A 580142

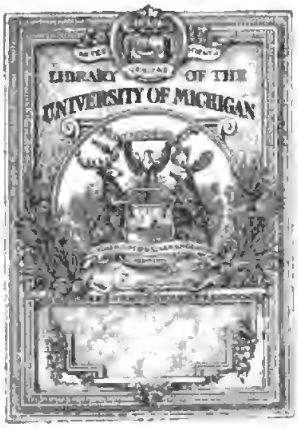

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

H
S
2

II. Vermischtes.

Die landwirthschaftlichen Vereine und die Landwirthschaftspflege im Grossherzogthum Hessen. Von Hanssen. 150

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

165, 503, 721.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen
in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Schüz, Hoffmann, Helferich, Weber und Duncker.

Vierzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Tübingen, 1858.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
— *Laupp & Siebeck.* —

Druck von H. Laupp jun. in Tübingen.

PSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen
in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Schüz, Hoffmann, Helferich und Weber.

Dreizehnter Band.

Jahrgang 1857.

Tübingen.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
(Laupp & Siebeck.)

Inhalt des dreizehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

Seite

Ueber das sittliche Princip der Volkswirthschaft in Rücksicht auf das sociale Problem. Von Vorländer 3

Die neuesten Agrar-Gesetze des Königreichs Hannover. Von Hanssen. Erster Artikel 61

Zweiter Artikel 201

Die deutsche Münz-Convention vom 24. Jan. 1857, volkswirthschaftlich und politisch betrachtet. Von Schäffle. Erster Artikel . 92

Zweiter Artikel 264

Ueber Vereine Gewerbtreibender zur gegenseitigen Unterstützung. Von Bitzer 222

Die Gerichtsbarkeit des eidgenössischen Bundes nach heutigem schweizerischem Staatsrecht. Von Vogt. Erster Artikel 328

Das Jagdrecht im Königreich Hannover. Von Bening 431

Ueber das ethische Princip der volkswirthschaftlichen Consumtion. Von Vorländer. Erster Artikel 535

Ueber die Errichtung einer Notenbank auf Aktien in Württemberg. Von Bitzer 597

II. Vermischtes.

Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. Ein Beitrag zur Staatsrechtsgeschichte des Mittelalters. Von Jacoby 142

Ein Beitrag zur Geschichte der Kornpreise und der Bäckertaxen. Von Roscher 461

Einige Data zur Beurtheilung der österreichischen Finanzen. Von Hanssen 476
Die Landwirthschaftspflege im Königreiche Sachsen. Von Demselb. 659
Die amtliche Statistik im Grossherzogthume Oldenburg. Von Dems. 684

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

165, 490, 695.

I. Abhandlungen.

Der Patentschutz und die deutsche Patentgesetzgebung.

Von Dr. **Arwed Emminghaus** in Weimar.

I. Theil.

Bedenken gegen den Patentschutz.

Einleitung.

§. 1.

Unter den den freien Verkehr in Handel und Gewerben beschränkenden Instituten, welche aus den Zeiten des Bevormundungssystemes uns überkommen sind, ist das Institut der Erfindungspatente das am allgemeinsten verbreitete, und, selbst in unserer, gewerbsfreiheitlichen Tendenzen so allgemein huldigenden Zeit, fast am wenigsten angefochtene.

Weit entfernt, die Patentgesetze überhaupt aus den Gesetzbüchern, die Patentverwaltung aus den Funktionsregistern der Verwaltungsbehörden zu streichen, hat man vielmehr in neuerer Zeit in vielen Staaten der gebildeten Welt die älteren Patentgesetze durch neue, vollständigere zu ersetzen sich bemüht; weit entfernt, mit der Belohnung des Patentschutzes zu kargen, und diesen Schutz nur ausnahmsweise eintreten zu lassen, hat man in neuerer Zeit vielmehr für gut befunden, die Ausnahme zur Regel zu machen.

Bei der sorgfältigen Beachtung, welche Wissenschaft und Praxis in den letzten Jahrzehnten dem Patentwesen zugewendet haben, lassen sich doch nur vereinzelte Stimmen zu Ungunsten der Ertheilung von Erfindungspatenten vernehmen [1]).

Dem gründlichen Beobachter entgeht es indess nicht, dass, wenn auch die Theorie mit diesem Institute meist leichter fertig wird, in der Praxis, und insbesondere in der legislatorischen Praxis die Regelung des Patentwesens als eine sehr schwierige Aufgabe angesehen wird, als eine Aufgabe, die man wohl vergleichsweise als eine harte Nuss bezeichnen kann.

In den zum grossen deutschen Zollvereine gehörigen Staaten hat die bekannte Uebereinkunft vom 21. September 1842 diese Aufgabe erschwert, nicht nur da, wo neben dieser Uebereinkunft eigene Patentgesetze bestehen, und in der Ausführung mit den Bestimmungen der Uebereinkunft im Einklange erhalten werden müssen, sondern auch da, wo diese letztere, als Gesetz publizirt, den einzigen gesetzlichen Anhaltpunkt für die Ertheilung von Patenten bildet.

In den meisten grösseren Europäischen Staaten bestehen Patentgesetze. Am meisten interessiren uns für unsere Zwecke die der deutschen Bundesstaaten.

Die Preussische Gesetzgebung über Erfindungspatente beruht auf dem Publikandum über die Ertheilung von Patenten vom 14. Oktober 1815 und den hiezu erlassenen Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen; sieht aber einer Revision entgegen, mit deren Einleitung die Königl. Staatsregierung bereits im Jahre 1853 durch einen Erlass des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an sämmtliche Königl. Regierungen und

---

1) Vergl. z. B. Lotz, Handb. der Staatswirthschaftslehre. 2. Aufl. Erlangen 1838. Bd. II. S. 135 ff., während R. Mohl, Polizeiwissenschaft, Tübingen 1833. II. Bd. §. 143. C. A. Weiske, Handb. d. allg. d. Gewerbsrechts, Leipz. 1839. §. 38 ff. v. Rotteck, Staatsr. d. const. Monarchie, Bd. II. Leipzig 1839. S. 290. Rau, Lehrb. d. pol. Oekonomie. Bd. II. II. Abth. Heidelb. 1858. S. 64 ff. Stolle, die einheim. u. ausl. Patentgesetzg., herausgeg. von O. Hübner. Leipz. 1855. im Vorwort und Einleitung. C. Th. v. Kleinschrod, die internat. Gesetzgeb. Erl. 1855. u. s. w. u. s. w. die Ertheilung von Erfindungspatenten für im Interesse des industriellen Fortschrittes geboten erklären.

Handelskammern, in welchem diese Behörden unter Mittheilung einer Denkschrift über die Kardinalfrage der materiellen Vorprüfung der Patentgesuche zu Gutachten aufgefordert wurden, vorgegangen ist. — Ob die Schwierigkeit, aus den auf diese Weise gesammelten, und sehr verschiedene Prinzipien vertretenden Stimmen die richtige herauszufinden, ob die Hoffnung eines einheitlichen Mitvorschreitens der übrigen Zollvereinsstaaten, oder die Anbahnung möglichsten Einklanges mit Oestreich den Erlass des neuen Gesetzes verzögert, ist uns unbekannt. Jedenfalls ist die Vorsicht, mit der man die in der Theorie noch nicht gelöste Aufgabe in der Gesetzgebung behandelt, nur rühmend anzuerkennen.

Baiern hilft sich mit einem Gesetz von 1791 für Rheinbaiern und die Pfalz, für die 7 älteren Kreise mit dem Gesetz vom 11. Sept. 1825 und daneben besteht für das ganze Königreich eine Verordnung vom 10. Febr. 1842.

Sachsen hat neben der die Vereinbarung von 1842 publizirenden Bekanntmachung vom 31. Juli 1843 eine neue Verordnung v. 20. Jan. 1853.

In Hannover und Württemberg bilden die betreffenden Theile der Gewerbeordnungen von 1847 und bezüglich 1836 die Patentgesetzgebung.

Die meisten übrigen Zollvereinsstaaten haben keine besonderen Patentgesetze.

Oestreich hat seit dem Jahre 1810 solche Gesetze, und das neueste vom 15. Aug. 1852 gilt zwar als ein musterhaftes Gesetz [1]), hat aber auch schon zu manchen Bedenken [2]) und Revisionsplänen Anlass gegeben.

Ebenso steht es mit der Englischen, Französischen [3]), Belgischen und mit der Patentgesetzgebung von Nordamerika.

---

1) Vergl. des Näheren hierüber in Makowiczka, die östr. Erfindungspatentgesetzgebung in Rau u. Hanssen Archiv, n. F. Bd. X. S. 313. ff.

2) Vergl. Makowiczka a. a. O. S. 354 bis z. E.

3) In Frankreich wird dem gesetzg. Körper eben jetzt — März 1858 — der Entwurf eines neuen Patentgesetzes vorgelegt.

§. 2.

Alle Gewerbspolizeigesetze sind ihrer Natur nach nicht stabil und bei der Neuheit der Grundwissenschaft, aus welcher sie ihre Prinzipien zu entnehmen haben, können sie sogar immer nur als Versuche gelten, deren Effekt dem sorgfältigsten staatsmännischen Kalküle sich entzieht, nicht, weil es zu schwierig wäre, den dermaligen inländischen Zuständen die erforderlichen Bestimmungen richtig anzupassen, sondern, weil in einer Periode des gewerblichen Fortschrittes, wie die unserige ist, Niemand das Morgen vorhersehen kann, und bei dem heutigen grossartigen Zusammenhange des gewerblichen Weltverkehres theils förderliche, theils schädliche, immer aber unvorhergesehene Rückschläge von Erscheinungen, die sich in weiter Ferne vorbereiten, die Lage der Dinge im Inlande jeder Zeit völlig umkehren können.

Hat aber irgend ein Theil der gewerblichen Gesetzgebung geringe Ansprüche auf Dauer seines Werthes, so ist es vor Allem die Patentgesetzgebung. Mag man die Aufgabe des Patentes in dem Schutze der Erfindung, oder in der Belohnung des Erfinders erblicken: heute ist ein Schutz, oder eine Belohnung von Erfindern geboten, morgen gilt beides als ungerechtfertigte und unzweckmässige Beschränkung; heute darf man sich getrauen, dem Ausländer den Schutz und die Belohnung im Inlande zu versagen; morgen erscheint es wünschenswerth, ihm beides in hohem Maasse angedeihen zu lassen. Die heute zweifellose Schutz- und Prämienwürdigkeit einer Erfindung kann morgen sehr problematisch werden.

Darum jenes Zögern, jene Bedenklichkeiten und jene häufig wiederkehrenden Revisionen [1]), welche wir in Betreff der Patentgesetzgebung bei den gesetzgebenden Gewalten aller Indu-

---

1) Das erste östreichische Patentgesetz ist das Hofdekret vom 22. Januar 1810. Schon nach 10 Jahren musste dasselbe durch ein neues Gesetz, das Privilegiengesetz v. 8. Dezember 1820, ersetzt werden. Nach weiteren 12 Jahren traf an dessen Stelle das Privilegiengesetz v. 31. März 1832. Unterm 15. August 1852 erschien das neuste Privilegiengesetz mit wesentlicher Umgestaltung der bisherigen Grundsätze.

striestaaten wahrnehmen; daher jene Widersprüche, in denen wir häufig die Patentgesetze und deren Handhabung finden; daher auch in einigen und namentlich den kleineren industriellen Staaten dieses Begnügen mit mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen und dieses unsichere Vorgehen der Patent-Verwaltungspraxis.

Bei Beobachtung solcher Erscheinungen drängt sich uns die Frage auf, einmal, ob das Institut der Erfindungspatente überhaupt nöthig und zweckmässig, und dann, ob Patentgesetze ihrer eigentlichen Aufgabe, Erfindungen zu schützen, oder Erfinder zu belohnen, überhaupt heutzutage noch gerecht werden können?

Das Wesen und Zweck des Patentes.

§. 3.

Die Beantwortung der ersteren Frage erheischt eine nähere Betrachtung über die Natur des Patentes.

„*Une découverte est la propriété de l'auteur, elle est la plus sacrée de toutes, parcequ'elle est l'oeuvre du génie; elle doit être recueuillie et respectée, puisqu'elle ajoute à la masse de nos richesses: „le gouvernement doit donc la garantir entre les mains de l'inventeur*“ sagt Chaptal in seinem Werke, *de l'industrie française* T. II. p. 373. Jobard und Tillière stellen gleich ihm das Prinzip des Eigenthumes an die Spitze ihrer Betrachtungen über die Nothwendigkeit des Patentschutzes.

Nach ihnen bedarf die Erfindung als ein Recht des Staatsbürgers, des Staatsschutzes, wie jedes andere Privatrecht; und zwar soll dieser Schutz nicht nur sich verwirklichen und realisirt werden im Falle der Rechtsbedrohung oder Rechtskränkung; sondern, sobald die Erfindung die Werkstätte des erfinderischen Geistes verlassen hat, soll sie von Staatswegen umgeben werden mit einem schützenden Zaune, bedeckt werden mit dem Schirme des Gesetzes, unnahbar gemacht und entrückt werden jedem drohenden Angriffe. Jener Staatsschutz verkörpert sich in dem Patente. Das Patent ist hiernach noch mehr, als eine Eigen-

thumsurkunde, als ein Kaufbrief, oder ein Testament — es ist eine *sauve-garde*. Die Konsequenzen dieser Anschauung liegen nahe; nur ungern durchlöcherte sie Tillière durch das Zugeständniss der Zeitweiligkeit des Schutzes; Jobard wollte *la propriété de la découverte* ewig geschützt, das Patent auf die ganze Dauer des Bestehens der Erfindung ausgedehnt wissen.

Der französische Lehrsatz: „*une découverte est la propriété de l'auteur*“ stellt sich als unhaltbar, seine Ausführung sogar als gefährlich für die industrielle Entwicklung dar. Hiernach kann die Erfindung niemals, ausser etwa dann Gemeingut werden, wenn der Eigenthümer ohne Erben verstirbt, und der Staat, an welchen die Erfindung dann fallen würde, dieselbe frei erklärt.

Das s. g. technische Eigenthum ist ebensowenig als Rechtsbegriff zu construiren, wie das s. g. geistige Eigenthum; es fehlt dazu der rechtlich festzustellende Gegenstand [1]). Gerade deshalb konnte das Institut der Erfindungspatente entstehen, welche ein technisches Eigenthum auf eine beschränkte Zeitdauer und unter gewissen Modalitäten zu fingiren, und dem Erfinder eine ausschliessliche Befugniss über die Erfindung, als wäre dieselbe ein Gegenstand seines Eigenthumes, zu gewähren, die Bestimmung haben.

---

1) Einen Versuch, das geistige Eigenthum als Rechtsbegiff zu entwickeln, vergl. in Weiske's Rechtslex. von IV. S. 170 ff. Gegen die Annahme eines geistigen, künstlerischen, technischen Eigenthums vergl. Beseler, Syst. d. gem. d. Privatrechts. Leipz. 1853. Bd. II. §. 81.

Dr. K. E. Schmid sagt in seinem trefflichen Schriftchen: „der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts etc. Jena 1823“ S. 72. Ein römisches Eigenthum an Gedanken ist ein Unding, wie ein Eigenthum an Gedanken überhaupt. Keiner kann sagen, dass irgend ein Gedanke ihm allein gehöre, denn es würde, wenn man die Entstehung desselben bis in ihre letzten Quellen verfolgen könnte, immer ein Theil dieses Eigenthumes einem Andern zufallen, von welchem er im Geiste des Erfinders angeregt und geweckt wurde.“

A. Weinlig in Rau und Hanssen's Archiv. n. F. I. Bd. 1843, S. 247 ff. ff. hält noch an dem technischen Eigenthume fest, welches sich jedoch nach seiner Ansicht nicht auf das Prinzip der Erfindung, sondern auf die konkrete Gestaltung dieses Prinzipes erstrecken soll.

Wäre die Erfindung als Eigenthum des Erfinders aufzufassen, so bedürfte er keines besonderen Gesetzes, um ihn in diesem Rechte zu schützen, und würde ein Gesetz, welches dem Erfinder für seine Erfindung auf zwanzig Jahre Schutz verliehe, dann aber denselben jeglichen Schutzes baar liesse, widersinnig sein.

Jedes Patent verleiht dem Patentirten ein Recht, welches demselben ohne das Patent nicht zugestanden haben würde; es soll nicht etwa das Publikum an das Vorhandensein und die Unverletzlichkeit eines Rechtes erinnern, welches irgendwie anders verbrieft, oder nach gemeinem, oder nach Naturrecht ihm zuzuerkennen ist; sondern es soll neues Recht für den einzelnen Fall schaffen, dem Patentirten ein neues Recht verleihen — ein ausschliessliches Recht der Anfertigung, oder der Benutzung, oder des Verkaufes einer Erfindung, bezüglich des erfundenen neuen Fabrikates.

Die meisten Schriftsteller, welche sich mit der Lehre von den Erfindungspatenten befassen, sehen dieses Institut als ein Monopol an. Einer der neuesten [1]) hält diese Bezeichnung für logisch unhaltbar, da ein Patent Ausschliessungsrechte für eine neue Erfindung involvire, für deren Benützung vorher eine allgemeine Freiheit nicht bestanden habe.

Ob das Recht, der erfindungsreichen Gedanken Anderer sich zu bedienen [2]), in irgend einem Kodex eine Stelle findet, lassen wir dahin gestellt sein; aber es besteht, es besteht Kraft der Koëxistenz der Menschen, Kraft des organischen Gesetzes der menschlichen Gesellschaft; es besteht zum Segen der Menschheit und als Grundlage der geistigen und materiellen Fortentwickelung des menschlichen Geschlechtes, welche durch Arbeitstheilung, durch Theilung und Gemeinschaft lediglich gefördert wird.

---

1) v. Kleinschrod a. a. O. S. 10. Anm. 3. und S. 16. 17.

2) Vergl. K. E. Schmid a. a. O. S. 74: „Ein Gebrauch, welcher von der Thätigkeit Anderer gemacht werden kann, ohne dass dadurch der Zweck derselben für sie selbst ganz, oder zum Theile verloren geht, ist keine Beeinträchtigung ihrer Rechte. Das Nachbilden eines Kunstwerkes hebt die Wirkung des Originales nicht auf; das Benutzen irgend einer Erfindung hindert Erfinder nicht, einen gleichen Gebrauch davon zu machen.“

Da nun das Wesen der Privilegien darin besteht, dass sie aus besonderen Gründen etwas von der allgemeinen Rechtsregel — *regula juris s. ratio juris* — Abweichendes *(jus singulare s. exorbitans)* feststellen, diese *ratio juris* aber keineswegs immer bestehende Gesetze, oder wirkliches Gewohnheitsrecht zum Grunde zu haben braucht, so dürfte es zuvörderst nicht zweifelhaft sein, dass in den Patenten Privilegien [1]) enthalten sind und verliehen werden.

Die Monopolien und insbesondere die Gewerbsmonopolien stellen sich als eine besondere Art von Privilegien dar; sie sind *beneficia personae et causae* mit dem Inhalte, dass der Inhaber kraft des Privilegs gewisse wirthschaftliche Thätigkeiten ausschliesslich vornehmen und die Vornahme derselben Anderen untersagen darf. Hiernach dürfte es keinem Bedenken unterliegen, die Erfindungspatente, der allgemeinen Annahme entsprechend [2]), juristisch als Gewerbsmonopole zu betrachten [3]).

Eine „*utilitas*“ muss jedem Privilegium, insbesondere jedem Monopole zum Grunde liegen, wenn es nicht, insbesondere bei dem heutigen Stande der Wissenschaft und, insoweit es sich um ein Gewerbsmonopol handelt, bei der heutigen Entwickelung der Industrie, als eine Last, als eine überflüssige und jede wohlthätige Kraftäusserung ungebührlich zurückhaltende Beschränkung angesehen werden soll.

Es fragt sich, welche Tendenz den Erfindungsprivilegien ihr unter den heutigen Verhältnissen unerklärliches Fortbestehen sichert?

---

1) Vergl. H. A. Zachariae, d. St. u. Bundesrecht 2. Aufl. 1854. II. Thl. S. 190. Bluntschli, allgem. Staatsrecht. München 1852. — Paulus in §. 16. D. *de legibus* (I. 3.) „*Jus singulare est, quod contra tenorem rationis propter quantam utilitatem introductum est.* — In Oestreich heissen die Erfindungspatente offiziell: „Erfindungsprivilegien.“

2) R. Mohl, d. Pol. Wissenschaft II. Bd. S. 260 ff. und S. 276 ff. Lotz, Handb. d. Staatswirthschaftslehre II. Bd. S. 134 ff., wo der auch sonst übliche Ausdruck: „temporäre Monopole“ gebraucht ist.

3) Weinlig a. a. O. S. 249 hält das Patent nur für eine offizielle Bescheinigung darüber, dass sich der Erfinder als solcher bei der Patentbehörde gemeldet hat. Aus dieser formellen Auffassung der Sache ergibt sich auch die materielle.

Man hat bei der Ertheilung von Erfindungspatenten verschiedene Zwecke im Auge. Ein Recht auf den Patentschutz hat der Erfinder nur da, wo das Gesetz ihm dasselbe ausdrücklich verleiht. Nur da also liegt auch der Ertheilung von Erfindungspatenten lediglich die Absicht, einfach eine gesetzliche Verpflichtung auszuüben, zum Grunde.

Am allgemeinsten sieht man wohl in den Erfindungspatenten ein Schutz- und Belohnungsmittel, ein Mittel zur Förderung des Erfindungsgeistes und des industriellen Fortschrittes. Man will dem Erfinder durch die Ausschliessung der Konkurrenz die Gelegenheit geben, sich durch seine Erfindung materielle Vortheile zu verschaffen. Daneben beabsichtigt man häufig auch durch das Erfindungspatent ihm eine ehrenvolle Anerkennung und Auszeichnung zu Theil werden zu lassen.

Entdeckung und Erfindung sind die Mütter alles geistigen und materiellen Fortschrittes. Wie der einzelne Mensch mit jeder neuen Erkenntniss seinem Ziele um eine Stufe näher rückt, so schreitet die Menschheit mit jeder neu entdeckten Wahrheit, welche Gemeingut wird, um einen Schritt vorwärts. Im Bildungs- wie im Wirthschafts- und im Gesellschaftsleben werden solche Fortschritte durch das einheitliche Wirken des Menschengeistes alltäglich, allstündlich gemacht.

Am augenfälligsten sind die durch Entdeckungen und Erfindungen erzeugten Fortschritte auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens.

Wir brauchen nicht zu erinnern an die Impulse, welche James Watt's gewaltige Erfindung dem wirthschaftlichen Leben der Völker gegeben, nicht daran, wie Robert Fulton's erste Anwendung dieser Erfindung auf die Schifffahrt eine neue Epoche hervorgerufen, nicht, welche Verdienste sich ein James Hargreaves, ein Richard Arkwright, John Wyatt, Samuel Crompton, ein Roberts, ein Cartwright — und wer nennt die Namen der erfindungschöpferischen Geister! — um die Weltindustrie erworben haben.

Wer eine Geschichte der Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens schreiben würde, würde eine Geschichte der Entwicklung dieses Lebensgebietes selbst

schreiben, und die wichtigsten Perioden in dieser Geschichte würden zu markiren sein mit den wichtigsten Entdeckungen und Erfindungen. Ohne diese giebt es keinen Fortschritt, und den Fortschritt zu fördern — das ist die Aufgabe der Menschheit, welche sich erfüllt in der Thätigkeit der Völker, der einzelnen Volksangehörigen und der Staatsgewalten.

Und die Erfinder, die Wohlthäter der Menschheit, sollte man nicht schützen vor einer Ausbeutung ihrer Erfindung? Sie sollte man nicht belohnen durch eine Ausnahmestellung, welche es ihnen möglich macht, die verdienten materiellen Vortheile aus ihrer Erfindung zu ziehen? Wo sollte da noch Erfindungslust und erfinderisches Bemühen herkommen? So rufen die Einen.

Man soll zusehen, dass die Erfindung vielleicht ewiges Geheimniss bleibt und mit ihrem Urheber in's Grab sinkt? So fragen die Andern. Beide wollen diese eingebildeten Folgen verhütet sehen durch Erfindungspatente.

Immer ist es vorzugsweise die Pflicht der Förderung der gewerblichen Entwicklung, welche der Ertheilung von Erfindungspatenten zum Grunde liegt.

Die Zweckmässigkeit des Patentschutzes.

§. 4.

Wenn sich so das Patentinstitut als ein gewerbspolizeiliches Institut darstellt, durch welches die Gewerbe geschützt und gefördert werden sollen: so fragt es sich, ob die innere Natur dieses Institutes genügende Garantien dafür bietet, dass dasselbe seiner Aufgabe gerecht werden könne?

Wir behaupten, dass der Erfindungsgeist des Patentschutzes nicht bedarf, ja dass dieser vermeintliche Schutz wirklich grossartige Erfindungen nicht oder selten zu Tage fördert.

Grossartige Erfindungen haben wir zu allen Zeiten und noch ehe man an einen Schutz des Erfinders dachte, gehabt, und die grössten Erfindungen sind nicht mit Rücksicht auf den zu erwartenden Patentschutz, sondern sie sind zufällig nach und nach gemacht worden. Ein Knabe erfand eine höchst sinnreiche Erfindung, vermöge deren Ventile an einer Dampfmaschine sich von selbst und ohne Zuthun der Menschen-

hand zur rechten Zeit öffnen und schliessen. Tage lang musste er an dem Ventil sitzen und auf ein gegebenes Zeichen dasselbe öffnen oder schliessen. Versah er einmal seine traurige Pflicht, so drohte der Maschine Gefahr und ihm die Faust des Aufschers. Wenn der Jubel seiner Spielgefährden ihn in's Freie lockte, musste er seines einförmigen Amtes warten. Da gab ihm ein guter Geist ein Mittel ein, seine Fesseln zu sprengen; eine einfache Vorrichtung versah seine Dienste und er wurde — aus kindischer Freude an der Freiheit ein Wohlthäter Seinesgleichen und der Erfinder einer werthvollen Maschinenverbesserung. Und solche Erfindungen werden täglich gemacht, täglich, und nicht erst, seit der Adept Schwarz von der Gewalt seines explodirenden Gemenges zu Boden geworfen wurde.

Wer sich abmühen wollte, und, in der Hoffnung auf ein Patent, und den ihm dadurch gewährten Vortheil, eine Erfindung zu machen, dürfte schwerlich, oder auch dann nur etwa durch Zufall einmal, etwas Grosses zu Wege bringen. Um Erfindungen zu machen und ausschliesslich in dieser Absicht pflegen sich ohnehin die wenigsten Erfinder abzumühen; der Gedanke entsteht meist rasch aus dem praktischen Bedürfnisse und eben dieses Bedürfniss, und der unüberwindliche Drang, den Gedanken so rasch wie möglich zu verwirklichen, lässt dem denkenden Kopfe keine Ruhe, bis denn endlich das ersehnte Ziel erreicht, die Kombination der Hebel und Räder, die gewünschte Krafterzeugung, die längst geträumte Art der Bewegung der todten Masse gelungen ist. Bei unserer hochentwickelten Arbeitstheilung sind es häufig auch Geister sehr untergeordneten Ranges, welche unbewusst und nur auf kleinliche persönliche Vortheile etwa ihr Augenmerk richtend, die Urheber wichtiger Erfindungen werden. Der spekulative Kopf macht den bei dem Bedienen der Spindel, oder bei dem einförmigen Schlagen des Nadelöhrs von dem Arbeiter entdeckten Vortheil sich zu Nutze, löst sich ein Patent, woran der eigentliche Erfinder — ein bequemer Arbeiter des untersten Ranges vielleicht — nie gedacht hat, und zieht daraus den Vortheil, der ihm nicht zukommt. Die Erfindung wäre sicher auch ohne das Patent gemacht worden.

Wir geben zu, dass es Fälle giebt, wo der Gedanke an

den Patentschutz die Erfindungsgabe eines armen Gewerbsmannes und seinen Erfindungsmuth unterstützt hat; aber, wenn unter tausend patentirten Erfindungen zwei oder drei sich finden, die dem Institute des Patentes ihr Dasein verdanken, und dabei des Patentschutzes werth sind, so wird man uns nicht überzeugen können, dass deshalb jenes Institut zur Förderung des Erfindungsgeistes unerlässlich sei, und diess um so weniger, weil man uns nicht beweisen kann, dass ohne das Patent die Erfindung nicht auch früher oder später in's Leben gerufen worden wäre.

Um zu beweisen, wie nöthig der Patentschutz sei, um den Erfinder seiner Erfindung froh werden zu lassen, weist man hin auf die zahlreichen Beispiele tiefster Verarmung, in welche die Urheber der grossartigsten Erfindungen verfallen seien. Diese Erfinder aber hatten in früherer Zeit mit den Vorurtheilen und dem Aberglauben der Menge zu kämpfen, und, kommt in unserer Zeit noch hie und da einmal ein solches Beispiel vor, so liegt die Schuld nicht an der Unzureichenheit des Schutzes der Erfindung, sondern in der Natur des Erfinders, welcher eben seine Erfindung nicht als melkende Kuh zu benutzen versteht, oder gar die Neigung nicht dazu hat. Dieser Klasse von Erfindern wird auch der ausgedehnteste Patentschutz nicht zu pekuniären Vortheilen verhelfen.

Diess führt uns auf die Beurtheilung des Patentinstitutes vom Gesichtspunkte der Prämiirung aus. Einen wirklichen Vortheil zieht nur entweder der Marktschreier und der Charlatan, oder wer mit seiner Erfindung einem wirklichen, allseitig gefühlten, wesentlichen Bedürfnisse abhilft und dabei ein guter Kaufmann ist, aus dem Patentschutze; jener, weil er seine Erfindung an die grosse Glocke schlägt und das Publikum zu blenden versteht, dieser, weil er das Recht, ein allgemeines Bedürfniss allein befriedigen zu dürfen, bei Ausschliessung aller Konkurrenz des Angebotes, kaufmännisch auszunützen in die Lage versetzt ist.

Beide gewinnen auf Kosten des Publikums. Ein gewisses Gerechtigkeitsgefühl lässt uns den Gewinn des letzteren ganz angemessen, billig, ja wünschenswerth erscheinen; wir vergessen

dabei nur zu leicht, dass jene Billigkeit nur eine scheinbare ist. Zwanzig machen ein und dieselbe Erfindung zu gleicher Zeit; Einer erhält das Patent; er hat den Gewinn, die 19 anderen müssen bei gleichem Verdienste ruhig zusehen, wie der Eine Prävenient sich bereichert mit Hülfe des Gedankens, der eine konsequente Folge früherer mühsam errungener Fortschritte war, als solche von ihnen auch gefunden wurde und eben Gemeingut des Publikums werden sollte.

Oder aber: der Patentirte ist in der That der einzige originelle Urheber der Erfindung; viele Mühen, unsägliches Nachdenken und jahrelange Anstrengung haben ihn endlich das ersehnte Ziel erreichen lassen.

Soll er nicht die Früchte seines Fleisses geniessen? — rufen die Freunde des Patentschutzes. Wer aber verhilft denn dem armen Gelehrten, welcher nach jahrelangem Fleisse endlich eine grossartige Wahrheit entdeckt hat, dazu, dass er aus diesem Ergebnisse vielfacher geistiger Anstrengung pekuniären Gewinn ziehen könne? Und ferner: auch in jenem Falle leidet das Publikum durch die ausnahmsweise Bevorzugung des Erfinders; denn kein Gesetz kann den Erfinder mit Gewalt glücklich machen

Führt er seine Erfindung nicht, oder nicht im grösseren Maasstabe aus; oder verkauft er auch sein Patent nicht: so entbehrt das Publikum der Vortheile, welche ihm aus dieser Erfindung erwachsen könnten, für die ganze Dauer des Patentschutzes, und andere erfindungsreiche Köpfe, welche diese Erfindung dem Publikum vielleicht auch zugeführt haben würden, sind durch diesen ungenützten Patentschutz, auf den der Patentirte indess den alleinigen Anspruch hat, gehemmt.

Der Mensch ist ein Kind seiner Zeit; was er ist, ist er durch die Vergangenheit, durch die Verhältnisse, durch das Zusammenwirken von Umständen, welche seinen Geist zu Dem gebildet haben, was er ist. Wenn wir fordern, dass, was dieser Geist erzeugt, Gemeingut werde, so fordern wir nur, dass er seiner Zeit den Dank abstatte, den er ihr schuldig ist.

Die ganze Vor- und Mitwelt hat an der Erfindung mit gearbeitet, welche der Patentsuchende als sein alleiniges Eigenthum, als das ureigne Erzeugniss seiner Geistesthätigkeit in Anspruch

nehmen will; die ganze Mit- und Nachwelt hat ein gutes Recht an diesem Erzeugniss.

Und ist es nicht Belohnung genug, als der Wohlthäter der Mit- und Nachwelt angesehen und gepriesen zu werden?

Die Freunde des Patentwesens denken sehr gering von dieser Belohnung und erinnern an die theuern Versuche, an die vielen Aufwände, welche die Erfindung dem Erfinder in der Regel verursacht, und daran, dass kein Erfinder sich mit dem billigen Lohne der Ehrenbezeugung dafür werde abfinden lassen wollen. Schuldig ist dem Erfinder Niemand, am wenigsten der Staat, einen anderen Dank für die Erfindung; diess steht wohl fest; dass der wahre Erfindungsgeist nach einem anderen Danke nicht zu fragen pflegt, glauben wir oben erwiesen zu haben, und es erscheint daher das Patentinstitut weder aus dem Gesichtspunkte der Anregung, noch aus dem der Belohnung des Erfindungsgeistes gerechtfertigt.

„Aber, wenn die Patente nichts nützen, so bringen dieselben doch wenigstens Niemanden Nachtheil" — würde uns ein Freund des Patentschutzes noch einwerfen, wenn es uns bis hierher gelungen sein sollte, ihn zu überzeugen.

Schon oben wurde auf die Nothwendigkeit eines vernünftigen Motives für jedes, allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufende Ausnahmegesetz hingewiesen; der Kürze halber möge hier eine Beziehung auf jene Ausführung genügen. Wenn der Patentschutz weder als Förderungsmittel, noch als Belohnung des Erfindungsgeistes sich bewährt, so fehlt es an jedem vernünftigen Motive seiner Aufrechterhaltung.

Die administrative Handhabung des Patentschutzes.

§. 5.

Es bleibt noch die andere Frage zu erörtern, ob, wenn in der That die Vertheidiger der Patente mit ihren theoretischen Gründen für dieselben Recht haben, in der Praxis irgend eine Patentgesetzgebung heutzutage noch fähig sei, mit dem Patentschutze das zu erreichen, was die Freunde desselben als Zweck als Ziel dieses Schutzes hinzustellen pflegen?

Hier eröffnet sich das weite und kontroverse Gebiet der

Patentgesetzgebung unserer näheren Erörterung. Auf diesem Gebiete sind es namentlich folgende Fragen, welche, weil sie vergeblich ihrer Lösung entgegenharren, eine jede Patentgesetzgebung, dieselbe mag diese Lösung wie auch immer versucht haben, unzureichend erscheinen lassen:

1) Sollen und mit welchen Modalitäten sollen auf Verbesserungen schon patentirter Erfindungen Patente ertheilt werden?

2) Soll das Präventiv- oder das Repressiv-System bei der Patentirung eingehalten werden?

Zu Frage 1. In Preussen werden Verbesserungspatente ertheilt. Der Verbesserer einer patentirten Erfindung darf aber ohne vorherige Erwerbung des Mitbenutzungsrechtes derselben seine Verbesserung nicht ausführen. Ebenso in Baiern, Sachsen und Hannover. In der dänischen Patentgesetzgebung ist dieser Punkt unberücksichtigt gelassen, ebenso in der Sicilischen. Die Württembergische Gesetzgebung schliesst ebenso das nicht besonders erworbene Mitbenutzungsrecht an der ursprünglich patentirten Erfindung für den Verbesserer aus, wie es dem Inhaber des ursprünglichen Patentes die Benutzung der patentirten Verbesserung untersagt, wenn er das Recht der Benutzung nicht ausdrücklich erworben hat. Auch das Oestreichische Gesetz von 1852 beschränkt die Verbesserungspatente auf den verbesserten Theil. In England muss für eine Verbesserung, sei nun der ursprüngliche Erfinder, oder ein dritter der Urheber derselben, ein selbstständiges Erfindungspatent gelöst werden, gleich wie auf eine neue Erfindung.

Das französische Gesetz vom Jahre 1844 statuirt Verbesserungsprivilegien; sowohl der ursprüngliche Erfinder und dessen Rechtsnachfolger, wie jede andere Person, können solche Verbesserungspatente erlangen; im ersteren Falle erlischt das Verbesserungs- mit dem ursprünglichen Patente, und braucht das erstere nicht ein förmliches Patent, sondern kann auch ein blosses Zusatz-Certifikat sein. Im letzteren Falle bleibt das Verbesserungspatent so lange versiegelt bei der Behörde liegen, bis ein Jahr seit Patentirung der ersten Erfindung verflossen ist.

In Holland und Belgien muss der Verbesserer, welcher

auch hier patentirt werden kann, um seine Verbesserung ausführen zu dürfen, entweder den Ablauf der ursprünglich patentirten Erfindung abwarten, oder das Mitbenutzungsrecht der ersteren erwerben; ebenso der ursprünglich patentirte Erfinder gegenüber dem gleichfalls patentirten Verbesserer.

Es ist konsequent, dass man auch auf Verbesserungen Patente ertheilt; nach den hauptsächlichsten Patentgesetzen — den vorangeführten schliessen sich im Wesentlichen die Patentgesetzgebungen von Nordamerika, Russland, Spanien, Portugal, Schweden, Sardinien, Kirchenstaat Paraguay an — werden Verbesserungen gleich den ursprünglichen Erfindungen patentirt. Aber in keinem dieser Gesetze ist Dem vorgebeugt und konnte es verhindert werden, dass dem Erfinder einer Verbesserung, wenn er nicht zugleich der ursprüngliche Erfinder ist, nur ein sehr prekärer und an Bedingungen geknüpfter Schutz zu Theil wird.

Gesetzt: A. erfindet einen Webstuhl für baumwollene Zeuge; er sucht um ein Patent nach. Man findet die Konstruction neu; denn in dieser Zusammensetzung und mit dieser Wirkung wurde eine solche Maschine noch nicht gekannt. Wir dürfen kühn behaupten: der Webstuhl ist unter allen Umständen nichts, als eine Verbesserung eines früheren. Aber man sieht die Erfindung als neu und eigenthümlich an, und patentirt sie auf 15 Jahre. Nach Ablauf des ersten Jahres meldet sich B. mit einer Verbesserung dieser Erfindung. Diese Verbesserung ist vielleicht noch in viel höherem Maasse gegenüber dem patentirten Webstuhle eine neue Erfindung, als dieser gegenüber älteren Webstühlen für baumwollene Zeuge. Aber die Patentkommission erklärt die Verbesserung für eine Verbesserung und ertheilt dem B. ein Verbesserungspatent. Von diesem Patente darf B. vor Ablauf von 14 Jahren keinen Gebrauch machen; oder er muss sich mit B. über die Mitbenutzung von dessen Erfindung einigen. Noch ein Jahr später erfindet C. eine neue Verbesserung an des B. verbessertem Webstuhle. Er war patentirt und muss 13 Jahre warten, ehe er dieselbe ausführen kann, oder sich mit B. und A. abfinden.

Es wird zugegeben werden, dass an dem Webstuhle des A.

unzählige Verbesserungen möglich sind, von denen jede jene Maschine um ein Bedeutendes vollkommener macht. 15 Jahre lang müssen alle diese Verbesserungen ruhen; oder es müssen Unsummen von Kapitalien aufgewendet werden, um die ursprüngliche Erfindung und deren frühere Verbesserungen benutzen zu dürfen. Und, wenn man überhaupt Patente ertheilt, so ist diesem Uebel gar nicht auszuweichen; keines der oben angeführten Gesetze zeigt einen Ausweg.

Der sogenannte ursprüngliche Erfinder kann möglicher Weise ein sehr geringes Verdienst um die Industrie sich erworben haben; er empfängt die Belohnung des Schutzes. Die Verbesserer seiner angeblichen Erfindung können durch diese Verbesserungen, welche dieselbe an Kühnheit der Perfektion, an Bedeutsamkeit der Wirkung vielleicht vielfach übertreffen, der Industrie weit grössere Dienste erwiesen haben — die Industrie kann dieser Dienste nicht, oder erst nach langen Jahren froh werden; denn die ursprüngliche Erfindung ist patentirt und muss geschützt werden.

Man kann sagen: Ist eine Verbesserung an Werth einer neuen Erfindung gleich zu achten, so behandelt man sie eben als solche. Aber welcher Erfinder möchte denn noch die Mühe und Kosten aufwenden, welche mit der Erlangung eines Patentes verknüpft sind, wenn er weiss, dass jeder Verbesserer der Erfindung durch ein neues Patent das erste unwirksam zu machen vermag?

Es kommt hinzu, dass keines der bestehenden Patentgesetze eine genügende Definition des Wortes „Verbesserung“ aufstellt, und dass eine solche Definition überhaupt heutzutage ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Nehmen wir an, James Hargreaves's spinning jenny sei im Jahre 1767 in der That eine neue Erfindung im Sinne der Patentgesetze gewesen. Die Jenny konnte bekanntlich nur Fäden zum Eintrag liefern; sie brachte die stärkeren Fäden des Aufzugs nicht zu Stande. Da löste sich Sir Richard Arkwright 1769 ein Patent für das „Spinnen mit Rollen“, den s. g. „Spinnrahmen.“ Auch diese Maschine, da sie ein Produkt ganz anderer Art hervorbrachte, als die Jenny, wollen wir als eine ganz neue Erfindung gelten lassen. Wer aber möchte bezweifeln, dass

Crompton's im Jahre 1775 gemachte grossartige Erfindung der „mule jenny" eine Verbesserung der beiden vorgenannten Erfindungen gewesen? Das neue Prinzip der jenny war erfunden; es galt nun nur noch, ihre Mängel zu beseitigen; Crompton's Maschine spann zugleich die feinen Fäden für den Eintrag und die groben für den Aufzug. Wäre 1775 die spinning jenny und der Spinnrahmen noch patentirt gewesen, so hätte nach der strengen Konsequenz der gesetzlichen Bestimmungen über die Ertheilung von Verbesserungspatenten Samuel Crompton bezüglich der Benutzung der Theile jener Erfindungen, welche er der mule jenny einverleibt hatte, entweder sich mit den Patentinhabern benehmen müssen, oder dem Publikum, welches bereits im Jahre 1812 4 Millionen Spindeln nach Crompton's Prinzip in Thätigkeit hatte, wäre die grossartige mule jenny noch Jahre lang nach ihrer Erfindung unbekannt geblieben.

Und dennoch hält man das Institut der Patente für ein nothwendiges Förderungsmittel der Industrie?

Man wird sagen, es sei ein verhältnissmässig seltener Fall, dass man nicht darüber klar zu werden vermöge, ob das Patentgesuch in der That auf eine neue Erfindung, oder auf eine Verbesserung gerichtet sei, und eigentliche Verbesserungspatente werden überhaupt wenig nachgesucht.

Das erstere kann nicht zugegeben werden; in jedem grösseren Staate, wo überhaupt Patente verliehen werden, müssen bei der grossartigen Entwicklung der heutigen Industrie und bei der unübersehbaren Masse von Erfindungen, welche namentlich in den Staaten des Repressiv-Systems patentirt zu werden pflegen, ganz naturgemäss jene Zweifel den Patentbehörden häufig entgegentreten; aber freilich hilft man sich über alle Bedenken gern leicht hinweg, wenn man einmal von der dem Patentwesen überhaupt günstigen Anschauung der Dinge ausgeht.

Was aber die letztere Behauptung betrifft, so kann nur entgegnet werden, dass dem Verf. von einem kleinen Staatsgebiete, in welchem jährlich nur etwa 8—10 Patentgesuche eingehen, die Thatsache bekannt ist, dass unter dieser geringen Zahl mindestens ein bis zwei Verbesserungspatentgesuche jährlich sich finden.

Entstände aber in der That der Zweifel, ob eine Erfindung

eine sogenannte ursprüngliche, oder eine verbesserte sei, nur sehr selten, und werden überhaupt nur sehr selten Verbesserungspatente ertheilt — in der Englischen Patentpraxis bilden die Verbesserungspatentgesuche einen sehr namhaften Theil der Patentgesuche überhaupt —; so wären die einzelnen Fälle, in denen man bei jenen Zweifeln Erfindungs- statt Verbesserungspatente verleiht, und in denen man den patentsuchenden Verbesserer einer Erfindung zum Ankauf des ersten Patentes, oder zum Warten bis zum Ablauf desselben nöthigt, schon genügend, um die Unhaltbarkeit und Unzweckmässigkeit des Patentschutzes darzuthun. In diesen einzelnen wenigen Fällen gerade kann der vermeintliche Schutz der Gesammtindustrie des Landes zum grössten Nachtheile gereichen.

Auf die nothwendige Consequenz der Ertheilung von Verbesserungspatenten einer- und auf die absolute Unvereinbarkeit von Erfindungs- und Verbesserungspatenten bei ein und derselben Erfindung und verschiedenen Persönlichkeiten des Erfinders und des Verbesserers andrerseits haben die Gegner des Patentschutzes viel zu wenig Gewicht gelegt, und doch ist dieser Punkt der verwundbarste in dem ganzen Patentwesen.

Die eifrigsten Anhänger und Vertheidiger des Patentschutzes gehen über diesen Theil der Lehre vom Patentschutz meist leichter hinweg, als diess der Sache dienlich ist — übrigens in Anerkenntniss der Unzureichendheit aller vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Ertheilung von Verbesserungspatenten.

C. Th. v. Kleinschrod, einer der neuesten Schriftsteller über das Patentwesen, hat in seinem Werke „die internationale Patentgesetzgebung etc., Erlangen, Ferd. Enke 1855“ S. 26, ff. § 7 allerdings die wesentlichsten der gegen Ertheilung von Verbesserungspatenten bestehenden Bedenken erörtert. Indess ist der Standpunkt des genannten, den Patentschutz lebhaft vertheidigenden Verfassers in sofern ein einseitiger, als derselbe bei seinen Betrachtungen nicht das Hauptgewicht auf das Interesse des Publikums, sondern auf das Interesse des ursprünglich patentirten Erfinders und dessen Recht auf ausschliesslichen Schutz seiner ursprünglichen Erfindung, gegenüber den Befugnissen des patentirten Verbesserers, legt.

Aber auch den ursprünglichen Erfinder genügend zu schützen, weiss K. keinen Rath.

Wenn derselbe (S. 31, l. c.) sagt: „Wie bereits oben angedeutet, geht aus der Geschichte der Erfindungen unwidersprechlich hervor, dass die einflussreichsten und bedeutendsten derselben sich nur allmählig vervollkommnet haben. Warum sollte dieser Erfahrung gemäss nicht dem ersten Erfinder auch der erste Anspruch zustehen, dass ihm, dessen Genie und Hingebung gegen die Gesellschaft zunächst der Vortheil einer neuen Bereicherung der Industrie verdankt wird, auch die erforderliche Zeit und Gelegenheit vergönnt werde, unter dem Schutze des erworbenen Patentes, ungestört durch fremde Eingriffe, als welche Verbesserungspatente Dritter allerdings betrachtet werden können, seine Erfindung weiter zu vervollkommnen und die Verbesserungen, deren sie fähig ist, selbst aufzufinden, wozu ihm durch die Ausübung des Patentes der nächste Weg eröffnet ist!“ — so ist dem zu entgegnen: Gerade, weil die einflussreichsten Erfindungen sich nur allmählig vervollkommnet haben und zu vervollkommnen pflegen, gerade, weil nicht das Verdienst eines Einzelnen die Erfindung abzuschliessen vermag, sondern z. B. die Maschine von heute das Produkt unzähliger Erfindungen und Verbesserungen ist, unter denen die nachfolgende immer weit verdienstlicher sein kann, als die frühere, unter denen eine Rangordnung festzustellen aber ein Ding der Unmöglichkeit ist, sollten, will man überhaupt einmal den Patentschutz, alle Erfinder und Verbesserer, welche an der fraglichen Maschine thätig gewesen sind, insoweit diess angeht, nach dem Maasse ihres Verdienstes, ausserdem aber gleichmässig geschützt und bevorrechtigt werden.

Wenn K. dann fortfährt: „Es ist daher Aufgabe der Gesetzgebung, zwischen diesem Schutze des Erfinders für die successiven Verbesserungen seiner Erfindung einerseits, und den industriellen Bestrebungen der Gesammtheit andrerseits zu vermitteln und die beiderseitigen Interessen in Einklang zu bringen. Der Lösung dieser schwierigen Aufgabe dürfte etwa durch die Bestimmung näher zu kommen sein, dass Verbesserungspatente an Dritte für eine bereits patentirte Erfindung während des ersten Drittheils der gesetzlichen Dauer des Patentes nur dann ertheilt

werden, wenn hierüber ein Einverständniss zwischen dem Verbesserer und dem ersten Erfinder, oder mit anderen Worten, die Einwilligung des letzteren hierzu nachgewiesen wird. Für die übrigen zwei Drittheile der Dauer des Erfindungspatentes würden sodann diejenigen Bestimmungen Platz greifen können, welche Artikel 15 des neuen belgischen Gesetzes enthalten sind," — so muss dem erwidert werden, dass jene Vermittlung, welche oben als Aufgabe der Gesetzgebung hingestellt ist, eben durch kein Gesetz auch nur annähernd erreicht werden kann.

Ein Gesetz, welches Erfindungspatente auf 15 Jahre statuirt, während der ersten 5 Jahre des Patentlaufes aber auf Verbesserungen der patentirten Erfindung Dritter kein Patent verleiht, ausser im Falle des nachgewiesenen Einverständnisses zwischen dem letzteren und dem ersten Patentträger, und welches für die weiteren 10 Jahre die Verleihung des Verbesserungspatentes von jener Vorbedingung nicht abhängig machen wollte, würde in den meisten Fällen die Wirkung haben, dass die fragliche Erfindung gegenüber den erfundenen vielleicht sehr wesentlichen Verbesserungen in den ersten 5 Jahren einen mit den Interessen des industriellen Fortschrittes nicht vereinbaren Schutz geniesst, dass dieselbe dann aber von vielleicht sehr unbedeutenden Verbesserern aufs Unrechtmässigste ausgebeutet wird, während vielleicht die hohe Patenttaxe in Annuitätenzahlungen fortgeht.

K.'s Vorschlag, für die weiteren 2 Drittheile des Patentlaufes die Bestimmungen des Art. 15 des neuen Belgischen Gesetzes Platz greifen zu lassen, bedeutet nichts Anderes, als auch für diese Zeit noch die Ertheilung des Verbesserungspatentes an die Voraussetzung des Einverständnisses zwischen dem Verbesserer und dem Erfinder zu knüpfen; denn die betr. Bestimmung des Art. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1854 lautet:

„*Toutefois, si le possesseur du nouveau brevet n'est pas le breveté principal, il ne pourra, sans le consentement de ce dernier, se servir de la découverte primitive, et réciproquement, le breveté principal ne pourra exploiter le perfectionnement sans le consentement du possesseur du nouveau brevet.*"

In diesem Falle aber sind die Verbesserer die ganze Zeit des Patentlaufes hindurch aufs Unrechtmässigste beschränkt, und

kann das industrielle Publikum möglicher Weise durch „*lucrum cessans*“ einen sehr erheblichen Nachtheil erleiden.

Wir sehen: die Ertheilung von Verbesserungspatenten *ist* eine unumgängliche Consequenz des Prinzipes des Patentschutzes; in der Ausführung aber führt diese Consequenz zu Schwierigkeiten und Bedenken, welche nicht zu heben, oder zu lösen sind, und eben desshalb einen Beweis mehr für die Unausführbarkeit des ganzen Prinzipes abgeben.

§. 6.

Zu ähnlichen Resultaten würde man bei näherer Beleuchtung jedes einzelnen Paragraphen der verschiedenen Patentgesetze kommen. Es sei uns vergönnt, diess nur noch an einem augenscheinlichen Beispiele darzuthun:

Ad 2. Anlangend die der Ertheilung von Erfindungspatenten nach Eingang des Patentgesuches vorhergehenden Maassregeln, so stehen sich in den Gesetzgebungen der überhaupt Patente verleihenden Staaten zwei Systeme schroff gegenüber, und weder die Wissenschaft, noch die Praxis hat über die Richtigkeit des einen oder des anderen vollgültig und in letzter Instanz zu entscheiden vermocht.

Eine formelle Vorprüfung des Patentgesuchs schreiben nahezu alle Gesetzgebungen vor; dieselbe ist zweifelsohne schon aus wohlfahrts-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten geboten.

Die materielle Vorprüfung, d. h. die Prüfung der Neuheit und Eigenthümlichkeit, oder gar der Bedeutsamkeit der Erfindung für die Entwicklung der Industrie, besteht noch in Preussen, Hannover, Württemberg, Holland, Russland, fakultativ ausgesprochen in Schweden, ferner in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Sardinien, Kirchenstaat.

In der Literatur des Patentwesens gibt es nur noch wenige Vertheidiger des Präventivsystemes. Unter den hervorragendsten befindet sich Mohl (Ztschr. f. Rechtswissenschaft etc. Bd. XXV, Hft. 1, 1852). Die neuesten deutschen Schriftsteller, Kleinschrod, a. a. O. §. 13 und E. Stolle in dem von O. Hübner herausgegebenen Werke: „die einheimische und ausländische Patentge-

setzgebung zum Schutze gewerblicher Erfindungen, Leipzig, Heinr. Hübner, 1855," erklären sich für das Repressivsystem, ersterer unumwunden und ausdrücklich, letzterer, da das genannte Werk überhaupt nur ein, übrigens sehr verdienstliches, Sammelwerk ist, nur in beiläufigen Anmerkungen und Noten, sowie durch die Art der Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten.

Fragen wir endlich auch die Praktiker, so haben wenigstens Englische Industrielle, welche im Jahre 1851 von einem Ausschusse des Britischen Oberhauses unter Anderem über diesen Punkt gutachtlich vernommen wurden, sich fast einstimmig für die materielle Vorprüfung ausgesprochen. (Vgl. Stolle a. a. O. S. 181.)

Ueberhaupt zeigen Praktiker keine besondere Vorliebe für das Repressivsystem, wie auch daraus hervorgeht, dass von den Preussischen Gewerberäthen, welche im Jahre 1850 über die von der polytechn. Gesellschaft zu Berlin verfassten und dem letzteren Systeme huldigenden Vorschläge zur Reform der Preuss. Patentgesetzgebung gutachtlich vernommen wurden, bei weitem die meisten wenn nichts Anderes, so doch, dass im §. 2 jener Vorschläge das Repressivsystem vertreten werde, an der Vorlage zu rügen fanden.

Betrachtet man die Eigenthümlichkeit beider Systeme genauer, so ergibt sich, dass an beiden wesentliche Mängel haften, Mängel, welche in dem falschen Prinzipe ihren Grund haben, aus welchem das Institut der Patente überhaupt hervorgegangen, und, welche die Nachtheile dieses Institutes nur evidenter hervorheben. Zugleich aber wird jene Betrachtung ergeben, dass eben auch wegen dieser Mängel kein Patentgesetz im Stande ist, seine Aufgabe, die des Schutzes, der Belohnung, der Förderung des Erfindungsgeistes, zu lösen.

Was zuvörderst das Präventivsystem anlangt, so ist es unschwer, nachzuweisen, dass zuverlässige Resultate der materiellen Vorprüfung, wenn dieselbe sich auch nur auf die Neuheit und Eigenthümlichkeit erstreckt, heutzutage nicht zu ermöglichen sind, und dass die Zweckmässigkeit und Bedeutsamkeit einer Erfindung, vor deren Ausführung in grösserem Maasstabe, nur in den seltensten Fällen annäherungsweise sicher beurtheilt werden kann.

Nicht nur in grösseren, auch in kleineren industriellen Staa-

ten werden täglich, man möchte sagen, stündlich Erfindungen im Gebiete der Technik gemacht. Die meisten Urheber solcher Erfindungen denken gar nicht daran, ein Patent zu lösen; noch weniger wird ihre Erfindung sofort nach deren Ausführung durch die Presse, oder sonstwie, veröffentlicht. Meist werden selbst kleinere Gewerbsvortheile eine Zeit lang verheimlicht; bald freilich gehen sie von Werkstätte zu Werkstätte, von Arbeitssaal zu Arbeitssaal, immer aber ohne dem nicht unmittelbar interessirten Publikum bekannt, und ohne sofort in polytechnischen Journalen etc. veröffentlicht zu werden. Letzteres geschieht erst später, nachdem sich die Erfindung vollständig bewährt hat.

Die Prüfung der zum Patent angemeldeten Erfindung mag, wer immer, vornehmen; es wird ihm geradezu unmöglich sein, sich darüber zu vergewissern und mit Bestimmtheit anzugeben, ob nicht in gewissen Kreisen dieselbe Erfindung schon längst in Ausführung und Ausübung besteht. Es bleibt ihm meist nichts übrig, als die Einsichtnahme der polytechnischen Journale, Enzyklopädieen, gewerblichen Zeitschriften und der Repertorien der bereits ertheilten Patente. Dieses Material ist aber heutzutage so massenhaft geworden, dass dem fleissigsten und umsichtigsten Leser nur zu leicht entgeht, was er sucht. Fände er einmal wirklich die Beschreibung einer Erfindung, welche der zu patentirenden kongruent scheint, so würde die Vergleichung beider wieder Recherchen und Arbeiten nöthig machen, welche, wie diess in der Natur der Sache liegt, nur in den seltensten Fällen zu einem genügenden Resultate führen, immer aber vielfache Aufwände an Zeit und Geld verursachen würden.

Alle diese Schwierigkeiten, welche es schon heute einer Patentkommission unmöglich machen, sich darüber, ob eine Erfindung neu und eigenthümlich sei, ein zuverlässiges Urtheil zu bilden, können auf keine Weise überwunden werden, ja sie wachsen immer mehr; denn in demselben Maasse, in welchem sich der Umfang der Literatur vermehrt, verringert sich deren Uebersichtlichkeit trotz aller Repertorien, und, je mehr sich die Industrie überhaupt entwickelt und verbreitet, desto grösser wird die Möglichkeit, dass sich bereits ausgeführte Erfindungen der Wahrnehmung der Prüfungsbehörde entziehen.

Nun wird zwar auch da, wo das Präventivsystem angenommen ist, mit der Ertheilung des Patentes der Vorbehalt der Zurücknahme für den Fall, dass die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht zutrifft, verbunden. Muss aber von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden, — und dergleichen Fälle sind nicht selten, und werden mit der wachsenden Schwierigkeit der Vorprüfung immer häufiger vorkommen — so beeinträchtigt diess das Vertrauen zu der Behörde in bedenklicher Weise.

Aber — kann man entgegnen — alle diese Bedenken gegen das Präventivsystem berühren nicht das Interesse des Publikums, sondern beziehen sich nur auf die Verhältnisse der Patentbehörde, deren Thätigkeit durch die Pflicht der Vorprüfung sehr beträchtlich vermehrt und erschwert wird.

Sieht man auch davon ab, dass es eine sehr unerfreuliche Aufgabe für die Behörde ist, Illusionen der Patentsuchenden durch die Zurückweisung täuschen zu müssen, so muss man doch in Betracht ziehen, dass es für den Erfinder wenig ermuthigend ist, sich sagen zu müssen, dass die Ertheilung des ersehnten Patentes, dass die Anerkennung seiner Erfindung in der Hand einer Behörde liege, die, wie sorgsam sie auch immer bei der Prüfung zu Werke gehen mag, doch unter allen Umständen über die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung, also über die Bedingungen der Patentertheilung, sich zu vergewissern nicht im Stande, und vielfachem Irrthume ausgesetzt ist; so wird man ferner nicht umhin können, das, auch gegenüber dem industriellen Publikum, als einen wesentlichen Mangel des Präventivsystems anzuerkennen, dass bei Anwendung desselben eine Zurückweisung wirklich neuer und eigenthümlicher, auch bedeutsamer Erfindungen nicht ausgeschlossen ist, vielmehr bei der Schwierigkeit der Prüfung ein solcher in seinen Consequenzen oft tief einschneidender Irrthum verhältnissmässig häufig vorkommen muss.

In den Jahren 1848—1850 gingen nach einer im mechanic magazine pro August 1851 enthaltenen Notiz in Nordamerika 5776 Patentgesuche ein. Davon wurden 3045, also über 52 % zurückgewiesen. Sollten unter diesen 52 % auch nur 5 % zurückgewiesen worden sein auf Grund eines, übrigens verzeihlichen, Irrthums, und sollte, in Folge eines eben so leicht möglichen und

eben so verzeihlichen Irrthums, ein etwa ebenso grosser Theil der ertheilten Patente für in der That nicht neue und eigenthümliche Erfindungen ertheilt worden sein, so wären in Folge des Gesetzes eine Menge von Ungerechtigkeiten begangen worden, welche die Vortheile des Patentwesens in der That als rein illusorisch erscheinen lassen.

Da die Möglichkeit und sogar die Wahrscheinlichkeit solcher Irrthümer bei dem Präventivsysteme vorhanden ist, müssen wir dasselbe als gefährlich, und dessen Handhabung als der Absicht, welche man bei Ertheilung von Erfindungspatenten überhaupt im Auge hat, entgegenwirkend, ansehen.

Durch das Repressivsystem will man daher allen jenen Nachtheilen begegnen. Es soll — so fordern die meisten, diese Materie behandelnden Theoretiker; so bestimmen die meisten und insbesondere die neuesten Patentgesetze — jedes Patentgesuch berücksichtigt, jedem Nachsuchenden ein Patent ertheilt werden, wenn nur die Erfindung überhaupt patentfähig, d. h. nicht ein blosses wissenschaftliches Prinzip, oder nicht eine Erfindung ist, deren Ausführung aus gesundheits-, wohlfahrts- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten nicht befördert werden darf. Es soll Jedem, welcher durch das Patent sich verletzt fühlt, Jedem, der ein früheres Recht auf Schutz zu haben, oder gegen die Patentirung der späteren Erfindung Rechtsgründe geltend machen zu können vermeint, der Weg des Protestes freigestellt, es soll ihm unbenommen sein, seine Ansprüche wann und wie er will, klag- und protestweise geltend zu machen [1]).

Den wesentlichsten Mängeln des Präventivsystemes begegnet man allerdings auf diesem Wege; man erspart sich die mühsame, unsichere und kostspielige materielle Vorprüfung; man täuscht keine, weder begründete, noch unbegründete, Hoffnungen der Patentsuchenden; man schreckt weniger Erfinder zurück; man vor-

---

1) Vgl. namentlich Weinlig in Rau's Arch. d. pol. Oek. Bd. I, 1843, S. 249 und 250. Ammermüller in der Zeitschrift für Staatswissenschaft. Bd. III, 1846, S. 572, ff. Jobard, Organon de la propriété intellectuelle. Paris et Bruxelles 1851. Krauss, Geist der östreich Patentgesetzgebung. Wien 1838.

enthält dem Publikum nicht irrthümlicher Weise für patentunfähig gehaltene Erfindungen.

Aber — so sehr auch in der neueren Zeit eine dem Repressivsystem günstige Richtung sich geltend macht — man kann aus dieser Erscheinung nicht auf die absolute Vorzüglichkeit dieses Systemes schliessen, und wir möchten dasselbe nicht einmal als das kleinste von zwei Uebeln, sondern nur als das nach der jetzigen Zeitrichtung erträglichere ansehen. Eine eingehendere Betrachtung wird ergeben, dass auch dieses System unhaltbar, dass auch eine diesem Systeme huldigende Gesetzgebung nicht, oder nur auf Kosten wichtigerer Interessen, im Stande ist, den Erfindungsgeist anzuregen, zu fördern, den Erfinder zu belohnen.

In den Staaten des Repressivsystemes erhält der vermeintliche Erfinder eines perpetuum mobile — jeder, der mit den Geschäften einer Patentbehörde nur einigermaassen bekannt ist, wird erfahren haben, dass das perpetuum mobile hier fortwährend eine grosse Rolle spielt — auf sein Gesuch sofort ein Patent. Um den Erfindungsgeist anzuregen, den Erfinder zu belohnen, schützt der Staat also eine Erfindung, von der alle Welt weiss, dass sie das Erzeugniss eines unklaren, vielleicht überspannten, Kopfes ist. Wenn diese müssige Erfindung desselben Schutzes geniesst, dessen die mule jenny einstens sich zu erfreuen hatte, so liegt darin eine Unverhältnissmässigkeit, welche nicht geeignet sein kann, Achtung vor dem Patentinstitute und der Patentbehörde zu erzeugen.

Die Ansicht, dass die in dem Patente enthaltene Beschränkung und Ausnahmebestimmung gerechtfertigt werden müsse, wenn nicht durch die Nützlichkeit und Bedeutung, so doch wenigstens durch die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung, ist so natürlich und desshalb so populär, dass das Publikum von vorneherein vor einer patentirten Erfindung Achtung hat und dass der Patentstempel auf einer Maschine, oder einem Fabrikate jene, wie dieses in den Augen des Publikums empfiehlt. Diess ist in den Staaten des Repressivsystems ebenso der Fall, wie in denen des Präventivsystemes. Welcher spekulative Kopf möchte nicht aus dieser, den patentirten Erfindungen günstigen, Volksmeinung Nutzen ziehen? Und in der That finden wir überall, wo das Repressiv-

Digitized by Google

system Geltung hat, dass das Publikum durch solche spekulative Köpfe vielfach getäuscht und hintergangen wird. In Frankreich und England gibt es Erfinder und Patentkommissionaire von Profession. Diese Leute gehen darauf aus, das Publikum zu betrügen, und das Gesetz autorisirt sie zu diesem Handwerke, indem es Patente ertheilt ohne alle Vorprüfung.

Ferner: In den Staaten des Repressivsystems wächst die Zahl der Patente fast von Jahr zu Jahr bedeutend. In Frankreich wurden ausgegeben: im Jahre 1848: 1291, i. J. 1849: 1953, 1850: 2272, 1851: 2462, 1852: 3279, 1853: 4065 Patente. Nehmen wir an, dass in den 4 Jahren 1854—57 auch nur je 4065 Patente ertheilt wurden, so wären, da vom 9. Okt. 1844 bis Ende 1847 9075 Patente ausgegeben worden waren, und, da mindestens 95 % von allen Patenten in Frankreich fünfzehnjährige Fristen haben, im Anfange dieses Jahres etwa 38,629 Patente im Umlauf gewesen. Selbst angenommen, dass diese Zahl durch Erlöschung und Zurückziehung, sowie durch erfolgreiche Anfechtung bis auf die Hälfte reduzirt worden sei, so wäre doch das gewerbliche Leben und der gewerbliche Fortschritt durch diese immer noch sehr bedeutende Zahl gewerblicher Monopolien in sehr bedenklicher Weise gehemmt.

Während man sonst mit Recht bemüht ist, die gewerblichen Monopolien, selbst mit erheblichen Opfern für die Staatskasse, zu beseitigen, öffnet man durch das Patentgesetz, welches keine Vorprüfung kennt, dem Monopolunwesen Thür und Thor, ohne auch nur zu fragen, ob denn besondere Gründe vorhanden seien, welche die für den allgemeinen Gewerbebetrieb mit den Monopolen stets verbundenen Nachtheile aufzuwiegen vermögen.

In dieser Ausdehnung wird der Schutz, den das Patent verleihen soll, begreiflicher Weise illusorisch. Durch diesen Schutz will man zu Erfindungen anregen. Auch von Staatswegen wird derselbe also als etwas Wünschenswerthes hingestellt. Welcher Erfinder aber möchte diesen Schutz noch für begehrenswerth ansehen, da er sich darüber in der That keinerlei auch nur annähernde Gewissheit zu verschaffen vermag, ob seine Erfindung nicht schon unter den tausenden sich befindet, welche das Patent-Repertorium als patentirt ausweist? Wer möchte noch mit

Hinblick auf den in Aussicht stehenden Schutz Kosten und Zeit aufwenden, um eine Erfindung in's Leben zu rufen, wenn er sich sagen muss, dass, zu einer Zeit, wo die mit vielen Opfern hervorgerufene und in's Werk gesetzte Erfindung vielleicht eben erst anfängt, lukrativ zu werden, gegen das schützende Patent reklamirt, und die Ausführung dem vermeintlichen einzigen Erfinder von dem Träger eines Patentes von früherem Datum untersagt werden kann?

Es liegt — um auch diess noch anzuführen — in der Tendenz jeder Patentgesetzgebung, dass die patentirte Erfindung nach Ablauf des Patentschutzes, Gemeingut werden soll. Das Repressivsystem macht auch diese Tendenz zu Nichte. Wird für jede als neu ausgegebene Erfindung ein Patent ertheilt, so ist es dem Erfinder, oder dem Patentkommissionair von Profession unbenommen, auf die Erfindung, für welche das Patent eben abgelaufen ist, sich, nachdem er die letztere durch Zusätze und Abänderungen vielleicht nur sehr unwesentlich umgestaltet hat, sofort wieder ein Patent geben zu lassen, was sicherlich bei denjenigen Gegenständen oft vorkommt, welche in Folge des Patentschutzes einigen Gewinn abzuwerfen pflegen. Nun statuirt zwar das Gesetz jede Reklamation gegen dieses Verfahren. Bevor indess eine solche Reklamation angebracht wird, können Jahre vergehen, in denen der unrechtfertige Patentinhaber unrechtmässigen Gewinn zieht, das Publikum aber um die Vortheile betrogen wird, welche ihm nach dem Gesetze aus dem Ablaufe des ersten und rechtmässigen Patentes erwachsen sollten.

Als ein Mittel, um dem mit den Patenten getriebenen Missbrauch entgegenzuwirken, führen die Freunde des Repressivsystems die Bestimmung hoher Patenttaxen an. Soll dieses Mittel wirken, so muss die Abgabe hoch gegriffen sein; aber dann leidet auch der redliche Erfinder darunter und wird mancher arme erfinderische Gewerbsmann verhindert, sich des, wenn einmal Patente bestehen, gerade ihm am meisten gebührenden Patentschutzes theilhaftig zu machen; dann wird jeder in der That verdienstliche Erfinder ganz empfindlich besteuert und vielleicht genöthigt, sich wegen Mangels eigner Mittel dem bemittelten

Spekulanten in die Arme zu werfen, der die Erfindung für sich auszubeuten kein Bedenken hat.

In der That giebt es kein Mittel, um zu verhüten, dass, wo die Vorprüfung ausgeschlossen ist, das Patentwesen seiner eigentlichen Bestimmung völlig entfremdet, dass es sogar ein Hemmschuh für die industrielle Entwicklung und eine bequeme gesetzliche Handhabe für das Industrieritterthum werde.

Resultate aus dem Vorhergehenden. Rückblicke auf die Beweisführung.

§. 7.

Wenn so aus dem Vorhergehenden sich ergiebt:

1) dass das Institut der Patente weder nöthig, noch tauglich ist zur Beförderung des gewerblichen Fortschrittes, zur Anregung und Belohnung des Erfindungsgeistes, und dass die Patente als Ausnahmsgesetze, welche Zweckmässigkeitsrücksichten nicht rechtfertigen, und vernünftige Motive nicht stützen, mehr Nachtheile, als Vortheile im Gefolge haben;
2) dass alle Patentgesetze, da sie konsequenter Weise auch Verbesserungspatente statuiren müssen, nicht im Stande sind, den Nachtheilen zu begegnen, welche aus dem Institute der Verbesserungspatente dem Publikum sowohl, wie den Erfindern erwachsen, und, da sie, sie mögen nun das System der Vorprüfung oder das Anmeldeverfahren wählen, mit keinem dieser beiden (einzig möglichen) Systeme den Interessen des industriellen Publikums gerecht werden können, eben deshalb an sehr erheblichen und unvermeidlichen Mängeln leiden:

so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass für das Fortbestehen der Erfindungspatente ein erheblicher Grund nicht vorhanden ist, während zahlreiche Gründe deren Abschaffung wünschenswerth erscheinen lassen.

§. 8.

Das Beweisverfahren, welches zu diesem Schlusssatze führt, ist nicht dasjenige, dessen die Anhänger der unbedingten Frei-

heit der Gewerbe sich bedienen. Wenn R. Mohl[1]) sagt: „Die gänzliche Verwerfung aller Patentirung ist ein ganz folgerichtiger Satz des Systemes einer unbedingten Freiheit der Gewerbe und der unbeschränkten, ganz unorganischen Mitwerbung", so geben wir *das* zu, da die Vertheidiger der unbeschränkten Gewerbe*freiheit* allerdings auch die Patente abgeschafft wissen wollen. Wenn er aber fortfährt: „sie" — die Verwerfung aller Patentirung nämlich — „steht und fällt also mit dieser ganzen Lehre", so kann diess nicht zugegeben werden, da man bei dem grössten Konservativismus und bei vollständigem Anerkenntniss der Nothwendigkeit gewisser Beschränkungen im gewerblichen Leben, aus anderen, aus rein praktischen Gründen, Gegner des Patentschutzes sein kann.

Die obigen Gründe gegen den Patentschutz haben mit den Prinzipien der unumschränkten Gewerbfreiheit nichts gemein; sie sind nicht aus der Unrechtmässigkeit und der Unzweckmässigkeit gewerblicher Beschränkungen überhaupt, sondern aus der Unmöglichkeit der Förderung und Belohnung des Erfindungsgeistes durch den Patentschutz hergenommen, welcher letztere, da er sein Ziel verfehlt und dabei das Publikum benachtheiligt, als unzulässig darzustellen versucht worden ist.

Man kann mit Mohl, welcher übrigens, wie aus dem Inhalte des mehrcitirten Aufsatzes erhellt, und, wie aus mehreren Stellen desselben sehr klar ersichtlich ist, keineswegs als ein warmer Vertheidiger, vielmehr als ein prinzipieller Gegner des Patentschutzes sich kund giebt, und den letzteren nur bedingt und für gewisse Zeiten und Länder aufrecht erhalten wissen will[2]), die Theorie der Gewerbefreiheit für eine „Theorie von sehr zweifelhafter allgemeiner Richtigkeit theils aus wirthschaftlichen, theils aus staatlichen und gewerblichen Gründen" erklären; man kann mit ihm jene Theorie „jedenfalls nur in einem bestimmten Sta-

1) R. Mohl in der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. XXV. Hft. 1. 1852. S. 109 ff.

2) In dieser Beziehung hat Mohl seine Ansicht geändert. Vergl. die Polizeiwissenschaft, Tübingen 1833. Bd. II. §. 143. Freilich haben sich seit 1833 auch die Zeiten geändert.

dium der wirthschaftlichen Entwicklung der Völker, welches auf dem Festlande noch nicht erreicht ist, für anwendbar erachten", und dennoch ein Gegner des Patentschutzes sein.

Gerade dass man von Seiten der Gegner des Patentschutzes immer nur der Prinzipien der Gewerbefreiheit zur Bekämpfung des Patentschutzes sich bedient hat, hat den Vertheidigern des letzteren leichtes Spiel gemacht, und den Streit auf ein unsicheres Gebiet geführt.

Die Praktiker gehen auch von jenen Prinzipien nicht aus, wenn sie sich gegen den Patentschutz erklären [1]), während die zahlreichen Theoretiker, welche sich für den Patentschutz aussprechen, viel zu theoretisch zu Werke und entweder nur von der Annahme eines Rechtes des Erfinders auf Patentschutz [2]), oder aber von dem von ihnen als eines Beweises kaum bedürftig hingestellten Satze ausgehen, dass der Erfindungsgeist eines gesetzlichen Schutzes bedürfe, und derselbe auf andere Weise ihm nicht zu gewähren sei, als durch Erfindungspatente [3]).

II. Theil.

Nothwendigkeit der Reform des deutschen Patentwesens. Andeutungen über die leitenden Grundsätze dieser Reform.

Einleitung.

§. 9.

Im I. Theile dieser Abhandlung hatten wir uns die Aufgabe gestellt, die gegen alle Ertheilung von Erfindungspatenten bestehenden Bedenken zu erörtern.

---

1) Vergl. d. Ansichten W. Cubitt's, Merker's, J. L. Prewost's, H. Lloyd's Brunel's, J. Fairrie's, R. A. Macfie's in Stolle, Die einheimische und ausl. Gesetzgebung S. 174. 179. 180. 181.

2) Jobard, *Nouvelle économie sociale ou monautopol industriel* etc. Paris 1844. *Tillière, Traité théoretique et pratique des brevets d'invention.* Bruxelles et Leipzig. 1854.

3) Weinlig, Rau's Archiv d. pol. Oecon. B. I. 1843. Ammermüller, staatswiss. Ztschr. Bd. III. 1846. Krauss, Geist der östreich. Gesetzg. Wien 1838. Carpmaël, *The law of Patents.* London 1852. v. Kleinschrod a. a. O. S. 13 ff.

Es musste diese Erörterung mit einem dem Patentwesen überhaupt ungünstigen Resultate abgeschlossen werden.

Unter diesen Umständen mag es befremden, dass wir uns in einem weiteren Theile der Abhandlung noch mit der Reform des deutschen Patentwesens befassen und Andeutungen über die leitenden Grundsätze einer solchen Reform zu geben versuchen wollen.

Wäre es auch konsequenter, den theoretischen Erörterungen des I. Theiles nun die Forderung der Abschaffung aller Patentgesetze folgen zu lassen, so stehen doch selbst abgesehen von den noch herrschenden verschiedenartigen Ansichten über den Werth der Erfindungspatente, abgesehen davon, dass der Streit hierüber noch nicht ausgekämpft ist, der Abschaffung aller Erfindungspatente in irgend einem einzelnen Staate zur Zeit noch so wesentliche Bedenken entgegen, dass die konsequente Forderung aus unseren früheren Erörterungen nur als ein frommer Wunsch sich darstellen würde, und es angemessener scheint, zunächst nur im Interesse der Reform des deutschen Patentwesens thätig zu sein.

Da ein Patent für viele Gewerbtreibende noch immer als etwas Wünschenswerthes erscheint, und die ererbte und tief gewurzelte Gewohnheit noch immer den Erfinder sehnsüchtig nach dem Patentstempel verlangen lässt, so dürften, wenn z. B. die zum grossen deutschen Zollvereine gehörigen Staaten heute eine Vereinigung treffen wollten, wonach keiner derselben fernerhin Patente zu verleihen befugt wäre, allerdings viele Erfinder mit ihren Erfindungen sich in's Ausland wenden, um dort Patente zu suchen, und die inländischen Regierungen würden dem Tadel, dass sie die inländische Industrie vor solchen angeblichen Verlusten nicht schützen, ohne Zweifel nicht entgehen.

Das Beispiel der Schweiz, in welcher Erfindungspatente nicht verliehen werden, ist, wegen der Kleinheit des Gebietes zu einem rechtfertigenden Hinweise nicht geeignet.

Die Abschaffung aller Erfindungspatente erscheint als eine Aufgabe des internationalen Verkehrs; diese Aufgabe wird dereinst — sei es auf dem Wege des Vertrages, sei es

auf dem des stillschweigenden Einverständnisses —, zum Segen der Industrie sicher gelöst werden.

Inzwischen erscheint es geboten, auf dem Wege der Reform der Patentgesetzgebung jenem Ziele entgegenzustreben.

Die leitenden Prinzipien solcher Reformbestrebungen werden doppelter Natur sein, nämlich einmal in der Herbeiführung gleichmässiger Bestimmungen über das Patentwesen, und dann in der möglichsten Beschränkung des Patentschutzes unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Interesses des Publikums, wie der Erfinder und in der thunlichsten Vereinfachung der mit der Verwaltung des Patentwesens verknüpften Geschäfte, sowie in der Zugänglichmachung und Kundgebung aller das Publikum interessirenden Akte der Patentverwaltung bestehen müssen.

Wir legen ganz besonderes Gewicht auf die Anbahnung der Gleichförmigkeit der patentgesetzlichen Bestimmungen im Gebiete des deutschen Bundes [1]) und es soll daher im Nachstehenden eine Darstellung der in dieser Beziehung noch bestehenden Verschiedenheit und der Nachtheile derselben, zugleich aber der Nachweis zu erbringen versucht werden, dass die Uebereinstimmung der Patentgesetze über das Gebiet des Zollvereins hinausgehen und die sämmtlichen Bundesstaaten umfassen muss.

Zu dem Ende schien es nicht unangemessen, über Entstehung und Zweck der zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden

1) Schon Wiek, Grunds. des Patentwesens. Wichtigkeit der Erfindungs- und Einführungspatente etc. Chemnitz 1839, forderte eine allgemeine Patentgesetzgebung für Deutschland. Ebenso und noch dringender von Davis, die Arbeiten und ihre Ermunterungen in staatswirthschaftlicher Hinsicht in Harl's neuem allgem. staats- und gewerbswissenschaftl. Archiv etc. Bd. II. Hft. II. S. 173 ff. — v. Davis empfiehlt die Ertheilung von Patenten für alle deutsche Staaten durch die d. Bundesversammlung, was wegen der staatsrechtl. Stellung dieser Versammlung zu den Einzelstaaten und um deswillen nicht wohl ausführbar sein dürfte, weil die Ertheilung von Erfindungspatenten in den meisten deutschen Staaten als ein privilegienhoheitlicher Akt der souverainen Landesherrn angesehen wird.

Ein Mehreres, als w. n. im §. 12 vorgeschlagen, dürfte zur Zeit wohl kaum zu erlangen sein.

Vergl. auch Weinlig's mehrcitirte Abhandlung in Rau u. Hanssen's Archiv, N. F. Bd. I. S. 253 ff.

Uebereinkunft vom 21. Septbr. 1842 episodisch einige Notizen einzufügen. Die Geschichte der Entstehung der Uebereinkunft würde für die Beurtheilung dieses Vertrages, welchen man für eine bereits genügende Festsetzung zu halten hie und da geneigt ist, sehr erspriessliches Material bieten und es würde eben deshalb eine Veröffentlichung der fraglichen Konferenzverhandlungen sicher nicht ohne Interesse sein.

Die Uebereinkunft vom 21. September 1842.

§. 10.

In vielen der zum grossen deutschen Zollvereine verbundenen, namentlich den grösseren d. Bundesstaaten, bestanden schon vor dieser Vereinigung Erfindungspatent-Gesetze.

In Berücksichtigung dessen, und wegen der Bedeutsamkeit des Patentwesens auch für die Zollvereinszwecke, geschah im Art. 7. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März 1833 auch der in den kontrahirenden Staaten ertheilt werdenden Erfindungspatente Erwähnung. Nach Z. C. sollen „solche Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht, oder eingeführt werden können", für die Dauer der Patente oder Privilegien von der im Eingange des Art. 7. ausgesprochenen Einfuhr- und Verkehrsfreiheit ausgeschlossen sein.

Hierüber enthält jedoch der bezügliche Separatartikel 4. pos. 1. die Vereinbarung, „dass zur möglichsten Beseitigung des in den Erfindungspatenten oder Privilegien liegenden Verkehrshindernisses, in der kürzesten Frist die schon früher vorbehaltene Vereinbarung über gemeinschaftliche Grundsätze wegen Bewilligung solcher Patente aus dem Gesichtspunkte getroffen werden solle, dass sie in keinem der kontrahirenden Staaten an Gegenstände bewilligt werden, die weder neu, noch eigenthümlich sind.

Auch in den später abgeschlossenen Verträgen sind im Wesentlichen gleichlautende Stipulationen enthalten.

Der in dem citirten Separatartikel bezeichnete Zweck der Vereinbarung über gemeinschaftliche Grundsätze wegen Bewilligung von Patenten wurde schon bei Gelegenheit der Münchener

Vollzugsverhandlungen vom Jahre 1834 näher ins Auge gefasst; und sind in dem Schlussprotokolle dieser Verhandlungen diejenigen Punkte zusammengestellt, in welchen damals eine Vereinigung der Ansichten in der angedeuteten Beziehung Statt gefunden hatte.

Als solche Vereinigungspunkte lassen sich bezeichnen: 1) die Annahme der Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung für die Ertheilung der Erfindungspatente, 2) die Beschränkung der in dem Patente liegenden Berechtigung auf das Gebiet des patentirenden Staates, 3) die Beschränkung des Absatzes einer patentirten Erfindung über die Gränzen des patentverleihenden Staates hinaus in einen anderen Vereinsstaat auf den Fall, dass dieser Einfuhr und bezüglich dem Verkaufe in letzterem Staate ein anderes früher ertheiltes Patent entgegensteht.

Unseres Wissens ist das Patentwesen nur auf den 5 ersten Generalzollkonferenzen Gegenstand der Verhandlung gewesen.

Es galt, bei diesen Verhandlungen die Festsetzungen des Zollvereinigungsvertrages, sowie die des obigen Schlussprotokolles auszubauen und dieselben dem Bedürfnisse des Zollvereines anzupassen.

Der Umfang der durch das Patent ertheilt werdenden ausschliesslichen Berechtigungen bildete selbstverständlich für die Vereinbarung den schwierigsten Punkt. Abgesehen hiervon vereinigte man sich im Wesentlichen schon auf der ersten, im Jahre 1836 zu München abgehaltenen, Konferenz.

Den weiteren Verhandlungen wurde ein eingehendes Promemoria zum Grunde gelegt, worin genau vorgezeichnet wurde, inwieweit der Zollverein als solcher mit der Patentgesetzgebung sich zu befassen habe.

In dieser Beziehung konnte es sich allerdings nur um eine Einigung über diejenigen Punkte handeln, deren verschiedenartige Behandlung in den einzelnen Vereinsstaaten die als Grundsatz angenommene Freiheit des Verkehres zwischen den Vereinsstaaten beeinträchtigt haben würde.

Irrelevant waren von dem Gesichtspunkte der Zollvereinigung aus betrachtet die Bestimmungen über die Art der Vor-

prüfung, über die Dauer der Patente, über die Patenttaxen, über die Bedingungen, an welche die Ertheilung von Erfindungspatenten in dem einzelnen Staate sonst noch geknüpft wird; und auch in Betreff des Umfanges der im Patente enthaltenen ausschliesslichen Berechtigungen durfte den einzelnen Gesetzgebungen ein ziemlich grosser Spielraum gelassen werden. Die Modalitäten der Ertheilung von Verbesserungspatenten konnten im Wesentlichen auch in das Belieben der einzelnen Vereinsregierungen gestellt und ebenso musste es denselben überlassen bleiben, ob sie Patentgesetze geben, oder das ganze Patentwesen der Willkühr der Administration überlassen wollten.

Das obenerwähnte Promemoria bildet nicht nur hinsichtlich des Umfanges der Betheiligung des Zollvereins als solchen an der Regulirung des Patentwesens, sondern auch hinsichtlich des materiellen Inhaltes der festzusetzenden Bestimmungen die Basis aller weiteren Verhandlungen, und die Basis der Uebereinkunft vom 21. September 1842.

Dasselbe ging von der Ansicht aus, dass in dem Patente nur ein Minimum von ausschliesslichen Befugnissen zu verleihen, und dass das Patent von den Nachtheilen des Monopolwesens möglichst frei zu halten sei. Hierin freilich lag das bedeutendste Hinderniss einer raschen Einigung. Man sagte sich, nicht mit Ungrund, dass, wenn z. B. für den Patentinhaber das Recht wegfalle, den Verkauf von, mit dem patentirten gleichartigen Gegenständen zu verbieten, oder, wenn die Summe der durch das Patent verliehenen Befugnisse auf das Recht der ausschliesslichen Anfertigung und etwa noch des ausschliesslichen Gebrauches des betreffenden Gegenstandes reduzirt werde, der Patentirte in der That aus dem Patentschutze wesentlichen Vortheil zu ziehen niemals, oder selten in der Lage sein werde.

Andererseits würde das Zugeständniss des Rechtes, wonach der Patentträger jedem Dritten den Verkauf z. B. eines Fabrikates, welches dem patentirten Fabrikate gleicht, untersagen darf, die vertragsmässige Verkehrsfreiheit allerdings nicht unwesentlich beschränkt haben.

Diese Bedenken waren es im Wesentlichen, welche den Abschluss der Uebereinkunft bis zum Jahre 1842 verzögerten.

Erst auf der fünften — der Stuttgarter — Konferenz kam derselbe zu Stande.

Die Uebereinkunft selbst ist bekannt, oder in jeder Gesetzsammlung eines Zollvereinsstaates nachzulesen.

Die oben als aus dem Gesichtspunkte der Zollvereinigung irrelevant bezeichneten, trotzdem aber für jede Patentgesetzgebung sehr wichtigen Bestimmungen über die Patentfristen, über die Kosten, über die Art der Vorprüfung, über die Modalitäten bei Ertheilung von Verbesserungspatenten, über die Bedingungen, an welche in dem einzelnen Staate die Patentertheilung hinsichtlich des status des zu Patentirenden geknüpft wird, finden in dem Vertrage keine Stelle.

Die Betreffs des Inhaltes und Umfanges der Patentrechte bestandenen Differenzen haben in der Uebereinkunft (3. III. und IV.) eine Lösung gefunden, welche zwar der die Patentertheilung im Interesse der Verkehrsfreiheit einschränkenden Tendenz sehr wohl entspricht, kaum aber noch vereinbar sein dürfte mit der Absicht, durch die Ertheilung von Patenten dem industriellen Fortschritt Vorschub zu leisten.

Ein Patent, nach dem strengen Wortlaute der Uebereinkunft ertheilt, giebt dem Patentträger nie, ausser wo es sich um Maschinen und Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb handelt, ein Recht zum Verbote, oder zur Beschränkung der Einfuhr, des Verkaufes und des Absatzes von mit dem patentirten übereinstimmenden Gegenständen. Der Patentirte muss sich auch den Ge- und Verbrauch von solchen Gegenständen unbedingt gefallen lassen. Wo es sich nicht um neue Fabrikationsmethoden, oder neue Maschinen und Werkzeuge zur Fabrikation handelt, kann der Patentträger höchstens das Recht erlangen, den patentirten Gegenstand ausschliesslich anzufertigen, oder auszuführen.

Die Rezeption solcher beschränkenden Bestimmungen in eine für alle deutschen Bundesstaaten gleichlautende Patentgesetzgebung würde als ein Fortschritt von allen denen begrüsst werden, welche die allmälige Beseitigung des Patentwesens überhaupt für wünschenswerth und im industriellen Interesse geboten erachten; allein diese Bestimmungen sind, auch von dem bezeichneten

Standpunkte aus betrachtet, von geringer Bedeutung, so lange sie nur für die Z.V.-Staaten bindend, so lange sie nicht in alle Landesgesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten übergegangen und hier *noch* durch andere gleichwichtige Bestimmungen ergänzt *sind*.

*Hier*über das Nähere im folgenden Abschnitt.

Die Verschiedenheit der Patentgesetze der deutschen Bundesstaaten.

§. 11.

Die Uebereinkunft vom 21. Sept. 1842, bei welcher wir aus bereits angegebenen Gründen etwas länger verweilen zu müssen glaubten, ist das Einzige, was im Bereiche des deutschen Bundesgebietes für eine Annahme gleichförmiger Grundsätze über das Patentwesen geschehen ist.

Seit dem Abschlusse dieser Uebereinkunft haben wir im Gebiete des deutschen Bundes im Betreff der Patentgesetzgebung zwischen dem Zollvereins-Gebiete und dem Zollvereins-Auslande zu unterscheiden.

Aber auch für die Zollvereinsstaaten hat dieselbe nichts vereinfacht; sie hat die älteren Patentgesetzgebungen dieser Staaten im Wesentlichen unverändert bestehen lassen. Die Tendenz der desfallsigen Verhandlungen ging sachgemäss nicht weiter, als bis zu der der ganzen Aufgabe des Zollvereins entsprechenden möglichsten Beseitigung „des in den Erfindungspatenten oder Privilegien liegenden Verkehrshindernisses.“ Mehrmals im Laufe der Verhandlungen soll Seitens einiger Bevollmächtigten darauf hingewiesen worden sein, dass ein allgemeines Bedürfniss eine weitergehende Vereinigung, eine Vereinigung namentlich über andere grundwesentliche Theile der Patentgesetzgebung und die Herstellung einer gemeinsamen Patentverwaltung erheische. Man mag die Berathung dieser Frage für die Aufgabe der Zollkonferenzen fremd und die letzteren für inkompetent erachtet haben zur Verhandlung und Entscheidung über Festsetzungen, die über die Zwecke des Zollvereines hinausgehen.

Eine kurze Betrachtung der wesentlichen, prinzipiellen, wie

formellen Verschiedenheiten, welche in den verschiedenen Patentgesetzen der Z.-V.-Staaten nach wie vor bestehen, wird darthun, dass die Uebereinkunft von 1842 der deutschen Industrie kaum irgendwelche Dienste geleistet hat.

Nach Satz II der Uebereinkunft sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten im Betreff der Verleihung von Patenten den eignen Unterthanen gleich behandelt werden.

In dem grössten Vereinsstaate wurden nach Z. 1 des Publikandi d. d. Paris, 14. Okt. 1815 nur Staatsbürgern, oder stimmfähigen Mitgliedern einer Landesgemeinde Patente verliehen. Ein Ausländer also, welcher im Königreiche Preussen ein Erfindungspatent erlangen will, muss zuvor das Bürgerrecht in diesem Staate erwerben, oder stimmfähiges Mitglied einer Preussischen Gemeinde werden.

Die erwähnte Bestimmung in Satz V der Uebereinkunft bietet keine Garantie dafür, dass in jedem zum Z.-Vereine gehörigen Staate die Ertheilung von Erfindungspatenten von ähnlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird.

Satz I der Uebereinkunft bestimmt: „Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche neu und eigenthümlich sind etc.“ Alin. 1 ebendaselbst heisst es: „Die Beurtheilung der Eigenthümlichkeit und Neuheit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.“

Hiermit ist dem einzelnen Vereinsstaate die Wahl zwischen dem Systeme der materiellen Vorprüfung und dem Anmeldeverfahren ganz anheimgestellt, und der Erfinder, welcher in einigen oder in allen Vereinsstaaten ein Patent erlangen will, muss sich hier die materielle Vorprüfung gefallen lassen, also seine Erfindung einem heutzutage sehr misslichen Examen aussetzen, während er dort das Patent zwar ohne diese Prüfung erlangt, aber sofort mit der Veröffentlichung des Patentes vielleicht in eine Menge lästiger Streitigkeiten mit vermeintlichen oder wirklichen Prävenienten verwickelt wird.

In Preussen gilt nach Z. 3 des Publikandi vom 14. Okt. 1815 das Präventivsystem. §. 5 der bairischen Verordn. v. 10. Feb. 1842

erklärt die Vorprüfung für nicht erforderlich; desgleichen die k. Sächsische Verordnung vom 20. Jan. 1853, wogegen auch in Hannover nach §. 274 der Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847 die Vorprüfung stattfindet. In Württemberg gilt nach Art. 145 der A. Gew.-Ordnung vom 5. Aug. 1836 das Anmeldeverfahren. In den meisten Vereinsstaaten existiren gar keine Patentgesetze, und ist der Erfinder in diesen ganz in die Hände der Verwaltung gegeben, welche nach jeweiligem Gutdünken eine Vorprüfung vornehmen oder unterlassen kann.

Eine andere, sehr wesentliche Verschiedenheit zeigt sich in den Patentgesetzgebungen der Z.V.-Staaten hinsichtlich der Dauer der Patente. So erhält man in Preussen nach §. 4 des Publikandi ein Patent längstens auf 15 Jahre; §. 8 der Sächs. Verordn. v. 20. Jan. 1853 bestimmt zunächst eine fünfjährige Dauer, gestattet aber auch eine fünfjährige Verlängerung. In Hannover ist in §. 276 der G.-O. von 1847 die zehnjährige Dauer als Maximum vorgeschrieben. Desgleichen in Württemberg nach Art. 146 der A.-G.-O. von 1836. Im Königreiche Baiern erlangt man Patente auf höchstens 15 Jahre. Noch mannigfaltiger mag sich die Sache in den Staaten gestalten, wo auch die Dauer der Patente der jeweiligen Verwaltungspraxis überlassen ist.

Was die Ertheilung von Einführungspatenten anbelangt, so sind solche unseres Wissens in allen Z.-V.-Staaten zu erlangen; wie aber in denjenigen Staaten, welche keine Patentgesetzgebung haben, die Ertheilung von solchen Patenten an verschiedene Bedingungen geknüpft wird, so auch in denen, wo, wie in Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover und Württemberg, Patentgesetze existiren.

Am weitsten gehen die Patentgesetze der Z.V.-Staaten auseinander in Betreff der Patentkosten. In Preussen werden nur die tarifmässigen Stempelkosten und Sporteln berechnet; in Baiern wird die Privilegientaxe für jedes der ersten 5 Jahre der ganzen Dauer der Ausschliessungszeit auf 5 fl. und für jedes der nachfolgenden 5 Jahre bis zum 10. auf 10 fl. festgesetzt. Vom 10. Jahre an steigt die Taxe in einer Progression von 95—275 fl. In Sachsen sind 7 Rthlr. 15 Ngr. Sporteln für jedes Patent; ausserdem noch für ein fünfjähriges Patent 22½ Rthlr. und im

Falle der Verlängerung auf 5 Jahre 50 Rthlr. zu entrichten. — In Württemberg ist eine jährliche Steuer von 5—20 fl. zu erlegen und in Hannover, sowie in denjenigen Vereinsstaaten, welche keine Patentgesetze haben, ist über die Höhe der Patentkosten nichts bestimmt, sondern nur festgesetzt, oder durch die Praxis angenommen, dass die ganzen Kosten der Patentertheilung dem Patentirten zur Last fallen.

Ebenso sind die vorgeschriebenen Patent-Ausführungsfristen in den verschiedenen Staaten des Zoll-Vereins sehr verschieden; sie variiren von $^1/_2$—2 Jahren.

Diess, um zu belegen, mit welchen Schwierigkeiten der Erfinder zu kämpfen hat, welcher in allen Vereinsstaaten patentirt sein will.

Wer aber ein Patent für das ganze Gebiet des D. Bundes erlangen will — für den kommen noch die von fast allen übrigen deutschen patentgesetzlichen Bestimmung abweichenden Normen der östreichischen Patentgesetzgebung hinzu, um sein Vorhaben zu erschweren, und den Werth seines Patentes abzuschwächen.

Betrachten wir das Oestreichische Patentgesetz vom 15. Aug. 1852, so ergibt sich zuvörderst, dass eine materielle Vorprüfung in demselben ausgeschlossen, dass, anlangend die Dauer der Patente, zwar eine 15jährige Dauer als Maximum angenommen, eine Verleihung auf längere Zeit aber der höchsten Gnade vorbehalten ist.

Die Kosten werden in Annuitäten entrichtet und betragen für eine 15jähriges Patent zusammen 700 fl.

Während die Uebereinkunft vom 21. Sept. 1842 die Ertheilung von Patenten auf den ausschliesslichen Ge- und Verbrauch des fraglichen Gegenstandes, sofern derselbe nicht eine Maschine oder ein Werkzeug für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb ist, ausschliesst, werden nach §. 1 vgl. mit §. 21 des östreichischen Patentgesetzes vom 15. August 1852 ausschliessende Privilegien lediglich auf den ausschliessenden Gebrauch neuer Erzeugnisse, neuer Erzeugungsmittel und neuer Erzeugungsmethoden verliehen. —

Wenn man bedenkt, dass in allen deutschen Bundesstaaten Patente ertheilt werden, dass also in allen die Nützlichkeit und

Nothwendigkeit der Patente Seitens der Regierungen nicht angezweifelt wird, vielmehr überall die letzteren für ein nothwendiges und zweckmässiges Förderungsmittel der Industrie angesehen werden, dass dagegen gemeinsame Grundsätze über die Ertheilung von Erfindungspatenten in keiner Weise in Geltung sind, und die Patentgesetze und Observanzen in den deutschen Bundesstaaten in den wesentlichsten Punkten von einander abweichen; während das Interesse und der Nutzen der Patentirung einer Erfindung für den Erfinder wächst mit dem Umfange, für welchen das Privilegium ertheilt wird, so wird man zugeben müssen, dass das Patentwesen in den deutschen Bundesstaaten an erheblichen Mängeln leidet.

Zu den aus der Verschiedenheit der geltenden Grundsätze und der hiermit in Verbindung stehenden Schwierigkeit, ein Patent für einen grösseren Umfang zu erlangen, entstehenden, und namentlich die Industriellen belästenden, Mängeln gesellt sich ein anderer, welcher vorzugsweise auf die Patentverwaltung und die Geschäfte der mit derselben betrauten Behörden rückwirkt.

Sucht ein Erfinder für seine Erfindung ein Patent für das ganze deutsche Bundesgebiet zu erlangen, so werden durch diese Gesuche die sämmtlichen Patentbehörden der deutschen Bundesstaaten in Bewegung gesetzt. Ueberall, wo die materielle Vorprüfung erforderlich ist, muss diese, oft mit grossen Weitläufigkeiten und Mühen verbundene Arbeit, welche überall doch eine und dieselbe Aufgabe hat, überall auch von denselben Gesichtspunkten ausgehen muss, wiederholt werden. Grössere Staaten müssen zu diesem Zwecke besondere Patentkommissionen haben; in kleineren hilft man sich durch technische Gutachten, welche einzuziehen beim Mangel polytechnisch gebildeter und mit der Literatur der industriellen Erfindungen vollständig vertrauter Persönlichkeiten oft grosse Schwierigkeiten hat. Wo das Anmeldeverfahren besteht, muss wenigstens die formelle Vorprüfung überall angestellt, also in ganz gleicher Weise oftmals wiederholt werden. Ueberall verlangt die Annahme der Gesuche, die Ergänzung derselben, die Einziehung der Sporteln und Taxen, die Aufsicht über die Benutzung und den Ablauf der Patente, die Erledigung der Patentwidersprüche u. s. w. eine Menge von Arbeiten und Kosten,

deren Aufwendung in keinem Verhältnisse zu den erzielten Resultaten steht.

Diese Mühen, Arbeiten und Kosten haben, vielfach sich wiederholend, schliesslich und zusammengenommen ein und denselben Zweck: nämlich den Schutz der fraglichen Erfindung in dem ganzen deutschen Bundesgebiete; und man fragt mit Recht, welche Hindernisse und Schwierigkeiten einer Verminderung dieser Aufwände, welche doch mit einer Erzielung besserer Resultate sehr wohl in Verbindung gebracht werden kann, entgegenstehen?

Man kann uns entgegnen, dass die vorerwähnten Mängel des deutschen Patentwesens, da sie lediglich in der Verschiedenheit der Patentgesetzgebungen und Observanzen ihren Grund haben, nicht mehr und nicht weniger zu Beschwerden Veranlassung geben, als die in der bloss völkerrechtlichen Natur des deutschen Bundes begründete Mannigfaltigkeit der deutschen gewerbspolizeilichen Institute und Gesetze überhaupt.

Diess kann indess nicht zugegeben werden, da, wenn einmal überhaupt in den deutschen Bundesländern Erfindungspatente verliehen werden, kaum bei einer anderen gewerbspolizeilichen Maassregel die übereinstimmende Handhabung übereinstimmender Grundsätze in den Bundesstaaten durch die Natur der Sache so dringend geboten erscheint, als bei der Ertheilung von Erfindungspatenten.

Andeutungen über die leitenden Grundsätze einer Reform des deutschen Patentwesens.

§. 12.

In der Verschiedenheit der deutschen Patentgesetzgebungen — so sehen wir — liegt eine Belästigung des Publikums und der Patentbehörden, welche kaum gerechtfertigt erscheint.

Durch das Mittel und durch die Organe des Zollvereines kann diesem Uebel, selbst für das Gebiet dieser Vereinigung, keine Abhülfe verschafft werden. Der Zollverein hat Alles, was seine Aufgabe und seine Organisation gestattet, gethan durch den Abschluss der Uebereinkunft von 1842.

Eine solche Uebereinkunft aber kann heutzutage nicht mehr

genügen, wo das allgemeine Verkehrsbedürfniss weiter geht, als bis zur Beseitigung der Zollgrenzen zwischen den Vereinsstaaten und bis zur gemeinsamen Behandlung der Zoll-Angelegenheiten, wo die vollständige Entfesselung des Verkehres und die Gleichstellung der deutschen Bundesstaaten im Handel und Wandel durch eine einheitliche Handelsgesetzgebung, durch Herstellung der Gleichheit und Einheit im Betreff des Münzfusses, der Maasse und Gewichte anzubahnen versucht, und überhaupt auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete jene Einheit mehr und mehr und mit immer glücklicheren Erfolgen angestrebt wird, deren Erreichung auf dem politischen noch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen; sie kann nicht mehr genügen, gerade weil unsere industrielle Richtung in der neuen Zeit das deutsche Bundesgebiet mehr und mehr als ein einheitliches Gebiet erscheinen lässt, wo der Verkehr die Landesgrenzen nicht mehr berücksichtigen, und der Industrielle in seinen Geschäften und Geschäftsverbindungen nicht mehr als der Unterthan seines Geburtslandes, sondern als einer grossen volkswirthschaftlichen Gemeinschaft angehörig sich fühlen mag.

Es bedarf, wenn und solange einmal überhaupt Erfindungspatente verliehen werden — und wir haben gezeigt, dass und warum zu einer Abschaffung aller Patente der geeignete Zeitpunkt noch nicht gekommen, und dass diese Abschaffung eine nur auf dem Wege der allmäligen Reform lösbare Aufgabe des internationalen Verkehres ist — es bedarf einer weitergehenden, und namentlich auch Bestimmungen über die Patentverwaltung enthaltenden Uebereinkunft zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten.

Ueber die leitenden Grundsätze einer solchen Reform mögen folgende kurze Andeutungen genügen:

I. Die Ertheilung von Erfindungspatenten darf nicht von der administrativen Willkühr abhängig gemacht, sondern muss in allen deutschen Bundesstaaten durch eigene Patentgesetze geregelt sein.

II. Diese Gesetze müssen übereinstimmen im Betreff

1) der persönlichen Bedingungungen für die Erlangung von Patenten, (z. B. ob der zu Patentirende Bürger des das Patent verleihenden Staates sein muss, oder nur Unterthan eines deutschen Bundesstaates zu sein braucht? u. s. w.)

2) der Beschaffenheit der zu patentirenden Gegenstände, (z. B. ob neben Patenten auf neue Fabrikationsmittel und Fabrikationsmethoden auch solche auf neue Fabrikate ertheilt werden sollen?)
3) des Umfanges und Inhaltes der Patentbefugnisse, (z. B. ob, und in welchem Falle das Patent auch das Recht des ausschliesslichen Verkaufs garantiren soll?)
4) der Dauer der Patente,
5) der Dauer der Patent-Ausführungsfristen,
6) der Patentkosten,
7) der Veröffentlichung der Patentertheilung und der Patentbeschreibungen.

III. Die Mängel der beiden im Betreff der Prüfung der Neuheit und Eigenthümlichkeit bestehenden Systeme müssen abgeschwächt und ausgeglichen werden durch eine Verbindung beider Systeme, so dass eine materielle Vorprüfung, insoweit diess überhaupt möglich ist, eine Garantie gegen die Ertheilung von Patenten für offenbar nicht neue Erfindungen und Verbesserungen und gegen die Berücksichtigung schwindelhafter Gesuche bietet, im Zweifel aber das Patent ertheilt, und in der Patenturkunde jedesmal die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit ausdrücklich ausgesprochen, auch das Widerspruchsrecht Dritter ausdrücklich vorbehalten wird.

IV. Die Vorprüfungsarbeiten müssen einer für die sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gemeinschaftlichen technischen Prüfungskommission übertragen werden, an welche jedes Patentgesuch nach Erledigung der formellen Vorprüfung nebst Patentbeschreibung und sonstigem Materiale abgegeben, und welche in den Besitz der zur Prüfung nöthigen technischen Hülfsmittel, sowie der vorhandenen Patentrepertorien gesetzt wird.

V. Das von einer Bundesregierung bei der Prüfungskommission ausgebrachte Gutachten über ein Patentgesuch ist für die übrigen Bundesregierungen maassgebend, wenn das nämliche Gesuch von dem nämlichen Erfinder bei denselben angebracht wird, wesshalb die fraglichen Gutachten auf offiziellem Wege entweder zu publiziren, oder zu communiciren sind. —

Würde man sich über die Punkte I, III, IV und V und über

die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung im Betreff der Punkte II, 1—7 einigen können, so würde es unschwer sein, auch im Betreff eines jeden der letzteren Punkte die dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechenden Bestimmungen zu finden.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Uebereinstimmung in diesen Punkten an sich schon das wesentlichste allgemeine Bedürfniss ist.

Von unserem Standpunkte aus wenigstens erscheint es ziemlich gleichgültig, ob die Patentertheilung materiell, d. h. im Bezug auf die geforderten materiellen Eigenschaften der zu patentirenden Erfindung erschwert, oder erleichtert, ob die Patenttaxen hoch oder niedrig gestellt, ob eine lange oder kurze Dauer der Patente beliebt wird.

Die Uebereinstimmung und gleichmässige Handhabung der Patentgesetze der verschiedenen deutschen Bundesstaaten scheint uns das wesentlichste Requisit zu sein, wozu dann in zweiter Linie die Forderung hinzukommt, dass durch diese Gesetze und deren Handhabung dem Publikum der Nutzen einer neuen Erfindung nicht zu lange entzogen, und der Verkehr durch die Privilegien der Patentirten nicht in zu hohem Maasse eingeengt werde, und wozu endlich als dritte Hauptforderung sich die gesellt, dass den Behörden durch die Handhabung der Patentgesetze nicht eine unverhältnissmässige Last erwachse.

Nur wenn diesen drei Forderungen für das ganze Gebiet des deutschen Bundes gleichmässig genügt wird, werden die Mängel des Patentwesens weniger fühlbar werden, und wohl mag es dann hie und da gelingen, einem oder dem anderen Erfinder durch das Patent Vortheile zu gewähren, die man ihm gönnen muss, und unter denen nicht die ganze übrige Industrie zu leiden hat.

Ueber das ethische Prinzip der volkswirthschaftlichen Consumtion.

Von Prof. Dr. F. Vorländer in Marburg.

Zweiter Artikel.

Bedingungen für die Steigerung der productiven Consumtion der niederen Classen.

Aus dem im ersten Artikel (Bd. XIII. S. 535 ff. dieser Zeitschrift) aufgestellten sittlich-wirthschaftlichen Prinzip ergiebt sich als Aufgabe der volkswirthschaftlichen Consumtion nach dieser Richtung hin, dass zunächst die absoluten, dann die relativen Bedürfnisse der niederen Klassen, und zwar sowohl die der Erziehung und persönlichen Ausbildung als die der Selbsterhaltung und Arbeit, bis zu einem gewissen ihren Anlagen entsprechenden Grade befriedigt werden. Innerhalb dieser universellen Aufgabe müssen wir mehrere besondere unterscheiden, welche sich in Rücksicht auf die verschiedenen Grade des Bedürfnisses, Elend, Armuth, Dürftigkeit ergeben. Im Elend nämlich ist derjenige, welcher an den nothwendigsten gesunden Lebensmitteln Mangel leidet; arm ist, der die nöthigsten Lebensbedürfnisse befriedigen kann, aber nichts übrig behält für persönliche Ausbildung und für die Annehmlichkeiten des Lebens; dürftig ist, wer sein Auskommen nicht hat, wer die verschiedenen relativen Bedürfnisse der Arbeit, der Bildung u. s. w. nur unvollständig befriedigen kann. Offenbar ist die Aufgabe der Gesellschaft in Beziehung auf diese verschiedenen Grade des Mangels eine verschiedene. Sie besitzt nicht wirthschaftliche Hülfsmittel genug,

um die Dürftigen unmittelbar zu unterstützen; sie kann ihnen durch den Flor der Volkswirthschaft nur eine mittelbare Unterstützung angedeihen lassen. Denen die ohne ihre Schuld arm sind, ist die Gesellschaft eine unmittelbare Unterstützung schuldig, besonders in Rücksicht auf persönliche Ausbildung. Für diejenigen endlich, die im Elend sich befinden, ist eine durchgreifende Unterstützung nöthig und diese also die erste und dringendste Aufgabe der Gesellschaft. Auch zur Beseitigung der Armuth besitzt die Gesellschaft nicht die nöthigen Hülfsquellen, wohl aber für die Milderung, Beseitigung des Elends. Nach Moreau-Christophe, (problème de la misère III. p. 519, 550) befindet sich ungefähr der 20te Theil der Bevölkerung von Frankreich im Elend. Dieser Schriftsteller nun meint, wenn zwanzig Personen sich vereinigen, um die eine die im Elend ist, zu unterstützen, so sei das Problem des Elends gelöst. Allein dabei ist wohl nicht beachtet, dass unter diesen 20 Personen Kinder Arme, Dürftige aller Art sind, welche nicht nur nichts beisteuern können, sondern selbst einer gewissen Unterstützung bedürftig sind. Gesetzt indess auch, die Anzahl der mehr oder minder zu einer Unterstützung Fähigen verhalte sich zur Anzahl derer, die im Elende sich befinden, nur wie 6 zu 1 und von diesen 6 seien wiederum nur zwei Personen oder eine einer etwas reichlicheren Unterstützung fähig, so könnte, wenn Alle ihre Pflicht erfüllten und die unproductive Consumtion bis zu einem gewissen Grade vermieden, wenn ferner die unter diesen Bedingungen vorhandenen Hülfsmittel der Gesellschaft productiv verwendet würden, das Elend der Gesellschaft, bis zur Grenze der Armuth wenigstens, vollständig beseitigt werden. Aber die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich der Lösung dieses Problems entgegenstellen, sind zahlreich und bedeutend, sowohl von Seiten der Unterstützten wie der Unterstützenden. Was am meisten den Eifer der Unterstützenden lähmt, ist die geringe Aussicht auf durchgängige productive Verwendung der Hülfsmittel, auf die sichere Erreichung des Endzwecks der Unterstützung. Bei der engen Complication des wirthschaftlichen Elends mit der Trägheit, der Liederlichkeit, dem Laster und Verbrechen kann die wirthschaftliche Hülfe ohne die Sittliche und diese ohne jene

wenig nützen. Und doch glauben die Unterstützenden grossentheils durch Darreichung von Unterhaltsmitteln ihre Pflicht vollständig erfüllt zu haben. Die Folge davon ist, dass ein grosser Theil des Dargebotenen verschwendet oder gar zu lasterhaften Handlungen, verderblichen Ausschweifungen missbraucht wird. Was alle diese und andere unmittelbare Hindernisse einer erfolgreichen Unterstützung mittelbar sehr steigert, ist die in der Organisation der Gesellschaft und des Staats nach allen Seiten hin vorhandene Ungleichmässigkeit des Vermögens und der productiven Kräfte, welche immer mehr sich erweitert, wenn ihr nicht entgegengearbeitet wird; indem sie den kleinen Betrieb vernichtet oder herabdrückt, führt sie mit der Schwächung der Mittelklassen einen Zuwachs der niederen Klassen herbei, vermehrt hierdurch den Umfang und den Grad des Elends und hiemit die drohende Gefahr einer allmäligen Corruption und Auflösung der Gesellschaft.

Die Bedingungen zur Besiegung dieser Schwierigkeiten oder zur Erreichung des oben bezeichneten Zieles, sind allgemein aufgefasst, von zwiefacher Art: Bedingungen für die Steigerung der volkswirthschaftlichen Production, von welchen wir die für die Steigerung der productiven Kräfte in einer früheren Abhandlung in Erwägung gezogen haben und die für eine angemessene Organisation der volkswirthschaftlichen Arbeit einer späteren Betrachtung vorbehalten; ferner Bedingungen für die Steigerung der productiven volkswirthschaftlichen Consumtion, von welchen die von uns bereits betrachteten Bedingungen für die Verminderung der unproductiven Consumtion der wohlhabenderen Klassen eines der Erfordernisse ausmachen für die Steigerung der productiven Consumtion der niederen Klassen. Die weiterhin zu suchenden Bedingungen hierfür werden sich auf drei Grundbedingungen zurückführen lassen: die erste, dass die in der Gesellschaft vorhandenen Hülfsquellen in einem angemessenen pflichtgemässen Verhältniss zu den Bedürfnissen der Unterstützungsbedürftigen, also in gesteigertem Maasse verwendet werden; die zweite, dass diese Verwendung, die Unterstützung zunächst auf die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse gerichtet werde, also eine wahrhaft productive sei; die dritte ist die, dass das Gesammt-Quantum der Bedürfnisse oder die Gesammt-Anzahl der

die Unterstützung bedürfenden in einer gewissen Proportion stehe zu dem Maass der disponibeln Hülfsmittel der Gesellschaft. Was die erste dieser beiden Grundbedingungen betrifft, so haben wir die wichtigsten Elemente derselben bereits im ersten Artikel erwogen, nämlich die Bedingungen der Sparsamkeit, einer pflichtmässigen Anordnung und überhaupt einer auf das Productive beschränkten Consumtion der Wohlhabenden. Gesetzt nun, es seien hierdurch vermehrte wirthschaftliche Hülfsmittel erspart worden, so ist die weitere erste hier zu erwägende Grundbedingung die, dass Gesellschaft und Staat ihre Unterstützungspflichten vollständiger anerkennen und ausführen, als dies bisher geschehen ist. Da diese Pflichten unbestimmt und von verschiedenen Seiten sehr verschieden aufgefasst zu werden pflegen, so haben wir zuerst auf die nähere Bestimmung derselben unsere Aufmerksamkeit zu richten. Die zweite Grundbedingung, die der productiven Anwendung, ist wegen der oben bezeichneten Schwierigkeiten nicht minder wichtig, als die erste und kann auch als eine Fortsetzung der ersten betrachtet werden, denn eine pflichtmässige Unterstützung ist nur die zweckmässige, die ihrer Form nach so bestimmt oder organisirt ist, dass sie so weit als möglich die dringendsten Bedürfnisse befriedigt. Diese zweite Bedingung hängt auch aufs engste mit der ersteren in der Praxis zusammen; die höhere Aussicht auf angemessene Verwendung der Unterstützungsmittel wird reichere Quellen derselben eröffnen. Denn wie oft wird eine Unterstützung verweigert oder in ihrem Maass verringert durch die Besorgniss, dass das Dargebotene schlecht angewendet werde! Kann nun aber, auch bei der zweckmässigsten Verwendung der doch stets beschränkten Hülfsmittel der Gesellschaft nur ein gewisses Maass von Bedürfnissen befriedigt werden, so wird es darauf ankommen, dass die Anzahl derer, welche die Unterstützungsmittel erhalten sollen, nicht eine übermässige sei. Wir haben also drittens zu untersuchen, ob es Bedingungen giebt, diese Anzahl zu vermindern.

Wir haben bei dieser Auffassung des Problems angenommen, dass eine zweckmässig angeordnete Unterstützung ihr Ziel erreichen könne. Diese Annahme steht indess im Widerspruch mit Lehren der neueren und neuesten Nationalöconomie. Wir

haben daher dieselbe und hiermit zugleich unsere Auffassung des Problems zu rechtfertigen. Ganz anders wurde dasselbe aufgestellt von Malthus in seinem bekannten Werke. Die einzig wirksame Art und Weise, die Lage der niederen Klassen zu verbessern, behauptete er, bestehe darin, das Verhältniss der Summe der Unterhaltsmittel zu der Anzahl der Consumenten günstiger zu stellen. Da nun diese Summe, welche in dem gesammten Arbeitslohn sich darstelle, nicht wesentlich erhöht werden könne, so bleibe kein anderes Hülfsmittel übrig, als die Zahl der Consumenten durch Selbstbeschränkung der Armen in Rücksicht auf die Kinderzeugung zu vermindern (Essay IV, 3). J. S. Mill u. A. haben diese Ansicht adoptirt und besonders hervorgehoben, dass die Unterstützung, wenn sie nicht an die Bedingungen einer mit Zwang durchzuführenden Beschränkung der Kinderzeugung (in Werkhäusern) geknüpft werde, immer mehr alle wirthschaftlichen Hülfsmittel der Gesellschaft erschöpfe und zuletzt in dem gemeinschaftlichen Elend der Unterstützten und Unterstützenden endigen müsse, dass folglich alle andere Unterstützung im Grossen zu verwerfen sei.

Was diese Auffassung des Problems betrifft, so ist zuzugeben, dass der aus einer blühenden Volkswirthschaft resultirende Arbeitslohn in jeder Beziehung die beste durchgreifendste Unterstützungsweise der niederen Klassen bildet, jedoch keineswegs die einzige, da ja auch Malthus und Mill die Unterstützung der Privatwohlthätigkeit für die nicht arbeitsfähigen Armen zulassen. Vor allen Dingen aber können wir nicht zugeben, dass das für den Unterhalt der niederen Klassen disponible Capital der Gesellschaft eine bestimmte Grösse bildet und nicht einer erheblichen Vermehrung fähig wäre. Denn wenn sowohl die Summe des gesammten Arbeitslohns und der anderweitigen Unterstützungsmittel, welche die Gesellschaft gewähren kann, offenbar in einem hohen Grade bedingt ist durch eine günstige möglichst gleichmässige Vertheilung des Eigenthums in der Gesellschaft, wenn ferner auf diese letztere eine gewisse allmälige Einwirkung möglich ist, so muss sie auch auf jene Summe möglich sein. Endlich ist die Voraussetzung Mills, dass die Unterstützungsmittel, die über den Arbeitslohn hinausgehen, nothwendig dem Capital der

Gesellschaft für die wirthschaftliche Production entzogen würden, nicht ganz richtig, denn im vorhergehenden Artikel ist nachgewiesen worden, dass ein grosser Theil des volkswirthschaftlichen Capitals theils unnütz aufgehäuft, theils verschwendet wird, dass folglich die Gesellschaft ausser dem Capital für die wirthschaftliche Production noch disponible Unterstützungsmittel besitzt. Es ist schon aus diesem Grunde und zugleich aus vielen anderen nicht zu fürchten, dass die Unterstützung der niederen Klassen sich in das allgemeine Elend Aller verliert. Die enorme Höhe der Englischen Armentaxe liefert die Veranlassung zu diesem Schreckbilde, allein wir können dieselbe, selbst wenn sie noch viel höher wäre, nicht als Beweis für den Satz gelten lassen, dass eine angemessene Unterstützung über den Arbeitslohn hinaus nothwendig zur Erschöpfung aller wirthschaftlichen Kräfte führt, denn es ist, nach den Regeln der gewöhnlichen Logik, falsch, von einem so fehlerhaften Unterstützungssystem, wie das Englische ist, Schlüsse zu machen in Rücksicht auf die Unterstützung überhaupt. Hieraus folgt, dass allerdings eine Vermehrung der Unterhaltsmittel eines Volks für die niederen Klassen theils durch bessere Vertheilung des Eigenthums, theils durch angemessene Verwendung disponibler Summen Statt finden kann; diese Vermehrung erhält noch einen beträchtlichen Zuwachs dadurch, dass durch eine bessere Organisation der Unterstützung ein grosser Theil der jetzt noch bestehenden unproductiven Consumtion der Armen selbst abgeschnitten wird. Fassen wir indess näher die allgemeinen Gründe für die Verderblichkeit und Unstatthaftigkeit der Unterstützung wie sie neuerlich Marlo (Weltöconomie III. S. 29 ff.) am einfachsten, klarsten und mit strenger Konsequenz ausgesprochen hat. „Es wird durch die Unterstützung theils das elende Leben der Armen verlängert, theils ihre Fortpflanzung verstärkt und damit auf doppelte Weise die Zahl der Mangel Leidenden vermehrt. Unverkennbar bringt die ihnen gewährte Unterstützung eine Verbesserung ihrer Lage d. h. eine intensive Verminderung des Mangels hervor, aber diese Verminderung ist stets mit einer extensiven Vermehrung verbunden und daher unbedingt schädlich. Jeder Versuch, die Mangelleidenden nach Maassgabe ihrer Bedürftigkeit zu unterstützen, oder was dasselbe

ist, die Wohlthätigkeit nach den Geboten des Sittengesetzes zu üben, hat den doppelten Nachtheil, dass nicht nur der Mangel vermehrt wird, sondern die Vermehrung durch ein Opfer von Seiten der Unterstützenden erfolgt. Das Endresultat ist also, wie weiterhin ausgeführt wird, „das grösste Elend Aller, der Unterstützenden wie der Unterstützten."

Diese Lehre steht offenbar nach zwei Seiten im Widerspruch mit den ethischen Principien, denn sie lehrt uns einerseits sittlich gehotene Handlungen als verderblich zu unterlassen und anderseits das dauernde Heil der niederen Klassen durch eine Handlungsweise zu begründen, welche nach ethischen Principien unsittlich und barbarisch genannt werden muss. Diese Handlungsweise würde nämlich darin bestehen, dass wir die Unterstützung unterliessen, oder damit warteten, bis wir durch die geeigneten Einrichtungen die Bevölkerung der niederen Klassen auf das angemessene Maass gebracht hätten. Die nothwendige Folge dieser Unterlassung oder dieses Wartens, welches letztere wie sich unten ergeben wird, wohl sehr lange dauern möchte, wäre, dass die Unterstützungsbedürftigen der Gegenwart dem äussersten Elend Preis gegeben würden. Wir sollen also die Armen der Gegenwart sterben oder verderben lassen, damit die der Zukunft besser sich befinden können. Es ist aber offenbar allen gesunden ethischen Principien zuwider, die Gegenwart einer ungewissen Zukunft aufopfern, das zukünftige Gute durch das Uebel der Gegenwart erreichen zu wollen. Ein solcher Widerspruch ist zwischen wahren ethischen und nationalöconomischen Gesetzen nicht denkbar; er kann nur da eintreten, wenn von der einen oder von der anderen Seite die Gesetze falsch aufgefasst werden. Da nun hier eine neue nationalöconomische Lehre mit allgemein und stets anerkannten ethischen Principien, denen der Wohlthätigkeit überhaupt, sich in Widerspruch setzt, so müssen wir den Irrthum auf jener Seite suchen.

Der Kern dieser neuen Lehre besteht in dem Satz, dass die unterstützten Familien vermöge der vermehrten Unterhaltsmittel sich in einem hohen Grade schneller vermehren, als die nicht unterstützten. Dieser Satz scheint eine nothwendige Folge jener ziemlich allgemein adoptirten Malthus'schen Lehre zu sein, dass

die Bevölkerung beschränkt wird durch den Mangel an Unterhaltsmitteln und dass sie wächst, wo diese vermehrt werden (Essay I, 2). Es ist hier zunächst zu bemerken, dass aus dem unbestimmt gehaltenen Malthus'schen Satze noch nicht mit Bestimmtheit der der neuen Lehre folgt, denn der letztere nimmt an, dass die Vermehrung der Bevölkerung nach der gegebenen Bedingung in einem ziemlich hohen Grade erfolge, wenn nämlich die intensive Verminderung des Mangels durch Unterstützung „nicht lange" anhält und das grösste Elend Aller das Endresultat sein soll. Die Malthus'sche Lehre ist in ihrer abstracten Unbestimmtheit besonders nach der negativen Seite hin nicht anzufechten: wo und in so fern mit den Unterhaltsmitteln die Bedingungen der physischen Erhaltung überhaupt fehlen, da können freilich Menschen nicht existiren; wo aber die Unterhaltsmittel vorhanden sind, da können sie zur Erhaltung von Kindern benutzt werden. Ob dies nun aber immer wirklich und in dem Maassstab der Fülle ihres Vorhandenseins geschieht, das ist eine andere Frage, welche schwerlich Jemand unbedingt bejahen kann, der die verschiedenen Bedingungen, von denen dies abhängig ist, ins Auge fasst. Wir haben oben bereits bemerkt, dass das Maass der in einem Volke vorhandenen Unterhaltsmittel für sich genommen nicht den Maassstab für das Wachsen der Bevölkerung bilden kann, weil die Vertheilung des Eigenthums, die freie Anwendung desselben zu Unterstützung der niederen Klassen und die Consumtion durch diese letzteren selbst sich sehr verschieden gestalten kann und diese Verschiedenheit auf den realen Act des Unterhalts und hiermit auch auf die Bevölkerung einen grossen Einfluss hat. Der von uns aufgestellte Satz erhält noch einen stärkeren Beweis durch den Umstand, der hierbei gar sehr in Betracht kommt, dass die Unterhalts- oder Erhaltungs-Mittel doch nur einen der Factoren bilden, wodurch die Existenz der Menschen, das Wachsen und Abnehmen der Bevölkerung bestimmt wird, dass es sich hierbei doch zugleich und zuerst um die Erzeugung des letzteren handelt. Malthus fasst die universellen Bedingungen für die vermehrte oder verminderte Erzeugung der Kinder gar nicht, oder doch nur diejenigen, welche die Selbstbeschränkung in Rücksicht auf den Mangel an

Unterhaltsmitteln zum Gegenstand haben. Diese aber sind keineswegs die einzigen. Am meisten kommt es hierbei wohl auf diejenigen an, welche die Energie oder Wirksamkeit des Geschlechtstriebes stärken oder schwächen. Was nun von diesen die Unterhaltsmittel, besonders die Nahrungsmittel betrifft, so scheint die bessere oder schlechtere Qualität derselben von geringem Einfluss zu sein; ja in manchen Fällen wirkt die schlechtere Nahrung z. B. die Kartoffel stärker auf den Geschlechtstrieb. Am meisten kommt es wohl, *ceteris paribus*, an auf Gesundheit; diese aber wird durch körperliche Arbeiten und einfache Speisen und Getränke weit mehr gefördert als durch die luxuriösen, besonders wenn diese in einem nicht selten vorkommenden Uebermaass genossen werden; wenn sie auch den Geschlechtstrieb anregen, so verstärken sie darum nicht die Energie und Wirksamkeit desselben. Roscher bemerkt zwar, „dass die reichliche Nahrung auch direct die Fruchtbarkeit vergrössert, beweisen die Thiere, wie denn z. B. unsere Hausthiere weit fruchtbarer sind, als die wilden gleicher Art.“ Allein ein solches Beispiel kann doch selbst im günstigsten Falle sehr wenig für die gegebene Thesis beweisen, denn die Verschiedenheit der Ernährung und Lebensweise zwischen den wilden und den Hausthieren ist doch von ganz anderer Art, als die zwischen den ärmeren und wohlhabenderen Familien; es wirken bei den letzteren vielfache menschliche Culturbedingungen mit, weshalb überhaupt die rein physischen Bedingungen hierbei von geringerem Gewicht sind. Die sittliche, intellectuelle, sociale Cultur ethisirt den Geschlechtstrieb und wirkt auf die natürliche Energie desselben unmittelbar und mittelbar sehr modificirend, im Allgemeinen schwächend ein. Denn die natürliche organische Lebensenergie, von welcher *ceteris paribus* auch die Energie des Geschlechtstriebs abhängt, wird bei der wohlhabenden gebildeten Klasse weit mehr durch die mannigfachen höheren Ziele ihrer Bestrebungen absorbirt und consumirt, wie bei den niederen Klassen durch die mechanische Arbeit. Bei den letztern tritt die Geschlechtsthätigkeit mehr in ihrer ursprünglichen rein natürlichen Wirksamkeit hervor und wird auch im Besondern weit weniger gezügelt, als dies bei den Wohlhabenden aus tausend Rücksichten geschieht. Freilich liegen

die Gründe einer solchen Zügelung, Selbstbeschränkung dem Armen bei weitem am nächsten, allein dieselben Gründe, aus welchen der Arme in Rücksicht auf Sparsamkeit ziemlich gleichgültig ist, dieselben Gründe, besonders der Mangel einer Aussicht auf Verbesserung seines Zustandes, das Gefühl dass es nicht wesentlich schlimmer mit ihm werden könne, lassen auch in Rücksicht auf Erhaltung der Kinder keine Selbstbeschränkung, die hier ohnedem schwieriger wäre, aufkommen. Am meisten gilt dies natürlich von den höheren Graden der Armuth. Dazu kommt, dass das bei sehr armen Familien nöthige Zusammenwohnen in Einer Stube und sogar das Zusammenschlafen junger Leute verschiedenen Geschlechts in Einem Bett alle etwa noch vorhandene Scham und Zucht zerstört, den ungezügelten Geschlechtstrieb anregt und seine Befriedigung leicht macht. (Moreau-Christophe III, p. 153). Der Arme, der auf so viele Arten des Lebensgenusses verzichten muss, hält sich dafür nicht selten gleichsam berechtigt, diesen aufs vollständigste zu erschöpfen. Dagegen finden wir unter allen Völkern bei den wohlhabenden Klassen eine grosse Menge Unverheiratheter aus mancherlei Gründen und der grösste Theil derselben erzeugt keine Kinder; bei den anderen Klassen verhältnissmässig weniger Unverheirathete und von diesen erzeugen verhältnissmässig Mehrere uneheliche Kinder. Wirken also Wohlstand und Kultur nicht günstig auf die Erzeugung von Kindern ein, so müssen wir annehmen, dass die nicht unterstützten Familien eher mehr als weniger Kinder erzeugen, wie die unterstützten.

Was nun den zweiten Punkt, die Erhaltung der Kinder betrifft, so sind dafür die Bedingungen bei den ärmeren, nicht unterstützten Familien offenbar am ungünstigsten. „Bald ist es der Mangel einer gesunden Wohnung, einer passenden Kleidung, bei Kindern häufig der Mangel einer vernünftigen Aufsicht, welcher den Keim zu tausend Krankheiten legt; bald wiederum das Fehlen der gehörigen Pflege, Ruhe u. s. w., welches diese Krankheiten verschlimmert.“ Roscher. Starke Missernten vermehren die Sterbefälle und gute Erndten, besonders nach Misserndten vermehren die Anzahl der Trauungen und Geburten. Hieraus folgt, dass der Mangel an Unterhalt, wenn er einen gewissen

Grad erreicht hat, hemmend auf die Bevölkerung einwirkt, keineswegs aber, dass abgesehen von positivem Mangel, das Maass der Unterhaltsmittel den Maassstab für das Wachsen der Bevölkerung abgiebt. Wollte man diesen letzteren Satz in seiner Allgemeinheit, ganz unbeschränkt fassen, so müssten überhaupt die wohlhabenden Familien nach dem Maassstab ihres Wohlstandes mehr Kinder haben, was doch nicht wirklich der Fall ist. Roscher bemerkt zwar gegen Sismondi, dass das Beispiel reicher vornehmer Familien, die so häufig aussterben, nichts beweise, weil der Begriff der Unterhaltsmittel ein relativer sei, der Reiche ganz andere Ansprüche auf Unterhalt mache, wie der Aermere. Das ist richtig, aber dieser Einwurf lässt sich eben so gut nach der entgegengesetzten Seite wenden. Der Arme macht sehr geringe Ansprüche an denselben und die spärlicheren und schlechteren Unterhaltsmittel haben ungefähr dieselbe Bedeutung für seine Familie, wie für die des Reichen die reichlicheren und besseren. Wenn die Wohlhabenden mehr Kinder unterhalten *können*, so folgt daraus noch nicht, dass sie dieselben auch wirklich unterhalten, weil dies noch von vielen anderen Bedingungen abhängt.

Sind demnach im Allgemeinen die Bedingungen für die vermehrte Erzeugung der Kinder in grösserem Maasse bei den Aermeren oder nicht unterstützten Familien gegeben, die für die Erhaltung der Kinder dagegen in grösserem Maase bei den wohlhabenderen oder unterstützten Familien, so bleibt die Frage übrig, welche von diesen beiderlei Bedingungen die andere überwiegen und ob demnach im Ganzen genommen die nicht unterstützten oder die unterstützten Familien kinderreicher sind. Allein das wird sich aus allgemeinen Gründen schwerlich entscheiden lassen; dieses Resultat wird sich vielleicht bei verschiedenen Bevölkerungen verschieden darstellen und daher nur von der Statistik näher festzustellen sein. Will man aber den hier aufgestellten Gründen gegenüber künftighin noch behaupten, dass die unterstützten Familien sich in *hohem* Grade schneller vermehren, als die nicht unterstützten, so wird ein strenger Beweis mit Recht gefordert werden können. Wir aber hoffen durch alles Vorhergehende nachgewiesen zu haben, dsss es auch in

Rücksicht auf die social-öconomischen Verhältnisse der Gegenwart nicht unnütz sein möchte, die Bedingungen für eine angemessene Unterstützung der niederen Klassen näher ins Auge zu fassen und gehen jetzt hierzu über.

Ueber die Pflichten der Gesellschaft und des Staats zur Unterstützung der niederen Klassen.

Das Christenthum stellt bekanntlich in dieser Rücksicht die hohe Forderung auf, dass die Wohlhabenden und Reichen sich nicht als Eigenthümer, sondern als Verwalter der ihnen anvertrauten wirthschaftlichen Güter ansehen, also dieselben, dem Gesetz der Bruderliebe gemäss, ebenso für Andere, wie für sich anwenden sollen. Im eigentlichen Sinne lässt sich offenbar diese Regel in unseren Zeiten eines künstlich organisirten Eigenthums nicht mehr ausführen. Fangen wir aber an sie zu deuten, so fragt sich, wie viel davon bleibt noch übrig? Sie bedarf einer Auslegung oder näheren Grenzbestimmung für die Christen unserer Zeit, wenn die Handlungen mit den Lehren nur einigermassen übereinstimmen sollen, und eine solche Uebereinstimmung ist doch, schon nach Aristoteles (Rth. Nic. X, 1.) für die Lehren nöthig, wenn sie Vertrauen erwecken sollen. Lehren die man von vorn herein als unausführbar ansehen muss, dienen nur dazu, das Ansehen der Lehren dieser Art zu schwächen und in der Vernachlässigung derselben eine laxe Lebensweise herbeizuführen.

Wenden wir uns nun zur wissenschaftlichen christlichen Sittenlehre, so hat, unseres Wissens, Niemand schärfer und umfassender als Schleiermacher die christlichen Principien auch auf diesem Gebiete zu entwickeln versucht. Wir stellen die Hauptpunkte seiner in der christlichen Sittenlehre zerstreuten Lehren zusammen, um eine nähere Regel für die Pflicht der Wohlthatigkeit zu erhalten.

Nach Schleiermacher (christl. Sitte S. 442 ff.) steht der wirthschaftliche oder Naturbildungsprozess in der engsten Verbindung und Wechselwirkung mit dem Talentbildungsprozess; beide haben ihr Prinzip in der universellen sittlichen Aufgabe, in der Erhebung des Menschengeschlechts zum Reiche Gottes.

Hieraus folgt, dass wie der sittliche Prozess überhaupt, so auch der der Naturbildung ein gemeinschaftlicher aller Menschen ist, dass in demselben Niemand mit seiner Thätigkeit sich isoliren kann, dass Niemand ein Resultat des Prozesses der Talente und der Naturbildung in seiner Persönlichkeit „absolut fixiren" soll. „Denn ist der Bildungsprocess ein absolut gemeinschaftlicher: so ist zwar Alles, was der einzelne als Organ aller gebraucht, aller Organ, aber doch so, dass er im Gebrauch desselben nicht gestört werden darf, und darauf beruht das Eigenthum; und was jeder als Resultat hervorgebracht hat, ist ein für alle gebildetes und darauf beruht das Verkehr." In dem bezeichneten Grundprinzip des ethischen Prozesses liegt, wie weiterhin (S. 457) gezeigt wird, das Princip der Uneigennützigkeit und der Wohlthätigkeit. „Die Gesinnung der Uneigennützigkeit stellt sich darin dar, dass in dem ganzen Prozesse immer die Beziehung auf den einzelnen selbst seinem Verhältnisse zum Ganzen untergeordnet wird und derselbe Gegenstand immer angesehen wird als ein grösseres Resultat gewährend für das Ganze, wenn er auch in die Bildung eines andern verflochten wird, als wenn er in dem Bezirke des einzelnen bleibt. Dasselbe aber lässt sich dann auch leicht anwenden auf das, was in dem Bezirk des einen Ueberfluss ist in Vergleich mit dem, was in dem Bezirke eines andern Mangel. Das eine soll gegen das andere ausgeglichen werden und das ist das Prinzip der Wohlthätigkeit." Von diesem Standpunkt aus, lehrt Schleiermacher (S. 476), giebt es keine Collision zwischen den Pflichten der Selbsterhaltung und der Wohlthätigkeit. „Nur da kann Selbsterhaltung als etwas Untergeordnetes und Wohlthätigkeit für höhere Verdienstlichkeit gehalten werden, wo die Selbsterhaltung von dem animalischen Triebe der sinnlichen Lust ausgeht, wo dann also sich selbst etwas entziehen muss, wer anderen wohl thun will. Aber von unserem Standpunkte aus, auf welchem nur bezogen wird auf den Geist, kann sich selbst nie beeinträchtigen, wer Anderen gibt und Anderen nie entziehen, wer sich selbst erhält." Weiterhin zeigt Schleiermacher (S. 481, 492), dass die Resultate des Naturbildungsprocesses niemals für die Persönlichkeit ganz verbraucht werden dürfen, sondern ein Ueberschuss

bleiben soll, über dessen Anwendung er nur bestimmt, (S. 491, 667), dass er auf das darstellende Handeln verwendet werde, dessen Begriff wir im vorhergehenden Artikel kennen lernten. „Tritt das stark hervor, so entsteht das, was wir Luxus nennen, über welchen oft und viel gestritten ist. Wenn wir aber unser Prinzip nicht aus dem Auge verlieren, dass der einzelne nur als Organ des Ganzen handeln darf und sein Handeln immer auf das Ganze beziehen muss: so kann es niemals schwer sein, die rechte Bestimmung zu treffen. Z. B. in dem Hauswesen eines reichen Mannes concentrirt sich ein bedeutendes Maass jenes Ueberschusses. Das ist aber nicht das Resultat seiner Thätigkeit allein, sondern das Resultat des allgemeinen Handelns und es liegt durchaus in der Natur der Sache, dass einer reicher ist und ein anderer ärmer, welches im Allgemeinen aufheben zu wollen theils willkührlich wäre, theils fruchtlos. Ist also der Reiche sittlich: so sieht er seinen Ueberschuss nur an als ein Product der gemeinsamen Thätigkeit aller. Aber auch bei Verwendung des Ueberschusses soll er nur als Organ des Ganzen handeln, wofür jedoch keine andere allgemeine Formel sich aufstellen lässt, als die, dass dabei alles auf sein Gewissen ankommt. Treibt ein reicher Mann gar keinen Luxus, so tadeln wir das nicht weniger, als wenn er sich durch Luxus zu Grunde richtet, aber was zwischen diesen beiden Extremen liegt, hat kein anderer zu richten, denn es ist durchaus der Spielraum der persönlichen Eigenthümlichkeit. Wer bei weitem den grössten Theil seines Ueberschusses auf gemeinsame Zwecke und nur einen verhältnissmässig kleinen Theil zu darstellendem Handeln verwendet: der handelt ganz sittlich, wenn sein Verfahren der reine Ausdruck ist von seiner Anschauung des Gesammtzustandes. Aber eben so sittlich kann das Verfahren dessen sein, der verhältnissmässig viel mehr auf das darstellende Handeln verwendet, ist nur die ursprüngliche Willensbestimmung eben so rein. Auf diese also kommt es an. Aber diese muss auch immer als verbesserlich und überhaupt als veränderlich aufgefasst werden. Verbessert muss sie werden so oft der einzelne eine Steigerung seines sittlichen Zustandes überhaupt erfährt,

also einer reineren Anschauung vom Gesammtzustande fähig wird; verändert muss sie werden, wenn der Gesammtzustand ein anderer wird. So wird, wer sich nur als Organ des Ganzen sieht, plötzlich allen Luxus einstellen, wenn in der Gesammtheit plötzlich Mangel entsteht, denn er weiss von keinem Ueberschusse für sich, wenn die Totalität darbt. Ist aber dem Mangel in der Gesammtheit abgeholfen: so wird auch der Ueberschuss des einzelnen sogleich wieder frei für das darstellende Handeln. Im allgemeinen also werden wir nur sagen können, dass das darstellende Handeln gleich berechtigt ist mit dem wirksamen.

Gegen die universelle ethische Auffassung des wirthschaftlichen Processes, von welcher Schleiermacher ausgeht, ist schwerlich etwas einzuwenden; nur darum handelt es sich, in welchem Sinne der Bildungsprocess als ein gemeinschaftlicher aufzufassen ist. Wenn die Gemeinschaftlichkeit als eine absolute bezeichnet wird, so ist nicht einzusehen, wie hieraus etwas anderes folgt als die Gütergemeinschaft, welche jedoch von Schleiermacher entschieden verworfen wird, weil sie unmöglich sei (S. 476). Soll nämlich das was der Einzelne als Organ Aller gebraucht, wirklich Aller Organ sein, so kann dies nichts Anderes heissen, als dass die anderen Mitglieder der Gemeinschaft sich desselben eben so zu ihren Bedürfnissen bedienen können und sollen wie ich, worin allerdings liegt, dass ich im Gebrauch desselben gestört werden kann oder mich selbst stören muss. Denn wenn ein wirthschaftliches Gut nicht Organ oder Eigenthum Aller im eigentlichen Sinne, sondern nur Eines Individuums sein kann, dieses aber als Organ Aller handeln soll, so muss es sein Eigenthum alle Mitglieder der Gesellschaft gleichmässig, nach dem Maasse des Bedürfnisses, gebrauchen lassen. Schleiermacher aber beschränkt ohne die strenge Consequenz der absoluten Gemeinschaftlichkeit zu beachten, diese Pflicht darauf, dass der Eigenthümer seinen Ueberfluss gegen den Mangel der Anderen ausgleichen solle. Sehr wohl! aber nach welchem Princip? Wo beginnt der Mangel des Einen und der Ueberfluss des Andern? Wie weit soll die Ausgleichung gehen? Wird der Ueberschuss genügen zur Abhülfe des Mangels? Schleiermacher setzt dies voraus und noch dazu einen Ueberschuss für den Luxus.

Wie unbegründet diese Voraussetzung ist, hat sich in der neuesten Zeit immer klarer herausgestellt. Aber nur dann, wenn sie begründet wäre, würde Schleiermachers Satz wahr sein, welcher die Collision zwischen der Pflicht der Selbsterhaltung und der der Wohlthätigkeit lösen soll, dass derjenige, der als Organ des Ganzen Anderen gibt, nie sich selbst beeinträchtige und umgekehrt. Schl. meint mit der Beziehung dieses Prozesses auf den Geist alle Collisionen und den Mangel der Armen beseitigt zu haben, aber von diesem idealen Standpunkte, welcher die wirklichen Zustände der dürftigen Klassen nicht näher beachtet, wird der Mangel nur ignorirt, nicht beseitigt. Dass das Individuum in der Verwendung des Ueberschusses als Organ des Ganzen handeln solle, ist allerdings eine dem Geist des Christenthums entsprechende Regel, allein es fragt sich, wie handle ich als Organ des Ganzen? Wie unbestimmt diese Formel bleibt, ergibt sich schon daraus, dass Schl. das, was zwischen den Extremen der Verschwendung und der Kargheit in der Mitte liegt, dem Spielraum der persönlichen Eigenthümlichkeit Preis gibt und in letzter Instanz das Gewissen mit der Anschauung des Gesammtzustandes entscheiden lässt. Allein die Entscheidung dieser Instanz zeigt sich unsicher, schwankend, ja bedenklich. Das Gewissen selbst der kirchlichsten und frömmsten Leute zeigt sich in Rücksicht auf Wohlthätigkeit und eigenen Luxus nicht selten als ein zum Erschrecken weites. Was die Anschauung des Gesammtzustandes betrifft, so hat die hohe Geistlichkeit der christlichen Kirche theilweise wenigstens den bittern Mangel, der in der Gesellschaft herrschte, sehr wohl gekannt, aber nur verhältnissmässig sehr wenige Mitglieder derselben haben deshalb den verschwenderischen Luxus eingestellt. Sollten überhaupt die Wohlhabenden und Reichen allen Luxus aufgeben, bis dem Mangel in der Gesellschaft abgeholfen wäre, so müsste in der christlichen Welt ein ganz anderes Verfahren eintreten, wie das bisherige. Es wird nicht Ernst gemacht mit dem oben aufgestellten Prinzip der Uneigennützigkeit und in der Theorie Schl.'s selbst löst sich die Forderung der absoluten Gemeinschaftlichkeit auf in die ganz unbestimmte Formel einer gewissenhaften Verwendung des Ueberschusses entweder zum Luxus oder zur Ausgleichung des Mangels.

Wenn die christliche Sittenlehre selbst darauf verzichtet, jenes christliche Princip, dass ich den Anderen wie mich selbst lieben und behandeln soll, in aller Strenge aufrecht zu erhalten, so ist dagegen von einer streng realistischen Theorie ohne alle Beziehung auf das Christenthum der Versuch gemacht worden, dieses Princip von seiner praktischen Seite, nämlich den Anderen wie mich selbst zu behandeln, als ein Gesetz der Gerechtigkeit geltend zu machen. Es ist dies geschehen von Godwin in seinem Buche, enquiry concerning political justice and its influence on morals and happiness. 2 vol. 3. edit. London 1798. 8. Da dieses Buch in Deutschland höchst selten gefunden wird, theilen wir einige Grundzüge dieser Lehre mit. Unter Gerechtigkeit, lehrt er (I, 126.), verstehe ich diejenige unpartheiliche Behandlung jedes Menschen in Angelegenheiten, die sich auf sein Glück beziehen, die, welche einzig und allein nach den Eigenschaften und Bedürfnissen dessen, der empfängt, und der Fähigkeit dessen, der austheilt, abgemessen wird. — Der moralische Werth meines Nächsten und seine Bedeutung für das Gemeinwohl kommen als der einzige Maasstab in Betracht, um darnach die Behandlung zu bestimmen, wozu er berechtigt ist. Die Gerechtigkeit verpflichtet jeden, der einen grösseren Antheil von Eigenthum erworben oder ererbt hat, als ein anderer, dass er dieses Eigenthum als eine ihm nur anvertraute, geliehene Sache (trust) ansehe; sie ermahnt ihn, reiflich zu erwägen, in welcher Weise es für den Fortschritt der Freiheit, der Erkenntniss und der Tugend angewendet werden kann. Er ist nicht berechtigt über einen Schilling davon nach den Eingebungen seiner Laune zu verfügen. Demnach hat Jedermann ein Recht zu demjenigen, dessen ausschliesslicher Besitz, wenn derselbe ihm übertragen wird, eine grössere Summe von wohlthätigen Wirkungen und Glück zum Resultat hat, als sich ergeben haben könnte, wenn es in anderer Weise angeeignet (als Eigenthum bestimmt) worden wäre (I, 169; II, 423). Gleichheit der Zustände, oder mit anderen Worten, eine gleiche Zulassung zu den Mitteln des Fortschritts und des Glücks ist ein Gesetz, welches dem Menschen durch die Gerechtigkeit streng auferlegt wurde (II, 468). Diese Gleichheit soll jedoch nicht durch Zwang im Namen des Ganzen hervorgebracht werden und noch

viel weniger durch ein Recht des Individuums sich selbst zu nehmen, was ihm fehlt. Es gibt nur Ein Mittel um zu diesem grossen Ziele zu gelangen, dass man die Abtretung dessen, der besitzt, an den, der entbehrt, zu einer ungezwungenen freiwilligen Handlung macht. Zu dieser aber sollen die Menschen bestimmt werden, oder sich selbst bestimmen durch die lebendige Erkenntniss der Wahrheit in zwei Beziehungen: Der Reiche soll von der Gerechtigkeit jenes Gesetzes besonders durch die Einsicht überzeugt werden, dass die kostbaren Annehmlichkeiten, welche der Reichthum gewährt, für das wahre Glück von höchst geringer Bedeutung sind und hierzu kommt die Erkenntniss, dass er durch Genuss dieser letzteren Andere, die Arbeitenden, zur Sklaverei und jeder Art von Elend verdammt.

Zuvörderst ist zu bemerken, dass diese Theorie, welche vor vielen anderen durch die natürliche ethische Grundlage und durch das Vertrauen auf die Macht der Wahrheit sich auszeichnet, nach ihren Grundprincipien eigentlich nicht zur Gleichheit, equality, sondern zur Gleichmässigkeit führt. Wenn sie das bezeichnete ethische Gesetz selbst zu einem Gesetz der Gerechtigkeit oder des Rechts erhebt und doch die Ausübung desselben von dem freien Willen und der Erkenntniss abhängig macht, so ist das eine Inkonsequenz in Rücksicht auf den Rechtsbegriff, die wir vom praktischen Gesichtspunkt aus nicht tadeln können. Die sittliche Forderung an das Individuum, dass es als Organ des Ganzen handle, scheint in dem bezeichneten Gesetz einen bestimmteren Ausdruck zu erlangen, aber bei genauerer Erwägung zeigt sich, dass diese Bestimmtheit nur eine scheinbare ist, weil dabei nicht Rücksicht genommen wird auf die gegebenen Bedingungen der menschlichen Natur und der Gesellschaft. Sie nimmt zuerst in Anspruch eine sichere bestimmte Erkenntniss dessen, für wen die wirthschaftlichen Güter am nützlichsten seien. Diese Erkenntniss soll sich stützen auf die Abwägung der beiderseitigen Fähigkeiten und Bedürfnisse. Diese Abwägung wird schon an und für sich bei der Schwäche menschlicher Erkenntniss und der Natur des Gegenstandes, in den meisten Fällen zu unsichern Resultaten führen; das grösste Hinderniss aber findet sie in den Leidenschaften der Menschen. Woher soll bei der umfassenden Herrschaft der Selbstsucht in der Welt

der hohe Grad von Unpartheilichkeit und Menschenliebe kommen, welcher dazu gehören würde, um die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Anderen mit gleichen Augen anzusehen, wie die eigenen? Dazu kommt, dass die Erkenntniss, den Anderen nütze ein Theil meines Eigenthums mehr wie mir selbst, voraussetzen müsste die sichere Ueberzeugung, dass die Anderen mein Eigenthum richtig und sittlich anwenden. Nach allen Seiten hin würde also die geforderte Erkenntniss einen sittlichen und intellectuellen Culturgrad in Anspruch nehmen, von welchem die wirkliche Welt sehr weit entfernt ist. Und nun die Ausführung, welche Energie des Charakters und der Menschenliebe würde dazu gehören? Godwin glaubt ohne dieselben bloss mit der Erkenntniss diesen Heroismus der Gerechtigkeit bewirken zu können und zwar mit einer solchen, deren Inhalt sehr problematisch bleibt. Am meisten legt er Gewicht auf die der Nichtigkeit jener kostbaren Annehmlichkeiten des Wohlstandes. Allein es handelt sich bei der Schätzung des Wohlstandes für das Glück des Menschen noch um andere Dinge als um die kostbaren Annehmlichkeiten des Luxus und eitle Auszeichnung, wie Godwin mit Adam Smith sie jener Schätzung zu Grunde legt, nämlich um die Stellung in der Gesellschaft und im Staate und um die sittliche und intellectuelle Bildung, welche durch denselben ermittelt wird. Endlich werden die Reichen schwerlich überzeugt werden können, dass sie durch einen gewissen anständigen Lebensgenuss ungerecht gegen die ärmeren Klassen handeln und diese in's Elend stürzen. Denn die Ursache des Elends der Armen ist in der That nicht wesentlich im Wohlleben der Reichen begründet; vielmehr zeigt sich bei genauerer Erwägung, dass der grösste Theil der dürftigen Klassen gar nicht existiren würde, d. h. gar nicht hätte ernährt und erzogen werden hönnen, wenn nicht ein gewisser Theil des Volks zu Wohlstand und Cultur, zu einigem Wohlleben gelangt wäre. Auch ist es durchaus nicht ungerecht, dass derjenige, welcher wirthschaftliche Güter auf sittlichem rechtmässigem Wege erworben hat, in grösserem Umfang des Genusses derselben theilhaft werde, als derjenige, der dies nicht gethan hat.

Jene Forderung also, wie man behauptet, der Liebe und der Gerechtigkeit, dass ich Andere wie mich selbst behandeln soll,

findet in der Natur des Menschen unbesiegbare Schwierigkeiten; auch in wirthschaftlicher Beziehung lässt sie sich nicht ausführen. Jedermann würde den als unverständig tadeln, der nach dieser Maxime die Dürftigen unterstützen wollte, denn das würde bald dazu führen, dass er seine anderweitigen Consumtionspflichten nicht mehr erfüllen könnte; er würde bald damit aufhören müssen, oder in gleiche Noth wie diese gerathen. Ferner kommt in Betracht, dass jeder Wohlhabende die Pflicht der Unterstützung mit Anderen theilt, mit anderen Worten, dass die Pflicht der Unterstützung eine Sache der Gemeinschaft ist und dass die Pflicht des Individuums nach seiner Stellung in der Gemeinschaft sich bestimmt. Aber ist es denn möglich, dass das Gesetz der Liebe, der Gerechtigkeit zu etwas führt, was unmöglich, ja unverständig erscheint?

Allerdings findet das Gesetz der Liebe seinen gewöhnlichen Ausdruck in jenem Gebot: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Aber wie denn liebe ich mich selbst? Der Begriff der Selbstliebe trägt etwas Unklares, selbst Widersprechendes in sich; er widerspricht dem Begriff der Liebe, in welchem wesentlich das Streben nach der Lebenseinheit mit einer anderen Persönlichkeit enthalten ist. Nun kann aber doch unmöglich Jemand nach der Lebenseinheit mit sich selbst streben, weil diese thatsächlich vorhanden ist. Wendet man indess den Ausdruck an auf die im Selbstgefühl und Selbstbewusstsein sich vollziehende lebendige bewusste Einheit des Individuums mit sich selbst, so kann die Liebe, mit der ich eine andere Persönlichkeit liebe, die Selbstliebe niemals erreichen, weil in der Selbstliebe Liebe und Leben in dem Einem lebendigen Wesen, in Einen Punkt sich concentrirt und zusammenfällt, während dies in der Liebe eines Anderen nicht möglich ist. Die letztere, wie weit auch entwickelt, kann ihr Streben der vollständigen Lebensgemeinschaft niemals vollkommen erreichen, und eben so wenig vermag Jemand alle Anderen auf gleiche Weise zu lieben; es tritt eine Stufenfolge der Liebe ein, welche sich im Allgemeinen an eine gewisse persönliche Wahlverwandtschaft und an die faktische Lebensgemeinschaft knüpft. Nach diesen Abstufungen, wie sie das Leben selbst in den Liebes- und Rechtsverhältnissen der Individuen hervorbringt,

wird sich auch die sociale Unterstützungspflicht bestimmen müssen. Dies ist im Allgemeinen auch wohl stets mehr oder minder geschehen und schon Cicero stellt, nach den Stoikern, Regeln in diesem Sinne auf. Es handelt sich indess hier darum, diese Pflicht in ihrem Verhältniss zu den anderen Consumtionspflichten näher zu bestimmen.

Da, wie früher nachgewiesen wurde, eine Unterordnung der Pflichten unter einander nach den Gattungen unstatthaft ist, so kann auch hier von einer Unterordnung der Unterstützungspflichten, unter die der Selbsterhaltung und Selbstbildung und umgekehrt, dieser unter jene, nicht die Rede sein. Zuerst sollen die absoluten Bedürfnisse aller Gattungen, mithin auch die der Unterstützung der niederen Klassen, dann die relativen Gattungen befriedigt werden. Nun fragt sich aber, ob nicht, dieser Regel zufolge, die absoluten Bedürfnisse der niederen Klassen alle wirthschaftlichen Hülfsmittel der wohlhabenden Klassen für anständigen Lebensgenuss und höhere Bedürfnisse verschlingen. Und sollen diejenigen, welche sich diese Hülfsmittel mit saurem Schweiss erarbeitet haben, verpflichtet sein, auf dieselben zu Gunsten der dürftigen Klassen zu verzichten? Es liegt beides keineswegs in der aufgestellten Regel. Das Maass des absoluten Bedürfnisses bestimmt sich vorzugsweise nach den Bildungskräften und Bedürfnissen des Individuums, denn selbst die Bedürfnisse der physischen Selbsterhaltung werden bei den Armen wie bei den Wohlhabenden in einer ihrer Bildung entsprechenden Form befriedigt. Nun sind aber die absoluten Bildungsbedürfnisse für die niederen, mechanisch arbeitenden Klassen und für die der Arbeitgeber, Staatsbeamten, Lehrer und Gelehrten unendlich verschiedene; folglich ist es auch die Consumtion für Beide. Das absolute Bedürfniss des Arbeiters in Rücksicht auf anständigen Lebensgenuss (Luxus) und persönliche Ausbildung nimmt verhältnissmässig nur einen geringen Aufwand in Anspruch. Der Zweck der Unterstützung ist ja nicht Aufhebung der Armuth oder Dürftigkeit, sondern Beseitigung des Elends oder derjenigen Hemmungen der Selbsterhaltung und persönlichen Entwicklung des Armen, die sich auf s e i n e m Standpunkt aus Mangel an wirthschaftlichen Gütern ergeben. Fordert also die Befriedigung der absoluten

Bedürfnisse von dieser Seite keineswegs so ungeheure Opfer, so versteht sich andrerseits nach der aufgestellten Regel von selbst, dass von einer Aufopferung der Befriedigung der höheren Culturbedürfnisse nicht die Rede sein kann, denn diese sind absolute Bedürfnisse für Staat und Gesellschaft überhaupt, folglich auch für die Existenz der niederen Klassen selbst. Wären diese letzteren im Stande, ihr wahrhaftes Interesse zu erkennen, so könnten sie nicht verlangen, dass ihre Bedürfnisse auf Kosten der höheren Culturbedürfnisse befriedigt werden, denn hierdurch würden diejenigen Bedingungen zerstört, durch welche die Volkswirthschaft blüht und ein Segen für das Volk ist.

Nach dem bezeichneten Prinzip bestimmen sich nun auch näher die Consumtionspflichten in Rücksicht des Luxus. Den natürlichen und sittlichen Maasstab für denselben bildet das wahre innere persönliche Bildungsbedürfniss und der Wohlstand des Individuums. Dieses Bedürfniss wird im Wesentlichen bestimmt durch die Gesammtheit der persönlichen Bildung, modifizirt sich aber näher nach der geselligen Stellung, Sitte, Alter, Naturell. Dass indess bei der Befriedigung dieses Bedürfnisses zugleich der Wohlstand des Individuums in Betracht kommt, ist nothwendig, und auch, wie oben bereits angedeutet wurde, dem sittlich-natürlichen Rechte nicht entgegen. Ist nun aber, wie früher nachgewiesen wurde, die reelle Genussfähigkeit des Individuums eine sehr beschränkte, so ist es zugleich pflichtwidrig und thöricht, über die Grenzen derselben hinaus noch allein geniessen und den Anderen nicht Theil nehmen lassen zu wollen. Thöricht ist das, weil eine solche Theilnahme der Anderen doch auf keine Weise verhütet werden kann, denn mag nun der Reiche seine Schätze verschwenden oder sie aufhäufen: im ersteren Falle lässt sich nicht vermeiden, dass Diener, Freunde, Arbeiter, Wirthe u. s. w. an den Genüssen Antheil nehmen; im zweiten Falle überliefert er den reellen Genuss an Andere nach seinem Tode. Es vollzieht sich also in einer unangemessenen Weise unproduktiv, was bei der pflichtmässigen Anwendung des Ueberschusses produktiv zum Wohl der Gemeinschaft geschehen würde. Pflichtwidrig aber, d. h. ein Frevel gegen die sittlichen Gesetze und die Wohlfahrt der Armen ist jede unproduktive Luxus-Consumtion und zwar in

einem so höheren Grade, als die Consumtion unproduktiv ist. Das Frevelhafte des unproduktiven Luxus tritt um so greller in der Gegenüberstellung der höchsten Grade der unproduktiven und der produktiven Consumtion hervor. Derselbe Aufwand, der dazu beiträgt, die Gesundheit des Reichen zu ruiniren, der ihm theilweise Langeweile oder höchstens die augenblickliche Lust eines Spieles oder der Befriedigung der Eitelkeit gewährt, könnte produktiv angewendet, in der Familie des Armen Gesundheit, Freude, produktive Kräfte erwecken und fördern, ja vielleicht Laster und Verbrechen nicht zur Ausführung kommen lassen! Es liegt in der Ausübung der Unterstützungspflicht keine Aufopferung wahrhafter Lebensgüter und Lebensgenüsse, sondern höchstens flüchtiger Genüsse der Selbstsucht und was haben diese geringen Opfer zu bedeuten gegen die Freude der Pflichterfüllung und den Segen, der aus ihr für den Unterstützenden und die Unterstützten hervorgeht! Es handelt sich hier nicht um das Opfer von Genüssen gegen Genüsse der niederen Klassen, sondern um Aufhebung des Elends, und die Erhaltung des sittlichen wie des natürlichen Menschen. Gesellschaft und Staat sind verpflichtet, das, was über die Befriedigung ihrer absoluten Lebens- und Bildungs-Bedürfnisse hinausgeht, aufzuwenden für die Befriedigung der absoluten Bedürfnisse derer, die im Elend sich befinden. Dass beide diese Pflicht bei dem gegenwärtigen Maass der Unterstützung und und der Luxus-Genüsse nicht ausüben, ist oben in der Nachweisung der vielfachen unproduktiven Consumtion beider dargelegt worden. Mögen unsere Vorfahren von anderen Bedürfnissen gedrängt, diese Pflicht weniger erkannt haben, so ist es in der Gegenwart nicht mehr möglich, dieselbe zu übersehen und bei ihrer Vernachlässigung ein reines Gewissen zu behalten. Wir haben hier, dem Zweck dieser Abhandlung gemäss nur die wirthschaftliche Seite der Unterstützungspflicht aufgefasst. Dass dieselbe nach der ethischen Seite hin, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, nicht geringe Opfer der Selbstverläugnung und Menschenliebe in Anspruch nimmt, versteht sich von selbst und soll hier nicht näher ausgeführt werden.

Es ist bisher das Subjekt der Unterstützungspflicht von *uns* ganz allgemein aufgefasst. Nun aber erhebt sich die Frage: wer

ist zur Unterstützung verpflichtet, das Individuum einzeln und vereinigt oder der Staat? und wenn beide, so fragt sich: ist Gesellschaft und Staat auf gleiche Weise verpflichtet? Wenn es überhaupt Zweck und Pflicht der Staatsgewalt ist, die Wohlfahrt aller Klassen zu fördern, so weit es die vorhandenen Hülfsmittel gestatten, so umfasst diese Pflicht vorzugsweise auch die Fürsorge für die dürftigen Klassen. Diese Pflicht ist zwar im Allgemeinen anerkannt, aber wenig durch die That erfüllt worden, da verhältnissmässig sehr wenige besondere Einrichtungen zu Gunsten der niederen Klassen existiren. Dagegen nun hat man in der neuesten Zeit die ganze Last jener Verpflichtung der Staatsgewalt aufbürden wollen. Gewiss mit Unrecht, da kein Grund vorhanden ist, die Gesellschaft und das einzelne Individuum für weniger verpflichtet zu halten, als die Staatsgewalt, da ferner die letztere nicht wie die Gesellschaft ein disponibles Vermögen für solche Zwecke besitzt, vielmehr mit der einen Hand den wirthschaftlichen Hülfsmitteln der Gesellschaft entnehmen muss, was sie mit der andern zur Unterstützung anwendet. Den unverständigen Forderungen der Socialisten und Anderer gegenüber ist oft genug nachgewiesen worden, wie die vermeintlichen Rechte auf Arbeit und genügenden Arbeitslohn sowohl der Trägheit und Genussucht der Arbeiter Thür und Thor öffnen, als den Staatshaushalt in eine unhaltbare Stellung versetzen würden. Und doch — müssen wir nicht den Armen ein gewisses Recht auf Unterstützung einräumen, ein Recht, welches der unläugbaren Pflicht der Gesellschaft correspondirt? Ohne Zweifel (s. unsere frühere Abhandlung über das Gesetz der Gerechtigkeit), aber dieses Recht ist weder ein gesetzliches, positives, noch überhaupt ein Recht im gewöhnlichen Sinne, in welchem es eine Machtbefugniss des Individuums oder eine genau bestimmte Leistung eines Anderen zum Gegenstand hat, sondern ein sittlich-natürliches Recht oder Rechtsprinzip, welchem auf der anderen Seite nicht eine Rechtspflicht, sondern eine Liebespflicht des Unterstützenden correspondirt. Das Recht des zu Unterstützenden hat daher seinen Ausgangspunkt nicht in seiner Person. Jede Pflicht hat ihre Begründung in der Stellung des verpflichteten Individuums zu dem Gegenstand der Pflicht innerhalb der sittlichen Weltordnung, folglich die Pflicht der Unter-

stützung in den sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen zwischen den Unterstützenden und den Unterstützten. Die letztere hat daher den Unterstützten als sittliches Wesen zum Gegenstand, d. h. dieser kann nur auf ein Recht der Unterstützung Ansprüche machen, insofern er zugleich seine Pflicht der Selbsterhaltung erfüllt hat und erfüllt; es gibt kein solches Recht für den Trägen und Verschwender. Das Recht auf Unterstützung ist also ein bedingtes, bedingt durch das wahre Bedürfniss und die sittliche Qualität des Empfangenden und das wirthschaftliche Vermögen des Gebenden. Die Anerkennung eines solchen bedingten Rechts übt nicht die entsittlichenden Wirkungen auf den Arbeiter aus wie das absolute oder gesetzliche, denn jenes ist nicht ein solches, worauf träge Genussucht sich stützen kann, da es vielmehr durch diese aufgehoben wird. Diese theoretische Unterscheidung eines bedingten natürlichen Rechts ist keineswegs etwas praktisch Gleichgültiges; das ganze Unterstützungsverfahren erhält durch dieses Prinzip einen andern Charakter, wie wir unten sehen werden.

Von der anderen Seite dagegen will Mill, mit der Beistimmung Rocher's u. A. die Unterstützungspflicht der Gesellschaft noch an andere Bedingungen als sittliche geknüpft wissen, an solche nämlich, die den Leuten missliebig sind und der übermässigen Bevölkerungszunahme entgegenwirken. Er stellt in der letzten Rücksicht eine Alternative auf. „Die Gesellschaft kann die Bedürftigen unterhalten, wenn sie deren Vermehrung unter ihre Controlle nimmt, oder aber sie kann die letztere dem freien Willen der Bedürftigen überlassen, wenn sie diese ihrer eigenen Sorge überlässt. Es ist aber nicht möglich, halb das Eine, halb das Andere zu wählen," weil sonst, wie er weiterhin ausführt, bei der schrankenlosen Volksvermehrung die Hülfsmittel vergeudet werden. Wir halten die Stellung einer solchen Alternative für unstatthaft, weil das eine Glied derselben, dass die Gesellschaft die Armen ohne Unterstützung lässt, pflicht- und rechtswidrig in dem oben bezeichneten Sinne ist und weil wir andrerseits a priori nicht wissen können, ob und wiefern es der Gesellschaft oder dem Staate gelingt, die Volksvermehrung zu beschränken. Mill indess sucht die Rechtmässigkeit der Unter-

lassung der Unterstützungspflicht noch näher zu begründen durch eine Deduktion, welche, wie uns dünkt, ihr Ziel nicht erreicht. „Jedermann hat ein Recht zu leben. Niemand hat jedoch ein Recht, Wesen in's Leben zu rufen, die durch andere Leute ernährt werden sollen. Wer an dem ersteren Rechte festhält, muss allen Anspruch auf das zweite fahren lassen. Wenn ein Mensch sich nicht ernähren kann, ohne dass Andere ihm helfen, so sind diese Anderen berechtigt, zu erklären, dass sie nicht übernehmen wollen, aller Nachkommenschaft, welcher das Dasein zu geben ihnen physisch möglich ist, zu ernähren? Wir geben Mill unbedingt zu, dass nicht die Rede sein kann von einem Recht des Individuums, Wesen ins Leben zu rufen, die es nicht ernähren kann. Allein wenn dasselbe nun gegen Recht und Pflicht Kinder erzeugt hat, so ist darum die Gesellschaft noch nicht berechtigt, dieses Unrecht mit einem Unrecht ihrerseits oder einer Pflichtverletzung zu vergelten, welche darin liegen würde, wenn sie die einmal vorhandenen Kinder der Armen verkümmern liesse. Eine solche Vergeltung von Bösem mit Bösem und noch dazu von Seiten der Gesellschaft kann um so weniger gestattet sein, da sie nicht die Schuldigen selbst, sondern ihre Kinder vorzugsweise, die das Unrecht nicht begangen haben, treffen würde. Allerdings aber ist die Staatsgewalt nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihre Unterstützung so zu gestalten, dass dadurch der Zweck für alle Unterstützungsbedürftige gleichmässig möglichst erreicht werde. Die Hauptfrage ist also, ob durch die missliebigen Zwangsmaassregeln, welche Mill meint, die der englischen Werkhäuser nämlich, der Unterstützungszweck der Gesellschaft möglichst vollständig erreicht wird. Hierauf werden wir unten zurückkommen.

Was nun aber das Verhältniss von Staat und Gesellschaft in ihrer Unterstützungspflicht betrifft, so bestimmt sich dieses im Wesentlichen nach dem oben angedeuteten Prinzip der weiteren und engeren sittlichen und rechtlichen Lebensgemeinschaft. Zunächst trifft also diese Pflicht die engste Gemeinschaft, welcher das Individuum angehört, die Familie, dann die Gemeinde oder Corporation, die freiwilligen besonderen Vereine und zuletzt die Staatsgewalt. Die Pflicht der letzteren zur unmittelbaren wirth-

schaftlichen Unterstützung beginnt also erst da, wo die anderweitige Hülfe nicht ausreicht, besonders bei grösseren verbreiteten Nothzuständen. Dagegen ist die Staatsgewalt verpflichtet, alle ihr rechtlich untergeordneten Gemeinschaften zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflichten anzuhalten und die zerstreuten Bestrebungen derselben zum gemeinsamen Ziele zu leiten. Ihre Pflicht der mittelbaren Unterstützung der niederen Klassen durch alle Einrichtungen, welche die produktiven Kräfte und die Blüthe der Volkswirthschaft fördern, fällt zusammen mit den allgemeinen Pflichten der Staatsgewalt. Besonders aber kommt hier in Betracht ihre Pflicht, die unproduktive staatswirthschaftliche Consumtion in der früher bezeichneten Grenze mit allen Kräften zu beseitigen, um hierdurch Hülfsquellen für Einrichtungen zu Gunsten der niederen Klassen zu gewinnen, damit diese nicht immer tiefer sinken und das Gesammtelend unheilbar machen. Hierher gehört auch die Regulirung der Gesetze und der Verwaltung nach dem sittlich natürlichen Recht, besonders der Erbschaftsgesetze (s. die frühere Abh.) [1]).

Wenn Gesellschaft und Staat ihre Pflichten in dem bezeichneten Consumtionskreise vollständig erfüllen wollen, so wird man nicht behaupten dürfen, dass es an Unterstützungsmitteln fehle. Denn welche Summen des volkswirthschaftlichen Capitals werden mehr oder weniger vergeudet oder bleiben unproduktiv aufgehäuft in den Händen ihrer Besitzer! Freilich aber ist an die nöthige Vermehrung der Unterstützungsmittel nicht zu denken, so lange die Gesellschaft auch in einer anderen Rücksicht ihre Unterstützungspflicht nicht vollständig erfüllt, d. h. so lange sie nicht die Fürsorge für die produktive Anwendung der vorhandenen Hülfsmittel übernimmt, welche selbst auszuüben die niederen Klassen durchaus unfähig sind. Es kommt also an auf

---

1) Man vergleiche über diesen Gegenstand besonders was das Recht auf Unterstützung und die Zweckmässigkeit der relativen Theilnahme des Staats, der Gemeinde, der Individuen an derselben betrifft, die Abhandlung von Schüz im VIII. Bande dieser Zeitschrift und V. Wéry, mémoire sur l'organisation de l'assistance, vol. V des mémoires couronnés de l'académie de Belgique. Brux. 1857. 8.

II. Die angemessene Form oder Ausführung der Unterstützung.

Die einfachste Form derselben ist die der Privatwohlthätigkeit. Diese ist und bleibt die angemessene, wo der Unterstützende die Bedürfnisse der zu Unterstützenden hinreichend kennt, sie befriedigen und die angemessene Verwendung der Unterstützungsmittel überwachen kann. Allein diese Form konnte in unserer Zeit nicht mehr ausreichen für die vielfachen complicirten Bedürfnisse der Unterstützung der Massen, schon aus dem Grunde nicht, weil die nothwendige Controlle von den einzelnen unterstützenden Individuen nicht ausgeübt werden könnte ohne unendliche Verschwendung von Mühe, Zeit und Kosten. Daher die Nothwendigkeit der Organisation der Unterstützung und der Association, um die vereinigten Unterstützungsmittel einer Gesellschaft auf eine angemessene Weise den Bedürfnissen der zu Unterstützenden anzupassen. Die organisirte Unterstützung hat vor der einfachen Privat-Wohlthätigkeit alle Vortheile des grossen Betriebs vor dem kleinen voraus: es können höhere umfassendere Zwecke vollständiger und mit geringeren Mitteln erreicht, also viele Kosten erspart werden.

Eine geschichtliche statistische Uebersicht der organisirten Wohlthätigkeitsanstalten, wie sie Moreau-Christophe (de la misère vol. 3) gegeben hat, zeigt, dass die grossen Anstrengungen und wirthschaftlichen Opfer der europäischen Staaten in dieser Rücksicht bisher nur höchst unvollständig ihr Ziel erreicht haben und dass das Elend noch immer im Steigen begriffen ist. Und doch lässt sich nicht läugnen, dass auf diesem Gebiete viele Fortschritte gemacht worden sind. So hat man, was die wirthschaftliche Form der Unterstützung betrifft, an die Stelle der Almosen, des Bettelns, der Unterstützung durch Geld, so viel als möglich die Unterstützung durch Arbeit und Naturalien im Hause der Bedürftigen selbst gesetzt, wodurch die Quelle unzähliger Missbräuche verstopft worden ist. Allein hiermit ist die Sache noch nicht abgemacht; es existiren ausser dem oben bereits bezeichneten, der übermässigen Vermehrung der Familien, noch viele andere Uebelstände, deren weite Verbreitung neulich von L. Reybaud in der Revue des deux mondes XI, 2 bezeugt worden ist „*L'assi-*

stance privée ou publique a un double effet; elle crée autant de pauvres qu'elle en secourt et entretient la misère au lieu de l'éteindre. Toutes les fois que cette assistance a quitté son caractère libre et spontané, pour revêtir des formes plus savantes, à l'instant même et en regard la misère s'est constituée dans des conditions analogues et a affecté une sorte d'organisation. Plus l'assistance tendait à se changer en institution, plus la misère degénérait en une profession avouée. Les besoins semblaient se mésurer sur l'aumône et non l'aumône sur les besoins. — A mesure que les sociétés arrivent à l'aisance et à la richesse, il naît dans leur sein à côté de l'indigence réelle, une indigence artificielle, produit de la paresse et des mauvaises moeurs qui procède du calcul plutôt que de la nécessité et résiste aux moyens employés pour l'exstirper avec l'énergie des végétations parasites.“ Die Ursache dieses falschen künstlichen Elends ist zunächst zu suchen in dem Zustand der sittlichen Schwäche und Verkümmerung der niedern Klassen, dann aber in dem mangelhaften Unterstützungsverfahren und ganz besonders in dem gesetzlichen Recht der Armen auf Unterstützung, wie es z. B. früher in England bestand und theilweise noch besteht. Die verderblichen sittlichen Wirkungen dieses Rechts im Einzelnen hat Schüz sehr treffend geschildert (Zeitschr. f. Staatsw. 1852, S. 614). Es schwächt bei der grossen Masse den Fleiss, die Vorsicht, die Sparsamkeit, wird die Ursache der Trägheit, der Unvorsichtigkeit, der Verschwendung, der Vernachlässigung elterlicher und kindlicher Pflichten; — es vernichtet alle Scham auf Kosten Anderer zu leben, verwandelt das Bitten um Almosen in freches Fordern, den Dank in Undank, löst die sittlichen Beziehungen zwischen Gebern und Empfängern auf.“ — Es nützt indess wenig, die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieses Rechts zu verweigern, wenn in der Gesellschaft dasselbe theoretisch oder durch die That in der Weise anerkannt wird, dass träge und verschwenderische Arme mit Sicherheit auf eine Unterstützung rechnen können. Es ergeben sich hieraus für das Unterstützungsverfahren zwei leitende Grundsätze: 1) dasselbe muss vorzugsweise auf die sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten und Arbeitskräfte der zu Unterstützenden gerichtet werden; 2) die

Unterstützung mit Consumtionsmitteln muss genau zugleich den ethischen und den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Unterstützten gemäss eingerichtet und die produktive Anwendung der Unterstützungsmittel überwacht werden.

Was die erste wesentliche Seite der Unterstützung, die der persönlichen Ausbildung betrifft, so ist für diese offenbar die Hülfe und Leitung der Gesellschaft und des Staats am nöthigsten, weil diese Gattung der absoluten Bedürfnisse am wenigsten von ihnen selbst gewürdigt und berücksichtigt wird. Alle anderen Unterstützungsbestrebungen sind vergeblich, wenn die niederen Klassen in einem Zustand der Rohheit verbleiben, in welchen sie den Versuchungen der Genussucht, der Laster und Verbrechen zu widerstehen durchgängig keine Kraft haben, in einem Zustande, worin erfahrene Beobachter der Armenverhältnisse, wie Villermé, Blanqui, Passy, den wesentlichen Grund aller ihrer Leiden erkennen. Und doch — wie soll diese Rohheit bei den gegenwärtigen Einrichtungen der Gesellschaft wesentlich vermindert werden! Es ist klar und ziemlich allgemein anerkannt, dass Alles ankommt auf eine angemessene Erziehung und Unterricht der Kinder und Jugend der niederen Klassen. Nun können aber unsere Elementarschulen, auch noch so gut organisirt, und die Kirche im Allgemeinen keine dauernde tiefeingreifende Wirkung auf diese Jugend ausüben, schon aus dem Grunde nicht, weil dieselbe zu kurze Zeit dauert; die schärfsten Schulgesetze werden keinen regelmässigen Schulbesuch der Kinder der Armen bewirken, wenn diese für häusliche und andere Arbeit, der Selbsterhaltung wegen, nicht entbehrt werden können. Bleibt demnach schon der Unterricht mangelhaft, so bleibt nun gar der erziehende Einfluss der Schule, worauf doch am meisten ankommt, fast gleich Null, weil die etwaigen schwachen guten Keime, die sie hier empfangen, im Hause der den Tag über anderweitig beschäftigten Eltern nicht nur keine Entwicklung finden, vielmehr durch die hier herrschenden rohen Gewohnheiten und Sitten, verbunden mit den Anregungen des Elends und der Noth, zerstört werden. Eine wesentliche Verbesserung der Erziehung, die einzige Grundbedingung für das sittliche Heil dieses Theils der Bevölkerung kann nur unter der Bedingung stattfinden, dass die Kinder von Anfang

an dem erziehenden Einfluss der Eltern grösstentheils entzogen und in wohl organisirte gemeinsame Anstalten gebracht werden, in deren Pflege, Unterricht, Erziehung sie den Tag über bleiben und nur Abends, Nachts und am frühen Morgen bei ihren Eltern zubringen. Hiermit könnten Einrichtungen für die Erziehung der schon herangewachsenen Kinder zu den ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten verbunden werden. Solche Anstalten hätten ausser den sittlichen wohlthätigen Folgen auch die Vortheile, dass der häufige Missbrauch der für die Kinder gewährten Unterstützungsmittel durch die Eltern auf diese Weise abgeschnitten würde, dass die Eltern ihren nothwendigen Berufsarbeiten nachgehen könnten, und so überhaupt Zeit und Arbeit erspart würde. Die jüngeren Kinder würden nicht den Eltern eine Last sein, wie das jetzt so häufig der Fall ist. und sie würden denselben auch nicht entfremdet; die sittlichen Bande der Familie würden, wo sie wahrhaft existiren, hierdurch nicht aufgehoben. Freilich würde die Einrichtung dieser Anstalten fürs Erste eine grosse Anstrengung der Gesellschaft und zunächst der Gemeinde in wirthschaftlicher und anderer Beziehung in Anspruch nehmen; allein wie viele wenig oder gar nicht beschäftigte Kräfte der Wohlhabenden und Reichen fasst die Gesellschaft in sich! und dass die nöthigen Kosten die wirthschaftlichen Kräfte der Gesellschaft nicht übersteigen würden, hat Wéry nachgewiesen in dem oben angeführten Mémoire. Die grossen Summen, welche wir jetzt auf Criminaljustiz, Arbeitshäuser, Gefängnisse verwenden müssen, würden vermindert und könnten auf dieses schönere Ziel verwendet werden. Ein Theil der Kosten würde auch wohl von dem besseren Theile der arbeitenden Klassen und zwar freiwillig getragen werden, wenn sie erst die guten Früchte dieser Anstalt und die grosse Erleichterung, die sie ihnen bieten würde, bemerkten. Die wirthschaftlichen Vortheile würden sich nach allen Seiten an die sittlichen Wirkungen knüpfen, welche für sich allein das grösste wirthschaftliche Opfer mit Recht in Anspruch nehmen. Gelänge es, die produktiven Arbeitskräfte der niederen Klassen in einem bedeutenden Grade zu heben, so könnte man Hoffnung schöpfen, das Missverhältniss von Produktion und Consumtion der niederen Klassen, welches ihrem Elend zu Grunde liegt,

allmälig aufzuheben. Wir richten indess hier unsere Aufmerksamkeit auf die wirthschaftliche Seite der Unterstützung. Auf die andere Regel des Unterstützungsverfahrens werden wir unten zurückkommen.

Die verschiedenen Formen des Verfahrens der organisirten wirthschaftlichen Unterstützung ergeben sich im Allgemeinen in Rücksicht auf die Zwecke, die dasselbe erreichen soll. Dasselbe darf sich nicht beschränken auf die Controlle über die darzubietenden Unterstützungsmittel, denn der Zweck der Unterstützung überhaupt kann nur erreicht werden, wenn die Gesammt-Consumtion der armen Familien, die aus ihren eigenen Mitteln eingerechnet, eine möglichst productive oder eine in möglichst geringem Grade unproductive ist. Hierauf aber kann die Gesellschaft nur mittelbar einwirken, indem sie durch die Organisation von wirthschaftlichen Einrichtungen die vorhandenen Formen der unproductiven Consumtion beseitigt und die Sparsamkeit der Armen fördert. Dieses präventive Verfahren der mittelbaren wirthschaftlichen Unterstützung erfordert andere Bedingungen wie das der unmittelbaren Unterstützung, welches den im Mangel und Elend befindlichen Arbeitern, die sich durch eigene Anstrengung zu helfen nicht vermögen, je nach den absoluten Bedürfnissen Consumtionsmittel gewährt. Die Bedingungen für beide fassen wir näher ins Auge.

1. Mittelbare Einwirkung auf die Verminderung der unproductiven Consumtion der niederen Klassen.

Wir wenden zuerst unsere Aufmerksamkeit auf die Haupt-Hindernisse und Uebelstände, welche beseitigt werden müssen. Ebenso wie die wirthschaftliche Production des Aermeren, durch Mangel an Capital und viele andere Uebelstände gehemmt, eine weniger productive, oft unproductive wird, in ähnlicher Weise verhält es sich mit der Consumtion und zwar sowohl der unmittelbaren persönlichen, als der mittelbaren, wirthschaftlichen.

Was die erstere betrifft, so ist der Arme zur Sparsamkeit nicht geneigt und fähig, wie der Wohlhabendere: 1) weil er bei dem geringen Umfang seiner sittlichen und intellectuellen Bildung die Fähigkeit für höhere Genüsse des Geistes und Ge-

müths weniger ausgebildet hat und demnach in den sinnlichen des Geschlechts- und Selbsterhaltungstriebes eine gewisse Befriedigung oder ein momentanes Vergessen seiner Leiden sucht und gerade diese letzteren führen zur Vermehrung der Familie und der Bedürfnisse und nehmen einen grösseren wirthschaftlichen Aufwand in Anspruch. 2) Der Arme vermag in seiner beschränkten Intelligenz nicht die für ihn verderblichen Folgen des übermässigen Aufwands und die wohlthätigen Folgen der Sparsamkeit zu überschauen, oder er wird in der Erschlaffung seiner Gemüths- und Geisteskräfte sogar gleichgültig gegen die Zukunft. 3) Wenn sein Gefühl und sein Verstand auch weniger stumpf sind, so hat er doch nicht die Aussicht, durch Sparsamkeit seine hülflose Lage wesentlich verbessern zu können. Was diejenigen ziemlich zahlreichen Schichten der handarbeitenden Klassen betrifft, welche nicht bis zur eigentlichen Armuth oder zum Elend herabgesunken sind, so gelten zwar die aufgestellten Regeln von denselben in geringerem Grade, aber sie sind dafür um so stärker angesteckt von der im Volke vorhandenen Neigung zum Wohlleben und zum Luxus, von der Eitelkeit, es den Höhergestellten gleich zu thun, um in der Gesellschaft etwas zu gelten. Hieraus bilden sich denn Gewohnheiten, Sitten, allgemeine Ansichten, denen der Einzelne, selbst bei entgegengesetzter persönlicher Neigung, sich nicht gut entziehen kann und das von sparsamen Eltern ererbte kleine Vermögen wird aufgezehrt; Gewohnheiten der Verweichligung, der Unmässigkeit, der Schwelgerei führen in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung immer mehr abwärts. Die Erholung aus einem solchen Zustande ist leider eben so schwierig, als das Herabsinken zu demselben leicht, denn der Aermere steht auch mittelbar nach allen Richtungen der wirthschaftlichen Consumtion im Nachtheil gegen die Wohlhabenden. Ein grosser Theil seiner wirthschaftlichen Hülfsmittel geht verloren, weil er der Vermittlung der Wohlhabenderen bedarf und diese erkaufen muss. Da sein Vermögen oder Einkommen, besonders unter ungünstigen Umständen, zur Befriedigung seiner absoluten Bedürfnisse nicht genügt, so muss er nothgedrungen Schulden machen und höhere Zinsen als die Wohlhabenden schon darum bezahlen, weil er weniger Sicherheit bieten kann und von

der Willkür seines Schuldherrn abhängig ist. Dazu kommt, dass die letzteren, besonders diejenigen, welche sich aus solchen Darlehen ein Geschäft machen, die Wucherer und die Juden, die unglückliche Lage, den Mangel der Geschäftskenntniss und Klugheit des Armen missbrauchen, ihn betrügen und allmälig und unvermerkt ganz von sich selbst abhängig machen und so ganz ruiniren. Diese Pest des Landmannes ist in einem grossen Theile von Deutschland weit verbreitet. Eine zweite Quelle einer solchen mittelbaren unproductiven Consumtion, hauptsächlich für die städtischen Armen, liegt im Verkehr und Tausch der wirthschaftlichen Bedürfnisse. Der Arme muss dieselben am theuersten bezahlen, weil er sie nur in geringen Quantitäten kaufen kann und gewöhnlich die schlechteste Waare nehmen muss, welche verhältnissmässig die theuerste ist. Besonders in grösseren Städten treten specielle Parasiten des Verkehrs für wirthschaftliche Bedürfnisse, die Höcker auf, welche ganz auf Kosten der niederen Klassen leben. Die nothwendige Folge dieser Uebel ist, dass der Arme sich mit ungesunder schlechter Kost, Kleidung und Wohnung begnügen muss, dass also seine persönliche Consumtion eine verhältnissmässig unproductive wird, was denn wieder auf die Erschlaffung der productiven Kräfte zurückwirkt. Ein dritter Uebelstand der Consumtion der Armen ist, dass die Bereitungskosten der Consumtionsmittel verhältnissmässig grösser sind; dies gilt nicht nur von den Nahrungsmitteln in Rücksicht auf Brennmaterial und Arbeit, sondern auch von Kleidung und Wohnung. Selbst die Laster und Verbrechen endlich, zu welchen der Arme durch seine Noth veranlasst wird, stürzen ihn gewöhnlich tiefer in den Abgrund auch des wirthschaftlichen Elends, während die Laster und Verbrechen der Reichen sie selbst, und nicht selten auf Kosten der Aermeren, bereichern.

Was nun zuerst die Bedingungen für die Verminderung der unproductiven persönlichen Consumtion betrifft, so bildet die Grundbedingung derselben offenbar die sittliche und intellectuelle persönliche Ausbildung des Armen, damit er edlere Freuden besonders innerhalb der Familie kennen, die Wirkungen der Sparsamkeit schätzen lerne, wenn er zugleich durch wirthschaftliche Unterstützung die Aussicht erhält, dass dieselbe zur

Verbesserung seiner Lage führe. Wir sehen die niederen Klassen um so tiefer in der Rohheit der sinnlichen Genüsse versinken in dem Maasse in welchem sie aller Cultur entbehren und wegen Unfreiheit und Armuth gar keiner inneren Erholung ihres persönlichen Selbstgefühls fähig sind. Schon jetzt zeichnet sich z. B. der deutsche Bauer vor dem russischen in dieser Rücksicht aus. Wenn der letztere der bei seiner Unfreiheit ganz roh und gleichgültig gegen die Zukunft bleibt, in die Schenke geht und in aller Stille, schnell, ohne Lust und Freude, so viel trinkt, als ihn zu betäuben genügt, so erscheint dagegen die analoge Consumtion des deutschen Bauers gemüthlicher und weniger bestialisch, er räsonnirt, lärmt, singt, fängt auch wohl eine Prügelei an, indem er sich nach und nach berauscht und zwar nicht bis zum Grade der Bestialität; er theilt die Luxus-Genüsse mit seiner Familie bei Spiel und Tanz und hat auch mehr Sinn für den häuslichen Luxus der Reinlichkeit und Behaglichkeit. Am meisten freilich gilt dies auch hier von demjenigen Bauer, der wirthschaftlich besser steht und etwas auf sich hält. Nur der Sinn für edlere Genüsse oder Erhebung des Geistes in irgend einer Art kann durchgreifend der vorherrschenden Rohheit entgegenwirken. Auch Mässigkeits-Vereine können gegen die in den nördlichen Gegenden weit verbreitete Pest des übermässigen Branntwein-Genusses gute Dienste leisten. Es ist zu bedauern, dass man den in Nordamerika gemachten Erfahrungen zufolge, gänzliche Enthaltung der spirituosen Getränke zur Regel machen muss, wenn sie Erfolg haben sollen, denn ein mässiger Genuss möchte unter gewissen Klimaten und unter gewissen Umständen nicht so leicht entbehrlich sein. Etwas kann auch wohl gegen Unmässigkeit und Ausschweifung dadurch geschehen, dass man die Gelegenheiten dazu beseitigt oder möglichst verringert, dass man z. B. die Orte derselben nicht da duldet, wo sie am leichtesten anlocken, dass man den Arbeitern Montags den Lohn zahlt u. dgl. Man kann den Sinn und die Neigung zur Sparsamkeit dadurch verstärken, dass man die Gelegenheit sie auszuüben leicht macht durch Sparkassen, Spar-Vereine d. h. Vereine der Armen, um kleine allmälige Ersparnisse zum Kaufen der nothwendigsten Lebensmittel anzuwenden. Hierher gehören ferner

die gegenseitigen Unterstützungskassen, wie sie in den Friendly societies der englischen Arbeiter bestehen, die Vorschuss-Vereine u. dgl. Was die um Lohn dienende unselbstständige Klasse der Arbeiter betrifft, so ist nichts nöthiger und wichtiger, als dass sie entweder unmittelbar einen Anhaltspunkt erhält in der Familie des Arbeitgebers, oder, wenn dies bei zahlreichen Arbeitern nicht möglich ist, dass die Arbeitgeber dann Vereine und Einrichtungen für Bildung und anständige Erholung der Arbeiter begünstigen. Was die oben bezeichneten übermässigen luxuriösen Neigungen der besser gestellten Schichten der niederen Klassen betrifft, so sind diese vielleicht am schwersten zu bekämpfen. Sittliche und religiöse Hülfe vor Allem ist hier gefordert, nur darf diese, wenn sie durchgreifen soll, nicht blos in Lehren und Predigten bestehen, welche für sich genommen gegen den Strom der Neigungen selten etwas auszurichten vermögen, sondern die wohlhabenderen gebildeteren Klassen müssen den niederen mit Beispiel und That vorangehen in der Liebe und Verfolgung edlerer Freuden und Lebenszwecke, als die Eitelkeit des Luxus zu gewähren vermag. Auch hier könnten Mässigkeits-Vereine im allgemeinern Sinne, gegen allen unproductiven Luxus gerichtet, eine umfassende Wirksamkeit erlangen.

Was die Einrichtungen zur Verminderung der mittelbaren unproductiven Consumtion betrifft, so ist es nicht dieses Orts, sie näher zu erörtern. Das grösste Bedürfniss auf dem Lande sind Creditanstalten, welche den ärmeren Klassen gegen einen geringen Zins leicht zugänglich sind. Die nöthigen Capitale hierzu finden sich in reichlicher Menge bei den wohlhabenden und reichen Bauern, welche gern Geld aufzuhäufen pflegen, theils aus einer gewissen Kargheit, theils weil sie die Capitale nicht sicher und vortheilhaft anzubringen wissen. Sollten dieselben in Creditanstalten für Arme nicht absolut gesichert werden können? In den Städten dagegen bedarf es am meisten der Associationen für Beschaffung gesunder Wohnungen, wohlfeiler Lebensmittel, Brennmaterial u. s. w. Viele Kosten könnten in den Städten und auf dem Lande erspart werden durch Anstalten für gemeinschaftliche Bereitung der Lebensmittel und anderer wirthschaftlicher Bedürfnisse. Leider ist in Deutschland die Organisation solcher

Einrichtungen noch nicht weit verbreitet. Wo der Associationsgeist fehlt, da kommt es der Staatsgewalt zu, die Gesellschaft auf alle Weise zu solchen Einrichtungen anzuregen. Vor allen Dingen aber sollte der Staat die indirecten Steuern auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der Armen, wie Salz u. dgl. aufheben, denn diese Steuern treffen eigentlich d. h. empfindlich nur die Armen. Man kann wohl behaupten, dass sie diesen weit mehr schaden, als sie dem Staatshaushalt einbringen, denn sie verkümmern die Gesundheit und Wohlfahrt der niederen Klassen und tragen zwar unmerklich, aber darum nicht weniger sicher und weitgreifend zur Vermehrung des Elends bei, während die Summen, die sie einbringen, wenig zum Glück und Wohlfahrt der wohlhabenderen Klassen beitragen.

2. Die angemessene Form der unmittelbaren wirthschaftlichen Unterstützung.

Wir haben oben bereits den leitenden ethischen Grundsatz derselben aufgestellt, dass sie den ethischen und wirthschaftlichen Bedürfnissen der Unterstützungsbedürftigen gemäss eingerichtet und die productive Anwendung der Unterstützungsmittel von Seiten der Armen überwacht werde. Wir haben jetzt diesen Grundsatz zu rechtfertigen und näher zu bestimmen, indem wir dabei die mit Schwierigkeiten verbundene Erreichung des Ziels im Auge behalten, denn es handelt sich vor allen Dingen darum, dass die Unterstützung nicht jene falsche Bedürfnisse mit Trägheit und anderen Uebelständen verbunden erzeuge. Die allgemeine Grundbedingung hierfür ist die, dass die organisirte Unterstützung nicht den Vortheil der wahren Privatwohlthätigkeit aufgiebt, ihre Gaben im ethischen Sinne und mit genauer Kenntniss aller Bedürfnisse der zu Unterstützenden zu gewähren. Es ist dem sittlich-natürlichen Prinzip der Unterstützung, dem der Menschenliebe entgegen, dass die Gesellschaft sich mit der Ertheilung von Almosen begnügt und dem Empfänger die Anwendung überlässt. Ferner muss die Unterstützung sich genau nach den wirthschaftlichen Bedürfnissen richten, denn das Zuviel wie das Zu-wenig der Unterstützung ist offenbar auf gleiche Weise schädlich; auch ist, was die Qualität oder den Inhalt der wirthschaftlichen Unter-

stützung betrifft, ziemlich allgemein anerkannt, dass sie am besten im Hause des Armen nicht in Geld, sondern in Naturalien, in den Gegenständen des Mangels selbst geschehe. Hiermit aber ist die productive Anwendung derselben noch nicht gesichert. Diese ist in letzter Instanz offenbar durch die persönlichen sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten der Unterstützungsbedürftigen bedingt, welche so sehr verschiedenartig sind. Wir begnügen uns hier 2 Klassen der Unterstützungsbedürftigen zu unterscheiden: 1) die der mehr oder minder Zuverlässigen, Fleissigen, Sparsamen, denen man eine angemessene Verwendung der Unterstützungsmittel, bis zu einem gewissen Grade, mehr oder weniger zutrauen kann; 2) die Klasse der Unzuverlässigen, Trägen, Verschwenderischen, Liederlichen, welche durch keinerlei Ermahnungen und selbst Beaufsichtigung von der unproductiven Consumtion einer verschwenderischen lasterhaften Lebensweise zurückgehalten werden können. Das Unterstützungsverfahren gegen diese beiden Klassen muss nothwendig ein verschiedenes sein. Der ersteren ist mehr oder weniger eine freie Disposition über die Unterstützungsmittel zu gestatten, jedoch so, dass die Fortdauer der Unterstützung an die angemessene Anwendung geknüpft wird, wobei denn freilich eine mittelbare stille Ueberwachung statt finden muss, nicht eine offenbare, die ihr Ehrgefühl verletzt. Zeigen sie sich des Zutrauens nicht werth, so trete mehr oder weniger eine bevormundende Leitung und Aufsicht ein, jedoch so, dass sie allmälig zur Selbstständigkeit erzogen werden. Für die Individuen der zweiten Klasse dagegen ist, wenn sie auf Unterstützung Anspruch machen, eine mit Zwang begleitete Leitung und Erziehung in Arbeitshäusern nöthig, weil ihr Missbrauch der Unterstützungsmittel nicht auf andere Weise verhütet werden kann. Selbst Englands in wirthschaftlicher Beziehung so umfassende Organisation der Armenpflege hat dieses einfache sittlich-natürliche Prinzip nicht berücksichtigt. Das frühere System, wie es vor 1834 bestand, vertheilte Geld, Lebensmittel, Land ohne eine genauere Kenntnissnahme der Bedürfnisse und ohne eine Controlle. Die bekannten Missbräuche dieses Verfahrens wurden so gross, dass sie endlich das entgegengesetzte, das Abschreckungssystem der work houses hervor-

riefen. Um nämlich des Uebermaasses der trägen Unterstützungsbedürftigen los zu werden, knüpfte man die Unterstützung an sehr verletzende mit Zwang durchgeführte Maassregeln: harte Arbeit in Tretmühlen, schlechte Kost und Kleidung, Trennung des Mannes von Weib und Kind u. s. w. Indem es auf diese Weise die Armen härter behandelt als Sträflinge, wie denn ein französischer Berichterstatter ausdrücklich bezeugt, er habe in einer und derselben englischen Stadt die Sträflinge besser ernährt, gekleidet, logirt gefunden als die Bewohner der Werkhäuser; erreichte es nicht den eigentlichen Zweck der Unterstützung, die Milderung der wirklichen Noth, denn es schreckte einen grossen Theil der Armen, die sich nicht im äussersten Elend befanden, von einer Unterstützung zurück, welche das Band der Familie aufhob und entwürdigende Arbeit auferlegte. Man hat sich hierdurch veranlasst gesehen, so ziemlich zu dem früheren System zurückzukehren. (Moreau-Christophe de la misère III. p. 192 ff.) Beide Systeme aber erfüllen offenbar nicht die Unterstützungspflicht in sittlicher Weise, entsprechen nicht dem Prinzip der Menschenliebe, was sich auch besonders darin zeigt, dass sie alle Unterstützungsbedürftige auf gleiche Weise behandeln d. h. ihnen entweder theilnahmlos die Mittel gleichsam äusserlich zuwerfen ohne die Fürsorge für gute Anwendung, oder ihnen dieselbe, um sie abzuwehren, nur in peinlicher entwürdigender Form gewähren. Das erstere System ist bei diesem Mangel der Fürsorge nicht mild zu nennen, sondern nachlässig und liederlich; indem es zugleich ein Recht auf Unterstützung gewährt, ruft es die oben bezeichneten Uebelstände der sittlichen Auflösung hervor. Wenn es alle Unterstützungsbedürftige als sittliche und verständige Menschen behandelt, (als ob sie das Dargebotene angemessen und sittlich verwendeten!) so behandelt dagegen das zweite System Alle als Träge und Lasterhafte. Es kann in einer gewissen billigen Weise nur auf die zweite Klasse Anwendung finden: gegen diese mit Recht, denn derjenige der durch die That zu erkennen gibt, dass er nicht im Stande ist, seine wirthschaftlichen Pflichten zu erfüllen, kann sich mit Recht nicht darüber beklagen, dass die Gesellschaft diese Fürsorge für ihn übernimmt, wenn er auf Unterstützung Anspruch macht

und es geschieht ja im Grunde zu seinem eigenen Besten, wenn sie ihn durch Zwang zur Arbeitsamkeit leitet und ihm die Gelegenheit zur Verschwendung und Lasterhaftigkeit abschneidet. Freilich aber dürften solche Arbeitshäuser nicht nach dem Muster der englischen eingerichtet sein. Die Fürsorge der Liebe müsste auch in der durchaus nöthigen Strenge und Härte der Behandlung, in der Tendenz sie sittlich zu bessern, durchblicken.

Es ergibt sich hieraus, dass die sittlichen Unterstützungsbedürfnisse der Armen sehr verschieden sind. Wir beschränken hier unsere Aufmerksamkeit auf die der ersteren Klasse. Die Forderung einer ihren sittlichen Eigenschaften angemessenen Behandlung schliesst zuerst die ein, dass in dem Unglücklichen, der ohne seine Schuld im Elende sich befindet, die sittliche oder Menschen-Würde geachtet werde; hiernach ist das Unterstützungsverfahren, sowohl was die Person der Unterstützenden als die Art und Weise der Gewährung betrifft, einzurichten. Eine zweite Forderung ist die der Berücksichtigung der sittlichen Lebensverhältnisse der Armen, die der Familie, des Dienstverhältnisses u. s. w., damit diese sittlichen Bande zum Segen der Armen nicht aufgelöst, sondern fester geknüpft werden. Die Gewährung der Unterstützung muss soviel als möglich immer von Demjenigen ausgehen, welcher durch sittliche Lebensverhältnisse dem Armen am nächsten steht. — Es kommt ferner bei jeder Unterstützung auch auf die Form der wirthschaftlichen Ueberlieferung an. Diese ist für den Arbeitsfähigen die des Arbeitslohns und, wo dieser nicht bis zu dem Punkt der wahrhaften oder absoluten Bedürfnisse erhöht werden kann, die eines Zuschusses zu demselben von Seiten der Gemeinde oder je nach den Umständen, der Staatsbehörde. Hier nun fragt sich, in wie fern ist der Arbeitgeber zu einer den Bedürfnissen entsprechenden Erhöhung des Arbeitslohns oder die Gemeinde zu einem Zuschuss verpflichtet? Und wird das Eine oder das Andere auch seinen Zweck erreichen?

Was zunächst einen genügenden Arbeitslohn betrifft, so hat man die Feststellung eines Minimums in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiter vorgeschlagen. Allein abgesehen davon, dass die Bedürfnisse der Arbeiter je nach den Umständen so

verschieden und variabel sind, dass die allgemeine Feststellung eines solchen Minimums schwerlich ausführbar wäre, so ist auch in sehr vielen Fällen das volkswirthschaftliche Capital der Unternehmer, aus welchem dieses Minimum bezahlt werden müsste, nicht genügend hierfür. Sehen wir indess zunächst hiervon ab und fragen, wer oder was soll die Arbeitgeber bestimmen, den Arbeitslohn bis zu einem für die Arbeiter genügenden Maasse zu erhöhen, wenn sie Arbeiter genug für einen geringeren Lohn haben können? Hierauf hat man geantwortet: das wahrhafte Interesse der Arbeitgeber führt diese dazu, weil die Arbeiter dadurch körperlich und geistig zu grössern Arbeitsleistungen befähigt werden. Die Richtigkeit dieses letzteren Satzes ist im Allgemeinen unbestreitbar, aber es fragt sich, ob dieses wahrhafte Interesse ein so durchgreifendes ist, dass die Arbeitgeber sich durchgängig durch dasselbe bestimmen lassen werden. Es wird dies von mehreren Bedingungen abhängen. Die erste Bedingung ist, dass der reine Gewinn des Unternehmers gross genug sei, um bei dem besten Willen den erforderlichen hohen Lohn zahlen zu können. Diese Bedingung wird, besonders bei den beziehungsweise kleineren Geschäften, welche ohnedem mit den grösseren kaum concurriren können, in den meisten Fällen nicht erfüllt sein. Gesetzt aber auch, sie wäre erfüllt, so zeigen sich neue Schwierigkeiten. Das bezeichnete wahre Interesse des Arbeitgebers und das der Arbeiter fallen nur zusammen unter der zwiefachen Voraussetzung, dass der Arbeiter den höheren Lohn nun auch zur Erhaltung und Ausbildung seiner productiven Kräfte verwenden, und dass er auch in Zukunft im Dienste dieses Arbeitgebers bleiben werde. Die erstere Voraussetzung gilt nur für den besseren kleineren Theil der Arbeiter, wie sie gegenwärtig sind. Auch ist in vielen Fällen der Arbeitgeber nicht sicher, dass gerade die geschicktesten Arbeiter durch Anerbieten höheren Lohns bewogen werden, zu anderen Arbeitgebern überzugehen. Dem auf diese Weise unsichern ungewissen Vortheile in der Zukunft stellt sich gegenüber der sichere der Gegenwart, der im niedrigen Arbeitslohn liegt: wird dieser nicht aus sehr plausibeln Gründen in den meisten Fällen den Sieg davon tragen? Wollte man einwenden, der Billigkeits- und Gerechtigkeitssinn

des Arbeitgebers werde die Aussicht auf jenen wahrhaften Vortheil unterstützen, so kommt zuerst in Betracht, dass die Grenzlinie des Gerechten und Billigen in der Bestimmung des Arbeitslohns oder in der vorgeschlagenen Theilung des Gewinns zwischen Unternehmer und Arbeiter schwer zu finden ist. Ferner wäre es ungerecht, dem Arbeitgeber allein die Verpflichtung für den nöthigen Unterhalt seiner Arbeitgeber in schlechten Zeiten aufzubürden, da ja die Unterstützungspflicht gegen die Arbeiter nicht ihm allein, sondern zugleich allen wohlhabenden Mitgliedern der Gemeinde obliegt. Und macht er einen grösseren Gewinn so ist dieser oft nöthig, die Verluste früherer Jahre zu decken. Am häufigsten freilich wird der Arbeitgeber durch die selbstsüchtige Rücksicht auf den eigenen Vortheil gehindert, jene Grenzlinie der Billigkeit zu erkennen, oder wenn er sie auch erkennt, sie zum Maasstab zu nehmen. Villermé hat in seinem bekannten Buche über die Arbeiter genauer die Erfahrung constatirt, dass im Ganzen die Arbeitgeber selten den Weg der Billigkeit und Gerechtigkeit verfolgen, auch da wo er offen vorliegt und nichts im Wege ist. Durch welche Gesetze und Regeln aber vermöchte man den selbstsüchtigen Unternehmer zur Billigkeit zu zwingen?

Da allgemeine Gesetze und Regeln als solche das Leben nicht beherrschen können und doch von der anderen Seite die Arbeiter nicht dem Zufall der Concurrenz und der Selbstsucht und Willkür der Unternehmer Preis gegeben werden dürfen, so bleibt nichts Anderes übrig, als dass das Gerechte und Billige erkannt und ausgeführt werde von einer besonders organisirten Commission von Unpartheiischen und Sachkundigen, die den Arbeitslohn da regulirt, wo derselbe nicht zur Zufriedenheit beider Theile festgestellt werden kann. Dass eine solche Einrichtung nicht unausführbar ist, beweist die Thatsache, dass sie in Frankreich an vielen Orten und für manche Geschäftszweige längst bestanden hat. Allerdings mag es schwierig sein, an manchen Orten und für viele Fälle die nach Charakter und Einsicht hiezu tauglichen Individuen zu finden. Aber es ist wahrlich der Mühe werth, dass man sich anstrengt, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Von der anderen Seite darf man nun auch den Arbeitgeber

nicht ruiniren, oder dem Ruin nahe bringen, um dem Arbeiter zu helfen, da zu dessen Unterstützung, in so fern sie durchaus nöthig, die Gemeinde überhaupt verpflichtet ist. Nun hat aber J. F. Mill auf die Erfahrung in England gestützt, jeden Zuschuss der Gemeinde als verderblich nachzuweisen gesucht, weil derselbe die Hindernisse einer unbeschränkten Volksvermehrung beseitige und den Arbeitslohn so weit herabdrücke, als der Zuschuss reicht, so dass die Familien bei Arbeitslohn und Zuschuss schlimmer daran seien, als früher bei dem Arbeitslohn allein. a. a. O. II., 12. 3. Ja Mill versucht einen logischen Beweis dafür, dass der Arbeiter des Zuschusses gar nicht bedürfe. „Wenn der Arbeiter allein vom Arbeitslohne abhängig ist, so gibt es hierfür ein unbedingtes Minimum. Für weniger als durchaus nothwendig ist ihn zu ernähren, wird er nicht arbeiten, denn wenn er vor Hunger umkommen soll, so kann er dies eben so gut ohne als mit Arbeit.“ Ref. begreift nicht, wie der scharfsinnige Nationalöconom einen Satz aufstellen konnte, wie diesen letzteren, dass der Arbeiter für weniger als nothwendig zu seinem Unterhalt gehört, nicht arbeite. Denn wie oft widerlegt die Erfahrung denselben für die Arbeiter auf dem Lande nicht minder wie in den Fabriken. Auch die Natur der Sache widerlegt denselben, denn der arme Arbeiter kann unmöglich von dem Grundsatz ausgehen, den hierbei Mill zu Grunde legt; wenn ich umkommen soll, so kann ich es ebenso gut ohne, als mit Arbeit. Denn es handelt sich für ihn einzig und allein darum, dass er nicht umkomme; der unbezwingliche Lebenstrieb nöthigt ihn, ehe er auf allen Arbeitslohn verzichtet und sich der Verzweiflung hingibt, mit einem Arbeitslohn vorlieb zu nehmen, der zwar sein physisches Leben fristet, aber keineswegs für die Befriedigung der absoluten Bedürfnisse hinreicht. Was ferner zunächst den Einwurf betrifft, dass jedes Zuschuss-System den Arbeitslohn herabdrücke, so gilt dieser allerdings für das frühere Englische System und für die ausdrückliche Voraussetzung Mill's, dass der Zuschuss etwas Festes sei, was Allen auf gleiche Weise gegeben werde. Wäre nun aber, zufolge dem oben aufgestellten Prinzip, der Zuschuss nicht etwas Festes, würde derselbe vielmehr theils nach den momentanen Bedürfnissen, theils nach dem sittlichen Betragen

des Arbeiters in seiner Verwendung der Unterstützungsmittel bestimmt, so könnte der Arbeitslohn sich nicht darnach bestimmen. Wendet man hiergegen ein, selbst die unbestimmte Voraussetzung und Erwartung, der Arbeiter werde nöthigenfalls von der Gemeinde unterstützt, könne und werde wahrscheinlich den Arbeitgeber bestimmen, weniger Lohn zu gewähren, so kommt in Betracht, dass auch schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Herabsetzung des Arbeitslohns nicht von der Willkür des Arbeitgebers abhängt, dass aber eine solche am wenigsten statt finden könnte, wenn in streitigen Fällen eine unpartheiische Commission denselben feststellte. Dagegen ist nicht zu läugnen, dass eine solche Erwartung der Unterstützung den Arbeiter veranlassen könnte, weniger zu arbeiten und mehr zu verzehren, also Neigungen zur Trägheit und Verschwendung hervorriefe. Allein seinem Prinzip nach würde das dargelegte Unterstützungsverfahren solche üble Einwirkungen korrigiren können, denn es gewährt Niemanden ein fixes unbedingtes Recht auf Unterstützung, worauf er sich für alle Fälle stützen kann, sondern nur ein solches Recht, welches er immer von Neuem durch sein Betragen sich verdienen muss, welches er nur mit Gefahr des Verlustes missbrauchen kann. Wird die Gewährung des Zuschusses streng an gute Verwendung desselben und an Arbeitsamkeit geknüpft, wird demnach derselbe, wo entgegengesetzte Handlungen zum Vorschein kommen, sogleich unerbittlich entzogen, so kann eine solche die besseren Bestrebungen einschläfernde Erwartung nicht aufkommen. Freilich erfordert dieses Verfahren vor allen Dingen einsichtige Mitglieder der Gemeinde und der Kirche, welche es mit Liebe, Selbstverläugnung, Anstrengung aller Kräfte ausüben, welche in die Geheimnisse der Armuth einzudringen wissen, ohne die sittlichen Gefühle des Armen zu verletzen, welche mit strenger Unpartheilichkeit seine Bedürfnisse und sein Betragen ins Auge fassen und darnach die angemessene wirthschaftliche Form der Unterstützung in Naturalien, Arbeits-Materialien, Grundeigenthum oder Geld feststellen, welche endlich zugleich durch ihre persönliche sittliche und religiöse Einwirkung nöthigenfalls dem Unglücklichen Halt und Trost und nach Umständen Rath und Hülfe gewähren. Je mehr es gelänge, das Unterstützungs-

Verfahren streng nach diesem Prinzip zu regeln, um so mehr würden die nicht unverbesserlich Trägen und Verschwenderischen angetrieben, ihre lasterhaften Neigungen zu bekämpfen, um der Unterstützung theilhaft zu werden und mit Hülfe derselben aus dem Elend sich emporzuarbeiten.

Dieses Unterstützungsverfahren würde vereinfacht und erleichtert, wenn dem oben aufgestellten Grundsatz zufolge, Pflege Unterricht und Erziehung der Kinder der Armen in öffentlichen Anstalten geschähe. Es würde hierdurch bei vielen Familien das Bedürfniss des Zuschusses wegfallen und bei denen, wo es bliebe, würde sich das Maass ihrer Bedürfnisse überhaupt genauer bestimmen und sicherer controlliren lassen. Aber würde diese zwiefältige Erleichterung der Leiden der Armen nicht wiederum eine übermässige Vermehrung der Familien veranlassen? Nach den oben dargelegten Grundsätzen und Erfahrungen müssen wir annehmen, dass die vermehrte Ausbildung der sittlichen, intellectuellen, religiösen Fähigkeiten, vereinigt mit der frohen Aussicht seine Lage in der Zukunft verbessern zu können, für den Armen bessere und wirksamere Zügel der Selbstbeschränkung bilden, als Noth und Elend. Der bedenklichste Einwand, der gegen dieses Unterstützungs-Verfahren erhoben werden kann, ist wohl der, dass dasselbe einen höheren sittlichen und intellectuellen Bildungsgrad der Gesellschaft in Anspruch nimmt, als derselbe wirklich vorhanden ist. Hiergegen wollen wir zum Schluss nur zweierlei erinnern: 1) dass das geforderte Verfahren nicht gerade einen so hohen Grad von Tugend in Anspruch nimmt, 2) dass die Gesellschaft, wenn sie einer solchen sittlichen Anstrengung nicht fähig ist, ohnedem auf allen Wegen ihrem unvermeidlichen Untergange entgegen geht.

III. Bedingungen für die Verminderung der Uebervölkerung.

Uebervölkerung ist da, wo die Bevölkerung des Landes und zwar vorzugsweise die der niederen Klassen so zahlreich ist, dass die wirthschaftlichen Hülfsquellen nicht für die volkswirthschaftliche Consumtion ausreichen, woraus denn besonders für die niederen Klassen Mangel an Arbeit, niedriger Arbeitslohn,

Noth und die anderen Uebelstände des Pauperismus entstehen. Die Uebervölkerung ist eine relative, wenn das Missverhältniss zwischen der Bevölkerung und den wirthschaftlichen Hülfsquellen blos ein solches ist, welches durch eine hessere Organisation der wirthschaftlichen Production heseitigt werden kann; sie ist eine absolute, wenn das Missverhältniss so gross ist, dass es durch volkswirthschaftliche Reformen nicht aufgehohen werden kann. Dies Missverhältniss ist im Allgemeinen darin begründet, dass den Naturgesetzen zufolge die Bevölkerung, besonders die der niederen Klassen verhältnissmässig schneller zunimmt, als die Production der Unterhaltsmittel für dieselbe. Dazu kommt, dass die Vermehrung der letzteren zuletzt eine gewisse Gränze in den von Natur gegehenen Hülfsquellen des Landes findet. Allerdings sind einige Gattungen der Industrie unabhängiger von hestimmten Naturbedingungen, so dass diese unter günstigen Umständen künstlich und übermässig erweitert dem Volke Unterhalt aus dem Auslande verschaffen können. Allein auch diese Erweiterung findet ihre Gränzen in vielerlei Bedingungen und auf die Dauer lässt sich ein solcher künstlicher Zustand der Uebervölkerung nicht halten. Es können aber auch Gründe ganz anderer Art eine relative Uebervölkerung hervorhringen oder hierzu beitragen. So vor allen solche Zustände der Gesellschaft und des Staats, welche den Wohlstand der niederen Klassen gar nicht aufkommen liessen oder durch Kriege immer von Neuem zerstörten, ohne von der anderen Seite durch Sklaverei, Leibeigenschaft u. s. w. das Wachsen der Bevölkerung zu hemmen. Hier nämlich ist nur eine Uebervölkerung vorhanden für die niedern Klassen, welche mit dem Gegentheil derselben für die Mittelklassen verbunden sein kann wie z. B. in Irland, in den preussischen Provinzen, Ost- und Westpreussen und einem grossen Theil des nordöstlichen Deutschlands.

Die universelle Bedingung für die Verminderung der Uebervölkerung ist eine blühende Volkswirthschaft mit den angemessenen socialen und politischen Institutionen, so dass ein zahlreicher Mittelstand vorhanden ist, welcher den niederen Klassen Arbeit und Arbeitslohn in genügendem Maasse bieten kann. Wo aber dieses Universalmittel nicht anzuwenden oder die Volks-

wirthschaft eines erheblichen Fortschritts nicht mehr fähig ist, da muss man darauf denken, die Bevölkerung selbst zu vermindern. Diese Verminderung kann im Wesentlichen auf zwei Wegen geschehen: Durch Verminderung der Geburten und durch die Auswanderung oder Colonisation; die Verhinderung der Einwanderung kommt für die übervölkerten Länder Europas nicht in Betracht. Früher hat man wohl geglaubt und selbst bei Machiavelli finden wir eine solche Vorstellung, dass die Erde oder die Natur selbst das Heilmittel gewähre, die übermässige Bevölkerung eines Landes, durch Krankheiten, Pest, Ueberschwemmungen u. dgl. zerstöre. Es wird wohl in unserer Zeit kein Urtheilsfähiger mehr daran denken, eine solche zufällige Hülfe der Natur abwarten zu wollen, wo der Mensch selbst selbstthätig zu wirken verpflichtet ist. Etwas Aehnliches gilt für die Ansicht, dass der Instinct des Volks selbst für die nöthige Auswanderung sorgen werde. Dieser Satz, der für die Mittel-Klassen, besonders unter einfacheren Verhältnissen richtig sein mag, ist gar nicht anzuwenden auf unsere niederen Klassen, welche in ihrem verkümmerten Zustande eben so wenig den Trieb als die Kraft und die Mittel zur Auswanderung haben.

Verminderung der Geburten.

Die Radikalmittel der Alten zu diesem Zweck, das Tödten der schwachen missgestalteten Kinder, der Zwang später Heirathen u. dgl. können wir aus ethischen Gründen nicht billigen. Marlo zählt folgende Maassregeln auf: Beförderung des Cölibats und der Wittwenschaft, Erschwerung der Heirathen, Beschränkung des Umfangs der Familien und die Verhütung unehelicher Geburten. Auf die Beförderung des Cölibats und der Wittwenschaft lässt sich schwerlich ein irgendwie erheblicher Einfluss ausüben; die Einrichtungen, welche Marlo fordert, werden sich meistens in der nächsten Zukunft noch nicht verwirklichen lassen. Eine grössere Einwirkung ist durch polizeiliche Maassregeln auf Erschwerung der Heirathen und Verhütung unehelicher Geburten möglich (s. Mohls Polizeiwissenschaft Bd. I.). Allein alle diese Maassregeln vermögen nicht den Strom der Volksvermehrung in einem bedeutenden Grade zu hemmen, wenn nicht die Selbst-

beschränkung hinzukommt, oder wenn sie nicht durch freiwillige Selbstbeschränkung gefördert werden. Wie aber kann eine solche bei den niederen Klassen bewirkt werden? Mohl weist mit Recht auf eine gute Volkserziehung hin und will die Belehrung über unvorsichtige Heirathen unter den Sitten-Unterricht aufgenommen wissen. J. S. Mill geht noch einen bedeutenden Schritt weiter; er will, dass die Selbstbeherrschung auch innerhalb der Ehe in Rücksicht auf die Zahl der Kinder geübt werde und ist nicht ohne Hoffnung, dieses Ziel selbst bei den niederen Klassen in Zukunft zu erreichen. Die Civilisation, lehrt er im Wesentlichen (II, 13.), ist ein Kampf gegen thierische Instincte und hat über einige der stärksten bereits Herrschaft erlangt; gegen den der Volksvermehrung ist der Kampf nicht nur nicht versucht worden, sondern Religion, Moral und Staatsweisheit haben gewetteifert, sie zu begünstigen. Durch ein übel angebrachtes Zartgefühl wird der Gegenstand in ein Geheimniss gehüllt, welches verhindert, daran zu denken, dass man in dieser Rücksicht Pflichten haben könne. Während ein Trunkenbold allgemein verachtet wird, zieht man bei Gemeinde-Anstellungen den vor, der eine zahlreiche Familie hat. Enthaltsamkeit vor der Heirath wird zwar als eine Pflicht anerkannt; aber „wenn einmal Personen verheirathet sind, so scheint, in England wenigstens, Niemand auf den Gedanken zu kommen, dass es überhaupt von ihrer Beschränkung abhängen könne, ob sie Familie haben, oder keine und aus welcher Anzahl dieselbe bestehen soll. Man sollte denken, dass Kinder auf Eheleute, wie Regen, direct vom Himmel herabfallen, ohne dass sie selbst irgend etwas dazu gethan hätten, — dass, wie man gewöhnlich sagt, es Gottes Wille sei, der über die Zahl ihrer Nachkommenschaft entscheidet.“ — Nach Sismondi muss den Prinzipien der wahren Moral zufolge, es als eine heilige Pflicht des Familienvaters angeschen werden, dass er nicht mehr Kinder habe, als er gehörig erziehen kann. In einem Lande, wo die Bevölkerung nicht weiter zunehmen kann, oder doch nur sehr langsam, da muss ein Vater, der acht Kinder hat, darauf rechnen, dass entweder sechs seiner Kinder im zarten Alter sterben, oder dass drei seiner Zeitgenossen und drei seiner

Zeitgenossinnen und in der folgenden Generation drei seiner Söhne und drei seiner Töchter sich seinetwegen nicht verheirathen können. —

Um die arbeitenden Klassen dahin zu bringen, rücksichtlich der Vermehrung ihrer Familien einen hinreichenden Grad von Bedachtsamkeit zu beweisen, wäre, meint Mill, nichts weiter nöthig, als die allgemein verbreitete Ansicht, dass solches wünschenswerth sei, dass die Conkurrenz ihrer zu grossen Anzahl die hauptsächliche Ursache ihrer Armuth sei, dass ferner, mit Sismondi zu reden, jeder Arbeiter den anderen, der mehr Kinder hätte, als die Umstände der Gesellschaft Jedem durchschnittlich gestatten, so ansehe, als ob dieser Andere ihm ein Unrecht anthue und den Platz einnehme, worauf er ein Anrecht habe, als ob dieser andere ihn mit hindere, so viele Kinder zu haben, als ihm nicht eine Last, sondern von wahrem Nutzen sein würden. — Diese Ansicht werde bei der grossen Anzahl der Frauen eine mächtige Bundesgenossenschaft erhalten, weil diese am meisten bei dem gegenwärtigen System leiden und entbehren müssen. Wäre die Ansicht einmal allgemein verbreitet, so könnte man allmählig die moralische Verpflichtung, keine Kinder in die Welt zu setzen, welche dem Gemeinwesen zur Last fallen, in eine gesetzliche umwandeln, und die widerspenstige Minorität zwingen. Auch liegen, meint Mill, die hierzu nöthigen Lehren nicht über der Fassungsfähigkeit der Arbeiter. Was die ganz Armen betrifft, so müsste zugleich auf ihre Armuth und Intelligenz gewirkt werden. — Bei den gegenwärtigen Zuständen der Arbeiter hält Mill es für durchaus nöthig, dass der Staat Zwang ausübe im Sinne der englischen Arbeitshäuser und die Geschlechter trenne.

Jedermann muss Mill darin beistimmen, dass es nicht wohlgethan sein kann, Fragen, deren Entscheidung so verhängnissvoll für Glück und Unglück der Menschen ist, in ein absichtliches Dunkel zu hüllen und nicht minder darin, dass jene theologischen Ansichten, dass die Erzeugung von Christen ein Verdienst sei, dass man diese Angelegenheit lediglich der göttlichen Vorsehung zu überlassen habe u. dgl., einer Berichtigung bedürfen. Allein diese Vorurtheile, wie schädlich sie auch wirken mögen, sind nicht die stärksten Feinde, welche die vernünftige Selbstbeherr-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

schung auf diesem Gebiete zu bekämpfen hat. Es handelt sich ferner auch nicht bloss um einen Kampf gegen den stärksten thierischen Zustand oder Trieb, denn dieser tritt, durch die gegenseitige persönliche Zuneigung der Ehegatten ethisirt, als Liebe auf und wird hierdurch Gegenstand von Pflichten und Rechtsforderungen, welche durch die Gesetzgebung aller Länder sanctionirt sind. Diese Bundesgenossenschaft des gewaltigsten aller Triebe mit Liebe und Recht soll überwunden werden — wodurch? durch die Erwägung der verderblichen Folgen, welche aus der Wirksamkeit dieses Triebes in der Erzeugung einer zu zahlreichen Familie hervorgeht. Es ist nicht zu läugnen, dass hierin zugleich die Verletzung einer Pflicht liegt. Wenn es ohne allen Zweifel pflichtwidrig ist zu heirathen für den, der die absoluten Bedürfnisse einer Familie zu befriedigen nicht im Stande ist, so ist es nicht minder pflichtwidrig, die Familie über dasjenige Maass hinaus zu vermehren, bei welchem eine pflichtmässige Versorgung derselben stattfinden kann. So entsteht hier eine Collision von Pflichten, deren richtige Lösung oft dem Gebildeten sehr schwierig ist, welche aber von den niedern Klassen durchgängig im *Interesse* jener starken Bundesgenossenschaft gelöst werden wird. Mill glaubt der geforderten Selbstbeschränkung zum Siege verhelfen zu können, mit der blossen Erkenntniss jener verderblichen Folgen und des Unrechts gegen die Gesammtheit, welches hierin liege. Allein wenn überhaupt die blosse Einsicht, starken Leidenschaften und Trieben gegenüber, ohne anderweitige natürliche oder sittliche Interessen wenig Aussicht auf Erfolg hat, so gilt dies am meisten von einer solchen Einsicht wie diese, welche für den gemeinen Mann schwerlich zur Anschaulichkeit oder Evidenz gebracht werden kann. Wenn nämlich derselbe auch noch so klar einsieht, dass die übermässige Anzahl von Leuten seines Gleichen es ihm selbst erschwert, Arbeit oder einen höheren Arbeitslohn zu erhalten, so denkt er darum doch nicht daran, diese allgemeine Wahrheit auf sein Betragen anzuwenden. Selbst wenn er hierzu aufgefordert werden sollte, so wird er sein eigenes Interesse nach dieser Seite hin durch die grössere Anzahl seiner Kinder nicht beeinträchtigt glauben, und es liegt ihm nicht am Herzen, auf das bessere Loos Anderer und Späterer einzuwirken.

Zunächst kommt bei ihm nur die Schwierigkeit des unmittelbaren Unterhalts in Betracht und selbst diese macht nicht einen so gewaltigen Eindruck auf ihn, weil er sich auf Unterstützung und — auf Gottes Hülfe verlässt, denn in diesem Sinne ist er von Kirche und Schule belehrt worden, nicht aber zunächst immer die Hülfe gegen Uebel in sich und in einer angemessenen Selbstthätigkeit zu suchen. Die starke Hervorhebung des Unrechts möchte bedenklich sein wegen des Unfriedens, der Feindseligkeiten, wozu sie führen könnte. Schwerlich möchte es für diese Gattung der Selbstbeschränkung andere Bedingungen geben, als die früher bezeichneten für die Selbstbeschränkung überhaupt, nämlich sittliche und intellectuelle Bildung, vereinigt mit einem gewissen Maass von Wohlstand und dem Selbstgefühl der Familienehre, so dass die Eltern besorgt sind und die Aussicht haben können, das Wohl ihrer Nachkommenschaft zu sichern. Wir finden dieselbe erfahrungsmässig vorzugsweise bei wohlhabenderen Bauernfamilien, welche darauf denken, die Zerstückelung des Erbgutes zu verhindern. — Mill selbst hat bei dem gegenwärtigen Bildungszustande der niederen Klassen wenig Hoffnung auf eine umfangreiche Wirksamkeit seiner Lehren und will daher für die nächste Zeit den Zwang der englischen Werkhäuser angewendet wissen. Dass wir die Anwendung eines solchen Zwanges für unzulässig gegen den bessern Theil der Arbeiterfamilien, für erlaubt und zweckmässig jedoch gegen die Liederlichen halten, wurde oben bereits angedeutet. Die Gesellschaft oder der Staat ist nicht berechtigt, das sittliche Band der Familie, wo es zum Segen derselben existirt, aufzulösen; wohl aber ist der Staat berechtigt, auf alle Weise diejenigen an der Gründung einer Familie und Erzeugung von Kindern zu hindern, welche durch die That ihre Unfähigkeit zur Ernährung einer Familie und Erziehung der Kinder an den Tag legen. Demnach also möchte, so lange die persönliche Ausbildung der niederen Klassen keine grösseren Fortschritte gemacht haben wird, schwerlich ein irgendwie erheblicher Grad der Selbstbeschränkung und eine weite Verbreitung derselben zu erwarten sein und man wird so lange um so mehr auf Anwendung des zweiten Mittels gegen die Uebervölkerung denken müssen.

2. Bedingungen für die Auswanderung, Colonisation der niederen Klassen.

Die Nothwendigkeit der Auswanderung der niederen Klassen liegt unter unsern gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Verhältnissen hauptsächlich da vor, wo für eine zahlreiche ackerbauende Bevölkerung die von den Eltern auf die Kinder zu vererbenden Güter aus irgend welchen Ursachen so klein geworden sind, dass alle Hoffnung sich emporzuarbeiten abgeschnitten ist und zwar dies noch um so mehr, wenn bei Mangel von Kapital und anderen Hülfsquellen auch der geringe Arbeitslohn keine Erleichterung bietet, ferner wo eine gewerbliche Bevölkerung durch die Concurrenz des grossen Betriebs brodlos geworden ist und keine neuen Mittel des Erwerbs finden kann. Die allgemeine Aufgabe ist, eine solche Bevölkerung, welche gewöhnlich bereits zu verkümmern angefangen hat, an einen anderen Ort unter solche Bedingungen zu stellen, dass dieselbe wirthschaftlich und sittlich gedeihen kann. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert eine Rückkehr zu neuen Culturbedingungen, eine neue fruchtbarere Vermählung des Menschen mit der Mutter Erde durch seine Arbeit. Eine solche Colonie muss daher vorzugsweise eine Ackerbau-Colonie werden. „In einer Wildniss, die urbar gemacht werden soll, bemerkt Roscher sehr treffend, müssen die meisten unserer proletarischen Sünden von selbst wegfallen. Zu Neid und Diebstahl ist hier gar keine Gelegenheit, zu Trunk, Spiel, Unzucht, Prügeleien wenig; man muss schon fleissig sein und der Fleiss hat seine Belohnung dicht vor Augen. Die unbegrenzte Möglichkeit, seine Lage zu verbessern, ist der wohlthätigste Sporn zur Sparsamkeit. Man kann nicht umhin zu heirathen und die Kinder, weit entfernt eine Last zu sein, bringen alsbald Unterhaltung in die Einsamkeit und späterhin Beistand zu den Arbeiten.“

Die Haupt-Schwierigkeit für solche Ackerbau-Colonien der Armen liegt in den sehr bedeutenden Kosten der Uebersiedelung und der ganzen ersten Anlage, welche nothwendig von der Gemeinde, der Gesellschaft oder vom Staat getragen werden müssen. Diese Schwierigkeit ist um so grösser, da eine solche Beseitigung der Uebervölkerung, wie Roscher gezeigt hat, massenweise und

auf einmal unternommen werden muss, wenn sie den Zurückbleibenden bedeutende Dienste leisten soll; denn bei einer unbedeutenden langsamen Auswanderung vermehrt sich die zurückgebliebene Bevölkerung um so viel schneller, dass die alten Uebel, die ohnedem nicht gründlich beseitigt wurden, bald ganz zurückkehren. Nun ist zwar, nach J. S. Mill, die Auswanderung von Kapital und Arbeit nach einem neuen Lande gegenwärtig eines der besten Geschäfte, allein es fragt sich, in wie fern dieser Satz auf Armen-Colonien anwendbar ist, wo für ein günstiges Zusammenwirken von Kapital und Arbeitskräften sich mancherlei Schwierigkeiten darbieten.

Es handelt sich indess bei der Unternehmung von solchen Colonien nicht vorzugsweise um wirthschaftliche Vortheile, sondern um einen Beitrag zur Lösung des Problems des Pauperismus, um die Abwendung weitgreifender socialer Uebel, welche mit immer weiter um sich greifenden sittlichen und wirthschaftlichen Uebeln unzertrennlich verknüpft sind. Der grösste Segen solcher Unternehmungen sind die wohlthätigen Wirkungen in sittlicher und intellectueller Beziehung für die Armen. Kann nun dieser Segen mit geringeren Kosten erreicht werden, als die unabweisbare Versorgung derselben in der Heimath, wo sie zuletzt den Gefängnissen und Arbeitshäusern anheim fallen, so sollten Gesellschaft und Staat keine Anstrengung und Kosten scheuen, um solche Colonien zu Stande zu bringen. Dass Jenes stattfindet, wird durch die Erfahrung auf diesem Gebiete aufs Bestimmteste nachgewiesen. Wir begnügen uns hier, den bedeutendsten Versuch, die holländischen Armencolonien anzuführen. Auch diese freilich haben nicht den glücklichen wirthschaftlichen Erfolg gehabt, welchen man sich von denselben versprach. Die Gründe davon liegen, wie Grass in seiner Dissertation über die holländischen Armencolonien (1842) nachgewiesen hat, theils in der fehlerhaften Anlage an einem öden abgelegenen Orte, wo kein günstiger Absatz der Erzeugnisse stattfinden kann, theils in den Mängeln der Organisation und des Betriebs, theils auch in dem Uebermaass der sanguinischen Erwartungen. Und doch, trotz dieser und anderer grossen Uebelstände, vermochten diese Armencolonien, nach Grass, einen Bettler mit einem jährlichen Aufwande von nur 35 fl. über

sein Arbeitsverdienst zu erhalten, während dessen Ernährung in den Bettlerdepots mehr als das Dreifache kostete, und dafür ihm keineswegs eine günstigere Existenz gewährt wurde. Bei besserer Organisation unter günstigen Bedingungen werden die wirthschaftlichen Resultate weit günstiger sein; unbestritten aber sind die günstigen Wirkungen in sittlicher und intellectueller Beziehung, deren Gewicht am meisten hier entscheiden sollte.

Die wichtigsten allgemeinen Grundsätze für die Colonisation der niederen Klassen ergeben sich aus der Natur der Sache. Es eignen sich zu derselben am meisten junge rüstige Arbeitskräfte, wovon die stärkeren zum Ackerbau, die schwächeren zu Handwerkern zu bestimmen sind. Bei der Wahl des Landes oder Orts ist auf zweierlei Rücksicht zu nehmen: 1) auf einen guten Boden, geeignete Gegenstände der Arbeit und guten Absatz für die Produkte des Fleisses; 2) dürfen die Uebersiedelungs- und Anlagekosten nicht zu gross sein. Es ist zu beklagen, dass die geeignetsten Länder durchgängig in anderen Welttheilen liegen, folglich zu grosse Uebersiedelungskosten in Anspruch nehmen. Wo nun diese nicht angewendet werden können, da kann in vielen Fällen eine Verpflanzung in näher gelegene unangebaute einheimische Gegenden oder wenigstens europäische Gegenden ausführbar und zweckmässig sein. Die Grenze zwischen culturfähigem und nicht culturfähigem Boden für Armencolonien darf man nicht bloss darnach bestimmen, ob derselbe für den Handelsverkehr mit Produkten gewisse Summen des Ertrags gewährt, denn auch der in dieser Rücksicht nicht genügende Boden belohnt doch vielleicht hinreichend den Fleiss armer Familien, welche nicht eines so grossen Ueberschusses über das von ihnen selbst Consumirte bedürfen, und welche ohnedem vielleicht mit grösseren Kosten unterhalten werden müssten. Der Zutritt zu den Armencolonien im Mutterlande müsste fortwährend Allen frei stehen, jedoch darauf gesehen werden, dass jene schlechtere zweite Klasse, wenn sie Zutritt fände, von der ersten abgesondert wäre. Die Arbeitstheilung müsste den Umständen gemäss durchgeführt sein. Solche Anstalten könnten den Vortheil darbieten, dass sie fortwährend die übermässige Concurrenz für die Arbeiter beschränkten, und

dass sie denen, die zufällig und vorübergehend keine Arbeit haben, zeitweilige Arbeit gewähren könnten.

Blicken wir auf die dargestellten Bedingungen zur Milderung des Elends zurück. Wir haben freilich von unserem ethischen Standpunkte aus, wie es nicht anders geschehen konnte, diese Bedingungen nur ganz im Allgemeinen, in der Rücksicht auf die nothwendigen sittlich-wirthschaftlichen Bedürfnisse und Zwecke aufgestellt. Die weitere Erwägung der Mittel ist Aufgabe der praktischen Disciplinen der Nationalökonomie. Hier handelte es sich vor Allem darum, die inneren sittlichen Bedingungen der Pflicht und des Rechts festzustellen und dann von diesem Standpunkt aus das ganze Gebiet zu überschauen, damit die einzelnen Bedingungen in ihrem richtigen Verhältniss zum Ganzen aufgefasst würden; endlich sollte klar werden, dass die Organisation der nöthigen Einrichtungen nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn die Gesellschaft vollständig ihre Pflicht erfüllt durch sittliche Hebung der niederen Klassen und durch persönliche Fürsorge und Leitung. Freilich ist von der Theorie noch ein sehr weiter Weg bis zur Praxis, besonders bei uns Deutschen. Unpraktisch pflegen die gewöhnlichen Praktiker alles Neue zu nennen, was ungewohnte unbequeme Anstrengung in Anspruch nimmt, und praktisch nennt man die kleinen Palliativmittel, welche scheinbar und für den Augenblick den Leidenden eine gewisse Erleichterung gewähren, ohne jemals das Uebel zu heilen. Vertrauen wir indess auf den ernsten, zu allem Guten geneigten Geist unseres Volkes, welcher zwar schwer und langsam zur That sich entschliesst, der jedoch siegreich alle Hindernisse durchbricht, wenn die Noth bis auf einen gewissen Punkt gekommen ist, der schon aus mehreren gefahrvollen Krisen mit verjüngten Kräften hervorging.

Ueber Arbeiterwohnungen und Baugesellschaften.

Von H. Krummel in Pforzheim.

Auf den ersten Blick möchte es als eine ungeeignete Aufgabe erscheinen, sich jetzt mit den Zuständen der arbeitenden Klasse zu beschäftigen, in einem Zeitpunkte, wo sie sich besser gestellt sieht, als seit einer Reihe von Jahren, wo sie sogar vielfach übermässige Ansprüche erhebt und einem übertriebenen *Luxus* sich hingibt. Aber gerade ein solcher Moment ist aus mehreren Gründen zum nähern Eingehen auf diese Verhältnisse berechtigend und verpflichtend.

Keinem Unbefangenen kann es entgehen, dass die gegenwärtige Lage der arbeitenden Klasse, die rasche und starke Steigerung des Arbeitslohns, das unverhältnissmässige Ueberwiegen des Begehrs von Arbeit nicht allein in Fabriken und Gewerben, sondern auch bei der Landwirthschaft, nur vorübergehende Erscheinungen sind. Auf die Stockung des Handels und Gewerbfleisses in Folge der verderblichen politischen Ereignisse im Innern der Völker seit 1848 und des schweren Kampfes der europäischen Grossmächte musste naturgemäss ein um so stärkerer Aufschwung aller Erwerbs- und Verkehrsthätigkeit folgen; in allen Zweigen waren die Vorräthe erschöpft, die nun möglichst schnell wieder zu der frühern normalen oder einer noch stärkern Höhe gebracht werden sollten; die enorm gesteigerten Cirkulationsmittel reizten zu grossartigen Unternehmungen; die Entwicklung der Technik und die grossen Fortschritte der Naturwissenschaften erleichterten und begünstigten die Anlage von Industrie-Unternehmungen immer mehr,

und die Auswanderung in den letzten Jahren hat uns noch dazu eine nahmhafte Zahl von Arbeitskräften und gerade von den in vollster Blüthe stehenden entzogen. Tausende von Händen, die früher dem Taglohn in der Landwirthschaft oder in den Kleingewerben zugewendet waren, haben es vorgezogen, gelockt durch den hohen Lohn ihren Unterhalt in den Fabriken zu verdienen.

Wie aber Alles dem Wechsel unterworfen ist, so ergeht es auch, und zwar vorzugsweise, der Industrie. Nirgends ist die Gefahr, ausser Arbeit zu kommen, grösser, als in Fabriken; irgend eine ungünstige Conjunktur setzt auf einmal Tausende ausser Arbeit, und wie es bisher leider in der Regel erging, damit auch ausser Brod. Hoffen wir zwar, dass die auf die Fluth nie ausbleibende Ebbe erst recht spät eintrete; unsere Pflicht ist es, darauf bedacht zu sein, dass die traurigen Folgen einer künftigen Arbeitslosigkeit leichter zu ertragen sind, und die Kalamitäten von Arbeitseinstellungen, wie wir sie schon erlebt haben, zu rechter Zeit abzuwenden. Das Interesse des Staates, der Gemeinden und aller Besitzenden, welchen doch schliesslich die arbeitslose Bevölkerung zur Last fällt, erfordert gebieterisch, sich mit der Lösung dieser Frage eifrig zu befassen. Andrerseits ist aber die jetzige günstige Lage der arbeitenden Klassen der rechte Zeitpunkt, um ihnen dauernd eine bessere Stellung zu begründen, indem sie durch sich selbst und ohne besondere materielle Opfer von Seiten der Besitzenden ihre Existenz sich sichern sollten und könnten. Jetzt ist es Zeit, die Gunst des Augenblickes für die Zukunft zu fesseln, und durch rechtzeitiges Aufsuchen der Mittel das Zurückfallen in das frühere Elend bei dem nächsten, die Industrie erschütternden, Ereignisse zu verhüten. Die Erwägung, welch enormes Kapital in der Arbeitskraft, in dem täglichen Lohne so vieler Hunderttausende steckt, welch unendliche Masse von Zeit und Geld durch die Isolirung der einzelnen Arbeiterfamilien verloren geht, erleichtert die Aufsuchung der rechten, fruchtbringenden Einrichtungen ungemein; die Erfahrungen der verschiedenartigsten Vereine von Grossbritanien und einigen Städten des Continentes zeigen auf das glänzendste, wie durch Ansammlung von Ersparnissen und vortheilhafte Verwendung rechtzeitig eingesammelter kleiner Beiträge die Bedürfnisse der Nahrung,

Heizung u. dgl., sowie der nothwendigsten Bildung der Arbeiter sich wohlfeil und zweckmässig befriedigen lassen, wie selbst der eigene Besitz von Wohnungen und kleinen Grundstücken zu erreichen ist.

Im Nachstehenden soll ein Versuch gemacht werden, auf eine der wichtigsten Fragen der Verbesserung der Verhältnisse der arbeitenden Klassen — die Wohnungsfrage — näher einzugehen, und gewisse Organisationsentwürfe aufzustellen, die fern von jedem Zusammenhang mit socialistischen Ideen und Plänen die bestehende Wirklichkeit zum Ausgangspunkt nehmen, und in den realen und lebensfähigen Formen derselben ihr Ziel erreichen können.

Die Wohnungsreform gehört recht eigentlich zu den praktischen Socialproblemen, welche von Menschenfreunden seit einer Reihe von Jahren angeregt, durch die neueste Entwicklung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen raschen Schrittes einer Lösung entgegengedrängt, einer umfassenden praktischen Auffassung mächtig entgegenstreben. Die *Wohnungsnoth* ist das stehende Klaglied aller öffentlichen Blätter; *überall* hört man, dass es nicht nur an Wohnungen überhaupt, dass es auch an gesunden und guten Wohnungen, an einer mit den hohen Miethpreisen im Verhältniss stehenden comfortablen Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der mittlern und untern Stände fehlt. Man beginnt nach und nach zum Bewusstsein zu gelangen, dass bis in die Mittelstände hinauf die Behausung und das wohnliche Leben nicht auf der Stufe sich befinden, wie man es nach dem jetzigen Stande der Technik im Interesse der Gesundheit, der sittlichen und ökonomischen Wohlfahrt der Bevölkerung zu erwarten berechtigt ist.

Schwer lastet die Wohnungsnoth auf allen Klassen der Bevölkerung. Die finanzielle Zerrüttung, welche durch die ganz unberechenbare Miethesteigerung, durch die fortwährenden unproduktiven Auslagen an Umzugskosten, an Beschädigung der Möbel und Hausgeräthe, an Einbusse von Zeit, Verdienst und Taglohn, an Herrichtung der neu bezogenen Wohnungen in der ökonomischen Lage aller Privatwirthschaften hervorgebracht wird, gibt sich überall deutlich kund. Man setzt seine Ersparnisse und Ein-

künfte an die Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses; der Leichtsinn findet eine reiche Nahrung in der so erzeugten finanziellen Sorglosigkeit; Corruption und Demoralisation nistet sich allmählig in allen häuslichen und socialen Verhältnissen ein. Wie sollte auch nicht immer mehr das feste Band der häuslichen Zucht und Sitte sich lockern, die Familie dem häuslichen Kreise sich entfremden, wenn sie in ein enges Lokal zusammengedrängt leben muss, mit der Aussicht auf schmutzige Höfe und dunkle Gassen, wenn der Mann zu Hause kein ungestörtes Plätzchen zur Arbeit findet, und seine Zuflucht in der Bierschenke suchen muss, wenn die Frau genöthigt ist, um den dringendsten Lebensbedarf zu erschwingen, einem Erwerbe nachzugehen. Was ist da natürlicher, als dass Frau und Töchter der Versuchung kaum zu widerstehen vermögen, und das Laster in jeder Gestalt leichten Zutritt findet!

Gerade für den Mann aus dem Volke ist die Wohnung ganz besonders wichtig; ihm ist sie das einzige Asyl, in das er sich aus der drückenden Lage des Lebens als in sein freies Besitzthum, als sein Reich aus der äussern Knechtschaft zu flüchten vermag. Mit dem Erwerbe des Hauses erwacht auch im Menschen der häusliche Sinn; körperliche und geistige Entwicklung wird gehoben von einer reinlichen und gesunden Wohnung, und namentlich deutsche Art und Sitte ist es, im eigenen Hause frei und unabhängig als in seiner Burg zu wohnen.

Der Umfang des Gebietes einer praktischen Wohnungsreform ist bis jetzt noch viel zu wenig erkannt, gerade dieser Zweig der Sorge für die öffentliche Wohlfahrt ist noch auffallend brach gelassen worden; die Ueberzeugung ist kaum erweckt, welch grosse sociale Verpflichtung für die Besitzenden auf diesem Gebiete vorliegt; daran mag man kaum glauben, dass eine praktische Bethätigung in dieser Richtung fast ohne Opfer an Gütern bei gemeinsinniger Theilnahme die Aufgabe zu lösen vermöge, dass sogar die Thätigkeit hierin dem Einzel-Interesse nicht nur nicht widerspricht, vielmehr eine vortheilhafte Anlage von Kapital zu werden verspricht.

Bei der Neuheit des Gegenstandes und der so wenig verbreiteten Kenntniss von den Zuständen der arbeitenden Klassen

überhaupt wird es angemessen sein, das Bedürfniss einer weitergehenden Sorge für die Wohnungsverhältnisse dieser Klassen vorerst näher nachzuweisen und sodann die Mittel und Wege aufzusuchen und zu prüfen, durch welche eine solche Reform anzubahnen ist.

I. Alle unsere Grossstädte bis herab auf die kleinern Gewerb- und Fabrikstädte leiden neuerdings an einer drückenden Wohnungsnoth. Nicht allein der Wohnungsmangel und die Steigerung der Miethpreise hat alle Klassen, wohlhabende wie ärmere, schwer betroffen, die schlechte Beschaffenheit derselben wird von Tag zu Tag namentlich auch für die niederen Stände fühlbarer und berechtigt zu den bittersten Klagen. Mit dem Zuwachs der Bevölkerung der Städte, insbesondere dem während der letzten Jahre eingetretenen ausserordentlich starken Zuströmen der Provinz- und Landbevölkerung in die Haupt- und Fabrikstädte, hat die Vermehrung der Wohnungen und das Anpassen an die neuern Bedürfnisse nicht Schritt zu halten vermocht. Was dagegen von Seiten der Regierungen gethan worden, (an den meisten Orten geschah freilich bisher fast gar nichts, weder von staatlichen *noch* Gemeinde-Behörden) war nirgends hinreichend, um die Theuerung der Wohnungen zu hindern oder etwa die Höhe der Miethpreise herabzudrücken. Die untern Klassen wohnen für ihre Erwerbsverhältnisse durchgängig viel zu theuer, sie müssen eine ihrem Haushalte Gefahr bringende Quote ihrer Einkünfte für Wohnung verwenden. Die alte Norm, bloss $^1/_{10}$ des Einkommens für Wohnung aufzuwenden, ist längst ungültig geworden; das regelmässige ist vielmehr schon $^1/_8$ bis $^1/_6$, ja bis $^1/_4$. Wie *drück*end ist es aber für eine Familie vom Handwerker- oder Arbeiterstande, von ihrer Jahreseinnahme von 400—500 fl. für das einzige Bedürfniss der Wohnung 60—80 fl. und mehr auszugeben, und dabei noch in der Regel in Räumlichkeit und Lage des Aufenthaltes vielen Entbehrungen und Unbequemlichkeiten ausgesetzt zu sein. So lange solch theure Wohnungsmiethen bestehen, wird es dem Arbeiter schwer fallen, auf die Zeit der Noth sich einen Sparpfennig zu sammeln; er muss den höhern Lohn wieder für sein theurer gewordenes Bedürfniss Anderen abgeben; bei einer Erschütterung der Gewerbe wird er sich sogleich durch

Digitized by Google

zeitweise Verdienstlosigkeit in's Elend gestürzt und zu unstetem Umherwandern genöthigt sehen.

Eine ausführliche Schilderung des jetzigen Wohnungszustandes der arbeitenden Klasse zu geben, würde zu weit führen; die eigenen Beobachtungen eines Jeden, — wenn er sie nur machen will, — müssen vollständig die Grösse und weite Ausdehnung des Elendes bestätigen, das aus dem Mangel an allen Anordnungen hervorgeht, welche darauf berechnet wären, die häusliche Bequemlichkeit, und das damit verknüpfte körperliche und sittliche Wohl der Arbeiter-Familien zu fördern; aus dem gänzlichen Mangel an Ventilation, wirksamer Abhaltung der Feuchtigkeit, hinreichendem Licht, gutem Wasser u. dgl., häufig in Verbindung mit einer Zusammenstopfung von Menschen, wie sie nicht in einem Viehstall oder einer Hundehütte geduldet würde. Es ist ein erdrückendes Bild des häuslichen Elendes, das so manche Wohnung in unsern mit ihrer Civilisation, ihrer Verfeinerung und ihrem Reichthum prahlerischen Städten darstellt. Manche Wohnungen haben nur einen Raum, der von einer Mehrzahl von Bewohnern besetzt ist; manche haben 2, 3 oder 4 Räume, jeder besetzt von einer einzelnen, und zwar meist zahlreichen Familie; oft wohnen sogar in demselben Raume mehrere Miether mit ihren Familien zusammen, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Wahrlich viele aus unserer arbeitenden Bevölkerung sind in einer solchen Lage, dass sie die wohnlichen Bequemlichkeiten derer in unsern Gefängnissen beneiden, und ihre Höhlen und Löcher gerne mit diesen tauschen möchten. — Ob die arbeitenden Klassen in Bezug auf ihre Wohnungen jetzt in einer schlimmern Lage sind als vor einem oder zwei Jahrhunderten, ist schwer zu untersuchen. Die Bemerkung von Macaulay mag genügen:

„Of the great body of the people, of those who held the ploughs, who tended the oxen, who toiled at the looms of Norwich, and squared the Portland stone for St. Paul's, very much cannot be said; history was too much occupied with courts and camps to spare a line for the hut of the peasant or for the garret of the mechanic.“

Bei der persönlichen Sorge des Meisters für seine Gesellen und Lehrlinge, die meist im eigenen Hause wohnten und an

seinem Tische assen, dürfen wir wohl annehmen, dass solche Extreme von häuslichem Elend, wie sie unsere Fabrik- und Hauptstädte zeigen, gar nicht vorkommen konnten. Wie schauerlich es mit den Wohnungen der arbeitenden Klasse in Frankreich und England vielfach gestanden und zum Theil noch steht, davon mögen einige Beispiele nur einen schwachen Begriff geben. Huber berichtet in seiner trefflichen Schrift „die Wohnungsnoth der kleinen Leute in grossen Städten“ aus London folgendes:

In Wildcourt, Drury Lane, sind neuerdings 13 Häuser durch Aus- und Umbau verbessert worden, wobei der Inhalt der Senkgruben in 150 Karren schwersten Kalibers, und der im Keller und sonst an Fundamenten aufgehäufte Unrath in 350 Karren weggebracht werden musste. Unter den Dielen fanden sich 3—4″ tiefe Schichten einer wimmelnden Masse von Ungeziefer aller Art. In den Parterrewohnungen lagen die Kloaken mit dünnen Brettern bedeckt und führten ihren Inhalt unmittelbar in die Brunnen. Die 13 Häuser enthielten eine Bevölkerung von gegen 1000 Personen. Die Sterblichkeit in denselben überstieg den Durchschnitt (25 p. m.) um's Doppelte.

*Eb*enso schrecklich lautet ein statistischer Bericht von einer Hausvisitation eines Viertels von London im Jahr 1842 aus: „Henry Roberts, the dwellings of the labouring classes, 1850.“

1465 Familien der arbeitenden Klasse, in the parish of St. George's, Hannover-square, hatten nur 2174 Räumlichkeiten und 2510 Betten.

Es hatten nur

1	Wohnraum	929	Familien,	1	Bett	623	Familien.
2	„	408	„	2	„	638	„
3	„	94	„	3	„	154	„
4	„	17	„	4	„	21	„
5	„	8	„	5	„	8	„
6	„	4	„	6	„	3	„
7	„	1	„	7	„	1	„
8	„	1	„	ohne	„	7	„
unbestimmt	„	3	„	unbestimmt	„	10	„
		1465				1465	

In England und Frankreich findet sich noch eine erschrekkende Masse jener höhlenartigen Wohnungen, wo eine zahlreiche Menschenmenge in niedrigen, oft nur 10 Quadratfuss grossen Kellerlöchern, von Schmutz und Gestank eingehüllt, ihre Schlafstätte sucht, um dieselben am Morgen, weniger erquickt als mit Krankheitsstoffen erfüllt, wieder zu verlassen und der Arbeit nachzugehen. Bekannt sind die Arbeiterwohnungen in Liverpool, die meist in engen luftlosen Hinterhöfen und unter der Erde in dumpfen, morastigen, fensterlosen Kellern liegen, in welche man wie in einen Brunnen auf Leitern hinabsteigt. — In der reichsten, grössten, unter der schwersten Armensteuer seufzenden Stadt der Welt, zwischen den Tausenden von Palästen von London treiben sich stets c. 30,000 Menschen umher, die gänzlich obdachlos, sich durchaus kein Dach und Fach, geschweige ein Bett, verschaffen können. Sie verkriechen sich unter Brücken, Thorwege, Wagen, in offen liegende Gas- oder Wasserröhren, in unvollendete und zerfallene Häuser, oder wickeln sich in Strassenwinkeln auf den Steinen zu unförmlichen Haufen zusammen, um sich gegenseitig, — Alt und Jung, beiderlei Geschlechts — schlafend mit ihren Lumpen zu wärmen. Wo und wie alle diese Tausende übernachten, wie sie durch Nacht und Nebel, Regen, Kälte und Schnee immer wieder hindurch kommen, ist ein Wunder; ein ebenso grosses aber, wie diese reichste Stadt der Welt Jahrhunderte lang solche schreiende Uebel mitten unter ihrer Civilisation ruhig bestehen lassen kann, ohne dass ein „respektabler Mensch“ jemals etwas davon hört.

Nur wenige Theile Deutschlands, etwa die Fabrik-Distrikte der Spinner und Weber Schlesiens, die Stadt Breslau und einige Vorstädte von Berlin und Hamburg zeigen den französischen oder englischen Wohnungsverhältnissen ähnliches. Schneer (über die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau, 1845) gibt eine vorzügliche Schilderung der Wohnungen der arbeitenden Klassen in Breslau, die wir hier anführen müssen. Er sagt S. 25: „Manche Stuben gleichen eher einem Schweinstalle, als einer Wohnung für Menschen. Die Wohnungen sind wo möglich noch schlechter in der Stadt, als in den Vorstädten. Erstere sind natürlich immer Hofwohnungen, wenn man einen engen Raum, in dem man sich

kaum umdrehen kann, so nennen will. Die sogenannten Treppen sind gewöhnlich ganz finster, dabei alles so baufällig, dass bei jedem starkem Tritte das ganze Gebäude erzittert; die Stuben selbst sind klein, so niedrig, dass man kaum aufrecht stehen kann; der Fussboden schief, da gewöhnlich schon ein Theil des Hauses gestützt ist. Die Fenster sind schlecht verwahrt, die Oefen so schlecht, dass sie bei starker Feuerung kaum heizen, dabei raucht es meistentheils in den Stuben. An den Thüren und Wänden lauft gewöhnlich das Wasser herunter. Die Wohnungen zur ebenen Erde sind meistens halb unter der Erde, und solch ein Loch kostet 20 bis 24 Thlr.“

Dürfen wir auch mit Freude sagen, dass solch erschreckendes Elend der wohnlichen Verhältnisse Frankreichs und Englands in Deutschland nur ausnahmsweise sich findet, da der deutsche Familiensinn, der lieber auf sonstige Genüsse und bessere Nahrung verzichtet, es auch der ärmsten Classe nicht erlaubt, eines einigermassen geräumigen und selbstständigen Obdaches zu entbehren, so können wir nicht umhin zu fragen: *sind denn* die Wohnungen bei uns so, dass der arbeitsmüde Arbeiter, der den Tag über die ungesunde Luft der Werkstätte oder der Fabrik geathmet hat, sich hier wirklich, wie er es sollte, erholen kann? Sind diese Wohnungen der Art, dass in ihnen Weib und Kinder körperlich gedeihen können? Welche Luft weht da! oft ist sie kaum zu athmen; der Raum ist viel zu enge, als dass 5, 6 oder noch mehr Menschen in ihm leben und gedeihen könnten. Die Fenster führen nach dumpfen Höfen hinaus; öffnet man sie, so weiss man nicht, ob mehr ungesunde Dünste hinaus- oder hereinziehen. Und welche Dunkelheit! Der Sonnenschein findet den Weg zu diesen Wohnungen selten oder gar nicht; kein Wunder, dass ihre Wände oft so feucht sind, dass das Wasser von ihnen herabtrieft. Und in diesem engen, qualm- und qualvollen Dunkel wohnt, isst und schläft man. Dazu der mit seiner Steinkohlengluth die schlaffen Glieder noch mehr erschlaffende Ofen, die nasse Unreinlichkeit! Kann da Gesundheit gedeihen, kann da von einer Einrichtung die Rede sein, welche den Bedürfnissen einer heilsam geordneten Häuslichkeit entspricht?

Das Uebel scheint aber seinen Höhepunkt noch gar nicht erreicht zu haben; die Theurung und Unzulänglichkeit der Wohnungen in den Handels- und Fabrikstädten ist eine steigende, in Folge des starken Andranges der Landbevölkerung zu den Städten und des allgemeinen Strebens, sich von der Ackerbau-Thätigkeit den Gewerben und der Industrie zuzuwenden. Diese Erscheinung ist zwar nicht eine ganz neue; die kolossalen Ruinen vieler Städte des Orientes beweisen, dass dort Volksmengen sich angehäuft hatten, wie sie die Riesen unserer modernen Städte kaum in grösserer Masse zählen dürften; auch das Mittelalter war nicht minder reich an Städten, die durch Einwohnerzahl, Gewerbthätigkeit und Reichthum ihren Enkeln nicht nachstanden.

Die letztverflossenen Jahre zeigten aber ein so erstaunlich rasches und starkes Anwachsen der städtischen und namentlich der Fabrik-Bevölkerung in Folge unserer emporblühenden Handels- und Fabrikthätigkeit, dass die Beschaffung entsprechender Wohnungsräume unmöglich gleichen Schritt halten konnte, und die Niederlassung der Tausende von Arbeitern bedenkliche Gefahren für die öffentliche Gesundheit und Sittlichkeit droht.

Einige statistische Angaben mögen diese Thatsache bezeugen; wir beschränken uns aber auf das südwestliche Deutschland, da wir die Zunahme der Hauptstädte Europa's und der Fabrikstädte Grossbritaniens und Belgiens, wo die Natur in Kohle und Eisen einen unerschöpflichen Reichthum niedergelegt hat, als bekannt voraussetzen dürfen.

In Württembergs wichtigsten Fabrikbezirken, Esslingen, Heilbronn und Gmünd ergibt sich nach Angabe des Gewerbeblattes pro 1857, Nro. 32 und 33, folgende Zunahme der Fabrikbevölkerung: In Esslingen, wo in den 9 Jahren 1846—1855 die Einwohnerzahl um 6,8 % gestiegen, beträgt die Zunahme der Zahl der Arbeiter in den grössern Fabriken (namentlich Maschinenfabrik) allein über das Dreifache in dieser Zeit, nämlich von 564 auf 1701, so dass dieselben im Jahr 1855 bereits 12,48 % der Gesammtbevölkerung gegen 4,42 % im Jahr 1846 betrugen.

Heilbronn zählte 1846 nur 717 Fabrikarbeiter, 1855 aber

1318, somit in diesen 9 Jahren eine Vermehrung derselben um 84 %, während die Einwohnerzahl der ganzen Stadt nur um 11,2 % stieg, so dass sie 1855—57 6 % der Gesammt-Einwohnerschaft gegen 4,6 % im Jahr 1846 bilden.

In Gmünd betrug die Zahl der Fabrikarbeiter (hauptsächlich Bijouteriefabriken) 1846 nur 133, 1855 aber 479, also jetzt über das 3½fache, während die Bevölkerungszunahme nur 5,3% war, so dass dieselben 6,31 % der Gesammt-Einwohnerzahl im Jahr 1855, im Jahr 1846 nur 1,84 % ausmachten.

Das Grossherzogthum Baden bietet namentlich einen schlagenden Beweis der Thatsache des starken Anwachsens der Bevölkerung der Städte und insbesondere der Fabrikstädte. Während in den Jahren 1852 bis 55 nach Angabe „der amtlichen Beiträge zur innern Verwaltung des Grossh. Baden" die Gesammtbevölkerung um 42,371 Seelen fiel, von 1,357,208 auf 1,314,837, stieg dagegen die Zahl der „Geschäftsgehülfen und Dienstboten" von 121,147 auf 128,480, somit um 7,333 Personen in 3 Jahren, so dass sich gegen ein Sinken der Einwohnerzahl von 3 % ein *Steigen* der unselbständigen, arbeitenden Classe von über 6 % ergibt.

Bedeutend ist das Anwachsen einzelner besonders gewerbreicher Städte in den Jahren 1852/55, so von

Pforzheim	um	17,03	%
Lörrach	„	8,01	„
Mannheim	„	5,64	„
Baden	„	4,52	„
Heidelberg	„	3,87	„
Karlsruhe	„	3,55	„ etc.

noch gewichtiger aber die Zunahme der eigentlich arbeitenden, unselbständigen Classe, unter der Rubrik: „Geschäftsgehülfen und Dienstboten" zusammengefasst, wie folgende Tabelle der durch Industrie hauptsächlich hervorragenden Städte zeigt:

	Zahl der Familien.		Bevölkerung.		Geschäftsgehülfen und Dienstboten. Männliche.		Weibliche.		Summe.	
	1852.	1855.	1852.	1855.	1852.	1855.	1852.	1855.	1852.	1855.
Karlsruhe	4,231	4,273	24,299	25,163	1931	2167	2500	2407	4431	4574
Mannheim	5,008	5,298	24,316	25,688	2635	3160	2887	3057	5522	6217
Freiburg	3,858	3,312	16,441	16,089	1321	1194	1386	1423	2707	2617
Heidelberg	2,741	2,793	14,564	15,129	1151	1637	1307	1596	2458	3233
Pforzheim	1,452	1,596	9,152	10,711	1001	1945	706	1211	1707	3156
Konstanz	1,587	1,268	7,556	7,306	488	610	637	678	1125	1288
Lahr	1,434	1,361	6,939	6,779	566	540	411	466	977	1006
Baden	1,337	1,310	6,714	7,018	594	700	789	900	1383	1600
Weinheim	1,242	1,248	5,774	5,805	241	262	183	177	424	439
Lörrach	553	556	3,145	3,397	251	473	132	209	383	682
	23,443	23,105	118,900	123,085	10,179	12,688	10,938	12,124	21,117	24,812

Bei einem Steigen der Gesammt-Einwohnerschaft dieser 10 Städte im Laufe der 3 Jahre 1852/55 um 3,5 %, betrug dagegen die Zunahme der arbeitenden Klasse 12,76 %, in einigen Fabrikstädten, wie Pforzheim und Lörrach, sogar fast das Doppelte! In welchem Verhältniss in den folgenden 2 Jahren die Zunahme der Fabrik-Bevölkerung fortgeschritten, lässt sich nicht genau angeben; einzelne Notizen, wie z. B. dass Pforzheims Fabrikbevölkerung im Sommer 1857 bereits ca. 5000 Köpfe betrug (beschäftigt in über 150 Bijouteriefabriken und einigen Eisenwerken), dass die Fabriken von Mannheim über 1000 Arbeiter neu verwendeten, dass die blühenden Tabaks- und Zuckerfabriken, Spinnereien, Webereien, Färbereien u. dgl., sowie die Bauhandwerke immer grössern Bedarf von Menschenhänden zeigten und ihn kaum zu befriedigen vermochten, beweisen, dass die Zahl der arbeitenden Klasse in den Städten und Fabriken sich von Tag zu Tag vermehrt, ungeachtet die Auswanderung uns Tausende von tüchtigen Arbeitskräften entzogen hat, und dass wir auf dem Uebergangspunkt von der Agrikultur- zur Industrie-Periode stehen.

Die angeführten Erscheinungen stehen auch gar nicht vereinzelt in diesen 2 Ländern da; ähnliche Thatsachen ergeben sich vielfach.

In keiner Stadt des Continentes ist wohl die Wohnungsnoth empfindlicher geworden als in Wien. Nach „Friedmann, die Wohnungsnoth in Wien“ pag. 16 u. s. f. betrug daselbst:

	Bevölkerung.	Zunahme in Procenten.	Häuser.	Zunahme in Procenten.
1826	307,400	—	7,801	—
1836	353,500	14,9	8,362	7,1

	Bevölkerung.	Zunahme in Procenten.	Häuser.	Zunahme in Procenten.
1846	432,454	22,4	8,866	6,1
1856	505,000	16,9	9,535	7,6
Im Durchschnitt der letzten 30 Jahren		19		7

und in dem ganzen Zeitraum, von 1800—1856, ergibt sich eine Zunahme der Häuserzahl von 40 % gegen eine Zunahme der Bevölkerung um 110 Procent!

Ungeachtet des Zuwachses von Häusern hat sich aber die Anzahl der Wohnungen, namentlich der kleinern und mittlern sogar vermindert.

Während im Jahr 1830 bei einer Bevölkerung von 338,694 die Zahl der Häuser 8037 und der einzelnen Wohnpartien 70,098 betrug, somit auf je ein Haus durchschnittlich 11 Wohnungen, auf je eine Wohnpartie 3,8 Personen, und auf je ein Haus durchschnittlich 42 Personen kamen, betrugen diese Durchschnittszahlen im Jahr 1850 bei 8,898 Häusern und 98,289 Wohnpartien: 11, resp. 4,5 und 52, im Jahr 1856 aber bei 9,453 Häusern und 90,249 Wohnpartieen nur: 9, resp. 5,3 und 52! Von 1850—56 hat demnach die Zahl der Wohnungen um 8,9 % ab-, die Bevölkerung dagegen um 9,4 % zugenommen; während 1850 in je einem Hause 11 Wohnungen, und in jeder Wohnung durchschnittlich 4 Personen sich befanden, kommen jetzt auf jedes Haus bloss 9 Wohnungen, und auf jede Wohnung 5 Personen, und die durchschnittliche Zahl der Bewohner eines Hauses hat von 42 im Jahr 1830 bereits die erschreckende Höhe von 52 erreicht!

Und dieser Zuwachs wird sich nach „Friedmann's" eigenem Zugeständniss, obwohl derselbe binnen wenigen Jahren eine Rückströmung aus der Hauptstadt vorhersagt, (aus den kühnen Hypothesen, dass die politische Organisation eine grössere Zahl von Beamten in der Hauptstadt entbehrlich machen werde, und dass durch die neuen Knotenpunkte des Handelsverkehrs, welche sich mittelst der Eisenbahnen bilden, und durch den Aufschwung der landwirthschaftlichen und der damit verbundenen industriellen Gewerbe, die in der Residenz unbeschäftigten Kapitalien und Arbeitskräfte wieder nach den Provinzen werden abgezogen werden) in starker Progression noch steigern, je mehr das Eisenbahnnetz seiner Voll-

endung entgegengeht, und je ausgebreiteter der Handelsverkehr nach allen Richtungen hin wird. Wohin wird es aber indessen mit der Wohnungsnoth und der Steigerung der Miethpreise kommen, da von Neubauten bis jetzt kaum eine Spur zu entdecken, und Niederlagen, Verkaufsbuden und Comptoirs sich immer weiter in die Stockwerke der innern Stadt aufwärts drängen?

Leider fehlen uns die statistischen Angaben aus andern Städten, um hieraus das Verhältniss der Zunahme von Bevölkerung und Wohnungen zu entnehmen. Es wäre gewiss ein verdienstvolles Werk der Statistik, sich mit solchen socialen, auf das gesammte Leben höchst einflussreichen Fragen zu befassen; es ist zum Theile ihre Schuld, wenn das allgemeine Interesse dem Haushalte des Volkes noch so fremd sich zeigt. Wir werden später die Resultate solcher Forschungen aus einigen Städten Süddeutschlands nachtragen. Schliesslich führen wir noch die französische Hauptstadt an. Dort betrug die Vermehrung der Einwohnerzahl in den Jahren 1851 bis Anfang 1857 von 1,053,262 auf 1,174,346 über 121,000 Seelen; die Zahl der Wohnungen dagegen von 411,649 auf 432,639 circa 21,000 in 33,000 Häusern, so dass auf ein Haus doch nur die gegen Wien mässige Zahl von 35 Seelen kommt. Aber auch nur die möglichste Anreizung der Baulust von Seite der Regierung und das Aufwenden eines Staatszuschusses von 10 Mill. Franks hat während der letzten Jahre den starken Wohnungsmangel und die Vertheuerung der Miethpreise verhindert.

Architektur und Baupolizei haben aber auch auffallenderweise die Wohnungsbedürfnisse der arbeitenden Klasse bisher viel zu sehr vernachlässigt. Die Architektur, jene edle Kunst, welche einen wesentlichen Theil der Erziehung des Menschengeschlechtes zur Aufgabe hat, ignorirte gerade die häuslichen und wohnlichen Bedürfnisse des Volkes gänzlich. In verschiedenen Epochen hat sie im Dienste der idealen Kunst ihre Erfindungs- und Darstellungskraft der Kirche und dem Palaste gewidmet und herrliche Blüthen ihrer Schöpfungen uns hinterlassen.

In neuerer Zeit hat sie im Dienste der Industrie, Schönheit und Zweckmässigkeit vereinigend, auch auf diesem Gebiete Gross-

artiges geleistet. Aber statt der verwahrlosten Zustände des Volkes sich anzunehmen, statt bauliche Einrichtungen zu schaffen, welche dessen Bedürfnissen unter dem höhern Gesichtspunkt der Humanität, der Zweckmässigkeit und Schönheit entsprechen, war das Streben derselben oder vielmehr unserer Zeit, da sie ja eigentlich nur ein Spiegel der Zeitrichtung ist: die untern Klassen immer mehr aus den glänzenden Häuserreihen hinweg in die jämmerlichen Verstecke des Elendes und der Noth zu treiben. Indem sie zwar die luft- und lichtarmen erdrückenden Dachwohnungen, früher vorzugsweise der Aufenthalt der arbeitenden Klasse, sowie die dumpfen Kellerwohnungen zerstört und daraus theils für bemitteltere Bewohner schönere Räume schafft, theils die sich immer mehrenden Comptoirs, Verkaufsbuden u. dgl. bildet, beginnt sie neuerdings im städtischen Hausbau eine bedeutende Umgestaltung. Der niedern Klasse erweist sie aber damit einen schlechten Dienst; sie lässt ihr kaum noch eine Stätte im Hause und in der inneren Stadt, sie wird geradezu auf die Strasse gesetzt. Durch die allen Raum absorbirende Einrichtung der Wohnhäuser der Vornehmen und Mittelklassen wird der kleine Handwerkerstand, die Arbeiterfamilie aus den bessern Theilen der Stadt verdrängt, aus den Hauptpunkten des Verkehrs, in deren Mitte ihr Erwerb und Betrieb sich am günstigsten entfalten könnte. Wo bleibt noch Wohnungsraum für diese Armen als in den schlechten Vorstädten, in den kleinen Winkelgassen, oder draussen vor den Thoren, in den entlegenen Gegenden, fern von Markt, von Schule und Kirche und gewerblichem Verkehr? Müssen nicht solche Concentrationen der untern Volksbestandtheile zu unheimlichen Gemeinschaften von Proletariern herabsinken, und durch die Absonderung von der übrigen Gesellschaft die Experimente des Socialismus und Communismus hervorrufen?

Die Städte des Mittelalters boten noch allen Klassen der Bevölkerung die nöthigen Räumlichkeiten dar; in den gewaltigen Häusern mit ihren vielen Giebeln und Erkern fanden nicht nur die Dienstboten ihren gehörigen Raum, auch die Lehrlinge und Gesellen wurden hier meistens, als zum Hause gehörig, untergebracht. Der Arbeiter ist nun frei geworden von jener „drückenden Häuslichkeit und Hausordnung“; die Herrschaft nimmt den

ganzen Raum in den schimmernden Häusern der Hauptstrasse ein; die Dienstboten finden kaum mehr nothdürftigen Platz und der Arbeiter weiss kaum mehr wo in einer der Vorstädte um vieles Geld noch einen Winkel zu finden.

Dass die Architektur hierin im Vereine mit einer zweckmässigen Gesetzgebung vor Allem zu wirken hat, liegt in der Natur der Sache. Die Baukunst darf ihre schaffende und erfindende Kraft nicht mehr auf die Luxusbauten beschränken, sie muss das Wohnhaus, die einfache Behausung der mittlern und niedern Stände bis in die kleinsten Theile ihrer Einrichtung hinein auffassen und dem Charakter und den Bedürfnissen der Zeit gemäss ausbilden. Durch positive Mittel muss die Verbesserung und Umgestaltung der Wohnungszustände des Volkes nach Raum, Form und geselligen Beziehungen prinzipmässig angebahnt werden.

Was nicht wenig auf unsere schlechten Wohnungszustände einwirkt, dürfen wir auch nicht übergehen, die vielfach mangelhafte unzweckmässige Bauaufsicht von Seiten des Staates und der Gemeinden. Auf der einen Seite ist die Baupolizei oft unnöthig streng und quälerisch: die Uniformirungstendenz, die unsere modernen Städte so langweilig und eintönig macht, hindert den Bau zweckmässiger und wohlfeiler Wohnungen für kleine Leute an den rechten Plätzen; man will im alten Schlendrian die unnützen Stadtmauern nicht cassiren und zwingt so Tausende, sich wie die Heringe zusammenzupfropfen, man hindert die Bauunternehmer durch alle möglichen Plackereien, erschwert die Conkurrenz und benimmt durch drückende Abgabenlasten den Privaten alle Baulust.

Andrerseits ist die Baupolizei höchst oberflächlich und seicht: gute Abzugskanäle, rechte Versorgung mit Wasser, gute Ventilation, häufige und schnelle Reinigung der Strassen, alle diese Punkte werden so oft erstaunlich leicht genommen. Kein Wunder, wenn dann endlich unter den Augen der Regierungsbehörden Extreme von häuslichem Elend sich entwickeln und Jahre lang unbemerkt bleiben können in unsern Grossstädten.

Bevor wir aber, nach Erforschung der Ursachen der Wohnungsnoth, an die Prinzipien der Abhilfe gehen, müssen wir noch 2 Punkte kurz erwähnen, deren Bedeutung viel zu wenig erkannt ist, — den tiefen Einfluss der Wohnung, des Besitzes eines eige-

nen Heerdes auf das Leben des Arbeiters und die Verpflichtung der Besitzenden, der Arbeitgeber, in dieser Richtung thätig einzuschreiten.

Die enge Wechselbeziehung zwischen Wohnung und Bewohner in sittlicher und wirthschaftlicher Richtung hat Huber (in seinem oben angeführten Schriftchen) so treffend geschildert, dass wir wenig mehr beizufügen haben.

Gesundheit und gute Sitte der Arbeiter und ihrer Familien wird mächtig von der Wohnung bedingt. Während der Bewohner einer vollgepfropften Hütte, wo oft, ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht, die Verheiratheten und Ledigen zusammenhausen, allen Versuchungen zum Laster und zur Immoralität ausgesetzt ist, und alle Bequemlichkeiten vermissend, ohne Heimath und ein Stückchen Erde in die Bier- und Brantweinkneipen sich flüchten muss, — diesen Trägern häuslichen Elendes und moralischen Ruins —, findet dagegen der Besitzer einer gesunden, geräumigen Wohnung schon in sich selbst den Reiz, seine Mussestunden hier bei seiner Familie in wahrer Erholung für Körper und Geist zuzubringen. Und dies gilt nicht allein für den Arbeiter, der in der eigenen Werkstätte und in der eigenen Wohnung arbeitet, ebensosehr auch für den wohl viel grössern Theil derselben, die draussen im Freien oder in den Fabriken arbeiten, und nur für kurze Zeit täglich in die Wohnung zurückkehren. Es ist das kleine Stübchen, oder die kleinen Stübchen, in denen ihre Häuslichkeit sich aufgebaut, wo sie mit Weib und Kind leben, wo sie ihr Mittagbrod verzehren, wo sie von der Mühsal des Tagewerkes sich am Feierabend erholen, wo sie am Sonntag sich heimisch fühlen und für die neue Woche sich stärken sollen. Diese Stelle, wenn sie auch dem Arbeiter oft nur für kürzere Tagesstunden und für die Nacht Aufenthalt und Herberge bietet, ist der bleibende Aufenthalt für die Seinigen, und mag auch die Sommerzeit oft auf die Gasse oder in's Grüne hinauslocken, so fesselt der Winter um so dringender die Familie zwischen diese vier Wände. Und gerade in den grossen Haupt- und Fabrikstädten ist dies um so wichtiger; diese sind ja die Hauptschule aller Laster des Volkes geworden. Alle Verhältnisse, durch die sie zu ihrer Grösse, ihrem Glanz und ihrer Bedeutung gelangt sind, zeigen sich als

eben so viele Triebkräfte zum Wachsthum des nun in ihnen grassirenden Verderbens in den untern und obern Ständen. Alle Gegensätze des Guten und Bösen, des Ernstes und der Frivolität, des hohlen Ueberflusses und des darbenden Mangels, der täuschenden Pracht und des offen dargelegten Elendes, der sich brüstenden Intelligenz und der thierischen Verdumpfung sind hier durcheinander gerathen. Im Zusammenwirken dieser Ursachen, einer blasirten Intelligenz, einer prunkvollen, Sinne verwirrenden Genusssucht und der rastlosen Betriebsamkeit zur Erhaltung und Erhöhung des irdischen Lebens wird die tiefere, sittliche Grundlage gar Vieler gestürzt, und ist gerade in diesen gesellschaftlichen Lebensformen eine tiefe sittliche Entartung und Erschlaffung eingetreten. In frühern Zeiten stand der Arbeiter in einem viel engern Verhältniss zu seinem Dienstherrn, als es jetzt sowohl in Gewerben als namentlich in Fabriken geworden. Der Lehrling und Geselle arbeitete den Tag über in der Werkstatt des Meisters unter dessen Augen, Morgens, Mittags und Abends ass und trank er in dessen Familie, Nachts schlief er in dessen Hause; er war der Hausordnung eingeordnet und durch die häusliche Zucht gebunden; die Zunft ersetzte ihm bis zu einem gewissen Grade Nachbarn und Verwandte, Meister und Meisterin die Stelle des elterlichen Hauses. Von all' dem ist jetzt wenig mehr vorhanden; in den Fabriken selbstverständlich gar nichts mehr. Eine gemiethete Schlafstelle, in grossen Städten oft bei sogenannten Wittwen, gibt dem Arbeiter jetzt ein Bett, das Wirthshaus Essen und Trinken; in die Familie des Meisters kommt er nie, von dem Hause des Meisters ist ihm nichts bekannt als die Werkstätte. Dem Meister ist er nichts schuldig als Arbeit, und bei manchen Handwerkern sogar wird schon der Geselle auf Stückarbeit angenommen. Wenn du Das und Das gearbeitet hast, bekommst du Geld, das ist Alles, was der Meister dem Gesellen, der Fabrikherr dem Arbeiter noch zu sagen hat; über die Arbeit kümmert sich der Herr nicht um ihn; ihm ist es gleich, ob der Arbeiter ehrbar ist oder ein Lump; der letzte Rest von Zucht und Autorität des Meisters ist vollends gefallen. Während der Arbeitsgeselle früher nur Sonntag Nachmittags, und etwa noch Montags Zeit und Gelegenheit hatte, seine Herberge zu besuchen,

findet der „ouvrier“ Essen und Trinken ausschliesslich im Wirthshaus, und bringt, da die enge dunkle Schlafstelle hoch oben unter dem Dach oder in einem dumpfen Hintergebäude ein unerträglicher Aufenthalt ist, alle freie Zeit im Wirthshaus zu; das Wirthshaus ist ihm gerade, was ihm früher in der Heimath das Vaterhaus, in der Fremde das Meisterhaus war.

Welche Gefahren aber aus diesem heimath- und besitzlosen Leben der Arbeiter hervorgehe, lässt sich kaum genug ergründen. Branntweingelage mit frechen Reden und schmutzigen Liedern, wüstem Lärm und rohem Geschrei, Zank und Schlägerei können bei diesem Wirthshausleben als nächste Folge nicht ausbleiben. Die Verbreitung der communistischen und socialistischen Ideen und jener politischen Träume vor 10 Jahren verdanken wir allein diesen besitzlosen, unsteten Handwerks-Gesellen und Fabrikarbeitern. Sie sind jetzt glücklicherweise vergessen, die Herrschaft der Blousenmänner ist vorüber; allein die Stimmung unter der rohen, durch das Wirthshausleben entsittlichten, von aller christlichen und häuslichen Zucht entwöhnten Menge ist nicht minder gefährlich wie zuvor. Eine erregte Zeit wird dies sittenlose und revolutionäre Geschlecht wieder in derselben Frechheit zeigen; sie haben ja nichts zu verlieren, kein heimathlicher Heerd fesselt sie an Familie und Gemeinde, der Umsturz des Bestehenden kann ihnen nur verlockend erscheinen.

Das Gefühl der Heimath ist dieser Klasse im Laufe der letzten Jahrzehnte gänzlich abhanden gekommen. Was sollte sie auch an Grund und Boden, an den Staat und die Gemeinde fesseln, da sie keine heimathliche Stätte, keine eigene Behausung kennt, in der die Familie Freud und Leid getheilt, da sie nie weiss, ob und wo sie im nächsten Jahre Beschäftigung finden wird! Muss sie nicht immer mehr die Theilnahme für die gemeinsamen localen und öffentlichen Interessen verlieren, und den gesunden Sinn für Ordnung und Ruhe einbüssen!

Darum ist es von so grosser Bedeutung, die Arbeiter in den Stand zu setzen, ein Besitzthum, wenn auch nur ein kleines zu erwerben, oder, wie Hoffmann (die Wohnungen der Arbeiter und Armen p. 17) treffend sagt, „eigenthumslose Arbeiter in arbeitende Eigenthümer“ zu verwandeln.

Vergeblich wird man dem Proletarier Genügsamkeit und Selbstbeherrschung predigen; besitzlos und heimathlos lebt er in den Tag hinein, macht sich kein Gewissen daraus, seinen Trieben zu folgen, zu essen und trinken, ohne sich um den folgenden Tag zu kümmern. Gerade die elendesten Volksklassen vermehren sich am schnellsten; Malthus selbst hat gesagt, dass nichts so zunimmt als das Elend. Wird erst dieser Klasse ein fester Eigenbesitz, eine gesunde, ausreichende Wohnung zu erwerben ermöglicht, so wird von selbst der ganze wirthschaftliche und sittliche Haushalt dieser Familien sich heben; wer die Vortheile des Eigenthums und die damit verbundenen Annehmlichkeiten empfunden hat, der möchte sie vor Allem auch seinen Kindern hinterlassen.

Diejenigen, welche von unserer neuen Cultur die reichsten Früchte, die schönsten Besitzthümer erndten, haben vor Allem die Pflicht, für die brüderliche Unterstützung und Hebung der untern Klassen auch kräftig mitzuwirken. Aber nicht sowohl Opfer an Geld sind zu bringen, sondern persönliche Thätigkeit, Fürsorge und Zeit. Sind es zwar auch wenige der Arbeitgeber, die, einzig bedacht Schätze zusammenzuscharren und zu verprassen, sich von ihren edelsten Pflichten losstehlen, so ist es auch nur eine kleine Minorität, welche die ganze Grösse ihrer sittlichen Verpflichtung erkennt, und zu den eine erspriessliche Vorsorge bedingenden, persönlichen und sachlichen Opfern bereit ist. Möchten diese doch erkennen, wie sehr in ihrer Hand das Schicksal der Arbeiter liegt; wie leicht und wie dankenswerth es ist, die Macht über ihre Untergebenen zu deren Wohl zu benützen, und durch Strenge, wo sich unmoralisches zeigt, durch Liebe, wo es gilt, Vertrauen einzuflössen, die moralische Herrschaft über sie zu gewinnen.

Freilich sind unsere Arbeiter selbst auch der Theilnahme an ihrem Schicksale so sehr entwöhnt, dass sie dieselbe leicht für einen unbefugten Eingriff in ihre Rechten und Freiheiten ansehen und die Hülfe des wohlmeinenden und erfahrenen Brodherrn verstimmt oder wohl gar schnöde zurückweisen würden. Zeigt aber der Arbeitgeber, dass es ihm vom Herzen geht, *dass* er nicht seinen Vortheil, sondern des Arbeiters Wohl sucht, so

wird das Vertrauen auch nicht lange ausbleiben. So lange der Besitzende sich in Haus und Leben immer enger vom Arbeitenden abzuschliessen sucht, kann auf der einen Seite Bitterkeit und Ingrimm gegen die Herren, auf der andern Stolz und fortwährender Kampf gegen das dienende Volk nicht ausbleiben, und ein Leben voll Bitterkeit und Feindseligkeit muss für beide die Frucht solcher verkehrten Lebensanschauungen sein.

Im Privatinteresse der Arbeitsherrn selbst liegt es aber auch, ihren Arbeitern zur Erwerbung guter und wohlfeiler Wohnungen, überhaupt eines Besitzes behülflich zu sein. Die neuere Lohnsteigerung beruht zum grossen Theile auf den erhöhten Preisen der Lebensbedürfnisse, vor allem der Miethwohnung, welche von den Arbeitslöhnen einen unverhältnissmässigen Theil verschlingen. Müsste nicht die Beschaffung guter Wohnungen zu mässigen Preisen viele und zwar die besten Arbeiter und Arbeiterfamilien örtlich festhalten? Und dass für grosse Unternehmungen eine zuverlässige, sesshafte, solide Arbeiterbevölkerung mindestens ebenso wichtig sei, als gute Maschinen und eine fortgeschrittene Technik, darüber werden die Fabrikherrn nach den neuern Erfahrungen mit uns einverstanden sein, abgesehen, dass solche besitzende Arbeiter leichter ein Missgeschick ertragen und sich auch in ungünstigen Zeiten leichter durchbringen können.

II. In Vorstehendem hat sich nun ergeben, woran es unsern baulichen Verhältnissen noch fehlt, und wie sehr es noth thut, dass hier rasch und eingreifend gehandelt werde. Sehen wir aber auch, worin die Prinzipien der Abhülfe der geschilderten Nothstände zu finden und welche Elemente zu einem Weiterbau in dieser Angelegenheit uns bis jetzt geboten sind!

Gebaut muss werden, um namentlich den kleinen Leuten durch eine zweckmässige Reform der Wohnungen eine positive und solide Basis des Lebens zu geben, darüber sind wir wohl Alle einig. Es kommt dabei auch nicht gerade darauf an, in einzelnen Fällen das beste, sondern in vielen Fällen etwas Gutes zu erreichen. Wenn aber von gewissen Seiten behauptet wird, dass wir Deutsche aus theoretischer Systemsucht zu gar keiner umfassenden That gelangen, dass wir im Streit über Kasernen- oder Cottage-System, über Einzelhäuser oder Strassengruppen

und Stadttheilen, über Betheiligung von Staat, Gemeinde und Privaten, über die Art der Eigenthums-Erwerbung u. dgl. nie an die Ausführung gelangten, so müssen wir dagegen entschieden opponiren. Für's Erste dürfen wir nicht von den elenden Zuständen der arbeitenden Klasse in England und Frankreich ausgehen; dort ist sofortige Abhülfe, auf welche Art es auch sei, dringend nothwendig, bei uns hat das Uebel jenen hohen Grad an den meisten Orten noch nicht erreicht. Hauptsächtich aber ist die Wohnungsfrage eine so tiefgehende, für das ganze Volksleben so einflussreiche, dass wir mit Recht es der Mühe werth achten müssen, solch ernste Sache einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Irrthümer in dieser Angelegenheit werden schwer wieder gut zu machen sein; nicht nur grossen Aufwand von Mitteln wird es erfordern, um falsche Maassregeln zu verbessern, es handelt sich hier um Höheres, um die sociale Stellung eines grossen Bestandtheiles des Volkes, um dessen sittliche und ökonomische Besserung.

Bequem ist es wohl, der arbeitenden Klasse das „help your self" zuzurufen. Allein die geringste Zahl der Arbeiter hat es direkt in ihrer Macht, sich in ihren ökonomischen Verhältnissen, namentlich in der kostspieligen Wohnungssache, selbst zu helfen, den Meisten fehlt es an den nöthigen Mitteln und an der rechten Einsicht; theils Leichtsinn und Unverstand, theils drückende Nahrungssorgen lassen sie kaum daran denken. Die Schlaffheit, die Energielosigkeit des Charakters, theils als Naturfehler Ursache des elenden Zustandes Vieler, andrerseits durch ein langes Dahinleben in schlimmen Verhältnissen genährt, macht es unendlich schwer, solchen Haushaltungen aufzuhelfen, sie nur empfänglich zu machen für etwas Besseres. Es ist oft schon ausgesprochen worden, dass der Arbeiter, besonders der Handwerkerstand, am wenigsten von allen Ständen eine klare Einsicht in seine Lage, in die Bedingung seiner Existenz und seiner gedeihlichen Entwicklung habe. Die Unsicherheit des Verdienstes, die verleitet in guten Tagen üppig zu leben und zu geniessen, der Mangel an Hoffnung, sich je zu dem Stande der auf eigene Rechnung arbeitenden Gewerbsleute und Fabrikanten emporzuschwingen, thun vieles dabei.

Was bleibt da übrig, als dass die Besitzenden Hülfe

selbst anbieten, den Arbeitern die Verbesserungen selbst entgegenbringen, sie aufmerksam machen und anregen. Kömmst du mit Rath allein, dann werden Viele sagen: Er hat gut reden! Oder: was geht das dich an! Ich bin mein eigener Herr, bin alt genug und weiss mir selber zu rathen! Thätiges Eingreifen aber wird selten verschmäht werden. Auf dem belgischen Wohlthätigkeits-congresse wurde einstimmig die Thatsache ausgesprochen, dass gerade in Bezug auf Wohnungen die Fälle selten sind, wo Arbeiter die angebotene Hülfe zurückgewiesen haben, sei es aus Misstrauen gegen die Uneigennützigkeit der Brodherrn, oder aus blossem Missbehagen, dass irgend ein Anderer sich in ihre Privatsachen mische, oder weil sie es vorzögen, ihren Verdienst nach Belieben zu verjubeln, dass vielmehr die neuen Wohnungen begierig aufgesucht wurden.

Es kommt nur darauf an, dem Besitzenden möglichst nahe zu legen, dass eine Kapitalanlage in diesem Bereiche durchaus keine unpraktische Unternehmung ist, und die Privat-Spekulation wird sich desselben bald bemächtigen. Der Hauptgrund, der bis jetzt einer regen Betheiligung des grossen, spekulirenden Kapitals entgegentritt, liegt wohl noch in der Erfahrung, dass es etwas sehr Lästiges und Widerwärtiges ist, die an Arbeiter u. dgl. überlassenen Wohnungen zu administriren und zu überwachen. Warum sollte denn aber dies an sich schwerer fallen, als bei andern Unternehmungen? Ist es nicht Thatsache, dass mit dem Besitze des Hauses der Bewohner auch solider wird? Sollte es nicht hauptsächlich Unkenntniss der Verhältnisse und der Bedürfnisse des Volkes, verbunden mit einer gewissen Scheu vor allen solchen Veranstaltungen, sein, die einen Charakter von socialer Bedeutung haben, dass man sich vor solchen praktischen Bau-Unternehmungen scheut, die doch eine sichere Rentabilität in Aussicht stellen, während man mit allen Händen das Kapital in andere viel gewagtere Anlagen steckt?

Die neuesten Wohlthätigkeits-Kongresse zu Brüssel und zu Frankfurt haben offen dargelegt, dass die in solchen Bau-Unternehmungen angelegten Kapitalien durchgängig günstig rentiren,; die Londoner Baugesellschaft zieht zwischen $4^1/_2$ bis $5^3/_4$ %, somit im Durchschnitt 5 % Interessen; die Berliner 6 %, wovon

sie allerdings den dritten Theil zur Amortisirung des Baukapitals bestimmt. Auf dem Brüsseler Wohlthätigkeitscongress berichtete Ward, dass die Modell- und Gesundheitshäuser in London sehr gesucht seien und gut bezahlt werden, dass unter anderem ein Viertel von 40 Häusern, dessen sanitarische Verbesserung 200 Pfd. Sterling gekostet habe, nun seinem Eigenthümer jährlich 120 Pfd. mehr einbringen, und dass die Bewohner zugleich ganz zufrieden mit den Wohnungen seien.

Wie das Bedürfniss nach bessern und wohlfeilern Wohnungen ein allgemeines, durch alle Klassen der Gesellschaft sich ziehendes ist, so muss auch die Reform eine allgemeine sein. Nicht nur der Arbeiter hat bessere Wohnung nöthig; auch der Krämer, der Kaufmann, der Gewerbtreibende, der Beamte u. s. f. Das Erbauen von Arbeiter-Strassen und Stadttheilen genügt nicht; die Erfahrung hat gezeigt, dass z. B. in Paris und Berlin dadurch die Theuerung der Miethwohnungen nicht abgenommen hat, der Austreibungen aus den Häusern nicht weniger geworden sind. Die Spekulation ist in freiem Spiele, indem sie je nach den Oertlichkeiten, in allen Stadttheilen zerstreute passende Häuser ankauft, umbaut und neubaut, und dem Zweck entsprechend einrichtet, den Hausbesitzern Concurrenz macht und ein Sinken der Miethpreise herbeiführt und unterhält. Dass die Miethpreise wieder auf ihren Stand vor 10 und 20 Jahren fallen werden, lässt sich zwar nicht erwarten. Die Faktoren des Miethpreises: Steuern, Unterhaltungskosten und Tilgung des Anlagekapitals (in welch letzterer auch der Gewinnst des Unternehmers steckt) sind alle gestiegen mehr oder minder. Namentlich die Steuern greifen tief ein, in Folge der Belastungen der Gemeindebüdgets in allen grossen Städten. Aber bessere, gesündere, wohnlichere Behausungen nach strengen baulichen Regeln errichtet, sollen vor Allem geschaffen werden. Durch Vereinigung von Geld und Arbeitskräften, durch Bilden von Gesellschaften von Bauhandwerkern zum Ankauf von Bauplätzen im Grossen, zur Beischaffung der Baumaterialien lassen sich auch jene andern die Miethpreise steigernden Momente wieder ausgleichen. Gehen wir auf die einzelnen Prinzipien für die Wohnungsreform näher ein!

Wir haben gesehen, dass das allgemeine Uebel der Wohnungs-

noth sich nur durch eine beträchtliche und fortgesetzte Vermehrung der Gebäude gründlich heilen lässt; das nächste ist daher alle Mittel aufzusuchen, welche die Baulust wieder neu beleben, und die Aufführung von Neubauten rasch fördern können. Der Mangel an Baukapitalien war bisher ein Haupthinderniss von Bauunternehmungen, herrührend theils aus der geringen Rentabilität des Hausbesitzes, theils aus der Gelegenheit, die Kapitalien in anderen gewinnbringenderen Unternehmungen bequem anzulegen. Was sollte auch den Kapitalisten bewegen, sein Vermögen in zwar sichere, aber blos 4 bis 5 pCt. abwerfende Bauanlagen zu stecken, während bei dem jetzigen Stand der Spekulation genug Industriepapiere vorhanden sind, die höhere Zinsen tragen, und die verlockende Aussicht auf künftige höhere Gewinnste bieten? Musste nicht der Real-Credit in die misslichste Lage kommen, seitdem von Frankreich aus das Spekulationsfieber sich über den ganzen Continent ausbreitete, und die Privatkapitalien fast ausschliesslich dem mobilen Credit zuwendete? Doch das Heilmittel liegt in der Sache selbst. Die Geld-Krisis, die wir soeben durchmachen, wird das Privatkapital wieder in den sichern Hafen des Real-Credits zurücktreiben; erschreckt durch die neuen Erfahrungen wird es sich zuverlässig aus den kaufmännischen Creditoperationen wieder auf die sichere Anlage in Grund und Boden zurückziehen.

Um aber dauernd die Kapitalanlage in Immobilien zu beleben, sind noch weitere Mittel nöthig. Vor allem die Errichtung ausgedehnter öffentlicher Institute für den Hypothekencredit.

Städtische Creditkassen, beruhend auf den Grundsätzen eines gegenseitigen Creditvereines, welche theils durch Anlehen unter Haftung aller Mitinteressenten, theils durch fortgesetzte Einlagen der Theilnehmer gegen entsprechende Verzinsung ihr Stammvermögen beischaffen, und die Rückzahlung der ausgeliehenen Kapitalien sammt Zinsen durch einen mässigen Satz der Tilgungsquote ermöglichen, würden gewiss von dem nachhaltigsten Nutzen für den Realcredit sein. Die nöthigen Mittel lassen sich in den verschiedenen Fonds der Sparkassen, Versorgungsanstalten, Unterstützungsvereine u. dgl. wohl finden; und wenn die betreffenden Wohnungen, wie es eben der ganze Reformzweck mit sich bringt, gut gebaut und wohl geordnet sind, so lässt sich auch dem

Baukapital mit der leichten Veräusserlichkeit derselben eine leicht verkäufliche Form geben.

Nicht minder wichtig sind aber auch die Abänderung der bisherigen veralteten, Anlage und innere Einrichtung von Gebäuden beschränkenden Bauordnungen; die höhere technische Entwicklung der Baugewerbe aus dem handwerksmässigen Schlendrian durch Einrichtung von eigenen Handwerksschulen und höhern Bauschulen zur Heranbildung von tüchtigen, intelligenten Bau- und Werkführern; die Entwerfung von Plänen zu zweckmässigen Städteerweiterungen, Verbesserungen der Expropriationsgesetze, Einführung der neuen Eisen- und Thonröhren-Constructionen Englands u. dgl.

Doch gehen wir zu den Anordnungen für die Wohnungen der arbeitenden Klasse selbst über.

Die erste Frage ist die räumliche Stellung, welche diese Wohnungen einnehmen sollen. Das Prinzip, das den untern Volksklassen die Wohlthat einer wohnlichern, gesünderen und edleren Niederlassung gewähren soll, liegt in der Gemeinschaft der übrigen Stände, in der verhältnissmässigen Vereinigung aller Klassen der Gesellschaft. Die räumliche Vereinigung grosser und kleiner Wohnungen in denselben Strassen und Stadttheilen ist entschieden sowohl für die allgemeinen Zwecke der Gesellschaft sehr förderlich, als auch für die sittliche, geistige und materielle Wohlfahrt der untern Klassen sehr einflussreich. Es liegt ebensowenig im wahren Interesse der Familie, sich von einer wirklichen Gemeinschaft mit ihren dienenden Bestandtheilen so fern als möglich zu halten und dieselben räumlich und geistig aus ihrer Mitte hinwegzudrängen, als es im Interesse der Gemeinden und der ganzen Gesellschaft liegen kann, die untern Volksklassen aus ihrer lebendigen und nährenden Mitte zu verstossen und sie auf abgesonderte und entlegene, ausserhalb ihrer Gemeinschaft stehende Punkte zu verweisen. Der eigentliche Begriff der städtischen Gemeinde besteht gerade aus dieser Gemeinschaft aller Klassen, die dienenden Glieder gehören ebenso nothwendig zu diesem innern Organismus, wenn eine rechte Harmonie der Gesellschaft überhaupt noch bestehen soll. Menschliche und ständische Interessen dürfen sich nicht mehr als unvereinbar aus-

schliessen, sie müssen in einem berechtigten Nebeneinanderstehen und in natürlicher Entwicklung sich ergänzen. Traurig ist daher das neuerdings aufgedrungene System, die bessern Stadttheile fast ausschliesslich für die wohlhabenden Klassen in Anspruch zu nehmen und den niedern Ständen nur die ungesundern, dem Verkehr entlegeneren Theile zu überlassen. Das exclusive Vordringen der höhern und mittlern Stände auf den Hauptpunkten des städtischen Verkehrs benimmt den niedern Volksklassen mit dem Hinwegdrängen aus der Genossenschaft mit den Wohlhabenden auch all die Vortheile, deren sich hier ihr kleiner Erwerb und Betrieb erfreuen dürfte; von der Bildung der höhern Stände wird ihnen dann fast gar nichts mehr zufliessen. In den schlechten Vorstädten, in den kleineren Winkelgassen oder draussen vor den Thoren bleiben dann nur noch Wohnungsräume für die hinweggedrängten Volksklassen und es entstehen dadurch auf bestimmten Punkten Concentrationen solcher unglücklicher Volksbestandtheile, die sich in ihrer engen Massenanhäufung stets aus polizeilichen und Gesundheitsrücksichten gefährlich für grosse Städte erwiesen haben. *Das Unterbringen* einzelner Volksschichten in abgesteckten Räumen drückt ihnen, mit der Verbannung aus der menschlich erhebenden und ernährenden Gemeinschaft der Mitbürger zugleich einen Stempel der Absonderung von der übrigen Gesellschaft auf, und bringt jene unheimlichen, den Experimenten des Socialismus und Communismus stets zugänglichen Genossenschaften von „Paupers" und Proletariern hervor.

Nicht zu läugnen ist, dass in Arbeiterstadttheilen durch das genossenschaftliche Zusammenleben grosse Vortheile der materiellen Existenz sehr wohl zu erreichen, manchfache materielle und geistige Zwecke tiefer und umfassender zu ergreifen und zur Ausführung zu bringen wären, als es dem isolirten Individuum möglich ist. Aber der Gedanke in besondern Quartieren eingesperrt zu sein, erweckt von vornherein Misstrauen und bösen Kastengeist in diesen Klassen; dazu noch eine polizeiliche Ueberwachung, wie in Paris, so ist es leicht zu begreifen, dass diese Arbeiterstadttheile von den Arbeitern selbst mit wenig Gunst aufgenommen worden sind, wenn auch die Regierung das Drohende, was sie hiemit geschaffen, vielleicht selbst nicht einmal geahnt

hatte. Im Interesse der Gesellschaft, der Besitzenden wie der Arbeitenden, glauben wir daher die räumliche, prinzipielle Ausschliessung der niedern Klassen durch Erbauung von Arbeiterstadttheilen, bekämpfen zu müssen. Unsere gesellschaftlichen Zustände werden vielmehr durch die enge Berührung aller Klassen für die socialen und politischen Beziehungen nur gewinnen können.

Eine schwieriger zu lösende Frage drängt sich uns nun auf, ob Kasernen- oder sog. Cottage-System?

Es scheint zwar zum guten Ton zu gehören, dass man das Kasernen-System (die cité ouvrière) verwirft und das Vereinzelungs- (Cottage-) System als das allein richtige, politisch, social und sittlich allein ungefährliche preist. Gar oft hört man geradezu äussern, dass die Arbeiter-Kasernen grosse Heerde der Unsittlichkeit seien.

Welches von beiden Systemen absolut das beste sei, lässt sich aber im Allgemeinen schwer oder gar nicht bestimmen; die örtlichen Verhältnisse werden hierüber am meisten zu entscheiden haben. Auf dem Lande, in kleinen Städten oder in Vorstädten, wo über ausgedehnte Bauplätze zu verfügen, wo das Bedürfniss von Wohnungen nicht äusserst dringend, wird dem Einzelhause stets der Vorzug zu geben sein; in grossen Städten, bei ausgedehntem Fabrikwesen mit zahlreichem Arbeiterpersonal, wo Grund und Boden theuer und schwierig zu erwerben, da zeigt sich Kasernenbau unvermeidlich.

Die Lichtseiten dieses Systems dürfen wir auch nicht übersehen; es ist namentlich die leichte Gelegenheit zu gemeinsamer und daher wohlfeiler Befriedigung verschiedener leiblicher und geistiger Bedürfnisse; es lassen sich hier leicht gemeinsame Küchen einrichten, wo jeder Inwohner eine wohlfeile, gesunde Nahrung erhält, gemeinsame Bäckereien, Waschhäuser, Badeanstalten, gemeinsamer Arzt, Apotheke u. dgl. Für unverheirathete Arbeiter haben solche grössere Wohnungen ihre wesentlichen Vortheile; es lassen sich hier leicht solche Einrichtungen treffen, dass der junge Mann vom elterlichen Hause weg, seine Bequemlichkeiten, und zugleich Vergnügen und Belehrung findet, wie sie dem unverheiratheten Arbeiter sonst selten zu Theil würden. Die von den Londoner und Berliner Baugesellschaften gegründeten

Logirhäuser haben sich sehr praktisch erwiesen, und sind von den Arbeitern mit grosser Zufriedenheit aufgenommen worden. Die Schwierigkeiten bei solchen grössern Arbeiterwohnungen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, sind nicht gering; sie müssen mit besonderer Sorgfalt angelegt und durch strenge Aufsicht überwacht sein, sonst werden sie allerdings gar leicht nur Sitze einer ausgebildeten Immoralität. Ein Aufseher oder Hausvater muss jedenfalls angestellt sein, der die Einhaltung der von der Baugesellschaft festgesetzten Regeln streng zu überwachen und zu behaupten hat; es muss hiezu ein tauglicher Mann mittleren Alters, von festem Charakter und moralischem Einfluss auf seine Umgebung aufgefunden werden, der den nöthigen Respekt sich zu wahren weiss, der für strenge Ordnung und Einhalten der Regeln bürgt, der alle Excesse und Unsittlichkeiten strengstens unterdrückt. Gewisse Vortheile, wie etwa eine kostenfreie Wohnung im Hause für ihn und seine Familie müssen ihm gewährt sein. Ein solches Logirhaus für 10—20 Arbeiter muss vor Allem ein gemeinschaftliches, geräumiges Wohnzimmer haben, wo der Arbeiter unter der Aufsicht des Hausvaters seine Nebenstunden zubringt, wo er in Gesellschaft mit seinesgleichen sowohl die nöthige Erholung findet, als auch Belehrung in den Blättern einer kleinen, ausgewählten, ohne viele Kosten aufzubringenden Bibliothek von Schriften religiösen, belehrenden und allgemein bildenden, seinem Gesichtskreise angepassten Inhaltes. Geräumige Schlafzimmer in Abtheilungen in den obern Stockwerken, wo jeder Inwohner die nöthigsten Gerähschaften für Kleidung, Wäsche u. dgl. hat, und strenge Reinlichkeit herrscht, bieten ihm einen gesunden, erquickenden Aufenthalt für die Nacht. Der Werth solcher Anordnungen ist unberechenbar: mit frischen Kräften geht der Arbeiter des Morgens an sein Tagewerk; vor den verderblichen Bier- und Branntweinkneipen bleibt er des Abends bewahrt, wenn er diesen angenehmen Aufenthaltsort kennt, und von selbst entsteht in ihm der Reiz zur Sparsamkeit und weiterer Ausbildung seiner Kräfte.

Gegen die Errichtung von Arbeiterkasernen für eine grössere Anzahl von Familien, wie sie besonders Paris besitzt, spricht

dagegen bei uns die nationale Sitte der strengen Abgeschlossenheit des einzelnen Hauswesens.

Der Franzose wird sich bei seinem Hang zur Geselligkeit leicht in das gemeinschaftliche Zusammenwohnen finden; in London selbst ist das Casernirungs-System, indem es wohlfeilere und bessere Wohnungen schafft, bei der dortigen Höhe der Wohnungs-Noth und Theurung, auf wenig Widerstand gestossen; in Deutschland würde es sicherlich, wenn nicht die äusserste Noth dazu zwingt, wie z. B. in Wien unter den jetzigen Zuständen, keinen Eingang finden. Der Deutsche wird unter allen Umständen stets das Einzelhaus dem Zusammenwohnen in grossen Kasernen vorziehen. Welchen Grund sollte man auch bei uns haben, die Herzlichkeit, das Familienleben und die einfachen und friedlichen Sitten zu stören, wie sie sich in der Abgeschlossenheit von den vielen schlimmen Versuchungen und Bedürfnissen einer eng zusammengedrängten Menge ergeben? Das Cottage-System scheint uns für Deutschland gerade das richtige zu sein; in dem verwandten England hat dasselbe, abgesehen von den auf die Hauptstadt beschränkten Casernirungs-Versuchen, schon eine mächtige Ausdehnung mit den günstigsten Erfolgen erlangt.

Es wird hier der Ort sein, über die Grundsätze, Erfahrungen und Resultate des englischen Cottage- oder Allotment-Systems, das sich für unsere Zustände höchst passend zeigt, Einiges anzuführen, wie es die Berichte der „Labourers Friend Society“ geben.

Der Zweck des Allotment- oder Cottage-System soll nicht etwa die Anlegung eines grossen Kapitales in Grund und Boden zur Verpachtung im Kleinen sein, die Gesellschaft will durchaus nicht eine ländliche Bevölkerung, ähnlich derjenigen in Irland heranziehen, auch liegt nicht in ihrem Plane die heimathliche Colonisirung oder Ansiedlung einer armen Bevölkerung zum Bebauen von Einöden oder geringeren Ländereien; sie will den Ueberfluss von Arbeit mit dem Begehr einigermassen ausgleichen, indem sie dem Arbeiter eine kleine Parcelle Land gibt, deren Bebauung während der von dem Hauptgeschäfte nicht eingenommenen Zeit ihm volle und beständige Beschäftigung erhalten und

die entsprechenden Subsistenz-Mittel liefern soll. Sie will den Arbeitern helfen, wo sie sich gerade befinden, sie an den Boden anhänglich machen. Das Grundstück soll nicht grösser sein, als dass der Arbeiter es mit Hülfe seiner Familie während seiner Mussezeit bebauen kann, demgemäss nicht hinreichend, um ihn zu einem kleinen Bauern zu machen, auch nicht unabhängig von seiner regelmässigen Arbeit. Der Pacht des einzelnen Looses und die Miethe für die Wohnung soll die durchschnittliche des Ortes sein, nicht niedriger, denn die Grundlage des Systems ist nicht Mildthätigkeit oder Almosengeben, sondern der Vortheil für den Arbeiter, durch seine eigene Bemühung, durch die Benützung der überflüssigen Zeit auf ökonomische Weise einen Theil der gesundesten Nahrungsmittel zu erzielen, und durch eigene Kraftäusserung von dem Beistand der Gemeinde oder der Mildthätigkeit der Nachbarn unabhängig zu werden.

Das einzelne Loos übersteigt in der Regel nicht einen $^1/_6$ englischen Acre (circa $^1/_4$ preussischen, $^1/_5$ bairischen Morgen); die genaueste Bestimmung der Grösse des Looses ist, dass es gerade genügen soll, um die gesammte unbenützte Arbeitszeit des Pächters und seiner Familie in Anspruch zu nehmen. Der Besitz des Landes wird ihm eine Zahl von Jahren unter Voraussetzung guter Aufführung und Befolgung der Vorschriften garantirt; als Ermuthigung wird Ausdehnung des Besitzes versprochen. Von der allgemeinen Regel, das Feld nur nach seinem wirklichen Werth zu überlassen, wird blos in der Nähe grosser Städte, wo das Feld einen solchen Preis besitzt, dass der Arme es mit Aussicht auf Erfolg nicht pachten kann, eine Ausnahme gemacht; der Betrag wird aus den übrigen Fonds der Gesellschaft gedeckt. Afterpacht und Vertauschen etc. darf nie stattfinden. Der Pachtzins kann jährlich, $^1/_2$, $^1/_4$ jährlich oder monatlich bezahlt werden. Wenn der Pachtzins nicht bezahlt, oder die sonstigen Vorschriften übertreten werden, ist vertragsmässig das Recht vorbehalten, den Pächter aus dem Besitz zu entfernen. Schlechte Wirthschafter und Leute von schlimmem Charakter sind nicht von vornherein von der Gesellschaft ausgeschlossen, denn das Streben ist nicht allein die guten Arbeiter zu unterstützen, sondern auch die schlechtern zur Ordnung zu bringen; bei solchen werden blos

gewisse Sicherungsmittel zur Entrichtung des Pachtzinses getroffen, und bei wiederholten Vergehungen wird ihnen sofort ihr Besitz abgenommen.

Obgleich die Pachtloose der Gesellschaft stets sehr gesucht sind, — ein Beweis, dass die Wohlthaten, welche aus der einfachen Beschäftigung mit dem Felde hervorgehen, für den Arbeiter ein grosser Reiz zur Anstrengung selbst werden —, so gibt dieselbe doch zur Aufmunterung der Empfänger nach strenger Auswahl gewisse Preise in Artikeln, die sich auf den Landbau beziehen, wie Geräthschaften, Saamen u. dgl. Eine empfehlenswerthe uralte Sitte, die eines Pacht-Essens auf Michaeli (dem deutschen Martinitage!) hat sie auch eingeführt: abgesehen von der guten Gesinnung, die sie zwischen reich und arm erzeugt, ist sie zugleich ein grosser Antrieb zu prompter Bezahlung.

Als Fingerzeige für die Bildung ähnlicher Gesellschaften bei uns, sei es zur Vermiethung von einzelnen Arbeiterwohnungen, oder einzelner Pachtloose, oder wie es die englische „Labourers Friend Soeiety“ meistens übt, zur Vermiethung solcher Wohnungen in Verbindung mit einem Grundstücke, fügen wir noch die sehr praktischen Pacht- und Miethregeln derselben hier an. Allgemeine Bestimmungen sind: der Pacht- und Miethzins muss pünktlich in den bestimmten Terminen bezahlt werden; Abschlagszahlungen werden auch angenommen. Wer eines Vergehens gegen die Landesgesetze überführt wird, soll ohne weiteres den Besitz seines Pacht- oder Mieth-Objectes verlieren. Der freie Zutritt zu dem Vorstand der Gesellschaft ist stets gestattet. Alle grösseren Reparaturen am Haus, Garten und Feld sind der Gesellschaft anzuzeigen; sie werden von dieser geleistet und der Aufwand hiefür ist durch einen Zuschlag zum Pachtzinse von dem Pächter rückzuersetzen. An den festen Gegenständen darf ohne Erlaubniss keine Veränderung geschehen. Unter keiner Bedingung darf Vertauschen, Afterpacht etc. vorkommen.

Besondere Bestimmungen für Miethwohnungen sind: Eine Woche Aufkündigungstermin für beide Theile; unbedingt wird nur Eine Familie in eine Wohnung zugelassen; Garten und Haus müssen in reinlichem, ordentlichen Zustand gehalten werden zur

Befriedigung der visitirenden Gesellschaft; der Miether hat jede Woche den Unrath, Dünger etc. zu entfernen, und das Haus zu reinigen; die Fenster müssen stets ganz gehalten, und die Oefen einmal alle Halbjahr gereinigt werden; die Reparaturen an Oefen, Fenstern u. dgl. müssen angezeigt werden, und sind von der Gesellschaft gegen Rückersatz zu leisten.

Besondere Bestimmungen für Grundstücke sind: der Pächter soll sich genau einprägen, dass, da die Ertheilung des Grundstückes einzig zu seiner Wohlthat bestimmt ist, es von seiner eigenen Thätigkeit in der Bebauung, von seiner allgemeinen guten Aufführung und Regelmässigkeit in der Bezahlung des Pachtes abhängt, es ferner zu behalten.

Jedem Theile steht 6 wöchentliche Aufkündigungsfrist zu der Pächter soll einfach Entschädigung für die Erndte von seinem Grundstück erhalten, nachdem der Pachtzins vorerst von ihm entrichtet worden.

Der Pächter soll sein Loos einzig mit dem Spaten anbauen. Kein Pächter soll mehr als die Hälfte seines Looses in einem Jahr mit Kartoffeln bepflanzen. Keine Arbeit auf dem Grundstück darf am Sonntage geschehen, ebensowenig durch den Arbeiter selbst zur regelmässigen Arbeitszeit in seinem Fabrik-Geschäfte etc. Man erwartet von allen Pächtern, dass ihre Familien sich ordentlich und anständig zeigen, und dass sie den Gottesdienst regelmässig besuchen.

Bereits vor mehreren Jahren hatte dieses System, die Ertheilung einzelner kleiner Stücke Land an Arbeiterfamilien, theils mit, theils ohne dazu gehörige Wohnung, eine ausgedehnte Anwendung erlangt; im Jahr 1852 waren es bereits 189 Acres mit 1016 Allotments. Von den wohlthätigen Wirkungen desselben auf Charakter und Sittlichkeit der arbeitenden Classen ist man jezt allgemein überzeugt, und sein Nutzen wohl nicht länger ein Gegenstand der Frage.

Die Erfolge dieser Unternehmung werden durch glänzende Zeugnisse unparteiischer Personen bestätigt. So führt der genannte Bericht unter anderem an:

„Von 1000 Arbeitern, die mit der „Arbeiter-Freund-Gesellschaft“ in Verbindung stehen“, sagt Capitain Scobell, mit

denen ich bekannt bin, ist nicht Einer der sich nicht durch den Besitz eines solchen Gartenland-Looses in seiner eigenen Achtung gehoben fühlt."

Aus einer Gemeinde von Kent, welche circa 2000 Bewohner zählt, wird berichtet, dass vor 1834, wo die Loose zuerst bewilligt wurden, die Verhaftungen wegen verschiedener Vergehen gegen die Gesetze sich auf 34 in einem Jahr beliefen, und seitdem betrugen sie nur 2 jährlich.

Aus Surrey hat der Agent der Gesellschaft berichtet, dass ein Mensch, bekannt als ständiger Säufer und einer der schlechtesten Wirthschafter der Gemeinde, seitdem er ein Loos erhalten, einen umgeänderten Charakter habe, ein gutes Mitglied der Gesellschaft sei und bis zum Augenblick seine Versprechen gehalten habe.

Aehnliche günstige Erfolge werden aus allen Bezirken der Gesellschaft berichtet.

Eine solche Vereinigung des Ackerbaus mit der Industrie, der Arbeit mit dem Eigenthum scheint uns ein wesentliches Element der Sicherstellung der Industrie sowohl, wie der Arbeiter in den Fabriken selbst zu sein. Der Gewinn aus der Landwirthschaft ist gering, aber sicher; derjenige aus der Industrie unsicher, aber höher. Es wäre daher zu wünschen, dass die Industrie ihre Ersparnisse auf den Ankauf von Grundstücken verwendete, dass die Manufacturarbeiten mit Arbeiten auf dem Lande vereinigt würden, besonders dass es dem Arbeiter ermöglicht würde, nach und nach mit seinen Ersparnissen eine Wohnung mit einem Grundstücke zu erwerben, das er in seinen Freistunden bearbeiten, das ihn vor den häufigen Gefahren der Industrie sicherer stellen würde. Der Gedanke einer solchen landwirthschaftlichen Arbeiter-Ansiedlung ist jedenfalls ein höchst glücklicher und fruchtbarer zu nennen; die Mussestunde, welche der Arbeiter auf die Bestellung seines Gartenlandes verwendet, bringt ihm einen für seine Verhältnisse nicht unbedeutenden wirthschaftlichen Vortheil ein; sie bezweckt aber noch besonders den städtischen Arbeiter, der in den dumpfen Werkstätten und ungesunden Fabriklokalen einer allmähligen Versiechung seiner Kräfte entgegengeht, auf eine heitere und gesunde Pflanzstätte der Natur

hinzuführen, auf der er, ohne die Betreibung seines Gewerbes zu vernachlässigen, zugleich dem ihn stärkenden und alle seine Sinne erfrischenden Landbau einen Theil seiner Zeit widmen kann.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Erwerbung solcher neu zu schaffender Wohnungen zu Eigenthum. Oeffentliche Versteigerung der Wohnungen zu Eigenthum wird dem Arbeiter in seltenen Fällen zu Gut kommen; wenige besitzen überhaupt hinreichende Mittel dazu, und andererseits liegt die Gefahr sehr nahe, dass die Speculation sich dieses Gegenstandes sogleich bemächtige und dem Arbeiter die beabsichtigten Vortheile raube. Das beste System ist offenbar den Miethbewohner seine Wohnung als ein progressives Eigenthum erwerben zu lassen, indem er jährlich eine Kleinigkeit über den Miethzins zur Amortisirung des Kapitales entrichtet, und so von einem bedingten Eigenthum nach und nach zu einem freien gelangt..

Ueber diese Art der Erwerbung gibt uns Huber theils aus den Notizen englischer, französischer und deutscher Schriften, theils aus eigenen Anschauungen klaren Aufschluss, dass wir unbedingt darauf verweisen müssen.

Es sind vor Allem grössere Kapitalien hiezu erforderlich, wie sie nur Gesellschaften aufbringen können, um die Verwendung der einzelnen kleinen Zahlungen zur Amortisirung des Anlagefonds vermittelst Zinseszinsrechnung zu gestatten.

Indem eine Gesellschaft, welche im Grossen solche Bauten unternimmt, an sich schon mit verhältnissmässig billigen Baukapitalien beginnt, wird es ihr leicht sein, abgesehen von der gediegenen Beschaffenheit der gebotenen Räume, ihre Wohnungen zu einem niedrigeren Miethbetrage abzugeben, als für die meisten kleinen Wohnungen jetzt im Durchschnitt bezahlt wird. Schlägt sie noch 1 bis 2 % des Baukapitals zu der jährlichen, nach dem laufenden Zinsfusse bestimmten Verzinsung dieses Kapitales hinzu, so wird sie, ohne die durchschnittliche Höhe der Miethe viel zu überschreiten, das interessante Resultat erzielen, dass die Miethgenossen nach und nach volle und freie Eigenthümer ihrer Räume werden. Von welchem Werthe aber eine stufenweise, durch Sparsamkeit nach und nach zu steigernde Betheiligung an dem Gesellschaftseigenthum, die stets

den endlichen Erwerb eines eigenen Heerdes vor Augen hat, für den ganzen wirthschaftlichen und sittlichen Haushalt der Familie ist, das wird jeder fühlen, der sich durch eigenen Fleiss und Thätigkeit eine gesicherte Existenz zu erringen gewusst.

Das Ziel der Erwerbung einer Eigen-Wohnung liegt allerdings in ziemlich weiter Ferne.

Nehmen wir an, der zu entrichtende Miethzins einer Wohnung betrage 5 % des Baukapitals, womit ausser der zu 4 bis 4½ %igen Verzinsung des Baufonds noch Verwaltungskosten u. dgl. gedeckt werden, und wird noch ein weiteres Procent zur Amortisirung des Kapitales erhoben, so tritt erst nach ca. 36 Jahren der Miether in das Eigenthum, bei 2 % in ca. 26 Jahren.

Man wird uns nun einwenden, die Erwerbung der Wohnung zum Eigenthum auf eine so vieljährige Frist hinaus könne für die untern Volksklassen, deren tägliche Verhältnisse schwangend und unstät sind, wenig Lockendes haben; der Vortheil des Besitzes werde häufig erst dem Erben zu Theil werden. Ausserdem werde den Miethern, welche aus irgend einem Grunde ihre Wohnung verlassen müssen, ohne die volle Frist der Besitzergreifung abwarten zu können, die von rechtswegen zu zahlende Entschädigung für das Aufgeben ihrer Ansprüche an das durch Abschlagszahlungen erworbene künftige Eigenthum, leicht eine Versuchung werden, das ihnen aus der Benutzung der Wohnung zugleich herauswachsende Kapital in eine Baarsumme umzusetzen, und der Gesellschaft den bereits erworbenen Hausantheil zu verkaufen. Durch zweckmässige Anordnung der Statuten jedoch werden diese Gefahren wohl zu umgehen sein. Vor allem muss die Bedingung gestellt sein, dass solche Abfindungssummen erst nachdem der Miether eine Reihe von Jahren hindurch die Wohnung inne gehabt, gezahlt werden. Die Berliner Baugesellschaft setzt 5 Jahre fest; es möchten aber, ausserordentliche Fälle, wie beim Tode des Miethsmannes, ausgenommen, wohl 8 bis 10 Jahre im Interesse der niedern Classen selbst nicht zu viel sein. Ferner sollte durchaus gestattet sein, auch grössere Zahlungen zu leisten zur rascheren Tilgung des Kapitales, wie es bisweilen von den Miethern in günstigen Zeiten aufzubringen ist, und endlich auf einmal durch Abtragung des Rest-Kapitales in

das Eigenthum zu treten. Ist erst nach 10 bis 15 Jahren ca. 1/3 des Kapitales getilgt, so wird der Miether schon Mittel finden, hypothekarisch den noch fehlenden Betrag zur Erwerbung der Wohnung zu erlangen. Wenn namentlich Sparkassen, Versicherungsanstalten, die Unterstützungscassen der arbeitenden Classen selbst, u. dgl. ihre Fonds, soweit sie nicht schnell parat zu halten sind, diesem Real-Credit zuwenden, so wird es dem Arbeiter nach kurzer Frist möglich sein, in den Eigen-Besitz zu kommen. Sicherheit gewähren diese gut und solid gebauten Wohnungen ebenso gut wie Staatspapiere oder Actien irgend einer Unternehmung; gesucht und dadurch auch leicht zu verwerthen werden sie stets bleiben, nachdem die Wohnungsnoth einmal die jetzige Höhe erreicht hat, der auch mit den grössten Anstengungen sobald nicht gänzlich abzuhelfen ist. In manchen Fällen wird es dem Arbeiter auch möglich sein, einen Theil des Kaufschillings sogleich mit seinen Ersparnissen zu bestreiten, und sofort den Rest als Hypothek auf dem Hause belassend, in den Besitz zu treten. Das ersparte kleine Vermögen lässt sich auf solche Weise trefflich verwenden, und Thatsache ist es ausserdem, dass die meisten kleineren Häuser mit Pfandschulden belastet sind.

Man wird noch den weiteren Einwurf machen, dass die Miethwohnungen allzutheuer würden durch einen weiteren Zuschlag von 1 bis 2% des Baukapitales, und dadurch nicht mehr für die Arbeiter zugänglich sein könnten.

Wenn allerdings eine von „Knoblauch“, in den „Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen, Berlin, 1853, S. 248“ gegebene Berechnung fest steht, so müssten wir das Project von vornherein aufgeben.

Eine für eine Arbeiterfamilie vollkommen ausreichende kleine Wohnung von ca. 900 Quadratfuss, welche für Wohnzimmer, 2 Kammern und Küche hinreichenden Raum bietet, soll nach der Annahme, dass in Berlin 1 Quadratfuss zu bauen durchschnittlich 2 Thaler kostet, ein Baukapital von ca. 1800 Thlr. erfordern. Der Miethzins für eine solche Wohnung würde nach den dortigen Verhältnissen ca. 65 Thlr. sein, und somit eine Verzinsung der 1800 Thlr. zu 3 1/3 Procent ergeben!

Wir wollen dieser an sich zweifelhaften Berechnung einfach

die Erfahrung einer Baugesellschaft entgegen halten, die sich im Sommer 1857 in Pforzheim, einer der ersten Fabrikstädte Süddeutschlands gebildet hat. Arbeitslohn und Baumaterialien werden hier kaum wohlfeiler sein, als in Berlin, da bei Beginn der Thätigkeit der Gesellschaft der Taglohn der einfachen Bauhandwerker auf 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 30 kr. stand und sämmtliche Materialien, das Holz mit inbegriffen, in den letzten Jahren um die Hälfte bis auf das Doppelte im Preise gestiegen. Die Bauplätze mögen etwas wohlfeiler sein; allein der auf die einzelne Wohnung kommende Betrag ist an sich nur gering.

Eine einfache Wohnung, 21 Fuss lang und 33 Fuss tief somit gegen 700 Quadratfuss enthaltend, und folgende Räumlichkeiten: Keller, Wohnzimmer, Schlafstube, Küche und zwei geräumige Dachzimmer umfassend, kommt auf 1500 fl., mit Inbegriff des Bauplatzes auf ca. 1600 fl. zu stehen, der Quadratfuss somit auf ca. $2^1/_3$ fl., oder der preussische (1 bad. = 0,957 preuss.), gegen $1^1/_2$ Thaler. Eine solche Wohnung bietet aber nicht nur für eine Arbeiterfamilie ausreichenden Raum; das eine Dachzimmer ist wohl noch zu vermiethen. Eine 5 %ige Verzinsung des Baukapitales, wie es die Gesellschaft annimmt, ergibt 80 fl. Miethzins; hieran wird aber der Miether, da er für das eine Dachzimmer mindestens noch 24 fl. zieht, nur ca. 55 fl. zahlen. Rechnen wir noch 15 fl. für Reparaturen, Bestreitung der Steuern u. dgl., sollte nicht der Miether, der anderswo für 100 fl. kaum denselben Raum, aber jedenfalls nicht ebenso gut und gesund gebaut, erhalten würde, ohne Beschwerde 1 bis 2 Procent des Baukapitales zur allmähligen Eigenthumserwerbung entrichten können?

Die zweistöckigen Wohnungen, mit der nämlichen Quadratfläche, 2 kleine Familienwohnungen von Wohnzimmer, Kammer und Küche nebst 2 Dachzimmern enthaltend, kosten ca. 2500 fl., mit Bauplatz ca. 2600 fl. Der Miethzins wird auf je eine kleine Familie blos ca. 40, mit Einschluss von Steuern, Reparaturen u. dgl. ca. 50 fl. treffen, die Dachzimmer mit einem Ertrag von je 24 fl. angenommen. Auch in diesem Falle wird der Miether sehr wohl 1 bis 2 Procent des Kapitales entrichten können,

ohne mehr Miethe zu zahlen, als ihm für eine Wohnung in irgend einem Winkel der Stadt gefordert wird.

Aehnliche Erfahrungen hat die Mühlhauser Baugesellschaft gemacht.

Wir sind überzeugt, dass wenn nur mit der nöthigen Sparsamkeit gebaut wird, Gesellschaften durch Ankauf der Bauplätze im Grossen, Selbstherstellung und Beischaffung der Materialien, Anstellung tüchtiger Baumeister, solide und gesunde Wohnungen herstellen können, deren Miethzins, unter 5prozentiger Verzinsung des Kapitales um $^1/_5$ bis $^1/_4$ niedriger zu stehen kommt als der Durchschnittspreis bisher war. Mit der erhöhten Rente wird aber der Gesellschaft, die keine weiteren Gewinnste als die einfache Verzinsung des Kapitales wünschen kann, bei einem solchen Unternehmen, von selbst der Anlass gegeben, den Ueberschuss zur Amortisirung des Kapitales und zur Erwerbung des Eigenthums durch den Arbeiter zweckmässig zu verwenden.

Ueber die Frage, wer bauen soll, der Staat, die Gemeinde, Private oder Corporationen, scheint man in Deutschland noch nicht ganz einig zu sein. Manche Stimmen haben sich bei uns erhoben dafür, dass Staat oder Gemeinde die Wohnungsfrage selbst in die Hand nehmen und dem Häusermangel durch Bauten auf Staats- oder Stadtkosten abhelfen sollten. Frankreich liefert allerdings das Beispiel hiezu, indem die Regierung sich selbst um die kleinsten Details der Wohnungssorgen und Wohnungsstreitigkeiten bekümmert, und Anleihen über Anleihen auf das Land wälzt, um die Hauptstadt mit neuen Häusern und eleganten Boulevards zu schmücken. Was hat aber die Regierung mit den 10 Millionen Franks, die sie zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen in den grossen Manufacturstädten durch Dekret vom 22. Januar und 20. März 1852 bewilligte, erreicht? Trotzdem hat die Theurung der Miethwohnungen nicht abgenommen, die Speculanten verkaufen die Häuser zu demselben Preise wie früher und stecken ruhig den von der Staatskasse auf Kosten aller Steuerpflichtigen gebotenen Zuschuss als ihren Gewinnst in die Tasche; für die Verbesserung des Schicksals der Arbeiter hat das nicht mehr bewirkt als die Vertheilung von Brod und Fleisch zu billigen Preisen. Der Private

wird aber auch wenig thun können; angesichts der jährlich wachsenden Bevölkerung kann der Einzelne am allerwenigsten dem herrschenden Wohnungsmangel Abhülfe verleihen. Der Gedanke liegt aber sehr nahe, dass wo der Einzelne nicht genügt, die Vereinigung von Geld- und Arbeitskräften angestrebt werden muss, die Macht der Association von Kapital und Arbeit aufzurufen ist.

Wir gehören zwar nicht zu denen, welche den Wahn theilen, dass associrtes Kapital unbedingt mehr leiste als vereinzeltes. Doch hat sich gezeigt, dass die Association allein die Kraft in sich trägt, solche Organisationen zu schaffen, die den Mängeln und Uebeln der Zustände der jetzigen Gesellschaft überlegen sind. Sie ist auch nicht etwas Neues; die früheren Jahrhunderte haben sie in glänzendem Maasse in den Vereinigungen der einzelnen Stände, der Zünfte etc. gesehen; sollte es nicht möglich sein auch jetzt wieder in der Vereinigung der Kräfte solche Formen zu finden, dass der Einzelne durch die Gemeinschaft mit Andern das erreichen kann, was er für sich allein in seiner Isolirung nicht vermag? Namentlich bei dem wichtigen Problem der Wohnungsreform, wo grosse Mittel erforderlich, um eingreifend zu wirken, scheint die Errichtung von Baugesellschaften unumgänglich nothwendig, welche durch Ankauf und Parcellirung von umfangreichen Bauflächen, durch die billigere Beschaffung der Materialien, durch die Ausführung der Bauten nach einem bestimmten architektonischen und praktischen Plane sich in den Stand setzen würden, die Wohnungsindustrie als ein gewinnreiches Geschäft zu betreiben, und doch zugleich dem allgemeinen Bedürfniss einen grossen Dienst zu erweisen. Die ersten Schritte zu einer städtischen Wohnungsreform sind bis jetzt alle von solchen Baugesellschaften ausgegangen. Die „Labourers friends society“ hat in London von 1844—56 mit einem Kapital von 60,000 L. St. bereits ca. 40 einzelne Familienhäuser mit Wohnungen für einige 100 Familien und eine Anzahl von Logirhäusern für ca. 500 einzelne Bewohner hergestellt, und im Durchschnitt über 5 % Zinsen aus dem Baukapital gezogen. Aehnlich die „metropolitain society for improving the dwellings of the industrial classes“, seit 1848 mit 80,000 L. St. Zweig-Vereine finden sich fast

in allen grössern Provinz-Städten; die früher erwähnte „Allotment" Gesellschaft hat sich bald über das ganze Land ausgebreitet.

In Frankreich sind ebenfalls schon bedeutende Anfänge zur Wohnungsreform, wenn auch in eigener Art geschehen. Durch die Unterstützungen von Seite der Regierung gereizt, haben sich verschiedene Baugesellschaften, in Paris 5, in Mühlhausen, Marseille und Lille je eine gebildet. Paris besitzt jetzt einen eigenen Arbeiterstadttheil, die cité Napoléon, wo gegen 200 Wohnungen mit ca. 500 Personen sind; die Staatsunterstützung beträgt 200,000 Franks, und der Reinertrag ca. 27,000 Frks. Grossartigeres noch ist in Mühlhausen geschehen. Eine Gesellschaft von Fabrikherrn hat hier den Bau eines Arbeiterquartiers von ca. 300 kleinen Häusern, je 4 unter einem Dache mit selbständigen Eingängen und Vorgärten unternommen. Jedes Haus dieser Art hat einen Garten, dessen Ertrag einer 3monatlichen Miethe gleichkommt. Dem Miethzins ist ein Satz von 7 Procent des Baukapitales zu Grund gelegt, und dem Bewohner durch die Bezahlung von 24—30 Franks monatlicher Miethe die Gelegenheit geboten, mit der Zeit in deren Besitz als Eigenthümer zu gelangen. Mögen auch die dortigen technischen Einrichtungen ihre Bedenken haben, und eine Nachahmung für uns nicht anzurathen sein, so ist es doch Thatsache, dass die Wohnungen von den Arbeitern gesucht sind, und für die Unternehmer selbst sich vortheilhaft erwiesen haben.

Eine ähnliche Anlage ist in Lille gegründet worden, wo jeder Arbeiter für 10 Franks monatlich eine Wohnung von 4 Räumen nebst einem Garten dabei erhält. In Deutschland ist, ausser den im letzten Jahre durch die peinliche Wohnungsnoth hervorgerufenen Baugesellschaften für Arbeiterwohnungen in Süddeutschland namentlich in Lörrach (bei Basel, mit mehreren grösseren Bauten) und in Pforzheim mit einer grössern Zahl einzelner musterhaft angelegter und ausgeführter Familienwohnungen, blos in Berlin bedeutendes geleistet worden. Die gemeinnützige Baugesellschaft hat dort einen Aktienfond, bestehend in Aktien à 100 Thaler bis zum Betrag einer Million Thaler festgesetzt und dieses Kapital so zu verwenden beschlossen, dass der Reinertrag eines Hauses, ohne dass die Miethe den Durchschnittspreis ge-

wöhnlicher Wohnungen übersteigt, 6 % der Baukosten beträgt. Von diesem Ertrag werden $^2/_3$ zur Zinszahlung, $^1/_3$ aber zur Amortisation verwendet, so dass der Miether längstens in 30 Jahren freier Eigenthümer der Wohnung wird. Die Miethe beträgt je nach dem Umfange der einzelnen Wohnungen für die niederste Klasse mit Stube, Koch- und Vorraum 30—36 Thlr. jährlich, für die mittlere Klasse mit 3 Zimmern 40—48 Thlr., für die grössere mit 2 Zimmern, Kammer, Küche und Vorraum 50—62 Thlr. Nach den englischen Mustern ist ferner auf Bremerhöhe vor den Thoren Berlins im Cottage-System eine Ansiedelung von etwa 40 Familien entstanden, wo jedem Hause verhältnissmässige Parzellen von Gartenland beigegeben sind, die jedem einzelnen Miether nach seinem Antheil zur Urbarmachung und Bebauung überlassen werden. Endlich bietet noch eine Anzahl von Familienhäusern vor dem Hamburger Thore um 20—30 Thlr. jährliche Miethe dem Proletarier ein zwar enges, aber doch sicheres Obdach, wo früher nach „Bettina's" Bericht in 400 Stuben 2500 Menschen zusammen gruppirt sich fanden! In neuerer Zeit endlich haben 2 Berliner Creditinstitute, die Diskontogesellschaft und das Waarencreditcomptoir, sich entschlossen, einen Theil ihrer disponiblen Fonds auf den Ankauf von grössern Bauflächen und die Aufführung von Wohngebäuden zu verwenden. Durch Selbstherstellung der Materialien, Leitung der Ausführung durch bewährte Techniker werden sie in den Stand gesetzt sein, schöne wohnliche Häuser für den Preis von 1500—2000 Thlr. zu liefern, wodurch namentlich derjenigen Klasse der Bevölkerung es erleichtert werden soll, Grundstücke zu erwerben, die bisher nicht in der Lage war, grössere kostspielige Häuser zu erlangen, wodurch zugleich die Betreffenden künftig als Eigenthümer für 80 bis 100 Thlr. jährlich besser wohnen werden, wie früher als Miether für das Doppelte und Dreifache.

Ueber die formellen Fragen solcher Baugesellschaften, die sich am besten als Aktienunternehmungen mit einem Verwaltungsrath an der Spitze bilden werden, verweisen wir auf die bekannten Statuten ähnlicher Unternehmungen, wie in Berlin, für Süddeutschland namentlich auch in Mühlhausen und Pforzheim. In den Statuten der letztern scheinen indessen die Bestimmungen über

Verwerthung der Gebäude, Festsetzung und Entrichtung des Miethzinses, sowie etwaige Eigenthums-Erwerbung äuserst mangelhaft; man will vielleicht Erfahrungen zuerst für diese Punkte machen, da die ganze Sache noch allzu fremd ist.

Zum Schlusse fügen wir noch einige praktische Regeln über die Erbauung von Arbeiterwohnungen bei, soweit sie sich auf die allgemeinen Grundsätze der Gesundheit, auf die Anordnung und Beschaffenheit der Räumlichkeiten beziehen; die Bauausführung selbst ist Sache des Technikers.

Die Wohnung muss vor Allem, den Vorschriften der Gesundheit gemäss, trocken und gut gelüftet sein. Ein trockener Untergrund ist besonders wichtig; eine niedere Lage ist selten gesund. Die Lage sollte wo möglich immer gegen Süden sein. Ausserdem muss auf Fundament, Ableitung des Regenwassers, trockene Wege, auf das Material der Wände etc. wesentlich Rücksicht genommen werden. Zu einer guten Lüftung darf eine freie Luft-Cirkulation und eine hinreichende Zahl und Lage von Oeffnungen nie fehlen. Die Wohnzimmer sollen nie unter 9′ Höhe haben. Zahl und Grösse der Zimmer muss im Verhältniss zu der wahrscheinlichen Zahl der Bewohner sein. Familien-Wohnungen sollten einer strengen Regel nach nie weniger als 3 getrennte Wohnräume haben, jedes wo möglich mit einem eigenen unmittelbaren Zugang; keine andere Einrichtung kann eine gehörige Trennung der Geschlechter bewirken. Das Wohnzimmer sollte nicht unter 200□′ Oberfläche haben, ungefähr 14′ im Geviert. Wohlfeile Tapeten empfehlen sich am meisten; indess macht das Weisseln ein Zimmer in weniger hellen Lagen freundlicher. Die Kocheinrichtung sollte stets eine Benützung des Feuers zur Erwärmung der Wohnstube gestatten, sei es durch im Zimmer zu heizende Kochöfen, wobei aber der Ofen zur Abführung des Dunstes besonders eingerichtet sein muss, oder durch in der Küche zu heizende Kochöfen, oder durch besondere Kunstwände.

Das oder die Schlafzimmer müssen zum Stellen von 2 Betten mindestens 120—150□′ haben; sie bedürfen weniger Licht, dagegen mehr Wand zum Stellen von Betten und Schränken. Zum Heizen sind eigene Oefen nöthig, wenn nicht etwa das Feuer der Küche zur Erwärmung benützt werden kann.

Die Küche muss ungefähr denselben Raum haben. Als Vorplatz sie zu benützen, ist nicht empfehlenswerth. Ein geschlossener Vorplatz oder Hausgang ist zur Verwahrung des Wohnzimmers gegen Zug für die Bequemlichkeit und Gesundheit der Inwohner von Wichtigkeit; von hier aus ist auch die Treppe in die Dachzimmer und Speicher anzubringen, besser als von aussen. Der Abtritt soll bei kleinen Häusern immer ins Freie gehen, entweder auf Gallerien ausserhalb des Hauses oder es muss ein durch den Dachvorsprung gedeckter Gang dahin führen; Senklöcher sind weniger zu rathen, als Gruben mit einem Fasse dessen Inhalt leicht auszuräumen ist.

Keller sind einfach und nieder anzulegen; da sie aber sehr theuer und für Arbeiter-Familien doch von keiner grossen Bedeutung, so sind sie durch eine Vergrösserung oder besondere Abtheilung in der Küche vielleicht zu umgehen. Bei deren Mangel muss aber der Fussboden mit einer starken Schichte von Kies mit Cement oder Asphalt trocken eingelegt sein. Speicher und Dachzimmer mit Kniewänden gewähren viel Raum und sind sehr schätzenswerth. In jedem Raume sollte für die Abführung der verdorbenen Luft in der Nähe der Zimmerdecke eine Oeffnung sein, besonders in den kleinen Schlafzimmern. Die Anwendung der hohlen Backsteine wird sich hiezu besonders nützlich zeigen.

Eine scharfsinnige Auswahl der Lokalitäten ist besonders nöthig; sie sollen weder zu sehr entfernt sein von den täglichen Beschäftigungen der erwarteten Besitzer, noch auch in zu naher Berührung mit den Wohnsitzen der ersten Klassen der Gesellschaft.

Strenge Oekonomie der Einrichtung, verbunden mit hinreichend grosser Bequemlichkeit, um passend und gesund zu sein, ist das Grundprinzip bei Neubauten für die arbeitenden Klassen; äusserste Aufmerksamkeit auf Wohlfeilheit der Construction muss stets mit Dauerhaftigkeit und Comfort vereinigt sein. Der Architekt sollte stets im Auge haben, dass die Miethe, welche die arbeitenden Klassen durchschnittlich zahlen, gerade nur ein einfacher Ersatz für die Auslagen der zu ihrem Vortheil eigens erbauten Wohnungen sein soll. Jede unnöthige Ausgabe oder Bequemlichkeit, welche eine Steigerung des von den Bewohnern

einer solchen Klasse von Gebäuden gewöhnlich bezahlten Miethzinses in sich enthält, erscheint als gewagt, und kann das Ganze oder doch einen guten Theil des Interesses, das man bestimmt erwartete, verschlingen.

Pforzheim, April 1858.

II. Vermischtes.

Die landwirthschaftlichen Vereine und die Landwirthschaftspflege im Grossherzogthum Hessen.

Nachdem der Minister du Thil schon im Jahre 1821 den Plan zu einer „Ackerbaugesellschaft" für das Grossherzogthum Hessen entworfen hatte, kam im Jahre 1831 die Gründung und offizielle Organisation der landwirthschaftlichen Vereine daselbst nach folgender Verfassung zu Stande.

Für jede der drei Provinzen (Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen) besteht ein Verein aus freiwillig zusammengetretenen Landwirthen und anderen „patriotischen Männern, welchen die Beförderung der vaterländischen Landwirthschaft angelegen ist." Diese Vereine sind durch eine vom Landesherrn ernannte Centralbehörde miteinander verbunden, welche aus einem Präsidenten und einem ständigen Sekretär zusammengesetzt ist. Die Mitglieder der Provinzialvereine erwählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und eine Anzahl von wenigstens 12 Mitgliedern, welche mit dem Präsidenten und Vicepräsidenten den Ausschuss bilden; letzterer wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Sekretär und bestellt einen Rechnungsführer. Nur in der Provinz Starkenburg versieht der Präsident der Centralbehörde zugleich die Stelle des Vereins-Präsidenten und der Sekretär dieser Behörde zugleich die Stelle des ersten Vereins-Sekretärs.

Als die vorzüglichsten Mittel zur Beförderung der landwirthschaftlichen Interessen durch die Vereine werden in den Statuten bezeichnet:

1) Genaue Kenntnissnahme von den Zuständen der Landwirthschaft in den einzelnen Gegenden;

2) Mittheilung wichtiger Beobachtungen und Erfahrungen in den Versammlungen oder in der landwirthschaftlichen Zeitschrift der Vereine;

3) Verbreitung des Guten und Besseren durch Beispiel und Belehrung;

4) Aussetzung von Preisen oder Bestimmung von Unterstützungsbeiträgen zu wichtigen Verbesserungen;

5) Vorschläge zur Wegräumung von Hindernissen und zu fördernden Maassregeln;

6) Erstattung von Gutachten an die Staatsregierung.

Jeder Provinzial-Verein hält jährlich wenigstens eine Hauptversammlung; er kann Sektionen sowohl nach den im landwirthschaftlichen Betriebe sich unterscheidenden Gegenden der Provinz als nach den landwirthschaftlichen Zweigen (z. B. speziell für den Weinbau) bilden, die ihre besondere Direktoren und Ausschüsse oder ihr besonderes Kassenwesen haben können, jedoch nur aus Mitgliedern des Provinzialvereins bestehen dürfen [1]).

Die Centralbehörde ist das Organ, durch welches das Ministerium des Innern mit den Vereinen correspondirt; dieselbe macht den Ausschüssen der Provinzialvereine die geeigneten Mittheilungen oder lässt sich von ihnen Gutachten erstatten; sie kann auch Deputirte dieser Ausschüsse, wenn es sich um die Festsetzung gemeinschaftlicher Maassregeln handelt, alljährlich einmal zu einer gemeinsamen Berathung einberufen. Die Provinzial-Vereine senden die Protokolle ihrer Ausschüsse, ihrer Hauptversammlungen und ihrer Sektionen (wo solche gebildet) an die Centralbehörde ein. Der schriftliche Verkehr der Provinzialvereine untereinander wird durch die Centralbehörde zur Erleichterung der Mitwirkung für den betreffenden Gegenstand vermittelt.

Zu den Funktionen des ständigen Sekretärs gehört ausser seinen Sekretariatsgeschäften hauptsächlich, dass er die landwirthsch. Zeitschrift redigirt, bei Vertheilung der aus dem Staatsfond bewilligten Preise als Regierungskommissär mitwirkt und zum Behufe der Ausführung wichtiger Verbesserungen, an Ort und Stelle sich begibt, wenn dies für nöthig erachtet wird.

Die Provinzial-Vereine erhalten Geldmittel aus der Staatskasse, über welche sie aber nicht ohne Genehmigung des Ministeriums verfügen dürfen; was ihnen durch die Beiträge der Mitglieder sonst zufliesst, können sie dagegen frei verwenden. —

Nachdem dieses Vereinswesen 25 Jahre bestanden und seine guten Früchte getragen, hat der beständige Sekretär desselben, Regierungsrath Dr. Zeller, öffentlichen Bericht über dasselbe erstattet in einem ausführlichen Werke, welches unter dem Titel: „Die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine des Grossherzogthums Hessen und deren Centralbehörde von 1831 — 1856“ 1857 zu Darmstadt erschienen ist (282 Seiten, wozu 38 Anlagen auf 252 S. und mit einer Tabelle).

Es ist in der ganzen angeführten Organisation begründet, dass der Erfolg wesentlich von der Thätigkeit der Centralbehörde (jetzt „Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthsch. Vereine“ genannt) abhängt. In der That ist einer solchen Centralstelle in Betreff der gesammten Landwirthschaftspflege fast dieselbe umfassende Aufgabe gestellt, welche man im

---

1) Die Sektionen nach Gegenden sind in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg zu eigentlichen Bezirksvereinen umgestaltet und statt derselben in Rheinhessen sogenannte landwirthschaftliche Besprechungen nach 4 Abtheilungen der Provinz organisirt worden. Die Bezirksvereine können Subventionen aus den Provinzialvereinskassen in Anspruch nehmen und unterstützen dagegen die Provinzialvereine durch Nachrichten, gutachtliche Aeusserungen u. s. w. Für den Gartenbau, den Weinbau und die Seidenzucht bestehen besondere Vereine.

vorigen Jahrhundert in manchen deutschen Staaten durch die Landesökonomie-Collegien, denen aber der lebendige Zusammenhang mit den sachkundigen Landwirthen und deren Mitwirkung fehlte, zu lösen versuchte. Dabei ist es wiederum von der grössten Wichtigkeit, in der Person des Sekretärs einen Mann zu besitzen, welcher nicht das unvermeidliche Aktenlesen, Referiren, Concipiren und Expediren als die Hauptsache ansieht, sondern, gestützt auf die detailirteste Kunde des landwirthschaftlichen Betriebs und aller darauf einwirkenden Umstände, zu einer rührigen, reformatorischen Thätigkeit sich berufen fühlt, überall zeit- und ortsgemäss anzuregen unablässig sich bemüht, und die Menschen wie die Dinge in den rechten Gang zu bringen versteht. In diesem schwierigen Posten, den Pabst von 1831—39 in Darmstadt bekleidete, hat gleich ihm sein Nachfolger Zeller während einer längeren Reihe von Jahren einen wohlbegründeten Ruf sich erworben.

An die Spitze der Centralbehörde wurden gewiegte Staatsmänner gestellt: bis 1839 der geheime Staatsrath Eigenbrodt; nach dessen Ableben der geheime Staatsrath Ernst Schenck und nachdem auch dieser 1846 verstorben, der geheime Staatsrath von Bechtold.

Unter dieser Leitung und Förderung haben die landwirthschaftlichen Vereine des Grossherzogthums Hessen in dem verflossenen Viertel-Jahrhundert ihres Bestehens ihrem Staate wesentliche Dienste geleistet, worüber das Zeller'sche Werk vollgültiges Zeugniss ablegt. Sein Bericht ist zugleich deshalb von Interesse, weil in der Darstellung der getroffenen Maassregeln und des Erfolges derselben zugleich die Geschichte der Entwicklung der hessischen Landwirthschaft wenigstens annäherungsweise geliefert ist.

Nach Anleitung des Zeller'schen Werkes wollen wir versuchen, hier *in* aller Kürze, wie es der eng bemessene Raum dieser Zeitschrift gebietet, zu resümiren, was in der angegebenen Periode für die Landwirthschaftspflege im Grossherzogthum unter Mitwirkung der Vereine geschehen ist.

Landwirthschaftliche Statistik.

Seit 1847 fordert das Ministerium auf Veranlassung der Centralstelle alljährliche Uebersichten der Erndteerträge ein, die zusammengestellt und veröffentlicht werden; die Art und Weise der Erhebung ist wohl die genaueste, die bis jetzt irgendwo zur Ausführung gekommen ist[1]). Die Controlle *mag* noch weiterer Ausbildung bedürfen, die schon in Anregung gebracht, aber bis zur gehofften Anordnung einer gemeinsamen Erndte-Statistik für den ganzen Zollverein ausgesetzt ist.

Eine vortreffliche Grundlage für die landwirthschaftliche Statistik des Grossherzogthums bilden die Gemarkungsbeschreibungen, für welche schon Papst 1834 ein Schema entworfen hatte. Seit 1839 sind 53 solcher Beschreibungen erschienen: 22 aus der Provinz Starkenburg, 24 aus Oberhessen, 7 aus Rheinhessen. —

1) Vgl. Zeller, das Verfahren im Grossherzogthum Hessen bei Aufnahme der Jahres-Erndte-Erträge. Archiv der pol. Oekonomie, neue Folge, Bd. IX.

Landwirthschaftliches Unterrichtswesen.

Die erste landwirtbsch. Lehranstalt gründete Papst 1831 in Darmstadt auf eigene Hand, mnsste sie aber 1838, weil zu sehr von laufenden Berufsgeschäften in Anspruch genommen, wieder aufgeben. In dieser Zeit sind hier 96 Landwirtbschaftsbeflissene, worunter 32 Ausländer, unterrichtet worden. Ein 1838 vorgelegter Plan zur Errichtung einer landwirthscb. Versuchs- nnd Unterricbtsanstalt als Staatsanstalt unter Benutzung der Domaine Schönau fand nicht die ständische Genehmigung. Im Herbste 1853 wurde eine Ackerbauschule zu Michelstadt für den landwirthschaftlich sehr heruntergekommenen Odenwald mit 15 Scbulen eröffnet. Dieselbe steht unter der Direktion der dortigen Realschule; auch besorgt ein Lehrer der letzteren den allgemeinen wissenschaftlichen Unterricht; den landwirthscbaftlichen Unterricbt hat ein gebildeter Oekonom aus der Nacbbarschaft übernommen; es finden nur Winter-Curse statt, damit die Bauernsöbne den Sommer über in ihren eigenen Wirtbschaften arbeiten können. Die Schüler müssen bei der Aufnahme das Alter von 16 Jabren erreicbt haben.

Vor Errichtnng dieser Ackerbauschnle, in den Wintern $18^{48}/_{49}$, $^{49}/_{50}$ und $^{50}/_{51}$ wurde auf Veranstaltnng der Provinzial-Vereine von Starkenbnrg und Oberhessen Bauernsöbnen, die das 18. Jahr zurückgelegt haben mussten, in Darmstadt Unterricht ertheilt, bei welchem Zeller selber durch landwirthschaftliche Vorträge sicb betheiligte. —

Seit dem Wintersemester $18^{47}/_{48}$ besteht an der höheren Gewerbeschnle zu Darmstadt eine landwirthschaftliche Fachklasse; bei dieser Verbindung können die angehenden höheren Landwirtbe vor ibrem Eintritt in die Praxis in den Grundwissenscbaften den vollständigen Unterricht mit den übrigen Schülern geniessen, ohne dass es biefür besonderer Veranstaltungen und Ausgaben bedarf. —

Der landwirthscb. Verein von Rbeinhessen hat ein „Wanderprämium“ für junge gebildete Oekonomen gestiftet; vom Starkenbnrger Verein sind einige Male Bnernsöhne aus der Provinz auf Reisen geschickt worden. —

Aus der Fürsorge der Vereine für die Hebung der landwirthsch. Produktion durcb Verbesserung des Bodens, der Düngung, Feldbestellung, Cnltur der Pflanzen n. s. w. mögen bier folgende Pnnkte erwäbnt werden.

Urbarmacbnng. Wegen Ansebnnng früberer Bacbbette, Sandgruben etc. Ausrottnng von Steinen nnd Gebüsch, Schleifen von Hohlwegen n. dgl. sind im Ganzen 87 Preise für $138^3/_4$ Morgen in solcher Weise cultivirten Landes ausbezahlt worden.

Drainage. Sobald die Centralbehörde von Einfübrnng der Drainage in Belgien Kenntniss erhalten, insbesondere von den Anordnungen der belgischen Regiernng in Bezug auf die Anfertignng der znr Drainage nötbigen Werkzenge, bezog sie eine Maschine von Williams znr Anfertigung der Drainröhren nnd die zur Drainage nöthigen Handgeschirre, sowie auch Muster von verscbiedenen Röhren ans einer belgiscben Fabrik. Durch diese

Vermittelung wurde die Fabrikation von Röhren im Grossherzogthume angeregt. Im Sommer 1852 stellte die Centralbehörde in einem besonderen Schriftchen zusammen, was bis dahin für Einführung der Drainage im Lande geschehen war. Von 1852—56 wurden c. 1,800,000 Röhren im Gressherzogthume angefertigt; gegenwärtig sind zwölf Drainröhrenpressmaschinen in den drei Provinzen im Betriebe. — Zur technischen Ausbildung in der Drainage erhielten zwei Geometer Reisegelder vom Starkenburger Vereine. Durch die Techniker der drei Vereine sind, theilweise unter Honorirung derselben durch die betreffenden Grundbesitzer selber, 1852—56: 624 Morgen drainirt worden.

Düngerwesen. Die Verbesserung der Düngerstätten musste besonders die Thätigkeit der Vereine von Starkenburg und Oberhessen in Anspruch nehmen. Ihre Schritte gingen hauptsächlich auf Unterrichtung von Maurern in der Anlage von Düngerstätten, Aussetzung von Preisen für musterhafte Anlagen dieser Art, Erbauung von Musterdüngerstätten und Anfertigung von desfalsigen Plänen.

Schon Papst veröffentlichte in der landwirthsch. Ztschr. von 1831 N. 1, eine Belehrung über Einrichtung von Düngerstätten mit verschiedenen Zeichnungen. In den folgenden Jahren wurde der Unterricht von Maurern und Pflästerern in der Anlage von Düngerstätten und damit zusammenhängenden Stallungen und Hofräumen eröffnet. Um die hierin unterrichteten Maurermeister noch mehr zu unterstützen, wurden die verschiedenen Arten von Musterdüngerstätten in 35 Orten aufgestellt. An Preisen sind c. 10,300 fl. für 1050 einzelne Düngerstätten in 405 Orten vertheilt worden.

Da trotz dieser Preise einzelne Gegenden, wie der Kreis Liedenfels im Odenwald, die Kreise Biedenkopf und Wöhl in Oberhessen zurückblieben, so wurden noch besondere Summen ausgesetzt, um auf Kosten der Vereine selber Musteranlagen auf Hofraithen auszuführen, wobei die Besitzer nur das, was ihnen kein baares Geld kostete, wie Herbeischaffen von Steinen, Sand zu leisten hatten. Ausserdem wurden einer Anzahl von Hofraithebesitzern auf Kosten der Vereine Pläne zu solchen Anlagen angefertigt und diese in der Ausführung überwacht.

Es ist gewiss richtig gewesen, dass die Vereine einen so wichtigen Punkt mit einer Energie angefasst haben, die die landwirthsch. Vereine anderer Länder in dieser Beziehung meist haben vermissen lassen. Zugleich ist es erfreulich, von Zeller zu vernehmen, dass die Resultate diesen grossen Opfern und vielen Mühen entsprochen haben, indem „die Reinlichkeit der Dorfschaften und die Düngerwirthschaft überhaupt, insbesondere aber die Einrichtung der Düngerstätten, Compost- und Pfuhlsammler, Pfuhlpumpen u. s.w. im Allgemeinen wesentlich gewonnen hat, ja in einem im Ganzen sehr befriedigenden Zustande sich befindet“ [1]). — Von den meisten deutschen Ländern gilt in Betreff der bäuerlichen Wirthschaften noch immer leider geradezu das

1) Berücksichtigung verdienen in dieser Beziehung auch anderswo die hessischen Vorschriften, dass Stallungen und Scheuern der Regel nach nicht an die Ortsstrasse vorgesetzt und die Strassen nicht durch Pfuhl verunreinigt werden dürfen.

Gegentheil und selbst da, wo die Bauern schon anfangen, Geld für künstliche Düngmittel auszugeben, versäumen sie das Zunächstliegende, die bessere Behandlung des in eigener Wirthschaft producirten Düngers.

Auf Kalk- und Mergellagen, welche für Düngungszwecke benützt werden könnten, wurde fortwährend in der landwirthsch. Ztschr. aufmerksam gemacht.

Eine Mergellage dieser Art wurde auf Veranlassung des Starkenburger Vereins zu Bürgel in der Bieberer Mark aufgeschlossen. Die Kalkdüngung ist besonders in dem sog. Gründchen (ehem. Amte Grebenau in der Gegend von Alsfeld), das armen Sandboden hat, gefördert worden, indem hier, wo zwei Muschelkalklager zu Gebote stehen, zur Errichtung von Kalkbrennöfen durch Preise ermuntert wurde.

Die erste Einführung und Accreditirung des Guano's wurde durch die Centralbehörde in den Jahren 1852—54 durch Bezüge von London und chemische Prüfung in Darmstadt vermittelt und hiedurch der Zweck vollständig erreicht, indem nun der Handel eigenen Gewinns halber diesen Artikel adoptirte. —

Feldbestellung.

Die Provinzialvereine, auch mehrere Bezirksvereine veranstalten von Zeit zu Zeit (der Starkenburger Verein regelmässig) Preispflügen mit verbesserten Pflügen, die eben hiedurch raschere Verbreitung finden. Die Preise bestehen in silbernen Uhren, baarem Gelde, Büchern, Geräthschaften u. s. w.

„Kaum gibt es ein Vorangehen der landwirthsch. Vereine, welches so unterschätzt worden, wie die Preispflügen, und doch hat sich verhältnissmässig noch weniges so einflussreich gezeigt, wie diese.“ (Zeller.) — Um vollkommenen Ackergeräthen und anderen landwirthsch. Werkzeugen Eingang zu verschaffen, haben die Vereine kein Mittel unbenützt gelassen, wie Anlegung von Sammlungen in Modellen und wirklicher Grösse; Aussendung von Handwerkern zur Erlernung besonderer Constructionen, Ankauf und Wiederverkauf von Geräthen und Werkzeugen, Hervorrufung von Etablissements von Fabriken und Werkstätten zur Fertigung landwirthsch. Maschinen und Werkzeuge, Ausleihen guter neuer Werkzeuge zum Probiren, öffentliche Schaustellungen und Demonstrationen ihrer Leistungen, Verbreitung von Beschreibungen und Abbildungen neuerer besserer Werkzeuge und Demonstration ihrer Leistungen etc. Durch alle diese Veranstaltungen ist, wie Zeller bemerkt, das landwirthsch. Publikum im Grossherzogthume Hessen früher als in den meisten anderen deutschen Staaten mit den neueren besseren Ackerwerkzeugen bekannt und seine Bodencultur wesentlich gefördert worden.

Pflanzenbau.

Saamen: Bezug von Saatroggen aus der Probstei, vom weissen Fahnenhafer aus England, Mais aus Steiermark, Runkelrüben aus Oberndorf, Zwiebelkartoffeln aus dem baierischen Untermainkreise und Sachsen u. s. w. Im Jahre 1842 wurde von dem landw. V. Starkenburgs zur Aufstellung einer

Charakteristik der in dieser Provinz gebauet werdenden Kartoffelsorten eine Ausstellung derselben in Darmstadt veranstaltet.

Zur Förderung des Futterbaues setzten die Vereine von Starkenburg und Oberhessen anfangs Preise für Luzerne- und Esparsette-Anlagen aus; später zog man die Vermittelung des Bezuges von gutem Saamen dieser Futterkräuter vor.

Flachs- und Hanfbau. Der Hauptsitz des Flachsbaues in Hessen ist in der Provinz Oberhessen, wo er in einer Ausdehnung von c. 14,000 Morgen betrieben wird.

Die ersten Schritte der Vereine von Oberhessen und Starkenburg giugen auf Verbreitung von Belehrung über bessere Cultur des Flachses und Anzucht guter Leinsaat, hauptsächlich aber auf Unterstützung des Bezuges von ächt russischer Saat. 1855 beschloss der Verein von Oberhessen, selber eine Niederlage von ächt russischem Leinsamen in Giessen zu etabliren und zu unterhalten, wozu das Ministerium 1856 einen unverzinslichen Vorschuss von 4000 fl. auf Ein Jahr bewilligte.

Preisaussetzungen für bessere Verarbeitung des roben Flachses, an denen es auch der Gewerbeverein nicht fehlen liess, blieben ohne Erfolg. Dagegen ist 1856 auf Aktien-Zeichnung eine Flachsbereitungsanstalt zu Lauterbach errichtet worden. Im Interesse des Hanfbaues in der Provinz Starkenburg wird seit 1833 Hanfsaamen aus dem badischen Oberlande bezogen, wobei der Vereinskasse jetzt nur noch die Transportkosten zur Last fallen. Obgleich gedruckte Belehrungen, wie dieser Saamen im Lande selber angezogen werden könnte, vertheilt worden sind, so scheinen die betheiligten Landwirthe immer noch diese vermittelte Einfuhr der eigenen Anzucht vorzuziehen.

Tabaksbau. Anfangs arbeitete man auf weitere Verbreitung des Tabakbaus hin, später auf Vervollkommnung desselben, wo er schon Fuss gefasst hatte. In diesem Sinne erfolgte von dem Starkenburger Vereine:

a) die Vermittlung des Bezuges guten Saamens, vorzugsweise des Gonndietabakes, seit 1850;

b) die Aufstellung des Modelles eines Mustertrockenhauses beim Kreisbauamt Bensheim;

c) die Aussetzung von Preisen für zweckmässige Einrichtungen zur Erziehung früh versetzbarer Pflanzen;

d) Verbreitung populärer Belehrungen über bessere Methoden des Tabakbaues. —

Auch für andere Zweige intensiver Cultur, für den Obstbau, Gemüsebau, Weinbau sind die Vereine in mehr als einer Richtung thätig gewesen. (Zeller p. 188—211.)

Wiesen-Cultur.

Der Wiesenboden des Grossherzogthums umfasst 20 Prozente des landwirthschaftlich benutzten Bodens; er liegt theils in den Thälern des Gebirgs-

landes, hauptsächlich aber in den ausgedehnteren Stromgebieten des Flachlandes und der Niederungen. Im Gebirgslande war der Zustand von jeher ein besserer, weil dort der Einzelne in Be- und Entwässerungen weniger von Anderen abhängig und der Wiesenbau selbst einfacher ist (Hangbau) als im Flachlande. Zur Zeit der Gründung der Vereine waren die grossen Wiesenflächen im Flussgebiete der Weschnitz, Mümling, Nidda, Lahn u. s. w. mit wenigen Ausnahmen zur Ent- und Bewässerung nicht eingerichtet. Das Wiesenculturgesetz vom 7. Oct. 1830 fand in den ersten Jahren noch fast gar keine Anwendung, bis die Centralbehörde und die Vereine energische Hülfe gewährten. Es wurden Instructionen für die Wiesen-Vorstände und Wiesenpolizei-Ordnungen entworfen, Techniker für den Wiesenbau ausgebildet und unterhalten, Prämien für Wiesenverbesserungen ausgetheilt, Pläne für solche Meliorationen aufgestellt und die Leitung der Ausführung derselben auf Kosten der Vereine übernommen, durch mehrere Druckschriften Zeller's und durch eine Herausgabe von Musterzeichnungen als praktischen Musterblattern für Bauwerke und Maschinen dieser Branche nützliche Belehrung über diesen Gegenstand verbreitet. Auch für bedeutende Flussregulirungen in Verbindung mit Wiesenverbesserungen sind die Vereine thätig gewesen.

So haben dieselben an dem wohl begründeten Ruhme des hessischen Wiesenbaus den wesentlichsten Antheil. Zeller schätzte in seiner 1843 erschienenen Schrift: „Das Wiesenculturgesetz und die sonstigen Mittel und Anstalten zur Beförderung der Wiesencultur im Grossherzogthum Hessen" die durch Wiesenverbesserungen 1831—42 bewirkte Erhöhung des Kapitalwerthes auf 2 Mill. fl. Durch die Leitung der Vereine selber sind bis 1856 13,809¼ M. Wiesen meliorirt worden, mit einer Werthsvermehrung von 92½ fl. pr. Morgen = 1,231,586 fl., wovon mehr als die Hälfte auf die Provinz Oberhessen fällt. Prämien wurden für eine Wiesenfläche von 5621 Morgen ertheilt, deren Werth-Erhöhung ca. 843,000 fl. betrug. Manche in Hessen gebildete Techniker des Wiesenbaufaches haben auswärts eine erspriessliche Wirksamkeit gefunden und von manchen auswärtigen Behörden sind angehende Techniker zur Erlernung des Kunstwiesenbaus nach Hessen abgeschickt worden.

Feldpolizei.

Die Verbesserung des Feldschutzes im Grossherzogthum beschäftigte die Vereine schon alsbald nach ihrer Constituirung. Ihren, durch die Centralbehörde vorgelegten Ansichten und Wünschen entsprechend, erliess das Ministerium des Innern und der Justiz unterm 5. Juni 1833 Vorschriften, welche eine Verstärkung des Feldschutzes, sowie rasche Bestrafung und alsbaldige Vollziehung der erkannten Strafen bezweckten

Welcher hohe praktische Werth dieser Maassregel zuerkannt wurde, geht aus der Aeusserung des Geh. Staatsraths Eigenbrodt in der General-Versammlung des Starkenburger Vereins vom 27. Aug. 1834 hervor, dass, wenn die Vereine auch keine weiteren Früchte getragen, diese Verordnung allein ein grosser Gewinn für die landwirthschaftlichen Interessen sei.

Nach dem Erscheinen des Feldstrafgesetzes von 1841 war das Bestreben der Centralbehörde hauptsächlich dahin gerichtet, Verfügungen zu erwirken, welche die Anstellung tüchtiger Personen als Feldschützen und die Unabhängigkeit ihrer Stellung von lokalen Einflüssen bewirken sollten.

Diesen Wünschen wurde entsprochen durch das Ministerialausschreiben vom 10. Febr. 1842, welches die Anstellung der Feldschützen, ihre Besoldungsverhältnisse, ihre dienstliche Ueberwachung und Entlassung mehr regelte, den oberen Verwaltungsbehörden einen bedeutenderen Einfluss einräumte und damit weitere Bürgschaften für eine bessere Handhabung des Feldschutzes gewährte.

Das Jahr 1848 drohete auch in Bezug auf den Feldschutz die gewonnenen Resultate wieder zu vernichten, indem die, aus dem Bestreben, den Gemeinden grössere Selbständigkeit zu verleihen, hervorgegangene Ministerial-Bekanntmachung vom 19. April 1848 die früheren Verfügungen ausser Kraft setzte und namentlich den Ortsvorständen die unbeschränkte Befugniss ertheilte, die Feldschützen zu entlassen und die Gehalte derselben zu bestimmen.

Die nachtheiligen Folgen dieser Aenderung zeigten sich bald, es gelang aber den Vereinen erst nach mehrjährigen Verhandlungen, die Rückkehr zu den früheren Einrichtungen im Sinne der Vorträge der Centralbehörde durch die Verordnung vom 8. Januar 1853 zu bewirken. Seitdem ist auch den bedeutenderen Grundbesitzern ausserhalb des Gemeinderathes eine Betheiligung an der Feld-Polizei gewährt, und die Verpflichtung unbescholtener Grundbesitzer auf den Feldschutz neben den angestellten Feldschützen, wie auch die Annahme besonderer Feldschützen durch grössere Grundbesitzer gestattet.

Wer die Klagen über den mangelhaften oder gänzlich fehlenden Feldschutz in so vielen Gegenden Deutschlands, wo diese Sache lediglich den Gemeinden überlassen ist, kennt und aus Tausenden von Beispielen weiss, wie viele Verluste und Verdrieslichkeiten hieraus den rechtlichen Grundbesitzern durch unrechtliche Feldnachbarn und besitzlose Proletarier erwachsen, der wird die im Grossherzogthum Hessen in dieser Beziehung von oben herab bewiesene Fürsorge am besten zu würdigen wissen.

Viehzucht.

Pferdezucht. Hiefür verwendet der Staat durch Unterhaltung einer starken Zahl von Landbeschälern eine bedeutende Summe: nach dem neuesten Budget jährlich 36,000 fl.

Bald nach Gründung der landwirthschaftlichen Vereine liessen sich, namentlich von Rheinhessen aus, Klagen darüber vernehmen dass die vom Staate angeschafften Landbeschäler zu fein gebauet und für die Bedürfnisse des inländischen Ackerbaues nicht kräftig genug seien, auch sonstige Mängel bei der Einrichtung des Beschälwesens sich fühlbar machten. Die wiederholten desfälligen Berichte blieben ohne Erfolg, bis die Angelegenheit auch bei den Ständen zur Verhandlung gekommen war, wodurch die Central-

behörde Veranlassung erhielt, in einem Berichte an das Ministerium des Innern vom 28. März 1838 die Ansichten der Vereine folgendermassen zusammenzufassen:

1) Die Mehrzahl der in der neueren Zeit für das Landgestüt verwendeten Beschäler sei zu leicht und den Verhältnissen der Landespferdezucht nicht angemessen gewesen; 2) bis zum Jahre 1837 sei viel zu wenig für Remontirung der Beschäler geschehen, selbst jetzt noch seien zu viele alte ausgediente Hengste vorhanden und diesen sei es wesentlich mit zuzuschreiben, dass so sehr viele Stuten nicht trächtig würden; 3) ein gedrungener kräftiger Mittelschlag aus guter, möglichst constanter Zucht — für Rheinhessen etwas über mittelgross — sei der für die Pferdezucht des Landes einzig angemessene Schlag von Beschälern; 4) die Acquisition der im Frühjahre 1837 in Norddeutschland aufgekauften Beschäler werde in Bezug auf Körperbau im Allgemeinen als eine Verbesserung des Landgestüts betrachtet und die Mehrzahl derselben finde weit grösseren Beifall bei den Pferdezüchtern, als die bisher gebrauchten kleineren Hengste mit mehr edlem orientalischem Blute; 5) eine Vermehrung der Landbeschäler werde von keiner Seite als nöthig angesehen, vielmehr als zweckmässig erachtet, die schlechten Stuten durch geeignete Maassregeln von dem Zulassen zurückzuhalten, auch zum Halten guter Privatbeschäler aufzumuntern, um dahin zu gelangen, dass das Landgestüt in der Zahl der Hengste eingeschränkt; dann aber auch um so mehr intensiv verbessert werden könne u. s. w.

Daneben wurden die Ansichten und Wünsche der einzelnen Ausschüsse vorgetragen, z. B. für Oberhessen die Einführung der gedrungenen dänischen, für Rheinhessen die der Mecklenburger Rasse, der Ankauf von Hengstfohlen zur weiteren Aufzucht bei Privaten u. s. w.

Die Anträge wurden durch veränderte Einrichtungen bei dem Landgestüte grösstentheils berücksichtigt; auch auf Wunsch der Vereine eine Schrift zur Belehrung der Pferdezüchter 1841 durch die Centralstelle verbreitet.

Seit 1854 wird vor Abgang der Landbeschäler auf die Stationen ihre Vertheilung mit Angabe von Rasse, Grösse, Farbe und Schlag durch die landwirthschaftliche Zeitschrift bekannt gemacht. Diese vorgängige Benachrichtigung, wie sie in anderen Ländern schon länger gebräuchlich ist, hat den praktischen Nutzen, dass ein Stutenbesitzer, was er auf der ihm nächsten Station etwa vermisst, auf einer anderen vorfinden kann.

Zu Prämien für tüchtige Zuchtstuten ist in das Budget $18^{57}/_{59}$ die Summe von 4000 fl. jährlich ausgeworfen worden.

Rindviehzucht.

Die dem Lande eigenthümlichen Rassen sind: die Odenwälder in der Provinz Starkenburg, die Vogelsberger in Oberhessen und die Donnersberger in Rheinhessen; ausser diesen ist schon seit früherer Zeit Schweizer Vieh von der Berner Rasse theils rein, theils mit Landvieh gekreuzt, in den fruchtbaren Thälern des ganzen Landes stark verbreitet.

Obgleich nun manche Wirthschaften durch ihre Züchtung und Haltung

von Rindvieh bereits einen bemerkenswerthen Standpunkt einnehmen, so fanden die Vereine bei ihrer Constituirung doch sehr viel zu thun übrig und zwar mehr in Starkenburg und Oberhessen als in Rheinhessen.

Die Mehrzahl der Züchtungsprodukte liess in Ausbildung, Stärke und Formen, Ernährung und Haltung noch vieles zu wünschen und insbesondere bildeten die Gemeindeheerden meistens ein buntes Gemisch von wenigem guten und vielem schlechten Vieh.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage der Centralbehörde und auf Grund der von den Vereinen eingezogenen Gutachten wurde durch Regulativ vom 12. October 1839 das Zuchtstierwesen in den Gemeinden geordnet; und staatlicher Controle unterworfen. Die Ausführung desselben veranlasste indessen mehrfache Anstände, so dass einzelne specielle Verordnungen nothwendig wurden. Insonderheit wurde das privative Halten von Zuchtstieren auch zum Gebrauche für Andere ausnahmsweise und unter gewissen Cautelen gestattet. Für die Berichte der Thierärzte über die periodische Besichtigung der Zuchtstiere wurde 1847 ein Schema vorgeschrieben; es werden diese Berichte den landwirthschaftlichen Provinzialvereinen von den Kreisräthen zur Benutzung bei den Preisconcurrenzen mitgetheilt.

1848 wurde die polizeiliche Ueberwachung des Zuchtstierwesens von der Regierung aufgegeben und die Anschaffung und Unterhaltung des zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Faselviehs lediglich der pflichtgemässen Fürsorge der Gemeinden überlassen.

Es zeigten sich aber bald die nachtheiligen Folgen der fehlenden Aufsicht; die zunehmenden Klagen über Verschlechterung des Zuchtviehs führten zu Verhandlungen, welche damit endeten, dass entsprechend den Wünschen der Vereine von Starkenburg und Oberhessen durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. September 1853 die früheren Bestimmungen erneuert, jedoch den grösseren Viehbesitzern eine Mitwirkung bei dem Ankaufe der Zuchtstiere eingeräumt wurde.

Thierschaue mit öffentlichen Preisvertheilungen sind von allen drei Vereinen seit 1832 alljährlich (mit wenigen Ausnahmen) in einer Reihe von Ortschaften abgehalten worden. Seit 1841 haben dieselben hiebei eine allgemeine Concurrenz der Viehbesitzer durch das ganze Grossherzogthum ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu der einzelnen Provinz eröffnet.

Durch die Zuziehung des beständigen Sekretairs der Centralstelle als Regierungscommissairs bei sämmtlichen Preisvertheilungen ist möglichste Gleichheit in den Anforderungen für Preiswürdigkeit gesichert. Zur Concurrenz wurden durchweg von weiblichen Thieren nur solche zugelassen, welche entweder sichtbar trächtig waren oder erst kürzlich gekalbt hatten und von dem Eigenthümer aus eigener Zucht angezogen waren. Bei den Zuchtstieren war nur entschiedene Tüchtigkeit (also nicht eigene Zucht) die Bedingung der Concurrenz. Die Raçe selber sollte keinen Unterschied des Anspruches begründen.

Diese Thierschaue und Preisvertheilungen haben dem Vereine bis 1856 die Ausgabe von ca. 42,000 fl. verursacht.

Um ausgezeichnete Zuchthullen zu verbreiten, liessen die Vereine von Starkenburg und Rheinhessen solche durch eine Commission von Sachverständigen aufkaufen und dann wieder, namentlich an die Halter von Gemeindehullen, verkaufen; oder auch es wurden Prämien an diejenigen Gemeinden oder Gemeindehullen-Halter ausgezahlt, welche die für preiswürdig erkannten Thiere kauften. Der Verein von Oberhessen bewilligte statt dessen Wegentschädigungsgelder für die nach bestimmten Märkten gebrachten, aber dort nicht verkauften, für tüchtig erkannten Zuchtstiere. Daneben machten alle drei Vereine seit 1844 Ankäufe von edlem Zuchtvieh (Stieren und Kühen) aus der Schweiz (hauptsächlich und mit dem grössten Erfolge aus dem Canton Schwyz, daneben aus dem Canton Bern) und dem badischen Oberlande zum Wiederverkaufe.

Endlich bemühete sich der Oberhessische Verein seit 1843, die Verbesserung der Vogelsberger Raçe, welche im Verhältniss zu ihrer Grösse und zum Futter-Consum zugleich sehr milchergiebig und mastfähig und insbesondere zum Zuge sehr tauglich, aber durch allzufrühes Einspannen und allzufrühe Paarung heruntergekommen ist, auf dem Wege der Inzucht durch sorgsamere Paarung und Pflege zu befördern.

Da der Verein sich aber mehr und mehr überzeugte, dass die von ihm in dieser Richtung ausgegangenen Schritte bei dem geringen Zuthun der Züchter nicht ausreichten und gar nicht oder sehr spät zum Ziele führen würden, so hat derselbe neuerdings sich entschlossen, eine Blutsauffrischung durch nahverwandtes, aber besseres Zuchtmaterial zu versuchen und zu diesem Ende vorerst 6 Stück (3 männliche, 3 weibliche) vom Eger-Stamme eingeführt.

Im Ganzen ist seit und in Folge der Thätigkeit der Vereine schon eine bedeutende innere Verbesserung des Rindviehes in Form, Grösse und Nutzung eingetreten.

Schafzucht.

Für diese kommt hauptsächlich nur die Provinz Oberhessen in Betracht. Die dortigen Landschafe genügen den Anforderungen auf Wollertrag und Wollqualität so wenig wie denen auf Mastfähigkeit.

Um eine geeignetere Raçe zu gewinnen, wurden seit 1834 von dem Provinzialvereine und mehreren Gutsbesitzern der Provinz aus England Böcke und Mutterschafe der Cotswoldraçe, welche der Leicester-Raçe nahe verwandt ist, bezogen und theils rein fortgezüchtet, theils zur Bastardzüchtung verwendet.

Hieraus sind bereits bestimmte und sehr interessante Erfahrungen gewonnen worden:

1) dass die Zucht der reinen englischen Schafe hier sehr misslich und schwierig sei;

2) dass die Bastardzucht, wenn gesunde englische männliche Thiere vorhanden, nicht schwieriger sei, als die Zucht der Landschafe;

3) dass die Bastarde aus erster Generation d. h. aus der Kreuzung von Landschafen mit englischen Böcken mindestens eben so vollkommen, wenn nicht vorzüglicher erschienen, als die von bereits veredelten Müttern;

4) dass die Bastardhöcke meist sehr gut vererbten nnd anf die Nachzucht einen weit günstigeren Einfluss übten, als sonst bei Bastarden gewöhnlich sei, und zwar so gut, dass die Bastardzucbt als die einzige vortheilbafte, wenn von englischer Schafzucht im Grossen überbaupt die Rede, nicht genug empfohlen werden könne;

5) dass jedocb zur Fortsetzung dieser Zucbt von Zeit zu Zeit wieder Originalwidder aus England bezogen werden müssten.

Schweinezucht. Diese batte in Hessen scbon von länger her einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreicht: Wahl guter Raçen, insbesondere der sogenannten Karpfen- uud Westerwälder-Raçe, sorgfältige Aufzucht, gute Haltung, unterstützt durcb das Vorhandensein vieler Mühlen und Brennereien. Die Vereine von Starkenburg nnd Oberhessen setzten, jedocb nur in den ersten Jahren, Prämien für ausgezeichnete Eber aus.

Ein grosser Rückgang in der Scbweinezucbt trat seit 1844 in Folge des bäufigen Missratbens der Kartoffeln ein; eine Wiederbelebung derselben glaubten die Vereine in der Einführung guter Raçen zu finden. Zuerst führte der rheinbessische Verein Schweine englischer Abstammnng, angekauft von dem Engländer Player zu Neuwied, ein, die bei einem landwirthscbaftlichen Feste über die Kosten des Ankaufes versteigert wurden; im folgenden Jahre geschah dasselbe gleicbfalls mit günstigem Erfolge und 1855 vom Starkenburger Verein direct aus England. Die Ferkel sind immer nocb um $^1/_3$ theurer als gewöbnliche Scbweine von gleichem Alter und sehr gesucht; die Raçe ist selbst bei mittlerem Futter sehr mastfähig; ein anderer Vorzug ist die grosse Verträglichkeit dieser Schweine. Die Kreuzung mit den Landschweinen hat sich noch vortheilhafter bewiesen, als die reine Fortzncht der englischen Schweine.

Landwirthschaftliches Bauwesen.

Um auf zweckmässigere Einricbtung des landwirthschaftlichen Bauwesens einzuwirken, beschlossen die Vereine, Musterpläne biezu entwerfen zu lassen, welche 1841—43 in Lieferungen für die einzelnen Provinzen erschienen. Man hatte hiebei die Fälle im Auge, in welchen die Landwirthe bei ihren Neubauten des Beirathes höherer Bauverständigen sich nicht zu bedienen pflegen; Kostenvoranschläge sollten später nachfolgen, sobald die Erörterungen des Publikums über die Brauchbarkeit der Entwürfe entschieden hatten.

Beispielsweise waren die Plane für die Provinz Starkenburg folgende (vom Oberbaurath Dr. Lerch):

1) Wohnung eines kleineren Landwirths mit Scheune und Stallung unter Einem Dache;

2) eine solche Wobnung mit der Verbesserung, dass Scbeune und Stall davon getrennt sind, verscbieden entworfen für das Flachland, für die Rbeinebene und für den Odenwald;

3) grösserer Oekonomiehof mit besonderer Scheune und Stallung (2 Plane);

4) ein Gemeindefaselstall mit verschiedener Wärterwohnung.

Diese Plane wurden unter Anderen auch an die sämmtlichen Handwerkszeichnenschulen vertheilt und hier als Vorlagen verwendet, was praktisch sehr gut eingewirkt hat.

Leichte Kreuzgewölbe von Bausteinen bei Viehstallungen wurden als die allgemein einzuführende Construktionsweise anerkannt. Da die Landwirthe aber gewöhnlich die allerdings nicht unerheblichen Kosten der Einschalung scheuen, so hatte sich ein rheinhessischer Maurermeister in eine ganz einfache Methode der Anfertigung von Kreuzgewölben, ohne dazu der Einschalung zu bedürfen, eingeübt und an mehreren Orten Rheinhessens die Tüchtigkeit seiner Arbeit nachgewiesen. Derselbe verpflichtete sich gegen den rheinhessischen Verein, für eine bestimmte Summe während zweier Jahre in seiner Wölbungsmethode Unterricht zu ertheilen, zu welchem sich auch sofort an 50 Personen meldeten.

Noch verdient hier erwähnt zu werden, dass auf Anregung der Centralstelle sämmtlichen Provinzial- und Kreisbaumeistern von der Grossherzogl. Oberbaudirection 1850 empfohlen ward, bei Neubauten oder Reparaturen fiskalischer Oekonomiegebäude, wie auch mit Land versehener Pfarr- und Schulgebäude auf die zweckmässige Anlage der Düngerstätten Bedacht zu nehmen.

Landwirthschaftliches Versicherungswesen.

Es bestehen in Hessen (wie anderswo) zahlreiche Orts- und Bezirks-Versicherungs-Gesellschaften, die aber in der Regel bei Seuchen sich aufzulösen pflegen. Um den Landwirthen auch für ihr durch Seuchen gefallenes Vieh Ersatz gewähren zu können, wurde 1841 für die ganze Provinz Starkenburg eine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit gegründet, deren Benutzung jedoch schon im Abnehmen begriffen zu sein scheint, wahrscheinlich wegen der erforderlichen hohen Beiträge, die auch anderswo den längeren Fortbestand solcher Anstalten gefährdet haben. Für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg sind ähnliche Statuten entworfen, wie für die Provinz Starkenburg, die Anstalten selber aber noch nicht ins Leben getreten.

Obgleich schon fünf auswärtige Hagelversicherungs-Gesellschaften für das Grossherzogthum concessionirt waren, so hielt das landwirthschaftliche Publikum, namentlich in Oberhessen, doch eine eigene Anstalt im Lande für ein Bedürfniss. Die Commission des oberhessischen landwirthschaftlichen Vereins hatte sich sogar für Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Theilnahme an der zu errichtenden inländischen Hagelversicherungsgesellschaft ausgesprochen, wofür aber die Centralstelle in Hinblick auf die Verhandlungen des Landtages von $18^{26}/_{27}$ sich nicht erklären konnte.

Die inländische Anstalt (auf Gegenseitigkeit) ward 1854 eröffnet; die Versicherungssumme stieg 1856 auf $1^1/_2$ Mill. fl. Im Durchschnitte der drei Jahre 1854—56 ist noch nicht völlig ein halbes Procent an Prämien zu zahlen gewesen: bedeutend weniger, als die in Hessen concessionirten auswärtigen Hagelversicherungsanstalten in dieser Zeit in Anspruch nahmen.

Zeller schliesst seine Darstellung mit der Rubrik: „Hauswirthschaft", unter welcher er das Gesindewesen, die Gemeindebacköfen und die Kleinkinderbewahranstalten bespricht.

Nachdem zuerst der landwirthschaftliche Verein von Rheinhessen die Einführung einer Gesindeordnung beantragt hatte, wurde unterm 1. Februar 1838 die noch gültige Verordnung, betreffend die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten erlassen, deren pünktliche Vollziehung, namentlich in Betreff der Diensthücher, auf Anregung des Oberhessischen Vereins 1843 vom Ministerium des Innern den Ortshehörden besonders eingeschärft ward.

Der rheinhessische Verein hat 1832—46 an musterhafte Knechte und Mägde 455 Preise zum Gesammtbetrage von 4656 fl. vertheilt.

In dem Gebiete der anderen beiden Vereine ist hiefür in anderer Weise genügend gesorgt, indem die meisten in den einzelnen Kreisen bestehenden Sparkassen einen Theil ihrer Ueberschüsse für solche Prämien verwenden; die Vertheilung derselben hildet jedesmal einen Glanzpunkt in den alljährlichen Hauptversammlungen der Sparvereine.

In Betreff der Gemeindebacköfen erging zuletzt 1839 ein Ministerialausschreihen unter Beifügung einer Musterzeichnung; eine von der Centralstelle 1840 aufgestellte Uebersicht ergab das erfreuliche Resultat, dass die Einführung gemeinschaftlicher Backöfen, wo sie überhaupt von Nutzen, meistens auch schon erfolgt war und dass in dieser Hinsicht das Grossherzogthum Hessen am weitesten voran stehen dürfte.

Die Einrichtung von Kleinkinder-Bewahranstalten auf dem Lande hat der rheinhessische Verein dadurch zu fördern gesucht, dass er für die den Anfang machende Gemeinde 1841 einen Preis von 100 fl. aussetzte, welchen die Gemeinde Nieder-Ingelheim errang.

Nach Anlage XXXVIII des Zeller'schen Werkes haben die Centralstelle und die Provinzialvereine von 1832—55 incl. im Ganzen die Summe von reichlich 267,000 fl. verausgaht, wovon ca. 157,000 fl. durch die Dotationen aus der Staatskasse und 110,000 fl. durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt wurden. Die Besoldung des ständigen Sekretairs ist hierin nicht inhegriffen. Den Vereinen sind zwei Legate vermacht worden, deren Zinsen besonders verwendet und verrechnet werden.

Wir haben hier Manches übergehen müssen, was im Detail von den Vereinen geleistet ist und in Zeller's Bericht sich angeführt findet; auch ist die umfassende geschäftliche Thätigkeit der Centralstelle insbesondere im Verhältnisse zum Ministerium des Innern in Bezug auf agrarische Legislatur u. s. w. hier kaum angedeutet worden. Indessen wird das Mitgetheilte genügen, um auch ausserhalb des Grossherzogthums Hessen die Ueberzeugung zu begründen, dass dort in den letzten 25 Jahren mit Hülfe der Vereine bedeutende landwirthschaftliche Fortschritte theils angeregt, theils schon ausgeführt sind und dass die Landwirthschaftspflege dieses Staates in guten Händen sich befindet.

Hanssen.

Digitized by Google

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Bibliotheca juridica. Verzeichniss der vorzüglichsten Werke aus allen Zweigen der Staats- und Rechtswissenschaften. 2. bis Ende Janr. 1858 ergänzte Auflage. gr. 8. 88 S. Wien, Fr. Manz. (¼ Rthlr.)

Blume, Prof. Dr. *Fr.*, Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte. 3. Abth. Das öffentliche Recht. 2. Lief. A. u. d. T.: System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts. gr. 8. VIII, 258 S. Bonn, Marcus. (1⅓ Rthlr. I—III. 2. 6 Rthlr.)

Staatslexicon von *K. v. Rotteck* und *K. Welcker*. 3. Ausg. 18—21. Heft 2. Bd. S. 321—576. Leipzig, Brockhaus. (à 8 Ngr.)

Deutsches Staatswörterbuch von Prof. Dr. *Bluntschli* und *K. Brater*. 20—27. Heft. 2. Bd. S. 721—775. 3. Bd. S. 1—560. Stuttg. (à ⅓ Rthlr.)

II. Theorie des Staatsverfassungs- und Verwaltungsrechts.

Mallein, J., Considérations sur l'enseignement du droit administratif. In 8. XII, 416 p. (6 fr.)

III. Positives Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht.

Deutschland überhaupt.

Corpus juris confoederationis Germanicae oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Nach offiz. Quellen herausgeg. von Leg.-Rath *Phil. Anton Guido v. Meyer*. Ergänzt und bis auf die neueste Zeit fortgeführt v. Hofr. Prof. Dr. *Heinr. Zöpfl*. 1. Thl. Staatsverträge. 3. Aufl. 4. X, 483 S. Frankf. a/M., Brönner (2⅔ Rthlr. 4 fl. 48 kr. rhn.)

Schomburg, J. A., Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung mit Rücksicht vornehmlich auf Oesterreich, Preussen, Sachsen und Thüringen, im Anschluss an das beigedruckte Berggesetz des Grossh.

Sachsen vom 22. Jan. 1857. Leipz. 1857. Voigt & Günther. VIII, 336 p. nebst Anh. 60 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Koch, W., Dentschlands Eisenbahnen. Versuch einer systematischen Darstellung der Rechtsverhältnisse aus der Anlage und dem Betriebe derselben. 1. Abth. Die den Bau derselben betr. Rechtsverhältnisse. Marburg, 1858. Elwert. 8. XVI, 248 p. (1 Rthlr.)

Reglement für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreich. Telegraphenverein. Amtliche Ausg. gr. 8. 20 S. Berlin, Decker. (1/6 Rthlr.)

Oesterreich.

Mayerhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst bei den Landes-, Kreis- und Bezirks-Behörden im Kaiserthum Oesterreich. 2. verm. u. umgearb. Aufl. (In 7 Lief.) 1. Lief. S. 1—128. Wien, Manz. (à 1/5 Rthlr.)

Astl, Heinr., Alphabetische Sammlung aller politischen Gesetze des Kaiserthums Oesterreich mit Ausnahme der italien. Provinzen. 2. 3. u. 4. Lief. gr. 8. 1. Bd. XXVIII, S. 193—737. Wien, Manz & Co. (à 28 Ngr.)

Manger, Rud., Das österreich. Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854 nebst darauf Bezug habenden allgemeinen und Specialgesetzen, etc. 2. (Schluss-) Lief. S. 145—340. Prag, 1857. Credner. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Schopf, Fr. J., Die Jagdverfassung, das Jagdrecht und die Jagdpolizei in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Kronländern des österreich. Kaiserstaats. 4. Aufl. VIII, 141 S. (2/3 Rthlr.)

Reyscher, L., Das österreichische und das württembergische Concordat nebst den separaten Zugeständnissen. 2. verm. Aufl. 144 S. Tübingen, Fues. (54 kr. rhn.)

Preussen.

Mascher, G. A., Der preussische Dorfschulze. Systemat. Zusammenstellung aller den Geschäftskreis dieses Beamten betr. Gesetze und Verordnungen etc. 3. Aufl. gr. 8. VIII, 303 S. Halle, Pfeffer. (1 1/3 Rthlr.)

Kummer, Reg.-Rath, *J. G. Fr.*, Uebersichtliche Zusammenstellung der die öffentl. Armenpflege betr. Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Rescripte. Zum praktischen Gebrauch u. s. w. 8. IV, 103 S. Tilsit, 1857. Gräfe & Unger. (1/2 Rthlr.)

Schlimm, C., Polizei-Insp., Die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 nebst erläuternden Verordnungen. Nebst revid. Statut der Belohnungs- und Unterstützungsanstalt für das Gesinde in Berlin. 3. Aufl. VIII, 112 S. Tilsit, 1857. Gräfe & Unger. (8 Ngr.)

Gesetz, betr. die Einführung eines allgemeinen Handelsgewichts vom 14. Mai 1856 nebst Auszug aus der Instruction des Handelsministeriums und Reductionstabellen. gr. 8. 31 S. Elberfeld, Löwenstein & Co. (1/6 Rthlr.)

Bayern.

Die bayerische Gesetzgebung über Jagdausübung, Wildschadens-Ersatz und

Jagdfrevel mit Vollzugs-Normen und Polizei-Vorschriften. 16. 86 S. München, Finsterlin. (4 Ngr.)

Gerstner, Dr. *L. Jos.*, Das bayerische Einkommen- und Kapitalrentenstenergesetz vom 31. Mai 1856 mit Berücksichtigung aller einschlagenden Gesetze etc. systematisch erläutert. gr. 16. XIV, 293 S. Erlangen, Enke. (26 Ngr. 1 fl. 30 kr. rhn.)

Schab, Anton, v., Anleitung zum Vollzuge der Gesetze und Verordnungen über Aufschlags-Defraudationen in Bayern. 2. verm. Aufl. 8. XII, 100 S. München, Finsterlin. (48 kr. rhn ½ Rthlr.)

Würtemberg. Baden. Nassau.

Das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Jahrgang 1857. A. u. d. T.: Sammlung der im Regierungsblatte und Staatsanzeiger... enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen etc. Hand-Ausg. mit Anm. und alphab. Sachregister Jahrg. 1857. gr. 8. 135 S. Stuttg. Metzler. (16 Ngr.)

Riess, Dr. *Florian*, Die württembergische Convention, eine Studie. IV, 150 S. Freiburg i Br. Herder. (1 fl. rhn.)

Rieger's Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Kirchenwesen, fortges. durch Dr. *F. S. Schmidt*. IX. Bd. od. 1. Bd. der neuen Folge. 3. Thl. Chronolog. Repertorium der Gesetze und Verordnungen bis zum Jahr 1850. Lahr, Geiger. 1857. VIII, 476 S.

Codex des Nassauischen Bergrechts. Zusammengestellt aus den Gesetzes-Sammlungen des Herzogthums. VI, 168 S. mit 2 Tab. 16. Wiesbaden, Schellenberg. (12 Ngr.)

Sachsen. Hannover. Sachsen-Weimar. Schwarzburg-Sondershausen. Waldeck.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr. Sachsen. Jahrg. 1858. gr. 4. Dresden, Meinhold & Söhne. (1 Rthlr.)

Bose, H. v., Handbuch der Jagd- und Forstgesetzkunde des Königr. Sachsen, etc. Waldheim 1857. 8. X. 406 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Gesetz, die Einführung eines allgem. Landesgewichts und einige Bestimmungen über Maass- und Gewichtswesen im Allgemeinen betr. nebst Aichordnung und Instruction; vom 12. März 1858. 52 S. Dresden, Meinhold & Söhne. (⅙ Rthlr.)

Verordnung die Ausführung des Berggesetzes vom 22. Jan. 1857 betr. gr. 4. 40 S. Weimar, Böhlau. (⅙ Rthlr.)

Gesetz-Sammlung für das Königr. Hannover. Jahrg. 1858. Nr. 1. gr. 4. Hannover, Helwing. (cplt. 2 Rthlr.)

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Kgr. Hannover. Herausgeg. von *Ch. H. Ebhardt*. 1851—55. 3. Bd. Abthlg. V. Cameral- und Finanzsachen. 2. — 4. Abschn. VI. Polizeisachen. Göttingen, 1857. Vandenhoek und Ruprecht. 8. IV, 716 p. (2 Rthlr. 5 Ngr.)

Regierungsblatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Jahrg. 1858. 4. Weimar, Böhlau. (⅚ Rthlr.)

Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahr 1857. gr. 4. XVI, 390 S. Sondershausen, Eupel. (2¼ Rthlr.)

Landgemeinde-Ordnung für dasselbe. (Bes. Abdruck aus der Gesetzes-Sammlung.) 8. 48 S. (⅙ Rthlr.)

Städte-Ordnung. desgl. 55 S. (⅙ Rthlr.)

Curtze, Carl, Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums Waldek. IV, 350 S. Arolsen, 1857, Peyer. (1⅔ Rthlr.)

Mecklenburg. Schleswig-Holstein.

Gesetzes-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. 2. Folge. Vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zum Jahr 1857. Red. von Adv. *Raabe*. 37. u. 38. Lief. oder 6. Bd. 2. u. 3. Lief. Wismar 1857. Hinstorff. (à ¾ Rthlr. I—38 29⅙ Rthlr.)

Wechselordnung für das Herzogthum Holstein. gr. 8. 32 S. Altona, Windeborn. (6 Ngr.)

Rechte Holsteins in Schleswig. Nach der k. a. h. Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852. gr. 8. 20 S. Hamburg. (Itzehoe, Nusser.) (3 Ngr.)

Holsteins Rechte in Schleswig. Mit einem Vorwort von E. M. Arndt. 23 S. Frankf. a/M. Sauerländer. (18 kr.)

Dänemark. Schweden und Norwegen.

Love og Anordninger samt andre offentlige Kundgjörelser Danmarks Lovgivning vedkommende for aaret 1857. Samlede og udgivne af *T. Algreen-Ussing*. 5. Deels 1ste Bind. Kong Frederik den Syvendes 10de Regjeringsaar. 510 S. Gyldendal. (2 Rd.)

Kongelige Rescripter og Resolutioner, Instruxer og Fundatser, samt Ministerial-Scrivelser, med flere Danmarks Lovgivning vedkommende offentlige Aktstykker for aaret 1851, samlede og udgivne af *C. F. T. Algreen-Ussing*. Nyeste Räkke. 444 S. 8. Gyldendal. (3 Rd. 40 sh.)

Chronologisk Samling af de i Kong Christian den Ottendes Regjeringstid udstedte Forordninger, Rescripter n. s. w. for Hertogdömet Slesvig. 1 Bind. 1839—1842. 1002 S. 4. Gyldendal. (5 Rd. 48 sh.)

Kjöbenhavns nye Kommunallov. 32 S. 16. Thaarup. (12 sh.)

Lov om Haandværks — og fabrikdrift samt Handel og Bevartning af 29. Dec. 1857. Haandudgave. 66 S. Schultze. (24 sh.)

Lagasafa handi Islandi (Lovsamling for Island) Udg. af *D. Stephensen* og *J. Sigurdsson*. VII. Bd. 1806—1818. 882 S. 8. (3 Rthlr., von 1696 an I—VII 21 Rthlr.)

Niederlande.

Staatsblad van het koningrijk der Nederlanden, voor het jaar 1858. 8. Gouda en Arnhem, van Goor. (fl. 1, 25.)

Verzameling van wetten, besluiten en aanschrijvingen, betr. de directe belastingen, en de in- en uitgaande regten en accijnsen, in het jaar 1858. 8. cc. 8 bl. Zalt-Bommel. Per jaarg. (fl. 1, 50.)

Wetten, decreten, besluiten en tractaten op den waterstaat in Neederland. Met aantekeningen van *J. F. Boogaard*. 1e gedeelte. gr. 8. VIII, 1—192. s'Gravenhage, Nijhoff. (fl. 1, 90.)

Grossbritannien und Irland. Ostindien.

The student's *Blakstone*: Selections from the commentaries on the laws of England by Sir William Blakstone; being those portions of the work, which relate to the british constitution and the rights of persons. By *Rob. Malcolm Kerr*. 8. 405 p. (9 sh.)

The cabinet lawyer: a popular digest of the laws of England. 17th edit. 12. 818 p. (10 sh. 6 d.)

Hurst, J. Ch., A complete guide to Government appointments and to the civil service examinations 3rd edit. 12. 96 p. (2 sh. 6 d.)

Thring, H., The Joint-Stock Companies Act, 1856: to which are added the Joint-Stock Companies Acts of 1857; whith introductions, practical notes etc. London, 1857. 12. 240 p. (2 Rthlr.. 24 Ngr.)

Glen, W. Cunningham, The burial board acts of England and Wales; with introduction, notes, cases and Index. 12. 170 p. (6 sh.)

Arnold, Jos., A treatise on the law of marine-insurance and average, with reference to the American cases and the later continental-authorities. 2d edit. 2 vols. London, 1857. 8. 1500 pp. (22 Rthlr. 12 Ngr.)

Swabey, C. M., The act to amend the law relating to divorce and matrimonial causes in England; with notes on the principles and practice of the ecclastical courts in similar causes etc. 2d edit. 222 p. (10 sh.)

Dwyer, Edw., A compendium of the laws and regulations relating to the militia of Great-Britain and Ireland. 154 p. (5 sh. 6 d.)

Humphrey, E. R., Manual of British Government in India. 2d edit. 127 p. (2 sh. 6 d.)

Frankreich.

Block, M., Annuaire de l'administration française. 1e année. 1858. Strashourg, Ve Berger-Levrault. 2 part. 332 & 400 p. (2 fl. 16 kr. rhn.)

Blanche, Alfr., Dictionnaire général d'administration. Snpplement. Paris, Dupont. 31½ f. 8. (9 fr.)

Chateau, notaire, Dissertation sur le droit de propriété des offices, sur le droit de présentation etc. Chartres, Garnier. 3½ f. 8. 1856.

Davenne, R. J. B., Régime administratif et financier des communes. Nouv. édit 764 p. 8. Paris, Dupont. (10 fr.)

Puibusque, de, Dictionaire municipal. 4e édit. 1re part. Paris, Dupont. 448 S. 8. (11 fr.)

Bost, A., Encyclopédie municipal et collection des codes formnlaires. 3e édit. 8 vol. 8. Paris, l'auteur.

Souvant, A, Mannel des actes de l'état civil etc. 2e èdit.. Paris, Dupont. 235 p. in 18. (2 fr. 25 c.)

Dubarry, J., Le secretaire de mairie. 5e édit. Paris, Durand. 533 p. (7 fr. 50 c.)

St. *Hermine*, marquis de, Traité des élections et de l'organisation municipale. Paris, Dupont. 487 p. 18. (3 fr.)

Bidault, E., Manuel des élections. Le Mons, Monnoyer. 148 p. 18.

Bacqua de Labarthe, Nap., Code annoté de la police. 3e & 4e livr. 1856—57. p 593—1589. 8. Paris, Dupont. (18 fr.)

Berriat St. Prix, Ch, Manuel de police judiciaire et municipale 3e édit. 16⅓ fr. in 12. Paris, Dupont. 1856. (4 fr.)

Rousset, Gust., Nouveau code annoté de la presse. (1789—1856.) 40 f. in 4. Paris, Cosse. (12 fr.)

Guilhon, M. A., Traité de la police de roulage, etc. 611 p. 8. Paris, Durand. (6 fr.)

Verlet du Mesnil, E., Police de roulage. Nouveau code théorique et pratique etc. Paris, Durand. 95 p. in 8.

Vandal, Contributions directes. (als Manuscr. gedruckt.) Paris, 1853.

Girard et *Fromage*, Manuel des contributions indirectes et des octrois. Nouv. édit. 639 p. 8. Paris, Dupont. (9 fr.)

Trophillet, C., Commentaire de la loi sur les valeurs mobilières des sociétés françaises et étrangères negociées à la bourse etc. Paris, Cotillon. 96 p. (1 fr. 50 c.)

Code formulaire de la taxe des chiens. Paris, Durand. 24 p. in 12. (50 c.)

Douanes françaises. Tarif général des droits d'entrée et de sortie etc. Revue par *Mouret* fils et *Augier*. Marseille, Barlattier-Feisat. 191 p. (18 fr.)

Foucart, Repertoire des instructions concernant la comptabilité des douanes. Montpellier, impr. Ricard frères. 308 p. in 8°.

Belgien.

Recueil des lois et arrêtés royaux de la Belgique; année 1858. par feuille, » in 8. (4 Rthlr.), mens. par livr. in 8. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Annales parlementaires; débats du Senat et de la Chambre des représentants, session de 1857—58, paraissant par feuilles in 4°. Bruxelles (32 Rthlr. 10 Ngr.)

Bivort, J. B., Code communal de Belgique, à l'usage des fonctionnaires et employés communaux. 1. vol. in 8. XXIV, 986 p. Bruxelles. (4 Rthlr.)

Demeur, A., Les sociétés anonymes de Belgique en 1857. Collection complète des statuts en vigeur collationée aur les textes officiels, avec une introduction et des notes. In 8°. 1re livr. Bruxelles. (Compl. en 8 livr. à 20 Ngr.)

Del Marmol, C., De l'expropriation pour cause d'utilité publique en Belgique. Exposé de la législation etc. Liège, 1858. 8. VI, 290 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Ketels, H., Manuel des droits d'enregistrement. In 12. de 236 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Tarif complet des douanes de Belgique, au 5 Janvier 1858 comprenant les assimilations officielles des marchandises non soumises à une tarification spéciale. 8. 50 p. Bruxelles. (24 Ngr.)

Reglements consulaires du Royaume de Belgique. 8. 350 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Spanien.

Enciclopedia española de derecho y administracion, ó nuevo teatro universal de la legislacion de España é Indias, por Dr. *Lorenzo Arrazola*, *D. P. S. Andino*, etc. Madrid, 1848—1857. 8 T. (100 rs.)

Ordenanzas munizipales de la ciùtad de Barcellona. Barcellona, 1857. Jepús y Villegas. En 4°. 216 p.

Novisimo manual de derecho mercantil, arreglado á la legislacion vigente sobre esta materia y al Código de commercio; comprende las leyes de holsa, bancos y sociedades anónimas, por D. *Jos. Rubio y Lopez*. Madrid, 1857. Calleja. In 8o. LXII, 396 p. (12 rs.)

Serbien.

Tkalac, Dr. *E. J. v.*, Das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien. gr. 8. XVI, 286 S. Leipzig, 1857. Hahn. (1½ Rthlr.)

Nord-America.

Lehmann, *J.*, Amerika's Gesetze. gr. 8. XII, 176 S. St. Louis, Witter. (1 Rthlr.)

Brasilien.

Neuer Brasilianischer Zolltarif nach den Bestimmungen des Dekrets vom 28. März 1857 und den neuesten Abänderungen desselben laut Decret vom 26. Aug. 1857. Uebersetzt von Kanzler *F. W.* Baron *von Linstow*. gr. 8. III, 315 S. Hamburg, Perthes. (1½ Rthlr.)

IV. Völkerrecht.

Laurent, *Fr.*, Etudes sur l'histoire de l'humanité. Les Barbares et le Catholicisme. A. u. d. T.: Histoire du droit des gens. Tome V. Bruxelles, 1857. 8. (2 Rthlr. 24 Ngr.)

Vaclik, *J.*, La souveraineté du Monténégro et le droit des gens modernes de l'Europe. Leipzig, 1858. Brockhaus. 8. XX, 159 p. (1 Rthlr.)

Corsini, *L.*, Las leyes de la guerra, segun la tradiciones y los adelantos de la civilizacion. Madrid, 1857. Duran. 8. 264 p. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Die Donauschifffahrtsfrage in ihrer Entwicklung von dem Wiener Congress bis zum Abschluss der Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857 dargestellt in einer Sammlung der betr. völkerrechtlichen Akte. Stuttgart, Metzler, 1858. 78 S. (48 kr. rh.)

V. Gesellschaftslehre und Politik.

Allgemeines.

Coline, Science sociale. Tome V. Paris 1857. 8. 694 p. (cplt. 8 Rthlr. 10 Ngr.)

Muller, *C.*, La legitimité. Paris 1857. 8. 291 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Observations sur le gonvernement répresentatif, suivies d'un aperçn succinct sur l'origine et le principe de la souverainété. 2e édit. Paris 1857. 8. 158 p.

Gaspari, Car. Luigi L, Fisiologia degli errori politici moderni. Rovigo, 1858. (L. 2.)

Duncker, Prof. *Max*, Feudalität und Aristokratie. Ein Vortrag am 18. März 1858 zu Tübingen gehalten. gr. 8. 50 S. Berlin, Dunker & Humblot. (1/2 Rthlr.)

Staatsdienst.

E. J. C., Civil service examination pspers. Jul. 1857. Fol. (2 sh. 6 d.)

Staat und Kirche.

Janssen, Dr. *Carl*, Kirche und Staat. 1. Bd. 2. Abth. 8. X S. u. S. 205—402. Frankfurt a/M, Hedler. (17 Ngr.)

Estudios sobre la utilidad social y politica de la religion católica, discurso preliminar, por A. B. Barcellona, 1856. J. Estivil. 8. 42 p. (4 rs.)

Stahl, Friedr. Jul., Der christliche Staat. Vortrag über Kirchenzucht. 2. Aufl. XVI, 110 S. Berlin, Oehmigke. (1/2 Rthlr.)

Moller, Fr., Du pouvoir civil et du clergé en Belgique. In 32 de 27 p. Anvers. (4 Ngr.)

de Paula, G. Vigil Fr., Defensa de la autoridad de los Gobiernos y de los Obispos contra las pretensiones de la curia romana. Primera psrte. 6 tomos. Segunda parte. 4 tomos. Adiciones. 1 tomo. Lima, 1848—56. 4. (75 Rthlr.)

Adel.

Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren v. Giech nebst Motiven. Mit einem Vorwort herausg. von Kanzler *C. F. v. Gerber*. VIII, 184 S. Tübingen, Laupp. (1 Rthlr. 1 fl. 36 kr. rh.)

Politik einzelner Staaten.

Preussen.

Reichensperger, Gebr. *Aug.* u. *Peter Franz*, Parlamentarische Reden. Als Material zu einer Characteristik der grossdeutschen und katholischen Fraction. 1848 — 1857. gr. 8. XXIII, 1087 S. Regensburg, Manz. (3 Rthlr. 5 fl. rh.)

Stände. Von *W. S.* gr. 8. Berlin, Schneider & Co. (1/6 Rthlr.)

Kruger, Fr. J., Preussen am Wendepunkt seiner Politik. gr. 8. 27 S. Hamburg, Schuherth. (1/6 Rthlr.)

Deutsch-dänische Frage.

Deux documents importants dans l'affaire des duchés de Holstein et de Lauenbourg savoir I. La pleinte présenté à la diète germanique psr les états de Lauenbourg. II. La motion du gouvernement royal Hsnovrien du 29 Oct. 1857. gr. 8. 60 S. Hannover, Rümpler. (12 Ngr.)

Widerlegung der Vorwürfe, welche das Königlich dänische Ministerium der Holsteinischen Stände-Versammlung gemacht hat. Von einem Sachkundigen. 8. III, 35 S. Hannover, Rümpler. (3 Ngr.)

De dansk-tydske Differentser fra 1850—52. Actstykker og Bemærkninger. Udgivet af *T. Z.* Kjöbenhavn, 1857. 8. 334 p. (1 Thlr. 15 Ngr.)

Scandinavische Staaten.

En Scandinavisk Union ev en Illusion eller Danmarks Undergang. Betragtninger af en Ikke-Skandinav i Jydland. 38 S. 8. 1857. (9 Ngr.)

Gellina, A., The skandinavian question. Practical reflections. Translated from the svedish original. 49 S. 8. 1857. (27 Ngr.)

Snorrason, Th., Den Nordiske Union. Sendebrev til A. Gellina. 28 S. 1857. (6 Ngr.)

Niederlande.

Handelingen der regering en der Staten-Generaal betr. het reglement op het beleid der regering van Nederlandsch Indië. Roy. 8. 1e deel. Ontwerpen van Wet. (4, XII, 162 en LXXXIII bl.) 2e deel. Memorien en verslagen. (4 en 572 bl.) 3e deel. Beraadslagingen. (4 en 971 bl.) Utrecht, Keminkg & Zoon. 1857. (fl. 20.)

Verslaag an den Koning, uitgebragt door de Staatscommissie, betr. Europesche kolonisatie in Nederlandsch Indië. Met zeven bijlagen. Uitgegeven op last van den Minister van Kolonien. 8. XXX, 215 bl. 's Gravenhage, van Cleef. (fl. 1. 40.)

Verslag van het beheer en den staat der Nederlandsche bezittingen en koloniien in Oost- en West-Indië en ter kust van Guinea over 1849. Ingediend door den minister van Koloniën. 8. XIX, 455 bl. Utrecht, Keminkg & Zoon. (fl. 6.)

Grossbritannien. Frankreich.

Parliamentary government considered with reference to a reform of Parliament. An Essay. By Earl *Grey*. 8. 230 p. (7 sh. 6 d.)

Parliamentary reform: how the representation moy be amended safely, gradually and efficiently. 8.

Hodgson, Pratt, Section of articles and letters on various indian questions, including remarks on european parties in Bengal, social policy and missions in India etc. London, Chapman and Hall. (1 sh.)

A lettre to the Right Hon. Viscount Palmerston, on the proposed changes in the Indian government. By a west Indian Colonist. 8. (1 sh.)

Billot, F., L'Inde, Angleterre et la France. In 8. 208 p. (3 fr.)

Napoleon III. und England. Aus dem Franz. 8. 48 S. Leipzig, Friedlein. (6 Ngr.)

Herzen, A. (Iskander), Frankreich oder England. Russische Variationen über das Thema des Attentats vom 14. Janr. 36 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (¼ Rthlr.)

Russland.

Schédo-Ferroti, D. K., Études sur l'avénir de la Russie. 1. La libération des paysans. 3e édit. 80 S. 2. Les principes du gouvernement et leurs consequences. gr. 8. 68 S. Berlin, 1857. (à ½ Rthlr.)

Olguerdovitsch, Les questions du jour en Russie. Abolition du servage, liberté individuelle, publicité. Paris. 8. II, 84 p.

Donaufürstenthümer.

Mémoire pour servir à l'appréciation des droits suzerains de la sublime Porte sur les principautés Moldo-Valaques. Vienne, 1857. 4.

Dobreano, J., Die Rechte der Donaufürstenthümer und das politische Interesse Europas. gr. 8. 30 S. Berlin, Stuhr. (¼ Rthlr.)

Thibault-Lefèbvre, Études diplomatiques et économiques sur la Valachie. Paris, Guillaumin. 8. 1 vol. (6 fr.)

Ubicini, A., La question des principautés devant l'Europe; exposé sommaire des faits, accompagné de la collection complète des documents officiels, notes etc. Paris. 416 p. (4 fr.)

Strat, J., Un coup d'oeil sur la question romaine. Berlin, 1858. In 8. (1 fr. 50 c.)

Griechenland.

Coronéos, Aperçu sur l'avénir de la Grèce. 8. Paris, Guillaumin. (2 fr.)

VI. Polizei.

Sicherheit.

Vallée, Études sur les inondations, leurs causes et leurs effets. Les moyens à mettre en oeuvre pour combattre leurs inconvénients et profiter de leur aventages. In 8. XXXI, 528 p. et 1 pl.

Tratado de la estincion de incendios, por *D. Ant. Rovira y Trias*. Barcellona, 1856. Imp. de la Publicidad. In 4. XII, 280 p. y 14 láminas. (30 rs.)

Gesundheit.

Ward, F. O., Sur l'adoucissement, la purification et l'aëration artificielle de l'eau des grandes villes, d'après les nouveaux procédés anglais. Discours prononcé devant les membres du congrès de bienfaisance. (Sept. 1856) 8. 24 p. Bruxelles.

Sitten.

Die Hamburger Prostitution oder die Geheimnisse des Dammthorwalles und der Schwiegerstrasse. 8. VI, 138 S. Altona, Heilbutt. (½ Rthlr.)

Gefängnisswesen.

Eberty, Gust., Das Gefängnisswesen in seinem Zusammenhange mit der Entwickelung der Strafrechtspflege überhaupt dargestellt. Nebst einem Nachtrag, die internationalen Wohlthätigkeits-Congresse betr. 8. IV, 82 S. Dresden, Kuntze. (½ Rthlr.)

Dies, Dr. *C. A.*, Amtsarzt, Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelnhaft und die Verbesserungen, deren diese Haftart bedürftig und fähig ist. Mit 8 Bl. Zeichnungen. gr. 8. IV, 228 S. Karlsruhe, 1857. Malsch & Vogel. (1 fl. 30 kr. rh..)

Mittermaier, Prof. Dr. *A. J.*, Die Gefängniss-Verbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhange mit dem Besserungs-Princip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten. gr. 8. VI, 184 S. Erlangen, Enke. (1 fl. 36 kr. 28 Ngr.)

Hägele, *J. M.*, Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft, sammt unmaassgeblichen Gedanken über das Gefängnisswesen. Leipzig, 1857. G. Mayer. 8. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Quistorp, *W.*, Ein Besuch im Zellengefängniss zu Moabit, nebst einem Blick auf die gegenwärtige Lage der Gefangenenfrage in Pommern. Ein Vortrag. 16 S. Stettin, 1857. Müller. (3 Ngr.)

Ducpétiaux, *E.*, Notice statistique sur l'application de l'emprisonnement cellulaire en Belgique. In 4. Bruxelles, 1857.

Nieuwenhuis, *C. J. N.*, Mijn verblijf in de gemeenschappelijke en afgezonderde gevangenis, en eenige beschouwingen voor die beide inrigtingen, beschreven door een ontslagen gevangene. 8. VIII, 81 bl. Utrecht, Dannenfelser. (f. 0, 75.)

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Ancient political economy. (*Westminster review* Nr. XXIII. Juli 1857. I.) (6 sh.)

Boccardo, *Gerolamo*, Dizionario della economia politica e del commercio. (Vol. I. 19 Hefte. 1857. 746 p.) Vol. II. Dispensa 20ª. 21ª. Torino, 1858. Seb. Franco e Figli. (à L. 1, 25.)

Senior, *Nassau Will.*, Political economy. 4th edit. 8. 240 p. (4 sh.)

Carey, *H. C.*, Principles of social science. In 3 vol. Vol. I. 8. 496 p. Philadelphia. London, Longman. (14 sh.)

Glaser, Prof. Dr. *J. C.*, Handbuch der politischen Oekonomie. (In 4 Theilen.) 1. Thl. A. u. d. T.: Die allgemeine Wirthschaftslehre oder National-Oekonomie mit Rücksicht auf ihre Anwendung in der Privat- und Staatswirthschaft dargestellt. 8. XV, 392 S. Berlin, Schröder. (2 Rthlr.)

Le Bastier, *Jul.*, Théorie de l'équilibre économique, ou Esquisse d'une base nouvelle d'économie sociale. Paris, 1857. 8. XI, 249 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Smidt, *H. J.*, Volkshuishoudkunde. Een overzigt van de beginselen dier wetenschap. 8. VIII, 212 bl. Groningen, J. B. Wolters. (f. 1. 50.)

Schulze-Delitzsch, *H.*, Die Elemente der Volkswirthschaftslehre. 1. Heft (cplt. in 4—5 Heften). Gotha, Hugo Scheuhe. (à 6 Ngr.)

Saulnier, *C. de*, Simple esquisse d'économie politique. A propos des interêts de Bordeaux. Bordeaux, 1857. 8. VIII, 589 p.

Garnier, *Jos.*, Éléments de finances, suivie des éléments de statistique, de la misère, l'association et l'économie politique; tableau des causes

de la misère et des remèdes à y apporter; but et limites de l'économie politique et notes diverses. Paris, 1858. 18. VIII, 474 p. (1 Rthlr. 5 Ngr. 3 fr. 50 c.)

Ruskin, John, The political economy of art. London, Smith and Co. (1/2 crown.)

Volkswirthschaftspflege.

Rau, Dr. *K. H*, Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2. Bd. A. u. d. T.: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. 2. Abth. 4. verm. u. verbess. Ausg. gr. 8. X, 509 S. Leipzig, C. F. Winter. (Nachherechnung 1/2 Rthlr. 2. Bd. cplt. 4 Rthlr.)

Knecht, Pfr. *C.*, Die Hebung der Sittlichkeit und des Erwerbs in der Gemeinde Beuren, O.A. Nürtingen. 2. Aufl. gr. 8. 32 S. Stuttgart, Oetinger. (2 Ngr.)

Pechmann, geh. Oberhaurath, *Heinr. Joh. v*, Geschichte der Gemeinde Wiesenbrunn und des Bauers Georg Fromholz u. s. w. 2. Thl. (Schluss.) gr. 8. IV, 279 S. München, 1857. Palm. (à 1 fl. 36 kr. rh.)

Land- und Forstwirthschaft.

Lette, Präs., Dr. *Adolph*, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen. gr. 8. 202 S. Berlin, Duncker. (1 1/2 Rthlr.)

Ueber die ländliche Erbfolge. Erörterung der diesen Gegenstand betreffenden Anträge der Grafen v. Itzenplitz und Beissel-Gimnich, zugleich mit Rücksicht auf denkende Gutsbesitzer der Rheinprovinz, geschrieben von einem Rheinländer. gr. 8. 47 S. Wesel, 1857. Voss & Finke. (1/4 Rthlr.)

Schenk, Justizrath *M.*, Prüfung des Vorschlags: die Parcellirung der ländlichen Grundstücke und die ländliche Erbtheilung aufzuheben. 8. 67 S. Köln, Greven. (8 Ngr.)

Piogey, avocat, Du morcellement du sol en France. Paris, Guillaumin. (2 fr. 50 c.)

Brehme, Wegweiser zu einer möglichst zweckmässigen und vortheilhaften Zusammenlegung der Grundstücke. Weimar, 1854. (*D. V.J.Sch.* 1858. 2. Heft. S. 86.)

Die Anlage von Feldwegen und die Güterzusammenlegung. Ein zeitgemässes Wort an alle Landwirthe, Gemeindebehörden und landwirthschaftliche Vereine von einem Vereinsmitglied. 2. verb. Aufl. 16. 31 S. mit Holzschn. Lahr, Geiger. (3 Ngr.)

Der Credit des ländlichen Grundbesitzes in den östlichen Provinzen Preussens. gr. 8. 31 S. Berlin, Duncker & Humblot. (1/6 Rthlr.)

Lattorff, Hermann v., Die Entwaldung unserer Gegenden und die Nothwendigkeit eines Forst-Culturgesetzes. gr. 8. 45 S. Dessau. (Leipzig, A. Winter.) (1/4 Rthlr.)

Handel.

Laveleye, Em. de, Études historiques et critiques sur le principe et les

conséquences de la liberté du commerce international. Bruxelles, 1857. 8. IV, 146 p.

Briaume, Du prix des grains, du libre échange et des réserves. Paris, 1857. 8. VIII, 344 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Blom, F. W. C., Beschouwingen betreffende de verkoopwijze der Oost-Indische producten door de Nederl. Handel-Maatschappij. gr. 8. 38 bl. Rotterdam, Wijt & Zonin. (f. 0, 40.)

Eudemann, Wilh., Der Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuchs in seinen drei ersten Büchern. Mittheilungen und Bemerkungen. 8. IV, 159 S. Erlangen, Enke. (1 fl. 24 Ngr. rhn. 24 Ngr.)

Protokolle der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Im Auftrag dieser Commission herausgeg. von Bezirks-Gerichtsrath *J. Lutz*. 1. Thl. 1. Hft., 3. Thl. 1. Hft. u. Beilagen-Bd. 1. Hft. 8. Würzburg, Stahel. (Subscr.Prs. 2 Rthlr. 3 fl. 24 kr. rh.)

Geldwesen. Banknoten. Papiergeld.

Laurier, Clem., La liberté de l'argent. Paris, Guillaumin. (2 fr.)

Monnaie et métaux précieux, de la fixité de leur valeur. Par X. Paris, 1857. XVI, 227 p. (2 Rthlr.)

Hill, Edwin, Principles of currency: means of insuring uniformity of value and adequacy of supply. London, Longman. (2 sh.)

M'Phin, W. L., The true principles of currency, explained in evidence submitted to the committee on the bank acts. Richardson. 8. 104 p. (2 sh.)

Macculloch, J. R., A treatise on metallic and paper money and banks. (Encycl. britannica) 4. 79 p. (5 sh.)

Macclaren, J., A sketch of the history of the currency, comprising a brief review of the opinions of the most eminent writers on the subject. 8. 400 p. (9 sh. 6 d.)

Tracts and other publications on metallic and paper currency. By Lord *Overstone*. Collected by *J. R. Macculloch*. 8. 660 p. (10 sh.)

The evidence given by Lord Overstone before the select committee of the house of commons of 1857 on bank acts. With additions. 8. 314 p. (5 sh.)

Raport from the select committee on the bank acts. Part. I. Ordered by the house of commons to be printed. (*The Athenaeum Nov.* 1857. p. 1448.)

Bell, G. M., The philosophy of joint stock-banking. London, Longman.

— — The country banks and the currency. Ibid. (4 sh.)

— — The currency question. Ibid. (2 sh. 6 d.)

Macdonald, Lieut.-Colonel, The errors and evils of the bank charter act of 1844. (6 d.) — Mr. George Combes doctrines on the currency question examined and refuted. (1 sh.) — Letters on the bank charter act of 1844 and the currency. London, Richardson. (3 sh. 6 d.)

The currency under the act of 1844, together with observations on joint-stock banks and the causes and results of commercial convulsions. From the Times. 8. 162 p. (6 sh)

Currency or money, its nature and uses, and the effects of the circulation of banknotes by a Merchant of Boston. 60 p. (*Bowen, pol. econ. p.* 439.)

Schübler, V., Bergrath, Geld und Capital. Beitrag zu einer deutschen Bankordnung. Stuttgart, 1858. P. Neff. 8. 182 S. (1 fl. 48 kr. rhn.)

Bibliotheca dell' Economista. Del credito e dei banchi. Torino, 1857. 1 vol. 8. 1175 p. (*Annali di statist. 1857. Oct. p.* 7.)

Zur Regulirung des Papiergeldes. Von O. R. 8. 24 S. Frankf. a/M. Auffarth. (4 Sgr.)

Wechsel.

Vannier, Hipp., Traité des changes et des arbitrages, renfermant les monnaies de compte des principales places de l'étranger, les fonds publics, les matières d'or et d'argent, le cotes chiffrées etc. Paris, 1858. 12. VIII, 208 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Justus, Dr., Das Schuldgefängniss und seine Folgen, nebst einer kurzen Frage über allgemeine Wechselberechtigung. 8. 36 S. Berlin, Friedländer. (1/6 Rthlr.)

Credit-, Geld- und Handels-Krise.

Die Geld- und Creditkrise und die jetzige Geschäftslage. Volkswirthschaftl. Untersuchungen für Geschäftsleute, Actienbesitzer und Staatsmänner. Zürich, Meyer & Zeller. 1858. 78 S. (52 kr. rhn.)

Callender, W. P., The commercial crisis of 1857, its causes and results; being the substance of a paper read before the Manchester statistical society, with an appendix containing a list op upwards of 260 engliah failures in 1857—1858. 8. 44 p. (6 sh.)

Arenson, Louis, Die Hamburg-Altonaer Geldkrisis von 1857. Ein genaues Verzeichniss aller Hamburger und Altonaer Firmen, die sich seit Decbr 1857 bis 31. März 1858 unter Administration stellten, sowie auch derjenigen, welche fallit geworden, mit genauer Angabe der Beträge. 2. Aufl. 8. 20 S. Hamburg, Dietschke. (1/4 Rthlr.)

Rodbertus-Jagetzow, Die Handelskrisis und die Hypothekennoth der Grundbesitzer. 59 S. Berlin, Schneider. (2/3 Rthlr.)

Verkehrsmittel. Eisenbahnen.

Dirckinck-Holmfeld, C., Die direkte Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg beleuchtet. gr. 8. 23 S. Kopenhagen, Kiel, Schwers. (6 Ngr.)

Die Verkehrs-Protection in Holstein und die direkte Lübeck-Hamburger Eisenbahn. gr. 8. 24 S. Hamburg, Perthes & Co. (1/6 Rthlr.)

Andrew, W. P., The Punjaub railway: a selection from official correspondence regarding the introduction of railways into the Punjaub. With map. London. (2 sh. 4 d.)

Documents législatifs sur la question des tarifs differentiels des chemins de fer. Paris, Chaix & Co. 1856. (*Extrait du Moniteur.*) 58 p.

Kanäle.

Memoria sobre el estado de las obras públicas en España en 1856. Presen-

tada al Exc. S. Ministro de Fomento, por la direccion general de Obras públicas. Madrid, 1856. Imp. Nacional. En folio. 554 p. (50 rs.)

Compañia de la canalizacion del rio Ebro. Respuesta de la comision de exámen á la memoria de la junta de gobernio sobre el estado de la sociedad. Madrid, 1855. Rivadeneyra. 4. 236—LXXX p. (12 rs.)

Memoria sobre el coste de las obras del canal de Isabel II. Madrid, 1857. Imp. Nacional. 4. 30 pág.

Czoernig, Karl, Frhr. v., Ueber die Durchstechung der Landenge von Suez. (Aus den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wiss. 1858.) 8. 40 p. Wien, Gerold's Sohn. (6 Ngr.)

Conrad, F. W., Over de doorgraving der landengte van Suez. Met eene tabel en zees Kaarten. (Vortrag in der Akad. der Wiss. zu Amsterdam, den 28. Nov. 1857.) gr. 8. 33 bl. Amsterdam, van der Post. (fl 2. 40.)

Il Bosforo di Suez ed il commercio genovese; relazione fatta dal prof. *Gerolamo Boccardo* alla Camera di Commercio di Genova. Genova, 1857. 4. 20 p. (Annali di Statist. Dec. 1857. p. 228.)

Arbeiterverhältnisse. Armenpflege.

Dufau, P. A., Essai sur la science de la misère sociale. Cambrai, 1857. 8. LI, 320 p.

Bary, B., Endursache und Abhülfe der Arbeitalosigkeit und der Geldkrisis der Gegenwart und der Zukunft 8. 20 S. Frankf. a/M. Brönner. (3 Ngr.)

Memorias sobre la estincion de la mendicidad y el establicimiento de las juntas de caridad premiadas por la sociedad económica matritense, con arreglo al programa estraordinario de 4 de marzo de 1850. Publicanse por acuerdo y á espensas de la sociedad. Madrid, 1851. Imp. del colegio de sordo-mudos. En 4°. 178 p. (8 rs.)

Oort, A. J. P., Handleiding voor het patronaat over armen. Uitgeg. door de Maatschappij Tot nut van't algemeen. 1857. 8. 4 en 79 bl. Amsterdam. (fl. 0, 40.)

Lehmann, Adv. Dr. *Gust.*, Zur Frage des sächsischen Armenwesens Die Gründung einer Amtslandschaft. gr. 8. IV, 140 S. Dresden, von Ende. (16 Ngr.)

Rapport annuel des commissions administratives des caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs, établies à Liège, Mons, Charleroy, Houdeng et Namur, sur les opérations de l'exercice 1856—57. 4 broch.

Ecoles de réforme de Ruyselede et de Beernem; 7me et 8me rapport sur la situation des écoles agricoles de réforme pendant 1855. 2 broch. in 4° de 108 et 64 p. Bruxelles.

Ducpétiaux, E., Musées permanentes d'économie domestique et d'hygiène. In 8. de 24 p. Bruxelles.

Vesin, Dr. *H.*, Ueber Krankenhäuser, die Krankenpflege durch christliche Genossenschaften und über die Wirksamkeit franz., englischer und russ. Frauen in den Hospitälern der Krim und der Türkei. gr. 8. 84 S. Münster, Theissing. (½ Rthlr.)

Lebensversicherung.

Wiegand, Dr. *Aug.*, Die Lebensversicherungspraxis. 1. Wesen und Bedeutsamkeit der Lebensversicherung. 2. Anleitung zur planmässigen Betreibung des Agentur-Geschäfts. 2 Thle. 2. Aufl. IV. 88 S. Halle, Schmidt (à 6 Ngr.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Garnier, *Jos.*, Éléments des finances etc. (s. V.W.-Lehre.) Paris 1858. (3 fr. 50 c.)

Plenker, *G. v.*, Central-Direktor der österr. Tab.-Fabr. etc., Das österreich. Tabakmonopol seit dessen Ausdehnung auf das gesammte Staatsgebiet. Ein Beitrag zur Statistik des Tabakmonopols. 125 S. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gedanken, die Finanzfragen des Grossherz. Posen betr. gr. 8. 14 S. Posen, Merzbach. (3 Ngr.)

Chasseloup-Laubat, *P. de*, D'un nouvel impôt sur les valeurs mobilières. Paris, Chaix & Co. (*Extrait de la revue des deux mondes.*) 1857.

Le Gentil, *C.*, Examen des quatre principales questions soulevées par les legislations des portions communales. Paris, Durand. 6½ f. 8. (8 fr.)

Capefigue, Emprunts, bourses, crédit public, grands capitalistes de l'Europe. 1814—52. Paris, 1857. 8. IX, 323 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Stokar v. Neuforn, *K.*, Finanzrechnungskommissär, Die Rechnungsstellung und Buchführung der Taxämter erläutert. gr. 4. 56 S. und Formulare. 62 S. Bamberg, 1857. Buchner. (1 Rthlr. 12 Ngr.)

Théorie-pratique sur l'administration et la comptabilité des corps de troupes de toutes armes, par *M. Viel*, continuée par *M. Alexandre*. Tomes IV et V. 81 f in 8. Paris, Dumaine.

Norton, *G.*, A new financial scheme for India: the first step towards political reform. In a letter etc. London, Richardson. (6 d.)

IX. Statistik.

Allgemeines.

Ficker, Dr. *Ad.*, Die dritte Versammlung des internationalen Congresses für Statistik zu Wien. Wien, 1857. Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Congrès international de statistique. Trois. session, tenue à Vienne du 31. Août au 5 Sept 1857. Historique et compte rendu par *Xavier Heuschling*. Bruxelles 1857. 20 S.

Heuschling, *Xav.*, Notice sur la vie et les ouvrages de Guillaume Kerssboom, statisticien hollandais du XVIIIe siècle. (Abdruck aus dem

Bulletin de la commission centrale de statistique de Belgique.) Bruxelles, Hayez. 1857. 29 S.

Visschers, *A.*, De l'organisation et des trsvaux du bureau de statistique dans les États Romains. In 4° de 15 p. Bruxelles.

Scheler, Dr. *Aug.*, Almanach statistique ou renseignements statistiques sur tous les pays constitués du monde, recueillis d'après les données les plus récentes; année 1858. 114 p Bruxelles. (15 Ngr.)

Annuaire international diplomatique, administratif, statistique, financier, industriel et commercial 1e année. In 18. 360 p. Paris, 1858. Franck. (5 fr.)

The annual register or a view of the history and politics of the year 1856. 8. 576 p. (10 sh.)

Deutschland.

Statistische Uebersichten über Waarenverkehr und Zoll-Ertrag im deutschen Zollvereine für das Jahr 1856. Zusammengestellt vom Central-Bureau des Zoll-Vereins. gr. 4. III, 223 S. Berlin, Reimer. (1½ Rthlr.)

Oesterreich.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgeg. von der Direktion der administr. Statistik. 6. Jahrg. 1. u. 2. Heft. 8. Wien, 1857. Braumüller. (1 Rthlr. 29 Ngr.)

Statistik der Stadt Wien. Herausgeg. von dem Präsidium des Gemeinderaths und Magistrats der k. k. Reichs-Haupt- und Residenzstadt. Probeheft. VI, 161 S. Wien. Staatsdruckerei. Fol.

Bayern. Württemberg.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern 1858. gr. 8. XX, 567 p. München, Palm. (3 fl. rhn.)

Faber, Finanzrath, *Ferd. Fried.*, Die Württembergischen Familien-Stiftungen nebst genealog. Nachrichten über die zu denselben berechtigten Familien. 21 Hefte. gr. 8. Stuttg. 1853—58. F. Köhler. (à 36 kr. rh. ⅓ Rthlr.)

Hessen-Darmstadt. Frankfurt. Oldenburg.

Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogth. Hessen. 1858. 8. XX, 430 S. Darmstadt, Jonghaus. (1¾ Rthlr.)

Statistische Mittheilungen über den Civilstand der freien Stadt Frankfurt und ihrer Landgemeinden im J. 1857. gr. 4. 19 S. Frankf. a/M., Völker. (12½ Ngr.)

Staats- und Adresshandbuch der freien Stadt Frankfurt. 1858. 2 Thle. Staatshandbuch 120. Jahrg. Allgemeines Adressbuch. 11. Aufl. gr. 8. XVIII, 603 S. Frankf. a/M., C. Jügel. (2 Rthlr. 7 Ngr.)

Staatshandbuch des Grossherzogth. Oldenburg für 1858. gr. 8. XII, 429 S. Oldenburg, Schulze. (1⅓ Rthlr.)

Dänemark. Schweden.

Königlich Dänischer Hof- und Staatskalender. Staatshandbuch der Dänischen

Monarchie für das Jahr 1858. Herausg. von *J. P. Trap*. Red. von *H. C. Erichsen*. 460 S. Imp. (Gsd.) (3 Rdl.)

Statistisches Tabellenwerk, enthaltend Tabellen über die Waareneinfuhr und Ausfuhr, Schifffahrt und Brantweinproduktion etc. des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und Holstein für das Jahr 1855. Herausgeg. von dem statist. Bureau. Deutsche Ausg. des 13. Bds. Neue Reihe. Kopenhagen, 1857. 4. 226 p. (1 Rthlr.)

Försök till en Statsekonomisk Statistik öfver Sverige. Den Statsekonomiska afdelningen af *C. A. Agardh*. Den statistiska af *C. E. Hungberg*. Tredje Delen. Första Häftet. A. u. d. T.: Om Sveriges Skogsväsen af *C. A. Agardh*. Carlstad, 1857. 8. VIII, 132 pp. (28 Ngr.)

Niederlande.

Geregtelijke Statistiek van het Koningrijk der Nederlanden in 1856. Folio. XXX, 181 bl. 's Gravenhage, Algem. Landsdrukk. 1857. Van Weelden en Mingelen. (f. 1, 50.)

Grossbritannien und seine ostindischen Besitzungen.

The british Almanac and Companion for 1858. London, Knight & Co. (4 sh.)

Lodge, Edm., The peerage of the british empire as at present existing, to which is added the Baronetage. 27th edit. 730 p. (31 sh. 6 d.)

Mills, Arthur, India in 1858: a summary of the existing administration, political, fiscal and judicial, of british India, together with the laws and public documents relating thereto, from the earliest to the present times. With a revenue map. 8. 315 p. (10 sh. 6 d.)

Briggs, J. Lieut. Gen., India and Europe compared; being a popular view of the present state and future prospects of our eastern continental empire. London, Allez & Co. (*The Athen.* 1857. p. 843.)

Frankreich. Algier.

Almanach de Paris. Annuaire international, diplomatique, administratif, statistique, financier, industriel et commercial. 1re année, 1858. 462 p. in 18. (4 fr. 50 c.)

Annuaire diplomatique de l'empire français pour l'année 1858 publié d'après les documents communiqués par le ministre des affaires étrangères. 1re année. 1 vol in 18.

Annuaire militaire de l'empire français, publié sur les documents communiqués par le ministre de la guerre. 1250 p. in 12. Paris & Strasbourg. Ve. Berger, Levrault & fils. (5 fr. 50 c.)

Annuaire de la marine et des colonies. 650 p. 8. Paris, impr. impér. (2 fr.)

Saurel, Alfr., Statistique de la commune de Cassis, département des Bouches-du-Rhône. Marseille, 1857. 8. VIII, 252 p. Mit Karten, Plänen etc. (Ouvr. couronné.)

Lieussou, A., Études sur les ports de l'Algérie. 2e édit. publ. par les départ. de la guerre et de la marine. Paris, 1857. 8. 181 p. Mit 16 Karten und Tafeln.

Belgien.

Annuaire statistique et historique belge, par *Aug. Scheler*. 5me année, 1858. In 12. IV, 372 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 2 Ngr.)

Annuaire de l'industrie, du commerce et de la banque en Belgique, d'après des documents recueillis et mis en ordre par *Ed. Romberg*. 2e année. 1858. In 12. 372 p. Bruxelles (2 Rthlr.)

Spanien. Cuba.

Anales de la isla de Cuba. Diccionario administrativo, económico, estadistico y legislativo por Dr. *Felix Erenchun*. Año de 1857. Habana, 1857. Imp. la Habanera, Madrid, lib. de Agnado. Precio de cada una por suscricion. (8 rs.)

Italienische Staaten.

Maguire, John Francis., Rom: sein Regent und seine Institute. Aus dem Engl. von Carl B. Reichling. 8. XX, 464 S. Regensb. Manz. (1 fl. 36 kr. 27 Ngr.)

Russland.

Atlas économique et statistique de la Russie d'Europe publié par le Departement de l'économie rurale du Ministère des domaines de l'état. 3e édit. St. Petershourg, 1857. 8. IV, 105 pp. Mit 10 Karten in Fol. (10 Rthlr.)

Statistische Arbeiten von Iw. Frd. Stukenberg, hrsg. von seinem Sohne Anton St. Nr. IV, Beschreibung des Gouvernements Astrachan. Nr. VI, Beschreibung des Gouvernements Pensa. Petersb. 1858. VI, 52 u. VI, 19 p. (2 Rthlr. 18 Ngr.)

Nordamerika.

Message from the President of the United States to the two Houses of Congress at the commencement of the third Session of the thirty-fourth Congress. Vol. I, II. Washington, 1856. 8. 1789 pp. (10 Rthlr.)

Report of the Secretary of the Treasury, on the state of the Finances for the year ending June 30, 1856. Washington, 1856. 8. 672 p. (4 Rthlr.)

— on the commerce and navigation of the United States — . . 1856. 653 pp. (5 Rthlr.)

— of the Secretary of the state — of the commercial relations of the United States, with foreign Nations, for the year ending Sept. 30. 1856. Washington, 1857. 4. 433 p. (9 Rthlr. 10 Ngr.)

Flagg, Edm., Report on the commercial relations of the United States with all foreign nations. Prepared and printed under the Direction of the Secretary of State, in accordance with resolutions of the house of representatives. Vol. I. Washington, 1856. 4. XII, 827 p. (13 Rthlr. 10 Ngr.)

Kohl, J. G., Reisen im Nordwesten der vereinigten Staaten. gr. 8. VI, 574 S. St. Louis, Witter. (3⅔ Rthlr.)

Loyd, Ernest., California and its resources. A work for the merchant, the capitalist and the emigrant. 8. 170 p. (8 sh. 6 d.)

Phillippe, Jam. M., The United States and Cuba. London, 1857. 8. 440 p. (3 Rthlr. 12 Ngr.)

China.

Arbeiten der kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu Peking über China, sein Volk, seine Religion, seine Institutionen, sociale Verhältnisse u. s. w. Aus dem Russischen nach dem in St. Petersburg 1852—57 veröffentlichten Original von Dr. *Carl Abel* u. *F. A. Mecklenburg*. I. Bd. Berlin, Heinicke, 1858. 385 S. (I. u. II. 11 fl. 42 kr. rhn.)

Davis, J. F., China: A general description of that empire and its inhabitants, with the history of foreign intercourse down to the events which produced the dissolution of 1857. New edit. 2 vols. 8. London, 1857.

Einzelne Theile des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens.

Landwirthschaft. Berghau.

Die Pferdezucht Württembergs. Abbildgen ausgezeichneter Zuchtpferde aus den Privatgestütten Sr. Maj des Königs und dem Königl. Landgestütte. Herausg. unter Mitwirkung der Landgestütts-Commission. 15 Taf. nach dem Leben gez. u. lithogr. von *L. Volz* und *E. Volkers*. Nebst 1 col. Uebers.-Karte. Stuttg. 1857. Ebner & Seubert. 4. 8 p. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Zeller, Reg.-Rath, Dr., Die Wirksamkeit der landwirthsch. Vereine im Grossherzogth. Hessen und deren Central-Behörde von 1831—1856. Darmstadt, 1857. 282 S. 38 Beil. 252 S. u. 1 Tab.

Heyrowsky, Joh., Ausweis des Domainen-Waldbesitzes im Kronlande Böhmen mit dessen Administrations-Nachweise als Beilage zu dem Forst- und Jagdkalender für Böhmen auf das Jahr 1858. gr. 12. 116 S. Budweis, Hansen. (1/3 Rthlr.)

Der Bergwerksbetrieb im Kaiserthum Oesterreich im Jahr 1855 nach den Verwaltungsberichten der k. k. Berghauptmannschaften, dargestellt von dem k. k. Finanzministerium. VI, 223 S. Wien, 1857. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Wachter, L., Betrachtungen über die Lage des Hohofenbetriebes in Oberschlesien, Beitrag zur Eisenerzeugung Oberschlesiens. 1. 2. Heft. 1857. 1858 (21, 32 kr. rhn.) 40, 50 S. Oppeln, Clar.

Montanhandbuch des Kaiserthums Oesterreich für 1857. Herausg. von dem k. k. Finanzministerium I. Jahrg. (Fortsetzung des Handbuchs für Berg-, Münz- und Forstwesen von *J. B Kraus*.) VIII, 412 S. Wien, 1857. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gewerbe.

Exposition universelle de 1851. Travaux de la commission française sur l'industrie des nations, publiés par l'ordre de l'Empereur. T. I. 1re partie, Forces productives des nations. Occident. Paris, 8. 1102 p.

Handel. Schifffahrt.

Carl, H., und *A. Schlüter*, Statistische Uebersicht von Harburg's Handels- und Schifffahrtsverkehr im Jahr 1857. gr. 4. IV, 36 S. Harburg, Dankwerts. (1/2 Rthlr.)

Jahresbericht für 1856 der Central-Commission für die Rheinschifffahrt. 4. XXXV, u. 129 S Mainz, Kupferberg (2 Rthlr.)

Schirges, G., Rhenus, Jahrbuch für Handel, Schifffahrt und Industrie der Rheinländer. 1858. Mainz, 1858. VI, 220 S. (1 fl. 40 kr. rhn.)

Le Beuf, E. B., Du commerce de Nantes, son passé, son état actuel, son avenir. Paris, 1857. 8. VIII, 358 p

Communications-Anstalten.

Statistische Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen. 4. Bd. Die Ergebnisse des Jahrs 1856. Imp 4. VII, 343 S. mit 3 Tab. Berlin, Ernst & Kron. (3 Rthlr. 1—4: 15 Rthlr.)

Wolters, Tableaux synoptiques des chemins de fer du globe. 8. Paris, 1858.

Geldwesen. Staatspapiere.

Whitney, J. D., Metallic wealth of the United States described and compared with that of other countries. Philadelphia, 1854. (*Bowen, pol. econ* p. 398.)

Die Course der Staatspapiere von England, Preussen, Oesterreich, Russland und Frankreich im Jahr 1857. Von *O. K.* (Aus dem Bremer Handelsblatt.) Mit 1 lithogr. Tafel. gr. 8. 8 S. Frankfurt a/M. Auffahrt. (12 kr. rhn. 4 Ngr.)

Der Discont im Jahr 1857. Von *O. K.* Mit 1 lithogr. Tafel. gr. 8. 11 S. Ibid. (12 kr. rhn.)

Armen-, Gefängnisswesen.

Les ouvriers des deux mondes. Études sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières des diverses contrées et sur les rapports qui les unissent aux autres classes. Tom. I. 8. (10 fr.)

Statistique des hospices et des bureaux de bienfaisance du royaume de Belgique, d'après les budgets de l'exercice 1853. In 4o. 290 p. Bruxelles.

Statistique des prisons de la Belgique. Période 1851—55. 8. 50 p. Bruxelles.

Militärwesen.

Conturico de Vienne, A. F, Coup d'oeil historique et statistique sur les forces militaires des principales puissances de l'Europe. Confédération Germanique, Prusse, Autriche, Angleterre, Russie, armée française. Paris, 1858. 8. VIII, 406 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

X. Geschichte.

Griechisches und römisches Alterthum.

Hermann, C. Fr., Culturgeschichte der Griechen und Römer. Aus dem Nachlass des Verst. von Dr. *C. G. Schmidt*. 2. Thl. Schluss. 8. 204 S. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht. (1 Rthlr. cplt. 2⅙ Rthlr.)

Haase, F., Die athenische Stammverfassung. 8. III, 71 S. Breslau, Trewend. (⅚ Rthlr.)

Curtius, E., Griechische Geschichte. I. Bd. Bis zur Schlacht bei Lade. Berlin, 1857. Wiedmann. 8. V, 537 pp (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Mone, *C. F.*, Privatdoz., Griechische Geschichte. 1. Bd. A. u. d. T.: System der Entwicklungsgesetze der Gesellschaft, der Volkswirthschaft, des Staats und der Cultur des griechischen Volks. (In 4 Lief.) Berlin, Heinike. 1. Lief. S. 1—80. (1/3 Rthlr.)

Arnold, *Thomas*, History of Rome. 3 vols. 8. 1493 p. (36 sh.)

Mommsen, *Th.*, Die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat. 8. 58 S. Breslau, 1857. Trewendt. (2/3 Rthlr.)

Geschichte der neueren Zeit.

Peschel, *Osc.*, Gesch. des Zeitalters der Entdeckungen. gr. 8. VIII, 681 S. Stuttgart, Cotta. (3 Rthlr. 6 Ngr. 5 fl. 21 kr.)

Landmarks of history. Modern history from the reformation to the fall of Napoleon. By the Author of the „Heir of Redclyffe". 12. 580 p. (5 sh. 6 d.)

Goslinga, *Sicco van*, Mémoires relatifs à la guerre de succession de 1706—1709 et VIII. Publiés par *U. A. Everts* et *G. H. M. Dulprat*. Leeuwarden. 1857. 8. XIX, 175 pp. (25 Ngr.)

Charras, Histoire de la campagne de 1815. Waterloo. Bruxelles 1857. 8. IV, 504 pp. Mit 5 Karten. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Menzel, *Wolfg.*, Gesch. der letzten 40 Jahre 1816—56. 2.—12. (Schluss-) Lief. Stuttg. 1857. Krabbe 8. (à 6 Ngr.)

Deutschland.

Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit; in deutscher Bearbeitung herausg. von *G. H. Pertz* u. s. w. 32—34. Lief. Berlin, 1857. Besser. (à 24 Ngr. 1—34: 13 Rthlr. 1 Ngr.)

Mayer, *K. A.*, Deutsche Geschichte für das deutsche Volk. 2. Bd. 1. Hälfte gr. 8. S. 1—320. Leipzig, Mayer. (à 1 Rthlr.)

Pfaff, *Adam*, Deutsche Geschichte. 24. Lief. 4. Bd. S 461—240. Braunschweig, Westermann. (à 8 Ngr.)

Scherr, *Joh.*, Deutsche Cultur- und Sitten-Gesch. 2. umgearb. Ausg. 8. VIII, 576 S. Leipzig, Wiegand. (2 Rthlr.)

Zöpfl, Prof. Dr., *H.*, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. gr. 8. XV, 1021 S. Stuttgart, Krabbe. (8 fl. 52 kr. rhn 5 Rthlr. 6 Ngr.)

Walter, *Ferd.*, Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn, Marcus. 1857. 2 Bde. (7 fl. rhn.)

Richter, Staatsrath, Dr., *A. v.*, Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen bis zu ihrer Vereinigung mit demselben. (In 5 Abth.) 1. Thl. Die Zeiten der rein germanischen Entwicklung. 1158—1562. 1. Bd. gr. 8. VIII, 351 S. Riga, 1857. Kymmel. Leipzig, Fleischer. (1 1/3 Rthlr.)

Bensen, Dr., *H. W.*, Das Verhängniss Magdeburgs. Eine Geschichte aus dem grossen Zwiespalt der deutschen Nation im 16. und 17. Jahrhund. gr. 8. XV, 615 S. Schaffhausen, Hurter. (2 Rthlr. 24 Ngr. 4 fl. 48 kr. rh.)

Vehse, Dr., *Ed.*, Gesch. der deutschen Höfe seit der Reformation. 41 Bd. (6. Abth.) A. u. d. T.: Gesch. der kleinen deutschen Höfe. 7. Thl. VIII,

333 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. 8. Thl. Die Mediatisirten. VIII, 312 S (à 1⅓ Rthlr.)

Simon, G., Die Gesch. der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes. Frankfurt a/M., 1858. Brönner. 8. XIII, 486 p. u. Urkundenbuch, 307 p. (3 Rthlr. 24 Ngr.)

Biedermann, C., Deutschland im 18. Jahrh. 2. Bd. A. u. d. T.: Deutschlands geistige, sittliche und gesellige Zustände im 18. Jahrh. 1. Thl. Bis zur Thronbesteigung Friedrich's des Grossen. (1740.) gr. 8. XXIV, 560 S. Leipzig, Weber. (3 Rthlr. I, II, 1. 5½ Rthlr.)

Vilmar, A. F. C., Zur neuesten Culturgesch. Deutschlands. Zerstreute Blätter wiederum gesammelt. 1. Thl. Politisches und Sociales. VIII, 376 S. Frankfurt a/M. Heyder & Zimmer. (1 Rthlr.)

Oesterreich.

Monumenta habsburgica. 1473—1576. Hrsg. von der histor. Commission der kais. Academie der Wiss. in Wien. 1. Abth. A. u. d. T.: Aktenstücke und Briefe zur Gesch. des Hauses Habsburg im Zeitalter Max I. Gesammelt und mitgetheilt von *Jos. Chmel.* 3. Bd. Lex. 8. LII, 799 S. Wien, Gerold's Sohn. (2 Rthlr. 27 Ngr. I, 2, 3. II, 1, 2. 9 Rthlr. 11 Ngr.)

Oesterreichische Geschichtsquellen. Herausgeg. von der histor. Commission der kais. Academie der Wiss. in Wien. 2. Abth. 14. Bd. (Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgesch. der Republik Venedig, mit bes. Beziehung auf Byzanz und die Levante. Vom 9.—15. Jahrh. Hrsg. von *Tafel* und *Thomas*. 3. Thl. (1256—1299.) VIII, 466 S. Wien, 1857. Gerold's Sohn. (1 Rthlr. 12 Ngr. I, 1, 2. II, 1—15. 28 Rthlr.)

Bidinger, Max, Oesterreichische Geschichte bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. 1. Bd. gr. 8. VI, 503 S. Leipzig, Teubner. (2⅔ Rthlr.)

Oberleitner, Karl, Beiträge zur Gesch. des 30jährigen Kriegs mit bes. Berücksichtigung des österreich. Finanz- und Kriegswesens. Nach den Quellen des k. k. Finanz-Ministerial-Archivs. Vom J. 1618—1634. (Aus dem XIX. Bd. des Archivs für die Kunde österreich. Geschichtsquellen.) 8. 48 S. Wien, 1857. Gerold's Sohn. (7 Ngr.)

Wolowski, Prof., *Anton, v.*, Gesch. der h. Ligue und Leopolds I. vom Umschwung im Gleichgewichtssystem des Westens durch den schwedisch-polnisch-österreich Krieg bis zur Verwickelung der oriental. Frage durch August II. 1657—1700. 1. Thl. 4. Abth. gr. 8. Krakau, 1857. Wien, Gerold. (2⅔ Rthlr.)

Demuth, K. J., Gesch. der Landtafel im Markgrafthum Mähren. Brünn, 1857. G. Nitsch. 8. 347 S. Heidelb. Jahrb. 1858. 1. H. S. 159.

Schriften der historisch-statist. Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde. Vom Finanzrath *Christian d'Elvert.* 10. Bd. 8. Brünn, 1857. Nitsch & Grosse. (1⅚ Rthlr.) (Inhalt: Gesch. der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in Mähren u. österr. Schlesien, insbes. der Olmützer Universität in den neueren Zeiten. Von *d'Elvert.* XXXVIII, 492 S.)

Preussen.

Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Gesch. des Hauses Hohenzollern. Herausg. von *Rud.* Freih. v. *Stillfried* u. *Traug. Mœrcker.* 3. Bd. Urkunden der fränkischen Linie. 1332—1363. Berlin, 1857. Ernst & Korn. 4. III, 468 p. (5 Rthlr.)

Lochner, G W. C., Die Urkunden der Monumenta Zollerana fränkischer Linie nach den wichtigsten Beziehungen zusammengestellt. gr. 8. L, 57 S. Nürnberg, Schmid. (12 Ngr. 40 kr. rhn.)

Quellen-Sammlung zur Gesch. des Hauses Hohenzollern, herausg. von *C. A. H. Burkhard.* 1. Bd. A. u. d. T.: Das funfft merkisch Buech des Churfuersten Albrecht Achilles. Jena, 1857. Dichtung. 8. XII, 288 p (2 Rthlr.)

Riedel's codex diplomaticus Brandenburgensis. Des 1. Haupttheils (Urkunden-Sammlung für die Orts- und specielle Landesgeschichte) 14. Bd. gr. 4. III, 532 S. Berlin, 1857. Reimer. (4½ Rthlr.) Des 2. Haupttheils (oder der Urkunden-Sammlung für die Gesch. der auswärtigen Verhältnisse) 6. Bd. gr. 4. 531 S. (4½ Rthlr. I, 1—14. II, 1—6. 90 Rthlr.)

Die übrigen norddeutschen Staaten.

Weber, K. v., Aus vier Jahrhunderten. Mittheilungen aus dem Haupt-Staatsarchiv zu Dresden. 1. Bd. Leipzig, 1857. B. Tauchnitz. 8. X, 471 p (2 Rthlr. 7½ Ngr.)

Gösemann, Jos., Beiträge zur Geschichte des vormaligen Fürstenthums Fulda, nebst einer Beschreibung des alten Buchenlandes nach seiner Gau-Eintheilung. Fulda, 1857. Müller. 8. VIII, 408 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Hanemann, Dr. *Wilh.*, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 3. Bd. gr. 8. XVIII, 832 S. Göttingen, 1857. Dieterich. (2⅔ Rthlr. cplt. 8⅓ Rthlr.)

Wanner, M., Geschichte des Klettgaus im Umriss bis zum Abschluss der Reformation. Nach den Quellen dargestellt. Hamburg, 1857. Meissner. 8. VI, 126 p (22½ Ngr.)

Quellen der westphälischen Geschichte. Herausgeg. von Kreisgerichtsrath *Joh. Liebert Seiberts.* 1. u. 2. Heft. gr. 8. 1. Bd. VII, 1—320. Arnsberg, 1857. Grote. (à ⅔ Rthlr.)

Pröhle, Dr. *H.*, Die Fremdherrschaft. Mittheilungen aus der Geschichte des ehem. Königreichs Westphalen. Ein Vortrag. 8. 30 S. Leipzig, Mayer. (⅙ Rthlr.)

Klopp, Dr. *Onno*, Geschichte Ostfrieslands, unter preussischer Regierung bis zur Abtretung an Hannover. Von 1714—1815. (3. Bd.) gr. 8. VII, 471 S. Hannover, Rümpler. (2 Rthlr. 1—3 6½ Rthlr.)

Duve, A. E. E. L. v., Mittheilungen zur näheren Kunde des Wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogthums Lauenburg von der Vorzeit bis zum Schlusse des Jahrs 1851. Nach Urkunden und authentischen Quellen bearbeitet. Ratzeburg, 1857. 8. VIII, 288 p (1 Rthlr. 23 Ngr.)

Urkundenbuch zur Geschichte der Holstein-Lauenburgischen Angelegenheit am deutschen Bunde in den Jahren 1851 bis 1858. IX, 140 S. Frankfurt a/M. Auffarth. (5/6 Rthlr.)

Urkundenbuch der Stadt Lüheck. Herausg. von dem Vereine für Lübeck'sche Geschichte u. s. w. 2. Thl. 11. u. 12. Lief. Lüheck, 1857. Asschenfeldt. 4. p. 913—1016. Mit 3 Taf. (à 1 Rthlr.)

Schweiz.

Kopp, J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden. 5. Bd. 1. Ahth. A. u. d. T.: Der Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des h. römischen Reichs 11. Buch. Berlin, Weidmann. (Die Gegenkönige Friederich und Ludwig und ihre Zeit. 1322—1330. XVI, 503 S. (2 1/3 Rthlr.)

Hagen, Prof. Dr. *Karl*, Die Politik der Kaiser Rudolf von Hahshurg und Albrecht 1. und die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Rede. gr. 8. IV, 55 S. Frankfurt a/M, 1857. Meidinger Sohn & Co. (12 Ngr.)

v. *Segesser*, *Ant. Ph.*, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. 3. Bd. 2. Lief. oder 13. Buch: Die Staatsverwaltung während der drei letzten Jahrhunderte. Lucern, 1857. Gehr. Räber. 8. III, 226 p. (24 Ngr.)

Cenni storico-politici su Neuchatel e Valengin e sul governo principesco dal 1824 al 1848, per *Federico Crüger* di Königsberg. Torino, 1857.

Dänemark. Schweden. Norwegen.

Oettinger, *Ed. Maria*, Geschichte des dänischen Hofes von Christian II. bis Friedrich VII. 6. Bd. 8. VIII, 339 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (1 1/4 Rthlr.)

Aarsberetninger fra det kongelige Geheimearchiv, indeholdende Bidrag til Dansk Historie af utrykte kilder. Andet Binds andet Hefte. 96 S. 4. Reitzel. (1 Rdl.)

Cronholm, *Abrh.*, Sveriges Historia under Gustaf II Adolphs Regering. II. Bd. 576 S. gr. 8. 1857. (I & II. 4 Thlr. 27 Ngr.)

Fryxell, *A.*, Berättelser ur Swenska Historien. XXV. Karl XII Regering. 5. Heft. IV, 248 S. 8. 1857. (1 Thlr. 3 Ngr. I—XXV. 28 Thlr. 3 Ngr.)

Diplomatarium Norwegicum. Oldhreve til Kundskab om Norges indre og ydre Forhold, Sprog, Slægter, Sæder, Lovgivning og Rettergang i Middelalderen. Samlet og udgivet af *C. A. Lange* og *C. R. Unger*. IV. Saml. I. 1384 S. gr. 8. 1857. (3 Thlr. I—IV, 1. 18 Thlr.) (Erste norwegische Urkunden-Sammlung.)

Niederlande.

Motley, *John Lothrop*, The rise of Dutch Repnhlic. Vol. 3. 8. 353—520. Amsterdam, Binger. 1857. (f. 1.)

Vloten, *J. van*, Nederlands opstand tegen Spanje in zijn eerste wording en ontwikkeling. (1567—1572.) gr. 8. 10 en 344 bl. Haarlem, Kruseman. (f. 3, 50.)

Grossbritannien. Canada. Englisch-Ostindische Besitzungen.

Froude, J. Anthon., History of England from the fall of Wolsey to the death of Elizabeth. Vol. 3 & 4. 1105 p. (28 sh.)

Bonnechose, Em. de, Histoire de l'Angleterre, depuis les temps les plus reculés. T. I & II. Paris, 1857. 8. XVI, 1069 p. (à 2 Rthlr.) (cplt. in 4 Bänden.)

Knight, Ch., The popular history of England. Vol. 3. Eduard VI to Charles I. 8. 515 p. (9 sh.)

Munford, G., An analysis of the Domesday Book of the county of Norfolk. London, 1857. 8. 160 p. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

Rural economy in Yorkshire in 1641; being the farming and account Books of Henry Best of Elmswell, in the East Riding of the County of York. London, 1857. 8. 187 p. (4 Rthr. 24 Ngr.)

Calendar of state papers, domestic series, of the Reign of James I, 1603—1610, preserved in the state papes department of H. M. public record office. Edited by Mary Anne Everett Green. Longman & Co. *The Athen.* 1857. p. 1025.

Hutton, Jam., A Hundred years ago: an historical sketch, 1755 to 1756. London, 1857. 8. 410 p. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

Browne, J. H., Lives of the Prime Ministers of England, from the restoration to the present time. Vol. I. 8. 480 p. (14 sh.)

Annals of Windsor, being a history of the castle and town, with some account of Eton and places adjacent. By Rob. Richard *Tighe*, and James Edward *Davis* 2 vols. 1497 p. (84 sh.)

Warburton, G., The conquest of Canada. London, 1857. 8. 272 p. (24 Ngr.)

Capper, John, Geschichte des britischen Indien von seinen frühesten Urkunden bis zur Gegenwart. Deutsch von *J. S. Lowe.* 1. Thl. 8. VIII, 466 S. Hamburg, Hoffmann & Kampe. (1½ Rthlr.)

Mill, James, The history of british India. 5th edit. with notes and continuation by Horace Hayman *Wilson.* Vol. I. 417 p. (6 sh.)

Stocqueler, J. H., India; its history, climate, productions, with a full account of the origin, progress and development of the Bengal mutiny and suggestion, as to the future government of India. New edit. London, 1857.

Napier, The history of General Sir Charles Napiers administration of Scinde and compaign in the Cutchee Hills. 3e edit. 8.

Sleeman, W. H., Major-General, A journey through the kingdom of Oude in 1849—50 by the direction of the Governor-General, with private correspondence relative to the annexation of Oude to british India etc. 2 vols. 847 p. (24 sh.)

Mead, H., The Sepoy revolt, its causes and its conseqnences. London, 1857. 8. 393 p. (3 Rthlr. 18 Ngr.)

Crisis in India; its causes and proposed remedies. By a military officer of thirty-two years experience in India. 8. London, 1857.

The timely retreat; or a year in Bengal before the mutinies. By two sisters. 2 vol. London, 1858. 8. 620 p. (8 Rthlr. 12 Ngr.)

Maurice, Fr. Denison, The Indian crises. Five sermons. 90 p. (2 sh. 6 d.)

Fouvielle et *Legaut*, Insurrection de l'Inde. 8. Paris, 1858.

Martineau, Harriet, The british rule in India; a historical sketch. 356 p. (2 sh. 6 d.)

Frankreich.

Gabourd, Amédée, Histoire de France, depuis les origines gauloises, jusqu' à nos jours. Tome VIII (1406—1461). Paris, 1857. 8. 620 p. (à 1 Rthlr. 20 Ngr.

Bastard-d'Estang, Les Parlements de France. Essai historique sur leurs usages, leur organisation et leur autorité. 2 vol. Paris, 1857. 8. 1383 p. Mit 2 Taf. (6 Rthlr.)

Lacouisine, de, Le Parlement de Bourgogne depuis son origine jusqu' à sa chute, etc. 2 vol. Dijon et Paris, 1857. 8. CXXIV, 847 p.

Saint Simon, Mémoirs complets et authentiques sur le siècle de Louis XIV et la régence. Par *M. Théruel* et précédés d'une notice par M. *Sainte-Beuve*. T. XVIII. Paris. 8. 505 p. (4 fr.) (cplt. in 20 vol.) In 18 13 vol.

Chassant, Alph., Les Nobles et les Vilains du temps passé ou récherches critiques sur la noblesse et les usurpations nobiliaires. Paris, 1857. 8. XII, 300 p. Mit 1 Kupfer. (2 Rthlr.)

Caillet, J., De l'administration en France sous le ministère du cardinal Richelieu. Impr. Didot frères. XVII, 548 p. 8.

Carrière, E., Les hommes et les choses ou l'avenir par le passé, abrégé de l'histoire philosophique et de l'économie politique au dix-neuvième siècle. 8. Paris, 1857.

Blanc, L., Histoire de la révolution francaise. Tom. 9. In 8. 512 p. Paris. (5 fr.)

De la Barre, Gnace, Non! Louis XVII n'est pas mort au Temple. Réfutation de l'ouvrage de A. de Beauchesne, Louis XVII, sa vie, son agonie, sa mort. Bruxelles, 1857. 8. XX, 302 p. (2 Rthlr.)

Normanby, Marquis of, Y year of Revolution; from a journal kept in Paris, in 1848. 2 vols. London, 1857. 8. 900 p. (9 Rthlr. 18 Ngr.)

Rittiez, F., Histoire du règne de Louis-Philippe Ier 1830—1848; précis, faisant suite à l'histoire de la Restauration, même auteur. Tome III. Paris, 1858. 8. 442 p. (Schluss.) (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Peigne, J. B., Exposé de l'origine et de l'administration de la grande voirie jusqu'en 1790. Paris, Dumoulin. 144 p.

Belgien.

v. *Sacher-Masoch, Leop.*, Der Aufstand in Gent unter Kaiser Carl V. Schaffhausen, 1857. Hurter. 8. XII, 352 p. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Henaux, Fd., Histoire du Pays de Liège, depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours. 2e édit. Tome II. Liège, 1857. 8. 370 p. (1 Rthlr. 25 Ngr.)

Spanien.

Lafuente, Modesto, Historia general de España. Tomos XVIII—XIX. Madrid, 1857 8. 544 u. 560 p. (à 2 Rthlr.)

Martinez de la Rosa, Fr., Bosquejo historico de la politica de España, desce los tiempos de los Reyes Católicos hasta naestros dias. 2 tomos. Madrid, 1857. 8. VIII, 273 u. 407 p. (3 Rthlr.)

Italienische Staaten.

Regii neapolitani archivi monumenta edita ac illustrata. Vol. V. Napoli, 1857. 4. 391 p. (I—V 16 Rthlr.)

Ferrari, J., Histoire des révolutions d'Italie ou Guelfes et Gibelins. Vol. I. II. Paris, 1857. 8. XXIII, 1030 p. (4 Rthlr. 20 Ngr.)

La caduta della republica di Venezia. Venezia, 1857.

Bachet, Armand, Les archives de la serenissime Republique de Venise. Paris, 1857.

Sclopis, Frederigo, Storia della legislazione italiana. Vol. III. Torino, 1857. *Heidelb. Jahrb.* Febr. 1858. S. 89.

Russland.

Balleydier, A., Histoire de l'empereur Nicolas trente années de règne. 2 vol. In 8. 952 p. (15 fr.)

Türkei. Aegypten.

Mordtmann, Dr. *A. D.*, Belagerung und Eroberung Constantinopels durch die Türken im Jahr 1453. Nach den Orig.Quellen bearbeitet. gr. 8. III, 148 S. Stuttgart, Cotta. (1 Rthlr. 1 fl. 36 kr. rh.)

Zinkeisen, Joh. Wilh, Geschichte des osmanischen Reichs in Europa. 5. Thl. Von 1669 bis 1774. (4 Rthlr. 1—5: 19 Rthlr. 14 Ngr.)

Mouriez, P., Histoire de Méhémet-Ali, vice-roi de l'Égypte. Tom. IV et dernier. Paris. 8. 415 p.

Merruau, P., L'Égypte contemporaine. 1840—1857. De Méhémet-Ali à Saïd-Pacha; précédée d'une lettre de *M. Ed. de Lesseps*. Paris, 1858. 8. LV, 338 S. (2 Rthlr.)

Orientalischer Krieg.

Σούτζου, Ἀλεξ., Ἀπομνημονεύματα ἐπὶ τοῦ ἀνατολικοῦ πολέμου. Ἐν Ἀθήναις. 1857. 8. XII, 232 p. (2 Rthlr.)

Report of the secretary of war, communicating the report of Captain G. B. M'Clellan, one of the officers sent to the seat of war in Europe in 1855 & 1856. Washington, 1857. 4. 360 p. Mit 1 Karte. (10 Rthlr.)

Nordamerika.

Abbott, J. S. C., History of King Philip, Sovereign Chief of the Wampanoags; including the early history of the Settlers of New England. New York, 1857. 8. 410 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Afrika.

Fournel, *H.*, Étude sur la conquête de l'Afrique par les Arabes et recherches sur les tribus berbères qui ont occupé le Maghreb-central. 1e partie. 4. Paris, 1857.

Einzelne Gebiete und Erscheinungen im gesellschaftlichen und staatl. Leben.

Sitten.

Klemm, *Gust.*, Die Frauen. Culturgeschichtliche Schilderungen des Zustandes und Einflusses der Frauen in den verschiedenen Zonen und Zeitaltern. 4. Bd. Dresden, 1857. Arnold. 8. 341 p. (2 Rthlr.)

Töppen, *K. F.*, Hexen und Hexen-Processe. Zur Geschichte des Aberglaubens und des inquisitorischen Prozesses. 2. Aufl. 16. 119 S. Leipzig, O. Wigand. (1/6 Rthlr.)

Weiss, *H.*, Kostümkunde. Handbuch der Geschichte der Tracht, des Baues und Geräthes u. s. w. Stuttgart, 1858. Ebner & Seubert. 8. p. 513–656.

Presse.

Lucheval-*Clavigny*, Histoire de la presse en Angleterre et aux États-Unis. Paris, 1857. 18. 555 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Kriegswesen.

Lange, E., Geschichte der preussischen Landwehr seit Entstehung derselben bis zum Jahr 1856. Historisch dargestellt. Berlin, 1857. Allg. deutsche Verlags-Anstalt. 8. XVIII, 453 p. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Volkswirthschaftliche Verhältnisse.

Streuber, Prof. Dr. *Wilh. Theod.*, Der Zinsfuss bei den Römern. gr. 8. X, 127 S. Basel, 1857. Schweighäuser. (2/3 Rthlr.)

Rousseau, *J. C.*, Histoire du sol de l'Europe. Bruxelles, 1857. 8. 496 p. et une carte col.

Abhandlung über die Art der Bildung des Grundbesitzes, der Ortschaften, Städte und Ortsmarkungen u. s. w. mit gedrängter Darstellung der Zustände Deutschlands von seiner frühesten Zeit bis auf unsere Tage nach ihren verschiedenen Entwickelungs- und Fortbildungsstufen des Grundbesitzes u. s. w. IV, 16 S. Cannstadt, 1857. Bosheuyer. (15 kr. rh.)

Haas, C. A., Württembergische Weinchronik oder Angabe der Preise nebst der Quantität und Qualität des jeweiligen Weinproducts vom 9. Jahrhundert an bis auf das laufende Jahr. 8. 31 S. Stuttgart, 1857. Quack. (9 kr. rh.)

Dittmer, *G. W.*, Die Lübeckischen Wassermühlen im 13. Jahrhundert, und die bei ihnen verordnete Matte. Rechtsgeschichtliche Abh. Lübeck, 1857. 4. 29 S. (6 Ngr.)

James, *John*, History of the worsted manufacture in England from the earliest times; with introductory notices of the manufacture among the ancient nations and during the middle ages. 8. 696 p. (25 sh.)

Vigne, *Fél. de*, Moeurs et usages des corporations de métiers de la Belgique et du Nord de la France, pour faire suite aux recherches histo-

riques sur les costumes civiles et militaires des Gildes et des corpo tions de métiers etc. Gand, 1857. 8. VIII, 150 p. Mit 34 Taf. (4 Rth

Compte rendu des études sur la mennerie et la boulangerie faites dans voyage en France, en Angleterre et en Belgique, par *Janvier* et *Lefèb* Paris, 1857. 8. 104 p. Mit 15 Taf. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Büsch, J. G., Geschichtliche Beurtheilung der grossen Handelsverwirru im Jahr 1799. Nebst Anmerkungen mit besonderer Beznguahme i die Crisis von 1857 von *H. S. Hertz*. 12. XII, 166 S. Hambu Hoffmann & Campe. (½ Rthlr.)

Hutteau d'Origny, Des institutions commerciales en France. Histo du bureau du commerce et du conseil royal des finances et du co merce. Tome Ier. Paris, 1857. 8. 442 p. (2 Rthlr.)

Irving, B. A., The commerce of India: being a view of the routes su cessively taken by the commerce between Europe and the East a of the political effects produced by the several changes. 8. 282 (7 sh. 6 d.)

Korsak, A., Historisch-statistische Uebersicht der Handelsverbindunge zwischen Russland nnd China. Kasan, 1857. 8. 445 p. (In rus Sprache.) (5 Rthlr.)

Münzwesen.

Cappe, Heinr. Phil., Die Münzen der deutschen Kaiser und Könige de Mittelalters. 3. Abth. Nachtrag znr 1. u. 2. Abth. Mit 6 Kupfertn VIII, 203 S. Dresden, 1857. Mittler & Sohn. (2⅔ Rthlr. 1—3. 10 Rthlr.

Schubert, J. F. de, Monnayes rnsses des dernières trois siècles, depni le Czar Jean Wasiliewicz Groznyi jnsqu' à l'empereur Alexandre II 1547—1855. Leipzig, 1858. XIV, 331 p. Mit Atlas von 37 Bl. (24 Rthlr.

Politische und sociale Persönlichkeiten. Memoiren.

Vinke, Westphalen's Oberpräsident Ludwig Freiher von, sein Leben nnd seine Zeit. 1774—1844. Denkwürdigkeiten aus seinem Staats- und Privatwirken. 1—4. Lief. gr. 8. S. 1—192. Lemgo, Meyer. (a ⅙ Rthlr.

Andlaw, Franz, Freih. v., Erinnerungsblätter ans den Papieren eines Diplomaten. Wien, München, Paris. 320 S. 8. Frankf. a/M. Sauerländer (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Radetzky, der k. k. österreichische Feldmarschall, Graf . . . Eine biographische Skizze nach den eigenen Diktaten und der Correspondenz des Feldmarschalls von einem österreich. Veteranen. gr. 8. XIII, 441 S. Stuttg. Cotta. (4 fl. rhn.)

Zur Erinnerung an G. E. F. Hoppenstedt und sein Verhältniss zur Universität Göttingen. Ein Beitrag zur Gesch. des Hannoverschen Landes und des deutschen Universitätswesens. Göttingen, Dietrich. 8. (10 Ngr.)

History of the life and times of Edmund Burke. By *Thomas Macknight*. 2 vols. pp. 1033. (30 sh.)

Supplementary despatches and memoranda of Field Marshal Arthur Duke of

Wellington: India, 1797—1805. Edited by his son. Vol. I. 8. 600 p. (20 sh.)

Yule, Henry, A Narrative of the Mission sent by the Governor-General of India to the court of Ava, in 1855; with notices of the country, government and people. 8. (31 sh. 6 d.)

Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. (En 4—5 tomes.) Tom. I. 8. 483 S. Leipzig, Brockhaus (1½ Rthlr.)

Philippe, A., Royer-Collard. Sa vie publique, sa vie privée, sa famille. Paris, 1857. 8. 321 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

St. John, *James Augustus*, Louis Napoleon, Kaiser der Franzosen. Eine Biographie. Deutsche Ausg. 8. XXIV, 322 S. Leipz., Thenan. (1 Rthlr.)

XI. Schriften vermischten Inhalts.

Addresses delivered on different public occasions by his Royal Highness the Prince Albert. (On the improvement of the labouring classes, commerce, art, the economy of the poor etc.) Published by the society of arts. (Bell and Daldy.) *The Athen.* 1857. p. 935. (10 sh. 6 d.)

Passy, Fréd., Mélanges économiques. 1 vol. in 18. Paris, Guillaumin. (3 fr. 50 c.)

XII. Zeitschriften.

Volkswirthschaftliche Monatsschrift im Verein mit Fachgenossen hrsgeg. von *E. Pickford*. Erster Jahrg. Erlangen, Enke. (9 fl. 36 kr.)

Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den kgl. preuss. Staaten; hrsgeg. im Bureau des Ministerium des Innern. 19. Jahrg. 1858. 10—12 Nrn. à 1—3 Bogen. gr. 4. Berlin, Geelhaar. (3 Rthlr.)

Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den kön. preuss. Staaten. Jahrg. 1858. 28 Nrn. Berlin, Jonas. (2 Rthlr.)

Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin. Herausg. von Dir. *Dieterici*. 11. Jahrg. 1858. 24 Nrn. mit Beilagen. gr. 8. Berlin, Mittler & Sohn. (2 Rthlr.)

Zeitschrift des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins. Herausg. von der kön. preuss. Telegraphen-Direction. Red. von Dr. *P. Wilh. Brix*. 5. Jahrg. 1858. 12 Hefte. gr. 4. (1. Heft. 24 S. mit 1 Kupfertafel.) Berlin, Ernst & Korn (6⅔ Rthlr.)

Zeitschrift des statistischen Bureaus des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern. Red.: Reg.Rath Dr. *Engel*. 4. Jahrg. 1858. 12 Nrn. à 2—3 Bog. gr. 4. Dresden, Leipzig, Hühner. (1 Rthlr.)

Tijdschrift voor het armwezen, onder redactie van *S. Blaupot* ten Cate e Mr. *W. de Sitter*. Nieuwe reeks. 1e deel. 1e afl. 8. Bl. 1—112 Groningen, Roelfsema. (f. 1, 12.)

Il Secolo XIX. Torino, 1857. Politische u. wiss. Zeitschr. Hauptred.: L Farina. *Heidelb. Jahrb.* März 1858. S. 234.

La Santé, journal d' hygiène publique et privée, saluhrité publique et polic sanitaire; rédigé par MM. *Leclercq* et *N. Theis*. IV série, 10e année 1858—59. 2 fois par mois par feuille in 8. Bruxelles. Abonn. annue (2 Rthlr. 15 Ngr.).

Revue britannique. Recueil international. Choix d'articles extraits des meil leurs écrits périodiques de la Grande-Bretagne et de l'Amérique, com plété par des articles originaux sous la direction de M. *Pichot*. Édit franco-belg., nouv. série, 4e année. Bruxelles, 1858. Mens. par livr in 8. Prix de l'abonn. annuel (10 Rthlr. 15 Ngr.).

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen

in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Schüz, Hoffmann, Helferich, Weber und Duncker.

Vierzehnter Jahrgang.

Zweites und drittes Heft.

Tübingen, 1858.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— *Laupp & Siebeck.* —

DRUCK VON H. LAUPP IN TÜBINGEN.

I. Abhandlungen.

Die Zünftigkeit des Handwerks in ihrem Verhältnisse zur Organisation des Gewerbestandes mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Württemberg.

Von Oberregierungsrath **Bitzer.**

Die Beibehaltung der Zünftigkeit des Handwerks, welche noch immer in einem grossen Theile Deutschlands fortbesteht, obgleich die moderne Entwicklung der Industrie und der Handelsbeziehungen zwischen den industriellen Nationen Europa's den Schutz, welchen diese Einrichtung den Genossen des Handwerkerstandes in früherer Zeit gegen Nahrungslosigkeit gewährt haben mag, nahezu zerstört hat, wird in neuerer Zeit hauptsächlich von dem Gesichtspunkte ihrer Beziehung zu der Organisation des Gewerbestandes vertheidigt.

In dem Handwerke, wird gesagt [1]), sei seit den ältesten Zeiten die Organisation, das Korporationswesen herrschend gewesen; es sei demselben durchaus naturgemäss. Die Innung bilde, wenn auch in den verschiedensten Zeiten in verschiedener Gestalt und Bedeutung, das unterste und wichtigste Glied in dem Organismus des Gewerbestandes.

Besonders wird dieser Gesichtspunkt in den Motiven zu dem

1) v. Ledebur, die Noth des Handwerkerstandes. Colberg 1854. S. 27.

Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen [1]) welcher im Jahre 1857 veröffentlicht worden ist, hervorgehoben Es wird hiebei zugegeben [2]), dass in Bezug auf Billigkeit und in vielen Fällen auch auf Qualität der Erzeugnisse der zunftmässige Betrieb mit dem freien nicht konkurriren könne. Die ungeheuren Fortschritte der durch die Naturwissenschaft getragenen modernen Technik, die entwickelten Creditverhältnisse der neueren Zeit, das so fruchtbare System der Arbeitstheilung bieten, heisst es, dem freien Gewerbebetriebe eine Menge von Mitteln zu besserer und billigerer Produktion dar, welche der zunftmässige Handwerker, nach allen Seiten hin in Schranken stehend, die nicht in der Natur der Sache und der Verhältnisse wurzeln, sondern künstlich jede natürliche Entwicklung durchkreuzen, nur unvollkommen benützen könne.

Während aus diesen und andern Gründen die Unhaltbarkeit des Systemes der Zunftbeschränkungen dargethan wird, wird andererseits der Werth einer korporativen Verfassung des Handwerkerstandes hervorgehoben und bemerkt: dass die Gewerbefreiheit, wenn sie auch technisch und selbst, jeden Gewerbetreibenden für sich nach den ihm gebotenen Chancen betrachtet, wirthschaftlich das meiste leiste, doch den organischen Zusammenhang unter den einzelnen Gewerbetreibenden völlig aufhebe und damit nicht allein den Stand der Gewerbetreibenden als solchen und dadurch eines der brauchbarsten Elemente für ein tüchtiges Gemeindeleben politisch fast zum Verschwinden bringe, sondern auch den Boden für Lösung anderer Fragen, namentlich für Einrichtung zweckmässiger Unterstützungskassen, für disciplinelle Gewerbegerichte gegen Missbräuche u. s. w. so ungünstig als möglich gestalte und den Sinn für Gemeinsamkeit der Interessen nur da nicht völlig vernichte, wo ein reges politisches Leben und ein in der Bevölkerung herrschender Geist freiwillige Vereinigungen zu Erreichung gemeinsamer Zwecke erleichtere und an Uebernahme von Kosten und Geschäften für solche Zwecke gewöhnt habe.

Von diesem Gesichtspunkte aus soll durch den erwähnten

---

1) S. 4 u. ff.
2) S. 8 u. ff.

Gesetzesentwurf der Versuch gemacht werden: bei möglichst fester, nicht freiwilliger, und auch über den grössten Theil der jetzt ohne alle Organisation betriebenen Gewerbszweige auszudehnender korporativer Organisation der Gewerbetreibenden, bei thunlichst fester Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern namentlich in Absicht auf die Unterstützungspflicht in Fällen der Krankheit und Arbeitslosigkeit, bei möglichster Herstellung einer Selbstregierung unter den Gewerbetreibenden nach ihren eigenen Satzungen durch eigene Organe, doch andererseits die der technischen Entwicklung und der vollkommensten und freiesten Benutzung aller technischen und wirthschaftlichen Hülfsmittel durch den Einzelnen entgegenstehenden Schranken und Hindernisse thunlichst zu beseitigen und so die Freiheit mit der Gebundenheit in einer dem entwickelten Zustande der Technik und Conkurrenz sowohl, als den Forderungen eines geregelten Staatslebens entsprechenden Weise zu vereinigen.

Ob gerade dieser Versuch, wie er in dem Gesetzesentwurfe ausgeführt ist, den Absichten, welche ihm zu Grunde liegen, entsprechen würde, ob dieser Entwurf dem Stande der Sächsischen Industrie angemessen ist, diess vermögen wir ohne genaue Kenntniss derselben theils unvollständig, theils gar nicht zu beurtheilen; dagegen glauben wir zur Lösung der allgemeinen Frage über das Verhältniss der Zünftigkeit des Handwerks zur Organisation des Gewerbestandes beitragen zu können, wenn wir dieselbe mit besonderer Berücksichtigung der uns bekannten Zustände in Württemberg erörtern, und hiebei zugleich auch die Vorschläge des Sächsischen Entwurfs im Auge behalten, soweit solche auf eine weitere Ausbildung der Innungsverfassung gerichtet sind.

Anlass zu einer solchen Erörterung gibt uns besonders der Umstand, dass auch in Württemberg das Bedürfniss einer Reform der Gewerbegesetzgebung längst gefühlt wird und der Zeitpunkt, in dem sie in Angriff genommen werden muss, nicht mehr ferne sein dürfte. Dabei werden wir bei Begrenzung unserer Aufgabe immerhin auch die Seite der Zünftigkeit, welche die Beschränkung der Conkurrenz und die Sicherung des Nahrungsstandes der Gewerbegenossen berührt, den sog. Zunftzwang um des in-

neren Zusammenhangs willen nicht unberührt lassen dürfen, und zwar um so weniger, als es sich fragt, ob eine Einrichtung, welche, wie die Zunftverfassungen der Gegenwart, in der Ausschliesslichkeit der Gewerbeberechtigung wurzelt, überhaupt oder ohne grosse Schwierigkeiten zu einem Organe der freien Gewerbthätigkeit umgebildet werden kann, und ob nicht deren Festhaltung und Verbreitung über die freien Gewerbe nur die Folge haben würde, den exklusiven Geist der Zünfte und Alles, was damit zusammenhängt, auch auf diese Gebiete zu übertragen.

Die Organisation der Gewerbe in Württemberg, wie sie gegenwärtig besteht, ruht noch immer auf der Grundlage der Gewerbeordnung vom 22. April 1828, welche zwar unterm 5. Aug. 1836 in einzelnen Theilen abgeändert, im Wesentlichen aber erhalten wurde.

Bei dieser Gewerbeordnung vom Jahre 1828 wurde von der Anschauung ausgegangen, dass das Recht zum Gewerbebetriebe in der natürlichen, wie in der verfassungsmässigen Freiheit des Württemb. Bürgers begründet sei, dass es zur Ausübung desselben keiner besondern Verleihung, einer polizeilichen Cognition aber nur in so weit bedürfe, als solche durch die Natur einzelner Gewerbe, durch die Beziehungen, in welchen dieselben zu der öffentlichen Wohlfahrt oder zu den Rechten Dritter stehen, besonders geboten werde.

Eine durch diese Rücksichten nicht immer motivirte Ausnahme von diesem obersten Grundsatze, wird in den Motiven zu dem dem Gesetze zu Grunde liegenden Entwurfe bemerkt, bilden die zünftigen Gewerbe, deren selbstständiger Betrieb von der Erlangung des Meisterrechts und zum Behufe desselben von der Erstehung einer Meisterprobe, mithin in der That einer polizeilichen Cognition über die persönliche Tüchtigkeit des Bewerbers abhänge. Als Grund für die Beibehaltung dieser Einrichtung wird die Rücksicht auf den Nahrungsstand der bisherigen Zunftgenossen bezeichnet, indem davon ausgegangen wird, dass ein plötzlicher Uebergang von dem bisherigen Zunftzwang zur unbedingten Gewerbefreiheit diesen Nahrungsstand auf eine empfindliche Weise gefährden und die Nationalindustrie selbst einer sehr bedenklichen Krisis aussetzen müsste.

Dabei ist bemerkt, dass das Wesentliche der Zunfteinrichtung nicht sowohl in den korporativen Einrichtungen, sondern darin bestehe, dass sie die Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe durch eine bestimmte Art der Ausbildung für dasselbe bedinge und dass sie die wirthschaftliche Existenz der einzelnen Meister des Gewerbes zum Gegenstande ihrer Fürsorge mache, indem sie mehr oder minder darauf hinarbeite, einmal zwischen dem Ertrage eines Gewerbes im Allgemeinen und der Gesammtzahl der Meister des Gewerbes und dann zwischen den Antheilen, in welchen dieser Ertrag den einzelnen Meistern zufliesse, durch künstliche Mittel ein gewisses Gleichgewicht zu erhalten.

Entsprechend diesen Gesichtspunkten bezeichnet die Württemb. Gewerbeordnung 44 Gewerbe, bei welchen der selbstständige Betrieb von der Erlangung des Meisterrechtes bei der betreffenden Zunft abhängig erklärt ist.

Diesen schon zuvor zünftigen Gewerben wurde ihr bisheriges gesondertes Arbeits- und Handelsrecht sowohl den freien (unzünftigen) Gewerben gegenüber, als untereinander im Wesentlichen erhalten, dagegen der Regierung das Recht vorbehalten, Arbeiten, die einem Gewerbe ausschliessend angehören, für eine gemeinschaftliche Zuständigkeit mehrerer Zünfte zu erklären, auch mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges zu vereinigen, ihr Arbeitsgebiet gemeinsam zu machen.

Zum Schutze des Zunftrechts wurden Strafen für Eingriffe in dasselbe festgesetzt, die Meisterrechtserlangung wurde in formeller Beziehung geregelt, und die Zunftverfassung im Wesentlichen unter Festhaltung der bestehenden Einrichtung geordnet.

Nach derselben bilden die Meister eines bestimmten Gewerbes und Bezirkes einen Zunftverein und wählen in der Zunftversammlung den Zunftvorstand, welcher aus wenigstens drei Zunftmitgliedern besteht und dem ein obrigkeitlicher Deputirter beigegeben ist. Dieser Zunftvorstand hat die laufenden Geschäfte des Zunftvereins zu besorgen, und bei Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Zunftvereins über ihre Verhältnisse als solche eine friedensrichterliche Entscheidung zu fällen, auch kommt ihm eine kleine Strafbefugniss gegen Zunftgenossen zu.

Die gesetzlichen Einnahmen der Zunftvereine bestehen ausser dem Ertrage des etwa vorhandenen Zunftvermögens in dem Ertrage von Strafen und in Gebühren für die Meisterrechtsannahme und das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, sowie in Beiträgen für kranke, nothleidende und wandernde Gesellen; die gesetzlichen Ausgaben in der Unterstützung wandernder oder kranker Gewerbegehülfen und der Belohnung der Zunftbeamten; und nur soweit für diese speciell bezeichneten Zwecke die ordentlichen Einnahmen nicht reichen, steht dem Zunftvereine ein Besteuerungsrecht gegen seine Mitglieder zu, für weitere Zwecke, welche die Zunft verfolgen will, ist eine Umlage nicht zulässig.

Der Charakter dieser Zunfteinrichtungen ist somit ein durchweg polizeilicher, welcher die Möglichkeit der Entwicklung eines korporativen Lebens schon dadurch ausschliesst, dass, wie bemerkt wurde, dem Zunftverein ein Besteuerungsrecht über den erwähnten Umfang hinaus nicht zukommt, ihm somit eigentlich die Möglichkeit benommen ist, den Zweck des Vereins: das gemeinsame Interesse des Gewerbes, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebes zu befördern, in anderer Weise als durch Wahrung der Zunftvorrechte und durch das Prüfungswesen zu verfolgen.

Consequenter Weise wurden auch die Zunftvereine nach allen Beziehungen unter die Aufsicht und ausschliessliche Einwirkung der ordentlichen Polizeibehörden gestellt, welche rein vom gewerberechtlichen und polizeilichen Gesichtspunkte einzugreifen berufen waren, und es hat sich auch im Grossen und Ganzen aus denselben irgend etwas, was über die angeführte Richtung hinausginge, nicht entwickelt, wozu noch weiter kam, dass die Zunftvereine für die Organisation des Gewerbestandes im Ganzen schon darum ohne Einfluss bleiben mussten, weil sie die bedeutenden verwandten unzünftigen (freien) Gewerbe, sowie den eigentlichen Grossbetrieb in dem betreffenden Industriezweige, in welchem gerade die Intelligenz und der Kapitalbesitz ihre Vertretung fanden, nicht in sich schlossen.

Es ist desshalb nicht nur überhaupt erklärlich, sondern als ein Glück für die Württemb. Industrie zu betrachten, dass sich unabhängig von der Zunftverfassung in der im Jahre 1848 ge-

gründeten Centralstelle für Gewerbe und Handel ein Organ für die Vertretung des Handels- und Gewerbestandes bildete.

Schon beim Beginne der gegenwärtigen Regierung, im Jahre 1817, war in Württemberg eine Behörde für die Förderung der landwirthschaftlichen Cultur eingesetzt und mit den nöthigen Mitteln ausgestattet worden, und es wurde bald darauf zur Gründung eines Vereins für Gewerbe und Handel geschritten und im Jahre 1819 eine Centralstelle hiefür eingesetzt, welcher neben vier Regierungsbeamten dreizehn Männer aus dem Fabrikanten- und Handelsstande beigegeben wurden. Allein diese Stelle hatte aus verschiedenen Ursachen keinen günstigen Fortgang und schloss ihren Beruf im Jahre 1824.

Von da an ging die Begutachtung der Maassregeln zur Pflege der Gewerbe und des Handels theils auf die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, theils auf die Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe, welche im Jahre 1830 gegründet wurde, über. Neben dieser Gesellschaft machte der im Jahre 1843 gegründete Württemb. Handelsverein, bestehend aus Kaufleuten und Fabrikanten mit vier Privathandelskammern sich die Wahrung und Förderung der gewerblichen Interessen zur Aufgabe, war jedoch nur in Einer Richtung durch die mit ihm verbundenen Handelsschiedsgerichte besonders thätig. Endlich waren in einer Reihe von Städten Lokal- und Bezirksgewerbevereine, an welchen insbesondere auch Lehrer an Gewerbeschulen Theil nahmen, für jene Zwecke thätig.

Während so die verschiedensten Organe unabhängig von einander sich mit der Förderung der Industrie und des Handels befassten, wurde von der Regierung im Jahr 1847 die Gründung eines neuen officiellen Centralorgans für Wahrnehmung der gewerblichen und commerziellen Interessen des Landes in Erwägung gezogen. Das Frühjahr 1848, welches den Gewerben einen empfindlichen Schaden zufügte, und einen allgemeinen Hülferuf des Gewerbestandes hervorrief, brachte jene Berathungen in rascheren Fluss und führte zu der Gründung der Centralstelle für Gewerbe und Handel, welche den 14. Juni 1848 provisorisch

eingesetzt wurde und unterm 7. Aug. jenes Jahres ein eigenes Statut erhielt.

Die Einrichtung der neuen Stelle trug das Gepräge der Elemente, welche bei ihrer Entstehung mitgewirkt hatten. Sie sollte einerseits eine berathende Staatsstelle für die Pflege der gewerblichen und Handels-Interessen, andererseits ein Organ für den Gewerbestand und insbesondere die Gewerbevereine sein. In dieser Eigenschaft sollte sie neben den Beamten aus gewählten Mitgliedern des Handels-, Fabrikanten- und Handwerker-Standes und aus Lehrern an Gewerbeschulen bestehen und es sollten diese von den Gewerbevereinen gewählt und periodisch erneuert werden.

Obschon diese Einrichtung in einzelnen Beziehungen zu Zweifeln an der Möglichkeit einer gesunden Fortentwicklung und einer erspriesslichen Wirksamkeit Anlass geben konnte, so wurde doch durch das Zusammenwirken tüchtiger Männer vom Handels- und Gewerbestande mit einem aus ebenso befähigten technischen und administrativen Beamten bestehenden Collegium erzielt, dass diese Stelle ein wichtiges Organ für die Regierung bei ihrer Fürsorge für Gewerbe und Handel wurde, und dass sie dabei sich als Vertreterin des Handels- und Gewerbestandes Anerkennung verschaffte, was hauptsächlich dem Umstande zu danken war, dass sie bei ihrer amtlichen Stellung zugleich in dem ungezwungensten unmittelbaren Verkehr mit Vereinen und Einzelnen sich erhielt, welche die Förderung der gewerblichen und commerziellen Interessen sich zur Aufgabe machten, oder ihren Rath und Hülfe in Anspruch nahmen.

Sieht man von Allem ab, was diese Stelle seit ihrem Bestehen für Gewerbe und Handel im Einzelnen gewirkt hat, so ist schon ihr Bestehen darum von der grössten Bedeutung, weil in ihr die Vertreter des Handels- und Gewerbe-Standes mit den Organen der Regierung sich zu gemeinsamer Berathung und Thätigkeit die Hand reichen, weil ferner in diesem von dem Wechsel einzelner durch Wahlen ab- und zugehender Persönlichkeiten bis auf einen gewissen Grad unabhängigen Körper sich eine Anschauung und eine Richtung der Thätigkeit ausbildet, welche nicht jedem augenblicklichen Stosse der Zeitrichtung nachgibt,

und weil endlich hier die Vereinigung des Handels-, Fabrikanten- und Handwerker-Standes die Möglichkeit bietet, die so nothwendige Ausgleichung der Interessen dieser Stände herzustellen.

Wenn gleichwohl gegen eine solche Organisation von innen heraus oder von oben herab Einwendungen gemacht werden wollten, so ist hierauf Mehreres zu entgegnen. Wo ein oder mehrere untere Organe bestehen, welche in sich fest geordnet und von einem lebendigen Geiste durchdrungen sind, da lässt sich leicht von unten herauf bauen. Allein hiezu fehlte es in Württemberg an allen Voraussetzungen, da die freie und Grossindustrie einer Organisation entbehrt, und die Zunftvereine, wie oben ausgeführt wurde, ebensowenig hiezu geeignet waren. Am allerwenigsten aber wäre ein Bau von unten geeignet gewesen bei der Schaffung eines allgemeinen Organs für Pflege der Industrie, indem hier gerade in den untersten Schichten des Handels- und Gewerbestandes das Privatinteresse den Blick für eine freiere Würdigung der vorkommenden Fragen trübt, wie diess ein im Jahre 1849 veranstalteter Congress von Handwerkern, Kaufleuten, Fabrikanten und Lehrern gezeigt hat, welcher bei Berathung von Aenderungsvorschlägen an der Gewerbegesetzgebung in keinem Punkte sich für eine freiere Gestaltung aussprach. Es war desshalb von der grössten Wichtigkeit, dass in der Centralstelle für Gewerbe und Handel ein Organ sich bildete, welches von Anfang an nicht durch die Interessen der Einzelnen den Blick auf das Grosse und Ganze sich trüben liess, und eben dadurch geeignet war, nach aussen bildend zu wirken und die richtige Wechselwirkung zwischen Theorie und Leben zu vermitteln.

Ebenso glücklich aber war die Berufung von Angehörigen des Handels-, Fabrikanten- und Handwerker-Standes zu berathenden Gliedern jener Stelle. Je vielfacher sich die Interessen von Handel und Gewerbe nach Kapitalbesitz und Arbeit, nach Gross- und Kleinbetrieb scheiden, um so nothwendiger ist es, dass bei Berathung der Angelegenheiten des Handels und der Industrie im Ganzen die Vertreter dieser Seiten und Zweige sich vereinigen, sich ihrer Zusammengehörigkeit bewusst werden und zusammenwirken, und es ist gewiss gerade diese Vereinigung bei der Centralstelle von besonders günstigem Erfolge.

Wenn nun so schon die Wirklichkeit und das Leben die Mängel in dem ursprünglichen Organismus dieser Stelle theilweise verbessert hat, so war es doch nothwendig, auch in der Einrichtung selbst nachzuhelfen und das Angefangene der der Schöpfung zu Grunde liegenden Idee entsprechend weiter zu führen.

Den ersten Schritt hiezu bezeichnet die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern in den Städten Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen und Ulm.

Es lag der Organisation der Centralstelle für Gewerbe und Handel, wie solche durch das Statut vom 7. Aug. 1848 festgestellt wurde, die bestimmte Absicht zu Grunde, in ihr ein Organ des Handels- und Gewerbestandes zu schaffen. Anstatt aber diese Stände zur Grundlage zu wählen, wurde sie zum Organe der Gewerbevereine bestimmt, und diesen das Recht eingeräumt, die Mitglieder (Beiräthe) der Stelle vom Handels-, Fabrikanten-, Handwerker- und Lehrerstande zu wählen.

Es war diess insoforne nicht angemessen, weil die Gewerbevereine in ihrer Stellung als freie Vereine von Männern, welche sich für die Pflege der Gewerbe interessiren, an sich keine Garantie dafür bieten, dass sie eine Vertretung des Handels- und Gewerbestandes einzelner Orte oder Bezirke enthalten.

Es muss desshalb als ein entschiedener Fortschritt, als eine neue Einräumung angesehen werden, dass durch die k. Verordnung vom 19. Sept. 1854 in den gewerbreichen Städten des Landes — zunächst in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen und Ulm,— Handels- und Gewerbekammern als Organe des Handels- und Gewerbestandes der ihnen zugewiesenen Bezirke ins Leben gerufen und mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel in Beziehung gesetzt wurden.

Die Zusammensetzung dieser Kammern aus den in der Centralstelle vertretenen drei Gruppen der Kaufleute, Fabrikanten und Kleingewerbe bringt bei einer durchaus selbstständigen Stellung dieser gewerblichen Organe eine Gemeinsamkeit und ein gegenseitiges Verständniss der Vertreter der gesammten Industrie mit sich und die stete Beziehung zu der Centralstelle erzeugt eine Wechselwirkung, welche für das gesammte industrielle Leben nur sehr förderlich wirken kann, indem bald die Handels- und

Gewerbekammern von der Centralstelle neuen Impuls zur Thätigkeit erhalten, bald diese von jenen ähnlichen Anstoss in dieser oder jener Richtung erhält.

Dabei ist es für die lebendige Fortbildung des gesammten Organismus nur förderlich, dass die Centralstelle nicht bloss mit jenen Organen des Handels- und Gewerbestandes, sondern auch mit den Gewerbevereinen, mit Zunftbehörden und einzelnen Industriellen in stetem Verkehre steht und die Handels- und Gewerbekammern keine exklusive Stellung einnehmen, vielmehr darauf angewiesen sind, durch ihre Thätigkeit sich als das zu erweisen, wozu sie berufen sind.

Während so aus der Centralstelle in den Handels- und Gewerbekammern ein selbstständiges Organ der Industrie herausgebildet wurde, erhielt diese Organisation ihren Abschluss durch das neue Statut der Centralstelle vom 16. Sept. 1856 und die Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammern vom 17. Feb. 1858.

Das Statut für die Centralstelle für Gewerbe und Handel ordnet definitiv die Beziehungen dieser Stelle zu den Handels- und Gewerbekammern und enthält namentlich die Bestimmung, dass die Mitglieder der Centralstelle aus dem Handels- und Gewerbestande von den Kammern gewählt werden; die Wahlordnung vom 17. Febr. d. J. aber gibt den Handels- und Gewerbekammern selbst den Rückhalt einer sichern Grundlage, von der die Wahlen zu denselben auszugehen haben. Es geschieht diess in Nachbildung der Bildungsweise der Schwurgerichte dadurch, dass die Amtsversammlungen der Oberamtsbezirke eine Commission von Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes wählen, welche überwiegend nach freiem Ermessen die Wählbaren und Wahlberechtigten zu den Wahlen der Kammern zu bezeichnen berufen sind.

Die Wahlkommissionen der Amtsbezirke und die von ihnen bezeichneten Wahlberechtigten der drei möglichst gleichmässig zu berufenden Gruppen der Kaufleute, Fabrikanten und Kleingewerbe sind so die Grundlagen, auf welchen schliesslich die Handels- und Gewerbekammern und die Beiräthe der Centralstelle ruhen.

So hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre ein Organis-

mus der Gewerbe ausgebildet, welcher, in sich gegliedert, dabei aber von der Organisation der Zunftvereine ganz unabhängig ist. Es wird desshalb hier am Orte sein, nochmals den Unterschied der Stellung und Bedeutung dieser Organe des Handels- und Gewerbestandes von jenen kurz hervorzuheben.

Schon oben wurde bemerkt, wie die Zunftvereine nicht geeignet erscheinen mussten, die Grundlage einer richtig geordneten Organisation des Gewerbestandes zu bilden. Es ergibt sich diess aber noch weiter aus Folgendem. Die Zunftvereine und ihre Organe vertreten nicht das Interesse eines bestimmten Gewerbes in seiner lebendigen Gestaltung, sondern nur die Interessen der jeweiligen Meister eines rechtlich abgegrenzten Gewerbezweiges in einem bestimmten Bezirke gegenüber den kollidirenden Interessen der Inhaber anderer zünftiger und freier Gewerbe und der drohenden Conkurrenz künftiger Meister des eigenen und anderer Bezirke: es ist die Vertretung des Privilegiums gegen den Andrang der lebendigen gewerblichen Entwicklung. Sie sind so durch ihre ganze Stellung im unvermeidlichen Kampfe gegen die gesammte conkurrirende zünftige und freie Industrie und gegen ihre eigene Zukunft, in einem Kampfe, welchem sie sich nicht entziehen können, weil sie auf das Vorrecht des gewerblichen Meisterrechts gestützt sind, während im übrigen Gewerbeleben das Vorrecht unbedingt vernichtet ist. So lange Zunftvereine in der bisherigen Bedeutung bestehen, müssen sie auf Erhaltung ihres Lebensprinzips, des gewerblichen Privilegiums drängen und sie sind darum ein Element, welches mit einer auf anderen Prinzipien beruhenden Organisation des Handels- und Gewerbestandes absolut unvereinbar ist.

Ganz anders ist es bei den Handels- und Gewerbekammern. Diese beruhen auf der lebendigen, in steter Fluktuation begriffenen Unterscheidung in Handel und Gewerbe und hier wieder in Gross- und Kleingewerbe, sie ruhen auf der freien industriellen Entwicklung und sind darum prinzipiell im Gegensatz mit den Corporationen der Zünfte, wenn auch da oder dort zufälliger Weise der Geist des Zunftwesens sich durch einzelne Persönlichkeiten in den Handels- und Gewerbekammern geltend machen mag.

Während nun in Württemberg die oben angeführten Ein-

richtungen zur Ausbildung einer auf der lebendigen Gliederung des Handels- und Gewerbestandes ruhenden Organisation der Industrie getroffen wurden, blieben auch die Zunfteinrichtungen nicht ganz unverändert.

Die Gewerbeordnung von 1848 hatte eine Reihe von früheren Hemmnissen des zünftigen Gewerbebetriebs beseitigt, sie hatte den Meister von den bisherigen Beschränkungen in der Annahme von Lehrlingen, Gehülfen und Arbeitern und von unzünftigen Theilnehmern befreit, und sie geht hierin und in noch manchem Anderen entschieden weiter, als diess in dem neuen Sächsischen Entwurfe geschieht, nach welchem z. B. (§ 60) innungsmässige Arbeiten nur durch den Meister, durch Gesellen der betreffenden Innung und durch gehörig aufgedungene Lehrlinge ausgeführt werden dürfen. Diese Richtung, die in den Motiven ausgesprochene Tendenz: es solle die Gewerbeordnung einen Uebergang bilden zu einer ungebundeneren Ordnung der Dinge, eine successive Annäherung zur Gewerbefreiheit, bewährt sodann diese Gewerbeordnung auch in denjenigen Vorschriften, bei welchen sie die weitere Entwicklung der Regierung überlässt, insbesondere in Absicht auf die Arbeitsgrenzen verschiedener zünftiger Gewerbe, die Vereinigung technisch verwandter Gewerbe und die Ordnung des Befähigungsbeweises bei Erlangung des Meisterrechts.

Wirklich wurde auch jene Richtung von der Regierung bei einer Reihe von Maassregeln festgehalten, und die früheren Vollzugsinstructionen zur Gewerbeordnung, die Verfügung vom 20. Feb. 1830 über Abgrenzung zünftiger Gewerbe und manche einzelne Maassregeln geben hiefür entschieden Zeugniss und nur die Instruction zur Gewerbeordnung vom Jahre 1851 verfolgt theilweise eine entgegengesetzte Richtung, namentlich durch die grosse Ausdehnung der Meisterprüfungen.

Die Erfahrungen weniger Jahre mussten jedoch genügen, um auf die Bahn der Beseitigung von Schranken zurückzuleiten, und es zeigen Verfügungen, welche im Jahre 1854 ergingen, dass diess wirklich geschehen ist. Die Zusammenlegung einer Reihe technisch verwandter Gewerbe in ein einziges mit gemeinschaftlichem Arbeitsgebiete hat in vielen Fällen bisheriger Collisionen und Gewerbestreitigkeiten eine wünschenswerthe Ausglei-

chung herbeigeführt. Sodann aber hat diese Aenderung in Verbindung mit Vorschriften über die Ladensitze der Zunftvereine die Wirkung gehabt, dass die kleinen Zunftvereine in Orten ohne gewerbliche Bedeutung aufgehoben und grössere mehr lebensfähige Vereine geschaffen wurden; endlich aber wurden die Zunftvereine mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel in nähere Beziehung gesetzt.

Wenn nun auch die letztere Maassregel nur günstig auf die Zunftverfassung wirken kann, so wäre es doch sehr gewagt, wenn man sich von einer solchen Einwirkung der Centralstelle auf die Zunftvereine grosse Hoffnungen versprechen wollte. Die ganze Zunftverfassung ist so entschieden auf das Prinzip des Gewerbeprivilegiums gebaut, und durch die Gesetzgebung in ihren Bewegungen so eingeschränkt, dass jene Einwirkung wohl da und dort nützlich wirken kann, im Allgemeinen und Grossen aber hievon kein bedeutender Erfolg zu erwarten ist. Es wird sich vielmehr nur um so entschiedener zeigen, dass die Zunftvereine wie sie bestehen, kein Element sind, welches mit der sonst durchgeführten Organisation der Gewerbe in lebendige Beziehung treten kann, und auf welches desshalb auch, wie schon oben angeführt wurde, sich eine Gliederung des Gewerbestandes nicht bauen lässt.

Es drängt sich darum nur um so entschiedener die Frage in den Vordergrund: hat die Zünftigkeit des Handwerks in der Gegenwart noch einen Werth, hat sie ihn namentlich für die als wünschenswerth erkannte Organisation des Gewerbestandes?

Fassen wir bei ihrer näheren Würdigung zunächst ins Auge, worin das Wesen der Zünftigkeit des Handwerks nach den gegenwärtigen Einrichtungen besteht, so finden wir, wie schon im Eingange bemerkt wurde, häufig die Behauptung aufgestellt, es liege dasselbe in der korporativen Verfassung der Handwerke und es wird zur Begründung derselben in der Regel auf die Macht und Bedeutung hingewiesen, welche die Handwerkszünfte und Gilden in früherer Zeit in den deutschen Städten gehabt haben, und angenommen, die gegenwärtigen Zunfteinrichtungen seien mit jenen Zunftverfassungen, wenn auch nicht in Allem, doch wenigstens im Wesentlichen übereinstimmend.

Diese Annahme ist aber ganz unrichtig. Es ist eine allerdings unbestreitbare und allbekannte Thatsache, dass im Mittelalter im 13., 14. und 15. Jahrhundert die Handwerksinnungen und Zünfte in einer Reihe von Städten mächtige Corporationen bildeten, welche auf die Stadtregierung einen sehr bedeutenden Einfluss übten, ja manchmal die Herrschaft in der Hand hatten, und dass die Zunfteinrichtungen in solchen Städten zuerst und am vollständigsten sich entwickelten. In der Zeit, in welcher alle Stände sich zu Schutz und Trutz in Gilden zusammenschlossen und in diesen Verbänden sich durch die Macht der Waffen Geltung verschafften, geschah diess in den republikanisch regierten grossen Städten Deutschlands auch von Seiten der Handwerker und es bildeten sich bald aus alten hofrechtlichen Innungen, bald durch freien Zusammentritt die Handwerkszünfte, eine anfänglich revolutionäre Macht, welche da und dort die Herrschaft über die Stadt an sich riss. Allein es geschah diess nur in einer Anzahl von Reichsstädten und in solchen Fürstenstädten, welche gleich diesen zu unabhängigen Republiken sich aufschwangen: in Magdeburg, Braunschweig und in Anderen. In den meisten fürstlich regierten Städten dagegen, in welchen eine freie Stadtverfassung entweder niemals sich bildete, oder bald wieder unterdrückt wurde, waren und blieben von Anfang an die Handwerkszünfte rein gewerbliche Verbindungen, welche einen polizeilichen Charakter hatten. Im späteren Mittelalter aber, als die freien Verfassungen der bedeutenderen Fürstenstädte aufgehoben, in anderen und in den meisten Reichsstädten die demokratische Verfassung in eine bureaukratisch-aristokratische umgewandelt wurde, verloren die Zünfte ihre frühere politische Bedeutung vollständig und nahmen gleichfalls einen rein polizeilichen Charakter an.

Diesen Charakter haben die Zünfte auch jetzt überall und so wenig die Landtage des vorigen Jahrhunderts unter dem französisch absolutistischen Systeme eine innere Verwandtschaft mit den Sitten und Landtagen des 14. und 15. Jahrhunderts haben, auf welchen oft über das Schicksal der Fürstenthümer entschieden wurde, so wenig Verwandtschaft besteht zwischen den gegenwärtigen Zunftvereinen und den Gilden der grossen Städte im 13. und 14. Jahrhundert.

Wir sind weit entfernt, die eine oder andere dieser Erscheinungen der Vergangenheit aus ihrem dreihundertjährigen Schlafe wecken zu wollen; allein, wenn für die Aufrechthaltung der Zünftigkeit des Handwerks auf die Innungen des Mittelalters hingewiesen und bemerkt wird: in dem Handwerke sei seit den ältesten Zeiten die Organisation, das Corporationswesen herrschend gewesen und es sei demselben durchaus naturgemäss, so liegt hier ein Verkennen der Geschichte, ein Zusammenstellen von Erscheinungen zu Grunde, welche kaum mehr als den Namen gemeinsam haben.

Lässt man, wie billig, diese historischen Anklänge bei Seite und fasst von den bestehenden Zunfteinrichtungen, um ein Beispiel herauszugreifen, zunächst die uns nahe liegende in Württemberg in's Auge, so ist schon oben angeführt worden, wie die Motive der Gewerbeordnung von 1828 nicht die korporative Vereinigung gleichartiger Handwerke, sondern das als das Eigenthümliche und Wesentliche der Zunfteinrichtung bezeichnen, dass sie die Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe durch eine bestimmte Art der Ausbildung bedingt und dass sie die wirthschaftliche Existenz der einzelnen Meister des Gewerbes zum Gegenstande ihrer Fürsorge macht.

Diess ist denn auch wirklich der Fall. Die selbstständige Ausübung eines zünftigen Gewerbes ist abhängig von dem der Zunft gegenüber zu gebenden Nachweise über die persönliche Befähigung und dem hiedurch zu erlangenden Meisterrechte, einer Berechtigung, welche einen gesetzlich festgestellten Inhalt hat, und durch Strafandrohung gesetzlich geschützt ist. Die Inhaber dieser Berechtigung, die Meister, bilden den Zunftverein, sie treten in der Zunftversammlung zu Beschlussfassungen zusammen und wählen die Zunftvorsteher aus ihrer Mitte. Zwar ist als Zweck der Zunftvereine auch die Beförderung der Ausbildung für das Gewerbe und die Vervollkommnung seines Betriebs angegeben; das Wesentlichste aber bildet, insbesondere bei der Thätigkeit der Zunftvorsteher die Wahrung der Rechte und Interessen der Zunft durch und bei den Meisterprüfungen und die Vertretung der Zunftrechte gegen äussere Eingriffe, das Gewerbeprivilegium. Dieses ist das leitende Prinzip der Einrichtung, und beherrscht

so sehr das Ganze, dass der Einzelne sich demselben nicht entziehen kann. Denn wenn es einmal in der Verpflichtung der Zunftvorsteher liegt, Eingriffe in das Zunftrecht abzuwehren, d. h. zur Abrügung anzuzeigen, so wird das Wesen der Zunfteinrichtung desshalb nicht anders, weil etwa einzelne Zunftvorsteher, weil sie andere Ideen von dem haben, was den Gewerben frommt, dieser Verpflichtung nicht nachkommen, vielmehr ist und bleibt die korporative Verfassung dem Zunftprivilegium untergeordnet und wesentlich zu dessen Aufrechthaltung bestimmt.

Ganz ähnlich sind auch die Einrichtungen in anderen Staaten, welche Gewerbezünfte haben, und selbst in Preussen, in welchem Staate in den Jahren 1810 und 1811 die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, sind die in die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und in die Verordnung vom 9. Febr. 1840 aufgenommenen dem Prinzipe eines Zunftrechts entsprungenen Bestimmungen wohl ein Hauptgrund, aus welchem in den dort bestehenden Innungen die Tendenz nach Festhaltung und Ausdehnung der Gewerbeprivilegien noch fortwirkt.

Es mag zunächst dahin gestellt bleiben, ob es gerechtfertigt war, die durch die Gesetzgebung von 1811 eingeführte Gewerbefreiheit in der Richtung zu beschränken, dass die Befugniss, Lehrlinge zu halten, bei gewissen Gewerben von einem Befähigungsnachweise abhängig gemacht wurde; wenn aber auch diess gerechtfertigt sein sollte, so war es jedenfalls ein Missgriff, dass solches von Erstehung einer Prüfung oder von dem Eintritt in eine Innung abhängig gemacht worden ist (Pr. Gew.-Ord. § 131). Dadurch erhielt die Innung wieder eine Bedeutung für die gewerbliche Berechtigung ihrer Mitglieder, welche von dem in § 104 der Gew.-Ord. bestimmten Zwecke der Innungen entschieden abwich und geeignet war, die Innungen auf den früheren Weg der Zünfte hinzuleiten [1]).

Es musste diese Maassregel bei den Innungen zu der Ansicht führen, es liege in derselben das Aufgeben des Prinzips der Gewerbefreiheit und eine Rückkehr zum Zunftzwange, und es war

1) v. Ledebur, S. 43.

ganz begreiflich, dass die Bestrebung der Regierung, die Innungsstatuten im Sinne der Gewerbefreiheit zu revidiren, Widerspruch fand und dass die Handhabe, welche die Gesetzgebung von 1845 für Herstellung der Gewerbeprivilegien gab, nur nach Erweiterung dieser Berechtigung lüstern machte, wie denn auch durch die Gesetzgebung von 1849 diese Wünsche theilweise, jedoch nicht in dem Maasse befriedigt wurden, um nicht noch nach weiteren Zugeständnissen zu drängen [1]).

Bei solchen Vorgängen wird es keines weiteren Beweises bedürfen, dass das Wesen der Zünftigkeit des Handwerks nicht in der korporativen Verfassung der Zünfte, sondern in dem Gewerbeprivilegium liegt, welchem jene sich unterordnet, und wir werden zu der zweiten Frage überzugehen haben: ob die Zünftigkeit des Handwerks, soweit sie sich auf das Gewerbeprivilegium stützt, mit den Anschauungen der Gegenwart und mit dem gegenwärtigen Stande der Industrie noch vereinbar ist?

Was nun zunächst die Frage betrifft: ob die Zünftigkeit des Handwerks d. h. das Zunftprivilegium mit den Anschauungen der Gegenwart vereinbar ist, so haben wir daran zu erinnern, dass zwar die Zunftverfassung, wie sie im Mittelalter in den grossen Städten sich ausbildete, ein Ausfluss des Corporationsgeistes des Mittelalters war, der sich nach allen Richtungen in Eidesverbrüderungen und Einungen bethätigte, dass aber die Zünftigkeit des Handwerks d. h. die Einrichtung, vermöge der die Handwerke nur von den Genossen einer bestimmten Zunft geübt werden durften, nicht aus dieser korporativen Verfassung, sondern daraus abzuleiten ist, dass nach den Anschauungen und Einrichtungen des Mittelalters die Ausübung des Gewerbes auf einer besonderen Berechtigung beruhte, dass darin die Uebung eines besonderen, auf bestimmte Art erworbenen Gewerberechts erkannt wurde. Es entsprang diese Anschauung aus dem Lehen- und weiterhin Hörigkeits-Verbande, vermöge dessen theils die Handwerksgerechtigkeiten, die Fleisch-, Schuhbankgerechtigkeiten, wie andere lehenbare Nutzungen besessen, theils, wie z. B. nach dem alten Stadtrecht von Strassburg durch die Hörigen des dortigen Bischofs, in hofrechtlichen Genossenschaften ausgeübt wurden.

1) v. Ledebur, S. 89.

Dieser Anschauung gesellte sich dann in den letzten Jahrhunderten der Gesichtspunkt der Sicherung des Nahrungsstandes der Gewerbetreibenden hinzu, welcher in der neueren Zeit schärfer hervorgehoben wurde.

Schon in der frühesten Zeit gab es nun aber einzelne Gewerbe, welche nicht von Erwerbung einer besonderen Berechtigung abhingen, und welche da, wo nicht die politische Verfassung einer Stadt die Eintheilung sämmtlicher Bürger in Gesellschaften und Zünfte mit sich brachte, auch später nicht zünftig wurden.

Mit dem Beginne der neueren Zeit entstanden aber mehr und mehr neue Gewerbe (zum Theile schon im 16. Jahrhundert), welche nicht in Zünfte eingetheilt wurden und weder von Erwerbung einer besonderen Gewerbeberechtigung abhängig, noch aus Rücksicht auf den Nahrungsstand derjenigen, die sie ausübten, beschränkt wurden. Schon hiedurch kam ein Riss in die ganze Einrichtung, welcher das zünftige Handwerk um so mehr isolirte, je mehr sich die freien Gewerbe, gestützt auf den industriellen Fortschritt der neueren Zeit, ausbreiteten und entwickelten. Ganz besonders machte sich aber dieser Gegensatz geltend, als durch die Nationalökonomie und die Rechtsphilosophie der neueren Zeit die meisten früheren Anschauungen über Produktion, über die natürlichen Rechte des Menschen und über die Aufgabe des Staats in Absicht auf den Volkswohlstand über Bord geworfen wurden.

Den Anschauungen einer Zeit, welche in der Ausübung eines Gewerbes nichts Anderes erkennt, als die Uebung des einem Jeden zustehenden natürlichen Rechts, seinen Beruf und sein Gewerbe frei zu wählen, und seine Arbeitskraft auf eine mit dem Gemeinwohl vereinbare Weise zu verwerthen, entspricht nun jene Rechtsanschauung des Mittelalters sowenig, dass, wie in den Motiven zu dem Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen mit Recht gesagt ist [1]), die meisten Gewerbeordnungen, auch die auf dem Innungswesen beruhenden von dem Grundsatze ausgehen, dass ein nicht als zünftig bezeichnetes Gewerbe präsumtiv ein freies sei.

---

1) S. 15.

Wenn nun aber dieser Grundsatz den Anschauungen unserer Zeit so ganz entschieden entspricht, und wenn er, was wohl nicht weiter zu beweisen sein wird, der nationalökonomisch einzig richtige ist, so sollte schon diess dazu führen, eine aus einer längst vergangenen Zeit und einer überwundenen Rechtsanschauung hervorgegangene Einrichtung, die Zünftigkeit des Handwerks, zu beseitigen. Und zwar sollte diess um so mehr geschehen, als das Fortbestehen dieser Einrichtung keineswegs etwas an sich Gleichgültiges ist. Es ist Erfahrungssache, dass Einrichtungen im Staatsleben, welche von entgegengesetzten Prinzipien getragen sind, nicht ruhig neben einander bestehen können, sondern dass das in ihnen liegende Prinzip lebendig wird und dass dadurch eine Collision und ein Kampf entsteht, welcher nicht aufhört, bis das eine oder andere Prinzip überwunden ist.

So ist es mit der Zünftigkeit des Handwerks, wo sie neben freier Erwerbsthätigkeit besteht. Der prinzipielle Gegensatz, welcher hier vorhanden ist, führt nothwendig zum Kampfe, zum Bestreben des Handwerks, seine exclusive Macht auszudehnen, und hinwiederum der freien Gewerbe, die Schranken des Gewerbeprivilegiums zu durchbrechen, bis das eine oder andere Prinzip rein durchgeführt ist.

Nun wird aber der unserer ganzen Anschauung widersprechende Versuch, die gesammte Industrie in specielle Thätigkeitszweige mit besonderen Gewerberechten einzutheilen, wohl nicht im Ernste gemacht werden wollen, und es wird wohl keine andere Wahl bleiben, als die Beseitigung der noch vorhandenen Trümmer jener mittelalterlichen Anschauungen, der Zünftigkeit des Handwerks.

Wollte man etwa einwenden, es sei die Beseitigung dieses Widerspruchs nicht so dringend, weil er keine besonderen Nachtheile mit sich bringe, so ist zu entgegnen, dass diese Auffassung keineswegs begründet ist, indem jener Widerspruch sich im Leben recht störend geltend macht in der Unzufriedenheit, welche den zünftigen Handwerker darüber erfüllt, dass die Schranke des Gewerberechts nicht so eng gezogen ist, wie er in seinem Interesse wünscht, so wie in der Unzufriedenheit über die Schranken, welche durch die Zünftigkeit der Arbeitskraft des Einzelnen ent-

gegen gestellt sind, in einem allgemeinen Misshehagen mit einem in sich widersprechenden Zustande, dessen störende Folgen von beiden Seiten der Regierung zur Last gelegt werden.

Nicht minder als die Festhaltung der Idee einer besonderen Gewerbeberechtigung muss der oben schon hervorgehobene und nun in zweiter Linie in Betracht kommende Gedanke als unhaltbar bezeichnet werden, dass die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen Gegenstand der Fürsorge des Staats sei und sein könne. Es ist eine auf unabänderlichen volkswirthschaftlichen Gesetzen beruhende Thatsache, dass keine Gewerbeordnung unmittelbar und unabhängig von den volkswirthschaftlichen Gesetzen Wohlstand schaffen kann, dass darum die wesentliche Aufgabe des Staats gerade darin besteht, die eigene Thätigkeit der Einzelnen frei gewähren zu lassen, und die Hemmnisse, welche derselben entgegenstehen, zu beseitigen, nicht aber selbst direkt in die Verhältnisse des Einzelnen einzugreifen. Die neue Zeit mit der früher ungeahnten Erleichterung der Communikation und der ungeheuren Macht des Kapitals hat der Industrie und den auf ihr beruhenden wirthschaftlichen Verhältnissen eine Richtung gegeben, gegen welche alle Bemühungen, durch Zunftschranken und Aehnliches Wohlstand zu schaffen, sich als fruchtlos erweisen werden. Man kann durch die Zünftigkeit etwa bewirken, dass Niemand ein zünftiges Gewerbe ausübt, der nicht eine Prüfung nothdürftig erstanden hat, man kann die Niederlassung von conkurrirenden Handwerkern in der Nähe beschränken, kann über Gesellenhaltung u. s. w. Vorschriften geben u. dgl. Allein, was viel wichtiger ist, die durch die Handelsconjunkturen sich regelnden Preise der Rohstoffe und der Erzeugnisse, den Zufluss der Arbeiter und ihre Lohnverhältnisse und die Preise der Lebensmittel kann man nicht regeln. Der Schuster, dessen Gewerbe doch ziemlich lokaler Natur ist, kann zwar gegen Conkurrenz in Arbeiten auf Bestellung geschützt werden, allein, was seine Nahrungsverhältnisse zumeist regelt: die Preise des Leders im Verhältnisse zu dem Preise der Waare, der Lohn und die Verköstigung seiner Arbeiter, diese Elemente können von keiner Regierung geregelt werden, und es wird derjenige Meister, welcher im Stande ist, seine Rohmaterialien im Grossen, also wohlfeiler und zu günstiger Zeit

einzukaufen, bei aller Conkurrenz einen Vorsprung vor denen haben, die diess nicht vermögen, während der kleine Handwerker, auch wenn er noch so sehr gegen Conkurrenz von Meistern geschützt ist, nicht viel weiter als eine geringe Arbeitsrente zu erzielen vermag.

Endlich muss aber das Bestreben, die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen zum Gegenstande der Thätigkeit des Staats zu machen, auch desshalb als unhaltbar bezeichnet werden, weil es consequenter Weise dazu führen würde, dass der Staat auch den Schutz des einzelnen Arbeiters gegen die Macht des Kapitals sich zur Aufgabe zu machen hätte, was die Anerkennung des mit Recht als unhaltbar bezeichneten Rechts auf Arbeit in sich schliessen würde. Denn wenn es einmal Aufgabe des Staates ist, die wirthschaftliche Existenz der Gewerbetreibenden gegen Gefährdung durch Mitwerbung zu schützen, so darf dieselbe sich nicht auf den Kreis der kleinen Mitwerbung der Arbeit beschränken, sondern muss sich gegen die Macht des Kapitals wenden, welche in ganz anderer Weise die Existenz der Handwerker bedroht.

Kann aber und soll der Staat die Fürsorge für die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen nicht in ihren Consequenzen durchführen, so ist es sicher besser, diesen Versuch gar nicht zu machen, statt durch eine Maassregel, welche unausweichbar auf halbem Wege stehen bleiben muss, Verlegenheiten und damit Unzufriedenheit zu bereiten.

Sehen wir uns nach diesen Vorbemerkungen specieller nach den Erfahrungen um, die in Württemberg nach Einführung der Gewerbeordnung von 1828, welche die Zünftigkeit bei einer Reihe von Gewerben zwar milderte, aber doch im Wesentlichen aufrecht hielt, gemacht worden sind, so ergibt sich nur eine volle Bestätigung dessen, was wir bisher angedeutet haben.

Druch die in Folge der allgemeinen Gewerbeordnung eingeführten Aenderungen der Zunftgesetzgebung ist nämlich die Erreichung der Zwecke, deren Verfolgung festgehalten werden sollte, grossentheils vereitelt worden, die Umgebung des Kunstfleisses und der wirthschaftlichen Lage der Handwerker mit schützenden Formen hat eher das Gegentheil von demjenigen, was beabsichtigt war, zur Folge gehabt.

Während durch Erweiterung der Grenzen der Gewerbebefugnisse und durch Beseitigung einiger Hindernisse des Zutrittes zu den Gewerben die Eifersucht und der Abschliessungsgeist, welche aus den Zunfteinrichtungen erwachsen waren, gebrochen werden wollte, hatte das Bestehenlassen von Gewerbegrenzen und gewissen Schranken gegen den freien Zutritt zu dem Betriebe zünftiger Gewerbe, also von Sonderinteressen der ansässigen Gewerbsmeister und von Organen für diese Interessen zur Folge, dass vielseitig in der Wahrung des Restes dieser Interessen, im Anklammern an die übriggebliebenen Gewerbegrenzen, in jeglicher Abwehrung von Conkurrenz die wichtigste Aufgabe der Zünfte und ihrer Vorsteher erblickt wurde. Eine Menge von Eingaben aus dem Handels- und Handwerkerstande zeigte, dass von Vielen in der kleinlichsten Abwehr von Conkurrenz das Heil der Gewerbe gesucht, der nächste vermeintliche Vortheil einiger ansässiger Meister eines Gewerbes als die Hülfe für das Gewerbe, ja für den Volkswohlstand betrachtet und hierüber das Vorwärtsschreiten im Gewerbe, die zeitgemässe Veränderung der Betriebsweise, worin das einzige Hülfsmittel für den Gewerbestand liegt, gar nicht oder doch mit zu geringer Aufmerksamkeit verfolgt wurde.

Der Zweck, die wirthschaftliche Existenz der Handwerker durch die Zünftigkeit des Handwerks zu sichern, wurde so nicht erreicht, wohl aber mancher Hand, welche bei freiem Zutritt zu den Gewerben in einzelnen Arbeiten Beschäftigung hätte finden können, durch die vorhandenen Arbeitsgrenzen und die Abhängigmachung der Ausübung gewerblicher Arbeiten von Erwerbung eines Meisterrechts die Gelegenheit zu Verdienst entzogen, manche Unternehmung, welche gleich beim Beginne Einsprachen der Zünfte ausgesetzt war, zurückgehalten, dadurch der Unternehmungsgeist gelähmt, und es kam in einzelnen nicht unbedeutenden Erwerbszweigen die Industrie nahezu zum Erliegen, indem es in der Nähe an Vorbildern für die neue Betriebsweise fehlte und nach allgemeinen Erfahrungen gerade die zünftigen Meister in der Regel der Einführung neuer technischer Hülfsmittel am zähesten widerstrebten.

Selbst unter den zünftigen Gewerben gab sich manchmal das Gefühl der Beengung durch die Zunftschranken kund, indem häufig

die Gesuche um Abhaltung von Eingriffen anderer Gewerbe von Wünschen nach Erweiterung der eigenen Befugnisse begleitet waren, ein deutliches Zeichen, dass unter den zünftigen Gewerbetreibenden selbst der Unternehmungsgeist durch die Zunftschranken gelähmt wurde.

Nach Allem haben diejenigen im Jahre 1828 beibehaltenen Einrichtungen der Zunftverfassung, welche die Abhaltung von Conkurrenz bezwecken, sich als unhaltbar und schädlich erwiesen. Je mehr durch Beseitigung von Zollschranken und durch die Erleichterung des Verkehrs den Gewerbetreibenden anderer Länder die Conkurrenz mit den einheimischen Gewerbetreibenden möglich, je mehr das Bestreben, mit andern Nationen auf den fremden Märkten zu conkurriren durch die Nothwendigkeit, Nahrungsquellen für die dichter werdende Bevölkerung zu erschliessen, unterstützt, je mehr das Fabrikationsverfahren durch die Fortschritte der Wissenschaft in steten Umwandlungen erhalten wurde, um so unnatürlicher wurden Schranken, welche die Conkurrenz mit dem Auslande selbst auf dem eigenen Markte erschweren, die herangebildeten jungen Männer an Ausübung ihrer Kenntnisse hindern, und die Entwicklung der Fabrikation niederhalten; um so nothwendiger ist es, alle Hemmnisse der Stärkung und Entfaltung des Unternehmungsgeistes und der Niederlassung rühriger intelligenter Männer zu beseitigen und das natürliche Recht des Menschen, sein Brod auf jede sittlich erlaubte Weise zu erwerben, nicht ferner durch Einrichtungen zu verkümmern, die aus gänzlich verschiedenen Verhältnissen entsprossen, den früheren Zweck nicht mehr erfüllen können und sich jetzt als gemeinschädlich zeigen.

Wenn nun so die Zünftigkeit des Handwerks von dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die wirthschaftliche Existenz des Handwerkers sich als eben so unhaltbar zeigt, wie sie mit den Anschauungen über das Recht des Bürgers seine Arbeitskraft zu bethätigen im Widerspruch steht, so ist weiter zu fragen, ob dieselbe mit dem gegenwärtigen Stande der Industrie vereinbar ist?

Es fragt sich hier hauptsächlich, ob die Zünftigkeit nicht durch ihre Wirkung auf die technische Ausbildung und

die Tüchtigkeit des Standes der Handwerker Werth hat. Auch in dieser Beziehung aber ist die Erhaltung derselben nicht zu empfehlen. Es ist für die Verhältnisse in Württemberg jedenfalls ausser Zweifel, dass Fleiss, Ehrenhaftigkeit, Kunstfertigkeit und Gewerbetüchtigkeit sowohl, als die Heranbildung der Lehrlinge bei den nicht unwichtigen unzünftigen Gewerbetreibenden den zünftigen gegenüber nicht zurücksteht, vereinzelte unreelle Conkurrenz nicht häufiger vorkommt, auch haben erfahrungsgemäss die unzünftigen Fabriken ihren Lehrlingen eine Ausbildung gewährt, welche derjenigen durchaus nicht nachsteht, die in zünftigen Werkstätten erreicht wird. Die Erfahrung zeigt, dass die Meister der zünftigen Gewerbe an denjenigen Orten und von der Zeit an in ihrer Geschicklichkeit am weitesten vorgeschritten sind, wo ein unzünftiges Fabrikunternehmen in ihrer Nähe entstand, das ihnen zum Vorbild gedient und durch seine Erfolge sie zum Weiterschreiten angeregt hat.

So wenig nun auch all diese Erfahrungen für Aufrechthaltung der Zünftigkeit sprechen, so ist es doch immerhin nothwendig, einen hieher gehörigen Punkt noch etwas näher zu erörtern, die sog. Meisterprüfungen, d. h. den bei der Zünftigkeit verlangten besonderen Befähigungsnachweiss für den Beginn der selbstständigen Ausübung des Gewerbes.

Es war eine der Hauptbestrebungen der Gewerbeordnungen der neueren Zeit, durch die Meisterprüfungen und Verbesserungen in denselben auf eine Erhöhung der Tüchtigkeit der Handwerksmeister hinzuwirken und es sind in dieser Hinsicht namentlich in Preussen und ebenso in Württemberg häufige Aenderungen vorgenommen worden. Der Erfolg aber hat nach Allem, was hierüber zu vernehmen war, den Erwartungen nicht entsprochen.

Was zunächst die Verhältnisse in Preussen betrifft, so ist interessant, die Bemerkungen zu vergleichen, welche hierüber v. Ledebur [1]) mittheilt. Während derselbe sich entschieden für diese Prüfungen ausspricht, muss er nach Anführung der vielfachen

1) v. Ledebur, die Noth des Handwerkerstandes. Colberg 1854. S. 82 u. ff.

Bemühungen der Regierung, das Prüfungswesen zu ordnen und zu verbessern, sich zu folgendem Bekenntnisse herbeilassen [1]).

„Der vielfach gegebenen Instructionen ungeachtet," sagt er, „haben die Innungen gerade nach dem Erlasse der Verordnungen vom 9. Febr. 1849 und bei Gelegenheit der Revision der Innungsstatuten die Absicht der Gesetzgebung durch manchfache Unregelmässigkeiten vereitelt. In Folge jener Gesetze wurden vielfach Pfuscher in die Innungen aufgenommen. Es lag diess theils in der Neigung der Innungen für den allgemeinen Innungszwang, theils in der Absicht derselben durch Prüfungsgebühren und Antrittsgelder die Einnahmen der Innungen zu vermehren, welche nach wie vor zu Ergötzlichkeiten verwendet wurden.

So lax und vorschriftswidrig die Innungen in den Fällen verfuhren, in welchen das eigene Kasseninteresse vorwaltete, so eifersüchtig waren sie, wenn dieselben Sachlagen bei anderen Innungen vorkamen, so dass diese Fälle dann häufig denuncirt wurden und so zur Kenntniss der höheren Regierungsbehörden kamen."

Kann man wohl beredter dieser ganzen Einrichtung das Verdammungsurtheil sprechen, als diess von diesem Vertheidiger der Zünftigkeit geschieht, der in Einem Athem auf die strengste Durchführung des Innungswesens dringt und zugleich von den grossen Schwierigkeiten der Durchführung und dem enormen Schreibwesen [2]) spricht, welches die Reorganisation der Innungen veranlasst habe?

Ganz ähnliche Erfahrungen wurden aber auch in Württemberg gemacht trotz aller Versuche, das Prüfungswesen bei den zünftigen Gewerben zu verbessern.

Wenn man die Prüfungen in den Baugewerben für selbstständige Bauausführungen ausnimmt, Prüfungen, bei denen der Einfluss der Zunftbehörden ein verschwindender ist, und welche ganz wohl ohne eine solche Mitwirkung beibehalten werden können, so ist von dem Erfolge der Meisterprüfungen in den zünftigen Gewerben im Ganzen wenig Günstiges zu berichten.

Es ist ausser Zweifel, dass Prüfungen zur Erlernung von

1) v. Ledebur, l. c. S. 88.

2) Ebendas.

Manchem Anlass geben, was ausserdem nicht gelernt würde, und ihre Wichtigkeit wird für solche Berufskenntnisse, bei welchen eine Summe von Kenntnissen in bestimmten Fächern durchaus erforderlich ist, um überhaupt den Beruf zu erfüllen, nicht zu bestreiten sein. Allein, wie viel ein Gewerbe an Kenntnissen nothwendig erheischt, dafür lässt sich mit wenigen Ausnahmen ein bestimmter Maassstab nicht feststellen, weil die Mannigfaltigkeit des Begehrs in den Artikeln Eines Gewerbes meistens sehr gross, und es sehr wichtig ist, die Theilung der Gewerbetreibenden in die einzelnen Zweige eines Gewerbes nicht zu hindern. Ein Hinderniss dieser Arbeitstheilung liegt aber in dem Verlangen umfassenderer Kenntnisse, als der specielle Gewerbszweig erheischt, weil derjenige, welcher solche Kenntnisse erworben hat, gar häufig weniger geneigt ist, seine Einrichtungen und seinen Gewerbebetrieb auf einzelne Artikel zu beschränken, öfters auch von der Concentrirung seiner Vorbildung in Einem Zweige abgehalten wird, oder andererseits einen seiner umfassenderen Ausbildung entsprechenden Lohn bei den Preisen nicht findet, um welche eine Waare sonst geliefert wird, und welche für denjenigen genügen, der etwa nur den einen Gegenstand zu machen versteht, und in Fertigung Eines Artikels besondere Uebung und Vervollkommnung erlangt hat.

Die Voraussetzung ferner, dass derjenige, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer gut zusammengesetzten Prüfungskommission für hinreichend zur selbstständigen Gewerbe-Ausübung erachtet werden, eher sich fortzubringen vermöge, als ein anderer, der solche Kenntnisse nicht dargelegt habe, trifft keineswegs zu, weil gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten zum nutzbringenden Betriebe eines Gewerbes noch nicht genügen, vielmehr jeder Gewerbsmann vor Allem darnach sich richten muss, was ihm am besten rentirt, damit der Fortbestand seiner Unternehmung und der Nahrungsstand seiner Arbeiter gesichert werde, die Fähigkeit aber, die Fabrikation je nach dem Bedürfnisse des Publikums einzurichten — das Wichtigste beim Gewerbsmann — sich durch eine Prüfung nicht erforschen lässt.

Bei vielen Gewerbezweigen ist ferner die Befähigung, die rechten Quellen für den Bezug des Rohmaterials oder für den

Absatz des Fabrikats ausfindig zu machen, und ein sicherer Takt in der Auffindung von Arbeitern weit wichtiger, als das Innehaben von Handgriffen Seitens des Unternehmers, welche allein Gegenstand der Prüfung sein kann.

Endlich, und diess ist von besonderer Bedeutung, können zwar Prüfungen, wenn sie von einer oder einigen gleichmässig besetzten Prüfungskommissionen, welche bei dem Prüfungsergebnisse nicht interessirt sind, nach gleichförmigen Grundsätzen über die gleichen Gegenstände vorgenommen werden, ein annähernd sicheres Ergebniss haben, nicht aber solche Prüfungen, welche, wie die Meisterprüfungen von den Conkurrenten gegenüber dem angehenden Conkurrenten vorgenommen werden, Prüfungen, bei denen weder feststeht, was Gegenstand der Prüfung sein, noch nach welchen Grundsätzen geprüft werden soll, und bei denen der Umfang der Kenntnisse der Prüfenden, der hier allein den Umfang der Anforderungen bei der Prüfung bestimmt, so ungleich ist, dass das Ergebniss der Prüfung ebenso von dem zufälligen Grade der Ausbildung der Prüfenden, als des zu Prüfenden abhängt.

Die Meisterprüfungen, diess wird sich nicht bestreiten lassen, sind als Mittel zur Ausbildung der Gewerbetreibenden ohne Bedeutung, und eben darum, sowie weil sie dem angehenden Gewerbsmanne ohne genügenden Grund seine Niederlassung erschweren, ihm im Beginne derselben nicht unbedeutenden Aufwand an Geld und Zeit verursachen, verwerflich, sie enthalten eine ganz unbegründete Bevormundung des Gewerbetreibenden, welche auch darum nicht zu billigen ist, weil sie selbstständigen Männern die Pflicht auferlegt, sich und ihre Leistungen dem Urtheile einer Prüfungskommission zu unterstellen, was bei den meisten Berufszweigen gar nicht, jedenfalls in viel jüngerem Alter verlangt wird.

Für die Gemeinden sodann bieten Prüfungen in keiner Weise eine Garantie gegen Verarmung und daraus erwachsende Unterstützungslast, wie sich in Württemberg bei so vielen Fällen gezeigt hat, in welchen Gewerbetreibende, welche ihre persönliche Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks durch die Erstehung einer Meisterprüfung nachgewiesen hatten, und denen auf den Grund dieses Nachweises die Verehlichung nach

den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dec. 1833 gestattet werden musste, nach kurzer Zeit ihrer Befähigung ungeachtet verarmten und den Gemeinden zur Last fielen.

Die Erfahrung, wie wenig die mit genügendem Erfolge verbundene Erstehung einer Meisterprüfung dafür bürgt, dass der Erwerbszweig, welchen ein Gewerbetreibender ergriffen hat, nach den besonderen persönlichen und örtlichen Verhältnissen einen zum Unterhalt einer Familie zureichenden Ertrag gewährt, hat mit zu dem in Württemberg erlassenen Gesetze vom 5. Mai 1852 über die Verehlichungs- und Uebersiedelungsbefugnisse der Staatsgenossen geführt, nach dessen Vorschriften auf jenen Befähigungsnachweis nicht mehr der frühere Werth für die Verehlichungs- und Uebersiedlungsgestattung gelegt wird, und es zeigt diess, dass die Gesetzgebung selbst den Standpunkt, von welchem aus die Erstehung der Meisterprüfung als Hauptbedingung der selbstständigen gewerblichen Niederlassung, welche meist mit der Verehlichung und Ansiedlung zusammenfällt, gefordert wurde, in der That bereits verlassen hat.

Was ferner das Publikum betrifft, welches etwa durch die Prüfungen gegen schlechte Waaren gesichert werden soll, so fragt dieses nicht nach dem Erfolg der Prüfung, welche ein Gewerbetreibender erstanden hat, sondern nach der Beschaffenheit und dem Preis seiner Fabrikate, und für keines dieser Momente ist das Ergebniss der Prüfung allein oder nur hauptsächlich maassgehend. Von keinem gewerbefreien Lande ist bekannt, dass das Publikum die Wiedereinführung von Prüfungen bei den vormals zünftigen Gewerben in seinem Interesse gefordert hätte, und auch in Württemberg hat sich von keiner Seite ein Bedürfniss kundgegeben, zum Schutze des Publikums gegen schlechte Waaren Prüfungen bei den unzünftigen Gewerben einzuführen.

Wenn endlich noch in den Prüfungen eine Vorkehr dagegen erblickt werden will, dass Lehrlinge nicht in die Hände unfähiger Lehrherrn gerathen, so muss auch hier der Werth der Prüfungen entschieden in Abrede gestellt werden. Da die Lehrzeit vorzugsweise zur Gewöhnung an praktisches Arbeiten dienen soll, so ist hier der Charakter des Lehrherrn und die Art seines Geschäftsbetriebs viel wichtiger, als eine vielleicht vor Jahren

nothdürftig erstandene Prüfung, die nicht ausschliesst, dass der Geprüfte, statt in seinem Gewerbe mit der Zeit vorwärts zu schreiten, zurückgekommen ist, und es kann für den, der eine Lehre sucht, ganz gleichgültig sein, ob und mit welchem Erfolg der Lehrherr die gewerbliche Prüfung erstanden hat, wenn die Solidität und der grosse Absatz seiner Erzeugnisse die sichere Bürgschaft eines tüchtigen Geschäftsbetriebs bietet.

So führt denn auch die Betrachtung der Meisterprüfungen bei den zünftigen Gewerben zu dem Ergebnisse, dass sie nicht weiter festzuhalten sind, und es ergibt sich aus den Consequenzen der Anschauungen unserer Zeit über das Recht zur Arbeit, aus den geläuterten volkswirthschaftlichen Begriffen, aus einer langjährigen Erfahrung das Eine Resultat, dass die Zünftigkeit des Handwerks im Widerspruch steht mit den sonst in Absicht auf die Gewerbeausübung geltenden Grundsätzen, dass sie für die Sicherung des Nahrungsstandes der Gewerbegenossen von geringer Bedeutung ist, und dass sie auch für die technische Ausbildung und die Tüchtigkeit des Handwerkerstandes werthlos ist, und dass namentlich die sog. Meisterprüfungen nicht leisten, was von ihnen erwartet wird.

Damit entsteht denn die unabweisliche Forderung, die Zünftigkeit des Handwerks mit allen ihren auf dem Gewerbeprivilegium ruhenden Einrichtungen unbedingt zu beseitigen und die selbstständige Ausübung desselben frei zu geben, zur Gewerbefreiheit überzugehen.

Hiebei ist noch folgender schon kurz berührter Punkt wegen seiner Wichtigkeit nochmals hervorzuheben.

Die steigende Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs hat den deutschen Handwerkerstand längst aus seiner isolirten Lage herausgerissen und nöthigt ihn in immer grösserem Maasse und Umfange mit den Erzeugnissen der Fabrikindustrie des eigenen Landes und mit denjenigen fremder Nationen zu conkurriren, welche durch die ihnen zu Gebot stehenden Capitalien und, wie in Frankreich, England und andern Industriestaaten nicht am wenigsten durch die unbedingte Freiheit des Gewerbebetriebs einen grossen Vorsprung gegen ihn haben. Diese Nachtheile für den deutschen Handwerker müssen sich steigern, je mehr noch

immer der Verkehr unter den Nationen wächst und, je mehr die allgemeine Zeitrichtung auf Zollerleichterungen und jegliche Förderung des internationalen Verkehrs drängt. Unter diesen Umständen ist aber jede Erschwerung des Handwerks durch Zunftschranken, Meisterprüfungen u. dgl. eine Fessel und eine nicht gering anzuschlagende Belastung des einheimischen Gewerbestandes zu Gunsten der conkurrirenden ausländischen Industrie, welche seine Conkurrenz- und Erwerbsfähigkeit schwächt, und dem Auslande neue Vortheile gewährt, während es doch unsere wichtigste Aufgabe sein sollte, die Erwerbs- und Conkurrenz-Fähigkeit unseres Handwerkerstandes zu erhöhen und sie der jener Länder ebenbürtig zu machen, in welchen mit der Gewerbefreiheit die grösste Blüthe der Industrie Hand in Hand geht, und wo noch Niemand die geringste Neigung geäussert hat, zu den alten Zunftschranken zurückzukehren.

Nachdem wir so wohl hinreichend die Gründe ausgeführt haben, welche uns für die Beseitigung aller Zunftschranken bei dem Handwerke zu sprechen scheinen, kehren wir zu unserer eigentlichen Aufgabe zurück, um zu betrachten, welchen Werth die mit der Zünftigkeit verbundene corporative Verfassung des Handwerks hat, ob es räthlich ist, dem Handwerke diese Verfassung zu erhalten.

Um diese Frage näher prüfen zu können, ist es zunächst nothwendig, dass wir uns den Begriff der Gewerbecorporation im Allgemeinen vergegenwärtigen und sie in ihrer Aehnlichkeit und ihrem Unterschiede von dem Vereine oder der Association in's Auge fassen, indem uns dann erst klar werden wird, was die Corporation leisten kann, und was nicht, welche Zwecke von ihr erfüllt werden können und welche nicht.

Zwar ist man versucht, die gewerblichen Corporationen, Innungen und Zunftvereine als etwas den Associationen der neueren Zeit Verwandtes anzusehen, und es wird vielfach die Association als die Innung der Zukunft bezeichnet; allein bei näherer Betrachtung dürfte sich zeigen, dass hier sehr wesentliche Unterschiede obwalten, welche vorerst wenigstens eine Identificirung beider Institute ausschliessen, die leicht zu unrichtigen

Folgerungen und in Folge hievon bei der praktischen Ausführung zu Missständen führt.

Dabei werden wir, um diesen Unterschied nach allen Beziehungen uns klar zu machen, wohl daran thun, wenn wir von einem concreten Beispiele, von einer bestehenden Zunftgesetzgebung ausgehen, und von hieraus den Begriff und Umfang des Zunftvereins oder der Innung wiedergeben, und wir folgen, da die Einrichtungen in Preussen insofern von denen anderer Länder abweichen, als sie hier nicht die gesetzlich gebotene Verfassung des Handwerks, sondern nur eine gesetzlich begünstigte Einrichtung bilden, wohl nicht unzweckmässig demjenigen, was in Württemberg gesetzlich feststeht.

Die Innung oder Zunft, wie wir sie hier vor uns haben, ist eine Vereinigung, welche auf einer gesetzlichen Einrichtung und Vorschrift beruht, und darum sowohl in ihrem Anfange, als ihrer Dauer, beziehungsweise ihrem Aufhören durch das Gesetz bestimmt wird und von dem Willen der Mitglieder der Vereinigung unabhängig ist.

Dabei umfasst sie kraft derselben gesetzlichen Einrichtung als ihre Mitglieder alle diejenigen, welche in einem räumlich abgegrenzten Bezirke ein bestimmtes technisch begrenztes Gewerbe selbstständig betreiben, ganz unabhängig davon, welches die persönlichen Eigenschaften derselben, wie gross und von welcher Art ihr Geschäftsbetrieb ist.

Es folgt hieraus, dass jeder, welcher das bestimmte Gewerbe in dem Bezirke selbstständig betreibt, mit dem Beginne seines Geschäftes in die Innung eintritt, und so lange in derselben bleibt, als er dasselbe betreibt. Die Innung ist berechtigt und verpflichtet, von jedem, der sein Geschäft beginnt, den Eintritt in den Verband zu verlangen, der Einzelne ist berechtigt, bei dem Vorhandensein der Bedingungen seiner selbstständigen Gewerbeausübung seine Aufnahme in die Innung in Anspruch zu nehmen, er wird durch die Erfüllung jener Bedingungen von selbst Mitglied der Innung.

Der Zweck der Vereinigung, welche so ganz auf dem öffentlichen Rechte beruht, kann eben darum nur ein öffentlicher, und die einzelnen Richtungen, welche sie zu verfolgen berechtigt und verpflichtet ist, können nur solche sociale und staatliche

Aufgaben sein, welche allgemeiner Natur sind und nicht unmittelbar oder überwiegend die wirthschaftliche Lage der Mitglieder der Innung zum Gegenstande haben.

Ebenso müssen auch die Leistungen für den Verband allgemeiner Natur, Steuerleistungen sein und können nicht auf bestimmte Leistungen für Erlangung bestimmter Gegenleistungen sich beschränken.

Aus diesen Grundbedingungen ergibt sich auch die Verfassung des Verbands, welche in manchen Beziehungen von der Einrichtung freier Vereine abweicht und die Innungen als ein Glied des Verwaltungsorganismus des Staats den höheren Organen der Staatsverwaltung unterordnet.

Zwar macht, wie schon bemerkt wurde, von dieser Einrichtung die Verfassung der Innungen in Preussen in manchen Beziehungen eine Ausnahme, allein bei näherer Vergleichung zeigt sich, dass diese mehr scheinbar als wirklich ist, und dass hier der Boden der Zunftverfassung zwar gelockert, aber nicht verlassen worden ist.

Allerdings beruht hier die Innung nicht auf einer präceptiven Bestimmung des Gesetzes, indem dieses nur indirekt und zwar dadurch auf die Bildung von Innungen und den Eintritt in solche hinwirkt, dass es bei bestimmten Handwerken den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs von Erstehung einer Prüfung oder dem Eintritt in eine Innung abhängig macht (Verordnung vom 9. Febr. 1849 § 23), und es nähern sich die Innungen in Preussen in manchen Beziehungen freien Vereinen; allein wesentlich ist immerhin auch bei ihnen, dass die Innungen nur aus solchen bestehen, welche ein bestimmtes technisch abgegrenztes Gewerbe in einem bestimmten Bezirke selbstständig betreiben, dass die Innung nur bestimmte gesetzlich festgestellte Zwecke, welche eine gewisse allgemeine Bedeutung und nicht überwiegend die wirthschaftliche Lage der Mitglieder der Innung zum Gegenstande haben, verfolgen darf und dass sie hiezu Umlagen auf die Mitglieder der Innung machen darf.

Hievon geht denn auch das von der Preussischen Regierung herausgegebene Normalstatut aus, indem daselbst die Förderung der Association zum Zwecke der Anschaffung vollkommener

gemeinsamer Geschäftsmittel und Geschäftseinrichtungen und Herstellung vereinter Kräfte zu Erweiterung des Geschäftsbetriebs desshalb von den Innungszwecken ausdrücklich ausgeschlossen wird, weil dadurch der Innungsversammlung unzulässiger Weise die Befugniss eingeräumt würde, über die Verwendung des Gesammtvermögens jedes Innungsgenossen für diesen Zweck durch Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen.

Fassen wir hingegen die Associationen nach ihrer formellen Gestaltung in's Auge, so ergeben sich folgende wichtige Unterschiede.

Die Association beruht wesentlich auf der freien Vereinigung ihrer Mitglieder, sie ist hievon nach ihrem Entstehen, Bestehen und Aufhören abhängig. Sie umfasst nicht nothwendig, wenigstens nicht immer die Gewerbetreibenden Eines bestimmten Gewerbes und namentlich nicht nothwendig Alle, welche dieses bestimmte Gewerbe treiben, sondern nur diejenigen, welchen nach ihren Verhältnissen der Eintritt in die Association wünschenswerth ist, und die zugleich von Allen oder von der Mehrheit der anderen Mitglieder oder von den Organen des Vereins als Mitglieder aufgenommen werden. Niemand ist somit verpflichtet, in den Verband einzutreten oder länger als er will, darin zu bleiben, Niemand berechtigt, seine Aufnahme auch gegen den Willen des Verbands in Anspruch zu nehmen.

Die Zwecke der Vereinigung sodann sind in sich genau bestimmt, sie beziehen sich überwiegend und in erster Linie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder gegenseitig und gleichmässig, und die Leistungen sind in sich genau bestimmt und entsprechen bestimmten Gegenleistungen, über welche hinaus dem Verbande keine Disposition über das Vermögen der Mitglieder, kein Besteuerungsrecht gegen sie zukommt.

Die Verbindung ist endlich in keinem nothwendigen Zusammenhang mit dem Verwaltungsorganismus des Staats und steht den Behörden nicht anders als jeder Privatverein gegenüber.

Schon hieraus ergibt sich, dass die Innung und die Association, wenn sie sich auch theilweise berühren, doch wesentlich verschiedener Natur sind. Noch entschiedener aber wird sich dieser Unterschied zeigen, wenn wir in dem Folgenden auf die

Zwecke, welche ihnen gemäss sind, näher eingehen. Hiebei fassen wir zuerst diejenigen Zwecke in's Auge, welche nach den bestehenden Einrichtungen als Innungszwecke zu bezeichnen sind, wobei wir natürlich die schon früher berührte besondere Gewerbeberechtigung und die Erhaltung derselben als Innungszweck als beseitigt ansehen müssen.

Als Zweck der Innung im Allgemeinen wird in der Württemb. Gewerbeordnung bezeichnet: (Art. 76) die Beförderung des gemeinsamen Interesses des Gewerbes, der Ausbildung für dasselbe und der Vervollkommnung seines Betriebes. Die Preussische Gewerbeordnung von 1845 (§ 104) bezeichnet als Zweck der Innungen: die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und es ist diess in dem Normalstatut (§ 1) näher dahin erläutert: es soll die Innung zur Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes Gelegenheit darbieten, die Genossen zur Berathung und Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten, sowie zu gegenseitigem Beistande vereinigen, Ordnung und Einigkeit unter ihnen erhalten und die Ehre der Genossenschaft bewahren. Ebenso bezeichnet der Oesterreichische Entwurf (§ 123) die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen als Aufgabe der Genossenschaften, und die gleiche Richtung liegt dem Sächsischen Entwurfe zu Grunde.

Es wird wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen, dass auch dann, wenn die gewerblichen Berechtigungen der Zünfte aufgehoben sind, diejenigen, welche ein bestimmtes Gewerbe in einem bestimmten Orte oder Bezirke ausüben, eine Reihe gemeinsamer Interessen haben, welche durch Berathung und gemeinschaftliches Handeln gefördert werden können und gefördert zu werden verdienen, auch dass sie nicht selten veranlasst sein können, den Gemeinde- und Staatsbehörden gegenüber diese gemeinsamen Interessen wahrzunehmen, wie hinwiederum diese Behörden manchfach in der Lage sein werden, die Ansichten der Gewerbetreibenden hierüber zu erheben oder auf die Förderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen einzuwirken.

Die Frage, um die es sich bei der Betrachtung der Zweckmässigkeit eines Organs für diese gemeinsamen Interessen handelt, wird desshalb nur die sein, ob es angemessen ist, dass ein

solches besonderes Organ hiefür besteht, oder ob es vorzuziehen ist, die Wahrnehmung derselben ganz dem zufälligen Zusammentreten der Betheiligten in Versammlungen, und der Erörterung durch die Presse u. s. w. oder anderen Organen zu überlassen.

Wir sagen absichtlich, dass ein solches Organ besteht, weil wir hier die Frage noch unerörtert lassen wollen, ob es angemessen ist, ein solches Organ durch die Staatsgewalt und durch eine Anordnung zu schaffen, welche die Gewerbetreibenden auch gegen ihren Willen zur Theilnahme beizieht, oder ob ein durch Association frei gebildetes Organ die gleichen Dienste leisten kann.

Wenn man nun zunächst andere Organe, welche hier in Betracht kommen könnten, Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern in's Auge fasst, so ist zwar nicht zu bezweifeln, dass durch dieselben auch die Interessen der Gewerbetreibenden eines bestimmten Gewerbes und Ortes wahrgenommen und gefördert werden können, es wird aber gleichwohl zuzugeben sein, dass in gar vielen Fällen und Richtungen jene Gewerbetreibenden selbst jene Interessen weit sicherer, nachdrucksvoller und besser wahrnehmen und fördern können. Ebenso aber wird sich mit Recht behaupten lassen, dass jene Interessen überlegter, und eben darum auch nachhaltiger von einem dazu bestellten Organe gewahrt und gefördert werden, als wenn diess durch schnell zusammengerufene Versammlungen, durch Bittschriften, zu welchen die Unterschriften gesammelt werden, oder in ähnlicher Weise geschieht. Während hier häufig rasch erregte Leidenschaft zu einseitigen, nicht gehörig überlegten Schritten führt, sichert dort das längere Zusammenwirken geschäftlich vertrauter Männer eine vielseitigere Prüfung, und eben darum ein Ergebniss der Berathung, von welchem viel eher ein erspriesslicher Erfolg zu hoffen ist.

Es ist darum gewiss aus Gründen des Gemeinwohls nur wünschenswerth, dass für die Wahrnehmung und Förderung der Interessen bestimmter Gewerbe innerhalb bestimmter Bezirke Organe vorhanden sind, welche aus denjenigen, die das Gewerbe betreiben, bestehen oder hervorgehen, mögen dieselben nun durch eine Anordnung des Staats, oder durch Association gebildet werden.

Gehen wir von diesem allgemeinen Innungszwecke weiter zu den einzelnen darunter zu begreifenden Zwecken, so kommt

1) in Erwägung: die Aufnahme, die Ausbildung und die Aufsicht auf das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter des Gewerbes und das gegenseitige Verhalten derselben und der Lehrmeister und Arbeitgeber, sowie in Verbindung hiemit die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, Gesellen und Arbeitern über ihr Verhältniss als solches, sowie die Abrügung von Ungebühr und Ordnungswidrigkeiten.

Es würde über den Kreis unserer Erörterungen hinausführen, wollten wir hier näher darlegen, was in Absicht auf das Verhältniss der Lehrherrn und Arbeitgeber zu ihren Lehrlingen, Gehülfen und Arbeitern Seitens der gesetzgebenden Gewalt des Staates vorzukehren ist; allein, um auch nur zu zeigen, in wie weit bei Ausführung jener Vorkehrungen und der darauf zu gründenden polizeilichen Fürsorge eine Mitwirkung von Organen der Gewerbetreibenden specieller Gewerbe und Bezirke wünschenswerth ist, ist es nothwendig, wenigstens die verschiedenen Beziehungen kurz zu bezeichnen, welche hier zu berücksichtigen sind.

Das Verhältniss eines Gewerbelehrlings zu seinem Lehrherrn, eines Gesellen oder Arbeiters zu seinem Arbeitgeber ist in erster Linie privatrechtlicher Natur, es beruht auf dem im einzelnen Falle abgeschlossenen Vertrage der beiderseitigen Contrahenten, und es ist insofern für dasselbe zunächst der ausgesprochene, oder aus bestimmten Handlungen erkennbare Wille derselben maassgebend. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es Aufgabe der Privatrechtsgesetzgebung, aus der Natur des Verhältnisses selbst die allgemeinen Grundsätze zu entwickeln und festzustellen, welche in denjenigen Fällen und Beziehungen zur Anwendung kommen sollen, für welche die Contrahenten nichts Bestimmtes festgesetzt haben.

Schon hier kann nun eine Mitwirkung von Organen bestimmter Gewerbe in manchen Fällen nicht unerwünscht sein.

Es bringt nämlich die technische Natur der einzelnen Gewerbe manchfach mit sich, dass jenes Verhältniss nach der besondern

Natur dieser Gewerbe besonders zu regeln ist, und zwar i einer Weise, welche einer allgemeinen Feststellung durch di Gesetzgebung nicht zugänglich ist, während häufig die einzelne Contrahenten sich hierüber nicht bestimmt aussprechen. Hie kann nun nichts Anderes entscheiden, als das bei dem einzelne Handwerke bestehende Gewohnheitsrecht, der sog. Handwerks brauch. Anstatt nun diese Feststellung einer solchen stillschwei genden Uebung zu überlassen, erscheint es als zweckmässig, die selbe innerhalb der Schranken einerseits des Gesetzes, anderer seits des Willens der Contrahenten der Ordnung von Organe jener Gewerbezweige mit der Beschränkung zu überlassen, dass ihre Festsetzung weder mit dem Gesetze im Widerspruch stehen, noch auch eine anderweite vertragsmässige Regelung durch die Parteien hindern darf.

Das Verhältniss der Lehrlinge, Gehülfen und Arbeiter zu den Lehrherrn und Arbeitgebern hat aber weiter nicht nur eine privatrechtliche, sondern auch eine sociale Seite; es bildet sich durch Arbeitstheilung und Benützung von Maschinen und durch die Macht des angesammelten Kapitals ein Stand abhängiger Lohnarbeiter gegenüber den Arbeitgebern aus und es entwickeln sich hieraus Beziehungen, welche im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft es nothwendig machen, dass der Staat der freien Regelung jenes Vertragsverhältnisses gewisse Schranken setzt, und gewisse gemeinschädliche Stipulationen und Einrichtungen untersagt.

Zwar tritt diess in erhöhtem Grade erst im Gebiete der Grossindustrie ein, allein einzelne Beziehungen machen sich schon beim kleineren handwerksmässigen Betriebe geltend, auch ist Gross- und Kleinbetrieb nicht durch eine feste Schranke getrennt, sondern es wird sehr häufig dieser allmählig zu jenem hinübergeführt.

Es ist nun begreiflich, dass die erwähnten aus socialen Rücksichten festgestellten Schranken der Privatwillkühr in ihren Grundsätzen weder durch Gewohnheitsrecht (Handwerksbrauch), noch durch Festsetzungen der Gewerbetreibenden und ihrer Organe geändert, weder wesentlich erweitert, noch enger gezogen werden können, indem es sich hier um Eingriffe in das freie Dispositionsrecht der Privaten handelt, welche nur allgemein gleichmässig

durch die Gesetzgebung des Staats vorgenommen werden können. Auf der andern Seite gibt es aber auch hier einzelne Punkte, welche bei verschiedenen Gewerben mit Rücksicht auf ihre technische Natur besonders zu regeln sind, und es erscheint darum angemessen, auch diese Festsetzungen Organen dieser Gewerbe zu überlassen.

Während ferner der Staat sich um Vollziehung dieser Normen in den einzelnen Fällen, wie in sonstigen derartigen Beziehungen nicht kümmert, vielmehr dem Einzelnen überlässt, sich innerhalb derselben zurecht zu finden, und nur auf Klage, oder bei Uebertretung von Strafgesetzen auf Anzeige einschreitet, ist gleichwohl eine besondere Mitwirkung desselben bei dem Zustandekommen der auf dieses Verhältniss sich gründenden Verträge wenigstens in einem Falle nahe gelegt, nämlich bei dem eigentlichen Lehrvertrage. Das eine Moment, welches hier in Betracht kommt, ist die Rücksicht darauf, dass der Vertrag für Minderjährige abgeschlossen wird, welchen der Staat wegen ihrer Minderjährigkeit einen besondern Rechtsschutz angedeihen lässt. Das andere Moment ist aber das, dass es sich nicht um einen jeder Zeit kündbaren Dienstvertrag, sondern um einen solchen Vertrag handelt, durch welchen der Lehrling auf mehrere Jahre der Ueberweisung und Zucht des Lehrherrn übergeben wird. Es rechtfertigt sich darum, dass bei einem für den Minderjährigen so wichtigen Vertrage der Staat durch die geeignete Behörde sich überzeugt, dass der Vertrag in einer nach allen Beziehungen statthaften und rechtsgültigen Weise abgeschlossen wird und dass er zu diesem Zwecke eine Anzeige über die wesentlichen Bedingungen desselben verlangt.

Es kann nun zwar eine solche Cognition über Lehrverträge irgend einer hiezu geeigneten Behörde, insbesondere der Ortspolizeibehörde übertragen werden, wie diess in dem Oesterreich. Entwurfe eines Gewerbegesetzes (§ 99) allgemein, in der Preuss. Gew.-Ord. (§ 147) wenigstens für Lehrlinge von Gewerbetreibenden, welche nicht Innungsgenossen sind, vorgeschrieben ist; wo aber besondere Organe von Gewerbekorporationen vorhanden sind, ist es gewiss angemessen, wenn die Anzeige bei diesen Organen vorgeschrieben wird.

Ein ziemlich ähnlicher Fall ist auch derjenige, wenn von Gewerbetreibenden, welche eine grössere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, insbesondere bei fabrikmässiger Arbeitstheilung und Maschinenbenützung allgemeine Normen über das Verhältniss dieser Arbeiter zu einander und zu dem Arbeitgeber ertheilt werden, bei der Feststellung einer Werkstätte- (Fabrik-) Ordnung.

Da es sich hier um Bestimmungen handelt, welche nicht blos das Verhältniss des einzelnen Arbeiters regeln, sondern einen allgemeineren Charakter an sich tragen, und da bei einem fabrikmässigen Gewerbebetriebe die oben erwähnten socialen Beziehungen besonders hervortreten, so kann es gerathen sein, vorzuschreiben, dass die von den Fabrikanten zu erlassenden Werkstätte-Ordnungen einer Behörde zur Prüfung darüber, ob sie nichts Gesetzwidriges enthalten, vorzulegen seien, wie diess in dem Sächsischen Entwurfe (§ 188) vorgesehen ist.

Auch hier kann es sich nun empfehlen, wenigstens in Anstandsfällen die Ansicht eines Organes des Gewerbestandes zu vernehmen; da aber Fabriken meist über den handwerksmässigen Geschäftsbetrieb, der in Handwerksinnungen zunächst vertreten ist, hinausgehen, so wird es hier in der Regel vorzuziehen sein, das Gutachten eines nicht auf den Kreis eines einzelnen Gewerbes beschränkten Organes einzuholen.

Ausser diesen beiden Fällen, in welchen der Staat die Ausführung der Vorschriften über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter seiner speciellen Cognition unterwirft, wird ein besonderes Einschreiten desselben, wie schon oben berührt wurde, zunächst nur dann geboten sein, wenn Streitigkeiten entstehen, welche zu Klagen Anlass geben, oder wenn Uebertretungen vorkommen, welche von Amtswegen zu rügen sind. In beiden Fällen werden die hiezu bestimmten Staatsbehörden einzutreten haben, dagegen wird es sich immerhin empfehlen dann, wenn Organe von Gewerbetreibenden bestimmter Gewerbe vorhanden sind, diesen das Recht zu ertheilen, bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, Lehrlingen, Gesellen und Arbeitern über ihr gegenseitiges Verhältniss eine Entscheidung unter Vorbehalt der Berufung an die ordentliche Behörde zu fällen, indem hiedurch eine im Interesse der Parteien liegende Beschleunigung der Entscheidung

herbeigeführt wird, auch anzunehmen ist, dass ein solches Organ bei seinen Entscheidungen die gewerblichen Gesichtspunkte mit grösserer Sachkenntniss im Auge behalten werde. Im Zusammenhange hiemit wäre jenen Organen die Befugniss zum Erkennen von Geldstrafen zum Zwecke der Abrügung von Ungebühr und ordnungswidrigem Benehmen der vor ihnen erscheinenden Parteien in mässigem Betrage und unter gleichem Vorbehalte zu ertheilen.

Während die bisher berührte Mitwirkung von Innungsbehörden bei der Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter zu den Lehrherrn und Arbeitgebern sich durch die entwickelten allgemeinen Grundsätze rechtfertigt, ist manchfach denselben noch eine allgemeine nicht näher bezeichnete Aufsicht über das Lehrlingswesen und über die Gesellen aufgetragen (Sächs. Entw. § 76).

Eine solche Aufsicht, so weit sie nicht einen speciell bestimmten Inhalt hat, scheint nun aber ganz überflüssig und unausführbar, da es jedem Einzelnen überlassen werden kann, Uebertretungen der Gesetze, welche ihm gegenüber vorkommen, zur Anzeige, Rechtsverletzungen zur Klage zu bringen, Innungsorgane aber, welche aus Gewerbetreibenden bestehen, am wenigsten geeignet sind, eine allgemeine Controle über ihre Genossen und Conkurrenten auszuüben.

Es gilt diess in gewisser Hinsicht auch von den Lehrlings- (Gesellen-) Prüfungen, so ferne solche mit Zwang gegen die Lehrlinge durch die Innungsvorsteher vorgenommen, und von deren Erfolg rechtliche Folgen für den Lehrling oder Lehrherrn abgeleitet werden sollen. Einer Prüfung, welche von einem Conkurrenten bei den Lehrlingen des Andern und somit indirekt diesem gegenüber vorgenommen wird, wird es häufig an objektiver Haltung fehlen, sie wird entweder durch allgemeine Connivenz zur leeren Förmlichkeit, oder wo sie in einem Falle strenge vorgenommen wird, zum Mittel der Chikane werden, und es wird darum eine solche Prüfung dem von ihr erwarteten Erfolge in der Regel nicht entsprechen. Man wird desshalb, wenn solche Prüfungen angeordnet werden wollen, dafür zu sorgen haben, dass sie nicht ausschliesslich durch die Innungsorgane vorgenommen werden.

2) Entsprechend dem Zwecke der Innungen: zur Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes Gelegenheit darzubieten, werden in einzelnen Gesetzgebungen als Aufgabe derselben bezeichnet: gewerbliche Anstalten, deren Benützung jedem Mitgliede zusteht, wie Tuchwalken, Lohmühlen u. dgl., sowie Beiträge für gewerbliche Unterrichtsanstalten und Aehnliches.

Gerade solche Innungsaufgaben sind indess bis jetzt in den Innungsordnungen sehr spärlich und mit grosser Beschränkung aufgenommen, während hier es sich um ein Gebiet handelt, das der Förderung sehr bedürftig ist.

Allerdings ist insofern hier Vorsicht geboten, als die Innungen auf einer gesetzlichen Nothwendigkeit beruhen und der Eintritt und Austritt nicht frei ist, sowie, weil es sich um *Ausgaben* handelt, welche nöthigenfalls durch Umlagen auf die Innungsgenossen zu bestreiten sind.

Es wird sich desshalb darum handeln, einen Grundsatz zu finden, welcher nach beiden Seiten sichernd und überhaupt *maassgebend* ist.

Geht man davon aus, dass der Zweck der Innung *die Beförderung* der gemeinsamen gewerblichen Interessen, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebs ist, so können, wenn man zunächst die selbstständigen Mitglieder der Innung ins Auge fasst, nur solche Anstalten für den Gewerbebetrieb und für die gewerbliche Ausbildung in Frage kommen, welche allen Mitgliedern gleichmässig zum Vortheile gereichen. Es sind diess theils Anstalten der oben bezeichneten Art, welche jedem Mitgliede unentbehrlich sind, und deren Anschaffung für jeden Einzelnen die Kraft und den Bedarf desselben übersteigen, theils Bildungsmittel.

Als solche können hier Bücher, Zeitschriften u. dgl. *in Betracht* kommen, welche von den Einzelnen benützt werden können und deren Anschaffung auf Kosten der Innung sich eben *dadurch* rechtfertigt.

Weiter wird aber zu gehen sein in dem Aufwande für die Heranbildung der Jugend, welche sich dem Gewerbe widmet.

Eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und die Fortbildung

der Gehülfen trägt zur Hebung des Gewerbes überhaupt bei, nützt indirekt allen Gewerbegenossen, und es ist darum der Stellung der selbstständigen Gewerbetreibenden gegenüber von ihren Lehrlingen und Gehülfen entsprechend, dieselben mit gemeinsamen Mitteln zu unterstützen.

Es ist desshalb auch ein Aufwand für diese Zwecke, für Preise an Lehrlinge und Gehülfen bei tüchtigen Leistungen, für Lehrmittel zur gemeinsamen Benützung durch dieselben, für Erleichterung des Besuchs von Fortbildungsschulen, für bildende Beschäftigung derselben an Sonn- und Feiertagen u. s. w. dem Innungszwecke keineswegs fremd.

3) Gewisse fürsorgende Verrichtungen für die Innungsgenossen, und zwar

a) die Leitung der Verwaltung der für die Innungsgenossen errichteten Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen.

Es ist diess nach den bestehenden Gesetzgebungen eine der hauptsächlichsten Aufgaben der gewerblichen Innungen, wesshalb es geboten sein wird, hierauf etwas ausführlicher einzugehen.

Schon in einer früheren in dieser Zeitschrift enthaltenen Abhandlung über Vereine Gewerbetreibender zur gegenseitigen Unterstützung [1]) haben wir diesen Gegenstand erörtert und gezeigt, wie diese Richtung in den Innungen und Knappschaften des Mittelalters ihren Ausdruck fand, wie sie hier von dem Grundsatze der Verbrüderung getragen war, wie dagegen in neuerer Zeit in den sich bildenden Unterstützungs-Vereinen und -Anstalten der Grundsatz der gegenseitigen Versicherung immer entschiedener und allgemeiner sich geltend macht.

Wir haben ferner gezeigt, wie die freie Entwicklung der Industrie in neuerer Zeit eine raschere Veränderung in dem Wechsel zwischen Armuth und Reichthum mit sich bringt, wie aber dadurch eine Umgestaltung des Armenwesens bedingt ist, welche die Forderung des Gemeinwesens an den Arbeiter zur Folge hat, dass er in den Tagen des guten Verdienstes spare und Erspartes ansammle für die Tage des schlechten oder mangelnden Verdienstes.

---

1) Jahrgang 1857. S. 222 u. ff.

Dabei haben wir weiter angeführt, wie sich diese Vereine und Anstalten in solche für bestimmte Gewerbe, für einzelne Fabriken und in Vereine mit ganz freiem Beitritt, endlich in eigentliche Gemeindeanstalten gliedern. Endlich haben wir bemerkt, dass einerseits die freie Cirkulation der Arbeit eine so wesentliche Bedingung des industriellen Fortschrittes sei, dass diese sich immer weiter Bahn brechen müsse, dass aber hiedurch das Verhältniss des Einzelnen zu der Gemeinde, die ihn in Nothfällen zu unterstützen habe, häufig verrückt werde, indem diese durch die Freizügigkeit der arbeitenden Classe ausser Stand gesetzt sei, bei dem Arbeiter in Zeiten guten Erwerbs auf diejenige haushälterische Lebensweise hinzuwirken, welche ihn gegen spätere Verarmung zu wahren und die Gemeinde vor einer drückenden Unterstützungslast zu sichern geeignet sei.

Indem wir auf das dort Ausgeführte Bezug nehmen, haben wir hier die Frage zu beleuchten, welche Folgerungen hieraus sich für die Stellung der gewerblichen Corporationen zu den Unterstützungsvereinen und Anstalten ergeben. Dabei möge es vergönnt sein, dasjenige voranzustellen, was hierüber in den Motiven zu dem Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen ausgeführt ist, und was wir im Allgemeinen als richtig erkennen.

„Nichts," heisst es hier [1]), „bedürfe wohl so sehr einer gründlichen Umgestaltung und Verbesserung, als die Institute, welche bestimmt seien, durch eigene Thätigkeit der Gewerbetreibenden die Mittel für Pflege kranker und Unterstützung hilfsbedürftiger Genossen, wo möglich selbst eine Versorgung für das Alter, für Wittwen und Waisen zu beschaffen und auf diese Weise nicht allein der Gemeinde einen Theil ihrer gesetzlichen Armenlast abzunehmen, sondern auch dem Entstehen der Verarmung soviel als möglich entgegenzuwirken.

Andererseits sei aber auch über keinen Gegenstand so viel Unzutreffendes gesprochen und geschrieben, soviel Unmögliches gefordert worden.

Die Beobachtung, dass gerade die gewerbliche Bevölkerung, namentlich die den grossen massenhaft betriebenen Industriezweigen

1) S. 33.

angehörige, keine grosse Neigung zeige, in guten Zeiten für schlechte, im arbeitskräftigen Alter für die spätern Lebensjahre, für Frauen und Kinder zu sparen, sei, obgleich sich auch Ausnahmen in grosser Zahl finden, keine unbegründete. Es sei völlig richtig, dass sich die Wirkungen sowohl dieses Umstandes, als der sehr lockeren Verbindung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und des daraus hervorgehenden Mangels an Sorge der Ersteren für die Letzteren, namentlich in den dem Wechsel der Conjuncturen sehr unterworfenen grossen Zweigen der Weberei, der Strumpfwirkerei, der Posamentirerei u. s. w. zum Nachtheile der in schlechten Zeiten durch Gesetz oder Humanitätspflicht zum Eintritte mit Unterstützungen genöthigten Gemeinden und nicht-industriellen Privaten fühlbar machen. Der Gedanke liege sehr nahe, die Genossen eines Gewerbes und namentlich auch die Arbeitgeber für eine Uebertragung wenigstens der in dem Wechsel der Conjuncturen — also in einem der besonderen Beschäftigung eigenthümlichen Umstande — begründeten Uebelstände verantwortlich zu machen und das, was im Wege der Freiwilligkeit nicht zu erreichen sei, im Wege gesetzlichen Zwanges zu erreichen.

Aber andererseits sollte man nicht verkennen, dass die Forderung, die Genossen gleichen Gewerbes, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, sollen unter sich die ganze Unterstützungspflicht erfüllen und den Gemeinden alle Last abnehmen, für alle Arten des Erwerbs aufzustellen wäre, indem die Folgen der Nichterfüllung dieser Forderung auch anderwärts vorhanden seien, und nur in dem einen Falle weniger als in dem andern gefühlt werden.

Sodann gehe die Forderung, wenn sie auch die zwangsweise Sorge für das Alter und für Hinterlassene zur Sache des speciellen Gewerbes machen wolle, zu weit, denn es handle sich hier um Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit, welche keinem besonderen Gewerbe eigenthümlich, für welche daher auch nicht bloss die Genossen eines Gewerbes verantwortlich zu machen seien."

Diesen Grundsätzen entsprechen die nachstehenden in den Sächsischen Entwurf aufgenommenen Vorschriften (§ 132 u. f.). Für alle Innungsgewerbe müssen Unterstützungs- und Kranken-

kassen bestehen. Die nächste Bestimmung dieser Kassen ist, den im Innungsbezirke sich aufhaltenden Gesellen im Falle der Erkrankung Heilung und Pflege angedeihen zu lassen und im Todesfalle die Begräbnisskosten zu bestreiten, nicht minder bei vorübergehender, unverschuldeter Arbeitslosigkeit den im Innungsbezirke wohnhaften Gesellen angemessene Unterstützung zu gewähren.

Alle Gesellen, die im Bezirke arbeiten, sind verbunden, die regulativmässigen Beiträge zu zahlen. Der Meister ist für die Bezahlung der Gesellenbeiträge verantwortlich und berechtigt, dieselben vom Lohne zurückzubehalten. Er hat für jeden Gesellen aus eigenen Mitteln die Hälfte des Beitrags zuzulegen, welchen der Gesell zu entrichten hat. Will er für seine Person Mitglied sein und bleiben, so hat er den anderthalbfachen Gesellenbeitrag zu bezahlen. Für Lehrlinge wird nur der einfache Gesellenbeitrag entrichtet.

Ein Zwang zu Bildung von weitergehenden Kassen durch die Innungen soll nicht ausgesprochen werden, doch soll es den Innungen zustehen, durch Beschluss der Innungsversammlung eine Zwangspflicht sämmtlicher Innungsmitglieder zum Beitritt zu solchen von ihnen errichteten Kassen auszusprechen.

Diese Vorschläge scheinen uns, wie wir bereits bemerkt haben, mit Ausnahme des zugelassenen Zwangs zum Beitritt von Invalidenkassen, im Allgemeinen das Richtige zn treffen.

Schon früher haben wir gezeigt, dass die Einrichtung von Unterstützungskassen mit den Gewerbeinnungen von Anfang an verbunden war, und dass die natürliche Gliederung der gewerblichen Produktion in bestimmte technisch unterschiedene Gewerbe auch da, wo keine Zünfte bestehen, häufig die Bildung von Unterstützungsvereinen zur Folge hat, welche sich auf die Genossen bestimmter Gewerbe beschränken.

Sodann aber wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass es im Interesse der Genossen eines bestimmten Gewerbes liegt, dass die Angehörigen des Gewerbes nicht in Verarmung und Noth versinken. Es ist Ehrensache der Genossen eines Berufs, die Angehörigen derselben nicht versinken zu lassen, sondern ihrer Verarmung, so weit diess durch gemeinsame Maassregeln möglich ist, vorzubeugen. Wenn aber diess der Fall ist, so ist

es eine natürliche Aufgabe der Gemeinschaft derjenigen, welche ein Gewerbe selbstständig ausüben, also, wo Innungen bestehen, dieser, Einrichtungen zu treffen, wie wir sie bisher geschildert haben, hiezu selbst beizutragen und diejenigen, welche von ihnen beschäftigt werden, zum Beitritt anzuhalten.

Das Recht der Innungen, da wo solche Anstalten mit freiem Beitritt nicht bestehen und benützt werden, sie zu gründen, wird wohl kaum bezweifelt werden können.

Aber auch das Recht des Staats, die Innungen zu Gründung von Kassen für Krankheits-, Todes- und augenblickliche Nothfälle anzuhalten, wird nicht bestreitbar sein. Denn wenn einerseits die Entwicklung der Industrie die freie Cirkulation der Arbeit fordert, wenn diese aber wieder den Gemeinden die Möglichkeit benimmt, die gleichfalls gerade durch die Freiheit des Gewerbebetriebs und ihr gegenüber begründete Forderung des Aufsparens für Nothfälle gegen ihre Glieder durchzuführen, so wird es nur eine berechtigte Folgerung hieraus sein, wenn der Staat für die Gemeinde eintritt und jene Forderung an das Gewerbe und dessen Genossen stellt und deren Organen die Vermittlung hiebei aufträgt.

Allerdings ist aber hiebei nöthig, dass die Grenze dessen, was verlangt wird, unter Beachtung der Verhältnisse des Arbeiterstandes bestimmt und namentlich berücksichtigt wird, dass die Lohnverhältnisse desselben im Ganzen nicht von der Art sind, um grössere Erübrigungen zu gestatten, dass Lohnabzüge eine Verminderung des verfügbaren Lohns in sich schliessen und dass eine künstliche Steigerung der mittleren Löhne durch Beiziehung der Arbeitgeber zu den Versicherungskassen ungerecht und unausführbar ist, dass daher die billige Ordnung dieser Verhältnisse am richtigsten den Organen der Gewerbetreibenden selbst überlassen wird.

b) Die moderne Entwicklung der Industrie, welche in vielen Gewerben den Gehülfen zum selbstständigen Arbeiter macht, und in Absicht auf Verköstigung und Wohnung von der Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber löst, hat häufig eine Abhängigkeit des Arbeiterstandes in Bezug auf seine Ernährung und eine Verschlechterung seiner Wohnungsver-

hältnisse zur Folge, von denen namentlich die letztere nicht nur gleich der ersteren für Gesundheit und Leben des Arbeiterstandes, sondern auch für seinen sittlichen Zustand gefahrbringend ist.

Diesen Missständen zu begegnen, haben sich in neuerer Zeit Consumvereine der arbeitenden Classen und Vereine für Verbesserung der Arbeiterwohnungen zur Aufgabe gestellt.

Nun kann zwar nicht das die Aufgabe der Gemeinschaft der Arbeitgeber sein, neben dem erhöhten Lohn, den sie dem Arbeiter mit Rücksicht auf die wegfallende Wohnung und Verköstigung bezahlen, auch noch aus ihren Mitteln hiefür grössere Opfer zu bringen. Auf der anderen Seite sind aber diese Verhältnisse, insbesondere die Wohnungszustände der Arbeiter für diese, ihren Gesundheits- und sittlichen Zustand und die Ehrenhaftigkeit des Standes so wesentlich, dass wir nicht anstehen, die Unterstützung der Bemühungen zur Beschaffung gesunder und sonst geeigneter Arbeiterwohnungen als einen Zweck zu bezeichnen, welchen mit gemeinschaftlichen Mitteln zu verfolgen, den Innungen und ihren Organen wenigstens zustehen und empfohlen werden sollte.

II. Durch die bisherige Beleuchtung der Innungszwecke sind wir allmählig bei solchen Aufgaben angelangt, welche theils eben so gut, theils sogar in erster Linie durch freie Vereinigung zu erreichen sind und wobei die Innungen theils nur in beschränkter Weise, theils nur unterstützend einzutreten haben, es sind diess die Unterstützungskassen verschiedener Art, die Consumvereine und die Bauvereine. Dabei haben wir gesehen, dass diese Verei igungen mehr oder weniger besondere Bedeutung durch die Nachtheile erlangt haben, welche die freie Entwicklung der Industrie im Gefolge hat. Wir haben so nach zwei Richtungen das Gebiet der Association schon betreten. Gleichwohl aber sind wir hier nur erst im Uebergange zu dem, was eigentlich den Kern derselben bildet, und wir müssen, um diesen mit Bestimmtheit zu erfassen, die sociale Frage und den Nothstand der arbeitenden Classen kurz berühren.

Seit dem ausserordentlichen Aufschwunge der Industrie [1]), insbesondere der Fabriken beginnt und steigt mit der Blüthe und

1) Schulze-Delitsch, die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland. Leipzig 1858. S. 2.

Vervollkommnung derselben das industrielle Proletariat. Durch den kaufmännischen Betrieb in Absicht auf Bezug der Rohstoffe und Absatz der Produkte, durch Arbeitstheilung und Benutzung der Naturkräfte zu Arbeitszwecken mittelst der Maschinen macht das industrielle Kapital die Arbeit unbedingt von sich abhängig, verdrängt in immer weiteren Kreisen das selbstständige Kleingewerbe, den Handwerkerstand und drückt die Masse der Handwerker in die abhängige Stellung der Lohnarbeiter herab.

Gegen diese den Stand der Kleingewerbe auflösende Bewegung bildet nun ein natürliches und wohl das mächtigste Gegenmittel: die Vereinigung der Arbeiter und zwar zunächst die Vereinigung zur Versicherung gegen die pekuniären Nachtheile von Krankheit, Alter u. dgl., die Invaliden-, Pensions- und Sterbfallskassen und die Vereinigung zum Ankaufe von Nahrungsmitteln im Grossen und von Beschaffung von Wohnungen, sämmtlich Formen der sog. distributiven Association.

Während aber diese Verbände überwiegend von dem schon abhängigen Arbeiterstand, auf dessen Verhältnisse sie zunächst berechnet sind, ausgehen, ist die cooperative Association, die Association im engeren Sinne, darauf berechnet, dem noch nicht zum Lohnarbeiter herabgedrückten Handwerkerstand seine Selbstständigkeit zu erhalten und zu stärken und ihn in Gemeinschaft der Grossindustrie ebenbürtig zu machen.

Es geschieht diess durch die Creditassociation, die Handwerkerbanken mit gegenseitiger Verbürgung und die eigentlichen Produktivassociationen, die Vergesellschaftungen zum gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe, wie solche in England und Frankreich bereits ziemlich verbreitet sind und auch in Deutschland begonnen haben.

Es bilden sich so neben den Innungen freie Vereinigungen, die theils solche Zwecke verfolgen, welche auch von den Innungen verfolgt werden, theils aber für Zwecke bestimmt sind, welche jenen nach ihrer bisherigen Entwicklung fremd geblieben sind, die Formen der cooperativen und theilweise der distributiven Association.

Sehen wir hienach auf das Ausgeführte zurück und vergleichen die Zwecke, welche einerseits den Innungen, andererseits den Associationen gemäss sind, so erhalten wir folgendes Resultat.

Innungszwecke im eigentlichen Sinne sind: die Berathung und Wahrnehmung der gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen der Gewerbetreibenden eines bestimmten technisch abgegrenzten Gewerbes und Bezirks, die nähere Feststellung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Annahme der Anzeige der Lehrverträge, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über ihre Verhältnisse als solche, die gemeinschaftliche Unterstützung und Beschaffung von Mitteln zur Heran- und Fortbildung der Angehörigen des Gewerbs, weiterhin die Verwaltung von Krankenkassen der Innungsgenossen und die Unterstützung von Pensions- und ähnlichen Kassen und von Bemühungen für Verbesserung der Nahrungs- und Wohnungsverhältnisse der Arbeiter.

Associationszwecke im eigentlichen Sinne sind: Pensionskassen, Consumvereine, Bauvereine, Handwerkerbanken und Handwerksgenossenschaften.

Dabei können aber Innungen und Associationen gleichwohl bis auf einen gewissen Grad gemeinschaftliche Zwecke verfolgen.

So bezeichnet z. B. der Sächsische Entwurf: die Unterstützung von Vorschusskassen als Innungszweck und es kann die Innung überhaupt der Association sich ziemlich nähern, wenn sie aus gleichmässigen Elementen zusammengesetzt ist, nur muss begreiflicher Weise Alles ausgeschlossen sein, was eine Verfügung über das Gesammtvermögen der Innungsgenossen zum Vortheile eines Theiles derselben in sich schliessen würde.

Auf der andern Seite kann sich aber auch die Association der Innung nähern.

Schon das Gebiet der Unterstützungsvereine und Anstalten ist ein gemeinschaftliches; auch ausserdem aber haben die Associationen in England manchfach die Sorge für die gewerbliche Aus- und Fortbildung in ihr Gebiet gezogen; endlich stehen die gewerblichen Associationen für gemeinschaftliche Beschaffung der Rohstoffe in Vielem der Innung nahe.

Im Ganzen jedoch ist bei aller Verwandtschaft die Aufgabe der Innung von der der Association wesentlich verschieden; denn während diese unmittelbar die Erhaltung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit des Arbeiter- und Handwerkerstands bezweckt,

kann die Innung nur solche denselben angehende sociale Zwecke verfolgen, welche einen durchweg allgemeinen, öffentlichen Charakter haben. Die Aufgabe der Innung ist mehr ideellen Zwecken zugewandt; die Association setzt die Erhaltung der Selbstständigkeit des Handwerkerstandes im Gegensatze zu der Macht des Kapitals sich zur Aufgabe, sie hat ein mehr reelles Ziel, welches die Innung als solche nicht erreichen kann.

Wenn man so allerdings zugeben muss, dass die Handwerksinnung nicht im Stande ist, den Kern der Noth des Handwerkerstandes zu treffen und von hier aus zu heilen, wenn weiter feststeht, dass die Zunftschranken fallen müssen, so ist doch nicht zu verkennen, dass für sie immerhin ein Gebiet besteht, in welchem sie sehr nützlich werden kann, indem sie ein Organ für die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen derjenigen bildet, welche ein bestimmtes Gewerbe in einem bestimmten Bezirke betreiben, und indem sie zu Erfüllung einer Reihe wichtiger Zwecke die Möglichkeit darbietet.

Es wird desshalb auch geboten sein, die Gründe noch näher zu prüfen, welche für und gegen die Forterhaltung der Innungen als gebotene Vereinigungen des Handwerks sprechen.

Gegen diese Erhaltung ist Folgendes anzuführen. Die Einführung und Erhaltung von Verbänden mit Zwang zum Eintritt rechtfertigt sich nur, wo wichtige Interessen zu wahren sind. Wenn nun aber die Innung nicht sehr wesentliche Dienste leistet, so ist kein Grund vorhanden, sie aufrecht zu erhalten. Ferner gibt die Erhaltung der Innung leicht zu dem Gedanken Anlass, sie leiste für die wirthschaftliche Existenz der Handwerker wesentliche Dienste; da sie diess gleichwohl nicht thut, führt sie leicht zu Täuschung und dadurch zu Unzufriedenheit und hält den Handwerkerstand davon ab, durch eigene Thätigkeit seine Lage zu bessern. Endlich wird zu befürchten sein, es werde in der Innung das Streben nach Herstellung der Handwerksprivilegien übermächtig sein, eine gedeihliche Entwicklung derselben hemmen und den bisherigen unbefriedigten Zustand des Handwerkerstandes forterhalten.

Diesen Bedenken ist nun aber doch Verschiedenes entgegen zu halten.

So wie die Verhältnisse stehen, sind unseres Erachtens nur zwei Wege denkbar: entweder man löst den Innungsverband auf, oder man erhält ihn und dehnt ihn auf alle diejenigen aus, welche ein Innungsgewerbe selbstständig betreiben.

Zwar kann man auch noch einen dritten Weg einschlagen, indem man den Eintritt in die Innungen freigibt, diese in eine Art von Vereinen umwandelt, und dabei deren Erhaltung durch das Verbot der Vertheilung des Innungsvermögens oder Aehnliches begünstigt. Allein dieser Weg wird der wenigst angemessene sein, denn er wird den Innungen nur diejenigen zuführen, welche von denselben pekuniäre Erleichterungen hoffen, also gerade das schlechteste Element für einen gesunden Verband.

Löst man nun den Innungsverband vollständig auf, so wird man davon ausgehen, dass die Zersetzung der gewerblichen Zustände und die damit verbundene Noth zur Association führen, und dadurch die neue Form der Vereinigung bringen und ausbreiten werde, dass damit alle Täuschungen wegfallen und der naturgemässe Zustand von selbst eintreten werde. Allein bei richtiger Erwägung wird dieser Weg sich nicht empfehlen.

Der Weg durch Zersetzung zur Association ist bei einem so wichtigen Stande, wie der Handwerkerstand ist, ein wirthschaftlich und politisch sehr gefährlicher, er gibt diese Classe hilflos sich selbst, dem eigenen unklaren Gefühl und Drange und dem schlimmen Einfluss kommunistischer und socialistischer Lehren Preis und führt die Gesellschaft und den Staat an dem Rand des Verderbens hin. Es wird diess um so gefährlicher sein, da wir zur Zeit noch einen in Achtung stehenden Handwerkerstand haben, und bei Vielen, welchen der Uebertritt zum Arbeiter droht, dieser Process noch nicht vollzogen ist.

Sodann aber ist es überhaupt des Menschen würdiger, wenn er eine Aenderung, welche bei ihm nothwendig eintritt, nicht bloss äusserlich vor sich gehen lässt, und erträgt, sondern innerlich in ihrer vernünftigen Begründung erfasst und sich in dem neuen Verhältnisse vernünftig einrichtet. Was aber dem Einzelnen ziemt, ziemt auch der Gesellschaft; es liegt ihr ob, die Consequenzen ihres Thuns, ihr Schicksal zu begreifen und sich darnach zu ordnen. Diess aber geschieht, wenn der Handwerkerstand die

Aenderung, die mit ihm vorgeht, nach ihrer vernünftigen Nothwendigkeit erfasst, und sich anschickt, die werdenden Verhältnisse angemessen zu ordnen, wenn die Gesammtheit der örtlich verbundenen Gewerbegenossen zusammenwirkt, damit der Uebergang aus dem früheren in den zukünftigen Zustand ein bewusster, gehörig vermittelter wird, damit das neue Gebäude des gewerblichen Lebens tüchtig gegründet wird, und damit diejenigen Genossen, welche für sich allein der selbstständigen Stellung mehr und mehr entbehren, eine solche durch Vereinigung ihrer Kräfte wieder gewinnen. Gerade in dieser Richtung kann aber der Innungsverband sehr viel Gutes wirken, indem er in Verhältnissen und in einer Zeit, in welcher die Association noch nicht recht lebendig ist, ein gemeinschaftliches Band um die Genossen des gleichen Gewerbes zieht, sie dadurch in lebendigen Verkehr mit einander bringt, aus ihrer Mitte ein Organ schafft, durch welches ein reger Ideenaustausch über die Interessen des Gewerbes möglich gemacht wird, und in den Anstalten zur Aus- und Fortbildung der Gewerbegenossen, in den Unterstützungskassen und durch Förderung nützlicher Anstalten und Vereine, schon jetzt Manches bietet, was auf dem Wege der Association erst später zu erreichen ist.

Eine solche Einrichtung ist aber nach unserem Erachten nicht bloss ein augenblickliches Auskunftsmittel von vorübergehender Bedeutung, sondern es trägt die Bürgschaft einer längeren Dauer in sich. Denn bei aller Anerkennung der Bedeutung des Associationswesens dürfen wir doch sicher annehmen, dass dasselbe bei uns in Deutschland nicht so rasch und namentlich nicht so allgemein sich verbreiten werde, um einen tüchtigen Innungsverband überall zu ersetzen, und es wird eine längere Reihe von Jahren vergehen, ehe diess eintritt. Auch scheint es sehr zweifelhaft, ob namentlich die cooperative Association eine wirklich eingreifende Bedeutung in dem industriellen Leben gewinnt, und ob nicht die bisherigen Formen desselben auch fortan überwiegen in welchem Falle auch der Innung ihre innere Berechtigung gesichert bleibt.

Aus allen diesen Gründen sind wir der schliesslichen Ansicht, dass bei Beseitigung aller Zunftschranken die corporativen

Verbände des Handwerks, Innungen, wie wir sie oben geschildert haben, d. h. Vereinigungen der Genossen der technisch begrenzten Handwerke zu erhalten seien, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, denen darum alle diejenigen, welche das Gewerbe in einem bestimmten Bezirke selbstständig betreiben, beizutreten verpflichtet werden, und welche bestimmte sociale und staatliche Zwecke mit gemeinsamen Mitteln verfolgen, und ein Glied des Verwaltungsorganismus des Staates bilden.

Dabei sind wir aber allerdings der Ansicht, dass diese Innungen in mehr als einer Hinsicht von den bisherigen Handwerkszünften und Innungen abweichen müssen, wenn sie das sein sollen, was wir von ihnen hoffen, und wir müssen desshalb noch auf eine Betrachtung dieser Abweichungen etwas eingehen.

Wenn wir im Allgemeinen annehmen, dass der Innungsverband für die Pflege der gemeinsamen Interessen der technisch abgegrenzten Gewerbe eine grosse Bedeutung habe, so entsteht zunächst die Frage, für welche Gewerbe er zu erhalten und einzuführen sei.

Die bis jetzt bestehende Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige beruht nun zwar überwiegend auf zufälligen historischen Gründen, allein es liegt ihr insofern eine innere Bedeutung zu Grunde, als die zünftigen Gewerbe meist diejenigen Gewerbe umfassen, welche gewöhnlich von einer grösseren Zahl selbstständiger Gewerbetreibenden in einer Weise betrieben werden, bei der keine zu grossen Verschiedenheiten der Geschäftseinrichtung und des Geschäftsbetriebes Statt finden, es sind die wichtigeren Handwerke, welche zünftig sind.

Es ist diess auch theoretisch vollkommen gerechtfertigt, denn, wenn es sich darum handelt, ob für diejenigen, welche ein technisch bestimmtes Gewerbe in einem bestimmten Bezirke selbstständig betreiben, ein gemeinschaftliches Organ hergestellt werden soll, welches ihre Interessen vertreten und durch dessen Vermittlung die Ausbildung für das Gewerbe und die Vervollkommnung seines Betriebs gefördert werden soll, so setzt diess voraus, dass das Gewerbe nicht überwiegend in einzelnen grossen Etablissements mit Maschinen und einer grossen Zahl von Arbeitern, sondern von einer grösseren Zahl selbstständiger Gewerbetreibender

in einer gewissen gleichartigen Weise handwerksmässig betrieben wird.

Wenn desshalb auch der Umstand, ob ein Gewerbe bisher zünftig war oder nicht, nicht unbedingt zur Entscheidung darüber genügen kann, ob bei demselben der Innungsverband zu erhalten oder einzuführen ist, so wird hierauf doch immerhin Gewicht zu legen sein.

Im Uebrigen aber wird der Innungsverband nur für solche Gewerbe sich eignen, welche in einer grossen Anzahl von Bezirken noch jetzt überwiegend handwerksmässig und zwar nicht in zerstreuten Ansiedlungen oder als Nebenerwerb — Hausindustrie — sondern in grösseren geschlossenen Gemeinden als Haupterwerb von einer grösseren Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender ausgeübt werden.

Für Gewerbe, welche nur vereinzelt vorkommen und in einem grossen Theile eines Landes nicht betrieben werden, oder deren Unternehmer weithin zerstreut sind, eignet sich ein Organ von so lokaler Natur, wie die Innungen sind, nicht, und es wäre ebenso unnatürlich und darum ungerechtfertigt, wenn man diese Gewerbe in Innungen zwänge, als wenn man diess bei der grossen Industrie thun wollte.

Sodann aber ist weiter nothwendig, dass die Gewerbe, für welche Innungen geschaffen werden sollen, eine gewisse technische Begrenzung haben, und dass der Eintritt in dieselben auf diejenigen beschränkt wird, welche nicht bloss einzelne Arbeiten gemeinschaftlich haben, sondern im Wesentlichen denselben Arbeitskreis ausfüllen, denn nur hier ist eine Gemeinschaftlichkeit der Interessen vorhanden, welche die Schaffung eines Organes hiefür rechtfertigt.

Der Umstand, dass die Zünfte bisher Ausschliessungsrechte hatten, welche der freien Entwicklung der Industrie hemmend in den Weg traten, hat in neuerer Zeit mitunter dazu geführt, die Zunftschranken durch Vereinigung technisch verwandter Gewerbe zu erweitern, wie solches in Württemberg im September 1854 geschehen ist.

Allein es ist nicht zu verkennen, dass eine solche Vereinigung zum Theile fremdartiger Elemente für den corporativen

Verband nicht günstig ist, es ist, wenn nur die Innungen nicht mehr auf dem Principe des Gewerbeprivilegiums ruhen, ganz gerechtfertigt, die technische Abgrenzung der Gewerbe bei dem Innungsverbande mehr zu beachten, indem nur die Gleichartigkeit der Interessen dafür bürgt, dass die Innungen ihren Zweck zu erfüllen vermögen.

Wenn nun schon in der Ausführung ein gewisser Spielraum zu gestatten sein wird, so wird doch daran festzuhalten sein, dass nur Diejenigen in eine Innung einzutreten bestimmt sein können, welche das Gewerbe, für das sie bestimmt ist, nach seinen wesentlichen Richtungen selbstständig betreiben und nicht bloss einzelne Zweige desselben mit ganz anderen Beschäftigungen verbinden. Würde diess gestattet werden, würden in die Innungen auch Solche aufgenommen werden, welche gewerblich mit der Mehrzahl ihrer Genossen nichts oder wenig gemein haben, so würde den Innungen ihr eigentlicher Boden, die Gemeinschaftlichkeit des Gewerbebetriebs und damit ihr wahres Lebensprincip entzogen.

Im Ganzen wird der Innungsverband für die bedeutenderen Handwerke festzuhalten oder einzuführen, und es werden zum Eintritt in dieselben alle Diejenigen zu verpflichten sein, welche das bestimmte Innungsgewerbe im Bezirke der Innung selbstständig betreiben.

Während so der Innungsverband aus dieser natürlichen Grundlage sein Lebensprincip nimmt, wird nun aber weiter dafür zu sorgen sein, dass er seinem neuen Principe entsprechend geordnet und dass namentlich seine Zwecke demselben gemäss bestimmt werden.

Welche Zwecke und Aufgaben sich für die Innungen und deren Organe nach unserer Ansicht eignen, haben wir oben so ausführlich erörtert, dass es nicht nothwendig sein wird, das früher Gesagte hier zu wiederholen; für noch wichtiger aber, als die richtige Bezeichnung der von den Innungen zu verfolgenden Zwecke, halten wir die Weglassung alles Dessen, was den Innungen das Gepräge der früheren Zunftvereine geben würde, alles Dessen, was auf Erhaltung eines gewerblichen Ausschliessungsrechtes, auf eine polizeiliche Stellung der Innungen hindeuten

würde: insbesondere die Wahrung der Rechte der Innung gegen äussere Eingriffe, die Vornahme von Meisterprüfungen, die polizeiliche Ueberwachung der Innungsgenossen u. dgl.

Solche Aufgaben, wie sie z. B. der Art. 86 der Württemb. Gewerbeordnung in manchen Punkten und ebenso auch der Sächsische Entwurf den Innungsorganen stellt, pflanzen in den Innungen den Geist fort, welchen wir an den bisherigen Zunftvereinen als unvereinbar mit dem Fortschritte der Industrie auszustellen hatten, sie organisiren den Gewerbeneid, der nicht zum Fortschritt führt, sondern die Erfüllung der höheren Aufgabe der Innungen unmöglich macht.

Dabei darf man sich nicht mit der Hoffnung trösten, eine gute Auswahl der Innungsvorsteher, eine Bestätigung derselben durch die Regierung und Aehnliches werde den rechten Geist bringen. Es kann sein, dass die rechten Männer da und dort, auch bei einem widersprechend geordneten Institute Gutes wirken, allein bei einer Einrichtung, welche, wie die Innungen sich in einem Lande hundertfach wiederholt und bestehen bleibt, ist das Princip der Institution die Macht desselben und wenn dieses in sich gespalten und widersprechend ist, wird niemals bleibend ein gutes Ergebniss erzielt werden.

Es wäre Täuschung, wollte man glauben, wenn man nur dem alten Zunftgebäude einen neuen Anstrich gebe, etwa die Zwecke der Zunftvereine erweiterte, lasse sich Erspriessliches erreichen; so lange die Innungen auf dem Boden des Gewerbeprivilegiums und nicht auf dem der Gewerbefreiheit stehen, so lange nicht Alles beseitigt ist, was ein gewerbliches Vorrecht und Ausschliessungsrecht in sich trägt, ist nur viele Mühe und Schwierigkeit für die organisirenden Behörden, aber kein neues frisches Leben der Innungen zu erwarten.

Sodann aber halten wir weiter für nothwendig, dass die Verfassung der Innungen eine freie Bewegung und Geltendmachung des Willens der Innungsgenossen gestatte, dass die Ueberwachung und das Eingreifen der Regierung nicht zu ängstlich sei.

Eine Ueberwachung ist zwar in der Rücksicht geboten, dass der Zutritt zu der Innung nicht auf freiem Willen beruht, dass

ihre Organe ein Dispositionsrecht über das Vermögen der Genossen, ein Besteuerungsrecht ausüben, dass sie gewisse staatliche Aufgaben, rechtspolizeiliche und richterliche Funktionen, ausüben. Allein auf der andern Seite ist es für eine lebendige Entwicklung der Innungen wichtig, dass sich das Eingreifen der Regierung auf das Nothwendige beschränke und im Uebrigen die Verfassung derselben derjenigen gut gegliederter freier Vereine nähere, insoweit solches mit den verschiedenen Principien beider Institute vereinbar ist.

Endlich aber halten wir für eine gesunde Entwicklung der Innungen noch sehr wichtig und erspriesslich, wenn sie mit einem Centralorgane in lebendiger Verbindung stehen, welches, wie die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Württemberg, die Pflege und Förderung der Industrie zur Aufgabe hat, hiezu mit den erforderlichen geistigen und materiellen Kräften ausgestattet, und von dem rechten Geiste beseelt ist.

Wir stehen nicht an, offen auszusprechen, dass wir von der Umbildung der Zunftvereine in Innungen, wie wir sie geschildert haben, für unsere Württemb. Verhältnisse die erspriesslichsten Folgen für den Gewerbestand hoffen, wenn diese Innungen in recht lebendiger Wechselwirkung mit der Centralstelle erhalten werden.

Nachdem wir so die Stellung der Innung näher beleuchtet haben, ist es nothwendig, mit kurzen Worten der Association Erwähnung zu thun. In Beziehung auf diese ist nach unserer Ansicht die Aufgabe des Staates die, der freien Entwicklung derselben, soweit sie innerhalb der Grenzen ihrer Aufgabe bleibt, Raum zu gewähren, ohne sie durch negatives oder positives fürsorgliches Einschreiten zu stören. Das Grundprincip derselben, die freie Vereinigung der Einzelkräfte zu gemeinsamen Zwecken, würde unter einem staatlichen Einschreiten nur Noth leiden und dadurch die an sich gesunde Einrichtung aus ihrer naturgemässen Bahn gelenkt werden.

Nur insoweit Organe, welche, wie die Innungen, mit den freien Vereinigungen eine gewisse Verwandtschaft haben, aus freiem Antriebe zu Associationen anregen und sie unterstützen, kann ein erspriessliches Ergebniss erwartet werden, da die Ein-

wirkung nicht von Regierungsorganen im eigentlichen Sinne oder einer einer höheren Stellung sich bewussten Classe, sondern von einer aus verwandten und gleichstehenden Elementen gegliederten Körperschaft ausgeht.

Auch hier aber wird die Einwirkung sich auf die sog. distributive Association auf Vereine von den Innungszwecken verwandter Richtung zu beschränken haben, ohne die cooperative Association, die Handwerkerbanken und die gewerkschaftlichen Associationen zu berühren.

Fragen wir nun endlich nach der Stellung der Innungen zu einander und zu der gewerblichen Organisation überhaupt, so sind hier zwei Gesichtspunkte zu beachten.

Es bedarf wohl keiner ausführlichen Nachweisung darüber, dass manche Innungszwecke leichter und besser durch Vereinigung mehrerer Innungen zu deren Erfüllung erreicht werden können, als durch jede für sich. Insbesondere kann diess bei den Unterstützungskassen, bei manchen Anstalten für Belehrung u. dgl. der Fall sein.

In diesen Beziehungen wird es angemessen sein, eine Vereinigung einer Innung mit anderen zu solchen Zwecken zuzulassen.

Von sehr zweifelhafter Natur scheint uns dagegen die Frage zu sein, ob es angemessen ist, auf die Innungen eines Bezirks gewerbliche Bezirksorgane, sog. Gewerberäthe zu gründen, wie solche in dem Sächsischen Entwurfe vorgeschlagen sind.

Wollte und könnte man die gesammte Industrie in Innungen eintheilen, so hätte ein solcher Gedanke eine gewisse Berechtigung; allein diess wird wohl Niemand im Ernste wollen. Die Fabrikindustrie und eine Menge wichtiger Industriezweige sind von der Beschaffenheit, dass es ein widernatürlicher Zwang wäre, wollte man sie in Innungen vereinigen.

Bildet man nun gleichwohl aus den Innungen Gewerberäthe und schliesst die übrigen Zweige der Industrie und des Handels aus, so ist der Erfolg nur der, dass der innungsmässige Handwerkerstand eine von den anderen Gewerben und dem Handel gesonderte, dem lebendigen Flusse der industriellen und kommerziellen Bewegung widerstrebende Stellung erhält, dass das Gewerbeprivilegium erst recht seinen starren Ausdruck erhält.

Will man desshalb Organe der Industrie und des Handels für grössere oder kleinere Bezirke mit Beachtung der natürlichen Entwicklung schaffen, so dürfen sie nicht auf die Innungsgewerbe beschränkt, und können eben darum nicht auf die Innungsverfassung gegründet werden; man erhält Handels- und Gewerbekammern, auf eigener allen Gewerbezweigen gemässer Grundlage.

Hiezu wird man aber noch durch eine andere Betrachtung geleitet.

Die Interessen der einzelnen technisch abgegrenzten Gewerbe, zu deren Wahrnehmung und Förderung die Schaffung besonderer Organe räthlich erscheint, sind entweder überwiegend lokaler Natur und finden ihre naturgemässe Vertretung in den gewerblichen Innungen, oder sie sind von allgemeiner Beschaffenheit und fordern zu ihrer Pflege ein mit den nöthigen technischen Kräften ausgerüstetes Centralorgan, eine Centralbehörde für die Pflege und Beförderung der Industrie, wie sie Württemberg in der Centralstelle für Gewerbe und Handel, andere Länder in den hiefür bestimmten Ministerien und Abtheilungen von solchen besitzen.

Was dagegen den verschiedenen Gewerben unter einander und dem Handel gemeinsam ist, bezieht sich nicht wiederum auf die technische Seite des Gewerbes, sondern es sind diess die allen Gewerben gemeinsamen Interessen des gewerblichen Unterrichtes, des inneren und internationalen Verkehrs und die Fragen der die Gewerbe berührenden Gesetzgebung. Die Errichtung und Einrichtung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die Verbesserung der Strassen, Eisenbahnen, Schifffahrt, Postverkehr, Telegraphen, Märkte, Zollerleichterungen, Maass und Gewicht, Abgaben vom Verkehr, polizeiliche Vorschriften, welche die Gewerbe betreffen, Gewerbe- und Handelsrecht, diese und andere ähnliche Fragen sind es, welche allein die verschiedenen Gewerbe und den Handel gleichmässig berühren, und zu deren Begutachtung darum auch nur Handels- und Gewerbekammern, welche auf einer von den Innungen unabhängigen Grundlage ruhen, nicht aber Gewerberäthe geeignet sind, die einseitig aus den Innungen hervorgehen.

Will man darum eine naturgemässe Organisation von Handel und Industrie, so wird man dazu geführt, für die Wahrnehmung der speciellen und lokalen Interessen der einzelnen Gewerbe, Innungen in's Leben zu rufen, und sie einerseits in Bezug auf die Förderung der einzelnen Gewerbszweige in allgemeiner Richtung mit einer technischen Centralbehörde, andererseits in Absicht auf die oben entwickelten Richtungen mit Handels- und Gewerbekammern in Verbindung zu setzen, welche selbst gleichfalls mit jener Centralbehörde in lebendigem Verkehre stehen, so dass diese den Mittelpunkt bildet, in welchem die speciell technischen Fragen und Interessen mit den allgemeinen des gewerblichen Unterrichts, des Verkehrs und der Gewerbegesetzgebung zusammenlaufen.

Ueber die Geldentwerthung und die mit ihr in Verbindung gebrachten Erscheinungen.

Mit dem Vorweis der localen Geldentwerthung neben der allgemeinen und einer Erklärung der Hauptcontroverse über die Natur des Geldes.

Von **Karl Knies.**

Es liegt in sehr allgemein wirkenden Bedingungen, dass die Lehre vom Geld eine so grosse Bedeutung für die Theorie und Praxis der Volkswirthschaft in unserer Zeit erhalten hat. Und gewiss, es sind hier noch bedeutsame Aufgaben für den Nationalökonomen vorhanden. Mir wenigstens scheint das Bedürfniss nach einer tüchtigen Monographie, welche diesen weithin verzweigten Gegenstand auf dem so ausgedehnten Grunde der neuesten Erfahrungen und Debatten behandeln wollte, noch mehr angeregt als erledigt — und dieser Satz auch dann Wahrheit zu haben, wenn der Monograph über die sogenannte allgemeine Natur des Geldes wenig geradezu Neues würde vorbringen können.

Möchte dieser Mann dann nicht nur eine wissenschaftlich tüchtige, sondern auch eine volksverständliche Arbeit liefern [1])

1) Wir erlauben uns an dieser Stelle folgende Mittheilung von Gentz an Friedrich Perthes — 1817 — vorzuführen: „Das Geldwesen ist seiner ausserordentlichen Verwicklung und Schwierigkeit wegen kein populärer Gegenstand, und Klarheit der Darstellung ist deshalb das erste Verdienst, wornach jeder streben muss, der dasselbe behandelt. Ueber Geldverhältnisse zu schreiben habe ich deshalb immer für die schwierigste aller schriftstellerischen Aufgaben gehalten, und bin der Meinung, dass sie in Deutschland noch Niemand gelöst hat. Solche phantastische und mystische Schreibereien, wie unser Freund Adam Müller sie kürzlich unter dem Titel einer Theorie

Denn Das dürfte wohl Niemand bezweifeln, dass „die Lehre vom Geld“ zu den Gegenständen gehört, welche — in anerkannt richtiger Form — eine sehr geringe Verbreitung unter der grossen Masse auch überdurchschnittlich gebildeter Menschen gefunden haben. Fast wie ein Verhängniss muss es dabei erscheinen, dass die Leute über nichts besser und leichter unterrichtet zu sein glauben, als über Wesen, Leistung und Wirkung des Dinges, welches ihnen tagtäglich durch die Hände läuft.

Von ganz besonderer Bedeutung zumal auch für die Praxis ist in unserer Zeit die Thatsachen-Frage über die Entwerthung des Geldes innerhalb der letztverflossenen 2—4 Jahrzehnte geworden. Die Bedeutung dieser Frage muss allem Anschein nach in der nächstbevorstehenden Zeit noch wachsen, und man wird jede Untersuchung begrüssen müssen, welche sich mit gesundem Blicke auf regelrechtem Wege dem wichtigen Ziel zu nähern sucht.

Vor Allem aber gilt es dann, das Ziel selbst auch richtig zu erfassen, über die eigentliche Natur desselben keinenfalls irgendwie im Zweifel zu sein, damit man sich nicht auf Gegenstände hin anstrenge, die überhaupt nicht zu greifen sind. Lässt

---

des Geldes ans Licht gefördert hat, dienen nur dazu, die ohnehin schon arge Verwirrung der Begriffe vollends unheilbar zu machen, und ein einziges Capitel so schreiben zu können, wie Adam Smith geschrieben hat, ist rühmlicher, als die Verfertigung von hundert Bänden solcher metaphysischer Phantasieen. Als in den Jahren 1810 und 1811 die interessante Frage, ob der damalige hohe Preis des Goldes seinen Grund in einer wirklichen Herabwürdigung der englischen Noten habe, im Parlament verhandelt wurde, gelang es mir, mich in den Besitz sämmtlicher Acten zu setzen .... Hieraus erwuchs eine Arbeit, die ich im Monat Juni 1812 über Sicilien nach England schickte, wo sie aber erst 1813 nach Ausbruch des allgemeinen Krieges anlangte. Das Manuscript könnte dem Kenner vielleicht Antwort auf manche schwere Frage erleichtern, aber so wie es ist, ist es für das Publicum unbrauchbar; es würde zwei starke Octavbände füllen und hat die Form eines fortlaufenden Commentars über den Bericht des Parlamentscommitées. Ich habe eine geheime Neigung, die mühsame Arbeit in veränderter Gestalt wieder von den Todten zu erwecken und sie bei einem Werke über das Papiergeld, mit dessen Idee ich mich unablässig beschäftige, früher oder später in Umlauf zu bringen.“ Siehe: Friedrich Perthes Leben von Clemens Theodor Perthes. 4. Aufl. Band 2. S. 182. Sollte Niemand Gelegenheit haben, dieses gewiss lehrreiche Manuscript zu erkunden?

sich nun schon keineswegs behaupten, dass die eigentlichen Fachleute in den neuerdings über die Geldentwerthung veröffentlichten Untersuchungen das nachweisbar nothwendige „Distinguendum est“ gehandhabt haben, so muss man doch freilich über die Art und Weise, wie die Frage der Geldentwerthung in den letztjährigen Ständekammersessionen zumeist beantwortet worden ist, noch ganz anders urtheilen. Natürlich ist die Beantwortung der Frage: wie man der bekannten Besoldungsnoth der Beamten abhelfen solle — weithin abhängig von der Antwort auf die Frage: wodurch ist diese Noth herbeigeführt worden. Aber ist die Sache wirklich so einfach, dass, wenn man gegen die eine Meinung die vorübergehende Theurung der Lebensmittel mit ihrem Remedium in der Theurungszulage glücklich abgeschoben hat, auf der andern Seite nichts zu bemerken bleibt, als die „allgemeine Geldentwerthung“? Oder gibt es nicht in der Erscheinung, welche wir kurzweg „die Geldentwerthung“ zu nennen pflegen, als ein Ereigniss, sei es unserer, sei es einer früheren Zeit, bedeutsame Unterscheidungen zu machen?

Die folgenden Zeilen wollen versuchen, auf diese Fragen eine ausgiebige Antwort zu geben. Wir werden uns dabei stets nur an unsere nächste Aufgabe zu halten suchen, unmittelbar auf unserem Wege jedoch einer uralten Controverse über die Natur des Geldes aufstossen, auch genügenden Aufschluss für die auffällige Erscheinung finden, warum gleichzeitig hervorragende Fachmänner in England geneigt sind, der Thatsache der allgemeinen Geldentwerthung zu widersprechen, in Deutschland dagegen und in Frankreich sie bereitwillig zuzugestehen.

Jede Preisbestimmung kann aufgefasst werden als eine Gleichung, in welcher das Verhältniss zweier im Verkehr gegen einander erhältlichen Waarenquantitäten angegeben wird. Unter zutreffenden Bedingungen ergibt sich also der Ansatz, z. B. 1 Pfund Waizenbrod: 1 Sester Kartoffel = 2 : 7; d. h. ich kann im Naturaltausch für 7 Pfund Brod 2 Sester Kartoffeln erhalten und würde in der Geldwirthschaft z. B. der 4pfündige Laib Brod 16 Kreuzer kosten, wenn der Sester Kartoffeln 14 Kreuzer kostete. Von dieser Seite her betrachtet ergibt sich auch sofort die stets gegenseitige Giltigkeit jeder Preisbestimmung für beide Waaren.

Zugleich legen sich uns in anschaulicher Weise die verschiedenen Möglichkeiten für eine Aenderung der Preisbestimmung zweier Waaren durch einander vor Augen. Diese Preisbestimmung beruht ja nicht auf unveränderlich gleichen, vielmehr auf den beiderseitig stets änderungsfähigen Bedingungen des Angebotes und der Nachfrage unter bedingter und indirecter Mitwirkung der Productionskosten [1]). Als Ausdruck eines Verhältnisses zwischen zwei benannten Zahlen kann sie einer Umgestaltung zugeführt werden, wenn eine Veränderung in Angebot und Nachfrage vor sich geht; 1) nur für die erste Waare, 2) nur für die zweite, 3) für beide zugleich. Im Falle von 1) und 2) ist die Aenderung der Preisbestimmung zweier Waaren durch einander unbedingt, im Falle von 3) nicht. Denn die gleichzeitige Veränderung in Angebot und Nachfrage der beiden Waaren kann entweder in entgegengesetzter Richtung erfolgen (das Brod kann theurer werden, während die Kartoffeln billiger werden, und umgekehrt), oder in derselben Richtung, letzteres aber sowohl in ungleichmässiger Stärke wie in gleichmässiger. Nach einer beiderseitigen, aber verhältnissmässig gleichen Veränderung des Angebotes und der Nachfrage in derselben Richtung bleibt die Preisbestimmung der beiden Waaren durch einander dieselbe. Weil thatsächlich fast alle Verkehrgüter Veränderungen des Angebotes und der Nachfrage schon in kurzen Zeitfristen unterliegen, so combinirt sich auch fast stets jeder Preisausdruck eines Gutes durch ein anderes nach geringen Zwischenräumen aus Agentien für eine Aenderung auf beiden Seiten, mögen sie sich nun in ihrer Wirkung auf den Preisausdruck compensiren, addiren oder subtrahiren. Ob im gegebenen Falle auf beiden Seiten oder auf welcher einzelnen Seite, sei es ausschliesslich, sei es mit einem Ueberschusse, jene Agentien wirksam gewesen sind, ergibt sich aus der Vergleichung mit den Preisbestimmungen derselben beiden Waaren durch anderweitige Waaren.

1) In dieser Form: „unter bedingter und indirecter Mitwirkung der Productionskosten“ lassen sich wohl am besten alle maassgebenden Bedingungen zur Erledigung des bekannten Streites über die Bedeutung der Productionskosten für den Preis, die neuerdings insbesondere auch Macleod mit grossem Geräusch in Abrede stellt, zusammenfassen.

Die richtige Auffassung aller dieser Dinge verlangt, so lange wir den Blick auf die Betrachtung der gegenseitigen Preisbestimmung zweier gewöhnlichen Waaren durch einander wie in sogenanntem naturalwirthschaftlichem Verkehr beschränken, wohl einige Aufmerksamkeit, aber weder Scharfsinn noch Befähigung zur Abstraction. Und wenn in dem praktischen Leben eine Untersuchung über die vermuthete Preisänderung einer Waare durchzuführen wäre, so konnte wohl die Feststellung des genauen Maasses der auf ihrer Seite ausschliesslich eingetretenen Aenderung, regelmässig aber nicht die Frage, ob überhaupt und in welchem allgemeiner bestimmten Umfang eine solche Aenderung eingetreten sei, erhebliche Schwierigkeiten bringen. Doch muss man das Eingeständniss machen, dass allerdings die Lösung eben auch der letzteren Frage in dem Maasse erschwert wird, als sich die Preisänderung einer Waare aus den in ihr liegenden Gründen in sehr kleinen Abschnitten und durch längere Zeiträume hindurch inmitten der auch in allen anderen Waaren gleichzeitig wirksamen Aenderungstriebe vollzieht; als ferner der Aenderungstrieb nach derselben Richtung hin und in verhältnissmässig gleicher und nahezu gleicher Stärke allgemeiner in den Verkehrsgütern verbreitet wäre, oder mit anderen Worten, je mehr einzelne Waaren zur Vergleichung herangezogen werden müssten, ehe überhaupt auch nur eine Zuversicht auf ein richtiges Urtheil zu gewinnen wäre.

Gerade hier aber eröffnet sich nun auch sofort eine ungehemmte Aussicht auf die Schwierigkeiten der Untersuchung über eine Geldentwerthung in unserer Zeit, zu welcher ja Jeder mit einer Reihe von Vordersätzen schreitet, deren Wahrheiten in dem vorstehenden Eingeständniss culminiren.

Wohl hat es nicht blos pädagogischen Werth für die Mittheilung der Lehre vom Gelde an Andere, es ist vielmehr auch erkenntnissvermittelnd für den Forscher selbst, wenn er die Stellung der edlen Metalle als Verkehrsgüter *inmitten der Naturalwirthschaft* auszubeuten sucht. Es liegt in diesem Standpunkt der Betrachtung aber auch die eigenthümliche Gefahr, dass man den einen Eigenthümlichkeiten jener nach dem Eintritt der Geldwirthschaft eine verringerte Aufmerksamkeit zubringt.

Und hier erlauben wir uns den Versuch der Entscheidung einer uralten Controverse vorzulegen, wie sie nicht sowohl durch eine Correctur, als durch eine Ergänzung des jetzt herrschenden Urtheiles über die Natur des Geldes unmittelbar gegeben ist.

„Die falschen Definitionen von Geld lassen sich in zwei Hauptgruppen theilen; solche, die es für mehr, und solche, die es für weniger halten, als eine Waare", sagt Roscher[1]); wir dürfen wohl hinzusetzen: und solche, die es für eine Waare wie eine andere halten. Auch auf diese Unterschiede des Geldes von andern Verkehrsgütern ist nun allerdings und schliesslich eben von Roscher selbst hingewiesen worden; ebenso sind die verschiedenartigen Dienstleistungen des Geldes als des allgemeinen Preismaassstabes, als des allgemeinen Umlaufsmittels u. s. w. genugsam erörtert. Dennoch liegt die Thatsache vor, dass viele Männer auch nach ernsterem Studium und obwohl sie den „Gegensätzen der Alchymisten und der philosophischen Geldverächter" nicht verfallen, über die Natur des Geldes nicht ganz zur Ruhe kommen können, wie in dem Gefühl, als ob doch in den Sätzen der Gegner irgend Etwas anerkannt werden müsse. Und immer wieder einmal taucht auch in breitestem Umfang eine Bestreitung der gesammten neueren Auffassung vom Gelde empor, immer wieder einmal wird die grosse Frage: ob die von Jedem zu beurtheilende Eigenschaft des „Geldes" als einer im freien Verkehr allgemein willkommenen Waare oder ob die öffentliche Feststellung eines Werthrepräsentanten, die Erklärung des Staates, dass Etwas Geld sein solle — das *Punctum saliens* sei, zu Gunsten der letzteren Ansicht zu bejahen gesucht. Diese Controverse hat wohl unter allen in der Volkswirthschaftslehre das längste Leben; Aristoteles hat sie vorgefunden und Schriftsteller in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts verarbeiten sie von Neuem.

---

1) Grundlagen der Nationalökonomie 2. Anfl. § 116. Anm. 5. — Gegen den Schluss dieser Anmerknng findet sich übrigens auch das hinreichende Zugeständniss: „Zu längnen ist übrigens nicht, dass die meisten neueren Nationalökonomen die Eigenthümlichkeiten, welche das Geld von anderen Waaren unterscheiden, nicht genug im Auge behalten haben, wie diess namentlich in der seit Hume und Ad. Smith vorherrschenden Lehre von der Handelsbilanz klar wird."

Uns scheint nun, dass jenes Gefühl einer nicht gänzlichen Befriedigung durch die jetzt herrschende Theorie insoweit nicht unberechtigt ist, als wohl wirklich ein immerhin bedeutsames Moment von der gegnerischen Seite her mit ergänzender Wirkung aufzunehmen ist, nachdem es einer Art Läuterung unterworfen worden.

Die edlen Metalle können wir uns für's Erste vergegenwärtigen, wie sie inmitten des naturalwirthschaftlichen Tauschverkehres Waaren sind ganz gleich allen übrigen, welche von Hand zu Hand gehen. Der Einzelne begehrt sie und tauscht sie ein, oder fragt nicht ihnen, sondern andern Waaren nach und weist ihr Angebot zurück, je nach dem Gebrauchsbedarf, den er mit seinen für den Verkehr überschüssigen Gütern mittelst Tauschoperationen befriedigen muss.

Dann treten sie daneben, dass sie Consumtionsgut wie im vorigen Fall bleiben, auch als solches noch ferner Angebot und Nachfrage erkennen lassen, zugleich als Geld auf, um ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten willen freiwillig von dem Verkehr als Geld gebraucht; werden als Preismaassstab für die übrigen Güter aus besonderen guten Gründen verwendet und vermitteln als allgemein willkommene Waare alle Tauschoperationen. Auch hier wird dann einmal das grössere Ziel auf dem Wege der nicht geraden Linie erreicht: vornämlich auch an die Geschäftsthätigkeit des Handelsmannes erinnernd, dessen Intervention zwischen Produzent und Consument die arbeitstheilig vorschreitende Gesellschaft willkommen heisst, offerirt das Geld seine guten Dienste der angebotenen Waare, um den erstrebten Umsatz gegen die nachgefragte zu erleichtern.

Dürfen wir nun an dieser Stelle abschliessen? Doch wohl nicht. Mag der Zeitraum zwischen dieser Stellung der edlen Metalle und einer ferneren auch klein sein, möchte selbst unter Umständen gar kein zeitliches Intervall bemerkbar sein, wir müssen doch hinzusetzen: sie werden dann drittens auch noch durch das Gesetz zum Geld erklärt. Es erscheint uns als ein wahrer Fortschritt der Theorie, wenn sie das Letztere zwar keineswegs für Alles, ja lange nicht für die Hauptsache, aber doch auch nicht für wesentlich ohne allen Belang erklärt.

Ein Gut, zunächst das edle Metall, bedarf allerdings, um

überhaupt Geld zu werden und Geldesdienste zu leisten, dieser gesetzlichen Erklärung zum Gelde keineswegs. Aber es ist mit ihr etwas mehr, und dieses Mehr kann eine principielle Beachtung beanspruchen, weil es eine selbst über die Freiheit des Verkehres hinaus geführte Verwirklichung gerade der Geldesbestimmung der edlen Metalle ist. Umgekehrt kann die staatliche Erklärung einen Gegenstand, der, weil keine allgemein willkommene Waare, auch nicht vom Verkehr freiwillig als Geld anerkannt wird, ihrerseits nicht zum Geld machen, aber ebendieselben Dienstleistungen, welche das Gesetz durch seine Erklärung dem von dem Verkehr freiwillig aufgenommenen Geld hinzufügt, kann es auch für einen von dem freiwilligen Verkehr nicht als Geld anerkannten Gegenstand wenigstens so lange erzwingen, bis der dann unvermeidliche Kampf zwischen der Freiheit des Verkehres und der Gesetzesmacht des Staates zu Ende gebracht ist.

Die edlen Metalle werden als Geld in dem freien Verkehr nur genommen, weil sie eine allüberall wieder anbringliche, allgemein willkommene Waare sind, welche die Jedem, der sie nimmt, wohlbekannten Instrumentaldienste leisten, und sofern sie diese leisten. Möchte auch das „allgemein willkommen“ für alle Verkehrsfälle ausreichen, immer ist es doch nur der Ausdruck eines seine Gründe frei handhabenden Entschlusses. Man nimmt die edlen Metalle als Geld, weil man sie eben nehmen will. Sind sie dagegen auch noch gesetzlich als Geld erklärt, so muss man sie als Geld handhaben und handhaben lassen, muss man sie als Preismaassstab für alle Güteransprüche von Andern anerkennen, muss sie geben und nehmen, wo ein Aequivalent für den offerirten „Kauf“, für die vollzogene Güterübergabe, für Forderungen und Entschädigungsansprüche in Frage kommt. Wo nun unser Wille gern zustimmt, kommt freilich auf dieses Muss nichts an. Aber man muss die edlen Metalle auch dann als Geld auftreten lassen und anerkennen, wo sie als Waare eine geradezu unwillkommene Waare sind, sogar da, wo man — zum Güterumsatz genöthigt — nicht sie, wohl aber andere Güter geben kann. So bietet ja die Erfahrung heute genug Beispiele, dass Jemand, der ein Grundstück, ein Haus u. s. w. dem Verkehr, z. B. einer Eisenbahnbauverwaltung übergeben muss,

hienge es von ihm ab, viel lieber ein anderes Grundstück, Haus u. s. w. nehmen würde, statt der ihm zutaxirten Quantität Geldes. Man muss nur in dem Zwang, welchen die *Lex* ausspricht, bestimmt unterscheiden zwischen dem Gebot, ein bestimmtes Gut in das Eigenthum eines Andern zu übergeben, und dem Gebot, den Werth in Geld taxiren zu lassen und den Gegenwerth in Geld hinzunehmen. Auch wird man das neue Merkmal des Metallgeldes gewiss nicht darüber übersehen dürfen, dass wir es jetzt für erträglich und nicht ungerecht halten, wenn Jemand durch „vollwichtiges" Metallgeld bezahlt wird, aber für einen Raub erklären, wenn man ihm etwa entwerthetes Papiergeld übergibt. — Um dann auch ein Beispiel zu erwähnen, wo man wider Wunsch und Willen gerade Geld geben muss, mag des Schuldners gedacht werden, der von seinen Gläubigern nur gewöhnliche Waaren empfangen hat, aber sich dann nur durch Geldzahlung vor dem Bankerott schützen kann, und wenn er auch eine noch so grosse Menge von dem Verkehr an sich auch durchaus willkommenen Gütern in Speicher und Keller zur Verfügung hat u. s. w. u. s. w. Die staatliche Erklärung, dass eine vom Verkehr freiwillig als Geld aufgenommene Waare gesetzliches Geld sei, bringt also auch die nicht beiderseits willkommene Vermittlung des Geldes bei Tauschoperationen zu Wege, lässt auch tagtäglich in vielen Fällen gar keinen Spielraum für das freie Belieben des Einzelnen, ob er die von dem Verkehr im Allgemeinen willkommen geheissene Waare für den speciellen Güterübertragungsfall anerkennen wolle oder nicht. Im Hinblick auf unsere thatsächlichen Zustände, in welchen das Geld wirklich in diesem erweiterten Sinn Geld ist, sollte man deshalb sich entschliessen, entweder die Bezeichnung desselben als einer allgemein beliebten Waare aus der Definition hinwegzulassen, oder dieselbe als nicht Alles umfassend durch das zweite Moment zu ergänzen. Wir sagen hiernach: Geld ist dasjenige Verkehrsgut, welches (thatsächlich und rechtsgiltig) zur Messung der Tauschwerthe und zur Vermittlung des Umsatzes der übrigen Güter dient [1]).

1) Wir bemerken hier, dass auch eine Forderung an einen Anderen

Wir haben mit Bedacht uns immer der Bezeichnung: gesetzliches Geld bedient und den Ausdruck: gesetzliches Zahlmittel vermieden, aber keineswegs nur in der Absicht, dem Scheine keinen Anlass zu geben, als hätten wir irgendwo die Grenzlinie gegenüber den Erwägungen über Währung, Handelsgeld, Münze übersehen. Das Geld in unserem Sinne (d. h einschliesslich des an der Bezeichnung: „gesetzlich Geld" vorgewiesenen neuen Momentes) ist immer auch gesetzliches Zahlmittel im gewöhnlichen Sinn. Insofern halten wir also einen conträren Gegensatz zwischen dem Gelde als einer allgemein beliebten Waare und dem Gelde als gesetzlichem Zahlmittel für überhaupt nicht vorhanden. Aber das „gesetzliche Zahlmittel" im gewöhnlichen Sinn ist keineswegs gleichbedeutend mit unserem Geld. Es wurde schon bemerkt, dass dieselben Geldesdienstleistungen, welche dem von dem Verkehr freiwillig recipirten Geld durch gesetzliche Bestimmung hinzugefügt werden, allenfalls und zeitweilig auch einem von dem Verkehr nicht als Geld anerkannten Körper, also z. B. einem Stück Papier, Leder, Messing zugewiesen werden können. Diese werden dann auch die Bezeichnung „gesetzliches Zahlmittel", nicht aber die des Geldes verdienen. Das Geld stellt sich aber für unsere Zeit in der Formel dar: allgemein beliebte Waare + gesetzliches Zahlmittel. So werden wir die Folgerung ziehen müssen, dass Papiergeld und alle jene „Stellvertreter" des Geldes, auch die, welche „so gut wie baar Geld" sind, nicht eigentlich Geld in seinem ganzen Sinne wären? Ohne Zweifel! Es verlohnt sich gewiss nicht und wäre erfolglos, einen Feldzug gegen die vulgäre Bezeichnung Papiergeld zu unternehmen. Allein wenn man in der wissenschaftlichen Discussion grundsätzlich die Ansicht vertreten will, dass das Papiergeld die eine Art „Geld" sei und Metallgeld die andere, so muss man doch wohl auch wenigstens den allgemein anerkannten Begriff des Geldes soweit von Grund aus corrigiren, dass man die halbe Partie desselben, nach welcher das Geld auch der allgemeine Werthmesser ist,

---

als ein Gut erscheinen muss, die Bezahlung derselben stellt also gleichfalls einen Güterumsatz dar.

geradezu hinauswirft. Gehört das Werthmessen gerade so gut in den Begriff des „Geldes“, wie die Dienste für die Güterübertragung, so kann Etwas, das nur Umlaufmittel ist, nicht „Geld“ sein. Es hat aber doch mathematische Sicherheit, dass das Maass, mit welchem man Werth messen will, auch selbst Werth haben muss. Allerdings hat man noch ganz neuerdings diesen Satz als nichtig bezeichnet. Aber alle angeführten Beispiele beweisen nicht gegen, sondern für unsern Satz. In dem Thermometer wird durch einen Körper, der Temperatur hat, die Temperatur gemessen; der Uhrzeiger misst die Bewegung der Zeit, weil er selbst eine Bewegung in der Zeit darstellt. Und steht die Sache denn anders bei Alkoholometern und Mostsüssewaagen? Sie messen ja durch eine Gewichtsvorrichtung nur ein Gewichtsverhältniss, die specifische Schwere, und wir schliessen dann auf den Alkohol- und Zuckergehalt. — In der That keine Staatsgewalt kann die Elemente, auf denen der Werth beruht, schaffen oder umschaffen. Nicht einmal fixiren kann sie den Verkehrswerth so werthvoller Güter wie der edlen Metalle, wenn sie auch das von dem Verkehr gewerthete Geld als Verkehrsmittel in erweiterte Geltung bringt. An dieser Stelle liegt der Irrthum, in einer Verwechslung dessen, was sie wirklich kann, mit dem, was ihr versagt ist. Banknoten, Staatspapiergeld u. dgl. sind deshalb wohl Umlaufsmittel, was das Geld auch ist, können aber nie Werthmesser sein, darum auch nie und ganz abgesehen von einer Basis für ihre Umlaufsmitteldienste in irgend einer Fundation des Rückhaltes an dem Metallgeld entbehren. Sie können nichts messen, für sich unmöglich eine Wertheinheit gewinnen, sie können neben einem wirklichen Werthmesser, aber nicht ohne ihn fungiren, für uns also nicht ohne das Metallgeld, dessen Eigenschaften gerade als des Werthmessers, so viel sich absehen lässt, auch durch kein anderes *Gut* mit selbständigem Gebrauchswerth ersetzbar sind. Das Staatspapiergeld kann durch Gesetz nur die Befähigung erhalten, Schulden zu bezahlen, zum Verkauf offerirte Güter zu bezahlen u. dgl., ohne dass es zurückgewiesen werden darf, kann also gesetzliches Zahlmittel sein, aber zum Geld schlechthin wird es damit nicht.

Es erscheint hiernach berechtigt, auf die staatliche Erklärung des im Verkehr fungirenden Geldes zum gesetzlichen Zahlmittel wie eine Vermehrung seiner Geldesdienstleistungen so eine Erweiterung seines Begriffes zurückzuführen. Es ist zuzugeben, nicht blos, dass das Geld nach der Seite seiner Umlaufsmitteldienste eine Stellvertretung durch jederzeit voll einlösbare Scheine und eine Begleitung durch Zeddel mit vollem oder halbem Credit erhalten kann, sondern auch dass gesetzlich giltige Zahlmitteldienstleistungen durch anerkannt werthlose Gegenstände dem Verkehr zeitweilig aufgezwungen werden können. Allein die Ernennung eines Gegenstandes zum Geld für den Verkehr erfolgt primär nicht durch das Gesetz, sondern durch den Verkehr selbst, und sie kann, weil nur auf einen allgemeinen Preismassstab, nur auf einen seiner selbständigen Natur nach werthvollen Gegenstand fallen.

Wir unterscheiden die edlen Metalle als von dem Verkehr freiwillig aufgenommenes Geld und als Geld durch gesetzliches Statut, als auch gesetzliches Zahlmittel. In ihrer ersteren Stellung finden sie als Umlaufsmittel eine Stellvertretung durch Banknoten und solches Papiergeld, welches je nach dem Vertrauen angenommen oder zurückgewiesen werden kann. In der letzteren tritt für sie das mit „Zwangscours umlaufende" Papiergeld auf, hier gleichviel, ob ihm eine Einlösungskasse zur Seite steht oder nicht.

Wie gerechtfertigt jene Unterscheidung ist, ergibt sich auch noch aus folgendem Umstand. Die edlen Metalle bleiben auch in der Geldwirthschaft, wenn sie jene Instrumentaldienste für den Verkehr leisten, zugleich Objecte von Verkehrsoperationen und zeigen als solche alle Erscheinungen des Angebotes und der Nachfrage. In dieser Thatsache liegt ein Grund- und Eckstein für die moderne Theorie des Geldes und ein Prüfstein für unsere Ergänzung derselben. Denn in der That die edlen Metalle sind heutzutage ein solches Object eben auch nach jener dreifachen Seite hin! Einmal als Consumtionsgüter gewöhnlichen Schlages zu Geräthschaften u. s. w. Jede Münzstätte, das ganze Gold- und Silbergewerk stellt die Belege. Sodann als Geld, wegen ihrer in dem freien Verkehr

bewährten Gelddienstleistungen. So muss sich z. B. der Unternehmer, der gewöhnliche Tauschgüter hat und eigentlich anderweitige Güter zu erhalten wünscht, doch eben Geld zu verschaffen suchen, weil er der Hilfleistung desselben zur Bewerkstelligung der ihm nöthigen Tauschoperation bedarf. So weiss ein Anderer wohl, wie richtig er gerechnet hat, als er früher seine Waaren auch unter dem Marktpreis verkaufte, um Geld zu erhalten und parat zu haben, wenn die erwartete Geschäftsconjunctur da sein würde und dann kein Wettbewerb Derer wirksam war, die versäumt hatten, ihre Güter „flüssig" zu machen. Und so besteht nun auch eine fortwährende Nachfrage nach dem Gelde als dem gesetzlichen Zahlmittel. Man muss Geld haben, behalten, herbeischaffen, weil man nur mit ihm und mit keinem anderen Gegenstande bevorstehenden Forderungen genügen kann. Als gesetzliches Zahlmittel muss man es in Vorrath halten oder beschaffen, während durchaus keine Absicht vorhanden ist, mittelst des Geldes von sich aus Tauschoperationen einzuleiten. In diesem Falle war während der letzten Krise z. B. auch jener einzelne Londoner Kaufmann, der nur um sich gegen eventuelle Ansprüche zu decken, die Discontirung seiner Wechsel im Betrag von 900,000 Pfd. Sterling von der Bank verlangte. Es ist mithin auch gestattet, darauf aufmerksam zu machen, dass während die Verbreitung der Wechsel die Nachfrage nach Geld wegen seiner Circulationsmitteldienstleistungen mindert, doch gerade auch in Folge der Verbreitung des Wechselrechtes ein Gegengewichts-Element durch die vermehrte Nachfrage nach Geld als dem gesetzlichen Zahlmittel (für die Kassenreservoirs) wirksam ist. Dieser gesammte „Bedarf" für die Kassenreservoirs kann ja doch wahrlich unmöglich anders als wie eine Nachfrage nach Geld wegen seiner eigentlichen Geldesdienste aufgefasst werden. — Als Geld schlechthin, d. h. als Gegenstand, welcher der Volkswirthschaft auch die von dem „Geld" nicht trennbaren Dienste eines allgemeinen Werthmessers leistet und deshalb nothwendig selbst eigenen Werth haben muss, können wir also in unserer Zeit nur die edlen Metalle ansehen. Schon deshalb wäre die Frage der Geldentwerthung nur eine Frage nach der Entwerthung der edlen Metalle. Freilich ist dann wohl zuzugeben,

dass sich die „Entwerthung“ nicht auf die Dienstleistungen des Preismaassstabes, sondern des Umlaufmittels bezieht, nach dieser Seite hin also die Ausdehnung der Untersuchung auf die anderweitigen Umlaufsmittel neben dem Metallgeld nicht ausgeschlossen erscheine. Allein der Verkehrswerth dieser anderweitigen Umlaufsmittel wird immer nur durch den Werth der Quantität Metallgeldes bestimmt, welches sie nominell vertreten, und dessen Schwankungen sie unweigerlich folgen müssen. Die ihnen eigenthümliche „Entwerthung“ besteht nur in der Differenz zwischen dem Metallgeldswerth, den sie nominell, und dem, welchen sie effectiv vertreten. Diese Ausschliessung der „Entwerthung“ der anderweitigen Umlaufsmittel aus der Frage der Geldentwerthung hat natürlich durchaus nichts zu schaffen mit dem Gedanken, dass der Umfang, in welchem die Nachfrage nach Metallgeld wegen seiner Circulationsmitteldienste durch das Auftreten solcher Stellvertreter verringert wird, ein auf die Entwerthung des Metallgeldes wesentlich einwirkendes Moment sei.

So ist also die Untersuchung der Geldentwerthung jedenfalls Untersuchung der Entwerthung eines auch einem ganz gewöhnlichen Verbrauch nicht fremden Sachgutes, dessen Tauschwerth durch den Verkehr frei und in Berücksichtigung aller Gebrauchsverwendungen der edlen Metalle bestimmt wird. Die staatliche Erklärung derselben zum gesetzlichen Geld taxirt ihren Tauschwerth direct durchaus nicht; nicht einmal die Aufnahme der edlen Metalle als Geld im freiwilligen Verkehr thut das. Nur indirect wirkt auch die erstere ein, indem sie eine besondere Nachfrage nach Geld noch hinzufügt. Mag also immerhin auch die Art, wie gerade die Geldesdienste verrichtet werden müssen, als ein eigenthümlicher Gebrauch oder „Verbrauch“ der edlen Metalle erscheinen, es ist nicht das geringste Hinderniss sichtbar, die Entwerthung des Geldes und überhaupt die Preisbestimmung und Preisänderung des Geldes gerade so wie die Preisbestimmung anderer Güter sich zu denken und zu behandeln, d. h. auf ein Quantum Silber und Gold dieselben Sätze anzuwenden, wie beispielsweise wir sie im Eingang für ein Quantum Brod und Kartoffeln angeführt haben. Auch werden wir gleich nachher eine neue Nutzanwendung dieser Wahrheit machen. Die einzige Regel

jedoch, welche grundsätzlich nur für die Untersuchung über die Geldentwerthung Platz greift, und dann eine Reihe zusammentreffender besonderer Umstände macht sie zu einer so schweren Aufgabe, wie sie nur überhaupt unserer Wissenschaft gestellt werden kann.

In der Geldwirthschaft drücken wir den Preis aller Verkehrsgüter nur in Geld aus, den Preis des Geldes aber gleichzeitig in allen gegen es erhältlichen Verkehrsgütern. Wir untersuchen deshalb auch alle Unterschiede und Aenderungen in dem Preise anderer Güter einfach an ihrer Aenderung im Geldpreis. Das Resultat ist dann freilich nicht im absoluten Sinne richtig und wird das auch nicht durch die Heranziehung der Preisbestimmung einiger anderen Güter, weil eben allüberall Aenderungstriebe in Bewegung sind und selbst der sich gleichbleibende Preisausdruck das Ergebniss einer Compensation gleichzeitig doch wirksam gewesener Aenderungstriebe sein kann. Indessen weil es Thatsache ist, dass jedenfalls die Werthänderungen auf Seiten des Geldes in allerkleinsten Stufen und sehr allmälig sich vollziehen, so sind die Gränzen des möglichen Irrthums zumal für Preisänderungen der Güter in kürzerer Frist und stärkerem Umfang so nahe zusammengerückt, dass man einen Abstand sozusagen mit unbewaffnetem Auge überhaupt nicht wahrnehmen kann. Alle Werthänderungen auf Seiten des Geldes dagegen manifestiren sich als Aenderungen im Preisausdruck des Geldes durch alle anderen gegen es erhältlichen Güter und es ist die Hauptstütze der Untersuchung, dass eben die universelle Aenderung des Preisausdruckes anschaulich gemacht wird. Man kann übrigens diesen Gegensatz, sofern man die an anderer Stelle betonte Unterscheidung zwischen Tauschwerth und Preis aufnimmt [1]), auf die *ganz* einfache Formel bringen: die Werthänderung des Geldes wird als Tauschwerthänderung, die aller anderen Verkehrsgüter *als* (Geld-) Preisänderung untersucht. Jener zusammentreffenden Umstände zur besonderen Erschwerung der Untersuchung über eine Geldentwerthung gibt es eine ganze Reihe. Wir führen nur an,

1) Vgl. meinen Aufsatz: Die nationalökonomische Lehre vom Werth — in dieser Zeitschrift XI. S. 431.

dass ja gerade das grosse Beharrungsvermögen der Werthbestimmungselemente des Geldes, also dieselbe Erscheinung an den edlen Metallen, welche sie zum Gelddienst so sehr empfiehlt, ungemein die Einsicht in eine doch möglich gebliebene Werthänderung erschwert. Die jedenfalls nur sehr langsam und in kleinsten Absätzen sich vollziehende Werthänderung des Geldes verbirgt sich zudem der Beobachtung um so leichter, als selbst diejenigen Güter, in denen das Beharrungsvermögen der Werthbestimmungselemente relativ gross ist, doch gerade einem Entwicklungsgesetz der Volkswirthschaft unterliegen, das die stufenmässig vorschreitende und andauernde Veränderung ihres Preises in einer bestimmten Richtung erzwingt. Dazu kommt, dass sich ein solcher allgemein gesetzlicher Grundtrieb zur Preisveränderung für zwei grosse Massen von Sachgütern in entgegengesetzter Richtung kundgibt, so dass, wenn man im veränderten Preisausdruck der Güter einen Effect der Geldentwerthung nachweisen will, hier Gütergruppen stehen, welche aus inneren Gründen gleichzeitig theurer, dort solche, welche ebendeshalb billiger geworden sind. Und nun soll man doch auch schon vorher Durchschnittspreise herausgearbeitet, auch dabei geradezu ausnahmsweise in Wirksamkeit gewesene Einflüsse besonders beachtet haben.

Während nun in den Untersuchungen über die Geldentwerthung zumal unserer Zeit die aus der besonderen Eigenthümlichkeit des Geldes hervorgehenden Folgerungen Beachtung fanden, ist dagegen auffälligerweise ein Ergebniss der den edlen Metallen mit anderen Gütern gemeinsamen Verkehrsbedingungen gänzlich unbemerkt geblieben. So viel wir wenigstens sehen, ist niemals und nirgends Begriff und Erscheinung der *localen* Geldentwerthung neben der allgemeinen in Erwägung gekommen, obwohl es sich ja doch nicht einmal blos um nationale, sondern sogar um continentale Gegensätze handeln kann. Es mag von vorn herein noch besonders bemerkt werden, dass wir bei dem Worte *locale* Geldentwerthung an eine *Geld*entwerthung im strengen Sinn des Wortes denken und sie durchaus nicht mit den local differenzirten Erscheinungen anderer Art verwechseln.

Der Gebrauch der edlen Metalle ist über die ganze Erde verbreitet. Da sie fast überall zugleich auch Geldesdienste ver-

richten, so finden sie zugleich in wahrhaft colossalem Umfang Verwendung. Jedes neu offerirte Quantum, mag es als frisches Erzeugniss aus den örtlich beschränkten Productionsstätten oder als ein längst gebrauchtes Material durch Einfuhr aus andern Ländern herbeiströmen, findet willigste Aufnahme im Verkehr und gleiche Werthung wie das bereits circulirende Quantum. Da die edlen Metalle zugleich höchste Transportfähigkeit besitzen, die sich ebensowohl von dem primitiven Fundort her für den neuen Zuschuss wie zwischen den Ländern für den gesammten Umsatz bewährt, so sind sie in eminentem Sinn Weltverkehrsgüter, sie sind wahrhaft der Weltverkehrsartikel. Jedes locale Angebot hat eine Nachfrage der „Welt" vor sich, und jede locale Nachfrage wendet sich an das Welt-Angebot, der „Weltpreis" ist hier keine Chimäre, sondern wirkt auf jedes locale Marktgebiet ein. Dieser Weltpreis wird wie der Weltpreis aller Güter, soweit sie einen solchen in annäherndem Sinne finden, nicht unmittelbar an den localen Productionsstätten der edlen Metalle bestimmt, sondern tritt erst da rein auf, wo das Geld in die Hände des Verkehrsstandes an den sogen. Weltmärkten gelangt ist. Jede Aenderung in demselben, also auch die Erscheinung, welche wir die Entwerthung der edlen Metalle nennen, tritt als eine Kraft mit durchaus universeller Tendenz auf, sucht sich sofort auf dem gesammten Circulationsgebiet der edlen Metalle zur Anerkennung zu bringen, muss allgemeine, d. h. hier allerorts verspürte Geldentwerthung werden.

Es bleibe uns ferne, hier Wasser in den Brunnen tragen zu wollen und die Gründe zusammenzustellen, weshalb die Ursachen und Kräfte, welche heutzutage eine Aenderung jenes Weltpreises der edlen Metalle erwirken sollen, so ungeheuer gross sein müssen, und warum Erscheinungen, die mehr als genügend gross wären, um eine vollständige Revolution des Geldpreises, z. B. zur Zeit und für die Verkehrswelt des alten römischen Kaiserreichs auch in seiner grössten Ausdehnung hervorzubringen, heutzutage inmitten des Druckes und Gegendruckes unseres Weltangebotes und unserer Weltnachfrage nur mühsam erkundbare Spuren einer leisen Wirksamkeit hinterlassen. Ist es ja doch auch wohlbekannt, dass die Stetigkeit des Tauschwerthes

der edlen Metalle eine grosse Bewegung in den einzelnen Theilen, aus denen sich die Weltnachfrage und das Weltangebot zusammensetzt, nicht blos erträgt, sondern sogar zur Stütze hat, und das um so mehr, als Aenderungen, welche sich für das Endresultat wieder mehr ausgleichen müssen, gleichzeitig auf beiden Seiten nicht blos wahrgenommen, sondern sogar durch die Gesetze des Verkehres selbst herbeigenöthigt werden. Legt sich in die Waagschale der einen Seite: Vermehrung des jährlich neu zugehenden Zuschusses, Anschwellen der aufgesammelten Gesammtmasse, Beschleunigung des Transportes und überhaupt der Circulation, Eintritt und Verbreitung von Stellvertretern des Metallgeldes u. s. w., so werfen sich auf der andern Seite entgegen: Eroberung neuer Territorien für lebhafteren Geldverkehr, Vervielfältigung der mit Geld bewirkten Tauschoperationen auch in Folge der Erscheinung des „gesetzlichen Geldes", Steigerung der jährlichen Verbrauchsquote durch vollständigen Verlust, neue Arten der Verwendung (billigere Geräthschaften durch Galvanoplastik!) u. s. w. Und dass überhaupt in dem gleichzeitigen und nur durch eine bewegliche Grenzlinie geschiedenen Gebrauch der edlen Metalle als Geld und zu Geräthschaften ein die Stetigkeit des Geldwerthes bedeutsam förderndes Element liegt, ist längst hervorgehoben. So kommt es denn, dass, wenn wir die Preisbewegung anderer Güter immerhin dem Wogenschlag der Wellen vergleichen dürfen, wir die allgemeine Werthänderung des Geldes eher in jenen Schwankungen der Axenstellung und Bahnebenen der Weltkörper verbildlicht finden, welche der Astronom nicht sowohl absehen kann, als mühsam herausrechnen muss. Eben die ausserordentliche Schwierigkeit der Untersuchung, die unläugbare Unsicherheit der Beweisführung, der breite Spielraum des Irrthums selbst für den Kundigen und Vorsichtigen lässt den Widerspruch in den Resultaten grosser Autoritäten in einer so wichtigen Erscheinung erklärlich finden und lässt die Annahme, als ob sogar die Frage nach dem Maasse der bis jetzt eingetretenen allgemeinen Geldentwerthung wie erledigt betrachtet werden dürfe, als eine Täuschung erscheinen. Dieses Urtheil wird man festhalten dürfen, selbst wenn man bereitwillig zugibt, dass dieses Maass auch später immer nur zwischen be-

trächtlich von einander entfernten Grenzen nach oben und unten bestimmt werden kann.

Sicherlich aber beziehen sich alle Ausgangspunkte und die gesammte Beweisführung der angestellten Untersuchungen nur auf diese allgemeine Geldentwerthung. Die Hinweise auf die ungeheure Steigerung der jährlichen Production edler Metalle in Folge neuer Fundorte wie auch selbst durch den Fortschritt der Productionsmethode, die Berechnungen der vorhandenen Gesammtmasse, die Feststellung des jährlichen Zuschusses in seiner absoluten und seiner relativen Grösse, der Vorweis der Zunahme von Umlaufsmitteldiensten durch Stellvertreter, des Güterumsatzes ohne alle Vermittlung von Geld und Stellvertretern desselben, die Beschleunigung der Circulation derselben Geldquantitäten u. s. w., alles Das zielt direct oder indirect auf das Gesammt-Angebot und die Gesammt-Nachfrage und auf den Weltpreis des Geldes.

Dass es nun aber neben dieser allgemeinen Geldentwerthung (resp. Geldwerthänderung überhaupt) eine locale Geldentwerthung überhaupt muss geben können, ist die mathematisch sichere Folge der Thatsache, dass das Geld zu derselben Zeit in verschiedenen Ländern einen verschiedenen Preis haben kann. Einen solchen muss es sogar in der Zeit einer allgemeinen Geldentwerthung wegen dieser selbst haben, denn auch eine allgemeine Geldentwerthung setzt sich nicht in demselben Moment überall durch, sie braucht Zeit zur räumlichen Verbreitung über alle Länder. Allein diese Thatsache müssen wir hier bei Seite stellen und unsere ganze Aufmerksamkeit einer andern zuwenden.

Damit, dass ein Gut als Weltverkehrsgegenstand einen Weltpreis findet, ist das gleichzeitige Vorhandensein localer Preisdifferenzen durchaus nicht ausgeschlossen. Und wie bereitwillig man zugestehen kann, dass das Geld vermöge besonderer Umstände den weitaus geringsten Abstand localer Preise unter einander und gegenüber dem Weltpreis zeigen muss, so bedarf es doch auch zunächst nur des Zugeständnisses, dass solche Abstände auch bei ihm wirklich vorhanden sind. Das wirkliche Vorhandensein solcher localen Preisdifferenzen des Geldes ist aber natürlich auch kein Widerspruch gegen die volle Verwirklichung einer wahrhaft „allgemeinen“ Geldentwerthung. Der vom

Weltverkehr her für alle Länder absolut gleiche Impuls zur Preisänderung setzt sich überall, nur verhältnissmässig innerhalb der gegebenen Unterschiede, also nicht mit absolut gleichem Maasse durch. Dass nun die locale Aenderung des Tauschwerthes des Geldes in unserer Zeit nicht blos für die Gegenüberstellung der Continente in Frage kommt, sondern auch innerhalb einzelner Länder Europas eine bedeutsame Rolle spielt, dürfte sich wohl sofort ergeben, wenn wir die Bedingungen ins Auge fassen, auf welchen die locale Tauschwerthsdifferenz des Geldes beruht.

Länder, welche ein Verbrauchsgut, das sie entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht in einer ihrem Gesammtbedarf genügenden Menge hervorbringen, aus der Ferne beziehen, müssen bekanntlich die „Transportkosten“ des Gutes zu ihnen hin als einen Bestandtheil der von ihnen zu vergütenden Productionskosten gelten lassen. Es ist hier das Wort Transportkosten in dem weiteren Sinne der Uebermittlungskosten zu verstehen, so dass neben dem Kostenaufwand für die Communicationsmittel auch Risicoprämien des Transportes, Spesenberechnung für etwaige Zwischenhände, auch etwa Risicoprämien für Schmuggler bei Ausfuhrverboten des Auslandes (A. Smith) u. dgl. in Betracht kommen.

Weitaus die grösste Zahl auch der europäischen Länder bezieht edles Metall aus weiter Ferne theils direct theils indirect. Niemand wird sagen mögen, dass die Transportkosten eines Gutes verschwinden können, wenn man zunächst nicht sowohl an seine Einführung, als an die Ausführung des Gutes gedacht hat, mit welchem es erkauft wurde. Wenn aber der Transport des Geldes in der That nicht gratis erfolgt, so muss er das eine Land höher als das andere zu stehen kommen. Nun ist man freilich oft geneigt, der Begründung bis hierher wegen der ausnehmend grossen Transportfähigkeit des Geldes kein grösseres Gewicht beizulegen. Darf man das aber auch dann noch, wenn man erwägt, dass ja doch für den Bezug edler Metalle freilich auch die Schwierigkeit des Transportes anderweitiger Güter in Frage kommt? Es handelt sich ja nicht blos darum, eine an sich immer schon reell gewordene Forderung durch den Bezug

von Geld ausgleichen zu lassen, sondern um die Berechnung des Tauschgeschäftes in seinen beiden Bestandtheilen. Wenn nun jedes Land Geld vom Ausland nur gegen seine für die Ausfuhr überschüssigen und verwendeten Waarenproducte kaufen kann, in jedem Fall aber die Concurrenz des Angebotes von anderen Seiten her auf dem auswärtigen Absatzmarkt bestehen muss, so hat ein Land, welches mit transportkostenreichen Rohstoffen Geld auswärts eintauschen muss, im Vergleich zu einem andern, das mit anderen Waaren seinen Bedarf erhandelt, offenbar ein Element besonderer Vertheuerung des Geldes vor sich. Wohl lässt sich sofort an die Initiative des Ausländers denken zur Benützung jenes local höheren Preisstandes des Geldes. Allein sofern er die billigeren Rohstoffe von sich aus beziehen will, bleiben auch für ihn die Transportkosten in Geltung. Dann aber könnte er hinein in das Land, wo der Preis des Geldes hoch und der Preis der Rohstoffe für Fabriken u. s. w. niedrig ist, sich werfen, seine Person sammt Geldsummen in voller Uebersiedelung oder wenigstens seine Geldquantitäten durch Sendung und Domicilirung in der Fremde. Da fragt es sich denn nur, ob er keinen Einwand in sich selbst findet, in dem Widerstreben seines an die Heimath gewurzelten Gemüthes und in wohlbegründeten Erwägungen über die Unsicherheit seines Eigenthumes in der Fremde, oder keinen Widerstand an den öffentlichen Gewalten der Fremde, welche der Niederlassung ausländischer Personen oder der Eröffnung eines von der Fremde her geleiteten Geschäftes entgegentreten.

Und hier ist die Stelle, um auf die weitwirkenden Aenderungen in diesen Dingen seit den letzten paar Jahrzehnten hinzuweisen! Voran steht der erste Eintritt und der Fortschritt der Transportleistungen der Eisenbahnen. Nicht nur dass dieselben überhaupt eine beispiellose Erleichterung der Communication vermittelt haben, es ist ja gerade auch eine besonders bemerkenswerthe Seite an ihnen, dass sie den Transport der schweren Güter (Rohstoffe!) und den Transport für längere Strecken noch entschieden mehr erleichtern, als den für leichte Waaren und den auf kurze Strecken hin! Man nehme hinzu, wie Freund und Feind die Thatsache unserer Zeit festgestellt hat, dass der

Zusammenschluss des Einzelnen mit dem Boden seiner Heimath auffällig locker geworden ist, dass sich eine starke Einwanderung begüterter fremder Unternehmer in minder entwickelte Länder sowie eine colossale Domicilirung ausländischen Capitales abseiten hoch entwickelter Nationen zumal seit der Verbreitung der Actienunternehmungen auf dem Boden der gewerblichen Production vollzieht, während gleichzeitig ein wahrer Wetteifer zwischen Landes- und Gemeindeobrigkeiten eingetreten ist, alle rechtlichen und faktischen Hindernisse dieses Herbeizugs von Menschen und Geldsummen aus der Fremde zu beseitigen. Doch wir haben schon an anderer Stelle [1]) ausführlicher auf den Gesammtkreis der hier anzuziehenden Erscheinungen aufmerksam gemacht. Sie müssen auf dem Boden der uns hier vorliegenden Frage den Effect haben: die localen Preisdifferenzen des Geldes zu verringern. Dies geschieht vorab so, dass der Tauschwerth des Geldes in den Ländern, in denen er aus besonders hinzugekommenen Gründen höher stand, als anderwärts, sich mittelst einer „Entwerthung" des Geldes dem sonst giltigen Niveau zubewegt. Insofern sich hiermit ein aussergewöhnlich verstärkter Zufluss Geldes verbindet, der sich aus den Ländern, in welchen bisher der Tauschwerth des Geldes niedriger stand, aufsammelt, wird in diesen ein Impuls für eine Preissteigerung des Geldes in Wirksamkeit gesetzt. Unbedenklich werden wir Deutschland im Ganzen in die erstere Gruppe einzureihen haben, England in die letztere. Sofern nun wirklich eine allgemeine Geldentwerthung sich gegenwärtig vollzieht, so combinirt sich auch mit ihr diese locale in der Art, dass ihr Effect in Deutschland zu dem der allgemeinen Geldentwerthung sich addirt, das Facit der Geldentwerthung überhaupt verstärkt, in England dagegen von dem der letzteren eher in Abzug gebracht werden muss, die Wirkung der allgemeinen Geldentwerthung verringert. Diese Erscheinung erinnert also an die analoge Verbindung der Wirkungen einer gleichzeitig sich vollziehenden Aenderung des Tauschwerthes des Geldes und des Preises anderer Gütergruppen.

1) Vgl. einestheils „Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen", 1853, anderntheils „Der Telegraph als Verkehrsmittel mit Erörterungen über den Nachrichtenverkehr überhaupt." Tübingen 1857 passim.

Wenn während der Zeitperiode, in welcher sich z. B. eine Geldentwerthung vollzieht, auch jener Entwicklungszug in der entgegengesetzten Preisbewegung von Rohstoffen und von Fabrikaten zum Durchbruch gelangt, so tritt das Theurerwerden der Rohstoffe für den vergleichenden Augenschein kräftiger, das Billigerwerden der Fabrikate aber weniger stark hervor, als es der Fall sein würde, wenn nur die in diesen Gütern belegenen Elemente der Preisänderung in Wirksamkeit gewesen wären. Gerade in der combinirten Wirksamkeit der allgemeinen und der localen Geldentwerthung liegt auch die Thatsache umschlossen, dass heutzutage der englische Forscher in der aus der Lebenserfahrung seines Landes geschöpften Beobachtung über die allgemeine Geldentwerthung ein besonderes Motiv zur Verneinung resp. Unterschätzung dieser allgemeinen Geldentwerthung findet, während wir in Deutschland unter einem Impulse stehen, sie (als solche) zu überschätzen.

Diese locale Geldentwerthung, welche eine wahre Geldentwerthung ist, wird also durch andere Triebkräfte vermittelt, wie die allgemeine. Der locale Geldwerth beruht allerdings aller Orten auf dem Weltpreis, aber nicht auf ihm ganz allein, sondern auch noch auf dem Satze der Transportkosten. Die localen Differenzen des Geldwerthes beruhen nur auf letzteren, eine Bewegung in diesen localen Differenzen beruht nur auf einer Bewegung in jenen Transportkosten, und sie erfolgt in unserem Falle entweder durch eine Aenderung in den Leistungen der Transportmittel, oder durch eine Aenderung in der nationalen Production, nach deren Eintritt das Geld von dem Ausland nicht mehr mit jenen schweren Rohstoffen, sondern, wie von andern Gebieten her, mit transportfähigeren, ihrem Werth nach weit überwiegend auf Arbeits- und Capitalverwendungen basirten Artikeln erkauft wird. Selbstverständlich können beide Factoren auch gleichzeitig mit einander auftreten, wie das wohl weithin für unser Vaterland durch einen Vergleich Deutschlands am Beginn der 30ger Jahre, mit Deutschland am Ausgang der 50ger Jahre festgestellt werden kann. Indem wir uns übrigens überall darauf beschränkten, die „locale“ Geldentwerthung in der Bedeutung einer national-territorialen zu erhärten, bleibt natürlich

derselbe Gang der Erörterung am Platze, wenn es sich um eine die Gegenüberstellung ganzer Continente umfassende Untersuchung einer localen Geldentwerthung handeln würde. Gerade diese kann ja sogar weit derbere Resultate zum Vorschein bringen und dies um so augenscheinlicher, wenn wir uns die continentalen Massen mehr nach den Linien der Handelsgeographie, als nach denen der politischen Geographie zur Anschauung bringen, also z. B. das westliche Europa dem östlichen und südöstlichen Asien gegenüberstellen.

Indem wir an dieser Stelle die Erörterung über die Geldentwerthung im eigentlichen Sinne abschliessen, tritt uns sofort aus dem praktischen Leben der Gegenwart eine Erscheinung entgegen, welche zur Stunde, wenn auch nicht überall in gleichem Grade, unzählige Familien in Aufregung erhält, auch von den Vielen, welchen eine schärfere Einsicht auf diesem Boden abgeht, eigentlich gemeint wird, wenn sie von der Geldentwerthung in unserer Zeit sprechen. Wie nahe aber auch wirklich die Verwechslung für die erste Betrachtung gelegt ist, es handelt sich hier doch eben um keine Geldentwerthung, sondern um Preisänderung der Consumtionsgüter, wie sie ohne Geldentwerthung, freilich auch, gleich wie in unserer Gegenwart, mit und neben ihr sich vollziehen kann. Das ist die für so Viele schmerzliche Erfahrung, dass sie mit derselben (ihnen disponiblen) Geldsumme — z. B. von 1000 Gulden — an demselben Orte nicht mehr wie früher dieselbe Gesammtsumme ihrer Lebensbedürfnisse befriedigen können. Man sieht gleich, dass Leute, denen „der Tauschwerth des Geldes“ und die Bezeichnung: „alle Consumtionsgüter“ in der Praxis vollkommen gleichbedeutend mit ihren 1000 Gulden und der Gesammtheit ihrer Lebensbedürfnisse ist, jener Verwechslung leicht anheimfallen können, obwohl auch sie vielleicht längst wussten, dass ja freilich an verschiedenen Orten „das Leben“ sehr verschieden theuer sei, und diesen Unterschied alsbald auf die Unterschiede in den Preisen einzelner Consumtionsgüter zurückzuführen verstanden. Auch muss Jedermann freilich so viel zugeben, dass jene Veränderung des Tauschwerthes einer bestimmten Geldsumme gegenüber einer und derselben Gesammtsumme von Bedürfnissen an

demselben Ort für die Betroffenen durchaus denselben Gesammteffect zu Wege bringt, wie eine wirkliche Geldentwerthung.

Einmal dieser gleichsam verwandtschaftliche Zug in der Physiognomie dieser Erscheinung, dann aber auch das grosse Interesse, welches sie an und für sich zumal in unserer Zeit in Anspruch nimmt, mag es rechtfertigen, wenn wir hier eine kurze Besprechung der Ursachen zusammenstellen, durch welche dieselbe hervorgerufen wird.

Es lassen sich im Ganzen drei Veränderungen in dem wirthschaftlichen Leben erkennen, von denen jede für sich die bemerkte Erscheinung hervorzubringen vermag, die aber auch zu zweien oder alle drei zugleich wirksam sein können. Von zweien derselben hat schon vorher gelegentlich die Rede sein müssen.

Zunächst wäre hier auf jenes Entwicklungsgesetz für den Durchschnitt der Preisstände in einer vorschreitenden Volkswirthschaft hinzuweisen, welches uns erkennen lässt, wie inmitten des mannigfaltigen Spieles der Preisbestimmungsgründe und trotz den intermittirenden Erfolgen der um den Sieg ringenden Kräfte eine Grundströmung sich durchsetzt, welche bewirkt, dass die Güter, in denen das Productionselement der Natur vorherrscht, allmälig theurer, die, in welchen das Productionselement der Arbeit und des Kapitales überwiegt, billiger werden. Es zeigt nämlich wohl der „Gesammtbedarf" des einzelnen Menschen und einer Familie eine bunte Mischung der Güter von beiderlei Art und eröffnet sich somit auch eine Aussicht, dass durch die conträre Bewegung der Preise beider Gruppen eine Ausgleichung erwirkt und nach wie vor mit derselben Gesammt-Geldsumme derselbe Gesammtbedarf bestritten werden könne. Allein diese Aussicht verwirklicht sich ansteigend weniger, je grösser die Quote von der Gesammtausgabe ist, welche für die theurer werdenden Producte bestimmt werden muss, d. h. in der Regel auch, je kleiner die disponible Gesammtgeldsumme ist, weil die „ersten Lebensbedürfnisse" zumal dieser Seite angehörig sind und doch auch absolut nicht Weniges in Anspruch nehmen. So wird also unter zutreffenden Bedingungen der Tauschwerth einer Geldsumme, z. B. von 1000 Gulden, für diesen Hausstand mit seinem gleichgebliebenen Be-

darf als gesunken erscheinen, auch wenn von dem Vorkommniss, welches wir selbst die Geldentwerthung nennen müssen, keine Spur vorhanden wäre. Es könnte sogar im Gegentheil gleichzeitig sich eine Erhöhung des Geldwerthes durchsetzen und der Druck jenes Vorganges für so Viele doch sehr empfindlich bleiben, wenn eben der Totaleffect jener an das Ergebniss des letzteren entschieden nicht hinanreichte. Es wird auch hier vermerkt werden müssen, dass Deutschland mit seinem unbestreitbaren grossen wirthschaftlichen Fortschritt in den letzten Jahrzehnten gewiss in der vordersten Reihe der Länder mitgenannt werden muss, in denen sich jener Vorgang zur Zeit hat constatiren lassen. Im Uebrigen haben wir auch hier ein Beispiel für den Satz, dass die für das Ganze heilsamen Entwicklungsstadien und die erfreulichsten Fortschrittsmanifestationen für ein Volk nicht ohne Druck, oft nicht ohne harten, ja bis zur wirthschaftlichen Vernichtung wirkenden Druck für einzelne Individuen und Personenkategorieen in's Leben geführt werden, und dass es keine Weisheit weder für das Denken noch für das Thun sein kann, wenn man nur das Eine und nicht auch das Andere gelten lassen will. Eine besondere Bedeutsamkeit dürfte jener Vorgang endlich noch dadurch haben, dass er zum Hebel einer Aenderung in dem Einkommen und dadurch auch des Vermögens verschiedener wirthschaftlicher Stände wird. Es scheint hier der Ausdruck eines volkswirthschaftlichen Entwicklungsgesetzes vorzuliegen, nämlich des Gesetzes einer sich stationsweise wiederholenden Ausgleichung in dem Erwerb, resp. den Capitalmitteln der Produzenten des „platten Landes“ gegenüber den in der Bewegung voranschreitenden Produzentenkreisen in Gewerbsindustrie und Handel, welche schliesslich die Erhebung auch der Rohproduction auf die Stufe eines intensiveren Geschäftsbetriebes vermittelt. Und gewiss ist es heutzutage auch für das allgemeine öffentliche Leben von grosser Bedeutung, dass, wenn auch nicht die früheren Grundherrn, doch die dermaligen Herrn des Grund und Bodens einen tiefen Athemzug holen, der ihre Gestalt gegenüber den Herrn in Fabrik, Handel u. s. w. wieder etwas höher werden lässt. Daran ändert auch der vorjährige und heurige Rückschlag der Getreidepreise nur wenig.

Dasselbe Resultat der Entwerthung einer bestimmten Geldsumme gegenüber einem sich gleichgebliebenen Gesammtbedarf stellt sich sodann auch in Folge einer zweiten Aenderung in dem wirthschaftlichen Leben ein, so jedoch, dass wir auch hier auf die Vertheurung der Rohstoffe als Bindeglied stossen. Eben jene Güter nämlich, deren Werth überwiegend durch das Productionselement der Natur bestimmt wird, sind grossentheils zugleich der Art, dass im Falle einer Versendung Gewicht und Volumen des für den Verbrauch des Einzelnen nöthigen Quantums alsbald die Erwägung der Transportkosten in den Vordergrund stellt. Es stehen also der localen Ausdehnung ihres Absatzes grosse Hindernisse im Wege. Für Länder, für Provinzen und selbst für Kreise, in welchen die land- und forstwirthschaftliche Production einschliesslich der Viehzucht vorherrschend oder auch nur etwas überschüssig über den Consumtionsbedarf der Bewohner ist, liegt hier ein Grund zur localen Wohlfeilheit zunächst dieser Artikel des Lebensbedarfes im Vergleich zu anderen Stellen; dann aber, in Folge des von uns schon vorher betrachteten Zusammenhanges, auch der localen Wohlfeilheit des „Lebens" überhaupt, soweit eben für die Befriedigung aller Lebensbedürfnisse der grössere Theil von der den Einzelnen disponiblen Gesammtgeldsumme als Ausgabe für jene Artikel verwendet wird. Das Eintreten einer Transporterleichterung muss an und für sich diesen localen Unterschied in dem Aufwand für „das Leben" geringer machen, ein solcher Transportmittelfortschritt jedoch, wie ihn in unserer Zeit die Eisenbahnen verwirklichen, verstärkt dieses Resultat noch ganz besonders, eben weil sie den Transport schwerer Rohstoffe und auf weitere Entfernungen hin über Verhältniss erleichtern. So wird eine Preisänderung zunächst jener Artikel, effectiv aber auch „des Lebens" für alle jene auf eine beschränktere Ausgabensumme angewiesenen Haushaltungen herbeigeführt, welche in den versendenden Provinzen u. s. w. als eine „Entwerthung des Geldes", in den beziehenden als eine Verwohlfeilung „des Lebens" verspürt wird. Hier liegt der Hauptgrund der local so verschiedenartigen Aufnahme der Eisenbahnen nicht nur bei dem Kleingewerke und überhaupt den kleinen Leuten in den Städten,

sondern auch bei „den Gebildeten“, soweit dieselben auf ein festes, aber beschränkteres Einkommen angewiesen sind. Die Leute können nicht umhin, dieselbe Frage in Betracht zu ziehen, nach welcher die einzelnen Schweizer und Nordamerikaner bei ihren Abstimmungen die Güte neuer Steuergesetze zu beurtheilen pflegen: kostet mich das alte oder das neue System mehr?

Gewiss zeigt Deutschland innerhalb seiner allgemeinen Grenzen starke Gegensätze und weitabstehende Stufen in den Veränderungen, welche nach dieser Seite hin dem Leben durch die Eisenbahnen zugeführt worden sind. Südwestdeutschland — und Baden wohl noch entschieden mehr wie Württemberg — möchte den Bezirk darstellen, in welchem diese „Vertheurung des Lebens“ vergleichweise am stärksten hervorgetreten ist. Denn dass der Norddeutsche von einer „süddeutschen Wohlfeilheit des Lebens“ spreche, kann jetzt den Leuten hier nur wie ironisch gemeint erscheinen. Indessen auch der deutsche Zollverein im Ganzen steht noch immer gegenüber der Schweiz und den gesammten westeuropäischen Verkehrsstaaten, Frankreich nicht ausgenommen, als ein volkswirthschaftliches Territorium mit überschüssiger Rohproduction da. Wir haben hier allerdings einen Hauptgrund für die Fortschritte des Vermögens und des Betriebes vor uns, welchen die für den Verkehr producirenden deutschen Landwirthe in der letzten Zeit erkennen lassen. Aber die durchschnittliche Minderung des Tauschwerthes derselben beschränkteren Geldsumme für die Befriedigung des Gesammtbedarfes eines Hausstandes hat sich nicht minder entschieden geltend machen müssen.

Es ist nicht von ferne Grund zu der Annahme vorhanden, dass Schriftsteller, welche die Erscheinung der localen Geldentwerthung neben der allgemeinen übersahen, sich nicht stets der besonderen Einwirkung auf die Verwohlfeilerung oder Vertheuerung der Consumtionsgüter bewusst geblieben wären. Indessen ist gewiss zuzugeben, dass auch in dem eben betrachteten Vorgang wenigstens ein Reiz in England zur Unterschätzung der Geldentwerthung, in Deutschland zur Ueberschätzung derselben gegeben war.

Ein dritter Grund der Erscheinung, dass heutzutage dieselbe beschränkte Geldsumme nicht mehr wie früher ausreicht

zur Bestreitung desselben Gesammtbedarfes eines Hausstandes, liegt in einer Veränderung der Consumgüter, die aber einigermaassen verdeckt ist, die, könnte man sagen, reell, aber nicht nominell ist.

Eine Veränderung in der Consumtion, wie eines einzelnen Hausstandes, so eines ganzen Volkes, erscheint, wenn man die Verzehrsgegenstände in's Auge fasst, entweder als eine quantitative oder als eine qualitative. Die quantitative Veränderung erfolgt einestheils so, dass entweder mehrere oder wenigere Güter, anderntheils so, dass entweder ein grösseres oder ein kleineres Quantum derselben Güter zum Verzehr gelangt. Die qualitative Veränderung besteht theils darin, dass statt der einen — andere Güter in Verbrauch kommen, theils darin, dass dieselben Güter in besserer oder schlechterer Beschaffenheit verzehrt werden. Alle diese Sätze finden ihr Gegenbild in der Lehre von der Production der Güter. Es mag beispielsweise auf den Fortschritt der Production verwiesen werden, welcher gleichfalls im Hinblick auf die Producte als ein quantitativer oder als ein qualitativer sich herausstellt, indem die Production im ersteren Fall entweder neue Güter zu den überkommenen hinzufügt oder die überkommenen in grösseren Mengen erzeugt, im letzteren Fall an die Stelle der früher erzeugten bessere Arten setzt oder dieselben Arten in besserer Beschaffenheit darbietet. Regelmässig strebt wohl eine in der Entfaltung begriffene Production nach beiden Seiten hin vorwärts, indessen bietet sich unter andern auch die Combination, dass sie mehr Waare in verringerter Qualität zu Markt liefert und der einzelne Käufer die „billige, aber unsolide“ Waare als Merkmal des Umschwunges vorfindet.

Es liegt in Jedermanns unmittelbarem Tastgefühl, dass die Production in den letzten 3 bis 4 Jahrzehnten ganz ausserordentliche grosse Fortschritte gemacht hat. Allerdings mögen die in der quantitativen Richtung die augenfälligeren sein, allein für Denjenigen, der beherzigt, dass auch der „schlechten“ Waare heutigen Tages in der Mehrzahl der Fälle eine vortreffliche, nur aber auch preishöhere zur Seite steht, werden die qualitativen Fortschritte nicht minder stark hervortreten. Ist aber die Pro-

duction so ausnehmend stark gewachsen, so muss ihr die Consumtion nachgewachsen sein. Freilich kann man zunächst dann nur sagen, dass die allgemeine Gesammtconsumtion so viel stärker geworden sei. Indessen wenn man bedenkt, wie gar keine Rede davon sein kann, dass die Bevölkerungen in unseren altcultivirten Ländern durch ihr Wachsthum das Wachsthum der Production ausgeglichen hätten, so ergibt sich sofort, dass doch eben auch das durchschnittlich den Individuen zufallende Consumtionsquantum grösser geworden sein müsse. Nun sind an sich die Menschen durch das Streben bewegt, einer Vermehrung der ihnen zur — geistigen oder leiblichen — Consumtion disponibel gestellten Güter Hand zu bieten. In dieses unser Streben pflegt aber ein besonderer Stachel zu kommen, wenn die Gesammtproduction beträchtlich zunimmt und es nun nicht mehr selten und sporadisch geschieht, sondern zu einer alltäglichen und wie epidemisch verbreiteten Erscheinung wird, dass Andere neben uns, über uns, unter uns ganz handgreiflich den Spielraum ihrer Consumtion beträchtlich ausdehnen können. Und bald genug verliert sich dann auch aller Anhalt für die Meinung, die hier nur vom Spiel des Zufalls träumte, es wird unbestreitbar, dass der Fortschritt, der quantitative und qualitative Fortschritt der Production die Ursache und das Mittel zur Steigerung der individuell besessenen Consumtionsmittel geworden ist. Damit ist dann aber auch Beengung und Druck in der Lage Derjenigen entschieden, welche jenen Fortschritt in ihrer Production entweder nicht beschaffen mögen oder nicht beschaffen können, während doch auch in ihr Haus, auch in ihre ganze Lebensweise die Veränderung der Consumtion und des Consumtionsbedarfes unversehens hineingewachsen ist. Dieselben Güter, quantitativ und qualitativ, würden sie möglicherweise auch jetzt noch wie vor 30—40 Jahren für dieselben 1000 Gulden erhalten können, aber diese 1000 Gulden reichen nicht mehr hin, um den, wie sie meinen, gleichgebliebenen Consumtionsbedarf zu decken.

Man muss, um diesem Vorgang Gewicht beizulegen, sich die Sache nur nicht so vorstellen, als ob so ganz handgreifliche Irrthümer unterlaufen müssten. Insbesondere ist die qualitative

Verbesserung der Consumtion im Einzelnen, für welche dann nach allgemein bekannter Motivirung dieselbe Ausgabesumme nicht mehr hinreichen kann, oft verdeckt genug. Doch wollen wir mit ein paar Beispielen auch des Irrthumes nach der anderen Richtung hin gedenken. Der ernste Leser möge uns zu Gute halten, wenn wir hier auch jener „kleinsten Vorkommnisse im menschlichen Leben" Erwähnung thun müssen.

Wir können uns immerhin einen ernsten strengen Mann denken, der eben so entschieden wie sein Vater vor 30 Jahren nur die „ganz einfachen und nothwendigen" Lebensbedürfnisse seines Haushaltes mit derselben beschränkteren Geldsumme beschaffen will.

Die Kinder — an denen sich so viele Eigenthümlichkeiten des Hauses absehen lassen — sollen allerdings heute wie vor 30 Jahren nur ganz einfach erzogen werden, „durchaus ohne allen neuen Luxus". Aber Privatstunden neben den öffentlichen, so manche schöne Lern- und Unterhaltungsbücher — ja „das ist nothwendig" — war aber nicht nothwendig. „Ganz einfache Kleidung" — aber dass ein siebenjähriger Bube mit einem Flicken auf Schuh- und Kleiderwerk herumlaufe, das geht ja doch nicht — obwohl es früher ohne Aufsehen ging. Kaffee trinkt man heute wie sonst, aber doch würde es gegen die Hausordnung sein, wenn die Frau nur noch einmal so viele Bohnen nähme, als die Mutter nahm. „Einst kostete ein Schoppen Bier nur 1 Kreuzer, heute 3!" Aber den ehemaligen Schoppen Bier für 1 Kreuzer herzurichten, würde vielleicht auch von unseren Braumeistern unternommen werden können, nur würde man ihn nicht trinken mögen, den dreimal billigeren sechsmal schlechter finden. Freilich: „auch der Schneider ist weit theurer geworden, wie viel mehr geht jetzt für Licht darauf, wie sind die Wohnungsmiethen gestiegen, selbst das Lesemuseum verlangt dreimal so viel Beitrag als das alte Casino" u. s. w. — Um aber zu gewahren, wie in allen diesen Fällen doch auch eine starke Aenderung in der Consumtion vorliegt, braucht man nur zu erwägen, wie viel mehr Formwerth uns der heutige Schneider liefert und liefern soll, als der frühere; dass wir zwar heute wie früher von „Licht" reden, doch aber das Talglicht und die

Fettlampe der früheren Zeit durch die Stearinkerze, die Lampe mit gereinigtem Oel und das Leuchtgas in der Zwischenzeit verdrängt worden sind; dass die Wohnungen immerhin zwar „auch nur 5 Zimmer wie ehedem“ darbieten mögen, aber nirgends vielleicht der qualitative Fortschritt der Consumtion so deutlich hervortritt als in den neuen und gesuchten Häusern mit ihren so bedeutsamen, früher unbekannten Bequemlichkeiten und ihren wohlgeschützten, trockenen, hohen Wohnräumen; dass ein heutiges Lesemuseum sich von einem alten Lesecasino gewiss noch weit mehr durch das, was es dem Einzelnen mehr bietet, als durch das, was es ihn mehr kostet, unterscheidet u. s. w. Wir bemerken übrigens schliesslich, dass es unsere Meinung nicht sein kann, die Preisänderung in den gerade aufgegriffenen Beispielen aus dem Grunde einer stattgefundenen Aenderung in der Consumtion allein zu erklären, es kam nur darauf an, den Beleg zu stellen, dass sie auch eingetreten sei.

Ueberblicken wir noch einmal flüchtig das Ganze unserer Erörterung, so ergeben sich als Resultate derselben, dass wir vorab in

I. der eigentlichen Geldentwerthung
   1) die allgemeine Geldentwerthung und
   2) die locale Geldentwerthung

unterschieden. Ihr stellten wir dann gegenüber

II. die Entwerthung einer bestimmten (beschränkteren) Geldsumme gegenüber demselben Gesammtbedarf an Verbrauchsgütern. Wir fanden dann, dass als Ursache dieser Erscheinung auftreten kann
   1) der allgemeine Fortschritt der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Production,
   2) die Einführung von Verbesserungen im Transportwesen,
   3) die qualitative Verbesserung der — nominell sich gleichgebliebenen — Consumtionsgüter. Streng genommen stellt allerdings diese (nicht blos eine möglicherweise auch unbeachtet gelassene quantitative Ausdehnung der Consumtion) derselben Geldsumme nicht dieselben Güter gegenüber.

In dieser ganzen II. Gruppe handelte es sich übrigens immer um die Betrachtung des andauernden Tauschwerthes einer Geldsumme gegenüber einer Gesammtheit von Gütern, durch welche alle Lebensbedürfnisse eines Menschen oder einer Familie befriedigt werden sollen.

Die Staatsformen in ihrem Verhältniss zur Entwicklung der Gesellschaft.

Von Prof. Dr. **Franz Vorländer.**

Erster, kritischer Artikel.

Eine richtige Auffassung des Wesens der verschiedenen Staatsformen und ihres Verhältnisses zu der Entwicklung der Gesellschaft bildet die Grundlage für alle Probleme der allgemeinen Politik und greift selbst in die Streitfragen der politischen Parteien der Gegenwart mehr oder weniger ein. Liegen diesen Parteien auch vorzugsweise reelle particuläre und Standes-Interessen zu Grunde, so stützen sie sich doch, um ihre Bestrebungen zu rechtfertigen, zugleich auf — wissenschaftliche Ansichten über die Vortrefflichkeit und Bedeutung der monarchischen oder der demokratischen Staatsform, indem sie die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der einen oder der andern für die socialen Zustände der Gegenwart zu beweisen suchen. Ist nun die Politik als Wissenschaft auf dem Punkt angelangt, dass sie denjenigen, denen es nicht um blendende Parteiansichten, sondern um Erkenntniss der Wahrheit zu thun ist, eine feste Basis für ihre Begriffe gewährt?

Ein anerkannter Sachkenner auf dem Gebiete der Staatswissenschaft, Rob. v. Mohl, hat in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft auch die verschiedenen Classificationen der Staatsformen einer kritischen Revision unterworfen und hierdurch einen bemerkenswerthen Beitrag zur Beantwortung der aufgestellten Frage geliefert. In der erschöpfenden natur-

gemässen Vollständigkeit und Richtigkeit der Classification nämlich spiegelt sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der wissenschaftlichen Auffassung des Wesens des Staats und seiner Formen, so dass wir, um die letzten zu beurtheilen, der Kürze wegen zunächst und vorzugsweise auf die Classification der Staatsformen unsere Aufmerksamkeit richten. Da indess Mohl hierüber auf eine summarische Charakteristik und Kritik der hierin einschlagenden Literatur und der verschiedenen Verfahrungsweisen sich beschränkt, so müssen wir, indem wir auf dieses Werk verweisen und an dasselbe anknüpfen, doch näher auf die Sache selbst eingehen. Fassen wir zuerst die Aufgabe der wissenschaftlichen Classificationen der Staatsformen näher ins Auge.

Die Classification setzt vor Allem einen auf wissenschaftliche Erkenntniss gegründeten Begriff des Gegenstandes voraus. Nun finde ich aber eine Definition des Begriffs der Staatsform nirgends, obgleich keineswegs feststeht, was man darunter verstehen soll. Das letztere geht schon daraus hervor, dass man seit Bodinus zwischen Staats- und Regierungsform und zwar in sehr verschiedener Art und Weise unterscheidet. In der neuesten Zeit pflegt man Verfassungs- und Regierungsform des Staates zu unterscheiden, dabei jedoch die Verfassungsform mit der Staatsform zu identificiren, wozu kein Grund vorhanden ist, denn der Begriff der Staatsform ist seinem Gegenstande nach der übergeordnete, unter welchen die der Verfassungs- und der Regierungsform auf gleiche Weise subordinirt werden müssen. Der Begriff der Staatsform nämlich muss auf das Ganze der Organisation des Staats bezogen werden, umfasst also nothwendig die Formen der einzelnen Elemente und der verschiedenen Systeme dieser Organisation. Es folgt hieraus, dass der Begriff einer Staatsform auf eine bestimmte innere Verschiedenheit der politischen Organisation überhaupt hinweist.

Die zweite Hauptfrage ist, worin die wesentlichen Verschiedenheiten der politischen Organisation begründet oder woraus sie abzuleiten sind. Diese Frage muss nach dem wissenschaftlich bestimmten Begriff des Staats beantwortet werden. Gehört es nun zum Begriff des Staats, dass er ein beziehungsweise selbstständiger Organismus ist, jedoch innerhalb der Organisation der

Gesellschaft oder des Volkes überhaupt wiederum nur ein einzelnes System, welches, wenn es auch in Bezug auf Ordnung und Recht jene beherrscht, doch auch seinerseits in dieser wurzelt: so folgt, dass die politische Organisation nur in und mit der socialen, also nur im organischen Zusammenhang und in der Wechselwirkung mit derselben begriffen werden kann.

Diese zweite Aufgabe ist nun auch von der einen Seite wenigstens von den neuesten Theorieen der Classification anerkannt worden. Sie stimmen, wie Mohl bemerkt (a. a. O. S. 261 ff.), darin überein, dass sie im Gegensatz gegen die früheren a priori construirenden Systeme, den Staat nicht auf eine metaphysische, sondern auf eine anthropologische Grundlage stellen, — „dass der Staat je nach der Entwicklungsstufe des Volks eine verschiedene Aufgabe zu erfüllen habe, dass diese Verschiedenheit des Wesens auch das Princip der Eintheilung der Staaten sein müsse.“ Um nun zu sehen, wie weit dieses wissenschaftliche Problem gelöst ist, fassen wir zuerst mit Mohl die verschiedenen Verfahrungsweisen der neueren Theoretiker in's Auge.

Mohl unterscheidet dreierlei Methoden, deren Richtung er in folgender Weise bezeichnet. „Welcker und Rohmer haben die geistigen und sachlichen Zustände der verschiedenen Völker, oder desselben Volkes zu verschiedener Zeit, parallelisirt mit den verschiedenen Altersstufen des einzelnen Menschen und nun so wesentlich verschiedene Staatsgattungen angenommen und geschildert, als diesen Altersstufen entsprechen. Andere und zwar nämlich Fritot, Zachariä, Brougham, Bluntschli (in seinem Staatsrechte) halten sich, im Wesentlichen wenigstens, an die Eintheilung, welche aus der Zahl der regierenden Personen entsteht, gehen aber doch dabei tiefer ein auf die erfahrungsgemässe innere Verschiedenheit der Staaten und suchen diesen gerecht zu werden durch zahlreiche Unterabtheilungen ihrer Hauptstaatsgattungen, welche begrifflich und nicht bloss nach äusseren Verschiedenheiten aufgefasst werden. Drittens endlich wird von Duden und Leo der letzte Grund des Unterschiedes in den verschiedenen geistigen Anlagen des Menschen gefunden, welche, je nach dem zeitlichen oder örtlichen Ueber-

wiegen der einen oder der anderen, auch die Staaten nach Richtung und Form bestimmen; wobei denn freilich eine sehr auseinander gehende psychologische Auffassung auch sehr verschiedenartige Eintheilungen und Charakteristiken ergibt."

Ehe wir mit Mohl zur Kritik der einzelnen Methoden übergehen, zuvörderst einige allgemeine Bemerkungen. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein so schwieriges Problem wie das oben bezeichnete einer Wissenschaft der Organisation der Gesellschaft und des Staates mit den grössten Anstrengungen doch zunächst nur von einzelnen Seiten aus angegriffen und gelöst werden kann. Es liegt ferner in der Schwäche der menschlichen Natur, dass das Individuum, welches eine solche Arbeit unternimmt, von dieser einzelnen Seite aus das Ganze der zu suchenden Wahrheit erfasst zu haben oder erfassen zu können glaubt und deshalb diese Verfahrungsweise, welche seinen Anlagen entspricht, als die allein richtige ansieht und geltend macht. Es wird hierdurch abgehalten, seine Aufmerksamkeit auf die anderen Theile, Beziehungen, Bedingungen des Gegenstandes zu richten, und schliesst sich auf diese Weise leicht in einem einseitigen Verfahren ab. Dieser Umstand aber darf die nachfolgenden Mitarbeiter an dem grossen Werke nicht abhalten, auch diesem einseitigen Verfahren Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auch in dem vorliegenden Falle bezeichnen die drei Methoden verschiedene Angriffspunkte des Gegenstandes und haben alle eine gewisse Berechtigung, wenn sie auch nicht zur Erreichung des Zieles führen. Mohl erkennt dies auch an für die dritte der von ihm bezeichneten Methoden, nicht aber für die erste, und die zweite hat er nicht näher charakterisirt.

Die dritte der oben bezeichneten Verfahrungsweisen, welche man als die anthropologische bezeichnen kann, geht von dem richtigen Grundgedanken aus, die Verschiedenheit der Staats- und Gesellschaftsformen aus den verschiedenen Richtungen und Anlagen der menschlichen Natur zu begreifen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch schon früher im Einzelnen manches Treffliche geleistet worden, allein wir gelangen auf diesem Wege nicht zur Lösung des Problems überhaupt. Abgesehen von den Schwierigkeiten der anthropologischen Auffassung selbst, da die

Anthropologie als eine solche alle anderen philosophischen Wissenschaften begründende Grundwissenschaft nicht existirt, abgesehen ferner davon, dass, wie Mohl richtig bemerkt, die verschiedenen menschlichen Eigenschaften nicht unmittelbar und auch nicht einzeln für sich die staatsbestimmenden Zustände eines Volkes erzeugen, so kommt bei der näheren Auffassung des Problems das in Betracht, dass es hierbei nicht bloss um Auffassung der Zustände und der Entwicklungsstufe eines Volkes im Allgemeinen, sondern um die ganze Organisation der Gesellschaft und die Entwicklung derselben sich handelt. Diese Organisation und Entwicklung aber hat in sich selbst einen inneren Zusammenhang, in dessen Auffassung wir die Anthropologie ganz aus dem Gesichte verlieren. Ferner wird die Verschiedenheit der Gesellschafts- und Staatsformen keineswegs bloss durch die Anlagen oder Fähigkeiten der Völker, sondern zugleich durch die socialen und politischen Bedürfnisse, die sich im Verlauf der Entwicklung ergeben, bestimmt. Die verschiedenen Thätigkeiten oder Functionen der socialen Entwicklung, welche sich hieraus bilden, die der persönlichen, social-politischen und wirthschaftlichen Bildung, müssen nicht bloss in ihrem inneren Zusammenhange, sondern auch unter den verschiedenen Naturbedingungen ihrer Wirksamkeit verfolgt werden — Probleme, welche vom Standpunkt der Anthropologie allein offenbar nicht gelöst werden können.

Die erste der von Mohl charakterisirten Verfahrungsweisen ist keine andere als die, welche er kurz vorher als die des angeblich organischen Systems bezeichnet. Sie geht von der an sich richtigen Ueberzeugung aus, dass der Staat als ein lebendiges Ganzes, als Organismus aufgefasst werden müsse, und sucht nun diesen Organismus dadurch zu begreifen, dass sie ihn in Vergleich, Parallele, Analogie setzt mit den Gliedern und Systemen des leiblichen oder psychischen Organismus des Menschen, dessen Abbild er sei. Man kann diese Methode als die der abstract-speculativen oder naturwissenschaftlichen Analogie bezeichnen. Dieses Verfahren würde gar nicht zu verwerfen sein, wenn ihm ein anderes vorausginge. Wenn nämlich der Staat ein Organismus ist, so ist er doch unzweifelhaft ein solcher,

dem Kräfte und Thätigkeiten ganz anderer Natur zu Grunde liegen, als die des menschlichen Körpers, auf welche vorzugsweise diese Verfahrungsweise sich wendet, da die Auffassung des psychischen Organismus selbst in der Anthropologie noch nicht feststeht. Die socialen Functionen, welche den politischen Organismus erzeugen, gehen aus freien bewussten Thätigkeiten der menschlichen Natur hervor, die unter den Begriff des sittlichen Urtheils fallen. Es versteht sich im Grunde von selbst, dass diese Thätigkeiten und Functionen auf ihrem besonderen Gebiete in der Erzeugung der socialen und politischen Formen im Einzelnen analysirt und im Zusammenhang verfolgt werden müssen. Die Wissenschaft des Staats und der Gesellschaft muss ihre Lehren und Gesetze aus der Erfahrung und Geschichte schöpfen, indem sie jene Thätigkeiten und Functionen betrachtet, wie sie unter besonderen Bedingungen ihre bestimmten gesetzlichen Formen erzeugen und vermittelst dieser wieder andere und höhere Formen. Ist dies Verfahren zuerst ausgeübt worden, dann kann die Analogie als ein heuristisches Hülfsmittel zur Anwendung gelangen, die Analogie mit anderen Organismen, in denen — freilich unter ganz anderen Bedingungen des Daseins — organisirende Kräfte anderer Art wirksam sind, die aber mit jenen das gemeinsam haben, dass sie organische Lebenskräfte oder Lebensthätigkeiten sind. Ein solches Verfahren der speculativen Analogie aber erfordert, wenn es den Gesetzen der Wissenschaft entsprechen soll, 1) dass wir eine wissenschaftliche Erkenntniss desjenigen Organismus haben, mit dem der, den wir untersuchen, in Analogie gestellt wird, denn nur vom Bekannten aus können wir Unbekannteres folgern und finden; 2) dass wir die eigenthümlichen besondern Bedingungen des Gebietes, des ganzen Zusammenhanges berücksichtigen, unter denen diese so verschiedenartigen organisirenden Thätigkeiten wirksam sind. Wird dagegen, wie es auf dem Gebiete der Politik geschehen ist, die Analogie an die Stelle des Princips gesetzt, um das ganze Verfahren zu leiten, wird sogar nicht einmal auf eine selbständige Analyse der Thätigkeiten des socialen Gebietes eingegangen, weil man durch einige Analogien, die nothwendig unbestimmt bleiben müssen, den Gegenstand hinreichend erfasst zu haben

glaubt, dann freilich ergeben sich, wenn man diesen Weg weiter verfolgt, Phantasien und wunderliche Einfälle, welche Mohl zu dem etwas harten Urtheil veranlasst haben, dass das ganze Verfahren nur ein willkürliches Spiel der Phantasie sei. Aber darin sind wir mit Mohl vollkommen einverstanden, dass dies Verfahren wohl zu einzelnen geistreichen Combinationen, nicht aber zum wissenschaftlichen Ziele führen kann. Was die Parallele der Entwicklungsstufen mit den Altersstufen des Menschen betrifft, so möchten wir nicht den Satz Mohl's unterschreiben: „ein Volk ist in der Wirklichkeit nicht jung und nicht alt"; aber die Entwicklungsstufen der Gesellschaft können freilich durch solche unbestimmte relative Begriffe nicht charakterisirt werden; vielmehr bedürfen diese Begriffe selbst erst einer genaueren Bestimmung im Zusammenhange einer realen Betrachtung.

Es ist zu bemerken, dass die anthropologische Verfahrungsweise und die der speculativen (organischen) Analogie sehr oft mit einander combinirt erscheinen, z. B. bei Welcker, auch bei Vollgraff, dessen Ethnologie und Polilogie auf die Anthropologie sich stützt. Es gehört zum Charakter der neuesten anthropologischen Methoden, dass sie nicht philosophische, sondern naturwissenschaftliche sein wollen. Sie glauben in diesem Sinne zu verfahren, indem sie die unendlich mannigfaltigen Erscheinungen des Menschenlebens und besonders auch die Verschiedenheiten der socialen Cultur aus einer gewissen Anzahl natülicher oder sittlich-natürlicher Triebe, welche sich in gewissen Abstufungen der Energie nach einer gewissen Anzahl von Urtemperamenten oder nach einem andern allgemeinen Schema darstellen, erklären (s. Vorwort zu Vollgraff's Werk I.). Allein dies Verfahren ist eben so wenig naturwissenschaftlich als philosophisch, denn es führt nicht in der That zu einer Auffassung des inneren Zusammenhanges der Erscheinungen, sondern es überzieht dieselben nur mit einem gröberen oder feineren Satz von abstracten Formen und Schematen, durch welche sie nur in gewissen gemeinsamen abstracten Beziehungspunkten, nicht aber in ihrem bestimmten concreten Zusammenhang begriffen werden. Die wahre anthropologische und sociale Forschung muss eben so wie die Naturforschung zunächst jene Mannigfaltigkeit der

Erscheinungen analysiren und wiederum in ihrer Besonderheit zusammenfassen, ehe es dieselben auf bestimmte Begriffe zurückführen kann. Nichts ist weiter von Naturforschung entfernt, als das Schematisiren mit allgemeinen naturwissenschaftlichen Begriffen. Ferner geräth dieses Verfahren noch auf einen anderen gefährlichen Abweg. Indem es die Erscheinungen des menschlichen und socialen Lebens auf Kräfte, Triebe oder andere Kategorien des Naturlebens zurückführt, verliert es die freie sittliche Natur derselben aus dem Auge und erhebt sich nicht zu einer Anerkennung und Analyse des sittlichen Gehalts oder der sittlichen Ideen, die jenen Erscheinungen immanent sind. Wir wollen das, was wir meinen, an einem Beispiel deutlich machen, welches ein neulich erschienenes geistreiches Buch von E. v. Lasaulx liefert: „Versuch einer allein auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte." München 1857. Das Gesetz des „Naturprocesses der Lebensentwicklung in den Völkern" wird hier in folgender Weise aufgestellt.

„Das Leben wächst von innen nach aussen, von unten nach oben, und stirbt von aussen nach innen, von oben nach unten. Aus dem Bauer wächst empor der Bürger, der Krieger, der Priester, der Edelmann, der Fürst; und wenn die ausgewachsen sind, so stirbt das Volksleben von oben nach unten ab: von den Dynastengeschlechtern anfangend geht der Auflösungsprocess successive abwärts, bis er zuletzt auch den Bauernstand ergreift" (vgl. Vollgraff, Ethnognosie 956, Polignosie 704). Diese fast materialistische Auffassung ist eine den Gesetzen der Physiologie widersprechende und sie ist auch nicht aus der Erfahrung geschöpft, denn jene lehrt mit dieser in Uebereinstimmung, dass die wesentlichen Glieder und Systeme des Organismus sich zugleich, in und mit einander entwickeln, wie ja auch schon Aristoteles in Rücksicht auf die socialen Bildungen bekanntlich lehrte, dass das Ganze eher als der Theil sei. Auch die Elemente der Stände entwickeln sich in und mit einander; der Bauer ist nicht vorhanden vor dem Krieger und Priester, sondern wir finden die beiden letzteren auf den niedrigsten Culturstufen, wo noch nicht einmal Bauern existiren; gewöhnlich aber existiren die ersten Bestandtheile des Nähr-, Wehr- und Lehrstandes bei-

sammen, wie sie das allgemein-menschliche Bedürfniss erzeugt. Man wird sich nicht wundern, dass vom Standpunkt einer solchen Auffassung des socialen Lebens als eines blossen Naturprocesses aus die Erhebung des Menschen zum Denken und Selbstbewusstsein als Krankheit, Gift, Entartung erscheint. „Je mehr der Mensch, lehrt er (S. 30), aus dem Becher der Welt trinkt, desto mehr saugt er von ihrem Gifte ein; je älter er wird und je mehr er in Allem mit Selbstbewusstsein handelt, um so schlechter und egoistischer handelt er, denn das Alter gewinnt mehr an Kraft des Verstandes als an Güte des Willens, der Wille aber ist der Mensch im Menschen, der Kern und Feuerheerd des Lebens.“ (Wie roh diese psychologischen Vorstellungen sind als ob die Schlechtigkeit aus dem Verstande hervorgehe, bedarf keines Nachweises; sie können indess ganz zeitgemäss zur Anmassung der Jugend gegen das Alter benutzt werden) (S. 153). Das wahrhaft Grosse und Schöpferische (auch in der Wissenschaft) wird aus der substantiellen Wärme des Lebens und, zur besseren Hälfte, im Zustande naiver Unbewusstheit geboren (S. 154). Wie jede lebendige Kraft im Moment des Schaffens, Zeugens eine unwillkürliche und unbewusste ist, so ist auch im politischen Leben die erste gestaltende Kraft mehr eine instinctive als eine reflectirende: wir heutigen Menschen aber wollen in Allem, was wir thun, durchweg mit klarem Selbstbewusstsein handeln, ja es hat niemals, so weit unser Wissen reicht, eine so durch und durch selbstbewusste Gesellschaft gegeben, als die heutige europäische ist, was eben auch den Erfolg ihrer Velleitäten von vorn herein unfruchtbar macht.“ Dise Betrachtungsweise, die keiner Widerlegung bedürfen sollte, findet eine solche von selbst in dem Begriff des Menschen als sittlichen Wesens und in dem Begriff und der Gesellschaft als sittlich-natürlicher Organismen. Wenn diese Begriffe Realität haben, wie dies ziemlich allgemein anerkannt ist, so kann die Entwicklung der Völker wie der Menschen kein Naturproces in dem bezeichneten Sinne sein, in welchem dasjenige, was zunächst und wesentlich den Menschen vom Thiere unterscheidt, das Denken, das die Urkraft zerstörende Princip wäre. Wenn die Reflexion die productive Kraft und den Willen

lähmt, wie man sich auszudrücken pflegt, so sind diese eben schwach, denn der productiven Kraft und dem Willen kommt es zu, die Reflexion anzuregen, zu leiten. Werden dieselben dagegen von der Reflexion gelähmt, so deutet das darauf hin, dass die productive Kraft und der Wille entweder schwach oder nicht auf dem rechten Wege waren. Wo die Reflexion eine auflösende kränkliche Richtung nimmt, da ist auch Gemüth und Charakter nicht mehr auf dem rechten sittlichen natürlichen Wege; wo diese aber gesund sind, da werden sie durch die intellectuelle Entwicklung gefördert und gehoben. Es ist durchaus nicht wahr, dass das Grosse in Staat, Gesellschaft, Kunst und Wissenschaft von naiver Unbewusstheit entstanden ist. An dieser Behauptung ist nur das richtig, dass das Maass der productiven Kraft nicht durch die Klarheit der Reflexion, womit sie begleitet ist, bestimmt wird. Man weise doch grosse Männer nach für welche geschichtlich feststeht, dass sie wenig gedacht und sich nach der Art und Weise der Naturwüchsigen bloss ihrem Genius blind und instinctiv hingegeben hätten. Männer wie Alexander, Cäsar, Friedrich der Grosse, Napoleon, verdanken ihre Grösse nicht minder der intellectuellen als der kriegerischen Energie. Auch grosse wissenschaftliche Ziele sind niemals ohne mühsame Anstrengung und Reflexion erreicht worden. Wodurch denn sollen die religiös-sittlichen Mächte im Menschen ihre Herrschaft ausüben, wenn nicht durch das Denken? Wollte der Himmel die heutige europäische Gesellschaft wäre so „durch und durch selbstbewusst", es würden dann in jedem Falle weniger Albernheiten im Leben und in der Literatur zu Tage kommen. Wie kann es ohne Selbstbewusstsein eine sittliche Selbstbeherrschung geben! Allein die sittliche Freiheit, wenn sie überhaupt in diesem Naturprocess noch da ist, bleibt für diese Auffassung ganz im Hintergrunde. Da indess die europäische Welt durch dieses Gift des Denkens in der gegenwärtigen Zeit so sehr herabgekommen ist, so fragt sich: welche Heilmittel bleiben noch übrig? Lasaulx kennt deren hauptsächlich zwei, die Kriege und die Rückkehr zur Barbarei. S. 86; „Die Kriege sind in der moralischen Welt, was die Gewitterstürme in der physischen, sie reinigen und erfrischen die Atmosphäre. Der Anblick des Blutes und der

Wunden stärkt die Nerven der Seele, die Schrecken des Kriegs erschüttern die Gemüther, so dass sich statt der Entnervung, Falschheit und Feigheit die altheroischen Tugenden wieder herstellen, auf welchen ursprünglich die Staaten gegründet sind, und aus welchen alle bürgerliche Freiheit erwachsen ist" (S. 107). „Es ist wahr und durch die Geschichte aller grossen Revolutionen bestätigt, dass, wenn die Civilisation einen gewissen Grad, den Höhepunkt der Ueberbildung erreicht hat, es kein anderes Mittel gibt, um einen neuen Ausgangspunkt und eine neue fortschreitende Lebensentwicklung zu gewinnen, als ein momentanes Zurückgehen auf den Zustand der Naturwildheit. Denn nur aus Wildniss geht frisches Wildprett und frisches Leben hervor." Das sind doch in der That etwas wunderliche Recepte für die Wiedererlangung unserer durch das Denken verloren gegangenen geistigen Gesundheit. Wir müssen am Ende möglichst alle Chirurgen werden, um durch den Anblick von Blut und Wunden geistig stark zu werden, denn unsere Soldaten, die davon nichts zu sehen bekommen, werden wohl schwache geistige Nerven haben und behalten, obgleich nach weiteren Bemerkungen in diesen allein noch die Tugenden der Gesellschaft überhaupt sich erhalten sollen. Die Erfahrung freilich stimmt mit diesen Sätzen nicht sehr überein, denn die Soldaten der neueren Zeit schlagen sich zum wenigsten eben so tapfer wie in früherer Zeit, wo sie weit mehr Blut und Wunden sahen. Was aber die anderweitigen Tugenden betrifft, welche sie vor den übrigen Gliedern der Gesellschaft voraus haben sollen, so hat bisher die Erfahrung davon wenig zu rühmen gewusst. Das Zurückkehren zur Naturwildheit ist ein gefährliches Experiment. Dass das Kopfabschneiden, wozu sie führt, frisches Leben erzeuge, davon weiss die Geschichte der Revolutionen nichts. Nicht aus der Verwilderung der Gemüther, die hiermit nothwendig entstand, ging das frische Leben hervor, welches Revolutionen allmälig herbeiführten, sondern aus der Beseitigung der Hemmungen, welche bisher das selbstthätige Leben des Volks hemmten. Wir könnten noch viele andere schöne Proben dieser keineswegs „alten", sondern durchaus neuen Geschichtsphilosophie anführen, aber wir müssen diese aufzusuchen dem Leser selbst überlassen. Dass von diesem Stand-

punkt aus eine reale Auffassung der socialen Entwicklung nicht möglich war, versteht sich von selbst, denn eine solche ist nicht möglich ohne ein näheres Eingehen auf die perhorrescirten selbstbewussten sittlichen und intellectuellen Thätigkeiten.

Kehren wir zu den von Mohl bezeichneten Verfahrungsweisen zurück, so bleibt uns noch übrig, die zweite, welche wir als die an Aristoteles sich anschliessende der historischen Analogie bezeichnen können, näher in's Auge zu fassen. Indem sie die von Aristoteles aufgestellten Begriffe und Gesetze der griechischen Staaten und ihrer Entwicklung als die maassgebenden ansieht und auf die Entwicklung der germanischen Staatenbildung anwendet, befolgt sie das Verfahren der Analogie. Dasselbe ist auf dem eigentlich historischen Gebiete unentbehrlich, aber es führt auch hier schon leicht auf Abwege, wenn es nicht *mit* kritischer Besonnenheit ausgeführt wird: es wird nämlich die Aufmerksamkeit auf das Gleichartige der Erscheinungen oder Begebenheiten fixirt und dabei das Ungleichartige derselben übersehen, und auch der verschiedene Zusammenhang, die verschiedenen weiteren Bedingungen, unter denen die gleichartigen Erscheinungen stehen, nicht beachtet. Die Gefahr dieser Abwege ist um so grösser, je mehr die Begriffe und Gesetze, worauf dasselbe sich stützt, eine Autorität in Anspruch nehmen, wie es hier der Fall ist. Die Erfolglosigkeit der so zahlreichen Classificationsversuche der neueren und neuesten politischen Theorieen brachte solche Männer wie Dahlmann, Roscher, Gervinus u. A. auf den Gedanken, dass es am gerathensten sein möchte, den Weg der an die geschichtlichen Erscheinungen so streng sich anschliessenden aristotelischen Philosophie zu verfolgen. Hiergegen wäre an und für sich nichts einzuwenden, wenn derselbe geeignet wäre, zum Ziele zu führen. Wenn Manche, im Gegensatz gegen Philosophie und Theorie, die stets einseitig seien, auf Erfahrung und Geschichte sich berufen, so ist hiermit so gut wie nichts gesagt. Darüber sind Alle einverstanden, dass wir alle Lehren und Gesetze der Politik aus der Erfahrung und Geschichte des politischen Lebens schöpfen müssen, aber zum Auffinden der allgemeinen Gesetze bedürfen wir der Theorie, denn Erfahrung und Geschichte zeigen uns jeden Gegenstand

selbst complicirt und in einem Complex der mannigfaltigsten Beziehungen nnd Bedingungen. Ehe wir die verschiedenen Complexe im Einzelnen analysirt und kennen gelernt haben, kann von einer Erkenntniss des Gegenstandes nicht die Rede sein, wie dies auch Aristoteles wiederholt einschärft. Nun ist es aber im vorliegenden Falle nicht die Aufgabe des Geschichtsforschers als solchen, diese analytische Operation, die auf jene allgemeinen politischen Beziehungen und Verhältnisse gerichtet ist, auszuüben. Ihm steht zunächst kein anderes Verfahren zu Gebot, als das der Analogie, Unbekannteres durch Bekannteres zu begreifen, indem er das Gleichartige der Erscheinungen verfolgt. Das Gleichartige sind hier zunächst die monarchischen, aristokratischen, demokratischen Staatsformen der griechischen und der germanischen Staaten. Es fragt sich nun, ob dieses Gleichartige das Wesen der beidcrlei Staatsformen bildet, ob nicht mit dem Gleichartigen vieles Ungleichartige sich verknüpft, was hierbei übersehen wird, ob nicht selbst Vieles, was gleichartig erscheint, im ganzen Zusammenhang der Organisation der Gesellschaft und des Staates eine verschiedene Bedeutung erhält. Sollte denn wirklich im Lauf der weltgeschichtlichen Entwicklung unter ganz veränderten Culturbedingungen die Organisation des Staats im Wesentlichen dieselbe bleiben und nach demselben Gesetz sich entwickeln können? Stimmt es mit den Regeln der historischen Methode und der von Dahlmann geforderten Zurückführung der Politik auf das Maass der gegebenen Zustände überein, dass wir die germanischen Staatenbildungen des Mittelalters und der neueren Zeit auf aristotelische Begriffe und Gesetze, also auf das Maass der in den griechischen Staaten gegebenen Zustände zurückführen?

Diese Fragen lassen sich natürlich nicht entscheiden, ohne näher einzugehen auf die Lehren über die Staatsformen und über die Gesetze der socialen und politischen Entwicklung und Organisation. Dies zu thun sind wir auch genöthigt, wenn wir die oben aufgestellte Frage beantworten wollen. Wenn auch die allgemeine Charakteristik und Kritik der bisherigen Verfahrungsweisen nachgewiesen hat, dass diese noch nicht zum Ziele führen, so ist doch hiermit die Frage noch nicht beant-

wortet, wie weit die aufgestellten neueren und neuesten Lehren einerseits in ihren Classificationen den Organismus des Staats aufgefasst haben, und wie weit sie andererseits in der Auffassung des innern Zusammenhangs der socialen und politischen Entwicklung und Organisation gelangt sind. Wir machen daher beiderlei Lehren für sich zum Gegenstand unserer Betrachtung, denn wenn auch dieselben auf's engste zusammenhängen, so fordert doch jede von ihnen eine relativ selbständige Bearbeitung.

Zu den drei von Mohl bezeichneten Verfahrungsweisen hätte noch eine vierte hinzukommen müssen, die von Schleiermacher in seiner akademischen Abhandlung über die Staatsformen angewandte, welche sich, da sie die Entwicklungsstufen des politischen Princips selbst zum Gegenstand hat, unter keine jener drei Gattungen subsumiren lässt, von Mohl aber gar nicht beachtet worden ist. Da wir jedoch diese im Folgenden ohnedem zum näheren Gegenstande unserer Kritik machen müssen, so wollen wir die Betrachtung der Methode nicht von der der Theorie selbst trennen.

1) Lehren über die Classification der Staatsformen.

Aristoteles entnahm seine Eintheilung der Staatsformen, je nachdem die Staatsgewalt von Einem, oder von Mehreren, oder vom Volke ausgeübt wird, und je nachdem diese Staatsformen das allgemeine Beste oder den Vortheil der Herrschenden bezwecken, theils aus dem griechischen Leben selbst, theils von Plato. Er denkt deshalb gar nicht daran, diese Eintheilung oder den Eintheilungsgrund derselben zu rechtfertigen. Derselbe enthält bestimmte Merkmale, welche sich in der Erfahrung nicht verwechseln lassen. Allein die Anzahl der die Herrschaft ausübenden Personen, entgegnet man, ist etwas Aeusserliches. Allerdings zunächst, allein es ist zu bemerken, dass hierbei *das* Moment der Zahl als solchen nicht in Betracht kommt, sondern nur die allgemeine Verschiedenheit der Einheit, der Mehrheit und der Gemeinschaftlichkeit der Herrschenden, was, wie Aristoteles selbst andeutete, einen verschiedenen Charakter der Herrschenden begründet. In diesem Falle liegt in dieser Verschiedenheit eine Verschiedenheit der Stellung der höchsten Staats-

gewalt zum Volke, also ein verschiedener Charakter der Herrschaft. Von grösserem Gewicht ist ein weiterer Einwurf Mohl's gegen diese Eintheilung (a. a. O. S. 262): „es muss eine schiefe Ansicht von dem Wesen der verschiedenen Staatsarten geben, wenn die verschiedenartigsten, offenbar aus ganz ungleichartigen Grundgedanken hervorgehenden Staaten als Unterabtheilungen einer und derselben Gattung neben einander stehen." So z. B. die Arten der Monarchie: die Despotie, die patriarchische, die absolute und die constitutionelle Monarchie. Aus diesem Umstand folgt allerdings, dass es neben jener Eintheilung noch eine sehr wesentliche Verschiedenheit der Staatsformen geben muss. Allein es folgt aus derselben keineswegs, dass jene aristotelische Eintheilung unstatthaft ist, denn wenn es ausser den bezeichneten Gattungen noch wesentliche Verschiedenheiten gibt, so folgt daraus nicht, dass jene Verschiedenheiten der aristotelischen Gattungen als unwesentlich anzusehen sind; sie können beide gleich wesentlich sein und es ist ein Gegenstand der weiteren Untersuchung, welcher die höchste Stellung gebührt. Ehe wir nun diese andere noch unbekannte Art der Verschiedenheit weiter verfolgen, fassen wir einige Reformen in's Auge, die an jener höchsten Eintheilung selbst angebracht worden sind.

Bluntschli findet (Staatsrecht 2. Aufl. I. S. 239) die aristotelische Eintheilung unvollständig, weil es in der Geschichte eine Anzahl Staaten gegeben habe, welche sich unter keine jener drei Grundformen einreihen lassen, „Staaten nämlich, in denen keine menschliche Obrigkeit anerkannt, sondern, sei es Gott selbst, oder ein anderer übermenschlicher Geist, oder eine Idee, als der wahre und eigentliche Herrscher verehrt wurde. Die Menschen, welche die Herrschaft verwalteten, galten dann nicht als Inhaber derselben, sondern nur als Diener und Verwalter eines unsichtbaren Herrn." Bluntschli bestimmt demnach das Princip der vier Grundformen in einer von Aristoteles verschiedenen folgenden Weise (S. 246). „Der specifische Unterschied der verschiedenen Staatsformen ist, wie Aristoteles richtig erkannt hat, in der verschiedenen Art zu finden, wie der Gegensatz der Regierung und der Regierten aufgefasst wird, insbesondere in der Qualität des Herrschers. Die erste Form war die der

Ideokratie, deren höchster Typus die Theokratie ist. Das Volk dachte sich den Herrscher als ein ihm in jeder Weise, schon von Natur übergeordnetes, als ein übermenschliches Wesen. — Den schroffsten Gegensatz zur Ideokratie bildet die Staatsform, in der das Volk sich selbst beherrscht, die Demokratie, die Volksherrschaft. — Ferner ist die staatliche Unterscheidung zwischen Regierung und Regierten so geordnet, dass eine höhere Classe oder ein höherer Stamm des Volkes als Regierung, die übrigen Classen und Stämme dagegen als Regierte sich darstellen — die Aristokratie. Endlich ist der Gegensatz von Regierung und Regierten vollkommen, aber menschlich so entfaltet, dass die Regierung in Einem Individuum concentrirt ist, welches nur Regent, nicht zugleich Regierter ist — die Monarchie." — Vor Allem ist zu bemerken, dass diese Verbesserung der aristotelischen Eintheilung eine Veränderung des Princips derselben in sich schliesst, denn bei Aristoteles besteht dieses oder der Eintheilungsgrund keineswegs in der verschiedenen Auffassung jenes Gegensatzes, sondern in einer reellen persönlichen Verschiedenheit der höchsten Staatsgewalt. Diesem Princip zufolge kann es kein viertes Glied der Eintheilung geben, denn die Herrscher in der Ideokratie und Theokratie sind entweder Einer oder Einige oder Viele; folglich wird die vierte Form Bluntschli's einer jener drei Gattungen unterzuordnen sein. Ferner leitet Bluntschli das von ihm aufgestellte Eintheilungsprincip keineswegs, wie es doch das Gesetz einer wissenschaftlichen Eintheilung fordert, aus dem Begriff und Wesen des Staates ab, denn wenn er den Staat als einen sittlich-geistigen Organismus (S. 36) aufgefasst wissen will, so müsste er auch aus dem Wesen eines solchen Organismus den Eintheilungsgrund ableiten. Dass nun aber die Verschiedenheit der übermenschlichen oder menschlichen Auffassung des Herrschers das Wesen eines solchen Organismus ausmache, hat Bluntschli nicht nachgewiesen und möchte auch schwerlich nachgewiesen werden können. Endlich geht Bluntschli bei der Aufstellung dieser vierten Gattung von einer Annahme aus, welche ebenfalls schwer zu beweisen sein möchte, dass es geschichtlich Staaten gegeben habe, in denen keine Obrigkeit, sondern ein verehrtes Wesen oder eine Idee

herrschte. Wie sollte es Staaten geben können ohne Obrigkeit, da ja eben diese, auch nach Bluntschli, zum Begriff oder Wesen des Staats gehört! Wo keine Obrigkeit anerkannt wird, da hat entweder der Staat noch gar nicht existirt oder er hat zu existiren aufgehört, wie es bei Revolutionen wohl vorübergehend vorkommt, und selbst dann wird die Anerkennung der Obrigkeit nicht ganz fehlen. Mögen auch gewisse politische oder theokratische Ideen eine noch so grosse Herrschaft über die Gemüther oder die Leidenschaften eines Volkes ausüben, so können sie doch niemals an die Stelle der persönlichen Mächte treten. Nur solche können in letzter Instanz die Herrschaft ausüben, nur solche üben sie auch wirklich aus. So hatte z. B. der französische Staat unter der sogenannten Schreckensherrschaft von 1793 keineswegs, dieser von Leo zuerst aufgestellten Ansicht zufolge, eine eigenthümliche Staatsform, die der Ideokratie angenommen, sondern es war eine zerfallene, formlose, unorganisirte Demokratie, als deren Vertreter unter dieser vermeintlichen Herrschaft der Ideen (!) einzelne Gewalthaber herrschten. Die Ideen nahmen hierbei eine untergeordnete Stelle ein, den persönlichen egoistischen und fanatischen Leidenschaften gegenüber. Die theokratischen Ideen und die Priester haben einen tiefeingreifenden Einfluss auf die Cultur der Gesellschaft, mittelbar also auch auf das Staatsleben ausgeübt, allein darum haben sie da, wo sie herrschten, nicht die Natur der politischen Herrschaft umzuändern vermocht. Mochten auch die Herrschenden als Diener eines höheren Herrn verehrt werden, ihre Herrschaft gestaltete sich darum nicht weniger nach den gewöhnlichen Gesetzen. Die geistlichen Staaten des Mittelalters waren ganz wie die der weltlichen Herren organisirt. Niemals haben Priester vermittelst theokratischer Ideen Staaten regiert; wenn sie wirklich zur höchsten Gewalt gelangten, so hören sie auf Priester zu sein. Priesterstaaten, in welchen die Priester als solche die politische Herrschaft ausgeübt hätten, haben auch im Alterthum nicht existirt. Sie besassen nicht die höchste Gewalt in den uns näher bekannten Culturstaaten, weder in Aegypten, noch in den orientalischen Staaten. Welchen Einfluss dieselben durch das Uebergewicht ihrer geistigen Bildung auch auf die Regierung ausüben mochten,

so wurde doch, wie dies besonders Duncker näher nachgewiesen hat, in der Zeit, wo diese Staaten zu einer gewissen politischen Organisation gelangt waren, die höchste Staatsgewalt durch den Despoten und seine Diener ausgeübt. Dies gilt auch für den Staat der Hebräer auf der Stufe seiner höchsten Entwicklung unter den Königen; vor dieser Periode entbehrten die hebräischen Stämme ganz einer inneren Einheit und Organisation. Die Gemeindeverfassung gewährte kein Band für die grösseren Stämme und die Verhältnisse der Stämme unter einander. Die Beispiele, welche man ausserdem in den Lehrbüchern der Politik von Theokratieen anzuführen pflegt, beziehen sich auf Völker, die auf niederen Culturstufen standen, wie z. B. Peru, Japan, die alten Preussen (bei Zachariä), oder solche, von denen wir nur unzuverlässige Nachrichten haben, wie das alte Meroë. In jedem Falle also können Staaten solcher Art nicht jenen höchsten Gattungen coordinirt werden. — Warnkönig stellt einen ganz anderen Begriff von ideokratischen Staatsformen auf (Zeitschr. für Staatswiss. 1851. S. 482); er hält diesen Begriff sehr geeignet zur Charakterisirung der Staaten, welche ihre Beherrschungsform oder ihren Organismus auf theoretisch oder wissenschaftlich vermittelte und als solche für wahr erkannte Principien stützen, so dass die Herrschaft im Staate nur diesen Principien und zwar deshalb, weil sie dies sind, zusteht — welche Staatsformen somit einen Gegensatz zum Naturstaat bilden. Es ist nicht zu läugnen, dass solche Staatsformen mit grösserem Recht ideokratische heissen würden, als die von Bluntschli bezeichneten, welche dieser selbst auf den niederen Cultur-Standpunkt stellt, allein es fragt sich, wie wir uns die politische Herrschaft theoretischer Principien zu denken haben. Sollen theoretische Principien herrschen, weil sie wahr sind, so könnte dies die Bedeutung haben, dass sie der Natur der Herrschenden und Beherrschten ganz entsprächen, mit anderen Worten, dass diese Principien in der Organisation dieses Volks oder Staats die herrschenden wären, weil sie als höchstes bewusstes Lebensprincip demselben einwohnten. Es käme dann auch in einem solchen Staat doch Alles an auf die Organisation nach diesen Principen und auf die herrschenden und beherrschten Personen,

die sie zur Ausführung bringen sollten. Wir kämen somit auf die Eintheilung der Staaten nach ihrer Organisation zurück; die ideokratischen Staaten würden möglichst vollkommen organisirte Staaten sein, also auf einen anderen Eintheilungsgrund hinweisen, aber neben jenen drei Gattungen keine vierte begründen. Soll aber die Herrschaft theoretischer Principien eine andere Bedeutung haben, als die bezeichnete, so dass sie deshalb herrschen sollen, weil sie als wissenschaftlich wahr von Vielen anerkannt worden seien, so dass, wie Warnkönig dies ausdrückt, „ein Volk irgend eine abstracte Idee oder Theorie als die Grundlage seines staatlichen Verbandes ansieht“: so kehrt auch hier die Frage wieder, wo hat jemals ein solcher Staat existirt? W. führt kein anderes Beispiel an, als den Staat Lykurgs, denn die, welche er hinzufügt, der Saint-Simonistische, Cabets icarischer u. s. w., haben schwerlich eine Aussicht auf Existenz. Dass aber in dem Staat Lykurgs das spartanische Volk eine abstracte Idee oder Theorie als Grundlage seines staatlichen Verbandes angesehen habe, wird wohl Niemand zu behaupten unternehmen, wer nur einigermassen den Cultur-Standpunkt dieses kriegerischen Volks, besonders zur Zeit Lykurgs, in Erwägung zieht.

Wenn wir im Vorhergehenden den Vorwurf der Aeusserlichkeit, Unwesentlichkeit, Unvollständigkeit gegen die aristotelische Eintheilung abzuweisen gesucht haben, so mussten wir doch andererseits zugeben, dass es noch andere wesentliche Verschiedenheiten der Staatsformen gebe, die durch jenen Eintheilungsgrund gar nicht berührt werden. Versuchen wir zunächst diesen Mangel im Eintheilungsgrunde selbst aufzusuchen. Die Staatsgewalt, lehrt Aristoteles, wird entweder von Einem, von Mehreren (Adel) oder von Vielen (Volke) ausgeübt. Nun ist aber noch ein viertes Glied der Eintheilung denkbar, dass zwei von diesen drei möglichen persönlichen Inhabern der Staatsgewalt zugleich, oder alle zusammen die Herrschaft ausüben. Hiermit werden wir genöthigt, über die aristotelische Eintheilung hinauszugehen. Wir müssen demnach zunächst zweierlei höhere Gattungen der Staatsformen unterscheiden: 1) solche, in denen entweder Einer, oder Mehrere, oder die Vielen herrschen, ohne dass Eines oder die beiden übrigen möglichen Glieder der Staatsgewalt an dieser

Antheil nehmen; 2) solche, in denen mehrere dieser Glieder oder diese alle zugleich herrschen. Wir können die ersten vorläufig als einfache, die anderen als zusammengesetzte Staatsformen bezeichnen. Nun aber entsteht die Frage: nach welchem Princip sollen die zusammengesetzten Formen unterschieden und bezeichnet werden?

Roscher will in seiner Abhandlung: „Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen" (Allg. Zeitschr. für Gesch. VII, 24) die aristotelische Eintheilung festhalten und fortbilden in folgender Weise. Keine Zeit, kein Volk sei denkbar, welches die eine oder andere jener drei aristotelischen Formen rein darstelle; niemals habe in der Wirklichkeit ein ganzer Staat aus bloss monarchischen, bloss aristokratischen oder demokratischen Elementen bestanden; man dürfe daher nur nach dem Uebergewichte, welches etwa die aristokratischen Bestandtheile haben können, den ganzen Staat aristokratisch nennen u. s. w. Dieses Eintheilungsprincip nach dem Uebergewicht eines der verschiedenen Elemente des Staats scheint nicht ganz mit dem aristotelischen übereinzustimmen. Es sind, wie uns dünkt, nur zwei Fälle möglich. Soll der Begriff des Uebergewichts eines einzelnen Elements keine andere Bedeutung haben, als dasjenige Element zu bezeichnen, welches die höchste Staatsgewalt ausübt, so bedürfen wir dieses neuen Begriffes nicht, da der alte weit klarer die Hauptsache bezeichnet; soll derselbe aber etwas Anderes bedeuten, das Uebergewicht der Elemente in einer jener Staatsformen, so könnten auf diesem Wege nur Unterabtheilungen jener höchsten Gattungen sich ergeben. Im zweiten Falle würde darin eine Antwort auf die oben aufgestellte Frage liegen, aber freilich nicht eine genügende. Denn wenn die wesentliche Verschiedenheit der Staatsformen sich auf die Verschiedenheit der ganzen Organisation des Staats oder seiner Herrschaft beziehen soll, so kann die verschiedene Beschaffenheit einzelner Elemente allein nicht über diese Verschiedenheit entscheiden, es müsste denn zuvor nachgewiesen werden, dass mit dem bezeichneten Uebergewicht eine verschiedene Organisation des Ganzen nothwendig verbunden sei. Roscher will die einzelnen Elemente des Staates „mit vollkommener Schärfe" in monarchische, ari-

stokratische, demokratische eintheilen. Wenn nun aber der Begriff der Monarchie nothwendig auf die Eine höchste persönliche Staatsgewalt bezogen werden muss, so fragt sich, in welchem Sinne kann es monarchische Staatselemente geben? Endlich würde die Eintheilung der Staatsformen nach dem Uebergewicht eines einzelnen Elements nicht auf alle Staatsformen sich anwenden lassen. Schon der Begriff der gemischten Staatsform, den auch Roscher zulässt, würde ausser dieser Eintheilungssphäre liegen, weil ja der Begriff derselben darin besteht, dass keines jener Elemente das Uebergewicht hat. Auch jene möglichst einfachen Formen liegen ausserhalb derselben, z. B. die Despotie, oder sollen wir etwa dieselbe als eine Monarchie mit überwiegendem monarchischem Element begreifen? Endlich kommt in Betracht, dass durch die Bezeichnung der Begriffe der höchsten Staatsformen nach dem Uebergewicht der politischen Elemente die ganze Terminologie unbestimmt und schwankend wird. Sollen wir z. B. den Feudalstaat, dem doch wesentlich die monarchische Form zukommt, nach dem Uebergewicht seiner aristokratischen Elemente eine Aristokratie nennen, so verliert die wissenschaftliche Bezeichnung der Staatsformen ihre feste Grundlage, die sie in den Merkmalen der Beschaffenheit der höchsten Gewalt hat.

Es ergibt sich hieraus, dass wir bei der Beantwortung der oben aufgestellten Frage zunächst unterscheiden müssen zwischen der höchsten Staatsgewalt, welcher nach dem neueren staatsrechtlichen Begriff die Souveränität zukommt, und denjenigen Staatsgewalten, welche dieser höchsten zwar untergeordnet sind, jedoch in gewissen Schranken unter gewissen Gesetzen einen Antheil an der Herrschaft haben. Es versteht sich von selbst, dass der Charakter der höchsten Staatsgewalt zunächst und vorzugsweise die Staatsform bestimmt und folglich auch deren Bezeichnung. Ein Staat, worin Einer die höchste Gewalt besitzt, ist und bleibt Monarchie, wie auch die untergeordneten Gewalten oder die untergeordneten Elemente gestaltet sein mögen. In diesem Sinne können wir denn auch zunächst bei der aristotelischen Eintheilung stehen bleiben, denn in demselben schliessen sich die Eintheilungsglieder aus: die höchste Staatsgewalt, Souveränetät, kann nur Einem jener Glieder, entweder dem

Einen, den Mehreren oder den Vielen zukommen. Mit Recht hat man von diesem Gesichtspunkt aus den Begriff der gemischten Staatsform verworfen, weil unmöglich die höchste Gewalt jenen drei Gliedern zusammen zukommen kann. Ueberhaupt weiset dieser unklare begrifflose Begriff auf einen grossen Mangel der bisherigen Theorie hin, denn was soll und kann eine Mischung jener drei Formen bedeuten? Ein Staat, der seiner Form nach zugleich Monarchie, Aristokratie, Demokratie sein soll, ist eben sowohl keines von diesen, ist folglich, wenn jene Begriffe alle möglichen bestimmten Formen bezeichnen, etwas Formloses. Unterscheiden wir nun aber in dem bezeichneten Sinne, so werden wir sagen können: auch der gemischte Staat ist entweder Monarchie, oder Aristokratie, oder Demokratie, jedoch so organisirt, dass keines der beiden anderen Glieder oder beide zusammengenommen einen gewissen Antheil an der Staatsgewalt haben. Denn es versteht sich ja nach dem von uns aufgestellten Princip von selbst, dass alle factischen Staatsgewalten auf die Organisation des Staats Einfluss haben, dass wir folglich, wenn bei der Classification die ganze Organisation in Betracht kommt, nicht bei der Verschiedenheit der höchsten Gewalt stehen bleiben dürfen. Wie nun diese Eintheilung der zusammengesetzteren oder vollständiger organisirten Staatsformen auszuführen sei, das zu unterscheiden ist nicht Gegenstand dieser kritischen Abhandlung. Wir richten vielmehr unsere Aufmerksamkeit darauf, was zur näheren Unterscheidung der jenen drei aristotelischen Gattungen untergeordneten Arten geschehen ist.

Eine sorgfältige Classification der Arten müssten wir vorzugsweise von Bluntschli erwarten, dessen Staatsrecht, wie Mohl behauptet, auf die innere Verschiedenheit der Staaten eingegangen sei und die Unterabtheilungen begrifflich auffasse. Blicken wir auf die von ihm aufgestellten Arten der Monarchie, deren mannigfaltige innerlich verschiedene Formen am meisten einer solchen Auffassung bedurft hätten, so finden wir (S. 312) nur die Despotie als barbarische Form und die durch die gemeinsame Rechtsordnung bedingte und beschränkte Form der Monarchie als die civilisirte Form unterschieden, zwischen welchen beiden die absolute Monarchie der Despotie näher stehe.

Hiermit ist doch offenbar die Aufgabe einer begrifflichen Auffassung der Arten nicht gelöst. Wir erhalten hiermit nicht die geringste Andeutung, wie wir die gegebenen historischen Formen, z. B. das älteste Königthum, die Lehensmonarchie und die ständische diesen Arten subsumiren und von einander unterscheiden können. Bluntschli begnügt sich zu bemerken, dass die Formen der beschränkten Monarchie sehr zahlreich seien, dass sich dieselbe zuweilen der Aristokratie, wie im Lehensstaate oder in dem englisch parlamentarischen Staate, zuweilen selbst der Demokratie annähere. Wie wenig indess bei diesem unbestimmten schwankenden Unterschiede die Entwicklungsstufe und die Beschaffenheit der politischen Organisation berücksichtigt wird, das bezeugt hinlänglich die Nebeneinanderstellung des Lehensstaates und der englischen constitutionellen Monarchie, als ob diese beiden eine gemeinschaftliche besondere Art der civilisirten beschränkten Monarchie bildeten. Roscher bezeichnet (a. a. O. S. 334) als die vornehmsten drei Arten der reinen Monarchie das patriarchalisch-volksfreie Königthum, die absolute Monarchie und die Militärdespotie, wozu noch als eine ganz besondere Form die orientalische Despotie kommt. Die Arten der unreinen oder gemischten Monarchie werden nicht aufgezählt. Die verschiedenen Arten werden auch hier empirisch aufgenommen, nicht aber aus einem bestimmten Eintheilungsgrunde in Rücksicht auf die Organisation des Staats, oder, wie Mohl will, auf die Entwicklungsstufe des Volks entwickelt. Von den Arten der Aristokratie und Demokratie bei Bluntschli und Roscher dasselbe nachzuweisen unterlassen wir der Kürze wegen.

Welcker will die aristotelischen Gattungen nur als Arten oder Unterabtheilungen gelten lassen; er findet das wesentlichste Princip der Verschiedenheit der Staatsformen in der Verschiedenheit des Verfassungsgesetzes des ganzen Staatslebens und unterscheidet hiernach zuerst Despotie, Theokratie und Rechtsstaat (Staatslexicon XII, 377 ff.). Diese nämlich sollen entsprechen den drei Grundprincipien, welche das ganze Menschenleben bestimmen; 1) dem blinden egoistischen, 2) dem Glaubensprincip, 3) dem Vernunftgesetz, welche sich darstellen in den Entwicklungsstufen, d. h. den Altersstufen aller lebendigen Wesen, so

dass die Despotie der Periode der Kindheit und des kindischen Greisenalters, die Theokratie dem Jünglingsalter, der vernunftrechtliche Staat dem Mannesalter entspricht. Wir wollen nicht zurückkommen auf die oben bereits berührten abstracten unzureichenden Formgründe dieser Eintheilung, müssen aber darauf aufmerksam machen, dass sie nicht die inneren wesentlichen Verschiedenheiten der socialen und politischen Organisation umfasst. Die Despotie und der Rechtsstaat bilden in Beziehung auf die durch die Verfassung festzustellende Rechtsordnung die äussersten Gegensätze; die Theokratie aber bleibt zwischen beiden ein ganz unbestimmtes Mittelglied. Welcker bezeichnet als Verfassungsgesetz der Theokratie (a. a. O. 475 ff.) den äusserlich sich offenbarenden, von den Priestern, Sehern oder Statthaltern der Gottheit ausgesprochenen und gehandhabten göttlichen Willen und den blinden Glauben an denselben. — Liegt denn aber hierin das Princip einer das politische Leben wirklich bestimmenden und beherrschenden Rechtsordnung? Wir müssen diese Frage aus den oben bereits angedeuteten Gründen verneinen. Die Theokratie als solche (wenn nicht etwa eine anderweitige Form der politischen Verfassung mit theokratischen Elementen darunter verstanden wird) steht auf einer ganz unbestimmten niederen Stufe der politischen Organisation, und alte gesetzlich organisirte Staaten fallen unter den Begriff des Rechtsstaates; China, die griechischen Republiken, die mittelalterlichen und die neueren Staaten gehören alle derselben Gattung an. Es ist aber unseres Erachtens die Hauptaufgabe der Theorie für die bestimmter organisirten Staaten das Princip der Eintheilung zu bestimmen. Als historische Notiz sei noch hinzugefügt, dass Vollgraff in seiner Polignosie in der bezeichneten Rücksicht noch weiter geht als Welcker, denn er bestimmt als erste Stufe die noch ganz unorganisirten oder formlosen Gesellschaften oder Staatsformen der Wilden, als zweite Stufe die halb organisirten, halbpolitischen Gesellschaften oder Staatsformen der Nomaden, als dritte Stufe die ganz organisirten politischen Gesellschaften oder Staatsformen der sesshaften Industrievölker, von denen die afrikanischen und amerikanischen die erste und zweite, die europäischen und asiatischen die dritte und vierte Klasse

bilden; die vierte Stufe endlich bilden die hoch-organisirten, hoch-politischen Staatsformen der Humanitätsvölker, deren nach den vier Urtemperamenten unterschiedene vier Klassen griechische, äthiopische, arische, braminische Völker bilden. Der höchsten Organisationsstufe gehören demnach auch die Staaten der Etrusker, der Tolteken, des alten meroëischen und ägyptischen Volkes (S. 200)* an!

Wir übergehen die Eintheilungen der Staatsformen, welche auf die Verschiedenheit der höchsten Staatsgewalt, der gesetzgebenden, vollziehenden, richterlichen zurückgehen, weil sie als unzulässig vielfach nachgewiesen worden sind, und wenden uns zu Schleiermacher, der von seinem ethischen und dialektischen Standpunkt aus die bisherigen Theorieen einer eindringenden Kritik unterwarf und das Princip der politischen Entwicklungsstufe als das maassgebende nachzuweisen suchte. Um näher darauf einzugehen, sind wir genöthigt, die Grundgedanken derselben dem Leser vorzuführen. Nachdem er zuerst die bewegliche schwankende Natur jener griechischen aristotelischen Formen geschildert und ferner angedeutet, dass die Verfassungen der grossen neueren europäischen Staaten, da sie grössere, auf das ganze häusliche und öffentliche Leben einflussreichere Unterschiede darbieten, als wodurch jene hellenischen Gattungen sich von einander unterscheiden, nicht durch jene Begriffe auf eine angemessene Weise bezeichnet werden können: führt er die Frage: welches sind die Hauptgattungen des Staates? zurück auf die Untersuchung, auf wie verschiedenerlei Weise ein Volk die Form des Staates erhalten, aus einer bewusstlosen Einheit und Masse ein bewusstes, zusammengehörendes Ganze werden kann. Dieser Uebergang ist im Allgemeinen bestimmt durch das Erwachen des politischen Bewusstseins oder Triebes. Den Inhalt desselben bildet das Bestreben, den Gegensatz von Herrschenden und Beherrschten, von Regierung und Unterthan und mit diesem das Bewusstsein von dem Verhältniss des Einzelnen zu einem bestimmten Naturganzen hervorzurufen, dem ganzen Leben einzuprägen und selbstthätig zu erhalten. Mit diesem Bestreben nämlich treten im Selbstbewusstsein und Selbsterhaltungstriebe der Völker, also auch in den Handlungen der

Einzelnen das Privatinteresse und der Gemeingeist aus einander. Die Handlungen der Obrigkeit oder im weitesten Sinne Recht und Gesetz sind der Ausdruck des Gemeingeistes des Ganzen, welcher die geschichtlichen, aus dem Privatinteresse der Individuen hervorgehenden Handlungen immer mehr durchdringen soll, denn in der Vermittelung dieses Gegensatzes besteht das wirkliche bewusste Leben des Staats. Dieses politische Bewusstsein nun erzeugt, je nachdem es gleichförmig in Allen, oder ungleichförmig in Einzelnen erwacht, die Formen der Demokratie, der Monarchie und zwischen beiden die der Aristokratie. Diesen primitiven Formen liegt die Demokratie zu Grunde, die Form, in welcher der Gegensatz zwischen Gemeingeist und Privatinteresse nur schwach auseinander tritt. Diese Betrachtungsweise führt so auf einen weit bedeutenderen Unterschied, als den, welchen jene aristotelischen Formen bezeichnen, um darnach die Staaten zu klassificiren, nämlich nach der Kraft, womit das staatbildende Princip sich seines Gegenstandes bemächtigt, ob es nur eine einzelne Horde oder Stamm eines grossen Volks gestaltet, oder ob es schon kräftiger eine unbestimmte Mehrheit von dieser umfasst, oder ob es unbedingt auf die Gesammtheit eines Volks gerichtet ist und alle seine Stämme bindet. Denn in solchen Staaten, die ein ganzes aus vielen Horden und Völkerschaften bestehendes Volk zu einem Ganzen verbinden, wird sich vielleicht Alles, was zum Staat gehört, anders gestalten müssen, als in solchen, die nur eine einzelne Völkerschaft oder einige umfassen. Dies wird im Folgenden näher ausgeführt, wobei sich dann sogleich ergibt, dass jener Wechsel der primitiven Formen in den Staaten höherer Ordnung nicht stattfindet, dass folglich die Demokratie als höchste Form eines grossen Staates, der eine grosse Nation umfasst, nicht möglich ist. Aber nicht ursprünglich entsteht der grosse Staat, sondern der kleinere muss vorangegangen sein, also eine Mittelform zwischen jenen primitiven hellenischen Formen und dem grossen nationalen Staat der neueren Zeit. Eine solche Mittelform entsteht, wenn ein junger schon bestehender Staat einen staatbildenden Einfluss ausübt auf andere Völkerschaften, die zu demselben Volk gehören, so dass ein regierender Stamm mit

einem oder mehreren regierten Stämmen zu einem Ganzen verbunden ist. Die Grundform eines solchen Staates ist die der Aristokratie; er kann aber auch eine monarchische Form annehmen. Eine wahre Volkseinheit ist auf dieser Stufe schon aus dem Grunde nicht vorhanden, weil der herrschende Stamm, indem er den regierten Stämmen gegenübersteht, sein Privatinteresse behält. Der Staat höchster Ordnung, welcher die Einheit eines ganzen Volkes als eine wahre und nothwendige Natureinheit im Bewusstsein auffasst und in den Formen des Lebens ausspricht, kann nicht unmittelbar aus dem der zweiten Stufe entstehen, weil durch blosse Erweiterung kein neues Princip sich bilden kann; das Erwachen des Bewusstseins von der Einheit und dem Zusammengehören eines ganzen Volkes ist eine völlig neue Evolution, eine schlechthin höhere Stufe des politischen Bewusstseins und Triebes. Die Grundform dieser höchsten Entwicklungsstufe ist die Monarchie; nur in einer monarchischen Form, die feststeht und Vertrauen einflösst, kann er entstehen und ein König muss unumschränkt sein, um seinem Volk die Freiheit zu geben, welche nur in und mit der festen Einheit des Ganzen existirt. Nur ein solcher Monarch vermag ohne alle Vermischung mit Privatinteressen die Einheit des Staates und der Regierung in voller Kraft und Macht darzustellen.

Mit tiefem Blick sind in dieser Abhandlung verschiedene Entwicklungsstadien der politischen Organisation erfasst; das Geistreiche und Treffende der Auffassung in einzelnen Beziehungen ist auch vielfach anerkannt, weniger aber die Grundidee aufgefasst und verfolgt worden. Wenn Bluntschli bemerkt, wir erhalten durch dieselbe eine geistige Begründung und eine Beziehung der drei Staatsformen auf die Entwicklungsstufen der Idee, und es sei — wenn auch nicht ein neues Princip der Eintheilung eingeführt, so doch eine höhere Einsicht in den Geist der verschiedenen Staatenbildungen gewonnen worden: so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde er nicht selbst auf diese wohlbegründeten Entwicklungsstufen der Staatsformen eingegangen ist. Der Grund davon, dass Niemand den von Schleiermacher eingeschlagenen Weg verfolgt hat, scheint in der abstract und unvollkommen gebliebenen Ausführung zu

liegen und diese wiederum ist begründet in dem absract-idealistischen Princip, von welchem Schleiermacher ausgeht. Er begnügt sich nämlich, das staatenbildende Princip als politisches Bewusstsein und Trieb, als die Recht und Gesetz bildende Funktion des Gemeingeistes in der Vermittelung des Gegensatzes zwischen Regierung und Unterthan aufzufassen. Diese Auffassung ist gewiss auf etwas Wesentliches gerichtet, aber dieses bildet doch nur die allgemeine innere Form der Organisation des Staats. Der Process des letzteren beschränkt sich, was Richtung und Zweck derselben betrifft, nicht auf Rechte und Gesetzbildung, sondern umfasst die Befriedigung der gemeinsamen Selbsterhaltungs- und Cultur-Bedürfnisse. Die Kräfte, aus welchen er hervorgeht, sind nicht bloss innere geistige jenes politischen Bewusstseins oder Triebes, sondern die persönliche Energie einzelner Individuen oder Völker, die Ausrüstung derselben mit factischer Macht und den Mitteln derselben, die intellectuelle sociale Entwicklung der Völker überhaupt. Fragen wir also: was ist denn vorgegangen, indem der Staat wurde? so werden wir uns nicht mit Scheiermachers (Abhdl. S. 29) Antworten begnügen können: das was früher schon in der Form des bewusstlosen Instincts, der Gewohnheit und Sitte bestand, sei nun zum Bewusstsein gekommen und zum Gesetz zusammengefasst und die bewusstlose Einheit oder Zusammengehörigkeit des Ganzen eine bewusste geworden. Es sind mit der innern Entwicklung zugleich bedeutende Veränderungen in der Gesellschaft, in der persönlichen Stellung der Individuen zu einander vorgegangen; die Thätigkeiten derselben sind theilweise ganz andere geworden, und die neuen Thätigkeiten haben neue Bedürfnisse hervorgerufen, die wiederum zu neuen Thätigkeiten führen; mit Einem Worte, es ist eine Wechselwirkung der verschiedenen politischen Funktionen mit den socialen hervorgetreten, welche immer neue sociale und politische Bildungen und mit diesen neue Thätigkeiten, neue Bedürfnisse hervorruft und so fortschreitend einen immer umfassendern Kreislauf des ganzen Lebens eines Volkes erzeugt. Die Bildung und besondere Gestaltung der persönlichen Organe des Staats ist für die Organisation des Staats von keiner geringereren Bedeutung als die Bildung von Recht und Gesetz.

Indem nun Schleiermacher von dem ersteren und den reellen Bedingungen der Organisation abstrahirt, also den Process derselben einerseits ganz innerlich und formal, anderseits bloss in seinem Umfang auffasst, je nachdem er weniger oder mehr Stämme eines Volkes ergreift: so gelingt es ihm auch nicht, die Verschiedenheit der politischen Organisation, wie sie geschichtlich sich darstellt, in ihren wesentlichen Formen zu charakterisiren. Die Abhandlung kennt keine andere Verschiedenheiten der Staatsformen als diejenigen, welche sich einerseits aus der ungleichförmigen oder gleichförmigen Entwicklung des politischen Triebes oder Bewusstseins, anderseits aus den Stufen dieses Bewusstseins ergeben, wobei noch etwas wunderlicher Weise die höchste Stufe nicht in continuirlichem Zusammenhange mit der vorigen steht, sondern auf einer völlig neuen Evolution beruhen soll. Allein mit welchem Rechte wird angenommen, dass alle wesentliche Verschiedenheiten in solchen quantitativen oder Gradunterschieden, theils in der bezeichneten Entstehungsweise, theils in den Stufen begründet seien? Diese einseitige Annahme ist nur begründet durch die bezeichnete einseitige Richtung der ganzen Auffassung: da dieselbe nicht näher einging auf die Bestandtheile der Staaten und auf ihre verschiedenen Glieder und Systeme, so konnte die qualitative Verschiedenheit der politischen Organisation, die sich in Bezug auf diese ergibt, nicht beachtet werden. Aber auch die Ableitung der von ihm aufgestellten Formen ist schon aus diesem Grunde einseitig. Schon die Ableitung der Formen der ersten Stufe ist einseitig. Ihr liegt offenbar die Auffassung des griechischen Städtestaats, dessen Grundform die Demokratie ist, zu Grunde, aber diese Auffassung erleidet offenbar keine Anwendung auf diejenigen der orientalischen und germanischen Staaten, die jener niedrigsten Entwicklungsstufe angehören. Dass die Demokratie die Grundform auch der orientalischen Despotien bilde, wird Niemand zu behaupten einfallen. Die Beziehung der ersten Stufe auf den Städtestaat kann nur als eine ungerechtfertigte Beschränkung erscheinen, wenn man die Staatenbildung ganz universell auffasst; denn die sogenannte patriarchalische und herrschaftliche Monarchie, die eine überwiegend landschaftliche Bevölkerung in sich schliessen, gehören doch

auch jener ersten Stufe an. Bei der Charakteristik der zweiten Stufe hat Schleiermacher den germanischen Staat des Mittelalters im Auge; es werden nicht berücksichtigt diejenigen der orientalischen Staaten, die über jene erste Stufe sich erhoben haben und auch nicht der römische Staat, der doch wohl schwerlich auf die niedrigste Entwicklungsstufe zu setzen ist. Wenn derselbe jedoch, der Schleiermacher'schen Construction zufolge, als Städtestaat, dieser Stufe angehören soll, so würde es doch mehr als bedenklich erscheinen, den germanischen Feudalstaat auf eine höhere Stufe des politischen Bewusstseins zurückzuführen als die grossartige Staatsbildung Roms. Auf die Gründe einzugehen, warum der Staat der höchsten Ordnung nur in der Form der Monarchie soll existiren können, würde uns viel zu weit führen. Nur das sei noch kurz bemerkt, dass wenn die Monarchie (der neuern Stufe) auf einer ungleichförmigen, die Demokratie auf einer gleichförmigen Entwicklung des politischen Bewusstseins beruht, dann auf der höchsten Entwicklungsstufe, auf welcher mit der socialen Entwicklung der Individuen auch die politische eine gleichartigere sein muss, von diesem Gesichtspunkt aus, die demokratische Staatsform als die höchste sich ergeben müsste.

Ist demnach das von Schleiermacher aufgestellte Eintheilungsprincip in der That noch nicht als ein neues genügend in die Theorie eingeführt worden, so hat doch der Urheber desselben hinreichend die Nothwendigkeit der Beachtung desselben dargethan. Wenn eine vollständige, wissenschaftliche Classification der Staatsformen nothwendig die innere Verschiedenheit der ganzen Organisation des Staats zum Gegenstand ihrer Betrachtung haben muss, so bildet hierin die Beachtung des recht- und gesetzbildenden politischen Bewusstseins eines der wesentlichen Momente und der auch jetzt noch keineswegs veralteten Abhandlung Schleiermachers wird wohl stets das Verdienst bleiben, diese Nothwenigkeit zuerst mit genialem Blick entwickelt zu haben. Allein wir müssen dabei auch die andere Seite des allgemeinen Problems, die Auffassung der qualitativen innern Verschiedenheit der Staatsformen nicht nur nicht aus dem Gesicht verlieren, sondern auch schärfer ins Auge fassen, als dies bisher geschehen ist.

Aus unserer kurzen Uebersicht der bedeutenderen Classifications-Methoden und Versuche hat sich ergeben, dass man bisher das Problem noch nicht in seinem ganzen Umfange aufgefasst hat, dass die der Classification nothwendig vorausgehende Analyse der Elemente noch nicht in diesem Sinne genügend ausgeführt ist. Es kommt bei diesem Mangel vorzugsweise in Betracht, dass die Wissenschaft der Organisation der Gesellschaft, die mit der politischen so ganz verflochten ist, ebenfalls bisher noch nicht hinreichend cultivirt worden ist.

2) Lehren über den Zusammenhang der socialen Entwicklung und Organisation mit der politischen.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass die Aufgabe, die Staatsformen nach der Entwicklungsstufe der Gesellschaft zu bestimmen, zwar im Allgemeinen anerkannt, aber vermöge der unvollkommenen Verfahrungsweisen nur sehr unvollständig gelöst ist. Es würde unnütze Mühe sein, die socialen Lehren und Begriffe, welche nach denselben aufgestellt worden sind, hier noch einer besonderen Kritik zu unterwerfen und dies um so mehr, da von dieser Seite doch der Zusammenhang der socialen und der politischen Organisation im Grossen und Ganzen nicht näher untersucht worden ist, und hierauf kommt, selbst bei der Bestimmung der Entwicklungsstufen, Alles an: es wird erfordert eine genau eindringende Analyse der Bestandtheile, Glieder und Systeme der beiderseitigen Organisation wie auch der bildenden organisirenden Functionen im Einzelnen und Ganzen. Hiefür aber konnte jene Verfahrungsweise der speculativen Analogie und die anthropologische unmöglich genügen. Es bleibt also noch übrig zu untersuchen, was die an Aristoteles sich anschliessende Verfahrungsweise für die Lösung des bezeichneten Problems zu leisten vermocht hat. Zuvor aber noch einige Worte über das Verhältniss der neueren deutschen Philosophie zu demselben.

Wir möchten nicht behaupten, dass die bedeutenderen Systeme der neueren deutschen Philosophie für die Wissenschaft der Gesellschaft und die vorliegende Aufgabe ganz unfruchtbar geblieben seien, aber sie blicken von ihren abstracten Höhepunkten nur gleichsam aus weiter Ferne auf dieselbe herab. Für Schleier-

macher sollte die Ethik Wissenschaft der Geschichtsprincipien sein und seine Abhandlung über die Staatsformen zeigt, wie Bedeutendes er auf diesem Gebiete zu leisten vermocht hätte, wenn er dazu gekommen wäre, seinen Entwuf der Sittenlehre und besonders die Lehre vom Staat in demselben weiter auszubilden. In den später gehaltenen Vorlesungen über die Politik hat er leider die in jener Abhandlung angedeuteten Gedanken nicht weiter ausgeführt. Seine Construction der vier sittlichen Organismen in der Ethik, entsprechend den vier von ihm aufgestellten sittlichen Grundfunctionen, bleibt bei den ersten Grundlinien stehen, gelangt nicht zu einer Analyse der socialen Elemente und Organismen. Auch Hegel kommt in seiner Philosophie des Rechts nicht über seine bekannten dialektischen Abstractionen hinaus und auch in der Philosophie der Geschichte, in welcher er im Einzelnen für die Auffassung des griechischen und römischen Staats Bemerkenswerthes geleistet hat, bewegt sich die Grundlage seiner speculativen Deduction und Eintheilung der weltgeschichtlichen Entwicklung in abstracten Allgemeinheiten und Analogien. Es handelt sich dabei (Phil. der Gesch., S. 128 ff.) nur um den Fortschritt des Geistes überhaupt zum Allgemeinen, zur subjectiven Freiheit, zum Selbsbewusstsein, und die verschiedenen Stufen dieser Entwicklung bezeichnet er nur durch eine Parallele mit den Altersstufen des Menschen. Im Orient stellt sich das Kindes- und Knaben-Alter dar, in der griechischen Welt das Jünglingsalter, das Reich der schönen Freiheit, im römischen Reich die saure Arbeit des Mannesalters, im germanischen Reich endlich das Greisenalter als vollkommener Reife des Geistes.“ Wenn eine solche Parallele schon für die Auffassung der socialen Entwicklungsstufen eines einzelnen Volks wenig zu bedeuten hat, so ist sie doch noch viel weniger auf die Perioden der Weltgeschichte zur Charakterisirung der verschiedenen Culturvölker anwendbar, da jedes derselben mit der Kindheit und Jugend beginnt. Welcher Anwendung ist denn z. B. der Begriff oder vielmehr das Bild des Greisenalters auf die Charakterisirung der germanischen Völker im Verlauf des Mittelalters fähig!

Erst in der neuern Zeit ist die Forderung einer besondern Wissenschaft der Gesellschaft mit grossem Nachdruck hervorge-

treten, aber Mohl's kritische Uebersicht der Literatur zeigt, dass noch sehr wenig für die Erfüllung dieser Forderung gethan worden ist. Unter denen, die sich damit beschäftigen, zeichnet sich durch dialectischen Scharfsinn L. Stein aus. Es ist indess von seiner Gesellschaftslehre bisher nur die erste Abtheilung erschienen. Eine gründliche Kritik dieses Werkes wird erst möglich sein, wenn es vollendet oder wenigstens weiter fortgeschritten ist. In der Abtheilung, welche verliegt, bewegt es sich in der Deduction von allgemeinen Begriffen und Gesetzen, welche das vorliegende Problem wenig berühren, so dass eine Kritik dieser weitausgesponnenen Begriffs-Deductionen, welche uns hier viel zu weit führen würde, durch den Zweck dieser Abhandlung auch gar nicht gefordert ist.

Was nun zuerst Aristoteles betrifft, an welchen die hieher gehörigen Lehren jener historischen Methode sich anschliessen, so analysirt er zwar ausführlich die verschiedenen Elemente des Staats, jedoch ohne Rücksicht auf eine verschiedene Organisation der Gesellschaft oder des Staats. Er untersucht ferner ziemlich genau die Erfordernisse für einen sich selbst genügenden Staat, ohne jedoch hierbei im Geringsten auf die verschiedene Form der socialen Organisation überhaupt einzugehen. Auch kennt ja Aristoteles im Wesentlichen nur die Formen der Gesellschaft der griechischen Staaten; es ist daher bei ihm an eine universelle Auffassung der wesentlich verschiedenen Formen der Gesellschaft überhaupt nicht zu denken. Auch die philosophische Auffassung der wesentlichen socialen Functionen und ihres organischen Zusammenhangs war zu diesem Zwecke noch zu wenig fortgeschritten. Es finden sich indess bei ihm in Rücksicht auf das Einzelne sehr eindringende Beobachtungen und Reflexionen. So untersucht er (Pol. VII, 6) die natürlichen, persönlichen, politischen Fähigkeiten der Völker und da gelangt er dann zu folgendem Resultat. „Die Völkerschaften in den kalten Gegenden sind zwar voll Muth, aber weniger mit Reflexionsvermögen und künstlerischen (practischen) Fähigkeiten ausgerüstet. Deshalb bleiben sie zwar meistens unabhängig, sind aber zur Bildung eines Gemeinwesens ungeschickt und können ihre Nachbarn nicht beherrschen. Die Bewohner Asiens dagegen sind

zu Reflexion und Künsten geschickt, aber ohne Muth und bleiben daher in Unterwürfigkeit und Sclaverei. Das Geschlecht der Hellenen aber, wie es mitten zwischen den bezeichneten Völkerschaften seinen Wohnsitz hat, vereinigt auch die Natureigenschaften beider, ist muthvoll und gedankenfähig. Deshalb bleibt es frei, besitzt das beste Gemeinwesen und könnte auch alle jene Völkerschaften beherrschen, wenn es in Einem Staate vereinigt wäre." Es sind hiermit treffend, wenn auch nicht vollständig, die wesentlichsten persönlichen Eigenschaften bezeichnet, welche die politischen Fähigkeiten bilden; nur müsste man statt des Muthes, welcher Begriff freilich den des griechischen θυμός nicht vollständig ausdrückt, die persönliche Energie substituiren. Wenn der θυμός, nach den weiteren Bemerkungen des Aristoteles, zur Liebe und zum Herrschen fähig macht, so lässt sich dies weniger in Rücksicht auf den Muth, als die persönliche Energie behaupten. Freilich darf man nicht mit Aristoteles die persönliche Energie als eine blosse Naturbeschaffenheit auffassen, denn sie darf nicht verwechselt werden mit der physischen Energie der rohen Kraft und Leidenschaft, ist zugleich durch Intelligenz und die sittliche Natur des Menschen bedingt. Auffallend ist, dass Aristoteles die sociale Natur des θυμός nicht in nähere Verbindung mit dem Gemeinsinn setzt, der doch eine der wesentlichsten politischen Fähigkeiten im griechischen Staate bildete, jedoch freilich nicht als eine Natureigenschaft aufgefasst werden konnte. Aristoteles setzt auch die bezeichnete Lehre nicht in Zusammenhang mit dem, was Gervinus das aristotelische Entwicklungsgesetz genannt hat. Er hat das letztere aus der Erfahrung und Betrachtung der griechischen politischen Entwicklung geschöpft, nicht näher aus der Natur der Sache abgeleitet. Gervinus und Roscher finden dieses Gesetz auch in der Entwicklung der germanischen Staatenbildung, mit einigen Modificationen, verwirklicht. Für den Zweck einer genau eingehenden Kritik wird es nöthig sein, die Grundgedanken dieses Gesetzes in ihrem Zusammenhang und in ihrer analogen Anwendung auf die germanischen Staaten darzulegen. Wir haben dabei unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich auf zweierlei zu richten: auf die gesetzliche Folge der politischen Formen und auf die socialen

Mächte und Bedingungen, welche diese Formen hervorbrachten. Der Form nach unterscheidet sich die Auffassung von Gervinus und Roscher dadurch, dass der erstere das von Aristoteles ausgesprochene Gesetz als ein allgemeines nicht nur der einzelnen Völker, sondern auch der Menschheit oder Weltgeschichte im Grossen darzustellen sucht, während Roscher das Gesetz nur als ein allgemeines für die Kulturvölker des Abendlandes bestimmt.

Ein gleiches Gesetz, lehrt Gervinus in der Einleitung zu seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts (S. 3 ff.), offenbart sich im Verlauf der inneren Entwicklung der griechischen Staaten und der europäischen christlichen Zeit und ein Gleiches wiederum im Grossen und in der Geschichte der Menschheit. Von den despotischen Staatsordnungen des Orients zu den aristokratischen, auf Sclaverei und Leibeigenschaft gegründeten Staaten des Alterthums und des Mittelalters und von da zu der neueren noch im Gange begriffenen Staatenbildung ist ein regelmässiger Fortschritt zu gewahren von der geistigen und bürgerlichen Freiheit der Einzelnen zu der der Mehreren und der Vielen. Aus der Geschichte der griechischen Staatenwelt ist eben dieses Gesetz schon von Aristoteles mit treffender Schärfe entwickelt worden. In den ältesten Zeiten, wie sie Homer schildert, als noch die Bevölkerung gering, Bildung und Reichthum, auch Waffenbildung und Waffenbesitz nur bei Wenigen zu finden war, herrschten in Griechenland patriarchalische Könige, die einzigen Besitzer eines Wagengeschirres, die Häupter des Heeres, der Opfer und der Gerichte. Als mit der Zeit die Zahl der Gebildeten, Reichen, Waffentüchigen wuchs und nun im Kriege das Uebergewicht durch die Reiterei entschieden ward, wurde der Ritterstand, die Aristokratie, der herrschende Theil in den Staaten und die königliche Gewalt ward, wie in Sparta, beschränkt und überall sonst beseitigt. Wie dann bei dem fortschreitenden Wohlstande der mittlern Volksschichte zugleich die Aristokratie in Eigennutz und Selbstsucht ausartete, bei der Ausbildung der Kriegskunst das Fussvolk von grösserer Wichtigkeit und im Seekriege der Dienst der untersten Volksklasse ein Bedürfniss ward, trat die Volksherrschaft, die demokratische Regierungsform an die Stelle der aristokratischen, oder es entstanden, indem die Staaten mächtiger

und ausgedehnter, das Staats- und Kriegswesen zusammengesetzter und künstlicher wurde, gemischte Verfassungen, in welchen Adel, Mittelstand und unteres Volk in bestimmten Schichten neben einander erscheinen.

Ganz den gleichen Verlauf hat nun auch die europäische Staatsentwicklung in neuerer Zeit genommen. Auch hier herrschten zuerst patriarchalische Könige. — Mit dem Eintritt verbreiteter Bildung, grösserer Besitze und der Bedeutung des Pferdes in der Kriegskunst gelangte auch hier der Ritterstand und Lehenadel zur allgemeinen Herrschaft und die königliche Gewalt wurde beschränkt, aber nur ausnahmsweise beseitigt, weil die Grösse der neueren Staaten den monarchischen Einheitspunkt nothwendiger machte. — Seit den Zeiten alsdann, wo die Macht des beweglichen Eigenthums sich geltend machte, wo die Städte reich wurden durch Handel und Gewerbe und die schweizerischen Fussvölker den Vorzug im Kriege gewannen, ward seit dem 15. Jahrhundert die Herrschaft des Lehenadels in einem ungeheuern, noch heute nicht völlig geschlichteten Kampfe erschüttert, in welchem das Bürgerthum Bildung, Besitz und Einfluss in sich zu vereinigen strebt und das untere Volk in diesem Streben sich hart an seine Fersen drängt. Wo dieser Kampf bereits entschieden ist, haben sich bis jetzt seltener die rein demokratischen Staatsordnungen gebildet, die den städtischen Gemeinden des Alterthums unentbehrlich waren, häufiger dagegen, wie es der grössere Umfang der neueren Staaten mit sich brachte, die gemischten Verfassungen. Der Uebergang von der Aristokratie zur Demokratie war in Griechenland, wie Gervinus näher andeutet, durch eine innere Entartung der Aristokratie und durch die Tyrannis vermittelt. In der neueren Zeit wurde der parallele Uebergang noch schwieriger, weil hier ein zwiefacher Kampf mit der Aristokratie, mit der geistlichen und der weltlichen, durchzumachen war, und weil Einigung und Erstarkung des Volkes in den dünn bevölkerten weiten Räumen noch viel langsamer vor sich ging, als im Alterthum. Aber auch hier wird der Uebergang durch die Absolutie (das absolute Königthum) zu Stande gebracht: diese brach die gemeinschädliche Macht des Adels, weckte durch die nationale Richtung ihrer Politik in

den Völkern das Bewusstsein ihrer Einheit, machte die Bildung in allen Klassen gleichmässiger zugänglich, schaffte dem Erwerbsfleiss der unteren Stände Raum gegen die Beeinträchtigungen der aristokratischen Gewaltthätigkeiten und Vorrechte, bahnte den Weg dem Gedanken eines allgemeinen Staatsbürgerthums, der Freiheit und gleichen Berechtigung aller Staatsmitglieder, begründete die Demokratie, wenn nicht in allem Formellen, doch in allem Wesentlichen. Die politische Entwicklungsstufe der sogenannten neueren Zeit ist demnach der Uebergang von der Herrschaft der Mehreren zu der der Vielen unter den wechselnden Förderungen und Hemmungen der Absolutie.

Roscher stellt ungefähr das nämliche Gesetz fest, jedoch mit einigen Modifikationen der Folge der Formen für die Kulturvölker des Abendlandes (u. a. o. S. 87). „Aus dem ursprünglichen Geschlechterstaat (der alten Deutschen) geht zunächst eine Monarchie hervor, welche zwar die Staatsgewalt beinahe ganz und ungetheilt in den Händen hat, doch aber die Freiheit des Volkes nicht erheblich einschränkt, weil auf einer so niedrigen Kulturstufe die Staatsgewalt überhaupt noch wenig bedeuten will, ich meine das patriarchalisch-volksfreie Königthum. Diese Monarchie verfällt allmälig; eine ritterliche priesterliche Aristokratie nimmt ihre Stelle ein. Nach und nach bildet sich zwischen Herren und Knechten, zwischen Priestern und Layen ein gebildeter Mittelstand, der freilich noch viel zu schwach ist, um selbst die Herrschaft in Anspruch zu nehmen, aber doch als Bundesgenosse des Thrones diesem Stärke verleiht, eine neue Monarchie, die vorzugsweise s. g. absolute, aufzurichten. Weiterhin pflegt sich diese Monarchie, wenn der Mittelstand zu wachsen fortfährt, mehr und mehr mit demokratischen Elementen zu versetzen, wohl gar einer völligen Demokratie Platz zu machen. Die Demokratie artet zuletzt aus: der Mittelstand, auf dem sie beruhte, schmilzt von oben und unten her immer enger zusammen; das Volk spaltet sich in einen Gegensatz übereicher Capitalisten und zugleich besitzloser Arbeiter. Den auf solche Art gebildeten Zustand nenne ich Geldoligarchie und Proletariat. Endlich pflegt eine Militärtyrannei den ganzen Kreislauf zu beschliessen.“ Das Verhältniss der socialen Ent-

wicklung zur politischen, welches hier nur angedeutet ist, wird von Roscher näher ausgeführt in einer frühern Abhandlung über die Ausbildung der Staatsgewalt im Kampf mit den juristischen Personen (Bülau's Jahrb. der Politik. 1843 II, 231 ff.). Hier bezeichnet er als ein Hauptgesetz der Entwicklung des Staats, dass er immer Mehreres in das Reich seiner Zwecke hereinzieht. Es wird näher nachgewiesen, wie auf allen niederen Kulturstufen ein grosser Theil der politischen Bedürfnisse durch kleinere Vereine, durch Familie, Corporation, Gemeinde, besonders die städtische, Stand, Provinz befriedigt wird, welche Verbindungen dem Staat viel autonomischer gegenüberstehen. In der weiteren Entwicklung geräth der Staat mit denselben in Kampf und sucht ihnen ihre politischen Befugnisse abzunehmen. Die Blüthezeit eines jeden Volkes tritt da ein, wo sich die kleinen juristischen Personen dem Staat zwar unbedingt gebeugt haben, aber sonst noch lebenskräftig fortdauern. Da sehen wir Haupt und Glieder, Gebäude und Grundlage, Einheit und Mannigfaltigkeit, Ordnung und Freiheit im schönsten Gleichgewicht. Löset der Staat aber im weiteren Fortschreiten die juristischen Personen gänzlich auf, so dass die Unterthanen ihm nur als zusammenhangsloser Haufe gegenüberstehen, so wird das Volk gleichsam in Staub verwandelt, sein Leben verdorret und der erste Sturm weht es über den Haufen. — In dieser Rücksicht wird zuletzt China geschildert als „das warnendste Beispiel, wie durch die völlige Allmacht der Staatsgewalt alles Leben im Staate vertrocknen kann," und „als ein warnendes Zerrbild des Zustandes, welchen die unbeschränkte Ausbildung mancher neuen Staatsideen (die liberalen) herbeiführen dürfte."

Zuvörderst einige allgemeine Bemerkungen über das aufgestellte Gesetz. Wenn Gervinus dasselbe als ein allgemeines bezeichnet, „was sich in jedem Theil der Geschichte vorfindet," so ist zu bemerken, dass es auch von Gervinus nicht auf die orientalischen Staaten angewendet wird, folglich nicht als ein allgemeines im vollsten Sinne des Wortes anzusehen ist. Ferner enthält das Gesetz zweierlei, was man zunächst unterscheiden muss, den Fortschritt der bürgerlichen Freiheit der Individuen und den Fortschritt in Rücksicht der Staatsformen von der Monar-

chie zur Aristokratie und von dieser zur Demokratie oder zu den gemischten Verfassungen. Der Fortschritt in der erstern Beziehung ist, im Grossen und Ganzen aufgefasst, ein weltgeschichtliches Factum. Es fragt sich, in wie fern hängt der Fortschritt in der zweiten Beziehung mit diesem zusammen? Ist mit dem Fortschritt zur bürgerlichen Freiheit ein Fortschritt zur Demokratie gegeben? Aristoteles versteht unter diesem Ausdruck bekanntlich die Herrschaft der ärmern bürgerlichen Klassen im Gegensatz gegen die Formen der Oligarchie und Aristokratie, wo die Reichen und der Adel herrschen. Er unterscheidet ferner die Demokratie eben so bestimmt von der Politie, in welcher Form die politischen Elemente in einem gewissen Gleichgewicht stehen, wie in der sogenannten gemischten Staatsform. Gervinus aber bezeichnet als höchste Stufe die Demokratie neben der gemischten Staatsform, als wenn beide so ziemlich auf dasselbe hinausliefen. Weiterhin aber bezeichnet er durchgängig die demokratischen Ordnungen als den Ende- und Höhepunkt der politischen Entwicklung, wie denn auch Roscher zwar nicht ausdrücklich, aber doch durch die Darstellung die Demokratie als den Höhepunkt bezeichnet, von welchem der Staat zur Militärtyrannei herabsinkt. Für diese höchste Stufe also bedürfte das Gesetz eines bestimmten Ausdrucks. Soll dieselbe enthalten sein in einer solchen vollständigeren Organisation des Staats, worin alle Glieder des Volks ihrer socialen Kultur zufolge bürgerliche Rechte oder einen gewissen Antheil an der Staatsgewalt erhalten, so ist diese nach der bisher gewöhnlichen Bezeichnung, in den gemischten Staatsformen zu finden, aber nicht in der Demokratie. Soll aber die Demokratie in ihrem eigentlichen Sinne die höchste Stufe bilden, so identificire man dieselbe nicht mit der gemischten Staatsform. Wenn Gervinus im Allgemeinen die germanische Staatenbildung nach der Analogie der griechischen auffasst, so muss die Demokratie als die gewöhnlichste Form der griechischen Staaten, in welche die Aristokratie überging, gemeint sein. Richten wir nun zunächst unsere Aufmerksamkeit darauf, inwiefern das Gesetz mit der historischen Entwicklung der Staatsformen übereinstimmt.

Schon die von Gervinus und Roscher gegebene Darstellung

der Folge der Formen entspricht nicht ganz dem aufgestellten Gesetz. Der Uebergang von der Monarchie zur Aristokratie findet, nach Gervinus selbst, nur selten Statt, denn wenn die königliche Gewalt im Feudalstaate nicht beseitigt wurde, so ist derselbe auch nicht als Aristokratie zu bezeichnen. Da nun auch der weitere Uebergang zur Demokratie durch die absolute Monarchie vermittelt sein soll und der Uebergang selbst wiederum selten in Demokratie, gewöhnlicher in die gemischte Staatsform, welche durchgängig die monarchische Form angenommen hat, statt findet, so kommen wir im Grunde über die Form der Monarchie in den germanischen Staaten nicht hinaus. Folglich muss der behauptete gesetzliche Fortschritt in den Staatsformen auf etwas anderes bezogen werden, als auf die bezeichnete Folge jener höchsten Gattungen der Staatsformen, nämlich auf die Gestaltung der der höchsten Staatsgewalt untergeordneten aristokratischen und demokratischen Elemente, oder auf die Organisation des Staats überhaupt. In den germanischen Staaten hat unläugbar ein Fortschritt statt gefunden vom ältesten Königthum bis zu dem Feudalstaat, in welchem die aristokratischen Elemente das Uebergewicht hatten und von diesen wiederum zu monarchischen Formen, in denen auch die demokratischen Elemente mehr oder weniger hervortreten. Nur fragt sich, ob aus dieser Gleichartigkeit in der Entwicklung der politischen Elemente auf eine Gleichartigkeit der politischen Organisation dieser Staaten zu schliessen ist. Dieser Schluss würde nur dann gestattet sein, wenn feststände, dass die weiteren wesentlichen Verschiedenheiten in der Organisation der Staaten (ausser der welcher die höchste Gewalt betrifft) nur durch die Verschiedenheiten des Uebergewichts der aristokratischen oder der demokratischen Elemente bedingt sein könnten. Allerdings haben die bisherigen Klassifications-Theorien der Staatsformen das Princip einer anderweitigen Verschiedenheit nicht ins Auge gefasst. Allein wenn, jenem allgemeinem Princip zufolge, die wesentlichen Verschiedenheiten der politischen Organisation durch die wesentlichsten Verschiedenheiten der socialen Organisation bestimmt werden, so wird es uns bei einem aufmerksamen Blicke auf die Gestaltung der aristokratischen und demokratischen Elemente in den germanischen und griechischen

Staaten nicht schwer werden, eine grosse innere sociale Verschiedenheit derselben zu bemerken; womit ohne Zweifel ein verschiedener Typus der politischen Organisation gegeben sein wird.

Die Organisation des griechischen Staats erhält dadurch wesentlich ihren Charakter, dass der Mittelpunkt derselben eine herrschende Stadt bildet; die Organisation des germanischen Staats im Anfang und Verlauf des Mittelalters wird wesentlich dadurch bedingt, dass kein solcher Mittelpunkt vorhanden ist, dass die aristokratischen Geschlechter mit den kriegerischen Gefolgschaften, die diesen Staat bilden, auf ihren Landgütern, Beneficien, Lehen zerstreut und von einander getrennt wohnen. Dort, im griechischen Städte-Staat, wo die wesentlichen Elemente des Staats, die herrschenden Stände auf den engen Raum einer befestigten Stadt zusammengedrängt sind, werden diese Elemente in eine weit intensivere Gemeinschaftbildung, in einen ganz anderen inneren Zusammenhang treten, als in dem landschaftlichen germanischen Staat, dessen Glieder unter den bekannten Kulturzuständen, nur bei Kriegen oder ausserordentlichen Gelegenheiten sich vereinigen können und bei dem Unabhängigkeitssinn, der hierdurch genährt wird, nur durch die Noth oder stärkere Gewalt zu einer grösseren Gemeinschaftsbildung sich bestimmen lassen. Dort bildet sich in der gemeinsamen Vertheidigung der höchsten Lebensgüter ein energischer Gemeinsinn der höchsten Staats- und Stadt-Bürger aus; die sociale Cultur schreitet schnell fort und mit ihr auch die politische, beide erreichen schnell ihr Ziel, aber hiermit auch ihr Ende, indem die gegebenen einfacheren Elemente und Hülfsmittel bald erschöpft sind. Im landschaftlichen Staate dagegen entwickeln sich mit dem Unabhängigkeitssinn verschiedene Interessen und daraus Streitigkeiten, Kriege, so dass die sociale und politische Cultur nur langsame Fortschritte machen kann, dass die höchste Staatsgewalt beständig mit der Anarchie zu kämpfen hat und den aristokratischen Elementen ohnmächtig gegenübersteht. Die Folge davon ist, dass diese, später auch einzelne Städte und Landschaften, für ihre dringenden politischen Bedürfnisse selbst sorgen müssen und unter einander geschlossene Corporationen und grössere politische Vereine bilden. Auf diese Weise bildet sich eine Staatsform aus,

in welcher die höchste Gewalt wenig zu bedeuten hat, der Herrscher nur als ein primus inter pares erscheint, über welche er nicht eigentlich herrscht, sondern mit welchen er Verträge schliesst über die gegenseitigen politischen Leistungen. Es ist dies die bekannte Form des Patrimonial- und Feudalstaates, dessen aristokratische Organisationsform mit der des griechischen aristokratischen Städtestaats sich kaum in Vergleich stellen lässt. Wir haben hier zwei Formen vor uns, deren Typus ein grundverschiedenener ist. Diese Verschiedenheit des städtischen und landschaftlichen Staates bildet die Grundlage desjenigen Unterschiedes, welchen Roscher in der angeführten Abhandlung zwischen den gesellschaftlichen und privatrechtlichen Staaten macht, welchen er auf die Verschiedenheit der gemeinsamen Rechtsansichten, der gesellschaftlichen und der privatrechtlichen Ideen zurückführt (a. a. O. S. 252). Diese Ideen aber sind nicht etwas Ursprüngliches, sondern gehen aus der verschiedenen socialen und politischen Organisation dieser Staaten von selbst hervor. Wir werden auf die Bedeutung dieser verschiedenen Organisationstypen unten zurückkommen, nachdem wir zuvor unsere Aufmerksamkeit auf den zweiten Punkt jenes Entwicklungsgesetzes, auf den Zusammenhang zwischen der socialen und politischen Organisation, gerichtet haben.

Gervinus und Roscher begnügen sich in der Auffassung dieses Zusammenhangs hinzuweisen auf die Entwicklung zuerst der Aristokratie, dann des Bürgerthums und die diese Entwicklung bedingenden Momente des Wohlstands, der Bildung, der Veränderung der militärischen Organisation; es wird nichts Näheres angedeutet über die Entwicklung der Stände und ihr Verhältniss zu einander, Nichts über die innere Entwicklung, welche jene verschiedenen Bildungsfunctionen hervorbringen. Es kann aber offenbar nicht genügen, bei der abstracten Allgemeinheit dieser Kategorien stehen zu bleiben, denn wie unendlich verschieden ihren Abstufungen und ihrer Beschaffenheit nach gestalten sich die Formen der Aristokratie und des Bürgerthums! Sind denn in den bezeichneten Momenten des Wohlstands, der Bildung, des Kriegswesens alle wesentlichen Momente der Einwirkung der Gesellschaft auf die politische Organisation gegeben? So ist

doch z. B., um zunächst bei einer ganz allgemeinen bekannten Erscheinung stehen zu bleiben, der Uebergang von der aristokratischen Bildung zur bürgerlichen nicht immer mit einer wesentlichen Veränderung der Staatsform, mit einem Uebergang zur Demokratie verbunden. In mehreren der orientalischen Staaten, in China, Indien hat jener Uebergang statt gefunden, aber sie sind trotzdem absolute Monarchien oder Despotieen geblieben. Hieraus folgt, dass zu den bezeichneten Momenten noch etwas Anderes hinzukommen muss, was die Fortbildung der politischen Organisation bedingt. Dies Andere werden wir zunächst im aristotelischen θυμός oder vielmehr in der Entwicklung der persönlichen Energie der höheren Stände zu suchen haben. Ferner kommen dabei, wie dies die historische Erfahrung nach allen Seiten hin zeigt, die sittlichen Eigenschaften der Völker und ihre Verbindung mit den intellectuellen Fähigkeiten gar sehr in Betracht. Ferner üben alle diese socialen Functionen eine sehr verschiedene Einwirkung aus unter den verschiedenen Naturbedingungen des Klima's, der Beschaffenheit und Configuration des Bodens u. s. w. Endlich fragt sich, in wie fern nun die wesentliche Verschiedenheit der Organisation der Gesellschaft, welche aus dieser Verschiedenheit der socialen Bildungsfunctionen und den verschiedenen Formen der Stände- und Klassen-Bildung der Gesellschaft hervorgeht, eine Einwirkung ausübt auf eine wesentliche Verschiedenheit der Organisation des Staats. Denn diese letztere hat auch eine Seite der Selbstständigkeit, auf welcher sie weniger von der Verschiedenheit der socialen Elemente berührt wird und von welcher sie ihrerseits auf diese sehr bedeutend zurückwirkt. So bilden z. B. die Individualität der Herrscher, ihre grössere oder geringere herrschaftliche Energie, ferner die Bedürfnisse eines Staats, welche sich aus seiner Entwicklung, seinen Zuständen, seinem Verhältniss zu anderen Staaten ergeben, solche von der Organisation der Gesellschaft zunächst unabhängige Momente, die bei der politischen Organisation gar sehr in Betracht kommen. Aus allem diesem geht hervor, dass das aufgestellte Gesetz in seiner abstracten Allgemeinheit in Rücksicht auf die Auffassung des bezeichneten Zusammenhangs nicht ausreicht. Es bleibt übrig, unsere Aufmerksamkeit näher auf die analogische

Anwendung des Gesetzes zu richten, insofern dieselbe für einen ähnlichen Uebergang zur Demokratie eine im Wesentlichen gleiche bürgerliche Bildung oder ungefähr dieselbe Entwicklungsstufe der Gesellschaft voraussetzt. Auch wir können in dieser kritischen Abhandlung nicht auf eine nähere Analyse der einzelnen Momente eingehen; für unseren Zweck wird es genügen, die Hauptpunkte der beiderseitigen Verschiedenheit ins Auge zu fassen, wobei wir, da vorher schon die Verschiedenheit der aristokratischen Gesellschaftsform angedeutet wurde, uns auf die bürgerliche Form beschränken.

Wir fragen daher zuerst: worin haben wir das Princip einer verschiedenen Entwicklungsstufe der Gesellschaft oder des Volks, insofern sie auf die politische Organisation einwirkt, zu suchen? Am meisten kommt es offenbar an auf die bildenden organisirenden Functionen; die religiös-sittlichen Mächte, die intellectuellen und wirthschaftlichen Thätigkeiten und die durch diese bedingte Gemeinschaftsbildung. Eine höhere Stufe der Organisation der Gesellschaft stellt sich zunächst dar in einer höheren Intensität der Gemeinschaftsbildung zwischen den in ihren Arbeits- und Thätigkeits-Functionen getrennten Ständen und sodann in dem Umfang der Gemeinschaftsbildung, in der Vereinigung der ursprünglich verwandten Stämme eines Volks. Die sociale Cultur nämlich verbindet auf einer höheren Stufe wieder, was sie auf einer niederen getrennt hat; sie thut dies nicht etwa dadurch, dass sie jene Stände- und Klassen-Verschiedenheit wieder aufhöbe, was ja nicht möglich ist, sondern indem sie die Glieder, die sich schärfer abgesondert und in Gegensatz zu einander gestellt haben, innerlich verknüpft durch eine gleiche oder ähnliche persönliche, d. h. religiöse, sittliche, intellectuelle Bildung und durch gleichmässige Rechte. Der Fortschritt der Organisation des Staats knüpft sich an den Fortschritt und die Verbreitung der Cultur in diesem Sinne: die Verfassungsbildung des Staats kann nur fortschreiten in dem Maasse, in welchem persönlich gebildete Stände hervorgetreten sind und in socialer Gemeinschaft stehen; nicht minder ist die Organisation der Regierung an die socialen Bildungs-Organe und Functionen, am meisten an die letzteren geknüpft. Was den Umfang der Ge-

meinschaftbildung betrifft, so kann man zwar nicht behaupten, dass das Maass derselben die Stufe der Organisation bestimmte, aber eine höhere Stufe der letzteren erfordert so mancherlei Systeme von complicirten Organen und mannigfaltigen Bildungselementen, dass ein gewisser Umfang der Gesellschaft oder des Volks zur Existenz und Bildung derselben nöthig ist.

Vergleichen wir nun die sociale Organisation der griechischen Staaten in ihrer höchsten Blüthe und die der germanischen Staaten in ihrer gegenwärtigen bürgerlichen Entwicklungsperiode in den bezeichneten Rücksichten der Intensität und des Umfangs der Gemeinschaftbildung, so können wir eine gewaltige Differenz nicht verkennen. In allen Formen der socialen Gemeinschaftbildung bemerken wir einen grossen Fortschritt, da die organisirenden gemeinschaftbildenden Functionen der Gesellschaft in ein höheres Stadium ihrer Entwicklung getreten sind. Im höchsten Grade gilt dies von denen der persönlichen Bildung. Die griechische Religion konnte ihrer Natur nach für die Griechen nicht eine gemeinschaftbildende Macht sein, welche die verschiedenen Stämme hätte vereinigen können; denn mochte sie auch in einer früheren Periode die Gemüther erheben, so konnte sie doch in der weiteren Entwicklung nicht mehr eine wesentliche sittliche oder intellectuelle Einwirkung ausüben. Die Wissenschaften gelangten erst zu einer gewissen Höhe, als die sittliche Kraft des griechischen Volksgeistes schon gebrochen war, und konnten da nicht mehr eine intellectuelle Bildung im Volke verbreiten, welche die sittliche und sociale Cultur gehoben hätte. Wir begegnen daher in der Ständebildung der Gesellschaft überall schroffen Trennungen und Gegensätzen zwischen den Freien und Sklaven, zwischen dem herrschenden gebildeten Stadtbürger und dem banausischen Gewerbsmann und Bauer, zwischen den Einheimischen und Ausländern als Barbaren u. s. w. So enthielt der sogenannte Bürgerstand eigentlich nur den politischen Stand und die Spitzen, die Reichsten des wirthschaftlichen. Auch die wirthschaftlichen Functionen und Stände waren verhältnissmässig in geringem Grade entwickelt, da sie den Einfluss der intellectuellen Functionen und der gebildeten Stände zu sehr entbehrten, denn der Lehrstand war nur durch die auf den Cultus beschränkten

Priester und durch einzelne Gelehrte, Sophisten repräsentirt. In welch einem anderen Verhältnisse stehen in der Gesellschaft der germanischen Nationen unserer Zeit jene verschiedenen Functionen und die Stände! Die Religion und die intellectuelle und wissenschaftliche Entwicklung waren schon durch das Christenthum enger verknüpft und im Volke verbreitet worden; sie haben allmälig alle jene im Alterthum unübersteiglichen Scheidewände zwischen den verschiedenen Ständen und Klassen der Bevölkerung niedergerissen und ein gemeinsames Band der Religion, der socialen und intellectuellen Cultur um einen grossen Theil derselben geschlungen. Der Lehrstand in seinen verschiedenen Elementen und Gliedern hat eine Ausbreitung erlangt und eine Energie, einen Umfang des intellectuellen und wissenschaftlichen Lebens entwickelt, dass seine Functionen immer mehr alle Glieder des Volkskörpers zu durchdringen im Stande sein werden. Die verschiedenen Hauptstände: der wirthschaftliche, der politische und der Lehrstand stehen nicht mehr schroff abgeschlossen einander gegenüber, sondern sind vielmehr nach allen Seiten hin persönlich und functionell mit einander verschmolzen. So sind denn auch die wirthschaftlichen Functionen in ein engeres Verhältniss zu denen der persönlichen Bildung getreten, d. h. sie selbst sind durch die letzteren auf ein höheres Entwicklungsstadium gehoben worden und haben ihrerseits eben hierdurch in einem weit höheren Maassstabe wie bei den Griechen zum Fortschritt der socialen und intellectuellen Cultur beigetragen. Dort waren die herrschenden Centralstädte die einzigen Punkte, wo Wohlstand und Bildung der höchsten Stände sich concentrirte; die ländliche Bevölkerung besonders war der Gewaltsamkeit und Bedrückung der städtischen Herrschaft preisgegeben und stand auf einer niederen Bildungsstufe. Auch diese Gegensätze existiren nicht mehr für die Organisation der Gesellschaft unserer Zeit. Allerdings leidet auch letztere noch an tiefen weitverzweigten Uebeln, allein wenn wir dieselben mit denen der socialen Zustände der griechischen Gesellschaft vergleichen, so erscheinen sie gering. Die gemeinsame religiös-sittliche, intellectuelle und wirthschaftliche Cultur hat nicht nur die einzelnen Stämme grösserer Völker einander genähert und befreundet, während die griechischen Stämme

fast stets feindlich einander gegenüber standen, sondern es bildete sich vermittelt durch die Literatur und die Leichtigkeit der persönlichen Communication und Gedankenmittheilung durch Schrift sogar ein gemeinsames geistiges Leben der Völker aus, in welchem die öffentliche Meinung eine zwar stille, aber unbezwingliche, immer tiefer in alle öffentlichen Verhältnisse eindringende Herrschaft erhielt.

Müssen wir demnach behaupten, dass die Organisation der Gesellschaft der germanischen Staaten in der neueren Zeit auf einer höheren Entwicklungsstufe steht, wie der Gesellschaft der griechischen Staaten, so folgt, dass die ersteren auch auf einer höheren Stufe der politischen Organisation stehen, denn die Organisation des Staates richtet sich im Wesentlichen auf das, was die gemeinsamen Bedürfnisse der Gesellschaftsklassen umfassen, seine Befriedigung aber nicht durch diese im Einzelnen erlangen kann. Diese gemeinsamen Bedürfnisse aber sind mit der socialen Cultur überhaupt auf eine höhere Entwicklungsstufe getreten: es lässt sich dies auf gleiche Weise von den Bedürfnissen des Schutzes gegen Uebel, welche sich accidentell in Natur und Gesellschaft erzeugen, von den Bedürfnissen des Rechtsschutzes und der Rechtsordnung und endlich von den Culturbedürfnissen aller Art nachweisen. Diesen gesteigerten Bedürfnissen entspricht nun auch in der That die höhere Entwicklungsstufe der Organisation der neueren Staaten, was die einzelnen Systeme der Polizei, der Rechtspflege, der Verwaltung überhaupt betrifft; die Staatszwecke haben nach allen Richtungen hin ihre Herrschaft immer mehr erweitert. Im Allgemeinen ist der Fortschritt des neueren Staates nach der Seite der Verwaltung hin weit allgemeiner anerkannt, als in Rücksicht auf die Verfassung. Wenn hierin der Staat der neueren Zeit so tief gegen den antiken herabgesetzt wird, so legt man einseitig den Maassstab des letzteren an und berücksichtigt nicht die verschiedenartige Organisation. Der Bürger des griechischen Städtestaats musste seine vielgerühmte Freiheit und seine umfassenden politischen Rechte mit einem Preise bezahlen, welchen der Staatsbürger eines neueren Staats zu zahlen nicht im Stande ist, wenn die höheren sittlichen Culturzwecke erreicht werden sollen, nämlich mit einem bestän-

digen nothwendigen Kampfe für die gemeinsame Selbsterhaltung. Dieselbe Noth und Gefahr des politischen Lebens erzeugte den bewunderten Gemeinsinn, den wir mit der Noth gewöhnlich verschwinden und einem wilden Parteihass und Factionsgeist Raum geben sehen. Man darf in der Beurtheilung der Verfassung seine Aufmerksamkeit nicht auf die glänzenden Lichtseiten fixiren, denen durchgängig eine sehr finstere Schattenseite entspricht, sondern man muss auch hierbei den Zustand des Ganzen in's Auge fassen. Wenn wir dies thun, so finden wir auf diesem Gebiete einen analogen Fortschritt, wie auf dem der Regierung und Verwaltung. In den griechischen Staaten war die Rechtsverfassung eine durchaus ungleichmässige, also widersprechend dem Princip des sittlich-natürlichen Rechts, denn die politischen Rechte und Freiheiten beschränkten sich im Wesentlichen auf die herrschende Stadt und auch in dieser auf einen kleineren Theil der Bürger. Die Rechtsverfassung der neueren Staaten dagegen ist eine gleichmässige für die städtische und ländliche Bevölkerung und für die verschiedenen Glieder, Stände des Staats, wenn gleich sie noch weit entfernt ist, das Ziel einer dem sittlich-natürlichen Recht entsprechenden Organisation erreicht zu haben. Was den Inhalt der durch die Staatsverfassung garantirten politischen Rechte betrifft, so versteht sich von selbst, dass die Staatsbürger eines grösseren vollständiger organisirten Staats nicht dasselbe Maass der politischen Rechte besitzen können, wie die Bürger eines städtischen Staats, der nothwendig eine ganz andere Stellung zur höchsten Staatsgewalt einnimmt, und dessen umfassenden Rechten eben so umfassende Pflichten entsprechen. Blicken wir auf das Ganze der Verfassungsorganisation, so ist der Hauptpunkt, dass die höchste Staatsgewalt durch dieselbe verhindert wird, ihr persönliches oder particuläres Interesse im Gegensatz gegen das Interesse des Ganzen zu verfolgen. Das aber geschieht durch die sogenannte repräsentative constitutionelle Verfassung weit wirksamer, wie durch jene einfache demokratische Organisation, welche weit entfernt war, die Selbstsucht der Häupter des herrschenden Demos zu hemmen. Die germanischen Staaten sind im Allgemeinen im Uebergang zu dieser Verfassung begriffen, und selbst da, wo sie noch weit

von diesem Ziele entfernt sind, bildet die öffentliche Meinung und die Presse ein wirksameres Mittel gegen Willkür, Gewaltsamkeit, Ungerechtigkeit der Herrschenden, als im Mittelalter die ausdrückliche Anerkennung verbriefter Rechte. Was die ethische Grundlage der politischen Gemeinschaft betrifft, so ist die der neueren Staaten nicht mehr in einem veränderlichen schwankenden Gemeinsinn gegeben. Freilich bedürfen auch diese des Gemeinsinns, aber in einer anderen Form, in einem anderen Maassstab, in der Gemeinde, in der Verfolgung der gemeindebürgerlichen Zwecke, aber derselbe ist gar nicht oder in höchst seltenen Ausnahmefällen Bedingung für ihre Selbsterhaltung, die selten bedroht wird. Im Grossen und Ganzen haben die neueren Völker und Staaten das Princip ihrer Selbsterhaltung und Einigung in den allen Ständen und Klassen gemeinsamen Interessen und Principien der religiös-sittlichen, intellectuell-wirthschaftlichen Cultur. Auf dieser breiten Grundlage kann eine gefährliche Erschütterung so leicht nicht stattfinden. Und Alles gilt nicht minder für die Demokratieen wie für die Monarchieen der neueren Zeit. Auch die Demokratie hat in der Form der sogenannten repräsentativen Demokratie eine höhere Organisationsstufe in diesem Sinne gewonnen. Diese kann nicht mehr dieselben Rechte und Freiheiten gewähren und auch nicht dieselben Opfer, denselben Gemeingeist in Anspruch nehmen, wie die antike. Es wäre lächerlich, den Gemeinsinn eines Yankee, wie man denselben in den Staaten der nordamerikanischen Union durchgängig findet, mit dem Gemeinsinn eines atheniensischen Bürgers der besseren Zeit in Vergleich stellen zu wollen.

Wir haben im Vorhergehenden diejenigen Verschiedenheiten der politischen Organisation bemerklich zu machen gesucht, die sich aus einer verschiedenen Entwicklungsstufe der socialen Cultur überhaupt ergeben. Nun haben wir aber oben bereits verschiedene Typen der städtischen und der landschaftlichen politischen Organisation angedeutet, die also nicht auf einer verschiedenen Stufe, sondern Beschaffenheit und Richtung der socialen Cultur beruhen.

Das, was den landschaftlichen Staat vom städtischen unterscheidet, ist die Selbstständigkeit der freien socialen Vereine und

Corporationen, welche theilweise die Functionen des Staats übernehmen. Das, was Roscher historisch vortrefflich, jedoch als ein allgemeines Entwicklungsgesetz dargestellt hat, kann nur vom landschaftlichen Staate gelten, denn in den städtischen Staaten kann eine solche Selbstständigkeit socialer Vereine gar nicht oder doch nur in anderer Weise stattfinden. Allerdings entwickeln sich auch in diesen mit der fortschreitenden socialen Cultur der herrschenden Staatsgewalt gegenüber neue freie sociale Mächte, die der bürgerlichen Stände, allein diese müssen sich ihre Rechte erst erkämpfen, sind also von einer ähnlichen Selbstständigkeit weit entfernt. Ferner entwickeln sich im weiteren Umkreise des städtischen Staats auch wohl freie sociale Mächte, abfallende Bundesgenossen, Colonien, aber diese bilden nicht eigentliche Elemente des Staats und der Kampf gegen dieselben gestaltet sich mehr als ein Kampf gegen äussere Feinde. Diese Selbstständigkeit der politischen Elemente im landschaftlichen Feudalstaat des Mittelalters ist nun allerdings in der weiteren Entwicklung fast ganz verschwunden. Trägt also der Staat der neueren Zeit nicht mehr den Typus des landschaftlichen an sich, so folgt doch hieraus nicht etwa, dass der städtische an seine Stelle getreten wäre, da sie ja diametral einander gegenüberstehen. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich vielmehr, dass die Gemeinschaftbildung des Staates der neueren Zeit, welche auf einer höheren Entwicklungsstufe der socialen Cultur beruht, sich über jenen Gegensatz erhoben, also einen höheren Typus erreicht hat, den man als den staatsbürgerlichen zu bezeichnen pflegt. Wie sich dieser seiner Natur nach zum städtischen verhält, haben wir näher festzustellen, indem wir seine Entstehung ganz allgemein in's Auge fassen.

Der landschaftliche Staat mit seinen freien socialen Vereinen, welche gewissermassen einen Staat im Staate bilden, konnte auf die Dauer nicht bestehen; er löste sich entweder durch Anarchie auf, oder die selbstständigen Glieder wurden einer kräftigen Centralmacht unterworfen. Eine solche neue Entwicklung aber konnte sich verschieden gestalten: entweder jene selbstständigen socialen Mächte gaben einen Theil ihrer Rechte auf, um die übrigen zu erhalten, d. h. sie unterwarfen sich einer

höchsten Staatsmacht, welche ihnen bestimmte politische Rechte, einen gewissen, aber untergeordneten Antheil an der Herrschaft zugestand, oder sie widerstrebten einer solchen Unterwerfung und mussten dann durch die Centralgewalt aufgelöst werden. Jenes geschah bekanntlich in England, dieses in Deutschland und Frankreich. Sehen wir nun, wie in beiden Fällen die Entwicklung sich gestalten musste, als allmälig die neue Periode der socialen Culturentwicklung auftrat. Neben die mächtigen Adelsgeschlechter hatten sich allmälig durch Wohlstand und Bildung blühende Städte gestellt und die Staatsmacht konnte sich nicht mehr auf jene allein oder auch nur vorzugsweise stützen, weil sie des Wohlstandes und der anderen Elemente der bürgerlichen Bildung nicht entbehren konnte. Wollten oder sollten die ersteren ihre hervorragende Stellung im Staate behaupten, so mussten sie an der neuen socialen Culturentwicklung auf die ihnen angemessene Weise Antheil nehmen; sie mussten sich mit Einem Worte zu den angemessensten höchsten intelligenten Organen der neuen socialen und politischen Organisation machen. Dies geschah und konnte geschehen in England, wie dies Gneist vortrefflich nachgewiesen hat, weil hier schon früh im Mittelalter der höhere Adel gegen den niederen nicht schroff sich abschloss und der niedere Adel in Gemeinschaft trat mit den zu Wohlstand und Bildung gelangten höheren bürgerlichen Klassen. Hier also war eine Auflösung der alten Vereine unnöthig, weil dieselbe, insofern sie nöthig war, durch die fortschreitende sociale und politische Entwicklung von selbst vollbracht wurde. Eine solche zeitgemässe Umbildung der selbstständigen socialen Vereine zu politischen Organen konnte in Deutschland und Frankreich nicht zu Stande kommen, weil der höhere und niedere Adel in seinen Corporationen sich kastenartig von den bürgerlichen Ständen entfernt gehalten und isolirt hatte. Er konnte und wollte nicht an den Fortschritten der bürgerlichen Cultur Antheil nehmen und konnte doch auch in der neuen Ordnung der Dinge nicht mehr seine alte exclusive Stellung behaupten. Seine Macht wurde, wo es nöthig war, durch die Centralmacht gebrochen und in Rücksicht auf Wohlstand und Bildung verlor er das Uebergewicht. Die centrale Staatsgewalt aber wurde durch diesen Verfall des Adels

übermächtig und auch die bürgerlichen freien socialen Corporationen, alle sogenannten Stände des Reichs verloren nicht nur ihre Selbstständigkeit, sondern allmälig alle politische Bedeutung. Die Staatsgewalt bildete sich allmälig neue fähige Organe, Staatsbeamte aus, welche der socialen Selbstständigkeit entbehrten und dem Zweck der absoluten Herrschaft zu dienen bereit waren. So blieb die Organisation der Staaten des Continents nach dieser Richtung hin auf einer niederen Stufe stehen.

Roscher hat offenbar in Rücksicht auf diesen zweifachen historischen Entwicklungsgang den Satz aufgestellt, dass die Blüthe des Staates in der Erhaltung und Unterordnung dieser socialen Vereine oder juristischen Personen bestehe, dass mit der Auflösung derselben auch das Volk selbst und der Staat sich auflöse. Dieser Satz ist von unseren neuesten Socialpolitikern so breit getreten oder auf die Spitze gestellt worden, dass eine kritische Beleuchtung desselben, zu welcher uns die Sache selbst führt, hier am Orte ist. Geschichtlich begründet ist dieser Satz nicht, denn die Auflösung, welche hier angedeutet ist, müsste in die Zukunft fallen, da sie in der Gegenwart noch nicht erfolgt ist. Aber in China, lehrt Roscher, ist sie geschehen. Mit welchem Rechte indess, müssen wir fragen, wird den germanischen Staaten der Spiegel eines Staates und Volkes vorgehalten, mit welchem sie rücksichtlich der ganzen Organisation und Entwicklung nichts gemein haben? Findet die Allgewalt der chinesischen Mandarinen, die Erbärmlichkeit des chinesischen Staatslebens überhaupt keine anderen Erklärungsgründe, als den hier angedeuteten? Jener Satz entbehrt ferner der inneren Rechtfertigung in sich selbst. Wenn diese socialen Vereine in früheren Entwicklungsperioden der Gesellschaft durch die socialen und politischen Bedürfnisse hervorgerufen wurden und später in Verfall geriethen, in dem Maasse, in welchem sie nicht mehr durch die ihnen zu Grunde liegenden Bedürfnisse getragen wurden: aus welchem Grunde und mit welchem Rechte sollen wir denn annehmen, dass jetzt, wo die Veränderung der politischen Bedürfnisse einen noch weit höheren Grad erlangt hat, die Erhaltung dieser Vereine dennoch eine nothwendige Lebensbedingung für den Staat bildet? Roscher deutet die Antwort an, weil nach

Auflösung derselben die Unterthanen der Staatsgewalt als ein zusammenhangsloser Haufe gegenüberstehen, das Volk gleichsam in Staub zerfällt. Gewiss liegt in dieser Antwort das Richtige, dass die politische Centralisation, die mit jener Auflösung in Deutschland und Frankreich verbunden war, den Fortschritt der politischen Entwicklung gehemmt, also vielfache Desorganisation hervorgerufen hat und als ein grosser Uebelstand zu beklagen ist. Allein hieraus lässt sich nicht folgern, dass jene selbstständigen juristischen Personen hätten erhalten werden können und sollen. Die Hauptfrage, worauf es hier ankommt, ist die, inwiefern die Organisation des Staates der neueren Zeit solche selbstständige Vereine fordert oder erträgt, oder inwiefern die letzteren den wesentlichen Bedürfnissen des gegenwärtigen Staats entsprechen. Anerkannt ist, dass das Bedürfniss des Schutzes nach aussen und des Rechtsschutzes, welches vorzugsweise die Corporationen des Mittelalters hervorrief, insofern sie politische Bedeutung hatten, in der Gegenwart weit besser und vollständiger durch die Staatsgewalt befriedigt wird. Roscher führt die Nothwendigkeit der socialen Vereine in unserer Zeit auf ein Bedürfniss zurück, was für den Staat des Mittelalters selten oder gar nicht bestand, das des Gleichgewichts gegen die Centralmacht. Auch hätten die durchaus localen, partiellen, selten weit ausgedehnten Corporationen des Mittelalters diesem Bedürfniss nicht entsprechen können, wenn es bestanden hätte. Was hatten z. B. in Frankreich und Deutschland gegen Ende des Mittelalters einzelne Städte und ihre Bündnisse zu bedeuten! Vereine, die im grossen organisirten Staat der neueren Zeit der höchsten Gewalt ein Gegengewicht bieten sollen, müssen ganz anders organisirt sein, wie die des Mittelalters, auf einer höheren Stufe der Gemeinschaftbildung stehen, müssen über den ganzen Staat sich verbreiten und als organische Glieder des ganzen Volks sich hinstellen. Man vergisst in der Gegenwart bei dem grossen Eifer für die mittelalterlichen Corporationen, dass sie Organe der Gemeinschaft nur für einen kleinen Kreis von Individuen, für Gesellschaft und Staat überhaupt aber nur zu oft Organe der Isolirung eines beschränkenden Kastengeistes waren und aus der schützenden Rolle in die gewaltthätig-angreifende übergingen.

Wenn endlich solche politische Vereine an der Regierung Antheil nehmen sollen, so fragt sich, ob die Staatsgewalt sich der Mitglieder selbstständiger Vereine bedienen kann, da der Staatsdienst jetzt ganz besonderer Fähigkeiten und Fertigkeiten bedarf, die unter Aufsicht des Staats und in seinem Dienst ausgebildet werden müssen. Was endlich das behauptete Zerfallen des Volks betrifft, so führt uns diese Ansicht über die Gränzen der Wissenschaft hinaus. Wollte man dieselbe wissenschaftlich begründen, so müsste man nachzuweisen im Stande sein, dass die sittlichen und socialen Kräfte der Völker unserer Zeit ganz abgestumpft und abgestorben seien. Ein solcher Beweis aber lässt sich wissenschaftlich nicht ausführen, weil hierbei gar zu Vieles von individueller Auffassung abhängt. Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, wie die verschiedenen Interessen der religiösen, sittlichen, wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Cultur in aller Stille die Individuen in unserer Zeit intensiver und in grösserem Umfang vereinigen, als in früheren Perioden. Die besonderen socialen Vereine, deren unsere Staaten bedürfen, werden ohne Zweifel allmälig sich bilden in dem Maasse, in welchem wahrhafte Bedürfnisse dazu sich bilden, aber die Restauration der Vereine früherer Zeit kann nur zu ephemeren Machwerken führen.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der Staat der neueren Zeit auf einer anderen sittlichen und socialen Grundlage ruht, wie die Staaten des Alterthums und des Mittelalters, und dass demnach auch die Organisation desselben sowohl in Rücksicht auf die verschiedenartigen politischen Elemente, als auf die Systeme der Verfassung und Regierung sich verschieden gestaltet hat. Hieraus folgt, dünkt uns, mit Evidenz, dass diese Organisation aus sich selbst und aus der ganzen Organisation der Gesellschaft begriffen werden muss, nicht aber nach Entwicklungsgesetzen, die von einer durchaus verschiedenartigen und auf einer niederen Entwicklungsstufe stehenden Organisation abstrahirt sind, beurtheilt und begriffen werden kann. Für die Theorie der Classification ergibt sich hieraus, dass sowohl die verschiedenen Typen, als die Entwicklungsstufen der socialen und politischen Organisation scharf und bestimmt aufgefasst werden müssen, ehe *an*

eine vollständige Classification der Staatsformen gedacht werden kann. Was endlich den behaupteten nothwendigen Uebergang des Staates der neueren Zeit zur demokratischen Staatsform betrifft, so ergibt sich aus dem Vorhergehenden nur, dass die dafür aufgestellte Analogie weit entfernt ist, auch nur den Schein eines Beweises für jenen Satz zu liefern. Ob andere Beweise dafür oder dagegen sich ergeben, das ist eine Frage, deren Untersuchung uns hier zu weit führen würde, da sie ohne ein näheres Eingehen auf die ganze Organisation des Staates der neueren Zeit und auf die besonderen Bedingungen für die verschiedenen Formen derselben nicht beantwortet werden kann.

Aus dieser kritischen Uebersicht überhaupt aber hat sich in Rücksicht anf die am Anfang dieser Abhandlung aufgestellte Frage das Resultat ergeben, dass die hier vorliegenden Probleme nur theilweise und unvollständig aufgefasst und daher auch nur unvollständig und einseitig gelöst worden sind, dass folglich die Politik als universelle oder philosophische Wissenschaft noch eben so wenig existirt, als die Wissenschaft der Gesellschaft, dass die wichtigsten praktisch-politischen Fragen der Gegenwart von dem Standpunkt dieser unvollkommenen Theorieen nur eine unklare Beantwortung fanden. Hieraus folgt denn weiter, dass es noch grosser wissenschaftlicher Anstrengung bedürfen wird, um eine feste Grundlage zu gewinnen für eine neue Philosophie der Geschichte, welche diesen Namen verdient. Was die hier zunächst vorliegenden Probleme betrifft, so haben wir dieselben im Ganzen und im Einzelnen näher festzustellen gesucht und werden in der Folge versuchen, einen Beitrag zur vollständigeren Lösung derselben zu liefern.

Ueber den Ursprung der Steuern in den Herzogthümern Jülich und Berg, Cleve und Mark.

Ein Stück Geschichte.

Von Commercienrath von **Carnap** in Düsseldorf.

Das Steuerwesen ist ein überaus wichtiger Zweig der politischen Oekonomie und schon oft Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen gewesen.

In grösseren Werken finden wir ausführliche Entwicklungen über die Grundsätze der Besteurung, über die Steuerfreiheiten und die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung, so wie über Missgriffe und Missbräuche der Besteuerung. In jüngster Zeit sind zu den alten Differenzpunkten noch neue Streitfragen gekommen, und bei näherer Anschauung derselben überzeugt man sich gar bald, dass die Discussionen über die Grundsätze einer gerechten und zweckmässigen Besteuerung noch lange nicht als geschlossen betrachtet werden können.

Man begegnet indess bei einer Umschau in den bezüglichen Erzeugnissen der Litteratur nur selten einigen Worten über die Geschichte des Steuerwesens, wie über den Ursprung der einzelnen Steuern, und doch haben alle historische Untersuchungen meist immer den Vortheil, dass sie gerecht und milde machen. Die Dinge entstehen nicht auf einmal, sie wachsen langsam aus einer Wurzel hervor und indem man sie entstehen und sich entwickeln sieht, gewinnt man eine richtige Ansicht ihrer Natur.

So wie man die Geschichte des Reiches nicht geben kann,

ohne vorher die Geschichte der einzelnen Provinzen darzustellen, eben so kann man die Geschichte des Steuerwesens eines Staates nicht schreiben, ohne vorher die der einzelnen Provinzen zu geben, aus denen er besteht. Jeder kann aber am leichtesten die Geschichte seiner Provinz schreiben, des engeren Vaterlandes, in dem er geboren ist, weil er hier alle Verhältnisse am genauesten kennt. Es wäre zu wünschen, dass in solcher Weise die grosse Lücke in unserer vaterländischen Geschichte sich ausfüllen möchte. An die Geschichte des Steuerwesens der Provinz knüpft sich immer so Manches, was für die Geschichte des Landes erheblich ist. Bei der Geschichte der Besteuerung kommt man überall auf die Geschichte des Bewilligungsrechtes, und bei diesem auf die Geschichte der Entwickelung der Landeshoheit.

Die Entsehungs-Geschichte der Landeshoheit ist aber in jeder Provinzial-Geschichte bei weitem das Merkwürdigste, da aus der Landeshoheit, welche in den erblichen Reichs-Geschlechtern sich entwickelt hat, der gegenwärtige Zustand des Staatsregiments hervorgegangen ist.

Es ist eine gewöhnliche, aber ganz irrige Meinung, dass zu allen Zeiten allgemeine Landessteuern stattgefunden haben. Dieses ist nicht der Fall. Bis zum 16. Jahrhundert bestanden keine allgemeine Landessteuern in dem Sinne und in dem Umfange, wie wir solche gegen Ende des 17. Jahrhunderts überall eingeführt finden. Und wirklich waren in jener Zeit auch keine Ursachen vorhanden, warum man allgemeine Landessteuern hätte erheben sollen. Es war die Zeit des Faustrechtes, in der Jeder sich selbst Recht schaffte; eine Zeit, die zu den bekannten Genossenschaften führte, um der Herrschaft der rohen Gewalt zu entgehen und eine Stütze zu finden in wilder Fehdezeit. Die Geistlichkeit hatte sich in religiöse Brüderschaften aufgelöst, der Adel in Fürstenbänke und Ritterorden, die Bürgerschaft in Zünfte; selbst Bauern stifteten ihre grauen Bünde, ihre Brüderschaften zum „Bundschuh“ und zum „armen Conrad“. Jede Geschlossenheit vereinigte sich zur Wahrung ihrer Sonderinteressen, erwarb zu diesem Behufe ihre Privilegien, und stand dem Gesammtinteresse entgegen. Es gab keine gemeinsamen Rechte und keine

gemeinsamen Pflichten; überhaupt keine innigeren Bande nationaler Gemeinschaft, welche die Interessen einer Nation umfasst.

Die fürstlichen Familien lebten von ihren Besitzungen und Gütern, wie jede andere adelige Familie. Dass diese Familien ein Reichsamt bekleideten; dass sie in den Besitzungen, die sie erworben, von Kaiser und Reich mit dem Grafenbann und mit der Freigrafschaft waren belehnt worden; dieses führte noch eben so wenig zu der Befugniss und dem Rechte, Steuern zu erheben, als es jetzt ein Präsident oder ein Präfect vermöchte, welchem der König seine Stelle erblich verliehen hätte. Denn auch diese Grafen waren zu Anfang nur die Beamten des Kaisers und zur Rechenschaft gegen ihn verpflichtet.

Als Carl der Grosse sein Reich in Grafschaften getheilt hatte, stellte er über diese Reichsbediente und verlieh dem Grafen die weltliche, dem Bischof die geistliche Gewalt. Ueber Beiden stand der Sendgraf, den der Kaiser jährlich zur Bereisung der Provinz sandte, der seine Person vertrat, der mit dem Grafen, dem Bischof und den Schöppen eine Tagessatzung hielt, auf der alle Klagen gehört wurden, welche sich über die Rechtspflege oder die Verwaltung erhoben. In Bezug auf die Nachfolge und Erblichkeit war es nur blosses Herkommen und kein Recht, wenn der Sohn auf den Vater folgte. Der Kaiser konnte von der regierenden Dynastie abgehen, er that es indess selten und nur bei gewichtigen Gründen.

Doch woher ist es nun zunächst gekommen, dass diese Einrichtungen Carls des Grossen sich so bald verwischten? Die Erblichkeit des Grafenthums an die Stelle der Belehnung trat? die Territorialhoheit sich entwickelte?

Man kann auf diese Fragen nicht eingehen, sie nicht lösen, ohne sich in die Zeit zu versetzen, in der Carl regierte, nicht ohne die Trümmer zu beleuchten, worauf das Reich Carls des Grossen folgte.

Rom hatte um den Anfang unserer Zeitrechnung die ganze damals bekannte Welt beherrscht. Als die Familie der Julier an die Spitze dieses ungeheuern Staates kam und unter Augustus den höchsten Punkt ihres Glanzes erreichte, war in Hinsicht der Grösse nie etwas Aehnliches auf Erden gewesen. Die Stadt Rom

hatte unter Augustus eine Einwohnerzahl von anderthalb Millionen. Dieser Coloss war gefallen. Entnervt durch Wollust, Eigennutz, Golddurst fiel er, als jeder innere Halt, jedes bessere Gefühl, jede Bürgertugend verschwunden war und die nordischen Volksstämme ihn bekriegten.

Die Gothen, die Vandalen, die Longobarden, die Sachsen, die Franken durchzogen die grosse Erbschaft, die sie gethan, nach allen Richtungen hin; gingen aus Ungarn nach Italien, aus Deutschland nach Gallien, nach Spanien, selbst bis zur Küste von Afrika. Europa war in Gefahr, eine Wüste zu werden. Alle Keime der Kultur, aller Ackerbau, alle Städte, Alles, was seit Jahrhunderten geschaffen worden, — war dem Untergange nahe.

Diese Verwirrung dauerte mehrere hundert Jahre, bald in grösseren, bald in kleineren Bewegungen. Die Sehnsucht nach Ruhe war daher allgemein; allein die Dinge und die Völker konnten den Punkt nicht finden, wo sie zur Ruhe gelangen konnten. Viele Anstrengungen waren gemacht worden, vorzüglich von Seite der Städte, der Geistlichkeit, der Bischöfe und Kirchenfürsten, denn die ewige Wahrheit, das Christenthum, hatte inmitten dieser Wirren, dieser allgemeinen Unruhe die Bahn sich gebrochen, immer mehr sich ausgebreitet.

In dieser Periode, wo die Sehnsucht nach Ruhe so allgemein war, wurde Carl geboren, mit allen grossen Eigenschaften des Geistes, die nothwendig waren, um ihn zum Lieblinge seiner Zeit zu machen.

Carl Martell, sein Grossvater, hatte als Majordom das französische Heer befehligt, welches die Mauren bei Tours schlug, die aus Spanien eingebrochen, und das Abendland von diesen morgenländischen Schwärmen befreit, indem er sie vernichtet und 375,000 getödtet hatte. Sein Vater, „Pipin“, stark durch diesen Ruhm seines Hauses, stiess den Thron der schwach gewordenen Merovinger um, und setzte die Krone auf den Degen.

Carl, aus solch einem Geschlechte entsprossen, das mächtig emporstrebte, das schon so viel erreicht, hielt Nichts für unmöglich. Das Höchste war sein Ziel, das Grösste zu erreichen sein

andauerndes Streben. Er hatte alle glänzenden Eigenschaften eines Herrschers. Eine grosse Thätigkeit des Geistes, viele politische Güte, und durch seine Kenntnisse, sein Wissen eine gewaltige Ueberlegenheit in einem ungebildeten Zeitalter.

An alles dieses muss man sich erinnern, um es zu fassen, dass ein Frankenfürst, ein Enkel jener Pipine von Heristal, die Kühnheit hatte, sich zum Herrn von Europa zu machen, das römische Reich zu erneuern, sich an die Reihe jener Cäsaren anzuschliessen, welche die Welt mit ihrem Ruhm erfüllt, auf den Trümmern Roms sich krönen zu lassen und gleich Augustus den Gruss und die Kniebeugung der Welt anzunehmen.

Carl der Grosse hatte es erkannt, was es eigentlich sei, wonach die deutschen Völkerschaften strebten, ohne sich selber noch völlig klar zu sein. Sie wollten eine Einheit, — ein Allemanien, — damit sie stark wären gegen die Reichsfeinde. Allein durch diese Einheit sollte die innere Freiheit nicht leiden, und die Rechte des Mannes nicht gekränkt werden.

Carl errichtete dieses Reich und nannte es das heilige und das römische. Ein Reich und eine Kirche. Dies war der Schluss aller Unterredungen über Angelegenheiten der damaligen christlichen Welt, die Carl mit seinem klugen Freunde, dem Papste Adrian, hatte.

Die Einheit ward errungen und gegeben; die äussere Freiheit gesichert und die innere in grossen Zügen hingestellt. Er versammelte seine Barone auf den Tagen (Dietinen), die er ihnen setzte, und überlegte da mit ihnen des Reiches Beste. Er hatte das Reich, wie gesagt, in Grafschaften getheilt und die Rechtsfindung in den Händen der Schöppengerichte gelassen; denn das war eine der ersten Bedingungen, welche die Sachsen machten, als sie unter das abendländische Kaiserthum traten, dass sie, wie bisher, nach eigenem Rechte, sich selber richten könnten.

Man sieht, dass in den Anlagen zu Carl's Reich alles das enthalten war, was die deutschen Volksstämme wünschten und wonach sie strebten. Doch Carl der Grosse stand nur 14 Jahre an der Spitze dieses Reiches; es war ihm nicht vergönnt, den grossen Bau zu vollenden. Im Jahr 800 wurde er in Rom gekrönt und zum Kaiser ausgerufen und 814 starb er, nachdem

er 14 Jahre als römischer Kaiser und 45 als Frankenfürst regiert hatte. Aber ein ganzes Menschenleben würde kaum ausgereicht haben, um ein so grosses Gebäude zu vollenden, wie das war, wozu Carl die Fundamente gelegt; und gleich diesen bedurfte auch die Vollendung die ganze Kraft und den Geist eines Herrschers wie Carl. Dieser fehlte und so sank das Haus, das mit einem so grossen Herrscherreiche begonnen hatte — schnell wieder hinab. Carl's Werk blieb unvollendet, wie die grossen gothischen Dome, die uns nachgewiesen, wie schwer es ist, Etwas unter den Menschen zur Vollendung zu bringen, an dem mehrere Zeitalter bauen müssen.

Zwei Söhne, die Carl zu seinem Nachfolger bestimmt, starben vor ihm, und Ludewig, der zum Geistlichen erzogen und wahrscheinlich zum Papste bestimmt war, kam an die Regierung.

Dieser Ludewig, genannt der Fromme, theilte das Reich unter seine Söhne und die inneren Zwistigkeiten derselben verbanden sich mit den Begebenheiten der Zeit auf eine so unglückliche Weise, dass das Reich bald den Vortheil verlor: ein regierendes Geschlecht zu haben.

Das Reich wurde ein Wahlreich der grossen Kronbedienten, die Carl eingesetzt hatte. Wie in allen Wahlreichen, so benutzten auch hier die Wähler jedes Zwischenreich, um ihre Rechte auszudehnen und die des Kaisers zu beschränken. So sank die Kaiserliche Macht und das Kaiserliche Ansehen und es entwickelte sich die Territorialhoheit, die ganz anderer Natur war als Carl's Reich.

Die Kronbedienten, welche in den Zwischenreichen mit dem Reichsgute nach Gefallen verfuhren, suchten vor Allem ihre Stellen erblich zu machen, und Alles, was sie erwarben, erwarben sie hinfort nicht für's Reich, sondern für sich.

Der erste Grund der Territorialhoheit lag, nach „Möser", in der Reichsvogtei, welche sich nach dem Maasse erhob, als Carl's Grafschaften, wovon uns keine einzige übrig geblieben, ihre Einrichtungen und Befugniss verloren. Aus einzelnen Reichsvogteien waren edle Herrlichkeiten erwachsen; und wo ein edler Herr ihrer mehrere zusammengebracht und vereinigt hatte, wurde

es ihm leicht, diese Sammlung zu einer neuen Grafschaft erheben zu lassen.

Dazu kam, dass die Kaiser diesen Grafen, ihren vormaligen Beamten, ihre kaiserlichen Kammergüter käuflich abtraten und diese Güter von der kaiserlichen Obergerichtsbarkeit befreiten. Die Grafen wurden nun daran gewöhnt, die Gerichtsbarkeit als ein Recht über diese Güter auszuüben, und sich als Eigener und als Richter Anderer anzusehen. Sobald die Grafen ihre erbliche Herrschaft gesichert wussten, legten sie bleibende Stammsitze an, Wohnburgen, grösstentheils auf Anhöhen, benannt von örtlichen Gegenständen, häufig von der Lage, der Umgebung oder dem Berg, worauf das Schloss erbaut war.

Solche Grafen und edle Herren, die nun zum Unterschiede anderer Genossen gleichen Ranges nach ihren Burgen und Schlössern sich nannten, waren bei dem Allem noch keine Landesherren; sie waren nur auf dem Wege zur Landeshoheit. Doch von solch einem Schlosse ward nun die Sicherheit der umliegenden Gegend abhängig. Die noch freien Häuptlinge derjenigen Höfe und Gauen, die in der Nachbarschaft des Schlosses lagen, schlossen sich nach und nach dem Grafen als freie Lehensmänner an. Die geistlichen Stifter aber erwählten den Besitzer des Schlosses zum Vogt ihrer daselbst liegenden Höfe, und wo diess nicht der Fall war, da bestrebten sich die Schlossbesitzer, solche Höfe und Rechte durch Kauf oder Tausch zu erwerben. So traten diese edlen Herren der Landeshoheit einige Schritte näher. Ihre Güter und Leute waren durch die Burg geschützt, sie selbst durch die engere Verbindung der umhergesessenen Erbbesitzer gestärkt. Sie waren jetzt die Erbherren der Schlösser; die Hauptherren und Führer der Mannschaften; die Schutzherren der in der Gegend wohnenden Landsassen und führten bei den Reichsgeschäften im Namen Aller die Stimme.

War der Burgherr nur ein edler oder freier Mann, doch gleichzeitig der Häuptling von mehreren Höfen und der Bannerherr der Mannschaften geworden, so nannte man den Landbezirk eine Herrschaft; bekleidete aber der Burgherr noch ein Grafenamt oder hatte von den alten zerstückelten Gauen diesen Namen behalten, so hiess der Landesbezirk eine Grafschaft.

Die Macht und das Ansehen der neuen Grafen und Herren blieb indess Anfangs noch sehr beschränkt, und beruhte zumeist noch auf der Zahl der Streitkräfte, die sie an sich zu fesseln vermochten. — Die Ritterschaft, an deren Spitze der Dynast nur als Erster unter Gleichen stand, trat ihm um so gewaltiger entgegen, je geringer sein Uebergewicht an Erbgrundbesitz, an Untersassen und reichsrechtlichen Befugnissen war. Aus solch gegenseitiger Abhängigkeit, welche dort die neue Hoheit bedingte, hier alte Gerechtsame bestehen liess oder neue begründete, entwickelte sich jene Staatsverfassung, die schon in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts in einzelnen Zügen sich ankündigt und den Grafen oder Bischof die öffentlichen Handlungen, nur mit dem Zeugnisse seiner Getreuen, mit ihrem Rathe und ihrer Verbürgung, vollziehen lässt.

Die neue Landeshoheit bildete sich endlich in unseren Ländern von Jülich und Berg, Cleve und Mark, jetzt Rheinland-Westphalen, völlig aus. Sie wurde von den Regenten nach den im deutschen Reiche geltenden Grundsätzen, mit den aus kaiserlichen Belehnungen und besonderen Vorrechten noch gebliebenen Einschränkungen geübt.

Es war ein Charakterzug der deutschen Reichsverfassung, dass sie grösstentheils auf dem Herkommen beruhte und immerwährenden Schwankungen unterlag. Eine denkwürdige Aenderung erfolgte endlich durch die sogenannte goldene Bulle, die Kaiser Carl IV als das erste geschriebene Reichsgesetz im Jahr 1356 ausstellte. Mit ihr begann eine neue Periode des deutschen Staatsrechts, das bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Grundlage seiner Verfassung gebildet.

In diesem Reichsgrundgesetz, das seinen Namen vorzugsweise von dem ihm angehängten goldenen Majestätssiegel entlehnt, wurde das ausschliessliche Wahlrecht den sieben Kurfürsten feierlichst bestätigt. Die kaiserlichen Vorrechte, welche in diesem Reichsgesetze gültig blieben, wurden mit dem Namen „kaiserlicher Reservatrechte“ belegt und bildeten die Reste der kaiserlichen Macht und Hoheit.

Es gehörte dazu: die oberste Lehnsherrlichkeit, die theils durch die Verleihung der heimgefallenen Lehen, theils durch die

Entscheidung etwa vorfallender Lehnsstreitigkeiten sich aussprach. Ein anderes Vorrecht war die oberste richterliche Gewalt und die Berufung von den Aussprüchen der reichsständischen Gerichtshöfe an die kaiserlichen Gerichte, welche den Vasallen und Unterthanen der Fürsten und Stände frei blieb. Ferner gehörten zu den Reservatrechten der Kaiser das Recht, Privilegien zu ertheilen für das Zoll-, Markt- und Münzrecht, das Stadtrecht, das Bergwerksregal, das Recht, Universitäten anzulegen, Mühlen und Brücken zu bauen, mit rothem Wachs zu siegeln, so wie die Ertheilung des Pfalzgrafen-Amtes und des Notariats, und sodann auch das Recht der Standeserhöhung.

In allen Reichsgeschäften von Wichtigkeit war der Kaiser an die Einwilligung der Reichsstände, wenigstens der Bischöfe, gebunden. Kein Reichsgesetz konnte anders, als mit Rath und Zuziehung der Stände auf öffentlichem Reichstage gegeben werden.

Die kaiserlichen Einkünfte hatten zwar in dem Gange der Ereignisse früher schon Noth gelitten; es gab indess in den Provinzen eine bedeutende Zahl von Kammergütern, die beträchtliche Einkünfte abwarfen; jetzt wurden sie noch mehr geschmälert.

Schon nach Albrecht I findet man fast keinen Kaiser, der nicht Reichs- und Kammergüter verkauft und verpfändet hätte, um mit dem Ertrage derselben sich zu helfen. Unter Friedrich III waren die Reichseinkünfte so gering, dass sie kaum zur Bestreitung der Gesandtschaftskosten ausreichten. Sie bestanden zumeist nur in den Abgaben der Juden. Diese Gefälle waren beträchtlich und bestanden zur Regierungszeit Kaisers Sigismund im dritten Pfennig, im zehnten Pfennig, in der halben Judensteuer und dem Gulden Opferpfennig. Der dritte Pfennig war eine ausserordentliche Abgabe, welche die ganze Judenschaft ohne Unterschied des Geschlechtes traf; sie wird von manchem Schriftsteller auch die Kronsteuer genannt, weil sie meist bei der Krönung erhoben wurde; oft wurde sie auch in Nothfällen, z. B. im Hussitenkriege, ausgeschrieben. Der zehnte Pfennig bestand im zehnten Theil des Gewinns von allem Handel und Wucher der Juden; er war schon bei den Karolingern üblich. Die Judensteuer scheint eine Grundsteuer gewesen zu sein, die

auf ihrem unbeweglichen Eigenthume lastete; sie hiess die halbe Judensteuer, wenn der Kaiser bei Ertheilung des Privilegiums über die Aufnahme der Juden bei manchen Reichsständen die Hälfte der Judensteuer sich ausbehielt. Der Gulden Opferpfennig war eine beständige Abgabe, die von der ganzen Judenschaft, männlichen und weiblichen Geschlechts, in Deutschland sowohl wie in Italien, allemal auf Weihnachten entrichtet werden musste; sie bestand in einem rheinischen Gulden; die Kinder waren frei, bis sie das zwölfte Jahr zurückgelegt hatten.

Diese kaiserlichen Rechte über die Juden kamen nach und nach auch in Abnahme, je kräftiger die Landeshoheit der Reichsstände ward; mit dem sechszehnten Jahrhundert waren sie fast ganz erloschen.

Selbst der Kaiser durfte keine Steuern ausschreiben; die öffentlichen Einnahmen bestanden immerhin nur in dem Ertrage aus dem eigenthümlichen Vermögen des deutschen Reiches, und aus den kaiserlichen Regalien.

In jenen Zeitperioden gab es keine stehenden Heere, keine Steuern für die Kriegseinrichtung. Brach der Feind in's Land, so erging ein Waffengeschrei durch alle deutschen Gauen. Der Heerbann trat zusammen und zog dem Feind entgegen. Als der Geist der alten Unabhängigkeit verschwand, siegte der Geist des Lehnwesens. Die Kriege wurden nun ausschliessend mit Lehnsleuten und Dienstleuten geführt.

Beim Heerbann haftete der Dienst auf jedem Erbgut; jeder Erbgutsbesitzer war dazu verbunden; denn das Allodium, das freie Erbe, war der Kern der germanischen Einrichtung. Im Lehnsystem haftete der Dienst auf dem Lehngute, dem zwischen dem Lehnherrn und Vasallen getheilten Eigenthum und nur die Lehnmänner waren dazu verpflichtet. Im Heerbann leisteten die Erbbesitzer persönlich ihren Dienst; war der Erbe noch minderjährig, so vertrat ihn sein Vormund. Im Lehnwesen war der Vasall zwar auch zu persönlicher Leistung verpflichtet, doch konnte er nach getroffener Verabredung mit dem Lehnsherrn durch einen Anderen sich vertreten lassen; war er minderjährig, vertrat ihn sein Vormund. Im Heerbann rief bloss die Pflicht gegen das Vaterland und der Heermann zog unter der

Fahne des Volkes zum Schutz des Landes. Im Lehnwesen war der Dienst im ersteren Falle mit der Pflicht gegen den Regenten verbunden, zur Vertheidigung seiner Person und seines persönlichen Eigenthums. Der Heermann leistete den Eid der Treue nur dem Kaiser. Der Lehnsmann ausserdem auch seinem Lehnsherrn. Im Heerbann erbte der Sohn den Ackerhof seines Vaters und mit der Hauspflicht auch die Heermannspflicht. Im Lehnsystem erbte der Sohn mit dem Lehngute seines Vaters zwar die Heerpflicht, doch auch die besondere Pflicht, dem Lehnsherrn in seinen Fehden zu dienen.

Wenn der Kaiser in den Tagen des Lehnwesens das Aufgebot ergehen liess, musste jeder Reichs-Vasall mit seinen Dienstmannen sich stellen. Derselbe Fall fand mit den Untervasallen in Betreff ihrer Lehnsherrn statt. Selbst die Geistlichen mussten sich stellen. Die Erinnerung an den Beruf des Kirchenlehrers war dergestalt erloschen und die Eigenschaft als Reichslehnmann so vorherrschend, dass die persönliche Theilnahme der Bischöfe und Reichsäbte an den Feldzügen als eine der ersten Pflichten erschien. Mit dem Verfalle der kaiserlichen Macht hob sich die Gewalt der Fürsten in ihren Territorien. Beim Antritt ihrer Regierung empfingen sie die Huldigung der Vasallen und Unterthanen. Schon zur Zeit der Hohenstaufen war dies in den grossen Herzogthümern üblich. Doch wie die Macht des Kaisers in den Händen der Reichsstände lag, hing die Gewalt der Fürsten von ihren Ständen und Vasallen ab. In allen wichtigen Landes-Angelegenheiten waren die Fürsten an die Einwilligung der Landstände gebunden.

Wie in anderen deutschen Gauen beruhte die Macht und das Ansehen auch der jülisch-bergischen Grafen vor Allem auf dem Beistande, den die Lehnträger, jetzt die Ritterschaft genannt, ihnen leistete. Beide, Regent und Ritterschaft, befanden sich in gegenseitiger Abhängigkeit, dort durch die Landeshoheit, hier durch Gerechtsame. An den Gerechtsamen der Ritterschaft nahmen die Städte allmälig ihren Antheil. Durch Mauern, Thürme und Gräben geschützt, bildeten sie eine vielvermögende Opposition. Ihr Wohlstand hob sich durch Handel und Gewerbfleiss, so dass man bald das Bedürfniss fühlte, sie in gemeinsamer Noth

zu Rathe zu ziehen und ihre Hülfsmittel in Anspruch zu nehmen. Fürst und Ritterschaft verstanden sich dazu: sie in die Standschaft einzulassen.

In den Händen des Regenten lagen jene Regalien, die aus der alten Verfassung des Heerbannes und der Grafschaften in die erbliche Verwaltung gelangt, oder die ihnen von anderen Reichsämtern überkommen und ebenso erblich bei ihnen geblieben waren. Diese Regalien enthielten die kaiserlichen Lehnbriefe und gewährten ein von der Einwirkung der Landstände unabhängiges Einkommen.

Der Unterhalt der fürstlichen Familien war in der Regel auf die Erträgnisse der Privatgüter angewiesen, die meist in Naturalien bestanden, welche die Hausleute dem Drosten abzuliefern hatten. Der Drost hatte die Oberaufsicht und jährlich die Rechnung zu legen. Ihm war, da er für die Tafel sorgen musste, die Aufsicht über die Fruchtböden, die Keller und die Küchen übertragen, und dazu die bedeutendsten Einnahmen der Kammer- und Tafelgüter überwiesen. Es entstanden daraus die Drosten-Aemter und Amtsbezirke, und zwar nach und nach so viele, als der Landesherr Tafelgüter hatte.

Einer besonderen Erwähnung verdienen die Heiraths-Verträge der gräflichen Häuser. Das beiderseits eingebrachte Gut wurde durch Urkunden festgesetzt, und die Geschichte der Herzogthümer liefert nicht wenige Beispiele, wie Grafen und Fürsten mit sorgfältigster Umsicht die Zukunft der edlen Frauen durch Witthum oder Leibzucht sicherten. Schon nach den alten Hofrechten, die in ihrem Zusammenhang das Landrecht bildeten, hatte jede Frau eine Leibzucht an dem Hofe des Mannes, und hierzu bedurfte es keiner besonderen Urkunde. Mit der Zeit aber kamen mehrere Höfe in eine Hand, und sollte nun die Leibzucht ausser dem Stammhofe auch die übrigen Höfe treffen, so musste dieses, weil das alte Landrecht hierin Nichts bestimmte, durch besondere Verabredung festgesetzt und dann feierlich bestätigt werden. Ausser diesen Einnahmen erhielten die Frauen eine Morgengabe nach der Brautnacht, nämlich ein Geschenk von dem Gatten oder dessen Vater.

In solcher Weise war für alle Bedürfnisse gesorgt. Für

die Unterhaltung der landesherrlichen Familien dienten die Privat-Besitzungen, wie für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse die Regalien und durch Mitwirkung der Landstände die gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Beden oder freiwilligen Beisteuern. Auch die deutschen Fürsten hatten in jener Zeit nicht das Recht der Besteuerung, und allgemeine Landessteuern gab es nicht.

Wie nun aber ist das Recht entstanden: Steuern auszuschreiben? erst solche, die bewilligt worden und dann solche, die nicht bewilligt worden sind? Wie haben diese Befugnisse sich nach und nach entwickelt? Dies nun zu zeigen, ist die Aufgabe der Geschichte des Steuerwesens.

Wenn der Graf oder nachherige Herzog von Jülich und Berg irgend eine ungewöhnliche Ausgabe hatte, welche über seine Kräfte ging, so sprach er seine lieben Getreuen um eine Beisteuer an, welche diese dann auch bewilligten, da gewöhnlich diese Ausgaben zum Besten des Landes waren, indem entweder alte Pfandschaften sollten eingelöst werden oder neue Herrschaften zugekauft.

Diese Bewilligungen geschahen nach Corporationen und jede bewilligte nur für sich. Die erste Bewilligung ging von der Corporation der Dienstmannschaften aus. Dieses waren des Grafen Räthe und lieben Freunde von der Ritterschaft, welche unter dieser Benennung schon in einer Urkunde von 1320 erscheinen, als Graf Adolph VI von Berg mit dem Rathe seiner Freunde, Männer, Dienstmänner, Burgmänner, Ritter und Knappen feststellt: dass die Grafschaft von dem Berge ungetheilt und ungesplissen auf seine Schwester Margarethe übergehen soll, die den Grafen von Ravensberg geheirathet. Bewilligten diese Dienstleute, welche zugleich Landsassen waren, dem Grafen eine Beisteuer, so bewilligten sie ihm diese von dem Ihrigen, denn die Dienstmannschaften waren eben so wenig berechtigt, eine Abgabe von den Landeseingesessenen zu erheben, als es der Graf war. Glaubte man, dass die Städte auch etwas bewilligen würden, so sprach man diese ebenfalls an und diese bewilligten dann wieder für sich. Glaubte man, dass die gemeinen Landsassen auch etwas hergeben könnten, so wurden diese durch

ihre Vorsteher und Schöppen ebenfalls angesprochen, nachdem sie durch den Glockenschlag versammelt worden, wie wir dieses aus einer Urkunde von 1363 sehen, als Graf Wilhelm von Berg die Herrschaft Blankenberg erwarb, der Ritter Johann von Hirsch die Kaufsumme in Form einer Leibrente vorschoss und alle Eingesessenen der Grafschaft Berg für die dargeliehene Summe sich verbürgten.

Sollte die Geistlichkeit etwas beitragen, so musste diese auch angesprochen werden, und sie bewilligte dann ebenfalls einige Procente von ihrem Einkommen.

Sollten endlich die kleinen Staaten etwas beitragen, deren etliche vierzig auf der südlichen Seite des Herzogthums Jülich lagen, und die Unterherrschaften hiessen, so mussten diese ebenfalls angesprochen werden, und diese bewilligten dann auf einem Unterherrentage, auf dem sie sich versammelten, eine bestimmte Summe, die sie auch gleich auf sich vertheilten und umlegten.

Jeder konnte aber nur für sich bewilligen. Der Adel konnte nicht für die Geistlichkeit bewilligen und die Geistlichkeit nicht für den Adel. Die Städte konnten nicht für die Landsassen bewilligen und die Landsassen nicht für die Städte. Alle konnten nicht für die Unterherren bewilligen und die Unterherren nicht für die anderen. Jeder war Herr seines Beutels. Dieses war der allgemeine Grundsatz im heiligen römischen Reiche deutscher Nation.

Wie kam es aber nun, dass endlich einer für den andern bewilligte und die Dienstleute und die Städte für die Landsassen?

Als die verschiedenen Corporationen mehrmals eine milde Gabe *(donum charitativum)* oder Beisteuer zu irgend einem Landeszwecke bewilligt hatten, so war eine gewisse Praxis im Laufe der Jahre gebildet, nach welcher, wenn die eine Corporation einen gewissen Beitrag gab, die anderen ihren Kräften gemäss ebenfalls eine bestimmte Summe entrichteten. Wenn also die eine für sich bewilligt hatte, so konnte man schon zum Voraus berechnen, wie viel die andere nun bewilligen werde, und so haben verschiedene dieser Corporationen, nachdem sie gesehen, wie viel die Dienstmannschaften und die Städte bewil-

ligt, ihren Antheil durch eine ähnliche Bewilligung gleich übernommen.

Sodann bewilligte man damals keine Grundsteuer, sondern eine Gewerbesteuer, die auf das Gewerbe des Ackerbaues eben so umgelegt wurde, wie auf alle anderen. So wie sich die Grösse einer Branntweinbrennerei nach der Grösse der Gefässe richtet, die sie anwendet, so richtet sich die Grösse eines ländlichen Gewerbes nach der unterhabenden Morgenzahl. Und da diese Morgen nun nicht alle von gleicher Güte waren, so reducirte man sie auf eine Normalgüte und nannte solche: reducirte Morgen oder Steuermorgen.

Die Gewerbe wurden nun gegen eben solche Morgen angeschlagen, welches nothwendig war, um einen gemeinschaftlichen Vertheilungsmaassstab zu finden. So schlug man z. B. eine Mühle in der Steuer zu 30 Steuermorgen an und dieses nannte man: blinde Morgen, das heisst solche, die in der Steuerrolle stehen, nicht aber im Felde zu finden sind. Auf solche Weise schlug man Brauereien, selbst grosse Kaufladen an und setzte sie mit einer Anzahl blinde Morgen in die Steuerrolle.

Wie sorgfältig man damals war, die Grundsteuer als eine blosse Gewerbesteuer zu betrachten, das ersieht man besonders aus den clevischen Steuer-Verhandlungen, wo die Stände es sich jedesmal auf's Neue verbriefen liessen, dass diese eine blosse Gewerbesteuer sei und dass hiedurch kein *onus reale* auf die Ländereien kommen solle. Noch in einer Verordnung vom 20. November 1612 wurde bestimmt: dass die Schätzung nicht auf die Güter, sondern auf die Particular-Personen solle ausgeschrieben werden, nach eines Jeden Gewinn, Gewerb und Vermögen.

Hierauf bezog sich die Kammer in einem Berichte vom 14. November 1733, worin sie sagt: dass die Schatzung anfänglich als ein *onus mere personale* sei betrachtet worden und daher die Vertheilung nicht sowohl auf der Einwohner untergehabte Ländereien, als vielmehr auf ihr Gewinn und Gewerbe sei gesetzt worden.

Hieraus wird es begreiflich, dass die Ländereien der Dienstleute, welche diese auf ihren adeligen Häusern bebauten, aus

der Steuerrolle blieben. Die Dienstleute, als die damaligen Krieger, konnten nicht in Gewinn und Gewerbe veranschlagt werden, denn sie trieben keine bürgerliche Handthierung.

Wenn sie nun einen Beitrag zu den Landesbedürfnissen bewilligten, so konnte dieser sich nur nach ihren Einkünften richten, und wirklich finden wir, dass sie im Jahr 1694 in Jülich und Berg 26 Procent von ihrem reinen Einkommen zur Aufbringung der französischen Contribution bewilligten. Eben so bewilligten sie 1697 acht Procent und 1702 wieder acht Procent von ihrem Einkommen.

Auf dieselbe Weise bewilligte die Geistlichkeit ein Gewisses von ihren Einkünften; denn wenn eine Schatzung nach Gewinn und Gewerbe umgelegt wurde, so konnte diese die Geistlichkeit ebenfalls nicht treffen.

In den alten Schatz-Matrikeln und Aufnahmen aller steuerbaren Morgen zum Behuf einer Gewinn- und Gewerbesteuer standen daher die Ländereien der Dienstmannschaften und die Ländereien der Geistlichkeit nicht, eben weil es einer Gewerbesteuer galt. Diese Ländereien waren also von der Gewerbesteuer frei, weil die Dienstmannschaften wie die Geistlichkeit von ihrem Einkommen steuerten.

Hiebei wäre nichts zu erinnern gewesen, wenn die Dienstmannschaft und die Geistlichkeit nur immer eben so viel von ihrem Einkommen gesteuert hätten, als die Eingesessenen von ihren Gewerben; denn ob ein Stand seinen Beitrag zu des Landes Lasten auf die eine Weise bezahlte oder auf die andere, das führte zu gleichem Ziele.

Allein nachdem sich einmal die Gewohnheit festgestellt hatte, dass die Bewilligungen der Dienstmannschaft der Maassstab für die Bewilligungen der anderen war, und als sich im Laufe der Jahre hieraus die zweite Gewohnheit entwickelt hatte, dass wenn die Dienstmannschaft ihre Bewilligung gemacht, diese für die anderen Stände mitgalt; so schlich sich nach und nach auch die Gewohnheit ein: dass die Dienstmannschaft für sich zwar keine Einkommensteuer bewilligte, aber doch für die Eingesessenen eine Gewinn- und Gewerbesteuer.

Und so entstand dann in den beiden Herzogthümern von

Jülich und Berg der sonderbare Gebrauch: dass diejenigen, welche die Steuern bewilligten, keine Steuer bezahlten, und diejenigen, die sie bezahlten, hatten das Recht verloren, sie zu bewilligen.

Man hatte nun schatzfreie Ländereien und schatzbare Ländereien und fing nun an, die Grundsteuer als ein *onus reale* und nicht mehr als ein *onus mere personale* zu betrachten. Die Ländereien, welche nun einmal nicht in den alten Steuerrollen standen, wurden als steuerfrei angesehen und blieben es auch; wenn der Dienstmann, der bisher der Besitzer derselben gewesen, sie an andere Landsassen verkaufte, welche keine Dienstleute waren, und die daher eine verhältnissmässige Gewerbesteuer davon hätten zu entrichten gehabt.

Dieses ist die kurze Geschichte, wie es gekommen, dass in den Herzogthümern Jülich und Berg das Bewilligungsrecht bloss in den Händen der Dienstmannschaft, — später Ritterschaft genannt, — und der Städte war. Wir wollen jetzt Einiges zur Statistik des Steuerwesens beibringen.

Fast alle Nachrichten, welche man aus dem 15. und 16. Jahrhundert hat, bestehen bloss in einzelnen Reversalen, welche die Räthe, Ritterschaft und Städte jedesmal sich geben liessen, so oft die Bewilligung stattgefunden und in denen der Herzog erklärte, dass dieses ein *donum charitativum* sei, welches sie zu geben nicht schuldig und dass hieraus keine Folge für die Zukunft entstehen solle.

Die erste bekannte, frei bewilligte Bede datirt sich nach urkundlichen Belegen erst aus der Zeit Herzog Wilhelms vom Jahr 1473. In dem Reservale, welches dieser Fürst darüber ausstellte, sagt er: „dass Ritterschaft und Städte ihm Kriegs halber zu Hülf' kommen sind mit einer Bede.“ Wir haben aus jenem Zeitraum noch zwei solcher, durch Urkunden erwiesenen fürstlichen Anträge an die Landstände und zwar aus den Jahren 1498 und 1511. In der letzteren sind unter anderen folgende Worte enthalten: „Eine Bede und Geldgift zu Hülf' und Steuer, dass sie — die Untersassen — nach Vermöge, Brieve und Siegeln von unseren Vorfahren selig, und uns, ihn gegeben, nit schuldig zu thun waren.“

Dies war schon in einer Zeit, wo, bei der wachsenden Bevölkerung, dem veränderten Stande der allgemeinen und besonderen Verhältnisse, vorzüglich in Folge der Erfindung des Schiesspulvers und der wieder als Folge entstandenen kostspieligen Veränderungen im Heer- und Kriegswesen, so wie endlich bei den äusseren gesandtschaftlichen Vertretungen und dem eingeführten grösseren Hofstaate — die Privatgüter und Kammergefälle zur Bestreitung der Ausgaben nicht mehr ausreichten und nur die erhöhten und ausserordentlichen Beden auszuhelfen vermochten.

In den Reversalen ist jedesmal der Zweck angegeben, zu welchem der Beitrag gefordert wurde, aber die Summe, auf welche dieser Beitrag sich belief, findet man nur selten, so dass man nicht sagen kann, wie gross eigentlich die damaligen Bewilligungen gewesen sind. Doch scheinen sie nie sehr gross gewesen zu sein, und nie die Kräfte der einzelnen Corporation überstiegen zu haben, welche sie bewilligte. Oefter als alle fünf oder zehn Jahre haben sie in den Herzogthümern Jülich und Berg nicht stattgefunden.

Nur der Grafschaft Ravensberg lagen durch den Uebergang aus den Händen eigener Regenten in jener Periode schon bedeutendere Geldleistungen als ausserordentliche Beiträge ob. Im Jahr 1546 liess Wilhelm IV, welcher ordentliche Rechnungen über Einnahme und Ausnahme in der Finanzverwaltung eingeführt, die alte ravensbergische Stammburg, den Sparrenberg, ausbessern und mit neuen festen Anlagen versehen. Am 14. Juli 1558 bewilligten die Stände auf dem Landtage 11,000 Thaler zur Türkenhülfe und zur Vollendung der Festungswerke am Sparrenberg und an dem Ravensberg. Im Jahr 1566 wurden wegen andauernder Türkennoth zur Mobilmachung eines Corps 8000 Thaler bewilligt. Im Jahr 1575 wurde zur Vermählung der beiden Töchter Maria Eleonora und Anna zur Bestreitung der Aussteuer ein Beitrag von 8000 Thalern, in zwei Fristen zahlbar, gegeben. Das Jahr 1578 forderte abermals neue Türkensteuer von 11,000 Thalern, die zugestanden wurde, so wie das Jahr 1581 einen Beitrag von 6000 Thalern, die der Herzog zur Ausstattung seiner Tochter Magdalena in Antrag brachte. Zu den

Vertheidigungs-Anstalten des Landes gegen feindlichen Anfall bewilligten die Landstände im Jahr 1585 die Summe von 9000 Thalern, so wie einen gleichen Beitrag im Jahr 1587 und wieder 7000 Thaler im Jahr 1589. Und da alle diese Summen zu dem beabsichtigten Zwecke noch nicht ausreichten, so sah der Herzog sich genöthigt, von der Stadt Bielefeld noch 4000 Thaler pfandweise aufzunehmen. Mit Ausnahme etwa der Ausstattungen für die Prinzessinen waren sämmtliche Bewilligungen durch das öffentliche Bedürfniss des Landes dringend geboten.

Als im Jahr 1609 das Haus Cleve im Mannesstamme erlosch, so wurden die Länder getheilt. Cleve und Mark kam mit der ältesten Erbtochter an Brandenburg und Jülich und Berg mit der zweiten an Pfalz Neuburg.

Die Herzoge aus dem Hause Neuburg wollten in diesen Herzogthümern dieselbe Herrschaft einführen, welche sie in ihren kleinen Besitzungen an der Donau hatten. Sie behaupteten: dass das Recht, Steuern auszuschreiben, unbedingt zu den Rechten der Souveränität gehörten, und dass sie in den Herzogthümern Jülich und Berg souveräne Fürsten wären. Die Stände hingegen behaupteten: dass in diesen Ländern nur solche Steuern könnten ausgeschrieben werden, welche bewilligt worden, und zeigten aus den alten Reversalen, die sie in ihrem Archive hatten, dass jede bewilligte Steuer eine Bede sei, nämlich eine Gabe, um die man gebeten worden, ein *donum charitativum*, welches, wie die Reversalen ausdrücklich sagten, ohne alle Consequenz für die Folge sein sollte.

Der Herzog schrieb nichts desto weniger Steuern aus, und liess sie durch Militär-Execution eintreiben. Die Stände verklagten ihn beim Reichshofrathe und die Bauern bewaffneten sich gegen die Soldaten, welche die Execution hatten. Es war damals gerade mitten im dreissigjährigen Kriege, und es scheint mehr als einmal auf dem Punkte gewesen zu sein, dass das bestehende Regiment sich auflöste. Denn die Stände versammelten sich für ihre eigene Rechnung und Gefahr in Cöln und schrieben von dort Steuern aus wegen der Contributionen für die feindlichen Generale. Zu gleicher Zeit unterhandelten sie mit Churcöln und den Generalstaaten der Niederlande.

Der Herzog Wolfgang Wilhelm, Sohn der zweiten clevischen Prinzessin Anna, regierte von 1609 bis 1643, also durch einen Zeitraum von 44 Jahren. Er hatte sich mit den Ständen so überworfen, dass er sie zuletzt zu einem Landtage gar nicht mehr zusammen bringen konnte. Die Stände hatten nämlich in einer Denkschrift, welche sie ihm übergaben, gesagt: dass er das Land zu unterdrücken suche. Wegen dieses Ausdrucks wollte der Herzog den Syndicus zur Rechenschaft ziehen. Dieser aber erklärte: dass er diesen Ausdruck auf ausdrücklichen Befehl der Stände gebraucht habe. Der Herzog erwiderte: dass er diejenigen, die solches gesagt, für ehrvergessene Schelmen halte, denn das sei ein Terminus, den man wohl von heidnischen Tyrannen gebrauchen könnte, nicht aber von christlichen Fürsten.

Die Ritterschaft, welche glaubte, dass sie eben so wie der Herzog frei geboren wäre und Cavaliere seien, hielten sich durch diesen Ausdruck an ihrer Ehre gekränkt und wollten auf keinem Landtag mehr erscheinen. Hierdurch wurde die herrschende Verwirrung noch vermehrt und der Herzog sah sich genöthigt, ihnen die Erklärung zu geben: dass er sie stets für tapfere Cavaliere gehalten. Die Ritterschaft hielt indess diese Erklärung nicht für ausreichend.

Dieses war gegen das Ende der Regierung von Herzog Wolfgang Wilhelm, und da er bald nachher im Jahr 1653 starb, so kam sein Sohn Philipp Wilhelm an die Regierung. Dieser hatte schon früher mit den ständischen Deputirten, die in Wien waren, in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden und es wurden schon dadurch die Verhältnisse etwas besser.

Unter ihm kam im Jahr 1672 der Grundvertrag zu einer ständischen Verfassung, ein Hauptrecess zu Stande, dem im Jahr 1675 noch ein Declarations-Recess folgte.

Doch der Abschluss erfolgte erst nach Beseitigung manches heftigen Conflikte. Die ersten Unterhandlungen, welche man auf dem Landtage in Düsseldorf von 1672 gepflogen hatte, blieben fruchtlos, und im September reisten die meisten Landstände ab. Den noch anwesenden wurde angezeigt, dass sie die Ankunft des Herzogs abwarten sollten, der dann auch am 18. September in Düsseldorf eintraf. Von jülich'scher Seite waren nur noch

fünf von der Ritterschaft vorhanden; diese erklärten, dass sie nicht zahlreich genug seien, um einen Beschluss zu fassen; auch könnten sie nicht von demjenigen abgehen, was die Stände früher beschlossen; sie bäten daher, dass man die anderen Herren von der Ritterschaft wieder einberufen möge. Hierauf erwiderten die fürstlichen Räthe: die Ritterschaft wäre stark und zahlreich genug gewesen und ohne Erlaubniss abgereist, sie hätte es sich also selber beizumessen, wenn ihre Stimmen jetzt allseitig nicht gehört würden. Die Verhandlungen hätten lange genug gedauert und Fürstliche Durchlaucht wollten, dass sie endlich beendigt würden.

Als die Syndici diese Antwort in den Versammlungssaal der Stände zurückbrachten, traten eilf Fürstliche Räthe herein. Von ihnen nahm der General-Feldmarschall, Freiherr von Virmont, das Wort, indem er sagte: Sämmtlichen Herren sei es bekannt, wie des Herzogs Durchlaucht sie gestern Abend von Eid und Pflicht entlassen habe; sie begehrten nun den Landtagsverhandlungen beizuwohnen und wären erbötig, als getreue Patrioten die Sachen überlegen zu helfen.

Es erwiderten die anderen Stände, dass die meisten der Landstände abwesend seien und sie nicht ermächtigt wären, einen früher genommenen Beschluss zu ändern, und da die Deputirten der Städte erklärten: dass sie sich für diesen Fall nicht für hinlänglich instruirt hielten, so wurde gebeten, man möge sie mit der Sache verschonen, worauf zwar der General von Virmont noch weiter in sie drang, aber vergeblich.

Am folgenden Tage erklärten die Städte: dass die Fürstlichen Räthe zugelassen werden könnten, welche nun auch hereinkamen, aber nur vier Ritter vorfanden.

Als nun der Syndikus der Jülicher Stände gerufen wurde, um sein Amt zu versehen, erklärte dieser; dass ihm solches von der Ritterschaft verboten sei. Zugleich zeigte er eine Urkunde vor, in welcher 34 Ritter von Jülich und Berg sich verbanden, den Hauptrecess nicht anzunehmen, wenn der Herzog ihn mit Hülfe seiner Räthe durchzuführen gedächte. In dieser Urkunde protestirten sie gegen Alles, was den alten Privilegiis, Rechten und Gewohnheiten entgegen beschlossen werde, und verpflichteten

sich, alle Rechtsmittel dagegen anzuwenden, wozu sie dem Advokaten Gehrils die nöthige Vollmacht ertheilten; Alles bei adeligen Ehren und Treuen und bei Verpfändung ihrer Hab und Güter.

Nichts desto weniger erfolgte schon am Nachmittag die Eidesleistung der Fürstlichen Räthe, so dass nun von Jülichischer Seite versammelt waren: 15 Ritterbürtige, wovon neun in Fürstlichen Diensten standen, und von Bergischer Seite 11, wovon zehn in Fürstlichen Diensten standen.

Den 21. September wurde der Notar Stutgertoller zum Protokollführer bei der Jülichischen Ritterschaft angenommen und den 22. der General von Virmont zum Direktor erwählt.

Am 1. October war schon die Hauptrelation fertig, und solche wurde den folgenden Tag Ihrer Fürstlichen Durchlaucht von einer Deputation überreicht, an deren Spitze der General von Virmont stand.

Den 14. October unterschrieben die Jülichischen Stände von der Ritterschaft den Hauptrecess und am 27. October die Deputirten der Jülichischen Städte.

Da die Bergischen Landstände wegen eingetretener französischer Durchmärsche nach Hause gereist waren, so unterschrieben diese erst, nachdem sie zurückgekommen, am 5. November. An demselben Tage unterschrieben auch die Deputirten der Bergischen Städte.

Den 6. November liess der Herzog den Jülich- und Bergischen Landständen das von ihm vollzogene Original des Haupt-Recesses überreichen. Am 8. November wurde dem Landständischen Agenten Wier die Anzeige gemacht, dass man sich mit dem Herzoge über Alles verglichen habe, und er möge nun, da der Prozess nicht weiter fortgesetzt werde, die Acten versiegeln, bis solche abgefordert würden.

An demselben Tage wurde dem Kaiserlichen Reichshofrathe die Abschliessung des Hauptrecesses angezeigt und zugleich gemeldet, dass die Vollmacht des Agenten eingezogen worden.

Auf diese Weise war nun der Hauptrecess zu Stande gebracht, indess hiermit noch wenig gewonnen, da bloss die Fürst-

lichen Räthe ihn durchgesetzt und die anderen Landstände, welche bei weitem die Mehrzahl bildeten, dagegen protestirt hatten.

Damit diese sich nun auch zur Unterschrift entschlössen, so wurde ihnen Cavallerie auf ihre adeligen Häuser gelegt. Dem Herrn von Hompesch auf Bollheim wurden 16 Reuter zugesandt uud ihm gedroht, dsss er den Obersten Spelz mit der ganzen Compagnie erhalten würde, wenn er nicht nach Düsseldorf käme. Der Freiherr von Bougart, der Freiherr von Hompesch zu Ruhrig und der Freiherr von Spies, die fürstliche Amtleute waren, wurden ihrer Dienste entlassen.

Die Landstände gingen nun wieder nach Wien und beschwerten sich beim Kaiserlichen Reichshofrathe, indem sie erzählten, wie man mit ihnen verführe und auf welche Weise man in Düsseldorf den Hauptrecess von 1672 zu Stande gebracht habe.

Unterm 21. Januar 1673 erliess der Reichshofrath ein Rescript an den Herzog, worin er ihm sagte: dass dieses gar keine Manier sei, einen Hauptrecess abzuschliessen. Noch im vorigen Jahre habe der Kaiser befohlen, dass er die Landstände an ihren Zusammenkünften, welche sie zur Verfolgung ihres Rechts nothwendig hätten, nicht hindern solle; dass er ebenfalls die eigenmächtig und einseitig angestellten Werbungen und Steuerausschreibungen nicht fortsetzen solle, ausser was sein Reichscontingent beträfe; ferner solle er den Syndikus der Landstände in seinen Amtshandlungen frei und unbeeinträchigt lassen; sodann die Landescassa öffnen und die Gelder dazu verwenden, wozu sie bestimmt wären und im Uebrigen die Landstände nicht gegen ihre Privilegien ferner beschweren.

In Folge dieser Entscheidung zogen die Verhandlungen vor dem Reichshofrathe sich noch eine Zeitlang hin und her, bis dann im Jahr 1675 der sogenannte Declarations-Recess erschien, in welchem der Herzog scheinbar nachgab, doch im Wesentlichen Alles so liess, wie es in dem andern Recesse drei Jahre früher war festgestellt worden.

Die wichtige Urkunde beginnt mit den Worten: „Vergess aller Unbilden vom Haupt zu den Gliedern, zu des Vertrauens

Befestigung, fürstliche und väterliche Milde, Liebe, Huld und Schutz; nach geschehenem Vorbehalte aller fürstlichen, reichsgesetzmässigen Hoheitsrechten; nach Anerkennung der Stände, in Ritterschaft und Städte; nach Bestätigung der alten, von Grafen und Herzogen erlangten Freiheiten, Rechten, in Brief und Siegeln beurkundeten Herkommen und Gewohnheiten."

Dieses jülich-bergische Staats-Grundgesetz enthielt sodann folgende Bestimmungen:

1) Die Berathungen und Beschlüsse der Ritterschaft und Stände sollen frei und unabhängig von fremdem Einflusse bestehen. Sie machen sich zu der eidlichen Verpflichtung anheischig, die Gegenstände ihrer Berathung nach Einsicht, Pflicht, Gewissen und Ueberzeugung mit Vaterlandsliebe zu erwägen, abzuschliessen und verschwiegen zu halten; auch keinen andern Eid, weder im Allgemeinen noch Besondern, unter sich zuzulassen."

2) „Das Vertretungsrecht des Adels soll nicht bloss seiner Person, sondern auch seinem Rittergute ankleben, und um dieses reelle Vorrecht des Rittergutes klar heraus und sicher zu stellen, so soll unverzüglich von den Rittergütern eine Aufnahme geschehen, auf dass man bei dem erlangten Rechte, dass man davon zum Landtag erscheinen möge, unverhindert bleibe."

3) „Des Fürsten Räthe, wenn sie Eingeborne und sonst dazu geeignet sind, sollen zwar landtagsfähig sein, jedoch vorher ihres Diensteides entlassen werden."

4) „Die Syndike und Rechtsconsulenten der Landstände, so wie des Fürsten Räthe für innere und äussere Angelegenheiten, Hofbeamten, Räthe, Ober- und Unterbeamte, wie nicht weniger die Stadt-Magistrate und die Statthalter und Mannen der Lehnkammer sollen nur aus Begüterten und Eingebornen gewählt werden."

5) „Die landständischen Archive sollen zu ihrer Sicherheit und um ihre Unabhängigkeit zu bewahren, in einem fremden Staate (in der Reichsstadt Cöln) bewahrt werden."

6) „Jedes Jahr soll ein allgemeiner Landtag berufen werden. Besondere Zusammenkünfte, ohne vorher erwirkte fürstliche Erlaubniss, so wie alle willkürlichen Unionen der Stände unter sich und mit auswärtigen Ständen sollen verboten und alle in solchen

Versammlungen genommene Beschlüsse null und nichtig sein. Der Fürst behält sich jedoch vor, in dringenden, ihm bezeichneten Fällen ausserordentliche Zusammenkünfte zu erlauben, deren Beschlüsse ihm zur Genehmigung vorzulegen sind.

7) „Die Staatsbeamten können ihrer Stellen nur wegen begangener, durch Untersuchung erwiesener Amtsvergehen entsetzt werden.

8) „Die Gerechts- und Sicherheitspflege soll nach den Gesetzen und nach den mit Zuziehung, Berathung und Gutfinden der Landstände verkündeten Vorschriften verwaltet und ihr ohne Einmischung der gesetzliche, ungehinderte Lauf versichert werden."

9) „Dem Fürsten und seinen Nachkommen stehen zu:

a. Alle anerkannte Fürsten- und Hoheitsrechte: Krieg anzufangen und Frieden zu schliessen; Heere zu werben und zu bewaffnen; Festungen anzulegen, zu unterhalten und zu besetzen; unbedingt in Uebereinstimmung mit den Reichsgesetzen, ohne der Stände Einmischung in die Frage: Ob, mit wem und warum? Der Fürst hingegen will verbunden sein, diese Gegenstände nur zur Erhaltung, Vertheidigung, Sicherheit und Wohlfahrt der Unterthanen, unter Beirath einiger kluger, einsichtsvoller, patriotisch gesinnter und landeskundiger, begüterter Eingebornen zu beschliessen. Die Stände aber sollen

b. Zur Berathung der Frage eingeladen werden: Wie die in einer Uebersicht vorgelegten Erfordernisse für den Kriegsstand und für Bündnisse, für Heere und Festungen am erschwinglichsten und geschwindesten zu vertheilen und beizubringen seien?

c. Ueber die geschehene Verwendung der bewilligten Mittel zu dem bestimmten Zweck soll den Ständen die genaue Auskunft in einer Nachweise vorgelegt werden.

d. Für den Fall, wenn die Stände auf den gewöhnlichen Landtagen für den eigenen Fürsten oder den Kammeretat das Begehrte nur zum Theil oder gar nicht bewilligen würden, so will der Fürst das Niemanden entgelten lassen."

10) „Die auf den gewöhnlich ausgeschriebenen Landtagen, in einem Büdget aufgestellten, von den Ständen bewilligten, vom

Fürsten genehmigten Summen, und nichts weiter, sollen von den Räthen des Fürsten nach der Landesmatrikel, in Gegenwart von Deputirten der Stände, auf Städte und Aemter vertheilt, eingehoben und zur Landescasse eingebracht, zu dem bestimmten Zwecke verwendet und demnach dasjenige, was zu den Landesbedürfnissen bestimmt gewesen, von den Deputirten gesetzlich nachgewiesen und verrechnet, hingegen dasjenige, was zu dem Haushalte des Fürsten bestimmt worden, seiner Willkür lediglich überlassen werden."

11) „Diejenigen Gelder, welche für Landesschulden, Gehälter u. s. w. verwilligt und vom Fürsten genehmigt worden sind, sollen unter der Stände Aufsicht und Verwendung bleiben, jedoch auch von ihnen dem Fürsten gesetzlich nachgewiesen, verrechnet und dass sie zu dem bestimmten Zweck verwandt wurden, bewiesen, sohin der Verwalter der allgemeinen Landescasse, in Gegenwart fürstlicher Räthe und der Stände-Deputirten dem Herkommen gemäss die allgemeine Rechnung aufstellen, rechtfertigen, ablegen und wie geschehen dem Fürsten vorgetragen werden."

12) „Der Fürst soll nicht ermächtigt sein, ohne Einwilligung der Stände neue Zölle, Accise und dergleichen Auflagen einzuführen oder auch nur die alten zu erhöhen."

13) „Die ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände verschenkten, veräusserten oder verpfändeten Domänen, unter welchem Vorwande dieses geschehen sei, sollen hergestellt, eingelöst und der fürstlichen Kammer zur Verwaltung übergeben, auch für die Zukunft keine weitere veräussert werden."

14) „Es sollen alle, seit vielen Jahren zwischen Fürsten und Ständen obgeschwebten Streitigkeiten aufgehoben, vernichtet und jede Gerechtsame, Recht und Herkommen für ewig bestätigt sein, und Niemand ihnen und diesem Grundgesetze entgegen beschwert werden. Sollte das gleichwohl geschehen, soll dem Beschwerten der Zutritt zum Fürsten unbewehrt bleiben, und wäre auch dieser fruchtlos und innerhalb drei Monaten keine Abhülfe erfolgt, so solle ihm vergönnt sein, die reichsgerichtliche Hülfe anzusprechen."

15) „Endlich soll dieser Staats-Grundvertrag zu einem ewigen Staats-Grundgesetz erhoben werden.“

Die Verfassung der Länder Jülich und Berg wurde nunmehr durch das darin begründete und geordnete Vertretungs-System — eine gesetzlich monarchische, bestehend aus Staatsoberhaupt, Ritterschaft und Städten. Dem Fürsten, als dem Staatsoberhaupt, ward Gehorsam und willige Ergebung zugesichert, für ihn und seine Nachfolger alle deutschen Fürsten- und Hoheitsrechte anerkannt; dem Volke dagegen Gesetz, Gerechtigkeit, Schutz und Sicherheit gegen Willkür und Uebermaass der Steuern zugesprochen.

Als der Erbprinz Johann Wilhelm bald nach diesem Abschluss eine österreichische Prinzessin heirathete und es eine Bedingung des Heiraths-Vertrages war, dass der Erbprinz gleich regierender Herr werden musste, so übertrug ihm sein Vater im Jahr 1679 die Regierung der beiden Herzogthümer.

Dieser Herzog und nachherige Kurfürst Johann Wilhelm regierte bis 1716, also durch einen Zeitraum von 37 Jahren. Er war ein sehr begabter Fürst, ausgerüstet mit grossen Talenten, dabei aber liebte er die Pracht, die stehenden Heere und die Jagd. Mit königlichem Aufwand baute er die Düsseldorfer Gallerie und das Jagdschloss Bensberg.

In den letzten 26 Jahren seiner Regierung wurden in den Herzogthümern Jülich und Berg die nachfolgenden Steuern im 18-Guldenfuss erhoben:

Jahr.	Rthlr.	Jahr.	Rthlr.	Jahr.	Rthlr.
1690:	713,650	1699:	628,771	1708:	1,028,634
1691:	673,676	1700:	938,675	1709:	1,029,336
1692:	734,709	1701:	1,159,171	1710:	1,031,335
1693:	872,129	1702:	1,021,022	1711:	1,041,335
1694:	706,389	1703:	946,838	1712:	1,067,477
1695:	660,334	1704:	925,000	1713:	1,042,427
1696:	699,389	1705:	1,025,738	1714:	841,044
1697:	853,051	1706:	1,025,783	1715:	854,861
1698:	760,310	1707:	1,025,638.		

Diese Gesammt-Summe von 23,306,722 Rthlrn. macht auf jedes Jahr im Durchschnitt 896,412 Rthlr. oder im 21-Guldenfuss 1,045,814 Rthlr.

Im Jahr 1700 führte der Kurfürst ein indirectes Abgaben-System ein, unter dem Namen einer Licent, deren Einnahme auf 700,000 Rthlr. jährlich berechnet ward. Das sehr ausführliche Gesetz über diese Verbrauchsteuer wurde am 26. April 1700 in Düsseldorf unterzeichnet.

In diesem Steuersystem waren die Tarifsätze für jene Zeit sehr hoch; in preussisch Courant reducirt, musste z. B. an Schlachtsteuer von jeden 100 Thaler Fleisch acht Thaler bezahlt werden; an Mahlsteuer von einem Malter Waizen 28 Sgr. und von einem Malter Roggen 17 1/2 Sgr.; ferner von einem Pfund Kaffee 6 Sgr. und von einem Pfund Thee 17 1/2 Sgr.

In einem Lande, das so klein war und so viele Grenzen hatte, musste dieses indirecte Steuersystem äusserst unbequem in der Hebung sein. Zudem floss der Rhein zwischen den Herzogthümern Jülich und Berg hindurch. Auch lag das Erzstift Cöln noch grösstentheils zwischen ihnen. So strenge daher die fiscalische Controlle auch sein mochte, so blieb die Defraude doch immer sehr bedeutend, und die Bewachungskosten verschlangen auf jeden Fall einen grossen Theil der Einnahme.

Im Jahr 1705 wurde dieses indirecte Steuersystem wieder verlassen und dagegen eine Grundsteuer von einer Million Rthlr. auf die beiden Herzogthümer ausgeschrieben. Diese betrug im jetzigen Münzfuss 1,166,666 Rthlr. Man begreift kaum, wie es möglich gewesen, dass diese Summe von den steuerbaren Ländereien aufgebracht werden konnte, da die Ländereien des Adels und die Ländereien der Geistlichkeit frei waren. Denn diese Million wurde bloss als eine Gewinn- und Gewerbesteuer ausgeschrieben, welche nach der Steuer-Matrikel sich vertheilte. Es waren aber im Herzogthum Jülich nach Abzug der Zehnten nicht mehr als 228,000 Morgen steuerbare Ländereien. Die steuerfreie Länderei, welche die Geistlichkeit besass, betrug 114,000 Morgen, ferner waren im Herzogthum Jülich noch 283 Rittersitze, welche ebenfalls steuerfrei waren, weil sie das steuer-

freie Domän der Jülichischen Dienstmannschaft bildeten, von dem keine Gewinn- und Gewerbesteuer gegeben wurde.

Das Herzogthum Jülich hatte in jener Steuer von 1705 die Summe von 777,777 Berliner Rthlr. zu bezahlen. Hierin musste nach der Steuermatrikel das Land erster Classe 3 Rthlr. 9 Sgr., das Land zweiter Classe 2 Rthlr. 16 Sgr. und das Land dritter Classe 1 Rthlr. 17 Sgr. aufbringen, und zwar per Cölner Morgen, der etwas grösser ist, als der Magdeburger.

Die Grundsteuer hat damals an vielen Orten wohl sehr nahe die Höhe der Pacht erreicht, wenigstens bei den Ländereien, die auch noch zehntpflichtig waren. Und dieses waren die meisten, denn allein der Zehntsprengel der Geistlichkeit betrug im Herzogthum Jülich 163,000 Morgen.

In einer Vorstellung der Stände an den Landesherrn kommen die Worte vor: „dass dem armen Landmanne wegen der Höhe der Steuern und wegen der verderblichen Militär-Executionen, die man zu ihrer Eintreibung anwende, fast nichts übrig bleibe zur Erhaltung seines elendigen Lebens.“

Bei dieser Höhe der Grundsteuer wurde der Ackerboden in eine Landes-Plantage verwandelt, welche der sogenannte Eigenthümer gegen Erlegung der Steuer baute. Wie sehr aber dieser Boden damals in seinem Werthe gesunken, das findet man noch in den alten Kaufbriefen. Der Morgen Ackerland, der jetzt mit 2 à 300 Rthlrn. bezahlt wird, wurde damals für 10 à 15 Thaler verkauft. Im Munde des Volkes erhält sich noch die Sage, dass damals öfter ein Morgen Land für eine Anzahl Maass Bier sei verkauft worden, und dass ein Weber zu einem Bauern in der Gemeinde Dülken gesagt: Mein Webstuhl ist mir lieber, wie dein Hof!

Die grosse Verschwendung hatte zuletzt Alles so erschöpft, dass man sich genöthigt sah, zum Papiergeld seine Zuflucht zu nehmen.

Diese Schule der ungedeckten Papiermünze, welche goldene Berge versprach, hatte schon zu jener Zeit in der Geschichte als verderblich sich erwiesen. Schon mehrere Banken, die im 16. Jahrhundert waren gegründet worden, hatten bereits sus-

irt.

Das Mittel war indess zu verführerisch, und so wurde im Jahr 1705, um das Papiergeld in Umlauf zu bringen, in Cöln eine Zettelbank errichtet, der man den Namen gab: *Banco di Affrancatione.* Jährlich sollten für 100,000 Rthlr. Zettel ausgegeben werden, welche von zwei Deputirten der Stände unterschrieben wurden. Die Stände wollten zu Anfang, wie sie sich ausdrückten, „in dieses dunkle Werk" nicht eingehen. Allein als die Sache einmal im Gange war, so wurden die beiden Deputirten veranlasst, dass sie auf einmal für eine Million unterzeichneten. Das Kriegs-Commissariat, welches eine eigene Finanzstelle in Düsseldorf bildete, gab nun seinerseits ebenfalls Zettel aus, die bei der Bank in Cöln angenommen wurden und mit den anderen gleichen Curs hatten. Auf diese Weise wurde nach und nach eine Papierzirkulation von ungefähr fünf Millionen Thalern in einem kleinen Lande hervorgerufen, welches keine zwei Millionen baares Geld besass.

Wie im Finanzwesen denn alles seine Grenzen hat, so hatte es auch diese Papierzirkulation; bis zum Jahr 1714 war man damit so weit gekommen, dass die Bank ihre Zettel nicht mehr einlösen konnte und auf dem Punkte war, Bankerott zu machen.

Es wurde nun in Holland ein Anleihen von vier Millionen Gulden bei dem Hause Johann Deutz van Assendelft eröffnet, und zwar zu äusserst nachtheiligen Bedingungen. Der Kurfürst musste alle seine Besitzungen verschreiben, und ausserdem noch 21 Aemter zu einer Special-Hypothek, in deren Besitz die Gläubiger eingewiesen wurden.

Die Banquiers Meinertzhagen und Haak in Cöln wurden zu General-Empfängern ernannt und an diese mussten die Empfänger in den Aemtern direct ihre Zahlungen leisten. Auch konnten die Gläubiger, wenn die Zahlungen nicht in den festgesetzten Fristen erfolgten, den Kaiser sowohl wie die Generalstaaten ersuchen, die Execution einzulegen.

Der Kurfürst Johann Wilhelm starb im Jahr 1716 und ihm folgte sein Bruder, Carl Philipp, in der Regierung. Als dieser nun eben so hohe Steuern ausschreiben wollte, wie sein Bruder, so erhoben die Stände Klage, und als diese beim Kurfürsten nicht fruchtete, so gingen sie wieder an den Reichshofrath. Der

Prozess wurde ungeschickt geführt und bewegte sich mehrere Jahre hindurch, ohne dass er zu einem Resultate gelangte. „Den römischen Juristen fehlte es, wie Möser sagt, an Kenntniss des älteren Steuerwesens, und deswegen gingen alle Steuerprozesse in die Quere und durch unendliche Krümmungen.“

Der Kaiser bestimmte endlich, dass der Kurfürst vorläufig nicht mehr als 600,000 Rthlr. von den beiden Herzogthümern fordern sollte. Bei diesem Provisorio ist es denn auch geblieben, da der Prozess vor dem Reichshofrathe nie zu Ende gelangte.

Eben so unentschieden blieb ein anderer Prozess, den die Städte mit der Ritterschaft über ihre Steuerfreiheit führten, und der bei dem Reichskammergericht in Speyer anhängig war. Weil eben die Advokaten, die diese Prozesse leiteten, weder vom Steuerwesen noch von der Geschichte desselben, noch von der Geschichte und der Entstehung der Landtage die geringste Kenntniss besassen, wurden diese Prozesse mit einer solchen Verwirrung geführt, dass sie unmöglich zu einem Resultate gelangen konnten.

Der Herr von Maul, welcher der Advokat der Stände beim Reichshofrathe in Wien war, leitete gleich in seiner ersten Denkschrift die Landtage von den römischen Comitien her und zeigte, wie diese schon von Romulus wären eingerichtet und nachher von Servius Tullius vervollkommt worden. Auch wie sie unter Augustus und Tiberius wären in Verfall gerathen, wie aber später, als das Reich durch die Deutschen wieder hergestellt worden, diese sie wieder aufgerichtet, und dieses seien nun eben die Reichs- und Landtage!!

Unter dem Kurfürsten Carl Theodor, welcher der letzte Sprössling aus dem Hause Neuburg war, blieben die Steuern immer auf der einmal festgesetzten Summe von 600,000 Rthlrn. Er regierte von 1743 bis 1799.

Als der 18-Guldenfuss dem 20-Guldenfuss Platz machte, und dieser nach dem siebenjährigen Kriege dem 24-Guldenfuss, so erhielten diese Länder eine bedeutende Erleichterung, da die Steuern, ungeachtet das Geld leichter geworden, auf der einmal festgestellten Summe von 600,000 Rthlrn. verblieben. Der 24-

Guldenfuss wurde mit dem 1. Februar 1769 in den Steuerkassen eingeführt.

Während die beiden Herzogthümer Jülich und Berg mit ihren 130 Quadrat-Meilen ein ganzes Jahrhundert hindurch jährlich 600,000 Rthlr. bezahlten, hatte das Erzstift Cöln mit seinen 140 Quadrat-Meilen, die zwischen und neben jenen lagen, jährlich nur etwa 100,000 Rthlr. aufzubringen.

* * *

Ueber die näheren politischen Einrichtungen der Grafschaft Cleve sind von den frühesten Zeiten bis zur Erhebung zum Herzogthum und der Vereinigung mit der Grafschaft Mark nur dürftige Nachrichten vorhanden.

Die Landesverfassungen jener Zeit waren überall nur eine Abspiegelung der Reichsverfassung. Wie den Kaiser die Reichslehnträger umstanden, so stand die Landesritterschaft zum Landesherrn. Sie waren seine Räthe und Getreuen, denen sich die Städte und Vertrauten des flachen Landes beigesellten. Als Landstände, im aufkeimenden Geiste der Zeit, bestand ihre Mitwirkung meistens nur noch in Bewilligung der Schatzungen, zur Befriedigung der Gelbedürfnisse. Doch auch in anderer Hinsicht beschränkte der Einfluss der Ritterschaft die Regenten in ihren Handlungen gar oft.

Die Landtage wurden übrigens nach alter Gewohnheit gehalten. Auf Berufung des Fürsten versammelten sich die Landstände an den bestimmten Tagen und Orten. Hier besprachen sie sich offen über die vorgetragenen Gegenstände und beschlossen kurz, so dass an dem nämlichen Tage Alles beendigt wurde. Erforderten einige Sachen eine reifere Untersuchung, so ward diese einem Ausschusse aus ihrer Mitte übertragen.

Nach der ältesten Steuer-Verfassung der clevisch-märkischen Provinzen wurden die bewilligten Landessteuern in den Gemeinden von den Eingesessenen ebenfalls nach einem Anschlage auf Gewinn und Gewerbe vertheilt. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die Vertheilung nach der Grösse des ländlichen Grundbesitzes als der Hauptquelle ländlichen Erwerbs angenommen. Doch

wurde der *modus collectandi* nach Gewinn und Gewerbe nicht gänzlich aufgehoben, sondern theilweise noch beibehalten.

So wurde in einer Verordnung vom 20. November 1612 bestimmt, dass die Schatzung nicht auf die Güter, sondern auf die Particular-Personen sollte ausgeschrieben werden, nach eines jeden Gewinn, Gewerb und Vermögen.

Wenn eine Grundsteuer auch als eine Gewerbesteuer angesehen wird, so muss sie sich doch immer nach der Grösse des Gewerbes richten, und diese hängt wieder mit der Grösse der Ländereien zusammen, welche jeder Gewerbtreibende unter sich hat.

Doch schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ward eine Verbesserung in der Steuervertheilung, sowohl zwischen den Aemtern als zwischen den Privaten, zur Sprache gebracht.

Es wurde das Gutachten der Stände darüber eingeholt; man beschloss zuerst, die Provinz zu vermessen, sodann nach der Morgenzahl eine Matrikel aufzustellen und an den Orten, wo bedeutende Gewerbe beständen, auch diese mit heranzuziehen.

Die Stände bedungen sich dabei auch hier aus, dass aus einer solchen Umlage der Steuer auf die Ländereien kein *onus reale* gemacht werde, und dass ohne Einwilligung der Stände dem Lande keine Steuern aufgelegt werden sollten.

Die auf dem Landtage von 1631 bewilligte Steuer wurde in zwei Terminen ausgeschrieben, und bei der zweiten Ausschreibung bemerkte die Regierung, dass die Umlage auf dem platten Lande nach der Morgenzahl der Ländereien, wie solche aus den Deichrollen oder sonst bekannt, sollten umgelgt werden, auch sollten die Gewinn- und Gewerbtreibenden auf billige Weise mit herangezogen werden.

Die Ritterschaft erinnerte, dass nach der hergebrachten alten Gewohnheit ihre Rittersitze und alle dazu gehörigen Ländereien schatzfrei zu lassen seien, und es wurde ihr daher aufgegeben, dass sie angeben sollten, wie viel Ländereien zu jeglichem Sitze von Alters her gehörig gewesen. Diese sollten denn auch jetzt schatzfrei bleiben.

Die Städte begehrten ebenfalls, dass die Ländereien von der Schatzung frei bleiben sollten, die sie ausserhalb der Stadt be-

bauten und auf denen nie Wohnungen gestanden. Auch ihnen wurde zu dem Ende aufgegeben, eine Nachweisung darüber zu geben.

Um den Ausfall, der hierdurch entstand, zu decken, wurden alle Ländereien angeschlagen, welche ausserhalb den Deichen lagen.

Unterm 19. Februar 1634 wurden zwischen der Regierung und einer Deputation der Stände die Grundsätze zur Anfertigung einer Steuer-Matrikel verabredet, sowohl über das was die Städte, die Aemter, die Geistlichkeit, als auch die einzelnen Glieder derselben zu tragen hätten. In wie fern aber die Sache zu Stande gekommen und ob die statistischen Hülfsmittel hinreichend gewesen, eine richtige Matrikel aufzustellen, geht nicht aus den Acten hervor.

Erst mit dem Jahr 1660 finden sich wieder Nachrichten; der grosse Kurfürst hatte damals 20 Jahre regiert, und da die äusseren Kriege ihm einige Ruhe gönnten, so war er darauf bedacht, die inneren Angelegenheiten seiner Länder neu zu ordnen, welche durch die langen Kriege ganz zerrüttet worden. Er kam deswegen in diesem Jahr selbst in seine Clevischen Länder und schlichtete die Streitigkeiten mit den Ständen durch den Recess vom 14. August 1660, die unter den vorigen schwachen Regierungen ohne Ende fortgegangen waren.

Diese Streitigkeiten waren theilweise durch die neuen Auflagen entstanden, welche der dreissigjährige Krieg in Anspruch genommen hatte. Im Jahr 1631 forderte Gustav Adolph für die Unterhaltung seiner Armee monatlich 30,000 Rthlr. Um diese aufzubringen, wurde ausser der schon auf dem Getreide liegenden Accise von einem Groschen per Scheffel Roggen und Gerste noch von jedem Scheffel Waizen ein Groschen, von jedem Pfund Fleisch ein Pfennig und von jedem Eimer Wein sechs Groschen erhoben, bis eine gänzliche Hungersnoth diesen Auflagen ein Ende machte. Auch war im Jahr 1636 die erste Kriegsmetze eingeführt worden, die darin bestand, dass von jedem Scheffel Brodkorn ausser der Mahlmetze noch eine zweite Metze abgegeben wurde, so wie von jedem Gebräu ein Scheffel Malz.

In dem Recesse vom 14. August 1660 wurde nun unter Anderem festgesetzt: dass hinfort keine Auflagen erhoben werden sollten, als die vom Jahr 1609; dass überhaupt in Steuersachen nach dem Landkongress verfahren werden solle; dass zu der Steuermatrikel Cleve $^3/_5$ und Mark $^2/_5$ beizutragen habe; dass dem Landesherrn alljährlich 110,000 Rthlr. zu bewilligen sei; dass zur Befreiung schatzbarer Güter, zu Servitien, zu Unrathsgeldern und zu Steuern die Einwilligung der Stände nöthig sei; dass es den Ständen frei stehe, sich wegen Gravirung beim Landesherrn zu beschweren; dass die Ruhr schiffbar solle gemacht werden; dass den Landständen die Rechnungen über die Kammerschulden vorzulegen seien, so wie die Instructionen der Geheimräthe, und dass Ausländer ohne die Einwilligung der Stände nicht höher als die Einheimischen besteuert werden sollten.

In Folge dieses Recesses wurden im Jahr 1660 zwölf Deputirte aus der Regierung und zwölf aus den Ständen ernannt, welche die Steuer-Matrikel an Ort und Stelle revidiren sollten. Diese theilten sich in sechs Abtheilungen, wovon jede einen District des Herzogthums zur Revision erhielt.

Diese Deputirten hatten nach ihrer Instruction:

1) Die Gewinn- und Gewerbtreibenden aufzunehmen, so wie den Viehstand.

2) Die Zahl der freien oder Burgmanns-Güter auszumitteln.

3) Die Morgenzahl, welche sich nicht in den Deichrollen fand, durch vereidete Landmesser aufnehmen zu lassen.

4) Die von Alters her zu den Rittersitzen gehörenden Ländereien zu ermitteln.

5) Den Ertrag der Accise zu erforschen.

6) Die Morgenzahl der in den städtischen Feldmarken befindlichen Ländereien aufzunehmen, sowohl Bau und Weide, als auch Flachländereien. Unter letzteren wurden diejenigen Aecker verstanden, die aus einer Hand in die andere gehen und an keine Sohlstädte mehr gebunden waren. Da die Steuern auf den Sohlstädten hafteten und bei diesen blieben, so waren die Flachländereien steuerfrei, da der erste Verkäufer die Steuer fortwährend zu tragen hatte.

7) Hatten die Deputirten zu untersuchen, was für Gehöchter

(Gebäude) in der städtischen Feldmark standen, und welche Gewerbe darin getrieben wurden.

Auf den Grund dieser umfassenden commissarischen Untersuchungen wurde im Jahr 1663 eine beständige Matrikel ermittelt, die unterm 17. Januar 1666 von den gesammten Landständen genehmigt wurde.

Es blieb nun nichts übrig, als die Quote der Körperschaften unter sich festzusetzen. Dieses geschah durch einen Vergleich vom 23. October 1666, worin beschlossen wurde:

1) Dass die Körperschaft der grossen und kleinen Städte, so bisher $^2/_{12}$ gegeben, nunmehr $^2/_{10}$ geben sollten, und zwar nach den unter den Städten im Jahr 1664 bestandenen Verhältnissen.

2) Dass die Rittersitze und was von Alters her dazu gehört, von allen und jeden Türken-, Reichs-, Kreis-, Landes- und Defensions-Steuern oder anderen Umlagen, wie sie auch Namen haben möchten, zu ewigen Zeiten befreit bleiben sollten.

3) Dass die Geistlichkeit $^1/_{10}$ an den Steuern zu tragen habe und das platte Land die übrigen $^7/_{10}$ derselben.

Nach dieser Regulirung der Matrikel sind darauf von den kurfürstlichen Rechenmeistern die Tausendzettel für die Aemter und Herrlichkeiten und die Hundertzettel für die einzelnen Schatzpflichtigen angefertigt worden.

Obgleich dasjenige, was man hiedurch zu Stande gebracht hatte, besser und zusammenhängender war, als alles frühere, so waren doch die Materialien immer noch zu dürftig gewesen, um etwas Genaues aufzustellen. Wir finden daher in den Verhandlungen, dass sich immer noch Beschwerden gegen diese neue Vertheilung erhoben, und dass man von Zeit zu Zeit auch Beschlüsse gefasst, um ihnen abzuhelfen.

Den 12. Februar 1685 beschloss die Regierung, einen neuen Tausendzettel auszuschreiben, nachdem zuvor die Ländereien gemessen und abgeschätzt worden. Aber dieser Beschluss wurde nur in dem einen oder anderen Amte ins Werk gesetzt.

Im Jahr 1731 nahm die Kammer das Ausgleichungsgeschäft auf's Neue vor und veranstaltete mit Genehmigung des Hofes

eine General-Landes-Vermessung, worauf eine Abschätzung oder Bonitirung folgen sollte.

Wenn auch 1666 die Matrikel geordnet war, so musste sie unrichtig im Laufe der Zeit werden, weil man das veränderliche Element von Gewinn und Gewerbe nicht von dem unveränderlichen von Grund und Boden gesondert hatte. Indem man beide Steuern zugleich erhob, war Gewinn und Gewerbe auf manchem Hause als Reallast liegen geblieben, wenn auch dieses Gewerbe längst in dem Hause aufgehört hatte.

Der Kammerpräsident und wirkliche geheime Etatsrath von Borke in Hamm leitete die General-Landes-Vermessung durch eine Kabinetsordre aus dem Generaldirectorio ein, die am 12. Mai 1731 gezeichnet worden. In der am 19. Juli 1731 von der Kammer entworfenen Instruction wurde bemerkt, dass alle Ländereien in holländischen Morgen zu 600 Ruthen und die Ruthe zu 14 Fuss Quadrat, sollten aufgenommen werden.

Zwei Schöppen oder andere Eingesessene sollten den Feldmessern die Grenzen und die Eigenthümer der Stücke angeben. Auch sollte in den Gemeinden bekannt gemacht werden, dass die Eigenthümer der Vermessung nach Belieben beiwohnen könnten. Wenn über die Grenzen der Gemeinden oder Privaten Zweifel entstünden, so sollten die Feldmesser entweder bei den Beamten oder bei der Kammer sich Raths erholen. Die Kartenbücher sollten zweifach angefertigt werden und mit den gehörigen Messregistern versehen sein. Die Ingenieure wurden von Berlin aus zur Vermessung nach Cleve gesandt, und am 19. August 1731 wurde mit dem Amte Gennep der Anfang gemacht.

Die Kammer schlug die Kosten der Vermessung zu 6 bis 7000 Rthlr. an. Von Berlin aus wurde sie unter dem Bedinge genehmigt, dass sie jedenfalls dem Lande nicht mehr als 8000 Rthlr. koste. Zugleich wurde dem Gouvernement von Wesel aufgegeben, so viele Ingenieur-Officiere dazu herzugeben, als die Kammer verlange und der Festungsbau entbehren könne. Demgemäss wurden noch 7 Officiere zum Vermessungs-Geschäft mit zugezogen.

Den 30. Juli 1733 wurde von der Kammer dem Vice-

Kanzler von Rösfeld und dem Kriegsrathe Franke aufgetragen, die bereits gemessenen Aemter abzuschätzen.

Die Vermessungskosten hatten indess bis Ende des Jahres 1734 bereits 19,394 Rthlr. betragen, welche aus den Accise-Ueberschüssen waren vorgeschossen worden. Es scheint, die Kammer hielt es für angemessen, die Kosten vorzuschiessen, damit sich kein Widerspruch gegen die Vermessung erhöbe. Man glaubte, wenn sie einmal vollendet und fertig wäre, dann würde sich das Geld dazu finden, weil man dann keine Hoffnung hätte, durch Verweigerung des Geldes die Sache zu hintertreiben.

Unterm 21. December 1734 tadelte der Hof die grossen Kosten sowohl wie die Vorschüsse, und die Kammer beschloss nun, sie umzulegen und sie so wieder einzuziehen. Die Privatländereien sollten 15 Stüber für den holländischen Morgen bezahlen und die Gemeinde- und Haide-Ländereien 10 Stüber. Hiernach wurde nun die Vertheilung auf die Aemter und Jurisdictionen gemacht.

Doch jetzt war der Zeitpunkt gekommen, wo die Korporationen gegen einander standen und sich fassen konnten. Im Juni 1735 wurde ein Deputationstag der Stände gehalten, auf welchem die Stände gegen die ohne ihr Wissen vorgenommene Messung sich auflehnten, und da die jetzigen Ausschläge gegen den Landtags-Recess waren, so baten sie, dass man die Sache stellen möge, bis sie mit den Ständen überlegt und bewilligt worden.

Die Stände beschwerten sich nun auch wiederholt bei Hofe. Mehrere Privaten setzten sich gegen die Zahlung der Kosten und selbst der pfälzische Resident zeigte an, dass solche Messung gegen die Religions-Recesse sei, da die Geistlichen von allen aussergewöhnlichen Umlagen frei wären.

Auf eine Vorstellung der Geistlichen und der Deputirten und Beerbten der Aemter Cleve und Cleverhamm forderte der Hof unterm 18. October 1735 Bericht, wie hoch die Kosten auf jeden Morgen sowohl in der Vermessung als Abschätzung zu stehen käme? Und ob es rathsam sei, mit der Vermessung in den

übrigen Aemtern fortzufahren, oder ob man besser thue, wegen der übermässigen Kosten davon abzustehen?

Die Kammer berichtete:

1) Dass die Vermessungskosten in den von den Ingenieurs vermessenen Aemtern ungefähr auf 15 Stüber der Morgen zu stehen komme und zwar ohne die Fuhren. Bei den Messungen, so man in den Jahren 1722 und 23 auf specielle Verordnung zur Probe durch unbesoldete Landmesser gemacht, sei der Morgen auf 24 Stüber zu stehen gekommen, wobei die Landmesser sich die Fuhren selber gestellt.

2) Dass nach ihrem Dafürhalten mit der Vermessung der noch wenigen übrigen Aemter fortzufahren sei, und dass die Vermessungskosten bezahlt werden müssten.

3) Zeigte die Kammer das Verlangen der Stände an, dass mit ihnen der Vermessung wegen verhandelt werden möge, und sie erbat sich hierzu die Genehmigung des Hofes.

Der Hof genehmigte den 13. December 1735 die Conferenz der Kammer mit den Ständen und dehnte diese durch ein späteres Rescript auch auf die Regierung aus.

Den 16. August 1736 wurde diese Conferenz gehalten, jedoch ohne allen Erfolg, denn die Stände wollten auf die Messungskosten sich gar nicht einlassen, und zogen die Nützlichkeit der Messung in Zweifel.

Unterm 4. September 1736 äusserte der Hof abermals sein Missfallen über die grossen Vermessungskosten und verlangte, dass die Kammer mit der Regierung und den Ständen auf's Neue in Berathung treten und einen ausführlichen Bericht erstatten solle.

Diese Conferenzen wurden am 12. August und am 14. November 1737 aber wieder vergeblich gehalten. Die Kammer erstattete nun einen sehr ausführlichen, historischen Bericht über die Ausgleichung der Steuermatrikel, dessen Resultat dahin ging: dass alle seit 1632, also seit 100 Jahren, angestellten Bemühungen vergeblich gewesen und dass man nie zu etwas Festem gelangen würde, wenn man bei der Anlage der Matrikel keine regelmässige Vermessung und Abschätzung zum Grunde lege. Die Ver-

messungskosten betrügen, wenn man die der früher vermessenen Aemter hinzurechne, 21,000 Rthlr. Und die Abschätzungskosten würden 7000 Rthlr. betragen, mithin das Ganze 28,000 Rthlr.

Das Generaldirectorium fand wegen der Mehrkosten sich veranlasst, den 12. December 1737 in's Cabinet zu berichten und anzufragen: ob, da die Vermessung geschehen, auch nunmehr zur Taxation geschritten werden solle.

Darauf erfolgte ein höchst eigenhändiges Marginal:

Was hat es für ein Plus gebracht?

F. W.

Das Generaldirectorium stellte unterm 24. December darauf vor, dass das Werk durch eine Cabinets-Ordre genehmigt sei, und wenn es kein Plus bringe, so würde es doch grossen Nutzen stiften. Es trug deswegen darauf an, dass die erforderlichen Fonds von 6 bis 7000 Rthlrn. vom Lande möchten aufgebracht werden.

Hierauf schrieb der König auf den Rand:

Wo kein Plus ist, gebe kein Geld.

F. W.

Das Generaldirectorium überliess nun in einem Rescripte vom 7. Januar 1738 der Kammer, die Sache wieder in's Geleise zu bringen.

Unterm 13. Februar berichtete die Kammer, dass der König in dem Irrthum zu stehen scheine, dass das Geld aus Königlichen Kassen solle aufgebracht werden. Dieses sei aber der Fall nicht, sondern das Land bringe sie auf, und die Domänen hätten nur etwa mit $^1/_{14}$ hieran beizutragen.

Endlich wurde doch im Jahr 1741 ein Versuch mit der Abschätzung in den Aemtern Cleve und Emmerich gemacht. Es war dabei die Hauptfrage: Ob man bei den Abschätzungen die Lasten *(onera inhaerentia)* bei der Taxe in Abzug bringen solle, und es wurde deshalb nach Hofe berichtet. Dieser entschied, dass die Grundstücke als von allen Lasten befreit taxirt werden müssten.

Die Sache gerieth indess, da die Kammer sowohl von Seiten der Regierung als auch von Seiten der Stände nirgends Hülfe hatte, sondern immer auf Widerstand stiess, eine geraume Zeit in's Stocken.

Nachdem sie acht Jahre war liegen geblieben, kam sie auf Anregung des Hofes wieder etwas in Bewegung; denn am 29. November 1749 trat die Kammer wieder mit den Ständen in Unterhandlung. Die Stände blieben aber bei ihrer Meinung, es bei der alten Matrikel zu belassen und nur die etwaigen Ungleichheiten zu untersuchen, worauf die ganze Sache liegen geblieben.

Und so war dann aus Sonderinteressen ein Geschäft zum Stillstand gebracht, welches ungemein wohlthätig für's Land würde gewesen sein, wenn es vollendet worden. Es wurde aufgehoben, nachdem zwanzig Jahre hindurch die Behörden der Provinz sich mit ihm beschäftigt und über 20,000 Rthlr. auf dasselbe verwendet hatten. Diese waren nun, da die Arbeit nicht fertig wurde, grösstentheils verloren. Auf welche Weise sie wieder zur Accise-Casse gekommen, die sie aus ihren Vorschüssen hergeliehen, geht aus dem Verfolg der Acten nicht hervor.

Es war der erste Versuch, der in preussischen Landestheilen gemacht wurde, um durch eine Landes-Vermessung zu einer Steuer-Ausgleichung zu gelangen. Dieser Versuch schlug fehl; eine gleichförmige Vertheilung der Grundsteuer und ein regelmässiges Cataster, das auf genauen Vermessungen und Abschätzungen beruht, war indess ein so grosses Bedürfniss für die in Rede stehenden Provinzen, dass nach mancherlei anderen Versuchen, um auf einem wohlfeileren Wege als einer allgemeinen Vermessung zu einem genauen Cataster zu gelangen, man nach einem Zeitraum von neunzig Jahren doch zu demselben hat zurückkehren müssen.

Der zweite Versuch ward nämlich in den westlichen Provinzen von Cleve und Mark, Jülich und Berg, jetzt Rheinland-Westphalen, in dem zweiten Jahrzehend des neunzehnten Jahrhunderts gemacht. Es wurde ein neues Cataster angefertigt, welches auf genauen Messungen und Abschätzungen beruht, und auf welches die Staatsregierung täglich tausend Thaler oder jährlich etwa 360,000 Thaler, im Ganzen aber 5 Millionen Thaler verwandte, welche die Grundbesitzer dieser Provinzen haben aufbringen müssen.

Allerdings, diese Kosten waren bedeutend, aber welche

Ungerechtigkeiten wurden auch damit beseitigt! Von vielen Beispielen wollen wir aus der Geschichte des zweiten Versuchs nur einige vom linken Rheinufer anführen.

Der frühere Canton Düren hat 24,900 Thaler zu katastriren gekostet; es fand sich dabei, dass er jährlich 7,800 Thaler zu viel bezahlte. In drei Jahren hatte er daher die Kosten zurück, die das Kataster veranlasste; allein die 150,000 Thaler, die er wegen der Unkunde über die statistischen Verhältnisse seines Bodens in einer Reihe von Jahren zu viel zahlte, gab ihm Niemand wieder. Der ehemalige Canton Leihenich bezahlte nach dem Kataster 5,800 Thaler jährlich zu viel; sein Kataster hatte 13,500 Thaler gekostet; in weniger als drei Jahren waren mithin diese Kosten wieder gewonnen; allein die 115,000 Thaler, welche die Eingesessenen bis dahin zu viel bezahlt hatten, waren verloren.

Alle Ungerechtigkeiten in der Steuer-Vertheilung haben in der Regel ihren letzten Grund in dem Mangel von statistischen Kenntnissen und bei der Steuer, die auf dem Boden beruht, vermag nur das Kataster die grossen Fehler der Vertheilung aufzudecken.

* * *

Das alte Herzogthum Westphalen, welches mit seinem westlichen Theil an das Herzogthum Berg grenzte, bietet in Hinsicht seines Steuerwesens im 17. und 18. Jahrhundert ganz entgegengesetzte Erscheinungen dar.

Bis zum 16. Jahrhundert waren die Verhältnisse im Allgemeinen denen von Jülich und Berg, wie denen von Cleve und Mark gleich; sie entwickelten sich in derselben Weise. Die Gewalt allein herrschte. Gesetz war nur der Zwang, welchen entgegengesetzte Gewalten sich für den Augenblick aufzulegen vermochten; es galt nur das ursprüngliche Recht, nämlich das der stärkeren Faust. Jeder nahm, was er konnte, und behielt, was man ihm nicht zu entreissen vermochte. Der Besitz bestand, so weit man ihn vertheidigen, die Freiheit, so weit man sie behaupten konnte. Es war die Zeit der Fehde Aller gegen Alle.

Das Herzogthum gehörte übrigens zu einem geistlichen Staate, dem Erzstifte Cöln, welches so wenig von seinen Unterthanen forderte, dass das, was diese zu leisten hatten, beinahe einer völligen Steuerbefreiung gleich galt. In ihm zeichnen sich in dieser Periode die Steuern eben so sehr durch ihre Geringfügigkeit aus, als in Berg und Jülich durch ihre Höhe.

Als auf dem Landtage von 1654 die westphälischen Landsassen, die zu der adeligen Dienstmannschaft gehörten, sich steuerfrei machten, betrug die Landschatzung 9,977 ½ Königsthaler, welches 11,086 Rthlr. im 24-Guldenfuss sind. Die Steuerfreiheit brachten sie auf diesem Landtage dadurch zu Stande, dass sie die Städte nicht ebenfalls steuerfrei machten, aber doch ihren Antheil an der Landschatzung von 2190 Königsthalern auf 1400 heruntersetzten. Brilon kam von 150 auf 100 Königsthaler, Rüthen von 250 auf 100, Werl von 300 auf 100, Geseke von 250 auf 100. Die vier Städte nannten sich die vier Hauptstädte des Landes, und waren die einzigen, welche auf dem Landtage von 1654 gegenwärtig waren. Ritterschaft und Städte legten zur Schlichtung ihres Streites naiver Weise den Bauern ihre Steuer auf.

Schon früher hatten die adelichen Landsassen es versucht, sich steuerfrei zu machen und auch die Landeshoheit, den Kurfürsten von Cöln, dahin vermocht, dass er ihre Parthie nahm. Auf dem Landtage von 1587 sagte der Kurfürst: „Es sei billig, dass seine Ritterschaft steuerfrei sei, da sie mit Leistung der Ritterdienste und Unterhaltung reisiger Knechte mehr und höher denn Andere beladen und verpflichtet sei, und der Kurfürst sich seiner Rechte gegen die Ritterschaft durchaus nicht begeben wolle."

Allein die Städte widersetzten sich damals der Steuerfreiheit des Adels, und da in dieser Periode noch alle Landsassen, die ächtes Eigenthum besassen, den Landtag begehen konnten, so vermochten die Adeligen es nicht, ihre Steuerfreiheit durchzusetzen.

Da indess späterhin die meisten Landsassen nicht mehr kamen, theils weil sie die Kosten scheuten, theils weil sie wenig Vergnügen am Hoflager fanden, wo sie sich überall von den anderen Landsassen verdunkelt sahen, die zur adeligen Dienstmannschaft

des Herzogthums und Marschall-Amts Westphalen gehörten, so waren auf diesen Landtagen gewöhnlich die Dienstleute allein; denn diese konnten nicht ausbleiben, weil sie als Dienstleute verpflichtet waren, *in curia domini* zu erscheinen, wenn die Landeshoheit ihre Getreuen zu einem Landtage versammelte.

Im Jahr 1601 fasste aber die edle Dienstmannschaft in Westphalen den Beschluss: dass sie in Zukunft keinen gewöhnlichen Landsassen zu gewöhnlichen Landtagen zulassen wollten, als bloss solche, die beweisen könnten, dass ihre Aeltern, Grossältern und Urgrossältern mit zur edeln Dienstmannschaft des Herzogthums Westphalen gehört und solchen Beweis mit acht Schilden führen könnten.

Im Jahr 1651 wurde der Beschluss genommen: dass man von acht auf sechszehn Ahnen gehen wolle, und im Jahr 1654 wurde beschlossen: dass man steuerfrei sein wolle.

In einem Lande, das 66 Quadrat-Meilen gross ist und 135,000 Einwohner hat, ist, im Grunde genommen, Jedermann steuerfrei, wenn die gesammte Landschatzung nicht mehr beträgt als 11,086 Rthlr. Die Steuerfreiheit der adeligen Dienstmannschaft war daher an sich in Westphalen bei Weitem so wichtig nicht, als sie es z. B. im Herzogthum Jülich war, das in derselben Periode von seinen 74 Quadrat-Meilen 400,000 Thaler an Steuer bezahlte. Denn wir finden, dass in Westphalen die Steuern das ganze Jahrhundert hindurch immer auf so niedrigen Sätzen sind stehen geblieben und dass sie erst im Jahr 1788 bis auf 40,000 Thaler gekommen.

Man ersieht nämlich aus dem Landtags-Abschiede von 1788, dass die Stände in diesem Jahr nur 40,000 Thaler bewilligten, und dass sie wegen des „kündlich schlechten Zustandes des Landes“ selbst diese Bewilligung noch mit Bedenken gemacht, obgleich sie in der allerhöchsten Landtags-Proposition sahen, dass mancherlei neue Reichsbedürfnisse zu bestreiten waren.

Als sie diese Bewilligung von 40,000 Rthlrn. machten, behielten sie sich vor, dass, wenn das Land während jener Zeit von schwerer Einquartierung eigener oder fremder Truppen oder aber von grossen Lieferungen sollte heimgesucht werden, sie an die Bewilligung dieser 40,000 Rthlr. nicht gebunden wären.

So milde auch das Regiment in geistlichen Staaten war und so äusserst geringe die Abgaben, wenn man sie mit denen vergleicht, welche zu derselben Zeit in den benachbarten Herzogthümern Statt hatten, so wenig wohlhabend waren sie doch; denn die Landschaft Westphalen befand sich nach einem 25jährigen Frieden und bei Abgaben, die so niedrig waren, dass sie einer völligen Steuerfreiheit fast gleich kamen, doch nach dem Ausspruch der Stände „in einem kündlich schlechten Zustande."

Alles dieses änderte sich, sowohl die Steuerfreiheit als der schlechte Zustand, sobald das Land an einen weltlichen Landesfürsten kam.

Seit 1803 kam Westphalen zunächst an Hessen-Darmstadt, und im Landtags-Abschiede vom 22. September desselben Jahres finden wir zwar noch denselben schlechten Zustand des Landes und der Eingesessenen ausdrücklich angeführt, aber doch schon eine Grundsteuer von 89,000 Rthlrn.

Die Regierung wurde am 12. Juli 1806, als der Rheinische Bund geschlossen wurde, souverän und zeigte solches den 13. August dem Lande mit der Versicherung an: dass sie die allgemeine Wohlfahrt des Staates noch wirksamer als bisher erhöhen und befestigen wolle.

Am 1. October 1806 wurden die Landstände und an demselben Tage die Steuerfreiheit des Adels aufgehoben.

Die Geschlechter, welche zur ehemaligen Dienstmannschaft des Herzogthums Westphalen gehört, waren grösstentheils erloschen, und von 130, die die Erblands-Vereinigung im Jahre 1437 noch mit unterschrieben hatten, waren nur noch 20 übrig. Das Land befand sich also gewissermassen schon ohne Vertretung, da auch die ehemaligen Ackerstädte des Landes meist arm, verfallen und unbedeutend geworden.

Seit 1803 stiegen nun die Steuern mit jedem Jahre. Sie kamen bald auf 100,000 Rthlr., dann auf 200,000 Rthlr., darauf 300,000 Rthlr., und endlich im Jahre 1815, wo der Krieg grosse Anstrengungen forderte, auf 438,000 Rthlr.

Dieses Alles sind Zahlen, welche aus den Hebebüchern genommen sind, und die nicht etwa auf theoretischen Speculationen beruhen, sondern auf dem realen Boden der Wirklichkeit,

denn diese 438,000 Thaler sind nicht allein ausgeschrieben, sondern auch aufgebracht und in die Landeskassen eingeliefert worden.

Dabei konnte man nicht sagen, dass der Wohlstand des Landes abgenommen habe. Im Gegentheil, der bürgerliche Verkehr hatte sich vermehrt, wozu die schönen Landstrassen das ihrige beigetragen, deren Westphalen früher gar keine hatte. Auch das Grundeigenthum war in seinem Werthe gestiegen, ungeachtet der sehr bedeutenden Grundsteuer, die es jetzt zu zahlen hatte.

Diese Grundsteuer ward durch ein neues Cataster gleichförmig über die ganze Fläche des Landes vertheilt, welches stets die erste Bedingung ist, wenn man eine Grundsteuer so erheben will, dass der Boden nicht in seinem Werthe sinkt. Denn bei völlig gleichförmiger Vertheilung wirkt die Grundsteuer wie eine Consumtionssteuer, die der Landwirth vorschiesst und der Verzehrer bezahlt. Doch dieses Prinzip ist nur innerhalb gewisser Grenzen richtig und wird unrichtig, sobald man über diese Grenzen geht.

Bei alle dem aber bleibt es in der Geschichte des Steuerwesens eine ungemein interessante Thatsache: dass 66 Quadrat-Meilen, die von 135,000 Menschen bewohnt worden, im Jahr 1788 nur 40,000 Rthlr., im Jahr 1803 nur 89,000 Rthlr. und im Jahr 1815 schon 438,000 Rthlr. an Steuern bezahlten, wo also die Hebegebühren beinahe so viel betrugen, als im Jahr 1788 die ganze Steuer.

Diese Thatsache hängt mit einer anderen zusammen, die eben so merkwürdig ist. Ueberall findet man im Rheinisch-Westphälischen Cataster, dass die Pachtungen in den Gemeinden, die an den Rändern der Haiden liegen und öfter den schlechtesten Boden hatten, eben so hoch und oft höher sind, als in den fruchtbaren Ebenen des Jülicher Landes, wo der fette Boden in grossen Gütern von 100 à 300 Magdeburger Morgen liegt.

Die Ursache ist: dass kein ungetheilter Boden leicht in die Hände des geringen Mannes kommen kann, der zwar ein paar Morgen zu kaufen und zu bezahlen reich genug ist, der aber nie einen Hof vnn 50 oder 100 Morgen erwerben könnte. Hat er aber erst ein paar Morgen gekauft und bezahlt, so pachtet

er sich den dritten dazu und indem er nun seine Arbeit und seinen Schweiss, mit dem er den Boden düngt, geringe anschlägt, ist er im Stande, für diesen eine höhere Pacht zu bieten, als selbst der reichere Bauer geben kann, der auf dem fetten Boden wohnt.

Die Aufhebung der Steuerfreiheit und die Aufstellung eines allgemeinen Landes-Catasters waren die ersten Bedingungen, wenn man in der Hebung von 89,000 auf 438,000 Rthlr. steigen wollte. Die Freilassung des Bodens aus dem Gutsverbande war die zweite. Der Boden konnte sich nun theilen und in die Hände des kleineren Bauern gehen. Hohe Grundsteuern bringen aber immer den Boden in die Hände dessen, dem er am meisten trägt und der die höchste Pacht zu geben im Stande ist. Aus dem Pachter wird sodann in zehn Jahren meist immer ein Eigenthümer, sobald der Boden sich theilen kann.

Wenn man auch annehmen will, dass der Ausdruck: „von dem kündlich schlechten Zustande des Landes“ eine rhetorische Figur war, die sich einmal herkömmlich in jedem Landtags-Abschiede befinden musste, so ist doch nicht zu läugnen, dass das Herzogthum Westphalen in diesem Jahrhundert, ungeachtet jener Steuern an Wohlhabenheit und seine Einwohner an Thätigkeit in hohem Grade zugenommen haben. Die Thätigkeit aber ist gerade dasjenige, was die Wohlhabenheit eines Landes bedingt.

Wenn man in den ehemaligen geistlichen Staaten die sehr geringen Steuersätze sieht, welche die Einwohner bezahlten und dabei die grosse Armuth, die in ihnen herrschte, so erinnert man sich unwillkürlich an das kleine Gedicht von Göthe, das er Fürstenregel überschrieben hat:

Sollen die Menschen nicht denken noch dichten,
Musst du ihnen ein lustiges Leben errichten.
Willst du ihnen aber wahrhaft nützen,
Musst du sie scheeren und sie beschützen.

* * *

„Es ist schon Alles da gewesen“ — sagt Ben Akiba, und wahrlich die Geschichte des Steuerwesens verneint diesen Ausspruch nicht.

Jene Kette von Begebenheiten, welche diese Geschichte in den alten Herzogthümern umschlingt, berührt in den Erscheinungen, die wir nachgewiesen, die verschiedensten Systeme. Will man über die Steuern reden, so muss man bis in die Zeiten gehen, wo sie entstanden sind, wo der Zustand der Gesellschaft noch ein anderer war. Auch sie haben ihren Anfang gehabt, ihren Kampf und ihre Geschichte; schon vor Jahrhunderten stand man am Scheidewege: ob Grundsteuer oder Personal- und Einkommensteuer? ob Allgemeinheit der Abgaben oder Steuerfreiheiten und Privilegien?

In den ersten Zuständen finden wir in sämmtlichen Herzogthümern eine vollständige Gleichförmigkeit. Als die aufstrebende Landeshoheit in den alten Grafengeschlechtern von Jülich, Cleve, Berg und Mark von Kaiser und Reich mit dem Grafenbanne und der Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen waren belehnt worden, stand ihnen in keiner Weise das Recht zu, Abgaben zu erheben. Wenn des Landes Nothdurft, für Krieg und Türkensteuer, des Geldes bedurfte, so überlegte der Graf mit sämmtlichen freien Landsassen, ob und in welcher Weise diese Leistung am schicklichsten beigebracht werden könnte, denn edel und frei war im Mittelalter gleichbedeutend; eine freie Geburt hiess auch eine edle Geburt und in den alten Urkunden heissen die Edlen immer die Freien. In diesen Versammlungen der freien Landsassen liegt der Ursprung der Landtage.

Indess nicht alle Freie und Edle traten in die Dienstmannschaften der Herzoge und Grafen. Nicht alle gehörten in jenen Tagen, wo das Recht des Stärkeren galt, jener Ritterschaft an mit den Ritterrechten, wie das eilfte Jahrhundert sie brachte, ohne welche der Herzog und Landesherr in keine Fehde sich lassen, kein Bündniss abschliessen konnte; Gerechtsame, die späterhin auf den Grundbesitz der sogenannten Altfreien, den Rittersitz, sich ausdehnten.

Immerhin aber erschienen noch in jenen Versammlungen, die man späterhin Landtage nannte, sämmtliche freie und edle Landsassen, sowohl die, welche nicht zur Ritterschaft gegangen waren, als die, welche dazu gehörten. Und jede dieser Körperschaften, in den Rittersitzen, den Städten, den Unterherr-

schaften und der Geistlichkeit, bewilligten und bezahlten für sich ihren Antheil an den etwaigen Leistungen.

Als späterhin nicht alle Landsassen, sondern nur noch die Ritterschaft und die Städte in den Versammlungen erschienen, die anderen aber vielfach ausblieben, beriethen und beschlossen die Erschienenen gleichzeitig für die Ausgebliebenen. Man sieht dieses noch aus den alten Urkunden, wenn es am Schlusse heisst: „Wir — N. N. — haben zur Urkund dieses, unsere Siegel an diesen Brief gehangen für Uns und für die Anderen, welche uns darum gebethen."

Doch bald nachher wurden die Abwesenden von den Anwesenden ausgeschlossen, und nur die Ritterschaft und die Städte waren auf den Landtagen vertreten, und da währte es nun auch nicht lange mehr, dass diejenigen Güter, auf welchen die Ritterdienst-Verpflichtungen hafteten, von allen Abgaben frei wurden. Es dauerte indess noch bis zum Jahr 1660, ehe die Steuerfreiheit in allen Herzogthümern zum Durchbruch kam, weil Anfangs noch die Städte diesen Privilegien sich widersetzten.

Nachdem die Steuerfreiheit einmal zugestanden war, suchte man Alles sorgfältig zu vermeiden, was dieser Errungenschaft gefährlich werden konnte. Diese Freiheit betraf Anfangs nur das Land, was zwischen den Zäunen und Gräben lag, nämlich Haus und Burg, den Garten und den Hofplatz, denn man sah diese Burgen als eine Festung des Landes an. Im Herzogthum Geldern ist es hiebei auch stets geblieben; die Ländereien, welche dort von den adeligen Häusern beackert wurden, wurden nie der allgemeinen Landes-Matrikel entzogen. In den Herzogthümern Jülich, Cleve, Berg und Mark wurden indess später auch diejenigen Ländereien steuerfrei, welche von den Burgherren bebaut wurden, und zwar weil sie als herzogliche Dienstleute die Landes-Vertheidigung *in natura* stellten. Gefährlich aber konnte der Steuerfreiheit die Anfertigung eines Catasters auf Grund der allgemeinen Vermessung sämmtlicher Ländereien werden, denn man ersieht aus der Vermessungs-Geschichte von 1731: dass nachgewiesen werden musste, welche Ländereien zu den adeligen Burgen seit undenklichen Zeiten wirklich gehörten und welche nicht?

Bei dieser Gefahr begreift man die Abneigung; die Abwehr war um so leichter, da ein solches Cataster nicht ohne bedeutende Kosten aufzustellen war, und die Geldbewilligungen in den Händen der Landstände lagen.

Diese Steuerfreiheiten und Privilegien haben nun durch einen Zeitraum von 150 Jahren bestanden. Nach dieser Zeit wurden sie bekanntlich wieder aufgehoben, und zwar in sämmtlichen Herzogthümern von Jülich, Berg, Cleve und Mark, jetzt Rheinland-Westphalen. Die grossen Ungleichheiten haben aufgehört. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Abgaben, demgemäss Alle, welche eine Grundrente beziehen, auch hiervon eine Abgabe an den Staat entrichten sollen, ist zur Geltung gekommen. Ausgenommen sind nur die standesherrlichen Domänen, gemäss Art. 14 der deutschen Bundesacte. Die gleichmässige Vertheilung derselben hat auf den Grund einer allgemeinen Vermessung sämmtlicher Ländereien, nach geschehener Abschätzung und Anfertigung des Steuer-Catasters stattgefunden. Auch die Landes-Vertretung ist eine andere geworden, das Interesse aller Stände ist gewahrt. Und somit sind, soweit menschliche Abhülfe ausreicht, in diesen beiden westlichen Provinzen des preussischen Staates die alten Gegensätze gefallen, die Missverhältnisse ausgeglichen und der Beweis erbracht, wie die allseitige Achtung vor den höheren Interessen der Gesammtheit, dem allgemeinen Rechte, wohlthuender und erspriesslicher ist, als starres Festhalten an alten Gewohnheiten, Privilegien und Grundsätzen.

Während Rheinland-Westphalen innerhalb seinen Grenzen diese früher für sämmtliche Landsassen zu Recht bestandene Gleichförmigkeit wieder einkehren sah und aller Zwiespalt, aller Hader darüber ein Ende hat, ist derselbe Kampf auf demselben Gebiete zwischen den westlichen und östlichen Provinzen des Staates entbrannt.

Dieselben Erscheinungen der Steuerfreiheiten der Ritterschaft, der Abneigung gegen die allgemeine Landes-Vermessung und der Abschätzung seines steuerbaren reinen Ertrages; der maasslosesten Ungleichförmigkeit der Steuerobjecte von Grund und Boden und mit ihnen all' das Gefolge von Unmuth und Missbehagen, inmitten von so manchen drückenden socialen Ver-

hältnissen, bei steigenden Bedürfnissen für das Leben der Gesellschaft wie des Staates, — liegen hier andauernd vor und bieten der Unzufriedenheit immer neue Nahrung.

Nicht die Gesetzgebung trägt die Schuld, sie hat vielmehr die Abhülfe längst verordnet, die ursprünglichen, jetzt veränderten Verhältnisse klar entwickelt. Man lese nur die allerhöchste Bestimmung Friedrich Wilhelms des Gerechten in dem Edict vom 27. October 1810, die also lautet:

„Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und wir wollen, dass es auch in Absicht auf Unsere eigenen Domänial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, dass diejenigen, auf welche diese Maassregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, dass künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, dass sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen: dass die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwand nicht gleichkommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienst-Verpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnissmässigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen.“

Man lese aus neuerer Zeit die Verfassungsurkunde in ihrer Bestimmung: „Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.“ Und dennoch steht die Regulirung dieser Frage noch immer auf der Tagesordnung, ohne gelöst zu sein.

Frägt man aber: wie gross und erheblich die betreffenden Unterschiede denn eigentlich sind, so reichen folgende Angaben aus:

Nach der Denkschrift, welche der Abtheilung der drei Stände-Curie, die aus Mitgliedern aller Provinzen zusammengesetzt war, bei dem vereinigten Landtag im Jahr 1847 vorlag, betrug jetzt in Folge genauer amtlicher Ermittlungen die Grundsteuer auf die Quadrat-Meile in:

Preussen	940	Thaler.
Posen	1052	„

Pommern	1086	Thaler.
Brandenburg . . .	1465	„
Schlesien	3132	„
Sachsen	4186	„
Westphalen . . .	3351	„
Rheinland	4321	„

In der zweiten Kammer von 1853 legte ein westphälischer Abgeordneter eine Aufstellung vor, wonach die Provinzen Preussen, Pommern und Brandenburg bei einer Grösse von 2488 Quadrat-Meilen und einer Bevölkerung von 5,814,000 Seelen in den Jahren von 1823 bis 1852 — 158,100,000 Thaler an directen Steuern zahlten, mithin per Kopf 27 Thaler. Schlesien und Sachsen haben dagegen 1203 Quadrat-Meilen und 4,843,000 Einwohner und zahlten an directen Steuern 201,000,000 Thaler, mithin per Kopf 41 Thaler. Rheinland und Westphalen haben dagegen nur 855 Quadrat-Meilen mit 4,265,000 Einwohnern und entrichteten 183,700,000 Thaler, mithin 43 Thaler per Kopf an directen Steuern.

Und wie verschieden sind diese Abgaben von Grund und Boden nicht in den einzelnen östlichen Provinzen selbst. In dem grössten Theile der Provinz Brandenburg sind die Lehngüter von allen öffentlichen Abgaben stets befreit gewesen, eine Steuerfreiheit, die auf dem Boden beruht und deshalb auch dem Bauernstande, welcher Rittergüter besitzt, zu Gute kommt. In der Provinz Sachsen werden vom Reinertrage bäuerlicher Güter $10\,^{65}/_{100}$ Procent, von städtischen Grundstücken $8\,^{36}/_{100}$ als Steuer erhoben, während die Rittergüter nur $1\,^{45}/_{100}$ Procent bezahlen. In Oberschlesien gibt das Rittergut Wirsbin mit 1200 Morgen guten Ackers, 1800 Morgen Waldungen, 250 Morgen Wiesen, einschliesslich 21 wüsten Bauerstellen, monatlich 6 Thaler 8 Sgr. Grundsteuer, während die grosse Herrschaft Lubscha mit acht Vorwerken nur $1\,^1/_2$ Thaler. Dagegen steuert in den Marken das Dorf Petershagen bis 76 Procent des Ertrages, während andere Dörfer 17 bis 30 Procent geben (Krug, Statistik S. 113).

In ganz Pommern, ausschliesslich der von Schweden abgetretenen 66 Quadrat-Meilen, zahlt die Ritterschaft nicht mehr als 11,631 Thaler 9 Sgr. 4 Pf. an Lehnpferden und Allodificationszins, die übrigen Eigenthümer dagegen einschliesslich des soge-

nannten Servis der Städte, etwa 408,000 Thaler; lässt man den Servis der Städte mit 76,000 Thaler ausser Anschlag, so treffen auf das steuerbare Eigenthum des Bauernstandes ungefähr 332,000 Thaler.

In Berlin, wo die städtischen Häuser allein eine Miethe von etwa 7,000,000 Thaler gewähren, beträgt der Servis nur 131,416 Thaler, mithin kaum 2 Procent. In Breslau beläuft sich die Servissteuer auf 56,042 Thaler, während im Jahr 1846 der Bruttoertrag der zur Communal-Grundsteuer herangezogenen Grundstücke und Gebäude zu 1,755,000 Thaler ermittelt worden ist, so dass 3 1/4 Procent zur Deckung des Servis genügen. In anderen Städten der östlichen Provinzen nimmt der Servis beinahe 20 Procent des ermittelten Reinertrags in Anspruch. In den westlichen Provinzen bilden die Gebäude in den Städten ein bedeutendes Object der Besteuerung; in dem Catastral-Ertrag von 22,540,632 Thaler ist 5,214,406 Thaler als Reinertrag von Gebäuden begriffen, und von diesem ermittelten Ertrag werden in allen Städten 11 1/2 Procent als Grundsteuer erhoben. Die Städte in den östlichen Provinzen, welche seit der Einführung des Accise-Wesens durchgehends vom Lande gerennt wurden, zahlten nämlich als Real-Abgabe den Servis.

Vergebens wird man nach haltbaren Gründen suchen, um so erhebliche Unterschiede von 10 zu 43 bei der Landwirthschaft und von 2 Procent gegen 11 1/2 in den Städten zu rechtfertigen. Schon die Natur äussert in ihrem ganzen Lebensprozesse bis in die geringsten Einzelheiten der physischen, moralischen und intellectuellen Welt ein stetes Bestreben zur Ausgleichung. Im Staatsleben äussert sich dieses allgemeine Naturgesetz in der unablässigen Tendenz zur Beseitigung der Ungleichheiten in der Rechtsvertheilung. Die sich mehrende und mehr verbreitende Intelligenz, die Heranbildung zur Humanität, vindiziren allmälig die Rechte der Gesammtheit gegen die Uebergriffe der Sonderinteressen. Wo nun zudem von keiner Seite diese Ungleicheiten in Abrede gestellt werden; wo die Gesetzgebung seit 1810 ihr Bestehen anerkannt und den Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit der Abgaben ganzen Lande, bei verhältnissmässiger Vertheilung auf alle

Steuerpflichtigen ausgesprochen; wo die Staatsregierung von dem Bedürfniss der Revision und Ausgleichung durchdrungen ist; — da hat ein so buntes Gemisch von Abgaben und Rechtsverschiedenheiten den rechten Halt verloren, und es kann die Stunde nicht mehr fern sein, wo die so unabweisbare als dringende Nothwendigkeit der Umgestaltung des Systems nach den bestehenden Vorschriften, alle Gemüther ergreift, und die so ungleichen Rechtsverhältnisse in allen Provinzen beseitigt, damit die gesetzlichen Bestimmungen eine Wahrheit werden und das Gesetz der Gerechtigkeit, die Grundlage für die Steuer-Verpflichtungen der Staatsbürger.

Zur Lehre von den Handelskrisen.

Von Dr. Schäffle.

Erster Artikel.

Ein Jahr ist abgelaufen seit einer jener Stürme, welche in der Geschichte der Volks- und Weltwirthschaft als Handelskrisen bezeichnet werden, das ökonomische und sociale Leben der beiden Hemisphären zerwühlt hat, nach Grad und Umfang verheerender als irgend eine der früheren Heimsuchungen, welche auf den dunkeln Blättern der Wirthschaftsgeschichte verzeichnet sind. Man kann die Wirkungen dieses Sturmes jetzt überschauen und an neuen Thatsachen alte Lehren neu kräftigen, erweitern oder modificiren. Der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem, allem Anschein nach, nach den Symptomen der Bank-, der Transport-, der Steuer- und der Zoll-Statistik Handel und Wandel aus ihrer tiefen Gedrücktheit und Regungslosigkeit sich zu ermannen und zu einer neuen Evolution zu sammeln beginnen, dürfte daher zu fruchtbarer wissenschaftlicher Betrachtung der Handelskrisen, unter besonderer Berücksichtigung der im Jahr 1857 ausgebrochenen, ganz geeignet sein.

Die Absicht der folgenden Erörterungen ist übrigens nicht, eine kurze Geschichte der Handelskrisen überhaupt und der letzten insbesondere [1]) zu liefern. Die älteren und neueren Krisen

1) Ich habe eine Darstellung der Krisis des Herbstes 1857 im Januarheft der D. V. J. Schrift, Jahrgang 1858 unter dem Titel: „Die Handelskrisis mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen“ zu geben gesucht.

Englands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten, Hollands, Hamburgs haben zum Theil treffliche Monographisten gefunden und eine übersichtliche Darstellung der wissenswerthesten Materialien hat neuerdings Max Wirth in seiner Geschichte der Handelskrisen (Frankfurt 1858) gegeben. Dagegen scheint der Gegenstand nach einigen besonderen Seiten eine weitere Bearbeitung wohl zu verdienen, und dürfte hiedurch zu einer erweiterten Auffassung der Lehre von den Handelskrisen noch manches Scherflein beigetragen werden können.

Der gesonderten Betrachtung scheint uns namentlich werth: 1) Die regelmässige Wiederkehr der wirthschaftlichen Gleichgewichtsstörungen in den hauptsächlichen Handelsstaaten und der innerlich ursachliche oder äusserlich zufällige Zusammenhang mit anderen Verhältnissen des socialen und politischen Lebens: die Relation zu den Preisen, namentlich den Kornpreisen, zu der Bevölkerungsbewegung, zu der Finanzgebahrung, zu der Bewegung der Sparkassen u. s. w. 2) Der hauptsächlich in der Bankstatistik messbare Zusammenhang der Kapitalien-, Kredit- und Geld-Bewegung mit Entwicklung, Ausbruch und Verlauf der Handelskrisen; 3) der Begriff und die Natur der Handelskrisis im Allgemeinen; und 4) das Verhalten des Staates zur Handelskrisis. In diesen vier Richtungen bescheiden wir uns, im Folgenden einige Beiträge zu geben.

I.

Um die regelmässige Wiederkehr der unter dem Namen Handelskrisen begriffenen stärkeren wirthschaftlichen Gleichgewichtsstörungen in den hauptsächlichen Handelsstaaten und den innerlich ursachlichen oder den (vielleicht nur scheinbar) zufälligen Zusammenhang mit verschiedenen staatswirthschaftlichen Verhältnissen, als da sind: Preise, Bevölkerungsbewegung, Finanzgebahrung, Sparkassenbewegung u. s. w., zu beobachten, müssen wir dem ersten Theile dieser Arbeit einen wesentlich statistischen Inhalt geben.

Der Gedanke, den Parallelismus zwischen den Handelskrisen und den genannten Relationen des menschlichen Gemeinlebens

zur statistischen Evidenz zu bringen, ist zuerst von Clement Juglar in einem Artikel des *Journal des Economistes*, Jahrg. 1856 und des *Annuaire de l'économie politique*, etc. (Jahrg. 1856) für Frankreich zur Ausführung gebracht worden. Wir suchen im Folgenden diese Uebersichten auch für die übrigen hauptsächlichen Handelsstaaten, soweit das Material uns zugänglich und an sich seiner Gestalt nach schlüssig ist, wo möglich vollständiger herzustellen und auch für Frankreich bis auf den neuesten Stand zu ergänzen. Aus der Beobachtung dieser Uebersichten werden uns werthvolle allgemeine Erfahrungs-Thatsachen, die auf Gesetze führen, für die späteren Erörterungen zufallen.

A) Die neueren Handelskrisen in England.

England, als der bedeutendste Welthandelsstaat, lenkt in Beziehung auf Handelskrisen zuerst die Aufmerksamkeit auf sich.

Einer unseren Zwecken völlig entsprechenden statistischen Beobachtung entziehen sich übrigens wegen Mangels an genügend gesammeltem oder an schlüssigem Material die in die Zeit der napoleonischen Kriege fallenden und mit diesen zusammenhängenden Handelsverwirrungen. Wir beschränken uns daher auf die späteren Krisen von 1825, 1836—1839, 1847 und 1857. Wir stellen der Reihe nach neben einander die Beträge des Darlehens- und Wechselportfeuille's (Private-Securities) der Bank von England und des Aus- und Einfuhrwerthes als allgemeiner Maassstäbe der periodischen Anspannungen und Zusammenziehungen des Handelskredites und der Bewegung des Handels, die Kornpreise, die Heirathen, Geburten und Todesfälle, die Sparkasseneinlagen und die Armenverpflegung derjenigen Perioden, in welchen der Knoten jener Handelskrisen sich schürzte und in welchen er zur gewaltsamen Lösung kam.

Man überblicke zuerst folgende Uebersicht der Bewegung des Bankkredites, der jährlichen Aus- und Einfuhrwerthe, der Kornpreise:

Höhepunkt der Krisis.	Jahr. [1]	Privatsicherheiten der Bank von England. Mill. L. St.	Werth der brit. Einfuhr. M. L. St. Offic. Werth.	Werth der Ausfuhr. M. L. St. Declar. W.	Jahresdurchschn.-preis des Quart. Wais. Shilling.
	1820	$4_{,6}$	32_4	36_4	65
	1821	$2_{,7}$	30_7	36_6	54
	1822	$3_{,6}$	30_5	36_9	43
	1823	$5_{,6}$	35_7	35_4	51
	1824	$6_{,2}$	37_5	38_3	62
Dec. 1825 u.	1825	$7_{,6}$	44_1	38_8	66
Frühjhr. 1826	1826 [2])	$12_{,3}$	37_6	31_5	56
	1826	$7_{,3}$	—	—	—
	1827	$3_{,3}$	44_8	37_1	60
	1833	$5_{,9}$	45_9	39_6	52
	1834	$9_{,6}$	49_3	41_6	46
	1835	$11_{,0}$	48_9	47_3	39
	1836	$13_{,1}$	57_0	53_5	48
Anfang 1837	1837 [3])	$15_{,0}$	53_2	42_0	55
	1837	$11_{,6}$	—	—	—
	1838	$8_{,1}$	59_8	50_0	64
Sommer 1839	1839	$12_{,5}$	60_3	53_2	70
	1840	$7_{,5}$	65_8	51_4	66
	1842	$7_{,1}$	63_5	47_3	64
	1843	$5_{,7}$	68_4	52_2	54
	1844	$7_{,8}$	73_5	58_5	51
	1845	$11_{,7}$	83_3	60_1	49
	1846	$12_{,3}$	73_0	57_5	53
	1847				
	2. Januar	$15_{,0}$	82_8	58_7	59
April und	3. April	$18_{,6}$	—	—	—
October	9. Octob.	$21_{,4}$	—	—	—
	1848	$10_{,8}$	89_2	52_8	51
	1850	$11_{,4}$	100_4	71_3	40

1) Nach dem Stand von Ende August jedes Jahres.

2) 28. Februar 1826.

3) 28. Februar 1837.

Höhepunkt der Krisis.	Jahr.	Privatsicherheiten der Bank von England. Mill. L. St.	Werth der brit. Einfuhr M. L. St. Offic. Werth.	Werth der Ausfuhr. M. L. St. Decl. Werth.	Jahresdurchschn.-preis des Quart. Weiz. Shilling.
	1852	$10_{,6}$	$109_{,3}$	78_0	40
	1853	$13_{,8}$	— [1])	98_9	—
	1854	$14_{,4}$	$152_{,3}$	97_1	72
	1855	$14_{,9}$	$143_{,5}$	95_6	74
	1856	$15_{,6}$	$172_{,5}$	115_8	59
	1857	—	$187_{,6}$	$122_{,1}$	56
	14. März	$19_{,5}$	—	—	—
	18. Novemb.	$30_{,2}$	—	—	—
	1858				
	Ende Juni	$16_{,4}$	—	64_6 [2])	43_0

Aus den vorstehenden Ziffern erkennt man:

1) Dass das Bankportfeuille ganz regelmässig, zuerst allmälig und dann immer schneller aufgeblasen wird, um dann plötzlich zusammenzufallen. Dies trifft so genau und periodisch so regelmässig zu, dass dann, wenn das von der Bank gewährte Kreditmaass innerhalb des Zeitraums von drei, vier oder fünf Jahren sich nahezu oder mehr als verdoppelt hat, jedes Mal eine bedeutende Krisis vor der Thüre steht. So war Anfang 1825, 1836, 1846, 1856 der Stand der Privatsicherheiten innerhalb weniger Jahre bei der Verdoppelung angekommen, als noch Alles oben auf der Welle der Speculation schwamm und hoch auf dem Glücksrade zu sitzen wähnte. Man kann für England so ziemlich als Regel annehmen, dass von Jahrzehnt zu Jahrzehnt jenes periodische Aufblasen des Bankkredits mit progressiver Geschwindigkeit und dass dann ein plötzlicher Zusammenfall erfolgt. Jene Anspannung ist gewöhnlich dann schon dem Höhepunkt nahe, wenn die Träume der Speculation erst

1) Von 1854—1857 ist der wirkliche (declarirte, nicht der officielle) Werth der Einfuhr gemeint. Der officielle Werth zeigt in der Entwicklung des Handels vorzüglich die Mengebewegung an, da er auf unveränderten Einheitspreisen beruht.

2) Declarirter Werth der Ausfuhr der ersten 6 Monate gegen 70o Mill. L. St. im Jahr 1857.

am rosigsten zu werden anfangen. Die Bankstatistik und die Statistik des Wechselumlaufs sind daher Wettergläser, welche dem Vorsichtigen das Gewitter anzeigen, wenn es erst am Horizonte heraufzieht.

Für das Verhalten des Staates zu den Handelskrisen ergibt sich schon hier eine Lehre, welche wir aber erst in der IV. Abtheilung dieser Arbeit näher aufzufassen haben werden. Die Bewegung des Wechsel- und Darlehensbestandes im Verhältniss zur übrigen Bankgebahrung betrachten wir genauer in der II. Abtheilung.

2) Was die Aus- und Einfuhr betrifft, so treten fast ausnahmslos folgende Thatsachen auf, welche, auf den ersten Blick zufällig, doch bald die Regelmässigkeit eines Gesetzes zeigen:

a) Der mit den Krisen erfolgende Ausfall in der Menge und in dem Werth der Einfuhr und der Ausfuhr des Handels überhaupt ist zwar empfindlich genug, was oben namentlich der declarirte (nach den wirklichen wechselnden Preisen erklärte) Werth der Ausfuhr in den Jahren 1826, 1838, 1848 und im ersten Halbjahr 1858, d. h. in den Folgejahren des Ausbruches der Krisen, anzeigt. Aber

b) Der Ausfall ist immer in überraschend kurzer Zeit wieder eingeholt, die Wunde nach einem oder zwei Jahren rasch vernarbt, und von einer weit höheren Stufe, als die vor der Krisis erreichte war, beginnt die neue Evolution, welche nach einigen Jahren einer neuen Krisis entgegendrängt. Die Entwicklung würde sich graphisch als eine stufenweise zu immer höheren Spitzen aufgipfelnde Curve darstellen. Nach dem Fall in den Abgrund der Krisis erfolgt schnell eine nur desto höhere Erhebung. So stellen sich die Handelskrisen wie die Krisen des physisch-menschlichen Wachsthums dar; der Fortschritt des letzteren wird durch Krankheiten aufgehalten und in diesem Aufgehaltensein gereinigt, aber eine desto schnellere Entwicklung folgt.

c) Der declarirte Ausfuhrwerth erreicht seinen Höhepunkt oder kommt ihm nahe meist schon einige Zeit, sogar ein bis zwei Jahre, vor der höchsten Spannung, die in der Krisis endigt; so sind 1824, 1836, 1838, 1845 diejenigen den Krisen voraus-

gehenden Jahre, in welchen der Ausfuhrwerth den Höhepunkt bereits erreicht. Noch mehr zeigt sich dies bei der Einfuhr einzelner Artikel. Insbesondere ist dies bei den Rohstoffen der Hauptmanufacturen zu beobachten, wie es sich für England aus folgender Uebersicht der Menge der Einfuhr von Wolle, Seide und Baumwolle und des declarirten Werthes der Ausfuhr der daraus gefertigten Manufacte ergibt:

	Baumwolle		Seide		Wolle	
	Roh-Einfuhr Mill. Pfd.	Werth. Manuf.-Ausf. Mill. L. St.	Roh-Einf. M. Pfd.	Werth. Manuf.-Ausf. M. L. St.	Roh-Einf. M. Pfd.	Werth. Manuf.-Ausf. M. L. St.
1822	142 [1])	17_2	$2,_4$	0_{38}	19_0	6_4
1823	186	16_3	$2,^4$	0_{35}	19_3	5_6
1824	141	18_4	4_0	0_{44}	22_5	6_0
1825	202	18_3	3_6	0_{29}	43	6_1
1826	162	14_0	2_2	0_{16}	15^9	4_9
1827	249	17_6	4_2	0_{23}	29_1	5_2
1833	293	18_4	4_7	0_{73}	38_0	6_2
1835	333	22_1	5_7	0_{97}	42_6	6_8
1836	363	24_6	6_2	0_{91}	64_2	7_6
1837	368	20_5	4_8	0_{50}	48_3	$4,_6$
1838	455	24_1	4_8	0_{77}	52_5	5_7
1839	352	24_5	4_7	0_{86}	57_3	6_2
1840	528	24_6	4_8	0_{79}	49_7	5_3
1842	473 [1])	21_6	5_6	0_{59}	44	5_1
1843	673	23_4	5_3	0_{66}	46	6_7
1844	646	25_8	6_0	0_{73}	63	8_2
1845	721	26_1	6_3	0_{76}	76	7_6
1846	467	25_6	5_7	0_{83}	65	6_3
1847	473	23_2	6_5	0_{97}	62	6_8
1848	712	22_6	6_4	0_{58}	70	5_7
1849	755	26_8	5_6	$1,_0$	76	7_3
1850	664	28_2	5_4	$1,_2$	74	8_5

1) Für 1822—43 ist die Baumwolleinfuhr abzüglich der Durchfuhr angegeben, sonst die Gesammteinfuhr.

	Baumwolle		Seide		Wolle	
	Einfuhr. Mill. Pfd	Werth. Manuf.-Ausf. Mill. L. St.	Roh-Einf. M. Pfd.	Werth. Manuf.-Ausf. M. L. St.	Roh-Einf. M. Pfd.	Werth. Manuf.-Ausf. M. L. St.
1852	929	—	—	—	93	—
1853	895	—	—	—	119	—
1854	887	—	—	—	106	—
1855	891	—	—	—	99	—
1856	1023	—	—	—	116	—
1857	969	—	—	—	129	—

Die Einfuhr von Wolle und Seide kulminirte 1824, 1836, 1845, 1846 und 1857, also meist je ein Jahr vor Ausbruch der Krisen und der Hauptaufschwung der Einfuhr erfolgt immer schon einige Jahre vorher. Und auch bei Baumwolle trifft es fast durchaus zu.

Dieselbe Thatsache lässt sich auf anderen als den englischen Märkten und bei vielen anderen Artikeln verfolgen. Der Raum gestattet uns aber nur, für Baumwolle, Kaffee und Tabak, Artikel, welche als Massenverbrauchs-Gegenstände und wegen der wachsenden Neigung der Consumenten für dieselben besonders schlüssig erscheinen dürften, dies näher nachzuweisen:

Baumwolle:

Jahr.	Grossbrittannien. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Hb. Gew.	Niederlande. Tausend Netto-Ctr. à 50 Kilogr.	Antwerpen. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Hb. Gew.	Havre. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Hb. Gew.	Hamburg. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Hb. Gew.	Bremen. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Br. Gew.	Zoll-Verein. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Zoll-Gew.
1841	4574			1251	176	22	273
1842	4985			1296	169	38	317
1843	6311		151	1141	234	73	391
1844	6057		123	979	212	45	358
1845	6768		149	1160	216	67	446
1846	4336	205	106	1141	203	43	332
1847	4450	171	139	936	226	44	391
1848	6684	202	134	833	166	57	396
1849	7082	267	280	1285	235	85	555
1850	6221	200	156	1095	251	49	494
Durchschnitt 1841/50	5752	209	155	1112	209	52	397

Jahr.	Gross-brittannien Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Pfd. Gew.	Nieder-lande. Tausend Netto-Ctr. à 50 Kilogr.	Ant-werpen Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Pfd. Gew.	Havre. Tausend. Netto-Ctr. à 100 ℔ Pfd. Gew.	Hamburg. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Pfd. Gew.	Bremen. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Br. Gew.	Zoll-Verein. Tausend. Netto-Ctr. à 100 ℔. Zoll-Gew.
1851	7100	272	183	1064	296	98	590
1852	8716	294	310	1383	367	86	669
1853	8393	373	243	1363	425	115	645
1854	8318	341	211	1491	530	209	1033
1855	8345	275	194	1463	437	237	982
1856	9598	332	249	1576	495	415	1098
1847	9087	425	215	1510	383	400	1041
Procent-Verhältniss							
1841/50	100	100	100	100	100	100	100
1851	123	130	118	96	142	187	148
1852	152	141	200	124	175	164	168
1853	146	178	157	124	203	219	162
1854	145	163	136	134	253	399	260
1855	145	132	125	132	209	451	247
1856	167	159	161	142	237	790	276
1857	158	203	139	136	183	778	226

Aus der vorstehenden Uebersicht erkennt man, dass, Hamburg ausgenommen, auf allen Hauptplätzen für Baumwolle die Einfuhr schon 1845, zwei Jahre vor der Krisis, den Höhepunkt erreicht, und wiederum 1856, ein Jahr vor der Novemberkrisis von 1857, mit alleiniger Ausnahme der Niederlande. Der Einfuhr von 1856 kommt die von 1857 am nächsten in Havre und Bremen; diese Ausnahmen aber, wie diejenige in den Niederlanden, bestätigen eher die Regel, weil es hier die steigende Umgestaltung der auf die genannten Plätze influirenden Land-Transportsysteme ist, was die Bedeutung derselben für den Baumwollstapel ununterbrochen gehoben hat.

An Tabak und Cafe wurde eingeführt:

Tabak:

Jahr.	Grossbritannien Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Hb. Gew.	Niederlande. Tausend Netto-Ctr. à 50 Kilogr.	Antwerpen. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Hb. Gew.	Havre. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Hb. Gew.	Hamburg. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Hb. Gew.	Bremen. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Br. Gew.	Zoll-Verein. Tausend Netto-Ctr. à 100 ℔ Zoll-Gew.
1841	411				140	297	245
1842	370				150	391	248
1843	410		190		149	356	278
1844	352		60		176	372	271
1845	308		93	110	182	410	323
1846	498	228	126	130	146	334	297
1847	317	275	52	112	151	318	319
1848	319	167	47	145	118	243	233
1849	394	263	61	163	96	314	296
1850	329	207	25	119	135	381	300
Durchschnitt 1841/50	371	228	82	141	144	342	281
1851	291	249	41	79	171	330	291
1852	311	282	122	180	212	597	535
1853	381	263	90	78	135	468	331
1854	304	289	98	204	125	559	360
1855	346	264	50	210	140	359	412
1856	420	351	98	93	173	529	504
1857	394	291	80	127	226	627	427
Procent-Verhältniss 1841/50	100	100	100	100	100	100	100
1851	78	109	54	56	119	97	104
1852	84	123	149	127	147	175	119
1853	103	115	110	55	94	137	118
1854	82	127	120	144	87	163	128
1855	93	116	61	148	97	105	147
1856	113	154	120	66	120	155	180
1857	106	128	98	90	157	184	152

Cafe:

Jahr.	Grossbritannien.	Niederlande.	Antwerpen.	Havre.	Hamburg.	Bremen.	Zoll-Verein.
1841	406			176	657	136	695
1842	388			192	671	149	713
1843	365		203	168	636	129	764

Jahr.	Grossbritannien.	Niederlande.	Antwerpen.	Havre.	Hamburg.	Bremen.	Zollverein.
1844	436		329	226	585	129	775
1845	472		283	188	638	122	826
1846	485	901	170	170	632	121	818
1847	518	1131	282	263	746	138	915
1848	534	968	350	206	754	129	819
1849	593	1303	320	58	741	147	926
1850	476	947	246	244	633	119	733
Durchschnitt 1841/50	467	1050	272	209	669	132	799
1851	497	1087	263	265	815	135	905
1852	515	1332	338	323	736	124	944
1853	521	1235	301	265	865	163	945
1854	623	1189	306	341	900	107	1116
1855	600	1476	352	377	942	205	1224
1856	534	1628	250	353	768	138	1150
1857	552	1467	527	465	838	204	1220
Procent-Verhältniss 1841/50	100	100	100	100	100	100	100
1851	106	104	96	127	122	102	113
1852	110	127	124	155	110	94	118
1853	112	118	110	127	129	123	118
1854	133	113	112	115	134	81	140
1855	128	141	129	180	141	155	153
1856	114	155	92	169	115	105	144
1857	118	140	193	222	125	154	153

Auch beim Artikel Tabak kulminirt, wie man ersieht, auf allen Plätzen die Einfuhr schon 1845 und 1846, und wiederum in Grossbritannien, Niederlande, Antwerpen, dem Zollverein 1854/56, auch in Havre, Bremen und Hamburg ist der hauptsächliche Aufschwung schon 1854/56 gewonnen.

An der Einfuhr von Cafe beobachten wir durch die obigen Ziffern im Wesentlichen und auf den Hauptplätzen dieselbe Erscheinung. Der Hauptaufschwung in der Einfuhr erfolgt auch bei diesem Artikel schon im Zeitraum 1854/1856.

Im Verhältniss hiezu mag nun die Zifferbewegung der auf Lager (Zolllager, Entrepot, Docks) befindlichen unverkauften Vorräthe und demnächst die Bewegung der Preise beob-

achtet werden! Dieselbe Erscheinung, welche wir in dieser Beziehung für Baumwolle und Cafe nachweisen werden, haben wir an verschiedenen anderen Artikeln wahrgenommen, die Erscheinung nämlich:

Dass, während die Einfuhr bereits nachgelassen, die zu Handen des Grosshandels befindlichen Vorräthe sammt den Preisen des Artikels und dem Wechseldisconto der Banken sich steigern bis zum Ausbruch der Krisen, während die Ablieferung zum Consum im umgekehrten Verhältniss nachlässt.

Zeigen wir dies zunächst an Baumwolle.

In England betrug in Tausenden von Ballen:

	1854:	1855:	1856:	1857:
Die Einfuhr	2164	2277	2467	2421
Der Vorrath	624	486	332	452
Der Wochenconsum Englands	37_{13}	40_3	43_5	37_6

In den letzten zwei Jahren findet die angeführte Erscheinung, was Einfuhr, Vorrath und Ablieferung zum Consum betrifft, vollkommen Statt. Wir stellen nun weiter Vorrath und Consum-Ablieferung (nach Tausenden von Ballen) sowie Preise des Hauptmarktes Liverpool und die Bewegung der Privatsicherheiten der Bank von England während der einzelnen Monate der Jahre 1856 und 1857 zusammen. Das Ergebniss ist:

	Consum		Vorrath		Monatspreise in Pence per ℔: N. Orleans, fair.		N. Orl. middl.		Private Securities d. Bank v. England. Mill.	L. St.
Monat.	1857	1856	1857	1856	1857	1856	1857	1856	1857	1856
Januar . . .	170	211	285	419	8. $8^1/_3$	6. $6^1/_4$	$7^5/_8$. $7^3/_4$	$5^1/_2$. $5^3/_4$		$17_{,6}$
Februar . .	140	186	344	393	$8^1/_8$. $8^1/_4$	$6^3/_8$. $6^3/_4$	$7^{11}/_{16}$. $7^7/_8$	$5^{13}/_{16}$. 6		$18_{,1}$
März . . .	159	167	432	399	$8^5/_{16}$	$6^3/_4$	$7^{13}/_{16}$	$5^7/_8$. $6^1/_{16}$	19_5	$19_{,1}$
April . . .	171	239	543	548	$8^1/_4$. $8^5/_{16}$	$6^3/_4$. 7	$7^{11}/_{16}$. $7^{13}/_{16}$	6. $6^3/_8$		$17_{,0}$
Mai . . .	157	133	690	676	$8^1/_4$. $8^1/_2$	7	$7^{11}/_{16}$. $7^{13}/_{16}$	$6^3/_{16}$. $6^5/_{16}$		$15_{,3}$
Juni . . .	182	168	641	735	$8^1/_2$	$6^7/_8$. 7	$7^3/_4$. 8	$6^1/_8$. $6^5/_{16}$		$14_{,3}$
Juli . . .	250	185	489	778	$8^1/_2$. $8^3/_4$	7	8. $8^3/_8$	$6^5/_{16}$		$13_{,8}$
August . .	209	148	364	760	$8^7/_8$. $9^1/_4$	7. $7^1/_4$	$8^7/_{16}$. $8^{15}/_{16}$	$6^5/_{16}$		$14_{,7}$
September .	162	194	336	625	$9^1/_4$. $9^1/_{16}$	$7^1/_4$	$8^{15}/_{16}$. $9^1/_4$	$6^3/_8$. $6^1/_2$		$17_{,6}$
October . .	89	208	326	465	$9^1/_8$. $8^7/_8$	$7^1/_4$. $7^1/_2$	$9^1/_2$. $8^3/_8$	$6^1/_2$. $6^{15}/_{16}$		$19_{,9}$
November .	75	121	324	377	$6^7/_8$. 7	$7^3/_8$. $7^1/_2$	$6^1/_2$. $6^9/_{16}$	$6^{15}/_{16}$	30_2	$18_{,4}$
December .	110	225	400	281	$6^1/_4$. $6^1/_2$	$7^3/_8$. $8^1/_8$	$5^3/_4$. $6^5/_{16}$	$6^{15}/_{16}$. $7^3/_4$	—	—

Diese Zahlen sind wahrhaft sprechend. Erstens zeigen sie, welche tiefe Wunden die Krisis der Baumwollenindustrie geschlagen hat; denn man braucht in dieser Beziehung nur den Verbrauch der drei letzten Monate von 1857 mit demjenigen der drei letzten Monate von 1856 zu vergleichen. Sie zeigen zweitens die unausgesetzte Steigerung der Preise, welche keineswegs gleichen Schritt halten mit der Bewegung der Vorräthe, sondern einmal gesteigert auch durch sehr grosse Vorrathsquantitäten sich nicht mehr drücken lassen; so dass z. B. bei weit grösseren Vorräthen das dritte Quartal 1856 viel höhere Preise hat, als die beiden ersten, und dessgleichen im Jahr 1857. Die Preise werden von der Ueberspeculation mit allen Mitteln zu halten gesucht. Und ein Hauptmittel ist der Kredit. Der ziemlich genaue Parallelismus der Bewegung des Bankportefeuilles und der Preise ist in dieser Beziehung vielsagend, obwohl natürlich nicht eben nur Baumwollwechsel in den Private Securities der Bank von England inbegriffen sein können. Allein wie in dem Baumwollgeschäft ist die Entwicklung in vielen anderen Geschäftszweigen gewesen. Der Parallelismus des Bankportefeuilles und der Preise bricht sich erst im November 1857 Von da ab steigt das Portefeuille noch etwas, während die Preise fallen. Dieser Bruch eben ist der Ausbruch der commerciellen Krisen; mit dem Kredit lassen sich die Preise nicht mehr hinhalten und die Uebersteigerer der Preise kommen zu Fall, während eine gute Bank, wie die englische, den durch den Einbruch der Krisis mit in Bedrängniss gerathenden Firmen in erweitertem Maasse mit ihren Mitteln beispringt.

Wie in England und Liverpool, so war der Gang des Baumwollgeschäftes in Frankreich und Havre: Bis 1856 starke Einfuhr und Ablieferung, von da ab abnehmende Einfuhr und Ablieferung und zunehmende Vorräthe bei zunehmendem Bankescompte und steigenden Preisen.

		1854	1855	1856	1857
		1000 Ball.	1000 B.	1000 B.	1000 B.
Zufuhr sammt	Frankreich	501	551	568	532
Vorrath am 1. Jan.	Havre . .	424	418	450	431

		1854 1000 Ball.	1855 1000 B.	1956 1000 B.	1857 1000 B.
Ablieferung . .	Frankreich	417	492	516	440
	Havre . .	374	436	457	393
Vorräthe am 31. Dez.	Frankreich	92	51	59	84
	Havre . .	82	46	53	72
Jährl. Discontoumsatz der Bank.	Mill. Frks.	2945	3762	4672	5600

Wir werden auf die Bewegung der französischen Entrepots und des Escomptes der Bank von Frankreich weiter unten noch genauer zurückkommen.

Einer der in der letzten Krisis unglückbringendsten Artikel war Cafe. Wie sehr auch hier Steigerung der Vorräthe und der Preise vor der Krisis Hand in Hand ging, zeigen folgende Angaben, welche wir nicht den englischen, sondern den niederländischen und hamburgischen Handelsangaben entnehmen:

Der Vorrath von Cafe in Hamburg und in den fünf anderen europäischen Hauptentrepots betrug am

	31. Dec. 1854 Tausend Ctr.	31. Dec. 1856 Tausend Ctr.	31. Dec. 1857 Tausend Ctr.
in Hamburg: . . .	135	140	310
Den anderen Plätzen:	788	834	1577
In Holland insbesondere war Vorrath			
an ostind. Cafe: . .	394	632	728 Tausend Ball.
an westind. Cafe: . .	$7_{,3}$	$8_{,4}$	95_5

Preise in Holland für gut	1854		1856		1857		
ord. Java: . .	$28^1/_2$	$33^1/_2$	$31^1/_2$	$33^1/_2$	33	$43^1/_2$	$31^1/_2$ Cent.

Während also die Vorräthe sich ungefähr verdoppelten, wurden die Preise noch um 20—25 % getrieben! Das Mittel hiezu war, wie bekannt ist und wie namentlich in Hamburg der Fall war, jene beispiellose Anspannung des Kredits, von welcher weiter unten die Rede sein wird.

Wenn wir Einfuhr- und Vorraths-Verhältnisse des Raumes wegen nur bei einigen wenigen Artikeln genau zu verfolgen

vermochten, so können wir die der letzten Krisis voraufgegangene und bis zu deren Ausbruch wachsende Preissteigerung allgemeiner versinnlichen. Wir verzeichnen nach dem correcten Preiscourant des Economist folgende Notizen:

	1856 Januar.	1857 Mai/Juli.	1857 December.
Domingocafe	48. 51	68. 75	48. 65
Zucker, brit. Plant. . .	29. 32	42. 48	25. 33
Rum	48. 52	57. 61	44. 48
Tabak	4. 8½	11. 15	8. 11
Austral. Kammwolle . .	12. 31	18. 30	18. 30
Talg	72. 80	70. 90	70. 75
Baumwolle, Upland fair .	6¼	8⅝	5⅞
Baumwollgarn, 40, gut II	9¾	13½	9¾

Die Bewegung des Bankkredits für Private *(private securities)* war folgende:

1856		1857		
Januar	17,6	März	19,5	Mill. L. St.
October	19,9	Mai	17,6	„
		October	22,8	„
		December	28,0	„

In England hat sich die fortgesetzte Preissteigerung bei wachsenden Vorräthen und steigendem Bankportefeuille auch vor den früheren Krisen gezeigt. Dies ergibt z. B. die Preis- und Kreditbewegung vor, während und nach der verheerenden Decemberkrisis von 1825. Es kostete [1])

	1824 per Juli—November.	1824—25 December—Juni.	1826 Januar – Juni.
Baumwolle, Georgia ℔	7½ a 9 *d*	16 a 18½ *d*	6⅛ a 7⅛ *d*
„ ostind. . . „	5 a 6¼ *d*	10 a 13 *d*	4 a 5 *d*

1) *d* bedeutet Penny (12 = 1 Schilling *s*).

	1824 per Juli—Novbr.	1824—25 Decbr.—Juni.	1826 Januar—Juni.
Cochenille . . . . . ℔	16 a 19*s*	21 a 24*s*	13½ a 15½*s*
Indigo, ostind. superf. „	10*s* 4*d* a 12*s* 10*d*	12 a 16*s*	7 a 11*s*
Gewürze, Zimmt . „	6*s* 9*d* a 7*s*	11*s* 6*d* a 12*s*	6*s* a 6*s* 9*d*
Macis . . „	4*s* 8*d* a 5*s* 10*d*	13 a 18*s*	5*s* 6*d* a 6*s* 6*d*
Muscatnuss „	2*s* 8*d* a 5 *s* 8*d*	8 12*s*	3*s* 6*d* a 5*s*
Pfeffer . . . „	5½ a 6*d*	3 a 9*d*	4½ a 5¼
Tabak, Virg., ord. u. mt. „	2 a 7*d*	3 a 9*d*	3 a 8½*d*
Seide, chines. rohe „	16½ a 23*s*	18*s* a 20*s* 10*d*	13¼ a 16*s*
Zucker, Brs., drchschn. Ctr.	29*s* 11¾*d*	41*s* 5*d*	28*s* 9¼*d*
weisser Havana „	35 a 40*s*	49 a 55*s*	38 a 42*s*
Cafe, Domingo . . . „	58 a 60*s*	76 a 79*s*	47 a 49*s*
Salpeter . . . . . „	19 a 20*s*	35 a 36*s*	22 a 24*s*
Talg . . . . . „	31 a 31*s*	42 a 43*s*	31 a 32
Eisen, brit., Tonn. . „	6 a 7*L*	11 a 12*L*	8a9*L*
Blei . . . . . „	23*L*	30*L*	22*L*
Zink . . . . . „	20*L* 10*s*	41*L* 15*s*	26*L*

Private Securities der Bank von England:

	Mll. L. St.	Mll. L. St.	Mll. L. St.
Ende Aug. 1822:	$3_{,6}$;	E. Aug. 1825: $7_{,6}$;	28. Febr. 1826: $12_{,3}$

Man erkennt aus dieser Uebersicht ohne Mühe, wie bis zu den Vormonaten der Krisis von 1825 eine beharrliche und allgemeine Preissteigerung stattfand unter wachsender Anspannung des Kredites, wie solche an der steigenden Inanspruchnahme der Bank sich zeigt.

Fassen wir die bisherigen Nachweisungen zusammen, so findet sich: Schon länger vor Ausbruch der Krisis pflegt die Einfuhr, namentlich der hauptsächlichen Manufacturrohstoffe, den Gipfelpunkt zu erreichen, bleibt dann bis zum Ausbruch der Krisis stehen oder nimmt schon vorher ab. Preise aber steigen mehr oder weniger allgemein unter grosser Anspannung des Kredites, fallen dann in der und durch die Krisis plötzlich, dann beginnt wieder starke Nachfrage und da lange schon vorher der Consum sich entblösst, die Lager der Detailverkäufer sich entleert, so zu sagen von der Hand in den Mund gelebt haben, so ist bei niedrigen Preisen wieder schnell grosse Nachfrage zur

Hand; die Vorräthe verschwinden ebenso überraschend als die Einfuhr schnell und höher als vor der Krisis wieder steigt [1]); nach Blitz und Wetter unmittelbares Wachsthum, gerade wie in der bei langer Hitze erschlafften Vegetation!

Aus diesen Thatsachen ergibt sich für den vorsichtigen Geschäftsmann und den beobachtenden Staatswirth die Lehre: das Zusammentreffen eines nach vorherigem raschen Aufschwung eintretenden Stehenbleibens von Aus- und Einfuhr mit einer mehr oder weniger allgemeinen Erhöhung der Preise und des Bankportefeuilles für das meist untrügliche Vorzeichen einer herannahenden bedeutenden Handelserschütterung anzusehen.

d) Die Richtungsveränderung der Aus- und der Einfuhr, sowie der Kapitalienbewegung im Innern, als Element der Anzettelung einer Handelskrisis zu beobachten, ist von besonderem Interesse.

Jeder der bedeutenderen Handelsverwirrungen Englands sind bedeutende Veränderungen in der Richtung der Aus- und Einfuhr vorangegangen. Der Krisis von 1822 ging die unglaubliche Handels- und Actien-Ueberspeculation nach Südamerika voran, hervorgerufen durch Canning's Anerkennung der Unabhängigkeit der neuspanischen Staaten; einer auf England und Amerika beschränkten Krisis von 1851, mehreren anderen zwischen 1851/55 spielenden Stössen, namentlich aber der Haupterschütterung von 1857, ging eine ungewöhnliche Versetzung der alten Handelswege und der Kapitalanlagen voraus.

Zur Bezeichnung des Ueberhandels nach Südamerika, welcher der Krisis von 1825 voranging, mögen nur die folgenden Thatsachen angeführt werden. Zu Rio-de-Janeiro kamen damals in wenigen Wochen aus Manchester mehr Güter an, als früher für 20 Jahre nöthig waren, leicht verderbliche Waaren, Spiegel, Bekleidungsstoffe blieben auf den Quais liegen, weil die Waarenhäuser sie nicht bergen konnten. Es wird versichert, dass Bett-

1) Dieselbe Erscheinung zeigte sich im ersten Semester des laufenden Jahres im Zollverein, indem in demselben verglichen mit dem ersten Semester von 1857 bei Cafe, Zucker, Roheisen, Rohtabak, Gewürzen u. s. w. Mehrverzollungen statlgefunden haben, während doch die Wunden der Handelskrisis kaum erst geschlagen waren.

wärmer und Schlittschuhe unter der tropischen Sonne von Rio ausgeladen wurden!

Die ungeheure Versetzung der Kapitalien, welche der Krisis vorausging, lässt sich an der Thatache ermessen, dass 1822—1824 für mehr als 70 Millionen L. Staatsanlehen auf dem englischen Geldmarkte contrahirt wurden, gerade wie der Krisis von 1857 die Aufnahme von Milliarden an Staatsanlehen Seitens Frankreichs, Oestreichs, Englands u. s. w. vorangegangen ist. Daneben tritt die rasende Actienspeculation von 1825 im Nominal-Kapialbetrag von 101 Mill. L. St. (13½ Mill. für Eisenbahnen, 22 für Bank- und Versicherungs-Gesellschaften, 18 Millionen für amerikanische Bergwerke) verhältnissmässig zurück; denn von diesem Kapitalbetrag wurde doch nur ein kleiner Theil einbezahlt. Allerdings wurde mit einem Theil der amerikanischen Bergwerksactien ein Schwindel getrieben, welcher seit der Zeit Laws und der Aufblähung der Mississippiactien von 500 auf 18,000 seines Gleichen nicht mehr gehabt hat. Eine Actie von der Gesellschaft Columbien, 10 L. St. Einzahlung, war Anfangs 1826 bis auf 182, Real del Monte, 70 L. St. Einzahlung, auf 1350 getrieben worden; und zum Theil waren die Bergwerke noch gar nicht erschürft! Die Anlehen an die südamerikanischen Staaten waren der eben dahin gerichteten Actienagiotage vorangegangen.

Der Krisis von 1847 ging nur in Korn und Mehl eine Waarenüberspeculation voraus; die Baumwollspeculation von 1846 kommt weniger in Betracht. Durch den Fall von Korn- und Mehlfirmen wurde auch ihr erster Ausbruch (im Frühjahr, der Hauptausbruch fand im October Statt) herbeigeführt.

Um so stärker war die Kapitalienversetzung gewesen, welche durch die Eisenbahnüberspeculation veranlasst wurde. Wie gross diese Kapitalversetzung war, zeigen folgende Daten. Für Eisenbahnbauten wurden Millionen L. St.

	Koncessionirt:	Eingezahlt		
		In Actien:	In Obligationen:	Insgesammt:
1843	81	43. 5	22. 1	65. 6
1844	20	4. 3	2. 4	6. 7
1845	60	15. 6	0. 6	16. 2

1846	131	30. 8	6. 9	37. 8
1847	44	31. 9	8. 8	46. 7
	336 M. L.St.	126. 1	40. 9	167 M.L.St.

so dass in den 4 Jahren 1843/46 gegen 120 Mill. L. St. für Eisenbahnen verwendet wurden, welche in Gestalt von Löhnen, Material- und Grundankäufen zerflossen und nach allen Seiten überreizend wirken mussten. Die speculative Kapitalanlage in Eisenbahnpapieren führte an sich selbst zur Agiotage und bald zu fürchterlichen Verlusten, wie eine Kursübersicht einiger hauptsächlichen Eisenbahnpapiere ergibt; auf 100 L. St. eingezahltes Kapital notirte sich

	1. Jan. 1846	1. Juli 1848	1. Jan. 1851	1. Aug. 1856
Great-Western . .	195	93	7	65
Midland	150	100	47	85
York N. Midland .	210	140	44	60

Mächtig zu dieser Versetzung der Kapitalien auf die verführerischen Wege der Actienagiotage hat sowohl vor 1825 als vor 1847 die Umwandlung der Staatsschuldzinsen beigetragen. Dies bemerkt auch Tooke, wenn er (*History of Prices, Tom. IV. p.* 334) sagt: „Beide Male, 1825 und 1847, war die Anspannung des Kredits, dessen Missbrauch die Handelsverwirrung dieser Perioden veranlasste, befördert gewesen durch die zwei oder drei Jahre vorhergegangene Umwandlung eines grossen Theils der Regierungsschuld in niedriger verzinste Scheine. Einmal verdrängt aus den Staatsanlehen, suchen die Kapitalisten solche Anlagen, welche zwar mehr Einkommen versprechen, aber auch mit mehr Wagniss verbunden sind.“ Irgend eine lockende Anlage finden die so vertriebenen Kapitalien immer, sei es in gewagten auswärtigen Staatsanlehen und auswärtigen Unternehmungen, wie 1824/25, oder in inländischer Speculation, wie 1844/47. Die Erscheinung, dass die massenhafte Versetzung der Kapitalien durch Conversion der Staatszinse zu Krisen führt, ist auch keineswegs auf England beschränkt [1]). Die Staatsfinanz-

1) Eine der verheerendsten localen Krisen, die Bodenkreditkrisis in Württemberg in den Jahren 1850—1854, ist von verschiedenen Seiten und gewiss nicht ganz mit Unrecht, u. A. der vorherigen Umwandlung des Staatszinsfusses zugeschrieben worden, wodurch die Kapitalien übermässig dem

wirthschaft kann also einen wesentlichen Einfluss auf die Entwickelung von Krisen üben. Eine vergleichende Chronologie des Staatsanlehens-Operationen und der Krisen würde gewiss überraschende Aufschlüsse ertheilen.

Eine fundamentale Aenderung der Richtungsverhältnisse der englischen Handels ist in den sechs Jahren vor der Krisis von 1857 vor sich gegangen. Will man sich dies veranschaulichen, so würdige man folgende sprechende Ziffern eines Blickes. Der declarirte Werth der englischen Ausfuhr betrug:

	1851 Mill L. St.	1857 Mill. L. St.
1) Insgesammt	74	122
2) Nach fremden Ländern . .	54	85
3) „ britischen Besitzungen .	20	37
4) „ den Hansestädten . . .	$6_{,9}$	$9_{,6}$
5) „ Frankreich	$2_{,0}$	$6_{,1}$
6) „ d. Türkei	$1_{,9}$	$5_{,6}$ (1855)
7) „ d. Verein. Staaten . .	$9_{,5}$ (1849)	$21_{,9}$ (1856)
8) „ Brasilien	$3_{,5}$	$5_{,4}$
9) „ Nordamerik. Colonien .	$3_{,8}$	$4_{,3}$
10) „ Australien	$2_{,8}$	$11_{,6}$
11) „ Ostindien.	$7_{,8}$	$13_{,0}$

Man sieht hieraus, wie sehr sich der englische Export den eigenen Colonien, namentlich aber Australien und dem gesammten Amerika zugewendet hat. Ausser den oben namentlich angeführten Staaten sind Buenos Ayres, Uruguay, Chili, Peru, Schweden, Sardinien, Aegypten, Kap der guten Hoffnung, Westindien in ungewöhnlich rascher Progression die Absatzmärkte Englands geworden. Eine solche schnelle Umänderung in den Handelsrichtungen kann nicht ohne grosse Störungen vorübergehen, namentlich wenn, wie im vorliegenden Falle, der Umschwung hauptsächlich nach der Seite waghalsiger Colonialstaaten erfolgt.

Der Magnet, welcher die veränderte Richtung der Handelscapitalien bestimmte, war namentlich das Gold. Das Gold lenkte den Handel den Colonialstaaten mehr als andere wirkende Kräfte zu. Partielle Krisen entstanden daher schon 1851 im amerika-

nisch-californischen und 1854 im australischen Handel. Dies ist leicht zu begreifen, da die englische Ausfuhr nach den Ver. Staaten und Californien 1849/1851 von $9_{,5}$ auf $14_{,8}$ und nach Australien 1851/1853 von $2_{,8}$ auf $14_{,5}$ Million. L. St. gestiegen war.

Die Ablenkung des Handels nach der Levante und den Küsten des Mittelmeers überhaupt ist natürlich auf Rechnung des orientalischen Krieges zu schreiben. Ein grosser Krieg wirkt störend und Krisenerzeugend nicht blos durch die unfruchtbare Konsumtion grosser Werthe, sondern noch mehr durch eine Veränderung der Richtung des Handels nach Aussen und der Kapitalienbewegung im Innern.

3) Die Krisen und die Kornpreise.

Die Tabelle im Eingang ergiebt für die Jahre oder für die Vorjahre der Krisen auch die höchsten Korndurchschnittspreise; 1825, 1839, 1847, 1856 haben unter den sie umgebenden Jahren die höchsten oder hohe Durchschnittspreise des Waizens. Genauer betrachtet war

vor der Krisis von:	1825	1839
der höchste Preis	Juni 68	Jan. 81
„ niedrigste „	Dez. 63	Octob. 65

vor der Krisis von	1847	1857:
	Mai 1847 höchster: 102	1855 höchster: 80
	Oct. 1847 niedrigst.: 55	1856 höchster: 76
		1857 niedrigster: 56

Die Krisis kommt, wie sich dies auch aus Clement Juglar's Ausführungen für Frankreich ergiebt, in der Regel nicht schon mit dem höchsten Stand der Kornpreise, sondern erst, wenn wieder niedrige Preise erzielt sind, zum Ausbruch. Die Speculation aber, welche in der Regel eine gute Ernteaussicht so zu sagen escomptirt und, statt mit dem Sinken der Kornpreise den Ausbruch einer Krisis zu befürchten, neuen Antrieb empfindet, pflegt die eben bezeichnete Thatsache zu übersehen und rennt daher nur desto sicherer ins Verderben.

Der Umstand, dass der Ausbruch der Krisis erst mit oder

nach dem starken Sinken der Kornpreise zu erfolgen pflegt, ist einestheils direkt aus der Unrichtigkeit der Korn- und Mehlspekulationen zu erklären, so namentlich für 1847. Diese falsche Spekulationen decken sich unter Zuhilfenahme des Kredites, bis ein tiefes Sinken der Preise entschieden ist und sie stürzt.

Im Weiteren wird wohl hauptsächlich daran zu denken sein, dass auch die Besitzer anderer Waaren durch das Mittel des Kredites sich hielten, dass aber mit Sinken der Fruchtpreise nicht auch schon sogleich die alte Kaufkraft und Kauflust sich einstellt. Die von einer Lebensmittelkrisis geschlagenen Wunden vernarben für die Masse nicht so schnell. Endlich, und dies ist wohl ein höchst beachtenswerthes Moment, ist die Lebensmitteltheurung in der Regel von Vortheil für die glücklicheren Kornländer, welche durch die Ausfuhr zum Verbrauch der Artikel desjenigen Landes, das sie mit Korn versorgen, befähigt werden. Mit dem Aufhören der Theurung schwindet die Kaufkraft der bisher das Korn importirenden Länder, die Manufactenspekulation nach den letzteren aber steigt. So haben z. B. die Verein. Staaten nach England Waitzen und Mehl

	eingeführt	aus England bezogen:
	Quarters	Mill. L. Werth
1852	483569	16,5
1853	713182	23,6
1854	417607	21,4
1855	248906	17,3
1856	1,279,150	21,9
1857	650754	19,1

Der Werth der Einfuhr von Baumwollwaaren in New-York betrug im Finanzjahr 1855—1856 14,9 Million. Doll.
1856—1857 19,8 „ „
1857—1858 12,8 „ „

Zwischen der obigen Ausfuhrmenge von Waitzen und Mehl aus und dem obigen Werth der Gesammt- und der Baumwollwaareneinfuhr nach den Verein. Staaten besteht ein ganz genauer offenbarer Parallelismus, welcher nicht zufällig sein kann. Wenn

man den Kommentar zu diesem Parallelismus in den Handelsberichten aufsucht, so findet man in der That den angegebenen Zusammenhang bestätigt. In den Verein. Staaten hatte im ersten Semester 1857 die durch die Kornausfuhr von 1856 so sehr gesteigerte Kaufkraft für Manufacte nachgelassen. Indem dagegen die Manufacteneinfuhr fortdauerte, entstand jenes Missverhältniss zwischen Angebot und Nachfrage, welches im Herbst 1857 zur Krisis führte. Die wiedergekehrten guten Ernten Europas wurden ein Element der Störung für den Export nach Amerika, eine Ursache des Ueberhandels. und daher der Krisis.

Um sich ein Bild von der Versetzung der Richtungen nicht blos des innern Konsums (welcher auf die Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse zurückgedrängt wird), sondern auch der Richtungen der Handelskapitalien und des Konsums des Auslandes — in Folge starker territorialer Ernteausfälle — zu machen, mag man sich die Schwankungen der englischen Getreideeinfuhr vergegenwärtigen, welche den Krisen von 1847 und 1857 vorausgegangen sind.

Eingeführt wurden Waizen- und Waizenmehl:

Aus:	1845 Tausend Quartr.	1846 1000 Quartr.	1847 1000 Quartr.	1848 1000 Quartr.
Russland . . .	33	204	850	523
Türkei	7	41	266	40
Britisch Nordamerika	229	327	398	186
Verein. Staaten .	93	808	1834	296
Insgesammt . .	1142	3344	4464	3082

	1853	1854	1855	1856	1857
Preussen . . .	1144	672	536	222	866
Frankreich . . .	97	143	26[1])	10[1])	37
Russland . . .	1069	506	Krieg	657	705
Türkei u. Eg. . .	476	282	93	273	40
Britisch N.A. . .	84	18	14	111	114
Verein. St. . . .	713	417	248	1279	650
Insgesammt . . .	4915	3431	2667	4072	3437

1) Die Missernten in Frankreich.

Welche der obigen Zahlenreihen man auch betrachtet, sie stellen sämmtlich innerhalb einzelner Jahresfristen die ausserordentlichsten Gegensätze in der Richtung der im Getreidehandel angelegten Kapitalien dar. Schwankungen von mehreren 100 Procent sind etwas ganz Gewöhnliches. Dieses aber bedeutet ungeheure Summen. Nehmen wir nach den angegebenen Durchschnittspreisen (S. ob.) für die Jahre vor 1847 50 Shill. für die Jahre 1857 60 Shilling als Preis des Quarters Waizen, so bedeuten die Differenzen von 1 (nämlich 1000) in den obigen Zahlenreihen schon 3000 L, beziehungsweise 36000 fl. süddeutsch! Also bedeutet beispielsweise die Differenz der Gesammteinfuhr von Waizen: zwischen 1845 und 1846 nicht weniger als 66, zwischen 1845 und 1847 nicht weniger als 99, zwischen 1855 und 1856 nicht weniger als 50 Million. fl.; die Differenz der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten zwischen 1846 und 1847 30 Mill. fl., zwischen 1855 und 1856 36 Mill. fl. (400 % Mehreinfuhr im J. 1856) und zwischen 1856 und 1857 22 Mill. fl. (oder 50 % Mindereinfuhr gegen: 1856). Relativ noch stärkere Schwankungen ergeben sich im Waitzenhandel mit der Türkei, mit Russland u. s. w.

Aus diesen thatsächlich nachgewiesenen Schwankungen erklärt sich leicht, wie durch rasche Wechsel fetter und magerer Jahre der Handel und der Weltkonsum so gewaltsame Schwankungen erfährt, dass er den Handel mit Nothwendigkeit mehr oder weniger aus den Fugen werfen muss. Es erklärt sich auch, wie plötzlich durch jene Schwankungen die Kaufkraft der Länder der Lebensmittelproduction steigen und fallen kann, und wie in Folge eines nach plötzlicher Expansion der Lebensmittelausfuhr wiedereintretenden Fallens der Kaufkraft eine vorangegangene Missernte noch länger störend und Krisen erzeugend für den Handel desjenigen Landes wirken kann, welches unter den Missernten gelitten. Es erklärt sich, warum eine Krisis nicht schon mit dem Wiedereintritt guter Ernten für abgewendet gelten kann, warum die Spekulation des exportirenden Manufacturhandels auf grösseren Absatz nach wiedereingetretenen niedrigen Kornpreisen völlig fehlgehen und zur Handelskrisis führen kann. Zum Ausbruch der Krisis von 1857 in Amerika hat nicht am

wenigsten der Umstand beigetragen, dass Ende 1856 und in den ersten Monaten von 1857 der europäische Manufactenimport nach den Verein. Staaten sich verstärkte, während in Folge der Verminderung des Lebensmittelabsatzes die westlichen Staaten der Union Kaufkraft und Kauflust bereits verloren hatten. Der Manufactenvorrath thürmte sich dann in den New-Yorker Zolllagern in jener unsinnigen Masse auf, welche weiter unten ihre ziffermässige Bezeichnung finden wird. Diese Masse reiner Spekulationswaare, womit der Markt überführt war, konnte dann nur durch Kreditanspannung eine Zeit lang im Preise gehalten werden, um in der Krisis einem desto jäheren Preisabschlag zu verfallen. Dieser Preisabschlag der auf Kredit gegebenen Waaren pflanzte dann die Stösse der transatlantischen Krisis rückwärts auf die europäischen Exportländer fort.

Als Resultat der vorstehenden Beobachtungen ergibt sich: 1) ein regelmässiges Vorangehen von hohen Kornpreisen, beziehungsweise Missernten, vor den Krisen, jedoch so, dass 2) der Ausbruch der Krisen erst nach dem Wiedereintreten niedriger Preise, sogar bis zu einem Jahr nachher, erfolgte.

4) Die Krisen und die Bewegung der Bevölkerung.

Nicht ohne hohes Interesse ist die Beobachtung der Bevölkerungsbewegung im Verhältniss zur Entwicklung und zum Ausbruch der Krisen.

Verfolgt man für die Perioden vor und nach 1825, 1837/39, 1847 und vor 1857 die Bewegung des Bankkredites, des Werthes des auswärtigen Handels, der Kornpreise, der Heirathen, der Geburten und der Todesfälle, so erkennt man in allen diesen Verhältnissen ein paralleles Ebben und Fluthen, eine stossweise Entwicklung, einen regelmässigen Wechsel von schnellem Fortschritt und kurzem Stillstand wie zum Athemholen und Ausruhen, so dass sich bei diesen Uebersichten die Ahnung eines grossartigen Gesezes und einer universellen Wechselbedingung in den Verhältnissen der Fortbewegung des menschlichen Gemeinlebens aufdrängt und zum Theil entziffert. Aus folgenden drei Uebersichten, mit denen die bisher gegebenen bank-, handels- und preisstatistischen Ziffernreihen einen leicht erkennbaren Paral-

lelismus zeigen, mag man das Verhalten der Bevölkerungsbewegung Englands zu Krisen beobachten:

	Jahr	Tausend Heirathen	Tausend Geburten	Tausend Todesfälle
a)	1821	100	355	212
	1823	101	369	237
	1824	194	371	244
	1825	110	375	255
	1826	104	380	268
	1827	107	374	251
	1828	111	392	255
b)	1842	118	517	349
	1843	123	527	346
	1844	132	540	356
	1845	143	543	349
	1846	145	572	390
	1847	135	539	423
	1848	138	563	399
	1849	141	578	440
c)	1851	154	615	395
	1852	158	624	407
	1853	164	612	421
	1854	159	634	438
	1855	151	635	426
	1856	159	657	391
	1857	160	662	426

Die Heirathen mehren sich, wie man sieht, den dritten Fall (c) ausgenommen, in schnellem Aufschwung bis in das Vorjahr oder das Jahr der Krisis. Ebensoschnell mehrt sich die Zahl der Geburten, um kurz vor oder kurz nach der Krisis (die schönsten Hoffnungen sind in der Regel noch über den neunten Monat vor der Krisis hinaus rege) zu kulminiren. Die Todesziffer erreicht im Jahr oder Nachjahr der Krisis den Gipfel, den Fall sub c ausgenommen, in welchem die Todesziffer in den Theurungs-

jahren 1854 und 1855 schon vorher den Höhepunkt erreicht hat, wenn nicht die Todesziffer von 1858, wie nach Mittheilungen englischer Blätter nicht unwahrscheinlich, höher sein wird als diejenige von 1854 und 1855. In diesem Fall würde die Regel auch in Betreff der jüngsten Krisis zutreffen. Immer dauert der Rückgang bei Heirathen und Geburten nur kurze Zeit und an ein Zurückfallen auf die Stufe, von welcher die der Krisis vorangegangene längere Periode des Aufschwunges ausgieng, ist nicht zu denken. Bald beginnt sogar eine neue weit höhere Entwicklung wie dasselbe oben auch an der Ziffer des Handelswerthes beobachtet worden ist. Nach kurzem Athemholen und kurzer Beengung kommt ein höherer Anlauf, wie nach einer Krankheitskrisis eine frischere körperliche Entwicklung.

5) Die Krisen, die Armenversorgung und die Sparkassenbewegung.

Die Heirathen-, Geburten- und Todesziffer beweist hinlänglich, wie sehr die Krisen auf das Leben der Bevölkerung einwirken und mit welchen Entbehrungen und Nothständen sie verknüpft sind. Am härtesten werden aber immer die arbeitenden Klassen betroffen und ein Massstab hiefür sind Einlage in die und Herausnahme aus den Sparkassen und die Zahl der der Armenversorgung anheimfallenden arbeitsfähigen Arbeiter.

Die Sparkassenbewegung in ihrem Verhältniss zu Krisen spiegelt sich deutlich genug in folgenden Zahlen:

	in England,		in Grossbritannien u. Irland betrug die
1845	Einlage . . .	5,3 Mill. L.St.	7,1 Mill. L.St.
	Heimforderung .	5,2 „ „ „	6,6 „ „ „
	Kapitalbestand .	25,9 „ „ „	30,7 „ „ „
1846	Einlage . . .	5,5 „ „ „	7,3 „ „ „
	Heimforderung .	5,4 „ „ „	7,2 „ „ „
	Kapitalbest. . .	26,7 „ „ „	31,7 „ „ „
1847	Einlage . . .	5,1 „ „ „	6,6 „ „ „
	Heimford. . . .	6,8 „ „ „	9,0 „ „ „
	Kapitalbest. . .	25,8 „ „ „	30,2 „ „ „
1848	Einlage . . .	4,8 „ „ „	5,8 „ „ „
	Heimford. . . .	6,3 „ „ „	8,6 „ „ „
	Kapitalbest. . .	24,9 „ „ „	28,1 „ „ „

1849	Einlage . . .	5,2	Mill.	L.St.	6,1	Mill.	L.St.
	Heimford. . . .	5,3	„	„ „	6,5	„	„ „
	Kapitalbest. . .	25,4	„	„ „	28,3	„	„ „
1852	Einlage . . .	6,0	„	„ „	7,2	„	„ „
	Heimzahl. . . .	6,6	„	„ „	6,6	„	„ „
	Kap.-Bestand . .	27,9	„	„ „	31,7	„	„ „
1853	Einlage . . .	6,2	„	„ „	7,6	„	„ „
	Heimzahl. . . .	5,9	„	„ „	7,1	„	„ „
	Kapitalbest. . .	29,1	„	„ „	33,3	„	„ „
1854	Einlage . . .	5,9	„	„ „	7,4	„	„ „
	Heimzahl. . . .	6.6	„	„ „	7,9	„	„ „
	Kapitalbest. . .	29,4	„	„ „	33,7	„	„ „
1855	Einlage . . .	5,8	„	„ „	7,1	„	„ „
	Heimzahl. . . .	6,3	„	„ „	7,6	„	„ „
	Kapitalbest. . .	29,7	„	„ „	34,2	„	„ „
1856	Einlage . . .	6,3	„	„ „	7,7	„	„ „
	Heimzahl. . . .	6,5	„	„ „	8,0	„	„ „
	Kapitalbest. . .	30,4	„	„ „	34,9	„	„ „
1857	Einlage . . .	6,2	„	„ „	7,5	„	„ „
	Heimzahl. . . .	6,8	„	„ „	8,3	„	„ „
	Kapitalbest. . .	30,6	„	„ „	35,1	„	„ „

Man ersieht aus dem Vorstehenden, dass die Rückforderungen schon vor Ausbruch der Krisen stärker zu werden beginnen, und im Jahr der Krisis bei stark verminderter Einlage sehr beträchtlich werden: im Verein. Königreich betrugen 1847 die Heimzahlungen 9 Mill. L. St., die Einlagen aber nur 6,6 gegen 7,1 Mill. L. St. im J. 1845; im J. 1857, und 1858 droht noch ungünstiger zu werden, betragen die Heimzahlungen 8,3 gegen 7,6 im J. 1855, die Einlagen 7,5 gegen 7,7 Mill. L. St. im J. 1850.

Die Zahl der erwachsenen Arbeitsfähigen, welche in und ausser den Armenhäusern der Armenverwaltung von England und Wales zur Last fielen, betrug

am 1. Januar 1857	139130
1. Jan. 1858	166604,

sie wuchs demnach während der Krisis um 27474 Personen oder 19 Procent! Die Zahl aller verpflegten Armen betrug in der

2ten Märzwoche 1857	2ten Märzwoche 1858	Mehr 1858
904225	1,003204	98968!

Die Armenlast war Anfangs grösser in den drei Fabrikdistricten unter den 11 Bezirken der Armenstatistik, schob sich aber später mehr auf die Ackerbaudistricte ab, denn in der

	1. Januarwoche 1858		in der 1. Märzwoche 1858 hatte	
Northmidland	19329	oder 20_{52}%	6657	oder 13_{11}%
Northwestern	42498	„ 47_{46}%	25467	„ $28_{,29}$%
York	98337	„ 16_{53}%	14052	„ $23_{,47}$%

mehr Arme in Verpflegung als in der entsprechenden Zeit von 1857. North-Midland aber enthält die Fabrikdistricte: Leicester, Rutland, Lincoln, Nottingham, Northwestern die Baumwollenmanufacturdistricte: Lancaster und Cheshire. Trotzdem, dass in diesen Hauptfabrikdistricten die Besserung wie zuvor die Noth am schleunigsten kam und obwohl in diesen Districten die Armenzahl im März 1858 bereits wieder nachgelassen hatte, nahm die gesammte Armenmenge damals noch zu, erreichte in der 2ten Märzwoche den Höhepunkt, um in der 4ten Märzwoche auf 952201 wieder zu sinken. Die Nichtmanufacturdistricte litten also, wenn vielleicht weniger intensiv und plötzlich, desto nachhaltiger unter der Krisis.

Zu bemerken ist, dass, wie der „Eonomist“ bemerkt, auf Einen erwachsenen Arbeitsfähigen, welcher der Pflege der öffentlichen Armenverwaltung zufällt, vielleicht zehn bis zwanzig Andere kommen, welche „kurze Zeit“ (short time) arbeiten und welche daher nicht viel weniger unter dem Mangel an Arbeitsverdienst leiden. Hienach erst lässt sich die ganze Summe von Elend und Entbehrungen bemessen, welche durch eine Krisis über die arbeitenden Klassen kommt.

B) Die Krisen in den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

Während der englischen Kriege und bald nach dem Schlusse derselben hat die Union verschiedene Handelskrisen durchgemacht, welche wir der ausserordentlichen nicht dem ökonomischen Gebiete angehörigen Ursachen wegen ausser Acht lassen. Die Krisen von 1808, 1814 und 1818 sind bezeichnet und erklärt, wenn wir erfahren, dass von 1807 auf 1808 die Ausfuhr inländischer Er-

zeugnisse von 48 auf 9, die Einfuhr der ausländischen Erzeugnisse von 138 auf 56 Millionen Dollars fiel, dass die

	Ausfuhr Mill. Doll.	die Einfuhr betrug: Mill. Doll.
1812	30_0	77_6
1814	$6_{,7}$	12_9
1818	73_8	121_7
1819	50_9	87_1
1821	43_6	62_5

Mit diesen Schwankungen des Handels war eine entsprechende Fluctuation im Geld- und Kreditsystem verbunden gewesen.

Genauer zu beobachten sind die Krisen von 1837/1839 und von 1857.

Der Zusammenhang des Bank-, Kredit- und Geldwesens der vereinigten Staaten mit der Entwicklung und dem Verlauf der beiden Krisen wird im zweiten Artikel seine Stelle finden: Hier soll aus der Bankstatistik nur die Bewegung der von den Banken gewährten Kredite der Bewegung des Aus- und Einfuhrwerthes, analog den für England gegebenen Nachweisungen, zur Seite gestellt werden. Wir finden zunächst:

Höhepunkt der Krisis.		Betrag der von den Banken gewährten Kredite. Mill. Doll.	Gesammtwerth der Jahresausfuhr. Mill. Doll.	Gesammtwerth der Jahreseinfuhr. Mill. Doll.
	1834	331,5	104	126
	1835	382.0	121	149
	1836	484.0	128	189
April	1837	583.0	117	140
	1838	544.5	108	113
	1839	560.5	121	162
	1840	533.5	132	107
	1843 [1])	303.0	112	85

1) In diesem Jahr wurde der Schluss des Finanzjahres von Ende Sept. auf Ende Juni verlegt. Der Jahreswerth ist nach Proportion der 9 Monate Oct. 1842 — Juni 1843 berechnet.

Höhepunkt der Krisis.		Betrag der von den Banken gewährten Kredite. Mill. Doll.	Gesammtwerth der Jahresausfuhr. Mill. Doll.	Gesammtwerth der Jahreseinfuhr. Mill. Doll.
	1850	408.5	151	178
	1852	528.0	209	212
	1853	604.0	230	267
	1854	684.0	278	304
14. Oct.	1855	658.0	275	261
	1856	700.0	326	314
	1857	766.0	362	357
	1858	—	268	271

In den vorstehenden Tabellen ist für die Aus- und Einfuhr nicht das Kalender- sondern das im betreffenden Kalenderjahr endende Finanzjahr vorausgesetzt. Der Einfuhrwerth von 1857 und 1858 sowie der Ausfuhrwerth von 1858 ist nach Proportion der Ein- und Ausfuhr New-Yorks in den betreffenden Zeiträumen berechnet. Für die Bankkredite gilt der Stand vom Jahresanfang.

Auch für die Vereinigten Staaten lässt sich aus der obigen Uebersicht die Thatsache wahrnehmen, dass dem Ausbruche der bedeutenden Handelsverwirrungen fast eine Verdopplung des Werths der Aus- und der Einfuhr und ebenso der Bankkredite vorauszugehen pflegt. In dem Zeitraum 1834—1836 steigt die Einfuhr von 126 auf 189 Millionen Dollars, Juni 1852 bis Juni 1857 von 212 auf 357 Millionen Dollars, die Ausfuhr beziehungsweise von 104 auf 128 und von 209 auf 338 Millionen Dollars, der Bankkredit (Loans & Discounts) beziehungsweise von 331 auf 583 und von 408 auf 766 Millionen Dollars.

Das rascheste Aufsteigen ist immer schon mehrere Jahre vor dem Ausbruch der Krisis vollzogen und erst, wenn man dem Gipfel näher kommt, beginnt der Athem nachzulassen. So steigt der Ausfuhrwerth 1834—1835 um 17, 1835—1836 nur noch um 7 Millionen, der Einfuhrwerth von 1832 (101 Mill. Doll.) bis 1835 auf 149 und hat 1836 (bis Sept.) schon den Gipfelpunkt mit 189 erreicht, um (bis Sept.) 1837 auf 140 wieder zurückzusinken. Vom Finanzjahr 1850 bis Ende Juni 1856

steigt der Ausfuhrwerth von 151 auf 326, der Einfuhrwerth von 178 auf 314 in schnellen Sprüngen, 1856—1857 nur vollends auf beziehungsweise 338 und 351 Millionen Dollars, wobei überdiess die fort und fort gesteigerten Preise der Waarenquantität bedeutend Abbruch thun. Die Ausdehnung des Bankkredites hält mit den Sprüngen des Aus- und Einfuhrwerthes ziemlich genau gleichen Schritt. Wie in England so hat man in den Vereinigten Staaten mit ziemlicher Sicherheit eine verheerende Krisis zu erwarten, wenn in raschem Steigen Aus- und Einfuhr und das Bankportfeuille sich binnen vier bis fünf Jahren wirklich oder nahezu verdoppeln. Der Aufschwung der Aus- und Einfuhr beginnt in der Regel schon ein Jahr oder länger vor Ausbruch der Krisen an der vorherigen Kraft einzubüssen, während der Kredit in wachsender Progression angespannt wird. Dem aufmerksamen Beobachter fällt es nicht schwer, hieran bei Zeiten den Sturm zu wittern und sich vorzusehen, wie denn z. B. die letzte grosse Handelsverwirrung vom New-Yorker Senator Seward mehrere Jahre vorher genau auf 1857 prophezeit worden ist.

Dass die amerikanische Geschäftswelt im Allgemeinen auf „Zeichen und Wunder“ achten werde, ist freilich bei dem ganzen Geist dieses jungen Colonialvolkes nicht zu erwarten. Wenn etwas eine Lehre geben konnte, so waren es die Erfahrungen von 1837—1839 mit ihren Folgen. Die Krisen der Vereinigten Staaten gaben viel tiefere und breitere Furchen in die Linien des volkwirthschaftlichen Aufschwunges, als wir es oben für England wahrgenommen haben. Das Jahr 1843 z. B. zeigt gegen 1839 nur einen Importwerth von 85 gegen 162 Mill. Dollars, also fast 50% Rückgang, und gegen 189 Millionen 1836 oder 60% Rückgang. Das ganze Jahrzehent geht 1840—1850 darüber hin, bis der Importwerth von 1836 in dem Jahreswerth der Einfuhr von 1850 (mit 178 Millionen Dollars) langsam und dauernd erreicht ist, auf welcher Basis dann der neue Aufschwung bis zu 357 Millionen erfolgt, einem Punkt, welcher auch von der ausserordentlichsten „recuperative power“ der Vereinigten Staaten vor einem halben Jahrzehnt nicht dauernd zurückerobert sein wird. Der nursery rhyme der New-Yorker Börse, welchen der bremische Konsul in New-York bei

einer Besprechung der Krisis im Bremer Handelsblatt (Nr. vom 29. Mai 1858) anführt, gilt vom ganzen volkswirthschaftlichen Leben der Vereinigten Staaten:

Here we go up up up
Here we go round round roundy
Here we go backwards and forwards
Here we go down down downy.

Rasender Aufschwung, eine Periode des Schwankens und des Lavirens (round, round, backwards and forwards) mit dem Kredit, dann ein tiefer Fall, welchem später ein neuer Kreislauf folgt, um wieder in einer Krisis zu endigen!

Schon bei Besprechuug der englischen Krisen haben wir darauf hingewiesen, wie sehr die plötzliche Ausdehnung der Ausfuhr von Getreide, Brodstoffen und Lebensmitteln überhaupt dazu beigetragen hat, den Handel mit den Vereinigten Staaten aus den Fugen zu heben und unvermeidlichen Krisen entgegenzuführen. Jene neuerliche Ausdehnung ist theilweise dem in Folge grosser Missernten ausserordentlichen Bedarf Europa's, theils der Oeffnung der amerikanischen Hinterländer durch Eisenbahnen und durch das verbesserte Kanalsystem zuzuschreiben.

Der offizielle „Report on the finances, 1855—1856", welchem wir, wo nicht eine andere Quelle angegeben ist, die statistischen Angaben in diesem Abschnitt entnehmen, giebt eine Uebersicht des Werthes der Lebensmittelausfuhr (breadstuffs and provisions) für die Finanzjahre von 1821 bis Juni 1856. Zwischen 1821 bis 1830 ist der höhste Jahreswerth 15 Millionen Dollars im Jahr 1824, 1831—1840 19 Millionen Dollars im Jahr 1840, 1841—1851 68 Millionen Dollars im Jahr 1847, von 1851 an stieg die Ausfuhr fortwährend bis (Juni) 1856:

		Exportpreis des Mehls:
1851	21_9 Mill. Doll.	4. 77
1853	32_9 „ „	5. 60
1854	65_9 „ „	7. 88
1856	77_1 „ „ (1855)	10. 10

Sie betrug 1857 etwa 40 Million. Doll., wenn aus dem Verhältniss der englischen Weitzen- und Mehl-Einfuhr aus den Vereinigten Staaten in den Jahren 1856 und 1857 die Proportion für die gesammte Ausfuhr der Vereinigten Staaten an „bread-

stuffs and provisions“ abgeleitet werden darf. Die Ausfuhrmenge hat jetzt bedeutend nachgelassen und was die Summe des Ausfuhrwerthes noch weiter herunterdrückt, auch die Preise; gegen $10_{,10}$, den offiziellen Durchschnitts-Exportpreis von 1855 notirt die New-Yorker Handelszeitung vom 13. Juli 1857 5.25!

Wie schnell der Luxus, die unvermeidliche Schlingpflanze, welche an blühenden Handelsperioden emporwuchert, den im Absatz der Lebensmittel verwirklichten Gewinnen Schritt hielt, zeigt folgende Nebeneinanderstellung, welche kaum eines Commentars bedarf:

		Brodstoffe und Provis. Mill. Doll.	Werth der eingef. Seidemanufacte Mill. Doll.	Werth der eingef. Baumwollmanuf. Mill. Doll.
	1851	$21_{,9}$	$25_{,2}$	14_2
	1853	$32_{,9}$	29_8	17_7
	1854	65_9	33_8	26_9
	1856	17_1	29_6	17_3
	1857	40_0	$28_{,6}$	—
gegen	1840	19_0	8_8	$1_{,8}$
	1845	$16_{,7}$	9_4	8_8

Der Import für den Luxus entspricht unzweideutig dem vermehrten Export und nimmt aussergewöhnlich schnell zu. Der höchste Jahreswerth im Jahrzehent 1840—1849 war für Seidemanufacte 17 Millionen Dollars gewesen (Jahr 1849), der niedrigste $2_{,4}$ (Jahr 1843); er stieg 1854 auf 33 Millionen Dollars, verdoppelte sich also in fünf Jahren abermals! Darum erging nach Ausbruch der Krisis in der Presse der Vereinigten Staaten ein so schwerer Sturm über das weibliche Geschlecht, welchem die Schuld des Unglücks beigemessen werden wollte, allein mit der Aufgeblasenheit der Weiber, zwischen deren wachsender Rockspannweite und dem Anschwellen des Bankenportefeuilles vielleicht ein genauer Parellelismus zahlenmässig sich aufstellen liese, hielt der Verbrauch der Männer gleichen Schritt. Die Einfuhr von Wollstoffen, hauptsächlich Tüchern betrug im Jahr 1857 $30_{,7}$ Millionen Doll. gegen $9_{,9}$ Millionen Doll. im Jahr 1846 und 17 Millionen Dollars im Jahr 1852.

Mehr als ein Drittheil des Werthes der Jahresausfuhr der

Vereinigten Staaten besteht in roher Baumwolle. Wohl ein Drittheil des ganzen Welthandels wird von dem Baumwollverbrauch in Bewegung gesetzt. Starke Schwankungen in diesem Handelszweige müssen also durch das ganze System des Welthandels hindurch wirken. Die Bewegung des Baumwollhandels ist daher sehr einflussreich auf die Entwicklung von Krisen.

Betrachtet man nun die Baumwollausfuhr der Vereinigten Staaten, so ergiebt sich, dass während 1840—1849 der Werth der Baumwollausfuhr der Vereinigten Staaten zwischen 47 und 71 Millionen Dollars schwankte, derselbe von 1850—1857 in keinem Jahre mehr unter $88_{,9}$ Millionen Dollars herabsank. Die Ausfuhr betrug nämlich

	Mill. Pfund.	Durchn.-Preis Cents per ℔	Werth. Mill. Doll.	Betrag der Bankkredite. Mill. Doll.
1842	584	8.1	$47_{,5}$	350
1849	1026	6.4	$66_{,3}$	372.5
1853	1111	9.85	$109_{,4}$	604.0
1854	987	9.47	$93_{,5}$	684.0
1855	1008	8.74	$88_{,1}$	658.0
1856	1351	9.5	128_3	700.0
1857	1048	12.55	131_5	766.0

So grosse Schwankungen in der Menge und namentlich im Werthe der Ausfuhr mussten die Ordnung des Handels aus den Fugen reissen. Wohl kamen früher relativ gleich starke, ja absolut stärkere Schwankungen in der Menge der Ausfuhr vor. So wurden im Jahr 1847 nur 520, im Jahr 1849 aber 1026 Mill. Pfd. Baumwolle exportirt. Die Preise verhielten sich aber damals umgekehrt (10.34 gegen 6.4). Vor der letzten Krisis gieng mit dem Steigen der Ausfuhr ein fast ununterbrochenes Steigen der Preise Hand in Hand, und so treffen wir die bedeutenden Differenzen im Werth der Jahresausfuhr: 128 Mill. Dollars im Jahr 1856 gegen 88 im Jahr 1855 und gegen 66 im Jahr 1849.

Die Steigerung des Baumwollpreises trotz guten Ernten kam gewiss im Anfang von einer Nachfrage des wirklichen Consums her, von dem immer allgemeineren Gebrauch der Baumwoll-

stoffe und von der Verwohlfeilerung der Fabrikation und des Transportes. Später aber ist es sichtlich die Spekulation, welche mit Hilfe des Kredites die Preise künstlich hält. Im Jahr 1856 werden 1351 Millionen Pfund gegen 1008 ausgeführt und der Durchschnittspreis steigt dennoch von 8.74 auf 9.5! In derselben Zeit steigt auch bezeichnend genug der Gesammtbetrag der Bankkredite von 658 auf 700 Millionen Dollars. Im Jahr 1857 steigen die Preise weiter von 9.5 auf 12.55 und der Betrag der Bankkredite von 700 auf 766 Millionen Dollars.

Ist aber erst in einem oder in mehreren bedeutenden Handelszweigen ein wilder Spekulationsgeist angefacht, so stellt er sicher auf vielen oder fast allen anderen sich ein. Je stärker alsdann die bestehenden Kreditgewohnheiten den Missbrauch des Kredites zulassen, desto wilder wird das Treibjagen, welches bald durch irgend einen unglücklichen Anlass — und irgend einer stellt sich immer ein — in den Abgrund der Handelskrisis stürzt. Neben die Leichtigkeit des Bankkredits in den Vereinigten Staaten tritt aber namentlich die Langsichtigkeit des kaufmännischen Kredites, welcher von Europa immer wieder diesem jungen Colonialvolke gegeben wird, obgleich dessen Leben schneller als das irgend eines anderen Volkes pulsirt und daher auch viel stärkeren Wechselfällen von heute auf morgen ausgesetzt ist und obgleich dieses Volk mit Flibustierfreude dem „alternden“ Europa seine alten Schätze aus der Tasche zieht.

Schon mehrere Jahre vor Ausbruch der Krisis des Octobers 1857 war nun wirklich in einigen Haupthandelszweigen, Anfangs angeregt durch natürlich günstige Handelsconjuncturen, der Geist einer ihrer Mittel nicht mehr bewussten Spekulation ausgebrochen. Dieser Geist pflanzte sich durch den ganzen Handel hindurch fort, steigerte in allen Richtungen die Preise. An dieser Steigerung und dem nachmaligen Fall der Preise lässt sich eben die Verbreitung der moralischen Krankheit des Handels gleichwie das schwere Maass seiner Strafe erkennen. Nach den Notirungen der „New-York Shipping and Commercial List“ war von Anfang August 1857 bis April 1858:

Artikel.	Höchst. Preis.	Niedr. Preis.	Letzter Preis.
Pottasche . . . pr. 100 ℔	D 8. —	D5.25	D6—6,18¾ c
Caffee, guter Rio . pr. ℔	11¼ c	9 c	10¼ c
Lohe No. 1 Philad. pr. Tonne	50 D —	25 —	37—
Baumw., middl. Upland pr. ℔	15¾	8⅞	12¼
Kupfer, Amer. in Stücken pr. ℔	26½	19-20	23-24
Hanf, Manilla . . . . pr. ℔	8	6⅝	7⅞
Häute, Buenos Ayres, 20-24 ℔	36	19-20	25
Eisen, Schott. Pigiron pr. T.	30-31 D	22½-24½ D	25-26 D
Indigo Carraccas , . pr. ℔	90-95c	80-85 c	80-85c
Leder, mit Eisenlohe aus trockn. Häuten geg. pr. ℔	34-35	24-27	25-27
Molasse, Cuba Clayed, pr. Gal.	36-40	16-18	23
Spermöl, roher, . . pr. „	130-132	95-97	125/26½
Salpeter. roher . . . pr. ℔	12½-13	5¾-6	6½
Seide, Tsatlee No. ½ Hong	D 6.50-7.50	D 4.75-5.25	D 4. 62½/65
Zucker, Cuba Muscovado pr ℔	7½-10⅝ c	4-6¼ c	5½-7½ c
Thee, Olong supr., alter und neuer . . . . . pr. ℔	45-48	33-35	35-36
Zinn, Banca . . . . pr. ℔	38-39	23-23¼	25-26
Taback, Maryland (middling) pr. 100 ℔	11 D	6½ D	6 D
Fischbein, Südsee . pr. ℔	105-110 c.	45-50 c	55-58 c

Baumwolle, namentlich aber Zucker und Molasse, Häute, Tabak, Fischbein (in Folge der Crinolinenmode) waren der Gegenstand der wildesten Spekulation gewesen; diese Artikel straften denn auch durch den Preisrückgang, welcher für sie am bedeutendsten war.

Eines der beachtenswerthesten Zeichen dafür, dass der Handel nicht mehr einer natürlichen Nachfrage sondern der mit den Mitteln des Kredites arbeitenden Spekulation dient, ist, wie schon bemerkt worden, die Thatsache, dass bei steigenden Preisen und wachsender Anspannung des Bankkredites die Waarenvorräthe in den Entrepots und auf Zolllager sich häufen.

Eine wöchentliche Statistik der Zolllagerung wird in New-York umgehend veröffentlicht. Dieselbe war im Jahr 1857 so sprechend, dass selbst Taube ihre Warnung hätten hören sollen.

Wenn vorausbemerkt wird, dass „zum Consum einclarirt“ den sofortigen verzollten Uebergang in den Verbrauch ohne Zolllagerung, dass „auf Transitolager genommen“ die Zolllagerung, dass „vom Transitolager einklarirt“ die Verzollung der auf Zolllager zeitweise gespeicherten Waaren zum Zwecke des Ueberganges in den Verbrauch bedeutet, so sind folgende nach den Büchern des New-Yorker Zollamtes mitgetheilten Angaben der „New-Yorker Handelszeitung“ vom 13. Juli 1858 in ihrer Bedeutung klar:

1) Import für sechs Monate, endend am 30. Juni.

	1856.	1857.	1858.
Zum Cons. eincl.	D80,300,885	D65,237,874	D36,320,520
Auf Trans.Lager gen. .	16,185,649	41,114,796	12,236,253
Zollfreie Güter	11,090,793	9,224,745	11,449,498
Contanten (Baar)	724,582	5,352,012	1,778,363
Total Einfuhr	108,301,909	120,929,427	61,784,634
V. Trans.Lag. eincl. . .	10,917,867	13,145,261	21,911,964

2) Import für das am 30. Juni beendete Fiscal-Jahr.

	1855-56.	1856-57.	1857-58.
Zum Cons. eincl.	150,088,112	141,430,109	94,019,659
Auf Trans.Lager genommen	29,568,397	62,275,673	44,463,806
Zollfreie Güter	17,432,112	16,036,530	23,665,487
Contanten (Baar) . . .	1,126,007	6,441,855	9,324,384
Total Einfuhr, ...	$198,214,718	$226,184,167	171,473,336
Vom Trans.Lager einclarirt	21,934,130	27,950,212	49,376,593

3) Im Import der 3 letzten Jahre repräsentiren:

	1856.	1857.	1858.
Manufacturw.	D85,398,690	D92,699,088	D67,317,736
And. W. & Prod. . . .	112,316,028	133,485,079	104,155,600
	198,214,718	$226,184,167	171,473,336

4) Waaren im Transito Lager am	1. Juli	1858	D12,797,019
„	„	„	1857	36,938,268
„	„	„	1856	12,612,631
„	„	„	1855	13,543,121

In directer Verzollung gieng im Frühjahr 1858 nur für 36 Mill. Doll. gegen 1856 mit 80 Mill. Doll. ein, also nicht einmal die Hälfte. Ein Beweis für die Lähmung des Zufuhrhandels und für die Herabdrückung der Preise.

Auf Transitolager genommen, also aufgespeichert, wurde weitaus am meisten in dem Jahr, welches dem Ausbruch der Krisis vorangieng, nämlich im Fiscaljahr $18^{56}/_{57}$. Während im Fiscaljahr $18^{55}/_{56}$ (zweite Hälfte) in Folge der natürlichen Nachfrage eines reellen Konsums das Meiste direct verzollt und daher nur für 16 Mill. Dollars auf Transitolager genommen werden musste und während im Fiscaljahr $18^{57}/_{58}$ in Folge der geringen Zufuhr (48 Mill. Doll. zollbarer Waaren gegen 96 im Fiscaljahr $18^{55}/_{56}$) nur für 12 Mill. Doll. unverzollt eingelagert zu werden brauchte, so wurde im Fiscaljahr $18^{56}/_{57}$ (zweite Hälfte) für 41 Mill. unverzollt aufgespeichert!

Desto mehr wurde im Fiscaljahr $18^{57}/_{58}$ vom Zollager zur Verzollung gebracht: nämlich für 49 Mill. Doll. gegen 21 im Jahr $18^{55}/_{56}$ und gegen 27 im Fiscaljahr $18^{56}/_{57}$. Das heisst: nach Ausbruch der Krisis unter dem Anreiz stark gesunkener Preise wird mit den vor der Krise aufgehäuften Spekulationswaaren rasch aufgeräumt. Wenn im Jahr $18^{56}/_{57}$ gegen $18^{55}/_{56}$ für 33 Mill. mehr Waare gespeichert wurde, so waren davon $18^{57}/_{58}$ auch schon 22 Mill. wieder dem Konsum übergeben und um so viel der Lagervorrath vermindert worden. Für die nach Ausbruch der Krisen zunächst freilich sehr darnieder liegenden neuen Zufuhren — $18^{57}/_{58}$ nur 67 Mill. D. Manufacte und 104 Mill. Doll. andere Waaren gegen beziehungsweise 92 Mill. Doll. Manufacte und 133 Mill. Doll. sonstiger Waaren im Jahr $18^{56}/_{57}$ — wird durch jene Entleerung der Speicher von unverzollter Waare rasch wieder Raum geschafft. Schon am 1. Juli 1858 war dieser Aufräumungsprocess so weit gediehen, dass weniger Waare dem Werthe nach auf Transitolager sich befand, als am 1. Juli 1855, nämlich nur $12,_7$ gegen $13,_5$ Mill. Doll.

Wir glaubten die vorstehende Bewegung, weil sich an den amerikanischen Ausweisen ein allgemeiner Hergang besonders genau darstellen und beziffern lässt, etwas genauer erwähnen zu dürfen.

Verdopplung der Bankredite, der Aus- und Einfuhr, insbesondere von Luxusartikeln, Anwachsen der Vorräthe auf Lager bei steigenden Preisen sind namentlich dann die sicheren Vorboten einer Handelsverwirrung in den Verein. Staaten, wenn zuvor für einen der Hauptexportartikel: Baumwolle, Getreide u. s. w. Menge und Preise der Ausfuhr sich schnell gesteigert hatten, aber in Folge einer inländischen Missernte oder des Wiedereintrittes günstiger Ernten in anderen, namentlich den Absatzländern eben wieder nachliessen.

Die ungeheuren Fluctuationen in hauptsächlichen Zweigen des Welthandels, veranlasst zuerst durch natürliche Handelsconjuncturen, hätten für sich hingereicht, die Volkswirthschaft der Verein. Staaten in den Zustand des Ueberreiztseins zu versetzen, welcher mit der Handelskrisis endigen musste. Allein der Geist der wirthschaftlichen Unbesonnenheit geht gewöhnlich nicht blos in Einer Gestalt um, ja man kann nicht einmal sagen: Hier ist er oder da ist er; einmal heraufbeschworen spuckt er bald überall. So lässt sich nicht sagen, ob der Sinn der Ueberspekulation und der volkswirthschaftlichen Unbesonnenheit mehr vom Waarenhandel auf das Gebiet des Ländereikaufes, der Eisenbahnunternehmungen und der städtischen und partikularstaatlichen Finanzwirthschaft oder von diesen Gebieten in den Waarenhandel übergegangen ist. Das Bemerkenswerthe ist, dass ein Colonialvolk, welches mit den Mitteln einer alten Civilisation einem weiten unerschöpflichen Gebiete der natürlichen Bedingnisse menschlichen Gemeinlebens entgegentritt, welches auf den jungfräulichen Boden trefflicher Colonialländereien die reiche Manneskraft einer reifen Cultur trägt, geneigt sein muss, überall und in allen Richtungen mit Leidenschaft voranzudringen und dadurch das volkswirthschaftliche Gleichgewicht von den verschiedensten Seiten her zu stören. Thatsache ist es, dass in den letzten acht Jahren unter dem Zauberstab des Kredites Städte aus den Urwäldern hervorwuchsen, unwirthliche Ländereien von ungeheurem Umfange zum Anbau abgesteckt, Eisenbahnen da ausgeführt wurden, wo vor einigen Jahrzehnten nur der Indianer auf verborgenem Pfade schlich. Diese Entwicklung bedingte in Ausgabe von Städte- und Staatsschuldscheinen, von

Eisenbahnactien und Obligationen, in Zuhilfenahme der Mittel von Banken und Bankiers für die Ländereispekulation eine Anspannung des Kredites, eine Versezung der Kapitalien, welche gleich dem Ueberhandel mit Waaren für sich allein hinreichten, zu einer tiefen Störung des volkswirthschaftlichen Gleichgewichtes zu führen. Strömten dem allezeit waghalsigen Volksgeiste so ungeheure Kapitalmittel so willig aus der Fremde zu, wie es von 1848—1854 mit dem europäischen Kapital der Fall war, welches aus der Scylla der Revolutionsstörungen in die Charybdis der amerikanischen Ueberspekulation sich verlocken liess, strömten überdiess Hunderttausende glückjagender Auswanderer dem jungen Colonialvolke zu, so war vollends Alles gegeben, um dessen natürlichen Spekulationsgeist auf dem ganzen Gebiete ökonomischer Bethätigung zu wilder Leidenschaft zu entflammen.

Die Schätzung, dass von 1848 bis 1854, in welchem Jahre der Abfluss europäischer Kapitalien in die öffentlichen und privaten Werthpapiere der Verein. Staaten aufhörte, nicht weniger als neunzig Millionen Pfund Sterl. oder über eine Milliarde Gulden südd. dem Unternehmungsgeist der Verein. Staaten sich zur Verfügung gestellt haben, ist von Sachkennern (Citybericht der „Times") gemacht worden. Trifft davon auch nur die Hälfte zu, so ist der durch den europäischen Kapitalzufluss dem amerikanischen Unternehmungsgeiste gegebene Impuls mächtig genug gewesen. Die Einwanderung aus Europa hatte gerade in dem Jahrzehnt vor Ausbruch der Krisis eine nie gekannte Höhe, theils von Grossbritannien und Irland, theils von Deutschland aus erreicht, Hunderttausende mit der Sucht schnell reich zu werden, zu wagen und mit sich wagen zu lassen, in den Verein. Staaten ans Land gesetzt, und indirekt die geistige und kommerzielle Verbindung mit der alten Welt durch tausend neue Fäden fester und vielseitiger geknüpft. Die Versetzung von Kapitalien, Menschen, wirthschaftlichen Kräften aller Art, wie sie im Gefolge der Hungerkrisen und der politischen Erschütterungen auftritt, trug schon den Keim der zehn Jahre später eintretenden Welthandelserschütterung in sich, eines der bemerkenswerthesten Beispiele für die ebenso einfache als grossartige

Wechselbedingung der moralisch-politischen und der ökonomisch-materiellen Richtungen und Schicksale des Völkerlebens.

Die natürlichen Gebiete der Unternehmung in einem Colonialstaate sind die Urbarmachung des Bodens, die Einrichtung von Gemeinde- und Staatsanstalten in den neubesiedelten Gebieten, namentlich aber die Anlage des Communikationssystems. In diesen Richtungen ergiesst sich immer und überstürzt sich bald der Unternehmungsgeist der Yankees. Am Verkauf der Staatsländereien, der Anhäufung von Staats-, Gemeinde- und Gesellschaftsschulden hat man daher ebensowohl Maassstäbe als Erklärungsgründe für die grossen periodischen Krisen der Wirthschaft jenes Volkes.

Allen bedeutenden Handelskrisen wird als eine Hauptursache die Ländereispekulation, der Ankauf unbebauter Flächen beim Bundesschaz zum Zweck des parzellirten Wiederverkaufes, unterstellt.

Mit welchen Mitteln der Verführung, der betrügerischen Vorspiegelung dieser Wiederverkauf geschieht, wie wagehalsig dabei auf mögliche Eisenbahnanlagen spekulirt, mit welchen Mitteln der Bestechung die Eisenbahnkompagnien Staatsländereien zum Wiederverkauf sich zuzuwenden pflegen, ist oft geschildert und im Allgemeinen bekannt. Von Interesse aber mag es sein, dem chronologischen Gang des Jahreserlöses der Union aus dem Ländereienverkauf zu folgen. Der oben erwähnte „Report on the finances, 1855—1856“ giebt eine Uebersicht des Jahreserlöses vom Jahr 1792 bis zu dem im Juni 1856 endenden Fiscaljahr. Bis 1810 ist der höchste Jahreserlös 765000 Doll. In dem Zeitraum 1814—1819, der ersten oben erwähnten Ueberhandelsperiode, beträgt er nie unter 1 Million. Doll., im Jahr 1817 $1,_9$ Mill. Doll., im Jahr 1819 sogar $3,_2$ Mill. Doll. Im Zeitraum 1820—1829 sinkt der jährliche Ländereienerlös zweimal sogar unter Eine Mill. herab und erreicht seine höchste Ziffer mit nur $1,_8$ Mill. Doll. im J. 1822. Diese Periode war ein Zeitraum ruhigen Handels. Der Zeitraum aber des Handelsaufschwunges, wie der Handelskrisen, die Jahre 1832—1839, sehen den Ländeienerlenerlös mächtig anwachsen; derselbe betrug:

1829	1,51	Million.	Doll.
1832	2,62	„	„
1834	4,85	„	„
1835	14,75	„	„
1836	24,87	„	„
1837	6,77	„	„
1838	3,08	„	„
1839	7,07	„	„
1841	1,36	„	„

In der ruhigeren Handelsperiode 1841—1852 fällt der Ländereierlös wieder stark zurück, im Jahr 1843 sogar auf 897,818 Doll., während der höchste Jahreserlös in dieser Periode (1847/48), in Folge starker Einwanderungen, 3,328,000 Doll. nicht überschreitet. Dann aber beginnt eine neue excentrische Bewegung des Ländereierlöses, wie folgende Ziffern des laufenden Jahrzehnts darthun:

1852/53	1,66	Mill.	Doll.
1853/54	8,47	„	„
1854/55	11,49	„	„
1855/56	8,91	„	„

Man erkennt aus dem Vorstehenden, dass die Ländereispekulation immer in die Entwicklungsperiode der grossen Handelserschütterungen fällt; in den Zeiträumen 1814—1819, 1830—37 und 1838—1839 und 1853—1857 trifft diese Erscheinung zu. Als ein Hauptfactor der eintretenden Wirthschaftsverwirrungen der Ver. Staaten ist daher die Ländereienspekulation zu betrachten.

Der Grad des Einflusses dieser Art von Ueberspekulation auf die Entwicklung der grossen Handelsverwirrungen ist allerdings verschieden. Am stärksten war er offenbar in der Zeit vor den Krisen von 1837—1839, als in zwei Jahren, 1834—1836, der Ländereienerlös der Verein. Staaten von 4_8 auf 24_8 Million. Dollars gestiegen war, obgleich seit 1820 kein Kredit beim Verkauf mehr gegeben wurde. In damaliger Zeit war denn auch das Unwesen so gross, dass berichtet wird, von New-Orleans seien in wenigen Jahren eine Million, von Chicago 300,000 Bauplätze verkauft worden, in Toledo am Eriesee sei der Quadrat-

fuss desjenigen Landes, was 1834 um $1\frac{1}{2}$ Dollars per Acre erkauft wurde, um 100 Dollars erstanden worden und Verkäufe utopischer, nur auf dem Papier und in der Zeitungsreclame vorhandener Ländereien seien vorgekommen. In der Periode vor der Handelskrisis von 1857 war diese Gattung von Spekulation schon nach Ausweis der Ziffer des Ländereierlöses weit weniger lebhaft als in dem Zeitraum vor 1837. Auch dem Grade nach war sie nicht so bodenlos schwindlig, wie vor 1837; sie hatte wenigstens insofern solideren Boden als sie sich an die Eisenbahnunternehmungen anlehnte. Der Ländereienerlös gipfelte beide Male schon vor Ausbruch der Krisen. Das Zurückfallen desselben nach plötzlichem grossem Aufschwung mag daher als Symptom einer gegen die Spekulation heranziehenden Krise betrachtet werden.

Die Eisenbahnunternehmungen sind in dem der Krisis vom J. 1857 vorangegangenen Zeitraum so umfassend gewesen, dass Ueberstürzung, Schwindel, Corruption, Erschöpfung des Kapitalmarktes und schliesslich ein Zusammenbruch nicht ausbleiben konnte.

Von den 16,000 Millionen Francs Kapital, welche 1857 für die Eisenbahnen der Welt verausgabt waren[1]), ist wohl über die Hälfte in dem letzten Jahrzehnt erhoben worden. Schon dieser einzige Umstand grossartiger Kapitalversezung mit den Veränderungen, welche neugeschaffene Bahnen in allen Richtungen des wirthschaftlichen Lebens fortgepflanzt haben, würde zur Erklärung der Welthandelskrisis von 1857 hinreichen.

In den Verein. Staaten waren die Eisenbahnunternehmungen im laufenden Jahrzehnt so gross, wohl grösser, als in irgend einem anderen Lande der Welt. Nach André[2]) waren Ende 1850 in Neu-England und New-York 4232, im übrigen Amerika 428 engl. Meilen Eisenbahnen vollendet. Nach den dem Bestand des Jahres 1855 entnommenen Angaben des officiellen Report on Finances $18^{55}/_{56}$, waren in den Vereinigten Staaten vollendet 19,936¼ Meil., nicht vollendet 16,069; das dafür ein-

1) Schäzung des Journ. des chemins de fer.

2) André, Nordamerika, S. 629.

bezahlte Aktiencapital betrug 433 Mill. Doll., der Nennwerth der ausgegebenen Eisenbahnobligationen 303 Million. Doll., die schwebende Schuld der Bahnverwaltungen 40 Mill. Doll. Bis Juni 1857 war das einbezahlte Actien-Kapital sämmtlicher Eisenbahnen schon auf 491 und ihre Schuld auf 417 Mill. Doll. angewachsen. Der schätzungsweise Kostenbetrag der gänzlichen Ausführung sämmtlicher 36000 Meilen wird auf 1090 Mill. Doll. (nahe an 3 Milliarden fl. südd.) angegeben. Eine solche lediglich vom Privatunternehmungsgeist getragene Entwicklung konnte nicht ohne grosse Störungen, ohne die Auswüchse des Schwindels und der Bestechung sich vollziehen [1]). Diejenige Bank,

1) Die Störungen, welche im Gebiete der Eisenbahnspekulation durch die Handelskrisis eintraten, sind am bestimmtesten an der Entwerthung sämmtlicher Eisenbahnpapiere, wovon unten Proben angeführt werden, zu ermessen. Die Corruption und Bestechung aber, bezeichnende Symptome fauler wirthschaftlicher Zustände und der Nähe des Zusammenbruches durch Krisen, mögen hier durch folgenden klassischen und der Aufbewahrung würdigen Fall, wie er von der Londoner „Times" mitgetheilt wird, ihre Bezeichnung finden:

Am 3. Juni 1856 bewilligte der Congress dem Staate Wisconsin 2,150,000 Acres Land als Beihilfe zum Bau von Eisenbahnen. Der Staatsgesetzgebung von Wisconsin lag es ob, diese Schenkung unter die verschiedenen Eisenbahngesellschaften zu vertheilen. Diese wetteiferten miteinander um die Erlangung der reichen Mitgift und wendeten alle Mittel der landesüblichen Bestechung an, um einander den Vorrang abzulaufen. Dabei trug die Milwaukee-Lacrosse-Eisenbahn, deren Verwaltung nachmals in der Krisis mit Schande bankrott geworden ist, den Sieg davon, und zwar dadurch, dass sie Obligationen (bonds) mit vollen Händen ausstreute. All Details über diese Transaction sind amtlich ans Tageslicht gekommen, und es ergibt sich daraus, dass mit Ausnahme von 4 Abgeordneten alle Mitglieder der Behörden des Staats, Vollziehungs- und Verwaltungsbeamte, Gesetzgeber, Richter etc., welche jener Gesellschaft die Schenkung verschafften, bestochen waren. Die auf solche Weise verausgabten Summen stellen sich wie folgt heraus:

1 Gouverneur à 50,000 Doll.	50,000 Doll.
1 Vicegouverneur à 10,000 D.	10,000 „
1 Staatscontroleur (Finanzminister) à 10,000 D . . .	10,000 „
1 Privatsecretär des Gouverneurs à 5000 D.	5,000 „
„Ein gewisser Schmidt" (soll heissen: ein Ungenannter)	10,000 „
51 Abgeordnete à 5000 D.	255,000 „

deren Fall das Signal zum Ausbruch der Krisis von 1857 gewesen, die „Ohio Life Insurance and Trust Company“, scheint vor Anderem durch die Verwicklung in Eisenbahnspekulationen und durch Vorschüsse für solche zusammengebrochen zu sein.

Die städtischen und Staatenanleihen mehrten sich zwar ebenfalls in dem Zeitraum vor der Krisis, doch konnte im grossen Durchschnitt der Vorwurf einer schlechten und verschwenderischen Finanzwirthschaft gegen Staaten und Städte nicht erhoben werden. Aber die Handelskrisis traf auch ihre Papiere und drückte deren Kurs.

Schon vor Ausbruch der Krisis lag ein schwerer Alp auf der Fondsbörse. Wie auf den Börsen Europas war auch an denen der Verein. Staaten schon im Herbst 1856, ein ganzes Jahr vor Ausbruch der akuten Krankheit im Waarenhandel, der Sieg der „Baisse“ über die „Hausse“, der „weichenden“ über die „steigende Tendenz“ entschieden. Wie pragmatisch auch die Börsenberichte, welche die Kämpfe zwischen „Haussiers“ und „Baissiers“ darstellen, jenes Fallen zu erklären wissen, die allgemeine Erschöpfung verfügbaren Unternehmungs-

---

8 Abgeordnete à 10,000 D.	80,000	Doll.
13 Senatoren, zusammen	175,000	„
1 erster Sekretär des Hauses der Abgeordneten	5,000	„
1 zweiter „ „ „ „ „	10,000	„
Carpenter, Herausgeber eines Douglas-Demokrat.-Blattes	5,000	„
Schöffler, Herausgeber eines deutschen Buchanan-Blattes	10,000	„
Redacteur der Milwaukee News	1,000	„
Redakteur des Sentinel	10,000	„
Die Beamten der Gesellschaft Makler und Agenten, Richter und insgemein	236,000	„
Summa	872,000	Doll.

Unter den mit 5000 Doll. erkauften Abgeordneten befanden sich der Redacteur eines sehr frommen und demokratischen Blattes. Unter den vier einzigen Abgeordneten, welche die Bestechung zurückwiesen, befand sich der Repräsentant im Congresse, Potter, derselbe Hinterwäldler, der bei dem rowdymässigen Anfalle des Herrn Keitt von Süd-Carolina und seiner Genossen auf den Republikaner Grow im Kongresssaal zu Washington einen schweren Porzellan-Spucknapf als Projectil gegen die Sclavenhalter gebrauchte.

kapitals war längst entschieden und das unbehagliche Gefühl des Nichtweiterkommenkönnens, das Bewusstsein überschrittenen Maasses hatte durchgeschlagen. Der Rückzug der Kurse begann. Der Rückzug der Börsen, als Vorbote der Handelskrisis, war eine so gleichmässige Erscheinung in den Verein. Staaten wie in allen Theilen Europas, dass man eine längere chronische Gedrücktheit der Werthpapier-Börse und sämmtlicher Börsenpapiere unter den Symptomen eines nachrückenden akuten Ausbruches aufzählen darf. — Der akute Ausbruch selbst, wenn er erfolgt, giebt den Börsenwerthen weitere harte Stösse. Die folgende denkwürdige Kursübersicht, welche nach den Notirungen der New-Yorker Börse zwischen Dezember 1855 und Juli 1858 konstruirt ist, bestätigt diese Bemerkungen:

		Kurs der					
		letzten Dezemberwoche,	lest. Dez.W.,	lest. Juliw.,	13.Oct.1857, Vorabend der Banksuspension	lest. Dez.W.,	12.Juli
		1855	1856	1857		1857	1858
1) Ver. St. Oblig.	6%	115	116	116	117¾	112	114
2) Schuldscheine von Einzelnstaaten:							
New-York	6%	114	111	107¼	89	105	109
Pennsylv.	5%	81	84	83	82¾	84½	94
Tennessee	6%	95⅞	94	81¾	55	82½	92
Georgia	6%	97	98	100	80	90	98
Kaliforn.	7%	87	82	52	54	65	87
3) Städtische Anlehen:							
Albany	6%	96	100	100	99	97	97
Milwaukee	7%	83	80	77	65	73	75
San Francisco	10%	91	90	88	87	86	94
4) Eisenbahn oblig. (Eisenbahn bonds):							
Cleveland & Toledo	7%	87	80	75	80	78	86
Erie, 3 Em.	7%	92	96	80	42	67	77
Erie, Sink. Fund.	7%	87	94	75	20	42	—
New-York Centr.	7%	85	85	86	64	94	88
Reading	6%	93	89	85	70	79	87

5) Eisenbahn-Actien (Stocks)

Baltimore & Ohio	54	87	59	27	44	57
Cleveland & Pittsburg	63	57	38	7½	10½	—
Erie	50	61	28	7¾	18	19
Cross Milwaukee	83	77	51	13¼	26	20
Reading	93	86	76	29½	55	46

Um die Bedeutung dieser Kursbewegungen im Allgemeinen würdigen zu können, muss man sich vergegenwärtigen, dass schon nach den offiziellen Erhebungen und Schätzungen des „Report on Finances“ 1855/56 (S. 426) mehr als 1400 Million. Dollars in Aktien (Stocks) und Obligationen (Bonds) angelegt waren und zwar in folgender Vertheilung:

	Betrag in Million. Doll.		
Verein. Staat. Obligat.	30,37	„	-
Einzelstaaten „	190,71	„	„
Von 113 Städten „	79 53	„	„
347 Counties „	13 92	„	„
Eisenbahnen „	303 13	„	„
Canal & Schifff. „	22 13	„	„
Von 15 versch. Gesellsch. „	2, 3	„	„
Eisenbahnaktien	433,28	„	„
Bankactien	266,72	„	„
Versicher. Actien	12,82	„	„
Kanal & Schifff. Act.	35,88	„	„
Sonstige Actien	16,42	„	„

Weitaus die bedeutendsten Börsenpapiere sind also die Eisenbahnwerthe, welche über die Hälfte der Gesammtsumme einnehmen; nächstdem Bankactien (266 Mill.), alsdann Obligationen von Einzelstaaten und Städten.

Die obige Kursübersicht nun ergiebt, dass Bundes-, Einzelstaaten- und Städte-Schuldscheine nur wenig und nur vorübergehend, durch Nothverkäufe, gelitten, um bald wieder ihren schönsten früheren Stand zu erreichen. Dieselbe Erscheinung trifft für Europa zu. Viel eingeschüchtertes und durch die Krisis müssig gewordenes Kapital sucht die sichere Anlage der Staats-

und Städteschuld auf. Ganz anders verhält es sich schon bei Eisenbahnobligationen. Die Entwerthung dieser Papiere betrug im Durchschnitt 20—25%, und dass diess selbst bei solchen Gattungen der Fall war, welche einige Monate nach der Krisis sich fast ganz erholt hatten, beweist dafür, wie peinlich und umfassend der Zwang der Umstände zum Verkauf, der durch die Krisis bewirkte augenblickliche Kapitalmangel, gewesen sein muss. Andere Eisenbahnobligationen, insbesondere mehrere der oben angeführten, hatten sich selbst drei Vierteljahre nach der Krisis noch nicht erholt. Die Stammactien der Eisenbahnen vollends, namentlich der jüngeren, sind im grossen Durchschnitt noch jetzt weit unter ihrem Stand vor der Krisis [1]) und leicht möglich büssen sie auf die Dauer für die Uebertreibungen, welchen auf diesem Felde der Unternehmungsgeist sich hingegeben. Wenn ihnen dasselbe Schicksal bevorsteht, wie das früher erwähnte, welches die im englischen Eisenbahnaktien-Schwindel von 1847 geschaffenen Papiere noch heute weit unter den Kursen von 1847 hält, so werden die Nachwehen der Krisis noch lange währen.

Vom allgemein volkswirthschaftlichen Standpunkt aus freilich wird man von den Folgen der Uebertreibungen, welchen auf dem Gebiete der Eisenbahnunternehmung wie auf anderen Gebieten der Unternehmungsgeist sich hingeben, nicht allzu ungünstig denken und vielleicht das Urtheil, welches Newmarch in Tooke's History of Prices, Tom. V, S. 389—390 über den englischen Eisenbahnschwindel vor 1847 fällt, auf die ähnlichen Erlebnisse der Verein. Staaten übertragen dürfen, indem dort gesagt wird: „Wenn gleich die Eisenbahnerregung von 1844—1845 in vielen Beziehungen unvernünftig und schlimm genug und in vielen besonderen Fällen die Quelle von Verbrechen und Ruin gewesen, so gab sie doch England die Kraft, mit Einem Schritte, mit einer einzigen kräftigen Anstrengung der Selbstverläugnung der Mittelclassen, in den Besitz des vollständigsten Eisenbahnsystems, welches irgend ein Land hat, zu gelangen. Wie excentrisch und ausserge-

1) Am 27. Jan. 1858 sollen an der Actienbörse von Boston drei Actien der einst sehr beliebten „Vermont Central-Rail-Road“ für Einen Cent (1/100 Doll.) das Stück baar verkauft worden sein!

wöhnlich die Bemühung des Privatunternehmungsgeistes in Gründung von Eisenbahnen gewesen sein mag, so kann doch das wohlthätige Ergebniss nicht abgeläugnet werden, welches England dem Privatunternehmungsgeiste verdankt: dass es auf eine Generation in den Mitteln des inneren Verkehrs anderen Ländern zuvorgekommen ist." Dieselbe mildere Beurtheilung der den Krisen vorangehenden Uebertreibungen gewinnen wir weiter unten, im dritten Artikel über den Begriff und die Natur der Krisen im Allgemeinen, wohl noch mehr.

Entwicklung und Verlauf der Handelskrisen mit der Bewegung der Bevölkerung: Geburten, Todesfällen, Heirathen, mit der Armen- und der Sparkassenziffer, sowie für England geschehen, zusammenzuhalten, ist für die Verein. Staaten wegen des Mangels einer einheitlichen Civilregistrirung und einer Armen- und Sparkassenstatistik nicht ausführbar. Der Einfluss der Krisen auf die Finanzen aber tritt in der Statistik der Bundeseinnahmen besonders deutlich ans Licht, weil neun Zehntheile der Bundeseinnahmen aus den Zollerträgnissen einzugehen pflegen.

Vor den grossen Krisen, derjenigen von 1837—1839 und derjenigen von 1857, war mehrere Jahre zuvor eine Ermässigung des Tarifes erfolgt. Gleichwohl, vielleicht desshalb, hielten sich in den Jahren vor 1837 die Einnahmen aus den Zöllen auf der Höhe, und stiegen vor 1857 ganz ausserordentlich, um dann plötzlichen Ausfällen zu weichen. Der Ertrag der Zölle war:

1833:	29.0	Million. Doll.
1834:	16.2	„ „
1836:	23.4	„ „
1837:	11.1	„ „
1838:	16.1	„ „
1839:	23.1	„ „
1840:	13.4	„ „

In dem Zeitraum 1844—1849 schwankte der Jahresertrag zwischen 23_7 und 31_7 Million. Doll., stieg dann aber auf

1852	$47_{,3}$	Million. Doll.
1854	$64_{,2}$	„ „

1855	53.0	Million. Doll.
1856	54,0	„ „
1857	64.0 [1])	„ „
1858	41.0 [1])	„ „

Der Finanzausfall durch Handelskrisen ist daher für die Bundesfinanzen ein ausserordentlich empfindlicher. Präsident Buchanan, welcher in seiner ersten Congressbotschaft vom März 1857 die Finanzlage als „ohnegleichen in der Geschichte“ gerühmt, musste noch vor Ablauf desselben Jahres durch eine starke Emission von Schazscheinen im Betrag von 20 Mill. Doll. den laufenden Ausgaben Befriedigung verschaffen!

Verfolgt man den Ertrag der Zölle monatweise, so sieht man schon ein halbes Jahr vor Ausbruch der Krisis ungewöhnliche Störungen im Handel angezeigt. Die Zolleinnahmen im Hafen von New-York für jeden Monat der drei letzten Finanzjahre beliefen sich auf:

	1855—6.	1856—7.	1857—8.
Juli . . .	D3,787,341	D5,441,544	D6,986.020
August . .	4,290,702	5,284,198	3,946,830
September .	3.543,378	3,702,135	2,249,983
October .	3,329,195	3,391,931	867,535
November .	2,171,708	2,774,846	1,121,793
December .	2,084,042	2,381,970	1,172,391
Januar . .	3,868,655	4,537,878	1,641,475
Februar . .	3,572,919	5,117,250	2,063,785
März . . .	4,292,107	3,752,185	2,213,453
April . . .	3,913,885	3,302,607	1,736,510
Mai . . .	3,347,151	1,907,290	1,748,228
Juni . . .	3,527,425	677,811	1,685,663
Total . . .	D42,628,508	D42,271,645	D27,434,665

Man vergleiche die Einnahmen der Monate Mai und Juni 1857 nach drei Seiten: 1) mit der Einnahme derselben Monate in dem Vorjahre, 2) mit den Einnahmen der vorangegangenen

1) Nach den Zolleinkünften des New-Yorker Amtes, welches in der Regel $^2/_3$ sämmtlichen Zolles für die Bundeskasse vereinnahmt, für die im Juni 1857 und 1858 endenden Fiscaljahre geschätzt.

Monate und 3) mit der Einnahme des Monats Juli 1857, so findet man die stärksten und plötzlichsten Gegensätze. Aehnliche Erscheinungen treffen im Bereich der Zollerhebungen Englands und Frankreichs zu, so dass man die starken und plötzlichen Schwankungen in den Monatszolleinnahmen zu den Symptomen drohender Handelsverwirrungen rechnen kann. Die drei aufeinanderfolgenden Fiscaljahre 1856—1858 zeigen in den Monatszolleinnahmen eine steigende Unregelmässigkeit, indem in dem Fiscaljahr $18^{55}/_{56}$ die äussersten Gegensätze zwischen $4,_2$ und $2,_9$, im J. $18^{56}/_{57}$ zwischen $5,_{44}$ und 0,67 und im J. $18^{57}/_{58}$ zwischen $6,_9$ und 0,86 Mill. Doll. sich bewegen.

C) Die Handelskrisen in Frankreich.

Für die Entwicklung und den Verlauf der Handelskrisen, im Verhältniss zu der jährlichen Summe der von der französ. Bank discontirten Wechsel, zur Bewegung der Bevölkerung und der Fruchtpreise in Frankreich hat Clement Juglar a. a. O.[1]) das statistische Material in trefflicher Weise zusammengestellt. Seine Ausführungsn reichen bis 1855, wir suchen sie bis zu 1858 zu ergänzen. Vom höchsten Interesse ist zunächst folgende Hauptübersicht:

Jahr:	Ereignisse:	Jahresdiskontosumme der Bank von Frankr.[1]) Mill. Frks.	Einfuhr Mill.Fr. Offic.	Ausfuhr Mill.Fr. Werth.	Mittlerer Preis des Hect.Getr. Fr.Cent.	Heirathen, nach Tausenden	Geburten, nach Tausenden	Todesfälle nach Tausenden
1799	„	111	„	„	16.20	„	„	„
1800	Marengo	205	„	„	20.34	198	862	761
1801	„	443	„	„	22.40	202	875	772
1802	Fried. v. Amiens	510	„	„	24.32	206	875	881
1803	Bruch des Fried.	503	„	„	24.55	207	863	897
1804	Krisis	630	„	„	19.19	214	866	833
1805	Trafalg. Austerl.	255	„	„	19.04	„	„	„
1806	Jena	65	„	„	19.33	209	868	781
1807	span. Krieg und Tilsit	333	„	„	18.88	213	876	803

1) Annuaire de l'économie politique etc. pour 1856.

1) Es sind nur die Operationen in Paris gemeint.

Jahr.	Ereignisse:	Jahresdiskontosumme der Bank von Frankr. Mill. Frks.	Einfuhr Mill. Fr.	Ausfuhr Mill. Fr.	Mittlerer Preis des Hect. Getr. Fr. Cent.	Heirathen, nach Tausenden	Geburten, nach Tausenden	Todesfälle nach Tausenden
1808	„	557	„	„	16.54	220	862	773
1809	Wagram	545	„	„	14.86	267	880	748
1810	Contin. Sperre und Handelskrisis	715	„	„	19.61	232	879	730
1811	„	491	„	„	26.13	203	870	766
1812	Moskau	427	„	„	34.34	222	828	769
1813	Krisis. Leipzig	640	„	„	22 51	387	841	774
1814	Invasion	84	„	„	17.73	193	938	872
1815	100 Tage	203	„	„	19.53	246	893	762
1816	„	419	„	„	28.31	249	906	723
1817	„	547	„	„	36.16	205	881	750
1818	Krisis. Kriegscontribution	615	„	„	34.65	213	855	755
1819	„	387	„	„	18.42	215	922	785
1820	„	253	„	„	19.13	209	893	769
1821	„	384	„	„	17.79	222	897	741
1822	„	395	„	„	15.49	235	902	777
1823	span. Krieg	320	„	„	17.52	261	893	743
1824	„	489	„	„	16.22	237	913	764
1825	„	638	„	„	15.74	243	904	800
1826	Krisis	688	„	„	15 85	247	920	837
1827	Navarin	556	414	506	18.21	255	909	791
1828	„	407	453	511	22.03	246	906	837
1829	„	434	483	504	22.59	250	896	802
1830	Krisis. Revol.	617	489	452	52.39	270	899	806
1831	„	222	374	455	22.16	245	915	800
1832	„	150	505	507	21.85	242	869	930
1833	„	240	491	559	16.62	263	898	812
1834	„	316	503	510	15.25	271	912	918
1835	„	445	520	577	15.25	275	919	816
1836	Ver. St. Krisis	760	564	629	17.32	274	906	747
1837	„	756	569	514	18.53	266	873	853
1838	„	801	656	659	19.51	272	892	817
1839	Krisis	1047	650	677	22.14	267	888	771

Jahr:	Ereignisse:	Jahresdiskontosumme der Bank von Frankr. Mill. Frks.	Einfuhr Mill.Fr.	Ausfuhr Mill. Fr.	Mittlerer Preis des Heel.Getr: Fr.Cent.	Heirathen, Geburten, Todesfälle nach Tausenden.		
1840	Orientfrage	928	747	695	21.84	283	881	808
1841	„	885	804	760	18.54	282	905	794
1842	„	943	846	644	19.55	280	912	825
1843	„	771	845	687	20 46	285	908	799
1844	„	749	867	790	19.75	279	890	768
1845	„	1003	856	848	19 75	283	913	741
1846	„	1191	920	852	24.05	268	896	820
1847	Theurung und Krisis	1329	975	891	29.01	249	837	849
1848	Republ.	692	556	833	16.65	293	873	836
1849	„	256	779	1032	14.15	278	915	973
1850	„	340	780	1123	14.32	297	884	761
1851	2. Dez	359	781	1238	14.48	286	908	817
1852	Kaiserreich	606	986	1233	17.25	281	895	810
1853	„	951	1103	1363	22 39	280	937	795
1854	Orient. Krieg	907	1158	1261	28.82		923	992
1855	Krisis. Anlehen.	1156	2807		29 32	283	899	936
1856	„	1752	1521	1626		—	—	—
1857	Handelskr.	2085[1])	1450	1640				

Inhalt des Bankportefeuilles: Juli 1857 584 Mill. Fr.
Octob. „ 609 „ „
Jan. 1858 544 „ „
Juni 1858 350 „ „

1) Nach den Jahresberichten der Bank betrug die Gesammtsumme in ganz Frankreich:

1855 3762 Mill. Fr.
1856 4674 „ „
1857 5600 „ „

Also in den letzten zwei Jahren vor der Krisis je eine Milliarde Zunahme. Am 30. Dezember 1857 wurden für 32 Million. Franks Wechsel zur Discontirung eingereicht, die höchste Zahl, die je an Einem Tag vorkam. Am 31. Octob. 1857 hatte die Bank 67000 Effecten einzukassiren im Werthbetrag von 83 Mill. Frks. Dass bei einem Diskontogeschäft von 33 Mill. an Einem Tage die „rückständigen" Effecten Ende 1857 nur 173,000 Frks. betrugen, beweist ebenso für die grossartige Hilfeleistung, wie für die Vorsicht der Bank. Doch darüber Näheres im zweiten Artikel.

Wir bemerken in den vorstehenden Uebersichten etwa zehn Perioden des Aufschwunges und des Stillstandes. Ebenso oft, ja öfter als rein wirthschaftliche Verhältnisse sind es Kriegsereignisse und revolutionäre Stürme, welche die Unterbrechungen und Krisen in Handel und Wandel herbeiführen, obwohl sich auch umgekehrt sagen lässt, dass die politischen Katastrophen und Ereignisse von 1804, 1810, 1814, 1830 und 1848 (Bruch des Friedens von Amiens, Continentalsperre, Invasion, Julirevolution, Februarrevolution) mit merkwürdiger Regelmässigkeit in die Zeiten bereits überspannten Kredites, gereizter Spekulation und hoher Getreidepreise fallen. Allen genannten Zeitpunkten und Ereignissen geht eine vorherige starke Anspannung des Handelskredites (Bankportefeuilles) und eine ungewöhnliche Höhe der Getreidepreise voran, so dass sich der Gedanke schwer abwehren lässt, ob nicht zu den scheinbar zufälligen politischen Ereignissen die Bewegung der materiellen Lebensbezüge eine gewöhnlich ungeahnte fundamentale Causalbeziehung habe.

Betrachtet man im Einzelnen:

1) die Bewegung der Jahresdiscontosumme der Bank von Frankreich, so wird man eine merkwürdige Periodicität des Steigens und Fallens, d. h. einen regelmässigen Wechsel überreizten und gelähmten Handelsgeistes wahrnehmen. Mehrere Jahre üppigen Steigens, dann der Einbruch der Krisis, wobei die Bank bis zur Abwicklung der Geschäfte mit noch weiterer Ausdehnung ihrer Kredite hilft, dann in Folge des eingetretenen Geschäftsstillstandes eine grosse Contraction des Bankkredits, verbunden mit Anhäufung von Baarvorräthen, welche Erscheinungen wie im zweiten Artikel nachgewiesen werden wird, keineswegs Wirkung einer vermeintlich in Krisen stattfindenden Zusammenziehung der Notencirculation sind. Die Regelmässigkeit der Ausdehnungen und Zusammenziehungen des Bankkredits und daher der Handelsbewegung in den oben bezeichneten Entwicklungsperioden lässt sich tabellarisch vollständig darstellen:

Periode:	Im Jahr des Ausgangspkts. Mill. Fr.	Im günst. Jahr. Mill. Fr.	Im J. d. Stillstandes Mill. Fr.	Im J. d. Krisis. Mill. Fr.	Im J. d. Gedrücktheit. Mill. Fr.
1799/1804	111	510	503	630	255
1805—10	255	557	545	715	391
1805—13	255	557	545	640	84
1814—18	84	547	547	615	253
1820—26	253	638	638	688	407
1820—30	253	638	638	617	150
1832—39	850	760	756	1047	885
1832—47	150	943	749	1329	256
1849—58	256	1752	1752	2085	1000 [1])

In einer Periode von nicht viel mehr als einem Jahrzehent pflegt also der Kredit, welchen der Handel bei der Bank in Anspruch nimmt, oft bis zum Achtfachen zu wachsen, um in den Folgejahren der Krisen wieder nahe auf den Ausgangspunkt zurückzufallen. Regelmässig wie Ebbe und Fluth wiederholt sich diese Bewegung, so dass Clement Juglar bemerkt: „Nach blosser Prüfung des Diskontos und der Getreidepreise von 5—6 Jahren kann man sich von dem Nah- oder Fernsein einer Krisis Rechenschaft geben; und statt die Handelskrankheit den Unruhen und Revolutionen zuzuschreiben, sollte man die Ursachen und den Ursprung dieser letzteren den Ausschreitungen der Spekulation und der Beklemmung der Fabriken zuschreiben. Alle sechs oder 7 Jahre scheint eine allgemeine Liquidation nöthig zu sein, um dem Handel einen neuen Aufschwung zu gestatten.“ Die Gedrücktheit des Handels nach Krisen darf natürlich nicht in geradem Verhältnisse nach der Niederdrückung des Wechselumsazes der Bank bemessen werden. Darnach würde der Handel oft auf $\frac{1}{4}$ und weniger plötzlich einschrumpfen, was schon von der Bewegung des auswärtigen Handelswerthes insoferne widerlegt wird, als der letztere in den Folgejahren der Krisen keines-

1) Da der Stand des Bankportefeuilles fast im grösseren Theil des Jahres 1858 nahe auf die Hälfte des Standes vom Oktob. 1857 sich bezifferte, so wird der Bank-Diskontoumsatz für das ganze Jahr 1858 wohl kaum mehr als eine Milliarde Frks. erreichen.

wegs in dem bezeichneten Verhältniss abnimmt. Eine eigenthümliche Folge aller Krisen ist der bald nachher eintretende Ueberfluss an zeitweilig müssigen Unternehmungskapitalien, welche begierig die kurze und sichere Anlage bankmässig guter Wechsel aufsuchen und diese dem Escompte der Nationalbank entziehen. Der starke Fall des Escomptes der Nationalbank nach Krisen ist zu einem erheblichen Theil dem Zunehmen dieses Privatescomptes zuzuschreiben.

In keiner Periode war die Ausdehnung des Wechselumsatzes rascher und grossartiger erfolgt, als in dem Zeitraum vom Staatsstreich bis zur Handelskrisis. Wie von Sporen gedrückt und gestachelt steigt der Bankcredit $18^{51}/_{53}$ von 340 auf 891 und $18^{54}/_{57}$ von 907 auf 2085 Millionen discontirter Handelseffecten! Der auswärtige Handel hebt sich dessgleichen mit nie erlebtem Schwunge, obgleich $18^{54}/_{56}$ ein grosser Krieg das grosse politische Ereigniss ist, welches dieses Mal mit den mehrjährig hohen Getreidepreisen ($18^{54}/_{56}$) zusammenfällt. Ohne diesen Krieg und ohne trotz der Theurung fortdauernde Steigerung der Handelsthätigkeit wäre nach früheren Analogieen vielleicht eine Revolution die traurige Stellvertreterin des Krieges gewesen, wie hinwiederum das Zusammenfallen einer schlechten Ernte mit dem Zusammenbruch des Handels im Herbst 1857 der Ruhe Frankreichs oder dem Frieden Europas, nach der Bedeutung ähnlicher Constellationen in den früheren Reihen der obigen Uebersicht, sehr gefährlich hätte werden müssen. Die guten Ernten von 1857 und 1858 sind daher förmlich ein politisches Glück zu nennen. Wenn 1859 nicht elementare Calamitäten bringt, so werden politische Nachwehen der grossen volkswirthschaftlichen Uebertreibung der letzten Periode vielleicht abgewendet werden.

Die Uebertreibungen herrschten übrigens, wie bekannt, nicht ausschliesslich, nicht einmal hauptsächlich im Waarenhandel im engeren Sinn. Ja die Bedrängnisse des letzten nehmen sich in Frankreich, wo die Handelskrisis auch wirklich weit gelinder als in England und in den Vereinigten Staaten auftrat, weit mehr wie Rückwirkungen aus dem Gebiete des Werthpapier- und Kredithandels, als Rückwirkungen von der Börse her, aus. Die vorangegangenen Börsenwehen aber waren in Frankreich so gross,

wohl grösser als irgendwo sonst; die Börsenübertreibungen daselbst waren es ebenfalls gewesen.

Die grösste Uebertreibung waren schon die 1½ Milliarden Staatsanlehen; die „demokratische" Form ihrer Erhebung, die in Oestreich nachgeahmte und daselbst von gleichen Folgen begleitete sogen. Nationalsubscription, trug vollends in alle Kreise und über ganz Frankreich hin den nach dem Staatsstreich heraufbeschworenen Geist der Speculation. Materiell ihrer Masse nach erschöpfte die Staatsanleihe den Kapitalschatz des Landes, die Form der Erhebung wirkte reizend auf den Speculationsgeist, der Zweck der Verwendung, die Consumtion für ungewohnte Kriegsbedürfnisse, Bauten u. s. w. führte zu einer ungeheuren Versetzung der Richtungen von Production und Consumtion, und wirkte daher reizend auf den Handel.

Eine andere Uebertreibung, welche den Kapitalienschatz des Landes erschöpfte, indirect auf viele Zweige des Handels wirkte, durch ungewohnte Belohnung der höheren und niederen Arbeitskräfte den Geist der Unbesonnenheit und des wirthschaftlichen Uebermaasses unter die Massen fortpflanzte, lag im Gebiete der Eisenbahnunternehmung. Das auf diesem Felde lange Versäumte musste und wollte schnell nachgeholt werden. Kapitalsummen, welche die Hälfte der erhobenen Nationalanleihe wohl nahe erreichen, wurden in Actien und Obligationen für diesen Unternehmungszweck aufgeboten und durch die Börsen verbreitet. Wir wollen die genaue Statistik derselben nicht geben; die Bemerkung genügt, dass die französische Eisenbahnentwicklung dieses Jahrzehnts kaum weniger hastig und umfassend gewesen ist als jene in England und in den Vereinigten Staaten, welche näher bezeichnet worden sind.

Um diese Grundstämme: die Staatsrenten- und die Eisenbahnspeculation, wucherte dann in der gailsten Weise die Actien- und die Commanditeactienspeculation für die aberwitzigsten Zwecke und auf Grund der leichtsinnigsten Conception der Unternehmungen. Der Betrag des absorbirten Kapitals ist es weniger, was auf diesem Gebiet das Gefährliche war. Dem Nennwerth nach gieng allerdings das in Speculationsblättern für Actien- und Commanditeactien-Gesellschaften ausgeschriebene Kapital in die Hunderte von Mil-

lionen. So giebt der Bericht Langlais' über das französische Commanditeactiengesetz (damals Entwurf) an den gesetzgebenden Körper, Juni 1856, enorme Summen an. Indessen wurde wohl nur ein geringer Theil wirklich einbezahlt. Um so unmoralischer aber war das Treiben, welches auf diesem Gebiet sich enfaltete. Der „Bubbles" des Südseeschwindels und der Mississippispeculation, in welchen Perioden Actien für „Zwecke, die Niemand wissen darf", Nehmer fanden, sind Ausschreibungen würdig, wie die von Langlais erwähnte Commanditeactienunternehmung von 20 Mill. Francs „pour le mariage de l'Afrique et de l'Amerique". Die Geranten dieser Commanditeactiengesellschaften kamen im Herbst 1857 und im Frühjahr 1858 duzendweise als Betrüger auf die Anklagebank, darunter selbst Männer, welche mit Millionen fremden Geldes gewirthschaftet, wie der Bankier Prost, welcher den gesunden Grundgedanken seiner caisse d'escompte zu schnödem Schwindel verunstaltete und ins Zuchthaus wanderte. Die Auswüchse auf dem Gebiete der Kapitalgesellschaftung in Frankreich werden wohl durch Nichts mehr bezeichnet als durch die bei einer gerichtlichen Verhandlung ans Tageslicht gekommene Thatsache, dass einige Unternehmer, um ihren Actien den Anschein gangbarer Waare zu verleihen, dieselben mit Besen durcheinanderfegten! Die begleitenden Erscheinungen: Diebstähle (der Actiendiebstahl der Verwaltungsbeamten der Rothschild'schen Nordbahn betrug mehrere Millionen), verschwenderisches und üppiges Leben, Selbstmorde, traten in allen Schichten der Gesellschaft auf, die Vorboten des nahenden Zusammenbruches.

Das Uebermaass solcher wirthschaftlichen Ausschweifungen musste den Handel, wenn gleich in diesem die Uebertreibung weniger stark und weniger spontan war, doch wesentlich bestimmen. Im unerhörten Anschwellen der von der Bank von Frankreich escomptirten jährlichen Handelswechselsumme von 256 Mill. Francs im J. 1849 auf 2085 Mill. Francs im J. 1857 liegt dieser Einfluss mehr, als erquicklich ist, angedeutet.

2) Die Bewegung des auswärtigen Handels Frankreichs. Verfolgt man die Bewegung des „speciellen" Handels Frankreichs in der gegebenen Uebersicht der offiziellen (auf die unveränderten Einheitspreise von 1828 ge-

stützten) Werthe der Ein- und der Ausfuhr, so bemerkt man zwar, dass den Handelskrisen immer eine schnelle Steigerung der Menge des auswärtigen Verkehrs vorangegangen ist, so in der Periode 1827—30, 1831—36, 1837—39, 1840—47, 1852—57. Allein ein Stillstand in der Weiterentwicklung trat eigentlich nie ein, den einzigen Fall 1848—52 ausgenommen, in welchem auf die Handelskrisis von 1847 die politische Erschütterung des ganzen westlichen Europa gefolgt ist, und in welchem daher ein starker Rückschlag im auswärtigen Handel eingetreten ist. Auch für das Jahr 1858 ist nach den vom ersten Halbjahr vorliegenden Zollausweisen ein weit geringerer Rückschlag zu fürchten, als nach der in den 9 Jahren $18^{49}/_{57}$ erfolgten Verdreifachung der Menge der Einfuhr und der Verdopplung der Menge der Ausfuhr zu erwarten gewesen wäre. Die Faillitensumme zu Paris betrug im J. 1857 weniger denn je seit 1851. (Vergl. den Bericht des Finanzmin. vom 11. Dez. 1858.)

Diese erfreuliche Erscheinung unaufgehaltenen Fortschrittes stimmt mit den Beobachtungen, welche ein Ueberblick der Entwicklung des auswärtigen Handels von England im Verhältniss zu Krisen darbietet, überein. Wir fanden oben, dass der englische Handel nach den Krisen die unmittelbar zuvor erreichte Stufe schnell wieder gewinnt, um von da aus eine höhere Evolution zu beginnen. Diese Erscheinung stimmt auch mit der Erfahrung Hamburgs, welches nach seiner fürchterlichen Handelsverwirrung von 1799 im Jahr 1800 „eines der günstigsten Handelsjahre“ hatte [1]). Ein strenges Strafgericht für die Maasslosigkeit und Unsittlichkeit im wirthschaftlichen Leben ist jede Handelskrisis gewesen, doch hat noch keine grössere Handelsverwirrung in Europa die gesammte Volkswirthschaft eines Landes geknickt und an baldigem höherem Wiederaufschwung verhindert. Von der Handelskrisis gilt daher in einem zweiten höheren Sinn das angeführte Wort Clem. Juglars: dass sie „eine nothwendige Liquidation“, die „nothwendige Voraussetzung eines neuen Fortschrittes“ ist. Dieser allgemeine Satz kann sowohl als Trost gelten, als er gegen die Hoffnung vorsichtig machen muss: eine

1) Soetbeer, Materialien.

Erfahrung wie die der letzten Handelskrisis werde die Wiederkehr ähnlicher Ausschreitungen und ähnlicher Erschütterungen des wirthschaftlichen Lebens emporstrebender Nationen verhüten. Der alte Büsch klagte im Anblicke der Hamburger Krisis von 1799 darüber, dass die Nachkommen immer wieder in die Thorheit und in die Schlingen fallen, worein ihre Vorweser (1763) gefallen, und Hamburg hat im Jahr 1857 einen tieferen Fall erlebt, als im Jahr 1799. England und die Vereinigten Staaten sind durch die Erfahrungen von 1825, 1837 und 1847 nicht vor der Katastrophe von 1857 bewahrt worden.

Im Bisherigen ist nur der sogenannte officielle Werth der Aus- und Einfuhr berücksichtigt, d. h. der Werth, welcher für die Mengen nach den unveränderten Einheitspreisen von 1828 berechnet ist und daher die Massenbewegung des auswärtigen Handels ausdrückt. Daneben wird aber alljährlich von einer besonderen Kommission der wirkliche Werth (valeur réelle) erhoben. Das Resultat der Erhebungen mag im Einzelnen nicht genau sein, wie die betreffende Kommission in ihrem letzten Berichte selbst andeutet, im gesammten Durchschnitt ist der ermittelte reelle Werth des auswärtigen Handels recht wohl für Schlüsse brauchbar. Stellt man nun den officiellen und den reellen Gesammtwerth der Aus- und Einfuhr zwischen 1847 und 1856 neben einander, so ergibt sich:

	Officieller Werth	Wirklicher Werth	Überschuss des wirkl. über den offic. Werth	Minus desselben
1847	1867	1675	—	10%
1848	1390	1164	—	16
1849	1812	1662	—	8
1850	1904	1858	—	2
1851	2019	1953	—	5
1852	2219	2246	1%	—
1853	2466	2738	11	—
1854	2419	2705	11,8	—
1855	2807	3152	12,2	—
1856	3147	3882	23,0	—

Man bemerkt den auffallenden Umschlag im Plus und Minus der officiellen und reellen Werthe, ein Umschlag, welcher ein-

facher und grossartiger als irgend ein anderer Nachweis die bedeutende Steigerung der Preise in der letzten Periode aufzeigt. Auf Lebensmittel, Vieh, Zucker, Wolle fällt allerdings nach den Detailnachweisungen das Anschwellen des reellen Werthes vornehmlich. Allein für die meisten anderen Waaren passt das oben dargestellte allgemeine Verhältniss. Von 1852 an, d. h. vom Beginne der letzten Speculationsperiode, beginnt der wirkliche den officiellen Werth zu übersteigen. Bis 1856 hat der Ueberschuss schon 23% erreicht. Diese Thatsache wird von einzelnen Oekonomisten, so namentlich „Levasseur, la question de l'or" der vertheuernden Wirkung des Goldes zugeschrieben, was von Anderen ebensosehr in Abrede gestellt wird. Es mag hier unterlassen bleiben, in das uferlose Meer der Frage der Geldentwerthung durch die Goldentdeckungen hinauszuschiffen. Wir sind nach Lage der Thatsachen geneigt, eine geldentwerthende Wirkung des Goldes als bereits vorhanden anzunehmen. Allein in dem Maasse, wie es die obige Uebersicht anzeigt, ist diese Wirkung kaum denkbar. Jene Steigerung der Preise ist offenbar zu einem beträchtlichen Theile dieselbe Erscheinung, welche oben in anderen Ländern und Zeitperioden als regelmässige Vorgängerin der Handelskrisen aufgetreten ist, sie ist grossentheils Wirkung der vor Krisen herrschenden Genuss- und Speculationssucht.

3) Die Bewegung der Getreidepreise. Fast ausnahmslos sind hohe Getreidepreise unmittelbare Begleiter, meist Vorgänger, commerzieller Krisen und politischer Katastrophen, so regelmässig, dass bei bereits ausgespanntem Portefeuille der hohe Getreidedurchschnittspreis immer mit der einen oder mit der anderen Gefahr schwanger ist. Und in der Regel will es der Zufall — wenn man es so heissen darf — dass theure Getreidepreise einen bereits stark angespannten Handelsgeist antreffen.

Wohlfeilste Jahre	mittl. Preis Fr. Ct.	Theuerste Jahre	mittl. Preis Fr. Ct.	Jahre der Krisen u. polit. Katastrophen
1799:	16. 20	1803:	24. 55	1804
1809:	14. 56	1813:	34. 31	1813
1814:	17. 73	1817:	36. 16	1818

Wohlfeilste Jahre	mittl. Preis Fr. Ct.	Theuerste Jahre	mittl. Preis Fr. Ct.	Jahre der Krisen u. polit. Katastrophen
1822 :	15. 49	1829 :	22. 59	1830
1834 :	15. 25	1839 :	22. 14	1839. 1840
1841 :	18. 54	1847 :	29. 01	1847. 1848
1849 :	14. 15	1855 :	29. 32 u. — —	1857. —

Der höchste Mittelpreis geht in der Mehrzahl der Fälle, wie oben schon bei Beobachtung der englischen Krisen bemerkt worden ist, den commerziellen Katastrophen voraus. Die politischen folgen später, gleich als ob der von den Uebertreibungen auf dem materiellen Gebiet übersättigte Volksgeist ins andere Extrem der Ausschreitung auf dem politischen Gebiet verfallen müsste!

4) Die Bewegung der Bevölkerung. Der Einfluss der Jahre der Krisen auf den Gang der Bevölkerungsbewegung ist nach den gegebenen Uebersichten offenbar. Dieselben Erscheinungen, welche für England wahrgenommen wurden, kehren in Frankreich wieder. Wenige Fälle des Ausbruchs grosser Kriege ausgenommen, in welchen die Angst vor der Aushebung die jungen Leute der Ehe zutreibt (1813: 387000 Heirathen gegen 222000 im Vorjahr und 193000 im J. 1814), erreicht die Jahresziffer der Heirathen immer im Jahre oder Vorjahre der Krisis den Gipfelpunkt und fällt dann plötzlich und stark zurück. Die Jahresziffer der Geburten pflegt im ersten und zweiten Jahr nach einer Krisis auffallend zurückzuschlagen. Die Todesziffer culminirt meist in den nächsten Jahren nach der Krisis. So trägt die grosse Bewegung von Ebbe und Fluth im physischen und die im ökonomischen Volksleben die unverkennbaren Spuren eines grossartigen Wechselbedingungsverhältnisses.

Die Vertheilung des kalifornischen und australischen Goldes.

Nachdem im Obigen die Entwicklung und Erscheinung der Handelskrisen in England, in den Vereinigten Staaten und in Frankreich nach verschiedenen Richtungen in statistische Perspective genommen worden, unterlassen wir, auf andere Länder dieselben Nachweisungen auszudehnen, theils wegen Mangels an

dem erforderlichen Material, theils wegen der Unbedeutendheit der betreffenden Handelsgebiete; bezüglich der Krisen des grössten deutschen Handelsplatzes, Hamburgs, wird sich weiter unten die Gelegenheit der erforderlichen Nachweisungen ergeben.

Dagegen scheint es passend, einem besonderen Handelsartikel, welcher wohl stärker und universeller als irgend ein anderer zur Belebung und Ueberreizung des der letzten Handelskrisis vorangegangenen Speculationsgeistes beigetragen hat, dem Golde, insbesondere seiner Vertheilung, hier eine Uebersicht zu widmen, an welcher sich spätere Bemerkungen begründen lassen werden.

Vom Jahr 1848—1856 haben die alten Goldminen nach annähernd richtiger Schätzung 1133, Russland 718, Californien 2508, Australien 1695, zusammen 6055 Millionen Francs in den Verkehr ausgeschüttet, mehr als ein Sechstheil des ganzen Vorrathes an Gold und Silber, welcher damals im Verkehr und Besitz der civilisirten Welt gewesen sein soll. Diese Goldmengen sind nur zum geringsten Theil in den Goldländern geblieben, im Uebrigen unaufhaltsam den Ländern älterer Cultur: den östlichen Staaten der Union, England und von da dem europäischen Continent zugeflossen; nur wenig gieng wieder von da zurück. Europa erhielt in dem Zeitraum 1848—1856 nach Levasseur's [1]) annähernd zuverlässigen Berechnungen 5 Milliarden Francs edler Metalle aus Asien, Amerika und Oceanien, 750 Millionen aus Russland, 108 aus Afrika, 353 aus seinen eigenen Minen, zusammen 6211 Millionen; Californien und Australien behielten 618, die östlichen Vereinigten Staaten 1300 Millionen.

Diese ungeheure Masse edler Metalle kam nachweisbar hauptsächlich in Münzform in den Verkehr und ist sicherlich in solcher Form noch jetzt der Hauptsache nach vorhanden. Die Münzstätten Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten haben in dem Zeitraum 1848—1856 5208 Mill. Fr. Gold und 851 Mill. Fr. Silber, zusammen 6060 Mill. Fr. Gold und Silber ausgeprägt, fünf Sechstheile der neu in den Verkehr Europas und Amerikas gelangenden Edelmetallmengen. Wohl mag manche

1) La question de l'or.

Unze Gold zwei- oder dreimal unter dem Prägstock weggegangen sein; allein die Münzstätten anderer Staaten waren auch nicht müssig; $^5/_6$, wenn nicht, wie Levasseur glaubwürdig nachweist, $^9/_{10}$ der neuen Edelmetallmengen sind in Münzform übergegangen und in dieser Form zum bei Weitem grössten Theil wohl noch vorhanden.

Die bewegende Kraft, welche diese Mengen edler Metalle von den Erzeugungsländern in den Verkehr der alten Kulturländer übertragen hat, ist der Handel gewesen, der Austausch gegen die Producte der alten Kulturländer. Jene sechs Milliarden, innerhalb sechs bis acht Jahren, namentlich aber seit 1853, in den Verkehr der alten Kulturwelt geworfen, traten in Gestalt der Nachfrage und der Rimessen für Baumwollstoffe, Tücher, Werkzeuge, Maschinen, Colonialwaaren u. s. w. auf, steigerten die Erträgnisse der Transportanstalten, erhöhten die Frachtlöhne, vermehrten den Tonnengehalt der Marinen, reizten den industriellen Unternehmungsgeist der alten Länder nach allen Seiten, indem sie als eine überallhin zerfliessende Kauflust auftraten. Mit den Gewinnen der alten Welt steigerte sich umgekehrt deren Nachfrage nach den Erzeugnissen der Colonialländer, nach der Baumwolle der Vereinigten Staaten, dem Indigo und Reis Ostindiens, nach der Seide und dem Thee Chinas.

Man denke sich einfach, wie sehr bei einem solchen Diffusionsprocesse 6000 Millionen Fr. Edelmetalle einen reizenden und umgestaltenden Einfluss auf die gesammte Weltwirthschaft haben müssen, wie sehr desshalb die neuen Goldentdeckungen als ein Hauptfactor der letzten intensivsten und extensivsten Krisis anzusehen sind!

Jener Diffusionsprocess hat nach einer anderen wichtigen Seite, als nach derjenigen der Erklärung der letzten Handelskrisis, seine machtvolle Bedeutung, nach der Seite der Geldwerthsfrage nämlich. Diese Frage berührt uns zunächst allerdings nicht. Aber die Bemerkung mag hier am Platze sein, dass die geldentwerthende Wirkung grosser Edelmetallströme wesentlich durch die Entwicklung von Handelskrisen sich vollziehen zu müssen scheint. Der Goldgräber Australiens und Californiens gräbt sich täglich 10 Dollars aus, hiemit zahlt er dem Kaufmann in Melbourne die

Elle Calico, die ihm ein dringendes Bedürfniss ist, plötzlich doppelt, dem Getreideimporter den Quarter Weizen dreifach, Werkzeug und Schmuck vierfach so theuer. Der Kaufmann consumirt mehr, bezahlt dem Gesinde und den Gehilfen, den Rhedern, den Exporteurs der Manufakturländer mehr, in diesen Ländern hebt sich die Nachfrage nach Manufakturrohstoffen, nach Arbeitskräften. Mit dieser Nachfrage steigern sich die Löhne und mit diesen wächst die Nachfrage nach den Massenverzehrsgegenständen; mit dem grösseren Verbrauch an Brodstoffen und Lebensmitteln wächst der Reichthum und die Verbrauchsfähigkeit der ackerbautreibenden Bevölkerung. Nach allen Seiten steigen die Preise der Waaren und der Dienstleistungen. Allmälig wiebt sich dieser unendlichen Verkehrskette entlang der Einfluss des Goldes durch alle Preisverhältnisse. Es ist ein und derselbe Process der ausserordentlichen Nachfrage und der ausserordentlichen Anregung aller wirthschaftlichen Kräfte, welcher zugleich zu Uebertreibungen und zu Krisen und zugleich zur Durchsetzung des geldentwerthenden Einflusses grosser neugewonnener Edelmetallmassen führt. Die Uebertreibung des Handels und der Production geht allerdings bald über das den neuen Ausgrabungen entsprechende Maass hinaus, überstürzt die geldentwerthende Wirkung dieser letzteren, so dass zuerst in den Ländern der Edelmetallausbeute ein Rückfall der Preise (der Geldentwerthung) durch partielle Krisen (Bruch des californischen Schwindels 1851, des australischen 1854) eintritt, und später dieselbe Erscheinung in dem weiteren Culturgebiet sich wiederholt, welches durch den mächtigen Zauber von 6 Milliarden plötzlicher Nachfrage erregt worden ist.

Wir berührten dieses Verhältniss näher, weil nach vorheriger Ueberschätzung der geldentwerthenden Wirkung der neuen Goldströme plötzlich nach Ausbruch der grossen Handelskrisis eine Unterschätzung derselben mannigfach Platz gegriffen hat, weil man die übersteigerten Preise nun ausschliesslich dem der Krisis vorangegangenen Schwindel zuschreibt. Dieser Schwindel und jene Preisübersteigerung können eben als Wirkungen der Goldzuflüsse gar nicht getrennt werden, die geldentwerthende Wirkung der letzteren muss sich als plötzliche und allseitig wachsende

Nachfrage nach Waaren und Dienstleistungen, wovon die Entwicklung partieller und universeller Handelskrisen ganz unzertrennlich ist, geltend machen. Zeitweise kann die geldentwerthende Wirkung, die Preissteigerung, ein dem Verhältniss der neu in den Verkehr eintretenden Edelmetallmassen nicht entsprechendes Maass annehmen, in übertheuernder Ueberspeculation auftreten, was aber in Folge sofortiger Ueberproductionen eben durch den Process der Handelskrisen wieder auf das entsprechende Maass zurückgeführt wird. Die dem Wachsthum der circulirenden Edelmetallmasse in ihrem Verhältniss zur übrigen Gütermenge wirklich entsprechende Preissteigerung oder Geldentwerthung wird dennoch verbleiben. Was nun die Verhältnisse der Gegenwart betrifft, so ist kaum glaublich, dass 5—6 Milliarden Edelmetalle, binnen 5 Jahren in den Verkehr geworfen, eine solche Wirkung nicht zurücklassen würden. Uebergeflossen in bisher abgeschlossene Verkehrsgebiete ist nur ein Theil der Vermehrung der circulirenden Geldmenge; nach dem Orient giengen 1851—1856 höchstens 1100 Mill. Francs, hauptsächlich in Silber, womit Thee, Seide, Reis, Jute u. s. w. gekauft und Kriegszahlungen in der Levante gemacht worden sind. Es blieben reichlich vier bis fünf Milliarden vermehrter Metallcirculation im amerikanisch-europäischen Verkehr; in Frankreich allein sind nach den Zolllisten in der Zeit von 1848 bis 1857 1674 Mill. Francs mehr ein- als ausgeführt worden. Dass diese hauptsächlich in Münzform existirenden und dergestalt den Verkehr täglich beeinflussenden Edelmetallmassen einen wesentlichen Antheil an der durchschnittlich fortdauernden, jetzt ein Jahr nach der Krisis noch sehr empfindlichen Theurung vieler Waaren und Dienste nicht haben sollten, ist kaum anzunehmen. Die Erscheinung, dass die preissteigernde oder geldentwerthende Wirkung der Goldzuflüsse nicht bei allen Artikeln und Diensten eine procental und zeitlich gleichmässige ist, ja es nicht einmal sein kann, erklärt sich eben aus der dargelegten Art und Weise, wie der Diffusionsprocess des Goldes der unendlichen Handelskette entlang zu denken ist.

Wenn wir nun von der Geldentwerthungsfrage wieder absehen und uns vielmehr die eindringlich reizende Wirkung zu veranschaulichen suchen, welche das Gold auf die europäische

Volkswirthschaft geübt und durch welche es an der Entwicklung der Krisis so mächtig gearbeitet hat, so brauchen wir nur den Werth der Goldausfuhr aus England in dem letzten Jahrzehnt uns vor Augen zu stellen. England, insbesondere die englische Nationalbank, ist der Durchgangspunkt der von den Ländern der Edelmetallerzeugung nach Europa strömenden Schätze. Von England wurden ausgeführt:

	Nach Hansestädten, Holland, Belgien, Frankreich, Portugal, Gibraltar, Türkei u. Egypten.						
	1000 L. St.	1000 L.	1000 L.	1000 L.	1000 L.	1000 L.	1000 L.
1848	56	378	132	840	11	0,5	23
1849	57	2	123	246	86	7	48
1850	46	8	392	1367	321	0,05	53
1851	52	2	554	1211	491	—	255
1852	1117	10	200	685	163	28	268
1853	2055	1095	1647	5327	549	14	892
1854	492	94	734	13388	344	309	1139
1855	465	40	192	9865	362	224	551
1856	416	06	848	9657	131	128	408
1857	348	3	325	10863	244	419	305

Aus dieser Uebersicht ist die Bewegung des Goldes nach dem Festland von Europa zu erkennen. Fast winzig sind die Beträge, welche vor 1853 einflossen, im Vergleich zu den Folgejahren. Eine überschwemmende Goldwelle wurde zum ersten Male im Jahre 1853 auf das europäische Festland geworfen, um nie wieder der früheren Ebbe Raum zu gestatten. Das Jahr 1853 aber war es, in welchem der Speculationsgeist von dem ersten übertriebenen Anlauf, welchen er nach dem 2. December genommen, bereits erschlafft war. Die Goldwellen kamen eben recht, um die schon vorhandene Knappheit des Geldmarktes zu decken und im siegreichen Kampfe selbst mit den Kriegsereignissen und mit starken Missernten dem Unternehmungsgeist immer weitere Nahrung zu geben. Welche mächtigen Ursachen auch sonst zur Welthandelskrisis mitgewirkt haben mögen, so viel ist gewiss, dass ohne die fortwährenden starken Goldzuflüsse, wie sie in der obigen Uebersicht nachgewiesen sind, das Speculationsgebäude nicht so hoch hätte aufgezimmert, nicht trotz Krieg und

Missernten bis zum Jahre 1857 hätte aufrechterhalten werden können. Die Macht der Goldströme ist als eine, wohl als die Hauptursache anzusehen, wesshalb vor dem Bruch von 1857 der volkswirthschaftlichen Evolution eine grössere und universellere Spannung gegeben werden konnte, als vor irgend einer früheren Handelskrisis.

Der Grad und Verlauf dieser Spannung wird in dem folgenden zweiten Artikel, über die Geld-, Kapital- und Kreditbewegung im Verhältniss zu der Entwicklung der Handelskrisen, noch genauere Beleuchtung finden.

Württembergische Getreide- und Weinpreise von 1456—1628,

ein Beitrag zur Geschichte der Geldentwerthung nach der Entdeckung von Amerika.

Von Helferich.

Es war zu erwarten, dass die neuen Erscheinungen auf dem Geldmarkt, durch welche die Frage aufgeworfen wird, ob der Werth der Edelmetalle durch die australische und californische Goldgewinnung schon berührt worden ist oder einer Veränderung entgegengeht, auch die Aufmerksamkeit wieder auf diejenige Periode richten würden, wo der allgemeinen Annahme nach eine starke Veränderung im Werth des metallischen Geldstoffs wirklich eingetreten ist, ich meine auf die Periode von der Entdeckung Amerika's bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts. Diese Erwartung ist auch erfüllt worden. Sowohl in England als in Frankreich und Deutschland wurde der Gegenstand von Neuem geprüft und mancher werthvolle Beitrag zum besseren Verständniss jenes für die Geschichte ebenso wie für die ökonomische Theorie gleich bedeutsamen Zeitabschnitts gewonnen.

Ein hervorragendes Verdienst haben sich hierin die beiden englischen Schriftsteller Tooke und Newmarch erworben, indem sie im sechsten Band der bekannten „Geschichte der Preise“ nicht nur die älteren und neueren Angaben über die nach der Entdeckung Amerika's in Europa eingeführte Menge von Gold und Silber zusammenstellten und kritisch sichteten, sondern auch den Zeitpunkt und das Maass der Entwerthung des Edelmetalls durch eine sorgfältige Vergleichung der englischen und französischen Getreidepreistafeln festzustellen sich bemühten. Das Resultat ihrer Untersuchung geht in letzter Beziehung dahin, dass

ein entschiedenes Sinken im Werth der edlen Metalle vor dem Jahrzehnt von 1560—1570 in England und Frankreich nicht nachweisbar sei, dass es höchstens bis 1640 angedauert und dass die während dieser Periode eingetretene allgemeine Preissteigerung ungefähr zweihundert Procent betragen habe. Dieses Resultat stimmt im Ganzen mit der Ansicht überein, welche Adam Smith sich von den Veränderungen im Preis der Edelmetalle während des 16. und 17. Jahrhunderts gebildet hat, steht aber im Widerspruch mit der später sowohl in England als auf dem Continent aufgekommenen Ansicht, dass die Entwerthung des Geldes nicht erst zwischen 1560 und 1570, sondern schon bedeutend früher begonnen habe und dass sie weit stärker gewesen sei, als von Smith angenommen wurde.

Bei der Aufstellung dieses Ergebnisses wurden von Tooke und Newmarch nur englische und französische Preistafeln zur Ermittlung des Maasses der Geldentwerthung angewendet, die vorhandenen deutschen aber unberücksichtigt gelassen. Dieser Umstand wurde mir zur Veranlassung, selbst die deutschen Preistafeln wieder hervorzusuchen und sie in Beziehung auf jene Ansicht mit den englischen und französischen Tafeln zu vergleichen, und ich gewann dadurch die Ueberzeugung, dass einige Ansichten, welche ich selbst früher über die Geschichte des Geldwerths in jener Periode ausgesprochen habe, zum Theil eine bessere Begründung zum Theil aber auch eine erwünschte Berichtigung erhalten.

Von wesentlichem Einfluss auf dieses Ergebniss ist mir die in der Ueberschrift genannte württembergische Wein- und Kornpreistafel geworden, die mir durch freundliche Vermittlung von der Stuttgarter Bibliothek zugekommen ist. Sie bildet den Hauptinhalt einer 1628 erschienenen württembergischen Chronik, von der wir weder den Druckort noch den Verfasser kennen, wohl aber aus einer beiläufigen Bemerkung des Verfassers den Umstand wissen, dass sie in Untertürkheim, einem Dorfe zwischen Cannstatt und Esslingen, geschrieben wurde. Ganz unbenützt ist diese Schrift bis jetzt nicht geblieben. Unverkennbar nämlich hat sie Steinhofer bei Abfassung seiner 1744 erschienenen württembergischen Chronik vor sich gehabt. Seine Mittheilungen

über die Jahresfruchtbarkeit und Lebensmittelpreise sind vorzugsweise aus jener Quelle gezogen, wie man deutlich aus der sehr oft wörtlichen Uebereinstimmung beider Chroniken in ihren Angaben über die Erndteergebnisse erkennt. Aber Steinhofer hat doch auch noch andere Quellen benützt, und dann hat er die Preisangaben, welche er aus unserer Chronik entnahm, aus dem ursprünglichen in den Geldausdruck seiner Zeit übersetzt, ohne Rücksicht auf die eingetretenen Veränderungen im Münzfuss zu nehmen und hat damit seinen Angaben jegliche Brauchbarkeit für geschichtlich ökonomische Untersuchungen entzogen. Desshalb sind auch die Mittheilungen von den württembergischen Weinpreisen, die ich selbst in dem Archiv [1]) der politischen Oekonomie, allerdings mit dem bestimmtesten Vorbehalt wegen der Art ihrer Berechnung aus der Steinhofer'schen Chronik gemacht habe, in der Gestalt, wie sie damals gemacht werden konnten, ohne Beweiskraft für irgend eine Ansicht von der Geschichte des Geldwerths im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert. Anders jetzt, wo wir die ursprüngliche Quelle, aus der Steinhofer schöpfte, vor uns haben. Ist dieselbe auch, wie ich nachher zeigen werde, keineswegs eine Quelle von besonderer Verlässigkeit und Sicherheit, so ist sie zu Vergleichungen mit andern doch wohl zu brauchen und gibt uns einen werthvollen Beitrag zur Kenntniss der Geschichte des Geldwerths.

Ich will nun zunächst die Preistafel selbst mittheilen und daran Erläuterungen über die Art und Weise anfügen, wie ich die ursprünglichen Werthangaben in unser heutiges Geld übersetzt habe. Es scheint mir diess unbedingt nothwendig, damit Solche, welche die Tafel benützen wollen, die Möglichkeit haben, die vorgenommenen Berechnungen zu prüfen; denn auch in diesem Punkte ist vollkommene Sicherheit kaum zu erreichen und sind verschiedene Auffassungen recht wohl möglich. Sodann will ich versuchen, den Werth, den die Preisangaben selbst als Maassstab der Geldentwerthung in Anspruch nehmen können, festzustellen und zum Schluss in einem zweiten Abschnitt die Anschauung von dem Fortschritt der Geldentwerthung im sechs-

1) Jahrgang 1851. S. 347.

zehnten und siebzehnten Jahrhundert mittheilen, die ich nach den jetzt vorliegenden Quellen für die der Wahrheit am nächsten kommende halte.

Jahrgang.	Preis des Württemberg. Scheffels Dinkel nach der ursprünglichen Angabe.			Preis des Württemberg. Scheffels Kernen im 24½ fl.fuss.	Preis des Württemberg. Eimers Wein in Canstatt nach der ursprünglichen Angabe.			Preis des Württemberg. Eimers Wein in Canstatt im 24½ fl.fuss.	Bemerkungen.
	Pf.	Schill.	Hell.	fl.	Pf.	Schill.	Hell.	fl.	
1456	1	5	—	7,53	3	6	—	8,29	1 Pfund Heller ist gleich 2,58 fl. im 24½ fl.fuss.
57	1	5	—	7,53	3	6	—	8,29	
58	1	5	—	7,53	3	7	4	8,46	
59	2	6	—	13,87	5	4	—	13,19	
1460	1	15	—	10,55	4	6	—	10,80	
				9,40				9,80	
1461	1	3	—	6,93	3	1	—	7,66	
62	1	3	—	6,93	4	4	—	10,55	
63	1	3	—	6,93	4	4	4	10,59	
64	1	—	—	6,03	3	10	—	8,79	
65	—	15	—	4,52	4	9	4	11,22	
66	1	10	—	9,04	4	8	—	11,05	
67	—	15	—	4,52	2	1	4	5,17	
68	—	15	—	4,52	3	11	—	8,92	
69	—	18	6	5,41	2	14	—	6,54	1 Pf. Heller = 2,43 fl. im 24½ fl.fuss.
1470	—	14	—	4,07	2	16	—	6,79	
				5,89				8,72	
1471	—	14	—	4,07	3	1	—	7,32	
2	—	9	—	2,62	2	2	8	5,17	
3	—	9	—	2,62	1	14	—	4,12	
4	—	8	—	2,33	2	2	8	5,17	
5	—	6	—	1,75	1	12	8	3,94	
6	—	6	—	1,75	1	12	8	3,94	
7	—	10	—	2,91	3	1	6	7,46	
8	—	10	—	2,66	2	1	4	4,58	1 Pf. Heller = 2,29 fl. im 24½ fl.fuss.
9	—	10	—	2,66	3	—	—	6,69	
1480	1	7	—	7,18	2	5	1	4,99	
				3,05				5,33	

Jahrgang.	Preis des Württemberg. Scheffels: Dinkel nach der ursprünglichen Angabe. Pf.	Schill.	Hell.	Kernen im 24½ fl.fuss. fl.	Preis des Württemberg. Eimers Wein in Canstatt: nach der ursprünglichen Angabe. Pf.	Schill.	Hell.	im 24½ fl.fuss. fl.	Bemerkungen.
1481	1	13	6	8,88	4	5	—	9,42	
2	—	14	—	3,72	2	8	—	5,32	
3	—	14	—	3,72	1	19	—	4,32	
4	—	7	—	1,86	1	2	—	2,44	
5	1	19	—	10,37	4	1	4	9,01	
6	1	19	—	10,37	6	8	4	14,21	
7	2	13	—	14,09	3	7	—	7,43	
8	2	15	—	14,63	4	4	4	9,35	
9	2	15	—	14,63	6	13	4	14,76	
1490	2	16	—	14,89	6	1	4	13,45	
				9,71				8,97	
1491	2	18	—	15,42	5	7	—	11,86	
2	1	13	—	8,77	6	4	8	13,88	
3	1	10	—	7,28	6	8	8	12,90	1 Pf. Heller = 2,015 fl.
4	1	7	—	6,55	4	4	—	8,66	
5	1	1	—	5,09	2	18	—	5,84	
6	—	19	—	4,46	2	—	—	4,03	
7	—	16	—	3,88	2	15	4	5,57	
8	—	14	—	3,39	4	5	4	8,60	
9	—	12	—	2,91	2	8	10	4,91	
1500	—	15	—	3,64	3	4	—	6,44	
				6,14				8,27	
1501	1	18	—	9,22	4	—	—	8,06	
2	—	16	—	3,88	3	17	4	7,77	
3	—	11	—	2,67	1	18	8	3,88	
4	—	11	—	2,67	2	2	—	4,23	
5	—	11	—	2,67	3	—	—	6,04	
6	—	10	—	2,42	3	6	8	6,70	
7	—	16	—	3,88	3	1	4	6,17	
8	1	3	—	5,58	3	1	8	6,20	

Jahrgang.	Preis des Württemberg. Scheffels: Dinkel nach der ursprünglichen Angabe.			Kernen im 24½ fl.fuss.	Preis des Württemberg. Eimers Wein in Canstatt: nach der ursprünglichen Angabe.			im 24½ fl.fuss.	Bemerkungen.
	Pf.	Schill.	Hell.	fl.	Pf.	Schill.	Hell.	fl.	
1509	1	11	—	7,52	4	3	4	8,39	
1510	2	3	—	10,34	2	18	—	5,84	
				5,08				6,32	
1511	2	16	—	13,59	4	—	—	8,06	
2	2	18	—	14,08	7	1	6	14,15	
3	2	18	—	14,08	6	10	6	13,14	
4	2	3	—	10,34	3	8	—	6,84	
5	2	1	—	9,95	4	8	—	8,86	
6	1	7	—	6,55	4	—	—	8,06	
7	2	3	—	10,34	7	8	—	14,90	
8	1	12	—	7,76	5	18	8	11,94	
9	1	6	—	6,31	3	8	—	6,84	
1520	1	3	—	5,58	6	13	4	13,41	
				9,86				10,58	
1521	1	—	—	4,85	2	13	4	4,17	
2	1	2	—	5,34	6	1	6	12,21	
3	1	1	—	5,09	4	12	4	9,28	
4	1	6	—	5,95	6	16	—	12,98	Esslinger Reichsmünzfuss: 8,530 fl. auf 1 feine Mark. — Das Pfund Heller = 1,91 fl. im 24½ fl.fuss.
5	1	5	—	5,72	5	6	8	10,18	
6	1	9	—	6,64	6	13	6	12,74	
7	1	12	—	7,32	6	13	4	12,70	
	Preis des Scheffels Kernen								
8	4¼ fl.			12,19	3	1	8	5,88	
9	4 fl.	14 Batz.		14,16	3	6	8	6,36	
1530	5 fl.	1 Ort		15,07	9	6	8	17,82	
				8,23				10,43	
1531	5 fl.	1 Ort		15,07	4	—	—	7,64	
2	6 „	—		17,22	6	—	—	11,46	
3	6 fl.	1 Ort		17,94	5	3	4	9,86	

Jahrgang.	Preis des Württemberg. Scheffels: Kernen nach der ursprünglichen Angabe.	Kernen im 24½ fl.fuss.	Preis des Württemberg. Eimers Wein in Canstatt: nach der ursprünglichen Angabe.			im 24½ fl.fuss.	Bemerkungen.
		fl.	Pf.	Schill.	Hell.	fl.	
1534	6 fl. 1 Ort	17,22	8	13	4	16,55	9,037 fl. auf d. feine Mark. — Das Pfund Heller = 1,607 fl. im 24½ fl.fuss.
5	3 „ 10 kr.	8,58	4	—	—	7,22	
6	2 „ 6 Batz.	6,50	4	19	4	8,97	
7	2 „ 6 „	6,50	6	1	4	10,96	
8	3 „ 5 „	9,02	8	19	—	16,17	
9	2 „ 9 „	7,04	4	19	4	8,97	
1540	1 „ 6 „	3,79	4	—	—	7,22	
		10,88				19,50	
1541	— fl. 14 Batz.	2,52	3	12	4	6,07	
2	1 „ 12 „	4,62	4	14	6	8,07	9,52 fl.fuss. Das Pfund Heller = 1,71 fl. im 24½ fl.fuss.
3	2 „ 8 „	6,53	9	16	—	16,75	
4	2 „ 13 „	7,02	10	6	8	16,84	10 fl.fuss. Das Pf. H. = 1,63 fl.
5	2 „ 2 „	5,22	8	6	8	13,58	
6	1 „ 12 „	4,41	4	13	4	7,60	
7	2 „ 7 „	6,02	7	19	4	12,98	
8	2 „ 8 „	6,20	7	3	4	11,68	
9	2 „ 1 „	5,06	8	6	8	13,58	
1550	1 „ 12 „	4,41	6	10	8	10,63	
		5,20				11,78	
1551	2 „ 3 „	5,28	9	3	—	14,64	Reichsmünzf. 10,2 fl. auf d. f. M. — Das Pf. Heller = 1,60 fl. im 24½ fl.fuss.
2	2 „ — „	4,80	4	19	—	7,92	
3	1 „ 13 „	4,47	4	—	—	6,40	
4	2 „ 1 „	4,95	7	—	—	11,20	
5	2 „ 5 „	5,60	6	6	8	10,13	
6	2 „ 5 „	5,60	6	5	—	10,00	
7	2 „ 9 „	6,24	6	10	—	10,40	
8	2 „ — „	4,80	5	19	—	9,52	
9	2 „ 10 „	6,79	7	17	6	12,59	10,21 fl. auf d. f. M. — Das Pf. H. = 1,599 fl. im 24½ fl.fuss.
1560	3 „ 6 „	8,16	7	8	2	11,84	
		5,67				10,46	

Jahrgang.	Preis des Württemberg. Scheffels: Kernen nach der ursprünglichen Angabe.	Kernen im 24½ fl.fuss.	Preis des Württemberg. Eimers Wein in Constatt: nach der ursprünglichen Angabe.			im 24½ fl.fuss.	Bemerkungen.
		fl.	Pf.	Schill.	Hell.	fl.	
1561	3 fl. 10 Batz.	8,79	9	3	4	14,65	
2	5 „ — „	12,00	8	8	—	13,43	
3	4 „ — „	9,59	8	6	8	13,32	
4	4 „ — „	9,59	11	8	4	18,25	
5	4 „ 3 „	10,07	11	—	—	17,58	
6	3 „ 12 „	9,10	6	13	4	10,65	10,2 fl. auf d. f. Mark.
7	3 „ 6 „	8,16	6	15	10	10,86	
8	4 „ — „	10,00	7	11	—	12,07	
9	6½ „ — „	15,60	8	1	8	12,93	
1570	8 „ — „	19,20	9	—	6	14,48	
		11,21				13,84	
1571	9 „ — „	21,60	14	14	—	23,52	
2	10„ — „	24,02	11	7	6	18,20	
3	12„ — „	28,82	12	14	4	20,34	
4	10„ — „	22,50	12	12	—	18,90	10,69 fl. auf eine f.M. — Das Pf. fl. = 1,5 fl. des 24½ fl.fusses.
5	9 „ — „	20,25	8	1	—	12,07	
6	2 „ 30 kr.	5,62	12	—	—	18,00	
7	4 „ 30 „	10,12	11	15	6	17,81	
8	4 „ — „	9,00	6	8	4	9,62	
9	4 „ — „	9,00	5	19	—	8,92	
1580	5 „ 5 Batz.	11,99	10	3	—	15,22	
		16,29				16,26	
1581	5 „ — „	11,25	7	1	—	10,57	
2	5 „ — „	11,25	7	12	10	11,46	
3	4 „ 1 Ort	9,56	5	10	—	8,25	
4	3 „ 3 Ort	8,43	3	13	—	5,47	
5	4 „ 15 kr.	9,05	7	4	8	10,27	11,5 fl. gehen auf 9 f. M. — Das Pf. = 1,42 fl. d. 24½ f.
6	7½ „ — „	15,97	10	6	—	14,62	
7	7 „ — „	14,91	10	6	8	14,71	
8	6 „ — „	12,78	19	19	—	28,32	

Jahrgang.	Preis des Württemberg. Scheffels: Kernen nach der ursprünglichen Angabe.	Kernen im 24½ fl.fuss.	Preis des Württemberg. Eimers Wein in Canstatt: nach der ursprünglichen Angabe.			im 24½ fl.fuss.	Bemerkungen.
		fl.	Pf.	Schill.	Hell.	fl.	
1589	7 fl. —	14,91	26	2	8	37,10	
1590	5 fl. 6 Batz.	11,34	18	13	4	26,50	11,64 fl. auf d. f. M. — Das Pf. H. = 1,40 fl.
		11,93				16,72	
1591	7 fl. —	14,72	13	6	—	18,62	
2	5 „ 5 Batz.	11,20	19	5	—	26,95	
3	5 „ —	10,52	18	4	—	25,48	
4	5 „ —	10,52	15	1	—	21,07	
5	5 „ —	10,52	15	2	—	21,14	
6	4½ „ —	9,46	16	2	—	22,54	
7	4½ „ —	9,46	12	2	8	16,98	
8	7 „ —	14,72	11	8	—	15,96	
9	5 „ —	10,52	28	7	—	39,69	
1600	5 „ —	10,52	12	5	—	17,15	
		11,22				22,55	
1601	7 „ —	14,72	15	4	—	21,46	
2	5 „ —	10,52	25	18	9	36,11	
3	4 „ 3 Batz.	8,83	16	4	—	22,68	
4	4 „ 1 Ort	8,92	8	10	—	11,90	
5	4 „ —	8,40	7	17	—	10,99	
6	4⅜ „ —	9,18	6	6	—	8,82	
7	5½ „ —	11,56	17	8	4	24,38	
8	6½ „ —	13,00	16	2	—	21,46	12½ fl. auf d. f. M. — Das Pf. H. = 1⅓ fl. des jetzigen Münzfusses.
9	6 „ —	12,00	21	16	—	29,06	
1610	8 „ —	16,00	13	12	—	18,13	
		11,32				20,49	
1611	9 fl. —	18,00	11	13	—	15,52	
2	10½ „ —	21,00	17	3	—	22,85	
3	7⅓ „ —	14,66	14	10	—	19,32	
4	11 „ —	22,00	11	6	6	15,09	
5	8½ „ —	15,78	20	13	5	25,58	13,2 fl.fuss. — D. Pf H. = 1,238 fl.

Jahrgang.	Preis des Württemberg. Scheffels		Preis des Württemberg. Eimers Wein in Canstatt		Bemerkungen.
	Kernen nach der ursprünglichen Angabe.	Kernen im $24\frac{1}{2}$ fl.fuss.	nach der ursprünglichen Angabe.	im $24\frac{1}{2}$ fl.fuss.	
		fl.	Pf. Schill. Hell.	fl.	
1616	$4\frac{1}{2}$ fl. —	$8,^{37}$	18 18 8	$23,^{42}$	
7	4 „ —	$7,^{43}$	8 6 —	$10,^{27}$	
8	$3\frac{7}{8}$ „ —	$6,^{89}$	11 4 —	$13,^{29}$	
9	3 „ 3 Ort	$6,^{67}$	12 8 —	$14,^{71}$	$13,^{76}$ fl.fuss. — Das Pf. H. = $1,^{157}$ fl.
1620	$5\frac{1}{2}$ „ —	$9,^{88}$	12 8 —	$14,^{71}$	Kipper- u. Wipperzeit.
		$13,^{06}$		$17,^{47}$	
1621	$9\frac{1}{2}$ „ —	—	20 4 —	—	
2	27 „ —	—	78 8 —	—	
3	12 „ —	$21,^{76}$	29 1 —	$35,^{12}$	Ende der Geldverwirrung. — $13\frac{1}{2}$ fl. auf 1 f. M. — D. Pf. H. = $1,^{209}$ fl. unseres Geldes.
4	$11\frac{1}{2}$ „ —	$20,^{85}$	15 14 —	$18,^{98}$	
5	$11\frac{1}{2}$ „ —	$20,^{85}$	21 — —	$25,^{38}$	
6	13 „ —	$23,^{58}$	26 2 —	$31,^{55}$	
7	$8\frac{1}{2}$ „ —	$15,^{41}$	14 fl. 6 Batz.	$26,^{11}$	
8	11 „ —	$19,^{95}$	21 Pf. 2 Sch.	$25,^{50}$	
		$20,^{40}$		$27,^{10}$ [1])	

Zur Erklärung der Preistafel bemerke ich zunächst, dass auch für die Jahre vor 1528, von wo an der Marktpreis des Kernes, nicht der des Dinkels sich angegeben findet, der Getreidepreis in dem heutigen Gelde für Kernen berechnet wurde, wobei das Verhältniss angenommen ist, dass 12 Scheffel Dinkel 5 Scheffel Kernen geben [2]). — So viel als möglich ist der ur-

1) Zur Vergleichung mit den jetzigen Preisen füge ich bei, dass der Durchschnittspreis des Kernens in ganz Württemberg aus den Jahren 1833 bis 1856 15 fl. 1 kr. und der durchschnittliche Kelterpreis von Wein aus ganz Württemberg 1827—1856 25 fl. 44 kr. beträgt.

2) Das durchschnittliche Preisverhältniss von Kernen zu Dinkel ist 1833—1856 auf sämmtlichen württembergischen Getreidemärkten 15 fl. 1 kr. zu 6 fl. 9 kr. also 12 : $4,^{9788}$. Nach Metzger's Pflanzenkunde (S. 107) geben 48 Hektoliter Dinkel $20,^{21}$ Hektoliter Kernen, also besteht hier das Verhältniss von 12 : $5,^{05}$; darnach rechtfertigt sich meine Annahme von 12 : 5.

sprüngliche Preis mit den Worten des Chronisten angegeben. Der dabei vorkommende, jetzt gänzlich verschwundene, Ausdruck „Ort“ bedeutet „Viertel“; Ortsgulden oder Orterer und halbe Ortsgulden sind bis ins 17. Jahrhundert eine häufig genannte Geldmünze. Aber der Ausdruck kommt als Bezeichnung eines Viertels auch für andere Grössen als Gulden vor; z. B. ist in der Chronik auch der Preis einer Maass Wein angegeben in Heller und Oertlin, was dann ein Viertel Heller bedeutet.

Zur Beurtheilung der von mir angewendeten Umrechnungsweise der alten Werthausdrücke in unsern jetzigen Münzfuss erwähne ich Folgendes:

Die erste Preisangabe von 1456 lautet für das Getreide auf 1 Pfd. 5 Schill. Da das Pfund 240 und der Schilling 12 Heller hatte, so sind diess 300 Heller. Maassgebend ist zur Bestimmung des Werths des damaligen Pfundes Heller der Vertrag [1]) Württembergs mit Ulm, Constanz und andern schwäbischen Städten von 1423 und 1424, wonach Schillinge, Pfenninge und Heller von genau bestimmtem Schrot und Korn geschlagen wurden und 26 Schillinge einem Goldgulden gleich sein sollten. Der Goldgulden galt demnach 12mal 26 oder 312 Heller, und ein Pfund Heller $\frac{240}{312}$ Goldgulden. Ausserdem ist noch in jenem Vertrag bestimmt, dass die Mark fein Silber mit $7\frac{1}{2}$ Goldgulden behufs der Ausmünzung bezahlt werden solle. Wir haben damit das Verhältniss von $7{,}^{5} : 24{,}^{5} = \frac{240}{312} : x$, woraus sich für x oder den Werth des Pfundes Heller im heutigen $24{,}^{5}$ fl. Fuss 2 fl. $30\frac{3}{4}$ kr. ergibt. 300 Heller ist somit $3{,}^{14}$ fl., woraus sich für den Scheffel Kernen der Preis von $7{,}^{53}$ fl. in heutigem Gelde berechnet.

Auf die gleiche Weise lässt sich der Werth des Pfundes Heller für das Jahr 1493 berechnen, indem wir wissen, dass damals die Mark f. Silber mit 8—$8\frac{1}{4}$, also $8\frac{1}{8}$ Goldgulden bezahlt wurde, dass aber in Folge der in den Jahren 1469 und 1472 eingetretenen Verschlechterung der Silbermünze 28 Schil-

1) Die nachfolgenden Angaben über die Münzfüsse und die Rohsilberpreise während der Periode von 1456—1628 sind der württembergischen Münz- und Medaillenkunde von Binder, herausgegeben von dem statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1846, entnommen.

linge, also 336 Heller, für den Goldgulden gegeben wurden. Das Pfund Heller war somit nur $\frac{240}{336}$ eines Goldguldens und sein Werth in heutigem Gelde (nach dem Verhältniss von $8\frac{1}{3} : 24\frac{1}{2} = \frac{240}{336} : x$) 2,^{015} fl. unsers Geldes.

Für die lange Periode von 1456—1493 haben wir keine ähnlichen Preisangaben des Silbers. Es lassen sich jedoch einige Zwischenglieder zwischen den beiden angegebenen Werthgrössen des Pfundes Heller finden, wenn man dazu die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen in den Silbermünzen benützt. Den besten Maassstab dafür bilden die Pfennige, weil man von ihnen, nicht aber von den Schillingen weiss, wie viel Stücke auf die feine Mark giengen. Während nämlich nach dem Vertrag von $14^{23}/_{24}$ 1328 Stücke auf die f. M. giengen, so prägte man in Württemberg 1469 und 1472 43 Stücke auf das 8 löthige Loth oder 1376 St. auf d. f. M. und 1478 47 St. auf d. 8 löthige Loth Silber d. i. 1504 St. auf d. f. M. Nach dem Verhältniss der Verschlechterung der Pfennige von 1328 zu 1376 und zu 1504 Stücke auf d. f. Mark berechnet sich das Pfund Heller, wie in der Tabelle sich angegeben findet, für 1409 auf 2,^{425} und für 1478 auf 2,^{218} fl. unsers Geldes.

Bei dieser Berechnung ist, wie man sieht, nicht der Werth des Hellers selbst zu Grunde gelegt, wie mehrfach von Andern bei Berechnung des Werths des Rechnungsgeldes, Pfund Heller, geschehen ist, sondern den Silberwerth des Goldguldens, aus dem gleichen Grund und mit demselben Recht, warum man heutzutage etwa einen Ausdruck von 10 Groschen oder 10 Kreuzer nicht nach dem Silberwerth dieser Münzen versteht sondern nach dem Silberwerth des Thalers oder Guldens, von denen jene Münzen einen Theil ausdrücken.

Einen weiteren Anhaltspunkt erhalten wir für das Jahr 1524 durch die Bestimmungen der Esslinger Reichsmünzordnung, wonach 8 Guldenthaler aus der 15 löthigen Mark Silber geprägt werden sollten, was einem 8,^{533} fl. Fuss entspricht. Der Gulden hatte 60 kr., der Kreuzer 6 Heller, der Gulden also 360 Heller. Ein Pfund oder 240 Heller war somit $\frac{2}{3}$ Gulden, und berechnet sich, wie angegeben, zu 1,^{91} fl. in unserem Gelde.

Für das Jahr 1535 und folgende ist der 9,^{037} fl. Fuss zur

Berechnung angenommen. Diess beruht auf dem in dem genannten Jahr erfolgten Uebergang zum $9\frac{1}{4}$ fl. Fuss nach der Nürnberger [1]) Mark, was einem $9,^{037}$ fl. Fuss nach der Cölln. Mark entspricht. Der Uebergang geschah durch eine Vereinbarung König Ferdinands mit einigen Fürsten und Städten von Bayern und Schwaben.

Für das Jahr 1542 haben wir die Angabe, dass der Guldenthaler nicht mehr 60, sondern 67 kr. galt. Diess entspricht einem Münzfuss von $9,^{52}$ fl., wonach das Pfund Heller auf $1,^{71}$ fl. unsers Geldes kommt.

Im Jahr 1544, finden wir angegeben, galt die Mark fein Silber bereits 10 fl. in gemünztem Gelde, was eine weitere Verschlechterung des Münzfusses andeutet. Dieser Fuss wurde dann auch, mit geringer Abweichung, 1551 durch die auf dem Reichstag von Augsburg beschlossene Reichsmünzordnung zum gesetzlichen erhoben, indem nach dieser $7\frac{1}{2}$ Thaler aus der $14\frac{1}{8}$ löthigen Mark zum Courantwerth von 72 kr. geprägt werden sollten, was einem Münzfuss von $10,^{2}$ fl. entspricht. Die Reichsmünzordnung von 1559 änderte daran im Ganzen nichts. Es sollten statt Thaler zu 72 kr. Gulden zu 60 kr. geprägt werden, $9\frac{1}{2}$ Stück aus der $14\frac{6}{8}$ löthigen Mark, wodurch sich der Münzfuss auf $10,^{21}$ fl. berechnet. Die Thaler von 1551 behielten ihren Nennwerth von 72 kr. Im Jahr 1566 wurde wieder gestattet, Thaler zu prägen, 8 Stück auf die $14\frac{2}{9}$ löthige Mark mit einem äussern Werth von 68 kr. was dem Münzfuss von 1551 genau entspricht, indem darnach auch $10,^{2}$ fl. auf die feine Mark kommen.

So hatte sich der $10,^{2}$ fl. Fuss wenigstens einige Jahrzehnte lang ziemlich gut erhalten. Von jetzt an veränderte er sich in Folge der zunehmenden Prägung geringhaltiger kleiner Münze rasch und stark. 1574 wird der Werth des Guldens auf 64 kr. gesetzt, 1590 auf 68 kr., der Werth des Thalers auf 80 kr. Im Laufe der Regierung Herzog Friedrichs I. 1593—1608 stieg der Silbergulden auf 72 kr., der Thaler auf 84 kr. Diese ver-

1) Nicht der cölln. Mark, wie Binder angibt, sondern der Nürnberger Mark, wie deutlich in der betreffenden Urkunde bei Hirsch (Münzarchiv I. 268) steht.

schiedenen Werthungen entsprechen dem in der Tabelle angegebenen Münzfusse von 10,^{89} fl. für 1574, von 11,^{64} fl. für 1590 und 12,^{25} fl. für 1608. Der für 1585 angegebene Münzfuss von 11,^{5} fl. ergiebt sich aus der Angabe, dass damals die Mark f. Silber so viel gegolten habe.

Auch der Münzfuss von 12,^{25} fl. konnte sich bei der zunehmenden Verschlechterung des kleineren Courantgeldes nicht halten. Wir finden angegeben, dass der Thaler, der bis 1608 auf 84 kr. gestiegen war, im März 1615 88 kr., im Mai 1618 92 kr. galt, was den Münzfuss auf 13,^{2} und 13,^{76} fl. brachte, und dann erst brach die sogenannte Kipper- und Wipperzeit auch über Württemberg ein, welche vorübergehend in den Jahren 1620—1623 den Thaler bis auf 600 kr., die Mark fein Silber bis auf den Preis von 66 fl. in gemünztem kleinen Courantgelde hinauftrieb. Ihr Ende fand diese Zeit 1623 durch die Abschätzung und Einziehung des schlechten und Prägung besseren Geldes, wobei der Thaler von 1566 auf 90 kr. gesetzt wurde, was einem Münzfuss von 13,^{5} fl. entspricht, der hinfort auch längere Zeit, nämlich bis 1666, Bestand hatte. Die Preise der Jahre 1621 und 22 habe ich nicht berechnet, weil sie bei der bestehenden Münzverwirrung als ganz regellos gelten müssen.

Dass nun bei der hier mitgetheilten Berechnungsweise der älteren Preise in unserem Gelde das Richtige immer genau getroffen worden ist, glaube ich selbst nicht. Im Ganzen aber wird dieselbe der Wahrheit so nahe kommen, dass die Preistafel, soweit es dabei auf die Berechnung der alten Werthausdrücke ankommt, als brauchbar gelten kann. Auf einen Fehler will ich den Leser selbst aufmerksam machen, nämlich darauf, dass ich überall den älteren schwereren Münzfuss zur Berechnung beibehalte bis zur nachweislich eingetretenen Veränderung desselben in einen leichteren, während der letztere doch meistens nicht plötzlich eingeführt wurde, sondern thatsächlich schon vorher nach und nach zur Geltung gekommen war. Hierdurch allein sind Fehler von bis zu 10% bei einzelnen Berechnungen möglich. So ist z. B. der Fuss von 1478 beibehalten bis 1492 und erst 1493 der leichtere Münzfuss angewendet worden. Dadurch geschieht es, dass der nominell höhere Weinpreis des letzteren Jahres in

unserem Gelde weniger beträgt als der niedrigere von 1492, was der Wirklichkeit schwerlich entsprochen hat. Ohne ganz willkührliche Annahmen über den Moment einer thatsächlich, nicht gesetzlich, eingetretenen Münzveränderung jedoch lässt sich dieser Fehler nicht vermeiden und zum Glück beträgt er, wie bemerkt, nirgends viel und vermindert sich in den zehnjährigen Durchschnittsberechnungen noch mehr.

Eine andere Frage ist, wie weit die angegebenen Preise selbst als der Wirklichkeit entsprechend angesehen werden können.

In dieser Beziehung schlage ich den Werth der Weinpreistafel hoch, den der Kornpreistafel weit niedriger an. Die Weinpreise sind nämlich die Mittelpreise des im Herbst zur Zeit der Weinlese unter der öffentlichen Kelter verkauften Weinmostes. Die Feststellung des Preises selbst geschah seit 1456 auf obrigkeitlichen Befehl wie in Cannstatt so auch in andern württembergischen Orten; doch gehen nur von jenem Ort die uns erhaltenen Preislisten bis auf das angegebene Jahr zurück. Wir haben somit hier allerdings keine Jahresdurchschnittspreise, aber doch Preise von der gleichen Jahreszeit in fortlaufender Reihe. — Bei den Kornpreisen gibt der Chronist nicht an, wie sie erhoben worden sind. Man weiss also nicht, ob es Jahresdurchschnittspreise oder Preise aus einer bestimmten Jahreszeit sind. Nur bei den letzten Jahrzehnten, von 1585 an, findet sich hie und da angegeben, dass um die und die Zeit, etwa um Johanni, das Korn so und so viel, später aber um Martini, so viel gegolten habe. Verdächtig für die Genauigkeit der Preisermittlung ist das dreimalige Wiederkehren der gleichen Sätze besonders in dem ersten Drittel der Tabelle, so gleich Anfangs nach 1456 dann nach 1461, 1477, 1503, später nur einmal nach 1593. Unmöglich ist freilich ein derartiges mehrjähriges Gleichbleiben der Preise nicht; aber auffallend ist es jedenfalls. Auch das ist hervorzuheben, dass die Preise manchmal von einem Jahr zum andern so stark wechseln z. B. 1575 bis 1577; solche Preise sehen vollkommen wie Maximal- und Minimalsätze aus. Dagegen möchte ich aus der starken Verschiedenheit der Preise innerhalb einer grösseren Jahresreihe keinen Schluss gegen die Genauigkeit der Preisermittlung ziehen. Die Sprünge sind zwar

stark, z. B. von 1484 auf 1488 wie 1 zu 8; aber ähnliche sind in unserem Jahrhundert in Deutschland auch vorgekommen und waren im fünfzehnten Jahrhundert noch leichter möglich als im jetzigen.

Drittens entsteht die Frage, ob die damaligen Korn- und Weinpreise, unter Voraussetzung ihrer richtigen Berechnung im heutigen Gelde und ihrer Uebereinstimmung mit den wirklichen Sätzen, als brauchbarer Maassstab für die Veränderungen im Geldwerth angesehen werden können. Dieselben können nämlich mehr oder minder unbrauchbar erscheinen, weil sie vielleicht zufälligen äusseren Einwirkungen unterlagen, oder weil sie einer Periode angehören, wo bedeutende Aenderungen in den Productions- oder Handelsverhältnissen eintraten, so dass also die Preissätze nicht bloss der Ausdruck der veränderlichen Jahreserndten und der Veränderungen im Werth der Edelmetalle wären, sondern gleichzeitig auch noch andere Verschiedenheiten beurkundeten. In ersterer Beziehung müssen wir zunächst die Kriegszeiten ins Auge fassen, die allerdings auf den Preis der Feldfrüchte einen starken Eindruck hervorbringen können. Aber in der Periode, welche unsere Tabelle umfasst, scheint dieses Moment doch nicht sehr wirksam gewesen zu sein. Wenigstens zeigen die Preise der Jahre des Bauernkriegs 1524 und 1525, dann der Kriegsjahre 1519 und 1534 im Verhältniss zu den ihnen unmittelbar vorgehenden und nachfolgenden nichts Auffallendes. Viel schlimmer wirkte der dreissigjährige Krieg. Doch fallen dessen verheerende Wirkungen, so weit es Württemberg betrifft, nicht mehr in unsere Periode.

Ebensowenig als den Kriegen möchte ich den polizeilichen Einwirkungen auf die Preise jener Zeit viel Bedeutung zuschreiben. Dass solche vorkamen, ist gewiss. Im Jahr 1528 heisst es z. B. ausdrücklich, der Scheffel Korn sei auf 4 fl. taxirt worden, aber, heisst es dann weiter, „es sei nicht lange also geblieben sondern höher gestiegen", zum Beweis dafür, dass solche Maassregeln im Ganzen wenig ausmachten.

In zweiter Beziehung schlage ich die Wirkung möglicher Weise eingetretener Aenderungen in der Produktion von Getreide und Wein auch nicht hoch an. Dass mit der steigenden Be-

völkerung die Kultur des Bodens intensiver wurde, soll nicht bezweifelt werden; aber die grossen Aenderungen in dieser Beziehung sind doch erst später eingetreten und gehören nicht unserer Periode an. Viel wichtiger sind ohne Zweifel die mit der Zunahme des Verkehrs während des sechszehnten Jahrhunderts eingetretenen Veränderungen im Handel. Man erkennt dieselben aus den allmälig geringer werdenden Schwankungen des Getreidepreises in den einzelnen kürzeren Abschnitten unserer Preistafel. Nehmen wir z. B. das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts, so verhält sich der Preis des Jahres 1476 zu dem von 1491 fast wie 1 zu 9, der von 1484 zu 1488 fast wie 1 zu 8. Solche Gegensätze kommen gegen das Ende unserer Periode nicht wieder vor. Der stärkste, zwischen 1619 und 1626, erreicht kaum das Verhältniss von 1 zu $3\frac{1}{3}$. Ich habe oben schon im Vorbeigehen gesagt, dass so starke Sprünge der Preise an sich keinen Grund bilden zur Bezweiflung der Richtigkeit der Angaben, indem auch das neunzehnte Jahrhundert Aehnliches aufweise, wie denn beispielsweise auf dem Münchner Markt Waizen von 1817 bis 1823 im Verhältniss von $4\frac{1}{2}$ zu 1, Roggen im Verhältniss von $7\frac{1}{2}$ zu 1 abschlug. Aber dieser letztere Preisabschlag ist allerdings einzig in seiner Art und wurde nur durch das Zusammentreffen ganz besonderer Umstände möglich. Sonst sind binnen kürzerer Zeiträume Preisveränderungen im Verhältniss von 1 zu 3 auf den deutschen Märkten in neuerer Zeit das Aeusserste, was vorkommt. Nur auf den Grenzen der grossen europäischen Marktgebiete, z. B. in Russland, kommen auch heute noch Schwankungen des Preises vor, wie bei uns in früheren Jahrhunderten.

Die Folge der weit stärkeren Veränderungen der Preise von Bodenfrüchten in früheren Zeiten ist nun aber die, dass die berechneten Durchschnittspreise stärker abweichen von dem eigentlichen Mittelpreis d. h. von dem Preis, zu welchem bei mittlerer Erndte der Bedarf einer Bevölkerung gedeckt werden kann, und zwar, dass, weil Mangel die Preise höher zu steigern als Ueberfluss dieselben zu drücken vermag, die Durchschnittspreise in den früheren Jahrhunderten höher stehen als bei gleichen oder ähnlichen Erndteergebnissen in der neuern Zeit der Fall ist.

Diesen Umstand muss man bei Benützung von alten Getreidepreistafeln zur Festhaltung der Veränderungen im Werth der Edelmetalle und so namentlich auch in unserm Fall, wo die verschiedene Grösse der Preisschwankungen so auffällig auf eine Veränderung im Handel schliessen lässt, beachten; aber ein bestimmtes Maass, in welchem desshalb die älteren Durchschnittspreise unserer Tafel den späteren Zeitabschnitten gegenüber herabzusetzen sein möchten, getraue ich mir nicht anzugeben. In der That wäre es auch eine überflüssige Mühe, einen derartigen Versuch zu machen; denn, wie oben bemerkt, sind Zweifel in die Genauigkeit der angegebenen Getreidepreise aus der älteren Periode unserer Tafel nicht abzuweisen. Wozu also auf der einen Seite eine Genauigkeit erstreben, deren Werth durch eine andrerseits bestehende und nicht wegzuräumende Ungenauigkeit illusorisch gemacht wird?

Etwas geringer als beim Getraide sind die Preisveränderungen innerhalb kürzerer Perioden beim Wein. Zwar sind bei dieser Frucht die Erndten quantitativ viel wechselnder; nach den Erfahrungen der Jahre seit 1827 finden hier Gegensätze von 1 bis über 11 statt, indem nämlich 1835 der durchschnittliche Ertrag von einem Morgen tragbarer Weinbaufläche in Württemberg 83, 1854 nur 7,4 Imi war, und dazu kommen noch die weit stärkeren Unterschiede in der Güte des Erzeugnisses, als beim Getreide. Andrerseits wirkt hier aber die Möglichkeit, das Erzeugniss länger aufzubewahren und der Umstand, dass die Consumtion sich leichter mit dem sinkenden und steigenden Preis ausdehnt und vermindert, den Preisschwankungen entgegen. Daher erklärt sich, dass wir hier sogar noch geringere Sprünge im Preis finden als beim Korn. Der stärkste zeigt sich im Verhältniss von 1 zu fast 7 zwischen 1584 und 1589; dann finden sich noch einige Male innerhalb kürzerer Perioden Sprünge von 1 auf 6 (1484 und 1489), von 1 auf 4 (1521 und 1530); sie sind aber weder so stark noch so häufig als beim Getreide. Dabei zeigt sich auch keine Verminderung der Schwankungen in der zweiten Hälfte unserer Tafel gegenüber von der ersteren; die stärksten gehören sogar jener nicht dieser an. Das dient zum Beweis, dass der württembergische Weinhandel weniger

von dem steigenden Verkehr des 16. Jahrhunderts verändert wurde als der Kornhandel, dass er sich mehr in den althergebrachten Absatzgebieten hielt, wie dies genaugenommen auch heute noch der Fall ist. Eben desshalb hat man auch beim Wein keine Veranlassung, die Durchschnittspreise der früheren Hälfte der Periode als etwas zu hoch anzusehen.

II.

Die einzelnen Fragen, um welche es sich bei der Prüfung des Gangs, den der Werth des Geldes gegen den Schluss des Mittelalters und während der ersten anderthalb Jahrhunderte der neuern Zeit genommen, handelt, sind bekanntlich folgende:

1) Ist wirklich, wie man annimmt, der Preis des Geldes während des Mittelalters und namentlich auch noch gegen das Ende desselben gestiegen?

2) Wann hat sich das Sinken des Geldwerths im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts zuerst entschieden bemerklich gemacht?

3) Wie lange hat das Sinken fortgedauert?

4) In welchem Umfang ist dasselbe nachweislich eingetreten?

Ueberblicken wir nun den Gang der Preise auf unserer Tafel, so scheint uns für die erste Frage daraus nichts Bestimmtes hervorzugehen. Richtig ist, dass die Preise von Korn und Wein während der ersten zwanzig Jahre sinken, und dass die Durchschnittspreise von 1471—1480 überhaupt die niedrigsten auf der ganzen Tafel sind. Insofern kann man auch behaupten, dass unsere Tafel jedenfalls nichts gegen die Annahme beweist, dass am Ende des Mittelalters der Geldpreis am höchsten gewesen sei. Aber eine positive Unterstützung jener Ansicht möchte ich bei dem verhältnissmässig kurzen Zeitraum, den unsere Tafel aus dem fünfzehnten Jahrhundert umfasst, und bei der geringeren Verlässigkeit der Angaben aus den ersten Dezennien der Preisliste aus denselben nicht entnehmen.

Was die zweite Frage betrifft, so kann man nach unserer Tafel den Anfang der grossen vorzugsweise vom amerikanischen Silber verursachten Geldentwerthung nicht vor das Jahr 1560

hinaufsetzen. Aber schon um 1510 ist ein Sinken des Geldwerths bemerklich. Der Durchschnitt des Weinpreises von 1471 bis 1510 ist $7,^{22}$ fl., der von 1510—1560, wo der Durchschnittspreis durch sämmtliche fünf Dezennien hin eine merkwürdige Stetigkeit zeigt, ist $10,^{75}$ fl., also um 49% höher. Weniger stark ist das Steigen der Kornpreise. Hier ist der Durchschnitt von 1531—1560 mit $7,^{95}$ fl. nur um 32% höher als der von 1471—1510 mit $5,^{99}$ fl. Aber die Weinpreisliste verdient, wie oben gezeigt wurde, wenigstens während der ersten Hälfte unserer Periode mehr Vertrauen und Berücksichtigung; sodann ist der Durchschnittspreis des Korns während der späteren Periode durch die urkundlich überaus fruchtbaren Jahre von 1541 bis 1560 besonders stark gedrückt, während die durchschnittlichen Kornpreise, wie gleichfalls oben gezeigt wurde, je weiter zurück in der Zeit, um so höher über den wahren Mittelpreisen stehen, weshalb auch der Unterschied zwischen den wahren Mittelpreisen beider Perioden als grösser anzunehmen ist, als er sich in den Durchschnittszahlen darstellt. Alles das veranlasst uns, den wahren Gang der Veränderung des Geldwerths mehr in der Weinpreistafel ausgedrückt zu erkennen als in der Korntafel.

Die dritte Frage, bis wann das Sinken des Geldwerths angedauert habe, können wir nach unserer Liste nicht anders beantworten als so, dass diess bis zum Schluss des sechszehnten Jahrhunderts der Fall gewesen sei. Lassen wir die letzten acht Jahre der Preistafel theils wegen der zerrütteten Geldverhältnisse theils wegen der beginnenden Wirkungen des dreissigjährigen Kriegs ausser Betracht, so haben wir nach 1600 kein entschiedenes Steigen mehr zu beobachten. Das Korn steigt zwar noch etwas in Folge der theuren Jahre von 1610—1615, aber der Weinpreis sinkt im Durchschnitt von 1611—20 sogar noch unter die Durchschnittspreise der beiden vorhergehenden Dezennien.

Das Maass der Geldentwerthung ergibt sich nun einfach aus Vergleichung der Durchschnittspreise von 1601—20 mit denen vor 1560 beziehungsweise vor 1510.

	Korn.	Wein.
1456—1510	$6,^{28}$ fl.	$7,^{54}$ fl.
1471—1510	$5,^{99}$ „	$7,^{22}$ „
1510—1560	$7,^{95}$ „	$10,^{75}$ „
1561—1600	$12,^{66}$ „	$17,^{34}$ „
1601—1620	$12,^{19}$ „	$19,^{48}$ „

Nimmt man als Ausgangspunkt der Vergleichung die Preise von 1456—1510, so ist somit die Geldentwerthung bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts nach Maassgabe der Kornpreise als im Betrag von 94% nach den Weinpreisen von 158% erfolgt anzusehen. Vergleicht man, was unter der Voraussetzung, dass der Geldpreis noch bis zum Ende des Mittelalters stieg, richtiger ist, die Preise von 1471—1510 mit denen von 1600 bis 1620, so beträgt die Depreciation des Geldes nach den Kornpreisen 103, nach den Weinpreisen 169 Procent. Die Entwerthung erfolgte aber nicht stetig durch die ganze Periode hindurch, sondern in zwei Absätzen, zuerst am Ende des ersten dann am Ende des sechsten Dezenniums des sechszehnten Jahrhunderts.

Fragt man nach den Gründen dieser Entwerthung des Geldes, so kann darüber kein Zweifel aufkommen, dass die Depreciation nach 1560 vorzugsweise durch das amerikanische Silber veranlasst wurde. Ebenso gewiss kann man aber die Entwerthung am Anfang des sechzehnten Jahrhunderts nicht der amerikanischen Silbereinfuhr zuschreiben, weil eine solche damals in irgend erheblichem Umfang noch gar nicht statt fand. Der wahre Grund dieser Erscheinung ist, wie an einem andern Orte gezeigt wurde, in der Zunahme der europäischen Silberproduction und in der Veränderung des innern Verkehrs zu suchen, durch welche das Geld, das im Mittelalter vorherrschend Werthaufbewahrungsmittel war, allmälig vorherrschend Tauschmittel wurde.

Wie verhält sich nun dieses Resultat zu den andern bekannten Preistafeln, zunächst zu den deutschen?

Von deutschen Preistafeln, welche unsere Periode ganz oder einen grösseren Theil derselben umfassen, sind mir drei bekannt, nämlich

1) das Verzeichniss der Preise von Roggen, Waizen, Gerste und Haber von Lüneburg, das mit 1550 beginnt und bis 1750 fortgesetzt ist,

2) das Verzeichniss der Preise derselben vier Hauptgetreidegattungen aus Hildeshein von 1567—1661,

3) die 40jährigen Durchschnittspreise des Roggens in Königsberg von 1399 bis 1782, ausgedrückt in der Anzahl von preussischen Scheffeln, welche mit einer Mark fein Silber bezahlt wurden.

Die beiden ersten Verzeichnisse sind von Unger in seinem 1752 erschienen Buche über die Ordnung der Fruchtpreise enthalten; das dritte ist im zweiten Heft der deutschen Vierteljahrsschrift von 1850, Seite 184 mitgetheilt. In dem Unger'schen Buche sind auch noch Kornpreise von Hannover, Eimbeck und Braunschweig enthalten. Diese Verzeichnisse gehen aber ebenso wie die von Roscher in dieser Zeitschrift Jahrgang 1857 mitgetheilten Leipziger Preise nicht weit genug zurück, um für unsere Periode zu Vergleichungen brauchbar zu sein.

Die Lüneburgische Preisliste ist keine ursprüngliche sondern eine berechnete. Die Preise sind nämlich ausgedrückt in Thalern und Schillingen für den Wispel Getreide, während man aus den bei einigen Jahresangaben beigesetzten Bemerkungen ersieht, dass der ursprüngliche Preis in lübischen Marken und Schillingen oder in Groschen für den Sösling Frucht bezeichnet war. Das mindert an sich schon wegen der fehlenden Möglichkeit, die Rechnung zu controliren, das Vertrauen in die Tabelle. Dazu kommt, dass der Verfasser auf die Veränderungen des Münzfusses keine Rücksicht genommen hat. Doch macht dieser Umstand nicht viel aus, weil um die Zeit, für welche wir die Liste benützen, sowohl der Thaler als der Schilling verhältnissmässig wenig Aenderungen erfuhren. Der zweilöthige Thaler verminderte sich im Korn von 14 Loth 6 Grän (1546) auf 14 Loth 4 Grän (1566) also noch nicht um 1% und die Schillinge veränderten sich so, dass von 1530—1560 31, von 1560—1580 32 und von 1580—1609 33 Stücke einen Thaler galten. [1])

1) Vergleiche die Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse von Soetbeer S. 6 im Text und Anm. 18.

Erst nach 1609 veränderte sich der Werth der Schillinge rasch und bedeutend. Innerhalb der Periode von 1550—1609 beträgt die Verschlechterung des Geldes, in welchem die ursprünglichen Preise der Lüneburger Tafel ausgedrückt sind, noch nicht 7 %, d. h. also um eine bei Untersuchungen über die Veränderung der Edelmetallpreise im sechzehnten Jahrhundert kaum nennenswerthe Grösse. Schlimmer ist der Umstand, dass die Preisangaben wenigstens in der ersten Hälfte der Tabelle oft nur Maximal- und Minimalpreise sind, wie aus den beigesetzten Bemerkungen deutlich hervorgeht, wozu noch kommt, dass das Verhältniss der einzelnen Getreidegattungen oft ein gar wunderliches ist. Es kommt zum Beispiel vor, das Roggen höher als Waizen (1586), Haber höher als Gerste und Roggen (1556, 1564, 1607) angesetzt ist. Dann sind auch hier gar merkwürdige Preissprünge z. B. 1563 bis 1565, und endlich fehlen zwei Jahresangaben (1573 und 1616) in der Liste. Alles das mindert den Werth dieser Tafel so sehr, dass ich ihn nicht viel höher anschlagen möchte als den unserer württembergischen Getreidepreistafel.

In vielen Beziehungen besser, leider aber nicht so weit zurück reichend ist die Hildesheimer Liste. Dieselbe ist nämlich vollständig und gibt die Preise, um welche das dortige Domkapitel sein Getreide Jahr für Jahr verkauft hat. Wir haben hier also keine blossen Maxima und Minima, sondern wirkliche Erlöse aus den jährlichen Fruchtverkäufen einer grossen Verwaltung. Dem entsprechend finden sich auch in dieser Preisliste keine auffallenden Sprünge und der Waizen sinkt nie unter den Roggen, doch kommt das vor, dass Haber einmal theurer ist als Roggen (1633) und dass Roggen von 1633 an fünfmal gleich hoch notirt ist. Die Preise sind angegeben in Mariengroschen für den Scheffel Getreide, wobei als besonderer Vorzug unserer Tafel das hervorgehoben werden muss, dass das Geld, sowohl der Thaler als die kleineren Sorten, mit Ausnahme der Periode von 1620 bis 1622 keine irgend nennenswerthe Veränderung erlitt, und dass man 1622 [1]) wieder zu dem alten Münzfuss von 1572 zurückkehrte?

1) Vergl. des Freiherrn von Praun gründliche Nachricht vom Münzwesen (1784) S. 107 und 116 und flg.

Die Königsberger Liste wurde nach der Angabe des ungenannten Verfassers des erwähnten Artikels aus dem Material, welches das Deutschordensarchiv und die Regierungsregistratur darboten, mit grosser Sorgfalt ausgearbeitet. Doch ist die Liste der Preise selbst nicht mitgetheilt und ebenso wenig die Art und Weise angegeben worden, wie die ursprünglichen Preise in Theilen der Cöllnischen Mark feinen Silbers umgerechnet wurden, sondern es sind nur die jedesmaligen 40jährigen Durchschnittspreise von einzelnen für den Gang der Werthsveränderung besonders bezeichnenden Jahren angegeben. Diese Unvollständigkeit der Mittheilung ist zu beklagen und sehr zu wünschen, dass nachträglich die ganze ursprüngliche Preisliste möge veröffentlicht werden.

Vergleichen wir nun unsere württembergische Preistafel mit den hier erwähnten drei andern deutschen Tafeln, so finden wir, dass dieselbe mit den beiden niedersächsischen im Ganzen gut übereinstimmt, nicht aber mit der Königsberger Liste. Um zunächst die beiden ersteren Tafeln mit der unsrigen vergleichen zu können, folgt hier eine Uebersicht des Auf- und Absteigens der durchschnittlichen Korn- und Weinpreise aus Württemberg und der Roggenpreise von Hildesheim und Lüneburg von zehn zu zehn Jahren, wobei der Preis von 1551—1560 als 100 angenommen, für die Hildesheimer Preise aber als Anfangszahl die entsprechende Zahl der Lüneburger Liste von 1571—1580 gesetzt ist.

	Württemberg.		Lüneburg.	Hildesheim.
	Korn.	Wein.	Roggen	Roggen.
1541—50	91	112	—	—
1551—60	100	100	100	—
1561—70	197	132	119	121 [1]
1571—80	285	155	168	168
1581—90	210	159	164	160
1591—1600	197	215	225	207
1601—1610	199	195	176	183
1611—1620	230	167	227	224
1621—1630	—	—	360	310

214 181 201 203

1) Durchschnitt von 1567—1570.

Auffallend ist bei der würt. Kornliste der hohe Preis von 1571—1580 im Vergleich zu den beiden niedersächsischen Tafeln. Er rührt von den vielen Misserndten her, welche damals Schwaben heimsuchten. Nach Steinhofer's Chronik war die Noth so gross, dass man Getreide von Strassburg und später von Franken bezog und „die Obrigkeiten selbst backen und auf den Rathhäusern einem Jeden, nachdem er viel Gesinde gehabt, austheilen liessen.“ Im Nordwesten Deutschlands war es, besonders 1573 und 1574, auch theuer, aber, den Preisen nach zu schliessen, doch besser. Die hohen Preise von 1620—30 in Hildesheim und Lüneburg sind gleichfalls durch Misserndten veranlasst, zum Theil aber auch durch das schlechte Geld verursacht worden, das schon von 1610 an aufkam, besonders aber von 1620—23 die Preise in die Höhe trieb, wozu dann noch die Wirkung des Kriegs kam, der 1625 und 1626 in Niedersachsen wüthete und dort eine schreckliche Theurung veranlasste.

Die Uebereinstimmung der Tafeln in dem allgemeinen Gang der Preise ist, abgesehen von den durch die verschiedenen Erndten verursachten Abweichungen, unverkennbar. Stellt man die Jahre 1551—60 denen von 1601—20 gegenüber, so haben wir in Lüneburg eine Preiszunahme um 101, in Hildesheim um 103, in Württemberg beim Korn um 114%, das heisst, die Zunahme ist, soweit bei solchen Dingen Uebereinstimmung sein kann, überall dieselbe. Nur Wein macht eine Ausnahme, indem hier die Steigerung blos 81% beträgt, wogegen wie wir hier gesehen haben, dieser schon vor 1550 einen verhältnissmässig höheren Preisstand erreicht hatte.

Den Gang der Preise in Niedersachsen vor 1550 können wir aus der Tafel leider nicht entnehmen, weil diese nicht soweit zurückgeht. Dagegen habe ich die Berechnung der Hildesheimer Preisliste [1]) bis 1660 fortgesetzt, um daraus zu zeigen, dass man in Deutschland innerhalb des siebzehnten Jahrhunderts ein weiteres Sinken des Geldwerths als solchen nicht annehmen kann. Es war nämlich der Durchschnittspreis des Scheffels Roggen, in den drei Dezennien nach 1630 $24,^{7}$, $28,^{4}$ und $24,^{3}$ Marien-

1) Die Lüneburger ist von 1630 an wegen vieler Lücken unbrauchbar.

groschen, was den Verhältnisszahlen 193, 221 und 184, im Durchschnitt 200, und damit dem Durchschnitt von 1601—1620 aufs Beste entspricht.

Während nun aber die niedersächsischen Tafeln mit der württembergischen recht gut übereinstimmen, ist dies mit der oben erwähnten Königsberger nicht der Fall. Um diess zu zeigen, lasse ich eine Zusammenstellung der in dem obenerwähnten Aufsatz mitgetheilten vierzigjährigen Roggenpreisc, und die Vergleichung der diesen Preisen entsprechenden Verhältnisszahlen aus den württembergischen Korn- und Weinpreisen [1]) folgen:

Jahr	Für 1 Mark f. Silber kaufte man Scheffel Roggen	Preis des Scheffels in Silbergroschen	Verhältniss-zahlen dieser Preise	Verhältnisszahlen der Würt. Preise von Korn	Wein
1448	43,^{0}	9,^{76}	171	67	72
1494	68,^{7}	6,^{11}	107	89	83
1508.	74,^{0}	5,^{67}	100	100	100
1536	42,^{4}	10,^{09}	178	106	121
1556	28,^{2}	14,^{89}	262	134	152
1568	22,^{6}	18,^{58}	327	146	175
1588	19,^{6}	21,^{21}	375	138	202
1685	16,^{1}	26,^{08}	460	—	—

Während somit nach der Königsberger Liste ein Steigen des Silberpreises um 71 % von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Anfang des sechszehnten eingetreten sein soll, hat nach der Württ. Tafel ein fortwährendes Sinken desselben stattgefunden und das von 1508 an dort eingetretene Sinken beträgt nach dem vierzigjährigen Durchschnittspreis von 1588 bis 1627 275 %, während es nach unserer Liste beim Korn nur 38, beim Wein 102 % ausmacht. Dass unsere württ. Liste zur Bezeichnung des allgemeinen Gangs, den der Geldwerth genommen, brauchbar ist, geht aus der Uebereinstimmung hervor, welchen sie mit den niedersächsischen Preistafeln zeigt. Gegen die Anwendbarkeit der Königsberger Liste dagegen ist ein

1) Die Vergleichung ist insofern nicht ganz genau, als die erste und letzte Zahl der württ. Preise eine etwas kürzere Jahresreihe umfasst.

Bedenken wohl verstattet, weil man weder die Art ihrer Berechnung noch die ursprünglichen Angaben kennt, aus denen sie entstanden ist, und weil ihr Herausgeber ausdrücklich bemerkt, er habe nur die für den Gang der Werthsveränderungen bezeichnendsten Durchschnittspreise angegeben, so dass also die Möglichkeit bleibt, dass bei einer andern Auswahl von Preisangaben ein verschiedenes Resultat herausgekommen wäre. Möglich ist es freilich, dass der Gang der Preise in Ostpreussen ein etwas anderer war, als im Westen Deutschlands. Aber es ist schwer denkbar, dass die Preisbewegung in beiden Theilen von Europa eine sehr verschiedene war; denn die Preise der preussischen Ausfuhrwaaren, worunter Getreide eine Hauptrolle spielte, standen damals ebenso wie heute unter dem Einfluss der westlichen Märkte, namentlich Flanderns, und der Hansestädte, so dass also auch eine sehr bedeutende Verschiedenheit zwischen dem Gang der Preise hier und in Preussen nicht wohl stattgefunden haben kann. Desshalb ist es wohl richtiger, die Ursache der Verschiedenheit in der Ungenauigkeit der Liste zu finden und jedenfalls thut man gut, bis zur weitern Prüfung der Sache jene Tafel mit mehr Vorsicht anzuwenden, als es in den letzten Jahren mehrfach geschehen ist.

Es bleibt uns nun noch übrig, unsere deutschen Preislisten mit den französischen und englischen zu vergleichen, um daraus zu entnehmen, wie sich dieselben zu einander verhalten.

Bei der genauen und erschöpfenden Behandlung, welche Newmarch in der „Geschichte der Preise“ der Untersuchung über die französischen und englischen Tafeln gewidmet hat, darf ich mit der Beschreibung und Beurtheilung derselben kurz sein. Von den französischen Tafeln ist für unsere Periode nur die von Levasseur berechnete und 1856 veröffentlichte brauchbar, welche die Preise von 1520—1630 umfasst. Die gleichfalls verlässige sogenannte Rosoytafel beginnt est mit 1596. Die ältere Tafel von Garnier, so werthvoll sie seiner Zeit war, hatte doch immer das gegen sich, dass die von ihm mitgetheilten Preise nicht von einem einzigen Markt, sondern aus ganz Frankreich gesammelt und dass nicht die ursprünglichen Sätze, sondern blos die ins heutige Geld umgerechneten Preise angegeben sind, welch'

letzterer Umstand jede Controle unmöglich macht. Von England haben wir bekanntlich zwei gute Kornpreistafeln, die schon länger bekannte Etontafel und die erst 1830 herausgekommene Oxfordtafel, erstere von 1595, letztere von 1583 an beginnend. Die älteren Preisangaben sind in der bekannten von Sir Frederick Edin aufgestellten Tafel enthalten. Dieselbe gibt durchaus die ursprünglichen Preissätze und zum Theil wenig verlässige, jedoch immerhin brauchbare, Angaben. Bekanntlich macht aber die Umrechnung des englischen Geldes ins heutige bei den Angaben aus den letzten Dezennien vor 1551 die grössten Schwierigkeiten und gibt unter allen Umständen nur ein sehr zweifelhaftes Resultat. Desshalb geben wir im folgenden die englischen Preise, und zwar von 1583 an nach der Oxfordtafel, blos von 1551 an, die französischen von 1520 an, ebenso wie oben in Verhältnisszahlen von Hundert, wobei als Ausgangspunkt zur Vergleichung wieder das mit dem Jahre 1551 beginnende Dezennium angenommen ist.

	Paris.		England.	
1521—1530	84		—	
1531—1540	87		—	
1541—1550	91		—	
1551—1560	100		100	
1562—1570	149		115	
1571—1580	186		151	
1581—1590	212		146	
1591—1600	346		225	
1601—1610	190	214	202	220
1611—1620	220		238	
1621—1630	323		294	

Die hohen Preise des Pariser Markts zwischen 1581 und 1590 und noch mehr zwischen 1591 und 1600 sind zum kleineren Theil von Misserndten, zum grösseren durch die damaligen Bürgerkriege veranlasst, welche den Getreidepreis in Paris, besonders zur Zeit der Belagerung durch Heinrich IV., stark in die Höhe trieben. Im Uebrigen sind die Differenzen zwischen dem Gang der Preise in England und Frankreich nur unbedeutend

und jedenfalls nicht so gross, dass sie sich nicht durch die Verschiedenheit der Erndten in beiden Ländern erklären liessen.

Vergleicht man nun aber die Preisveränderungen in diesen beiden Ländern mit den oben (S. 494) aus Deutschland mitgetheilten Verhältnisszahlen, so hebt sich namentlich die Uebereinstimmung beider in der Preiszunahme während der Jahre 1560—1600 als interessantes Ergebniss heraus. Der Durchschnittspreis von 1601—1620 ist nämlich in Frankreich um 114% höher als der von 1551—1560 und entspricht somit genau der Steigerung der Kornpreise in Württemberg. In England beträgt die Zunahme 120% also auch nur unbedeutend mehr und auch die Differenz von der Preiszunahme in Niedersachsen ist nicht auffallend.

Auch darin stimmt die französische Preisliste mit der württembergischen überein, dass sie ein Sinken des Geldwerths schon vor 1560 nachweist; doch lässt sich dies nicht genauer verfolgen, weil die französische Tafel nicht weit genug zurückreicht.

Eine grössere Verschiedenheit findet in der Bewegung der Preise zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und England andrerseits nach 1620 statt. Hier nämlich dauert noch eine Zeitlang das Steigen in den Kornpreisen fort und es halten sich dieselben dann auf ihrer Höhe bis in die Jahre 1670—1690, während dort nach den durch den dreissigjährigen Krieg verursachten sehr heftigen Schwankungen mit einem verhältnissmässig hohen Durchschnittsbetrag der Preis schon um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bedeutend, sogar etwas unter den Durchschnitt von 1601—20, sinkt und längere Zeit auf diesem niedrigen Stande verharrt. Desshalb nehmen die englischen Schriftsteller und unter ihnen vor Allem Adam Smith an, das allgemeine Sinken der Edelmetalle habe erst um 1640 sein Ende erreicht und schätzen, das Steigen des Korns bis dahin einrechnend, das Maass der Geldentwerthung für grösser, als es oben von mir geschehen ist. Dieser Annahme steht nur der Umstand entgegen, dass von 1680 und besonders stark von 1700 an auch in England die Getreidepreise stark fallen und eine Zeitlang sogar unter den Durchschnitt von 1601—20 herabgehen. Diese Thatsache zu erklären, nimmt Adam Smith zu der Annahme

seine Zuflucht, dass gegen das Ende des 17. Jahrh. das Silber wieder gestiegen sei, wogegen Newmarch einwendet, dass gerade in jener Periode die Silberzuflüsse aus Amerika besonders stark gewesen seien, und dass das Sinken der Getreidepreise sich aus den Erndteergebnissen erklären lasse. Ich glaube, dass Newmarch mit diesem Einwand ganz Recht hat, sehe aber nicht ein, warum sich nicht ebenso leicht und noch leichter der hohe Stand der Preise von 1620—1680 durch Misserndten soll erklären lassen, als der anhaltend tiefe Stand der Preise von 1680—1750 durch besondere Fruchtbarkeit. Jedenfalls spricht für diese Ansicht der Umstand, dass auch in der Periode von 1620—1680 einzelne Jahre mit ganz ausserordentlich niedrigen Preisen sich finden, mit Sätzen, welche wie z. B. der von 1654 im ganzen 17. Jahrh. nicht wieder vorkommen, und der tiefe Stand der Preise nach 1680 erklärt sich ohne die Annahme einer Silberpreisänderung leichter, wenn man sich die hohen Preise der vorhergehenden Jahre durch Theurung veranlasst denkt, als wenn man in denselben Preise wahrer Mitteljahre erkennt, die nur durch die Silberdepreciation so hoch geworden seien. Mag man übrigens bei England über den Zeitpunkt, wo die grosse Silberentwerthungsperiode ihr Ende fand, in Zweifel sein, was Deutschland betrifft, so halte ich es für eine Nothwendigkeit, das Sinken des Geldwerths als Folge der amerikanischen Silbereinfuhr schon mit Beginn des 17. Jahrh. abzuschliessen und die nach 1620 noch eingetretene Kornpreiserhöhung theils aus den Wirkungen des Kriegs, theils aus den Erndteergebnissen zu erklären. Denn hier dauert das fernere Steigen kürzer und die Preise sind während der Jahre von 1621—51 noch schwankender als in England. Einzelne Jahre zeigen auf allen besseren Listen, deren wir für dieses Zeitalter eine ganze Reihe haben, überaus hohe Preise, z. B. nach der Hildesheimer Liste 1627—29, 1642, andere aber z. B. 1632, 1640, 1645—47 so niedrige Sätze, dass man bis ins vorhergehende Jahrhundert zurückgehen muss, um ähnliche zu finden. Eine solche Preisbewegung spricht nicht für die Annahme eines weiteren Sinkens des Silberwerths sondern für die Erklärung aus Erndteverschiedenheiten. Darüber aber kann endlich gar kein Zweifel sein, dass das Sinken der Preise

in Deutschland nach dem dreissigjährigen Krieg keine andere Ursache hat, als den gesunkenen Bedarf an Ackerfrüchten, eine Folge der furchtbaren Entvölkerung, die durch jenen Krieg bewirkt wurde.

Zum Schluss stelle ich in folgenden Hauptsätzen die Resultate dieser Untersuchung und damit auch meine Ansicht vom Gang des Silberwerths vom Ende des Mittelalters bis ins siebzehnte Jahrhundert zusammen, indem ich dabei der Ordnung der Fragen folge, welche vom Beginn des zweiten Abschnitts dieser Arbeit als die wesentlichen und entscheidenden bezeichnet worden sind.

1) Während des Mittelalters hat ein Steigen der Edelmetallpreise stattgefunden und es hat diese Bewegung ihren Höhe- und Endpunkt ungefähr mit dem ersten Dezennium des sechszehnten Jahrhunderts erreicht. Den Beweis für diese Annahme halte ich geliefert durch die in der „Geschichte der Preise von Newmarch gegebenen Preiszusammenstellungen, mit denen auch unsere württembergische Tafel, wie gezeigt wurde, jedenfalls in keinem Widerspruch steht. Eine wichtige Bestätigung dieser Annahme liegt in dem historisch erwiesenen Umstand, dass während des Mittelalters Gold im Preise gegen Silber sank, beziehungsweise Silber theurer wurde. Diese Thatsache lässt sich, wie ich in meiner Schrift über die periodischen Schwankungen im Werth der edeln Metalle gezeigt zu haben glaube, am leichtesten durch die Annahme erklären, dass nicht das Gold wohlfeiler sondern das Silber in Folge der dauernd ungünstigen Handelsbilanz Europas zu Asien theurer wurde.

2) Etwa mit dem zweiten Dezennium des sechszehnten Jahrhunderts tritt ein Umschlag im Gang der Edelmetallpreise ein und es sinken dieselben zunächst bis 1560, dann von Neuem und stärker bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Der Beweis für jene Veränderung liegt in unserer württembergischen Preisliste, die wesentlich unterstützt wird durch die Pariser Tafel. Der Beweis für die Veränderung nach 1560 liegt in dem Gang der Preise, welchen die englischen, die Pariser und, mit Ausnahme der Königsberger, die deutschen Preistafeln zeigen. Die Ursache der letzteren Veränderung liegt vorzugsweise in der

starken amerikanischen Silbereinfuhr, die Ursache der ersteren finde ich nicht hierin, sondern in der Wirkung des allmälig veränderten Geldverkehrs und in der zunehmenden Ausbeute der europäischen, vorzugsweise der deutschen, Bergwerke.

3) Im siebzehnten Jahrhundert ist eine grosse Veränderung im Werthe der edeln Metalle selbst nicht mehr eingetreten. Namentlich entbehrt eine solche Annahme für Deutschland jedes ausreichenden Beweises. In England und Frankreich wird ein weiteres Sinken des Geldwerths bis 1640 angenommen, aber diese Annahme scheint sehr zweifelhaft.

4) Die im sechzehnten Jahrhundert eingetretene Entwerthung der Edelmetalle ist geringer, als man sie gewöhnlich annimmt. Sie beträgt wenig über 150%. Davon kommt etwas mehr als zwei Drittel auf die Periode von 1560—1600 und das Uebrige auf die Periode von 1510—1560.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Mohl, *R. v.*, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographieen dargestellt. Bd. III. (Schluss.) XV, 851 S. Erlangen, Enke. 1858. (8 fl.)

Das Staatslexicon von *K. v. Rotteck* und *K. Welcker*. 3. umg. verb. und verm. Aufl. Herausg. v. *K. Welcker*. 22.—26. Heft 2. Bd. S. 577—796. 3. Bd. S. 1—128. Leipzig. Brockhaus. (à 8 Ngr.)

Deutsches Staatswörterbuch von Prof. Dr. *Bluntschli* und *K. Brater*. 28—30. Heft. 3. Bd. S. 561—844. 4. Bd. 31. u. 32. Heft. S. 1—176. Stuttg. und Leipzig. 1858. (à ⅓ Rthlr.)

Staats- und Gesellschaftslexicon. In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern herausgegeben von Herrmann *Wagener*, Mitglied des preuss. Abgeordnetenhauses. (In Heften von 5—10 Bogen, und im Ganzen 10—12 Bänden à 50 Bogen. 8. (p. Bd. 3 Rthlr. 10 Sgr.) 1. Bd. 1. 2. Heft. S. 1—160. Berlin, Heinecke (à ⅓ Rthlr.)

II. Philosophisches Staatsrecht.

III. Positives Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht.

Deutschland im Allgemeinen.

Quellen des deutschen Bundesrechts. 12. 85 S. Mainz, v. Zabern (½ Rthlr.)

Corpus juris confoederationis Germanicae oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Herausgeg. von *Ph. A. Guido v. Meyer*. Ergänzt und bis auf die neueste Zeit fortgeführt v. Prof. Dr. *Heinr. Zöpfl*. 2. Bd 1—3. Lief. 3. Aufl. 4. S. 1—576 Frankf. a/M., Brönner (1 Rhlr. 1 fl. 48 kr. rhn. I. II, 3 5⅔ Rthlr. 10 fl. 12 kr. rhn.)

Die deutschen Verfassungs-Gesetze der Gegenwart, einschliesslich der Grund-

gesetze des deutschen Bundes und der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direct betr. Bundesbeschlüsse, gesammelt und herausg. von Prof. Dr. *H. A. Zachariä*. 1. Fortsetzung. 3. Lief. gr. 8. IV, 231 S. Göttingen, Dieterich. (1 Rthlr. 1—3, 7⅔ Rthlr.)

Jacobi, Gen. Lieut.. *Carl*, das zehente Armee-Corps des deutschen Bundesheeres. Kriegs-Verfassung und Verwaltung seiner Contingente. Auf Grund amtlicher Mittheilungen neu bearb. von Hauptmann *B. Jacobi*. gr. 8. XX, 381 S. Hannover, Hahn. (2⅓ Rthlr.)

Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Herausg. von *J. T. B. v. Linde*. 3. Bd. 1. Heft. (Inhalt: das deutsche Postrecht nach seiner staatsrechtlichen Beschaffenheit. VI, 139 S.) gr. 8. Giessen, Ferber. (½ Rthlr. I—III, 1. 3¾ Rthlr.)

Kressner, *P. M.*, systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen nebst einem Anhang über die wichtigsten ausserdeutschen Gesetzgebungen. Zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbst-Studium. gr. 8. XX, 384 S. Freiberg, Engelhardt. (2⅓ Rthlr.)

Koch, Dr., *W.*, Deutschlands Eisenbahnen. Versuch einer systematischen Darstellung der Rechtsverhältnisse aus der Anlage und dem Betrieb derselben. 2. Abth. 354 S. Anlageheft 256 S. Marburg, Elwert 1859. (4 fl. 40 kr. rhn.)

Wächter, Dr., *Osc.*, das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten mit bes. Rücksicht auf die Gesetzgebungen von Oesterreich, Preussen, Bayern und Sachsen systematisch dargestellt. 2. Hälfte. gr. 8. 485—920 S. Stuttg., Cotta. (à 2 Rthlr. 12 Sgr. 4 fl.)

Sammlung der Gesetze für Erfindungs-Privilegien der sämmtlichen Staaten Europas, der vereinigten Staaten von Nordamerika u. holländisch Westindien. Herausgeg. von *C. Fr. Loosey*. Wien, 1858.

Rath, *H.*, Uebersichtliche Zusammenstellung der Hauptbestimmungen des deutsch-österreich Münzvertrags und der durch denselben herbeigeführten Münzänderungen. Passau, Keppler. 28 S. (12 kr. rhn.)

Oesterreich.

Moser, *Joh.*, Allgemeines alfabetisches Sachregister und Nachschlageregister zum Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich. 3. bis 1. Janr. 1858 ergänzte Aufl. gr. 4. III, 248 S. Wien, Manz. (2 Rthlr.)

Astl, *H.*, Alphab. Sammlung aller politischen Gesetze des Kths. Oesterreich etc. 5—8. Lief. gr. 8. 2. Bd. S. 1—768. Wien, Manz & Co. (à 28 Ngr.)

Mayerhofer, *Ernest*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst im Kaiserthum Oesterreich. 2. verm. Aufl. 2—4. Lief. 8. S. 129—512. Wien, Manz. (à ⅔ Rthlr.)

Zaleisky, Polizeirath, *Adalb.*, Handbuch der Gesetze und Verordnungen,

welche die Polizei-Verwaltung im österreich. Kaiserstaate seit dem Jahre 1740 erschienen sind. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und in alphab. chronol. Ordnung bearb. 2. Nachtrag. Die vom 1. Januar 1856 bis Ende Decbr. 1857 bekannt gemachten Verordnungen enthaltend. 8. 229 S. Wien, Manz. 1⅓ Rthlr. cplt. 15 Rtblr. 18 Ngr.)

Mühlboeck, Rud., Handbuch der gesammten neuesten Baugesetze. (1855—1857 incl.) 2. Bd. XVI, 443 S. Gratz, Kienreich. Leipzig, Haessel. (à 2 Rthlr. 24 Ngr.)

Müller, Dr., *Jos.*, Das Apothekerwesen in seinen gesetzlichen Bestimmungen mit bes. Rücksicht auf das Kaiserthum Oesterreich. 2. Aufl. Mit einer Zusammenstellung der bis zum Jahr 1858 für das Kaiserthum Oesterreich publicirten Gesetze, von Bezirks-Act. Dr. *Math. Macher*. 8. 258 S. Mit Nachträgen. 44. S. Wien, Braumüller.

Michel, Prof. Dr., *A. Th.*, Die neuen Münzgesetze des Kaiserthums Oesterreich. gr. 8. VIII, 45 S. Wien 1859, Braumüller. (16 Ngr.)

Sammlung der sämmtlichen, seit dem 1. Janr. 1816 bis Ende Decbr. 1855 für Böhmen ergangenen geistlichen Gesetze und Verordnungen, als Fortsetzung des Peter Karl Jaksch'schen Gesetzeslexicons. Herausg. von *Anton Schimon*. Prag 1856, Credner. 8. VI, 734 S. (3 Rthlr.)

Grimm, Dr., *J. A.*, Die politische Verwaltung des Grossfürstenthums Siebenbürgen. 2. u. 3. Thl. gr. 8. XIV, 670 S. Hermannstadt 1856—57, Steinhausser. (2½ Rthlr. 1—3. 3½ Rtblr.)

Preussen.

Rönne, Dr., *L. v.*, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. 3. Lief. 8. 2. Bd. VIII S. u. S. 1—404. Leipzig 1859, Brockhaus. (1⅔ Rthlr. 1—3. 4⅔ Rthlr.)

Heyde, Hofrath, *W. Th. v. d.*, Entscheidungen des Gerichtshofs für Competenzstreitigkeiten in Landes- und Gemeindeverwaltungs-Angelegenheiten und in Polizeisachen, und Erlasse des K. Minister. über Ressortverhältnisse und Amtsbefugnisse, geordnet und gesammelt. 8. XV, 122 S. Stettin, Saunier. (28 Ngr.)

Mascher, H. A., Die städtische Kommunal-Verfassung oder der städtische Kommunal-Beamte Preussens. Dargestellt für städtische Kommunal-Beamte. VIII, 528 S. Potsdam, 1859, Horvath. (2⅓ Rthlr.)

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie. gr. 8. 16 S. Neuhausen, Büchting. (1½ Ngr.)

Oesfeld, Max. v., Preussen in staatsrechtlicher, kameralistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung. Ein populäres Hand- und Hilfslehrbuch der inneren Staatsverfassungs- und Verwaltungskunde überhaupt. 2. Thl. (Schluss.) Auch u. d. T.: Preussen in cameralistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung. Die Finanzwissenschaft. Die Polizeiwissenschaft und die Landwirthschaftslehre. 8. XIV, 326 S. Breslau, Kern. (à 1 Rthlr. 18 Ngr.)

Johow, *Reinh.*, Staatsanw., Preussisch-Hohenzollern'sches Handbüchlein für Jedermann. Enth. einen kurzen Abriss der Verfassung und Verwaltung des Preuss. Staats, vom Standpunkte der hohenz. Lande betr. 3. (Schluss-) Lief. gr. 8. XII u. S. 161—235. Sigmaringen, Beck. (à ¼ Rthlr.)

Bergordnungen der preussischen Lande. Nebst Ergänzungen, Erläuterungen etc. von Oberbergrath *H. Brassert*. XXIV, 1163 S. Köln, Eisen. (6⅔ Rthlr.)

Gesetz, den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend, vom 2. Jan. 1852. Nebst den Gesetzen über Ausübung der Waldstreuberechtigung, der Strafe über Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte u. s. w. Herausgeg. von Staatsanwalt *C. Hahn*. gr. 8. IV, 62 S. Breslau 1859, Kern. (⅓ Rthlr.)

Die preuss. Gesetze und Verfügungen über Vorfluth, Ent- und Bewässerungen und das Deichwesen, sowie überhaupt die Benützung der öffentlichen und Privatgewässer. Zusammengestellt von *Oscar Hahn*, Reg.-Assessor. gr. 8. VII, 104 S. Breslau, Kern. (¼ Rthlr.)

Neumann, *Rob.*, Der Hausirhandel in Preussen und die dafür zu entrichtende Gewerbesteuer. 3. Aufl. XIV, 179 S. Erfurt, Körner. (24 Ngr.)

Baatz, *Aug.*, Neueste Postportotaxe. Zusammenstellung der inländischen, vereinsländischen und ausländischen Brief- und Fahrposttaxen nebst den dahin einschlagenden Bestimmungen bis zur neuesten Zeit. 3. Aufl. 8. VIII, 218 S. mit einer Tabelle. Halle, Schmidt. (24 Ngr.)

Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. gr. 8. VIII, 104 S. Berlin, Decker. (⅓ Rthlr.)

Neumann, *Rob.*, Die Klassensteuer und die klassificirte Einkommenssteuer in Preussen. 2. verm. Aufl. 8. VIII, 324 S. mit 1 Tab. Erfurt, Körner. (24 Ngr.)

Rumpf, *C.*, Der Preussische Steuerbeamte in Bezug auf seine Dienst- und Rechts-Verhältnisse. 2 Bde. 3. verm. Aufl. gr. 8. XVI, 544 S. Leipzig und Magdeburg, Gebr. Baensch.

Gesetz, betr. die Regulirung des Abdeckereiwesens. Vom 31. Mai 1858. Nebst Motiven. gr. 8. 32 S. Berlin, Decker. (3 Ngr.)

Arnold, *Rudolf*, Sammlung der für die Einwohner der Stadt Elbing bestehenden wichtigsten Local-Verordnungen. 8. III, 175 S. Elbing, Neumann-Hartmann. (⅔ Rthlr.)

Bayern.

Neue Verordnungen etc. für das Königreich Bayern. 6. Bdchen. Enthaltend die im Jahr 1857 erschienenen Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften. 1—2. Lief. 8. S. 1—288. München, Franz. (à 30 kr. rhn.)

Bayrisches Gemeindebuch. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Verfassung und Verwaltung der Orts- und Distrikts-Gemeinden im diesseitigen Bayern über Gemeindewahlen, Umlagen, Geschäftsführung der

Gemeindebehörden und Kirchenverwaltung u. s. w. gr. 8. VIII, 190 S. Nördlingen 1859, Beck. (16 Ngr.)

Vocke, W., Reg.-Assessor, Die bayerischen Tax- und Stempel-Normen in alphab. Zusammenstellung, nebst einem Anhang über das Verfahren in Taxsachen. gr. 8. VIII, 455 S. Nördlingen, Beck. (2 Rthlr.)

Württemberg. Baden. Hessen.

Gesetz vom 23. Juni 1853, betr. die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräusserungen und insbes. bei der Zerstückelung von Bauern-Gütern vorkommenden Missbräuche mit umfassenden Erläuterungen etc. Hand-Ausg. von *H. A. Fecht*, Oberamtsrichter. 3. verb. u. verm. Auflage. Stuttg. 1858, Metzler. (30 kr. rhn.)

Die Steuergesetzgebung des Grossherzogthums Baden. Eine systematisch geordnete Sammlung der gegenwärtig geltenden Gesetze und Verordnungen über Steuern, Accise und Zölle. gr. 8. VII, 452 S. Mannheim, Bassermann. (2 fl. 30 kr. rhn.)

Gesetz über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke im Grossherzogthum Hessen u. s. w. VIII, 8 S. Darmstadt, Lange. (2 Ngr.)

Hannover. Kr. Sachsen.

Die Hannover'sche Gesetzgebung über die Verhältnisse der Königl. Diener. gr. 8. 20 S. Hannover, Hahn. (2½ Ngr.)

Städte-Ordnung für das Königreich Hannover, vom 25. Jan. 1858. gr. 8. 28 S. Hannover, Hahn. (2½ Ngr.

Bojunga, J. C. A., Schifffahrtshandbuch. Eine Sammlung der Handels- und Schifffahrts-Verträge und der Schifffahrtshalber erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen Hannovers etc. gr. 8. XXI, 554 S. Aurich, Frerichs (1 Rthlr. 28 Ngr.)

Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen vom 2. Sept. 1858. 29 S. Dresden, Meinhold. (3 Ngr.)

Mecklenburg. Hamburg.

Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Strelitz'schen Lande, red. von Kanzlei-Rev. *Th. Scharenberg* u. Stadtrichter *Genaken*. 1. u. 2. Lief. (1. Abth. Kirchen- und Schulsachen. S. 1—256.) Neustrelitz, Barnewitz. (à 17½ Ngr.)

Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg seit 1814. 26. Bd. Verordnungen von 1857. Bearb. von *J. M. Lappenberg*. Hamburg 1858, J. A. Meissner. 8. X, 356 S. (2 Rthlr.)

Dänemark.

Müller, O., Forklaring og Anmærkninger til Loven of 29. Dec. 1857 om Handværks — og Fabrikdrift samt Handel og Beværtning m. m. Med registre. 94 S. i. 8. Gyldendal. (80 sh.)

Jörgensen, M. W., Supplement for Aaret 1857 til Toldforordninger af 1. Febr. 1797 m. v. samt i et Anhang Tarif- og andre Bestemmelser. 36 S. i. Imp. 8. Stinck. (44 sh.)

Niederlande.

Ranitz, L. de, Over Art. 68 per grondwet in Verband met de geschiedenis van het nederl. Staatsregt beschowd. 8. XVI, 316 bl. Gröningen, Wolters. (fl. 1, 60.)

Bijvœgsel tot het Staatsblad van het koningrijk der Nederlanden, nit de officiële stukken door de Departementen van algemeen Bestunr es verdere hooge Staatscollegiën en beambten, met autorisatie van Z. M. de Koning verstrekt. Door *Mr. B. van Dorp*. 1858. 8. Goriuchem, Nordayn & Zoon. Per Jaarg. (fl. 6, 50.)

Mundik, J. H. O., Eerste supplement ap het handbœk voor de plaatselyke besturen in Nederland. 8. 300 en XL bl. (fl. 3, 75.)

Wet tot regeling der gemeenschap door electro-magnetische Telegrafes, benerens reglement voor de binnenlandsche Dienst van den rijkstelegraf. 8. 24 Bl. Sneak van Druter en Bleeker. (fl. 0, 15.)

Grossbritannien und Irland.

Broom, Herbert, A selection of legal maxima classified and illustrated. 3. edit. 8. 1004 p. (26 sh.)

Wharton, J. J. S., A manual for articled clerks; containing courses of study as well in comon law, conveyancing, equity, bankruptcy and crimissl law, as in constitutional, roman, civil, ecclesiastical, colonial, international laws, and medical jurisprndence; a digest of all the exsmination questions; with the general rules, forms of articles for clerkship, notices, affidavits etc. 8th edit. 12. 704 p. (20 sh.)

Der britische Zolltarif. gr. 8. 16 S. Leipzig, Hübner. (1/6 Rthlr.)

Frankreich.

Pradier-Fodéré, P., Précis de droit administratif. 4te edit. Paris 1858. In 12. 416 p.

Le Berguier, J., Le corps municipal on guide théorique et pratique des maires, adjoints, conseillers municipaux et des administrés, contenant us traité spécial et complet, d'après le dernier état de la législation, de la doctrine et de la jurisprudence, de l'adminiatration des biens et intêrets communaux, de la police municipale etc. avec formule de tous les actes d'administration. 3e edit. Paris. 8. (8 Fr.)

Davenne, J. B., Traité pratique de voirie urbaine on législation et principes qui régissent cette branche de l'administration. Paris. 8. (9 Fr.)

Recueil méthodique et chronologique dea lois, décrets, ordonnances etc. concernant le service du contrôle des chemins de fer en exploitatios, dressé par *M. Lamé Fleury*. Publié par ordre de as Exc. le Ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics. Paris 1858. 8. 644 p.

Rendu, A., Traité pratique de marques de frabrique et de commerce et de la concurrence déloyale ou commentaire de la loi du 23. Juni 1857 sur les marques et de la loi du 28. Julliet 1824 sur les noms et Exposé de la jurisprudence relativement aux diverses objects de la propriété industrielle. Paris. 8. (7 fr. 50 c.)

Laboulaye, E., Etudes sur la propriété littéraire en France et en Angleterre. Paris. 8. (3 Fr.)

Gardissal et Desnos-Gardissal, Annuaire des inventeurs et des fabricants. Précis des legislations françaises et étrangères sur les brevets d'invention et les marques de fabrique. Paris. 8. (2 fr.)

Pouget, L., Principes de droit maritime, suivant le code de commerce français; anologie avec les lois ou codes étrangers, assécurances, capitaine, armateur, contrat à la grosse, affrétement, fret, connaissement, abordage, consuls etc. 2 vol. Paris 1857. 8. XXXI, 1253 p. (5 Rthlr. 10 Ngr.)

Repertoire général des taxes de navigation, auxquelles sont soumis les navires français dans les ports de France, aux colonies et à l'étranger. Par *E. Bourgain*. Paris 1858. In 18. 230 p.

Rufin, A., Cours d'administration militaire en quinze leçons. 2. édit. revue et corrigée. Strasbourg, 1858. In 12. 158 p.

Tableaux de concordance des instructions et circulaires de l'administration, de l'enregistrement et des domaines. Paris 1858. 8. VII, 154 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Lois concernants les contributions indirectes de 1816 à 1842, précédées d'une table chronol. des lois publiés pendant ces 27 années. Paris, 1858. 8. 312 p.

Droits de timbre et de transmission sur les valeurs mobilières. Examen critique et application de la loi du 23. Juin 1857 par *Alb. de Guay*. Paris 1858. In 18. 319 p.

Delandre, A., Traité pratique des douanes. Paris. 2 vol. in 8. (18 fr.)

Duverger, J., La douane française. Batignolles 1858. 8. XII, 660 p. (6 fr.)

— — De l'organisation militaire des douanes. ibid. 1858. In 8. 52 p.

Belgien.

Garcia de Vega, Désiré, Recueil des traités et conventions concernant le royaume de Belgique. Tom. III. Bruxelles 1858. 8. 208 p. (1 Thlr 20 Ngr.)

Discussions de la loi du 2. Mai 1847 sur les mines, suivies d'une table analytique des matières, mises en ordre par *L. C. A. Chicora*. Ie partie. Bruxelles 1858. In 8. 316 p.

Gendebien, Jul., Législation et jurisprudence des chemins de fer de la Belgique. Chemins de fer de l'Etat. Chemins de fer concédés. Chemins de fer industriels. (1834—58) Bruxelles 1858. 8.

Spanien. Portugal.

Esperon, D. Antolin, Derecho politico-constitucional de España. Madrid 1854, Sanchez. In 8. 296 p.

Elementos de derecho politico y administrativo de España. Madrid 1858, de Calleja. En 8. VI, 356 p.

Colmeiro, D. M., Derecho administrativo español. Seg. edic., ajustada à la legislacion vigente y copiosamente aumentada con nuevos tratados y un apéndice de jnrisprudencia administrativa. Madrid 1858, de Calleja. 2 Tom. en 4. X, 674 p. 464 p. (70 rs.)

Colleccion de leyes, reglamentos, instrucciones y reales ordenes relativas à la ejecucion de oberas públicas. Edic. offic. Madrid 1852. En 4. 38 p. (8 rs.)

Commentario á las disposiciones legales vigentes sobre regístro de instrumentos y derecho de hipotecas, por *D. Vic. Hernandez de la Rua*. Madrid 1853. Lopez et B. Baillère. En 4. 172 p. (12 rs.)

Lomas, D. F. G., Legislacion de minas. Madrid 1858. En 4. XII, 388 p. (16 rs.)

Codigo de commercio, commentado por una sociedad de abogados. Barcellona. 1857. 4. 404 p.

Codigo commercial portuquez seguido dos appendices, que contêm a legislação, que tem alterado alguns de seus artigos. Coimbra 1856. 8. XVI, 576 p. (3 Rthlr.)

Carramolino, J. M., Elcmentos de derecho canónico, con la disciplina particnlar de la iglesia de España despues de la publicacion del concordato de 1851. 2 tomos. Madrid 1857. Mellado. 8. XXXIV, 290, 308 p. (3 Rtblr.)

Herculano, Alex., A reacçao ultramontana em Portugal ou a concordata de 21 Fever. Lisboa 1857. 8. XII, 56 p. (1 Rthlr.)

Commentarios al concordato celebrado entre el Sumo Pontifice Pio IX y S. M. Catolica doña Isabel II de Borbon en 16 de Marzo 1851 etc. Publicados por *D. A. José de la Serna y la Fuente*. Madrid 1852. En 4. VI, 104 p. (5 rs.)

De la organisacion, atribuciones y deberes del ministerio fiscal por D. V. H. Ch. Madrid 1853. En 4. 304 p. Bailly-Baillière. (18 rs.)

Oller y Borras, Tratado de la jurisdiccion especial de hacienda pública. Barcellona 1858. Madrid, Sanchez. En 4. 368 p. (25 rs.)

Observaciones acerca del real decreto de 20 Junio de 1852 sobre jnrisdiccion de Hacienda y represion de los delitos de contrabando y defraudacion. Madrid 1852. Lopez. En 4. 256 p. (18 rs)

Italienische Staaten.

Rocco, G., Corso di diritto amministrativo. Vol. I. Nap. 1851. 8. (1 co.)

Parodi, Ces., Lezioni di diritto commerciale. Vol. IV. Genova 1857. 8. 328 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Russland.

Allgemeiner Zolltarif für den europäischen Handel des russischen Kaiserreichs und des Königreichs Polen. Hoch 4. 74 S. mit Anh. LXXXVIII S. St. Petersburg 1857. Lübeck, Asschenfeldt. (2⅓ Rthlr.)

Donaufürstenthümer.

Zollbestimmungen und Zolltarif für die Fürstenthümer Walachei und Moldau auf die Zeit vom 1. Janr. 1854 bis 31. Decbr. 1859. Herausg. von der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer. 4. 48 S. Kronstadt, Wien, Prandel & Meyer. (12 Ngr.)

Nord-America.

Brightly, F. C., An analytical digest of the laws of the United States from the adoption of the constitution to the end of the thirty-fourth Congress. 1789—1857. Philadelphia 1858. 8. LX, 1083 p. (12 Rthlr.)

Ingell, Jos. K., and *Th. Durfee*, A treatise on the laws of Highways. Boston 1858. 8. 452 p. (1 Thlr.)

Pierce, Edw. L., A Treatise on american railroad law. New-York 1858. 8. 613 p. (10 Rthlr.)

Wehle, C., Das Patentwesen in den vereinigten Staaten von Amerika. Eine Anleitung zur Erlangung und Verwerthung von Patentbriefen in den vereinigten Staaten. 8. 14 S. New-York 1857. (⅓ Rthlr.)

Loosey, Carl F., Bestimmungen über Handel und Schifffahrt der verein. Staaten Nordamerikas. Nach Blunt's american. Werke. Wien, K. K. Hof- u. Staatsdruckerei 1855. 518 S. (5 fl. 15 kr. rhn.)

Andrews, C. C., A practical treatise on the revenue laws of the United States. 8. 417 p. Boston. (21 sh.)

IV. Völkerrecht.

Bulmerincq, Prof. Dr., *Aug.*, Die Systematik des Völkerrechts. 1. Thl. Kritik der Ausführungen und Forschungen zu Gunsten der Systematisirung des positiven Völkerrechts. 8. XII, 352 S. Dorpat, Gläser. (2 Rthlr.)

Wheaton, Henry, Eléments du droit international. 2 Tomes. 3. édit. gr. 8. XIX, 733 S. Leipzig, Brockhaus. (4 Rthlr.)

Martens, G. de, Précis du droit des gens moderne de l'Europe. Nouv. édit., revue, augm. et complétée par l'éxposition des doctrines des publicistes contemporains, par *M. Ch. Verge*, avocat. 2 vol. in 18. (12 fr.)

Martens, Bern. Ch. de, Causes célébres du droit des gens. 2. édit. 2 Tomes. gr. 8. XXVII, 962 S. Leipzig, Brockhaus. (5 Rthlr.)

Ferrer Neto Paira, Vicente, Elementos de direito das gentes. 4. ediç. Coimbra 1857. 8. VIII, 134 p. (2 Thlr.)

Michaud, J., Le droit d'asile en Europe et en Angleterre. Paris 1858. In 8. 48 p.

Hautefeuille, L. B., Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international. 1 vol. 8. Paris, Gnillaumsin & Co. (7 fr. 50 c.)

Recueil de traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1753 jusqu'à nos jours. Par *Leop. Neumann*. Tom. IV. Leipz. 1858. Brockhaus. 8. III, 778 p. (3 Rthlr. 20 Ngr.)

Histoire diplomatique de la crise orientale de 1853 à 1856, d'après les documents inédits, suivie d'une mémoire sur la question des Lieux-Saints. 2. édit. in 8. de 157 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 2 Ngr.)

Rocco, Nicc., Trattato del diritto civile internazionale. III. ediz. 3 vol. (Duc. 4, 20.)

V. Gesellschaftslehre und Politik.

Beauverger, Edm., Tableau historique des progrès de la philosophie politique, suivie d'une étude sur Sièyes. Batignolles 1858. In 8. VII, 336 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Lepelletier, A., Illusions et realités ou régénération des peuples. Paris. 8. (3 fr. 50 c.)

Colins, Société nouvelle. Sa nécessité. Paris 1858. 2 vol.

Ægidii Romani de regimine principum doctrina. Por *M. V. Courdaveaux*. Paris 1857. 8. Kathol. Lit. Zeitg. 1858. N. 28.

Bonneval, de, Les gouvernements. Ire part. Poiters. 8. 267 p. (3 fr. 50 c.)

Colins, de la souverainété. Tom. I. Paris. 8. (5 fr.)

Fontarèches, de, Monarchie et liberté. Étude politique. XXI, 353 p. Paris. In 18. (2 fr.)

Bernal, Calisto, Teoria de la autoridad aplicado a las nacioues moderas. 2 Tomos. Madrid 1856—57. 4. 284 u. 480 p. (5 Rthlr.)

Bollmann, C., Vertheidigung der Macchiavellianismus. 8. 102 S. Quedlinburg, Heise. (½ Rthlr.)

Ventura, P. Joach., Die christliche Politik. Conferenzen gehalten in der kais. Kapelle der Tuilerieu, während der Fasteuzeit 1857. Mit einer Einleitung von *Louis Veuillot*. Aus dem Frauzös. von Stadtbibliothekar Dr. *Ph. V. Külb*. LVI, 502 S. Mainz, Kirchheim. (1½ Rthlr. 2 fl. 42 kr. rhn.)

Hamberger, Dr., *Jul.*, Die Fundamental-Begriffe von Franz Baader's Ethik, Politik und Religions-Philosophie. gr. 8. 50 S. Stuttgart, Steinkopf. (24 kr. rhn.)

Accordino, France, Pensieri e norme sulla scienza dell' amministrazione pubblica coll'aggiunta di altri lovori relativi al medesimo oggetto e di economia politica ed agraria. 320 p. 16 fasc. (à gr. 15.)

Dias, D. *Ventura*, Estúdios prâcticos admiuistrativos, economicos y politicos. Madrid 1855. 2 T. in 4. 364 p. u. 364 p. (38 rs.)

Staat und Kirche.

Aegidii Romani de ecclesiastica potestate doctrina. *E. Car. Jourdain.* Paris 1858. 26 p. in 8.

Hymans, Louis, L'Eglise et les libertés belges. 2. édit. 12. IV, 282 p. Bruxelles. (20 Ngr.)

Barth, W., Die Verfassungsfrage der evangelischen Kirche in Württemberg. gr. 8. IV, 99 S. Nördlingen, Beck. (½ Rthlr.)

Troncoso, *D. J.*, El concordato ó sean breves reflexiones politico religiosas sobre este importante documento. Madrid 1851. Imp. de Vicente. En 4. 40 p

Universitäten.

Beckhaus, Dr., *F. W. K.*, Die Stellung der Privatdozenten. gr. 8. IV, 44 S. Leipzig, O. Wigand. (¼ Rthlr.)

Kriegswesen.

Lebedeff, P., Sur l'application des chemins do fer à la défense du continent. St. Petershurg 1857. 4. VIII, 82 p. Mit 29 Taf. (3 Rthlr.) (Mit russ. und französ. Texte.)

Sclaverei.

Fevrier, Aug., Études et considerations sur l'esclavage et sur le travail forcé dans la societé moderne. Caen 1858. In 8. 27 p.

Gon Retscher, A. D. van der, Bijdragen ter aanwizzing van de grondslagen, vaarop de afschaffing der slaverij in Suriname dient gevestigd te worden. April 1858. s'Hage, Belinfante. 47 bl. 8. (f 0, 50.)

Auswanderung.

Fröbel, Jul., Die deutsche Auswanderung und ihre culturhistorische Bedeutung. 15 Briefe an den Herausgeher der allg. Auswanderungs-Zeitung 8. V, 103 S. Leipzig, Wagner. (½ Rthlr.)

Europäische und deutsche Politik überhaupt.

Domin, Alphons v., Europa's Stellung in einem natürlichen Staaten-Systeme. gr. 8. 15 S. Wien 1859, Manz & Co. 44 Ngr.

Deutschland und Dänemark. Die Lehens- und Zukunftsfrage für den deutschen Bund von einem gewesenen Minister. gr. 8. 57 S. Frankf. a/M. (⅓Rthlr.)

Zur dänisch-deutschen Frage. Von einem deutschen Gesammtstaatsmann. gr. 8. 46 S. Copenhagen, Leipzig, Lorck. (9 Ngr.)

Linden, E. B. v., Beiträge zur Tagesgeschichte mit Hinweisung auf die Mittelstaaten Deutschlands. gr. 8. 32 S. Augshurg, Pilon & Co. (6 Ngr. 18 kr. rhn.)

Preussen.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch a.h. Verordnung vom 18 Dez. 1857 einberufenen beiden Häuser des Landtags. Haus

der Abgeordneten. 2 Bde. Herrenhaus 2 Bde. Imp. 4. LI, 1748 S. Berlin, Decker. (4 Rthlr.)

Frantz, C., Die Politik der Zukunft. 8. 30 S. Berlin, Schneider. (1/6 Rthlr.)

Die Politik der Zukunft vom preussischen Standpunkte. gr. 8. III, 100 S. Berlin, Springer. (16 gr.)

Sendschreiben an den Politiker der Zukunft vom preussischen Standpunkte gr. 8. 61 S. Berlin, Springer. (9 Ngr.)

Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in Preussen. Von einem Katholiken. gr. 8. 40 S. Paderborn, Schöningh. (1/6 Rthlr.)

Briefe über die preussische Kriegsmarine. 8. 88 S. Berlin, Reimer. (12 Ngr.)

Jacoby, Dr., *Paul*, Beiträge zur Lösung der Judenfrage in Preussen. I. Die rechtliche Stellung der Juden vor Emanation der Verfassungs-Urkunde. gr. 8. 60 S. Leipzig, O. Wigand. (1/3 Rthlr.)

Bayern.

Regierung und Volksvertretung in Bayern. gr. 8. 32 S. Leipzig, Härtel. (1/3 Rthlr.)

Niederlande. Dänemark.

Ripperda, F. Frhr. v., Zur Revision der Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie. gr. 8. 35 S. Kopenhagen, Philipsen. Leipzig, Lorck. (9 Ngr.)

Politieke Brieven, I—III. 8. Rotterdam, Mensing & de Koning. (à 0 fl., 15.)

Grossbritannien.

Attitude et conduite de l'Angleterre envers la France et les autres nations. Paris 1858. 48 p.

Les conspirateurs en Angleterre. 1848—58. Étude historique par *R. Ch. Bussy*. Saint-Denis 1858. 363 p. in 16.

L'Inde, par *Rich. Congréve*, auteur de Gibraltar, ou la politique extérieure de l'Angleterre. Trad. de l'anglais. (Ordre et progrès.) Paris 1858. 8. LXIX, 114 p.

Frankreich.

Procès-verbaux des séances du corps législatif. Session 1858. Tome 1er (Du 28 Nov. 1857 au 12 Mars 1858). In 8. 593 p.

Gérard, P. A. F., Des causes du rétablissement de l'empire français. Bruxelles 1858. In 8. 40 p.

Girardin, E. de, L'empire avec la liberté. Paris 1857. 8. 40 p.

Sosthène Bertellot, C., Essai sur le caractère et les tendances de l'empereur Napoléon III. d'après ses écrits et ses actes. Paris 1858. In 8. 356 p.

Moreau, Henri, Le gouvernement représentatif en France. Paris. 8. 48 p.

Cherbourg et l'Angleterre. Paris, 1858. 80 p.

Medoros, S., Aurrons nous la guerre avec l'Angleterre? Paris 8. (1 fr.)

Napoleon III. und die deutsche Presse. gr. 8. 19 S. Berlin, Voss. (3 Ngr.)

Niederlande.

Kiehl, *E. J.*, Le gouvernement représentatif en Néerlande. Essai d'histoire contemporaine. Rotterdam, 1858. 8. IV, 1—67 p. (In 5—6 Lief.) (21 Ngr.)

Spanien.

Cuesta, *Nemesio Ferd.*, Vendicatione de la democracia española. Madrid 1858. Sanchez Rubio. En 4. 82 p. (6 rs.)

Russland.

De Grovestins, *G. F. Sirtema*, La Russie ramenée à l'ordre et l'Europe en 1857. La Haye 1858. Ten Hagen. 8. 277 bl. (fl. 2.)

Schédo-Ferroti, *D. K.*, Etudes sur l'avenir de la Russie. 3. Etude. Malversations et remèdes. gr. 8. IV, 184 S. mit 3 Tab. Berlin, Behr. (1 Rthlr. 1—2. 2 Thlr.)

Lubliner, De l'abolition du servage en Russie, examen critique du projet de l'Empereur Alexandre II. in 8. (22 Ngr.)

Quelques vérités à la noblesse russie. Paris. 18. (1 fr.)

Türkei.

Eichmann, *F.*, Die Reformen des osmanischen Reichs mit bes. Berücks. des Verhältnisses der Christen des Orients zur türkischen Herrschaft. 8. X, 461 S. Berlin 1858, Nicolai. (4 fl. 24 kr. rhn.)

Chertier, *Edm.*, Réformes en Turquie. Paris 1858. 8. 165 p.

Pitzipios-Bey, *J. Ch.*, l'Orient, les réformes de l'empire byzantin. Paris, in 8. (5 fr.)

La Turquie devant l'Europe. Paris, 1858. 8. 74 p.

Donaufürstenthümer.

Guikha, *Le princ.*, La Valachie devant l'Europe. Paris, 1858.

Les principautés devant le second congrès de Paris, Paris. 8. (50 c.)

L'empereur Napoleon III. et les principautés roumaines. Nouv. édit. Paris. 8. (1 fr. 50 c.)

VI. Polizei-Wissenschaft.

Bevölkerung und Städtewesen.

Mémoire sur l'accroissement de la population en France, par M. *Fayet*, suivi d'observations, par MM. Villermé, de Lavergne Lucas, Laferrière et Dupin. Orleans 1858. 8. 51 p.

Eitelberger von Edelberg, Prof., *Rud.*, Ueber Städte-Anlagen und Städtebauten. Ein Vortrag. gr. 8. 37 S. Wien, Gerold. (8 Ngr.)

Gesundheit und Nahrungsmittel.

Pappenheim, *P.*, Handbuch der Sanitätspolizei. Nach eigenen Unter-

suchungen bearbeitet. 1. Bd. Berlin 1858, Hirschwald. 8. VIII, 712 p. (3 Rthlr. 15 Ngr.)

Spring, A., Compte rendue des travaux du conseil de salubrité publique de la province de Liège, pendant l'année 1857. 8. Liège.

Brefeldt, Reg.- & Mediz.-Rath Dr, *Frs.*, Schutzpocken-Impfung oder Blattern-Inoculation. Ein Wort zur Verständigung in der Pockenfrage. gr. 8. 41 S. Breslau, Gosohorsky. (1/3 Rthlr.)

Moleschott, Jac., Die Lehre der Nahrungsmittel. 3. Aufl. XX, 239 S. Erlangen, Enke. 1858. (1 Rthlr.)

Gerwig, Baurath, *R.*, Die Anlage einer neuen Wasserleitung für die Residenzstadt Karlsruhe. Denkschrift. Mit 1 Karte. 8. 56 S. Karlsruhe, Müller. (12 Ngr.)

Ueberschwemmungen.

Dupuit, J., Des inondations. Examen des moyens proposés pour en prévenir le retour. Paris. 8. 3 pl. (4 fr.)

Les inondations en France dépuis le sixième siècle jusqu'à nos jours. Récherches et documents contenant les relations contemporaines, les actes administratifs, les pièces officielles etc. de toutes les époques avec une bibliographie par *Maur. Champion*. Tome 1er. Paris 1858. In 8. XX, 244 p. Anh. 246 p.

Zinswucher.

Wild, Dr, *Jos. Alb.*, Was ist Zinswucher? Historisch-kritisch beleuchtet und vom Standpunkte unserer Zeit aus beantwortet. gr. 8. 32 S. München 1859, Giel. (6 Ngr.)

Liegeois, J., De la liberté de l'interêt. Nancy 1858. 8. 57 p.

Gefängnisswesen.

Christiansen, Prof. Dr., *C.*, Rechtliche Würdigung der Einzelnhaft. gr. 8. 74 S. Kiel 1859, Schrœder & Co. (1/2 Rthlr.)

Tableau des prisons militaires, pénitenciers, militaires, ateliers de travaux, organisation, reglement, régime, législation pénale, statistique en France, en Piémont, en Prusse et en Angleterre. Par *J. Léon Vidal*. Paris 1858. 8. 156 p.

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Wirth, Max, Grundzüge der National-Oekonomie. 2. Bd. gr. 8. XIX, 552 S. Köln 1859. Du Mont-Schauberg. (2 2/3 cplt. 5 Rthlr.)

Steward, Dugald, Collected Works. Edited by Sir *W. Hamilton*. Vol. IX, X. Lectures on political economy. Vol. II. Biographical memoirs. Edinburgh 1857—58. (à 4 Rthlr. 24 Ngr.)

Tooke, Th. & W. Newmarck, Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Deutsch und mit Zusätzen versehen von Dr. *C. W. Ascher.* I. Bd. 8. XVIII, 872 S. Dresden, Kuntze. (4 Rthlr.)

Carey, H. C., Principles of social science. Vol. II. Philadelphia, 1858. Lippincott Paris, Guillaumin.

Chevalier, Mich., Cours d'économie politique. 2e édit. ref. et augm. Vol. II. Paris 1858. 8. VIII, 636 p. (9 fr. 50 c. 3 Rthlr. 5 Ngr.)

Courcelle-Seneuil, Prof. d'écon. pol. à l'Institut national de Chili, (Santiago), Traité théorique et pratique d'économie politique. Tome 1er. 1 vol. 8. IV, 512 p. (7 fr. 50 c.)

LeLièvre, C., Exposé des principes économiques de la societé chrétienne. Paris 1858. In 18. VIII, 406 p.

Luca, Placido de, Principii elementari della scienza economica. 1 vol. 8. 238 p. Napoli. (gr. 80.)

Trinci, Bartol., Trattato di economia sociale. Firenze 1858. 1 vol. in 4. 268 p. Tip. Barbera e Bianchi. Ann. di Statist. Apr. 1858.

Boccardo, Gerolamo, L'economia politica e gli interessi materiali nel secolo XIX. Memoria. Torino 1858. 8. 61 p. Annali di statist. April 1858.

Considerationes sobre la economia politica. Discorso leido en la universidad central por el lic. *D. José Ferd. y del Cueto.* Madrid 1852, E. Aquado. En 4. (4 rs.) (Doctor-Diss.)

Asser, J. M. C., Verhandeling over het staathuishoudkundig begrip der waarde. (Gekr. Prëisschr.) gr. 8. 2. VIII, 287 bl. Amsterdam, Joh. Müller. (fl. 2, 50.)

Stolk, Th. van, De stelsels der staathuishoudkundigen omtrent grondrente; ontwouwd en beoordeeld. Rotterdam, Kramers. gr. 8. (fl. 1, 50.)

Dankwardt, H., Adv., National-Oekonomie und Jurisprudenz, 3. Heft. IV. Umlauf der Güter. (Forts.) Spiel und Wette. V. Vom Handel. VI. Der Credit. gr. 8. 89 S. Rostock, Leopold. (½ Rthlr.)

Junghanns, Carl, Erster Unterricht in der Volkswirthschaftslehre im Sinne der Handelsfreiheit. Leipzig, G. Mayer. (9 Ngr.)

Hübner, O., Der kleine Volkswirth. Ein Büchlein für den Elementar-Unterricht. Leipzig, G. Mayer. (7½ Ngr.)

Rivier, Entretiens d'un fabricant avec ses ouvriers sur l'économie politique et la morale. 1 vol. gr. in 8. (3 fr.)

Kirchmann, P. F., Geschichte der Arbeit und Cultur als Lehrgegenstand für Schulen. Leipzig, Mayer. (20 Ngr.)

Volkswirthschaftspflege.

Land- und Forstwirthschaft.

Amtlicher Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Coburg vom 30. Aug. bis 5. Sept. 1857. Herausg. von *E. Dreyssing.* gr. 8. VIII, 467 S. Coburg, Meusel & Sohn. (2 Thlr.)

Bening, Geh. Reg.-Rath, Die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen gr. 8. IX, 85 S. Hannover, Helwing. (1/3 Rthlr.)

Ansichten über die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Ertheilung des Grundeigenthums an die Bauern. Nebst Bemerkungen in landwirthschaftlicher Beziehung. Ausgearb. von E. G. N. gr. 8. VII, 116 S. Eisleben, Reichardt. (1/2 Thlr.)

Seelig, Dr., *Wilh.*, Das Verhältniss zwischen Gutsherrschaft und Pächtern bei der Drainirung von Pachtgrundstücken. Gekr. Preisschrift. 2. Aufl. Kiel, Schwers. 1858. 44 S. (28 kr. rhn.)

Wehrs, Carl v., Zur Frage der Colonisation im Innern des Landes. 8. 29 S. Hannover, Krieger. (1/6 Rthlr.)

Berndt, A., Kreisgerichtsrath, Der Kredit für den ländlichen Grundbesitz. gr. 8. IV, 228. Berlin, Wagner. (1 Thlr.)

Leroy, A., l'agriculture considérée sous le double point de vue de la civilisation et du bien être. Douai 1858. In 18. 32 p.

Fleischmann, C. L., Les Etats-Unis et la Russie considérés au point de vue de la grande culture et du travail libre. Paris, in 8. (2 fr.)

Tschihatchef, P. de, Etude sur la végétation des hautes montagnes de l'Asie mineure et de l'Arménie. Paris 1858. In 8. 32 p.

Techn. Gewerbe.

Exposition universelle de 1855. Travaux de la commission française sur l'industrie des nations, publié par l'ordre de l'Empereur. Tome 1er, prém. partie: force productive des nations. Occident. Paris 1858. 8. XVI, 1094 p.

Baur, W., Die Industrie der Schweiz. Ein Spiegel für Deutschlands Staatsmänner und Philister. 8. IV, 245 S. Leipzig 1849, O.-Wigand. (2/3 Rthlr.)

Uschinsky, Von der Bedeutung der Manufactur-Industrie Russlands und dem Schutzsystem. (Russ.) In 3 Thln. 1. u. 2. Thl. Petersburg 1858. 8. VIII, 112 & 84 S. (2 Rthlr. 2 1/2 Ngr.)

Böhmert, Dr. *Victor*, Freiheit der Arbeit. Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze. 8. VII, 404 S. Bremen, Strack. (3/4 Thlr.)

Baurmeister, Carl, Zunft oder Gewerbefreiheit? Das ist die Frage. Eine populäre volkswirthschaftl. Abhandlung. gr. 8. 90 S. Oldenburg, Stalling. (8 Ngr.)

Kuhlmann, Projet de loi sur les brevets d'invention. Lille, in 4. 12 p.

Nouvier, L., Brevets d'invention. Examen du projet de loi présenté au corps législatif. Paris 1858. In 8. 94 p.

Handel.

Protocolle der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Herausg. von *J. Lutz*. 1. Thl. 2. (Schluss-) Heft. 3. Thl. 2. 3. Heft u. Beil.-Bd. 2. 3. Heft. Würzburg 1858, Stahel. 8. Subscr.-Prs. (7 fl. 24 kr. rhn.) 1—3. Beil.-Bd. (15 fl. 24 kr.)

La liberté commerciale ou examen critique de ce système appliqué aux denrées alimentaires. Nouv. édit. Brux. 1858. 14 p.

Rodrigues, Gabr., Observaciones sobre la libertad de importar cereales estranjeros. Madrid 1858. Bailly-Baillère. In 8. 40 p. (2 rs.)

L'industrie de la Suisse sous le régime de la liberté commerciale. Rapport de MM. les délégués de l'association belge pour la réforme douanière à l'exposition de Berne. 8. 60 p. Bruxelles.

Un épisode de l'histoire du libre échange en Belgique. La réforme douanière au XVIII siècle. Publications de l'association belge pour la réforme douanière. 8. 40 p. Bruxelles.

Etudes sur les rapports des chambres de commerce, année 1857. 8. 40 p. Bruxelles.

Kokoreff, V., Coup d'oeil sur le commerce européen au point de vue russe. Paris. gr. 18. (1 fr.)

Zollverein.

Beleuchtung des Lebens im deutschen Zollverein und der in Mecklenburg-Schwerin gegen den Anschluss herrschenden Bedenken. Von einem Mecklenburger. Schwerin 1857, Stiller. 63 S. u. 1 Karte. (1 fl. rhn.)

Maas und Gewicht.

Einleitung zu einem kosmopolitischen Maas-, Gewichts- und Münzsysteme. 8. 40 S. Genf, Kessmann. (¼ Rthlr.)

Nördlinger, W., Ansprache an die Versammlung deutscher Architecten und Ingenieure zu Stuttgart im Septbr. 1858 über Einführung des metrischen Maas- und Gewichtssystems in Deutschland. gr. 8. 32 S. Stuttgart, Hoffmann. (24 kr. rhn. 7 Ngr.)

Geld- und Bankwesen.

Levasseur, E., Question de l'or, les nouvelles mines d'or, leur influence sur la société, leur avenir, les problèmes qu'elles provoquent. 1 vol. in 8. VIII, 357 S. (6 fr.)

Macculloch, J. R. M., Geld und Banken. Aus dem Engl. von J. L. Tellkampf und C. J. Bergius. Leipzig, Weber.

Scaly, Nichol., A treatise on coins, currency and banking; with observations on the bankact of 1844 and on the reports of the committees of the House of Lords and of the House of Commons etc. 8. 422 p. (12 sh.)

Considérations sur les crises financières et la législation Anglaise concernant les banques de circulation. gr. 8. 27 bl. La Haye. A. Belinfante. (fl. 0, 30.)

Edwards, Js., A Treatise on bills of exchange and promissory notes. Albany 1858. 8. 793 p. (12 Rthlr. 24 Ngr.)

Mirecourt, Eug. de, La Bourse, ses abus et ses mystères. Paris 1858. 8. 320 p. (1 Rthlr. 20 Ngr. 5 fr.)

Credit-Anstalten.

Rolland, L., Les banques d'Allemagne, de Belgique, de Suisse et d'Italie. Paris. 16. (5 fr.)

Hocker, Dr., *Nic.*, Sammlung der Statuten aller Actienbanken Deutschlands mit statistischen Nachweisen und Tabellen. S. 401—732. (Schluss.) Köln 1858, Greven. (1 Thlr.)

Berndt, *A.*, Der Kredit für den ländlichen Grundbesitz. In der Bedürfnissfrage und den Mitteln zur Abhülfe behandelt. Berlin 1858, Wagner. 8. IV, 228 p. (1 Rthlr.)

Hermanns, *N.*, Beiträge zur Hypothekarreform, Lehre von der Gewähr des liegenden Eigenthums und den besten Mitteln, den persönlichen und sächlichen Credit der Liegenschaften-Besitzer zu heben. XII, 277 S. (2 fl. 36 kr. rhn.)

Die österreichische Creditanstalt und ihre Zukunft. Nebst einem Anhang. enth. den Geschäftsbericht und die Bilanz für das Jahr 1857. gr. 8. 69 S. Wien, Manz. (1/3 Rthlr.)

Memorial für das Lotterie-Anlehen der KK. privil. österreich. Creditanstalt für Handel und Gewerbe vom Jahr 1858. gr. Fol. 174 S. Gr.-Ranizsa, Wajdits. (1 1/2 Rthlr.)

Rieckher, Prof. Dr., Ein Votum über das neue Lotterie-Anlehen der Wiener Creditanstalt und die Lotterie-Anlehen überhaupt. Heilbronn 1858. 29 S. (21 kr. rhn.)

Die Leipziger Creditanstalt, ihre Aufgabe, Situation und Zukunft. 16. 39 S. Leipzig, Wengler. (1/6 Rthlr.)

Mémoire sur les institutions de crédit et en particulier sur le comptoir central de crédit V. C. Bonnard et Cie. par Jul. Lechevalier Saint-André. Paris 1858. In 8. XVI, 64 p.

Otto, G. E., Beiträge zur modernen Geldwissenschaft. 3. Heft. (Welche Art der Industrie eignet sich zur Förderung durch Credit-Anstalten?) 23 S. Leipzig, Thomas. (3 1/2 Ngr. 1—3. 11 1/2 Ngr.)

Förster, Osc., Das projectirte Unternehmen zu Begründung einer Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ist weder zweckmässig noch lucrativ. Durch practische Erfahrungen evident erwiesen. 8. 35 S. Oschatz, Olderop. (8 Ngr.)

Eisenb. Kanäle. Dampfschifffahrt. Telegraphen.

With, Emil, Handbuch des gesammten Eisenbahnwesens. Ausführliche Darstellung des Baues, der Einrichtung und des Betriebs der Eisenbahnen. Aus dem Französ. Mit e. Atlas von 16 Taf. XVI, 647 S. Mannheim, Bassermann. (4 Rthlr. 7 fl. rhn.)

Beschorner, Jul. H., Das deutsche Eisenbahnrecht mit besonderer Berücksichtigung des Actien- und Expropriationsrechts. Erlangen 1858, Enke. 8. (1 Rthlr. 22 Ngr.)

Audiganne, A., Les chemins de fer aujourd'hui et dans cent ans chez tous les peuples. Economie financière et industrielle, politique et morale des vois ferrées. T. I. Paris. 8. (7 fr. 50 c.) (In 2 Bden.)

Enquête sur les moyens d'assurer la regularité et la sureté de l'exploitation sur les chemins de fer. Paris 1858. 4. CLXII, 453 p.

Petit de Coupray, Annuaire officiel des chemins de fer, publié par l'administration de l'imprimerie centrale des chemins de fer. Paris in 18. avec 1 carte. (6 fr.)

Reinoso, Mar. Mig. de, Politica administrativa del gabinete Bravo Morillo en el ramo del fomento, y de la legalidad y conveniencia de las concesiones de ferro-carriles de aquella época. Madrid, 1857. 4. XX, 448 p. (Nicht im Handel.)

Burrault, E., Le chemin de fer du Nord en Espagne. Paris, 1858. In 18. 211 p. et 1 carte.

Schédo-Ferroti, D. K., Die Eisenbahnen in Russland. gr. 8. V, 41 S. Riga, v. Böttticher. (½ Rthlr.)

Reports of explorations and surveys, to ascertain the most practicable and economical route for a railroad from the Misisippi river to the pacific ocean, made under the direction of the secretary of war, in 1853—54 and August 5. 1854. Vol. II—IV. Washington 1857. 4. Mit Karten (Jeder Band 14 Thlr.)

Conrad, F. W., Canal de Suez. Etat de la question. 1858. gr. 8. 24 bl. La Haye, v. Langenhuysen. (fl. 0, 40.)

Conrad, F. W., Over de doorgraving der landengte van Suez. (Vortrag in der Acad. d. Wiss. in Amsterdam.) Amsterdam 1858. 8. 33 p. (1 Thlr. 20 Ngr.)

Bolletino dell' istmo di Suez, diretto dall' ingegnere *Ugo Calindri*. Torino 1858. Vol. III. Fasc. 6 & 7. 8. Annali di Statist. Apr. 1858.

Rainey, Th., Ocean steam navigation and the Ocean post. 2d édit. New-York 1858. 8. XIV, 224 p. (4 Rthlr.)

Gamond, Thome de, Étude sur l'avantprojet d'un tunnel sousmarine entre l'Angleterre et la France. Paris 1857. 4. 183 p. 2 Taf. (6 Rthlr. 20 Ngr.)

Delamarche, A., Eléments de télégraphie sousmarine. Ire part. Route à suivre. Constrnction du cable; difficultés électriques; difficultés mécaniques. Emmission du cable. 2e part. Pose du câble transatlantique entre l'Irlande et Terre-Neuve. Publié avec l'autorisation de L. E. l'amiral Hamelin, ministre de la marine etc. 1 vol. gr. in 8. (3 fr.)

Versicherungswesen.

Merger, C. B., Des assurances terrestres, traité théorique et pratique, comprenant les assurances sur la vie à primes fixes, en mntnalité et contre les accidents des chemins de fer, les assurances contre l'incendie, les risques de transport par chemin de fer, la grêle, l'épizootie etc. Tome Ier Assurances sur la vie. Paris 1858. 8. XV, 384 p. (1 Thlr. 20 Ngr.)

Arbeiterverhältnisse. Armen- und Krankenpflege.

Derville, Les travailleurs. 2e édit. Paris. (2 fr.)

Les ouvriers des deux mondes, études publiées par la société internationale

des études pratiques d'économie sociale. Paris 1858. Guillaumin. 8. 464 p.

Labadens, J. A., La voie de la gloire et du bonheur ou le travail. Toulouse 1858. In 12. 527 p.

Compagnon, Ab., Les classes laborieuses, leur condition actuelle, leur avénir par la réorganisation du travail. Paris 1858. 18. XXXV, 324 p. (20 Ngr.)

Du paupérisme. Concours sur la question: quelles sont les causes morales du mal qui affecte aujourd'hui toutes les classes de la société et qui se manifeste dans le peuple par le paupérisme; dans les autres classes par mille souffrances analoques? Quels sont les moyens de le prévenir et de le combattre? Rapport sur les concours par *M. Brochon*. Memoire par *M. de Lachapelle*, couronné par l'Academie impér. des sciences etc. de Bordeaux. Bord. 1858. 8. 104 p.

Modeste, Vct., Du pauperisme en France. Etat actuel, causes, remèdes possibles. Paris 1858. 8. VIII, 584 p. (2 Thlr. 15 Ngr.)

Reboul-Deneyrol, L. J., Panpérisme et bienfaisance dans le Bas-Rhin 8. 542 p. (2 Thlr. 15 Sgr.)

Chauveau, Adolph, Prof.. Des établissements de charité publics et privés en France et dans les pays étrangers, sous le point de vue administratif. Toulouse 1858. In 8. 80 p.

Roche, J. G. André Gabriel, de l'extinction de la mendicité. Angoulême. 1858. In 18. 72 p.

Discurso sobre la influencia del catolicismo en favor de la benificencia publica. Por D. José Rodrigner y Beltran. Madrid 1855. En 4. 46 p. (4 rs.)

Damme, J. van, (Frère-Urban) La main-morte et la charité. Bruxelles. 1857. 8. 550 p. (2 Rthlr. 7½ Ngr.)

Intorno all' amministrazione della pubblica benefizenza in Venezia. Memoria del Conte Fortunato *Sceriman*. Venezia 1857. 8. 47 p. mit statist. Tafeln.

Workhouses and women's work. Together with a paper on the condition of workhouses etc. Birmingham. Oct. 1857. 8. (6 d.)

Regout, P., Pauperisme en industrie. Prœve ter beantwoording van de vraag: Wat is es te dœn tot verbetering van de werking der bedelaarskolonien? 8. 52 bl. s'Gravenhage, Belinfante. (f. 0, 63.)

De Inrigting tot wering der bedelarij van Kinderen te Rotterdam. Een woord omtrent haren oorsprong, hare beginselen, de verkregen uitkomsten en hare voortduring. Ten haren behoeve uitgegeven door het bestuur dier inrigting. Rotterdam, Hijgh. 64 bl. (f. 0, 40.)

Schulze-Delitsch, H., Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland, als Programm zu einem deutschen Congress. Leipzig 1858. (15 Ngr.)

Sanseverino F., Delle società di mutuo soccorso. Milano 1858. Un vol. 8. 150 p.

Congrés international de bienfaisance, de Francfort-sur-le-Mein. Session de 1857. 2 vol. In 8. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Bronne, Louis (Insp. des postes à Liège), La reforme postale en Angleterre, examen des resultats depuis son origine jusqu'à ce jour. Bruxelles 1858. 8. 49 p.

Sulla necessità razionale e legislative di accordare al regno Lombardo-Veneto le perequazione della sua imposta prediale con quella delle provincie tedesche dell' Impero. Venezia 1858. (L. 1.)

Hoffmann-Merian, Th., Die kantonalen Umgeld- und Consumosteuern in der Schweiz. Aus den bezügl. Gesetzen u. s. w. zusammengestellt. gr. 8. III, 160 S. mit 1 Tab. Basel, Schweiz. (16 Ngr.)

Anweisung zur Rechnungslegung über die indirecten Steuern für die Hauptzoll- und Steuerämter. gr. 4. 64 S. Berlin, Jonas. (3/4 Thlr.)

Stockar v. Neuforn, K., Die Staatsschulden des Königreichs Bayern. gr. 8. XI, 160 S. mit 13 S. Beil. Bamberg, Büchner. (24 Ngr.)

Weverinq, J. J., Handleiting tot de geschiedenis des staatsschulden, ten dienste van allen, die belang hebben bij effecten en effectenhandel. Niuwe uitg. Amsterdam, Weitingh. 1e—4e afl. p. 1—448. In 8. (à 85 c.)

Allgemeine und besondere Bedingungen, welche von der grossh. badischen Bauverwaltung gewöhnlich bei Uebernahme von Arbeiten nnd Lieferungen für den Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau den bezüglichen Vertrags-Abschlüssen und Steigerungs-Verhandlungen zu Grund gelegt werden. 4. 72 S. Carlsruhe, Hutsche. (48 kr. rh. 1/2 Rthlr.)

Roustan, F., De l'insuffisance du traitement actuel des préposés de l'enregistrement et des domaines. 2e édit. Brux. 1858. I. 1e livr. 200 p.

Horn, J. E., Jean Law. Ein finanzgeschichtlicher Versuch. 8. VII, 280 S. Leipzig, Hübner. (1 1/3 Rthlr.)

Murray, James, French finance and financiers under Louis XV. 8. 366 p. (10 sh. 6 d.)

IX. Statistik.

Allgemeines.

Luca, Placido, Principij elementari di statistica. 1 vol. 8. 152 p. Napoli 1857. (gr. 60.)

Hübner, O., Statistische Tafel aller Länder der Erde. 8. Ausg. Fol. Leipzig, Hübner. (4 Ngr.)

Annuaire de l'économie politique et de la statistique pour 1858, par *M. Block & Guillaumin.* 18e année. Paris 1 vol. in 18. (5 fr.)

Almanach de Gotha. Annuaire diplomatique et statistique pour l'année 1859. 96. année. 32. XII, 885 S. Gotha, Perthes. (1⅓ Rthlr.) Deutsch 905 S.

D'Espine, Dr. *Marc.*, Essai analytique et critique de statistique mortuaire comparée. Genève, Paris, Cherbuliez. 466 p. (4 fl. rhn.)

Soetbeer, Ad., Graphische Darstellung von Jahresdurchschnittspreisen von den Jahren 1816—57. I. Waizen in England und Frankreich, sowie Waizen, Roggen und Kartoffeln im preuss. Staate. II. Reis, Zucker, Kaffee und Baumwolle nach dem Hamburger Preiscourant. Fol. 6 lith. Tafeln. Hamburg, Nolte & Köhler. (24 Ngr.)

Deutschland.

Cotta, Bernh., Deutschlands Boden, sein geologischer Bau und dessen Einwirkung auf das Leben der Menschen. gr. 8. 2. Thl. VIII, 322 S. Leipzig, Brockhaus. (1 Rthlr. cplt. 3 Rthlr.)

Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. In Verbindung mit Berghauptmann v. Dechen, Prof. Dr. Dove, Academiker Dr. Klotzsch und Prof. Dr. Ratzeburg, herausgeg. von Geh. Oberfinanzrath Dr. *Ch. v. Viebahn.* In 3 Thln. 1. Thl. Landeskunde. XXVII, 1120 S. Berlin, Reimer. (4⅓ Rthlr.)

Biffart, M., Deutschland, sein Volk und seine Sitten. In geogr. ethnogr. Charakter-Bildern. (In ca. 12 Lief.) 1. Lief. gr. 8. S. 1—80. Stuttgart 1859, Nitzschke. (à 36 kr. rhn.)

Heinzelmann, Friedr., Das deutsche Vaterland in Reise-Bildern und Skizzen u. s. w. 2. Bd. Das Tiefland des Nordseerandes, der Harz und die sächsische Schweiz. XIV, 449 S. (1⅓ Rthlr.)

Oesterreich.

Gábriely, Joh., Rechnungsrath, und Revident *Anton Dolezol*, Finanz- und Handels-Karte des österreichischen Kaiserstaats und des zollvereinten Fürstenthums Liechtenstein. In 4 Bl. Lith. und illum. Imp.Fol. mit 4 S. Erläut. Wien 1857, Artaria & Cie.

Hof- und Staatshandbuch des Kaiserthums Oesterreich für das Jahr 1858. 1—6. Thl. X, 309. XIII, 585. XIII, 557. XI, 429 S. XI, 327. IX, 314 S. gr. 8. Wien, Braumüller. (10 Rthlr.)

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Von der Dir. der administr. Statistik. Neue Folge. 1. Bd. III. IV. Heft. (Finanzstat.) Fol. Wien 1857. (2 fl. 20 kr. 3 fl. 18 kr. rhn.)

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgeg. von der Dir. der admin. Statistik im K. K. Handelsministerium. 6. Jahrg. III. Heft. (Die dritte Versammlung der internat. Congresse für Statistik zu Wien, 1857, von Adolph Ficker.) Wien 1857. 162 S. (1 Thlr.)

Czoernig, Carl Freiherr v., Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858. Stuttgart, Cotta, 1858. gr. 8. V, 728 S. (7 fl. 12 kr. rhn.)

Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthums. gr. 8. 1052 S. u. 216 S. Namens- und Inhalts-Verz. Wien, Gerold. ($2^2/_3$ Rthlr.)

Rapporto della camera di commercio e d'industria della provincia del Friuli, sullo stato dell'industria e del commercio negli anni 1853, 1854, 1855 e 1856. Udine 1857. 1 vol. in 8. 112 p. mit statist. Tafeln.

Preussen.

Königlich preussischer Staatskalender für das Jahr 1858. CXVI, 1032 S. Berlin, Decker. (3 Thlr.)

Tabellen und amtliche Mittheilungen über den preussischen Staat für das Jahr 1855. Herausg. von dem statist. Bureau zu Berlin. (Gebäude, Volkszahl, Viehstand. Wohnplätze, Juden-, Kirchen- und Schul-Tabellen. Sanitäts-Tabellen. Gewerbe-Tabellen.) VI, 308 S. Fol. Berlin, Hayn. (3 Rthlr.)

Dieterici, Dir., *C. F. W.*, Handbuch der Statistik des preussischen Staats. In ca. 8 Heften. gr. 8. 1. 2. Heft. S. 1—192. Berlin, Mittler & Sohn. (54 kr. rhn.)

Handbuch der Provinz Sachsen 1858. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten herausgeg. gr. 8. XII, 394 S. Leipzig und Magdeburg, Baensch. (2 Rthlr.)

Statistik des Bütower Kreises. Bütow 1858. Stettin, Saunier. 4. IV, 122 p. Anh. 56 p. Mit 6 Tab. (25 Ngr.)

Schadeberg, Dr., *E.*, Skizzen über den Culturzustand des Regierungsbezirks Merseburg. 4. Abth. 8. V, 108 S. Halle, Schwetschke. ($^1/_3$ Rthlr. 1—4. $1^5/_6$ Rthlr.)

Württemberg. Baden. Nassau. Frankfurt.

Königlich Württembergisches Hof- und Staatshandbuch. Herausg. von dem Königl. statistisch-topogr. Bureau. Stuttgart 1858, K. Aue. gr. 8. XV, 843 S. (2 fl. 18 kr. rhn. In Leinwand 2 fl. 36 kr.)

Kohler, Prof., *Konrad*, Die Landesvermessung des Königreichs Württemberg, in wissenschaftlicher, technischer und geschichtl. Beziehung. Auf Befehl der K. Regierung bearbeitet und mit deren Genehmigung herausgegeben. Mit 3 Karten, 70 Holzschn. u. 1 Portr. Stuttg., Cotta. (8 fl. rhn.)

Pleibel, A. L., Lehrer, Handbuch der Vaterlandskunde. Württemberg, sein Land, sein Volk und sein Fürstenhaus. Für Schulen und Familien bearbeitet. gr. 8. VIII, 576 S. Stuttgart, Schweizerbarth. (2 fl. rhn.)

Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Baden. 1858. gr. 8. XVIII, 442 S. Carlsruhe, Braun. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden. 6. Heft. Der Viehstand nach der Zählung im Dezbr. 1855. XXXIII, 126 S. gr. 4. Carlsruhe, Müller. (1 Thlr. 3 Ngr. 1—6. 5 Thlr. $4^1/_2$ Ngr.)

Nachweisung über den Betrieb der Grossherzogl. Badischen Eisenbahnen.

Vom 1. Janr. bis 31. Dezbr. 1854. (gr. 4. II, 47 S. mit 13 Tab. (1/2 Thlr.) Vom 1. Janr. bis 31. Dezbr. 1855. 4. 106 S. mit 2 Tab. Karlsruhe, Müller. (3/4 Thlr.)

Pflüger, Badische Vaterlandskunde. Pforzheim, Flammer. 178 S. (30 kr. rhn.)

Wernher, Jul., Oberrechn. Dir., Beiträge zur Beurtheilung der statistischen Bewegung der gemeinnützigen Stiftungen aller Art u. s. w. VIII, 118 S. mit 2 Tab. Darmstadt, Jonghaus. (2/3 Rthlr. 1 fl. 12 kr. rhn.)

Staats- und Adressbandbuch des Grossherzogthums Nassau für das Jahr 1858. 8. X, 258 S. Wiesbaden, Kreidel. (1 Thlr. 1 fl. 48 kr. rhn.)

Beiträge zur Statistik der freien Stadt Frankfurt. Herausgeg. von der statistischen Abthlg. des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. Ersten Bds. 1. Heft. Frankfurt, Sauerländer. 4. 89 S. (1 fl. 36 kr. rh. 28 Ngr.)

Sachsen. Mecklenburg. Schleswig-Holstein. Hamburg. Bremen.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen. 1858. Herausgegeben vom Ministerium des Innern. gr. 8. XII, 491 S. Leipzig, Fleischer. (1 1/2 Rthlr.)

Böhme, Mor., Das industrielle Sachsen. Adressbuch sämtlicher Fabrikanten im Königreich Sachsen. 2. Aufl. 16. VI, 108 S. Chemnitz, Fock. (12 Ngr.)

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom grossherz. statistischen Bureau in Schwerin. I. Bd. 1. Heft. (Tabellarische Uebersicht vom Handel des GH. Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1856. Schwerin, Hofbuchdr. 1858. 4. 199 S.

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Herausgeg. von der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte, red. v. Th. Lachmann und Dr. Handelmann. 1. Bd. 4 Hefte gr. 8. Kiel, academ. Buchh. (3 Rthlr.)

Tabellarische Uebersichten des hamburgischen Handels im Jahr 1857, zusammengestellt von dem handelsstatist. Buresu. 4. VII, 132 S. Hamburg, Nolte & Köhler. (24 Ngr.)

Desgleichen des bremen'schen Handels von 1857. 4. VII, 214 S. Bremen, Streck. (2 2/3 Rthlr.)

Allmers, H., Marschenbuch. Land- und Volksbilder aus den Marschen der Weser und Elbe. Gotha, 1858, Scheube. 8. VI, 356 p. (2 Rthlr.)

Hansen, A. U., Charakterbilder aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, den Hanse-Städten, betr. das Land und seine Gestaltungen, das Volk, sein Werden, sein Leben, seine Sprache, seine Einrichtungen etc. Entworfen für das Volk. gr. 8. XV, 301 S. Hamburg, Würger. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Schweiz.

Ziegler, J. M., Die Gewerbsthätigkeit und die Eisenbahnen der Schweiz.

Mit 6 Karten. gr. 8. 98 S. mit 3 Karten. Winterthur, 1858, Wurster & Co. (1 fl. 24 kr. rhn.)

Weber, Emil, Schweizerische Handelsstatistik. (In 2 Bdn.) 1. Bd. gr. 8. XLIX, 204 S. Zürich 1857, Schabelitz. (1 Thlr.)

Pfyffer, Kasimir, Historisch-geogr.-statist. Gemälde der Schweiz. 3. Bd. Auch unter dem Titel: der Kanton Luzern u. s. w. 1. Thl. St. Gallen 1858, Huber & Co. 8. VIII, 411 p. (1 Rthlr. 14 Ngr.)

Niederlande.

Statistisch Jaarbœk voor het Koningrijk der Nederlanden. 7e jaarg. Uitgeg. door het departement van binnenlandsche Zaken. 8. IV, 553 en 5 bl. s'Gravenhage, van Welden & Mingelen. (fl. 2, 50.)

Staatkundig en staathuishoudkundig voor 1858. Uitgeg. door de Vereeniging voor de statistiek. 10e Jaarg. 8. XII, 400 bl. Amsterdam, Witkamp. (fl. 2, 50.)

Bijdragen tot de kennis van den teegenwoordigen staat der provincie Groningen. Uitgeg. door de commissie voor de statistieke beschrijving der provincie Groningen. 1e stuk. Groningen 1858. 8. XVI, 107 p. (27 Ngr.)

Kops, G. F., de Bruyn, Statistiek van den handel en de scheepvaart of Java en Madura sedert 1825. Uit officiele bronnen byeenverzameld. Deel I. Invœr. Batavia 1857. 8. 8, 473, XI p. Amsterdam, Gebhard & Co. (fl 4, 15.)

Verslag van het beheer en den staat der Nederland'sche Bezittingen en Koloniën in Oost- en West-Indië en ter knst van Guinea over 1850 en 1851, ingediend door den Minister van Koloniën. 2 dln. Utrecht 1858. 8. XII, 246. XII, 304 p. (2 Rthlr. 24 Ngr. 3 Rthlr. 5 Ngr.)

Dänemark. Schweden. Norwegen.

Berghaus, H., Schweden, Norwegen und Dänemark. Die drei scandinav. Reiche. Nebst einer Einleitung zur Kenntniss Europa's. Berlin 1858, Hasselberg. 8. XIX, 894 p. (1 Thlr. 15 Ngr.)

Statistik Tabelværk. Ny række. 14de Bind. 1856. Kjöbenhavn, 1857. 4. 230 p. (1 Rthlr.)

Middetelser fra det statistiske Bureau. Fjerde Samling. 246 S. i. 8. Gyldendal. (1 Rd.)

Försök till Statsekonomisk Statistik öfver Sverige. Tredje Delen, Andra Häftet. A. u. d. T. Om Sveriges Befolknings-Förhållanden. Af *C. E. Ljungberg*. Stockholm, 1858. 8. 204 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Grossbritennien. Ostindische Beeitzungen.

Berichte des statistischen Central-Archivs von Dr. Otto Hübner zu Berlin. Nr. I. Amtliche Mittheilungen über Grossbritannien und Irland. 21 S. Nr. 2. Die öffentlichen Abgaben in Grossbritannien und Irland. Fol. 43 S. 1. 2. 1⅔ Rthlr.) Leipzig 1858, H. Hübner. gr. 4.

Thorburn, Th., Diagrams illustrative of the area or extent, population etc. of India. London, 1858. 8. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

The east india register and army list for 1858 compiled from the official returns. By *F. Clark*. 2e edit. corr. to 15th of May 1858. (10 sh.)

Frankreich.

Statistique de la France. 2e série. Tome III. Ire partie. Mouvement de la population en 1851, 1852 & 1853. Strasbourg, 1856. 4. LXX, 115 p. Tome IV. Ire partie: mouvement de la population pendant l'année 1854. 2e partie: tableaux. Strasbourg. 4. (15 fr.)

Statistique de la France. Statistique des établissements d'aliénés de 1843 à 1853 incl. Strasbourg, 1858. 4. LXXX, 115 S. Pickford's Monatschrift. Sept.-Heft. p. 892.

Perron, L., Statistique des prisons et établissements penitentiaires pour l'année 1856. Rapport à Sa Exc. le Ministre de l'Interieur et de la surété générale. Paris. 4. (5 fr.)

Picamilh, C. de, Statistique générale des Basses-Pyrénées. Tome Ier. Pau 1858. 8. VI, 556 p.

Maccarthy, O., Géographie physiqne, économique et politiqne de l'Algérie. Paris. 18. (3 fr.)

Belgien.

Almanach royal officiel du royaume de Belgique, publié depuis 1840, par *H. Tarlier*. 1858. 17me année in 8. de 740 p. Bruxelles. (4 Rthlr.)

Poggendorff, P. A., Die Landwirthschaft in Belgien. Reisefrüchte etc. Bevorw. von Geh. Kriegsrath *Mentzel*. Mit 6 Taf. XV, 173 S. Leipzig, Barth. (3/4 Rthlr.)

Barlet, C. H., Géographie industrielle et commerciale de la Belgique etc. in 8. Malines. (22 Ngr.)

Documents statistiques publiés par le département de l'intérieur, avec le concours de la commission centrale statistique. T. Ier in 4. VIII, 344 p. Bruxelles 1857. (3 Rthlr. 15 Ngr.)

Italien.

Almanacco Etrusco cronologico statistico mercantile per l'anno 1858. Anno terzo. Firenze. Tip. Mariani. in 8. Archivio stor. ital. 1858. Nr. 12. p. 151.

Annuario statistico italiano. Anno I. 1857—58. Torino, Tip. Letteraria Milano, pr. G. Canadelli & Co. 596 p.

Mercey, E. M. de, La Toscane et le Midi d'Italie. Notes de voyage, études et récits. Paris, 1858. 2 vol. in 8. VI, 975 p.

Scialoja, A., I bilanci del regno di Napoli e degli Stati Sardi con note e confronti. Torino, 1857. 8. 141 p. (25 Ngr.)

Spanien.

Mané, Notes sur les richesses minérales du royaume d'Espagne. Bordeaux, 1858. In 8. 44 p.

Montesinos, Cipr., Memoria sobre el estado de las óbras publicas en España en 1856. Presentada al Ministro de fomento etc. Madrid, 1856. Fol. 551 p. (6 Rthlr. 20 Ngr.)

Cuadro general del commercio esterior de España con sus posesiones ultramarinas y potencias estranjeras en 1849 y 1850, formado por la Direction general de Aduanas y Aranceles. Madrid, 1852. Cuesta. En 4. (10 rs))

Concha, Jos. de la, Memorias sobre el estado politico, gobierno y administracion de la isla de Cuba. Madrid 1853. Dochao. En 4. X, 362, 44 p. Mit 1 Karte. (40 rs)

Russland

Köppen, S., Untersuchungen über die Einwohnerzahl in Russland im J. 1851. (In russischer Sprache.) Petersburg 1857. 4. XVIII, 298 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

Türkei.

Türkische Zustände. Schilderungen von Fremden und Denkschriften von Eingeborenen. I. (Heft.) Bosnien. Reiseskizzen von *A. v. Hilferding*. Bautzen, Schmaler. 8

America.

Canada.

Directory of Canada for 1857—1858, corrected up to Novbr. 1857 with a map. Montreal 1858. gr. 8. 1544 S. (5 Doll.)

Meidinger, G., Canadas rasches Aufblühen, besonders als ackerbautreibender Staat und seine Wichtigkeit für Auswanderer in Bezug auf Arbeit, Land-Erwerb, gesundes Klima und bürgerliche Freiheit. Mit 1 Karte. Frankfurt a/M., Sauerländer, 1858. 72 S. (45 kr. rhn.)

Canada. Eine Darstellung der natürlichen, socialen und Verkehrs-Verhältnisse dieses Landes. Mit besonderer Rücksicht auf Ansiedelung. Mit 1 Karte. 8. IV, 108 S. Berlin, Nicolai. (16 Ngr.)

Brasilien

Hormeyer, J., Südbrasilien. Ein Handbuch zur Belehrung für Jedermann, bes. für Auswanderer. Hamburg 1857, Würger. 8. XVI, 339 p. (3 Rthlr.)

Carvallo, Hpp., Etudes sur le Brécil au point de vue de l'émigration et du commerce français. Paris, 1858. 8. VIII, 175 p. (1 Thlr.)

Davats, Thom., Die Behandlung der Kolonisten in der Provinz St. Paulo in Brasilien und deren Erhebung gegen ihre Bedrücker. Ein Noth- und Hülfsruf an die Behörden und Menschenfreunde der Länder und Staaten, welchen die Colonisten angehörten. 8. 243 S. Chur, Hitz. (⅓ Rthlr. 36 kr. rhn.)

Aktenstücke Brasilischer Seite, betr. die Colonisation des Kaiserreichs. 1. Heft. Mittheilung der kais. brasil. Ministeriums des Innern, behufs Beantwortung der Note des schweiz. Bundesrathes vom 2. Dec. Mit 3 Beil. Uebers. von *J. Hörmeyer*. 8. VI, 50 S. Leipzig, Wagner. (⅓ Rthlr.)

Asien.

Ritter, C., Die Erdkunde von Asien. Bd. IX. Vergleichende Erdkunde

des Halbinsellandes. Kleinasien. Thl. 1. 3 Taf. Berlin, 1858. 2. verm. Aufl. G. Reimer. 8. XXIV, 432 p. (2 Rthlr.)

Blau, Dr., *Otto*, commercielle Zustände Persiens. Aus den Erfahrungen einer Reise im Sommer 1857 dargestellt. 8. XII, 272 S. Berlin, Decker. (1¼ Rthlr.)

Australien.

Haslitt, *W.*, Land, labour and gold, or two years in Victoria: with visits to Sydney and van Diemens Land. 2e edit. containing the most recent information regarding the Colony. 2 vols. London, 1858. 8. 589 p. (4 Rthlr.)

X. Geschichte.

Alterthum. Mittelalter.

Lassén, Chr., Indische Alterthumskunde. 3. Bd. Geschichte des Handels und des griechisch-römischen Wissens von Indien u. s. w. 2. Hälfte. 2. Abth. Leipzig, 1858, Kittler. 8. IX—XII, 788—1119 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Schiller, Dr., *L.*, Stämme und Staaten Griechenlands nach ihren Territorial-Verhältnissen bis auf Alexander. 3. Abschn. Messenien und Lakonien gr. 4. 25 S. Anshach, Erlangen, Bläsing. (à ¼ Rthlr.)

Schwegler, Prof. Dr., *A.*, Römische Geschichte. 3. Bd. A. u. d. T. R. G. im Zeitalter des Kampfs der Stände. 2. Hälfte. Vom ersten Decemvirat bis zu den licinischen Gesetzen. Nach des Verf. Tod herausgeg. von Prof. Dr. *F. F. Baur*. gr. 8. Tübingen, Laupp. (3 fl. 24 kr. rhn. cplt. 3 Bde. 14 fl. 30 kr. rhn.)

Bröcker, Dr., *L. O.*, Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungs-Geschichte. gr. 8. V, 172 S. Hamburg, Perthes & Co. (⅚ Rthlr.)

Zachariae v. Lingenthal, Dr., *K. E.*, Innere Geschichte des griechisch-römischen Rechts. II. Erbrecht. 8. S. 89—187. Leipzig, Schulze. (3⅓ Rthlr.)

Wietersheim, Dr., *Ed. v.*, Geschichte der Völkerwanderung. 1. Bd. 1. Hälfte. gr. 8. VIII, 268 S. Leipzig 1859, T. O. Weigel. (1½ Rthlr.)

Floss, Prof. Dr., *Heinr. Jos.*, Die Pahstwahl unter den Ottonen nebst ungedruckten Pabst- und Kaiser-Urkunden. IX u. X. Jahrh., darunter das Privilegium Leo's VIII für Otto I. Aus einer Trierer Handschrift. gr. 8. VIII, 175 S. mit 2 Steintaf. Freiburg i. B, Herder. (1⅓ Rthlr. 2 fl. 15 kr. rhn.)

Neuere Zeit.

Gervinus, *G. G.*, Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen. 3. Bd. V, 512 S. Leipzig, Engelmann. (2⅙ Thlr. 1—3. 7⅙ Thlr.)

Alison, Archibald, History of Europe, from the fall of Napoleon in 1815 to the accession of Louis Napoleon in 1852. Vol. VII. London 1858. 8. 750 p. (6 Thlr.)

Deutschland.

Die Geschichtschreiher der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung. Herausg. von G. H. Pertz, J. Grimm u. s. w. 35—37. Lief. Berlin, Besser. à ⅔ Rthlr. (1—37. 13 Rthlr. 23 Ngr.)

Hirsch, Theodor, Danzigs Handel und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. (Preisschrift.) Herausgeg. von der fürstl. Jahlonovski'schen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig, Hirzel, 1858. 344 S. (4 fl. 42 kr. rhn. 2 Thlr. 20 Ngr.)

Dittmer, Dr., *Ch. W.,* Die Reichsvögte der freien Stadt Lübeck während des 13. und 14. Jahrh. und der ihnen verliehene Reichszins. gr. 8. 26 S. Lüheck, Dittmar. (6 Ngr.)

Berghaus v. Grœssen, Dr., *H.*, Deutschland seit 100 Jahren. Geschichte der Gebiets-Eintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlands. (2 Abthlgn in 4 Bdn.) 1. Abth. A. u. d. T. Deutschland vor 100 Jahren. 1. Bd. gr. 8. XXII, 418 S. Leipzig, 1859, Voigt & Günther. (2⅔ Rthlr.)

Vehse, Ed., Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation. 42—44. Bd. A. u. d. T.: Geschichte der kleinen Höfe. 8. 9. 10. Thl. Hamburg, 1858, Hoffmann & Campe. (1 Thlr. ½ Ngr. 1¼ Thlr. 1¼ Thlr.)

Venedey, Jac., Geschichte des deutschen Volks von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 3. Bd. Versuch einer Wiederherstellung von Kaiser und Reich. Berlin, 1858. Besser. 8. VIII, 535 p. (à 2 Thlr.)

Pfahler, G., Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. In 10 Lief. 1. Lief. S. V—80. Stuttgart, Scheitlin. (à 32 kr. rhn. ⅓ Rthlr.)

Krebs, Dr., *Jos.,* Deutsche Geschichte. 3. Thl. Von Konrad II. bis auf Rudolf I. von Habsburg. VIII, 532 S. München, Theissing. (1 Rthlr. 18 Ngr. 1—3. 3 Rthlr. 18 Ngr.)

Oesterreich.

Tomek, Prof, *W. W.,* Handbuch der österreich. Geschichte. Aus dem Böhmischen von dem Verf. (In 2 Thln.) 1. Thl. gr. 8. VIII, 550 S. Prag, Tempsky. (1 Thlr. 4 Ngr.)

Hermann, Heinr, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnthen. II. Abth. 3. Bd. Geschichte von 1835—57. 2. Heft. gr. 8. 223 S. Klagenfurt, Leon. (24 Ngr. cplt. 6 Rthlr. 14 Ngr.)

Teutsch, G. D, Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. Gekr. Preisschrift. 5. Heft. Kronstadt, 1858. Nümeth. 16. p. 529—648. (7½ Ngr.)

Wolf, Adam. Aus dem Hofleben Maria Theresias. Nach den Memoiren des

Fürsten Joseph Khevenhüller. gr. 8. XII, 371 S. Wien, Gerold. (2⅔ Rthlr.)

Preussen.

Kletke, K., Quellenkunde der Geschichte des preussischen Staates. 1. Abth. A. u. d. T.: die Quellenschriftsteller zur Geschichte des preussischen Staats, nach ihrem Inhalte und Werth dargestellt. IX, 614 S. Berlin, Schröder. (4 Rthlr.)

Mounmenta Zolleriana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Herausg. von *Rud.* Frhr. *v. Stillfried* und *Traug. Märcker.* 4. Bd. Urkunden der fränkischen Linie. 1363—1378. 4. III. 439 S. Berlin, Ernst & Korn. (5 Rthlr.)

Rütjes, Dr. *H.*, Geschichte des brandenburg-preussischen Staats von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, mit besonderer Berücks. der deutschen und confessionellen Politik desselben. (In 5—6 Lief.) 1. u. 4. Lief. S. 1—624. Schaffhausen, Hurter. (42 kr. rhn. 12 Ngr.)

Mulverstedt, G. A. v., Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornämlich im 16. und 17. Jahrh. Berlin, 1858. R. Kuhn. 8. XII, 288 p. (15 Ngr.)

Carlyle, Thom., History of Frederick II. of Prussia, called Frederick the Great. Vol. 1—3. Leipzig, Tauchnitz. Deutsch von J. Neuberg. 1. Bd. 656 p. Berlin, Decker. (2¾ Rthlr.)

Württemberg. Baden. Hessen.

Württembergisches Urkundenbuch. Herausg. von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart. II. Bd. gr. 4. Stuttgart, K. Aue. (5 fl. rhn.)

Pfister, Dr., *J. C. v.*, Geschichte der Verfassung des württembergisches Hauses und Landes. Aus dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von Dr. *Karl Jäger.* gr. 8. 37 Bogen Neue Ausg. Heilbronn, Landherr. (1 fl. 30 kr. rhn.)

Biffart, M, Oberlieut., Geschichte der Württembergischen Feste Hohenasberg und ihrer merkwürdigen Gefangenen. Stuttgart 1858, K. Aue. VIII, 181 S. (24 Ngr.)

Fickler, C. B. A., Berthold der Bärtige, erster Herzog von Zähringen. Mannheim, Bensheimer. 1856. gr. 8. 111 S. und 1 Stammtafel.

Arnd, C., Geschichte der Provinz Hanau und der unteren Maingegend. Hanau, 1858. König. 8. X, 610 p. (2 Rthlr.)

KR. Sachsen. Hannover. Mecklenburg. Holstein.

Weber, Dr. *K. v.*, Aus vier Jahrhunderten. Mittheilungen aus dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden. 2. (Schluss-) Band. 8. VI, 477 S. Leipzig, Tauchnitz. (á 2¼ Rthlr.)

Andreä, Dr. *Fr. W.*, Chronik der Residenzstadt Hannover von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. (In ca. 5 Lief.) 1. Lief. 1—64. Hildesheim, 1859. Fincke. (¼ Rthlr.)

Heise, Otto, Amtm., Die Freien im hannover'schen Amte Ilten. Nach den

Quellen. (Aus der Ztschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. gr. 8. VI, 87 S. mit 1 Tafel. Hannover, Hahn. (12 Ngr.)

Boll, Ernst, Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte. 2 Thle. gr. 8. XXVIII, 1204 S. Neubrandenburg, 1855, 1856. Brünslow. (5 Thlr.)

Cramer, Reinh., Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. 2 Thle. Königsberg, 1858. 8. XII, 815 p. (3 Rthlr.)

Urkundenbuch zur Geschichte der Holstein-Lauenburgischen Angelegenheit am deutschen Bunde in den Jahren 1851—1858. Frankfurt a/M. 1858, Auffarth. 8. IX, 140 p. (25 Ngr.)

Urkunden-Sammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 2. Bd. 4. Abth. Register. gr. 4. III S. und S. 581—678. Schluss. Kiel, acad. Buchh. 1 Rthlr. (I—III, 1. mit Nachtr. 13 Rthlr. 26 Ngr.)

Schweiz.

Liebenau, Dr. *H. v.*, Förderung der Eidgenossenschaft durch des Hauses Habsburg innere Verhältnisse. gr. 4. 56 S. Luzern, 1857. Kaiser. (45 kr. rhn. 12 Ngr.)

Jahn, Alb., Chronik oder geschichtliche, ortskundliche und statist. Beschreibung des Cantons Bern, alten Theils, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Bern, 1857. 4. XIX, 724 p. mit 6 Kupf. (4 Rthlr. 4 Ngr.)

Bloesch, C. A., Geschichte der Stadt Biel und ihres Panner Gebiets. 3 Thle. 1855—56. Bern, Dalp. 8. XVI, 896 p. (3 Rthlr. 6 Ngr.)

Ludwig Schnell's Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der regenerirten Schweiz. Zürich, 1858. Meyer & Zeller. 8. VII, 336 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Schweden. Norwegen.

Strinnholm, A. M., Sveriges historia i Sammandrag. 1. 2. Thl. Stockholm, 1857. VI, 788 p. (3 Thlr.)

Sengberg, Nik., Bidrag till historien om Sveriges Krig med Ryssland. 1741—43. I. H. Lund, 1857. 8. II, 199 p. (1 Rthlr.)

Blom, Gust. Pet., Geschichte der Staatsveränderung Norwegens im Jahr 1814. Mit Aktenstücken. gr. 8. X, 220 S. Leipz., Weber. (1⅓ Rthlr.)

Niederlande.

Cuypers van Velthoven, Prosper, Documents pour servir à l'histoire des troubles religieux du XVIe siècle dans le Brabant septentrional. 1569—1570. Bois-le-Duc. Müller Fr. T. I. (fl. 5, 0.)

Groen van Pristeres, G., Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Recueil publié avec autorisation de Sa M. le roi. 2e série. Tome II. 1600—1625. Utrecht, 1858. 8. CLXV, 2 n. 581 p. (5 Rthlr. 25 Ngr.)

D'Yvoy van Mijdrecht, D. M. M. d'Hangest, Frankryks invloed of de buitenlandsche aangelegenheden der vormalige Nederlandsche Re-

publiek, gestaafd door oorspronkelijke stukken uit de archieven te Parijs. Arnhem, 1858. 8. 238 p. (1 Thlr. 12 Ngr.)

Kiehl, E. J., Le gouvernement représentatif en Néerlande. Essai d'histoire contemporaine. 1re livr. 8. 4 bl. en bl. 1—76. Rotterdam, Nijgh. (cplt. in 5—6 afl. (fl. 1.)

Rees, O. van, Redevoering over de stadthuisboudkundige geschiedenis van Nederland. (Gehalten an der Hoehschule zu Gröningen, den 24. April 1858.) IV, 36 bl. Zutphen, Thieme. (fl. 0, 50.)

Koeven, Mr. H. J., De Nederlandsche boerenstand historisch beschreven. 8. 8 en 155 bl. Haarlem, Kruseman. (fl. 1, 65.)

Jonge, J. O. de, Geschiedenis van het Nederlandsche Zeewezen. 2e verm. druk. 1e afl. 8. 1e deel. 2e stuk. bl. 481—560. Haarlem, Kruseman. (fl. 1, 0 s.)

Landolf, H. M. F., Geschiedenis van het Nederlandsche Zeewezen. Post 8. 2 en 92 bl. Amsterdam, Weytingh. (fl. 0, 75.)

Grossbritannien.

Morgan, J. P., England under the Roman occupation London, 1858. 8. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

State papers relating to Scotland from the regn of King Henry VIII. to the accession of King James I. (1509—1603.) With the correspondence relating to Mary Queen of Scots during her detention in England. By *Markham J. Thorpe*. 2. vols. 8. 1140 p. London, Longman. (30 sh.)

Bucke, H. Thom.. History of civilisation in England. 2d edit. Vol. I. 8. 854 p. (21 sh.)

Pauli, Reinh., Geschichte von England. XXVI, 711 S. Gotha, Perthes. (3 Thlr. 6 Ngr.) (Heeren-Ukert'sche Sammlung.)

Merle d'Aubigne, J. H., Der Protector oder die Republik Englands zur Zeit Cromwells Aus dem Französ. von Dr. *Pabst*. XXIII, 367 S. Weimar, Böhlau. (1½ Rthlr.)

Bolts, W., Histoire des conquêtes et de l'administration de la Compagnie anglaise au Bengale. Paris, 1858. 18. LXIII, 246 p. (1 Rthlr.)

Wilson, Hor. Hagneon, The history of british India, from 1805 to 1835. Vol. I. London 1858. 12. 470 p. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Jansigny, A. Th. de, Histoire de l'Inde ancienne et moderne et de la confédération Indo-Britannique depuis leurs origines jusqu'à nos jours. 371 S. Leipzig, Dürr. (1 Thlr.)

Raikes, Ch., Notes on the revolte in the Nord-Western provinces of India. 8. 204 p. (5 sh. 6 d.)

Cooper, Fr., The crisis in Punjaub, from the 1st of may until the fall of Delhi. 8. 284 p. (7 sh. 6 d.)

Frankreich.

Haas, Marie, La France depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, dans les elements de son histoire, de sa richesse, de sa puissance

et de son organisation à tous les degrés, comme état politique et comme nation. Tome II. Paris, 1858. 8. 880 p. cplt. in 4 Bdn. (8 Thlr. 10 Ngr.)

Michelet, Richelieu et la France. Paris, 1858. In 8. 470 p.

Droz, Jos., Histoire du règne de Louis XVI pendant les années on l'on pouvait prévenir ou diriger la révolution française. 3 vol. Paris, 1858. 18. 1379 p.

Lanfrey, P., Essai sur la révolution française. Paris 1858. 8. 430 p. (1 Thlr. 15 Ngr.)

Sybel, Heinr. v., Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795. 3. Bd. 1. Abth. gr. 8. III, 342 S. Düsseldorf, Buddeus. (1½ Rthlr. I—III, 1. 7½ Rthlr.)

Barrau's Geschichte der französ. Revolution 1789—99. Deutsch v. E. Döhler. (6 H.) 1. H. S. 1—96. Brandenburg, Müller. (¼ Thlr.)

Rochau, A. L. v., Geschichte Frankreichs vom Sturze Napoleons bis zur Wiederherstellung des Kaiserthums. 1814—1852. (In 2 Thln.) I. Thl. 318 S. Leipzig, Brockhaus. (1 Thlr.) (Biedermann'sche Sammlung.)

Beaumont-Vassy de, Histoire de mon temps. Ire série. Règne de Louis-Philippe. Seconde republique (1830-1851). Tome IV. Paris, 1858. 8. 676 p. (2 Thlr.)

Belgien.

Ruckelingen, L. van, Belgie under Marie Theresia. Antwerpen, 1858. 8. 196 p. (1 Thlr. 10 Ngr.)

Thonissen, J. J., La Belgique sous le règne de Léopold Ier. Etudes d'histoire contemporaine. Tome III & IV. Liège, 1858. 12. IV, 366 p. 400 p. (à 1 Thlr.)

Conscience, H., Beschryving der nationale feesten, te Brussel gevierd, ten gelegenheid van de 25e verjaring der inhulding van Z. M. Leopold I. Bruxelles. 1857. 8. Mit Holzschn. (2 Thl.)

Spanien.

Ibn Abd-el-Hakem's history of the conquest of Spain. Translated from the Arabic etc. by *John Harris Jones*. gr. 8. VII, 114 S. Göttingen, Dieterich. (24 Ngr.)

Janer, Florencio, Condicion social de los moriscos de España, causas de la espulsion, y consequencias que esta produjo en el orden económico y político. Obra laureada. Madrid, 1857. 4. 378 p. (2 Rthlr.)

Lafuente, Modesto, Historia general de España. T. XX. Madrid, 1858. 528 p. (2 Rthlr.)

Italien.

Historiae patriae monumenta. Liber jurium reipublicae Gennensis. Tom. II. Augustae Taurinorum e regia typogr. 1858. gr. Fol. p. 1625.

Statuti inediti della città di Pisa dal XII al XIV secolo, raccolti ed illustrati per cura del Cav. Prof. Franc. *Bonaini*. (Tomi IV in 4.) Firenze 1856—57. (Tom. I—III. (Eine Reihe von Zunftstatuten aus dem Anfg. d. 14. Jh.) 4. 1196 p. (21 Thlr.)

Annali civili del regno delle due Sicilie. Vol. LIX—LXII. Napoli, 1857—58. 4.

Hauteville, Prosper de, Histoire des communes lombardes depuis leur origine jusqu'à la fin du XIIIe siècle. In 8 T. II. (Schluss.) VI, 492 p. (1 Thlr. 20 Ngr.)

Hazlitt, *W.*, The history and the origin and rise of the republic of Venice. 2 vols. London, 1858. 8. 872 p. (9 Rthlr. 18 Ngr.)

Romain, *S.*, Storia documentata di Venezia. Vol V. Parte III. IV. Venezia, 1857. 8. Vol. VI. p. I—III. 1858. Fasc. 18—20. (Fasc. 1—20. L. 55, 58.)

Wiseemann, Recollections of the last four popes and of Rome in their times. London, 1858. Deutsch von F. G. Reusch, Köln. 8. 542 p. (8 Rthlr 12 Ngr.)

Brescianі, *A.*, La republica romana, fatti storici del 184⁸ e 1849. 1858 in 12. 2 vol. (gr. 50.)

Chiala, *L.*, Une page d'histoire du gouvernement représentatif en Piémont. 1 vol. in 8. (7 fr. 50 c.)

Russland.

Pagodin, *M.*, Untersuchungen, Beobachtungen und Vorlesungen über die russische Geschichte. (In russ. Sprache.) 5. Thl. Moscau, 1857. 8. VI, 646 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

La cour de Russie, il y a cent ans 1725—1783. Extrait, des dépêches des ambassadeurs anglais et français. 2e édit. gr. 8. 422 S. Berlin, Schneider. (2 Rthlr.)

Gerebtsoff, *St. de*, Essai sur l'histoire de la civilisation en Russie. Paris. 2 vol. in 8. (15 fr.)

Miliutin, Geschichte des Krieges Russlands mit Frankreich unter der Regierung Kaiser Paul I. im Jahr 1799. 3. u. 4. Bd. Nach dem russ. Original von *Ch. Schmitt*. München, 1857—58. Lindauer. 8. 482 u. V, 421 p. Mit 9 Karten u. 16 Bl. Erkl. (p. Bd. 3 Rthlr. 16 Ngr.)

Smitt, *Fr. v.*, Suwarow und Polens Untergang. Nach archival. Quellen. (In 3 Thln.) I. u. 2. Thl. Mit 4 Plänen. XXVIII, 1093 S. Leipzig, Winter. (5⅔ Rthlr.)

Golovin, *Ivan*, History of Alexander the first, emperor of Russia. London, 1858. 8. 312 p. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

Herzen, *Alex.*, Die russische Verschwörung und der Aufstand vom 14. Dechr. 1825. Eine Entgegnung auf die Schrift des Baron Modeste Korff: „Die Thronbesteigung Kaiser Nicolaus I. von Russland im Jahr 1825." 8. V, 327 S. Hamburg, Hoffmann und Kampe. (1½ Rthlr.)

Orientalische Frage.

Aktenstücke zur orientalischen Frage. Nebst chronol. Uebersichten zusammengestellt von Dr. *J. v. Jasmund*. 3. Bd. gr. 8. XIV, 250 S. Berlin, 1859. Schneider. (1⅓ Thlr. cplt. 5⅓ Thlr.)

Wurm, *Christ. Friedr.*, Diplomatische Geschichte der orientalischen Frage. gr. 8. XII, 520 S. Leipzig, Brockhaus. (2⅓ Rthlr.)

Histoire diplomatique de la crise orientale de 1853—1856 d'après des documents inédits, suivie d'une mémoire sur la question des lieux Saints. Bruxelles 1858. 8. 162 p.

Nordamerika.

Bancroft, G., History of the United States, from the discovery of the American continent. Vol. 7. A. u. d. T.: The american revolution from the declaration of independence. Vol. I. London, 1858. 457 p. (14 sh.)

Jeanne, Grég., Histoire des Etats-Unis. Tome III. Colonisation, fondation de la Virginie. Paris, 1858. 12. 247 p. (20 Ngr.)

Ménard, Théoph., Histoire des Etats-Unis d'Amerique. 2e édit. Tours, 1858. In 8. 239 p.

Curtis, G. Zicknor, History of the origin, formation and adoption of the constitution of the United States. Vol. II. NewYork, 1858. 8. 654 p. (12 sh. 4 Rthlr)

Kapp, Fr., Die Sclavenfrage in den vereinigten Staaten, historisch entwickelt. 2. Ausg. mit 1 Karte. Göttingen, Wigand. 1858. (54 kr. rh.)

Brasilien.

Handelmann, Dr, *G.*, Geschichte von Brasilien. Berlin, Springer. In 2 Bden. u. 9 Lief. 1859. 1. Lief. S. 1—112. (1/2 Rthlr.)

Einzelne Gebiete des staatl. und gesellschaftlichen Lebens.

Universitäten.

Schreiber, Dr. *Heinr.*, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg im Br. 5. u. 6. Lief. Geschichte der Stadt Freiburg im Br. 4. Thl. Vom 30jähr. Krieg bis zum Uebergang der Stadt an das grossherz. Haus Baden. VIII, 440 S. (à 1 fl 30 kr. rh. 28 Ngr.)

Biedermann, Prof. *Karl*, Die Universität Jena nach ihrer Stellung und Bedeutung in der Geschichte des deutschen Geisteslebens von ihrer Gründung bis auf die Gegenwart. (Aus der Minerva. Bd. II. Heft 3. 1858.) gr. 8. 108 S. Jena, Bran. (1/3 Rthlr.)

Günther, Dr. *Joh.*, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558—1858. Eine Festgabe zur 300jährigen Säcularfeier der Universität den 15. 16. 17. Aug. 1858. XX, 294. Jena, Mauke. (2 Rthlr.)

Keil, Dr. *Rich.* u. Dr. *Rob.*, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens von der Gründung der Universität bis zur Gegenwart. (1548—1858.) Eine Festgabe zum 300jährigen Jubiläum der Univers. Jena. gr. 8. XVI, 663 S. Leipzig, Brockhaus. (2 2/3 Rthlr.)

Gewerbe. Handel.

Wirth, Max, Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt a/M, Sauerländer. 1858. IV, 480 S. (2 Rthlr. 3 fl. 36 kr. rhn.)

Hamburger Falliten-Liste, vom 31. Dez. 1847 bis 15. Aug. 1858. Nach amtl. Quellen. IV, 52 S. Hamburg, Dietschke. (18 Ngr.)

Danzigs Handels- und Gewerbs-Geschichte unter der Herrschaft des deutschen

Ordens. Von Dr. *Th. Hirsch*. 4. XII, 374 S. (Gekr. Prsscbr.) Leipz., Hirzel. (2⅔ Rthlr.)

Barlet, Ed., Essai sur l'histoire du commerce et de l'industrie de la Belgique depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. In 12. Liège. (24 Ngr.)

Kurzer Abriss der Geschichte des Handels und der Banken. 64 S. Steyr, Gilhofer. (7 Ngr.)

Statuten der nederlandsche Handel-Maatschappij, alsmede overzigt van hare geschiedenis en tabel van de prijzen der aandelen. 1824—1857. 3e verb. druk. gr. 8. 24 bl. Amsterdam, Weytingh.

Münzwesen.

Hickcok, F. H., An historical account of american coinage. Albany, NewYork. 1858. 4. VIII, 151 p. Mit 5 Tafeln. (6 Thlr.)

Verkehrsanstalten.

Flegler, Alex., Zur Geschichte der Posten. gr. 4. 40 S. Nürnberg, Stein. (12 Ngr.)

Laveleye, A. de, Notes pour servir à l'histoire financière des chemins de fer. In 4. 15 p. Brux. (24 Ngr.)

Armenwesen.

Vanderstraeten, Edm., Recherches sur les communautés religieuses et les institutions de bienfaisance établies à Audenarde, depuis le XVe siècle jusqu'à la fin du XVIIIe. Ire part. in 12. de 170 p. Audenarde. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Coronel, C., Middelburg voorheen en thans; bijdragen tot de geschiedenis en den tegenwoordigen toestand van het armwezen aldaar. 2. afl. Middelburg, 1858. 8. (1 Rthlr. 27 Ngr.)

Politische Persönlichkeiten.

Schmidt-Weissenfels, Friedr. Gentz, Eine Biographie. 2. Bd. 8. XVI, 635 S. Prag, 1859. Kober & Markgraf. (3 Rthlr.)

Arndt, E. M., Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn H. K. F. v. Stein. Berlin, 1858. Weidmann. 8. IV, 313 p. (2 Rthlr.)

XI. Schriften vermischten Inhalts.

Recueil historique des pensées, opinions, discours, proclamations, lettres et beaux traits de Napoléon III. sur l'armée, artillérie, l'administration, le pauperisme, l'économie politique et sociale, précédé des memoires de Napoléon I. pour servir à l'intelligence des idées Napoléoniennes au 19me siècle etc. Paris, 1858. In 8. 208 p.

Napoleon III. Werke. Aus dem Französischen von *Aug. Vict. Richard*. 11. u. 12. Lief. 3. Bd. S. 41—176. Leipzig, 1857. Voigt & Günther. (à ½ Rthlr.)

Carrel, A., Oeuvres politiques et litteraires. Mises en ordre par *MM. Littré* et *Paulin*. 5 vol. in 8. Paris. (25 fr.)

XII. Zeitschriften.

Der Compass. Archiv für das gesammte Gebiet der Volkswirthschaft mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und deutscher Interessen. Red. Henrik *Glogau*. Frankfurt a/M., Schömann. In Monatsheften. (Halbjährlich $1^1/_2$ Thlr. 2 fl. 36 kr. rhn.)

Giornale degli economisti. Rivista di economia politica, di statistica, di amministrazione pubblica. Anno Io. Vol. I & II. Napoli, 1857. 8. (In monatl. Heften.) (4 Rthlr. 15 Ngr.)

Blätter für Land- und Volkswirthschaft mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. Herausgeg. von Dr. *Franz Cupr*. 1. Jahrg. Prag, 1858. 8. (In 4 Heften. à 4—5 Bogen. $1^1/_3$ Rthlr.)

Schweizerische Handels- und Gewerbezeitung. Mittheilungen über Volkswirthschaft und Eisenbahnen. Red. von *H. v. Marschall*. 7. Jahrg. 1858. 52 Nrn. gr. 4. Zürich, Schulthess. (1 Rthlr. 26 Ngr.)

Zeitschrift für die Landescultorgesetzgebung der preussischen Staaten. Herausg. von dem K. Revisions-Collegium für Landesculturs achen. 12. Bd. od. neue Folg. 2. Bd. 3 Hefte. gr. 8. 1. Heft. 176 S. Berlin, Jonas. (2 Rthlr.)

Rhenus. Jahrbuch für Handel, Schifffahrt und Industrie der Rheinländer. 2. Jahrg. Herausg. von *G. Schirges*. 1859. Mainz, Kupferberg. 8. 197 S. (1 Thlr.)

Zeitschrift des Central-Vereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen. Im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes und Ausschusses des Vereins herausg. von Dr. *Guido Weiss*. Unter verantwortlicher Redaktion von *Heinrich Hübner*. 1. 2. Heft. 198 S. Leipzig, 1858. H. Hübner. cplt. 4 H. (3 Rthlr.)

Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handels-Vereins. Red. im Königl. preuss. Finanzministerium. Jahrg. 1858. 1. Heft. gr. 8. 208 S. Berlin, Jonas. (cplt. 3 Rthlr.)

Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staats-Wissenschaft. Herausgeg. von Prof. Dr. *Franz Heimerl*. 1. Bd. 1. Heft. Wien, Braumüller. 1858. (7 fl. rhn. p. Jahr.)

Laupp'scher Verlag:

Grundzüge

des Verwaltungs-Rechts und -Rechtsverfahrens.

von

F. F. Mayer,

Oberamtmann.

gr. 8. geh. 18 Sgr. — 54 kr.

Das literarische Centralblatt sagt:

„Eine kleine, aber inhaltsvolle und schätzbare Schrift, mit Sachkenntniß und weitem klaren Blicke geschrieben, ohne eitle Phrasen, die hier so leicht möglich sind, mit faßlichem Princip. Auf das Letztere legen wir wissenschaftlich das meiste Gewicht, und die Praxis des Verwaltungsrechts gewinnt auch dabei. Das Princip besteht besonders darin, daß die Sphäre des Einzelnen und der Einzel-Interessen und die Sphäre der Gesammtheit und ihrer Interessen erkannt und begrenzt werde; dabei ist der geschichtlichen Entwickelung nicht zu entbehren und die Totalität deutscher Rechts- und Staatsanschauung zu beachten. Die praktische Trennung der Justiz von der Verwaltung ist noch keine Ausstoßung der Letzteren aus dem Total des Rechtslebens; die Verwaltung hat freilich ihre Grenze am Privatrechte und ebenso am öffentlichen Rechte. Zwischen beiden Rechtssphären bewegt sich das Gebiet der Verwaltung, und es erhellt schon hieraus, daß dasselbe einer principiellen Beurtheilung in der Theorie und einer principiellen Behandlung in der Praxis fähig ist. Ueber diese Dinge herrscht bekanntlich viel Verwirrung und noch mehr voreingenommenes Mißverständniß. Das vorliegende Buch ist geeignet, das Denken darüber wenigstens in sichere Bahn zu bringen. Alle sogenannten staatsphilosophischen Maximen fehlen; aus dem concreten deutschen Staats- und Rechtsleben heraus zieht der Verfasser den Kreis der Verwaltung. So kurz gehalten, erschöpft doch das Buch die Prinzipfragen in drei Capiteln: das Recht; die Streitsache und die Entscheidungsquellen; das Verfahren. Es muß uns hier genügen, wenigstens auf die principielle Stellung dieser Schrift mit Nachruck aufmerksam gemacht zu haben."

In dem Verlage von **Scheitlin & Zollikofer** in St. Gallen erschien soeben:

Eine Ersteigung

des

PIZ LINARD

im

Unter-Engadin.

Von

J. J. Weilenmann.

6 Ngr. 21 kr. 60 Ct.

Eine Reise

durch die neapolitanische Provinz

BASILICATA

und

die angränzenden Gegenden.

Mit Berücksichtigung des

Erdbebens vom 16./17. September 1857.

Von **Dr. C. W. Schnars,**

Mitglied der Pontanianischen Akademie zu Neapel,
des archäologischen Instituts zu Rom,
Ehrenmitglied der archäologischen Gesellschaft in Zürich ꝛc.

15 Ngr. 54 kr. 2 Fr.

Das Lied vom Ewigen.

Phantasie über ein unbeliebtes Thema.

Von

R. A. Hartmann.

15 Ngr. 54 kr. 1 Fr. 80 Ct.

Eine durch Orginalität und geistige Tiefe ausgezeichnete Novelle, die ein seltenes Dichtertalent beurkundet.

Literarische Mittheilungen

aus

St. Gallen.

Vierter Jahrgang. 1859. Monatlich 1 Nummer.

Preis des Jahrgangs: 16 Ngr. oder 56 kr.

Die **„Literarischen Mittheilungen aus St. Gallen"** halten vorwiegend den Charakter kurzer beurtheilender Referate über den Büchermarkt der Gegenwart, soweit er für das größere Publikum von Interesse ist, fest, und unterstützen so diejenigen, die sich in demselben zu orientiren wünschen, mit möglichst objectiv gehaltenen Winken und Berichten. Sie sind mehr referirender als streng kritischer Art, einfach, klar, unterhaltend geschrieben, wie es die Rücksicht auf das große Publikum des Blattes verlangt, und dehnen sich über das ganze Gebiet der **populären**, einer allgemeinen Verbreitung fähigen Literatur aus. Sie besprechen besonders **wichtigere** und **interessantere** Erscheinungen

aus der **Poesie**, **Belletristik**, den **Naturwissenschaften**, **Medizin und Wasserheilkunde**, **Landwirthschaft und Gartenbau**, **Reisebeschreibungen und Geographie**, **Literaturgeschichte**, **Jugend- und Frauenliteratur**, **Erbauungsbücher**, **Encyklopädien**, **Technologisches und artistische Werke**.

Die außerordentliche Theilnahme, welche die literarischen Mittheilungen gefunden, die vielfach als eines der geachtetsten und unabhängigsten kritischen Journale gewürdigt wurden, und die in einer Auflage von **5200** Exemplaren in Deutschland und der Schweiz verbreitet sind, wird am besten für den Werth der Blätter sprechen.

Bei **Friedr. Mauke** in **Jena** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beiträge

zur Lehre vom

Klagegrunde und der Beweislast

mit besonderer Beziehung auf gewisse obligatorische Verhältnisse, auf die Nichterfüllung und die Sicherung des Objects mittelst secundärer Leistungen.

Von

Hermann Gerber,

Justizamtmann zu Gehren im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

gr. 8. brosch. Preis 24 Ngr.

Bei **Wilhelm Engelmann** in **Leipzig** ist soeben erschienen:

Die Beweisführung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Ein theoretisch-praktisches Handbuch

von

Dr. Wilhelm Langenbeck.

1. Abtheilung den Gegenstand des Beweises behandelnd.

Eleg. geheftet Rthlr. 1. —

Die 2. und 3. Abtheilung erscheinen im nächsten Jahre.

Bei **Ferdinand Enke** in **Erlangen** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mohl, Robert von, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographieen dargestellt. III. Bd. (Schluss). 1858. Lex. 8. geh. 4 Thlr. 20 Sgr. od. 8 fl. Preis des complet**en** Werkes in 3 Bänden 11 Thlr. 18 Sgr. od. 20 fl.

Digitized by Google

Tübingen. Im Verlage der **H. Laupp**'schen Buchhandlung (Laupp & Siebeck) ist soeben erschienen und als Fortsetzung versendet worden:

Römische Geschichte

von

Prof. Dr. **A. Schwegler.**

Dritter Band.

Auch unter dem Titel:

Römische Geschichte im Zeitalter des Kampfes der Stände. 2. Hälfte. Vom ersten Decemvirat bis zu den licinischen Gesetzen. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Prof. Dr. **F. F. Bauer.** gr. 8. broch. fl. 3. 24 kr. Rthlr. 2 —

Diesem Bande ist ein vollständiges, äußerst sorgfältig ausgearbeitetes und werthvolles Register über das ganze Werk beigegeben. Eine weitere gewiß willkommene Zugabe für die Verehrer des Verfassers ist der von einem seiner Freunde entworfene Lebensabriß.

Alle 3 Bände kosten 14 fl. 30 kr. Rthlr. 8. 24 Ngr.

Geschichte
der griechischen Philosophie.

Von

Dr. A. Schwegler.

Herausgegeben von

Dr. Carl Köstlin,
a. o. Professor der Philosophie in Tübingen.

17½ Bog. gr. 8. broch. fl. 1. 48 kr. Rthlr 1. 3 Ngr.

Abhandlungen aus dem Strafrechte

von

C. Reinhold Köstlin.

Nach des Verfassers Tode herausgegeben von

Th. Geßler,
Dr. und o. Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen.

28 Bog. gr. 8. broch. fl. 3. 45 kr. Rthlr. 2. 7½ Ngr.

Dieses Buch bildet den längst ersehnten besonderen Theil zu **Köstlin's System** des deutschen **Strafrechts**, jedoch nicht vollständig, weßhalb der Titel „Abhandlungen ꝛc." gewählt wurde. Es sind darin die

Ehrverletzung, Betrug, Sachbeschädigung, Diebstahl, Unterschlagung, betrügerischer und leichtsinniger Bankerott, Raub, Erpressung, das crimen vis vollständig dargestellt und hat deßhalb diese Schrift des um die Wissenschaft hochverdienten Verfassers auch ihren großen selbständigen Werth, welcher namentlich für die Praxis noch dadurch erhöht wird, daß sie sich über die am häufigsten zum Vorschein kommenden Verbrechen verbreitet.

Im Verlage von Friedr. Mauke in Jena ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

System

des

Deutschen Privatrechts

von

Dr. C. F. von Gerber.

6. Aufl. gr. 8. brosch. Preis 3 Thlr. 18 Ngr.

Handbuch

der

Statistik des preußischen Staats

von

C. F. W. Dieterici,

Director des statistischen Bureaus in Berlin.

Es kann wohl als Bedürfniß anerkannt werden, daß für das gesammte gebildete Publikum ein Handbuch der Statistik des preußischen Staats vorhanden sei, welches in möglichst fortlaufender Erzählung, der die nöthigen Tabellen nur kurz beizufügen sind, den Zustand des preußischen Staats statistisch darlege, da ohne solche Kenntniß ein Urtheil über öffentliche Verhältnisse nicht mehr wohl gefaßt werden kann.

Ein solches Handbuch glaubt der Herr Verfasser, welcher in seiner Stellung als Direktor des statistischen Büreau's wohl mehr als irgend Jemand zur Herausgabe berufen sein möchte, dem Publikum in vorliegendem Werke zu übergeben.

Das Handbuch erscheint in unserem Verlage in 6 bis 8 Heften à 15 Sgr., wovon bereits das 1ste und 2te Heft ausgegeben sind.

E. S. Mittler & Sohn,

in Berlin.

In unserem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Schützenfahrt der Schweizer

nach

Bremen.

Von

J. J. Romang.

Mit Abbildungen.

8. geh. Preis 12 Ngr. 36 kr. Fr. 1. 20.

Herr Romang machte die „Schützenfahrt nach Bremen" mit und ist daher im Falle, Fahrt und Fest getreu zu schildern. Seine Befähigung hat Herr Romang bereits in seiner begeisterten und gewandten Beschreibung des in Bern abgehaltenen eidgenössischen Schützenfestes von 1857 glänzend dargethan.

Die Bedeutung dieser „Schützenfahrt" und das große Interesse, welches das schweizerische und deutsche Publikum an dieser Erscheinung nimmt, sichern diesem Büchlein eine gute Aufnahme.

Jent & Gassmann
in Solothurn.

Dresden — Rudolf Kuntze's Verlagsbuchhandlung.

Die

Geschichte und Bestimmung der Preise

während der Jahre 1793—1857

von

Th. Tooke & W. Newmarch.

Deutsch und mit Zusätzen versehen

von

C. W. Asher,

Corr. Mitgl. d Commission Centrale de Statistique du royaume Belge u. d. statist. Gesellsch. zu London u. Frankfurt a./M.

II. Bände. I. Band gr. 8. 55 Bogen, brosch.

Autorisirte Uebersetzung.

Preis 4 Thlr.

Die Bedeutung dieses Werkes für National-Oeconomen und Statistiker ist längst anerkannt, und wurde diese noch wesentlich erhöht durch das im vorigen Jahre erfolgte Erscheinen zweier starken Bände, welche bis zum Jahre 1857 fortgeführt sind. Es behandeln diese das Eisenbahnsystem mit der Einwirkung dieses neuen Verbindungsmittels auf die Waarenpreise, die Course der Eisenbahnactien, ferner den Ursprung und den Fortschritt der Freihandelsbewegung, und beschäftigen sich ausserdem mit dem Finanz- und Bankwesen Frankreichs, sowie mit den neu aufgefundenen Goldquellen und deren Einfluss.

Digitized by Google

Bei **Ferdinand Enke** in **Erlangen** ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands. Herausgegeben von J. D. H. Temme. 1858. 2. Heft. gr. 8. br. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. H. Th. Schletter. IV. Bd. 2 Hft. hoch 4. br. 20 Sgr. od. 1 fl. 12 kr.

Wildrand, Professor Dr. F. J. J., Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Aerzte und Juristen. 1858. gr. 8. 1 Thlr. 26 Sgr. oder 3 fl. 12 kr.

Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Herausgegeben von Dr. L. Goldschmidt. 1858. 1. u. 2. Heft gr. 8. br. Jährlich 3—4 Hefte à 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Monatsschrift, Volkswirthschaftliche, im Verein mit bewährten Fachgenossen herausgegeben von Dr. E. Pickford. 1858. der Jahrgang von 12 Heften. 5 Thlr. 18 Sgr. oder 9 fl. 36 kr.

Empfehlenswerthe Festgeschenke

für die **Jugend** wie für **Erwachsene** aus dem Verlage von **Palm & Enke** in **Erlangen**, welche durch jede Buchhandlung zu erhalten sind:

Schriften von **Dr. G. H. von Schubert:** Der Erwerb aus einem vergangenen und die Erwartungen von einem zukünftigen Leben. Eine Selbstbiographie 3 Bde. gr. 8. geh. 6 Thlr. 18 Ngr. oder 11 fl. 48 kr. (Daraus einzeln. Meine Jugendgeschichte 1 Thlr. 18 Ngr. oder 2 fl. 30 kr. rhn.) — Vermischte Schriften I. Bd. Mit dem Bildnisse des Verfassers enth.: Fragen und Antworten über das Diesseits und das Jenseits, u. A.) 1 Thlr. 6 Ngr. od. 2 fl. — Erzählungen I. II. und III. Bd. à 1 Thlr. 18 Ngr. oder 2 fl. 30 kr. III. Bd. 1 Thlr. 12 Ngr. oder 2 fl. 15 kr. (Daraus einzeln: Herr Stephan Mirbel 12 Ngr. od. 48 kr.; die Schatzgräber 8 Ngr. od. 32 kr.; die alte Schuld 12 Ngr. od. 48 kr.; Seebilder 1 Thlr. 18 Ngr. od. 2 fl. 30 kr.; die Zeichen des Lebens 8 Ngr. od. 24 kr.) — Kleine Erzählungen f. d. Jugend 2 Bde. à 24 Ngr. od. 1 fl. 24 kr. — Mährchen und Erzählungen f. d. kindliche Alter 12 Ngr. od. 36 kr. — Reise durch d. südl. Frankreich und Italien 2 Bde. 2 Thlr. od. 3 fl. 36 kr — Reise ins Morgenland 3 Bde. 7 Thlr. 21 Ngr. od. 12 fl. 21 kr. — Spiegel der Natur 1 Thlr. 4 Ngr. od. 1 fl. 48 kr. — Wanderbüchlein 1 Thlr. 9 Ngr. oder 2 fl. — Das Weltgebäude, die Erde und die Zeiten des Menschen auf der Erde 2 Thlr. 24 Ngr. od. 4 fl. 48 kr. —

Ebersberg, J., das Feiertagsbuch, ein Kranz von Erzählungen, der reiferen Jugend und häuslichen Kreisen gewidmet. 16 Ngr. od. 1 fl.

Die meisten der vorstehend verzeichneten Werke sind auch in elegant gebundenen Exemplaren zu erhalten, bei nur geringer Preiserhöhung für die Einbände.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Causes Célèbres du droit des gens.

Rédigées

par le baron Charles de Martens.

Deuxième édition.

Revue, corrigée et augmentée par l'auteur.

Tome I et II. In-8. Geh. 5 Thlr.

Eine zweite Auflage des bekannten Werkes, die vielfach verbessert wie durch Neues bereichert ist und sowohl dem diplomatischen Publikum als allen für die wichtigen völkerrechtlichen Zustände sich Interessirenden eine willkommene Erscheinung sein wird.

Laupp'scher Verlag:

Das Württembergische Finanzrecht

oder die Finanzgesetzgebung und Verwaltung des Württembergischen Staates in ihrem gegenwärtigen rechtlichen Bestande

nach den Quellen dargestellt

von Dr. **Carl Heinrich Ludwig Hoffmann,**

Erster Band.

46⅛ Bogen. Gr. 8. brosch. 5 fl. 24 kr. Rthlr. 3. 8 Ngr.

Geschichte der Abtei Cluny

von ihrer Stiftung bis zu ihrer Zerstörung zur Zeit der franz. Revolution.

Nach **P. Lorain** bearbeitet

von **Dr. C. Pelargus.**

gr. 8. brosch. 1 fl. 48 kr. oder 1 Rthlr. 3 Ngr.

Das gemeine Deutsche Strafrecht

der Gegenwart.

Prof. Dr. **L. Pfeiffer,**

Dozenten an der Universität Tübingen.

Erste Abtheilung.

gr. 8. broch. fl. 3. 24 kr. Rthlr. 2.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen
in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Schüz, Hoffmann, Helferich, Weber und Duncker.

Vierzehnter Jahrgang.

Viertes Heft.

Tübingen, 1858.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
— *Laupp & Siebeck.* —

DRUCK VON H. LAUPP IN TÜBINGEN.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Die Verfassung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einflusse des Einungswesens.

Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen im Mittelalter.

Von Oberregierungsrath **Bitzer.**

Die Geschichte der deutschen Städteverfassung und ebenso die der landständischen Verfassung während des Mittelalters ist sowohl in ihrer allgemeinen Gestaltung, als in Absicht auf die Verfassung der einzelnen grösseren Territorien und der bedeutenden Städte so vielfach und zum Theile in so ausgezeichneter Weise Gegenstand der Bearbeitung geworden, dass es nicht möglich ist, hiezu in dem begrenzten Raume einer Abhandlung für diese Zeitschrift wesentlich neues Material beizubringen. Dagegen hoffen wir einen wünschenswerthen Beitrag zum Verständniss jener Geschichte dadurch bieten zu können, wenn wir versuchen, die politischen Ideen, welche jenen Vorgängen zu Grunde gelegen sind, in ihrer Entstehung, Ausbreitung und Umgestaltung in gedrängter Kürze darzulegen. Sind es ja doch diese Ideen, welche die Geschichte der Verfassungen in ihrer äusseren Gestaltung durchdringen, von denen dieselben getragen sind und ihr inneres Leben empfangen, gleichwie die Handlungen und Schicksale des einzelnen Menschen den verkörperten Ausdruck seines Geistes, seines Denkens und Wollens bilden.

Dabei kann es aber nicht unsere Absicht sein, jene Geschichte während des ganzen Mittelalters vom Untergange der Römerherrschaft bis zum Beginne der neuen Zeit zu verfolgen, wir haben uns vielmehr naturgemäss auf den Zeitraum zu beschränken, in welchem eine deutsche Städte- und Länder-Verfassung und eine Geschichte derselben ausgeprägter hervortritt.

Der Anfang dieses Zeitabschnittes fällt unter die Herrschaft der Hohenstaufen, wo innerhalb des deutschen Reiches während der häufigen Abwesenheit der Kaiser und Könige und der Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum die einzelnen Bestandtheile des Reichsganzen, die Reichsstände und die grösseren Städte mehr und mehr eigenes Leben gewannen, wo sich jener Zustand herausbildete, von welchem Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte sagt: dass in ihm das deutsche Reich mehr durch Sitten, Religion und Einheit der Rechtsanschauungen, als durch die Reichsverfassung zusammengehalten worden sei, zugleich eine Zeit, in der, wie Kaiser Friedrich II. in seiner Mainzer Friedensordnung vom 15. August 1235 sich ausdrückte, die Deutschen in ihren besonderen Angelegenheiten mehr nach althergebrachten Gewohnheiten und ungeschriebenem Rechte, als nach bestimmten Gesetzen lebten.

Das Ende dieser Periode, der Anfang der neuen Geschichte, war die Zeit des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jhdts., da aus den vielgetheilten Fürstenthümern eine Anzahl grösserer Territorien sich consolidirte und durch sie im Anschlusse an die Reichsgewalt jene monarchisch föderalistische Verfassung Deutschlands geordnet wurde, welche von da an bis zur Auflösung des Reiches erhalten blieb.

Wie so jene Zeit sich schon äusserlich mit Bestimmtheit von der vorhergehenden und nachfolgenden Periode unterschied, so war dies auch der Fall in Absicht auf das Princip, das in ihr zur Herrschaft gelangte: es war das Princip der Einung im Gegensatze gegen das Princip des Dienstes, welches vor, und das der Obrigkeit, welches nach demselben herrschte.

Das Princip des Dienstes, welches schon in den Gefolgschaften, wie sie Tacitus schildert, seinen Ausdruck fand, enthält in seiner Anwendung auf das Gemeinwesen den Gedanken,

dass alle Gliederung in demselben, alle Unter- und Ueberordnung ihren Grund in einer besonderen Berechtigung und einer ihr gegenüberstehenden besonderen Verpflichtung habe, welche für beide Theile als ein von ihrem Willen unabhängiges objectives Verhältniss feststehe, innerhalb dessen sie sich zu bewegen berufen sind, ohne dasselbe seinem Wesen nach durch ihr Handeln ändern zu können.

Schon Tacitus bezeichnet die Gefolgschaften als eine Einrichtung, bei der zwar dem Einzelnen der Eintritt freisteht, mit diesem aber der einmal gefasste Entschluss, einem bewährten Führer zu folgen, zur bindenden Fessel wird, welche die ganze Individualität und alle ihre Beziehungen ergreift.

Diesem Charakter eines vom Willen unabhängigen Verhältnisses entspricht noch entschiedener die Dinglichkeit und Erblichkeit, welche später das Dienstrecht angenommen und auf Jahrhunderte hin behauptet hat.

Die Idee des Dienstes und Amtes, welche zunächst nur in den Gefolgschaften ihren Ausdruck fand, wurde hauptsächlich durch Carl d. Gr. zum leitenden Staatsprincip erhoben, das er in allen Zweigen der Verfassung und Verwaltung seines Reiches durchführte, und das in der Folge alle öffentlichen Gerechtsame ergriff, das Volk in streng geschiedene Geburtsstände theilte und allen Rechten und Verpflichtungen den erblich dinglichen Charakter aufdrückte.

Zwar war Carl selbst bemüht, der Vererbung der Aemter und Dienste entgegenzutreten, allein weder er, noch seine schwachen Nachfolger vermochten einer Entwicklung Halt zu gebieten, welche in der Natur jener Principien des Dienstrechts begründet war und der dieses unaufhaltsam entgegenstrebte.

So schied sich das Volk allmählig in Stände, welche in bestimmtem erblich dinglichem Ueber- und Unterordnungsverhältnisse zu einander standen, und es gestalteten sich in dem Gemeinwesen die einzelnen Zweige der öffentlichen Gewalt: die Gerichtsbarkeit, Polizei, Heerbann, Münze, Zoll, das Recht der Abgabenerhebung zu erblich dinglichen Berechtigungen, welche sich in eine Vielheit besonderer Rechte specialisirten, ja selbst der Betrieb der Gewerbe und des Landbaues, die natürliche

Bethätigung der menschlichen Arbeitskraft erhielt die Gestalt besonderer dinglich erblicher Berechtigungen.

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises dafür, dass ein solcher Zustand, wenn er zu seiner allseitigen Ausbildung gelangt wäre, eine völlige Stabilität der öffentlichen Rechtszustände zur Folge gehabt haben würde, welche für die Nation die nachtheiligsten Wirkungen hätte nach sich ziehen müssen. Diesem wurde begegnet durch das Princip der Einung, oder mit anderen Worten durch den Grundsatz, dass das öffentliche Recht der Ausdruck der freien Ueberzeugung der Genossen desselben sein müsse, einen Grundsatz, welcher nothwendiger Weise dazu führt, dass die Ueber- und Unterordnung im Gemeinwesen auf einer freien Unterwerfung unter gewählte Vorsteher und ein gewillkürtes Recht beruht.

Dieses Princip, welches in der ältesten deutschen Geschichte in den freien Volksgemeinden galt, im Verlaufe der Zeit aber in den auf das Gefolgschaftswesen und das Dienstrecht gegründeten Reichen aus dem öffentlichen Rechte verschwand und nur noch vereinzelt in manchen Mark- und Gaugenossenschaften als eine dem Privatrechte angehörige Einrichtung erhalten blieb, erhielt neue Lebenskraft durch die Gilden und Verbrüderungen, welche, aus verschiedenen Elementen entsprossen im 11. und 12. Jhdt. zu einer politisch umgestaltenden Macht wurden und gegen die auf dem Principe des Dienstes ruhenden Einrichtungen in die Schranke traten.

Die Zeit, in welcher dieses Princip der Einung sich zum Kampfe gegen das Dienstrecht erhob, fällt zusammen mit der Zeit, in welcher die einzelnen Bestandtheile des Reichs die Reichsstände und Städte selbstständiges Leben gewannen, sie dauert so lange, bis mit der Consolidirung der grossen Territorien und der Feststellung der Reichsverfassung ein anderes Princip zur Herrschaft gelangt, das der landesfürstlichen Obrigkeit.

Die Idee, welche diesem Principe zu Grunde liegt, ist die, dass die öffentliche Ordnung nicht sowohl der Ausdruck des subjectiven Willens der Volksgenossen, sondern der für sie feststehende Ausfluss der Einen obrigkeitlichen Gewalt sei, welche in dem erblichen Landesfürsten ihren Träger und alleinigen Re-

präsentanten habe. Dieses Princip enthält so eine Negation des Princips der Einung und konnte darum nur durch Aufhebung desselben zur Geltung gelangen. Gegenüber dem Principe des Dienstes enthält es aber die wesentliche Aenderung, dass es die einzelnen Berechtigungen und Verpflichtungen der besonderen Stände gegen einander in den Einen Gedanken der obrigkeitlichen Gewalt und ihrer gleichmässigen Beziehungen zu den ihr untergebenen Unterthanen zusammenfasst, und so in Wahrheit etwas Höheres, als jenes Princip des Dienstes enthält.

Es umfasst so die im Eingange bezeichnete Geschichte der deutschen Städte und der landständischen Verfassung gerade die Zeit, in welcher das Princip der Einung in derselben Macht hatte, in welcher es im Verhältnisse zu dem des Dienstes auftrat, und immer mehr an Macht gewann, bis es zuletzt der landesfürstlichen Obrigkeit erlag, die Zeit seines siegenden Kampfes, seiner Herrschaft und seiner Unterdrückung.

Dadurch gewinnt denn jener Zeitraum das bedeutende Interesse, welches die Kämpfe des politischen Lebens aus dem Grunde für sich in Anspruch nehmen, weil es sich bei ihnen nicht blos um die persönlichen Interessen des Besitzes und der Macht und die Befriedigung der Ehrsucht, sondern um die Verwirklichung berechtigter Ideen, um die dem menschlichen Geiste entsprechende Ordnung des gemeinsamen Zusammenlebens der Menschen handelt, die von Stufe zu Stufe klarer erfasst und zur Geltung gebracht werden soll.

Sehen wir uns nach diesen Vorbemerkungen nach den Verhältnissen um, wie sie zu Anfang unserer Periode in Deutschland gestaltet waren, so müssen wir zunächst unterscheiden den vollständig deutschen Westen und den in der Germanisirung begriffenen mehr oder weniger slavischen Osten.

Die Linie, welche in der ersten Hälfte des Mittelalters, an deren Ende wir stehen, das eigentlich deutsche Land von den mehr oder weniger von Slaven bewohnten Ländern schied, lief im Norden von der Mündung der Trave an der jetzigen Westgrenze Mecklenburgs auf die Elbe zu, an dieser, welche die westliche Grenze der Altmark Brandenburg bildete, bis zur Ein-

mündung der Saale, von da an dieser hinauf bis zu deren Ursprung und von hier gegen den Böhmerwald, endlich längs der West- und Südgrenze von Böhmen und Mähren bis zu dem Punkte, wo Mähren und Ungarn an einander grenzen.

Was südlich und westlich von dieser Linie lag bis zur Sprachgrenze, war im vollsten Sinne deutsches Gebiet und hatte eine im Wesentlichen gleiche Verfassung, welche indess je nach den Besonderheiten der Ansiedlung und den Stammesverschiedenheiten, nach dem Vorwiegen geschlossener Territorien oder kleinerer reichsunmittelbarer Gebiete und Städte im Einzelnen vielfach modificirt war.

Hier war es denn auch, wo im Gegensatze gegen die dem Dienstrechte entsprossenen Genossenschaften und Gliederungen die Gilden und Innungen in der Gestalt freier Eidesverbrüderungen zu gegenseitigem Schutze vom 11. Jhdt. an sich weiter ausbildeten und zunächst in den Städten politische Bedeutung erlangten.

Das Wesen dieser Vereinigungen bestand in der Verpflichtung der zu Mitgliedern Aufgenommenen zu gegenseitiger Unterstützung in Nothfällen und zur thätigen Hilfeleistung, in dem Beistande, welchen die Gilde jedem Bruder in Rechtssachen dann leistete, wenn er nach ihrer Ansicht Recht hatte, in der Unterordnung der Gilde unter gewählte Vorsteher und der Entscheidung der Streitigkeiten der Gildebrüder untereinander durch diese; Verpflichtungen und Rechtsverhältnisse, welche durch die Gildestatuten geregelt wurden, zu deren Aufrechthaltung die Brüder sich eidlich zu verpflichten hatten.

Von den Gilden, welche auf die städtische Verfassung Einfluss gewonnen, sind in erster Linie zu nennen: die Altbürgergilden, welche aus den Mitgliedern der altfreien Gemeinden in den königlich-bischöfflichen Städten bestanden, und deren bekanntestes Beispiel die Richerzechheit zu Cöln (1169) bildete, welche alle Mitglieder der berechtigten Bürger umfasste und deren Vorsteher die zwei Schöffenmeister zugleich die Bürgermeister waren. Eine ähnliche Stellung erhielten sodann in manchen Städten z. B. in Strassburg, Worms, Speier, Erfurt die Gilden der Münzer d. h. die Genossenschaften

derjenigen Beamten, welche das den Bischöfen lehenweise verliehene Münzregal ausübten, dadurch, dass sie Bürger, welche dem Münzgeschäfte fremd waren, in ihre Gilde als Hausgenossen aufnahmen, so dass die Münzergilde, deren Genossen in allen nicht peinlichen Sachen vor dem von ihnen gewählten Münzmeister Recht nahmen, in manchen Städten das ganze Patriciat umfasste. Endlich nahmen in manchen auf den Handel gegründeten Städten eine verwandte Stellung die Gilden der Kaufleute ein, die auch unter dem Namen Hansen vorkamen.

Zu diesen, die altfreien Stände umfassenden Gilden kam aber vom 12. Jhdt. an noch eine weitere in der Folge mächtige Klasse von Einungen, die ihre Mitglieder dem früher hörigen, durch das Stadtrecht zur Freiheit berufenen Stande der Handwerker entnahmen: die Handwerks-Gilden und Innungen, welche auch Zünfte genannt wurden, und sich in ihrer Einrichtung an die Gilden der Altfreien, Münzer und Kaufleute anschlossen.

Dass sich solche Gilden zunächst in den Städten bildeten, hatte seinen Grund hauptsächlich darin, dass das städtische Zusammenleben besonderen Anlass zu engerem Zusammenschlusse gab, zugleich aber trug zu ihrer Ausdehnung der Umstand wesentlich bei, dass die Bedeutung einer Stadt zumeist von der Zahl ihrer Einwohner, der Grösse ihrer streitbaren Macht und dem Schutze abhing, den sie hiedurch und durch ihre Verbindungen ausserhalb der Stadt zu verleihen vermochte, so dass einerseits die Städte veranlasst waren, den Zuzug freier und unfreier Leute vom Lande in die Stadt zu begünstigen, andererseits aber auch diese darnach strebten, sich den Schutz mächtiger Städte und grosser Gilden in derselben zu verschaffen.

Dieses Streben war so bedeutend, dass nicht nur die Bevölkerung der Städte und die Zahl ihrer Bürger sehr zunahm, vielmehr der städtische Schutz mittelst des sog. Pfahlbürgerrechts sogar auf Diejenigen ausgedehnt wurde, welche nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande lebten, was hinwiederum den Städten in ihren Fehden eine rüstige Mannschaft zuführte. Das Pfahlbürgerrecht dehnte die städtische Eidesverbrüderung, unter welcher Form das Bürgerrecht selbst aufgefasst wurde, weit hinein in

das umliegende Land und war eben darum ein Gegenstand steten Streites zwischen den Städten und den umliegenden Fürsten und Herren, deren Hoheit es immer weiter zu beschränken drohte.

Vergleicht man nun die Einrichtungen der städtischen Gilden mit der städtischen Verfassung, wie sie sich im 11. Jhdt. ausgebildet hatte, so findet sich hier ein entschiedener Gegensatz, indem diese Verfassung noch durchaus auf dem Principe des Dienstrechtes ruhte, und die städtischen Aemter der Vögte und Schultheissen von den Herren der Städte an ihre Mannen und Dienstleute lehenweise verliehen wurden, und mehr oder weniger in erblich dinglichem Besitze waren, wobei dann meist die Erträgnisse an Gebühren, Strafgeldern u. dgl. den Werth derselben bestimmten.

Es war desshalb ganz natürlich, dass die städtischen Gilden und zwar zunächst die der altfreien Geschlechter, die sogenannten Bürgergemeinden, als sie ihre Kraft erkannten, sich bemühten, die Stadtverfassung zu ändern, und die Besetzung der Richterstellen und obersten Verwaltungsämter von ihrer Mitwirkung und ihrem Willen abhängig zu machen.

Wirklich gelang ihnen diess in manchen Fällen auf friedlichem Wege durch Erlangung der Reichsunmittelbarkeit und Ankauf der Stellen, in den meisten Fällen dagegen entspann sich ein oft lange fortgesetzer und mit wechselndem Glücke geführter Kampf zwischen den Bürgern und Landesherren nebst deren Mannen und Anhängern, welcher in einer Reihe von Städten die wesentlichen Hoheitsrechte in die Hand der Bürgergemeinden brachte und die Städte zu freien Republiken machte.

Am lebhaftesten und am meisten Interesse darbietend war der Kampf, welchen die königlich-bischöflichen Städte vom 12. Jhdt. an während des Streites zwischen Kaiserthum und Kirche, bald begünstigt von den Kaisern, bald wieder im Widerspruche mit deren Anordnungen um die Erlangung der Selbstregierung führten.

Auch hier war aber der Gang der Ereignisse voll von Wechseln, der Ausgang sehr verschieden. Während in Trier um das Jahr 1161 die Bürgergilde aufgehoben wurde, in anderen Städten um dieselbe Zeit die altfreien Gemeinden in

Abhängigkeit von den Bischöfen geriethen, wusste in Cöln die Gilde Richerzechheit eine entschiedene Selbstständigkeit dem Erzbischofe gegenüber zu erlangen. Ebenso wechselnd war die Geschichte der einzelnen Städte zu Anfang des folgenden Jhdts. In Worms suchten um das Jahr 1208 die Bürger die Rathsbesetzung vom Bischof unabhängig zu machen und es bildeten sich die Handwerksbruderschaften, welche durch ihre Rechtssprüche die Gerichtsbarkeit des Bischofs beeinträchtigten und in Strassburg wurde gegen das Jahr 1214 versucht, die Rathswahl von dem Bischofe unabhängig zu machen.

Diesen Bewegungen suchte K. Friedrich II. im Einzelnen, sowie später im Jahre 1232 durch eine zu Ravenna erlassene Verordnung ein Ende zu machen, durch welche er[1]) in den bischöflichen Städten Deutschlands alle Gemeinden, Rathscollegien, Bürgermeister und Rektoren oder sonstige Beamte, welche von der Gemeinde der Bürger ohne Genehmhaltung der Erzbischöfe und Bischöfe bestellt werden, sowie alle Bruderschaften und Gesellschaften der Handwerke für aufgehoben erklärte.

Allein diese Verordnung konnte auf die Dauer dem Andrange der Bürgergemeinden nicht wehren. Die freie Rathswahl durch die Bürger breitete sich immer weiter aus, Cöln errang ihre feierliche Bestätigung durch den Schiedsspruch im Streite mit dem Erzbischof Conrad von Hochstetten den 28. Juni 1258[2]); Strassburg erkämpfte den 8. März 1262 bei Hausbergen durch den Sieg über Bischof Walther von Geroldseck seine Unabhängigkeit, welche durch den Vertrag mit dessen Nachfolger vom Jahre 1263 bestätigt wurde, andere Städte gelangten zu demselben Ziele auf anderem Wege.

Im Allgemeinen lässt sich das als Ergebniss des bisher Ausgeführten feststellen, dass während des 13. Jahrhunderts in den oben bezeichneten westlichen Gegenden Deutschlands ein reges politisches Leben sich entfaltete, welches in den grössern Städten seine Stelle hatte, und von den dort sich bildenden und ausbreitenden Einungen ausging, dessen Zweck darauf gerichtet

1) Pertz, monumenta Germaniae hist. Leges. T. II. p. 286.

2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. II. Bd. N. 452. S. 244.

war, die monarchische Verfassung der Städte zu beseitigen oder einzuschränken und an die Stelle der erblichen oder ernannten obersten Behörden von der Bürgergemeinde gewählte, an die Stelle von Schultheiss und Richtern Bürgermeister und Rathskollegien zu setzen, und dass endlich dieser Zweck in einer Reihe von Städten erreicht wurde, indem in ihnen das Princip der Selbstregierung durch von den Bürgergemeinden gewählte Organe zur Herrschaft gelangte.

Eine wenn gleich manchfach abweichende, doch wieder verwandte Bewegung fand nun aber auch in denjenigen Gegenden Deutschlands statt, welche im 13. Jahrhundert noch mehr oder weniger slavische Bevölkerung hatten.

Um dieselbe zu verstehen, ist es nothwendig, sich das Wesen der deutschen Einrichtungen kurz zu vergegenwärtigen und ihnen die Regierungsweise in den slavischen Ländern, wie sie vor deren Unterwerfung unter deutsche Fürsten sich gestaltete gegenüber zu stellen.

Die deutschen Einrichtungen beruhten ursprünglich auf den drei Hauptgrundsätzen: 1) dass alle obrigkeitliche Gewalt mehr oder weniger vom Volke ausging; 2) dass die Unterschiede der Stände nicht starr feststanden, sondern ein Uebertreten von dem geringeren in den höhern Stand möglich war; 3) dass jeder Freie berechtigt war, sich mit Andern zu nicht rechtswidrigem Zwecke zu vereinigen.

„Die Könige", sagt Grimm [1]), „waren erbliche oder gewählte, womit aber nur der vorwaltende Grundsatz behauptet werden soll. Denn weder war die Erblichkeit ohne Bestätigung, noch die Wahl ohne Rücksicht auf das bestehende Geschlecht." Ebenso hatte die Mark gekorne oder geborne Vögte wie das ganze Reich gekorne oder geborne Könige und dieselbe Vereinigung von Wahlrecht mit Erblichkeit ging durch die Verfassung des Volkes in allen seinen Gliederungen durch. Zwar verlor sich diess später in den meisten Verhältnissen, an die Stelle des gewählten oder bestätigten Richters trat der geborne Fürst oder Herr und sein von ihm gesetzter Unterrichter; allein, was der Nation im Ganzen ent-

1) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer Bd. 1. S. 236.

ging, gewannen im 13. Jahrhundert die Städte vielfach wieder und es traten gewählte Vorsteher, Bürgermeister statt der Schultheissen und Vögte an die Spitze der Stadtregierung.

Sodann aber war jedenfalls die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt nicht unabhängig vom Volke. Selbst in der späteren Zeit durfte der König und jeder andere Richter nur nach dem Urtheile der Schöffen und unter Gutheissen des versammelten Umstandes, welchen für den König die Stände des Reichs bildeten, erkennen, und in wichtigen Sachen nur nach ihrem Rathe handeln. Als auch diese Einrichtung auf dem Lande unter Unfreien verkam, rettete sich die alte Freiheit in die Städte, wo die Rathskollegien, grossen Räthe und Bürgergemeinden mit gewählten Vorstehern an der Spitze die Verfassung der alten Volksgemeinden wiedergaben.

Dass die Stände in Deutschland sich ursprünglich nicht starr abschlossen, wird eines besondern Beweises nicht bedürfen, jedenfalls war auch hier die städtische Bürgerfreiheit das mächtigste Bindemittel zwischen den alten Unterschieden und der Keim eines neuen Standes, des Bürgerstandes, welcher aus dem Ineinanderfliessen der Ständeunterschiede entstand und den Hort der neuen bürgerlichen Freiheit bildete.

Wie wichtig endlich das Einigungsrecht in der deutschen Verfassung war, und wie auch dieses in den Städten mächtige, fruchttreibende Wurzeln schlug, wurde im Bisherigen nachgewiesen.

So trafen denn gerade die Hauptgrundzüge des deutschen Nationalrechtes in der neuen Städteverfassung zusammen, und es bildete diese, indem durch sie die Stadt aus dem Kreise der sie umgebenden meist unfreien Landgemeinden heraustrat, gleichsam die verjüngte Blüthe der alten Volksfreiheit [1]).

Vielfach anders war es bei den slavischen Völkern unter ihren eingebornen Fürsten. Die fürstliche Gewalt beruhte hier nicht auf einer mit Erbrecht gemischten Wahl, sondern auf der Anschauung des Familienrechts. Der Fürst war gleichsam der

1) Das schönste auf uns erhaltene Beispiel einer alten Volksgemeinde bildet wohl die Verfassung der Brockmer in Ostfriesland (Wiarda, Willküren der Brockmer).

Familienälteste, Staroste des Volks, welcher fast unumschränkt regierte, und nur bei offenbaren Verbrechen oder Untauglichkeit mit Gewalt vertrieben wurde. Ihm stand die Gerichtsbarkeit mit den aus ihr fliessenden Gefällen zu, ihm gehörten die Landesburgen, die Bergwerke, die Münze, der Salzverkauf, die Zölle, Fischerei, Jagdrecht und verschiedenes Andere; ihm waren die Landesangehörigen zu Pflugsteuern, Hofstattzinsen, Fuhrdiensten, Vorspannen, Kriegsdiensten und sonstigen Leistungen verbunden.

Zwar mussten auch hier alle allgemeinen und wichtigen Angelegenheiten auf Landtagen berathen werden, auf denen die adeligen Grundbesitzer zusammen kamen; allein ausserdem übte der Fürst und seine Beamten die Regierungsgewalt unbeschränkt, der Richter erkannte selbst und sprach nicht nach Schöffenweisthum Recht und seine Beisitzer waren nicht die Standesgenossen der Partei, sondern nur Beamte und adelige Grundbesitzer, und es finden sich nicht wie in Deutschlaad jene vielfach sich abstufenden und verschlingenden Kreise, in denen das Volk bis hinab zum Hörigen an der Ausübung der obrigkeitlichen und richterlichen Gewalt Theil nahm.

Die Stände sodann, ein begüterter, höherer und niederer Adel und das übrige Volk schieden sich scharf und ohne Abstufung und Vermittlung. Das Volk war in der grössten Abhängigkeit von dem adeligen Leibherrn, welcher über den Leibeigenen richtete, und den adeligen Beamten, welche über dasselbe gesetzt waren. Vielfache Lasten gehörten zur Gewohnheit des Volkes, dem kein Weg gebahnt war, sich ein freieres Dasein zu erringen.

Endlich das Recht der freien Vereinigung, in Deutschland so wichtig, fehlte ganz.

So gab es denn in den slavischen Ländern keine Stadt, keine Stadtverfassung im deutschen Sinne; die Einwohner der grösseren Orte waren rechtlich der gleichen Verfassung unterworfen wie das Landvolk, wenn auch ihre Zahl und Handelsbetrieb sie von der Gewalt des Adels und der Beamten etwas unabhängiger machte.

In diesen Einrichtungen wurden aber bald grosse Veränderungen hervorgerufen, als die Germanisirung der slavischen

Länder durch die eigenen Landesfürsten oder noch häufiger durch die erobernden deutschen Fürsten begann. Hatte hier das Schwert Bahn gebrochen, so wurden Klöster als die ersten deutschen Pflanzstätten gegründet. An sie schlossen sich deutsche Ansiedlungen in Dörfern und Städten, welche mit deutschem Rechte und deutschen Einrichtungen begabt wurden. Die Ansiedler waren theils die Eroberer selbst, meist Sachsen, theils Rheinländer, Westfalen und Holländer. Die deutsche Bevölkerung verhielt sich gegen die slavische Anfangs mehr ausschliessend, später aber wuchsen Deutsche und Slaven zu Einer Gemeinde und zu Einem Volke mit deutschen Einrichtungen zusammen.

Das Wichtigste war hiebei immer die Gründung von Städten mit der oben bezeichneten freien Verfassung, wie sie im 13. Jahrhundert in den grossen Städten Deutschlands, namentlich Magdeburg und Lübeck sich ausgebildet hatte.

Zu den Ländern, welche am frühesten deutsche Einrichtungen erhielten, gehörte die Markgrafschaft Brandenburg, welche von der Mitte des 10. Jahrhunderts an aus früher wendischen Besitzungen gebildet wurde und um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Altmark, die Zauche, das Land Havelberg oder die Prignitz, das Havelland und noch die kleinen Länder Rhinow, Bellin, Friesak, Glin, den ruppinschen Kreis, das Teltow und das Barnim umfasste[1]). Für die Verfassung des Landes waren die zahlreichen Städte von Wichtigkeit, welche gleich Anfangs von dem gerichtlichen Verbande mit dem Lande gelöst wurden, und eine dem Stadtrecht von Magdeburg nachgebildete Verfassung erhielten, indem dem Stadtrichter eine Anzahl von Rathmännern beigegeben wurde, welche durch Selbstergänzung sich erneuerten, und denen ein allmählig sich erweiternder Kreis von Befugnissen in den Angelegenheiten der Stadt übertragen wurde.

Die ältesten Städte waren in der Altmark Salzwedel, Werben, Seehausen, Stendal, Tangermünde, Arneburg, Gardelegen; in der Zauche Neustadt-Brandenburg; in der Prignitz Havelberg, Cenzen, Wittenberge, Kyritz, im Havellande Brandenburg, Potsdam, Rathenow, Plauen; im Teltow Berlin.

---

1) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. 1. Bd. S. 1 ff.

In Schlesien begann die Germanisirung zu Ende des 12. Jahrhunderts, um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurden viele Dörfer und einzelne Städte nach deutschem Rechte gegründet[1]). Die letzteren wurden meist mit dem magdeburgischen Rechte bewidmet, welches nicht nur durch genauere Feststellung der Verfassung, sondern auch durch den Geist bürgerlicher Freiheit von Einfluss wurde, der in ihm ruhte und durch neue Rechtsbelehrungen häufig geweckt wurde[2]).

Die ältesten Städte Schlesiens waren: Löwenberg, Neumarkt, Ujest, Neisse, Naumburg a. d. Queich, Breslau, Brieg, Glogau, Oppeln, Leobschütz und Münsterberg.

In Mecklenburg herrschten wendische Fürsten, welche später zum Christenthum übertraten, unter deren Herrschaft im 13. Jahrhundert deutsch eingerichtete Städte wie Parchim, Plau, Güstrow, Röbel, Penzlin, Wittenburg, Gadebusch, Buckow, Schönburg, Wismar und Rostock gegründet und theils, wie die beiden Letzteren mit lübischem, theils mit schwerinschem Rechte begabt wurden[3]).

In Pommern begann die Germanisirung im 12., die Gründung deutscher Städte im 13. Jahrhundert. Von 1209 bis zum Jahre 1230 wurden Stralsund, Gartz, Stargard, Stettin, Greifswald, Colberg, Damgard, Greiffenberg, Cöslin, Anklam und Demmin theils neu gegründet, theils mit lübischem, theils mit magdeburgischem Rechte begabt[4]).

Während so im Westen Deutschlands die grossen Städte, gestützt auf die städtischen Einungen und das in diesen herrschende Princip der Selbstregierung bemüht waren, die Stadtverwaltung in die Hand der Bürgergemeinden und der von ihnen gewählten Bürgermeister und Rathskollegien zu bringen, wurden im Osten die noch slavischen Gebiete für deutsches Wesen

---

1) Tzschoppe und Stengel, Urkundensammlung zur Geschichte der Städte in Schlesien. S. 147.

2) ebendas. S. 203. 206.

3) Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte von Mecklenburg. 1. Bd. S. 223.

4) Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. 2. Bd. S. 330 und a. and. O.

erobert und es geschah diess vor Allem durch die Gründung von Städten mit mehr oder weniger freier, der Verfassung jener grossen Städte, insbesondere von Lübeck und Magdeburg nachgebildeter Regierungsweise. Der Geist, der dort immer weiter sich verbreitete, wurde hier von Anfang an mit den neuen Ansiedlungen gepflanzt und mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war es als etwas Entschiedenes in Deutschland anzusehen, dass die Verwaltung der Städte durch Organe geübt wurde, bei deren Bildung die Bürgerschaft mehr oder weniger mitzuwirken berufen war, wenn auch der Grad und Umfang dieser Mitwirkung sich im Einzelnen sehr verschieden gestaltete.

Allein die Städtefreiheit, welche den Landesherrn viel von dem früheren Alleinbesitze der Gewalt abrang, schloss selbst wieder zwei Gegensätze in sich, welche bald nach dem gemeinschaftlichen Siege mit einander in Kampf geriethen.

Die städtische Bürgerschaft bestand theils aus altfreien und sonstigen ritterbürtigen Geschlechtern, welche die Altburggemeinden bildeten, und die von dem Ertrage ihrer Güter und Renten lebten, ohne selbst produktiv thätig zu sein, theils aus den in die Stadt gezogenen früher hörigen Familien, welche in der Stadt persönlicher Freiheit genossen und von ihrer Händearbeit, insbesondere von Handwerken lebten, und sich häufig in Handwerksinnungen oder Zünfte vereinigt hatten.

Beide Stände waren in politischer und socialer Beziehung geschieden, und es bildeten jene die höhere herrschende, diese die niedere untergeordnete Klasse der Bevölkerung. Vereinigte auch manchfach der Kampf um Erringung einer freien Stellung der Stadt beide Theile auf dem Schlachtfeld, wie z. B. in der Schlacht bei Hausbergen die Zünfte von Strassburg wesentlich zum Siege beitrugen, so war diess doch vorübergehend und der errungene Sieg brachte die Gewalt in der Stadt ausschliesslich in die Hand jenes bevorzugten Standes, des später sogenannten Patriciats.

Damit war aber für die Handwerker, welche im gemeinsamen Kampfe ihre Macht fühlen gelernt hatten, ein Zustand herbeigeführt, der häufig dem früheren nachstand. Die Herrschaft, die früher über beide Stände gleichmässig der Herr der Stadt

geführt hatte, war nun in der Hand des Einen derselben, und so begannen bald Klagen der Handwerker über Unterdrückung durch die Geschlechter, über den Mangel einer gemeinsam gleichen bürgerlichen Obrigkeit, Klagen, welche endlich zu Umwälzungen, zu blutigen Kämpfen und häufigen Aenderungen in der Verfassung führten, die sich von der Mitte des 13. bis ins 14. und zum Theil ins 15. Jahrhundert über Deutschland verbreiteten.

Die ersten Spuren einer Mitwirkung der Handwerksbruderschaften bei der städtischen Regierung finden sich schon um das Jahr 1258 in Cöln, indem hier in dem Schiedsspruch vom 28. Juni 1258 zwölf Meistern der Handwerksbruderschaften eine Mitaufsicht über die Verwaltung der Stadtkasse übertragen wurde, zur Einführung einer eigentlichen Zunftregierung kam es jedoch in dieser Stadt erst im Jahre 1396.

In Freiburg im Breisgau werden zuerst im Jahre 1275 zünftige Mitglieder im Rathe erwähnt, im Jahre 1293 aber wurde eine zwischen den Patriciern, den Kaufleuten und den Handwerkern gleichmässig getheilte Regierung eingeführt. In Magdeburg nahmen von 1281 an die Meister der grossen Innungen an wichtigen städtischen Angelegenheiten Theil, eine durchaus zünftige Regierungsweise wurde im Jahre 1330 durchgeführt. In Speier wurden die Zunftmeister im Jahre 1304 zum Rathe beigezogen, später wieder daraus verdrängt, und endlich im Jahre 1330 die Regierung zwischen den Patriciern und den Handwerkern getheilt. In Augsburg wurde im Jahre 1305 ein Aufstand der Zünfte unterdrückt, und erst im Jahre 1368 eine zünftige Regierung mit Gewalt durchgeführt. In Strassburg wurde im Jahre 1318 gleichfalls ein Aufstand der Zünfte unterdrückt, während ein späterer Aufstand derselben im Jahre 1332 die Einführung einer zünftigen Regierung zur Folge hatte. In Nordhausen wurden im Jahre 1305 die Handwerksmeister in den Rath aufgenommen. In Esslingen traten im Jahre 1316 die Zunftmeister in den Rath. In Basel wurde von 1318 bis 1350 die Verfassung im Sinne der Zunftregierung umgebildet. In Halle traten im Jahre 1324 Vertreter der Zünfte in den Rath. In Ulm wurde im Jahre 1327 die erste später beseitigte, im Jahre 1347 die zweite Zunftverfassung hergestellt. Regens-

burg erhielt 1330, Zürich 1333, Reutlingen 1343, die Reichsstädte im Elsass von 1332 bis 1358 zünftige Regierungsweise.

So war denn in einer Reihe von Städten, welche eine ansehnliche Stellung in Deutschland einnahmen, das Princip der Selbstregierung, welches in den Einungen und Gilden seine Wurzel und seine Macht hatte, in einer Vollständigkeit durchgeführt, welche beim Beginne der Bewegung wohl kaum geahnt worden war und es war jene gemeinsam gleiche bürgerliche Obrigkeit hergestellt, welche das Ziel der Bestrebungen der Zünfte gewesen war. War dieser Zustand nicht ohne heftige Erschütterungen und oft blutige Kämpfe errungen, blieb er in manchen Städten nur kürzere Zeit erhalten, so gab es doch auch wieder viele, in denen er sich mehr als ein Jahrhundert erhielt und oft, wie z. B. in den schwäbischen Reichsstädten erst spät durch fremde Gewalt[1]) und gegen den Willen der Bürgerschaft beseitigt worden ist.

Die Macht des Einungswesens beschränkte sich aber in der Zeit, in welcher die Zunftbewegungen von Stadt zu Stadt sich verbreiteten — zu Anfang des 14. Jahrhunderts — nicht mehr auf die städtische Verfassung, sondern fing bereits an, die Verfassung einzelner Territorien zu ergreifen und umzubilden.

Am frühesten machte sich dieser Einfluss der Einungen auf die Verfassung einzelner Länder in dem Herzogthum Bayern geltend. Dasselbe bestand seit der Absetzung Herzog Heinrichs des Löwen (18. October 1180) überwiegend aus dem angestammten Gute der neuen Herzoge aus dem Wittelsbacher Hause nebst weiteren zugewiesenen Besitzungen, umfasste aber neben dem unmittelbaren Eigenthum des Hauses eine Reihe ritterschaftlicher Besitzungen und eine Anzahl meist unbedeutender Städte, welche jedoch niemals eine auch nur einigermassen selbstständige Stellung erlangten. In Folge hievon hatte denn auch die später sich entwickelnde Landschaft überwiegend den Charakter einer ritterschaftlichen Corporation, bei welcher die

1) Die Zunftregierungen in den schwäbischen Reichsstädten wurden durch Kaiser Karl V. bei Durchführung des Interim (1549) aufgehoben.

Städte und Märkte eine durchaus untergeordnete Stellung einnahmen.

Theilungen schwächten frühe die Macht des Hauses und das Bedürfniss von Geldunterstützungen machte die Herzoge abhängig von dem Willen ihrer Ritterschaft. Der erste Schritt zu einer Vereinigung dieser geschah in Oberbayern im Jahre 1302, als die Herzoge Rudolph und Ludwig [1]) zu Schnaitpach mit ihrer Ritterschaft zusammen traten und dieser die Bewilligung einer von den Leuten des Adels zu erhebenden Viehsteuer ansannen. Die Steuer wurde zwar bewilligt, allein gleichzeitig verband sich die Ritterschaft zu gegenseitigem Beistand gegen eine etwa künftig von den Herzogen ohne ihre Zustimmung zu erhebende Steuer.

Einen ähnlichen Bund schloss aus ähnlichem Anlasse im Jahr 1311 der Adel Niederbaierns [2]), als er sich durch Herzog Otto gegen Bewilligung einer Steuer den grossen Freiheitsbrief ausstellen liess, der ihm die volle Gerichtsbarkeit über seine Grundholden und sonstigen Hintersassen mit alleiniger Ausnahme des Halsgerichts und des Gerichts über Eigen und Lehen übertrug und es war in dem Bunde des Adels bestimmt: dass sie einander beholfen sein sollen, wenn sie in Etwas von dem Herzog oder seinen Amtleuten an dem Zugesicherten gekränkt würden, so zwar, dass sie und ihre Erben es nicht entgelten sollen, wenn sie darum mit Dienst zu Hilfe und Rettung sich an einen andern Herrn halten.

Auf diesen Bund gründete sich die Landesfreiheitseinigung, welche im Jahre 1347 von sechsundneunzig vom Adel und den Boten der Städte und den Marktflecken Niederbayerns geschlossen wurde und den Charakter einer erblich unverbrüchlichen Vereinigung zur Aufrechthaltung der verbrieften Freiheiten gegen Gefährdung durch die Landesherrn oder deren Beamten an sich trug [3]). In derselben war bestimmt vorgesehen, wie Jeder sich bei solchen Verletzungen zu verhalten habe und angefügt, es

1) Rudhard, Geschichte der Landstände in Bayern. 1. Bd. S. 50.

2) Sammlung der Bayerischen landständischen Freiheitsbriefe. S. 2.

3) Freiberg, Geschichte der Bayerischen Landstände. 1. Bd. S. 236. Kremmer, Bayerische Landtage des Mittelalters. Urk. 3. S. 83.

sollen in diesem Falle die Eidesverbündeten dem Verletzten gemeinsam beistehen nach ihren Eiden und Treuen mit Leib und mit Gut gegen die Herrschaft oder ihre Amtleute, bis dem Kläger die Verletzung vergütet sei. Würden sie aber wegen solches Bundes bei der Herrschaft in Unwillen oder Ungnaden fallen, so sollen sie gemeiniglich mit Leib und Gut bei einander bleiben und einander beistehen, dass sie solchem Widerstand leisten.

Es war diese Verbindung des niederbayerischen Adels, welche für den Adel das Recht der gemeinsamen bewaffneten Selbsthülfe gegen Bedrückungen durch die Landesherrn in Anspruch nahm, wie die ähnliche des oberbayerischen Adels für die Landesverfassung Bayerns desshalb von der unmittelbarsten Bedeutung, weil sie den Adel des ganzen Landes umfasste und die übrigen Stände des Landes sich derselben als der mächtigsten Verbindung anschlossen und unterordneten, so dass sie auf mehr als ein Jahrhundert eine Hauptgrundlage der Landesverfassung bildete.

Eine zwar entschieden abweichende, aber für die Stellung der einzelnen Stände gegenüber der Landesherrschaft nicht weniger wichtige Stellung nahmen die Verbindungen ein, welche vom Ende des 14. Jhdts. an aus ähnlichem Anlasse wie in dem Herzogthume Bayern in der Markgrafschaft Brandenburg von den Ständen geschlossen wurden.

Das Gebiet der Markgrafschaft bestand aus mehreren nach und nach zusammeneroberten und mit deutscher Einrichtung versehenen Theilen, auch hatte kein Stand unbedingt das Uebergewicht über den andern, vielmehr waren hier die Städte zu ziemlicher Selbstständigkeit gediehen, welche sie von dem Adel unabhängig machte, auch waren sie durch Aehnlichkeit der Verfassung und ihrer sonstigen Stellung dazu geführt, sich eher aneinander, als an einen andern Stand anzuschliessen.

Den nächsten Anlass zu solchen Vereinigungen gaben die ausserordentlichen Geldbewilligungen, welche die Markgrafen zu Ende des 13. Jhdts. von Adel und Städten in Anspruch nahmen und gegen deren Bewilligung sie versprechen mussten, dass jede Art der Bede und Steuer im Lande abgethan sein solle. Hiebei

ertheilten dieselben für den Fall, dass sie oder ihre Nachfolger diesem Vertrage entgegenhandeln würden, ihren Vasallen und Städten das Recht [1]), dass sie gemäss der in ihrer Gegenwart geleisteten gegenseitigen Eidesversicherung einander nach aller ihrer Macht beistehen und so lange dem Fürsten Widerstand leisten mögen, bis sie solche Unbilde und Vergewaltigung von sich abwehren.

Das schon hier in einem besonderen Falle berührte Einigungsrecht der märkischen Stände wurde von denselben besonders von dem Zeitpunkte an in umfassender Weise geübt, als mit dem Aussterben des markgräflichen Hauses (1320) die verschiedensten Ansprüche auf die Nachfolge hervortraten und mehrere Herscherhäuser im Besitze des Fürstenthums sich folgten. In dieser Zeit verbanden sich die Stände der einzelnen Länder vielfach zum Schutze erlangter Rechte und zur Erlangung neuer und es erhielten insbesondere die Bündnisse, welche die Städte der Mittelmark und der Altmark schlossen, eine grosse Bedeutung für die Wahrung ihrer Unabhängigkeit.

Die Städte der Mittelmark, worunter Alt- und Neu-Brandenburg, Spandow, Berlin und Cöln, Frankfurt, schlossen den 14. Aug. 1321 [2]) einen Bund gegen Vergewaltigungen und den 9. Juni 1399 [3]) verbanden sich dieselben in gleicher Weise mit Zustimmung des Landesadels zu Aufrechthaltung der Landesfreiheiten und des Brandenburgischen Rechts und bestimmten hiebei ausdrücklich: es solle keine Stadt in Sachen, welche andere Städte oder die Lande angehen, ohne aller Städte und der Mannen Zustimmung handeln.

Die Städte der Altmark aber: Gardelegen, Stendal, Seehausen, Osterburg und Werben schlossen den 10. Aug. 1353 [4]) einen Bund (broderscap) gegen Beschädigungen, worin unter Anderem bestimmt war: wenn die Herrschaft von dem Lande

---

1) Gercken, Cod. diplom. Brandenburg. Urkunde v. 16. Aug. 1280. 2. Bd. S. 353. N. 202.

2) Fidicin, hist. dipl. Beiträge z. Gesch. d. St. Berlin. 2. Bd. N. 16. S. 21.

3) Ebendas. 2. Bd. N. 97. S. 123.

4) Riedel, cod. diplom. Brandenburg. 6. Bd. S. 100. N. 138.

eine Bede bitten würde, so soll keine Stadt ohne die andere eine solche geben, sondern sie sollen es nur mit Einem Willen und gemeinsamer Zustimmung thun.

Zwar standen diese Einungen nicht in unmittelbarer Beziehung zu der landständischen Verfassung der Markgrafschaft, allein sie waren für die Regierungsweise derselben von grosser Bedeutung, da sie die Städte von dem Einflusse der Landesherrschaft ziemlich unabhängig machten und sie hatten so mittelbar auf die gesammte Landesverfassung Einfluss.

Eine mehr unmittelbar auf die landständische Verfassung gerichtete Bedeutung hatten die Einungen im Herzogthum Braunschweig-Lüneburg. Die Aechtung Heinrichs des Löwen löste wie das Herzogthum Bayern, so auch das Herzogthum Sachsen in seinem bisherigen Bestande auf und als Heinrich aus der Verbannung zurückkehrte, waren nur noch Braunschweig und Lüneburg in seiner Hand [1]). Unter der Regierung von Heinrichs Enkel Otto von Lüneburg wurde den 21. Aug. 1235 durch Kaiser Friedrich II. die Stadt Braunschweig und die Burg Lüneburg mit allen Burgen, Mannen und Zubehörden zum Herzogthum erhoben [2]), welches von da an im Hause der Welfen forterbte.

Schon frühe schwächten jedoch Theilungen die Macht der Landesherrn und verstärkten die Bedeutung der Stände des Landes und schon zu Ende des 13. Jhdts. wird ein gemeinschaftlicher Landtag der Lande Göttingen und Lüneburg genannt, bei welchem nach Erkenntniss der Herren, Dienstmannen und Vasallen ein Rechtsspruch erging, der im ganzen Lande als Präjudiz gelten sollte [3]).

Dieselben Verhältnisse bewirkten auch im folgenden Jahrhundert die Ausstellung von mehr oder weniger umfassenden Landesfreiheitsbriefen von Seiten der Landesherrn und es wurden solche insbesondere für Lüneburg in den Jahren 1355 [4]), 1388 [5]), 1390 [6]) und 1392 [7]) ertheilt.

---

1) Havemann, Geschichte d. Lande Braunschweig u. Lüneburg. 1. Bd. S. 126.
2) Pertz, Monumenta Germ. hist. Leges T. II. p. 318.
3) Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden. S. 2.
4) Das. S. 14. 5) Das. S. 45. 6) Das. S. 53 u. 55. 7) Das. S. 60. 63.

Bei dem zuletzt genannten Anlasse wurde zugleich von den Ständen ein allgemeiner Bund zu Aufrechthaltung der Landesfreiheiten die sogenannte Sate geschlossen, welche als ein Grundgesetz des Landes noch im Jahre 1520 behandelt wurde [1]) und zu deren Wahrung ein besonderer Ausschuss die sogenannten Satesleute bestellt wurde, welcher aus acht Mitgliedern vom Adel und acht Rathsleuten, nämlich vier von Lüneburg, zwei von Hannover und zwei von Uelzen bestand.

Der Vertrag über diese Einigung hat einen für die Anschauung jener Zeit so bezeichnenden Inhalt, dass es angemessen scheint, das Wesentliche aus demselben [2]), sowie aus der im Jahre 1393 festgestellten Instruktion der Satesleute [3]) hier einzuschalten.

Wenn der Landesherr selbst oder durch seine Diener die Sate brechen würde, soll er binnen acht Wochen nach Anstellung der bestellten Satesleute Genugthuung leisten. Jedes andere Mitglied des Bundes, welches die Sate brechen würde, soll zur Genugthuung aufgefordert, im Weigerungsfalle aber in die Acht erklärt werden. Alle Satesleute müssen wider begangenes Unrecht Hülfe leisten, wenn die Mehrsten derselben sie dazu auffordern. Ritterschaft und Bürger dürfen mit ihren Schlössern und Städten zusammenhalten, wenn der Landesherr dem Vertrage nicht Folge leistet. Rath und Bürgerschaft sollen die Sate beschwören und soll ersterer noch weiter schwören, dass er keinen zum Rath wählen, noch zum Bürger aufnehmen wolle, der die Sate nicht beschworen hat. Keinem neuen Landesherrn soll gehuldigt werden, er habe denn zuvor die Sate beschworen. Keine Gnade, Gewohnheit oder geschriebenes Recht soll wider die Sate Gültigkeit haben.

Die Satesleute sollen jährlich vier Satestage halten, bei denen Jeder, der in der Sate ist, vor denselben verfolgen mag, was ihm nöthig ist. Vor ihnen darf man nur verfolgen Frevel, Gewaltthat, Unrecht an Leben oder Gut für sich oder Einen, den man zu vertreten berechtigt ist. Alles, was den Prälaten, Mannen

1) Kleinschmidt, S. 69. vergl. S. 88.
2) Das. S. 70.
3) Das. S. 74.

und Städten verbrieft ist oder wird, mag man mit der Sate beschirmen. Die Satesleute dürfen in der Regel nur auf schriftliche Klage einschreiten; nur gegen gemein offenbar Unrecht wider die Sate oder des Landes Privilegien sollen sie unaufgefordert von Amtswegen einschreiten. Was in den Satebriefen nicht genau bestimmt ist, darüber mögen die Satesleute im vorkommenden Falle Entscheidung geben. Zu Aufrechthaltung der Sate leisten Ritterschaft und Städte bewaffneten Beistand.

Es mögen diese Beispiele von Landesfreiheits-Einungen genügen, um zu zeigen, wie mächtig der Geist der Einungen, welcher in einer Reihe von Städten an der Stelle der früheren Regierung durch von den Herren derselben ernannte Beamte die Verwaltung durch von den Bürgern gewählte Vorsteher gesetzt hatte, auch in der Verfassung der Länder sich geltend machte, wie er hier dazu führte, dass sich die Stände zum Zwecke der gemeinsamen nöthigenfalls bewaffneten Aufrechthaltung der ihnen gegenüber den Landesherrn zustehenden, oder von diesen ihnen freiwillig oder halbgezwungen eingeräumten Rechte verbanden, und dass den Landesherrn gewählte Ausschüsse der Stände zur Seite gesetzt wurden, welche den Beruf hatten, über die Erhaltung jener Rechte der Stände zu wachen und diese im eintretenden Falle zum gemeinsamen bewaffneten Einschreiten gegen die Landesherrn aufzurufen.

Ja es führte dieses Princip theilweise noch weiter, indem in einzelnen Ländern die Fürsten sich dazu verstehen mussten, ihre Räthe nach dem Vorschlage der Stände zu wählen, ja dass sogar da und dort bei minderjährigen Fürsten eine durch die Stände bestellte Regierung ins Leben trat; es kam in mehr als einem Falle zu einer eigentlichen ständischen Mitregierung.

So versprachen z. B. im Jahre 1388 die Herzoge Bernd und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg [1]): sie wollen nach Rath und Anweisung des Rathes zu Lüneburg und Hannover in ihren Rath nehmen wohlgeborene Mannen in der Herrschaft Lüneburg und andere Biderleute, die ihnen, dem Lande

1) Kleinschmidt, S. 45.

und den Städten nütze seien. Kurz vor dieser Zeit im Jahre 1368 nahm der Bischof Florenz von Münster[1]) mit Rath seiner Stände aus diesen einen Rath an und versprach, dass er das Stift nach dessen Berathung regieren wolle. Dieser Rath, welchen der Bischof nur nach dessen Gutheissen ändern durfte, übte sehr wichtige Funktionen aus und es war der Bischof in den bedeutendsten Regierungs-Handlungen von seiner Zustimmung abhängig. Aehnliche Vorgänge fanden im 14. und 15. Jhdrt. auch in andern Ländern Statt und es wurde, um nur Ein Beispiel noch anzuführen, in Oesterreich während der Minderjährigkeit des Herzogs Ladislaus (1451 bis 1457) die Regierung des Landes durch einen Ausschuss von zwölf Männern geführt, von denen je drei aus einem der vier Stände[2]) gewählt wurden.

Inmitten dieses Sieges jener Principien der Selbstregierung, welche durch die Einungen in die Verfassung der Städte und Länder getragen wurden, machten sich aber von der zweiten Hälfte des 14. Jhdts. an gleichwohl verschiedene Richtungen geltend, welche allmählig einem ganz anderen Principe Bahn brachen und zum Siege halfen.

Um die Bedeutung dieser Veränderung, dieses Kampfes zu verstehen, ist es nothwendig, sich einige allgemeine Gesichtspunkte zu vergegenwärtigen.

Wo immer in einem Lande die Regierungsweise nicht einen durchweg absoluten Charakter an sich trägt, sondern eine Betheiligung des Volkes an der Ausübung der Regierungsgewalt Statt findet, sind die zwei Angelpunkte, um die es sich hiebei handelt: die Unabhängigkeit der Gemeinden und Körperschaften in Verwaltung ihrer besonderen Angelegenheiten und der Umfang der Theilnahme gewählter Organe des Volks an der Regierung im weitesten Sinne dieses Wortes. Diese zwei Punkte sind besonders in den germanischen Ländern die Hauptfragen, um die sich von Anfang an bis heute das Verfassungsleben dreht, wenn auch diese Fragen je nach der geschichtlichen Entwicklung im Laufe der Zeit auf sehr verschiedene Weise sich gestalten mögen.

1) Kindlinger, Münster'sche Beiträge. 1. Bd. Urk. 13. S. 30.
2) Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich IV. 1. Bd. S. 260 u. ff.

Die Art der Bestellung der Gemeindeobrigkeiten, der Umfang ihrer Befugnisse, ihre Stellung gegen die Landesherrn, die Bildung der Landstände, ihre Rechte in Absicht auf Besteurung, Gesetzgebung und andere Zweige der Staatsverwaltung sind noch heute wie vor sechshundert Jahren die brennenden Fragen des inneren politischen Lebens, und es wird desshalb die geschichtliche Lösung derselben in einer früheren Zeit auch in der späteren stets ein besonderes Interesse für sich in Anspruch nehmen. Ganz vorzüglich aber wird diess der Fall sein, wenn wir, wie bei unserer Darstellung an einem Punkte angelangt sind, an welchem die Einwirkung gewählter Volksorgane auf die Verfassung der Städte und Länder eine sehr grosse Ausdehnung gewonnen hat und ihre allmählige Einschränkung bis zu einem Grade beginnt, welcher eine nahezu absolute Regierungsweise in sich schliesst.

Hier wird es angemessen sein, jene Wendung Schritt für Schritt zu verfolgen, die Gründe derselben, wie ihre äussere Rechtfertigung nachzuweisen und auf diese Weise in das Verständniss dieser Zustände einzuführen.

Fassen wir nun das Ergebniss der bisherigen Bewegung kurz ins Auge, so sind es drei Punkte, welche das Princip der Einungen, der Selbstregierung bisher verfolgt hat: die Befreiung der Regierung der Städte von der ausschliesslichen Macht der Landesherrn, die Einsetzung gewählter städtischer Obrigkeiten, die Betheiligung des Handwerkerstandes an der Wahl dieser Obrigkeiten, und die Mitwirkung der Landstände bei der Regierung der Länder.

Was nun zunächst die Unabhängigkeit der Stadtregierung von der landesfürstlichen Hoheit betrifft, so haben wir schon früher angedeutet, wie die Bestrebungen nach Erlangung derselben nicht durchaus, sondern nur theilweise gelangen, indem eine Reihe von Städten dieselbe entweder nie oder nur in beschränkter Weise erlangte, oder auch später wieder verlor. Dieser Zustand bot in der späteren Zeit vielfachen Halt, die frühere Macht der Landesherren auch da wieder herzustellen oder auszudehnen, wo sie ganz oder theilweise beseitigt worden war.

Gleichwohl waren diese einzelnen gelungenen oder mislun-

genen Restaurationsversuche wenigstens für den Anfang weniger von Bedeutung als der Gang, welchen die Zunftbewegungen im 14. Jhdt. nahmen.

Auch hier war der Verlauf im Ganzen, wie schon früher angeführt wurde, kein gleichmässiger. In den meisten derjenigen Reichsstädte, welche vor der Mitte des 14. Jhdts. Zunftregierungen erhalten hatten, dauerten diese fort und wurden nur in einzelnen Punkten geändert, so in Esslingen, Reutlingen, Strassburg, Nordhausen, in anderen wurden dieselben erst eingeführt, so in Augsburg (1368), Constanz (1370), Wetzlar (1390), Cöln (1396). In anderen dagegen wurden sie entweder nie durchgeführt oder bald wieder unterdrückt, wie in Nürnberg und Frankfurt.

Bei den fürstlich regierten Städten war das Schicksal der Zunftbewegungen gleichfalls verschieden, doch war der Ausgang meist den Handwerkern ungünstig. In Bayern gelangten die Zünfte nie zur Herrschaft in den Städten und es wurden im Jahr 1369 alle Handwerkszünfte für aufgehoben erklärt; in der Mark Brandenburg war der Erfolg verschieden, indem die Gewerbe in einigen Städten wie Stendal (1345), Perleberg (1347) die Stadtregierung in die Hand bekamen, in anderen wie Salzwedel (1361) unterlagen; in dem Ordenslande Preussen wurden die Handwerksbruderschaften im Jahre 1385 unterdrückt und dasselbe geschah um dieselbe Zeit in den Städten Pommerns in Anklam 1384, in Stettin 1391.

Wichtiger als diese Vorgänge waren die Folgen, welche sich nicht lange nachher an die Bewegungen der Handwerker in Lübeck anschlossen.

Diese Stadt gehörte ursprünglich zur Grafschaft Holstein, bildete eine Grenzstadt gegen das Wendische Gebiet in jenen Gegenden und hob sich bald nach ihrer im Jahr 1093 erfolgten Gründung durch ihren günstig gelegenen Hafen. Seine Bevölkerung erhielt Lübeck meist aus Holstein, Flandern und Seeland. Im Jahre 1158 wurde die Stadt von dem Grafen Adolph von Holstein an Herzog Heinrich den Löwen abgetreten[1]), welcher

1) Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben. S. XXIX. Detmar, Chronik a. a. 1157. 1. B. S. 45. Ergänzungen 2. Bd. S. 582.

der Stadt das Recht der Stadt Söst in Westphalen verlieh, das sich von hier aus soweit verbreitete, ihre Rathswahl ordnete und im Jahre 1164 einen Frieden mit den Gothländern schloss, damit diese seinen Hafen in Lübek desto häufiger besuchen [1]).

Nach Heinrichs Sturze wurde Lübeck den 19. Sept. 1188 durch K. Friedrich I. zu einer Stadt des Reichs erklärt, allein es erfreute sich seiner Freiheit nur kurze Zeit, indem es mit den umliegenden Fürstenthümern zu Anfang des 13. Jahrhunderts unter dänische Herrschaft kam, bis die Schlacht bei Börnehövede diesem Zustande ein Ende machte, worauf die Stadt im Juni 1226 von K. Friedrich II. einen umfassenden Freiheitsbrief erhielt [2]), worin insbesondere bestimmt war, dass dieselbe immer frei sein solle als eine besondere Stadt und Ort des Reichs, welcher besonders zum Reichsgebiete gehören und von diesem zu keiner Zeit abgetrennt werden solle.

Von dieser Zeit an nahm Lübeck raschen Aufschwung, sein Handelsgebiet dehnte sich immer weiter aus und von der Mitte des 13. Jahrhunderts an trat es an die Spitze zweier Städtebündnisse, durch die seine Macht einen festen Rückhalt gewann und sein Einfluss in den Geschicken des Nordens eine ungeahnte Ausdehnung erlangte.

Der eine dieser Bünde war der der Wendischen Städte, die Verbindung, welche Lübeck schon frühe mit den wendischen nach Lübischem Rechte gegründeten Städten von Mecklenburg und Pommern (Rügen und Slavien) insbesondere mit Rostock, Wismar und mit Greifswald und Stralsund geschlossen hatte und die den Schutz gegen Seeräuber und der „gemeinen Freiheit des Kaufmanns“ zum Gegenstande hatte.

Eine Frucht dieser Verbindung war der Bund, welcher den 14. Juni 1283 [3]) von den Fürsten jener Länder und ihren Vasallen und den Städten: Lübeck, Wismar und Rostock (Mecklenburg), Stralsund und Greifswald (Rügen) und

1) Lübeckisches Urkundenbuch. N. 3. S. 4.
2) Das. N. 21. S. 26.
3) Das. N. 446. S. 403.

Stettin, Demmin und Anklam (Slavien) geschlossen wurde und der hauptsächlich die Sicherstellung der Rechte der Städte und Vasallen gegen die Landesherrn zum Gegenstande hatte. Diesem Bunde folgten die Bündnisse, welche Lübeck den 14. Oct. 1293 [1]) und den 9. Octob. 1296 [2]) mit Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald zum gegenseitigen Schutze ihrer Rechte schloss und von da an während des 14. und bis ins 15. Jahrhundert (1421) regelmässig erneuerte und an denen auch Anklam und Demmin Theil nahmen [3]).

Der andere hier zu erwähnende Bund, welcher die verbündeten wendischen Städte gleichfalls in sich begriff, war der Bund der Städte von der Hanse der Deutschen, der Hansebund.

Der Handel der Städte des nördlichen Deutschlands ging in früher Zeit westlich nach England und Flandern, nördlich und östlich nach Livland, Gothland, Norwegen, Dänemark, Schonen und Russland. Ueberall, wo im Auslande die Deutschen des Handels wegen sich niederliesen, schlossen sie Vereine, (Gilden, Hansen), welche bald die Kaufleute dieser oder jener Stadt, bald auch alle Deutschen der Niederlassung umfassten und an die sich wieder Verbindungen der Städte anschlossen.

Schon zu Ende des 12. Jahrhunderts wird eine Gilde der Cölner in London erwähnt, sie hatten daselbst eine Gildehalle, und ähnliche Einrichtungen bestanden an anderen Handelsplätzen. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stellte sich aber Lübeck mehr und mehr an die Spitze der Handel treibenden Städte und ums Jahr 1294 wurde das Gericht zu Lübeck von den meisten Städten Deutschlands, deren Angehörige die so wichtige deutsche Niederlassung in Russland, den Hof zu Nowgorod besuchten, zum ausschliesslichen Oberhof bei Berufungen gegen Urtheile des Hofes zu Nowgorod bestimmt. Eine besonders feste Gestalt gewann aber der schon damals bestehende Verein der deutschen Städte, als im Juli 1361 König Waldemar von Dänemark Wisby die Niederlassung der deutschen Kaufleute auf Gothland plünderte [4])

1) Lübeckisches Urkundenbuch N. 608. S. 549.
2) Das. N. 653. S. 585.
3) Barthold, Geschichte Pommerns. 4. B. S. 58.
4) Dahlmann, Geschichte von Dänemark. 2. Bd S. 8.

und die Städte zu gemeinsamem energischem Handeln trieb. Von da an entfaltete sich der Bund der Städte zu einer politischen Macht, welche in den Geschicken des Nordens eine entscheidende Rolle spielte. Der Bund bestand im Jahre 1370[1]) aus den bedeutenden Städten des nördlichen Deutschlands, Preussens, Livlands und Hollands und es waren die Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald unter den ersten des Bundes, ihr Haupt unbestritten Lübeck.

Bald nach dieser Zeit im Jahr 1380[2]) begann nun aber in dieser Stadt, in der seit alter Zeit der Grundsatz galt, dass Niemand in den Rath gewählt werden könne, der ein Handwerk treibe, in der vielmehr die Rentner und die grosse Kaufmannschaft an der Spitze der Stadtregierung standen, Zunftunruhen, und obwohl dieselben damals durch das bewaffnete Einschreiten der Kaufleute unterdrückt wurden, so erneuerten sie sich doch im Jahre 1403[3]) mit günstigerem Erfolge für die Handwerksämter und es wurde im Jahre 1408 eine Rathswahlordnung angenommen, wornach der Rath zur Hälfte aus den Patriciern (Rentnern) und Kaufleuten und zur anderen Hälfte aus den Zünften gewählt werden sollte.

Mehrere Jahre blieb dieser Zustand erhalten, allein im Jahr 1416 wurde durch die Macht der Hanse die neue Verfassung beseitigt und unter Mitwirkung der Rathsboten von Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswald[4]) die Autorität des alten Rathes hergestellt, auch angeordnet, dass, wer den hergestellten Frieden brechen würde, in keiner Hansestadt geduldet und, wo man ihn treffe, als meineidig gerichtet werden solle.

Es war diess nicht der erste Fall dieser Art, denn schon im Jahre 1292, als in Braunschweig die Meister der Gilden die bestehende Verfassung der Stadt umgestürzt hatten[5]), hatten

---

1) Sartorius, Urkundenbuch z. Geschichte des Hanseatischen Bundes. S. 678.

2) Detmar, Chronik. 1. Bd. S. 314.

3) Detmar. 2. Bd. S. 5. 8. 9. 11. Ergänzungen dazu 2. Bd. S. 615 und 662.

4) Lünig, deutsches Reichsarchiv pars spec. cont. IV. 1. Bd. p. 1337.

1) Scheller, Shigtbök der Stadt Brunswyk. p. 5.

die zu Lübeck tagenden Rathsleute der gemeinen Seestädte in einem öffentlichen Ausschreiben [1]) erklärt, dass sie beschlossen haben, jeden Verkehr mit den Kaufleuten der Stadt abzubrechen, bis die Herrschaft des Raths wieder hergestellt sei.

Was aber in zwei Fällen thatsächlich durchgeführt worden war, das wurde zwei Jahre nach der Herstellung der alten Verfassung Lübecks als ein Grundgesetz des Hansebundes festgestellt. Auf einem im Jahre 1418 zu Lübeck abgehaltenen Tage der Hansestädte [2]) wurde unter Mitwirkung der Rathsboten von vierundvierzig Städten eine allgemeine Uebereinkunft zur Verhinderung und Unterdrückung von Aufständen in den Hansestädten abgeschlossen und bestimmt [3]): Wer in einer Hansestadt gegen den Rath aufstehe, soll in keiner anderen geduldet, sondern aufs höchste gestraft werden, und ebenso soll man es halten mit denen, die darum wissen und es nicht anzeigen. Wenn in einer Hansestadt der Rath ganz oder theilweise mit Gewalt abgesetzt sei, soll die Stadt bis zur Herstellung des früheren Zustandes und gegebenen Genugthuung aus der Hanse gestossen sein. Wenn ein Rath durch die Bürger in seiner Regierungsgewalt beeinträchtigt sei, aber im Amt bleibe, sollen seine Boten auf den Hansetagen ausgeschlossen sein und solle, wenn die Gewalt des Raths nicht hergestellt werde, der Ausschluss der Stadt aus der Hanse erfolgen.

Wer bei dem Rathe einer Hansestadt etwas vorzubringen habe, solle mit nicht mehr als fünf Personen in den Rath kommen.

Diese Beschlüsse sollen in den Hansestädten an den Rathhäusern öffentlich angeschlagen werden und deren Wegnahme den Ausschluss aus der Hanse zur Folge haben.

Wirklich wurden dieselben mit Entschiedenheit durchgeführt. In Wismar, wo schon im Jahr 1409 Zunftunruhen ausgebrochen, aber im Jahre 1416 die frühere Ordnung hergestellt worden war [4]), begannen dieselben im Jahre 1427 aufs neue

1) Lübeck'sches Urkundenbuch. N. 612. S. 552.

2) Detmar. 2. Bd. S. 21.

3) Burmeister, die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar. S. 64. 4) Burmeister, a. a. O. S. 63.

und es wurde eine Zunftregierung eingesetzt[1]). Nach wenigen Jahren jedoch den 21. März 1430 wurde unter Mitwirkung der Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg die neue Verfassung aufgehoben und der alte Rath wieder eingesetzt.

Ebenso geschah es in Bremen, wo im Jahre 1428 eine zünftige Verfassung eingeführt wurde[2]). Zwar wurde hier zuerst nicht eingeschritten, allein, als im Jahre 1430 der Bürgermeister Johann Vassmer hingerichtet wurde, hatte diess den Ausschluss der Stadt aus der Hanse zur Folge und im Jahre 1433 wurde unter Vermittlung der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Stade die neue Verfassung aufgehoben, der alte Rath wieder eingesetzt und die Handwerksämter unter die Aufsicht des Raths gestellt[3]).

Die erwähnten Vorgänge waren für die Städte im nördlichen Deutschland von tief greifender Bedeutung. Neben dem, dass durch dieselben die wenigen Zunftregierungen des nördlichen Deutschlands mehr und mehr isolirt wurden, war es von der grössten Wichtigkeit, dass ein mächtiger weit verbreiteter freier Bund von Städten es als ein politisches Princip feststellte, dass keine thatsächlich bestehende Regierung im Wege der Gewalt geändert werden dürfe, dass er das conservative Princip als einen Fundamentalsatz seines Verbandes erklärte und so der gewaltsamen Aenderung der Regierung in den Städten ein Ziel setzte.

Während so in nicht geringer Ausdehnung die Ausbreitung der Zunftregierungen aufgehalten oder dieselben nach erlangtem Siege wieder abgeschafft wurden, hatte in anderen Theilen Deutschlands gerade der Sieg der Zünfte mittelbar Folgen, welche den Fortschritt des Princips der Selbstregierung, das ihrem Streben zu Grunde lag, hemmten und der Herrschaft anderer Principien den Weg bahnten.

Die Bedeutung der Städte im politischen Leben des deutschen Volkes beruhte ursprünglich darauf, dass sie in der Zeit der allgemeinen Unterordnung der Freien unter Dienstherrschaft und

1) Burmeister S. 57. Schröder, Beschreibung von Wismar. S. 598.
2) Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen. 2. Bd. S. 353.
3) Duntze a. a. O. S. 399.

Schutzherrschaft (Vogtei) die Zufluchtstätten der alten Volksfreiheit waren. Die altfreien Gemeinden der königlich bischöflichen Städte waren es, in denen die alte Freiheit sich am längsten erhielt und von denen aus sie erst über die ganze Verfassung der Stadt und von da weiter sich verbreitete. Als die Altfreien im 12. Jhdt. mit den Dienstmannen und den vom Lande hereinziehenden Freien und Ministerialen sich verbanden, die Altbürger-Gilden und -Gemeinden bildeten, gewählte Räthe an die Spitze der Stadtregierung und an die Stelle des von oben gesetzten ein gewillkürtes Gericht setzten, wurden die Städte die Bollwerke, denen Alle zuströmten, welche völliger Unterthänigkeit entgehen wollten. Die Städtefreiheit, einmal gegründet, verbreitete sich von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, die Städtebünde gaben den einzelnen Städten einen sicheren Rückhalt in Gefahr und das Pfahlbürgerrecht breitete den städtischen Freiheitsbund weit hinein in das herrschaftliche Land. Die Städte waren die Stützpunkte des niederen Adels auf dem Lande, der in ihnen Schutz, in ihrer Regierung seine Freunde und Verwandte, jedenfalls seine Standesgenossen erkannte und achtete, und darum selbst jenen zur Stütze diente.

Als aber die Zunftunruhen die Patrizier vom Rathssitze mehr oder weniger verdrängten und Handwerker in ihre Stelle rückten, wurde das Verhältniss ein vielfach anderes. Jahrelange Kämpfe um die Herrschaft zogen auch den umliegenden Adel in den Streit um die Stadtregierung und entfremdeten ihn den Städten, denen er früher befreundet war, und wenn endlich der Sieg zu Gunsten der Zünfte entschieden war, zogen die Meisten der Patrizier auf das Land und lösten die frühere Verbindung mit der Stadt. Die Städte und der Landadel gingen nicht mehr Hand in Hand, sondern schieden sich in gesonderte oft sich feindlich entgegenstehende Parteien. Der grosse Grundbesitz, der in den Städten durch die Patricier so entschieden vertreten war, war nunmehr in seinen Interessen ausschliesslich im Landadel repräsentirt und die Städte erhielten überwiegend den Charakter eines auf commerciell bürgerlicher Nahrung ruhenden Gemeinwesens.

Diese veränderte Zeitrichtung machte sich besonders geltend

in den Adelsbündnissen und Rittergesellschaften, welche von der Mitte des 14. Jahrhunderts an immer weiter sich ausbreiteten. So schloss um jene Zeit der schwäbische Adel die Rittergesellschaften von Sct. Georgenschild, Sct. Wilhelm und nahm an den Kämpfen der Fürsten des Landes gegen die Reichsstädte und die schweizerische Eidgenossenschaft Theil; in Hessen bildeten sich in den siebenziger Jahren des 14. Jhdts. verschiedene Rittergesellschaften; in Oesterreich wurde im Jahre 1406 die Gesellschaft zum Haftel mit dem silbernen Sterne und in Tirol um die gleiche Zeit die Brüderschaft mit dem Zeichen eines silbernen Elephanten geschlossen, Bündnisse, von denen namentlich die beiden Letzteren in der Geschichte dieser Länder von Bedeutung wurden.

Gleichzeitig mit den bisher erwähnten Aenderungen in der Verfassung und Stellung der Städte begannen aber auch allmählig Aenderungen in der Verfassung der deutschen Länder.

So weit auch, wie wir früher gesehen haben, in manchen Ländern die Landstände ihre Macht und ihre Befugnisse den Landesherrn gegenüber auszudehnen vermocht hatten, so war damit doch kein Abschluss auf Jahrhunderte, sondern nur ein Stillstand in dem Kampfe erreicht, welcher zwischen beiden Theilen seit dem Beginne grösserer Selbstständigkeit der einzelnen Länder um Herrschaft und Freiheit geführt wurde, ein Kampf, der — in der Zeit von Jahrhunderten aufgefasst — ein stetes Schwanken um gewisse mittlere Verhältnisse annähernden Gleichgewichtes enthielt.

War nun im 14. und bis ins 15. Jahrhundert der Sieg mehr auf Seite der Stände gewesen, so wurden gegen die Mitte des Letzteren die Verhältnisse mehr dem Landesherrn günstig.

Es war hier schon der Umstand von Bedeutung, dass in manchen Ländern, in denen früher die Macht der Landesherrn durch Theilungen geschwächt war, die Regierung thatsächlich oder grundsätzlich in Eine kräftige selbstbewusste Hand kam. Unter den Ländern des südlichen Deutschlands blieb Bayern das ganze 15. Jahrhundert hindurch getheilt, durch Vertrag vom 8. Juli 1506 aber wurden Ober- und Niederbaiern bleibend

vereinigt und die Untheilbarkeit des Landes und die Erbfolge nach Erbgeburtsrecht grundsätzlich ausgesprochen. In der Grafschaft Württemberg, dem späteren Herzogthum wurde die Untheilbarbeit des Landes durch Vertrag vom 14. Dcbr. 1482 grundgesetzlich festgestellt. Tirol, schon früher nicht getheilt, blieb ungetheilt in der Hand des Oesterreichischen Hauses. Oesterreich, seit 1282 im Besitze des Hauses Habsburg blieb bis zum Jahre 1365 ungetheilt und es befanden sich die grossen Besitzungen des Hauses: Steier, Kärnthen, Krain, die Windische Mark, die Grafschaften Habsburg, Pfirt und Kyburg, die Besitzungen in Schwaben und im Elsass in Einer Hand vereinigt. Um jene Zeit begannen Theilungen, allein im Jahre 1463 wurden die Hauptbesitzungen in der Hand Herzogs Friedrich (als Kaiser Friedrich IV.) vereinigt und blieben das 15. Jahrhundert hindurch in Einer Hand. Im mittleren Deutschland kam die Hessische Landgrafschaft, das Erbe der Gisonen von Gudensberg gegen das Ende des 15. Jhdts. in Eine Hand. Dagegen wurden die Länder von Meissen und Thüringen, welche seit 1422 durch die Vereinigung mit der Pfalzgrafschaft Sachsen das Kurfürstenthum Sachsen bildeten, im Jahre 1483 in die Länder der Ernestinischen (kursächsischen) und Albertinischen (herzoglichen) Linie des Wettinschen Hauses getheilt. Im nördlichen Deutschland blieb Braunschweig-Lüneburg auch im 15. Jhdt. getheilt. Ostfriesland, früher ein Freistaat, wurde in den Jahren 1454 bis 1464 eine in Einer Hand vereinigte erbliche Grafschaft. Holstein, von 1434 in Einer Hand kam im Jahre 1460 in den Besitz des Dänischen Königshauses. Mecklenburg wurde im 14. Jahrhundert mehrfach getheilt, allein ums Jahr 1471 wurden auch in diesem zum Herzogthum erhobenen Lande alle Besitzungen in Einer Hand vereinigt. Die Pommern'schen Länder waren schon im 13. Jhdt. in die Fürstenthümer Slavien, Rügen und Pommern getheilt und es traten in der folgenden Zeit verschiedene Theilungen und Verbindungen ein; vom Jahre 1479 an war aber wieder ganz Pommern in Einer Hand vereinigt. Die Markgrafschaft Brandenburg endlich, seit 1415 im Besitze des Hauses Hohenzollern, blieb von da an stets in einer Hand.

Im Allgemeinen waren die deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. mehr als früher in ungetheiltem Besitze Eines Regenten, was diesen den Bünden ihres Landes gegenüber eine viel festere Stellung verschaffte.

Hiezu kam ein zweites nicht unwichtiges Moment dadurch, dass die Herstellung des Landfriedens für die einzelnen Territorien mehr und mehr auf die Landesherren überging. Nach den Anschauungen des früheren Mittelalters ging alle obrigkeitliche und öffentliche Gewalt vom Könige aus und es bestand die Grundlage derselben in der Macht Frieden und Recht zu handhaben. Unter Frieden verstand der Deutsche den Inbegriff der Ordnung und des Rechts in unserem Sinne. Den Hausfrieden handhabte der freie Hausvater in seinem Hause; in der Versammlung der Gemeinde, dem Gerichte handhabte den Frieden der vorsitzende Richter, er gebot das Recht und verbot das Unrecht, in der Versammlung des Reichs und für dasselbe handhabte ihn der König. Eine Friedensgemeinschaft waren im 12. Jahrhundert die Stadtgemeinden und es heisst bezeichnend in dem Stadtrecht von Strassburg aus jener Zeit: die Stadt Strassburg sei nach der Weise anderer Städte so gegründet, dass jeder Mensch, auswärtige, wie einheimische, in ihr zu jeder Zeit und von Jedem Frieden haben. Ja so innig war der Begriff des Friedens mit dem der öffentlichen Gewalt verbunden, dass die Rathsmitglieder in den Städten Friedensgeschworne (conjuratores pacis) heissen.

Die Herstellung des Reichs-Land-Friedens nun war in der Zeit des 13. Jahrhunderts noch überwiegend in der Hand der Könige, welche theils Landfriedensordnungen ergehen liessen, theils auch mit den Fürsten zu beschwornem Landfrieden sich einigten. Ein grossartiger Versuch, einen immerwährenden Landfrieden als festes Reichsgesetz herzustellen, war die Landfriedensordnung, welche Kaiser Friedrich II. den 15. August 1235 auf dem Mainzer Reichstage ergehen liess. Allein der Erfolg blieb hinter der Absicht zurück, die Aufgabe, die er nicht zu erfüllen vermochte, übernahm erst der rheinische Städtebund, der den 13. Juli 1254 auf zehen Jahre von den Städten Mainz, Worms, Speier, Strassburg und Basel geschlossen

wurde [1]), und dem sich später viele andere Städte anschlossen, und als König Rudolf von Habsburg daran ging, die in einem allgemeinen Ausschreiben vom 24. Oct. 1273 [2]) enthaltene Zusicherung zu erfüllen, dass er durch Wiederherstellung des so lange gestörten Friedens für das Gemeinwesen sorgen wolle, geschah diess überwiegend in der Form beschworner Landfriedensbündnisse, an denen je die Fürsten, Herren, Grafen, Freien, Dienstmannen, Städte bestimmter Gegenden Theil nahmen, und ebenso wurde im 14. und einem grossen Theile des 15. Jahrhunderts der Landfrieden zwischen den einzelnen Ständen des Reichs nur durch solche Landfriedensbündnisse wahrgenommen.

Was aber die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Territorien betraf, so war in dieser Beziehung in der Landfriedensordnung vom 24. März 1287 [3]), welche König Rudolf im Anschlusse und unter Wiederaufnahme des Inhalts des Landfriedens Friedrichs II. vom 15. August 1235 ergehen liess, enthalten: was die Fürsten oder die Landherrn in ihrem Lande mit der Herren Rathe setzen uud machen, diesen Landfrieden zu bessern und zu befestigen, das mögen sie wohl thun. Hiedurch war der Anstoss zu Territoriallandfriedensordnungen gegeben, welche durch die Landesherrn unter Mitwirkung ihrer Landstände erlassen wurden, und aus denen sich allmählig eine eigene Landesgesetzgebung entwickelte, da in diese Ordnungen in gleicher Weise wie in die Reichsfriedensordnungen des 12. und 13. Jahrhunderts Alles aufgenommen wurde, was mit dem Frieden, d. h. der öffentlichen Ordnung in irgend einem Zusammenhange stand, mochte es nun das Privatrecht oder sonst ein Gebiet des Rechts berühren.

Es gehörte hieher der Landfrieden, welchen König Rudolf selbst schon früher den 4. Dcbr. 1276 für Oesterreich, Steier, Kärnthen und Krain erlassen hatte [4]), und ebenso wurde in Bayern auf einem Landtage zu München im Jahre 1362 mit Rath der Stände Oberbayerns ein Landfriede für diesen

---

1) Pertz, Monumenta Germ. hist. Abth. Leges. II. p. 368.
2) Pertz l. c. p. 394.
3) Pertz l. c. p. 447.
4) Pertz l. c. p. 410.

Theil des Herzogthums festgesetzt [1]), auch ähnliche Ordnungen später für andere Theile Bayerns erlassen.

Mit dem 15. Jahrhundert mehrten sich diese Landfriedensordnungen auch in anderen Ländern und dienten namentlich auch dazu, die besonderen Bündnisse einzelner Stände in denselben zu beseitigen.

An diese Aenderungen schloss sich nun aber die allmählig auftretende Idee der landesfürstlichen Obrigkeit in der doppelten Bedeutung einer durch Geburtsrecht begründeten unbedingten Superiorität über die sämmtlichen Stände des Landes und einer obrigkeitlichen Gewalt an, welche die einzelnen landeshoheitlichen Rechte nicht bloss in sich vereinigte, sondern als die Quelle galt, aus welcher jene als die Seiten Einer Herrschergewalt abzuleiten seien.

Diese durch den Gang der Ereignisse ausgebildete Idee erhielt noch ihre Hauptnahrung durch die sich verbreitenden Anschauungen des römischen Rechts, welches in der Lehre von der obrigkeitlichen Gewalt, von der Stellung des Fürsten, von der Kraft und Bedeutung des Gesetzes und von dem Imperium einen durchweg absolutistischen Charakter hat, und um so leichteren Eingang fand, als es den Tendenzen der Landesherrn, ihre Gewalt ins Unbegrenzte auszudehnen, entgegenkam, und jeder grosse oder kleine Herr in Deutschland, der nur im Blutbann die Zeichen des Imperium merum in sich vereinigte, sich als Princeps im römischen Sinne dünken, und wofern er die Macht dazu hatte, benehmen mochte.

Damit begann denn ein Kampf der landesfürstlichen Obrigkeit mit den Ideen des Einungswesens, welcher darauf gerichtet war, Adel und Städte — die politisch berechtigten Stände — jener Macht zu unterwerfen, die besonderen Bündnisse des Adels und der Städte aufzulösen, die städtischen Magistrate von der Wahl der Bürgerschaften unabhängig, dagegen von der Bestätigung der Landesfürsten abhängig zu machen, endlich die Rechte der Landstände möglichst einzuschränken.

Der Ausgang dieses Kampfes, welcher gegen die Mitte des

1) Freiberg, Geschichte der baierischen Landstände. 1. Bd. S. 251.

15. Jahrhunderts begann, ist für die Gestaltung der politischen Zustände in Deutschland von solcher nachhaltigen Bedeutung geworden, dass es von Interesse ist, ihn in einigen der bedeutenderen Territorien etwas näher zu verfolgen.

Die österreichische Mark, seit dem 10. Jahrhundert im Besitze des Babenbergischen Hauses wurde den 17. Sept. 1156 in Verbindung mit verschiedenen Lehren von Bayern zum Herzogthume erhoben [1]) und blieb bei jenem Hause bis zu dessen Aussterben im Jahre 1246.

Schon damals war der Adel des Landes im Besitze wichtiger Rechte, welche in dem ersten österreichischen Landrechte niedergelegt waren, das aus jener Zeit stammt, und aus dem wir Folgendes ausheben. Die Grafen, Freien und Dienstmannen, die zu dem Lande gehören, sollen in Sachen, die Leib, Ehre oder (Grund) Eigenthum angehen, nur in offenem Gerichte (Landschranne) vor dem Landesherrn belangt werden können und zwar im Wege ordentlicher Klage, nicht auf Bezücht oder von Amtswegen. Ein Landrichter aber soll auf eines Grafen, Freien oder Dienstmannes Gut nichts zu schaffen haben, vielmehr in Fällen, wo ein auf dem Gute Angesessener wegen eines todeswürdigen Verbrechens zu belangen sei, gebunden sein, ihn von dem Herrn des Guts nach Landesgewohnheit zu fordern.

Nach dem Aussterben des Babenbergischen Hauses kam das Land an Ottokar, den Sohn des Königs von Böhmen, unter dessen Regierung im Jahre 1251 ein Landfrieden erlassen wurde [2]), welcher zwar an sich eine vorübergehende Bedeutung hatte, aus dem aber immerhin hervorzuheben ist, dass die Gerichtsbarkeit der vier von dem Herzoge zu bestellenden Landrichter alle an sie gebrachten Klagen mit alleiniger Ausnahme von Leib, Eigen oder Lehen der Dienstmannen umfasste, und dass die in dem Landgerichte gesessenen Dienstmannen verpflichtet waren, bei dem Landgerichte zu erscheinen, um dem Gerichte zu helfen.

Die Erhebung Rudolfs von Habsburg zum Könige hatte für Oesterreich die Folge, dass Ottokar wegen der Besitzergreifung

---

1) Archiv für Kunde der österreichischen Geschichtsquellen. 8. Bd. S. 110.
2) Archiv für Kunde der österreichischen Geschichtsquellen. 1. Bd. S. 55.

des Landes mit dem neuen Könige in Krieg verwickelt und dasselbe nach seinem den 27. Aug. 1278 erfolgten Tode den 27. Dcbr. 1282 den Söhnen Rudolfs verliehen wurde, von denen jedoch der Eine Rudolf bald nachher starb.

Aus jener Zeit stammt das zweite Landrecht[1]), aus welchem ersichtlich ist, dass schon damals die Landrichter durch den Landesherrn nach Rath der Landstände bestellt wurden, und worin über die Gerichtsbefugnisse derselben weiter gesagt ist: es soll der Landrichter gegen Grafen, Freien, Dienstmannen nur um Gewalt, um sein Gebot und um fahrend Gut richten, über andere Klagen soll der Landesherr richten.

Von da an verfloss nahezu ein Jahrhundert, bis mit eintretenden Theilungen der österreichischen Besitzungen die Landstände in lebhaftere Thätigkeit traten. Aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen ist zu ersehen, dass die Aemter des Landes herkömmlich mit Rath der Landstände (der Landherrn) und Räthe vergeben wurden[2]); auch dass nach alter Sitte in dem Hofgericht in der Landschranne Sechs aus den Herrn, Rittern und Knechten die Beisitzer waren[3]). Ausserdem geht hieraus weiter hervor, welche wichtige Rolle die Landstände bei jenen Vorgängen spielten, wie sie mehr als einmal als mächtige Schiedleute oder Vermittler zwischen den streitenden Fürsten auftraten, so namentlich im Jahre 1406, wo nach dem Tode des Herzogs Wilhelm bei der Minderjährigkeit des Herzogs Albrecht Prälaten, Landherrn, Ritter und Knechte und Abgeordnete aller landesfürstlichen Städte, von freien Stücken in Wien zusammentraten und die um die Vormundschaft streitenden Herzoge Leopold und Ernst zur Verständigung hierüber zwangen. Noch mächtiger traten die Stände auf, als Herzog Albrecht V. (König Albrecht II.) den 27. Octbr. 1439 mit Hinterlassung einer Wittwe, welche erst vier Monate später einen Sohn Ladislaus gebar, gestorben war. Auch hier traten die Stände zusammen, sich des Landes anzu-

1) Archiv Bd. 10. S. 159.

2) Kurz, Oesterreich unter Herzog Albrecht IV. (Vertrag vom 22. Nov. 1395.) 1. Bd. S. 5.

3) Kurz, Oesterreich unter K. Albrecht II. (Urkunde vom 31. Jan. 1406.) S. 22.

nehmen, es wurde ein landschaftlicher Ausschuss niedergesetzt, welcher dem Vormund Herzog Friedrich zur Seite gestellt wurde [1]), und es kam endlich in den Jahren 1451 bis 1457 dazu, dass das Land durch einen aus den vier Ständen (Prälaten, Herren, Ritter und Knechte und Städte) gewählten Vormundschaftsrath von zwölf Personen regiert wurde [2]).

Nach Ladislaus Tode im Jahre 1458 begannen Verhandlungen über Landesbeschwerden, welche hauptsächlich gegen den Herzog Friedrich (Kaiser Friedrich IV.) vorgebracht wurden und die Besetzung des Hofgerichts in der Landschranne, die Ernennung der Räthe, Pfleger und Amtleute aus der Mitte des Landesadels und die Steuerbewilligung zum Hauptgegenstande hatten [3]), mehrere Jahre dauerten, und erst im Jahre 1464 zu Ende gingen.

Obwohl durch die Art der Beilegung die Rechte der Landstände keinen Abbruch erlitten, so war es doch bemerkenswerth, wie K. Friedrich in den Verhandlungen seine Stellung als Landesfürst in einer besonderen Weise hervorhob, wie er auf Beschwerden der Stände wegen Störung des Landfriedens den 5. März 1460 [4]) erwiderte, wie er alles gethan und zu thun sich erboten habe, was ihm als Landesfürst gebühre [5]), und wie er bezüglich der Freiheiten der Landschaft, deren Bestätigung ihm angesonnen wurde, im August 1463 [6]) bemerkt, er wolle die Gnaden und Freiheiten der Landschaft halten und bestätigen, es solle aber auch die Landschaft gegen ihn sich halten, wie sie ihm als Landesfürsten schuldig sei.

Es waren diess unverkennbar die Vorboten einer Zeit, in welcher die Landesherrn ihre Stellung anders auffassten, als

---

1) Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich IV. 1. Bd. S. 46.

2) Kurz a. a. O. S. 160 ff.

3) Chmel, Materialien zur osterreichischen Geschichte 2. Bd. N. 120. S. 153. Zeibig, Copeybuch der gemeinen Stadt Wien, in den österreichischen Geschichtsquellen 8. Bd. S. 181 u. ff.

4) Chmel a. a. O. N. 160. S. 194.

5) Chmel a. a. O.

6) Zeibig a. a. O. S. 368.

zuvor und es fragte sich nur, ob sie die Macht hatten, diesen neuen Anspruch durchzusetzen.

Dass diess gelang, hiefür lieferten den ersten entscheidenden Beweis die Vorgänge, welche sich im Laufe des 15. Jahrhunderts in der Markgrafschaft Brandenburg ereigneten.

In der Mark Brandenburg war der Adel des Landes zwar wie in anderen deutschen Ländern in einer von den Landesherrn nicht durchaus abhängigen Stellung, dagegen erfreute er sich auch keiner durch Privilegien geschützten besonderen Stellung, wie diess in Oesterreich der Fall war, auch war er nicht durch Verbindungen wie in Bayern zu einer geschlossenen zum gemeinsamen Handeln bereiten Corporation zusammengetreten. Eine wichtigere Stellung im politischen Leben des Volkes nahmen vielmehr die Städte ein.

Ein Hauptgrund hievon lag schon darin, dass die Mark früher slavisches Gebiet war. Bei der Germanisirung des Landes waren die nach deutschem Rechte gegründeten Städte die Burgen und Stützpunkte für dieses Werk, und die freie Gemeindeverfassung, welche sich früh bei ihnen ausbildete, machte sie zu dem wichtigsten Elemente in der märkischen Verfassung, wenn sie auch bei den landständischen Einrichtungen keine andere Stellung einnahmen als anderwärts.

Als bei dem Aussterben des alten markgräflichen Hauses (1320) die verschiedenen Stände sich zum Schutze ihrer Rechte verbanden, traten vor Allem die Städte in Bündnisse zusammen, welche sie das ganze 14. Jahrhundert hindurch aufrecht hielten und zu Zeiten erneuerten.

Auch als den 30. April 1415 Kaiser Sigmund die Markgrafschaft dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern als erbliches Fürstenthum übergeben hatte, trat in diesen Verhältnissen nicht sofort eine Aenderung ein und es erneuerten insbesondere die Städte der Mittelmark (früher Neumark) Brandenburg, Berlin, Frankfurt, Spandau und Andere den 1. Februar 1431 [1]) den Bund, welchen sie den 9. Juni 1399

1) Fidicin, hist. dipl. Beiträge z. Geschichte v. Berlin 2. Bd. N. 124. S. 152.

geschlossen hatten [1]), und ebenso erneuerten die Städte der Altmark: Gardelegen, Stendal, Seehausen, Osterburg und Werben den 1. Sept. 1436 [2]) den Bund, in welchen sie den 10. Aug. 1353 [3]) mit einander getreten waren.

Allein nicht lange mehr sollte dieses Verhältniss fortbestehen, denn als im Jahre 1441 in der Stadt Berlin Streitigkeiten über die Rathswahl, sowie zwischen den Handwerken und dem Rathe ausbrachen und dieser bei dem Kurfürsten Friedrich I. die Sache vorbrachte, zwang dieser den 26. Feb. 1442 den Rath zur Niederlegung seines Amtes, ernannte Bürgermeister und Rathleute und ordnete an [4]), dass die bei der jährlichen Rathswahl Gewählten dem Landesfürsten oder in dessen Abwesenheit dem obersten Hauptmann der Neu- (Mittel) Mark angezeigt und deren Bestätigung nachgesucht werden, auch dem Fürsten zustehen solle, diejenigen, die ihm nicht genehm seien, nicht zu bestätigen und Andere an deren Stelle zu setzen. Auch sollten alle Verschreibungen und Bündnisse, welche die Stadt innerhalb oder ausserhalb der Herrschaft Landen geschlossen habe, für alle Zeit kraftlos sein und dieselbe für alle Zukunft ohne Zustimmung der Markgrafen keine solche irgend einer Art schliessen.

Unterm 29. Aug. 1442 [5]) musste die Stadt auch das oberste und niederste Gericht dem Markgrafen überlassen, und ihm das Recht einräumen, die Richter zu ernennen und zu entlassen, wogegen derselben die Schöffenwahl unter der Bestimmung freigegeben wurde, dass die Schöffen ihr Amt künftig in des Kurfürsten und der Herrschaft Namen zu verwalten haben [6]).

Zwar versuchte die Stadt die verlorne Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, allein umsonst. Kurfürst Friedrich brachte die Sache nach längeren Verhandlungen zur Entscheidung an die Stände der Mark, die Stadt musste unbedingt nachgeben und

1) Das. N. 97. S. 123.
2) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. Abth. 6. Bd. N. 168. S. 120.
3) Riedel l. c. N. 138. S. 100.
4) Fidicin a. a. O. N. 126. S. 180.
5) Fidicin Regesten N. 372.
6) Fidicin a. a. O. Reg. N. 313.

den 19. Juni 1448 sich aufs Neue zur Erfüllung der Artikel vom Jahre 1442 verpflichten [1]).

Es traf dieser Schlag, welcher die wichtigste Stadt des mittelmärkischen Städtebundes aus diesem löste und der frühern Freiheit beraubte, so recht eigentlich den Mittelpunkt des Princips der Einungen, welches unter den Städten der Mark feste Wurzel gefasst hatte. Die freie Rathswahl und die freie Vereinigung mit anderen Städten, diess war der Kern jenes Princips und Beides war mit Einem Male vernichtet.

Auch zeigte sich nach wenigen Jahrzehnten, dass die Vorgänge in Berlin der Anfang eines Systems waren, welches die Kurfürsten konsequent festhielten und bei sich ergebender Gelegenheit weiter durchführten.

Zwar bildete sich vom Jahre 1454 an durch den häufigen Zusammentritt des Adels und der unmittelbaren Städte auf Landtagen allmählig die allgemeine Korporation der kurmärkischen Landstände aus [2]), allein ihr Zusammenwirken war kein gedeihliches, da sich zu bald die Verschiedenheit ihrer Interessen geltend machte und diess ihre Macht gegenüber von den Landesherren schwächte.

Als es sich im Jahre 1472 unter der Herrschaft von Kurfürst Albrecht Achilles um Uebernahme von Schulden wegen des Krieges in Pommern handelte, waren Adel und Städte sehr verschiedener Ansicht, und während diese erst gar nichts thun, dann aber die Schulden nach dem Maassstab der Landbede vertheilen wollten, war der Adel hiemit nicht einverstanden, dagegen für Auflegung eines Zolls, um einen Theil der dem Adel zukommenden Leistung auf diesem — die Städte bedrückenden Wege einzubringen [3]). Da die Städte nicht nachgaben, wurde die Sache, wie früher die Angelegenheit von Berlin vor ein Gericht der Landstände gebracht und gegen die Städte erkannt.

Als sodann auf einem Landtage zu Berlin im Jahre 1473

---

1) Fidicin Reg. N. 408.

2) Raumer, Cod. diplom. Brandenb. contin. 1. Bd. S. 158.

3) Märkische Forschungen 1. Bd. S. 325. Gercken, cod. Diplom. Brandenb. 8. Bd. S. 501. N. 59.

über eine weitere Geldbewilligung verhandelt wurde [1]), verlangten die Städte vor Allem die Abstellung des Zolls und verbanden sich dazu der Herrschaft keine Hülfe noch Folge zu thun, was dann auch die Abstellung des Zolls zur Folge hatte.

Allein nach wenigen Jahren entstand neuer Zwist. Als im Jahre 1480 Markgraf Johann [2]) die Tilgung der herrschaftlichen Schulden von Neuem in Anregung brachte, sprachen sich Prälaten und Herrn für eine Auflage auf Bier, die Ritterschaft für die Umlage ihres Antheils nach der Landbede, die Städte der Mittelmark für Aufnahme eines Anlehens und ihre früheren Vorschläge aus, die Städte der Altmark und Prignitz aber weigerten jede Zahlung.

Zwar wurden diese, die Städte: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg, Seehausen und Werben vor ein ständisches Gericht gefordert, das aus eilf Prälaten, drei Herren, achtundzwanzig von der Ritterschaft und vierundzwanzig von Städten bestand, und erkannte, dass sie nach dem Beschlusse der anderen Städte an der Schuld zu bezahlen haben [3]), allein auch hiemit war der Widerstand der altmärkischen Städte nicht gebrochen.

Als Markgraf Johann (seit 1486 Regent des Landes) das Verlangen der Auflage auf Bier erneuerte, verbanden sich die Stände mit einander zum Widerstand hiegegen.

Nunmehr aber nahte das Ende ihres Widerstrebens, durch den Spruch eines ständischen Gerichts verurtheilt mussten sie im Mai des Jahres 1488 nicht nur sich zur Zahlung jener Abgaben verpflichten, sondern auch weitere wichtige Rechte aufgeben. Insbesondere wurde die jährliche Rathshesetzung von der Bestätigung der Herrschaft abhängig erklärt, die Handwerksgilden aufgelöst, das Stadtgericht an die Herrschaft abgegeben, der Bund der Städte für immer aufgelöst, auch mussten sie versprechen, sich

---

1) Gercken l. c. S. 516. N. 62.

2) Raumer, cod. dipl. Brandenb. 2. B. N. 30. S. 47.

3) Raumer, a. a. O. N. 56. S. 54, N. 57. S. 55, N. 58. S. 57, N. 63. S. 38 und N. 64. S. 61.

in landschaftlichen Dingen und sonst gegen die Landesherrschaft zu halten als die Getreuen, Frommen und Gehorsamen [1]).

Damit endete die Unabhängigkeit der märkischen Städte und es erklärte noch im Jahre 1490 Markgraf Johann in einer Verordnung über die Bürgersprachen in der Stadt Brandenburg allgemein [2]): er wolle nicht gestatten, dass die Gewerke über seine Räthe in den Städten regieren, sondern er wolle die städtischen Räthe als seine Räthe bei ihrer Regierung schirmen und handhaben. Die Grundsätze des Einungswesens, der städtischen und ständischen Selbst- und Mitregierung waren in der Markgrafschaft Brandenburg dem Principe der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit erlegen.

Um dieselbe Zeit, in welcher die Freiheit der Städte in Brandenburg ihrem Ende entgegenging, hatte in Bayern der Kampf der Stände mit der Landesherrschaft bereits seinen Anfang genommen.

Wie schon früher angeführt wurde, bildete in diesem Lande der Adel, welcher sich schon in den Jahren 1302 und 1347 zu gemeinsamem Bunde gegen Bedrückungen durch die Landesherrn in seinen Gerechtsamen zusammengeschlossen hatte, den Kern der landständischen Korporation und es gelang ihm durch dieses feste Zusammenhalten in einer Zeit, in welcher das Herzogthum wiederholt, zu Zeiten in nicht weniger als vier Theile getrennt war, sich eine sehr unabhängige Stellung zu verschaffen.

Von der Mitte des 15. Jhdt. an begannen nun aber bald hier bald dort Klagen des Adels über Eingriffe in seine Gerechtigkeiten, insbesondere in die Hofmarksgerichtsbarkeit durch Bestrafung seiner Grundholden und Zwang derselben zu Scharwerken und Steuern. Auf der anderen Seite klagten einzelne Landesherrn über Beeinträchtigung ihrer landesfürstlichen Obrigkeit durch ungebührliche Ausdehnung der ständischen Gerechtsame [3]). Insbesondere war in einem Entwurfe von Beschwerden,

1) Riedel cod. dipl. Brandenb. 6. Bd. S. 384. N. 69. S. 431. N. 52. S. 149. N. 212.

2) Raumer a. a. O. 2. Bd. S. 83. N. 71.

3) Baierische Landtagsverhandlungen (1458—1460). 2. Bd. S. 173. 181. 196. 216.

welchen Herzog Albrecht III. von Niederbayern (Straubing) für einen im Jahre 1460 abzuhaltenden Landtag vorbereiten liess [1]), ausgeführt, wie die Ausdehnung der Hofmarksrechte auf eigene Güter, welche keine alten Hofmarken seien und die Ausschliessung der Gebote der herzoglichen Richter auf solchen gegen das Herkommen und in anderer Fürsten Ländern nicht gewöhnlich sei, und wie er verlangen müsse, dass Gebote, die er als der Landesfürst nach Rath seiner Räthe erlasse, von allen seinen Unterthanen gehalten werden.

Zwar starb der Herzog noch im Jahre 1460; allein es war dieser Vorgang immerhin ein Zeichen, dass sich der Gedanke der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit den ständischen Rechten gegenüber allmählig Geltung zu verschaffen suchte.

Eine ernstlichere Wendung trat aber ein, als Herzog Albrecht IV., welcher seit 1485 das Straubinger Land allein regierte, den 8. Sept. 1488 [2]) ohne Verwilligung der Landschaft ein Kriegsdienstgeld — anstatt des Naturaldienstes — auf alle ingesessenen Leute mit alleiniger Ausnahme derjenigen Leute des Adels, welche auf dessen eigenen Hofmarks-Gütern sitzen, ausschrieb und dessen Beitreibung im Wege der Pfändung anordnete.

Durch dieses Vorgehen war der schon früher erhobene Streit, ob die Rechte des Adels sich auf diejenigen Hintersassen beschränken, welche auf des Adels eigenen Gütern sitzen, oder ob sie auch auf die Vogtleute, Lehenleute und solche Gerichtsleute sich erstrecken, über welche der Adel die niedere Gerichtsbarkeit habe, ohne dass sie auf dessen Gütern sitzen, thatsächlich zu Gunsten der landesherrlichen Ansprüche entschieden. Auch dauerte es nur wenige Wochen, bis vierundzwanzig Edelleute des Niederlandes sich zu entschiedener Vorstellung an den Herzog vereinigten, indem sie in einer Schrift vom 15. Octobr. 1488 [3]) um Zurücknahme jenes schweren Eingriffs in ihre Freiheit baten.

Die eingeleiteten Unterhandlungen führten nicht nur zu

1) Bayerische Landtagsverhandlungen. 2 Bd. S. 216.
2) Daselbst 10. Bd. S. 99.
3) Das. 10. Bd. S. 128.

keinem Ergebnisse, sondern zu noch weiter gehenden Zerwürfnissen.

Der Adel beschwerte sich [1]) über den Unterschied, der unter seinen Leuten gemacht werde und zur Folge habe, dass die zur Steuer Gezogenen gerade so angesehen werden, als wären sie dem Fürsten unmittelbar dienst- und steuerpflichtig, er führte an, wie diese Hintersassen und der Grundherr nicht doppelte Lasten zu tragen vermögen und bemerkte, wie er stets bereit sei, auf des Herzogs Gebot mit den Seinen sich zum Kriege zu rüsten.

Der Herzog dagegen begründete seine Verfügung mit Grundsätzen, deren Tragweite weit über jene Ursache des Zwistes hinausführte. Er führte an [2]): er sei nicht gemeint, den Adel in seinen hergebrachten Freiheiten zu beschränken, weil aber Einige vom Adel diese Freiheiten weiter ausdehnen, als sie gehen, so sei er genöthigt, zu Rettung seiner fürstlichen Obrigkeit dagegen aufzutreten. Zwar berufe sich der Adel auf den Freiheitsbrief Herzog Otto's vom Jahre 1311 über die kaufsweise Abtretung der Gerichtsbarkeit an denselben. Allein es sei klar, dass diese Abtretung eine ansehnliche Schmälerung der Gerichtsbarkeitsrechte und der fürstlichen Obrigkeit enthalte, welche der Herzog, seine Vorfahren und Nachkommen vom Reiche zu Lehen gehabt haben. Nun könne kein Lehenmann die Lehen, die er empfangen, schmälern ohne Zustimmung des Lehensherrn. Weil aber jener Kauf der Gerichte nicht vom Kaiser bestätigt sei, könne er auch ihn den Herzog nicht binden, da er rechtlich ungültig sei, und die Bestätigung desselben durch seine Vorfahren und ihn selbst das an sich ungültige Rechtsgeschäft nicht gültig machen könne.

Sodann aber stehe ihm als dem Landesfürsten Zwing und Bann, Halsgericht, Geleite und alle andere Frei- und fürstliche Obrigkeit, welche zu den Regalien gehöre, über alle Einwohner des Landes zu, es seien ihm diese als seine Unterthanen zu Dienst und Hilfe in Landesnöthen verpflichtet, wo das die Noth erheische und er es verlange. Wenn nun statt Naturaldienstes

1) Baierische Landtagsverhandlungen. 10. Bd. S. 135.

2) Das. S. 140. u. ff.

die Geldhülfe umgelegt worden sei, um die ungeschickten Bauern zu Hause zu lassen und geschickteres Fussvolk zu werben, so sei klar, dass Niemand von der Geldhülfe frei bleiben könne, als wem der Herzog sie nachlasse, wie er diesmal aus Gnaden die Bauern des Adels, die auf dessen eigenen Gütern sitzen, davon befreit habe.

Endlich stehe ihm nach gemeinem Recht und Herkommen in allen Hofmarken über die Bauern des Adels der hohe Gerichtszwang, das Halsgericht und in Kraft dessen das Gericht und Gebot über Leib und Gut zu. Hieraus aber fliesse der Zwang der hohen Scharwerke, die man im Rechte Angarias und Perangarias nenne, d. h. das Recht, der Unterthanen Leib allein oder Leib und Gut zu Diensten zu fordern. Dieses Recht stehe den Hofmarksrichtern über ihre Leute nicht zu, da solches den Regalien und dem höheren Zwang angehöre.

Bei einer so scharfen Sprache war an eine gütliche Verständigung nicht zu denken und es traten den 14. Juli 1489 vierundvierzig Edelleute zu der Gesellschaft von dem Löwen, einem Bunde zusammen, der ganz mit jenen alten Gilden übereinstimmte, deren Bildung so oft das Zeichen des Aufstandes zur gemeinsamen Abwehr von Gewalt gegeben hatte.

Wirklich kam es auch bald zu Befehdungen, nach diesen im Jahre 1492 zu schiedsgerichtlichen Verhandlungen vor Kaiser Maximilian, wobei namentlich die Frage erörtert wurde, ob der Adel berechtigt gewesen sei, den Löwenbund zu schliesen. Bemerkenswerth ist hiebei nur die Anführung der Bundesverwandten in einem ihrer Schriftsätze [1]: dass, wenn man die Verpflichtung zu Bezahlung des Kriegsdienstgelds aus den Regalien und der Erbhuldigung ableiten wolle, es für den Adel schwer wäre, dass ein Fürst stets nach seinem Gefallen Macht haben sollte, einen Zuschlag zu machen, denn da wäre es, wie wenn sie leibeigen wären und keine bessere Stellung hätten als die leibeigenen Leute und Bauern.

Ehe jedoch der Schiedspruch erfolgte, verglich sich Herzog Albrecht mit den Bundesverwandten unterm 13. Aug. 1493 unter

1) Landtagsverhandlungen. 11. Bd. S. 216.

Aufrechthaltung der Landesfreiheit, jedoch mit dem Vorbehalt, die Erläuterung zweifelhafter Bestimmungen auf dem Landtage zur Verhandlung zu bringen, was zwar geschah, ohne aber zu einem Ergebnisse zu führen, indem die Landschaft auf Festhaltung ihrer alten Rechte bestand und der Herzog die Sache am Ende ruhen liess.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts kam nun zwar durch Vertrag vom 8. Juli 1506 [1]) ganz Bayern als untheilbares Erbherzogthum mit Erbfolge nach Erstgeburtsrecht an Herzog Albrecht und er brachte noch im gleichen Jahre die Mässigung der Landesfreiheiten in Anregung, so dass sie ihm und seinen Nachkommen auch Land und Leuten leidlich seien [2]), es kam aber die Sache zu keinem Abschlusse, da der Herzog während der Verhandlungen starb.

Unter der hierauf eingetretenen vormundschaftlichen Regierung wurde eine Erklärung der Landesfreiheiten vereinbart, welche dem Adel günstig war und es kam, nachdem der noch jugendliche Herzog Wilhelm die Regierung übernommen hatte, sogar dazu, dass die Landschaft wie in alter Zeit im Jahre 1514 einen Bund zur Aufrechthaltung derselben schloss. Das Auftreten derselben führte aber das Einschreiten des Kaisers Maximilian, Oheims des jungen Herzogs herbei, welcher in sehr einschneidender Weise solchem entgegentrat.

Er liess der Landschaft erklären [3]): ihr Vorgehen sei nicht allein dem gegenwärtigen und den künftigen Landesfürsten zu Nachtheil, Schimpf und Verkleinerung, sondern diene auch zum Abbruch der Regalien, Hoheit und Obrigkeit des Reichs.

Es wäre ihm genehm gewesen, dass die Landschaft oder Einzelne unbilliger Beschwerungen nach Gebühr enthoben und ihnen Gericht und Recht, wofern sie daran Gebrechen haben, geordnet worden wäre; dass sie aber in ihren Beschwerden wider die Obrigkeit selbst sich Ordnung und Maass, rechtlichen Austrag und Regiment setzen, sich in die fürstliche Obrigkeit und Verwaltung drängen und so mitherrschen wollen, das sei gegen

1) Landtagsverhandlungen. 15. Bd. S. 355.

2) Das. 16. Bd. S. 14.

3) Der Landtag im Herzogthum Bayern im Jahr 1514. S. 145.

Herkommen, Vernunft und Recht, eine Neuerung gegen alle Gewohnheit der Fürstenthümer des Reichs und könne nicht geduldet werden. Denn wenn das bestehen sollte, möchte kein Regiment und Ordnung in der Welt bestehen, sondern Alle sich auflösen.

Er der Kaiser habe[1]), verpflichtet, das in Abgang gekommene römische Reich zu mehren, mit Kurfürsten und Fürsten vielfache Verhandlungen darüber gepflogen, wie bei Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten ein geordnetes Regiment und eine Macht begründet werden möge, durch welche allen Anfechtern und Ungehorsamen im Reiche Widerstand geleistet werden möge. Aus diesen Rücksichten habe denn auch Herzog Albrecht Ober- und Niederbayern zu Einer Macht vereinigt, damit das bayerische Haus als das mächtigste nach dem Oesterreichischen von Einem Haupte und Landesfürsten regiert werden möge.

Das Auftreten der Landschaft aber sei ein unerhörter und schlimmer Vorgang für alle Kurfürsten und Fürsten des Reichs, denn, was heute einem Fürsten von Bayern geschehen, könne morgen dem von Sachsen, von Brandenburg, Württemberg und Anderen auch geschehen. Habe auch früher eine Landschaft die Mannschaft, Gericht und andere fürstliche Obrigkeit an sich gezogen, so sei diess kein Grund, es jetzt zu gestatten, da es vielmehr allen Fürsten, die ihre Regalien vom Reiche haben, ein böses Beispiel geben würde, wenn man sie ihnen sollte nehmen können.

Die Freiheiten, um die es sich handle, seien zum Theil veraltet und nicht im Gebrauche gewesen, das Bündniss aber, welches in die Regalien eingreife, würde am Ende zu Zuständen führen, wie solche bei den schweizerischen Eidgenossen bestehen[2]).

Zwar führten die Verhandlungen nicht sofort zu einem Ergebnisse, so lange die fürstlichen Brüder Wilhelm und Ludwig über die Regierungsweise im Streite waren; als aber diese sich den 14. Octob. 1514 geeinigt hatten, nahm die Sache einen der

1) Das. S. 305.

2) Dass diess richtig war, zeigt neben der Entstehungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft die Geschichte der Verfassung von Ditmarschen im 13., 14. und 15. Jahrhundert, in welcher Zeit dieses Land ganz zur Republik wurde.

Landständen ungünstigen Gang, die Landschaft gab endlich nach und die Erklärung der Landesfreiheiten vom 20. März 1516 enthielt die lange angestrebte Mässigung der auf die alten Freiheitsbriefe und Einungen gestützten Ansprüche.

Nachdem so in den bedeutenderen Fürstenthümern das Princip der landesfürstlichen Obrigkeit über die Reste des alten Einungswesens den Sieg davon getragen hatte, war es für das Ganze von geringer Bedeutung, was da und dort in kleineren Ländern und in einzelnen Städten noch bestand — jenes mächtige Princip der Selbstregierung der einzelnen Stände des deutschen Volkes war für immer untergegangen.

Blicken wir von diesem Schlusse unserer Darstellung noch einmal zurück auf den Anfang und Verlauf derselben, so erinnern wir uns, wie das Princip der Einungen im 12. Jahrhundert zuerst den von der Idee des Dienstes durchdrungenen Einrichtungen gegenüber in den Städten sich geltend machte, wie es hier in den Bürgergemeinden und Bürgergilden seinen Ausdruck fand, durch diese zur Macht gelangte und die städtische Verfassung umgestaltete, wie es die Städte von der Herrschaft der Vögte und ernannten Richter befreite und an deren Stelle gewählte Bürgermeister und Räthe setzte, wie es sodann zu Ende des 13. Jahrhunderts die Classe der Handwerker ergriff und zu Einführung der Zunftregierungen führte, wie endlich auch die landständische Verfassung davon ergriffen wurde, wie aber all diese Bewegungen am Ende der Herrschaft des Princips der landesfürstlichen Obrigkeit erlagen.

Es könnte nun scheinen, die Bewegung sei damit lediglich in ihren Anfang zurückgekehrt und es enthalte der Schluss derselben nur den Sieg der Landesherren über die unteren Stände in dem vom 12. Jhdt. anfangenden Kampfe.

Allein dem ist in der That nicht so. Schon früher haben wir angeführt, wie das Princip der landesfürstlichen Obrigkeit sich gegenüber dem des Dienstes darin wesentlich unterscheidet, dass, während nach diesem die Berechtigungen und Verpflichtungen der höheren zu den niederen Ständen die Form besonderer fester Rechte und Pflichten haben, jenes dieselben in dem Einen Gedanken der obrigkeitlichen Gewalt als der Quelle

zusammenfasst, in welchem dieselben in der Eigenschaft einzelner Seiten und Zweige ihren Ursprung haben.

Ausserdem aber enthält dieser Sieg die feste Begründung der Herrschaft des monarchischen Princips in Deutschland in dem Sinne einer angeborenen, unveräusserlichen und unantastbaren fürstlichen Gewalt, gegenüber von welcher der Gesammtheit der Regierten als den Unterthanen wohl einzelne Freiheitsrechte zukommen können, so jedoch, dass hiedurch jene fürstliche Gewalt in ihrem wesentlichen Bestande nicht beeinträchtigt wird, es ist der Gedanke der untrennbaren Vereinigung aller Rechte und Zweige der Regierungsgewalt in der Person des erblichen Monarchen.

Dabei ist dieses Princip nicht nur das Princip der Verfassung dieses oder jenes deutschen Fürstenthumes, sondern der Regierungsweise in Deutschland überhaupt, es begründet damit eine Solidarität der deutschen Fürsten in Absicht auf die Erhaltung desselben und der Unterordnung der Unterthanen unter dasselbe, der inneren Sicherheit der einzelnen deutschen Länder, wie diess K. Maximilian in den oben angeführten Erklärungen an die Landschaft in Bayern mit so grosser Bestimmtheit ausgesprochen hat.

Bei solchen Verhältnissen konnte denn auch den Landständen in den Fürstenthümern nicht mehr eine mehr oder minder weit gehende Theilnahme an der Landesregierung, sondern nur bestimmte einzelne Rechte in Absicht auf die Ausübung der Regierungsgewalt zustehen, so jedoch, dass diese Gewalt selbst in dem Fürsten vereinigt blieb.

Die Principien, welche in diesen Beziehungen in Art. I. und LVII. der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 festgestellt sind, greifen in ihrem Ursprung in das endende 15. und das beginnende 16. Jahrhundert zurück.

Die heutige agrarische Entwicklung, das landwirthschaftliche Kreditwesen und die Hypothekenversicherung.

Von Dr. **Arwed Emminghaus** aus Weimar.

I. Die Wandlungselemente der agrarischen Entwicklung.

Der Streit zwischen den Feinden und den Freunden des *laissez-faire et passer* im Betreff der Grundstückstheilung ist verstummt, ehe eine siegreiche Feder, ehe die Theorie ihn geschlichtet, ja unter Umständen, welche erwarten lassen, dass die Theorie ihn nicht sobald wieder aufnehmen werde.

Die neueste Literatur über den Gegenstand, von der ich nur die antipodischen Schriften: J. C. W. Funke, die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung und deren Gefahren für ganz Europa etc. (Göttingen, Vandenhoek und Ruprecht) und Dr. Ad. Lette, die Vertheilung des Grundeigenthums etc. Berlin, Franz Duncker 1858, anführen will, hat den Stand des Streits nicht wesentlich geändert. Abgesehen, dass in der ersteren Schrift eine exclusive, einseitige und romantische Anschauung den Standpunkt für die Betrachtung der Frage verrückt, und in der zweiten zwar mit reichem Material und grosser, ich möchte sagen, technischer Sachkenntniss derselben zu Leibe gegangen, hauptsächlich aber doch blos der ökonomische Maasstab für die Beantwortung der so hochwichtigen wirthschaftspolitischen Frage angelegt ist, sind überdiess beide Arbeiten, welche recht eigentlich den streitenden Parteien als die Programme ihrer öffentlichen Agitation hätten dienen können, in einer Zeit zu Tage

gekommen, in der sie kaum mehr auf die legislativen Gewalten beeinflussend zu wirken vermochten.

Eine längst vorbereitete, wie es scheint, neuerdings erst zum Durchbruch gelangte Wandlung in den agrarischen Verhältnissen macht jetzt den Kampf für das geschlossene Gut sowohl, wie für die walzende Parzelle verstummen; hier und dort sahen wir in den Kammern Gesetzentwürfe auf den grünen Tischen, die erst viel von sich reden machten, und dann wegen noch nicht völliger Maturität der Frage wieder bei Seite geschoben wurden; da, wo die Partei der Freunde und Beförderer des Güterschlusses gesiegt hat und nach langen Geburtswehen aus den Entwürfen der freien Theilbarkeit entgegentretende Gesetze entstanden sind, sieht man, oder wird man über kurz oder lang sehen, dass diese Gesetze theils zu spät das Licht der Welt erblickt haben, theils ihrer Aufgabe nicht entsprechen, welche inzwischen viel sicherer durch die *vis naturae regulatrix* zu lösen begonnen worden.

Worin — fragen wir — besteht jene grossartige, in ihren Wirkungen erst so plötzlich zu Tage getretene Wandlung in den agrarischen Verhältnissen?

Die im frühen Mittelalter vor sich gehende Verwandlung königlicher Beamten und Grundherren führte eine Verwandlung des unter königlicher Autorität freien Almands und Privatgutes in Herrengut, der kleinen freien Grundeigner in Belehnte, Bedienstete, Leibeigene mit sich. Je souverainer die Territorialherren wurden, je ohnmächtiger das Reich, je tiefer sanken die vormaligen Reichsunterthanen hinab in die Knechtschaft der „reichsunmittelbaren Vasallen", je mehr wurden sie emancipirt von dem Nexus zu ihrer eigentlichen Landesobrigkeit. Wie diese letztere im vorigen Jahrhunderte wieder zu Kräften kam, vermochte sie doch nicht, und sie fühlte den Beruf auch nicht, der unumschränkten Territorialmacht der kleinen Grundherren nach unten zu steuern, und, wo etwa die eigentliche Leibeigenschaft der öffentlichen Meinung und der inneren Unmöglichkeit längeren Fortbestehens bei der wachsenden humanistischen Richtung der Zeit wich, da machte sie doch nicht völlig freiem kleinen Grundbesitze, sondern höchstens einem nicht viel unlästigeren Lehns-,

Zins-, Frohn- u. s. w. Nexus Platz. Trotzdem gab es doch im vorigen Jahrhunderte in den meisten Theilen Deutschlands noch oder wieder Bauerngüter; aber welche Liebe konnte man zu einem Grundbesitze hegen, dessen hälftiger Rohertag, ja noch mehr, in den Säckel des Lehns-, Zins-, Zehnt- und Frohn-Herren floss? Man suchte zu verkaufen und zu parzelliren; so erhielt man doch baar Geld für das Gut, welches unter den obwaltenden Verhältnissen mehr eine Last, als ein erfreuliches Besitzthum war. Dieser Theilung nun suchten seit dem Beginne des vorigen Jahrhdts. die Landesgesetze, die alten Landesordnungen überall zu steuern; allein sie stellten es in das Ermessen des Grundherren, die Theilung zu gestatten oder zu verbieten; man hatte keine staats- und volkswirthschaftlichen Bedenken gegen die Theilung, sondern nur Bedenken vom steuerfiskalischen Standpunkte aus, und im Interesse der Grundherren. Dass man die Theilung von der Genehmigung der Grundherren abhängig machte, hat viele tausende von schönen Höfen zerstört; der Lehnsherr war, zumal wenn nicht etwa besorgt für die Zukunft, wenig dabei interessirt, ob er 10 Zinshühner von einem Hofe oder je 1 von 10 Höfchen erhielt; war er aber in Geldverlegenheit, so kamen ihm auch die Lehngelder beim Besitz-Wechsel zu Statten. So wurden die ehemals freien Bauernhöfe erst der Gewalt der kleinen Territorialherren unterworfen, und dann geschlachtet. Im Süden und Südwesten von Deutschland kam eine grenzenlose Parzellenwirthschaft aus jener Zeit in die unsere mit herüber, und man täuscht sich, wenn man dieselbe von heute datirt, und unsere Zeit, als Mutter der Güterzerstückelung, Zerstäubung, Pulverisirung, Hofschlächterei und wie man die Sache noch weiter nennen mag, verflucht.

In den bis in unser Jahrhundert hereinreichenden Zeiten des extensiven Betriebes, der strengen Scheidung von Stadt und Land, der strengen Unterscheidung zwischen der Landwirthschaft und der Industrie, des unentwickelten Verkehrslebens, der noch beschränkten Arbeitstheilung hatten nun allerdings jene Parzellengüter gar keinen Werth. Wären dieselben auch nicht so mit allen erdenklichen Grundlasten völlig überlegt gewesen, wie sie aus der Blüthezeit des Feudalismus uns überkommen sind —

wo sollte ein Reinertrag herkommen, wenn der Kleinbauer zugleich sein Schuhmacher, Schneider, Weber, Dachdecker sein, halbe Tage zu Gerichts- und ganze zu Marktgängen verwenden musste? Und dann — so riesigen Aufschwung in neuerer Zeit auch die Landwirthschaft genommen — die Anfänge davon liegen noch nicht hinter Menschengedanken zurück, und auch die „Herrengüter" sind selbst bis spät ins vorige Jahrhundert hinein zum grossen Theile doch nur „Fisch- und Vogel- und Jagdgüter" gewesen. Wenn sie auch noch einen leidlichen Ertrag abgeworfen — wie hätte die Bewirthschaftung einiger Morgen Landes damals einen Mann, einen Fröhner und Lehns- und Zins- und Zehntmann, geschweige eine Familie, auch nur kümmerlich ernähren können?

Heutzutage ist an die Stelle des belasteten Gutes der freie Grundbesitz getreten, oder, wo es noch nicht ist, ist es im Werden, heutzutage an die Stelle der kümmerlichen extensiven Bewirthschaftung mit reiner Brache, ein intensiver Betrieb, in der Nähe der Städte sogar ein industrieller, d. h. Garten- und Gemüse-Bau, an die Stelle des Fröhners der freie Arbeiter, an die Stelle des Werkzeugs die Maschine. Heutzutage trägt der Bauer seine Schuhe zum Stadtschuster, statt die Pfrieme selbst in die Hand zu nehmen, heute kommt er in demselben Tage, den er früher auf einem schlechten und krummen Marktwege zubrachte, von Land zu Land. — Und das ist die Wandlung, als deren Folge die Ueberflüssigkeit eines Streites erscheint, mit dessen Erwähnung wir diese Zeilen einleiteten.

Jetzt, wo die Maschine triumphirend einzieht in die Landwirthschaft, ist hierin ein grösserer und wirksamerer Antrieb zur Vergrösserung und Schliessung der Güter geboten, als ihn ein Gesetz nur immer gewähren kann. Wenn nicht ganz so, so doch ähnlich, wie in der Industrie, wirkt auch in der Landwirthschaft der Maschinenbetrieb wenigstens gegen eine gewisse Art von Kleinwirthschaft, welche selbst bei der intensivsten Bodenbearbeitung gegenüber der gefährlichen Konkurrenz der grossen Maschinenarbeit in vielen Fällen nicht mehr Stand zu halten vermag. So liegt eine Tendenz zur Vergrösserung der Güter in dem Sukkurs der Maschinenarbeit — und die Freunde

der Latifundien, oder der geschlossenen Bauerngüter, welche meist die Maschine mit Seufzen um sich greifen sehen, sollten doch bedenken, dass gerade die Maschine ihnen in die Hände arbeitet, nur dass die Maschinenarbeit, wie leicht nachzuweisen, wenn sie zur Vergrösserung der Güter mitwirkt, doch nie wieder zu der entsittlichenden Art der Grossgüterei und zu leibeigenschaftsähnlichen Verhältnissen uns zurückführen kann.

Die Freunde der Parzellenwirthschaft aber können dieser Wandlung sorglos zusehen; ein genügender Theil des kulturfähigen Landes wird der zwingenden Gewalt des Maschinenbetriebs widerstehen; der Gärtner- und Gemüsegüter werden nicht weniger werden; eine eigentliche strenge Geschlossenheit der Gutscomplexe widerstreitet der ganzen Richtung unserer Zeit, und die gesteigerten Arbeitslöhne werden es den kleinen Leuten ermöglichen, Grundbesitz zu erwerben; wie in der Industrie die Association der kleinen Gewerbe dem grossen Fabrikbetriebe, so wird auch in der Landwirthschaft die Association der kleinen Grundbesitzer mit der wachsenden Volksbildung dem grossen Maschinenbetriebe eine immer wirksamere Konkurrenz bereiten — und so werden — der Anfang ist hierzu überall gemacht — die Dinge sich auf natürlichem Wege ausgleichen, und wird diese naturgemässe Ausgleichung zu Zuständen führen, welche durch die Künstelei einer hemmenden Gesetzgebung nie auch nur annähernd zu erreichen gewesen sein würden.

II. Die Bedeutung des Kapitales in der heutigen Landwirthschaft.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Faktoren jener grossen, am Ende des vorigen Jahrhunderts sich entwickelnden und jetzt in ihrer ganzen Bedeutung zu Tage tretenden Wandlung in den agrarischen Verhältnissen, oder wenigstens den Zeitanschauungen und der allgemeinen Tendenz im Betreff der Grundeigenthumsverhältnisse, so sind diess die folgenden:

1) Die Befreiung des Grund und Bodens von den auf ihm haftenden Feudallasten.

2) Die Entwicklung der Natur- und Wirthschaftswissenschaften und deren Anwendung auf den landwirthschaftlichen Betrieb, welcher hierdurch im Grossen wie im Kleinen aus dem

Stadium des extensiven Betriebes in das des intensiven übergegangen ist.

3) Die Anwendung der Maschinen bei der Landwirthschaft in grossem Maasstabe.

Diese Wandlungselemente bieten aber auch, abgesehen von ihrem Einflusse auf die Grundeigenthums- und Grundstückstheilungsverhältnisse noch eine andere höchst bedeutsame Seite für die Betrachtung aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte dar.

Eine nähere Beleuchtung derselben lässt nämlich darüber keinen Zweifel übrig, dass mit ihnen und in ihrem Gefolge das Kapital eine ganz andere Bedeutung in der Landwirthschaft gewonnen hat, als ehedem, eine Bedeutung, welche dieses Gewerbe den industriellen Gewerben um Vieles näher rückt.

Allerdings giebt es kein Gewerbe, welches die drei Gewerbsmittel: Arbeit, Land und Kapital so vollständig und so gleichmässig in Anspruch nähme, wie die Landwirthschaft.

Den technischen Gewerben, den Gewerken, dient das Land nur in beschränktem Maasse; der Handel braucht dasselbe zu seinen Strassen, Leinpfaden, Kanälen, Docks, Hafenplätzen u. s. w. — Arbeit und Kapital sind die wesentlichen Gewerbsmittel dieser beiden Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit.

Die Landwirthschaft bedarf des Landes in gleichem Maasse, wie der Arbeit und der Kapitalien.

Dabei lässt es sich aber nicht in Abrede stellen, dass in verschiedenen Stadien der landwirthschaftlichen Bildung das Bedürfniss nach dem einen, oder dem andern Gewerbsmittel verschieden ist.

Während die extensive Wirthschaft verhältnissmässig viel Land, wenig Arbeit und wenig Kapital in Anspruch nimmt, so tritt bei der intensiven Wirthschaft das Bedürfniss nach ausgedehnten Flächen Landes in den Hintergrund; aber es steigt der Aufwand an Arbeit und Kapital.

Die Nomadenwirthschaft, die extensiveste unter allen, verlangt weite Strecken Landes: ganze Ländergebiete nähren nur wenige Nomadenfamilien. Dagegen genügen dem Nomaden wenige Zelte, wenige Geschirre zum Transport und zum Haushalte, wenige Waffen; die Nomadenarbeit beschränkt sich auf die

kaum nennenswerthe Arbeit der Hirten, das Hüten, das Melken und das Aufzüchten des Viehes.

Die Spatenkultur, die intensivste unter allen, nährt den Landbebauer auf einem Acker Landes; aber im Schweisse seines Angesichtes verzehrt er sein täglich Brod, und sein Kapitalbedarf übersteigt den eines ostpreussischen Besitzers von Tausenden von Morgen Landes verhältnissmässig wohl um das Zehn- und Zwanzigfache.

In welchem Maasse die Bedeutung des Kapitals in der Landwirthschaft in Folge der unverkennbaren Tendenz des landwirthschaftlichen Gewerbes nach intensiverem Betriebe seit einigen Jahrzehnten sich gesteigert hat — darüber würde uns eine sorgfältige Statistik staunenswerthe Nachweise liefern. Aber selbst eine nur oberflächliche Betrachtung einzelner Erscheinungen, so das dauernde Steigern des hypothekarischen Zinsfusses — welches freilich nicht blos aus der starken Konkurrrenz der Nachfrage Seitens des landwirthschaftlichen Gewerbes hervorgeht, — so des allgemein fühlbaren Bedürfnisses nach landwirthschaftlichen Kreditanstalten und des Wachsthums der Zahl solcher Institute lässt über jene Steigerung des Kapitalbedarfes und der Kapitalanwendung keinen Zweifel übrig. Der einzelne Landwirth wird diese Steigerung bei einer einfachen Vergleichung seines Kassakontos von Heute und denen früherer Jahre deutlich erkennen. Vereinzelte, aber zuverlässige Beweise für die wachsende Bedeutung des Kapitals in der Landwirthschaft sind wir in der Lage, im Nachstehenden mitzutheilen:

So versichert Chadwick in seiner bei den stenographischen Verhandlungen des Brüsseler Wohlthätigkeitscongresses befindlichen Monographie: „De l'avenir de l'agriculture et des travailleurs agricoles (Mémoire présenté par Edwin Chadwick au congrès international de bienfaisance de Bruxelles),“ einer Arbeit, welche — beiläufig bemerkt — die allgemeinste Verbreitung verdient, und sich den übrigen Arbeiten des berühmten und grossartig begabten Mannes würdig anreiht, dass in Folge der intensiveren Bewirthschaftung des Bodens mit allen von der Technik und der praktischen Chemie an die Hand gegebenen Mitteln, mindestens eine Verdreifachung der Arbeitslöhne in

England stattgefunden habe. Er behauptet, dass, wenn die ganze Grafschaft Dorsetshire ihre Güter so bewirthschaften würde, wie diess nach seinen Beobachtungen in den ihm bekannten Theilen dieser Grafschaft in der That der Fall sei, statt 16,000 landwirthschaftlichen Arbeitern zu 8 bis 9 Schilling Lohn per Woche 30—40,000 mit 12 bis 16 Schilling und mehr Wochenlohn erforderlich wären; er weist nach, wie, in Folge der gesteigerten technischen und wissenschaftlichen Sachkenntniss, die grossen Grundeigenthümer und Pächter allgemein einzusehen anfangen, dass theuer bezahlte und gute Arbeiter weit vortheilhafter seien, als wohlfeile Tagelöhner; der französische Grundsatz: „tant vaut l'homme, tant vaut la terre" gewinne immer mehr Verständniss, Verbreitung, Geltung; man gebe den in Gewerkschaften zu 4 bis 5 Mann umherziehenden Kanalbauern (navvies genannt), lieber 14 bis 20 Schilling auf die Woche, als den irischen Paupers deren fünf.

Der hohe Betrag des Arbeitslohnes und die steigende Tendenz desselben ist aber, wenn trotz vorhandenen reichlichen Arbeitsangebotes die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Arbeitern immer in steigenden Progressionen zunimmt, ein deutlicher Beweis für den Beginn einer Epoche, wo das Kapital in der Landwirthschaft eine ganz besonders wirksame und mächtige Rolle spielt.

Ein noch weiterer Beleg für diesen Umstand ist aus dem Umsichgreifen der Meliorationsarbeiten und des Meliorationsbedürfnisses in der Landwirthschaft zu entnehmen.

Wir wollen nicht an die an's Unglaubliche gränzenden Umwandlungen erinnern, welche jene wunderbare Ebene zwischen der Schelde und Maas, Kampine genannt, in den letzten Jahrzehnten lediglich durch, allerdings mit immensem Eifer betriebene, Meliorationsarbeiten erfahren hat, wo binnen Kurzem wüste, sterile Einöden in fruchtbare, gesegnete Gefilde nmgeschaffen worden sind, nicht an die Unsummen von Kapital, welche diese Umwandlungen erheischt haben mögen: Betrachtungen auf einem uns näher liegenden Gebiete verhelfen uns in genügender Weise zu überzeugender Beweisführung.

In dem Königreiche Sachsen wurden, nach amtlichen An-

gaben, nur instruktionsweise und zum Behufe der Anregung der kleineren Landwirthe, drainirt:

Im Jahre 1852 . . . 202 sächs. Ar. à 300 □R.
„ „ 1853 . . . 539 „ „
„ „ 1854 . . . 896 „ „

Schon vor dem Jahre 1852 aber ist diese Meliorationsarbeit in diesem Lande, und zwar fast in allen Gegenden desselben in vollem Gange gewesen, und es wird von Personen, welche die einschlagenden Verhältnisse genau kennen, versichert, dass von den etwa 1,980,000 S. Ar. der Drainirung bedürftigen Landes heutzutage bereits auf ca 8—10,000 Ar. diese Melioration in Ausführung gebracht sei; fortwährend sind hier in der Drainirung besonders bedürftigen Gegenden, im Voigtlande, im Erzgebirge, in dem nördlichen Theile der Lausitz, im Leipziger und Meissener Kreise Gesellschaften von Drainarbeitern unter tüchtigen Meistern auf der Wanderung von Ort zu Ort, und die wachsende Einsicht darüber, dass durch die Drainirung des drainfähigen und drainbedürftigen Terrains ein immenser Mehrertrag (man berechnet denselben für das ganze Königreich auf etwa 600;000 Scheffel Getraide jährlich) erzielt werden kann, dem raschen Umsichgreifen dieses wichtigen Meliorationsmittels immer mehr Vorschub leisten.

Da aber die Drainirung eines sächsischen Ackers Land im Durchschnitt 35 Rthlr. kostet, so berechnet sich der Kapitalaufwand für die obigen des Beispiels wegen unternommenen Drainirungen auf

7070 Rthlr. für das Jahr 1852
18,815 „ „ „ „ 1853
31,360 „ „ „ „ 1854

und der für die ausserdem bis auf den heutigen Tag vermuthlich vorgenommenen Drainirungen im Königreich auf

Rthlr, 280,000 bis 350,000.

Wiesen wurden ebenfalls im Königreiche Sachsen auf offizielle Anregung und unter offizieller Leitung in den 9 Jahren von 1846 bis 1854 durch Kunstbauten meliorirt:

3090 sächs. Ar.

Wir glauben annehmen zu dürfen, dass in den Gegenden,

wo diese Meliorationsart als in der That erspriesslich sich herausstellt, mindestens 300 Ar. Wiesen jährlich in Kunstwiesen umgewandelt werden; diese Umwandlung erfordert einen, verhältnissmässig nur auf sehr wenige und kleine Distrikte, auf eine geringe Anzahl von Landwirthen sich repartirenden Kapitalaufwand von gering angeschlagen doch 7—8000 Rthlr. jährlich, die Reparatur- und eigentlichen Berieselungsarbeiten ungerechnet.

Diess sind nur zwei der augenscheinlichsten Meliorationsarten. Die anderen, so das Urbarmachen wüsten Landes, das Umarbeiten von Rainen, das Austrocknen von Teichen, die Regulirung der fliessenden Gewässer, die Vergraderung der Wege, die Abtragung von Hügeln, die Ausfüllung von Höhlen u. s. w. entziehen sich mehr der Beobachtung; aber alle diese Meliorationsarbeiten sind seit wenigen Jahrzehnten in einer steigenden Ueberhandnahme begriffen; sie alle führen einem intensiveren Wirthschaftsbetriebe entgegen; sie alle erheischen Kapitalaufwände, von denen die früheren Generationen keine Ahnung hatten.

Wir führen noch an, dass, während im Jahre 1849 noch nur in 25 Fällen von den von den Organen der landwirthschaftlichen Gewerbspolizei dargebotenen Gelegenheiten zur rationellen Einrichtung bäuerlicher Wirthschaften in Sachsen Gebrauch gemacht wurde, diess im Jahre 1854 in 80 Fällen geschah, und dass, während in jenem Jahre 1089 Ar. auf diesem Wege ein geregeltes und intensiveres Wirthschaftssystem erhielten, im Jahre 1854 bereits auf 3431 sächs. Ackern dasselbe eingeführt wurde, was in jenem Falle den Interessenten einen Baaraufwand von 613 Rthlr., in diesem von 1540 Rthlr. verursachte.

An Guano wurden im Königreiche eingeführt: im Jahre 1842 nur 5 Ctr. Der Verbrauch dieses Düngemittels stieg im folgenden Jahre auf 606 Ctr. und betrug im Jahr 1854 bereits 120,000 Ctr. Man muss bedenken, dass zur Anschaffung dieser Quantität eine Summe von ca. 600,000 Rthlr. gehört, und dass der Guanoverbrauch noch fortwährend im Steigen begriffen ist, während die Erzeugung und der Verbrauch der anderen künstlichen und natürlichen Düngerarten dabei nicht etwa abnimmt, sondern auch vielmehr von Jahr zu Jahr wächst.

Diess nur vereinzelte Beweise für die Thatsache, dass der

landwirthschaftliche Kapitalbedarf — und wir denken dabei nicht nur an die Geldkapitalien — in dem Maasse wächst, wie der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes, der allgemeinen Richtung unseres heutigen wirthschaftlichen Lebens folgend, an Intensivität zunimmt.

Nicht minder, ja vielleicht noch mehr tritt das Kapitalbedürfniss hervor in Folge der zum Segen, wahrlich nicht nur des einen unmittelbar dadurch berührten Zweiges des Gewerbslebens, siegreich vorschreitenden Idee der Befreiung des Grundbesitzes von den auf ihm ruhenden Feudallasten und der Zusammenlegung, Kommassation, oder Separation der Grundstücke.

Es ist wahr: alle die Gesetzgebungen, welche die Ablösungen der Feudallasten bezwecken und regeln, haben dabei im Auge, dass die Leistung des Verpflichteten höchstens das Aequivalent seiner Verpflichtung, oder des Bezugsrechtes des Berechtigten sein soll; die meisten begünstigen durch die vorgeschriebene Art der Ablösungsberechnung den Verpflichteten ganz wesentlich, und, wäre das auch nicht der Fall, so würde man doch überall leicht nachweisen können, dass die befreiende Leistung, die Zahlung der Ablösungssumme, in der dadurch bewirkten Befreiung des Grundbesitzes ein Aequivalent hinterlässt, welches man gar nicht hoch genug zu veranschlagen vermag. Ebenso sind die Vortheile, welche die Gesammtheit der Separations-Interessenten durch ein Geldopfer von 1—1½ Rthlr. Separationskosten per Morgen sich erkaufen, hiermit wahrlich billig genug erkauft, und die Hoffnung, dieses Opfer in kürzester Frist aus dem arrondirten Areal wieder herauszuwirthschaften, wird selten trügen. Mit einem Worte: diese beiden, Hand in Hand gehenden grossartigen Meliorationen der Grundbesitzverhältnisse, die Ablösung und Separation der Grundstücke wirken auf den Reinertrag der Wirthschaft in ganz unberechenbar günstiger Weise, so dass mit ihnen auch die Masse des disponiblen Wirthschaftkapitales sich vermehren muss.

Aber ebenso erheischen sie auch eine grosse Masse flüssigen Kapitals. Sie veranlassen, mag nun bei den Ablösungen die Renten- oder die Kapital-Zahlung, bei den Grundstückszusam-

menlegungen die Zahlung der ganzen Kosten auf einmal, oder in mehreren Jahresantheilen beliebt werden, immer einen plötzlichen Kapitalaufwand, der, wo Ablösungen in Frage sind, doch die frühere einmalige Leistung, wo Separationen — die früheren, auf ein Jahr berechneten, aus der Mischlage der Grundstücke entstehenden Mehraufwände an Kapital ganz erheblich übersteigen.

Das Zinshuhn, die Zehntgarbe, der Lehnschilling sind allerdings auch Kapitaltheile — und man kann sagen: die Umwandlung dieser Leistungen in Geldrenten erweckt kein neues Kapitalbedürfniss. Aber dabei ist zu erwägen einmal, dass bei weitaus den meisten rentenweisen Ablösungen eine Tilgung durch die Rente vorgesehen, also der Betrag der einjährigen Rente das einfache Geldäquivalent der Naturalleistung noch um den zur Tilgung bestimmten Theil übersteigt, anderentheils, dass bei Weitem in den seltensten Fällen durch Rentenzahlung, in den meisten durch Kapitalzahlung die Ablösung bewirkt wird.

Würde im Königreiche Sachsen durchschnittlich der Acker Landes durch die Ablösung der Feudalrechte nur mit 2 Rthlr. Kapital belastet — eine Annahme, welche die Wirklichkeit sicher nicht erreicht, — und vertheilte sich die Zahlung dieser 2 Rthlr. auf 20 Jahre, so würde hierdurch für die Verpflichteten doch die Pflicht zur Aufbringung von jährlich 82,678 Rthlr. erwachsen, und, nehmen wir an, dass nur die Hälfte des im Königreiche vorhandenen Acker- und Wiesenlandes zur Grundstückszusammenlegung käme, dass die Kosten der Zusammenlegung nur 3 Rthlr. pro Ar. sächs. durchschnittlich betrügen, und dass die Zahlung dieser Kosten auf 20 Jahre sich vertheilte: so würde doch in jedem dieser Jahre von den betreffenden Separationsinteressenten eine Summe von etwa 40,000 Rthlr. an Kosten zu zahlen sein, diejenigen Kosten natürlich ungerechnet, welche den Uebergang zu ganz neuen Wirthschaftsverhältnissen in Folge der Separation immer in hohem Maasse erfordert.

Die obigen, wie jeder Sachkundige zugeben wird, hinter der Wirklichkeit weit zurückbleibenden Sätze als richtig angenommen, würde durch die Ablösungen und Separationen im Königreiche Sachsen ein auf 20 Jahre sich vertheilender und

die landwirthschaftliche Bevölkerung treffender Mehrbedarf von ca. 2,453,560 Rthlr. erwachsen sein.

Die Zahlen haben zwar keinerlei statistische Grundlage und sind nur willkürliche Beispiele; es vertheilen sich die Ablösungen der Reallasten auf eine viel längere Jahrenreihe; es werden aber in einzelnen Jahren die Ablösungsverpflichteten viel höhere Kapitalbeträge aufzubringen haben, als die obigen; ebenso sind thatsächlich in den 21 Jahren von 1833 bis 1854 in den vier Kreisdirektionsbezirken des Königreichs nur 6.29, 37.6, 4.95 und 0.0 Przt. der gesammten Fluren zusammengelegt worden; aber es lässt sich annehmen, dass von jetzt an, und nachdem die grossartigen Vortheile dieser Maassregel immer deutlicher einzuleuchten anfangen, die Zahl der Provokationen von Jahr zu Jahr zunehmen wird, bis dann der grösste Theil des separationsbedürftigen Landes der Segnungen dieser Maassregel theilhaftig geworden ist, und der obige Kostensatz von 3 Rthlr. für den sächsischen Ar. ist ein überaus schwach gegriffener.

Soviel geht zuverlässig auch schon aus den obigen beispielsweisen Annahmen hervor, dass die Ablösung der Reallasten und die Zusammenlegung der Grundstücke, diese beiden grossartigen Hebel einer bisher ungeahnten Betriebsamkeit, dem in der neuern Zeit in mächtigem Steigen begriffenen landwirthschaftlichen Kapitalbedürfniss einen neuen und nicht geringfügigen Zuwachs verschaffen.

Das Kapital aber, auf diese Maassregeln verwendet, trägt in kurzer Zeit hohe Zinsen.

Der Verpflichtete erkauft sich durch die Geldrente oder durch die Baarzahlung des Ablösungskapitales die Freiheit von Fesseln, welche einen freudigen Aufschwung seiner Wirthschaft nicht zuliessen, er erkauft sich das Bewusstsein, dass fortan der mühsam erworbene Reinertrag seiner Wirthschaft sein ungeschmälertes Eigenthum sein wird — ein Bewusstsein, welches als die Quelle der grossartigsten wirthschaftlichen Fortschritte sich darstellt; der Separationsinteressent erkauft sich die Möglichkeit beträchtlicher Ersparnisse an den Betriebskosten, und die Freiheit, seine Grundstücke zu bewirthschaften, wie es seinen Bedürfnissen und seiner Einsicht entspricht; nach kurzer Frist wird das angelegte Kapital in den verdoppelten Erträgen reich-

lichen Ersatz und hochprozentige Verzinsung erfahren. Nur Kurzsichtige scheuen diese Anlage; einsichtige Landwirthe versäumen dieselbe keinen Augenblick, und sollten sie nur mit der grössten Mühe die erforderlichen Baarsummen sich zu verschaffen im Stande sein.

Auch das dritte der oben angeführten Wandlungselemente, die umfängliche Anwendung des Maschinenbetriebes in der Landwirthschaft, trägt dazu bei, dem Kapitale in diesem Zweige des wirthschaftlichen Lebens eine ganz andere und bedeutsamere Stellung einzuräumen, als dasselbe bisher einnahm.

Die Maschinen sind Kapitaltheile. Je unumgänglicher es für den Landwirth mit der Zeit werden wird, sich der Maschinenarbeit in weit höherem Maasse zu bedienen, als seither, je weniger ganz ähnlich, wie im Gebiete der Industrie, die einfache Handarbeit in Bezug auf Güte und Masse der Production, mit der Maschinenarbeit zu konkurriren vermag: zu um so grösserem Kapitalaufwande wird der Landwirth genöthigt; es bleibt ihm nur die Alternative: zu diesem Aufwande sich zu verstehen, oder zurückzubleiben, zu Grunde zu gehen. Bei der Wahl des ersteren Weges ist der grössere Landwirth an die eigene Kraft, der kleinere — wir berührten diesen Punkt schon oben — an die Association gewiesen. Beiden tritt am Scheidewege die Frage entgegen: „Woher die Mittel nehmen zur Anschaffung der so kostspieligen Maschinen?“

Man ist in Deutschland in dieser Beziehung noch nicht so weit vorgeschritten, wie in England, wo man schon jetzt bestrebt ist, fast jede mechanische Verrichtung auf dem Gebiete des Landbaues ebenso, wie auf dem der Industrie, der Handarbeit abzunehmen, wo, um nur ein Beispiel anzuführen, eine im Jahre 1840 noch völlig unbekannte Maschinenfabrikfirma (Clayton and Shuttleworth of Lincoln) 1851 schon 140 portative Dampfmaschinen für Landwirthe baute, und der Absatz sich bis zum J. 1855 dermaassen steigerte, dass

1852:	243	solche	Maschinen	mit 1394	Pferdekräften
1853:	293	„	„	„ 1723	„
1854:	363	„	„	„ 2297	„
1855:	491	„	„	„ 3332	„

verkauft wurden; wer aber den Aufschwung zu beobachten Gelegenheit hat, welchen auch bei uns, namentlich z. B. in der Stadt Berlin, im Königreiche Sachsen und in Baden die Fabrikation landwirthschaftlicher Maschinen in der neueren Zeit genommen hat, wird die Hoffnung nicht ungerechtfertigt finden, dass auch bei uns in nicht zu ferner Zeit alle Vorurtheile geschwunden sein werden, welchen die Maschinenanwendung auf ihrem schliesslich überall siegreichen Laufe etwa noch begegnet. Andererseits wird die längstersehnte Reduktion der Eisenzolltarifsätze unserer vereinsländischen Maschinenindustrie zu noch ganz anderen Kräften und zu einer bisher ungeahnten Blüthe verhelfen.

Je mehr die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Befriedigung des landwirthschaftlichen Maschinenbedarfes wächst: um so mehr wird auch dieses Bedürfniss selbst wachsen, und, wenn man erst nicht mehr nach Belgien und England auszuschauen braucht, um eine taugliche, dauerhaft gearbeitete und nicht zu theure Säe-, Dresch-, Schrot- oder Mähemaschine zu bekommen, wird die Anwendung dieser grossartigen Hülfsmittel einer vervielfachten Produktion bis in die untersten Kreise hinabsteigen.

II. Das Kreditbedürfniss der heutigen Landwirthschaft, die Mängel des landwirthschaftlichen Kreditwesens und die Versuche zur Beseitigung desselben.

Die eben näher beleuchtete Wirkung jener drei Wandlungselemente auf die Steigerung des Kapitalbedarfes ist nun aber eine so plötzliche und gleichzeitige: so unerwartet sind, wenigstens in grösserem Maassstabe, jene Elemente zusammengekommen, um auf einmal das Verhältniss der drei in der Landwirthschaft thätigen Gewerbsmittel zu einander zu Gunsten des Kapitales völlig zu verändern, dass, sollte dem Zeitgeiste in vernünftiger Erwägung Rechnung getragen werden, eine grossartige und allgemeine Verschuldung des landwirthschaftlichen Gewerbes, oder unverfänglicher ausgedrückt: ein mächtiges Bedürfniss desselben nach Kredit und eine Inanspruchnahme des Kredites in vorher ungekannter, ja für bedenklich gehaltener Weise die nothwendige Folge sein musste.

Die Kreditwirthschaft ist überhaupt ein Zeichen unserer

Zeit. Es hat in der That die Eintheilung der Wirthschaftsgeschichte in die drei Perioden der Natural-, Geld- und Kreditwirthschaft etwas Bezeichnendes; nur fehlt es, da die Wirthschaftswissenschaften neu sind und in Folge dessen namentlich der historische Theil derselben hinter dem rationalen noch weit an Ausbildung zurücksteht, an einer präciseren Abgrenzung der einen von der anderen Periode.

In der Landwirthschaft möchten wir den Anfang der Periode der Kreditwirthschaft kaum von den Anfängen landwirthschaftlicher Kreditanstalten, sondern vielmehr von den Anfängen des Zusammenwirkens der Grundentlastung, der intensiven Kultur und des Maschinenbetriebes datiren.

Erst dieses Zusammenwirken hat es dem Landwirthe zum unumgänglichen Bedürfnisse gemacht, des Kredites in höherem Maasse sich zu bedienen, und andererseits datirt erst von diesem Zeitpunkte an die völlige Besiegung des Vorurtheiles, dass der Landwirth von dem Industriellen sich unterscheide durch geringeren Antheil an der Kreditwirthschaft, und dass er den Kredit weniger nutzbringend zu verwerthen vermöge, als der Fabrikant und der Handwerker.

Diese jüngste, kaum begonnene Periode in der Geschichte der Landwirtschaft ist — und diess müssen wir besonders bedeutungsvoll bezeichnen — mit einer eigenthümlichen und tief eingreifenden Wendung in Konflikt gekommen, welche gleichzeitig die Kreditwirthschaft in den anderen Gebieten des Wirthschaftslebens genommen hat. In diesen Gebieten, namentlich im Handel und der Fabrikation ist es nichts Neues, ja es ist, was insbesondere den Handel anlangt, seit der erste Kampsor einer lombardischen Handelsstadt seine ersten literae cambitoriae auf den Geschäftsfreund in Augsburg ausstellte, vielleicht als selbstverständlich angesehen worden, dass ohne Kredit kein Handel und namentlich kein internationaler Handel möglich ist; aber die Bedeutung des Kredites für Handel und Gewerbe ist, gleichzeitig mit dem ersten wirklichen Eindringen der Kreditwirthschaft in das Gebiet des landwirthschaftlichen Gewerbslebens, in eine neue Phase getreten, wenn nicht, was die Qualität des Kredites, so doch, was das Machtverhältniss desselben anlangt.

Dieses Machtverhältniss hat sich nämlich in vorher nie geahnten Dimensionen gesteigert einerseits mit der Verbreitung der Dampfmaschine als Transportkraft zu Land und Wasser, als Hülfsmittel der Fabrikation, andererseits mit dem massenweisen Erstehen von Banken und Aktiengesellschaften und mit dem Einflusse, welchen die Idee der Crédits mobiliers auf alle diese Institute ohne Unterschied ausgeübt hat.

Das Kreditgeben gegen Hypothek galt bis auf die neuere Zeit dem Kapitalisten nicht nur für die sicherste, sondern auch für die beliebteste Art der Anlage disponibler Kapitalien; die Sicherheit der Anlage veranlasste die Verwalter von milden Stiftungen, von Mündel- und Kommunal-Geldern zur Wahl lediglich dieser Art der Ausleihung, und die Regierungen unterliessen es nicht, im wohlfahrtspolizeilichen Interesse, und als Oberaufsichtsbehörden über solche Vermögensverwaltungen, dieselbe nicht nur angelegentlich zu empfehlen, sondern sogar gesetzlich vorzuschreiben; die Beliebtheit dieser Art der Kapitalanlage brachte es mit sich, dass man ihrer in allen Kapitalistenkreisen sich bediente. Daher stand denn auch der hypothekarische Zinsfuss immer hinter dem beim Personal- und Faustpfand-Kredit üblichen Zinsfusse weit zurück; daher machte es denn den Grundbesitzern auch keine grosse Schwierigkeiten, selbst auf lange Fristen Kapitalien aufzunehmen; die Konkurrenz war ihnen günstig, und gleichzeitig das Kreditbedürfniss des landwirthschaftlichen Gewerbes noch nicht in dem Maasse entwickelt, wie heutzutage.

Diese Verhältnisse änderten sich, als man Seitens der Kapitalisten anfing, auf die Sicherheit der Anlage weniger Gewicht zu legen, wie auf die Höhe des Zinsfusses, als ein inneres gesteigertes Verkehrsbedürfniss und die Einführung des grossen Maschinenbetriebes in die Fabrikation, sowie der in Folge der Anwendung der Dampfkraft namentlich auch auf den Seetransport, gesteigerte und erleichterte transatlantische Export- und Import-Verkehr grosse Kapitalmassen erheischte und denselben reichliche Verwerthung in Aussicht stellte; als das Spiel der Agiotage mit seinen Reizen zu wirken anfing, und die Créditmobiliers dem Aktienschwindelgeist willkommene Nahrung gaben.

Die grosse Masse grösserer und kleinerer Kapitalisten, welche ihre Kapitalien gegen hypothekarisches Unterpfand auszuleihen pflegten, begnügte sich nun nicht mehr mit dem niedrigen hypothekarischen Zinsfuss, fing an, die Weitläufigkeiten, welche die Intabulirung veranlasste, für unbequem, den Grundsatz der Publizität und Specialität, welchen die meisten Hypothekengesetze an der Stirn tragen, für lästig zu halten, da die Agiotage 100prozentigen Gewinn in Aussicht stellte, und es bei dem entwickelten Börsenverkehr keiner weiteren, als der, zudem spannenden und interessanten Mühe bedurfte, die Kurse abzulauschen, Konjecturen für den nächsten Börsentag zu machen, die Kursdifferenzen zu bezahlen und einzukassiren, die Kurszeddel zu studiren, Generalversammlungen zu besuchen, Zins- und Dividendenscheine abzuschneiden und einzulösen u. s. w.

Wir sind weit entfernt, die Ausdehnung des eigentlichen Handels-Kredites gegenüber dem landwirthschaftlichen und zu dessen Nachtheil für ein volkswirthschaftliches Missverhältniss, welches mehr als das eines blossen Uebergangsstadiums wäre, zu halten, weit entfernt, an dem heutigen Börsen-Spekulationsgeschäfte nur die Schattenseiten zu erkennen; aber andererseits verkennen wir auch nicht, wie nothwendig es ist, durch entsprechende Mittel und Institute dem landwirthschaftlichen Gewerbe, bei dem das lebhafteste Kreditbedürfniss und in Folge der ihm ungünstigen Konkurrenz, der fühlbarste Kreditmangel gleichzeitig zu Tage treten, über diese Klippen hinwegzuhelfen. Und sofern durch solche Mittel und Wege zugleich den volkswirthschaftlich-verderblichen Folgen der Börsenspekulation ein entschiedenes und wirksames Gegengewicht entgegengehalten werden könnte, würden wir die ersteren auch im Allgemeinen für unbedingt geboten halten.

Es fragt sich nun, ob zu dem Ende und unter den bisher dargelegten Umständen die auf die Beförderung und Erleichterung des landwirthschaftlichen Kredites abgesehenen, theils früher begründeten, theils neuerdings ins Leben gerufenen Institute genügen, oder ob doch wenigstens auf dem bisher betretenen Wege zur Regulirung der landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse fortgebaut werden kann.

Zur genügenden Beantwortung dieser Frage bedarf es zunächst einer Umschau unter den heutigen landwirthschaftlichen Kreditanstalten.

Alle Institute, welche in grösserem Maassstabe gegen Hypothek Darlehen geben, gehen von der Tendenz aus, Mittel und Wege zu bieten, durch welche einmal das landwirthschaftliche Kreditwesen in grösserem oder geringerem Umfange von den Unvollkommenheiten der Hypothekengesetze unabhängig gestellt und dann durch Verstärkung der Bürgschaft und durch Vereinfachung der Formen die Beiziehung des Kapitales zur hypothekarischen Anlage befördert werden könne. Zu jener Befreiung von den Unvollkommenheiten und Weitläufigkeiten bedarf es meist eines Privilegs, welches eben in der Dispensation von den belästigenden gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Die meisten und wichtigsten dieser Institute stellen ihren Gläubigern Schulddokumente — sogenannte Pfandbriefe aus, und verwenden die zusammengebrachten Summen, um Darlehen auf Grundstücke zu machen, welche in den Hypothekenbüchern auf den Namen des betreffenden Institutes eingetragen werden; diese Eintragungen haften für die Schulddokumente des Institutes.

Nach der Art der Beschaffung der nöthigen Kapitalien hat man von diesen sogenannten Pfandbriefinstituten, welche meist nur das Hypothekengeschäft zum Zwecke haben, und wie eben bemerkt, das zum Ausleihen gegen Hypothek nöthige Kapital durch Emission von auf diese Hypotheken fundirten Pfandbriefen sich verschaffen, die Aktieninstitute zu unterscheiden, insofern dieselben hin und wieder und zwar mit den durch Actien zusammengebrachten Summen, neben anderen Kreditgeschäften auch das Hypothekengeschäft betreiben.

Das Hypothekengeschäft der Aktienbanken beschränkt sich, wie die Rechnungsausweise solcher Institute zeigen, gewöhnlich auf einen verhältnissmässig sehr geringen Umfang; es liegt in der Organisation dieser Institute, dass sie einen grossen Theil ihres umlaufenden Fonds nicht, und namentlich nicht auf längere Zeit, gebunden geben können; sie sind lediglich Sammelpunkte schwebender Kapitalien und leicht kündbarer Kredite; Hypothekengeschäfte bedürfen ihrer Natur nach längerer Zeit zu ihrer

Realisation, längerer Kündigungsfristen, sind auch in der Regel auf längere Zeit berechnet und daher nicht eigentlich Geschäfte für Aktienbanken. Zudem ist dem landwirthschaftlichen Gewerbe wenig gedient mit einem so theuern Kredit, wie ihn die Aktienbanken zu gewähren pflegen.

Eine Ausnahme machen etwa diejenigen Aktienbanken, welche — sei es, dass die Staatsregierungen diess als Bedingung der Konzession hinstellten, sei es, dass der ursprüngliche Plan der Institute darauf gerichtet war — sich herbeilassen, bei Ablösung grundherrlicher Rechte gegen solidarische oder sonstige Haftung der Censiten oder gegen Haftpflicht der Gemeinde, diesen die Ablösungskapitalien darzuleihen und sich dieselben rentenweise zurückzahlen zu lassen.

Diese Ablösungskapital-Rentengeschäfte sind jedoch keineswegs immer Hypothekengeschäfte und die Erfahrung hat vielfach ergeben, dass die Censiten, namentlich die bäuerlichen, ein gewisses Vorurtheil gegen eine Inanspruchnahme der mit Aktieninstituten verbundenen Rentenbanken haben, welches vielleicht in der Höhe des Zinsfusses seinen Grund haben mag. Viel lieber borgen sie bei Privatleuten, oder, wenn diess irgend angeht, bei der Kommunkasse.

Eigentliche, aus der Staatskasse dotirte Landrentenbanken können allerdings so organisirt werden, dass sie einer speziellen Seite des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses in hohem Maasse entsprechen; allein die Richtung derselben ist eben doch, wie es in der Natur der Sache liegt, immer eine einseitige nur momentan und zu einem ganz bestimmten Zweke Abhülfe gewährend.

Die eigentlich zur Vermittlung des landwirthschaftlichen Kredites dienenden Institute waren seither und werden, wenn auch mit verschiedenartigen Modificationen, immer bleiben: Pfandbrief-Institute.

Unter den Pfandbriefinstituten haben wir wieder, mehr nach äusserlichen historischen, als nach wesentlichen inneren Merkmalen die Pfandbriefinstitute im engeren Sinne, die sogenannten „Kreditwerke“, zu unterscheiden von den Pfandbriefinstistituten im weiteren Sinne, den neueren landwirthschaftlichen Kreditanstalten.

Die Entstehungsgeschichte der Kreditwerke ist bekannt, bekannt auch deren, zuerst mit seiner Idee von Friedrich dem Grossen zurückgewiesener, dann aber allgemein um seiner rettenden That willen verehrter Begründer, der Kaufmann Büring zu Berlin.

Die Hauptidee der Kreditwerke lässt sich kurz folgendermaassen fassen:

Eine Association von grösseren Grund- und namentlich Rittergutsbesitzern macht sich verbindlich,

1) den einzelnen Gliedern des Verbandes Realkredit zu verschaffen, und zwar soviel, als der halbe Taxwerth ihrer Güter nach einer mässigen Taxe beträgt und

2) jedem Gläubiger, der eine von jenen ausgefertigte Schuldverschreibung in Händen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen halbjährig baar und ohne Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch sein Kapital gegen halbjährige Kündigung zurückzugeben.

Zur Realisirung dieser Hauptidee wurden folgende, in dem Reglement für Schlesien, Ost- und Westpreussen, Kur- und Neumark und Pommern im Wesentlichen übereinstimmende Einrichtungen getroffen:

1) Die Landschaften suchen die Absicht der Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredites der Ritterschaft durch Ausfertigung und Circulation privilegirter Pfandbriefe zu bewerkstelligen.

2) Die landschaftlichen Pfandbriefe sind Hypotheken, Instrumente, welche von den verbundenen Ständen auf adelige Güter ausgefertigt und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitales, als wegen richtiger und prompter Zinszahlung den Inhabern garantirt werden.

3) Die bei der Landschaft verpfändeten Güter werden nach übereinstimmenden Taxprincipien sorgfältig geschätzt, das darauf zu bewirkende Anlehen mit der ausgemittelten Taxe in das möglichst richtige Verhältniss gesetzt, hierbei namentlich vorsichtig zu Werke gegangen, und dem Kreditor nicht nur durch das spezialiter in dem Pfandbriefe ihm verpfändete Gut, sondern durch die Gesammtheit der Güter der zum Verbande gehörigen ritterschaftlichen Grundbesitzer Garantie geleistet.

4) Die Pfandbriefe für Schlesien, die Kur- und Neumark, Pommern und Westpreussen werden auf die Hälfte, die für Ostpreussen auf die ersten zwei Dritttheile der Taxe der zum Verbande gehörigen Güter ausgefertigt und den Inhabern ohne Unterschied in halbjährigen Raten ohne alle Weiterungen gegen blosse Vorweisung verzinst.

5) Die Schuldner zahlen ihre Zinsen ebenfalls in halbjährigen Terminen.

6) Die Pfandbriefe können, weil alle von gleicher Qualität und nicht auf den Namen der Debitoren oder Kreditoren, sondern nur auf gewisse Güter lautend, ungehindert im Publikum zirkuliren; sie werden auf vorgängige halbjährige Kündigung von der Landschaft realisirt oder abgelöst.

7) Nur adelige — d. h. mit adeligen Rechten versehene und als adelige intabulirte — Güter werden in den Verband aufgenommen.

8) Die Geschäftsführung leiten, unter der Aufsicht von Königlichen Kommissarien, die Generallandschaftsdirektionen und die unter denselben stehenden Provinzial-Ritterschafts-Departements-Kollegien.

9) Bei Stellung der Anträge auf Ausfertigung von Pfandbriefen auf ein gewisses Gut konkurriren die mit dem Hypothekenwesen betrauten, betreffenden Gerichtsbehörden.

10) Zur Beiziehung der Interessen Seitens der Debitoren stehen der Landschaft die promptesten Executionsmittel zu Gebote. Im Insolvenzfalle wird Sequestration über das Gut des Säumigen verhängt. Auch Realexekutionen durch die betreffenden Justizbehörden sind nicht ausgeschlossen; die Vollstreckung derselben aber ist Sache der landschaftlichen Departementsdirektionen.

Um die erforderlichen Aufwände, welche verursacht werden a) durch die Verwaltung, b) durch Zinsvorschüsse an die Gläubiger, c) durch Retablirung verfallener Güter, bestreiten zu können, stehen der Landschaft besondere Fonds zu Gebote, welche durch die Zahlung von Anfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, durch den Gewinn von den gegen geringere Zinsen negozirten Darlehen und durch die in den Einrichtungsprotokollen bestimmten Quittungsgroschen gebildet werden.

An diesen Instituten, deren erstes in den schweren Zeiten nach dem siebenjährigen Kriege in Schlesien in's Leben trat, erwies sich — das lässt sich nicht läugnen — die Macht der Association in einem damals noch nicht gekannten Maasse. Solche Grundeigenthümer, welche noch nicht rettungslos in Dürftigkeit versunken waren, erhielten ohne Schwierigkeit und Kosten die benöthigten Darleihen, waren vor Aufkündigung geschützt, brauchten nur niedrige Zinsen zu entrichten, während kurz nach dem siebenjährigen Kriege hypothekarische Darlehen kaum zu 12 und 13% zu negociiren waren und wurden durch die Strenge, mit welcher der Verein gegen die Säumigen verfuhr, zur Ordnung und Wirthschaftlichkeit dringend ermahnt. Andererseits empfingen die Gläubiger, da sie es nicht mehr mit einzelnen Schuldnern, sondern mit der ganzen Gesellschaft zu thun hatten, ihre Zinsen pünktlich und konnten auch der Heimzahlung, falls sie dieselbe begehrten, sicher sein. Einen Beweis für die Anerkennung dieser Vortheile Seitens der Kapitalisten giebt der niedrige Zinsfuss, mit welchem die letzteren sich begnügten, da die Zinsen der Pfandbriefe auf das bei Staatspapieren von dem besten Kredit übliche Maass herabsanken.

Die wesentlichen Vortheile der Kreditwerke, welche man übrigens, wenigstens was das Schlesische Kreditwerk anlangt, im Uebersehen des Umstandes, dass nach Gründung desselben die guten Ernten der Jahre 1770 bis 1772 in Schlesien, bei Misswachs in anderen Gegenden, wesentlich mit zur Aufhülfe der gesunkenen Wirthschaften beitrugen, leicht zu überschätzen geneigt ist, kamen indess nur den grossen, den adeligen Gütern zu Statten; denn nur solche wurden in den Verband aufgenommen; den kleinen Landwirthen wurde es durch die ihnen ungünstige Konkurrenz der Kreditvereine nur noch mehr erschwert, Darleihen unter günstigen Bedingungen zu finden.

Noch andere, und bedeutsamere Schattenseiten haften jedoch diesen Instituten an.

So segensreich die Erleichterung des Kreditnehmens auf die Fortschritte der Kreditbedürftigen landwirthschaftlichen Gewerbes zu wirken vermag: so bedenklich ist es, wenn die den Kredit vermittelnden Institute in ihrer Einrichtung gar keine Garantieen

dafür bieten, dass die leicht gewonnenen Darlehen auch zum Frommen der Wirthschaft verwendet werden. Zu solcher Garantie würde annäherungsweise und nach Möglichkeit die Verbindung der Tilgungspflicht mit der Darlehensaufnahme verhelfen können. Wer ausser dem Zins auch noch die Tilgungsrente aufbringen muss, wird dafür sorgen, dass die aufgenommenen Darlehen, in der Wirthschaft angelegt, diesen Mehrbetrag aus der Wirthschaft dauernd herausnehmen helfen. Die Tilgung aber war bei den älteren Kreditwerken nicht vorgesehen. Darum das häufige Borgen ohne eigentliche dringende Nöthigung und ohne die Absicht der Wirthschaftsverbesserung; darum die Häufigkeit des Handels mit Landgütern und als unvermeidliche Folge davon die nachlässige Behandlung der ihre Eigenthümer oft wechselnden Ländereien; daher jenes Zunehmen der Verschuldung ohne wirkliche und dauernde Steigerung der Grundrente, welches wir zu Ende des vorigen Jahrhunderts und zu Anfang des unsrigen in mehreren der Preussischen Provinzen wahrnehmen, wo Kreditwerke bestehen und in der vorangedeuteten Weise gemissbraucht wurden.

Es kommt hinzu, dass, mit welcher Sorgfalt auch immer die Taxen aufgenommen sein mögen, durch eine so allgemeine Verschuldung des grossen Grundbesitzes, wie sie die Kreditwerke herbeiführen, bei in Folge von Krieg und anderen ungünstigen Ereignissen eintretender bedeutender Erniedrigung der Grundrente und des Preises der Grundstücke, den Instituten selbst Verlegenheiten, den Gläubigern Verluste bereitet werden, wie solche factisch in den Kriegsjahren 1806 bis 1813 eintraten, und durch das höchst ungerechte Mittel eines Moratoriums abzuwenden vergeblich versucht wurden.

Noch ist zu berücksichtigen, dass, sobald sich die Zeiten in Bezug auf die Beliebtheit des hypothekarischen Darlehens und auf die wahre Kreditbedürftigkeit in der Weise ändern, wie wir in dem gegenwärtigen Abschnitte oben geschildert haben, eine plötzliche Kündigung der Darlehen Seitens der Vereinsgläubiger oder eine Steigerung des Zinsfusses die natürliche Folge ist, und daher die obigen Vortheile der Kreditwerke völlig illusorisch, die Kurse der Pfandbriefe gedrückt und doch den Instituten die

Mittel benommen werden, selbst diese stark entwertheten Papiere einzulösen. Andererseits reicht oftmals die Belastung des Gutes bis zur Hälfte der Taxe nicht hin, um ein wirkliches und in der oben geschilderten Veränderung der Stellung des Kapitals zu den übrigen beiden Gewerbsmitteln der Landwirthschaft beruhendes Kreditbedürfniss, das Bedürfniss nach Kapital zur Ausführung von Meliorationen, zur Anschaffung von Maschinen, zur Bewerkstelligung der Ablösung u. s. w. völlig zu befriedigen. Aber wer möchte sich dazu verstehen, einem Grundbesitzer ein Darlehen zu geben, dessen Gut bereits bis zur Hälfte der Taxe bei dem Kreditvereine verschuldet ist? Jeder hält einen Landwirth, der Mitglied eines Kreditvereins ist und dieses Institut bereits so weit als möglich in Anspruch genommen hat, für einen bedenklichen Schuldner. Und doch kann, berücksichtigt man das gewöhnliche Alter und die Niedrigkeit der Taxen, eine Wirthschaft oft mit recht sicherem Erfolge höher, als bis zur Hälfte dieser Taxe belastet werden, und dieser höheren Beleihung unter Umständen recht dringend bedürfen.

In den neueren Kreditinstituten, unter denen wir besonders das im Jahre 1821 bestätigte landw. Kreditinstitut für das Grossherzogthum Posen, die durch Gesetz vom 13. Aug. 1844 bestätigte landschaftliche Bank zu Buddissin und den in demselben Jahre begründeten Sächsischen Erbländischen Kreditverein, die im Jahre 1840 zur Erleichterung der Ablösung von Reallasten errichtete, 1842 zu einem Kreditinstitute für den Grundbesitz überhaupt erweiterte hannöversche Landeskreditanstalt, den 1825 gegründeten Württembergischen Kreditverein und die durch Gesetz vom 25. Dezember 1853 bestätigte Gothaische Landeskreditanstalt hervorheben, sind einige der vorgerügten Mängel zum Theil glücklich vermieden, oder beseitigt worden. So namentlich gewähren sie alle — bis auf das Gothaische Institut, unkündbare Darlehen; so legen sie alle ihren Schuldnern die Pflicht der Tilgung zum Theil nach sehr zweckmässig eingerichteten Plänen, auf, so berücksichtigen wenigstens einige von ihnen auch das Kreditbedürfniss der kleineren Landwirthe.

Bei allen diesen Insituten sind — das ersieht man sowohl

aus den Statuten, als aus der Verwaltung — die Erfahrungen wohl benutzt, welche man mit den älteren Kreditwerken gemacht hatte; sie alle, einzelne, wie die Buddissiner Bank, der Württembergische Verein, die Gothaische Anstalt, in ganz vorzüglichem Maasse, lassen rücksichtlich der Einfachheit und Beweglichkeit ihres Geschäftsorganismus nichts zu wünschen übrig; sie alle — das ist nicht zu läugnen — leisten in ihren Kreisen dem landwirthschaftlichen Gewerbe grosse Dienste; aber die meisten sind doch meist exclusive Standesinstitute, welche nur das Kreditbedürfniss einer besonderen Klasse von Landwirthen berücksichtigen, und hierin liegt ein grosser und sehr wesentlicher Mangel. Alle beleihen den Grund und Boden nur bis zur Hälfte der Taxe. Wir sagen: „nur bis zur Hälfte", und es entgeht uns dabei nicht, dass dieses Maass der Beleihung unter Umständen dem Bedürfnisse völlig entsprechen, unter Umständen viel zu hoch gegriffen sein kann: im grossen Ganzen und dem heutigen Kreditbedürfnisse gegenüber ist es als Maximum der Beleihung zu niedrig gegriffen. Unter denjenigen Landwirthen, denen jene Institute auf Verlangen statutenmässig einen Kredit eröffnen müssen, welcher in dem hälftigen Taxwerthe der betr. Grundstücke seine Grenze findet, werden sich immer Einige befinden, welche bereits mit diesem Maasse des Kredites Missbrauch treiben, Andere, die bei vorhandenen eigenen Kapitalkräften und glücklichen Erfolgen ihres Wirthschaftsbetriebes jenes Kredites in seinem ganzen Umfange nicht bedürfen, noch Andere aber — und diess wird bei den heutigen Zuständen des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht die geringste Zahl sein —, welchen nur ein zeitweise weit ausgedehnterer Kredit zu den wünschenswerthen Resultaten ihres Geschäftes würde verhelfen können. Für die Letzteren ist zeither noch nicht genügend, für den bei Weitem grösseren Theil der Landwirthe, für diejenigen zumal, welche unter dem Wechsel der Konjunkturen, unter dem plötzlichen Sinken der Fruchtpreise, unter dem Steigen des Arbeitslohnes u. s. w. am meisten zu leiden haben, gar nicht gesorgt.

So zeigt uns ein Blick auf die heutigen Hülfs- und Förderungsmittel des Realkredites, dass dieselben dem heutigen Bedürfnisse nicht genügend entsprechen.

Mann kann heute nicht mehr, wie in den Zeiten nach dem siebenjährigen Kriege in Schlesien, mit Gewissheit sagen, dass eine bestimmte Klasse von Landwirthen besonders der Kapitalnachhülfe bedürfe, das Bedürfniss ist ein völlig allgemeines, in dem ganzen landwirthschaftlichen Gewerbe bemerkbares, vorhanden auf dem Dominium des Lausitzer Herrschaftbesitzers ebenso wie in der winzigen Spatenwirthschaft des Pfälzer Tabak- oder Gemüsebauers; man kann heute und für alle Zeit nicht im Allgemeinen bestimmen, bis zu welchem Theile des Taxwerthes die Beleihung ausreichend und das Darlehen ausreichend sicher gestellt sei; die Hälfte kann unter Umständen die äusserste, unter Umständen die niedrigste Grenze sein.

Die oben beleuchteten Institute — und bestänben deren noch weit mehrere, als bereits vorhanden sind, würden dem heutigen Bedürfnisse doch nicht entsprechen können, wenn sie ihre Grundsätze nicht dem letzteren anpassen; die Thatsache, dass noch heute, wie in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zuweilen, von den zuverlässigsten Personen und unter den sicherndsten Umständen, etwa auf zweite Hypothek, kein Kapital erlangt werden kann, ausser gegen einen Zinsfuss, der einschliesslich das Proxenetikum, das gesetzlich erlaubte Maximum erheblich übersteigt, dürfte jener Behauptung zum genügenden Beweise dienen.

Dieser Umstand hat seit Jahren der Wissenschaft Veranlassung gegeben, auf Abhülfe zu sinnen, mit Eifer der Lösung des grossen in der besseren Organisation des landwirthschaftlichen Kreditwesens liegenden Problemes sich zu widmen.

Der aufmerksame Beobachter begegnet in den wissenschaftlichen Zeitschriften, in selbstständigen Monographieen, in den Protokollen volks- und landwirthschaftlicher Vereinsversammlungen vielfachen Versuchen, den allgemein und tief empfundenen Forderungen der Zeit gerecht zu werden.

Solche Versuche lassen sich in zwei grosse Klassen bringen. In die eine gehören diejenigen, welche auf zeitgemässe Entwicklung und Reorganisation des Pfandbriefinstitutes, in die andere die, welche auf die Anwendung völlig neuer Prinzipien gerichtet sind.

Von der ersteren Klasse erwähnen wir nur zwei solcher Versuche.

Zur Beantwortung der ersten Frage des Programmes der XVI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Nürnberg, also lautend:

„Ist eine Reorganisation des landwirthschaftlichen Kreditwesens zunächst in Bezug auf den Kleingütler in Deutschland nothwendig, und nach welchen Grundsätzen soll sie durchgeführt werden?“

lieferte Hr. Wilhelm Albrecht in einem: „Allgemeine Leihanstalt für Land- und Geldbesitzer. Nürnberg 1853.“ betitelten Schriftchen einen schätzenswerthen Beitrag.

Den zweiten Theil der obigen Frage beantwortete der Verfasser durch Mittheilung des Entwurfes zu dem Statute einer „Leihanstalt für Land- und Geldbesitzer.“

Das Charakteristische des Albrecht'schen Planes beruht darin, dass nach demselben ein einziges Leihinstitut die Vermittlerin des gesammten Realcredites eines ganzen Landes, einer Provinz, oder eines Kreises werden soll. Es sollen nämlich auf jedes einzelne im Kataster verzeichnete Item über einen gewissen Betrag der Taxe dieses Grundstückes lautende Pfandbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer behändigt werden. Wer des Kredites bedarf, braucht nur seine Pfandbriefe, oder einen oder einige derselben der Anstalt zu übergeben, welche ihm den Betrag aus dem ihr von Kapitalisten dargeliehenen Fonds gegen mässigen Zins baar auszahlt. Den Darleihern werden au porteur Schuldscheine mit Zinskoupons auf 20 Jahre ausgestellt, welche auf das gesammte verpfändete und belastete Gut fundirt sind. Wächst der Fonds der Anstalt bis über den Nennwerth der sämmtlichen ausgegebenen Pfandbriefe, so wird der überschiessende Theil ausgeloost und zurückgezahlt. Die Schuldscheine sollen jederzeit honorirt werden. Den Schuldnern kann nie gekündigt, ihre Rückzahlung soll aber jederzeit, gegen Rückgabe des Pfandbriefs, entgegengenommen werden. Für beim Geschäftsbeginne des Instituts dem Grund und Boden aufhaftende Schulden wird die Anstalt Schuldnerin; sie stellt den Gläubigern hierüber Schuldscheine, den Schuldnern Pfandbriefe aus.

Der Plan wurde von einer von der gedachten Wanderversammlung gewählten sachverständigen Kommission sorgfältig geprüft. Das in dem amtlichen Berichte über die folgende — XVII.—, zu Kleve abgehaltene Wanderversammlung abgedruckte Gutachten bezeichnete mit Recht als wesentliche Mängel des Projektes theils die Bestimmung der nothwendigen Betheiligung sämmtlicher Grundstücksbesitzer an der Anstalt, wodurch leicht eine bedenkliche Mobilisirung und eine Ueberschuldung des Grundbesitzes entstehen werde, theils, dass in dem Plane von jeder Tilgung der Pfandbriefschulden abgesehen, theils, dass darin kein Minimum und Maximum der zu gewährenden Anlehen angenommen sei, dass die Schuldscheine au porteur ausgestellt und sohin Kursschwankungen Preis gegeben werden sollen, theils endlich, dass das, nicht auf bereits baar vorhandene Fonds angewiesene, von Kündigung der Darlehen absehende, für die letzteren dieselben Zinsen fordernde, wie für die aufgenommenen Kapitalien gewährende, Institut auf einen unbeschränkten Kapitalzufluss rechnet, und für den Fall der Stockung dieses Zuflusses an die kostspielige Unterstützung grösserer Bankinstitute sich halten will.

Diese Bedenken im Wesentlichen theilend, glauben wir zwar wohl, dass gerade die Natur der Schuldscheine als für den Umlauf bestimmter au porteur-Papiere, sowie die Bestimmung jederzeitiger Einlösung dieser Scheine, wodurch dieselben ganz zu verzinslichem Papiergelde werden, und endlich die vorgesehene Annahme sehr kleiner Posten als Darlehen für die Kapitalisten einen Anreiz bieten zur Betheiligung an einem solchen Institute; allein wir haben das Bedenken, einmal, dass der niedrige Zinsfuss der Anleihen es den Kapitalisten zwar nicht wünschenswerther macht, bei anderen Realcreditinstituten, wohl aber bei Eisenbahn- und Industrie-Aktienunternehmungen sich zu betheiligen. Wir geben zu, dass es weit erspriesslicher sein würde, vorhandene Kapitalien bei einem solchen Institute anzulegen, als für dieselben der Ausloosung unterliegende und nur niedrige Zinsen gewährende Staatspapiere, oder ritter- und landschaftliche Pfandbriefe zu kaufen; aber bei der heutigen Geld- und industriellen Kreditwirthschaft sind eben alle diese Verwendungsarten disponibler Kapitalien nicht beliebt und man kann dem

Bedürfnisse des Grundbesitzes heutzutage nur Kapital zuführen, indem man die Konkurrenz der Industrie mit ihren eignen Waffen bekämpft, d. h. den Kapitalisten bei einer Anlage gegen liegendes Unterpfand verhältnissmässig gleiche Vortheile, gleiche Annehmlichkeiten und gleiche Möglichkeit hoher Ergiebigkeit in Aussicht stellt, wie diess der Industrielle vermag.

Auch abgesehen also von den in dem Gutachten zumeist gerügten Mängeln würde das Albrecht'sche Project überall an dem häufigen Stocken des Kapitalzuflusses scheitern.

Eben dieses Bedenken waltet auch gegen die Durchführbarkeit eines anderen Planes, welchen der Verfasser dieser Zeilen vor einiger Zeit veröffentlichte [1]), nachdem derselbe in dem amtlichen Berichte über die XIX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe Aufnahme gefunden hatte.

Dieser Plan dürfte am richtigsten — und so war des Verfassers Absicht — als eine Kompilation der in den verschiedenartigsten älteren und neueren landwirthschaftlichen Kreditinstituten enthaltenen und für zweckmässig erachteten Bestimmungen aufzufassen sein. Es sollten in diesem Projekte diese Bestimmungen vereinigt und die bedenklichen Seiten jener Institute vermieden werden. Berechnet auf die Bedürfnisse namentlich des kleineren Landwirthes, sollte die Anstalt — ebenfalls ein Pfandbrief-Institut — unkündbare Darlehen bis zu 25 Rthlr. herab und bis zu 2000 Rthlr. hinauf gewähren; der Zinsfuss für dieselben sollte einer periodenweise wiederkehrenden Revision und bezüglichen Umwandlung je nach den bestehenden Konkurrenzverhältnissen unterliegen; jeder Schuldner sollte verpflichtet sein zur Tilgung seines Darlehens nach einem bestimmten Plane; unbenommen sollte ihm die jederzeitige Rückzahlung des noch ungetilgten Theiles der Schuld bleiben. Das Institut sollte dem Gläubiger wie dem Schuldner die Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten, welche mit der Intabulirung der Aufnahme verbunden sind, abnehmen, durch Aufnahme auch ganz kleiner Darlehensposten, Ausstellung von Schuldscheinen auf den Namen und prompte mässige Verzinsung ähnlich einem Sparkasseninstitute

1) Vergl. Minerva N. f. Bd. 1. H. 2. 1857. Jena bei Friedrich Brau.

wirken, und durch grösste Einfachheit der Verwaltung Weitläufigkeiten und Kosten sparen.

Das Projekt prätendirte weder, noch verdiente es, als ein neuer Gedanke bezeichnet zu werden; es sollte und wollte nur, unter Zugrundelegung bewährter und unter Vermeidung nachtheiliger Einrichtungen älterer Institute denjenigen einen Anhalt bieten, welche etwa sich in der Lage befinden sollten, ein schon vorhandenes Kreditinstitut nach den Bedürfnissen der neuern Zeit auf dem Wege einer bedächtigen Reform umzugestalten.

Die, allerdings in dem oben angeführten Aufsatze nur angedeutete Benutzung des Sparkassenprinzipes für das Einleihegeschäft dürfte gewiss wenigstens das kleine Kapital zu einer solchen Anstalt herbeiziehen; dem grossen Kapitale — das verhehlten wir uns nicht — würde auch ein nach unserem Plane eingerichtetes Institut nicht als genügend willkommener Sammelpunkt erscheinen.

Im Prinzip neu ist die Einrichtung der von dem Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin gegründeten Kreditgesellschaft „Ceres“ [1]).

Nach Art. 2. des Gesellschaftsstatuts ist der Zweck der Gesellschaft, ihren Theilnehmern zeitweise Kredit zu gewähren, für deren Rechnung Ein- und Verkäufe zu vermitteln, Kreditpapiere einzuziehen, und ausserdem diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, oder auch diejenigen Handelsverbindungen anzuknüpfen, welche zum Betriebe des Geld- und Wechselgeschäftes erforderlich sind.

Diesen Zweck erfüllt die Gesellschaft

a) durch Diskontirung von eigenen und gezogenen Wechseln,
b) durch Eröffnung laufender Rechnungen,
c) durch Acceptation von Tratten,
d) durch Beleihung von Waaren und Werthpapieren.

Ausserdem besorgt die Gesellschaft im Allgemeinen — und für Rechnung ihrer Theilnehmer insbesondere

---

1) Vergl. H. J. Dünnwald, das Wesen der Kreditgesellschaft Ceres. Berlin 1857, eine wohl kaum in den Buchhandel gekommene, aber vielfach vertheilte Brochüre.

a) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren aller Art,
b) den Ein- und Verkauf von anderen Waaren und Werthpapieren.
c) Incasso's auf fremde Plätze.

Nach §. 1. der Aufnahme-Bedingungen für die ordentlichen Theilnehmer, für die, welchen das Kreditgeschäft unmittelbar zu Gute kommt, ist die Aufnahme eines ordentlichen Theilnehmers zulässig,

a) gegen Verpfändung kourshabender Werthpapiere und Hypotheken,
b) gegen andere leicht verwerthbare Garantie,
c) gegen Bürgschaft dritter Personen,
d) ohne Garantie,
e) wenn auf Gewährung jedes Kredits verzichtet wird.

Es theilen sich nämlich die Mitglieder des Institutes in ausserordentliche und ordentliche Theilnehmer. Die ersteren sind die Aktionäre der Bank, die letzteren die Kreditnehmer oder Kommittenten. Dass die ersteren zwar am Gewinne des Geschäftes, nicht aber am Verluste, welchen die ordentlichen Mitglieder ausschliesslich zu tragen haben, und mit Rücksicht auf dessen Möglichkeit sie einen Theil ihrer Geschäftsantheile baar einlegen, für den anderen sich wechselmässig verbürgen müssen, participiren, soll, sowie die Uebertragbarkeit der ausserordentlichen Bankantheile ohne Genehmigung der Direktion, den Kapitalisten die Anlegung ihrer disponiblen Summen in Aktien des Institutes genehm machen.

An der Rentabilität des Geschäftes glauben wir nicht zweifeln zu dürfen; der Plan ist mit grösster Umsicht und kaufmännischer Einsicht, er ist grossartig angelegt, und den Eigenthümlichkeiten unserer heutigen Kreditwirthschaft wird darin Rechnung getragen.

Man kann andererseits auch dem Unternehmen das Prognostikon stellen, dass es mit der Zeit einem mächtigen Bedürfnisse abzuhelfen wesentlich mit beitragen wird, d. i. dem Bedürfnisse grösserer Landwirthe nach bankmässigem Kredit, ein Bedürfniss, welches zu befriedigen die zahlreichen schon bestehenden Bankinstitute allerdings berufen, aber in so zweck-

mässiger Weise zu befriedigen nicht im Stande sind, wie die Ceres, welche das Princip der bewussten Association, der bewussten Gegenseitigkeit, zu verwirklichen sucht, wo die Banken einen geschlossenen Kreis von Banktheilhabern dem ganzen übrigen Publikum gegenüberstellen, und nur den Ersteren Antheil am Gewinne, diesen aber auch Antheil am Verluste des Geschäftes zusprechen.

Sehen wir indess auf den eigentlichen Zweck der Ceres, so müssen wir bekennen, dass dieses Institut dem allgemeinen und spezifischen Bedürfnisse der Landwirthschaft nicht entgegenkommt. Die Landwirthschaft braucht wesentlich lange Kredite und sie bedarf deren im grossen Geschäfte sowohl, wie im Kleinen. Die Ceres, welche lediglich bankmässigen Kredit, Wechselkredit gewährt, dient dadurch dem kleinen Landwirth nicht, und verhilft dem grossen ebensowenig zu solchen Mitteln, welche zinsbar in der Wirthschaft angelegt werden sollen, sondern sie verhilft ihm zu Mitteln zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses, und diese Mittel werden in der Regel in Spekulationsgeschäften ihre Verwendung finden.

Beobachtend, an welchen Mängeln das landwirthschaftliche Kreditwesen leidet, sich sagend, dass auch die neuesten Versuche, denselben abzuhelfen, immer nur nach einer Richtung hin sich wirksam erzeigen, eine einseitige Abhilfe gewähren, eine gründliche und energische Heilung des Uebels aber nicht herbeiführen, gelangte man dazu, eine ganz neue, und in der That grossartige Erfindung zu machen, ein ganz neues Princip für weitere Heilungsbestrebungen zu empfehlen, d. i. das Versicherungsprincip.

Auch diesen Versuch müssen wir einer näheren Prüfung unterziehen, welcher die zwei folgenden Abschnitte gewidmet sein mögen.

IV. Die Anwendung des Versicherungsprincipes zur Förderung des Realkredites.

Es ist ein Zeichen vorschreitender volkswirthschaftlicher Bildung, wenn der einzelne Mensch, oder, wenn ein Volk anfangt, für seine wirthschaftliche Zukunft zu sorgen. Der Satz: Nichts bedürfen ist göttlich und wer am wenigsten bedarf, kommt

der Gottheit am nächsten“ — jener die Stufe der wirthschaftlichen Bildung eines ganzen Zeitalters charakterisirende Wahlspruch eines berühmten Weisen des Alterthumes, ist in der neueren Zeit, mit dem Eintreten der Wirthschaftslehren in die Reihe der Wissenschaften erst in seiner wahren Bedeutung zum Verständniss gelangt, und man lässt demselben seine volle Geltung, wenn man behauptet, dass mit den Bedürfnissen wie des Einzelnen, so der Völker deren Bildung zunimmt. Der Befriedigung jener Unzahl von Bedürfnissen der Nothwendigkeit und des Wohllebens, welche der hohe Grad unserer heutigen Volksbildung mit sich bringt, werden die besten Volkskräfte alltäglich, allstündlich gewidmet, und das Streben, diese Bedürfnisse in vollkommenem Maasse zu befriedigen, welches man in einer Allgemeinheit, nicht als niedrigen, materiellen Zug der Zeit verdammen sollte, ist aus den Kreisen der Gebildetsten des Volkes hinabgestiegen in die untersten Schichten der Bevölkerung. Diesem Streben, dessen Verwirklichung überall in nothwendigem Zusammenhange steht mit einer die rohen Kräfte der Natur unter die Botmässigkeit des menschlichen Geistes zwingenden Arbeit, gerichtet zunächst auf die Bedürfnisse des Tages, das Heute und höchstens das Morgen im Auge haltend, um die Zukunft nur sich kümmernd in Veraussicht des immer wieder erwachenden, ja sich vermehrenden Bedürfnisses, und insofern allerdings den höchsten wirthschaftlichen Anforderungen noch nicht entsprechend, hat sich in neuerer Zeit ein anderes zugesellt, eine noch höhere Stufe wirthschaftlicher Bildung, die bewusste Aufnahme und das richtige Verständniss des Begriffes „Wohlstand“, als des Zieles des ganzen wirthschaftlichen Lebens, unverkennbar verrathend — diess ist die allgemeine und hochentwickelte Sorge für die Zukunft, nicht allein für die Zukunft der eigenen wirthschaftlichen Existenz, sondern auch für diejenigen, welche nach uns kommen werden, und durch die wir mit der Ewigkeit in jene wunderbare und tröstliche, nicht zu unterbrechende Verbindung treten, welche das geistige Fundament unserers thierischen Fortpflanzungstriebes, die höhere Grundlage unseres Familien-, Gemeinde- und Volksgefühles ist.

Auch dieses Streben äussert sich auf die mannigfaltigste

Weise. Die auf die Erhaltung der dem täglichen Gebrauche gewidmeten und dem Abnutz unterworfenen Gegenstände und auf die Verlängerung der Brauchbarkeit derselben gerichtete Arbeit ist der niedrigste Grad jener Aeusserung.

Auch dieser niedrige Grad hat — beiläufig gesagt — in dem wunderbaren Organismus des wirthschaftlichen Lebens seine hohe Bedeutung.

Höhere Bildung bekundet, wer Güter für Zwecke der Zukunft zu sammeln bemüht ist.

Das Kapital, der Inbegriff der für die Zwecke der Zukunft angesammelten Güter, hat eben desshalb eine so überaus hohe Wichtigkeit im wirthschaftlichen Leben, und, wenn die Merkantilisten in ihren Lehrsätzen überall das Kapital an die Stelle des Geldes gesetzt hätten, so würden sie weniger verderbliche Irrthümer verbreitet haben.

Wer mit diesem Streben, welches sich bezüglich der mit dem Namen „Geld" bezeichneten Bestandtheile des Kapitales z. B. in den verschiedenen Sparkassensystemen, bezüglich anderer Kapitaltheile z. B. in der Getraide-Magazinirung, am deutlichsten dokumentirt, in jeder Ansammlung von brauchbaren Gegenständen, in der sorgfältigen Schonung, pfleglichen Benutzung und möglichsten Zinsbarmachung solcher Gegenstände aber schon seinen Ausdruck findet, noch das andere verbindet, einen ausser der menschlichen Berechnung liegenden, und nicht in der gewöhnlichen Benutzung seinen Grund findenden plötzlichen Verlust von Kapitaltheilen weniger fühlbar, den Rückschlag solchen Verlustes auf die wirthschaftlichen Verhältnisse durch Sicherung eines wenn auch nur annähernden Aequivalentes möglichst unschädlich zu machen, bethätigt seine wirthschaftliche Sorge für die Zukunft in der ausgezeichnetsten Weise.

Diesem Streben, und streng genommen nur diesem entspricht das Mittel der Versicherung.

Das Wesen der Versicherung beruht eben darin, dass man sich durch irgend welche Vorkehr die zuverlässige Aussicht verschafft, Verluste, welche man an Theilen seines Besitzthumes durch eine vis major erleiden könnte, möglichst ersetzt und ausgeglichen zu erhalten.

Weil die Kapitalien insbesondere solchen Verlusten ausgesetzt sind, bezieht sich dieses sorgende Bemühen zunächst auf diejenigen Bestandtheile des Besitzthumes, welche man mit einer Gesammtbezeichnung Kapital nennt. Wo man auf andere Vermögenstheile, welche strenggenommen nicht als Kapital zu betrachten sind, wie z. B. auf Gebäude, die stehende Ernte, anstehendes Holz u. s. w. jene Sorgfalt ausdehnt, bekundet man damit, dass man auch diese für, dem Verlust durch eine plötzlich zerstörende und unabwendbare Gewalt unterworfen, ansieht.

So viele Arten der zerstörenden Einwirkung einer vis major auf Vermögensbestandtheile sich denken lassen, auf ebensoviele Gebiete kann man sich die Maassregel der Versicherung erstreckt denken.

Aber es giebt auch der Arten und Mittel, wie und durch welche man jene zuverlässige Aussicht der dermaleinstigen Ausgleichung des durch eine vis major erlittenen Verlustes an Vermögensbestandtheilen sich verschafft, mehrere.

Die einfachste, freilich in dieser Urform kaum je zur Anwendung kommende, volkswirthschaftlich unbedeutsame Art würde die sein, wenn A sich von B das Versprechen geben lässt, dass Letzterer den Ersteren im Schadenfalle aus seinem eigenen Vermögen schadlos halten werde.

Für B würde dieses Versprechen unter Umständen einen Verlust herbeiführen, welcher dem von A erlittenen völlig gleich kommt. Wenn sich aber, um den A schadlos zu halten, Viele vereinigen: so belastet sich jeder derselben für den Schadenfall nur mit einem ebensovielsten Theil der Entschädigung, als Theilnehmer an der Verpflichtung, den A zu entschädigen, vorhanden sind. Aus diesem einfachen Gedanken, zu welchem sich leicht jener andere gesellte, dass man sich gegenseitig mit geringerem Opfer schadlos zu halten vermöge, erwuchs die Anwendung der Association auf das Versicherungswesen. Die eben so einfachen Erfahrungssätze, dass die Menge der zur gegenseitigen eventuellen Schadloshaltung Verpflichteten und die Menge der Fälle, in denen die Pflicht zur Entschädigungsleistung einzutreten hat, maassgebend sind für die Höhe des Opfers, mit welchem jeder Einzelne jene zuverlässige Aussicht auf den Bei-

stand der anderen Theilnehmer sich erkauft, bildeten die Grundlage unseres ganzen heutigen Versicherungswesens, wenn man noch die Modalität der aus der Spekulation erwachsenen Versicherung auf feste Prämie hinzunimmt, bei welcher Versichernde und Versicherte sich gegenüber stehen, und die Höhe des von dem Einzelnen für Erlangung der Aussicht auf eventuelle Schadloshaltung zu tragenden Opfers von den Ersteren ein für alle Mal auf Grund von Wahrscheinlichkeitsberechnungen und in der Hoffnung festgestellt wird, nicht die ganze Summe der vereinnahmten Opfer — Prämien — zur Deckung der Schäden verwenden zu müssen, sondern einen Theil davon als Gewinn für sich behalten zu können.

Nachdem einmal das Princip des Versicherungswesens gefunden war — es dürfte unschwer nachzuweisen sein, dass die einfachste Form der Versicherung schon in den Urzuständen wirthschaftlicher Koëxistenz hie und da zur Erscheinung gekommen ist — da musste mit jedem Fortschritte in der Entwicklung des volkswirthschaftlichen Lebens jenes Princip in neuen Gestalten zur Geltung kommen. Heutzutage ist das Versicherungswesen zu einer der bedeutsamsten und in dieser Bedeutung erfreulichsten Erscheinungen im Gebiete der Volkswirthschaft erwachsen.

Es konnte nicht fehlen, dass die ethische Grundlage dieser Erscheinung eine analoge Anwendung des Versicherungsprincipes auch auf die theuersten irdischen Güter, welche der Mensch besitzt, auf ungeschwächte Arbeitskraft und Gesundheit, veranlasste, und dass man sich selbst auch für den theilweisen Verlust dieser Güter auf dem Wege der Versicherung gegenseitig einigermaassen schadlos zu halten suchte. Daher z. B. die Rentenversicherung.

Eine weitergehende Analogie musste zu der fälschlich sogenannten Lebensversicherung führen, und der erfindungsreiche Geist des Menschen hat, dem einmal erzeugten und die fortschreitende Bildung bekundenden Bedürfnisse entsprechend, der Analogien noch gar viele gefunden und die Versicherung auch noch auf andere Gebiete ausgedehnt, wo sie im Grunde nicht mehr Versicherung ist, sondern zu einem einfachen Mittel wird,

für den Eintritt gewisser unabwendbarer Ereignisse sich oder Anderen durch ein vorher, einmal, oder fortlaufend dargebrachtes Opfer gewisse Vortheile zu verschaffen.

Zu einer solchen analogen Anwendung des Versicherungsprincipes hat denn auch die Betrachtung der Mängel des landwirthschaftlichen Kreditwesens, welche wir in den früheren Abschnitten dieses Aufsatzes zu beleuchten Gelegenheit gehabt haben, und der Mangel des Grundkredites überhaupt Veranlassung gegeben.

Man hat diese neue Form analoger Anwendung des Versicherungsprincipes „Hypothekenversicherung" genannt.

Wenn der Kapitalist seine disponiblen Gelder auf Hypothekek ausleiht, so bedingt er sich zwar ausser dem eigentlichen Zins, jedoch in dem Zinsfusse mit begriffen, eine Versicherungsprämie aus; für die Gefahr eines etwaigen Verlustes will er sich, wenn nicht decken, so doch wenigstens einigermaassen entschädigen durch einen Zuschlag zu dem Miethpreise, zu welchem er beim offenbaren Nichtvorhandensein irgend welcher Gefahr sein Kapital ausleihen würde.

Einem wirklichen Verluste gegenüber ist diese in kleinen Verhältnisstheilen des Zinsfusses pränumerando bis zum Eintritte des Verlustes erhobene Entschädigungsquote allerdings kaum in Anschlag zu bringen; aber sie zu erhöhen duldet theils in der Regel die Gesetzgebung, theils aber, und namentlich die Konkurrenz nicht.

Wie man nun in anderen Fällen den Besitzenden durch das Mittel der Versicherung die zuverlässige Aussicht verschafft, Verluste, welche er an Theilen seines Besitzthumes durch eine unabwendbare und plötzlich zerstörende Gewalt erleiden könnte, möglichst ersetzt und ausgeglichen zu erhalten: ebenso will man auch dem Hypothekengläubiger, da die im Zins erhobene Versicherungsprämie der Gefahr des Verlustes nie entspricht, also nicht zureichend ist, durch das Mittel der Versicherung den Ersatz des Schadens garantiren, welchen auch er durch einen seiner Seits unabwendbaren Zufall an seinen aussenstehenden Kapitalien erleiden kann.

Dieser Schaden wird bestehen können in dem Verlust der Zinsen von dem auf Hypothek ausgeliehenen Gelde, oder in dem

Verluste der dargeliehenen Summe selbst. Solcher Verlust wird den Gläubiger unabwendbar treffen, wenn sein Schuldner in Konkurs geräth, und der aus einem nothwendigen Verkauf der verpfändeten liegenden Güter erlöste Preis zur Decknng von vorgehenden Forderungen vielleicht wohl zureicht, davon aber nichts erübrigt für die Befriedigung des in Frage befindlichen nachstehenden Hypothekengläubigers.

Wenn sich eine Anzahl von Hypothekengläubigern vereinigt mit der Absicht, gegenseitig für solche eventuelle Verluste sich Ersatz zu verschaffen, so ist selbstverständlich in Schadenfällen zur Verwirklichung dieser Absicht eine um so geringere Beisteuer Aller erforderlich, je seltener solche Schäden sich ereignen und je grösser die Zahl der vereinigten Gläubiger ist, eine um so höhere, je öfter Schadenfälle vorkommen, und je weniger die Zahl der Beisteuernden ist.

Bei einer sehr zahlreichen Vereinigung und Seltenheit der Schäden wird es unter Umständen genügen, wenn die Mitglieder derselben nur die auch früher schon von dem Schuldner im Zins erhobene oder eine noch kleinere Versicherungsprämie fort erheben und anstatt dieselbe für sich zu behalten, an den gemeinsamen Fonds zur Deckung der Schäden abgeben. Wenn 100 Hypothekengläubiger sich zur gemeinsamen Tragung etwaiger aus der Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner entstehender Verluste sich vereinigen, und von den bezogenen 5% Zins als Versicherungsprämie 1% an den gemeinsamen Deckungsfonds abgeben, so können bei einer ausgeliehenen Gesammtsumme im Betrage von 100,000 Rthlr. mit der Summe der Versicherungsprämien schon Schäden gedeckt werden, welche den hundertsten Theil der Gesammtdarlehns-Summe absorbiren.

Nur insoweit, als dem Gläubiger eine Ueberwälzung der Versicherungsprämie auf den Schuldner möglich ist, also nur insoweit, als die früher ohne wirkliche Sicherstellung, nur als ein schwacher Versuch einer pränumerirten Entschädigung im hypothekarischen Zinsfusse mitgezahlte Versicherungsprämie nicht erheblich durch die nun wirklich zu Versicherungszwecken bestimmte Prämie überstiegen wird, und mithin nur insoweit, als diese letztere Prämie den Zinsfuss nicht so sehr erhöht, dass

sich, — die Aufhebung der Zinswuchergesetze vorausgesetzt — Kapitalisten finden, welche ohne Anspruch auf Versicherung zu demselben, oder gar niedrigerem Zinsfusse Kapitalien auf Hypothek auszuleihen sich verstehen würden, kann von einer Hypothekenversicherung die Rede sein.

Ist die Ueberwälzung der Prämie auf den Schuldner nicht möglich, so wird der Kapitalist sein Kapital lieber nicht, oder er wird dasselbe ohne Anspruch auf Versicherung hypothekarisch anlegen.

Wenn alle in einem wirthschaftlich selbstständigen Gebiete, z. B. einem grösseren Staate, gegen hypothekarisches Unterpfand verpfändeten Darlehen versichert zu werden pflegten, und die Prämieneinnahmen nicht, wie bei auf Aktien gegründeten Versicherungsinstituten, gewissen Personen einen reinen Gewinn abzuwerfen, sondern nur zur Deckung der wirklichen Schäden bestimmt wäre, dann würde es unter allen Umständen möglich sein, die Prämie auf den Schuldner zu überwälzen; denn in diesem Falle wurde der Zins nebst Prämienzuschlag als wirklicher Miethpreis der auf Hypothek ausgeliehenen Kapitalien sich darstellen.

Dann würden auch ausländische Kapitalisten mit einem geringeren Miethpreise auf die Dauer sich nicht begnügen können, weil derselbe sie nicht gegen Verluste decken würde.

Indess sind auch andere Fälle denkbar, wo diese Ueberwälzung voraussichtlich gelingen wird.

Der Landwirth bedarf des Kredites in ausgedehntem Maasse; unter den Kapitalisten dagegen wendet die grössere Zahl ihre Kapitalien lieber der Industrie, oder der Spekulation zu, als der Landwirthschaft; nur die kleinere ist angewiesen auf unbedingte Sicherheit, und zieht dieselbe hohem augenblicklichem Gewinne vor. Daher ist der hypothekarische Zinsfuss, namentlich der für nachfolgende Hypotheken unter Hinzurechnung der Verschaffungskosten heutzutage so hoch, dass, zerlegt man denselben in Zins und Versicherungsprämie, der erstere schon den seit lange üblichen Zinsfuss für hypothekarische Darlehen beträchtlich übersteigt, die letztere aber wirklich ihrer eigentlichen Bestimmung, für den Fall des Verlustes der Forderung pränu-

merando einigen Ersatz zu gewähren, eine Art von Amortisation zu bewirken, nahe kommt, freilich, ohne dieselbe, ausser bei wucherischen Geschäften, jemals völlig zu erreichen.

Dieser Umstand erklärt sich aus den oben näher geschilderten Umwandlungen des landwirthschaftlichen Betriebes und dem gleichzeitigen Aufschwunge der kreditbedürftigen Grossindustrie.

Trennt man die Versicherungsprämie von diesem Zinsfusse ab, und verschafft man der auf vollständige Sicherung noch heute gewichtlegenden Klasse der Gläubiger diese Sicherheit im vollsten Maasse gegen ein geringes Opfer, so wird dessen Ueberwälzung auf die Schuldner in den meisten Fällen gelingen.

Diess wird sie namentlich dann, wenn die Hypothekenversicherung auf einem grossen Gebiete und mit einer grossen Zahl von Theilnehmern operirt.

Dann auch kann die Versicherungsprämie unter ihren bisherigen Betrag unter Umständen bedeutend herab, und um ebensoviel die eigentliche Rente in die Höhe gehen. Dann gewinnen die Kapitalisten bei verhältnissmässig hoher Rente vollständige Sicherheit, und es lässt sich voraussehen, dass die dem landwirthschaftlichen Kreditwesen zur Zeit ungünstige Konkurrenz des Industriekreditwesens, zu Gunsten des ersteren nach und nach sich ausgleicht, und dass nicht nur die zur unbedingt sicheren Anlegung ihrer Gelder verpflichteten Kapitalisten, die Verwalter von Sparkassen-, Kommun-, Mündel- und Stiftungsgeldern u. s. w., der Landwirthschaft diese Summen zuwenden, sondern nach und nach manche bisher zur Spekulation verwendete Kapitalien die stürmische Fluth des Glücksspieles verlassen und in den ruhigen Hafen sicheren, wenn auch mässigen Rentenbezuges einlaufen.

Hierin eben liegt die grosse und hochwichtige Bedeutung der Hypothekenversicherung. Es konnte ein glücklicheres Mittel nicht gefunden werden, den Mängeln des landwirthschaftlichen Kreditwesens abzuhelfen.

Wird dieses neue Institut, auf reeller Basis vorschreitend, die breite und heutzutage bei allen wirthschaftlichen Unternehmungen nur zu sehr geläufige Strasse der blossen Spekulation gewissenhaft meidend, sich einmal erst allgemeineren Eingang

verschafft haben: dann wird es dem Landwirthe nicht mehr an Kapital gebrechen, dann wird der Kapitalist nicht mehr doppelte Unterpfand bei hypothekarischen Darlehen verlangen, dann wird der kreditbedürftige Landwirth nicht mehr gewinnsüchtigen Proxeneten in die Hände gerathen, und der Kapitalist eine Rente beziehen, sicherer, als die Industrie sie ihm gewähren kann, und ähnlich ergiebig wie die der industriellen Darlehen.

Diess im Allgemeinen über die Idee der Hypothekenversicherung.

Bei der Wichtigkeit dieser neuen Idee dürfte es wohl am Platze sein, die erste Gestalt, welche dieselbe gewonnen hat, näher zu beleuchten, und, insoweit diess an der Hand der Theorie möglich ist, auch ihre Lebensfähigkeit zu prüfen.

Diese Betrachtungen mögen in dem nächsten, letzten Theile dieser Abhandlung Platz finden.

V. Die sächsische Hypothekenversicherungs-Gesellschaft.

Wir haben im vorigen Abschnitte die Idee der Hypothekenversicherung als eine neue Idee bezeichnet, obwohl es uns nicht unbekannt ist, dass nicht nur die Versicherung gegen die Verluste, welche man an, gegen Faustpfand oder andere nichthypothekarische Sicherheit oder auf persönlichen Kredit gegebenen Darlehen erleiden kann, schon im vorigen Jahrhunderte bekannt war, sondern dass auch eine société d'assurances sur les créances hypothécaires schon im Jahre 1831 in Paris bestanden hat.

Neu ist jedenfalls die Anwendung der Hypothekenversicherung als Beförderungsmittel des landwirthschaftlichen Kreditwesens, neu die Ausdehnung der Idee dieser Versicherungsart auf alle Schäden, welche den Hypothekengläubiger an seinen hypothekarisch ausgeliehenen Summen treffen können.

Im Königreiche Sachsen, einem, wie bekannt, an spekulativen Projekten besonders ergiebigen Lande, hat auch dieses Institut seit einer Reihe von Jahren eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Im Jahre 1856 widmete B. Miller, Rechtsanwalt und Notar zu Dresden, demselben eine besondere kleine Brochüre [1]), worin die Frage von der Möglichkeit und Wirksamkeit

1) B. Miller. Die gegenwärtigen Zustände des hypothekarischen

einer sogenannten Hypothekenassekuranz mehr vom juristischen, als vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus mit Geschick beleuchtet ist.

Erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, die hier gethanen Vorschläge wieder aufgegriffen, mit Sachkenntniss vollständiger entwickelt und zu einem bestimmten Plane verarbeitet zu sehen.

Eine auf dem Grunde dieses Planes kürzlich zu Dresden in's Leben getretene „Sächsische Hypothekenversicherungs-Gesellschaft" wird, allem Erwarten nach, schon im nächsten Jahre ihr Geschäft beginnen. Sie ist ins Leben gerufen worden von dem als Statistiker bekannten Regierungsrathe a. D. Dr. Engel und dem Direktor der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Theodor Zschech, in Dresden, welchen beiden sich eine Anzahl namhafter sächsischer Kapitalisten als Mitgründer anschlossen; sie ist ein Aktienunternehmen, und die Aktienemission wird zunächst 500,000 Rthlr. betragen.

Es fragt sich zuvörderst, ob das Prinzip der Versicherung gegen feste Prämien, welche als eine Folge der Begründung des Institutes auf Aktien sich darstellt, der eigenthümlichen Natur dieses letzteren entspricht.

Um sich einen Ersatz für erlittenen Feuerschaden zu sichern, scheut man sich, wenn man diese Sicherheit nur zuverlässig erlangt, keinen Augenblick, in der Prämie einen Gewinnantheil für die Unternehmer des betreffenden Versicherungsinstitutes mit zu zahlen; bei geringer Konkurrenz kann eine gegen feste Prämien versichernde Brand-Assekuranzanstalt einen sehr bedeutenden Gewinnantheil in der Prämie mit erheben; der Versicherte hat keinen anderen Maassstab für die Höhe seiner Prämie, als die Höhe der Gefahr, gegen welche er sich durch die Prämienzahlung schützt, und da er weiss, dass er sein ganzes Vermögen in jedem Augenblicke durch Brandunglück verlieren kann, dünkt ihn fast jede Prämie, die ihm angesonnen wird, jenem damit erkauften Vortheile gegenüber, niedrig, so lange,

Kredits in Deutschland nnd ein Vorschlag zur Gründung einer Hypotheken-Assekuranzbank. (Manuskript) 2. unveränderte Aufl. Dresden 1858. Druck von Ferd. Thomas.

als nicht eine andere Assekuranzanstalt mit einem noch niedrigeren Betrage, bei Gewährung derselben Sicherheit ihm gegenüber sich zufrieden erklärt.

Eine konkurrenzlose Feuerversicherungsanstalt, welche gegen feste Prämien Versicherung giebt, würde daher ihren Prämientarif soweit steigern können, dass sie bei ausgedehntem Geschäfte ohnfehlbar grossartige Gewinne erzielen könnte.

Nun giebt es zwar heutzutage fast nirgends mehr solche Anstalten, welche nicht mit einer zahlreichen Konkurrenz zu kämpfen hätten; aber diese Konkurrenz bleibt auch immer der einzige Maassstab für den Prämientarif; eine andere, etwa auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen, beruhende Norm für den Tarif, giebt es, mindestens bei der Feuerversicherung, in der That im grossen Ganzen nicht. Daher machen denn die auf Actien begründeten gegen fixe Prämien versichernden Institute ganz und nur in dem Maasse gewinnreiche Geschäfte, als es ihnen gelingt, ihre Konkurrentinnen in jeder Weise glücklich zu bekämpfen.

Eine gut geleitete solche Anstalt hat daher meistentheils Aussichten auf ein gutes Geschäft.

Nicht so bei der Hypothekenversicherung. Hier giebt es ein bestimmtes Maximum für den Prämientarif, weil es eine bestimmte Norm giebt, nach welcher die Höhe der Prämien sich bemisst, eine Norm, welche nicht von der Konkurrenz alterirt werden kann.

Wir erwähnten schon oben, dass die Versicherungsprämie bei Darlehen als ein Bestandtheil des Zinsfusses sich darstellt, dass dem Gläubiger die Versicherung gegen etwaige Verluste an seinem Darlehen nur dann und insoweit möglich ist, als es ihm gelingt, die Versicherungsprämie auf den Schuldner zu überwälzen, und andererseits, dass der Schuldner nur dann und insoweit zur Tragung dieser Prämie sich verstehen wird, als es ihm nicht gelingt, die erforderlichen Summen gegen einen gleichen, oder niedrigeren Miethpreis zu erhalten. Gesetzt, es braucht ein Landwirth 1000 Rthlr. und vermag als Sicherheit dafür eine nachfolgende Hypothek zu offeriren. Ein Kapitalist, mit welchem er in Unterhandlung steht, ist geneigt, ihm diese Summe vorzuschiessen; allein nur unter der Bedingung der Versicherung.

Das Geschäft wird nicht zu Stande kommen, wenn die betreffende Versicherungsanstalt eine Prämie fordert, welche den stipulirten Zinsfuss in solcher Weise erhöht, dass sich Kapitalisten finden, welche ohne Anspruch auf Versicherung mit einem niedrigeren Betrage sich begnügen.

Es findet also die Versicherungsanstalt eine Gränze für die Erhöhung ihrer Prämien in der Konkurrenz der Kapitalisten, welche, selbst bei erheblichem Risiko, auf Versicherung verzichten. Diese Konkurrenz wird zu allen Zeiten so gross sein, als die Zahl derer zu allen Zeiten gross war und gross sein wird, welche gegen sogenannten wucherischen Zins Darlehensgeschäfte riskiren.

Der Unterschied, welcher zwischen dem Feuer- und Hypothekenversicherungsgeschäfte in der bezeichneten Richtung Statt findet, leuchtet ein; dort giebt die Konkurrenz der Versicherungsinstitute den Maassstab für die Höhe der Prämien ab; diese Konkurrenz kann besiegt werden; der Gewinn hat keine vorauszubestimmende Gränze; hier hat der Gewinn eine Gränze, welche das Institut selbst, auch durch die geschicktesten Operationen nicht, alteriren kann; diese Gränze liegt in dem Zinsfusse, welcher ganz unabhängig von dem Versicherungsinstitute, nach seinen besonderen Gesetzen sich regelt.

Bei dieser Sachlage könnte es allerdings auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen, ob ein Aktieninstitut und fixe Prämien für das Unternehmen sich eignen. Der Aktionär will grosse Dividenden; er will nicht eine fest gezogene Gränze für das Maass dieser Dividenden vor sich sehen.

Vielleicht ist es, neben der Neuheit der Sache die dunkle Ahnung von einer solchen Gränze gewesen, was der Betheiligung der Kapitalisten an dem unserer gegenwärtigen Betrachtung unterstellten Institute einigermaassen Eintrag gethan und die Aktienzeichnung in nicht erwarteter Weise verlangsamt hat.

Denen aber, welche sich bereits bei diesem Institute betheiligt haben, kann man auch andererseits mancherlei zum Troste sagen; man kann ihnen Momente anführen, welche sehr wesentlich zu Gunsten der Qualität des von ihnen begründeten Institutes als eines Aktieninstitutes sprechen.

Nicht nur nach der Höhe der Prämien nämlich, welche man erhebt, sondern vor Allem auch nach der Menge und Höhe der Verluste, die man zu decken hat, richtet sich der Gewinn oder Verlust des Versicherungsgeschäftes.

Bei der Feuer- und Transportversicherung steigt der Prämientarif in halben, höchstens viertel Promille's; die äusserste Gränze desselben liegt nahe an dem Marktpreise der versicherten Gegenstände; bei der Hypothekenversicherung werden die einzelnen Klassen des Prämientarifs nur etwa $^1/_{100}$ bis $^1/_{20}$ pro mille's aufsteigen und die Maximalprämie des Tarifs wird sich vielleicht kaum bis zur Hälfte des höchsten für hypothekarische Darlehen üblichen Zinsfusses erheben können. Allein man mag bei Feuer- und Transportversicherungen noch so vorsichtig zu Werke gehen, sich noch so günstiger Konkurrenzverhältnisse zu erfreuen, noch so hohe Prämien erzielt haben — wenige bedeutende, oder viele kleine Schäden können den ganzen Gewinn mehrerer Jahre vernichten.

Nicht unwandelbare, im grossen Ganzen sich immer wieder bewahrheitende Gesetze sind es, welche einer Ertragsschätzung bei den letzteren beiden Versicherungszweigen zum Grunde gelegt werden können; man glaubt wohl mit der Zeit einige Anhaltspunkte für eine annähernd richtige Bestimmung der Zahl der Gefahren finden zu können; aber die Stürme und Blitzschläge des Himmels entziehen sich jedem menschlichen Gesetze; die elementaren Schäden machen nur zu oft jede Berechnung zu Nichte, und, indem sie zerstörend einfallen, vernichten sie eben Theile der versicherten Gegenstände, oder die ganzen Versicherungsobjekte vollständig.

Eine Hypothekenversicherungsanstalt wird nur in den seltensten Fällen, auch bei vollständiger Zahlungspflicht dem Gläubiger gegenüber, diese ausgezahlte Entschädigungssumme ganz in ihr Debet einzutragen haben; es sind solche Fälle kaum denkbar, dass irgend eine *vis major* ihr das hypothekarische Unterpfand gänzlich zerstören könnte, und wo solche Fälle möglich wären, kann sie vor totalen Verlusten durch den Vertrag sich schützen, oder sie kann in solchen Fällen das Geschäft überhaupt vermeiden.

Der höchste Verlust, welcher sie treffen kann, besteht darin, dass sie dem Hypothekengläubiger anstatt des Schuldners die ganze dem letzteren dargeliehene Summe auszahlen und in den Besitz des verfallenen hypothekarischen Unterpfandes, welches vielleicht stark entwerthet sein kann, eintreten muss. Man wird zugeben, dass diesem Falle meistentheils vorgebeugt werden kann, oder dass es, wenn er unabwendbar war, einer geschickten und sachkundigen Verwaltung doch nicht unmöglich ist, den Verlust durch mancherlei Operationen, als da sind tüchtige Administration, oder Verpachtung, bezüglich Vermiethung des Unterpfandes, Verkauf desselben bei günstigerer Konjunktur etc., erträglicher zu machen.

Wenn aus dem Bisherigen sich ergiebt, dass ein Hypothekenversicherungsinstitut zwar nie von einem hohen Prämientarife wird Gewinn erwarten können, dass aber bei diesem Geschäfte andererseits auch totale Verluste selten sein werden, so liegt es doch nicht ausser dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit, dass das Hypothekenversicherungsgeschäft bei vorzüglicher Leitung an Rentabilität hinter anderen Versicherungsbranchen nicht zurückstehen wird, dass dasselbe vielmehr ebensogut, wie diese letzteren, seiner Natur nach für Aktienunternehmungen geeignet ist.

Ja es dürfte sogar vielleicht nur eine Aktiengesellschaft im Stande sein, dieses neue Versicherungsinstitut lebensfähig zu machen, uud es ist uns nicht unwahrscheinlich, dass bei demselben nur und ausschliesslich der Grundsatz der fixen Prämien anwendbar ist.

Im Allgemeinen für alle Versicherungsbranchen dem sogenannten Gegenseitigkeitsprinzipe aus vollster Ueberzeugung mit besonderer Vorliebe zugethan, weil nur bei Anwendung dieses Principes die volkswirthschaftliche und ethische Macht der Association zu ihrer vollen Geltung kommt, weil es uns das naturgemässeste scheint, dass demjenigen, welcher gewisse Vermögenstheile opfert in der Absicht, sich dadurch für den Fall des Verlustes gewisser anderer Vermögenstheile Ersatz zu erkaufen, nicht zu Gunsten Anderer ein grösseres Opfer zugemuthet werde, als zur Sicherung jenes Ersatzes unbedingt

nöthig ist, endlich, weil die vorzugsweise Berücksichtigung des Gewinnes bei jedem Versicherungsgeschäfte, der Handhabung solcher Geschäfte einen mit ihrem eigentlichen ursprünglichen Zwecke nicht harmonirenden wucherischen Anstrich verleiht und die volkswirthschaftliche Moral vielfach untergräbt: verkennen wir nicht, dass in praxi, namentlich in manchen Versicherungsbranchen Aktienunternehmungen und das Prinzip der festen Prämien, trotz aller jener Mängel die Aufgabe des Versicherungswesens vollständiger zu erreichen vermögen, als auf Gegenseitigkeit mit wandelbarer Prämie begründete Institute.

Was insbesondere die Hypothekenversicherung anlangt, so ist in der angedeuteten Beziehung Gewicht darauf zu legen, dass, wie schon oben bemerkt, die Ueberwälzbarkeit der Prämie auf den Schuldner eine wesentliche Vorbedingung für das Zustandekommen des Versicherungsgeschäftes ist. Muss ein Aktieninstitut bei festen Prämien, um deswillen, weil hohe Prämien nicht überzuwälzen sind, mit niedrigen Prämien und desshalb vielleicht mit Verlust arbeiten: so wird vielleicht ein und das andere Jahr die Dividende ausbleiben; aber hierdurch wird der Geschäftsbetrieb nicht gehemmt; man geht in der Annahme der Risiken vorsichtig zu Werke; man erzielt wieder einmal eine kleine Dividende, man erleidet wenig Schaden; die Dividende steigt und der Aktionär bekommt wieder Muth; die Kurse der Aktien werden wieder erträglich.

Bei Anwendung des Principes der Gegenseitigkeit richten sich die Prämienzahlungen genau nach den Verlusten. Bei einer nicht ganz grossartigen Ausdehnung eines solchen Institutes wird es sehr häufig vorkommen, dass die Theilnehmer nicht nur gleich anfänglich zur Zahlung von Prämien gezwungen werden, welche als Zuschlag zu dem hypothekarischen Zinsfuss denselben ganz beträchtlich erhöhen, sondern dass sie auch zu Prämiennachschüssen sich verstehen müssen, deren Betrag, falls die Gläubiger die Theilnehmer sind, auf die Schuldner absolut nicht übergewälzt werden kann. Kommen solche Nachschüsse öfter vor, so wird Niemand mehr sein ausgeliehenes Kapital versichern mögen; jeder Kapitalist wird es dann vorziehen, entweder bei hypothekarischen Ausleihungen auf Versicherung zu verzichten,

oder aber sein Kapital gegen andere, als hypothekarische Sicherheit anzulegen.

Wir geben zu, dass bei einer grossartigen Ausdehnung des Geschäftes diese Uebelstände wegfallen, ja, dass dann im grossen Ganzen die Bedingungen eines Gegenseitigkeitsinstitutes günstigere sein können, als die eines Aktieninstitutes, aber gerade der Umstand, dass ein grosser Anfang bei den ersteren, so wenig wie bei den letzteren möglich ist, die bei einem anfänglich kleinen auf Gegenseitigkeit begründeten Geschäfte erforderlichen hohen Prämien aber jede Geschäftsausdehnung unmöglich machen — dieser Umstand lässt das Gegenseitigkeitsprinzip für das Hypothekenversicherungsgeschäft unanwendbar erscheinen.

Bei der Feuer-, der Hagel- und bei der sogenannten Lebensversicherung liegen die Dinge ganz anders.

Hier findet, wie schon an anderer Stelle bemerkt, die Höhe der Prämien ihre Gränze nicht in einem ganz ausserhalb des Versicherungswesens liegenden Momente. Man zahlt auch dann, wenn ein kleiner Anfang hohe Prämien erheischt, diese hohen Prämien gern, um der hohen Bedeutung der Güter Willen, welche man sich durch dieses Opfer erkauft, in der Hoffnung auf grössere Ausdehnung der Geschäfte und auf Dividenden statt der Nachschüsse. Und doch hält es auch bei diesen Versicherungsbranchen schwer, gegenüber der Konkurrenz der Aktieninstitute das Gegenseitigkeitsprinzip bei neuen Unternehmungen mit gutem Erfolge in Anwendung zu bringen. Die alten auf Gegenseitigkeit begründeten solchen Institute erhalten sich bei guten Kräften, weil sie in einer Zeit gross und mächtig geworden sind, wo ihnen die Konkurrenz der Aktiengesellschaften noch nicht in den Weg trat.

Es dürfte noch zu erwägen sein, ob nicht ein gemischtes System auf die Hypothekenversicherung anwendbar wäre, ein System, bei welchem ein durch Aktien zusammengebrachter Garantiefonds über die ersten Schwierigkeiten hinweg helfen müsste, im Uebrigen aber das Gegenseitigkeitsprincip mit unfixirten Prämien zur Anwendung gebracht würde.

Doch möchte es uns von unserem eigentlichen Thema, einer Beleuchtung der Grundzüge der sächsischen Hypothekenver-

sicherungsgesellschaft, zu weit abführen, wollten wir diese Frage an dieser Stelle näher erörtern.

Es sei vorbehalten, diess an anderer Stelle zu thun.

Ehe wir in unserer eigentlichen Aufgabe fortfahren, muss bevorwortet werden, dass, was wir oben „Grundzüge" des Institutes nannten, eben nur noch Projekt ist, und dass die Praxis hierin noch mancherlei modifiziren und ändern wird.

Der ausgesprochene Zweck der Gesellschaft ist:

1) Im In- und Auslande für feste Prämien hypothekarische Darlehen gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Subhastation, Expropriation, oder Deterioration der Grundstücke, worauf sie haften, herbeigeführt werden kann;
2) Je nach Ermessen Hypothekengläubigern im Falle fruchtloser Kündigung der Darlehen gegen die Cession ihrer Forderungen an die Gesellschaft das Kapital nebst Zinsen und Kosten voll und baar auszuzahlen und die Rückzahlung der Darlehen selbst zu verfolgen.

Die alteingewurzelte Meinung von der grossen Sicherheit hypothekarisch angelegter Darlehen hat ihren Grund darin, dass man bei dieser Art der Darlehensgeschäfte zeither veraltete und zu niedrige, meist nach der Grundsteuer sich richtende Taxen in Anwendung brachte, und trotz dieser niedrigen Taxen doch nur höchstens bis zu $^2/_3$ des Taxwerthes Darlehen zu geben gewohnt war. Selbst die Taxprinzipien der Pfandbriefinstitute sind so eingerichtet und pflegen so gehandhabt zu werden, dass den Veränderungen, welche in den letzten Jahrzehnten in der volkswirthschaftlichen Bedeutung des landwirthschaftlichen Gewerbes und in den Geldpreisen vorgegangen sind, bei den Taxationen wenig Rechnung getragen wird.

Ein Darlehen, wofür ein Unterpfand haftet, dessen nach richtigen Prinzipien ermittelter Taxpreis die dargeliehene Summe um das Drei- und Vierfache übersteigen würde, bedarf allerdings einer weiteren Versicherung nicht.

Nun haben wir aber oben in dem II. und III. Abschnitte dieser Abhandlung, zu zeigen gesucht, dass und in welchen Dimensionen das Kapital- und Kreditbedürfniss der heutigen Landwirthschaft gewachsen ist. Es ist in grösserem Maasse

gewachsen, als dass man es bei Festhaltung jener alten Gewohnheit würde befriedigen können. In der That aber wird auch ein hypothekarisches Unterpfand eben so unsicher, wie jedes andere, wenn es bereits bis zu der Gränze belastet ist, von welcher ab es im gewöhnlichen Laufe der Dinge der Deterioration unterworfen ist.

Zweck der Hxpothekenversicherung ist, dem Gläubiger sein Darlehen auch dann noch sicher zu stellen, wenn das hypothekarische Unterpfand ihm an sich nicht mehr die nöthige Garantie bietet.

Begreiflicher Weise bedarf es zu dem Ende vor allen Dingen der Anwendung und sachkundigen Handhabung vorzüglicher, dem heutigen Stande der Wissenschaft und den heutigen landwirthschaftlichen Verhältnissen genau angepasster Taxationsgrundsätze; nicht minder bedarf es einer genauen Kenntniss von den persönlichen Kreditverhältnissen, ja selbst von der landwirthschaftlich-technischen Befähigung, von dem Geschäftsbetriebe des Schuldners; es bedarf endlich einer sorgfältigen, aber nicht belästigenden Ueberwachung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse. Ebenso wird die Versicherung eine zuverlässige Kenntniss der bereits auf dem betreffenden Grundstück oder Grundstückskomplexe lastenden unversicherten hypothekarischen Darlehen voraussetzen.

Wenn und insoweit es dem Institute gelingen wird, vollständig angemessene Taxprinzipien aufzustellen und Vertreter zu finden, welche die aus den ebenaufgeführten nothwendigen Erfordernissen erwachsenden Geschäfte, also richtige Taxation der zu belastenden Objekte, Erforschung der persönlichen Kredit- und der Wirthschaftsverhältnisse des Besitzers, Erkundung der vorgehenden unversicherten Hypotheken und Ueberwachung der wirthschaftlichen Verhältnisse des zu Beleihenden, in zuverlässiger Weise zu besorgen vermögen: dann zweifeln wir nicht, dass für den Fall, wo alle angestellten Erörterungen ein günstiges Resultat ergeben haben, eine Versicherung von hypothekarischen Beleihungen bis zu 80% des Taxwerthes möglich, ja dass eine solche Beleihung nur in den seltensten Fällen das Versicherungsinstitut gefährden wird.

Ob und wieweit den obigen Erfordernissen bei der Geschäftsführung der sächsischen Gesellschaft Genüge geschehen wird, das muss die Zukunft lehren. Für die Versicherungspraxis dieser Gesellschaft ist es sicher eine höchst schwierige Aufgabe, geschickte Vertretungen aufzufinden, taugliche Taxprinzipien auszuarbeiten und die sogenannten Agenturmaterialien in vollständiger und doch fasslicher und nicht zu komplizirter Form abzufassen.

Welche grosse Bequemlichkeit den Kapitalisten durch die oben sub 2. gedachte Uebernahme der Zahlung anstatt des Schuldners dargeboten wird, liegt auf der Hand. Freilich wird das Institut, welches sich bei dem säumigen Schuldner für diese Uebernahme als Cessionar erholen muss, gerade bei diesem Geschäfte nicht selten in die Lage kommen, die Subhastation des Grundstückes selbst zu beantragen, und, im Falle ungünstiger Konkurrenz der Gebote, dasselbe an Geldes Statt selbst zu übernehmen. Dann würden zuvörderst die vorangehenden Gläubiger zu befriedigen und sodann wegen eines vortheilhaften Wiederverkaufes, eventuell wegen günstiger Verpachtung, oder Administration des erstandenen Gutes Vorsorge zu treffen sein. Allerdings kann eine Aktiengesellschaft als zeitweilige Eigenthümerin von Grund und Boden eher eine günstige Konjunktur zum Wiederverkaufe desselben abwarten, als ein Einzelner; aber unter Umständen kann aus solchem unfreiwilligem Erwerbe von Grund und Boden doch so erheblicher Schaden erwachsen, dass die Verwaltung unter allen Umständen dieselbe wird vermeiden müssen, wo es irgend angeht.

Es könnte zu gewärtigen sein, dass alle diejenigen Hypothekengläubiger, welche ihre Kapitalien zurück zu haben wünschen, obwohl sie wissen, dass eine Kündigung wegen Mangels an disponiblem Kapitale auf Seiten des Schuldners nicht den erwünschten Erfolg haben, sondern zum nothwendigen Verkaufe und zu wahrscheinlichem Verluste am Darlehnskapitale führen würde, eben desshalb zu dem Mittel der Hypothekenversicherung schreiten und dann ohne alles weitere Bedenken mit der Kündigung vorgehen werden.

Die Agenten der Gesellschaft werden dieses Motiv des

Beitrittes eines Gläubigers nur in den seltensten Fällen gewahr werden; der ersteren aber könnten aus solchen Versicherungen Schäden über Schäden erwachsen und dem Grundkredit würde sie dabei die guten Dienste nicht erweisen können, welche sie sonst erwarten lässt.

Daher ist denn auch die obige Befürchtung bei Bearbeitung des uns vorliegenden Ausführungsplanes gewürdigt und jeder fraudolosen Versicherung durch die Bestimmung vorgebeugt, dass jede Versicherung nur unter der Voraussetzung besteht, dass in den beiden ersten Jahren der Giltigkeit der Police das versicherte Darlehen ohne Einwilligung der Versicherungsanstalt weder gekündigt, noch dessen Zinsfuss erhöht werde.

Wir glauben, dass derjenige Theil des kapitalbesitzenden Publikums, welches überhaupt von der Hypothekenversicherung Gebrauch machen wird, in dieser Bestimmung keine belästigende Beschränkung erblicken wird, und halten die erstere für unbedingt geboten.

Feuerversicherungsanstalten zahlen für Schäden, welche zu Folge von Krieg und Aufruhr entstanden sind, keine Entschädigung; Transportversicherungsanstalten versichern uns mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest"; zieht der bei einer Lebensversicherungs-Anstalt betheiligte Soldat zu Felde, so cessirt die policenmässige Verpflichtung der Anstalt; sie lebt erst wieder auf, wenn der Versicherte heil aus dem Felde zurückkehrt, und entweder aus dem Kriegsdienst entlassen, oder der Zustand ausserordentlicher Gefahr durch zurückkehrenden Frieden aufgehoben wird.

Vor so massenhaften Entschädigungszahlungen, wie sie durch Krieg und Aufruhr veranlasst werden können, müssen jene Institute sich schützen; sonst könnte leicht ein einziger Feldzug ihren Ruin herbeiführen.

Auch ein Hypothekenversicherungsinstitut würde durch einbrechende Kriegsgefahr oder Aufruhr ausserordentlich gefährdet werden. In gefährlichen Zeiten ist man geneigt, seine Kapitalien zurückzuziehen; man will alle seine Habe möglichst zur Hand, möglichst in transportfähiger Gestalt vor Augen haben. Die Folge hievon sind massenhafte Kündigungen der auf Hypothek

ausgeliehenen Summen, massenhafte Zwangsversteigerungen, und wegen der Entwerthung des Grund und Bodens, massenhafte Verluste.

Allerdings können nach dem Plane unseres Institutes in solchen Zeiten nur die bereits länger, als zwei Jahre versicherten Posten gekündigt werden; deren können aber unter Umständen sehr viele, und es werden in der Regel gerade die bedeutenderen sein; im Kriegs- oder Revolutionsfalle würde das Institut sich nicht halten können. Daher ist die, unseres Ermessens, unumgängliche und zweckmässige Bestimmung in den Plan aufgenommen worden, dass in Zeiten eines europäischen Krieges, in welchen der deutsche Bund mit verwickelt ist, oder eines Krieges zwischen Deutschland und einer anderen Macht, oder zwischen deutschen Mächten selbst, ferner in Zeiten eines Aufruhres und Belagerungszustandes die Versicherungsverträge in den Ländern des Kriegsschauplatzes, oder der Revolution vom Tage der Kriegserklärung oder Verhängung des Belagerungszustandes suspendirt werden; dass sie jedoch dann wieder aufleben, dafern die sonstigen Versicherungsbedingungen in der Zeit der Suspendirung von Seiten der Versicherten pünktlich erfüllt wurden. Der Gesellschaft soll es frei stehen, die Versicherungsverträge allenthalben, oder in einzelnen Ländern und Provinzen, wo sie suspendirt waren, auch vor Ablauf der so eben genannten Suspensionsfristen wieder in Kraft zu setzen. Bei Zwangsversteigerungen sich ergebende Verluste sollen, sofern sie unmittelbar durch kriegerische Ereignisse herbeigeführt sind, keinen Anspruch auf Ersatz begründen.

Ebenso gerechtfertigt erscheint es, dass die Gesellschaft bei Eingehung von Versicherungsverträgen die Versicherung der als Unterpfand dienenden Grundstücke und des zugehörigen Mobiliars, so wie der Ernte, gegen Feuersgefahr und unter Umständen gegen Hagelschaden sich ausbedingen wird.

Wer mit fremdem Kapitale wirthschaften will, von dem kann man mit Fug verlangen, dass er vor Allem alle Sorgfalt auf die Erhaltung seines eigenen Vermögens verwendet.

Dass der Antrag auf Versicherung ebensowohl vom Gläubiger, als vom Schuldner gestellt werden kann, dass auch diejenigen,

welchen eine unversicherte Hypothek weiter verpfändet ist, die Versicherung derselben beantragen können, wenn der frühere und eingetragene Gläubiger sein Einverständniss mit den Versicherungsbedingungen erklärt, sind Nebenbestimmungen, die sich theils von selbst verstehen, theils keine besondere Bedeutung haben.

Vergegenwärtigen wir uns den Gang eines Hypothekenversicherungsgeschäftes, wie die sächsische Gesellschaft deren am häufigsten vermitteln wird, so wird derselbe etwa folgender sein:

Der Besitzer eines Landgutes, oder eines Gebäudes in der Stadt — denn auch auf städtische Grundstücke wird die Anstalt ihre Geschäfte ausdehnen — bedarf einer Geldsumme, sei es zu Meliorationen, sei es zum Ankauf von Vieh, Stroh, sei es zu Hausreparaturen u. s. w. Da auf dem Grundstücke bereits Hypotheken lasten, vielleicht bis zu 50% der Taxe, so findet sich kein Darleiher. Der Grundstücksbesitzer nimmt seine Zuflucht zur Hypothekenversicherung und verspricht dem Kapitalisten Zahlung der Versicherungsprämie. Der Agent der Gesellschaft nimmt die Taxe auf, sieht die Hypothekenbücher ein, bestimmt die Höhe, bis zu welcher das Darlehen in Versicherung genommen werden kann und sorgt für Aufnahme des Antrages. Mit dem Tage der Zahlung des Darlehens tritt die dem Antrage entsprechende Police, welche ausser den allgemeinen die besonderen Versicherungsbedingungen enthält, in Kraft.

Gesetzt den Fall, ein vorgehender Gläubiger wird genöthigt, gegen den Schuldner die Darlehensklage anzustellen, und schliesslich auf Subhastation anzutragen, und die Subhastation ergiebt zwar Deckung für den vorgehenden, nicht aber für den nachfolgenden versicherten Gläubiger: so wird die Gesellschaft diesem durch Selbstzahlung nach Ausgang der Subhastationsklage und nach Maassgabe des den Betheiligten publizirten Distributionsbescheides für den Ausfall einzustehen haben.

Würde der Ausfall zu bedeutend und nach der Ansicht des Sachverständigen der Gesellschaft bei besseren Konjunkturen ein günstigerer Verkauf des Grundstückes zu erwarten sein: so würde die Gesellschaft das letztere sich selbst zuschlagen lassen, und dasselbe dann nach Möglichkeit zu verwerthen suchen müsen.

Aehnlich bei Versicherungen gegen unpünktliche Rückzahlung

hypothekarischer Darlehen; ähnlich bei solchen gegen unpünktliche Abentrichtung der Zinsen versicherter Darlehen; nur dass hier die Anstalt die Verpflichtung übernimmt, dem Gläubiger am Rückzahlungstermine, oder am Zinstermine, gegen die gerichtliche Uebertragung seiner Ansprüche an den Schuldner auf die Gesellschaft, das Kapital und bezüglich die Zinsen, auszuzahlen.

Alles, was über die Entstehung dieses Institutes, über den Zweck und die Bedeutung desselben zu wissen wünschenswerth sein kann, ist in einer Denkschrift des Dr. Engel [1]) übersichtlich und unter Beifügung statistischer Berechnungen zum Belege namentlich der zu erhoffenden Rentabilität eines Hypothekenversicherungsgeschäftes, sowie der Lebensfähigkeit desselben überhaupt, zusammengestellt. Wir dürfen auf dieselbe verweisen, und haben nur hinzuzufügen, dass die Gesellschaft nicht „Sächsische Hypotheken- und Rückversicherungs-Gesellschaft" heissen wird, wie erst beabsichtigt war, sondern dass von der Verbindung eines Rückversicherungsgeschäftes mit der Hypothekenversicherung abgesehen und die Firma der Gesellschaft hiernach modifizirt worden ist.

Das ganze Projekt und insbesondere die Engel'sche Denkschrift hat, wie nicht anders zu erwarten war, viele Anfechtungen zu bestehen gehabt.

Die beachtungswertheren Gegner haben nicht die Rentabilität des Unternehmens angefochten, sondern die Befürchtungen nachtheiliger Wirkungen der Anwendung des Versicherungsprinzipes auf das hypothekarische Darlehensgeschäft zu motiviren, also die volkswirthschaftliche Gefährlichkeit dieser neuen Idee zu erweisen gesucht.

---

1) Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits. Eine Denkschrift, begleitet von dem Prospekt, den Subskriptionsbedingungen etc. einer Hypotheken- und Rückversicherungs-Gesellschaft. Dresden 1858.

Vielleicht ist es uns gelungen, in den letzten beiden Abschnitten ein Scherflein zur Widerlegung solcher Bedenken beizutragen, obwohl wir sachgemäss an dieser Stelle keinerlei polemische Tendenzen geltend zu machen Veranlassung hatten.

Wenn und so oft wir seit dem Auftauchen der Idee der Hypothekenversicherung bei näherer Betrachtung der heutigen agrarischen Entwicklung und des mächtig gesteigerten Kreditbedürfnisses des landwirthschaftlichen Gewerbes uns die Mängel des landwirthschaftlichen Kreditwesens vergegenwärtigten, schien uns keine andere, aber auch keine bessere Abhülfe dieser Mängel erfindlich, als durch die sogenannte Hypothekenversicherung.

Diess zur Entschuldigung, wenn wir die Aufmerksamkeit unserer Leser für die Betrachtung der ersten Form, welche die Idee dieser Versicherungsbranche gewonnen, scheinbar zu lange in Anspruch genommen haben.

Die Anfänge der italienischen Handelscolonien im byzantinischen Reich.

Von Bibliothekar Prof. **Heyd** in Stuttgart.

Im Mittelalter hatte der internationale Verkehr mit einer Menge von Hindernissen zu kämpfen, welche man heutzutage nicht kennt. Den Handel in fremde Länder auf dem Wege der Correspondenz abzumachen war schon bei der geringen Verbreitung der Schreibekunde unter Ungelehrten und bei dem Mangel an Briefposten eine reine Unmöglichkeit. Auch konnte es keinem Kaufmann in den Sinn kommen, Eingeborene des fremden Landes, in welches er Handel trieb, commissarisch mit seinen Geschäften zu betrauen. Denn im Mittelalter war der Bildungsstand und die Geschäftsbehandlung bei den verschiedenen Völkern sehr ungleich, auch wäre dem Auftraggeber bei Uebervortheilungen durch den Commissionär wohl selten sein Recht geworden; denn gleiche Behandlung der Fremden wie der Einheimischen von Seiten der Gerichte gehörte damals noch zu den Seltenheiten. Der Kaufmann musste sich vielmehr an Ort und Stelle begeben und wenn er seinen Geschäftsbeziehungen im fremden Lande Ausdehnung, Schwung und Dauer geben wollte, durfte er sich nicht mit Ab- und Zugehen begnügen, sondern musste geraume Zeit daselbst verweilen. Je einträglicher nun das Geschäft war, desto mehr fesselte es ihn an das fremde Land, er blieb Jahre lang, am Ende so lange bis ihn das Alter mahnte, in der Heimathstadt die Ruhe und den Genuss des Erworbenen zu suchen. Gab es in einer Stadt Viele, welche nach einem und demselben

Gebiete Handel trieben, so bildete sich in lezterem bald eine Ansiedlung von Angehörigen jener Stadt; der landsmannschaftliche Zusammenhang und die Rücksicht auf die Sicherheit veranlasste sie, ein gemeinschaftliches Quartier, ein Stadtviertel oder eine Strasse (*campus, ruga* im mittelalterlichen Latein) in dem fremden Emporium zu beziehen; gemeinsame Anstalten für das Herbeischaffen, Aufspeichern, Ausstellen der Waaren, genossenschaftliches Zusammenleben unter einem eigenen Vorstand und mit ähnlichen Institutionen, wie man sie in der Heimath gehabt, je nach Umständen auch militärische Organisation und Befestigung des Quartiers — Alles das gab sich ziemlich von selbst. So war die Handelscolonie bald gebildet. Wir kennen aus den trefflichen Arbeiten eines Sartorius und Lappenberg die Niederlassungen der deutschen Hanseaten in Nowgorod, in Bergen, in London und sonst. Nicht ebenso bekannt sind die italienischen Colonien in der Levante und in Nordafrika, nur einige wenige sind monographisch bearbeitet, wie die Colonie der Genuesen in Galata in der gründlichen Arbeit Sauli's [1]) und die Niederlassungen derselben in der Krimm in den Schriften von Oderico [2]) und Canale [3]). Ein zusammenfassendes Werk über dieselben giebt es gar nicht. Denn die handelsgeschichtlichen Arbeiten Fanucci's [4]), Deppings [5]) und Pardessus' [6]) belehren uns mehr über die Richtungen, welche der Handelsverkehr im Mittelalter überhaupt nahm, über die Privilegien, welche er sich in den einzelnen Ländern errang, als über die Geschichte der Niederlassungen, welche zu commerciellen Zwecken gegründet wurden. Ein solches zusammenfassendes Werk wird auch erst in der Gegenwart möglich durch das Zutagetreten des urkundlichen

---

1) Lodovico Sauli, della colonia dei Genovesi in Galata. T. 1. 2. Torino 1831.

2) Lettere ligustiche. Bassano 1792.

3) Della Crimea, del suo commercio e dei suoi dominatori. T. 1—3. Genova 1855—1856.

4) Storia dei tre celebri popoli marittimi dell' Italia. T. 1—4. Pisa 1817—22.

5) Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe. T. 1. 2. Paris 1830.

6) in den Einleitungen zu der *Collection des lois maritimes*.

Materials, auf welchem allein sich dasselbe aufbauen kann. Von entscheidender Wichtigkeit hiefür ist das Erscheinen der Staatsurkunden Venedigs und Genua's, von denen erstere durch Tafel und Thomas mit Unterstützung der Wiener Akademie, die zweiten durch Ercole Ricotti im Namen der Commission für vaterländische Geschichte in Turin publicirt worden sind [1]). Beiden reiht sich die ältere pisanische Urkundensammlung von Dal Borgo [2]) an, welche freilich blos Auswahl ist und eine Nachlese sehr wünschenswerth macht, wie wir denn eine solche auch von Archivdirector Bonaini in Florenz zu erwarten haben [3]). Zu beklagen ist nur, dass Amalfi's Urkundenschätze fast ganz verloren sind, welche gerade über die ältesten Zeiten des italienisch-levantinischen Handels reiche Auskunft geben mussten.

Zweck der vorliegenden Abhandlung ist, auf Grund des alten wie des neu gewonnenen Urkundenmaterials und zerstreuter Stellen aus italienischen Chronisten und byzantinischen Historikern die Entstehung und die ersten Schicksale der wichtigsten von den italienischen Handelscolonien in der Levante, nämlich der Handelscolonien in Constantinopel und im übrigen byzantinischen Reich, zu schildern.

Als Mutterstädte, welche dorthin Colonien entsandt haben, sind vorzugsweise die 4 folgenden zu nennen: Amalfi, Venedig, Pisa und Genua. Amalfi's frühe Handelsblüthe ist bekannt. Während in Salerno die arabische Wissenschaft in eine fruchtbringende Verbindung mit der abendländisch-christlichen trat, bildete Amalfi das Medium für den Austausch der beiderseitigen Waaren: theils brachten Araber ihre morgenländischen Waaren dort zu Markt [4]) und holten sich dafür abendländische, theils

1) Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig in den *Fontes rerum Austriacarum* Wien 1856 (vorläufig in 3 Bänden bis an die Schwelle des 14ten Jahrhunderts geführt); *Liber jurium reip. Genuensis* in den *Monum. hist. patr.*, in 2 Foliobänden (Torino 1854—7) vollendet.

2) Raccolta di scelti diplomi Pisani. Pisa 1765.

3) In seiner Ausgabe des *Rafaello Roncioni*, *Archiv. stor. ital.* VI, 1. gibt er uns diese Hoffnung.

4) siehe die bekannten und oft citirten Verse des *Guill. Apul.*, *Gesta Roberti Wiscardi lib.* III. v. 481—483, wo durch die jetzt festgestellte

verschifften Amalfitaner Producte des Abendlandes in nordafrikanische und syrische Seestädte [1]). Noch leichter als die arabischen Häfen, erschlossen sich den Amalfitanern die griechischen denn sie waren ja Unterthanen des griechischen Kaisers bis in's 11te Jahrhundert. Von daher brachten sie unter Anderem im 10ten Jahrhundert zugleich mit den Venetianern die Purpurgewänder, wie die vornehmen Griechinnen sie trugen, nach Oberitalien [2]). Wann sie anfiengen sich in Constantinopel oder im übrigen byzantinischen Reich niederzulassen, hat die Geschichte nicht überliefert. Es war zu den Zeiten Kaiser Michaels V., dass das constantinopolitanische Volk in Masse den kaiserlichen Pallast stürmte und plünderte (1042). Damals eignete sich, wie Petrus Diaconus erzählt, ein amalfitanischer Nobile ein mit Gold und Edelsteinen eingefasstes Stück vom Kreuze Christi zu, das er im Pallaste fand. Er stiftete es später ins Kloster Monte Cassino [3]). Es ist nicht wahrscheinlich, dass dieser Amalfitaner sich blos vorübergehend in Constantinopel aufhielt; doch wird diese Erzählung immerhin als ein sicherer Beweis für die Existenz einer amalfitanischen Ansiedlung in Constantinopel nicht angeführt werden können. Ganz gewiss aber finden wir einen andern amalfitanischen Nobile Namens Pantaleon 20 Jahre später in Constantinopel sesshaft; denn in seinem Haus stieg der salernitanische Fürst Gisulf ab, als er um 1265 sich nach dieser Hauptstadt begab, um in dem griechischen Kaiser einen Verbündeten gegen die Normannen zu gewinnen, und zwar war die Einrichtung dieses Hauses so glänzend, dass in dem Fürsten damals die Habsucht rege wurde, welcher er später durch grausame

---

Lesart *Libi* statt *Indi* (Pertz SS. IX. p. 275) jeder Schein von Uebertreibung wegfällt; directe Handelsbeziehungen zwischen Amalfi und Indien wären allerdings kaum anzunehmen.

1) s. z. B. die Vertragsurkunde vom Jahr 973 bei *Di Blasio, series principum qui Longobardorum aetate Salerni imperarunt Dipl.* LXXI. p. CXXXVII f. und die Stelle *Guil. Tyr.* XVIII, 4.

2) *Liudprandi legatio* b. Pertz SS. III. p. 359. § 54. 55.

3) *Petr. Diac. chron. monast. Cassinensis lib.* III. *cap.* 55. Pertz SS. VII, p. 742. Diese Erzählung ist zusammenzustellen mit dem Bericht bei *Lebeau hist. du bas-empire nouv. éd. T.* XIV. p. 313.

Verfolgung von Pantaleons Familie Befriedigung zu verschaffen suchte [1]). Ich habe an einem andern Orte [2]) nachgewiesen, dass dieser Pantaleon eine Reihe von Producten byzantinischer Kunst in italienische Kirchen stiftete, die Bronzethüren für den Dom von Amalfi (vor 1062), für die Kirche *S. Paolo fuori le mura* in Rom (1070), für die Wallfahrtskirche auf Monte S. Angelo Aus der Inschrift der erstgenannten Thüren lernen wir, dass er dem amalfitanischen Patriciergeschlecht Mauro Conte angehörte [3]), die Inschrift der zweiten nennt ihn Consul [4]). Obgleich diess ein Ehrentitel sein könnte, wie solche die byzantinischen Kaiser gerne austheilten, ist es doch nicht unwahrscheinlich, dass Pantaleon dadurch als Vorsteher der amalfitanischen Colonie in Constantinopel bezeichnet werden soll, in welchem Fall es auch ganz natürlich erscheint, dass der salernitanische Herzog gerade sein Haus zum Absteigquartier wählte. Eben auf diesen Herzog müssen wir aber noch einmal zurückkommen. Derselbe wurde auf seiner Reise nach Constantinopel begleitet von dem Erzbischof Alfanus von Salerno und dem Bischof Bernhard von Präneste, welche sofort noch weiter bis Palästina gingen, auf der Rückreise aber wieder Constantinopel berührten. Hier starb nun Bischof Bernhard und wurde nach dem Bericht des Amatus [5]) begraben in der amalfitanischen Klosterkirche *(à lo monastier de li Amalfigiane)*. Diese Kirche ist vielleicht identisch mit der später als Andreaskirche aufgeführten Hauptkirche der Amalfitaner in Constantinopel [6]) oder mit einem der Klöster S. Salvatore [7]) oder Santa Maria de Latina [8]) daselbst, welche beide den Amalfitanern gehörten, und von denen das erstere

1) Aimé ystoire de li Normant ed. Champollion-Figeac p. 129—131.

2) Deutsches Kunstblatt 1858.

3) Camera, istoria della città e costiera di Amalfi. Nap. 1836. p. 34.

4) d'Agincourt T. IV. Sculpture 1e part. planche XVIII.

5) Aimé l. c. p. 130; vgl. dazu namentlich wegen der 2 geistlichen Personen *Giesebrecht de literarum studiis apud Italos primis medii aevi seculis. Berol.* 1845. p. 37, wo übrigens *monastier* sonderbarer Weise mit *hospitium* wiedergegeben ist.

6) Ughelli Ital. sacr. ed. Colet. Venet. 1722. T. VII. p. 187.

7) Pansa, istoria dell'antica repubblica d'Amalfi. Napoli 1774. I. p. 287. 137.

8) Camera l. c. p. 206. Ughelli l. c. p. 222 f.

jedenfalls im Jahr 1110 bestand, in welchem Jahr ein Abt desselben zum Erzbischof von Amalfi befördert wurde. Diese frühe Existenz von amalfitanischen Kirchen in der byzantinischen Hauptstadt beweist mit grosser Sicherheit das Bestehen einer amalfitanischen Handelscolonie daselbst. Aber auch sonst im Reiche machten sich Amalfitaner ansässig. Wir werden noch auf ihre Ansiedlungen in Durazzo gelegentlich zu reden kommen. Auch auf dem weltberühmten hl. Berg Athos gründeten Amalfitaner ein Kloster und zwei Goldbullen des Kaisers Alexius I. und seines Sohnes Johannes zu Gunsten desselben, welche noch jetzt in den Archiven des dortigen Lauraklosters sich befinden, geben Kunde von seinem Alter [1]); es wurde frühe verlassen [2]), seine Ruinen sollen aber noch sichtbar sein [3]).

Aus dem Bisherigen ist klar, dass Amalfitaner in ziemlicher Anzahl — denn Kirchen und Klöster setzen Gemeinden voraus — seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts im byzantinischen Reich ansässig waren. Des Handels, den sie trieben, wird in den bisher betrachteten Quellen nicht ausdrücklich gedacht; was hätte aber sonst dieses Handelsvolk nach Constantinopel geführt? Das gleich zu erwähnende Document lässt vollends keinen Zweifel daran übrig. Es ist uns eine Goldbulle des Kaisers Alexius Comnenus erhalten, welche er im Jahr 1082 den Venetianern ausstellte und auf die wir nachher ausführlicher zurückkommen werden [4]). Hier werden alle die Amalfitaner, welche in Constantinopel und sonst im byzantinischen Reich Verkaufslocale (*ergasteria*) hielten, angewiesen, der Marcuskirche in Venedig eine Abgabe von 3 Hyperpern zu zahlen. Es liegt darin eine

---

1) Angezeigt sind diese Urkunden von dem russischen Archimandriten Uspenskij im Journal des russischen Ministeriums für Volksaufklärung Jahrg. 1847 (Bd. 55) und daraus von Joseph Müller in Miklosichs slavischer Bibliothek Bd. 1. Wien 1851, S. 194. Sie sind undatirt, fallen aber jedenfalls zwischen die Jahre 1081 u. 1140 (Anfang der Regierung des Alexius und Tod des Kalojohannes).

2) Wann? ist nicht bekannt, da die Urkunde b. Müller a. a. O. undatirt ist.

3) Bemerkung Uspenskij's bei Müller a. a. O.

4) Tafel und Thomas, venetian. Urk. Bd. 1. p. 51 ff.

entschiedene Ungunst des Kaisers gegen die Amalfitaner; denn er versezte sie durch diese Anordnung in ein Abhängigkeitsverhältniss einem andern italienischen Handelsvolk gegenüber, welches bisher in der Stellung eines gleichberechtigten Concurrenten neben den Amalfitanern gestanden, nun aber diese überflügelte und in den Hintergrund zurückdrängte. Warum Alexius seine ganze Gunst den Venetianern zuwandte, werden wir später sehen, warum er sie aber den Amalfitanern entzog, das erklärt sich durch einen Blick auf die damaligen politischen Verhältnisse in Amalfi. Diese Stadt hatte sich wenige Jahre vor Abfassung unserer alexianischen Urkunde gegen ihre Dogen empört, der Oberhoheit der byzantinischen Kaiser sich entzogen und den Feinden des griechischen Namens, den Normannen, in die Arme geworfen [1]). Kaiser Alexius, welcher eben von dem Normannenfürsten Robert Guiscard angegriffen worden war, liess desshalb die Amalfitaner seinen Groll fühlen. Es lässt sich denken, welch ungünstigen Einfluss diese neuen Verhältnisse auf die Beziehungen zwischen Amalfi und Byzanz ausübten. Doch bestand eine amalfitanische Niederlassung in Constantinopel fort und überdauerte auch den herben Schlag, welchen die Pisaner im Jahr 1135 ihrer Nebenbuhlerinn versezten. Gewöhnlich wird als Folge der Eroberung Amalfi's durch die Pisaner die völlige Lähmung des amalfitanischen Handels auf alle Zeiten hinaus bezeichnet. Aber diess ist eine grobe Uebertreibung. Die Kraft der Stadt war zwar geschwächt, doch wurde sie keineswegs genöthigt ihre alten Handelsverbindungen aufzugeben oder ihre Colonien in der Levante eingehen zu lassen. Die in Constantinopel gegründete bestand noch lange fort. So z. B. wird in einem Verzeichnisse der pisanischen Besitzungen in Constantinopel, welches im Jahr 1192 entworfen wurde, das oberhalb des pisanischen liegende amalfitanische Quartier sowie die an die pisanische stossende amalfitanische Landungsstätte erwähnt [2]) und noch zur Zeit des lateinischen Kaiserthums finden wir

1) Gaufr. Malaterra III, 3. Guill. Apul. III. v. 413 und dazu die Note von Wilmans. *Meo annali del regno di Napoli* VIII, 122 f. *Camera storia d'Amalfi* p. 149 f.

2) Dal Borgo l. c. p. 159. 160. 162.

Amalfitaner dort angesiedelt und im Besitz von Kirchen und Klöstern [1]). Nur wurde Amalfi seit dem Ende des 11ten Jahrhunderts von den übrigen italienischen Handelsstädten wie überall so auch im byzantinischen Reich von Jahr zu Jahr mehr überflügelt und in Schatten gestellt.

Der Gang der Geschichte führt uns nunmehr zunächst zur Betrachtung der venetianischen Colonien im byzantinischen Reich. Eine der frühesten Spuren vom Levantehandel der Venetianer finden wir in der Erzählung des Mönchs von St. Gallen, nach welcher einmal, als Karl d. Gr. in Italien weilte, ein Theil seiner Umgebung recht im Gegensatz gegen des Kaisers rauhe Einfachheit sich in Prachtgewänder hüllte, welche sie in Pavia gekauft; denn dort war eben grosse Messe und Venetianer hatten die Herrlichkeiten des Orients zur Schau ausgestellt, welche sie aus den überseeischen Ländern *(ex transmarinis partibus)* hergebracht hatten [2]). Der Ausdruck des Originals lässt es hier freilich unbestimmt, ob diese Waaren von Byzanz oder von aussereuropäischen Häfen kamen. Wir werden aber im Allgemeinen nicht irren, wenn wir mit Tafel [3]) den Anfang der Handelsfahrten der Venetianer nach Byzanz in das neunte Jahrhundert setzen. Schon die geographische Lage ihrer Stadt brachte es mit sich, dass sie vorzugsweise die griechischen Gewässer mit Handelsschiffen befuhren. Ausserdem standen sie seit alter Zeit in politischen Verbindungen zu dem byzantinischen Reich. Von den Zeiten des Exarchats zu Ravenna her hatte sich ein freilich sehr loses Abhängigkeitsverhältniss Venedigs zu diesem Reich erhalten. Die byzantinischen Kaiser übten eine Art von Protectorat über die Stadt aus, wobei sie ihr übrigens völlig freie Hand in der Wahl ihrer Obrigkeiten, in der Gesetzgebung und Vertragschliessung mit andern Mächten liessen [4]) und sich fast allein darauf beschränkten ihren Dogen glänzende Titel in

1) s. die oben angeführten Stellen aus Ughelli u. die Urk. b. Tafel u. Thomas II. p. 68 unten.

2) Mon. S. Gall. lib. II cap. 17. Pertz SS. II. p. 760 und dazu die Anm.

3) Abhandlungen der bairischen Akad. d. Wiss. Histor. Cl. Bd. 5. Abth. 2. p. 7.

4) Romanin storia documentata di Venezia I. p. 81 ff. 135.

byzantinischem Style zu verleihen [1]). Die Venetianer cultivirten dieses Verhältniss, das ihnen nicht lästig war, um ihrer Handelsverbindungen willen. Auch beeiferten sie sich sehr, den griechischen Kaisern mit ihren Flotten gegen die Saracenen in Unteritalien und Sicilien zu Hülfe zu kommen [2]) und wenn Einzelne aus ihrer Mitte von Gewinnsucht getrieben den Ungläubigen Waffen und Holz, das zur Fabrikation von Spiessen und Pfeilen oder von Schiffsgeräthen dienen konnte, zuführten, so erliessen die Behörden der Stadt dagegen scharfe Verbote [3]). Je höher übrigens die venetianische Seemacht sich hob und je wichtigere Dienste sie mit derselben den Kaisern leisteten, desto mehr löste sich das alte Abhängigkeitsverhältniss in ein Bundesgenossenschaftsverhältniss auf. Ihr Handelsverkehr mit Byzanz konnte unter solchen Umständen nur in Aufnahme kommen. Wir haben schon erwähnt, wie sie im 10ten Jahrhundert zugleich mit den Amalfitanern griechische Gewänder ins Abendland brachten. Durch ihre Hände gieng auch der Briefverkehr zwischen Deutschland und Oberitalien einerseits und Constantinopel andrerseits, was aber im Jahr 960 durch ein Edict des Dogen Pietro Candiano IV. abgestellt wurde, weil die deutschen und oberitalienischen Briefe damals Manches enthielten, was dem byzantinischen Hofe missfiel, und desshalb Klagen von dort nach Venedig herübergelangten [4]). Noch legte die engherzige byzantinische Handelspolitik jener Zeit dem Handel der Venetianer mit Griechenland sehr drückende Fesseln an. Ihre Schiffe wurden vor der Abfahrt streng durchsucht, ob sie nicht Waaren geladen hatten, deren Ausfuhr verboten war [5]); eine Schiffsladung zahlte über 30 Solidi Zoll [6]). Mit dem Ende des 10ten Jahrhunderts begannen in dieser Beziehung günstigere Zeiten. Die Kaiser Basilius und Constantinus

---

1) Viele Beispiele bei Tafel und Thomas a. a. O., Anfang des ersten Bandes.

2) Johannis Diaconi Chronicon b. Pertz SS. VII. p. 16. 17. 35. a. a. 827. 840. 1004.

3) Taf. u. Thom. I. p. 25 ff.

4) Taf. u. Thom. I. p. 21. Muratori Annali d'Italia V. p. 346.

5) Liudpr. legatio l. l. p. 359 cap. 55.

6) Taf. u. Thom. I. p. 37.

beseitigten auf die Bitte der Venetianer im Jahr 991 manches Belästigende. Einmal setzten sie den Zoll für die einzelne Schiffsladung auf 2 Sol. bei der Ankunft und auf 15 beim Abgang, also im Ganzen auf 17 Sol. fest und dann übertrugen sie die Durchsuchung der venetianischen Schiffe und die Bestimmung des Zolls für ihre Ladung einem höheren Beamten, dem *λογοθέτης τῶν οἰκειακῶν*, wodurch die Plackereien der niedern Officianten abgestellt wurden [1]). Von da an wurden gewiss die Handelsbeziehungen der Venetianer zum byzantinischen Reich noch viel lebhafter.

Schon vor der Zeit der Comnenenherrschaft mochten auch einzelne Venetianer, vielleicht in nicht geringer Anzahl, sich in Constantinopel des Handels wegen bleibend niedergelassen haben. Aber die Venetianer als Gesammtheit besassen damals noch kein vom Staat ihnen concessionirtes zusammenhängendes Areal in dieser Hauptstadt, auf welchem sie sich in grösserer Menge niederlassen, ihre Waaren ausladen, magaziniren und zum Verkauf bringen konnten. Diess wurde ihnen erst durch Alexius I. Comnenus eingeräumt als Gegengabe für eine in der Zeit der Noth von ihrer Stadt gewährte Kriegshülfe. Kaum hatte nämlich Alexius den Thron bestiegen (April 1087), als der Bestand seines Reichs durch einen äusserst gefährlichen Angriff in Frage gestellt wurde. Der in allen Künsten des Kriegs erfahrene Normannenherzog Robert Guiscard hatte eine mächtige Flotte und zahlreiche Landungstruppen in Brindisi versammelt und war im Begriff unter dem Vorwand, dem Michael Duras wieder zu dem verlorenen byzantinischen Thron verhelfen zu wollen, einen Eroberungskrieg auf eigene Hand gegen das byzantinische Reich zu führen. Alexius war in der Lage, fremde Hülfe gegen den Normannenherzog in Anspruch nehmen zu müssen. Er wandte sich auch an die alte Bundesgenossin Venedig: ihre Flotte sollte mit der griechischen verbündet das zunächst bedrohte Durazzo schützen und den Normannen eine Seeschlacht liefern. Seine Versprechungen, hauptsächlich ausgedehntere Handelsfreiheiten in Aussicht stellend, waren für die Handelsstadt lockend ge-

1) ib. I. p. 36—39.

nug [1]). Aber noch andere Betrachtungen stimmten die Venetianer für Leistung der angesonnenen Kriegshülfe. Sie konnten es unmöglich gleichgültig mit ansehen, wenn Neapel und Byzanz oder auch nur die italienischen und die griechischen Ufer des adriatischen Meers in die Hand Einer Macht, zumal einer so jugendfrischen und kriegskräftigen, wie es die normännische war, geriethen. Eine solche Macht war im Stande dem venetianischen Handel, dessen Hauptzug durchs adriatische Meer ging, den Lebensfaden abzuschneiden. Und wenn die Normannen sich einmal in Durazzo festgesetzt hatten, war auch Venedig selbst vor ihren Angriffen nicht mehr sicher, zumal da sie die Dalmatier bereits in ihr Interesse gezogen hatten [2]). Kurz Venedig schickte Gesandte nach Constantinopel, um seine Bereitwilligkeit zu erklären und seine Bedingungen zu stellen, Alexius ging auf Alles ein und in kurzer Zeit segelte eine wohlbemannte venetianische Flotte, von dem Dogen Domenico Silvo selbst befehligt, Durazzo zu, welches bereits seit Mitte Juni [3]) zur See und zu Land von den Normannen eingeschlossen war. Die Flotte kam 3 Tage vor dem von Alexius ausbedungenen Termin [4]) in der Nähe der belagerten Stadt an und erzwang sich durch einen Sieg [5]) den Eingang in den Hafen von Durazzo; der Feind wurde genöthigt, die Blokade der Stadt auf der Seeseite aufzugeben [6]) und sah sich

---

1) Anna Comn. Alexias ed. Par. p. 105.

2) Guill. Ap. IV. v. 302.

3) Anna Comn. p. 102, welche hier gewiss am zuverlässigsten ist und sogar den Tag namhaft macht. Anon. Bar. b. Murat. SS. V. p. 153: *in mense Junii.* Lup. Protosp. ed. Pertz SS. V. p. 60: *in mense Julii.*

4) Gaufr. Malat. III, 24 b. Murat. SS. V. p. 583.

5) Die nähern Umstände sind ganz verschieden erzählt von Gaufr. Malat. l. l., Guill. Ap. l. l. v. 286 ff. u. Ann. Comn. l. l. p. 106. Die Geschichte dieses Kriegs bedarf noch sehr der Quellenkritik, welche *Gautier d'Arc* in seiner *histoire des conquêtes des Normands Par.* 1830 ziemlich vernachlässigt hat. Wilmans hat in seiner Abhandlung über Wilhelm von Apulien treffliche Beiträge dazu gegeben. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 10.

6) Lup. Protosp. l. l. p. 60 f.: quam (obsidionem) stolus Veneticorum veniens dissipavit apertumque est mare Durachii. Dandolo b. Murat. SS. XII p. 248 f. (dux) Durachium ab obsidione liberatum victualibus muniit.

durch lästiges Bewachen der Häfen des adriatischen Meeres von Seiten der Venetianer, durch Abschneidung der Zufuhr und Verstärkungen vielfach in seinen Unternehmungen gehemmt [1]). Als Robert Guiscard nichts desto weniger die Belageruug der Stadt auf der Landseite entschlossen fortführte und den zum Entsatz herbeigekommenen Kaiser Alexius schlug (Oct. 1081), übergab der Letztere, indem er sich mit seinem Heer gegen Thessalonich zurückzog, die Vertheidigung der Burg von Durazzo einer auserlesenen Mannschaft aus den in der Stadt angesiedelten Venetianern [2]). Dass diese Vertheidigung ohne Hülfe von aussen bald mit einer Capitulation enden werde, war vorauszusehen. Die Uebergabe an Robert Guiscard erfolgte wirklich im Anfang des Jahres 1082 [3]). Aber wie sie herbeigeführt wurde, darüber lauten die Berichte verschieden. Während die byzantinische Geschichtschreiberin erzählt, die in Durazzo angesiedelten Amalfitaner und Venetianer haben in offener Rathsversammlung hauptsächlich auf das Andringen eines Amalfitaners beschlossen zu capituliren, wird die Sache von den normännischen Berichterstattern so dargestellt, ein ehrgeiziger Venetianer habe die Normannen verrätherischer Weise bei Nacht in die Stadt gelassen, die Bürger der Stadt und mit ihnen die übrigen Venetianer haben sich des eingedrungenen Feindes vergebens zu erwehren gesucht und sich endlich nach heftigem Kampfe zur Capitulation genöthigt gesehen [4]). Welchem dieser Berichte wir nun auch den Vorzug geben wollen [5]), gewiss ist, dass Alexius wegen dieser Uebergabe den Venetianern nicht grollte, sondern dankbar für ihre in diesem Krieg geleisteten wichtigen Dienste ihnen die bedungenen Güter und Rechte unweigerlich einräumte.

Einen kurzen aber genauen Abriss dieser Einräumungen

---

1) Ann. Comn. p. 107.

2) ib. p. 122. Guill. Apul. IV. v. 438 f.

3) Anon. Bar. l. c. p. 154. Lup. Protosp. l. c. p. 61.

4) Anna Comn. p. 125. Guill. Apulus lib. IV. v. 449 ff. Gaufr. Malat. p. 584 f. cf. Lup. Protosp. l. l. „traditione quorundam Veneticorum."

5) Eine Vereinigung derselben, wie sie Romanin I. p. 317 versucht hat, geht nicht wohl an.

des Kaisers hat uns Anna Comnena hinterlassen [1]). Wenn sie dieselben freilich mit viel spätern Ereignissen, nämlich mit den Begebenheiten des 2ten Kriegs zwischen Robert Guiscard und Alexius, welcher im Herbst 1084 begann, in Zusammenhang bringt, so ist diess einer jener vielen Anachronismen, welche wir an ihr gewöhnt sind. Zum Glück ist die alexianische Urkunde selbst, eingerückt in ein späteres Diplom Manuels, auf uns gekommen [2]). Sie trägt das Datum: Mai 1082, woraus hervorgeht, dass die beim 2ten Angriff der Normannen abermals von den Venetianern geleistete Hülfe keinen Einfluss auf dieselbe gehabt hat.

In diesem Diplom vom Mai 1082 nun theilt der Kaiser zuerst den Kirchen Venedigs, dem Dogen und Patriarchen Ehrengeschenke zu und verleiht jenem den Titel Protosebastos, diesem den Titel Hypertimos. Dann weist er, wie wir schon wissen, die im Reich angesiedelten amalfitanischen Kaufleute an, Zins an die Marcuskirche in Venedig zu zahlen. Den Venetianern erlaubt er durch sein ganzes Reich hin (von welchem einzelne des Handels wegen vielbesuchte Städte und Inseln namentlich genannt werden) was sie wollen zu kaufen und zu verkaufen, ohne irgend einen Zoll, Hafengeld oder Abgabe irgend einer Art an einen öffentlichen Beamten zu zahlen. Er verleiht ihnen in der Hauptstadt Handelslocale mit Wohnungsgelassen *(solaria)*, gelegen in dem *embolum* [3]) am Perama und zwar in der Ausdehnung von der alten Landungsstätte der Juden [4]) bis zur Vigla, und dazu die drei Landungsstätten, welche innerhalb der bezeichneten Gränzen lagen.

Wir dürfen diese Verleihung nicht so auffassen, als ob jetzt

---

1) p. 161.

2) Taf. u. Thom. I. p. 116—122. 51—54.

3) *Embolum*, sonst = Waarenhalle, Waarenniederlage, ist hier als *nom. propr.* zu fassen. Denn Cinnamus, indem er von dieser Schenkung spricht, sagt: *καὶ δὴ καὶ γειτονὸς* (Häusercomplex, Quartier) *αὐτοῖς ἐν Βυζαντίῳ ἀποτέτακτο, ὃν Ἔμβολον ὀνομάζουσιν οἱ πολλοὶ* ed. Par. p. 164.

4) ich folge hier den Worten der Anna Comnena: *ἀπὸ τῆς παλαιᾶς Ἑβραϊκῆς Σκάλας*. Unser Diplom hat blos *ab Ebraica* und ein anderes b. Taf. u. Thom. I. p. 56 *Judeca*.

erst venetianischen Kaufleuten erlaubt worden wäre, sich in Constantinopel niederzulassen. Vielmehr sagt das Diplom selbst, dass das bezeichnete Quartier seither theilweise von Venetianern bewohnt worden sei (sonst war es von Griechen bevölkert, zum Theil auch noch nicht bewohnt). Auch würde die Verleihung einer Bäckerei an die Kirche des hl. Akindynos in Constantinopel in diesem Diplom, welches lauter Vergünstigungen für die Venetianer enthalten soll, keinen Platz gefunden haben, hätte nicht diese Kirche schon vor 1082 den Venetianern gehört, wie sie ihnen urkundlich nach 1082 gehörte [1]). Das Neue war, dass von jetzt an die Venetianer als Ganzes (nicht mehr blos Einzelne aus ihrer Mitte) in Constantinopel ansehnliche Quartiere besassen, welche sie nicht etwa auf dem Wege des Privatvertrags, sondern durch Abtretung von Seiten des Staats acquirirt hatten, als deren Besitzer sie auch die griechische Regierung jederzeit anerkennen musste, wenn sie den Verträgen treu bleiben wollte.

Die Lage dieser Quartiere zu bestimmen ist für die ganze spätere Geschichte von Wichtigkeit. Einer der Endpunkte derselben war dem Diplom zufolge die Vigla, griech. *Βίγλα* d. h. die Wache (Hauptwache ?). In welcher Gegend der Stadt aber diese lag, wissen wir nicht [2]). Wir wenden uns also zu dem andern der genannten Endpunkte und versuchen, ob wir die Landungsstätte der Juden nicht zu localisiren vermögen. Landungsstädte der Juden und Judenquartier ist zweierlei. Das Quartier der Juden war ausserhalb der Stadt in Pera [3]) und zwar nicht auf der dem goldenen Horn (Hafen) zugewendeten Seite von Pera, sondern gegen den Bosporus hin. Diess geht ganz deutlich aus der Geschichte der Belagerung Constantinopels

---

1) s. Taf. u. Thom. I p. 67 ff. die Urk. vom J. 1207, wo der Doge über diese Kirche sagt: *quae est antiquitus de jure et possessione nostri palatii secundum imperialis chrysobullii confirmationem.*

2) Hammer-Purgstall stellt ohne Beweis die Behauptung hin, sie sei mit dem heutigen Sindan Kapussi zu identificiren. Constantinopel und der Bosporus Bd. II. p. 89.

3) Benj. Tudel. Itin. ed. Asher p. 54—56. u. die Stelle der flandrischen Chronik: *Pyrely, quod erat suburbium Constantinopolitanae urbis, ubi Judei commorabantur*, cit. bei Taf. u. Thom. I. p. 297.

durch die Kreuzfahrer im Jahr 1203 hervor. Diese fanden, als sie zur Belagerung schritten, den Hafen gesperrt durch eine Kette, welche von dem Hafenthurm von Galata zu der Acropolis der Stadt (das Serail steht jetzt an dieser Stelle) herübergespannt war. Sie mussten also vor der Hand ausserhalb des goldenen Horns ankern und zwar nahmen sie nach Villehardouin [1]) ihre Stellung *devant le tour (de Galathas) en la Juerie* (Judenquartier). Der Geschichtschreiber fügt hinzu, dass man diese Gegend auch *l'Estanor (le stanor)* d. i. *τὸ στενὸν* nannte; wirklich hiessen die Byzantiner nicht blos den Bosporus selbst, sondern auch dessen Ufer *τὸ στενὸν* [2]). Wollten nun die Juden von diesem ihrem Quartier aus in die innere Stadt gelangen, so mussten sie quer über den Eingang des goldenen Horns schiffen. Nun lag nach dem buondelmonti'schen Plan von Constantinopel, welcher aus dem 15ten Jahrhundert stammt [3]), nicht weit von der Serailspitze auf der Galata zugewendeten Seite der Stadt, eine *porta judaea*, welche schon im Anfang des 13ten Jahrhunderts als *porta Ebraiky* vorkommt [4]). Hier ist ohne allen Zweifel auch unsere „jüdische Landungsstätte" zu suchen.

Bestätigt wird das Bisherige durch die weitere Localität „Perama", welche im Diplom genannt wird. Perama hiess derjenige Theil des goldenen Horns, über welchen man sezte, wenn man von der Stadt auf das jenseitige Ufer (*πέραν*) d. h. nach Galata gelangen wollte [5]). Es war dort eine *porta peramatis* (*perame*) [6]),

1) ed. Buchon, recherches et matériaux pour servir à une histoire de la domination française dans les provinces démembrées de l'empire grec, part. 2. p. 69.

2) Ducange Constantinopolis christiana lib. IV. p. 167. ed. Par. Wilken, über die Verhältnisse der Russen zum byzantinischen Reich in den Abhandl. d. Berl. Akad. v. J. 1829 p. 85 f. Ders. Geschichte der Kreuzzüge Bd. 5. S. 216. Viele Belegstellen hat Tafel gesammelt in den *Symbolae criticae ad geograph. Byzant. spect., pars poster.* (Abhandl. d. 3ten Classe der Münchener Akad. Bd. V. Abth. 3. S. 96—98.)

3) Man findet ihn auf den ersten Seiten der *Constantinopolis christiana*.

4) Taf. u. Thom. II. p. 5. 271.

5) S. die Stellen, welche Ducange Cp. christ. ed. Par. p. 9 s. v. *πέραμα* u. p. 58 s. v. *scala sycena* gesammelt hat.

6) blos in der Urk. b. Taf. u. Thom. I. p. 56 genannt.

welche der *porta neorii* entsprechen dürfte, von der Leunclavius sagt: *juxta portam hanc est scala Sycena trajectusque Sycenus vel Galatae Perama sicut Graeci vocant* [1]).

Eine günstigere Stelle für ein Handelsquartier konnte in ganz Constantinopel kaum gefunden werden: leicht zugänglich für Schiffe, nahe den Märkten der inneren Stadt, gelegen an einem Centralpunkt des Verkehrs. Karg scheint das Quartier auch nicht zugemessen gewesen zu sein. Denn der Doge Vitale Falietro konnte noch ansehnliche Theile davon an die Klöster S. Nicolo und S. Giorgio Maggiore in Venedig verschenken [2]).

Bald nachdem die Venetianer sich so in Constantinopel festgesetzt hatten, begannen die Kreuzzüge. Die Pisaner und Genuesen, welche wohl schon bisher neidisch auf den gewinnbringenden und durch keinen Zoll belasteten Handel der Venetianer im byzantinischen Reich geblickt, aber für sich im westlichen Theil des Mittelmeers genug friedliche und kriegerische Arbeit gefunden hatten, benützten diese Züge nebenbei, um auch ihrerseits Handelsvergünstigungen und feste Sitze in der Levante zu erwerben. Die ersten Berührungen sowohl der Pisaner als der Genuesen mit dem byzantinischen Reich waren feindseliger Natur. Alexius Comnenus war bekanntlich gegen die Kreuzfahrer misstrauisch und legte ihnen alle möglichen Hindernisse in den Weg. Als nun die Pisaner im Jahr 1099 unter Anführung ihres Erzbischofs Daibert ihre erste Kreuzfahrt unternahmen, fanden sie sich veranlasst die griechischen Besatzungen der Inseln Santa Maura und Cephalonia dafür zu züchtigen, dass sie den Kreuzfahrern feindselig begegneten; es gelang ihnen auch die festen Hauptstädte dieser Inseln zu erobern [3]). Und wieder bei einer andern Kreuzfahrt im Jahr 1103

1) Ducange Cp. christ. p. 47. 58.

2) Die Schenkungsurkunde für das letztere, in welcher auch die Stiftung für das erstere erwähnt wird, ist vom Juli 1090 datirt und steht bei Taf. und Thom. I. p. 55 ff. Für den Staat behält der Doge die *scala major* vor.

3) *Proficiscendo vero Lucatam (Leucadiam) et Cephaloniam, urbes fortissimas, expugnantes exspoliaverunt, quoniam Hierosolymitanum iter impedire consueverunt.* Bern. Marangone im Arch. stor. ital. VI. 6 p. 7.

sandten die Pisaner eine starke Abtheilung ihrer Flotte nach den jonischen Inseln ab, um dieselben zu brandschatzen [1]); weiteren Feindseligkeiten von ihrer Seite zu begegnen, rüstete Kaiser Alexius eine Flotte, welche der pisanischen im ägäischen Meer bedeutenden Schaden zufügte. Wieder glaubte Alexius im Jahr 1104 seine Seemacht gegen eine genuesische Kreuzfahrerflotte aufbieten zu müssen [2]). Auf solche Vorgänge hin fürchtete der Kaiser auch nicht ohne Grund, Pisa und Genua könnten sich an dem Kriege betheiligen, welchen Fürst Boëmund von Antiochien in den Jahren 1105—8 gegen das byzantinische Reich vorbereitete und zu welchem er in Frankreich und Italien Bundesgenossen sammelte. Desshalb schickte Alexius Briefe an die genannten Städte, worin er sich von den Beschuldigungen,

---

und gleichlautend die *gesta triumphalia per Pisanos facta* h. Murat. SS. VI. p. 99. Einige spätere minder glaubwürdige Chroniken von Pisa schreiben diesen Angriff der von Palästina zurückkehrenden pisanischen Flotte zu oder erzählen ihn doppelt bei der Hin- und Rückfahrt.

1) *εἰς προνομὴν τῆς Κορυφοῦς, τῆς Κεφαληνίας, τῆς Λευκάδος καὶ τῆς Ζακύνθου* Ann. Comn. p. 335. (*προνομή* ist nicht *tutela*, wie dort der lat. Uebersetzer hat, sondern *direptio*). Diese ganze ins Jahr 1103 fallende Kreuzfahrt der Pisaner wird nur von Anna Comnena erzählt, die pisanischen Chronisten haben kein Wort davon. Es liegt nun nahe zu vermuthen, Anna habe eigentlich die Kreuzfahrt von 1099 erzählen wollen, sie aber in ihrer zeitenverwirrenden Weise unter die Begebenheiten des Jahrs 1103 hineingebracht. In der That hat der von Anna erzählte Kreuzzug einige Aehnlichkeit mit dem von 1099. Sie erwähnt eines Bischofs an der Spitze der Pisaner: sollte das nicht Daibertus sein? Die erste Waffenthat der Pisaner besteht hier wie dort in einem Angriff auf die jonischen Inseln, die Landungsstätte in Syrien ist beidemal Laodicäa. Dncange und Fanucci haben desshalb ohne weiteres beide Züge für identisch gehalten und der Biograph des Daibertus in den *Memorie di più uomini illustri* T. III. (bes. S. 22—33) diess näher zu beweisen gesucht. Allein die Operationen des Alexius zur Gegenwehr gegen die Pisaner, wie sie Anna erzählt, sind zu eng mit den übrigen Begebenheiten des Jahres 1103 verflochten, als dass hier ein Anachronismus angenommen werden könnte ausser in dem Nebenpuncte der Erwähnung eines Bischofs als Anführer, wo der Anna allerdings Daibert vorschwebt. Ich nehme desshalb mit Lebeau, Wilken und Sybel eine Kreuzfahrt der Pisaner im Jahr 1103 als historisches Factum an und es bestärkt mich darin die Angabe des Alb. Aquens., dass im Winter 1103/4 eine pisanisch-genuesische Flotte vor Laodicäa gelegen sei (h. Bongars p. 334 unten).

2) Caffaro p. 253. Anna Comn. p. 338 f.

welche Boëmund gegen ihn ausstreute, zu reinigen und dieselben von dem Bunde mit dem Normannenfürsten abzuziehen suchte [1]). Es ist möglich, dass er daran auch Versprechungen knüpfte für den Fall dass sie von dem Bunde abständen: aber wenn Serra [2]) und Canale [3]) von einem Friedensvertrag sprechen, welcher im Jahr 1106 zwischen Alexius und Genua abgeschlossen worden sei, so haben sie in der angeführten Stelle der Anna Comnena mehr gelesen, als sie besagt. Zwar nahmen nun Genua und Pisa nicht am boëmundischen Angriff Theil, aber im Jahr 1111 [4]) liessen sie doch abermals eine Flotte auslaufen, um die griechischen Küstenländer und Inseln zu verheeren; freilich hatte Alexius diesmal in die bedrohten Theile seines Reichs so zahlreiche Mannschaft gelegt, dass die pisanisch-genuesische Flotte unverrichteter Dinge wieder umzukehren für gut fand [5]).

Diesen wiederholten Angriffen auf die griechischen Gebiete von Seiten der Pisaner und Genuesen lag offenbar mehr zu Grunde als der blosse Widerwille, welchen sie als Kreuzfahrer gegen Alexius hatten. Dieselben waren auch gerichtet gegen das Handelsmonopol, welches er den Venetianern in seinem Reich eingeräumt hatte, und Alexius hatte ein Mittel zur Abschneidung derselben in der Hand, welches ihn weniger kostete als die wiederholten Vertheidigungsmaassregeln: er durfte nur den Pisanern und Genuesen Handelsprivilegien und Niederlassungen gewähren. Wir erfahren auch wirklich von wiederholten Gesandtschaften, welche in diesen Tagen zwischen Constantinopel und Pisa hin- und hergingen, die Unterhandlung zerschlug sich mehrere Male, endlich aber hatten die Anerbietungen des Alexius, welche der Curopalates Basilius Mesimerius im

1) Anna Comn. p. 346.

2) Storia dell' antica Liguria e di Genova. Ed. Capol. 1835. IV. p. 181.

3) Storia dei Genovesi 1844 ff. I. p. 365.

4) Mit Unrecht sezt Wilken diese Expedition ins Jahr 1112 (*Rerum ab Alexio I. . . . . gestarum comment.* p. 447 ff.). Obiges Jahr ist vielmehr das richtige. Denn ein Schiff, welches den König Balduin von dem unglücklichen Ausgang derselben benachrichtigen sollte, traf diesen mit der Belagerung von Tyrus beschäftigt, welche im Jahr 1111 statthatte (Fulch. Carn. p. 422.)

5) Anna Comn. p. 340 f. 343.

Jahr 1111 nach Pisa brachte, eine Erklärung der Pisaner zur Folge, nach welcher sie versprachen, sich künftighin der Feindseligkeiten gegen das byzantinische Reich zu enthalten und wenn Einzelne aus ihrer Mitte doch diesem Reich Schaden zufügen würden, auf die Requisition des Kaisers hin Entschädigung auszuwirken, auch allen Pisanern, die in Constantinopel oder sonst in einem Theile des Reiches wohnen, zu gebieten, dass sie gegen alle Aufständischen und Feinde die Parthei des Kaisers ergreifen sollten. Dieses Schreiben war im April 1111 ausgestellt und die Versprechungen, welche es enthielt, wurden sofort von einer eigenen pisanischen Gesandtschaft in Constantinopel selbst wiederholt. Auf dieses hin stellte der Kaiser im Jahr 1112 ein Diplom aus, dessen Hauptsätze sich in Folgendem zusammenfassen lassen. Mit Rücksicht auf die Vorgänge früherer Jahre versprach Alexius, die Kreuzfahrten der Pisaner in keiner Weise mehr stören und den in seinem Reich sich aufhaltenden Pisanern keine Unbill zufügen zu wollen; als Beweis seiner freundlichen Gesinnungen gegen die Stadt stellte er für den Dom und den Erzbischof von Pisa jährliche Geschenke an Gold und Gewändern in Aussicht [1]). Für die Waaren, welche die Pisaner vom Ausland her ins byzantinische Reich einführen und dort verkaufen, sollen sie als Abgabe 4 Procent vom Werth der Waare zahlen [2]); handeln sie aber mit inländisch-griechischen Produkten, so sollen sie nicht mehr Abgabe zahlen, als die Griechen auch. Es soll ihnen in Constantinopel eine Landungsstätte *(scala)* und ein Quartier angewiesen werden, wo sie wohnen, ihre Waaren lagern und zum Verkauf auslegen können. Auch wird ihnen ein bestimmter Platz in der Sophienkirche beim Gottesdienst, im Hippodrom bei den öffentlichen Spielen zugesichert. Endlich enthält das Decret Bestimmungen, durch welche den Pisanern im Fall von Beleidigungen und Beschädigungen, Beraubung, Schiffbruch schnelle Justiz, Wiederbeischaffung oder Sicherung iher Habe versprochen

1) Wie sein Nachfolger Kalojohannes diesen Theil des Vertrags erfüllte, davon unten.

2) So verstehe ich die Worte: *de mercibus, quas afferetis de terra vestra et de alienis terris non subjacentibus servituti imperii nostri, dabitis gracia commercii de vigintiquinque unum.*

wird [1]). — Warum es damals nicht auch zu einer ähnlichen Einräumung den Genuesen gegenüber kam, wissen wir nicht zu sagen.

Es versteht sich von selbst, dass die Venetianer diese ihre neuen Rivalen aus Pisa auf einem Gebiet, wo sie bisher so ziemlich allein gewaltet hatten, mit scheelen Augen ansahen um so mehr als ihnen der erbitterte Angriff, welchen die nach Palästina segelnden Pisaner im Jahr 1099 gegen eine ruhig in Rhodus liegende venetianische Flotte ausgeführt hatten [2]), noch in guter Erinnerung sein musste. Vor der Hand waren sie freilich durch ihre langjährigen Verbindungen mit der griechischen Welt und durch die Zollfreiheit, deren sie allein genossen, so sehr bevorzugt, dass sie von der neuen Concurrenz nicht allzuviel Schaden zu befahren hatten. Im Gefühl dieser ihrer Ueberlegenheit und im stolzen Bewusstsein ihres durch den Levantehandel erworbenen Reichthums wurden die im byzantinischen Reich angesessenen Venetianer übermüthig; zumal die entarteten Griechen, welche sich weder in den Künsten des Kriegs noch in denen des Friedens mit den energischen und rastlos thätigen Abendländern messen konnten, vermochten ihnen wenig Achtung einzuflössen und so klagt der byzantinische Geschichtschreiber Cinnamus, dass sie nicht blos den Griechen aus den niederen Volksklassen, sondern sogar den hochgestellten, die den Titel Sebastos, ja noch glänzendere Titel führten, mit Insolenz begegnet seien [3]).

Als nun der Doge Domenico Michiel nach dem Tode des Kaisers Alexius dessen Nachfolger Johannes (Kalojohannes) durch Gesandte um Bestätigung des alexianischen Privilegienbriefes bat, weigerte sich Johannes dessen [4]), nach Cinnamus

---

1) Das Diplom steht bei *Dal Borgo raccolta di diplomi Pisani* p. 151—154.

2) Dandolo l. l. p. 256.

3) Cinnamus ed. Bonn. p. 281.

4) Chron. Altin. im Arch. stor. VIII p. 153 f. Dandolo p. 269. Cinnamus a. a. O. sagt geradezu, er habe sie aus dem Reiche getrieben (ἐκ ποδῶν τῆς Ῥωμαίων αὐτοὺς ἐποιήσατο πολιτείας). Wäre es so weit gekommen, so hätten es gewiss die venetianischen Chronisten nicht verschwiegen, welche

eben weil ihm ihr Uebermuth lästig war, vielleicht auch weil die Pisaner (und Genuesen?) ihn gegen die Venetianer gestimmt hatten [1]). Die Venetianer, welche durch die vielfache den Griechen geleistete Kriegshülfe sich für alle Zeiten einen sichern Anspruch auf den Dank der byzantinischen Kaiser erworben zu haben glaubten und sich so belohnt sahen, waren darüber aufs Aeusserste erbittert. Eine Kreuzfahrt, die sie im Jahr 1122 unternahmen, gab ihnen Gelegenheit Rache zu üben. Sie legten sich zunächst vor die feste Hauptstadt der Insel Corfu, deren Belagerung sie jedoch aufgeben mussten, weil dringende Hülfegesuche sie schleunigst nach Palästina riefen. Auf dem Rückweg hatten sie mehr Musse, die griechischen Inseln zu brandschatzen. In Rhodus verweigerte man ihnen den Proviant, den sie einnehmen wollten, und behandelte sie als Feinde, alsbald wurde die Stadt angegriffen, erobert, geplündert. Darauf warfen sie sich auf Chios, nahmen die Hauptstadt und hielten sie den ganzen Winter (1124/5) besetzt. Von da aus brandschatzten sie Samos, Lesbos, Andros, im Frühling aber plünderten sie auf dem Heimweg noch die Stadt Modon an der Südküste des Peloponnes [2]). Kaiser Johannes war zu schwach um sie an diesen Feindseligkeiten hindern zu können. Und als die Venetianer im J. 1126 in ihrem Zerstörungswerk fortfuhren, indem sie die Insel Cefalonia besetzten, hielt er es doch für gerathener einzulenken. Er liess in der Stille den Dogen wissen, dass Gesandte zur Austragung des Streits an seinem Hofe willkommen wären [3]). Der Doge, der als hochbejahrter Greis den Frieden nicht ungern sah, liess sich bereitfinden und so kam im August 1126 eine Ueber-

---

die von Johannes erlittene Unbill eher greller als milder darzustellen das Interesse hatten. Sie sprachen bloss von jener Weigerung des Kaisers, welche allerdings den Besitzstand der Venetianer im griechischen Reich sehr unsicher machte, aber in welcher eine positive Austreibung noch nicht liegt. Der Zeit nach fällt die Sache zwischen das Jahr 1118 (Johannes' Regierungsantritt) und das Jahr 1122.

1) Vermuthung Marin's in seiner *storia civile e politica del commercio de' Veneziani* T. III. p. 45.

2) Chron. Altin. l. c. p. 154 f. Dandolo p. 270 f. Cinnam. p. 281 ed. Bonn.

3) Chron. Altin. p. 155 f. Dandolo p. 274.

einkunft zu Stande, in welcher die Venetianer die alte Bundesgenossenschaft mit Byzanz erneuerten, der Kaiser aber die neuen Feindseligkeiten über den alten mit Aufopferung geleisteten Diensten zu vergessen versprach und die Venetianer in den vollen Genuss der durch Alexius ihnen eingeräumten Rechte und Revenuen wieder einsetzte [1]). Drei Jahre lang hatten die Venetianer das byzantinische Reich nicht mehr als Handeltreibende betreten [2]). Nun konnten sie den langgewohnten gewinnbringenden Verkehr wieder aufnehmen. Der Handel des lateinischen Abendlandes mit Byzanz blühte überhaupt jetzt wieder von Neuem auf und wurde dadurch nicht wenig gefördert, dass Johannes in seiner ganzen ferneren Regierungszeit mit dem europäischen Westen in tiefem Frieden stand, während er in Kleinasien und Syrien eine Reihe von Kämpfen ausfocht. Nicetas in seiner Schilderung der Regierung des Kalojohannes erzählt (S. 25), wie die Handelsleute aus den Seestädten Italiens mit vollen Segeln in die Königin der Städte (Constantinopel) gefahren kamen und wie der Kaiser sich Mühe gegeben habe, sie zu seinen Gunsten zu stimmen, nicht ohne herrschsüchtige Absichten von seiner Seite. Den Pisanern schickte er im Jahr 1137 durch eigene Gesandte reiche Ehrengeschenke für den Dom ganz im Einklang mit dem Vertrag, den sein Vater mit ihnen abgeschlossen hatte [3]), erneuerte diesen Vertrag, wie es scheint, ohne vorgängige Weigerung und die Pisaner erwiederten seine Gesandtschaft, indem sie mit den zurückkehrenden kaiserlichen Gesandten den Ugone Duodi aus ihrer Mitte abordneten, um dem Kaiser die Treue der Pisaner feierlich zu versichern; Duodi war zugleich zum Consul der Pisaner in Constantinopel bestimmt [4]). Auf der andern Seite

1) Das Diplom ist eingerückt in ein späteres von Manuel und findet sich aus demselben entnommen bei Tafel und Thomas I. p. 96—98.

2) Chron. Altin. p. 155. Ob die in Constantinopel von Alters her angesessenen auch ausgewandert waren, lässt sich nicht ermitteln.

3) Marangone l. l. p. 9. und die Chronik hinter dem *Breve portus Kallaretani*, beide zum Jahr 1137.

4) Diese letzteren Angaben stammen freilich von einem verhältnissmässig jungen Gewährsmann, nämlich von Rafaello Roncioni, dessen Erzählung aber grossen Theils auf ächten alten Documenten ruht. S. Arch. stor. VI, a. p. 250. Auch *Tronci Annali Pisani* (Livorno 1682) p. 71 hat zum Jahr 1136 die

standen auch die Genuesen im gesandtschaftlichen Verkehr mit Johannes. Im Jahr 1142 schickten die damaligen Consuln von Genua den Oberto della Torre und den Guglielmo della Barca zu dem Kaiser, der ebendamals mit einem Heer im Gebiet des Fürstenthums Antiochien stand [1]): was der Gegenstand der Unterhandlung war, wissen wir nicht aus gleichzeitigen Geschichtschreibern. Bei Serra [2]) finde ich die nicht unwahrscheinliche Angabe, dass es sich um Regelung der Zölle zu Gunsten der Genuesen handelte. Die Genuesen standen übrigens in dieser Beziehung auch nach dem Jahr 1142 noch sehr gegen die Venetianer und Pisaner zurück. Während nämlich die ersteren (seit 1082) völlige Zollfreiheit genossen, die letzteren (seit 1112) vier Procent vom Werth der Waare als Zoll zahlten, entrichteten die Genuesen bis zum Jahr 1155 noch 10 Procent [3]).

Bald nachdem Kalojohannes diese Gesandtschaft aus Genua empfangen hatte, starb er (8. April 1143) und hinterliess das Reich seinem Sohne Manuel. Es brach nun eine ereignissschwere Zeit für die italienischen Handelscolonien in Byzanz an. In den ersten Jahren Manuels schien dieselbe geschichtliche Constellation sich wiederholen zu wollen, unter welcher einst die venetianische Colonie gegründet worden war. Wie damals Robert Guiscard, so griff jetzt sein Neffe, König Roger, das griechische Reich an; wie damals Alexius, so nahm jetzt Manuel die Hülfe der Venetianer in Anspruch. Diese waren nicht blos um ihrer Handelsinteressen willen geneigt Manuel'n zu unterstützen, sondern sie hatten auch Grund über Roger zu zürnen. Derselbe hatte ihnen verschiedene Güter im Werth von 40,000 Talenten Silbers genommen. Desshalb waren schon im Jahr 1135 venetianische Gesandte den griechischen beigesellt worden, welche bei dem deutschen Kaiser Lothar gegen Roger Klage führten

---

Notiz: *Ugone Duodi andò a riseder Console della nazione Pisana in Constantinopoli.*

1) Caffaro p. 260.

2) Storia dell' antica Liguria e di Genova ed. Capol. IV. p. 181. Auch Canale l. c. p. 365.

3) Caffaro p. 265 a. a. 1155: commercium diminutum *de deceno* in vicenoquinto.

und jenen zum Krieg gegen diesen aufforderten [1]). Um 1140 aber hatte der Doge Pietro Polani abermals Schritte des Kaisers Johannes in dieser Richtung bei Conrad III. unterstützt [2]). Unter diesen Umständen konnte den Venetianern der Aufruf Manuels zum Krieg gegen Roger blos erwünscht kommen. Sie boten bei der Rüstung alle ihre Kräfte auf; auch diejenigen ihrer Volksgenossen, welche des Handels halber im byzantinischen Reich sich befanden, wurden vom Doge aufgefordert, sich beim Heere einzufinden [3]). Sie leisteten nicht nur bei der schwierigen und langandauernden Belagerung von Corfu sehr wesentliche Dienste mit ihren trefflichen Belagerungsmaschinen, sondern es gewann auch eine Abtheilung ihrer Flotte, die sich vom Hauptheer getrennt hatte, um ein sicilisches Geschwader in den griechischen Gewässern aufzusuchen, über dieses am Vorgebirge Malea einen Sieg, der den Feind über 40 Schiffe kostete [4]). Aber ein schlimmer Zwischenfall trat ein, welcher zeigte, wie wenig die beiden verbündeten Völker mit einander harmonirten. Der Hass, welcher durch die Feindseligkeiten des Kalojohannes in den Venetianern angefacht worden war, verbunden mit ihrer alten Verachtung gegen die Griechen machte Zwistigkeiten fast unvermeidlich und so traf man im Belagerungsheer vorsichtiger Weise die Anordnung, dass Venetianer und Griechen gesonderte Positionen einnahmen [5]). Nichtsdestoweniger kam es zu einem heftigen Streit [6]), der aus dem Wortwechsel in blutige Händel übergieng, sosehr auch die Führer beiderseits die Gemüther zu beschwichtigen suchten. Die Venetianer zogen den Kürzeren, wurden aber dadurch nur um so erbitterter und spielten

---

1) Annal. Erphesfurd. a. a. 1135 b. Pertz SS. VI. p. 540, welchen die Annal. Bosov. fast wörtlich folgen, während der Annal. Saxo ib. p. 769 minder genau blos von griechischen Gesandten spricht. Sie erschienen vor dem Kaiser zu Merseburg im August des genannten Jahres.

2) Otto Frising. Vita 1, 24.

3) Chron. Altinat. p. 156. Dandolo p. 282, bestätigt durch das Diplom Manuels bei Taf. und Thom. I. p. 110.

4) Chron. Altin. p. 157. Romanin II, 62 ff. Marin III, 76.

5) Nicet. ed. Bonn. p. 103.

6) Cinnam. p. 98 erzählt denselben kurz, weitläufig Nicet. p. 113 ff.

von einer kleinen Insel aus, welche sie besetzten, der griechischen Flotte übel mit, verbrannten sogar griechische Fahrzeuge, bemächtigten sich des kaiserlichen Schiffs und führten da eine Komödie auf, welche den Kaiser aufs Tiefste verletzen musste. Sie schlugen die Kajüte des Kaisers mit golddurchwirkten und purpurnen Stoffen aus, dann führten sie in dieselbe einen Mohren, welcher den ziemlich gebräunten [1]) Manuel vorstellen sollte, schmückten ihn mit einer glänzenden Krone und erwiesen ihm in tollem Hohn allerlei kaiserliche Ehren. Der stolze Manuel unterdrückte für den Augenblick seinen Groll, weil die Fortführung der Belagerung ihm von der grössten Wichtigkeit war, die denn auch, nachdem der Friede unter den Belagerern wiederhergestellt war, endlich mit einer Capitulation endigte. Dieser Krieg brachte den venetianischen Handelsniederlassungen im byzantinischen Reich für den Augenblick Befestigung und Erweiterung, bereitete aber auch einen Schlag vor, der ihnen höchst verderblich wurde und von welchem wir später werden Bericht erstatten müssen. Zunächst trug ihnen die Bundesgenossenschaft 2 Privilegienbriefe Manuels ein, beide im Jahr 1148 ausgestellt, von denen der eine ihrem Quartier in Constantinopel, welches ihnen zu eng geworden, eine bedeutende Erweiterung zukommen liess [2]), der andere die Handels- und Zollfreiheit, welche sie sonst im byzantinischen Reich genossen, auch auf die Inseln Creta und Cypern ausdehnte, was in dem Diplom des Alexius aus unbekannten Gründen nicht geschehen, von Kalojohannes aber blos zugesagt, nicht wirklich eingeräumt worden war [3]).

---

1) vgl. dazu Eustathius' Grabrede auf Manuel S. 26 der Tafel'schen Uebersetzung (in dessen: Komnenen und Normannen. Ulm 1852) und die dort citirte Stelle aus Nicet. ed. Bonn. p. 69.

2) Taf. u. Thom. I. p. 109—113.

3) Taf. u. Thom. I. p. 114—124. Wenn Marin III. p. 66. 70 und Romanin II. p. 62 auch davon sprechen, dass eine Stadt Megalopolis (ob M. in Kleinasien od. M. in Arkadien, zweifelt Marin) den Venetianern jetzt erst zugänglich gemacht worden sei, so ist diess ein Missverständniss der beiden Stellen im alexianischen und manuelischen Decret (Taf. u. Thom. I. p. 119 u. 124), wo der Name M. vorkommt. In beiden bedeutet M. nichts Anderes als die grosse Stadt d. h. Constantinopel und im alexianischen Decret wird

Auch aus dieser Zeit vernehmen wir Klagen von byzantinischer Seite über den Hochmuth der in Constantinopel angesiedelten Venetianer. Cinnamus findet es übermüthig von ihnen, dass sie griechische Weiber genommen und nun mitten unter den Griechen zu wohnen angefangen haben, ohne die Schranken des ihnen von Alters her angewiesenen Quartiers zu respectiren [1]). Kaiser Manuel nun suchte ihnen die Zügel fester anzuziehen. Bisher waren die in Constantinopel bleibend angesessenen Venetianer sogut als Fremde behandelt worden wie die vorübergehend sich dort verweilenden. Nun fügte Manuel jene in den byzantinischen Staatsorganismus ein und liess sie geloben zeitlebens den Griechen treu und gehorsam zu sein. Ihre rechtliche Stellung wurde mit dem aus dem Abendland herübergenommenen Namen *Βουργέσιοι* bezeichnet, wobei wir nicht an vollberechtigte Bürger denken dürfen, vielmehr an Leute, welche in einer gewissen feudalen Abhängigkeit stehen, weil auf fremdem Grund und Boden angesiedelt [2]).

Es ist aber nunmehr Zeit, dass wir unsere Blicke auf die 3te italienische Handelsstadt wenden, welche im byzantinischen Osten eine Rolle zu spielen berufen war. Ueber 70 Jahre nachdem Alexius den Venetianern zuerst ein Quartier mit Waarenhallen und Wohnungen in Constantinopel angewiesen, sieben Jahre nachdem Manuel dieses Quartier beträchtlich erweitert, im Jahr 1155 kam ein Vertrag zwischen Manuel und der Stadt Genua zu Stand, vermöge dessen auch die Genuesen eine eigene Handelscolonie in Constantinopel auf einem ihnen vom Kaiser angewiesenen Areal gründen konnten. Es waren nicht sowohl etwaige Verdienste, welche sich die Genuesen um das griechische Reich erworben hätten, sondern die damalige Richtung der Politik Manuels, was den Anlass zu solcher Einräumung gab. Manuel suchte nämlich seit der glücklichen Vollendung des Defensiv-

---

ausdrücklich die Handels- und Zollfreiheit auch auf diese Stadt ausgedehnt, was sich übrigens auch von selbst versteht.

1) Cinnam. p. 282.

2) Es ist zu bedauern, dass uns hier nur die unbestimmten Ausdrücke des Cinnamus a. a. O. zu Gebote stehen, welche eine nähere Bezeichnung dieses Verhältnisses nicht gestatten.

kriegs gegen König Roger in Italien festen Fuss zu fassen. Es war dabei keineswegs blos darauf abgesehen, Rogers Angriff auf das byzantinische Reich durch einen Einfall in das normännische Unteritalien heimzugeben, vielmehr strebte Manuel dahin auch im mittleren und oberen Italien, besonders in den Seestädten, durch Geldspenden und Gunstbezeugungen sich einen Anhang zu schaffen und eine Herrschaft zu gründen. Die Zeiten schienen ihm günstig; der Conflict der Päbste mit Friedrich Barbarossa ermuthigte Manueln sogar zu hoffen, dass Rom die Verbindung mit dem abendländisch-deutschen Kaiserthum auflösen und dem morgenländisch-byzantinischen sich in die Arme werfen werde [1]). Die Auflehnung der lombardischen Communen gegen denselben Kaiser und der dadurch auch im übrigen Italien genährte Widerwille gegen die deutsche Herrschaft ermunterten ihn zu dem Versuch, ob nicht Geld und gute Worte byzantinische Sympathien in den Herzen der Italiener pflanzen könnten [2]). Eines seiner fähigsten Werkzeuge bei diesen Umtrieben war Michaël Paläologus, welcher in Gemeinschaft mit Johannes Ducas nicht blos gegen König Wilhelm I. von Sicilien (Roger's Sohn) mit Erfolg warb und kämpfte, sondern auch mit den reichen Geldmitteln, mit welchen er ausgerüstet war, im übrigen Italien Propaganda machte [3]). Durch ihn gelangten die ersten Offerte Manuels an die Genuesen. Ihm folgte dann Demetrius Macrembolites [4]). Uns ist blos die Erklärung des letzteren erhalten,

---

1) Baron. annal. eccles a. a. 1166. cap. XVII. u. a. a. 1170 cap. LIV. LV. (wozu wegen der Zeitbestimmung Pagi ad Baron. a. a. 1168. p. 334 zu vergleichen). *Tosti, storia della lega Lombarda* p. 253 f.

2) Nicet. p. 259 ff.

3) Cinnamus p. 136 oben. 137 oben. vgl. mit Radevic. ed. Murat. SS. T. VI. p. 758. Nicet. p. 120.

4) In den genuesischen Urkunden, auf welchen die Nachricht von dieser Mission allein beruht, wird der Name bald ganz irreführend *Metropolites*, bald dem Richtigen näher kommend *Macropolitus, Macrapolitus, Macrampolitus* geschrieben. Der Name Macrembolites sammt seinem femin. Makrembolitissa ist in der byzantinischen Welt nicht selten, s. z. B. *Theophylacti Opp. ed. Venet.* III. p. 691: τῷ *Μακρεμβολίτῃ τῆς Πρίσπας ἄρχοντι* u. Schöll Gesch. d. griech. Litt. deutsch v. Pinder Berl. 1830. Bd. III. S. 166. 218 f. Unser Demetrius Makrembolites kommt in einer andern Mission vor bei

in ihr liegt aber eine Hinweisung auf die (vielleicht blos mündlichen) Versprechungen des ersteren [1]). Macrembolites versprach im Namen des Kaisers den Genuesen Einräumung von einer Waarenniederlage und Landungsstätten in Constantinopel, die mit denselben Rechten ausgestattet wären wie die von den Pisanern besetzten, auch in denselben Stadttheilen liegen sollten wie die pisanischen und venetianischen. Ueberhaupt sollten sie im ganzen byzantinischen Reich ebensoviel Recht und Besitz bekommen, als die Pisaner haben und nicht mehr Zoll zahlen als diese. Die Pisaner aber zahlten, wie wir gesehen haben, seit 1112 vier Procent vom Werth der Waare, den Genuesen wurde nun auch dieser niederere Zollansatz gewährt, während sie bisher 10 Procent gezahlt hatten [2]). Im Uebrigen wurde den im byzantinischen Reich sich niederlassenden Genuesen der Schutz des Kaisers und in Klagfällen billige Justiz zugesichert. Stattliche Schenkungen an Geld und Gewändern, welche der Gesandte theils mitbrachte, theils in Aussicht stellte, sollten der Stadt die gnädige Gesinnung des Kaisers noch weiter beweisen. Auf der andern Seite versprach die Commune Genua mit dem Kaiser und seinem Nachfolger Frieden zu halten und sich mit Niemand, sei er gekrönt oder nicht gekrönt, in eine Unternehmung einzulassen, welche denselben Schaden brächte, auch die im byzantinischen Reich sich aufhaltenden Genuesen sollten dieses Reich gegen Angriffe von aussen schützen und vertheidigen helfen; würden sie je das Reich oder dessen Bürger schädigen, so sollen die Consuln in Genua auf die Klage des Kaisers hin thun, was Rechtens ist,

---

Cinnamus p. 67, was schon *Sauli della colonia de Genovesi in Galata* richtig bemerkt hat (I. 19).

1) In der Stelle *Si vero Paleologus vel subitus promiserint vobis speciale embolum et speciales scalas, dominus meus sanctissimus imperator dabit vobis easdem.* Hinter den jedenfalls corrumpirten Worten *vel subitus* scheint der Titel *Sebastos* zu stecken, welchen sowohl Palāologus als sein Begleiter Johannes Ducas führten, s. Cinnam. p. 135.

2) so Caffaro in der Anm. 88 angeführten Stelle. Es widerspricht ganz seinen klaren Worten und dem pisanischen Diplom von 1112, wenn Serra (I. 359) und Canale (I. 138. 366) behaupten, Kalojohannes habe den Genuesen Zahlung von 10 Procent gewährt und Manuel dies blos bestätigt; vielmehr trat gerade durch letzteren eine Reduction ein.

wie auch die pisanischen Consuln sich zum Gleichen verpflichtet haben [1]).

Ein eigentlicher Vertrag wurde in Genua nicht abgeschlossen, vielmehr schickten die Genuesen einen Gesandten nach Constantinopel, um die Sache vollends festzumachen. Wir haben im Anhang zu den eben erwähnten Urkunden die Instruction dieses Gesandten, dessen Name in derselben nicht genannt ist, aber mit Wahrscheinlichkeit aus Caffaro ergänzt werden kann, sofern wir seine Angabe hieherziehen dürfen, im Jahr 1157 sei Amicus de Mirto (sonst Murta) nach Constantinopel gesandt worden, um die versprochenen Waarenhallen und Landungsstätten zu verlangen [2]). Die Genuesen schlugen einige Abänderungen an den 2 Vertragsurkunden vor und wiesen den Gesandten an, sich über den Besitz und die Rechte der Pisaner genaue Kunde zu verschaffen, damit sie ja nicht diesen gegenüber benachtheiligt würden, was aber die Waarenniederlagen und die Landungsstätten betrifft, mit aller Macht darauf zu dringen, dass sie innerhalb der Stadt ihnen eingeräumt werden, und zwar würde ihnen am meisten conveniren der Raum zwischen dem Quartier der Venetianer und dem Pallast des Despoten Angelus [3]), in zweiter Linie der Platz am „*perforum*“ [4]), wenn er aber durchaus keinen Platz in der Stadt erlangen könne, so solle er doch wenigstens eine gute Localität in Pera ausbedingen, aber zugleich dafür sorgen, dass ein Quartier in der Stadt selbst für sie vorbehalten

---

1) Diese 2 zusammenhängenden Urkunden des byzantinischen Gesandten und der Genuesen sind zuerst mitgetheilt worden von Sauli a. a. O. T. II. p. 181 f., vollständiger und in etwas abweichender Recension sind sie in den Mon. hist. patr. T. VII. (Lib. jur. reip. Gen. I.) p. 183—186 edirt.

2) Caffaro p. 269. vgl. dazu die Mon. hist. patr. Chartae II. p. 402 f.

3) Das Haus der Familie Angelus stand nach Nicet. p. 444 neben dem Kloster der Peribleptos, dieses aber nach den von Ducange Cp. christ. lib. VI. ed. Par. p. 94 f. gesammelten Stellen in der Nähe der Bucht Sigma und der gegen das Meer hin gerichteten Stadtmauern. S auch Hammer, Constant. u. der Bosp. I. p. 122.

4) Hier ist wahrscheinlich an den *lapis perforatus*, τρυπητὸς λίθος (Nicet. p. 719. 742) zu denken, einen durchlöcherten Felsen, welcher im hintersten Theile des goldenen Horns in der Nähe des Einflusses der süssen Wasser in dasselbe stand, s. Ducange l. c. p. 179.

werde, damit, wenn die Lateiner wieder in die Stadt aufgenommen werden (?), sie dieses für sie aufbehaltene Quartier bekämen [1]). Wir können nicht genau bestimmen, wann die Genuesen wirklich in den Besitz des ihnen versprochenen Quartiers kamen, doch dürfte dies um 1160 geschehen sein; denn wir werden sehen, dass sie schon 1162 einen Angriff der Pisaner auf ihr „*fundicum*“ in Constantinopel zu bestehen hatten.

Eben die Absicht Kaiser Manuels in Italien Boden zu gewinnen, welcher die Genuesen die genannten Vergünstigungen verdankten, erschien den Venetianern für ihre politische und commercielle Freiheit sehr bedenklich, um so mehr als er das ihnen benachbarte und feindselig gegen sie gestimmte Ancona zum Hauptgegenstand seiner Herrschsucht ausersehen hatte und um dasselbe her eine byzantinische Provinz dem alten Exarchat ähnlich zu bilden gesonnen war. Als daher Manuel gleich nach der Capitulation Corfu's seinen Admiral beauftragte Ancona zu besetzen und daraus einen Waffenplatz zu machen, von welchem aus Italien zu erobern wäre, sollen die Venetianer diesen Versuch vereitelt haben [2]). Auch den Krieg gegen die Normannen, welcher im Jahr 1155 wieder ausbrach, benützte Manuel, um Stadt und Umgegend von Ancona, wo ein Werbdepot aufgeschlagen wurde, in seinem Sinn bearbeiten zu lassen [3]). Ancona schloss einen Vertrag mit Manuel, laut dessen die Stadt griechische Mannschaft aufnahm und in eine Art von Bundesgenossenschaftsverhältniss zum Kaiser trat, und eröffnete bald darauf gestützt auf die byzantinische Macht Feindseligkeiten gegen Venedig [4]). Durch diese Vorgänge wird die Behauptung des Cinnamus gerechtfertigt, Manuel habe gehofft, wenn er erst Herr von Ancona sei, dem Uebermuth der Venetianer desto besser Schranken setzen zu können. Auch Venedig fing an das alte Bundesgenossenschaftsverhältniss zum byzantinischen Reich nicht mehr zu respectiren, es schloss im Jahr 1154, während eben

1) Diese Instruction findet sich im lib. jur. l. c. p. 185 f.
2) Cinnam. p. 102.
3) Radevic. l. c. p. 758, Friderici epist. ibid. p. 636; Cinnam. p. 170.
4) Dandolo p. 292.

Manuel im Begriff stand den Krieg in Unteritalien zu erneuern, einen Vertrag mit König Wilhelm I., Rogers Nachfolger, welcher bedeutende Handelsvortheile in Sicilien gewährte [1]). Als nun Manuel mehrere Jahre später einen Krieg gegen König Wilhelm II. von Sicilien vorhatte (1166—7) und die Venetianer zur Leistung der früher gewohnten Bundeshülfe aufforderte, holte er eine abschlägige Antwort [2]).

Sosehr waren die Bande zwischen den Venetianern und Manuel damals gelockert. Nur in Einem Punkte gingen sie noch zusammen, in dem Hass gegen Friedrich Barbarossa, dessen Umsichgreifen in Italien beide mit scheelen Augen ansahen und vereint mit dem lombardischen Städtebunde nach Kräften zu hindern suchten [3]). Aber dieses eine Band der Einigung war nicht im Stande, den Hass zu beseitigen, den Manuel gegen die Venetianer im Herzen trug. Er glaubte ein Herrscherrecht über ganz Italien zu haben, besonders aber die Venetianer, welche so alte Verbindungen mit Byzanz hatten, glaubte er nicht sowohl als Bundesgenossen denn als Unterthanen behandeln zu dürfen. Nun aber hatte er es erleben müssen, wie sie vor Corfu blutige Händel mit seinen Soldaten anfingen, ihn selbst durch eine lächerliche Ceremonie verhöhnten, wie sie die Ausbreitung seiner Macht in Italien hinderten, mit seinem grössten Feinde dort Frieden schlossen und nicht mehr gegen denselben Kriegshülfe leisten wollten. Sein stolzer Sinn war durch alles dieses aufs Tiefste verletzt. Er gedachte an der venetianischen Colonie in Constantinopel seinen Zorn auszulassen.

Einen Vorwand zur Ausführung seiner Rachegedanken fand Manuel in einer Begebenheit, welche um 1170 oder 1171 sich zugetragen haben muss. Die Venetianer in Constantinopel — berichtet Cinnamus [4]) — haben offene Feindseligkeiten gegen

---

1) Dandolo p. 286 und dazu wegen der Zeitbestimmung Taf. u. Thom. I. p. 135.

2) Dandolo p. 291.

3) Chron. Altin. p. 161. Nicet. p. 259 ff. Cinnam. p. 228—231. S. dazu *Wilken, de Alexio* etc. p. 595 f. Raumer Hohenstaufen II. p. 185. Leo Geschichte von Italien II. p. 81.

4) p. 282.

die Lombarden, unter welchen unzweifelhaft die Genuesen zu verstehen sind [1]), geübt, weil diese vom Bunde mit ihnen sich losgerissen [2]), haben sie angegriffen, ihre Häuser gänzlich zerstört und ihnen den empfindlichsten Schaden zugefügt; daher habe sie der Kaiser zur Verantwortung gezogen und ihnen auferlegt die Häuser der Lombarden neu aufzubauen und ihnen den Schaden zu ersetzen. Die Venetianer aber haben sich dessen geweigert und den Griechen einen Angriff gedroht, der ihnen soviel Schaden bringen dürfte wie der zur Zeit des Kalojohannes. Auf dieses hin habe Manuel nicht mehr länger zögern zu dürfen geglaubt [3]) und die Venetianer alle an Einem Tag gefangensetzen lassen. Soweit Cinnamus. Seine Erzählung ist aber nur soweit wahr, als ein Angriff auf das genuesische Quartier allerdings stattfand und Manuel denselben den Venetianern Schuld gab. Aber ob Manuel dabei in seinem Rechte war, ist eine andere Frage, welche wir nach Durchlesung der uns aufbehaltenen Instruction des im Jahr 1175 nach Constantinopel gehenden genuesischen Gesandten Grimaldi unbedenklich mit Nein beantworten dürfen. Dieser Gesandte wird nämlich angewiesen [4]), vom Kaiser Manuel Entschädigung zu fordern für die Beraubung, welche die Genuesen in ihrem „*embolum de Coparia*“ (wohl eine Region Constantinopels?) erlitten haben und um welcher willen der Kaiser alles Geld der Venetianer in Beschlag genommen habe, obgleich sie an derselben unschuldig gewesen seien. Wären wirklich die Venetianer Urheber des Angriffs ge-

1) Cinnamus braucht nämlich „Lombarden“ in der Bedeutung von Ligurier cf. p. 10: ἐκ Λιγούρων ἱππέων, οὓς Λωμπάρδας ἡμῖν ὀνομάζουσιν ἄνθρωποι.

2) Darunter ist der lombardische Bund gemeint, welchen die Genuesen eben im Jahr 1171 durch Aufnahme des Erzbischofs Christian von Mainz, eines Gesandten Friedrich Barbarossa's, vor den Kopf stiessen, wesshalb die Rectoren dieses Bundes den Getraidehandel nach Genua verboten. Caffaro a. a. O. p. 312.

3) Diese Worte deuten an, dass der in Rede stehende Angriff kurz vor dem Frühjahr 1171, in welches der gleich zu erwähnende Staatsstreich fällt, statthatte, also nicht mit dem Angriff des Jahres 1162, auf den wir zu reden kommen werden, zusammenzuwerfen ist.

4) Sauli Doc. III. im 2ten Band p. 185.

wesen, so hätten ihre Nebenbuhler die Genuesen das nicht geläugnet. Die Sache stellt sich also so: Manuel dang eine Rotte Gesindel (unter welchem einzelne Venetianer gewesen sein mögen) zum Angriff auf das genuesische Quartier und zog nachher die Venetianer dafür zur Verantwortung. Er suchte mit Gewalt einen Vorwand namentlich um sich des Geldes der Venetianer bemächtigen zu können. Denn mit seinem Zorn gegen sie gieng habsüchtiges Gelüsten nach ihren Gütern Hand in Hand, was eine zeitgenössische Chronik bestimmt andeutet [1]). Die Venetianer hatten ungeheure Reichthümer in Constantinopel aufgehäuft. Manuel aber brauchte bei den vielen Kriegen, die er führte, bei dem ausgedehnten Gebrauch, den er von der Bestechung machte, und bei seiner sonstigen verschwenderischen Freigebigkeit ausserordentlich viel Geld, sodass trotz drückender Auflagen der Staatsschatz nie ausreichen wollte [2]). Was Wunder, wenn er daran dachte, sich an den Schätzen der Venetianer zu erholen?

Des Zündstoffs war hier soviel, dass wir kaum nöthig haben auch noch den Pisanern und Genuesen Schuld zu geben [3]), dass sie den Hass Manuels gegen ihre bevorrechteten Rivalen geschürt haben. Es wäre dies keineswegs undenkbar, doch lässt es sich nicht nachweisen.

Die Venetianer waren nicht ohne Ahnung dessen, was ihnen von Seiten Manuels bevorstand. Nachdem der Doge Vitale Michiel II. um 1165—7 die erbetene Kriegshülfe gegen den König von Sicilien, wie wir sahen, verweigert, verbot er insgemein den Venetianern, nach Romanien (d. h. ins byzantinische Reich) zu reisen [4]). Nun kam eine Gesandtschaft Manuels mit der Einladung wiederzurückzukehren und auch ihr Geld ohne Scheu wiedermitzubringen; denn er habe im Sinn sie allein in den Besitz des byzantinischen Handels zu setzen. Unglücklicher Weise durchschaute der Doge die schlimme Hinterlist nicht,

1) Chron. Altin. p. 163: (Manuel) jam conceperat malum in corde suo contra Venetos videns eos divitiis abundare.

2) Nicet. p. 265 ff. Tafel, Comnenen und Normannen S. 14 ff.

3) Ein von Tafel und Thomas I. p. 165 beigebrachtes Motiv.

4) Dandolo p. 291.

welche in dieser Einladung lag. Er erlaubte, ja befahl vertrauensvolle Rückkehr. Ungefähr 20,000 Venetianer mit viel Geld, aber auch mit Waffen ausgerüstet schifften damals nach Romanien begleitet von 2 Gesandten Sebastiano Ziani und Aurio Mastropietro. Letzteren gegenüber wiederholte Manuel seine Versprechungen und Versicherungen und suchte den allerdings da und dort auftauchenden Verdacht, den auch die Gesandten dem Kaiser nicht verschwiegen hatten, durch eine öffentliche Bekanntmachung zum Schweigen zu bringen. Indessen hatte Manuel viele Truppen in der Stadt concentrirt und Mauern und Palläste in Vertheidigungszustand gesetzt, wie wenn es gälte eine feindliche Belagerung auszuhalten. Nachdem seine Vorbereitungen getroffen waren, gab er Befehl den 12. März 1171 [1]) alle Venetianer gefangenzusetzen und ihre Güter mit Beschlag zu belegen. Diess Loos traf in Constantinopel allein 10,000 Venetianer, sodass die Gefängnisse nicht ausreichten und ein Theil in Klöster verbracht werden musste. Der Befehl erstreckte sich aber auf das ganze Reich und wurde überall an demselben Tag in Vollzug gesetzt [2]). Von Almyro aus (am Busen von Volo) gelang es einer grösseren Anzahl von Venetianern zu fliehen [3]). Im übrigen scheinen Wenige der Gefangennehmung entgangen zu sein. Nur weil nicht Alle untergebracht werden konnten, war der Kaiser bald genöthigt, Einzelne gegen Bürgschaft frei zu geben. Von diesen bestiegen Mehrere, namentlich Ledige, ein grosses mit 3 Segeln ausgestattetes kaiserliches Schiff, welches ihnen der Capitän, ein geborener Venetianer, zur Verfügung stellte, flohen mit günstigem Winde und entkamen glücklich dem medischen Feuer ihrer Verfolger [4]).

---

1) es war der Tag des hl. Gregor, wofür die Cronaca di Marco Arch. stor. VIII. p. 260 unrichtig: „*in festo sancti Georgii*“ sezt.

2) Die Quellen für diese Erzählung sind Chron. Altin. p. 163 f. Cronaca di Marco l. c. p. 260. Martino da Canale ibid. p. 312. Dandolo p. 293. Cinnamus p. 282. Nicet. p. 223.

3) Chron. Altin. p. 164.

4) Cinnam. p. 283. Nicet. p. 223. Die Cronaca di Marco l. l. p. 260 hat die Notiz: *multi ex Venetis aufugerunt de Constantinopoli cum navi una maiorando.*

Zu spät hatten die Venetianer einsehen gelernt, dass Manuel mit der kriegerischen Mannhaftigkeit, welche ihn sonst auszeichnete und die bei ihm einigermaassen an die alten Römerkaiser erinnerte, jene Treulosigkeit und Hinterlist verband, mit der die entarteten Neurömer die fehlende Tapferkeit zu ersetzen pflegten. Der erste Eindruck, den der von ihm geführte Schlag in Venedig hervorbrachte, war der des Schreckens, und der erste Beschluss unter diesem Eindruck gefasst gieng auf Abschickung einer Gesandtschaft an den Kaiser, um ihn zu fragen, was ihn zu diesem Schritt veranlasst habe, und ihn um Freilassung der Personen und Waaren anzugehen. Als aber die ersten Flüchtlinge aus Almyro auf ihren 20 Schiffen einhergefahren kamen und die Treulosigkeit des Kaisers, das Schicksal ihrer Landsleute lebhaft schilderten, da überwog das Rachegefühl Alles; man dachte nicht mehr an eine Gesandtschaft, Alles dürstete nach Krieg. Da die Schiffe der Venetianer, soweit sie in den Häfen des byzantinischen Reichs vorgefunden wurden, mit Beschlag belegt waren [1]), so musste die Kriegsflotte zum grossen Theil neu geschaffen werden. Aber obgleich das Holz dazu erst in den Wäldern geholt [2]) und das Geld durch eine bisher unerhörte Finanzoperation (ein vierprozentiges Zwangsanlehen von den Bürgern, dessen Betrag sich bei den einzelnen Bürgern nach ihrem Vermögen richtete) beschafft werden musste [3]), waren doch in 4 Monaten, nach einigen Chronisten sogar in 100 Tagen 100 neugebaute Galeeren nebst 20 Transportschiffen für Proviant und Kriegsmaschinen fertig [4]). Alle abwesenden Venetianer erhielten den Befehl vor Ende August in Venedig sich einzufinden, um den Zug mitzumachen, die Istrier und Dalmatiner sollten sich unterwegs anschliessen [5]). Ende Septembers lief die Flotte aus. Ueberallhin Zerstörung verbreitend segelte sie

1) Dandolo l. l. erwähnt ausdrücklich der *navigia*, auch Mart. da Canale: *Manuel ... fist prendre ... a tot lor nes.*

2) Mart. da Canale l. c.

3) Romanin, storia documentata di Venezia p. 84 f.

4) Chron. Altin. p. 164 f. Marco p. 260 f. Martin da Canale l. c. Dandolo p. 293 f.

5) Dandolo l. c.

an den griechischen Küsten und Inseln hin. Auf Negroponte wurde die Hauptstadt zu belagern angefangen; da jedoch der griechische Befehlshaber dort Unterhandlungen vorschlug und Hoffnung auf das Gelingen derselben machte, liess sich der Doge unkluger Weise darauf ein und hob die Belagerung auf, welche schon ziemlich weit vorgerückt war [1]). Er setzte seine Fahrt fort nach Chios und hielt diese Insel den ganzen Winter über besetzt [2]). Von Chios aus wären dann dem Chron. Altin. zufolge verheerende Streifzüge in der Umgebung gemacht worden; mit mehr Recht vielleicht behauptet Dandolo p. 295, die Venetianer hätten sich der Verheerungen enthalten, um der Wirksamkeit ihrer damals in Constantinopel befindlichen Gesandtschaft nicht entgegenzuarbeiten. Während der Winterquartiere auf Chios brach nun aber eine ansteckende Krankheit im Heere aus, als deren Ursache ein allgemein geglaubtes Gerücht eine vom Kaiser Manuel befohlene Vergiftung der Brunnen und des Weins bezeichnete [3]) und welche selbst durch mehrmaligen Wechsel des Aufenthaltes nicht gedämpft wurde. Nachdem derselben viele Opfer gefallen waren, beschloss man nach Ostern 1172 von Skyros aus wieder heimzukehren [4]). So verlief dieser mit glühendem Eifer unternommene Rachezug ohne eine entscheidende That, welche den griechischen Kaiser genöthigt hätte, den Venetianern Genugthuung und Wiedereinsetzung in ihre verlorenen Quartiere und sonstigen Besitzthümer zu gewähren. Die Ge-

1) Ich combinire hier nach dem Vorgang Marins (III. p. 113) den Bericht Dandolo's p. 294 mit der betreffenden Stelle des Nicetas p. 224 und glaube damit die richtige Mitte zu halten zwischen der Angabe des Chron. Altin. p. 165 f., die Stadt sei erobert und geplündert worden, habe aber nicht länger behauptet werden können, und der anderen des Cinnamus p. 283, der Angriff der Venetianer auf Negroponte sei abgeschlagen worden.

2) Chron. Altin. p. 166. Marco p. 261. Dandolo p. 295. Nach Nicet. p. 224 wären die Venetianer erst im Frühjahr dorthingekommen. Aber Chron. Altin. sagt mit grosser Bestimmtheit, dass sie den Winter über geblieben seien „*usque ad sextam quadragesimae septimanam.*"

3) Chron. Altin. p. 166. Marco p. 261. Dandolo p. 295.

4) Chron. Altin. p. 166 f. Dandolo p. 295 f. Eine Flucht vor Mannels Heeren, wie Cinnamus p. 284—6 und Nicetas p. 224 f. es darstellen, war es keinesfalls, s. die Gegengründe Marins III. 124 ff.

sandtschaft, welche die Venetianer schon von Negropont aus und später abermals nach Constantinopel geschickt hatten, um diess zu verlangen, wurde von Manuel nur hingehalten; zumal seit die Seuche die Reihen ihres Heeres lichtete, zeigte sich bei ihm vollends keine Geneigtheit einen Vertrag dieser Art einzugehen, vielmehr drohte er die Venetianer ganz zu vernichten [1]).

Dürften wir nun dem Chronisten Marco glauben, welcher über 100 Jahre nach diesen Begebenheiten schrieb und *sonst* zuverlässig ist, so hätte der Doge, welcher den erzählten unglücklichen Zug angeführt, nach seiner Rückkehr von demselben neue Rüstungen gemacht, es wäre aber nicht zum Krieg gekommen, weil Manuel die gefangenen Venetianer freigelassen [2]). Dem ist aber nicht so. Denn einmal wurde jener Doge gleich nach seiner Rückkehr ermordet (Mai 1272), ehe er an einen zweiten Zug denken konnte, und, dann beeilte sich Manuel nicht so sehr mit der Freilassung der Gefangenen. Vielmehr giengen die nächsten Jahre über vergeblichen Unterhandlungen und eiteln Versprechungen Manuels, der nur Zeit gewinnen wollte, hin [3]) und der Handel der Venetianer mit Byzanz blieb noch lange Zeit unterbrochen [4]). Es war auch wirklich die Politik der Venetianer in den nächsten Jahren nicht eben dazu angethan, den Kaiser Manuel günstiger für sie zu stimmen. Der hinterlistige Streich, welchen er ihnen versetzt hatte, war durch den misslungenen Feldzug nicht gerächt, sie versuchten jetzt ihm mehr in mittelbarer Weise entgegenzuarbeiten. Nicht blos veranlassten sie die Serbier zum Krieg gegen Manuel [5]), sondern sie liessen sogar im Jahr 1174 ihre Flotte sich mit dem Heere Friedrich Barbarossa's vereinigen, um der Stadt Ancona, welche sich den Griechen vollends ganz in die Arme geworfen hatte, von der Seeseite zuzusetzen, während Friederichs Kanzler Erzbischof

1) Chron. Altin. u. Dandolo l. c.

2) Marco l. c. p. 261.

3) Chron. Altin. p. 168 f. Dandolo p. 298 f.

4) Chron. Altin. p. 169. Ibant Veneti ad omnes terras secure negotiationes suas libere exercentes praeterquam ad terras Graecorum, quas Veneti propter imminentem imperatoris werram saepius laeserant.

5) Cinnam. p. 286.

Christian von Mainz sie von der Landseite belagerte [1]). Endlich wurde Manuel doch genöthigt sich mit Venedig wieder auszusöhnen. Dieses erneuerte nämlich im Jahr 1175 das Bündniss mit den Normannen in Unteritalien, indem es mit König Wilhelm II. von Sicilien einen Friedens- und Handelsvertrag abschloss. Manuel musste darin umsomehr eine feindliche Demonstration erkennen, als in dem Friedensinstrument ausdrücklich diejenigen vom Frieden ausgeschlossen waren, welche auf Seite dieses Kaisers stünden [2]). Wenn auch der Vertrag zunächst blos ein Schutz- und Trutzbündniss beider Staaten gegen Manuel sein sollte, wie Nicetas ihn richtig auffasst, so konnte doch mit der Zeit grosse Gefahr für das griechische Reich daraus erwachsen. Manuel, welcher immer Verbindungen lateinischer Mächte gegen sein Reich sehr fürchtete [3]), fand sich durch dieses Bündniss veranlasst den Venetianern die alten politischen Rechte in seinem Reich wieder einzuräumen [4]) und ihnen die Rückgabe der confiscirten Güter anzubieten. Da aber die Venetianer als gute Kaufleute wussten, dass das vor Jahren Confiscirte jetzt den alten Werth für sie nicht mehr habe, und auch wohl fürchteten, es möchte die Ausfolgung nur unter vielem Streiten und Queruliren im Einzelnen zu erlangen sein, bedangen sie sich statt desselben die in Raten auszuzahlende Summe von 15 Centenarien Goldes d. h. nach Marin (III. 167) über $1^1/_2$ Mill. Zechinen aus [5]). Diese Wiederaussöhnung Manuels mit den

---

1) Dandolo p. 299. Buoncompagni de obsid. Anconae (b. Murat.) p. 929 ff. Saracini, notitie historiche della città d' Ancona p. 124 ff. Cinnam. p. 288 f.

2) Taf. u. Thom. I. p. 173.

3) Nicet. p. 260.

4) *ὅσα τοίνυν ἔθιμα ἦν αὐτοῖς ἰσοπολίται; οὗσι Ῥωμαίοις ἀνανεωσάμενος.* Liegt darin, dass Manuel die untergeordnete Stellung der Venetianer als *burgenses* wieder aufhob und sie den Griechen bürgerlich gleichstellte?

5) Nicet. p. 225 f. Darauf bezieht sich auch die Stelle in dem Diplom b. Taf. u. Thom. I. p. 206 f. *Quoniam vero oportunum erat Venetie satisfieri in his, quae a nostra serenitate ei promissa sunt videlicet in redditione rerum, que Veneticis ablate fuerunt tunc cum a ... dom. Manuele ... capti fuerunt et exhibitione centenariorum 14 hyperperorum que ultra eam ipsis promissa sunt ... ob quod et unum centenarium yperperorum*

Venetianern ist freilich blos von einem Schriftsteller bezeugt. Namentlich ist auffallend, dass Dandolo nichts von ihr weiss, vielmehr von dem Kaiser Andronicus (1182—5) erst behauptet, er habe die von Manuel gefangen gesetzten Venetianer auf Begehr des Dogen in Freiheit gesetzt und eine in Jahresraten abzuzahlende Entschädigung versprochen. Aber der spätere Dandolo steht an Glaubwürdigkeit dem zeitgenössischen Nicetas nach, wesshalb auch Marin und Romanin dem Bericht des *letzteren* folgen [1]).

Während so die Vergrösserungspolitik Manuels langjährige Zerwürfnisse zwischen ihm und Venedig herbeiführte, so kamen auch die Pisaner aus demselben Grunde mit ihm in Conflict. Manuel hatte bei seinen Umtrieben in Italien einen natürlichen Antagonisten an dem deutschen Kaiser Friedrich I.; es schien über kurz oder lang zwischen beiden Fürsten zu einem Krieg kommen zu müssen. Als nun im Jahr 1162 die pisanischen Gesandten Cocco und Bottacci wegen Erneuerung oder Erweiterung der alten Verträge mit dem byzantinischen Reich in Constantinopel sich befanden, drang Manuel darauf, dass in die neue Vertragsurkunde der Punkt aufgenommen werde, die Stadt Pisa verpflichte sich eidlich, dem König Friedrich I. weder mit Rath noch mit Mannschaft gegen Manuel beizustehen. Die Pisaner aber bei ihrer bekannten Anhänglichkeit gegen die Hohenstaufen wollten lieber den neuen Vertrag mit Manuel ungeschlossen lassen als ihm in diesem Punkte zu Willen zu sein [2]). Der Kaiser verwies ohne Zweifel in Folge dieser Weigerung die Pisaner aus der Stadt Constantinopel; es ist aber eine falsche Ansicht Marins (III. 118), dass auch eine Verweisung aus dem Reich damit verbunden war. Nach der gleich zu erwähnenden Goldbulle des Kaisers beschränkte sich vielmehr diese Massregel

---

eis preimpensum est. Es scheint jedoch, dass die Zahlung obiger Summe etwas neben dem Ersatz der geraubten Güter Herlaufendes, nicht diesen selbst Repräsentirendes war.

1) Dand. p. 309. Marin III. p. 166 f. Romanin II. p. 118.

2) Marang. l. l. p. 26. Annal. rer. Pisan. b. Ughelli X. p. 104. Raffaello Roncioni im Arch. stor. VI, 1. p. 309.

arauf, dass er ihnen ihr altes Quartier [1]) im Innern der Stadt ahm und ihnen dafür ein anderes, natürlich weniger günstig ituirtes, der Stadt gegenüber liegendes (etwa auf der Seite alata's oder Skutari's) einräumte [2]). Diese Verbannung aus der Stadt dauerte übrigens nicht lange. Die Pisaner drückten im Jahr 1172 durch ihre Gesandten, den Consul Alberto Bolso, den Rechtsgelehrten Burgundio und den Conte Marco den Wunsch aus, in die alten Besitzthümer und Rechte wieder eingesetzt zu werden. Manuel hatte dagegen nichts einzuwenden, wofern die Pisaner ihm einen neuen Eid der Treue leisten würden. So kam der Vertrag durch Gesandte Manuels, welche den pisanischen bei ihrer Rückkehr in die Heimath beigesellt wurden, in Pisa wahrscheinlich im Jahr 1175 zu Stande [3]). Manuel erlaubte kraft dieses Vertrags den Pisanern ihre alten Sitze innerhalb Constantinopels wieder einzunehmen, ja er setzte sogar ihre Landungsstätten in bessern Stand [4]).

Die junge Colonie der Genuesen hatte gleich in den ersten Jahrzehenden nach ihrer Gründung zwei heftige Angriffe zu bestehen. Wir würden uns sehr täuschen, wenn wir glauben würden, die Italiener in Constantinopel haben friedlich und freund-

---

1) Fanucci II. p. 28 theilt aus einem pisanischen Archivaldocument mit, dass damals die Pisaner ihre Besitzungen und Rechte in Constantinopel an ihre Domkirche abgetreten haben.

2) *Pisanos, quos de Constantinopoli expulerat.* Marang. l. c. p. 62. Annal. rer. Pis. b. Ughelli X. p. 113 f. Tronci Annali Pisani p. 129. Die Worte der Goldbulle sind: *quoniam ante tempus ob quasdam causas voluit imperium nostrum hujusmodi loca eis mutari eisque pro his dari alia ultra in partibus magnae urbis oppositis* etc.

3) Auf diese Zeit deutet die Darstellung bei Marangone p. 62 hin. Das Diplom selbst, welches bei Dal Borgo p. 155 f. erhalten ist, trägt blos die ungenaue Zeitbezeichnung: *mense Julio indictionis tertiae*, wobei noch dazu die Zahl der Indiction, wie dies oft der Fall ist, irrig angegeben ist. Denn die 3te Indiction würde auf das Jahr 1170 führen, in welchem Jahr die pisanischen Gesandten sich noch nicht auf den Weg gemacht hatten. Die Namen dieser Gesandten sind übrigens im Diplom Manuels und bei Marangone übereinstimmend angegeben.

4) Letzteres wird nicht in dem Diplom selbst, aber von Marangone erwähnt.

lich als gute Landsleute neben einander gelebt. Jedermann kennt die Feindschaften der italienischen Municipien des Mittelalters untereinander. Pisaner und Genuesen z. B. betrachteten sich im früheren Mittelalter als Erbfeinde, wo sie sich auch treffen mochten; später finden wir Venedig und Genua Jahrhunderte lang entzweit. Zu diesem alten Communalhass, welchen die italienischen Colonen aus ihrer Heimath nach Constantinopel mitbrachten, gesellten sich dort neue Reibungen in Folge der Handelsrivalität. Die längst angesiedelten Handelsnationen hassten die neu sich festsetzenden, welche den Gewinn mit ihnen theilen wollten; die Emporkömmlinge, die sich unter ungünstigen Verhältnissen einen Markt gründen mussten, waren eifersüchtig auf die Bevorrechteten und alter Kundschaft sich Erfreuenden; jede Nation suchte der andern zuvorzukommen im Gründen günstiger Handelsstationen oder im Erjagen vortheilhafter Privilegien. Wie es scheint war namentlich Genua als neue Rivalin den ältern Ansiedlern verhasst. Im Jahr 1162 nun fielen die Pisaner in Constantinopel, 1000 an der Zahl, die nur etwa 300 Mann starken Genuesen plünderungs- und mordlustig an. Die Angegriffenen vertheidigten sich tapfer bis an den Abend und der Feind musste wieder unverrichteter Dinge abziehen. Des andern Tages kamen die Pisaner wieder verstärkt durch Venetianer, Griechen und Gesindel aller Art und wollten die Waarenhalle *(fundicum)* der Genuesen plündern. Die letzteren zum Widerstand zu schwach liessen ihre Verkaufslocale sammt dem Geld im Stich, der Feind machte eine Beute von 30,000 Hyperpern und erschlug noch dazu einen jungen genuesischen Nobile, den Sohn des Otto Ruffo. Die geplünderten Genuesen zogen sich in ihre Vaterstadt zurück und zur Rache für ihre Beraubung begannen sie einen heftigen Krieg mit Pisa, welcher jedoch durchaus in Italien verlief [1]). Die Entfernung der Genuesen von Constantinopel scheint nicht lange gedauert zu haben. Aber kaum hatten sie sich wieder festgesetzt, so mussten sie jenen schon

1) Caffaro b. Murat. VI. p. 280. Dass die gleichzeitigen pisanischen Annalisten diesen Vorfall nicht erwähnen, kann gegen die geschichtliche Wahrheit desselben keinen Zweifel erregen.

erzählten Angriff aushalten, für welchen Manuel mit Unrecht die Venetianer verantwortlich machte, während er wahrscheinlich selbst die Schuld trug. Wenigstens verlangten die Genuesen von ihm Schadenersatz. Auch sonst scheint ihnen Manuel manche Schwierigkeit bereitet, manche Versprechungen besonders im Punkte des Geldes nicht erfüllt zu haben. Noch im Jahr 1164 war die Convention, welche Macrembolites mit Genua abgeschlossen, nicht nach allen Theilen erfüllt. Manuel versprach zwar alles Gute, aber der Consul von Genua, welcher im bezeichneten Jahre mit 2 andern Genuesen nach Constantinopel abgieng, um sich der Erfüllung dieses Versprechens zu versichern, erreichte wenig [1]). Erst 1170 kam ein neuer befriedigender Vertrag [2]) zu Stande durch den Gesandten Amico de Murta, welcher die byzantinischen Verhältnisse von einer früheren Gesandtschaft im Jahr 1157 her aus Erfahrung kannte. Es wurde den Genuesen neben bedeutenden Geldsummen [3]) die Einräumung eines neuen Handelsquartiers mit Landungsstätte und Kirche in einer passenden Localität ausserhalb Constantinopels, welche den Namen Orcu führte, versprochen. Sie sollten frei handeln dürfen, überall im byzantinischen Reich, nur nicht nach „Rossia und Matracha“ [4]), es müsste denn sein, dass ihnen auch diese beiden später durch besondere Erlaubniss geöffnet würden. Zoll sollten sie in Constantinopel 4 von 100 (also wie bisher) zahlen, in andern Gegenden Romaniens aber soviel als die übrigen Lateiner soweit sie überhaupt Zoll zahlen [5]). Ausserdem wurden die rechtlichen Verhältnisse der im byzantinischen Reich sich niederlassenden Genuesen auf eine zufriedenstellende Weise geordnet. Dagegen versprach die Stadt Genua nichts Feindseliges gegen das byzantinische Reich zu unternehmen, keinem sei er gekrönt [6])

1) Oberl. Cancell. p. 298.

2) ib. 324. a. a. 1168. Consules pro maxima utilitate Amicum de Murta ad Constantinopolim legatum mandaverunt.

3) mit welchen übrigens von den Ueberbringern ein grossartiger Betrug versucht wurde. Ib. p. 336.

4) *absque Roffia* (lies *Rossia*) *et Matracha*, so im *lib. jur.*, *praeter in Rusiam et in matica* so bei Sauli. Die Erklärung s. unten.

5) Anspielung auf die Venetianer, welche keinen zahlten.

6) Diese Worte *de coronato* wurden dem Gesandten mündlich weiter

oder nicht gekrönt bei einem Krieg gegen dasselbe zu helfen, vielmehr Schiffe, Soldaten und Gelder des Kaisers, gegen wen sie auch bestimmt sein mögen, gegen einen Christen oder Heiden, gegen einen Gekrönten oder nicht Gekrönten, bei sich aufzunehmen und zu schützen. Die im byzantinischen Reich angesiedelten Genuesen sollten im Fall eines äusseren Angriffs auf dasselbe auf den Galeeren des Kaisers dienen gegen den üblichen Sold, welchen die Lateiner für solche Dienste vom kaiserlichen Hofe beziehen; würden sie selbst Feindseligkeiten gegen das Reich unternehmen, so sollten sie von ihrer heimischen Behörde abgeurtheilt werden [1]). Semini in seinen grösstentheils ungedruckten Abhandlungen über den Handel der Genuesen in der Levante gibt an, der Kaiser habe auf neues Andringen desselben Gesandten den Genuesen ihr Quartier innerhalb der Stadt angewiesen und dabei die Gränzen desselben genau festgestellt. Dieser Gelehrte stützt sich in der Regel auf gute Quellen; ein Diplom dieses Inhalts ist aber nirgends publicirt.

Wir kommen noch einmal zu dem Vertrag von 1170 zurück, weil er eine handelsgeschichtlich sehr wichtige Stelle enthält. Es wird nämlich den Genuesen in diesem Vertrag verboten, nach Russia und Matracha zu handeln. Beides sind Städte, welche auch bei arabischen Geographen öfters neben einnander genannt werden [2]). Rusija lag nach Schems-eddin Dimeschky am nördlichen Ufer des nach den Russen genannten Meers [3]). Den Namen des Russenmeers trug aber das schwarze Meer schon ehe Russen

---

erklärt und er approbirte sie im Sinne dieser Erklärung. Sie bezogen sich offenbar auf Friedrich Barbarossa, von welchem Manuel einen Angriff besorgte. Der Gesandte versprach also dass seine Vaterstadt einen Angriff Friedrichs (welchem übrigens Genua damals befreundet war) gegen Griechenland nicht unterstützen würde.

1) Dieser Vertrag ist zu lesen im 2ten Band von Sauli Doc. nr. IV. p. 188 ff. und im *liber jurium* I. p. 252. Das Document nr. 5. bei Sauli p. 193—195 enthält denselben Vertrag in der Form, wie ihn der Gesandte in seiner Vaterstadt veröffentlicht; es ist hier manches Wichtige verschwiegen.

2) Edrisi ed. Jaubert II. p. 400. Frähn, Ibn Fosslans und anderer Araber Reiseberichte. Petersb. 1823. S. 31. 32 f.

3) Frähn l. c. p. 27.

daran wohnten, weil sie es frühe, den Dnepr herunterkommend, beschifften [1]). Näher wird die Lage Rusija's ersichtlich aus den Worten des Ali ben Said Maghreby: östlich von Sudak ist der Eintritt ins Meer Manitisch *(Maeotis)*; an dessen Seite liegt Rusija [2]). Die Stadt lag also an dem Abschnitte des schwarzen Meeres, welchen wir das Asov'sche Meer nennen. Und wenn Edrisi sie an einen grossen von dem nordischen Gebirg Kokaja herkommenden Fluss versetzt, so werden wir nicht irren, indem wir sagen: das *Rusija* der Araber und das *Russia* unseres Diploms lag in der Nähe vom Ausfluss des Don in das asov'sche Meer. Diese Ansicht theilt auch Stüwe (Handelszüge der Araber S. 186); sie wird zur Gewissheit erhoben durch mittelalterliche Charten, welche an dieser Stelle (ganz in der Nähe von Tana) ein *Casal de Rossi* namhaft machen (s. Wiener Jahrb. 1834, 1. S. 12 und die Charte). Siebenundzwanzig Meilen betrug nach Edrisi [3]) die Entfernung zwischen Rusija und Matracha. Dieses ist nun schon mehr bekannt, sofern es das Tamatarcha des Constantinus Porphyrogenitus [4]), das Tmutorakan der Russen [5]), das Matrega mittelalterlicher Reisenden und Chartographen [6]) aus dem Abendland ist. Es lag auf der Halbinsel Taman [7]) und wird von Edrisi

---

1) Massondi Cap. 15 bei d'Ohsson des peuples du Caucase (Par. 1828) p. 247. Nestor in Schlözers russ. Annalen II. p 62. Villehard. ed. Ducange p. 91 u. Chron. ined. Gall. b. Taf. u. Thom. I. p. 353: *Filée* (thracische Stadt) *qui siet sur la mer de Roussie.*

2) Frähn l. c. p. 31.

3) l. c. p. 401.

4) Cap. 42 u. 53 ed. Bonn. p. 181. 268.

5) Es war Sitz eines eigenen russischen Fürstenthums vom Anfang des 11ten bis zum Anfang des 12ten Jahrhunderts, verschwindet aber aus den russischen Chroniken zu der Zeit, wo die Polowzer sich an den Küstenländern des schwarzen und asov'schen Meeres ausbreiteten. S. Pogodin über die Lage des Fürstenthums Tmutorakan in Ermans Archiv für wissenschaftliche Kunde Russlands V. (1847) p. 429–431.

6) s. die Zusammenstellungen in d. Wiener Jahrb. 1834, 1. S. 8. 9., die von Serristori illustrirte Charte der Laurentiana u. s. w., ferner Rubruquis herausg. im Recueil de mém. et de voy. IV. p. 215.

7) Koch, die Krimm und Odessa. S. 12. Neumann, die Völker des südlichen Russlands S. 124.

als eine sehr volkreiche und blühende Handelsstadt geschildert, welche von Kaufleuten aus entfernten Ländern besucht werde [1]). Den Besuch dieser 2 Städte also verbot Manuel im Jahr 1170 den Genuesen, ohne Zweifel weil das Volk, welches dieselben damals inne hatte, den Griechen feind war. Gerade diese Ausnahmen von blos 2 Städten an den pontischen Gestaden beweist, dass im Uebrigen das schwarze Meer für die Genuesen (und für die übrigen Lateiner) damals offen war, wie denn der Besuch Caffa's Seitens der Genuesen schon für dieses 12te Jahrhundert hinlänglich bezeugt ist [2]).

Kurze Zeit nach dem Abschluss des eben erwähnten Vertrags, im Jahr 1175, schickte Genua einen neuen Gesandten Grimaldi nach Constantinopel, dessen Instruction uns erhalten ist [3]). Er wird beauftragt auf die Erweiterung der genuesischen Factorei und Landungsstätte, auf Einräumung der dortstehenden Kirche und der Häuser bis ans Meer, auch auf die Anweisung einer weiteren Landungsstätte hinzuarbeiten, besonders aber vom Kaiser rückständige Gelder und Ehrengeschenke, auch Entschädigung für Verluste zu fordern, welche theils die ganze Stadt durch Angriffe auf ihre Colonien theils einzelne Bürger derselben im Dienste des Kaisers erlitten. Zwei Angriffe werden namhaft gemacht, durch welche das Gemeinwesen zu empfindlichem Schaden gekommen sei, einen, welcher das *embolum de sancta cruce*, ein anderer, welcher das neu eingeräumte *embolum de coparia* betroffen habe. Leider helfen uns diese Namen bei der Dürftigkeit unserer Kenntnisse hinsichtlich der Topographie von Byzanz gar nichts zur örtlichen Bestimmung des damaligen Sitzes der genuesischen Colonie: wie es überhaupt trotz der vielen Namen von öffentlichen und Privat-Gebäuden Constantinopels, welche in den Diplomen als in dem venetianischen, pisanischen oder genuesischen Quartier oder in dessen Begränzungslinie liegend genannt werden, meistens unmöglich ist, die Lage dieser Quartiere auch nur annähernd anzugeben. Im Allgemeinen sagt Eustathius

1) l. c. p. 395.
2) Caffaro p. 375—378. Rafaello Roncioni p. 439 etc.
3) Sauli Doc. III. p. 183 ff. des 2ten Bandes.

(um 1180), die Lateiner haben nach altem Herkommen abgesondert (in besonderen Quartieren) gewohnt um den Strand des Horns von Byzantium, wo derselbe nach Morgen schaut d. h. an der nach Osten gewendeten Seite des Meerbusens, welcher noch jetzt das goldene Horn heisst [1]).

Wenn wir die mannigfachen Zerwürfnisse bedenken, welche Manuel mit den italienischen Handelsnationen hatte, so erscheint uns auffallend, dass ihm seine griechischen Unterthanen vielmehr eine zu weit getriebene Neigung zu den Lateinern vorwarfen. Sie hatten aber dazu wirklich guten Grund. Diesem Fürsten gefiel an den Abendländern die Energie des Handelns, die Tapferkeit im Krieg, die Treue im Dienst, was Alles er an seinen Griechen vermisste. Desshalb zog er Viele in seinen Dienst und war ausserordentlich freigebig gegen sie [2]). Auch dem Andrang der abendländischen Kaufleute in sein Reich stellte er sich durchaus nicht aus Grundsatz hindernd in den Weg. Ganz mit Recht sagt vielmehr Nicetas, er habe sie zu sich eingeladen und durch Freundlichkeit sie zu fesseln gesucht [3]). Nur dass er damit herrschsüchtige Pläne und Anforderungen verband und die Venetianer und Pisaner solchen nicht Genüge thaten, brachte Unfrieden und zeitweilige gänzliche Aufhebung der Handelsverbindungen mit sich. Im Uebrigen dürfen wir nicht übersehen, dass Manuels Verträge mit den italienischen Handelsnationen diesen sehr wichtige Vortheile einräumten und dass er es zuerst war, welcher den Genuesen bleibende Sitze in Constantinopel einräumte, sodass jetzt die 3 damals grössten Handelsstädte Italiens in diesem Emporium vertreten waren. Die Zahl der in Constantinopel angesessenen Italiener mehrte sich auch unter ihm zusehends. Eustathius spricht von mehr als 60,000 Lateinern, welche um 1180 (zur Zeit des Todes Manuels) dort wohnten [4]), worunter wir natürlich vorzugsweise Italiener zu denken haben

---

1) Tafel, Comnenen und Normannen p. 97 f.

2) Guil. Tyr. XXII, 10. Eustathius' Grabrede auf Manuel bei Tafel, Comnenen und Normannen S. 15. 16.

3) p. 260 ed. Bonn.

4) Tafel, Comnenen und Normannen p. 98.

und unter diesen wieder mehr Venetianer als Pisaner und Genuesen [1]).

Da die Lateiner, zumal wenn man Kaufleute, Soldaten und Angestellte aller Art zusammenrechnete, eine so grosse Menge ausmachten, so fingen sie bald auch an eine politische Rolle im Reiche zu spielen. Nach Manuels Tod (24. Sept. 1180) führte seine Wittwe und ihr Günstling der Protosebastos Alexius im Namen des minderjährigen Alexius die Regierung so schlecht, dass sie den allgemeinen Hass auf sich zogen. Sei es dass Manuels Vorliebe für die Lateiner auf sie übergegangen war [2]), sei es, dass sie von den Einheimischen verlassen in den Fremden eine Stütze suchen mussten [3]), gewiss ist, sie begünstigten die Lateiner in hohem Grad, und wenn diess schon unter Manuel die Eifersucht und den Hass der Griechen hohen und niederen Standes erweckt hatte [4]), so noch vielmehr jetzt. So trug denn diese Begünstigung der Lateiner nicht wenig dazu bei, in Constantinopel Sympathien für Andronicus zu erwecken, welcher in thronräuberischer Absicht im Jahr 1182 der Hauptstadt sich näherte [5]). Der Protosebastos Alexius suchte Constantinopel gegen ihn durch ein Heer zu vertheidigen, dessen streitbarsten Theil Lateiner bildeten [6]); ihre Dienstwilligkeit wollte er durch hohen Sold, ja sogar durch das Versprechen erhalten, dass ihnen die Stadt zur Plünderung, die Griechen zur Knechtung werden überlassen werden [7]). Der Abfall der Griechen zu Andronicus wurde jedoch bald allgemein. Die Lateiner, von dem heran-

1) Vgl. die 20,000 Venetianer, welche der hinterlistigen Einladung Manuels Folge leisteten, mit den 1000 Pisanern, welche 1162 die Factorei der Genuesen angegriffen, und den 300 Genuesen, welche zur Zeit eben dieses Angriffs in Constantinopel waren.

2) Guil. Tyr. XXII, 10. 11.

3) Eustathius a. a. O. p. 98.

4) Guil. Tyr. l. c.

5) Grseci indigne ferentes, quod imperator eorum Francos eis praeponeret, Andronicum mandant, nti veniant. Sigeb. Gemblac. contin. Aquicinct. b. Pertz SS. VI. p. 422.

6) Nicet. p. 321.

7) Nicet. l. c., Eustath. l. c., letzteres ist jedoch vielleicht blosses Gerücht.

rückenden Heere des Letzteren und von seinem Anhang in der Stadt in die Mitte genommen, mussten der Uebermacht weichen. Ein fürchterliches Gemetzel ergieng nun über die verhassten Lateiner; nicht einmal ihre Weiber und Kinder, nicht einmal ihre Kranken im Johanniterspital [1]) wurden verschont; gegen ihre Geistlichen und Mönche wurde aus Religionshass ganz besonders gewüthet; viele Lateiner wurden als Sclaven an die Unglaubigen verkauft, aus deren Gefangenschaft später wieder ungefähr 4000 sich loskauften; ihre Häuser, in welchen grosse Reichthümer aufgespeichert waren, wurden ausgeplündert, ihre Kirchen, in welchen Viele Rettung gesucht hatten, angezündet, ganze Quartiere in Asche gelegt [2]). Uebrigens scheint es, dass vorzugsweise die nichtwaffenfähige Bevölkerung in jenem Blutbad umkam, während viele Männer sich auf die Schiffe flüchten konnten. Nicht weniger als 44 Galeeren, die im Hafen lagen, füllten sich mit Abziehenden, andre vereinzelte Schiffe folgten und stiessen später zur Hauptmacht. Die Angabe des Eustathius scheint richtig, dass die flüchtigen Schiffe mit griechischem Feuer verfolgt wurden; Nicetas verneint dies ausdrücklich und sagt, sie seien sogar über Nacht noch vor den Prinzeninseln geblieben und haben erst am andern Tag den Rückzug weiter fortgesetzt, nachdem sie einige Klöster auf diesen Inseln in Brand gesteckt hatten. Wir wissen aber noch weiter aus Wilhelm von Tyrus, dass die Abziehenden Zeit und Kraft genug hatten, um in viel umfassenderer Weise, als Nicetas eingesteht, ihren Rachegefühlen Luft zu machen. Ihre Zahl und Schiffsmacht war so imponirend, dass sie fast im Angesicht von Constantinopel die beiden Ufer des Bosporus und der Propontis brandschatzten, Bürger, Geistliche, Mönche in den Küstenstädten und Klöstern tödteten, die reichen Schätze der Klöster und die daselbst über die Kriegszeit deponirten Kostbarkeiten der Constantinopolitaner raubten und sich dadurch für ihre Verluste in der Hauptstadt reichlich ent-

1) Ducange Constant. christ. lib. IV. p. 163. ed. Par. und desselben Anmerkungen zu Villehardouin p. 302 f.

2) Am ausführlichsten ist diese Catastrophe geschildert von Guil. Tyr. XXII, 12., in ziemlich rhetorischer Weise ferner von Eustathius (b. Taf. a. a. O. S. 98 f.), sehr kurz bei Nicetas p. 326.

schädigten. Die neuen Machthaber in Constantinopel konnten an den Flammen der in Feuer aufgehenden Klöster sehen, wie ihren Thaten die Rache auf dem Fusse folgte [1]). Darauf segelten die Vertriebenen an den griechischen Küsten des Archipelagus hin, landeten wo sie wollten und thaten Schaden soviel in ihren Kräften stand; sogar bis nach Thessalonich und noch südlicher erstreckten sich ihre Verheerungen [2]).

Andronicus hatte sich indessen des Thrones bemächtigt. Wenn wir bedenken, dass sein Emporkommen grösstentheils das Werk einer halb politischen halb religiösen Reaction gegen die Fremden war, welchen Manuel und Alexius nach der Meinung der Griechen allzuviel Gunst erwiesen hatten, so werden wir einsehen, wie wenig wahrscheinlich die Nachricht Dandolo's ist, dieser Kaiser habe, um sein Reich zu befestigen, die von Manuel gefangengesetzten venetianischen Kaufleute in Freiheit gesetzt und den Venetianern Entschädigung versprochen. Wir haben diese Nachricht schon oben dahin berichtigt, dass Manuel selber in den letzten Jahren seiner Regierung diesen Schritt der Versöhnung that. Der Anfang des neuen Regiments war vielmehr bezeichnet durch Verbrennung und Verödung der italienischen Handelsquartiere in Constantinopel. Im Uebrigen förderte Andronicus in der kurzen Zeit seiner Regierung den materiellen Aufschwung seines Landes ungemein; Wüstling, Heuchler, Tyrann und doch wieder mit den schönsten Regententugenden ausgestattet hat dieser merkwürdige Mann nicht blos seine Unterthanen von habsüchtigen Zoll- und Steuereinnehmern und gewaltthätigen Beamten nach Kräften befreit, sondern auch das Eigenthum Fremder durch energische Abstellung des Missbrauchs der Beraubung gestrandeter Schiffe sichergestellt [3]). Die Ueber-

1) Auch hiefür ist Hauptquelle Wilh. von Tyrus XXII, 13. vgl. *dazu* Nicet. l. l.

2) Nicet. l. l., Eustathii Opuscula ed. Tafel p. 284, 10. Tafel, Comnenen und Normannen p. 127 f. Guil. Tyr. XXII., 13 nennt auch die Küsten von Thessalien.

3) Nicet. 421 ff. Wilken, Andronicus Comnenus in Raumers hist. Taschenbuch, 2ter Jahrg. 1831. S. 543 ff. Fallmerayer, Geschichte des Kaiserthums Trapezunt S. 29 ff. Tafel de regno Andronici Comneni (Tübinger Programm) 1846.

reste der italienischen Colonie im byzantinischen Reich ohne Zweifel die Wohlthaten dieses gerechten Regiments zu ihrem Heile miterfahren, während ihr eigentlicher Kern und Mittelpunkt gewiss durch die Catastrophe des Jahrs 1182 auf längere Zeit gelähmt blieb.

Trotz dieser guten Seiten, welche das Regiment des Andronicus hatte, war die Zahl der Feinde desselben gross; hatte er doch die Grossen seines Reichs in Masse hinrichten lassen, viele Beamte rauh behandelt oder abgesetzt. Seinen Fall wünschten nicht blos die ihres Besitzes beraubten Lateiner sondern auch viele Griechen. Bei einer Reihe von Fürsten des Morgen- und Abendlandes wurde von diesen Unzufriedenen, unter denen Pisaner und Genuesen nicht fehlten, angepocht, ob sie nicht zu einem Zug gegen den Tyrannen von Byzanz geneigt wären [1]). Blos Ein Fürst des Abendlandes liess sich bereit finden; der König von Sicilien Wilhelm II., dem Beispiel seiner Ahnen folgend, unternahm im Jahr 1185 einen Krieg gegen das griechische Reich, welchen die Griechen wesentlich als Vergeltungskrieg für die Niedermetzlung der Lateiner im Jahr 1182 auffassten [2]). Wir werden unten noch darauf zu reden kommen, dass, als die Normannen in diesem letzten normännisch-byzantinischen Krieg vor Thessalonich lagen, die in dieser Stadt angesiedelten Lateiner (d. h. die italienischen Kaufleute) sich mit ihnen ins Einvernehmen setzten und ihnen die Eroberung erleichterten. Im Uebrigen führte König Wilhelm diesen Krieg ohne Beihilfe der italienischen Handelsstaaten.

Bessere Zeiten für die italienischen Handelscolonien im byzantinischen Reich erschienen unter Isaak Angelus. Der venetianische Doge Aurio Mastropietro schickte bald nach dem Regierungsantritt des neuen Kaisers eine Gesandtschaft an seinen Hof, um Bestätigung der alten Privilegien und Ersatz für den

---

1) Ueber diese vielverzweigten Umtriebe gegen Andronicus gibt einzig und allein Eustathius (bei Tafel, Comnenen und Normannen. p. 117—119) Nachricht.

2) Eustathius, welcher neben Nicetas eine Hauptquelle für diesen Krieg ist, spricht diess S. 98 100 (b. Tafel a. a. O.) aus.

erlittenen Schaden nachzusuchen [1]). Der Kaiser stellte sofort 3 Diplome aus, sämmtlich vom Monat Februar 1187 datirt. In den 2 ersten bestätigt er die alten Privilegienbriefe der Comnenen Alexius, Johannes und Manuel in Rücksicht auf die vielfache Hülfe, welche die Venetianer seit Robert Guiscards Zeiten dem byzantinischen Reich geleistet, mit der ausgesprochenen Absicht, dadurch die Entfremdung zu beseitigen, welche neuerdings zwischen jenen und diesem eingetreten sei und so gleichsam „ein amputirtes Glied dem Reichskörper einzuverleiben“ [2]). Im 3ten Diplom gewährt Isaak den Venetianern unbeschränkte Handels- und Zollfreiheit, Sicherheit ihrer Personen und Gelder, Befriedigung der venetianischen Gläubiger durch ihre griechischen Schuldner, Wiedereinsetzung in alle Quartiere, welche sie vor dem 12ten März 1171 gehabt hatten und in alle ihre Besitzthümer, welche damals ihnen entrissen worden und theils in griechische Palläste und Klöster theils in den kaiserlichen Schatz gewandert waren, und Vergütung des davon etwa Verlorenen oder Verkauften [3]). Im Uebrigen enthält diese Urkunde ein sehr genau formulirtes Schutz- und Trutzbündniss zwischen Venedig und Byzanz, von denen ersteres sich anheischig macht, sogar den Freundschaftsbund, in welchem es mit dem König von Sicilien stand, nicht zu berücksichtigen, falls dieser das griechische Reich angreifen würde. Die Hülfe Venedigs für den Fall eines bedeutenderen Angriffs auf dieses Reich sollte in einer unter Aufsicht von Venetianern, aber auf des Kaisers Kosten in Venedig innerhalb 6 Monaten auszurüstenden Flotte von 100 Galeeren bestehen, welche von Venetianern commandirt sich mit der griechischen Flotte zu vereinigen und dem Oberbefehl des griechischen Admirals zu unterwerfen hätte. Wenn der Kaiser es verlange, solle ein Theil dieser 100 Galeeren [4]) von den in

1) Dandolo p. 313.

2) Diese 2 Diplome sind bei Taf. u. Thom. I. p. 179 ff. 189 ff. zu lesen.

3) So war man jetzt also davon abgekommen, an die Stelle jener sequestrirten Güter eine Aversalsumme zu setzen; wahrscheinlich gieng es mit dem Geld noch schwerer heraus.

4) nicht alle, sondern „*quot armari poterunt.*“ Romanin II. p. 127 fasst die Stelle fälschlich so auf, als ob die im byzantinischen Reich angesiedelten Venetianer die Bemannung der ganzen 100 Galeeren zählenden

Romanien angesiedelten Venetianern in der Art bemannt werden, dass von 4 waffenfähigen Männern aus ihrer Mitte 3 auf diesen Galeeren dienen, wofür sie vom Kaiser Sold bekommen werden; dieselben in Romanien angesiedelten Venetianer sollten auch in dem Fall zum kaiserlichen Dienst aufgeboten werden können, wenn aus irgend einem Grunde von Venedig aus keine Flotte in die griechischen Gewässer gelange, in welchem Fall diese Colonisten einen Theil der Bemannung der griechischen Flotte bilden würden. Auch sollten diese Ansiedler alle feindlichen Angriffe auf den Ort, in welchem sie wohnen, nach Kräften zurückweisen und sich mit den Feinden in keinerlei verrätherisches Einverständniss einlassen. Im Fall die vereinigten Flotten eine Eroberung machen, sollen die Venetianer in jeder eroberten Stadt Kirche, Waarenlager und Landungsstätte erhalten, auch im Handel dorthin zollfrei sein [1]).

Was in diesem Diplom Isaak Angelus gewährte, waren zum Theil Versprechungen für die Zukunft [2]). Die Venetianer hatten nicht im Sinn sich mit leeren Worten abspeisen zu lassen. Da Isaak ihre Entschädigung verschieben wollte, schickten sie mit den bisherigen Gesandten, welche die Ratificirung des durch sie zu Stande gebrachten Vertrags von Seiten Venedigs nach Constantinopel brachten, im Jahr 1189 zwei neue, nämlich die Procuratoren von S. Marco, Pietro Cornaro und Domenico Memo [3]). Auf das vereinte Andringen dieser 5 Gesandten, liess sich Isaak nicht blos zu Baarzahlungen herbei, sondern wies ihnen auch zu ihrem bisherigen Quartier hin noch die Waarenniederlagen und Landungsstätten der Franzosen und der Deutschen an [4]),

---

Flotte bilden sollten und stellt auf Grund dieser Annahme eine Berechnung über die Zahl der damals in Romanien angesessenen Venetianer an, welche eben wegen der Unrichtigkeit der Prämisse in Nichts zerfällt.

1) Dieser Vertrag ist zu lesen bei Marin III. p. 282—293, correcter bei Taf. u. Thom. I. p. 195—203. Analysirt findet er sich, jedoch nicht ohne einiges Missverstehen des Originals, bei Marin III. p. 265 ff. und bei Romanin II. p. 127—129.

2) Dandolo p. 313 de resarciendis damnis dilationem habuit.

3) Dandolo p. 314.

4) Vgl. dazu die von dem Hohenstaufenkaiser Conrad III. an Kalojohannes gerichtete Bitte: *ut hominibus imperii nostri, Theutonicis videlicet,*

welche einen jährlichen Ertrag von 12 Pfund Hyperpern abwarfen. Inhaber derselben waren nicht die Franzosen und die Deutschen als Gesammtheit gewesen, sondern blos einzelne von ihrem Volk abgelöste französische und deutsche Kaufleute, welche keine bestimmt normirte Gegenleistung für die Ueberlassung dieses nutzbringenden Areals gaben, wesshalb der Kaiser es weniger schwer nahm dasselbe ihnen zu entziehen und es vortheilhafter fand, dasselbe den Venetianern an Zahlungsstatt abzutreten [1]).

So waren die Venetianer wenigstens vorläufig befriedigt, sie konnten sich jetzt in Constantinopel wieder ruhiger und in ausgedehnteren Räumlichkeiten etabliren. Wie sie, waren auch die Pisaner durch die Catastrophe beim Regierungsantritt des Andronicus empfindlich berührt worden. Ihren Groll darüber hatten sie in einer Reihe von Feindseligkeiten gegen die Griechen ausgelassen. Nun als Andronicus gestürzt war, hoffte Pisa mit Grund, dass der neue Kaiser Isaak Angelus auch gegen sie eine Politik einhalten werde, welche der seines Vorgängers entgegengesetzt wäre. Der damalige Podestà von Pisa schickte als Gesandte den Rainerio Gaëtani und den Richter Sigerius mit dem Auftrag auf Entschädigung zu dringen für die seit Andronicus Regierungsantritt ihnen zugefügten Unbilden, auf Ersatz der ihnen seither nicht ausgezahlten vertragsmässig festgesetzten Ehrengeschenke und der Einkünfte von der Waarenhalle, welche ihnen seither entgangen waren, sowie auf Herausgabe dessen, was an Handelsabgaben von ihnen seither zu viel verlangt worden war; würden sie das erlangen, so sollten sie den alten Bund der Treue erneuern. Isaak nahm sie freundlich auf, setzte aber ihren Entschädigungsforderungen die Hinweisung auf den Schaden entgegen, welchen die Pisaner ihrerseits an Land und Leuten in

---

qui Constantinopoli morantur, locum, in quem ad honorem Dei ecclesiam aedificent, concedas, und die willfahrende Antwort des Kalojohannes auf diese Bitte bei Otto Fris. de gestis Friderici I, 23. 24. b. Murat. SS. VI. p. 658. 660.

1) Das Diplom s. b. Taf. u. Thom I p. 205—211 Dandolo sagt nur kurz a. a. O.: qui (legati) .... de resarciendis damnis per singulos annos ex comedro eis deputato promissionem receperunt.

Romanien angerichtet; so beschlossen denn die Gesandten, jene Forderungen, nachdem sie Einiges erreicht, nicht weiter zu treiben, vielmehr das Alte der Vergessenheit zu übergeben im Hinblick auf die wirklich bedeutenden neuen Vergünstigungen, welche der Kaiser gewährte. Dieser sicherte ihnen nämlich nicht blos den alten Besitz ihres Quartiers sammt Landungsstätten und zwei Kirchen zu, sondern erhöhte auch die vom byzantinischen Hof an Pisa zu zahlenden Ehrengeschenke um ein Namhaftes, setzte die Abgabe für die Waaren, welche die Pisaner innerhalb des griechischen Reichs kaufen und wieder verkaufen, auf 4 vom 100 herab, wie dies von importirten schon bisher gezahlt wurde, während sie durch das alexianische Dekret in Ansehung jener den (höher besteuerten) Griechen gleichgestellt gewesen waren, wies ihnen ferner die Einkünfte des Antoniusklosters in Constantinopel an und schenkte ihnen neues Areal am Ufer, wo ihre Schiffe anlegen und Personen und Waaren sich ausbreiten konnten. Es wurde über ihren jetzigen Gesammtbesitz ein genaues Inventar aufgenommen und dem Vertrag einverleibt. Wir gewinnen daraus die Kunde, dass die Pisaner ein sehr ausgedehntes Besitzthum in Constantinopel hatten, welches die Uferstrecke um das Arsenalthor (*porta Neorii*, am goldenen Horn, Galata gegenüber) her einnahm und an das Quartier der Amalfitaner stiess; es fasste, wie gesagt, 2 grosse Kirchen in sich, S. Peter und S. Nicolaus, deren eine sie gleich Anfangs mit dem Quartier übernommen, die andere aber neu aufgebaut hatten [1]). Die Colonie stand unter einem *comes* und einem *vicecomes*, wie wir aus einem späteren Diplom Isaaks [2]) sehen, in welchem dieser

1) Die Goldbulle, in welcher alles diess enthalten und noch dazu die früheren Diplome von Alexius und Manuel eingerückt sind, trägt das Datum Febr. 1192 und steht bei Dal Borgo p. 147 ff., auch bei Buchon nouvelles recherches historiques sur la principauté franc. de Morée Vol. II part. 1., wo jedoch die älteren Diplome gesondert voranstehen p. 1 ff, während das Diplom Isaaks nachfolgt p. 12 ff.

2) b. Dal Borgo p. 165—167. Das Datum ist widersprechend, da die 10te Indiction und das Jahr 1195 nicht zusammenfallen, das Jahr 1195 aber erweislich falsch, da Isaak im Frühjahr dieses Jahres jedenfalls entthront wurde, also im Sept. desselben kein Diplom mehr ausstellen konnte; gewiss ist nur dass dieses Diplom später ist als das vorhergehende.

Kaiser seine Befremdung über wiederholte räuberische Anfälle einzelner Pisaner auf griechische Schiffe ausspricht und Abhülfe dagegen fordert.

Leider sind wir über die Beziehungen Genua's zu Andronicus und zu Isaak Angelus ziemlich schlecht unterrichtet. Nach wiederholtem Gesandtenwechsel [1]) schloss Isaak einen Vertrag mit dem Gesandten Guglielmo Tornello und Guido Spinola ab, laut dessen die Besitzungen der Genuesen um weitere Gebäulichkeiten vermehrt wurden [2]).

Gewiss ist nach allem Bisherigen, dass die italienischen Kaufleute von Seiten Kaiser Isaaks sich besonderer Gunstbezeugungen zu erfreuen haben. Aber das Volk in Constantinopel hasste diese Fremden, welche eine Menge ausländischer Manufacturwaaren einführten, einen grossen Theil des Verkehrs in ihre Hände zu leiten wussten und dadurch eine zahlreiche Classe der Bewohner der Hauptstadt um ihren Verdienst brachten. Es wünschte die Tage des Andronicus wieder herbei, wo man ungestraft die Lateiner überfallen und ihre Häuser plündern konnte. Bald gab sich auch ein Anlass zu einer Wiederholung jenes Ueberfalls im Kleinen, welche jedoch für die Angreifer schlimm ausfiel. Constantinopel hatte nämlich während der Regierungszeit Isaaks im Jahr 1186 einen gefährlichen Angriff von Seiten eines Thronprätendenten, des Alexius Branas, zu bestehen. Der Kaiser hatte nicht Thatkraft genug, um ernstliche Anstalten zur Gegenwehr zu treffen. Da sammelte sein Schwager Conrad von Montferrat eine kleine aber kriegerische Schaar der in Constantinopel sich aufhaltenden Lateiner, wohl weniger Leute aus den Handelsquartieren, als vielmehr Soldlinge und auf Sold Ausgehende, fahrende Leute, Abentheurer, deren sich genug in Constantinopel umtrieben. Mit diesen entschied Conrad hauptsächlich den Sieg über Branas, er selbst streckte den Prätendenten nieder und liess ihm den Kopf abhauen. In der Trunken-

1) Ottobon. Scrib. b. Murat. VI. p. 358. Canale II. p. 593. Serra VI. p. 187.

2) Wir erfahren dies blos aus der Instruction des Ottobuone di Croce, „welcher bald die Rede sein wird. Sauli II. p. 196.

heit des Sieges ergaben sich aber nun die Lateiner schlimmen Excessen in der Umgegend der Stadt und traten mit einem die Griechen verletzenden Selbstbewusstsein auf. Dies fachte den Hass der Handwerker Constantinopels zur hellen Flamme an, sie machten einen tumultuarischen Angriff auf die Quartiere derselben; diese aber hatten diessmal Zeit gefunden, die Strassen, welche zu ihren Häussern führten, durch Barrikaden zu sichern und empfingen hinter den letzteren stehend die Heranstürmenden, welche meist unbewaffnet und betrunken waren, mit todbringenden Geschossen. Des andern Tages rüsteten sich die Angreifer abermals zu einem Sturm, wurden aber durch kaiserliche Beamte nicht ohne Mühe zur Ruhe gebracht[1]).

Wenn solche Scenen, wie die eben erzählten, in einem Reiche vorkommen können, so muss die Zerrüttung weit gediehen sein. Kaiser Isaak, welcher uns bisher wegen seiner Begünstigung der italienischen Handelscolonien in besserem Lichte erschienen ist, war in der That einer der schlechtesten Regenten, welche das byzantinische Reich gesehen hat. Unmännlich und durch Wohlleben verweichlicht wusste er dasselbe weder vor auswärtigen Feinden noch vor innerer Unordnung zu schützen und erschöpfte durch unsinnige Verschwendung den Staatsschatz. Es war aber für das Reich kein Gewinn, dass er nach neunjähriger Regierung entthront wurde (März od. April 1195). Denn sein Bruder Alexius III., welcher jetzt den Thron an sich riss, war um nichts besser. Unter solchen Umständen gieng das Staatswesen rasch einer völligen Auflösung entgegen. Die Italiener, welche die griechischen Länder zu besuchen gewohnt oder dort angesiedelt waren, scheinen von der allgemeinen Unordnung angesteckt worden zu sein. Sie begnügten sich nicht mehr mit dem rechtmässigen Erwerbe des Handels, sondern legten sich mehr als je auf Seeräuberei, und der schlechte Zustand, in welchem die griechische Marine sich befand, erlaubte ihnen dieses Geschäft in grossartigem Maassstabe zu treiben. So fielen pisanische Piraten Gesandte des Kaisers Isaak, welche von Constantinopel herkamen, und wieder Gesandte des Sultans

1) Nicet. p. 499—513.

Saladin, die nach Constantinopel giengen[1]), räuberisch an. Andere Pisaner pflanzten sich in Abydos auf, kaperten von dort aus Schiffe und thaten den Griechen vielen Schaden, weder auf die Abmahnungen des griechischen Kaisers noch auf die ihrer heimischen Autoritäten achtend, bis endlich einige griechische Galeeren ihnen das Handwerk legten[2]). Zur Zeit Alexius III. warf sich ein Genuese Namens Gaffore[3]), welcher bis dahin oft als Kaufmann nach Constantinopel gekommen war, aus Rache gegen den habsüchtigen griechischen Admiral Michael Stryphnos, der ihn um Geld gestraft hatte, auf die Seeräuberei, beunruhigte mit seiner Flotille die Seestädte und Inseln des ägäischen Meers, plünderte Adramyttium, schlug eine Flotte von 30 Schiffen, welche der im griechischen Sold stehende Calabrese Johannes Stirione gegen ihn führte, bekam durch einen listigen Ueberfall andere bei Sestos stehende griechische Kriegsschiffe in seine Gewalt und erpresste von Inseln und Seestädten in weitem Umkreis nach Willkühr Tribute. Der Kaiser nahm, weil die kriegerischen Mittel gegen ihn nicht verfingen, zur Hinterlist seine Zuflucht, knüpfte durch Vermittlung von Genuesen, die in Constantinopel lebten und ihn kannten, mit Gaffore Unterhandlungen an, liess ihm 6 Centenarien Goldes und soviel Land versprechen, dass er siebenmal mehr Soldaten darauf ernähren könne als er in seinem Dienste hatte. Noch war der Vertrag nicht abgeschlossen, aber Gaffore sicher gemacht, als unversehens Stirione ihn mit grie-

1) Ueber diesen den Lateinern verhassten Verkehr zwischen Isaak und Saladin s. Lebeau, histoire du bas empire. Nouv. édit. T. XVI. p. 416 f.

2) S. das Diplom b. Dal Borgo p. 165 f. Auch in dem Document vom Jahr 1203 (oder vielmehr 1201) Hist. patr. mon. Chartae II. p. 1225 werden pisanische Corsaren erwähnt.

3) Bei Nicetas heisst er *Καφούρης*. in lateinischen Documenten Gafforius (Sauli II. p. 197. 198), auch Cayphorus (Dal Borgo p. 170). Serra (I. p. 433) und Canale (I. p. 375. II. p. 595) erkennen darin den bekannten genuesischen Geschlechtsnamen Caffaro; ich vermag diese Ansicht um so weniger zu theilen als Caffaro nach der Weisung des genuesischen Literarhistorikers Spotorno mit kurzem a in der zweiten Sylbe auszusprechen ist und die Geschichte einen andern genuesischen Seeräuber Namens Andrea Gaffore, André Gafors, welcher offenbar demselben Geschlechte angehört, um 1300 namhaft macht s. Hopf, Urkunden zur Geschichte von Andros. Sitzungsberichte der philos. histor. Cl. der K. K. Akademie zu Wien. Bd. 21. S. 246 f. not. 5.

chischen und pisanischen Schiffen angriff, ihn im Kampfe gefangennahm und tödtete, seine Schiffe aber bis auf 4 in seine Gewalt bekam [1]). Es scheint, dass mit Gaffore viele seiner Landsleute in Verbindung standen [2]), und dass Alexius Grund hatte, der Stadt Genua selbst wegen des feindseligen Benehmens dieses Bürgers zu grollen; denn aus Anlass der Affaire mit ihm *(occasione Gafforii)* setzte Alexius viele Genuesen in Constantinopel und durch ganz Romanien hin gefangen, auch nahm er dem Genuesen Balduino Guercio, welcher seit langer Zeit den griechischen Kaisern die wichtigsten Dienste mit grosser Aufopferung geleistet, die Güter, die ihm K. Manuel zum Danke lehensweise verliehen hatte [3]). Vielleicht bringen wir auch nicht ohne Grund einen andern Schritt des Kaisers mit dieser Geschichte in Verbindung. Die Genuesen besassen nämlich in Constantinopel einen Pallast, Namens Chalama [4]) oder Kalarma [5]), in welchem wahrscheinlich das Oberhaupt der Colonie seinen Sitz hatte, mit Kirche (Kapelle?), Bad, Brunnen u. s. w.; diesen nahm der Kaiser den Genuesen und quartirte deutsche Soldaten [6]) darein, welche übel darin hausten [7]).

Diese und andere Schädigungen genuesischen Privat- und Staatseigenthums von Seiten des griechischen Kaisers gaben der Stadt Genua Anlass zur Absendung einer Gesandtschaft, welche Befreiung der gefangenen Genuesen, Herausgabe der confiscirten Güter, Herstellung des verdorbenen Pallastes, auch Nachzahlung

1) Nicet. p. 636 f.

2) s. z. B. Hist. patr. mon. chart. II. p. 1226 unten.

3) Sauli II. p. 197 f. vgl. auch Taf. u. Thom. II. p. 203. 459.

4) So liesst Sauli II. p. 196 u. Serra IV. p. 189 hält diesen Pallast für identisch mit dem Kloster Kalamos, welches schon seinem Namen nach (der Schilfrohr bedeutet) am Meer gelegen haben müsse.

5) So die Mon. hist. patr. Chart. II. p. 1224.

6) Ueber deutsche Miethsoldaten in Constantinopel s. ausser den von Du Cange zu Anna Comnena p. 257 ed. Par. gesammelten Stellen auch die auf die Zeiten des Kalojohannes bezügliche bei Otto Frising de gestis Friderici I, 23 (Murat. SS. VI. p. 658).

7) Mon. hist. patr. Chart. II. p. 1224. Sauli II. p. 196. Serra (I. p. 434 ff.) bringt diese Maassregel des Kaisers in Causalnexus mit Angriffen genuesischer Flotten auf Candia, Corfu, Modon und Coron, welche aber in eine spätere Zeit fallen.

restirender Gelder verlangen sollte. Sie betraute damit den Ottobuono di Croce. Eine Instruction für ihn entwarfen die Consuln des Jahres 1201. Sie liegt in zweierlei Recensionen vor uns [1]); beide weichen nur in Nebenpunkten von einander ab und enthalten ausser den schon erwähnten Forderungen namentlich folgende Wünsche in fast gleichlautender Fassung: 1) Herabsetzung des Zolls für die Genuesen von 4 Procent auf 2 oder doch mindestens auf 3, 2) Einräumung derjenigen Gebäulichkeiten, welche zwischen ihrem Consularpallast und ihrer Waarenniederlage und wieder zwischen letzterer und ihren Landungsstätten trennend in der Mitte stehen, und dadurch bessere Arrondirung ihres Areals, auch Vermehrung ihrer Landungsstätten um

1) Die eine wird aus dem geheimen Archiv von Genua von Cibrario in seinem Werk über die politische Oekonomie des Mittelalters (2te Aufl. Bd. III. p. 399) und von Adriani in Mon. hist. patr. (Chartae II. p. 1224) mitgetheilt, die andere aus dem Hofarchiv in Turin von Sauli II. p. 195. Doc. nr. VI. (jedoch nicht vollständig, sondern mit Auswahl des Wichtigeren). Mit Recht hat Canale darauf aufmerksam gemacht (II. p. 597 f), dass der Entwurf dieser Instruction jedenfalls ins Jahr 1201 gehört; denn an der Spitze des Documents stehen als Auftraggebende die Männer, welche notorisch im Jahr 1201 Gemeindeconsuln waren) vgl. die Namen des Documents mit den Namen bei Oger. Pan. a. h. a. b. Murat. VI. p. 383 f. und im lib. jur. I. p. 466). Diese Jahreszahl hat auch Sauli in seinem Original gelesen. Wäre die Instruction im Jahr 1203 gegeben, mit welcher Jahreszahl unser Document in den Mon. hist. patr. erscheint, so könnten nicht diese genannten Consuln, ja überhaupt nicht Consuln die Auftraggeber sein; denn im Jahr 1203 stand der Mailänder Guifredotto Grasello an der Spitze des Gemeinwesens von Genua als Podestà. Nun stellt sich Canale die Sache weiter so vor, O. di Croce sei zuerst im Jahr 1201 mit der von diesem Jahr datirten Instruction (ed. Sauli) nach Constantinopel abgegangen, da aber diese Gesandtschaft nicht den erwünschten Erfolg gehabt, sei er im Jahr 1203 abermals abgereist versehen mit der vom J. 1203 datirten Instruction (ed. Mon. hist. patr.). Canale bedenkt dabei nur nicht, dass in diesem Fall zwischen beiden Gesandtschaftsreisen des Croce die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner und die Thronbesteigung Isaaks mit dem jungen Alexius IV. liegen würde und dass es ein grosses Wunder wäre, wenn die Instruction für ihn bei so gänzlich veränderten Verhältnissen nicht auch eine völlig andere geworden wäre. Die Instruction kann in der That weder in der einen noch in der anderen Form im Jahr 1203 abgefasst sein; denn das Diplom, welches die (theilweise) Erfüllung der in derselben vorgetragenen Wünsche enthält, wurde ja schon im Oct. 1201 ausgestellt. s. folg. Anm.

weitere 2, diejenigen nämlich, welche zwischen ihrem Quartier und dem pisanischen liegen. Ottobuono di Croce legte dem Kaiser Alexius diese Forderungen und Wünsche vor und erlangte ein Diplom, in welchem zwar der vorangegangenen Verletzungen, genuesischen Eigenthums mit keiner Silbe gedacht, auch die Herabsetzung des Zolls mit Stillschweigen übergangen, wohl aber die gewünschte Besitzerweiterung gewährt wird. Es werden die Baulichkeiten, welche die Genuesen bisher hatten und welche sie nun neu bekommen, genau beschrieben. Zu den 2 Landungsstätten, welche sie vorher im Besitz hatten und deren eine ausserhalb der *porta veteris rectoris* (Canale liest *Recconis*), die andere östlich davon lag, erstere mit 2 ins Wasser hinabführenden Holztreppen, letztere mit einer versehen, bekamen sie nunmehr eine dritte westlich von der erstgenannten gelegen, welche bisher dem Manuelskloster gehört hätte [1]).

Ganz ähnliche Forderungen und Wünsche, wie die Genuesen, hatten die Pisaner vorzubringen, als K. Alexius ihnen durch Gesandte den Wunsch zu verstehen gab, mit ihnen in ein freundschaftliches Verhältniss zu treten. Sie begehrten, was den Zoll betrifft, in erster Linie gar keinen mehr zu zahlen und wenn dies nicht zugestanden würde, doch wenigstens blos 4 Procent oder noch weniger. Besonders aber sollte im Zollansatz kein Unterschied gemacht werden zwischen den direct von Pisa und zwischen den von andern byzantinischen Landestheilen her in Constantinopel einlaufenden pisanischen Schiffen. Es fällt hier auf, dass sie um Gewährung eines Zollansatzes von 4 Procent noch baten, während sie schon seit 1112 vertragsmässig soviel zu zahlen

1) Auf dieses Diplom hat zuerst Canale aufmerksam gemacht (II. p. 606 ff.), während Sauli und Serra es übersehen hatten. Es ist jetzt herausgegeben in lib. jur. I. p. 496—502 Fälschlicher Weise ist es von den Herausgebern dem Oct. 1203 zugetheilt. Im Oct. 1203 aber waren 2 Kaiser in Constantinopel Isaak und Alexius, während das Diplom blos im Namen Eines Kaisers ausgestellt ist. Ferner ist in der Urkunde selbst blos das Jahr der griech. Ära 6710 und die 5te Indiction als Datum angegeben; beides weist auf das J. 1202 unserer Zeitrechnung. Da aber als Monatstag der 13te Oct. genannt ist und das griechische bürgerliche Jahr im Sept. anfängt, so müssen wir sogar noch weiter in der Zeit zurückgehen und den 13ten Oct. 1201 als das richtige Datum, somit Alexius III. als den Aussteller ansehen.

hatten. Aber wir wissen aus einem früheren Document, dass den Pisanern zeitweise im Widerspruch mit diesem alten Vertrag mehr Zoll abgefordert wurde [1]), und so war ihnen allerdings schon die genaue Einhaltung jenes regelmässigen Tarifs von Werth. Auch wünschten sie in dem Fall vom Zoll befreit zu sein, wenn sie ihre Waaren in irgend einem Theil von Romanien nicht verkaufen könnten und sie anderswohin verführen wollten, überhaupt aber frei, ungehindert und ohne Abgabe das Land wieder mit ihren Waaren verlassen zu dürfen. Was sie ferner an liegenden Gütern im byzantinischen Reiche besassen, wünschten sie durchaus abgabenfrei zu haben. Ihr Areal in Constantinopel war bisher ebensowenig arrondirt gewesen als das genuesische; sie verlangten nun zu ihren bisherigen Landungsstätten eine weitere gerade in der Mitte derselben liegende, wie auch einen gewissen Häusercomplex, welcher, obgleich der Lage nach zu ihrem Quartier gehörig, doch bisher demselben nicht angehört hatte. Auf weitere Begehren wegen Salonichi's und Almyro's werden wir unten noch zurückkommen. Um Alles dies dem Kaiser Alexius vorzutragen, wurden Uguccione Lamberti und Pietro Modano 1198 nach Constantinopel geschickt [2]). Was sie erreicht haben, ist uns unbekannt. Wir wissen nur aus Nicetas (S. 712 f.), dass Alexius sie vor den Venetianern bevorzugte, was letzteren Grund zur Klage und Anlass zu Feindseligkeiten gegen die Pisaner gab [3]).

Bald nach der Thronbesteigung des Kaisers Alexius hatte auch der Doge von Venedig Erneuerung der Freiheitsbriefe und Auszahlung der Entschädigungsgelder durch eine Gesandt-

---

1) s. die Worte *ab eis exacta commercia* in dem Document bei Dal Borgo p. 149.

2) Ihre Instruction s. bei Dal Borgo p. 168, auch bei Tronci p. 162 ff.

3) Ueber Feindseligkeiten zwischen Venetianern und Pisanern, welche in diese Zeit fallen, s. auch Dandolo p. 317. 319 f. Martino da Canale p. 339. Roncioni p. 427. Derselbe sagt, schon Manuel habe die Pisaner gegenüber von den Venetianern bevorzugt und jenen einen bessern Platz im Hippodrom als diesen angewiesen; eifersüchtig darüber haben die Venetianer einen Streit mit den Pisanern angefangen, welcher im Mai 1170 zum Austrag gekommen sei. Hier muss aber ein Anachronismus obwalten; denn die sonstigen Begebenheiten dieser Zeit (s. oben) lassen sich damit nicht vereinigen.

schaft verlangt. Es war nämlich von der Entschädigungssumme (15 Centner Golds), welche Manuel den Venetianern versprochen hatte, noch 200 Minen Goldes zu zahlen übrig. Alexius wollte dies nicht zahlen [1]) und suchte die Verhandlung überhaupt in die Länge zu ziehen. Indessen wurden die Venetianer häufig ganz vertragswidrig mit Handelsabgaben belegt und um Geld gestraft [2]). Nach wiederholtem Unterhandeln brachten erst im Jahr 1199 die Gesandten Pietro Michiel und Ottaviano Quirino einen Vertrag zu Stande [3]). Der Kaiser erneuerte den Venetianern die alte Erlaubniss, im ganzen Reich, nicht blos an Inseln und an Küsten, sondern auch im Binnenland mit Erzeugnissen des Landes sowohl als mit importirten Waaren zu handeln, ohne irgend Zoll, Weggeld, Hafengeld etc. zu zahlen: eine Abgabenfreiheit, welche sich auch auf diejenigen ausdehnen sollte, die von den Venetianern etwas kaufen oder an sie etwas verkaufen. Und weil die Gesandten hervorhoben, dass in gewissen Theilen des Reichs die Venetianer ungebührlich belästigt werden, so zählt das Diplom die Länder und Städte des byzantinischen Reichs von den jonischen Inseln ostwärts bis nach Syrien und von Creta nordwärts bis zu den Donauländern einzeln auf. Diese Aufzählung hat freilich manche zum Theil auffallende Lücken; so hebt z. B. Tafel mit Recht hervor, dass keine am schwarzen Meer gelegene Stadt genannt sei ausser vielleicht Anchialus, wenn nämlich diese Lesart an der betreffenden Stelle richtig ist [4]). Aber da das Diplom mit so grossem Nachdruck hervorhebt, dass alle Theile des Reichs ohne Ausnahme den Venetianern geöffnet sein sollen, so lässt sich aus solchen Auslassungen nicht schliessen, dass der Besuch der nicht erwähnten Gegend den Venetianern verwehrt gewesen sei; so dürfen wir denn auch in dem genannten einzelnen Fall nicht annehmen, dass die Weglassung der Küstengebiete des schwarzen Meers einer Verschliessung dieser

1) Nicet. p. 713.

2) ib. p. 712.

3) Dandolo p. 318 f.

4) *Symbolarum criticarum geographiam Byzantinam spectantium* Pars I. p. 35 in den Abhandlungen der histor. Cl. der K. bair. Akad. d. Wiss. Bd. 5. Abth. 2. (1849).

Gebiete für den venetianischen Handel gleichzuachten sei. Nu wird man sagen können, dass die fraglichen Gebiete bei der Aufzählung nicht wohl wären übergangen worden, wenn die Handelsbeziehungen der Venetianer zu denselben factisch von Erheblichkeit gewesen wären. Noch weniger dürfen wir also Ansiedlungen derselben am schwarzen Meer zu diesen Zeiten voraussetzen. Um aber auf unsere Vertragsurkunde zurückzukommen, so wird darin weiter gesagt, die venetianischen Gesandten haben sich darüber beklagt, dass oft Griechen, welche einen Process in Geldsachen mit einem Venetianer haben, auch nach ergangenem Spruch des venetianischen Richters bei griechischen Richtern Hülfe suchen, welche dann den Beklagten aufs Neue ins Gefängniss werfen und misshandeln lassen; die Gesandten haben das Begehren nach Reglung dieser Verhältnisse mit solcher Bestimmtheit vorgetragen, dass sie mit Abbruch der Verhandlungen drohten, wenn dasselbe keine Erfüllung finde. Es wird nun für Geldsachen folgendes Prozessverfahren vorgeschrieben: Die Klagsache eines Griechen gegen einen Venetianer soll von dem jeweiligen Bevollmächtigten der Republik Venedig in Constantinopel *(a legato Venetie, qui tunc in magna erit urbe)* und den ihm beigegebenen Richtern untersucht und darüber endgültig entschieden werden; tritt aber ein Venetianer gegen einen Griechen als Kläger auf, so soll der griechische *cancellarius viae* oder in dessen Abwesenheit der *magnus logariasta* [1]) diesen Process untersuchen und zu Ende führen. Da der griechische Kaiser durch die erste dieser Bestimmungen einen wichtigen Theil der wechselseitigen Processe in die Hände des venetianischen Bevollmächtigten und seiner Richter weggab, so wurde, um wenigstens formell die Vorrechte der griechischen Richter zu wahren, festgesetzt, es sollten der venetianische Bevollmächtigte und sein Richtercollegium gleich nach ihrer Ankunft in Constantinopel dem *cancellarius viae* oder in dessen Abwesenheit dem Gross-

1) wohl zu unterscheiden von dem viel höher gestellten und in einer andern Sphaere thätigen Grosslogotheten; s. über unsern Grosslogariasten Codin. Curopal. p. 10. ed. Bonn. und dazu die Anm. von Gretser, welcher diesen Beamten so charakterisirt: *rationum fisci magister, rationum aerarii disceptator, exedrae rationum praefectus* (p. 196).

logariasten vorgestellt werden, dieser solle sie durch einen Dolmetscher oder Secretär in die venetianische Kirche begleiten lassen und dort sollen sie vor der versammelten Menge der in Constantinopel ansässigen Venetianer schwören, dass sie die Processe der Griechen gegen Venetianer gerecht und ohne Partheinahme für die letzteren entscheiden wollen [1]). Bei Händeln zwischen Griechen und Venetianern, in welche eine grössere Anzahl von Menschen verwickelt ist und wobei bedentendere Schlägereien oder gar Todtschlag vorkommen, soll der *cancellarius viae* oder in dessen Abwesenheit der eben im Pallast der Blachernen dienstthuende Offizier die Untersuchung führen und das Urtheil fällen. Anders bei Händeln zwischen ein Paar Leuten. Ist bei solchen ein Venetianer verletzt oder beschimpft worden, so soll er bei dem *cancellarius viae* oder in dessen Abwesenheit bei dem Grosslogariasten sein Recht suchen. Ist es ein Grieche und zwar keiner von den höheren Beamten sondern ein gewöhnlicher Mann, so mögen der venetianische Bevollmächtigte und sein Richter in der Sache das Urtheil sprechen, wobei sich der Kaiser zu der Unpartheilichkeit der letzteren versieht. Immer soll aber bei solchen Processen die gesetzliche Frist für die Aburtheilung eingehalten werden. Auf ein weiteres Vorbringen der venetianischen Gesandten hin befahl endlich der Kaiser, kein Vorsteher einer byzantinischen Provinz, auch kein Gutsverwalter eines Klosters oder eines Verwandten des Kaisers dürfe die Habe eines verstorbenen Venetianers antasten, vielmehr sollen darüber die von ihm testamentarisch bestellten Vertrauensmänner oder die im gleichen Ort wohnenden Venetianer seinem Willen gemäss frei verfügen dürfen.

Während der Kaiser solche Anordnungen zu Gunsten der

---

1) Die nun folgende Beschreibung der näheren Modalitäten des Hergangs beim Process übergehe ich hier. Professor Thomas hat sie zum Gegenstand einer eigenen Abhandlung gemacht, worin er nachweist, dass auch bei den Processen, welche vor dem venetianischen Forum zur Entscheidung kamen, das byzantinische Verfahren in Anwendung gebracht wurde. S. Bulletin der K. baierischen Akad. d. Wiss. v. J. 1854 (Sitzung der philos.-philol. Classe am 10ten Juni) im 39ten Band der gelehrten Anzeigen nr. 3. 4. S. 19—28.

Venetianer traf, erneuerten sie ihrerseits durch ihre Gesandten das mit Isaak Angelus geschlossene Bündniss vom Jahr 1187 und mit ihm alle die detaillirten Versprechungen von Kriegshülfe für den Fall eines feindlichen Angriffs auf das byzantinische Reich, wie wir sie oben mitgetheilt haben, sowie sie sich auch anheischig machten, mit Niemand, sei er gekrönt oder nicht, in eine feindliche Unternehmung gegen Alexius oder seine Erben sich einzulassen [1]).

Es waren erst 3 Jahre nach Abschluss dieses Vertrags verflossen, als die Venetianer im Bunde mit Balduin von Flandern und andern Grossen mit einer Flotte gegen Constantinopel ausliefen nichts Anderes im Schilde führend als des Alexius Enthronung. Dieser 4le Kreuzzug und die Aufrichtung des lateinischen Kaiserthums in Folge desselben bildet einen zu bedeutenden Abschnitt in der Geschichte unserer Handelscolonien, als dass wir nicht hier mit unserer Untersuchung stille halten sollten. Würden wir über die Schwelle desselben hinausschreiten, so würde dies unserem Titel nicht mehr entsprechen. Die Anfänge wollten wir schildern, die Zeit, wo diese Colonien unter vielem Ringen und Mühen gegründet und ihr Bestand gegen Unbilden der griechischen Kaiser sowohl als des griechischen Volks erst sicher gestellt werden musste. Der 4le Kreuzzug führte eine Zeit herauf, wo die Lateiner in Constantinopel nicht mehr blos geduldet sondern Herren waren, eine Epoche der schönsten Entwicklung und Blüthe des italienischen Handels in den griechischen Ländergebieten.

Gerne würde ich zum Schlusse über die genossenschaftliche Verfassung, über Art und Weise der Regierung und Verwaltung, über Titel und Namen der Obrigkeiten in den italienischen Handelscolonien, über den Grad ihrer Abhängigkeit vom Mutterland, über ihre Beziehungen zu dem griechischen Staatsorganismus

1) Der hier auszugsweise mitgetheilte Vertrag findet sich in höchst mangelhafter und oft fast unverständlicher Weise mitgetheilt von Marin III. p. 310—327, mit gereinigtem Text und sehr umfassendem geographischem Commentar aber herausgegeben von Tafel in dem angeführten Theil der Abhandlungen der Münchener Akademie, endlich mit etwas reducirtem Commentar von Taf u. Thom. im venet. Urkundenbuch I. p. 246—280.

mich weiter verbreiten, aber das Wenige, was ich aus den Vertragsurkunden da und dort eingeschaltet habe, ist Alles, was wir wissen. Nähere Kunde hierüber finden wir erst in späteren Perioden und wir dürfen, was wir dort finden, nicht hieher ziehen; sonst laufen wir Gefahr die Zeiten zu verwirren. Nur Ein Punkt muss hier noch erörtert werden. Wir haben bisher im Fortgang der Geschichtserzählung unser Hauptaugenmerk auf die Metropole des byzantinischen Reichs gerichtet und die Schicksale der italienischen Handelscolonien in dieser verfolgt. Es ist nun aber auch die Ausbreitung dieser Colonien in den byzantinischen Provinzen ins Auge zu fassen.

In dem Vertrag, welchen Venedig im Jahr 1187 mit Kaiser Isaak schloss, lesen wir die Bestimmung, dass zur Vertheidigung des Reichs gegen den äusseren Feind nicht blos die in Constantinopel angesiedelten Venetianer sich erheben sollen, sondern auch diejenigen, welche zwischen Constantinopel und Abydos sowie in Abydos selbst, zwischen C. und Philadelphia sowie in Philadelphia selbst, endlich zwischen C. und Adrianopel sowie in Adrianopel selbst wohnen [1]). Schon diese Stelle lässt uns eine überraschend weite Verbreitung der Venetianer durch das griechische Land hin ahnen. Wir begreifen leicht, dass sie in grossen Städten als natürlichen Verkehrsmittelpunkten sich ansiedelten, aber diese Stelle zeigt auch ihre Verbreitung auf dem platten Land. Wir vermuthen sie mit Recht vorzugsweise in Seestädten, aber von den hier genannten Städten ist blos Abydos Seestadt, Adrianopel und Philadelphia Binnenstädte.

Wir verfolgen in der Richtung von Osten nach Westen die Städte des griechischen Reichs, von welchen wir die Kunde haben, dass in ihnen venetianische, pisanische oder genuesische Kaufmannsgemeinden ansässig waren. In Philadelphia, einer grossen volkreichen Gränzstadt gegen die Türken [2]), in der Nähe des alten Sardes am Fusse des Tmolus gelegen, sassen wie gesagt Venetianer. Nördlich davon in dem bythinischen Pegä (*Les-Pigal* bei Villeh., *Spigant* in den Briefen Innocenz' III.)

1) Taf. u. Thom. I. p. 199.

2) Georg. Acrop. p. 111. 112. ed. Bonn.

trafen die lateinischen Eroberer des 4ten Kreuzzugs Volksgenossen, ohne Zweifel italienische Kaufleute [1]) angesiedelt; die lateinische Bevölkerung war daselbst so stark, dass sich die Stadt schon in den ersten Jahren des lateinischen Kaiserthums einen römischkatholischen Bischof ausbat [2]). Nach Europa übergehend finden wir die Venetianer im 12ten Jahrhundert zu Rodosto am nördlichen Ufer der Propontis sesshaft. Das bekannte venetianische Kloster S. Giorgio Maggiore besass dort 2 Kirchen, eine, deren Namen wir nicht wissen, und eine andere der Maria geweihte in der Frankenstrasse *(ruga Francigenorum)* ausserhalb der Stadt. Von der ersteren Kirche mussten alle Venetianer, sowohl die dort wohnten als die vorübergehend dort Handel trieben, beim Ein- und Verkauf das Maass für flüssige und feste Gegenstände *(metra, rubos, stateras)* entlehnen und dafür dem Prior eine Gebühr entrichten [3]). Von Abydos am Hellespont und von Adrianopel in Thracien haben wir bereits gehört, dass dort Venetianer wohnten [4]).

Begünstigt durch einen geräumigen und sichern Seehafen [5]) und im Mittelpunkt der grossen Heerstrasse zwischen Durazzo und Constantinopel *(Via Egnatia)* gelegen erfreute sich Thessalonich von alter Zeit her eines bedeutenden Handels. Seine Octobermesse, die mit dem Feste des Stadtpatrons S. Demetrius verbunden war, zog Kaufleute aus den entlegensten Gegenden herbei. Mit den Bewohnern Aegyptens und Syriens mischten sich hier die Anwohner der Donau, da fanden sich die Griechen aus Constantinopel mit den pontischen Waaren, aus Morea und Böotien mit ihren selbstgewobenen Seidenzeugen ein, Franzosen, Spanier, Portugiesen und Italiener kamen nicht blos mit eigenen Waaren, sondern brachten auch fremde von allen Weltgegenden her zu Markte [6]). Aber ausser dieser Messe war der Waaren-

1) Villehardouin ed. Buchon p. 115. Nicet. p. 795.

2) Innoc. III. Epist. XII, 144 bei Baluze II, 355 f.

3) s. Taf. u. Thom. I. p. 103 f. 107 f. 137 ff.

4) Auch kirchliche Besitzungen hatten sie in der letzteren Stadt s. Taf. u. Thom. I. p. 137 ff.

5) Tafel de Thessalonica ejusque agro p. 209 f.

6) s. die Excerpte aus dem Dialog Timario, dessen Abfassung ins 13te

umsatz hier bedeutend, und so fanden es viele abendländische Kaufleute, natürlich meist Italiener, vortheilhaft ihren Wohnsitz bleibend dort zu nehmen. Sie bewohnten ein eigenes Quartier innerhalb der Mauern der Stadt und genossen dieselben Rechte, wie ihre in Constantinopel angesessenen Brüder. Desshalb werden sie von Eustathius, welchem wir die einzige Notiz über diese Ansiedlung verdanken, ohne Weiteres *Βαργέσιοι (Burgenses)* genannt [1]); er erwähnt sie in der Erzählung von der Eroberung der Stadt durch die Normannen im J. 1185, zu deren Gelingen diese *Βουργέσιοι* dadurch beigetragen haben sollen, dass sie von dem an ihr Quartier stossenden Thurm aus den Belagerern verrätherische Mittheilungen zukommen liessen: eine Nachricht, welche um so mehr Glauben verdient, als der Gewährsmann für dieselbe nach Eustathius ein Abendländer ist. Insbesondere finden wir die Pisaner im Besitz einer Waarenhalle und einer Anzahl von Wohnhäusern in Thessalonich. Unter den Instruktionen nämlich, welche die im J. 1198 nach Constantinopel abgehenden Gesandten Pisa's mitbekamen, findet sich auch die, sie sollen den Kaiser Alexius bitten um Wiedereinräumung (oder blos Bestätigung des Besitzes?) der Häuser mit Waarenhalle in Thessalonich, in welchen von alter Zeit her die Pisaner mit ihrer Habe ihr Unterkommen gefunden, und um die Erlaubniss, dort einen *vicecomes* zu halten [2]).

Verfolgen wir die griechische Küste von Thessalonich aus weiter südlich, so stossen wir auf den Busen von Volo. An demselben lag und liegt noch jetzt Almyro. Benjamin von Tudela, welcher bald nach 1160 dort gewesen sein muss [3]),

---

Jahrh. gesetzt wird, in den Not. et extr. des Mscr. de la Bibl. impér. T. IX. (1813) 2te part. p. 171—174 und dazu Tafel Thessal. p. 227—230.

1) Eustathii Opuscula ed. Tafel p. 290 und die Uebers. in desselben Werk: Komnenen und Normannen Abth. 2. S. 146 nebst der Anm. 291. Vergleiche dazu oben die Erzählung der Begebenheiten unter K. Manuel.

2) Ut petant domos cum fundaco, in quibus Pisani se cum rebus suis recipere consueverunt in Salonici et ibi habeant vicecomitem. Dal Borgo p. 169. Tronci p. 164.

3) er reiste 1159 oder 1160 von Spanien ab s. die Ausg. von Asher T. II. p. XI.

schildert sie übereinstimmend mit Edrisi [1]) als eine bedeutende Handelsstadt und sagt, sie werde von Venetianern, Pisanern, Genuesen und vielen andern Kaufleuten besucht [2]). Diese giengen nicht blos ab und zu, wie aus den Worten des jüdischen Reisenden geschlossen werden könnte, sondern wir haben aus demselben 12ten Jahrhundert auch Kunde von förmlichen Niederlassungen der Pisaner und Venetianer in Almyro. Nach einer Notiz des ältesten pisanischen Chronisten Bernardo Marangone zum Jahr 1158 zerstörte die Flotte K. Wilhelms von Sicilien (im Kriege mit Manuel) auf einer Fahrt an der Küste des ägäischen Meeres hin die Stadt Almyro und die dem hl. Jacobus geweihte Kirche der Pisaner daselbst sammt dem Thurm [3]). Und so erwähnt auch die eben genannte Urkunde des Jahres 1198 Besitzungen der Pisaner in Almyro nebst Kirche als ihnen von Alters her zustehend, aber ihnen eine Zeitlang vorenthalten [4]). Auch die Venetianer hatten eine Kirche in Almyro, welche dem hl. Georg geweiht war [5]), was auf eine grössere Niederlassung hinweist [6]), während wir einzelne Venetianer urkundlich als Grundbesitzer daselbst in der Mitte des 12ten Jahrhunderts nachweisen können [7]).

Dies sind alle Notizen, welche wir über die Ausbreitung der italienischen Handelscolonien durchs byzantinische Reich hin haben sammeln können. Wahrscheinlich waren es deren noch viel mehr, aber die Geschichte hat uns von den übrigen keine Kunde hinterlassen.

---

1) ed. Janbert II. p. 296.

2) ed. Asher. I. p. 49 der engl. Uebers.

3) Marang. l. c. p. 18. Annal. rer. Pisan. b. Ughelli X. p. 104. ed. Colet., wo nnr der Name Almyro in Alinito entstellt ist.

4) Dal Borgo p. 169. Tronci p. 163.

5) Sie erscheint in einer Urk. v. J. 1156 b. Taf. I. p. 136 f., wo auch ihr damaliger Prior Marcus Julianus genannt ist, und sonst p. 125. 128. 130 f.

6) vgl. auch die Flucht der Venetianer aus Almyro auf 20 Schiffen in der Manuel'schen Verfolgung.

7) s. die Urkunden v. den JJ. 1150, 1151, 1156 bei Taf. u. Thom. I. p. 125—133. 136. f.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Mohl, *R. v.*, Encyclopädie der Staatswissenschaften. Tübingen 1859, Laupp. VIII, 760 S. (6 fl. 24 kr. rh.)

Deutsches Staatswörterbuch von Dr. *J. C. Bluntschli* und *K. Brater*. Stuttgart 1858. IV. Bd. 33. bis 36. Heft. S. 176—464. (à 1/3 Rthlr.)

II. Philosophisches Staatsrecht.

III. Positives Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht.

Deutschland überhaupt.

Trummer, Dr. *C.*, Fragmente über das deutsche Staatsrecht. Frankfurt a./M. 1859. 240 S. (1 Rthlr. 1 fl. 48 kr. rh.)

Oesterreich.

Mayerhofer, *E.*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 2. Aufl. cplt. VIII, 968 S. Wien, Manz.

Astl, *H.*, Alphab. Sammlung aller politischen Gesetze des Kths. Oesterreich mit Ausnahme der italienischen Provinzen. 2 Bde. Wien 1857—58, Manz & Co. 8. cplt. XXVIII, 737 u. 792 p. und Ergänzungsband 352 p. (9 Rthlr. 10 Ngr.)

Buchaceck, *F.*, Neu-österreichisches Münzbuch. Eine vollständige Sammlung aller auf die Durchführung des Münzgesetzes vom 19. Sept. 1857 Bezug nehmenden Verordnungen, Erlasse und Verfügungen. VIII, 157 S. Wien, Trendler & Co. (cplt. 24 Ngr.)

Macher, Dr. *Math.*, Handbuch der neuesten k. österreich. Sanitäts-Gesetze und Verordnungen. 2. Bd. (des ganzen Werk 6. Bd.) 2. Heft. Jahre 1857 & 1858. gr. 8. (à 16 Ngr.)

Preussen.

Rönne, Dr. *L. v.*, Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom

31. Janr. 1850 u. s. w. 3. verm. Aufl. gr. 4. XXIII, 278 S. Berlin, Heymann. (3/4 Rthlr.)

Schimmelfennig, Fr. Gust., Die preussischen directen Steuern. 2 Thle. 1. Thl.: XVII u. 1468 Sp. 3. Aufl.; 2. Thl.: XVI u. 1116 Sp. 4. Aufl. Berlin, Janke. 4. (8 Rthlr.)

— — Die preussischen indirecten Steuern oder die auf Production, Fabrikation und Consumtion ruhenden Abgaben im Innern der preussischen Staaten. 3. Ausg. 4. XXVIII u. 1086 Sp. 1855 (1858). (3 1/3 Rthlr.)

Bayern. Württemberg.

Hauff, Ludwig, Hülfsbuch für Landgemeinde-Verwaltungen. gr. 8. XXI, 380 S. Bamberg 1858, Buchner. (1 Rthlr. 2 Ngr.)

Hauber, G. W. A., Die Gemeindegüterbücher, deren Anlegung, Ergänzung und Fortführung in Württemberg. gr. 8. 509 S. Stuttgart 1858, Belser. (1 Rthlr. 3 Ngr. 1 fl. 48 kr. rh.)

Sachsen. Hannover. Braunschweig. Holstein etc.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen Jahrg. 1859. 4. Dresden, Meinhold & Söhne. (cplt. 1 Rthlr.)

Gesetz, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr, vom 25. Novbr. 1858, nebst Ausführungs-Verordnung. gr. 8. 40 S. Dresden, Meinhold & Söhne. (4 Ngr.)

Die Staatsverfassung des Königreichs Hannover. Eine Zusammenstellung der die Staatsverfassung betr. Gesetze, Verordnungen u. Ausschreiben. Herausg. von *Christ. Herm. Ebhardt.* In 3 Lief. 1. Lief. gr. 8. S. 1—288. Hannover 1859, Rümpler. (1 Rthlr.)

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. Jahrg. 1859. Hannover, Helwing. (2 Rthlr.)

Hannover'sche Gesetzgebung, die Entrichtung der Stempelsteuer betr. vom 30. Janr. 1859. gr. 8. 56 S. Hannover, Helwing. (4 Ngr.)

Das Regierungsblatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Jahrg. 1859. 4. Weimar, Böhlau. (cplt. 5/6 Rthlr.)

Manecke, U. F. C., Kur- und fürstlich Braunschweigisch-Lüneburgisches Staatsrecht. Bearbeitet bis 1800. Celle, Kapann-Karlowa. (2 Rthlr.)

Gemeinsame Rechte Holsteins und Schleswigs. Nach den k. Erlassen vom 6. Nov. 1858. Mit Beilagen A—D. gr. 8. 45 S. Hamburg, Itzehoe. Nusser. (1/4 Rthlr.)

Schweiz.

Kaiser, Simon, Schweizerisches Staatsrecht, in 3 Büchern. 2. Buch. Das Staatsrecht. VIII, 387 S. St. Gallen, Scheitlin. 1859. (3 fl. 18 kr. rh.)

Dänemark.

Peters, J., Tarife für das Zollgebiet der Dänischen Monarchie. 2. Ausg. 4. 126 S. Itzehoe, Klanssen.

Niederlande.

Wetten, decreten, besluiten en tractaten op den Waterstaat in Nederland

Door *J. F. Boogaard*. 2e ged. s'Gravenhage. 1858. 8. p. 193—576. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Wet van 2. Sept. 1854. Houdende vaststelling van het reglement op hed beleid der regering van Nederlandsch Indië. IV, 27 bl. Utrecht, Keming & Zoon. (f. 0, 40.).

Staatsblad van Nederlandsch-Indië voor het jaar 1857. 4. 4, VI en 100 bl. Zalt-Bommel, J. Noman & Zoon. (f. 1, 50.)

Lagemans, E. G., Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères depuis 1813 jusqu'à nos jours. Tome I. 8. CLXII, 229 bl. La Haye. Belinfante. (5 f.)

Handel en nijverheid. Het tarif. 8. 21 bl. s'Gravenhage, Belinfante. (f. 0, 10.)

Grossbritannien und Irland.

Statutes of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland; with rules and reference tables, showing the effects of the years legislation; with a copious index. By *H. Kettleby Rickards*. Vol. XXIV, part. I. 21 & 22 Vict. 1857—58. London 1858. 4. 330 p. (8 Rthlr. 18 Ngr.)

Die englischen Actiengesellschaftsgesetze von 1856 & 1857. Vollständig in deutscher Uebersetzung mit erläuternden Bemerkungen von Gerichtsassessor *C. Güterbock*. Berlin, Springer. 1858. VIII, 96 S. 8. (24 Sgr.)

Bristowe, S. B., The local government act, 1858, 21 & 22 Vict. c. 98; with notes and appendix of cases decided upon the public health-act, 1848. 12. 120 p. (2 sh.) Weitere Ausgaben von *W. C. Glen* (12 sh.), von *Toulmin Smith* (3 sh.), von *Tom. Taylor* (9 sh.)

Dixon, H. Hall, A treatise on the law of the farm, including the agricultural customs of England and Wales. London 1858. 8. 650 p. (5 Rthlr. 16 Ngr.)

Frankreich.

Terrier de Loray, Essai sur les institutions traditionelles en France. Besançon 1858. 8. 160 p.

Fleury, Institutions du droit français, publiées par *M. Eduard Laboulaye* et *M. Rudolphe Dareste*. Paris. 2 vol. 8. (12 fr.)

Livre des connaisances légales, à l'usage des personnes qui n'ont point fait étude de la législation. Metz 1858. XII, 430 p

Champagny, N. de, Traité de la police municipale ou de l'autorité des maires, de l'administration et de gouvernement en matières réglementaires. Tom. III. Paris. 8. (cplt. 5 vol. 24 fr.)

Bourguignat, A., Législation appliquée des établissements industriels, notamment des usines hydrauliques on à vapeur, des manufactures, fabriques, ateliers dangereux, incommodes et insalubres, moulins, hauts fourneaux, établissements metallurgiques, mines, minières, carrières etc. Tome I. Paris, in 8. (cplt. in 2 Bden. 15 fr.)

Guide pratique des consulats, publiées sous les auspices du ministère des affaires étrangères, par *M. de Clercq* et *M. de Vallot*. 2e édit. 1858. 2 vol. 8. XLI, 910 p.

Belgien.

Bivort, J. B., Commentaire sur la constitution belge. 3e édit. 8. IV, 82 p. Bruxelles. (24 Ngr.)

Collard, F., Manuel de pratique administrative, à l'usage des elèves instituteurs et des aspirants aux emplois administratifs. 380 p. Bruxelles. (1 Rthlr.)

Portugal.

Ribeiro, José Silvestre, Resoluções do conselho de estado na secção do contencioso administrativo colligidas e explicadas. Tomo I—VIII. Lisboa 1854—58. XXXIX, 2073 p. (10 Rthlr. 20 Ngr.)

Parma.

Nicolosi, Lezioni al corso di diritto amministrativo nella Universita di Parma. Parma. 8. Tip. reale. 222 S.

Montenegro.

Gesetzbuch Daniels I., Fürsten und Gebieters von Montenegro nnd der Berda. gr. 8. 38 S. Wien 1859, Fr. Manz. (1/3 Rthlr.)

Americanische Staaten.

Story, Jos., Commentaries on the constitution of the United States, with a preliminary review of the constitutional history of the colonies and states before the adoption of the constitution. 3d edit. 2 vols. Boston 1858. 8. 1437 p. (14 Rthlr.)

Colmeiro, D. Manuel, Derecho constitucional de las repúblicas Hispano-Americanas. Madrid 1858, Calleja. En 8. XVI, 388 p. (12 rs.)

Venezuela, Législation commerciale. Douanes, navigation et monnaies. Paris 1858. 8. 111 p.

IV. Völkerrecht.

Hautefeuille, L., B., Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 2e édit. revue etc. Poitiers 1858. 3 vol. in 8. 1374 p. (22 fr. 50 c.)

V. Gesellschaftslehre und Politik.

Allgemeines.

Janet, P., Histoire de la philosophie morale et politique dans l'antiqnité et les temps modernes. 2 vol. Paris 1858. 8. XLI, 1157 p. (5 Rthlr.)

Reggio, Barone *Vitto Oudes*, Prof., Introduzione ai principii delle umane societa. Genova 1857. 8. 433 p. Tip. Lavagnino. (*Heidelb. Jahrb.* Novbr.-Heft 1858. S. 873.).

Treitschke, *H. v.*, Die Gesellschaftswissenschaft. Ein kritischer Versuch. Leipzig, Hirzel, 1859. 107 S. (57 kr. rh. 16 Ngr.)

Colins, De la souveraineté. Tome II. Paris 1858. 8. 616 p. (2 Rthlr.)

Bosselet, de la liberté et du gouvernement. Paris. (2 fr.)

Smith O'Brien, *W.*, principles of Government or meditations in exile. (Australien.) 2 vol. in 8. Dublin 1856.

Hare, *Thóm.*, A treatise on the construction of representative bodies, parliamentary and local. 8.

Castelar, *Em.*, Ideas democràticas. La fórmula su progreso. Madrid, 1858. Bailly-Baillère. 8. 44 p. (8 rs.)

Lis, *D. Vicente Bertran de*, Los gobiernos y los intereses materiales, ó sean apuntes históricos sobre varias cuestiones importantes. Madrid. 4. (4 rs.)

Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social. Du divorce considéré au dix-neuvième siècle relativement à l'état domestique et à l'état public de société. Pensées sur divers sujets. Discours politiques. Paris 1858. 8. 574 p.

Boissard, *Henry*, avocat, Des substitutions et des majorats. Paris 1858. 1 vol. 8.

Girardin, *E. de*, Questions de mon temps (1836 à 1856.) I—IX: questions politiques. X—XII: — financières. Paris. 8. (72 fr.)

Török, *Janos*, Publicisticai és nemzet gazdasági némely dolgozatai. (Auswahl publicistischer und nationalökonomischer Abhandlungen) Pest 1858, Rath. 8. 544 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

Staat und Kirche.

Laurent, *J.*, Prof. à l'univers. de Gand. L'église et l'état. 1re partie: le moyen-âge. 8. 144 p. Bruxelles. (22 Ngr.)

Staatsvertheidigung. Heerwesen.

Vandevelde, Étude sur la défence des États. Bruxelles 1858. 8. 108 p. Mit 2 Plänen. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

Schulz-Bodmer, *W.*, Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft. Eine Untersuchung auf geschichtlicher und statist. Grundlage über die finanziellen und volkswirthschaftlichen, die politischen und socialen Einflüsse des Heerwesens. XII, 436 S. Leipzig, Brockhaus. ($2^2/_3$ Rthlr.)

Einzelne Staaten.

Oesterreich, Preussen und übrige deutsche Staaten.

Die Aufgaben deutscher Politik. Oesterreich und Preussen. 8. X, 181 S. Frankfurt a/M. 1859, Brönner. ($^1/_2$ Rthlr.)

Die Garantieen der Macht und Einheit Oesterreichs. Leipzig, Brockhaus. (24 Ngr.)

Heller, Isid., Oesterreichs Lage und Hülfsmittel. Denkschrift. 8. 80 S. Leipzig 1859, O. Wigand. (⅕ Rthlr.)

Der Militärstaat. 2. Aufl. gr. 8. 150 S. Berlin 1859, Schneider. (⅔ Rthlr.)

Eine politische Todtenschau. Zur Geschichte der staatsrettenden Anarchie in Preussen. gr. 8. 128 S. Kiel 1859. Hamburg, Nestler & Melle. (⅔ Rthlr.)

Weiss, S., La civilisation politique et la régence en Prusse. Paris. 8. (1 fr.)

Suum cuique. Eine Denkschrift über Preussen. gr. 8. 75 S. Leipzig, Engelmann. (12 Ngr.)

Jacobi, Dr. *Joh.*, Die Grundsätze der preussischen Demokratie. Zwei Reden, gehalten in Königsberg. 16 S. Berlin, Besser. (2½ Ngr.)

Beseler, Wilh., Zur Schleswig-Holsteinschen Sache im Novbr. 1858. gr. 8. 58 S. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. (¼ Rthlr.)

Roth, C. L., Th. D., Stimmen aus der württembergischen Kammer der Abgeordneten im Sommer 1858. Ein Beitrag zur Verständigung über sociale Fragen. Stuttgart 1859, Steinkopf. (15 kr. rh.)

Schweiz.

Die Bedeutung der Dappenthalfrage. Zur Belehrung und Aufklärung des Schweizervolks. Herausgeg. auf Veranstaltung des Centralausschusses der Helvetia. gr. 8. 56 S. Basel. Zürich, Schabelitz. (6 Ngr.)

Niederlande.

Thorbecke, J. R., Parlementaire redevoeringen. II. 1. Nov. 1849 tot Sept. 1850. gr. 8. XVI, 352 bl. Deventer, A. ter Gunne. (f. 3, 40.)

Grossbritannien.

Eardley-Wilmot, John E., Parliamentary reform. A letter on the redistribution, extension and purification of the electoral franchise. 8. 76 p. (1 sh. 6 d.)

Situation politique et sociale de l'Angleterre. Paris 1858. In 8. 47 p.

Cèsena, D., L'Angleterre et la Russie. Paris. (1 fr. 50 c.)

Noel, B. Wriothesley, England and India: an essay on the duty of Englishmen towards the Hindoos. London 1858. 8. 490 p. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

Jeffreijs, Jul., The brittish army in India; its preservation by an appropriate clothing; housing; locating; recreative employment and hopeful encouragement of the troops: with an appendix on India, the climats of its hills; the development of its resources; industry and arts; the administration of justice; the black act: the progress of christianity: the traffic in opium; the value India; permanent causes of disaffection and of the recent rebellion. London 1858. 8. 400 p. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

L'Angleterre et la guerre. Paris. 8. (2 fr.)

Frankreich.

Manche de Loisne, C., France et Angleterre. Etude sociale et politique. Paris 1858. 8. 376 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Dechalotte, La France et l'Angleterre, d'autrefois et d'anjourdhui. Paris 1858. 8. 47 p.

La France dans les mers asiatiques. Paris. 8. (1 fr. 50 c.)

Castille, H., Parallèle entre César, Charlemagne et Napoléon, l'empire et la démocratie. Paris. 8. (5 fr.)

Laguerronière, Staatsrath, Der Kaiser Napoleon III. und Italien. Nach dem Französischen. 8. 48 S. Berlin, Reichardt. (1/6 Rthlr.)

Bastide, Jules, ancien ministre, La République Française et l'Italie en 1848; recits, notes et documents diplomatiques. 270 p. (Collection Hetzel.) Bruxelles. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Belgien.

Kempeneers, A., Abbé, Somme politique du journal historique et literaire de Liège. Observations pacifiques touchant l'origine, les formes, le respect et l'independance du pouvoir, le principe et les libertés de la constitution belge. 2e édit. 200 p. (22 1/2 Ngr.)

Russland.

La Russie et l'avénir. Paris. 8. (5 fr.)

Golovin, Ivan, Die Leibeigenschaft in Russland. 8. 23 S. Leipzig, Hübner. (1/3 Rthlr.)

Mémoire adressé à Sa Maj. l'Empereur de toutes les Russies à propos de l'émancipation des serfs. Paris. 8. (60 c.)

Türkei.

Hollander, E., La Turquie devant l'opinion publique. Paris 1858. 8. 109 p. 2. édit. (3 fr.)

Vimercati, César, Constantinople et l'Egypte. 6. édit revue etc. par *C. Hertz*. Paris 1858. 8. 625 p. (3 Rthlr.)

Donaufürstenthümer.

Boerescо, B., Examen de la convention du 19 août, relative à l'organisation des principautés danubiennes. Paris. 8. (1 fr. 50 c.)

VI. Polizei-Wissenschaft.

Gauner.

Avé-Lallemant, F. C. B., Das deutsche Gaunerthum in seiner socialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung. Mit zahlreichen Holzschn. 1. u. 2. Thl. Leipzig 1858, Brockhaus. 8. XXVIII, 681 p. (3 Rthlr. 20 Ngr.)

Wuchergesetze.

Berndt, A., Die Zinsgesetze und ihre Aufhebung. Berlin 1858, Wagner. (15 Sgr.)

Risy, Dr. *Ch.*, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1859, Braumüller. 8. 252 S. (2 fl. 57 kr. rh.)

Schutz des literar. und künstlerischen Eigenthums.

Compte rendu des travaux du congrès de la propriété litéraire et artistique, suivie d'un grand nombre des documents et un appendice contenant les lois de tous les pays sur les droits d'auteur, avec notices historiques; par *M. Ed. Romberg*, secrétaire général du congrès. In 8. B. I. XVI, 350 p. Bruxelles. (2 Rthlr.)

Gefängnisswesen. Strafcolonieen.

Röder, Dr. *K.*, Eene stem uit Baden over gefangenis—hervorming in Nederland. 8. 19 bl. Leeuwarden, Suringar. (f. 0, 25.).

Blosseville, de, Histoire de la colonisation pénale et des établissements de l'Angleterre en Australie. Paris. 8. (7 f. 50 c.)

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Macleod, Henry Dunning, A dictionary of political economy. (In cc. 15 parts.) Part. I. 8. p. 96. (à 4 sh.)

Atkinson, Will., Principles of social and political economy. Preceded by an examination of the extant and prevailing principles and system of pol. economy. In 3 vol. Vol. I. London 1858. 8. 662 p. (18 sh.)

Wilson, J. Morison, Manual of political economy, for the use of candidates for the Oxford and Cambridge minor examinations: being a methodical digest of Dr. Adam Smiths inquiry etc. with a supplementary chapter on the outlines of the history of commerce. 12.

Le Lièvre, C., Exposé des principes économiques de la société chrétienne. Paris 1858. 18. VIII, 406 p. (1 Thlr. 5 Ngr.)

Rondelet, M. A., Du spiritualisme en économie politique. In 8. 378 p. (Ouvr. cour.) (7 fr.).

Messedaglia, Angelo, Della teoria della popnlazione, principalmente sotto l'aspetto del metodo. I. Malthus e dell' equilibrio della populazione colle sussistenze. Verona, tip. Vicentini e Franchine. 1858. 4. XVI, 152 p.

Dubol, J., De la popolation et de la production. Bordeaux 1858. 8. 36 p.

Lavergne, L. de, L'agricolture et la popnlation en 1855 et 1856. Paris 1858. 18. VII, 410 p. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Volkswirthschaftspflege.

Land- und Forstwirthschaft. Ländliche Creditverhältnisse.

Häberlin, Prof. Dr. *C. F. W. J.*, Lehrbuch des Landwirthschaftsrechts nebst einer encyclop. Einleitung in dasselbe. 8. XXIV, 386 S. Leipzig, O. Wigand. (2 Rthlr.)

Lescarret, J. B., avocat, Du morcellement de la propriété en France. Bordeaux, Chaumas. 8. (*Journ. des Econ.* XIX, p. 291.)

Fussina, V., Sull' eccessivo dihoscamento & danni che potrebbe derivarne. Pavia 1857, tip. Jusi. (*Heidelb. Jahrb.* 1858. Novhr.-Heft S. 872.)

Ronchietti Giovanni, Del credito fondiario. Saggi di studi di économia politica. Torino 1858. Tip. Steffenone. 8. (Journ. des Econ. T. XX, p. 112.)

Reiss, J., Die Hypothekenbank und die Bank der Arbeiter in ihren Beziehungen zu dem Hausbesitz und den Communal-Interessen. 31 S. Königsberg 1858, Koch. (1/6 Rthlr.)

Müller, Die gegenwärtige Lage des hypothekarischen Credits in Deutschland und ein Vorschlag zur Gründung einer Hypotheken-Assecuranzbank. 2. Aufl. Dresden, F. Thomas.

Dünnwaldt, Das Wesen der Creditgesellschaft Ceres. Berlin 1857. (Nicht im Buchh.)

Engel, Dr., Ueber Wesen und Nutzen der Hypotheken-Versicherung und über die Räthlichkeit der Begründung einer Hypotheken- und Rückversicherungs-Anstalt im Königreich Sachsen. Dresden 1858, Kuntze.

Sternberg, P. Chr., Beiträge zur Begründung von Hypotheken-Versicherungs-Anstalten in Deutschland. Stuttgart, Sonnewald, 1859.

Technische Gewerbe.

Der Zünfte Ehre und Vortheil. Ein Neujahrsgruss an das deutsche Handwerk für 1859. Göttingen, H. Wigand, 1859. 45 S. (27 kr. rh.)

Schutz der Arbeit! Schutz der Freiheit! Ein Beitrag zur Lösung der Gewerbefrage. gr. 8. III, 120 S. Bremen, Geisler. (1/2 Rthlr.)

Kan de Weder-invoering der Gilden nuttig zijn voor de volkswelvaart? Een boekje vor Nederland etc. 29 bl. Tholen, Steenmeijer. (f. 0, 15.)

Die Gewerbefreiheit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. Ein Beitrag zur volkswirthschaftlichen Würdigung derselben. gr. 8. VI, 66 S. Prag, Kober & Markgraf. (12 Ngr.)

Schrader, Ferd., Die Associationen in ihrer gewerblichen, mercantilen und sittlichen Bedeutung, oder wie kann dem deutschen Handwerker und Arbeiter gründlich geholfen werden? Ein Beitrag zur Lehre der Volkswirthschaft. Leipzig, Winter, 1859. 8. 80 S. (27 kr. rhn. 1/4 Rthlr.)

Handel

Jollin-Dubois, Felix, Etudes des moyens les plus propres à mener la réduction du prix de la viande et par suite des conditions de meilleure alimentation chez le peuple. Nantes 1858. 8. 42 p.

Germain, Fél., Urgence de supprimer l'échelle mobile. Paris, Guillaumin. In 12. (*Journal des Écon.* T. XX, p. 265.)

Over handel en nijverheid met betrekking tot het tarief. Een woord uit de Tijd, N. H. Ct. 8. IV, 64 bl. Amsterdam, van Langenhuysen. (f. 0, 25.)

Börsen.

Jeannotte-Boxérian, avocat, La bourse, ses opérateurs et ses opé-

rations appréciées au point de vue de la loi, de la jurisprudence et de l'économie politique et sociale, snivie d'nne indication des réformes les plus urgents. Paris 1858. 2 vol. in 8. V, 899 p.

Geld- und Bankwesen.

Lhuillier, De, Transformation de ls Banque et du aystème monnétaire en Europe par l'inauguration d'une monnaie, mesure de puissance circulatoire. Paris. 8. (4 fr.)

Strassen. Eisenbahnen. Kanäle.

Soest, G. St. van, De Nederlandsche spoorwegen. 8. 10 en 36 bl. s'Gravenhage, ten Hagen. (f. 0, 50.)

Brouwer de Hogendorp, de, Le chemin de fer neerlandsis. Lettre à sa Exc. Mr. le ministre des finances. gr. 8. 8, 61 bl. La Hsye, Hagen. (f. 0, 60.)

Diels, J. D., Beschouwing over de doorgraving van Hollsnd, op zijn smslst, en proeve tot wegneming der hezwaren hiertegen ingebragt. 8. 16 bl. met eene plaat. Amsterdsm, ten Brink & de Vriés. (f. 0, 25.)

Desplaces, Le canal de Suez, épisode sur l'histoire du dix-neuvième siècle. Paris. 2 cartes. (1 fr.)

Schleiden, M. J., Die Landenge von Suês. Zur Beurtheilnng des Kanalprojects und des Auszugs der Israëliten aus Aegypten. Nsch den älteren und neueren Quellen dargestellt. Mit 6 Taf. u. 1 Karte. Leipz. 1858, Engelmann. 8. XVI, 203 p. (1 Rthlr. 22½ Ngr.)

Belly, F., Percement de l'isthme de Panama par le canal de Nicaragua. Exposé de la question. Paris. 8. (2 fr.)

Arbeiterverhältnisse. Armenwesen.

Becker, Dr. *Bernh.*, Pfarrer, Ein Wort über die Fabrikindustrie. Mit besonderer Hinsicht snf den Canton Glarus. Basel, Schweighauser, 1858. (30 kr. rh.).

Delamotte, J. Ch., De l'avenir des classes laborieuses. Système de mntuslité ou de solidarité chrétienne assimilant les ouvriers aux agents de l'État, quant aux droits à la pension de retraite. Paris 1858. 18. 135 p.

Ducpétiaux, Ed., La question de la charité et des associations religieuses en Belgique. 1 vol. 8. Bruxelles 1858. 422 p. (2 Rthlr.)

Documents parlamentaires et discussions concernant la révision de la legislation sur les établissements de bienfaisance. 4 vols. 8. Bruxelles 1857. (9 fl. 40 kr. rh.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Guizelin, Léon de, Nouveau système financière. Paris 1858. 8. 15 p.

Gneist, Rud., Das englische Grundsteuer-Syatem, Berlin 1859, Springer. 64 S. (42 kr. rh.)

Bets, *G. H.*, De plaatselijke belastingen, met betrekking tot de voorstellen der regering. 8. 32 bl. Rotterdam, Petri. (f. 0, 35.)

De evenredige Verdeiling der grond-belasting thans in behandeling by de Statengeneraal. gr. 8. 12 bl. Breda, Broese & Co. (f. 0, 20.)

Della riforma del Canone Gabellario, pensieri del conte *V. Ferrero-Ponsiglione*. Torino 1857. 8. (Ueber Verbrauchssteuern.).

Rondot, Natalis, Les valeurs de douane officielles et actuelles en France, en Angleterre et en Belgique. Paris 1858. 8. 17 p.

Schuster, Prof. Dr. *Ferd.*, Das Amortisirungsverfahren bei Staatsobligationen und anderen Urkunden durch die österreich. Civilgerichte. gr. 8. VI, 70 S. Wien, Manz. (14 Ngr.)

Barrington de Fonblanque, Edw., Treatise on the administration and organisation of the british army, with especial reference to finance and supply. London.

Stockar v. Neuforn, Karl, Die Rechnungsstellung der Rentämter im K.R. Bayern. (5 Lief.) 1.—3. gr. 4. S. 1—144. Bamberg 1858, 1859, Buchner. (à 18 Ngr.)

IX. Statistik.

Allgemeines.

Neumann, Dr. R.Rath u. Prof., Aphoristische Betrachtungen über Statistik, ihre Behandlung und ihre neuern Leistungen. (In der österreich. V.J.-Schrift für Rechts- u. Staatswiss. von Haimerl III, 1. S. 87 ff.)

Oesterreich.

Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie. Von der Dir. der administr. Statistik im Handelsministerium Neue Folge. 1. Bd. Das Jahr 1851 mit übersichtl. Einbeziehung der J. 1849 & 1850. 9. Heft. Fol. III, 181 S. (1 Rthlr. 22 Ngr.) 2. Bd. Die Jahre 1852, 1853 & 1854 umfassend. 6. Heft. 313 S. Wien 1858, Braumüller. (2 Rthlr. 16 Ngr.)

Sull attuale condizione economica dei municipj di Lombardia. Osservazioni di Gaetono *Pirovano*, Presid. della camera di commercio di Lodi. Lodi 1858. 16. 48 p.

Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr des allgemeinen österreich. Zollverbands im Verkehre mit dem Auslande und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der österreich. Monarchie im Sonnenjahr 1857. Herausg. v. d. Dir. der adm. Statistik. 4. VII, 76. Wien, Braumüller. (2/3 Rthlr.)

Preussen.

Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin. Herausg. von Dir. *Dieterici*. 12. Jahrg. 1859. Berlin, Mittler. (2 Rthlr.)

Baden.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden. Herausgeg. von dem Ministerium des Innern. 7. Heft: Geologische Beschreibung der Umgebungen von Badenweiler. Mit 1 Karte u. 2 Taf. 4. 20 p. (24 Ngr.) 9. Heft. Die Gemeinden des Grossherzogthums Baden, deren Vermögens-Verhältnisse, Einnahmen und Ausgaben. 1. Thl. Seekreis und Oberrheinkreis. gr. 4. III, 372 S. Karlsruhe 1858, Müller. (2 Rthlr. 6 Ngr.)

Schweiz.

Die Eisenbahnen und der Nationalwohlstand der Schweiz mit bes. Rücksicht auf Ziegler's Schrift: Die Gewerbsthätigkeit und die Eisenbahnen der Schweiz. gr. 8. 43 S. Zürich, Schabelitz. (⅙ Rthlr.)

Niederlande.

Balans-boek, Staat van bezittingen en schulden, en belans met winst- en verlies-rekening, over het jaar 1858. Benevens de begrooting van inkomsten en uitgaven voor 1859. kl. fol. 8 en 32 bl. Haarlem, Weveringh. (f. 1, 80.).

Statistiek van den handel en de scheepvaart van het Koningrijk der Nederlanden, over het jaar 1857. Uitgeg. door het Departement van Financien. Fol. 4, IV, 2. en 473 bl. s'Gravenhage, Gebr. Ginnta de Albani. (f. 6, 50.)

Dänemark.

Stockholms Stad i jurisdiskt, administrativt, statistiskt, och borgerligt hänseende. 12de—20de Häftet. Stockholm 1858. 8. p. 1057—1919 & XX p. (5 Rthlr.)

Statistisches Tabellenwerk, enthaltend Tabellen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr, Schifffahrt und Branntwein-Produktion etc. des K.R. Dänemark, der Herzogth. Schleswig und Holstein für das Jahr 1857. Herausg. von dem statist. Bureau. Deutsche Ausg. des 16. Bds., neue Reihe. 234 S. 4. Gyldendal. (1 rd.)

Frankreich.

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1857. Paris 1858. 4. LXX, 585 p. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Mac Carthy, O., Géographie physique, économique et politique de l'Algérie. Alger 1858. 12. 480 p. (1 Rthlr.)

Duvernois, Clément, l'Algérie; ce qu'elle est; ce qu'elle doit être. Essai économique et politique. Paris, libr. internationale. (*Journ. des Écon.* XX. Bd. 108.)

Belgien.

De Volken van onzen tijd. Bijdragen tot de kennis van den toestand der voornaamste Staten en de 2e helft van de 19e eeuw. I. Belgie. 8. VIII, 176 bl. Haarlem, Kruseman. (f. 1, 80.)

Spanien.

Schacht, Dr. *H.*, Madeira und Tenerifa mit ihrer Vegetation. Ein Bericht an das K. preuss. Ministerium für Landw., nebst kurzer Reiseschilderung. VII, 176 S. Berlin 1859, G. W. F. Müller. (1⅔ Rthlr.)

Sardinien.

Scalamandré, degli errori economici di un opuscolo detto i Bilanci del regno di Napoli e degli stati sardi, confutato. 1858. 74 p. (0. 40.)

Türkei.

Merruau, *Paul*, L'Egypte contemporaine, 1840–57: de Mehémet-Ali à Saïd-Pacha. 1 vol. 8. Didier. (*Journ. des Econ.* 1858. XIX, p. 300.)

Amerikan. Staaten.

Message from the President of the United States to the two Houses of Congress at the commencement of the third session of the thirty-fourth Congress. Part. III. Illustrations belonging to reports accompanying the message. Washington 1856. 4. 12 Taf. (2 Rthlr.)

Flagg, *Edm.*, Report on the commercial relations of the United States with all foreign nations. II—IV. II. Comparative tariffs. III & IV. Consular returns. Washington 1857. 4. XIII, 623, XVI, 774 u. XV, 690 p. (20 Rthlr.)

Squier, *E. G.*, The states of Central-America. Their geography, topography, climate, population, resources, productions, commerce, political organisation etc. comprising chapters on Honduras, San Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Guatemala, Belize, the Bay Islands, the Mosquito shore and the Honduras inter-oceanic railway. New-York 1858. 8. 670 p. (6 Rthlr. 12 Ngr.)

Graty, *Alfr. du*, La confédération Argentine. Paris, Guillaumin. 1 vol. 8. (Journ. des Econ. T. XX, p. 118.)

Alberdi, Dr. *J. B.*, Organizacion de la confederacion Argentina. Nueva edic. Besançon 1858. 2 Tom. en 12. CXLIII, 868 p.

China.

L'aspirant en Chine, ou conversations sur l'indnstrie, sur les moeurs et sur le gouvernement des Chinois. Trad. de l'anglais. Toulouse 1858. In 18. 191 p.

Einzelne Zweige des gesellsch. u. staatl. Lebens.

Unterricht.

Schimmer, *G. Ad.*, Statistik der Lehranstalten des österreichischen Kaiserstaats für die Studienjahre 1851—57. 1. Abth.: Universitäten und andere höhere Lehranstalten. VIII, 152 S. (Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik von der Dir. der admin. Statistik. 7. Jahrg. 1. Heft.) Wien 1858, Braumüller. (1 Rthlr.)

Gesundheitspflege.

Zusammenstellung der Irrenanstalten Deutschlands im Beginn des Jahres 1858.

(Aus der Zeitschr. für Psychiatrie. XV. Bd. 4. H.) gr. 8. 29 S. Berlin, Hirschwald. (¼ Rthlr.)

Land- und Forstwirthschaft.

Die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig. Festgabe für die Mitglieder der XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. 8. CCXLVIII, 275 S. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. (2 Rthlr.)

Handel. Schifffahrt.

Allgemeiner Jahresbericht für 1857 der Central-Commission für die Rheinschifffahrt. 4. XX, 127 S. Mainz, Kupferberg. (2 Rthlr. 3 fl. 30 kr. rh.)

Die preussische Rhederei mit ihren sämtlichen Seeschiffen im Anfang des J. 1859. 13. Jahrg. Zusammengestellt von *G. Metsler.* 16. 53 S. Stettin, Müller. (⅓ Thlr.)

Verkehrsanstalten.

Deutsche Eisenbahnstatistik für die Betriebsjahre 1853—1856. 4.—7. Jahrg. Zusammengestellt von der geschäftsführenden Direction des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, der Dir. der Berlin-Anhalt'schen Eisenbahn-Gesellschaft. Fol. 108. 122. 90. 95 S. mit Steintafeln. Berlin 1854—1858. (4 Thlr. p. Jahrg.)

Statistische Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen. Bearb. auf Anordnung des Handelsministers von dem techn. Eisenbahn-Bureau. 5. Bd. 1857. 4. VII, 324 S. u. Tab. Berlin 1858, Ernst & Korn. (3 Rthlr. 1—5 18 Rthlr.)

Compte rendu des operations du chemin de fer, pendant l'exercice 1857. Rapport présenté aux chambres législatives, par M. le Ministre des travaux publics. In 4. 164 p. Bruxelles. (3 Rthlr. 20 Ngr.)

Kriegswesen.

Gavenda, A. B., Hauptmann, Handbuch der militärischen Statistik. 2. verm. Ausg. 8. 314 S. Prag, Bellmann. (1⅙ Rthlr.)

Fabri, Compendio di statistica militare di tutti gli stati europei e di tutte le città principali e luoghi fortificati, degli stabilimenti et degli istituti di educazione militare ec. 1858. 8. Vol. I, CVI, 1024 p. (7 Rthlr. 7½ Ngr.)

Auswanderung und Colonisation.

Actenstücke Brasilischer Seite, betr. die Kolonisation des Kaiserreichs. 2. Heft: Brasilien unter Kaiser Don Pedro II. Von *Pereira da Silva.* Uebersetzung von J. Hörmeyer. 8. 52 S. Leipzig, Wagner. (à ⅕ Rthlr.)

X. Geschichte.

Allgemeine. Alterthum.

Weber, G., Allgemeine Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des Geistes- und Culturlebens der Völker und mit Benützung der neueren

geschichtlichen Forschungen für die gebildeten Stände bearbeitet. 2. Bd. A. u. d. T.: Geschichte des hellenischen Volkes. 1. Hälfte. Leipzig 1858, Engelmann. 8. p. 1—480. (1 Rthlr.)

Schäfer, Prof. Dr. *Arm.*, Demosthenes und seine Zeit. 3. Bd 4 Abthl. 8. VIII, 685 S. Leipzig, Teubner. (5 Thlr. cplt. 10⅓ Thlr.)

Mittelalter.

Helfferich, *Adolf*, Entstehung und Geschichte des Westgothenreichs. 8. VIII, 475 S. Berlin, Reimer. (2 Rthlr.)

Cherrier, Histoire de la lutte des papes et des empereurs de la maison de Suabe, de ses causes et de ses effets. 2. édit. Paris 1858. 3 vol. 8. (18 fr.)

Neuzeit.

Annual register; or a view of the history and politics of the year 1857. 8. 652 p. (18 sh.)

Annuaire des deux Mondes, histoire général des divers états. VIII, 1857. Paris 1858. 8. (12 fr.)

Schmidt, Prof. Dr. *Adolf*, Zeitgenössische Geschichten etc. I. Frankreich von 1815—1830. II. Oesterreich von 1830—1848. gr. 8. V, 720 S. Berlin, Duncker & Co., 1859. (3⅔ Rthlr.)

Deutschland.

Wattenbach, *W.*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. (Gekr. Preisschr.) Berlin 1858, Hertz. 8. XVI, 477 p. (2 Rthlr. 24 Ngr.)

Vehse, Dr. *Ch.*, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation. 45. Bd. (6. Abth.) A. u. d. T.: die Geschichte der kleinen deutschen Höfe. II. Thl. Die geistlichen Höfe. I. Thl. 8. VII, 350 S. Hamburg 1859, Hoffmann & Campe. (à 1¼ Thlr.)

Oesterreich.

Gindely, *Ant.*, Geschichte der Ertheilung des böhmischen Majestätsbriefs von 1609. Prag 1858, Bellmann. 8. VII, 216 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Hermann, *H.*, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten in Vereinigung mit den österreichischen Fürstenthümern. 3. Bd. Gesch. von 1835—1857 oder der neuesten Zeit. 2. Heft. Klagenfurt 1858, Leon. 8. 223 p. (24 Ngr.)

Strack, Hauptmann *J.*, Beitrag zur Geschichte des Winterfeldzugs in Ungarn von 1848 & 1849. Nach authent. Quellen. 8. V, 131 S. Wien 1858, Seidel. (⅔ Rthlr.)

Preussen.

Riedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis. Des 1. Haupttheils 15. Bd. Berlin 1858. 8. 413 p.

Fidicin, *E.*, Die Territorien der Mark Brandenburg oder Geschichte der einzelnen Kreise, Städte, Rittergüter und Dörfer in derselben, als Fortsetzung des Landbuchs Kaiser Karls IV. 1. u. 2. Thl. Berlin 1857—58. Guttentag. 4. (à 4 Rthlr. 10 Ngr.)

Urkunden zur Geschichte d. Fürstenthums Rügen unter den eingeborenen Fürsten. Herausgeg. etc. von *C. G. Fabricius*. 4. Bd. (1303—1325.) 1. Abth. 1303—1310. Berlin 1858, Schneider. 5. XI, 121 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Rütjes, Dr. *H.*, Geschichte des brandenburgisch preuss. Staates von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. 4. & 6. (Schluss-) Heft. X S. u. S. 625—805. Schaffhausen, Hurter. (à 42 kr. rh. 12 Ngr.)

Louise, Königin von Preussen, dem deutschen Volke gewidmet. (Von Friedr. Adami.) 3. Ausg. 16. XXXV, 820 S. Leipzig, Tauchnitz. (18 Ngr. Velinpap. 1½ Rthlr.)

Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preussen. Anfang Okt. *bis* Ende Dechr. 1858. gr. 8. IV, 128 S. Berlin, Springer. (16 Ngr.)

Bayern.

Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte. 7. Bd. München 1858, Franz. 8. 480 p. (1 Rthlr.)

Mittel- und norddeutsche Staaten.

Rommel, *Christoph v.*, Geschichte von Hessen. 10. Bd. A. u. d. T.: Gesch. von Hessen seit dem westphälischen Frieden bis jetzt. 1. Bd. 1. Lief gr. 8. XVIII, 160 S. mit 3 Taf. Kassel, Göttingen, Wigand. (⅔ Rthlr. I—X. 21 Rthlr. 27½ Ngr.)

Beck, *A.*, Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrh. 2 Thle. Weimar 1858, Böhlau. 8. XV, 953 p. (4 Rthlr.)

Johann des Grossmüthigen Stadtordnung für Jena. Herausgeg. von *A. L. J. Michelsen*. Jena 1858, Frommann. 4. III, 90 p. (20 Ngr.)

Clausz, *C. H.*, Christian III., König von Dänemark und Norwegen, Herzog in Schleswig-Holstein etc., Graf von Oldenburg etc. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrh., insbesondere der Kirchenreformation. Dessau 1859, Baumgarten & Co. VIII, 150 p. (20 Ngr.)

Mittheilungen aus den Papieren eines sächsischen Staatsmannes. (Jos. v. Zezschwitz.) Camenz 1857, Krausche. 8. VIII, 562 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Schweiz.

Segesser, *A. Ph. v.*, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. 4. Bd. 2. Lief. oder 16. Buch: Kirche und Staat seit den Zeiten der Glaubenstrennung. 1. Abth. Das 16. & 17. Jahrhundert. Lucern 1858, Räber. 8. p. 234—582. (1 Rthlr. 7½ Ngr.)

Niederlande.

Bruylants, *Jan.*, De Nederlanden onder Filips den tweeden. 1555—1598. 8. 312 p. Gand. (24 Ngr.)

Vreede, *G. W.*, Inleiding tot eene geschiedenis der Nederlandsche diplomatie. 2e ged. 1e stuck. Utrecht 1858. 8. X, 2, 449, 202 p. (3 Rthlr. 15 Ngr.)

Grossbritannien. Ostindische Besitzungen.

Creasy, *E. S.*, The rise and progress of the englisch constitution. 4. edit. 8. 406 p. (7 sh. 6 d.)

The whole works of King Alfred the great, with preliminary essays illu-

strative of the History, Acts etc. of the ninth century. 2 vols. London 1858. 8. (16 Rthlr. 24 Ngr.)

Sandfort, J. Langton, Studies and illnstrations of the Great Rebellion. London 1858. 8. 630 p. (6 Thlr. 12 Ngr.)

Abbott, J., History of King Richard II. of England. New-York 1858, 8. 348 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Massey, W., A history of England, dnring the reign of Georg III. Vol. II. 1770—1780. London 1858. 8. 480 p. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

Thornton, Ed., The history of the british Empire in India. 2. edit. London 1858. 8. 670 p. (6 Rthlr. 12 Ngr.)

Bolts, W., Histoire de l'administration du Bengale. Paris. In 12. (3 fr.)

Wilson, Hor. Hayman, The history of british India, from 1805 to 1835. Vol. II. III. London 1858. 8. (à 2 Rhtlr. 12 Ngr.)

North, Major, Journal of an english officer in India. London 1858. 8. 304 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Gubbins, M. R., An account of the mutinies in Oudh, and of the Siege of the Lucknow Residency: with some observations on the condition of the province of Oudh and on the causes of the mutiny of the Bengal army. 3. edit. London 1858. 8. 580 p. (6 Rthlr.)

Hastings, The private journal of the Marquis of Hastings, Governor general and Commander-in-Chief in India. Edited by his daughter. 2. edit. 2 vols. London 1858. 8. 420 p. (8 Rthlr. 12 Ngr.)

Frankreich. Algier.

Jacobs, Alfr., Géographie de Grégoire des Tours. Le Pagus et l'administration en Gaule. Paris 1858. 8. VIII, 155 p.

Keller, Emile, Histoire de France. Paris 1858. 2 vol. VIII, 914 p.

Pierrot, Histoire de France depuis les premiers âges jusq'en 1848. Tom. IX. Paris. 8. (5 fr. 50 c.)

Recueil des lettres missives de Henri IV., publié par *Berger de Xivrey*. Tome VII 1606—1610. Paris 1858. 4. XVI, 956 p. (4 Rthlr.)

Cousin, Vict., La société française au dixseptième siècle, d'après le grand Cyrus de Mlle de Scudéry. 2 vol. Paris 1858. 8. XXVII, 928 p. (4 Rthlr. 20 Ngr.)

Renée, A., Louis XVI. et sa cour. Paris. 8. (6 fr.)

Robiou, Fél., Essai sur l'histoire de la litterature et des moeurs pendant la première moitié du dixseptième siècle. Tome 1er La France. De la paix de Vervins à l'avénement de Richelieu. Paris 1858. 8. VII, 879 p. (2 Rthlr.)

Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'Etat du cardinal de Richelieu, recueillis et publiés par *M. Avenel*. Tome III. 1628—1630. Paris 1858. 4. 994 p. (4 Rthlr.)

Beauharnais, Eug. de, Mémoires et correspondance politique et militaire du prince Eugène; publiés, annotés et mis en ordre par *A. du Casse*. Tome IV. Paris 1858. 8. 456 p. (2 Rthlr.)

Blanc, L., Histoire de la révolution française. Tome X. Paris 1858. 8. 500 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Goncourt, Edm. et Jul., Histoire de Marie-Antoinette. Paris 1858. 4. 433 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Nettement, Alfr., Souvenirs de la restauration. Paris 1858. 18. 462 p. (1 Rthlr.)

Choiseul-Daillecourt, Max. de, 1688—1830, ou parallèle historique des revolutions d'Angleterre et de France, sous Jacques II. & Charles X. Paris 1858. 8. 395 p.

Forgame, De l'influence de l'esprit philosophique et de celui des sociétés secrètes sur le dix-huitième et le dix-neuvième siècle. Paris 1858. 8. 208 p. (25 Ngr.)

Mac Carthy, O., Algeria romana. Recherches sur l'occupation et la colonisation romaine en Algérie. Alger 1858. 8. 76 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Roy, J. J. E., Histoire de l'Algérie depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours. Tours 1858. In 8. 383 p.

Belgien.

Henne, A., Histoire de Charles-Quint en Belgique. 356 p. in 8. Bruxelles 1858. Tome I. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Belgien unter Maria Theresia. Aus dem Flämischen des L. van Ruckelingen (Ludwig Mathot) übers. von Prof. Dr. *Mor. v. Stubenrauch*. gr. 8. VII, 152 S. Wien 1859, Fr. Manz. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Spanien. Portugal.

Tholedano, Eust., Historia de los tratados, convenios y *declaraciones de* commercio entre España y la demas potencias; sequida de un apéndice con datos estatisticos. Madrid 1858, Bailly-Baillère. En 4. 288 p. (16 rs.)

Tejero, Alf. Garcia, Historia politico-administrativa de Mendizabal. Madrid 1858. Bailly-Baillère. Entrega I. (5 rs.)

Portugaliae monumenta historica a saeculo octavo post Christum usque ad quintumdecimum. Scriptores. Vol. I. Fasc. 1. Fol. XXVII, p. 1—128. (9 Rthlr. 18 Ngr.) Leges et consuetudines. Vol. I. Fasc. 1. Fol. XV, p. 1—142. Olispone 1856. (9 Rthlr. 18 Ngr.)

Italien.

Ferrari, J., Histoire des révolutions d'Italie, ou Guelfes et Gibelins. Vol. III. IV. Paris 1858. 8. 1099 p. (4 Rthlr. 20 Ngr.)

Comet, E., Paolo V. e la republica Veneta. Wien, Trendler & Co. (2 Thlr.)

Vimercati, C., Histoire de l'Italie en 1848—49. 6. édit., précédée d'une préface par *Ch. Hertz*. Paris 1858. 8. 625 p. (5 Rthlr.)

Russland.

Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch, nebst Register. Herausgeg. von *F. G. v. Bunge*. 3. Bd. 4—8. Heft. 4. Bd. 1—3. Heft. Reval 1857—58, Kluge. (à 1 Rthlr.)

Acta Tomiciana. Epistole. Legationes. Responsa. Actiones. Res geste. Sereniss. principis Sigismundi I., regis Polonie et magni ducis Lithuanie. Per *Stanislaum Gorsci.* Tom. VII. A. D. 1524—25. Posen 1858, Merzbach. Fol. XVII, 412 p. (6 Rthlr.)

Miliutin, Geschichte des Kriegs Russlands mit Frankreich unter der Regierung Kaiser Pauls I. im Jahr 1799. 5. Bd. Aus dem Russischen von *Ch. Schmitt.* München 1858, Lindauer. 8. VI, 455 p. (3 Rthlr. 16 Ngr.)

Volkhausen, C., Nikolaus I. Von der polnischen Revolution bis zur Intervention in Ungarn. 8. VIII, 325 S. Hamburg 1859, Hoffmann & Campe. (1¼ Rthlr.)

Niel, le général, Siège de Sebastopol. Journal des opérations du génie, publié avec l'autorisation du ministre de la guerre. Paris 1858. 4. VIII, 599 p. Mit Atlas. (20 Rthlr.)

Vigneron, Hipp., Précis critique et militaire de la guerre d'Orient. Paris 1858. 8. XII, 416 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Aegypten. Küstenländer des kaspischen Meers.

Mouriez, P., Histoire de Méhémet-Ali, Vice-roi d'Egypte. Tome III. Paris 1858. 8. 412 p.

Muhamedanische Quellen zur Geschichte der südlichen Küstenländer des kaspischen Meeres. Herausg., übersetzt und erläutert von *B. Dorn.* 4. Thl. St. Petersburg 1858. 8. XLIX, 664 p. (4 Rthlr.)

Americn. Staaten.

Howitt, History of Amerika From the earliest period to the present time. 2 vols. 8. (10 sh.)

Histoire des Indiens des Etats-Unis, faite d'apres les statistiques et les rapports officiels que le congrès a publiés en 1851. 3 vol. Fol. Par *Armand Mondot.* Montpellier 1858. 8. 356 p.

Pruvenena, P., Memorias y documentos para la historia de la independencia del Peru, y causas del mal existo que ha tenida ésta. Obra postuma. 2 tomos. Paris 1858. 8. XI, 1514 p.

Heine, W., Die Expedition in den Seen von China, Japan und Ochotsk, unter Commando von Commodore Ringgold und J. Rodgers, im Auftrage der Regierung der vereinigten Staaten unternommen in den Jahren 1853 bis 1856 unter Zuziehung der offiziellen Autoritäten und Quellen. Deutsche Orig.-Ausgabe. I. Bd. Leipzig 1858, Costenoble. 8. XX, 331 p. Mit 8 Taf. und 4 Karten. (3 Rthlr. 7½ Ngr.)

Einzelne Gebiete des gesellsch. u. staatl. Lebens.

Sitten.

Klemm, Dr. *Gust.,* die Frauen. Culturgeschichtliche Schilderungen des Zustandes und Einflusses der Frauen in verschiedenen Zonen und Zeitaltern. 5. & 6. (Schluss-) Bd. 308 & 404 S. Dresden, Arnold. (à 2 Rthlr.)

Schindler, H. B., Der Aberglaube des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Breslau 1858, Winter. 8. XI, 418 p. (2 Thlr.)

Handel. Preis-Verhältnisse. Verkehrs-Anstalten.

Erdmannsdörffer, Dr. *B.*, de commercio quod inter Venetos et Germaniae civitates aevo medio intercessit. Dissert historica. gr. 8. 51 S. Leipzig. Jena, Döbereiner. (1/3 Rthlr.)

Engelmann, J., Geschichte des Handels und Weltverkehrs. Für Handelslehranstalten übersichtlich dargestellt. 8. VI, 261 S. Leipzig, Spamer. (1 1/3 Rthlr.)

Wildt, Dr. *J. Alb.*, Bewegung der Getreidepreise des Königreichs *Bayern* vom Jahr 1780 bis auf unsere Zeit. München, Giel. (24 kr. rhn. 8 Ngr.)

Stephan, Postrath *H.*, Geschichte der preussischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Nach amtlichen Quellen. XV, 816 S. 8. Berlin 1859, Decker. (4 Rthlr.)

Wohlthätigkeitsanstalten.

Jahresbericht der Kinderanstalt des Rauhen Hauses über die Jahre 1853—1857. 8. VIII, 37 S. Hamburg 1858. (6 Ngr.)

D'Elwert, Christ., Geschichte der Heil- und Humanitätsanstalten in Mähren und österreichisch Schlesien. 382 S. Brünn, Netzsch & Grosse. (11. Bd. der histor. statist. Schriften der k. k. mährisch-schles. Gesellsch. des Ackerbaus etc.). (1 1/3 Rthlr.)

Politische und sociale Persönlichkeiten. Memoiren.

Lipse, Juste, Lettres inédites, concernant ses relations avec les hommes d'état des Provinces-Unies des Pays-Bas, principalement pendant les années 1550—1597. Publiées avec une introduction et des notes au nom de l'Académie par *G. H. M. Delprat*. 4. 2, 96. Amsterdam, v. d. Post. (fl. 1, 90.)

Olivier de Serres, agronome du seizième siecle. Sa vie, ses travaux, ses écrits par *Reisnes*. Privas 1858. 8. 63 p.

The life of James Watt; with selections from his correspondence. By James Patrick *Muirhead*. 8. 596 p. (16 sh.)

Randall, H. S., The life of Thomas Jefferson. Vol. III. New-York 1858. 8. 731 p. (5 Rthlr.)

Mémoires du Maréchal de Richelieu avec avant-propos et notes par *F. Barrière*. 2 vol. Paris 1858. (2 Rthlr.)

Memoiren eines Legitimisten von 1770—1830. Aus dem Nachlasse des Marquis Henri Gaston de B. . . ., herausg. von *Jul. v. Wickede*. 3 Bde. Potsdam 1858, Riegel. 12. (4 Rthlr. 15 Ngr.)

Correspondance de Napoléon I., publiée par ordre de l'empereur Napoléon III. Tome I. Paris 1858. 8. 680 p. (2 Rthlr.)

Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. II. 8. 521 S. Leipzig, Brockhaus. (1 1/2 Rthlr.)

Arneth, Alfr., Prinz Eugen von Savoyen. Nach den handschriftlichen

Quellen der kaiserlichen Archive. 2. Bd. 1708—1718 Wien 1858. 8. VIII, 537 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Radetzky, Denkschriften militärisch-politischen Inhalts, aus dem handschriftlichen Nachlasse desselben. Stuttgart 1858, Cotta. 8. XII, 553 p. (2 Rthlr. 26 Ngr.)

Memoiren der Kaiserin Katharina II., von ihr selbst geschrieben. Nebst einer Vorrede von *A. Herzen*. Autorisirte deutsche Uebersetzung. gr. 8. XV, 322 S. Hannover, Rümpler. (1⅔ Rthlr.)

Unser Königshaus. 1. Skizzen aus der Jugendzeit Friedrich Wilhelm IV. 127 S. 2. der Prinz von Preussen bis zur Uebernahme der Regentschaft. 128 S. 8. Berlin, Hempel. (⅓ Rthlr.)

XI. Schriften vermischten Inhalts.

XII. Zeitschriften.

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Bilder und Züge aus dem Leben des deutschen Volks. Herausg. von Dr. *Joh. Müller* und *Jos. Falke*. 4. Jahrg. 1859. 12 Hefte. gr. 8. (1. H. 80 S.) Nürnberg, Bauer & Raspe. (5⅓ Rthlr. 9 fl. 20 kr. rhn.)

Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. preussischen Staaten. Herausgeg. im Bureau des Ministeriums des Innern. 20. Jahrg. 1859. 10—12. Nrn. 4. Berlin, Geelhaar. (3 Rthlr.)

Monatschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen. Herausg. von Oberbürgermeister A. Piper. 5. Jahrg. 1859. 12 Hefte. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn. (Viertelj. 1¼ Thlr.)

Holsteinische Ständezeitung. Jahrg. 1859. Itzehoe, Altona, Mentzel. (3 Rthlr.)

Hamburger Handelsblatt. Organ für Handel, Gewerbe und Volkswirthschaft. Herausg. von *J. C. E. Steincke* Red. von Dr. *J. L. Schwarz*. 5. Jahrg. 1859. 104 Nrn. gr. fol. Hamburg, Nolte & Köhler. (4 Rthlr.)

Annali universali di statistica, economia pubblica, legislazione ec. Da *Gius. Sacchi*. Fasc. di Aug. — Dicembre 1858. Milano.
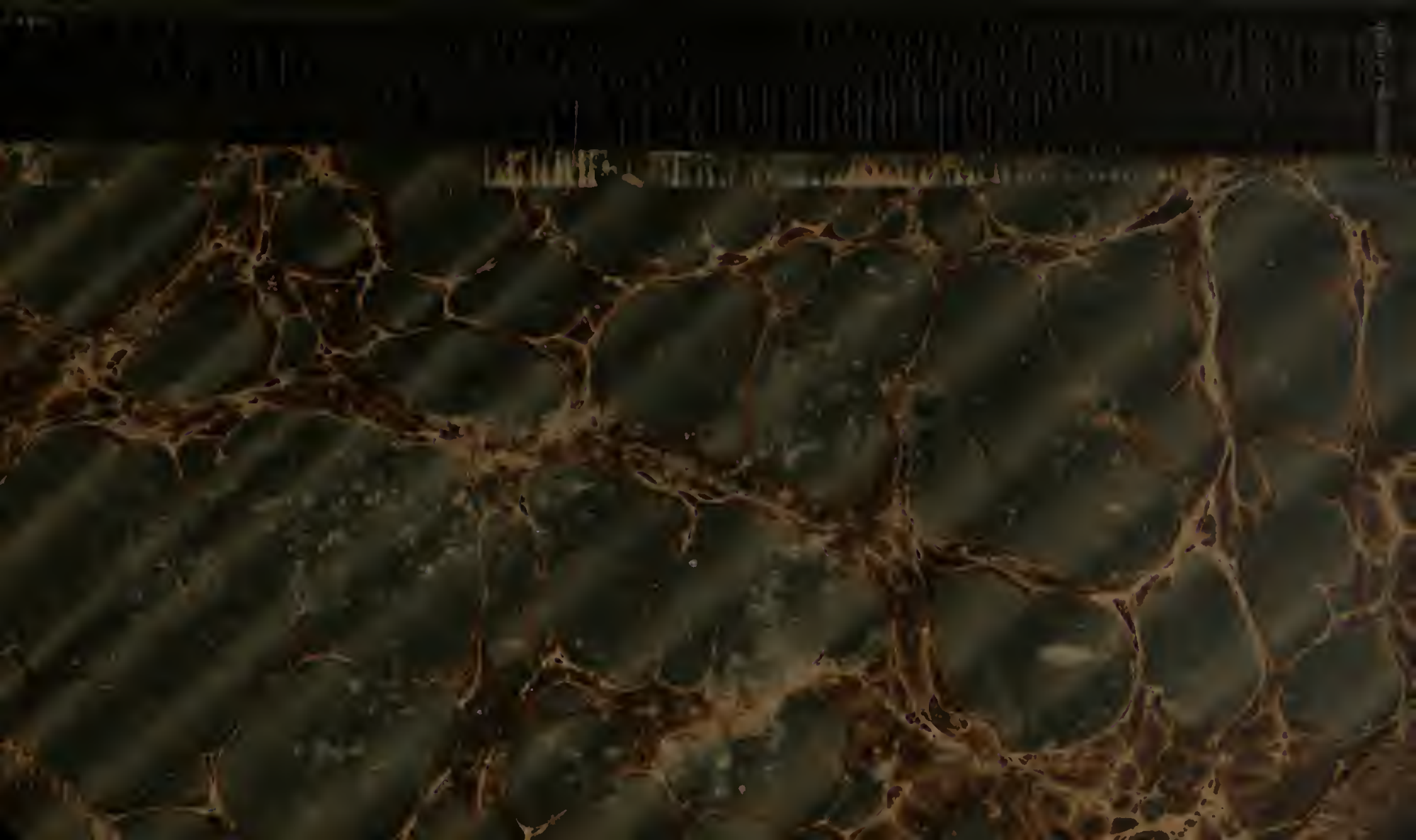
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06598 7920